Princeton University Library
32101 063573404

1584
.206
.354

Library of

Princeton University.

Vorbemerkung.

Die Redaktion der „Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte“ iſt vom 1. April 1897 ab Herrn Dr. Otto Hintze übertragen worden. Es wird gebeten, alle Zuſchriften und Sendungen für die Redaktion an deſſen Adreſſe zu richten (Berlin W. 30 Eiſenacherſtraße 16 II).

Die finanzielle Baſis der Zeitſchrift hat inſofern eine Aenderung erfahren, als im Einverſtändnis mit dem Königlichen Miniſterium die Verfügung getroffen worden iſt, daß die bisherige ſtaatliche Subvention fortan aus den für die „Acta Borussica“ bereitgeſtellten Mitteln gedeckt wird. Die Zeitſchrift wird daher in Zukunft zugleich eine Art von Hülfsorgan dieſer von der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften ausgehenden Publikation darſtellen, indem ſie geeignete Aufſätze ſowie Denkſchriften und anderes Quellenmaterial zur Geſchichte der Preußiſchen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert zur Entlaſtung oder Ergänzung jener Hauptpublikation — wie gelegentlich ſchon früher — bringen wird. Sie wird dabei nicht aufhören, die allgemeine Brandenburgiſche und Preußiſche Geſchichte zu pflegen und wird überhaupt ihre bisherigen Grundſätze durchaus beibehalten.

Um die bisher entſtandenen Verzögerungen auszugleichen haben ſich Verleger und Herausgeber entſchloſſen, diesmal ein Doppelheft erſcheinen zu laſſen, das die beiden für das Jahr 1897 fälligen Hefte vereinigt und das zugleich ein Regiſter zu den bisher erſchienenen Bänden der „Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte“ (einſchließlich des jetzt erſcheinenden 10. Bandes) und ein ſolches zu den 20 Bänden der „Märkiſchen Forſchungen“ enthält, deren neue Folge die gegenwärtige Zeitſchrift iſt.

Forſchungen

zur

Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte.

Neue Folge der „Märkiſchen Forſchungen“ des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Zehnter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

(RECAP)
1584
.20
.354
V.10

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis des zehnten Bandes.

Seite

Aufſätze:

Feig, Dr. Johannes, Berlin: Die Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie durch Preußens Könige im 18. Jhdt. . . . . 79—103

Hintze, Dr. Otto, Privatdocent an der Univerſität Berlin und Mitarbeiter an den Acta Borussica: Zur Agrarpolitik Friedrichs d. Gr. . . . . 275—309

Jany, Curt, Premierlieutenant im 3. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 66: Lehndienſt und Landfolge unter dem Großen Kurfürſten (Fortſetzung aus Band 8, Schluß) . . . . . 1—30

Liebe, Dr. Georg, Kgl. Archivar am Staatsarchiv zu Magdeburg: Die Kanzleiordnung Kurfürſt Albrechts von Magdeburg, des Hohenzollern (1538) . . . . . 31—54

Rachfahl, Dr. Felix, Privatdocent an der Univerſität Kiel: Das Bergregal in Schleſien . . . . . 55—78

Frh. v. Schroetter, Dr. Friedrich, Mitarbeiter an den Acta Borussica: Die ſchleſiſche Wollenindustrie im 18. Jhdt. I. Teil: Einleitung und Entwickelung bis 1763 . . . . . 129—273

Waterſtraat, Hermann, Rektor in Stettin: Die Stettiner Geiſtlichkeit in ihrem Verhalten gegen Guſtav Adolf von Schweden (1630) und Friedrich Wilhelm I. von Preußen während des Sequeſters (1713—20) . . . . . 105—128

Kleine Mitteilungen:

Erhardt, Dr. Louis, Aſſiſtent am Geh. Staatsarchiv, Berlin: Die periodiſche Wiederwahl der beſoldeten Magiſtratsbeamten in Preußen . . . . . 344—349

Lieſegang, Dr. Erich, Privatdocent an der Univerſität Berlin: Urkunden und Unterſuchungen zur Geſchichte der Stadt Stendal. I. Zur Verfaſſungsgeſchichte . . . . . 311—324

Schiemann, Dr. Theodor, Profeſſor an der Univerſität Berlin: Briefe des Großen Kurfürſten an ſeinen Schwager den Herzog Jacob von Kurland und ſeine Schweſter Luiſe Charlotte von Kurland . . . . . 325—337

Treuſch v. Buttlar, Dr. Kurt, Mitarbeiter an der „Politiſchen Korreſpondenz Friedrichs d. Gr.“, Berlin: Burkersdorf . . . 337—344

507389

Seite

Treuſch v. Buttlar, Dr. Kurt: Die Schriften zur Jahrhundertfeier Kaiſer Wilhelms I. . . . . 359—364

v. Petersdorff, Dr. Herman, Aſſiſtent am Staatsarchiv zu Koblenz: Zum Streit über den Urſprung des deutſch-franzöſiſchen Krieges 358—359

Pick, Dr. Albert, Oberlehrer in Erfurt: Zehn Briefe von Gneiſenau an Friederike Gräfin v. Reden . . . . . 350—358

Berichte der Königlich Preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin (28. Januar 1897) . . . . . 365—366

Sitzungsberichte des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg (9. Sept. 1896 bis 12. Mai 1897) . . . . . 367—378

Neue Erſcheinungen:

I. Zeitſchriftenſchau (vornehmlich von 1896). Zuſammengeſtellt von Prof. Dr. Lohmeyer (Königsberg) und Dr. Victor Loewe (Berlin) 379—395

II. Univerſitätsſchriften und Schulprogramme (von 1896, mit Nachtrag von 1895). Zuſammengeſtellt von Bibliothekar Dr. Runge (Kiel) . . . . . 396—400

III. Bücher . . . . . 400—483

Ueberſicht über die Regiſter.

Seite

A. **Regiſter zu den „Märkiſchen Forſchungen“ Bd. 1—20** . . . 485—515

I. Alphabetiſches Autorenregiſter . . . . . 487—500

II. Sachliches Regiſter . . . . . 501—515

1. Geſchichte des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg 501
2. Quellen und Urkunden 501
3. Siegel und Münzen 502
4. Die älteſte Zeit bis 1319 502
5. 1319—1415 503
6. 1415—1535 504
7. 1535—1640 505
8. 1640—1740 506
9. 1740—1815 508
10. Zur Geographie und Geſchichte einzelner Landesteile und Ortſchaften 510
11. Geſchichte des Adels und einzelner Familien 512
12. Volkskunde. Kulturgeſchichte 513
13. Verfaſſungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeſchichte 513
14. Wirtſchaftsgeſchichte 514
15. Kirchen- und Schulweſen 514
16. Kunſtgeſchichte 515

B. **Regiſter zu den „Forſchungen zur Brandenburgiſch-Preußiſchen Geſchichte“ Bd. 1—10** . . . . . 516—619

I. Alphabetiſches Autorenregiſter . . . . . 516—530

II. Sachliches Regiſter . . . . . 531—607

1. Quellen. — Zur Geſchichte der Geſchichtsforſchung. — Nekrologe und Biographien 531
2. Allgemeine Bearbeitungen der deutſchen und preußiſchen Geſchichte 532
3. Wappen- und Münzenkunde 533
4. Die älteſte Zeit bis zum Uebergange der Mark an die Hohenzollern 534
5. Die Hohenzollern bis zur Reformation 535

Seite

6. Von der Reformation bis zum Regierungsantritte des Großen Kurfürſten 537
7. Der Große Kurfürſt 539
8. Von 1688 bis 1740. 544
9. Friedrich der Große 547
10. Friedrich Wilhelm II. 560
11. Friedrich Wilhelm III. (—1815) 562
12. Von den Befreiungskriegen bis zur Gegenwart. 570
13. Die einzelnen Provinzen 577
14. Heeresgeſchichte 594
15. Verfaſſung, Rechtspflege und Verwaltung 599
16. Handel, Gewerbe und Induſtrie. — Landwirtſchaft . . 601
17. Kunſt. Unterrichtsweſen 603
18. Zur Geſchichte des Adels und einzelner Familien . . . 606
19. Bevölkerungsverhältniſſe 607

Alphabetiſches Verzeichnis der recenſierten Bücher. . 608—619

I.

Lehndienſt und Landfolge unter dem Großen Kurfürſten[1]).

Von

Curt Jany,

Premierlieutenant im 3. Magdeburg. Inf.-Regt. Nr. 66.

8. Die Vertreibung der Schweden aus der Mark.

Als die kurfürſtliche Armee Mitte Auguſt 1674 den Marſch nach dem Oberrhein angetreten hatte, befanden ſich in der Mark Brandenburg nur wenige Truppen. Der Feldmarſchall Fürſt Johann Georg von Anhalt übernahm als Statthalter in den Kurlanden den Oberbefehl[2]).

Die Feſtungen hatten ſtarke Abgaben an die Feldtruppen zu leiſten gehabt[3]). Ein Teil der zurückgebliebenen Mannſchaft beſtand aus älteren, nur garniſondienſtfähigen Leuten, was insbeſondere auch von der ſehr geringen Anzahl „Artilleriebedienter" bezeugt wird. Andrerſeits mußten ſich die Garniſonen erſt wieder durch Neuwerbungen ergänzen, welche trotz der auf 4 Monate (Auguſt bis November, nur Garde Auguſt bis Oktober) ausgedehnten Werbefriſt nur mühſam fortgingen. Teils lag dies daran, daß man nach dem Frieden von Voſſem holländiſche Werber zugelaſſen hatte, welchen eine Menge der damals

1) Vgl. Band VIII S. 419 ff.

2) Der folgende Abſchnitt beruht außer auf den einſchlägigen Akten des Geh. Staats-Archivs hauptſächlich auf dem Nachlaſſe des Fürſten im Zerbſter Archiv. Die bei v. Orlich, Geſch. des preuß. Staates im 17. Jahrhundert, Bd. III, hieraus veröffentlichten Stücke ſind leider durch zahlreiche Leſefehler, ſelbſt falſche Jahreszahlen entſtellt.

3) G. Lehmann in Bd. I dieſer Zeitſchrift, S. 490—491. Die Zahlen waren jedoch höher als S. 491 Anm. 1 angenommen, z. B. ſtellte Colberg 300, Peitz 125.

abgedankten Soldaten zugelaufen war[1]); teils hatte die Aufstellung der Feldtruppen viel junge Mannschaft fortgenommen. Die hierdurch hervorgerufenen Gewaltsamkeiten der Werber und die Notlage der von Exekutionen lebenden Truppen hatten eine starke Desertion zur Folge.

Ende November war in den Festungen, von den Stabspersonen und Konstablern abgesehen, folgende Truppenzahl vorhanden:

1) vom Leibregiment 4 Primaplanen, 852 Mann, davon 300 Neugeworbene — in Berlin-Cölln,
2) vom Rgt. Dohna 6 Primaplanen, 1000 Mann, davon 250 Neugeworbene — in Cüstrin, Driesen, Löcknitz,
3) Garnison Spandau 2 Primaplanen, 200 Mann, davon 45 Neugeworbene,
4) Garnison Peitz 2 Primaplanen, 200 Mann, davon 45 Neugeworbene,
5) Garnison Oderberg 1 Primaplane, 100 Mann, davon 30 Neugeworbene,
6) Garnison Frankfurt 1 Primaplane, 100 Mann.

An Reitern lagen in der Mittelmark 2 Primaplanen, 150 Mann vom Brucktorfschen Regiment[2]), neu geworben und erst im Oktober gemustert. Die gleichzeitig errichtete Kompanie des Oberstlieutenants Wilh. Adam v. Mörner vom Regiment Herzog von Croy[3]) (109 Einspännige), welche

---

1) Sylvius, Saken van Staet en Oorlog I S. 673. L. v. Bosch, Schauplatz des Krieges in den Vereinigten Niederlanden IV S. 53.

2) Beide Kompanien, zuerst nur auf 130 Gemeine geplant, sollten das nach dem Frieden von Vossem auf 2 Komp. mit 270 Mann reduzierte Regiment Herzog von Mecklenburg (s. v. Courbiere, Heeresverfassung S. 47—48), welches Oberst Detlef v. Brucktorf (Brockdorf) erhalten hatte, auf 400 Mann bringen. Dasselbe machte, in 3 Kompanien formiert, zur Zeit den elsässischen Feldzug mit. Die von G. Lehmann, Bd. I dieser Zeitschrift, S. 488—489 erwähnte Kompanie Baron d'Ennery ist die sechste und steht Juni 1675 im Cleveschen.

3) Mit Reskript v. 18. Januar 1672 wurde dem Generalmajor v. Görtzke die Werbung von 4 Komp. z. Pf. von je 125 Einsp. in Preußen übertragen, welche „unter seinem des G.W. Kommando dem Obl. Hülsen untergeben" wurden. Die schließlich aus Geldmangel nur auf 2 Komp. errichtete Esquadron führt, nachdem Görtzke das Regiment des am 10. Febr. 1673 verstorbenen G.W. v. Kannenberg erhalten hatte, den Namen des preuß. Statthalters Herzogs von Croy und nimmt unter Oberst Wilh. Friedr. v. Hülsen am elsässischen Feldzuge teil. Die oben erwähnte Mörnersche Komp. und 2 im Herbst 1675 unter Oberstwachtmeister Gottfried v. Nettelhorst aus Preußen nach Pommern herangezogene neue Kompanien vereinigten sich in den Winterquartieren in der Neumark 1675—76 mit den beiden alten sowie mit einer 6. laut Reskript v. 3./13. Febr. 1675 ebenfalls durch Hülsen in Preußen geworbenen Kompanie. Im Treffen auf

dem beim Heere befindlichen Teil des Regiments nachgeſchickt worden war, erhielt infolge der bedrohlichen Anſammlung ſchwediſcher Truppen unterwegs Gegenbefehl und kam im Dezember wieder bei Berlin an. Endlich ſollten 2 Primaplanen, 116 Einſpännige vom Regiment Landgraf von Heſſen[1]), welche teils in der Altmark und Priegnitz, teils im Halberſtädtiſchen geworben wurden, bis Ende November fertig ſein und gleichfalls nach dem Havelland herangezogen werden.

Dies war ſchlechthin Alles, was den 13000 Schweden[2]) gegenüberſtand, die Mitte Dezember 1674 in die Uckermark einbrachen.

Da man jedoch Feindſeligkeiten von ſchwediſcher Seite ſchon ſeit Monaten befürchtet hatte, ſo waren Anſtalten zur Verſtärkung der vorhandenen geringen Truppenmacht bereits im Werke. Es boten ſich hierzu drei Wege: neue Werbungen, Heranziehung aller anderweit entbehrlichen Kräfte, endlich ein Aufgebot der Bevölkerung.

Für die Garniſonen begannen im Dezember neue, aufs äußerſte beſchleunigte Werbungen, mit deren Hülfe in den erſten Monaten des Jahres 1675 folgende Stärken erreicht wurden:

1) Leibregiment 6 Primapl., 1200 Mann (2 Ppl. mit 348 Mann neugeworben),
2) Rgt. Dohna 8 Primapl., 1428 Mann (2 Ppl. mit 200 Mann ſowie noch 228 für die 6 alten Komp. neugeworben),
3) Garniſon Spandau 2 Primaplanen, 200 Mann, dazu die neugeworbene freie Kompanie des Oberſten Iſaac du Pleſſis[3]): 1 Ppl., 200 Mann,
4) Garniſon Peitz 1 Primaplana, 300 Mann (100 neu),
5) Garniſon Oderberg 1 Primaplana, 100 Mann,
6) Garniſon Frankfurt, 1 Primaplana, 180 Mann (80 neu).

Außerdem wurde aus dem Cleveſchen ein Teil der durch die Einnahme der Maasfeſtung Grave frei gewordenen brandenburgiſchen Be-

---

Rügen 8. Jan. 1678 wurde das Regiment zerſprengt und verlor alle 6 Standarten, wurde in Preußen neu rekrutiert und 1679 bis auf eine Kompanie (Hülſen) abgedankt.

1) Das nach dem Frieden von Voſſem auf 2 Kompanien reduzierte Regiment machte mit 4 Primapl., 400 Einſp. den Feldzug im Elſaß mit und ſollte durch die oben erwähnte Werbung auf die normale Stärke von 6 Primapl., 516 Gemeinen kommen. Die bez. Kapitulation datiert erſt vom 11. Sept. 1674.

2) Nach ſchwediſcher Angabe (Mil.-Wochenblatt 1876 Sp. 1438).

3) Kapitulation v. 11. Dez. 1674 (G. Lehmann in Bd. I dieſer Zeitſchrift, S. 475 Anm.). Die geplante Verſtärkung auf ein „Bataillon" von 4 Komp. unterblieb infolge Reſkripts v. 21.4./1.5. 1675 (v. Orlich III S. 232 u. 235).

lagerungstruppen herangezogen[1]). Von den dort verwendeten Esquadrons der Regimenter zu Fuß Holstein und Fargell (je 3 Kompanien) blieb erstere in dem ungenügend besetzten Magdeburg zurück[2]), letztere traf in beschleunigten Märschen, streckenweise mittelst Wagenbeförderung Anfang Januar in Berlin ein. Ende des Monats folgte das Frankenbergische Regiment zu Roß (1 Stab, 6 Primaplanen, 516 Einsp.), welches in das Havelland verlegt wurde[3]). Als dann die Schweden anfangs Februar die engen Quartiere in der Uckermark verlassen und sich rechts der Oder bis nach Krossen hin ausgebreitet hatten, wurde zur Sicherung der Oderbrücken die mit Kapitulation v. 1./11. Januar 1675 im Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt durch den Oberstlieutenant Joh. Christof v. Helldorf geworbene Esquadron zu Fuß von 4 Komp. (500 Gemeine) nach Frankfurt in Marsch gesetzt, wo sie am 14./24. April eintraf. In Krossen werden ferner schon im März neugeworbene Dragoner erwähnt, und im Mai, als die Schweden abermals bei Stettin auf das linke Oderufer zurückgegangen waren und zum ernstlichen Angriff auf das Havelland schritten, finden wir hier nicht nur die gesamte Kavallerie — ausgenommen die Mörnersche Kompanie bei Küstrin — sondern auch die mittlerweile hier zusammenzogene Grumbkowsche Esquadron Dragoner-Leibgarde[4]) versammelt ($^1/_2$ Stab, 4 Prima-

---

1) Die Kapitulation von Grave am 26. Okt. 1674 erfolgte nach einem Sturm der brandenburg. Infanterie auf ein Hornwerk, „mit umgekehrten dicken Enden derer Feurröhre zu Boden schlagende die / so solches gedefendiret hatten" („Tag-Register" der Belagerung, Diarium Europ. XXX, Appendix).

2) Von beiden Regimentern befanden sich die Stäbe und je 5 Komp. (zu 125 Gemeinen) beim Heere des Kurfürsten. Vom Regt. Holstein waren ferner 6 Komp. (5 zu 200, 1 — Oberst Schmidt — zu 150 Gem.) in Magdeburg geblieben, meist neugeworbene Leute, Detachements davon auf dem Regenstein, in Wolfsburg und Westerburg (Rapport vom 8. Nov. 1674). Zwar waren die nach der Kapitulation v. 17./27. 6. 1674 (Urk. u. Aktenst. XIII S. 672—673) neu zu werbenden 600 Mann (3 Komp.) nach dem Wortlaute derselben zur Verstärkung der für den Feldzug 1672 errichteten und seitdem in Westfalen stehenden Holsteinischen Esquadron auf ein Regiment von 1000 Mann bestimmt. Diese Absicht gelangte aber nicht zur Ausführung.

3) Dieses Regiment, welches an die Stelle des anfangs nach der Mark bestimmten Regiments Spaen trat, war von Pfalz-Neuburg in brandenburgischen Dienst überlassen worden; Reskript v. 8. Juni 1674 weist einen Verpflegungsmonat dafür an. Ende 1677 trat es in den Dienst seines Herzogs zurück. Nach einer Aeußerung des Fürsten von Anhalt v. 14./24. Febr. 1675 befanden sich dabei viele „von unsern alten Lothringern" (vgl. G. Lehmann S. 481).

4) Jetzt Leibkürassier-Regiment, vgl. Mil.-Wochenblatt 1885 Sp. 632 ff. Ein undatierter „Aufsatz wie die Regimenter verleget worden" von Anfang 1675 weist

planen, 400 Dragoner). Weitere Verſtärkungen durch geworbene Truppen ſind der Mark vor dem Eintreffen des Kurfürſten nicht zugeſandt worden[1]).

Indeſſen ſchon bevor Schweden die Feindſeligkeiten eröffnete, hatte der Kurfürſt für den Fall der Not die Heranziehung der Lehndienſte und des „Aufbots“ ins Auge gefaßt[2]). Auf den Vorſchlag des Statthalters, ein halbes Lehnpferd zu fordern und etwa 1000 Mann aus den Städten und Amtsunterthanen einzuziehen, da ja „vor Zeiten die Städte in der Mark Brandenburg alleine 4000 bewehrter Mann zu Fuß aufbringen müſſen und können“[3]), verordnete der Kurfürſt am 28. Oktober, „daß vorerſt 400 Mann aus den Städten ſofort aufgebracht werden“, deren Ausſchreibung alsbald geſchah. Dieſe Laſt fiel faſt allein auf die kleinen Städte, denn gleichzeitig wurde in den feſten Plätzen die geſamte Bürgerſchaft gemuſtert, exerziert und Tag und Nacht zum Wachtdienſt herangezogen; lebhaft gab ſich namentlich der Eifer der Reſidenzen — Berlin, Cölln, Friedrichswerder — kund; die „Eximirten“[4]) errichteten aus eigenen Mitteln eine Kompanie, die Bürger übernahmen die Verpflegung von 600 Handwerksgeſellen, welche infolge Mangels an Arbeit entlaſſen und im Begriff fortzuwandern, gegen die Zuſage geſicherten Unterhalts ſich bereit erklärten, „daß ſie bleiben und für E. Ch. Dhl. nebenſt uns leben und ſterben wollten“; die wehrfähige Bewohnerſchaft von Berlin zählte 1418, von Cölln 691 Mann. Aehnlich berichtet der Gouverneur von Küſtrin, Generalfeldzeugmeiſter Graf zu Dohna, am 2. Januar 1675 an den Statthalter, daß er „geſtern zwo Kompagnien Vorſtädter und Bürger in Eid und Gewehr

---

als Winterquartiere für die Grumbkowſchen Dragoner Mansfeld und Stolberg nach: „ſind anitzo nur 250 ſtark und ſollen auf 400 Gemeine daſelbſt verſtärket werden.“ Noch ein Reſkript vom 27. April/7. Mai 1675 hat mansfeldiſche Klagen über die dort einquartierten Dragoner zum Gegenſtand. Bald darauf muß die Esquadron nach der Mark abmarſchiert ſein.

1) Zu erwähnen wäre noch, daß mit Oberſt Georg Adolf v. Micrander im November 1674 kapituliert wurde, binnen 4 Monaten eine Esquadron zu Fuß von 4 Komp. (500 Gemeinen) zu richten, deren Sammelplätze im Halberſtädtiſchen und Magdeburgiſchen lagen, und daß Teile davon in der Altmark Verwendung fanden, ſ. unten S. 14.

2) Reſkript v. 26. Sept. 1674 (v. Orlich III S. 215).

3) Vgl. Band VIII S. 423, 445 Anm. 2, 452.

4) „Alle Räthe, Sekretäre und die Diener der Landſchaft, Städte, Kirchen und Schulen,“ ferner die Advokaten waren nach v. Orlich II S. 380 Anm. von den Thorwachen und der Einquartierung befreit, daher der Ausdruck „die Eximirten“.

genommen, die gleichwohl über 200 wehrbare Mann ſeind und zur Verteidigung der Oberſeite der Oder nicht unnütze ſein werden". Gleiches geſchah in Spandau und in Frankfurt.

Der Nutzen dieſer Bürgerbewaffnung lag nicht nur in der unmittelbaren Verſtärkung der zuerſt z. B. für Berlin-Cölln ganz unzureichenden Beſatzungen; wichtig war namentlich, daß nun zeitweiſe bedeutende Entſendungen von Truppen an die bedrohten Päſſe möglich waren. Konnten dieſe auch zuletzt gegen einen nachdrücklichen Angriff nicht gehalten werden, ſo wurden doch monatelang weite Landſtriche vor Raub und Brandſchatzung durch feindliche Streifparteien bewahrt und dadurch auch die Erhaltung der Feſtungen erleichtert, denen ſonſt das Aufhören der Kontribution ſowie der Zufuhren vom Lande verhängnisvoll werden konnte.

In dieſem Sinne erwies ſich auch die mit Reſkript v. 29. Oktober durch den Kurfürſten befohlene Maßnahme wertvoll, daß der Oberjägermeiſter v. Oppen „alle Schützen und Haidereiter beritten machen und ſelbige auf die Päſſe verlegen ſolle". Der Sammelplatz für die Jägerei zu Pferd wie zu Fuß war Berlin-Cölln. Der Unterhalt erfolgte auf kurfürſtliche Rechnung. Verwendung vor dem Feinde fanden 40 Haidereiter zunächſt an der oberen Havel unter Oberförſter v. Lüderitz, wo ſie bei Bredereiche und Zehdenick „nebſt den Bürgern daſelbſt wie auch bewehreten Landvolk den ſchwediſchen Völkern den Paß . . . zu disputiren" hatten, was mit Unterſtützung von etwas Kavallerie bis in den Januar gelang; demnächſt ebenſo an den Päſſen durch das Havelländiſche Luch. Eine Kompanie zu Pferde von 105 Jägern wird noch bei dem Leichenbegängnis des Kurprinzen am 4. Februar erwähnt[1]). Kurz darauf nach Hauſe entlaſſen, als die Schweden auf das rechte Oderufer zurückgingen, wurden ſie Ende April, da das feindliche Heer abermals vorzurücken begann, von neuem einberufen; zuletzt lagen in Berlin „über 200 von der Jägerei" im Quartier. Ihre Thätigkeit wird bei verſchiedenen Scharmützeln der beiderſeitigen Streifparteien erwähnt, ſo in einem Berichte des Statthalters vom 10./20. Mai: „Zu Großen-Schönbeck, Lichterfelde und an der Malz-Brücke — erſtere beiden nördlich des Finowkanals, letztere nahe unterhalb deſſen Einmündung in die Havel — haben die Haidereiter und Bauern die Schweden ſchon wacker gebutzet." Die Rhin- und Havellinie — Oranienburg, Kremmer Damm, Fehrbellin — wurde bei dem zuerſt genannten Ort am 21. Mai durchbrochen, weil die dort poſtierten Jäger und Haidereiter „in großer

1) Diar. Europ. XXXI App. 359—360.

Konfuſion" davonflohen. da ſie ſich umgangen wähnten[1]). Bedeutung kann dieſem Ereignis nicht beigemeſſen werden, es war unvermeidlich, da der Gegner weitaus übermächtig und mit Artillerie zur Stelle war.

Im Bisherigen iſt ſchon gelegentlich einer Beteiligung der bäuerlichen Bevölkerung am Kampfe gedacht worden. Der über den mutwilligen Friedensbruch des Gegners empörte Kurfürſt befahl wiederholt, namentlich im Frühjahr 1675, vor der Ankunft ſeiner Armee, daß „ſowohl Adel als Unadel . . . . . alle Schweden, wo ſie ſelbiger mächtig werden können, niedermachen und ihnen die Hälſe brechen . . . auch keinen Quartier geben, ſondern alle niedermachen laſſen"; „alle Schweden, wo ſie ſolche bekommen können, die Hälſe entzwei ſchlagen", „was ſie finden, totzuſchlagen", ſo lauten ſeine wiederkehrenden Worte[2]), und als erſt das feindliche Heer auf der Flucht den heimatlichen Grenzen zueilte, hat die gequälte Landbevölkerung thatſächlich grimmige Rache genommen[3]). Solange aber die eigenen Streitkräfte gar zu unterlegen waren, hatte eine Erhebung des Landvolks keine Ausſichten und iſt, wenn man von den unten zu beſprechenden beſonderen Anordnungen in der Altmark abſieht, auch nicht zuſtande gekommen.

Wohl aber erwies ſich diesmal angeſichts der dringenden Gefahr die monarchiſche Staatsgewalt ſtark genug, um eine geordnete Heranziehung der Landbevölkerung zum Kriegsdienſt, welche noch während des ſchwediſch-polniſchen Krieges nicht durchzuſetzen geweſen war, trotz des engherzigen Widerſtandes der Ritterſchaft ohne viele Umſtände zu verwirklichen. Jenem erſten Ausſchreiben von 400 Mann aus den Städten ließ der Kurfürſt am 14. November eine weitere Verfügung folgen, „aus dem Lande ſoviel ungeſäumt an Mannſchaften von der Folge aufzubringen, als immer zu erlangen ſein wird". In den Verhandlungen mit einigen in Landſchaftsſachen zu Berlin anweſenden Ständemitgliedern, welche der Statthalter unterdeſſen ſchon auf eigene Hand

1) Eine von Kremmen zur Unterſtützung geſchickte Kompanie zu Pferde wurde „frühe morgens in der Schimmerung" für eine feindliche gehalten (Bericht des Fürſten von Anhalt v. 2./12. Juni 1675).

2) Vom 8. März, 17./27. März, 20. Mai, 16. Juni (letztere beiden v. Orlich III S. 238 und 244).

3) z. B. Diarium Europ. XXXII 429: „jenſeits Witſtock hatten die Bauren 300. Schweden niedergemacht / und groſſe Beuten an Carretten mit 6. und 2. Pferden / Schefen / köſtlichen Rüſt- und einer groſſen Menge Bagage-Wägen bekommen; es waren bey dieſer Action viel Officirer . . . unerachtet einige darunter 2000. Rthl. für ihr Leben gebotten / von den ergrimten Bauern caputirt. Es wurden 6. groſſe Canonen / ſo die Schweden geſenckt hatten / wieder gefunden." Solche, wenn auch teilweiſe übertriebenen Nachrichten finden ſich mehrfach.

angeknüpft hatte, trafen er und die anweſenden Geheimen Räte auf die uns ſchon aus den Vorgängen von 1627 und 1657 bekannte ſtarre Auffaſſung, es ſei „ein plane insolitum, vom Lande Mannſchaft in die Städte zu geben, denn es wäre ein onus, ſo ordentlich den Städten zukäme“. Die Regierung dagegen vertrat den Standpunkt, „nicht nur die Städte oder deren Bürger, ſondern auch die Pauren im ganzen Lande, ſowohl der Ritterſchaft als der Aemter, wären . . . die Landesfolge zu leiſten, auf ergehendes Aufbot ſich zu ſtellen und zur Defenſion des Landes in die Waffen zu begeben ſchuldig; wie dann ſothane Landfolge, die kraft tragender Landeshoheit von den Unterthanen gefordert wird, mit den Lehnsdienſten nichts zu thun hat und eines das andere nicht aufhebet“. Dies ſei „ein ganz notoriſches Herkommen in allen Landen des Reichs“. Auch dem am 4. Dezember eröffneten Landtage, von welchem die Ritterpferde und ein Ausſchuß von 1000 tüchtigen Knechten einſchließlich der zum Teil ſchon verſammelten 400 Mann Städterfolge verlangt wurden, war nicht begreiflich zu machen, „daß es itzo nicht Zeit wäre, Querelen einzuwenden, ſondern man müßte Hand anſchlagen“. „Die Deputierten entſchuldigten ſich, daß ſie kein Mandatum hätten von ihren Heimgelaſſenen, daß ſie den Ausſchuß bewilligen ſollten,“ boten eine Geldzahlung dafür an, ja die Deputierten der Ritterſchaft reiſten unter Hinterlaſſung eines förmlichen ſchriftlichen Proteſtes nach Hauſe, als den Beratungen durch das Eintreffen eines kurfürſtlichen Befehls v. 29. Nov./9. Dez. ein Ende gemacht wurde, welcher kurz ab verfügte, „durch Ausſchreiben und Mandata den ſechſten Mann durchgehends aus Städten und Dörfern, ſie ſein adeliche oder Amtsunterthanen, aufzufordern“ [1]). Auf die Lehnpferde wurde dagegen vorläufig verzichtet und nur deren Bereithaltung eingeſchärft, auch ſind ſie thatſächlich ſpäter nicht aufgeboten worden.

Die Regierung wies nun die Kreiskommiſſarien ſowie die Städte an, „das Werk alſofort anzugreifen“, inſonderheit auf junge gediente Leute zu ſehen und was parat ſei, eiligſt anhero zu ſchicken; ferner ſollten alle früheren Offiziere, die im Lande anſäſſig ſeien, aufgezeichnet werden. „Sollte der Allerhöchſte die Gefahr abwenden oder dieſelbe vorbei ſein, ſo wollen Ihr F. Durchl. den Ausſchuß des Aufbots aus Städten und Dörfern ſofort einen jeden in ſeinen Kreis erlaſſen.“

1) Dieſe Anordnung entſprach einem in Vorausſicht der Erfolgloſigkeit aller gütlichen Verhandlungen ſchon am 13./23. Nov. dem Kurfürſten eingereichten Vorſchlage der Regierung, nur daß dieſe die fragliche Maßregel allein für die der Reſidenz nächſtgelegenen Kreiſe empfohlen hatte.

Ueber den Erfolg dieſer Maßregeln ergeben die Akten, daß die Mannſchaft „guten Theils . . . von geſeſſenen Unterthanen zuſammengebracht“ wurde[1]), ein erheblicher Bruchteil aber auch aus Leuten beſtand, „ſo die Städte und Dörfer vor Geld geworben, und iſt den meiſten 12, ja bis 18 Rthl. auf die Hand gegeben worden“; die Truppen gaben dem Fußknecht herkömmlich 8, ausnahmsweiſe 9 Rthl. Handgeld. Am 6./16. Januar 1675 berichtet der Statthalter: „ich formire itzo Kompagnien daraus, jede Kompagnie zu 200 Mann, und nehme aus dem Lande Offizierer darzu, ſo alle ſchon gedienet haben.“ Die Mannſchaft wurde nach Kreiſen zuſammengehalten, erhielt von den Kreiſen auch Fahnen mit dem gemalten Namen derſelben. Ein Verzeichnis vom 31. Januar[2]) weiſt folgende Stärke der „Landvölker“ nach:

Hptm. v. Krummenſee (aus den Städten)	194	Mann	1291 Mann.
„ v. Kruſemarck	221	„	
„ v. Bismarck	234	„	
„ v. Bellin (aus dem Teltowſchen)	123	„	
„ v. Rohr (aus dem Ruppinſchen)	142	„	
„ v. Thiele (aus dem Zauchiſchen)	157	„	
„ v. Bardeleben (aus dem Havelland)	165	„	
„ v. Brietzke (aus dem Niederbarnim)	55	„	

Jetzt hatte alſo die Beſatzung der Hauptſtadt die aus der nachfolgenden undatierten Zuſammenſtellung erſichtliche bunte Miſchung:

„Alarmplätze
in Cölln an der Spree.

Des H. Obriſtlieutenants Börſtels Kompagnie[3]) ſammlet ſich im vorderen Schloßplatze und beſetzet hernach das Garten-Bollwerk.

Das Garde-Bollwerk beſetzet H. Capitain Arnheim[3]) und einige Defenſioner.

Das Wittgenſteinſche Bollwerk beſetzet H. Capitain Froſten[3]) nebſt einigen Defenſionern.

Das Sparriſche Bollwerk beſetzet ein Capitain mit Defenſioner.

---

1) Bericht vom 13. Juli 1675. Nach Vertreibung der Schweden meldeten ſich die Städte und Aemter und baten, die geſeſſenen Leute, wie ihnen verſprochen worden war, zur bevorſtehenden Ernte zu entlaſſen. Der Kurfürſt lehnte dieſe Wünſche zunächſt ab (Reſkript v. 24. Juli).

2) G. Lehmann a. a. O., S. 483. Der Ausſchuß des lebuſiſchen Landvolks wurde nach Frankfurt gezogen. Eine ähnliche Verwendung der Neumärker für Küſtrin iſt nicht nachweisbar, jedoch zu vermuten. S. auch unten S. 14 Anm. 1.

3) Vom Leibregiment. Die Kompanien der Capitains Franz Dietrich v. Arnim und Ernſt Boguslav v. Froſten ſind die beiden zuletzt geworbenen.

Das Gertrauten-Bollwerk beſetzet ein Capitain mit Deſenſioner.
Das Goltziſche Bollwerk beſetzet ein Capitain mit Deſenſioner.
Das Ritterſortiſche und im Moraſt gelegene Bollwerk beſetzet Herr Capitain Gersdorff [1]), auch einige Deſenſioner.

In Berlin.

Das Stralowſche Thor und Bollwerk beſetzet Herr Capitain Schwerin [1]).
Das Kloſter-Bollwerk H. Capitain Pfuel [1]).
Das Syburgiſche Bollwerk die Dohnaſche Kompagnie [2]).
Das Dragoner- und Uffeliſche Bollwerk die ganze Fergaliſche Esquadron [3]).
Die übrigen Deſenſioner bleiben zur Reſerve auf der Stechebahn vorm Schloß.
Die Jägerei ſammlet ſich vor dem Jägershofe, davon marſchiren die Haidelaufer nach Berlin am St. Jürgen-Thor, die andere bleiben zur Reſerve im Schloßplatz.
Die Eximirten [4]) ſammlen ſich vor ihres Capitains Logement und geſtellen ſich hernach im vorderen Schloßplatz.
Die Berliniſche Bürger und Handwerksburſche, in 8 Kompagnien beſtehend, marſchiren 5 Kompagnien aufm Neuen Markt und 3 Kompagnien aufm Mühlenmarkt.
Die Cölniſche Bürger und Handwerksburſchen ſammlen ſich vor das Rathaus und auf St. Peters-Kirchhof.
Die Werderiſche Bürger und Handwerksburſche ſammlen ſich vor H. Martitii Haus [5]) und bleiben daſelbſt bei dem Neuen Thore zur Reſerve.
Die Reuterei ſetzet ſich aufm Neuen Markt."

Die Deſenſioner erwieſen ſich bald als eine wertvolle Verſtärkung der Garniſon, am 14. April kann der Statthalter berichten, der Ausſchuß beſtehe „in ſo guter und exerzirter Mannſchaft als zu werben ſein und in 1200 Mann ohne die Officirer". Dagegen gab die Frage ſeiner Unterhaltung zu weiterem Aergernis zwiſchen Regierung und einem Teil der Landſtände Anlaß. Erſtere verlangte, daß jeder Kreis und jede Stadt für den Unterhalt der von ihnen geſtellten Mannſchaft

1) Vom Leibregiment.
2) War am 4./14. Dezember 1674 aus Küſtrin zur Verſtärkung eingetroffen (150 Mann). Die Rückkehr nach Küſtrin erfolgte erſt auf Reſkript v. 6. Juli 1675 (v. Orlich III S. 253).
3) Soll heißen „Fargelliſche" Esquadron.
4) S. oben S. 5 Anm. 4.
5) Stand an der Stelle des Palais weiland Kaiſer Friedrichs III.

aufkäme[1]). Prälaten und Ritterſchaft aber aus der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Ruppin beſchwerten ſich durch Abgeſandte Ende März bei dem in Cleve weilenden Kurfürſten über Verletzung des Quotiſationsreceſſes von 1643, nach welchem zu allen Landesabgaben Prälaten, Herren und Ritterſchaft 410, die Städte 590 vom Tauſend zu tragen hatten, die bei weitem größere vom Lande gelieferte Mannſchaftszahl alſo von den Städten hätte mitunterhalten werden müſſen, während dieſe jetzt nur ihr verhältnismäßig kleines Kontingent verpflegten. Der Kurfürſt verfügte zunächſt die Uebernahme der Ober- und Unteroffiziere auf die Kontribution, alſo auf den Militär-Etat, ſowie die Einſtellung der Exekution, durch welche die Regierung die ritterſchaftlichen Beiträge erzwang. Dieſe ſtellte nun vor, daß die Städte durch die perſönliche Heranziehung der Bürger in den Feſtungen und die Einquartierung allein ſchon ſchwer belaſtet ſeien und ja auch die zu liefernde Mannſchaft nicht nach dem Quotiſationsreceß verteilt worden wäre. Wenn nun in dieſem Zuſammenhange plötzlich die Ritterſchaft unter Beiſeiteſchiebung der Städte, deren Ausſchuß ſich doch ebenfalls unter den „Landvölkern" befand, in einem Geſuch vom 5. Mai den Kurfürſten bittet, aus dem Ausſchuß ein Regiment zu formieren, deſſen Oberſt der Kurprinz werden ſollte, ſo iſt der Gedanke kaum abzuweiſen, daß die eigentliche Abſicht darin beſtand, den Uebertritt der „Landvölker" auf den Militäretat zu bewirken; denn die Militärausgaben wurden aus der Kontribution beſtritten, dieſe aber nach dem Quotiſationsreceß erhoben, und das entſprach eben dem ritterſchaftlichen Zweck. Ein kurfürſtliches Reſkript v. 11./21. Mai 1675 genehmigte, daß aus dem Ausſchuß ein Regiment zu Fuß für den Kurprinzen formiert würde, deſſen Stärke unterm 10./20. Juni auf 8 Kompanien zu 150 Köpfen feſtgeſetzt wurde[2]), und deſſen Führung in Abweſenheit des Oberſten der Oberſt-

1) Auf jeden gemeinen Knecht monatlich zum Brod 1 Scheffel Roggen, zum Bier 1¼ Scheffel Gerſte, an Geld 16 Groſchen; an Traktament für den Capitain 20, Lieutenant 16, Fähnrich 14, Unteroffizier „nach advenant" 2 Thaler.

2) v. Orlich III S. 236 u. 242. Am 21. Juli zählten die Kurpr. Leibkompanie 89, Oberſtlt. v. Arnim 149, Maj. v. Krummenſee 149, Kap. v. Kruſemarck 149, v. Bismarck 149, v. Kalenberg 150, v. Brietzke 129, v. Thiele 132 = 1096 Mann. Der von 1200 fehlende Reſt ſtand noch in Lenzen, vgl. unten S. 13 Anm. 2.

Schon Ende April hatte ſich auch der Generalmajor Andreas v. Sommerfeld (Beſtallung v. 27. Aug. 1674), in dieſer ganzen Zeit Befehlshaber der in und um Berlin verſammelten Truppen und als ſolcher Hauptberater des Fürſten von Anhalt, beim Kurfürſten darum beworben, aus dem Ausſchuß nach Entlaſſung der angeſeſſenen Leute ein Regiment formieren zu dürfen.

lieutenant Georg Friedrich v. Arnim erhielt. Mit dem Monat Juli trat das Regiment thatsächlich in die Verpflegung aus der Kontribution; auch erhielt es jetzt einheitliche blaue Bekleidung, weiß gefüttert, und neue Fahnen (1678 rot und weiß). Vor den Feind kamen zuerst 300 Mann (3 Kompanien), welche Anfang Oktober unter dem später auf Rügen gefallenen Oberstwachtmeister Otto Friedrich v. Krummensee mit je 100 Mann der Garnisonen Peitz und Frankfurt zu einer ebenfalls nach dem Kurprinzen genannten Esquadron zusammengestellt wurden und zu den Truppen stießen, mit welchen der Fürst von Anhalt die Neumark und Hinterpommern vor den Streifereien der Stettiner Garnison zu schützen hatte, während der Kurfürst von Mecklenburg her in Vorpommern eindrang. Hier verlassen wir die Schicksale dieses nachmals viel genannten Truppenteils[1]), um noch einmal in den Anfang des Jahres 1675 zurückzugehen.

Die gesamten bisher besprochenen Verteidigungsmaßnahmen hätten sich wohl als zureichend erwiesen, die festen Plätze dem Kurfürsten zu erhalten, auch wenn dieser den Schweden zu einem planmäßigen Belagerungskriege Zeit gelassen haben würde. Das flache Land konnte dagegen mit den vorhandenen Streitkräften keinesfalls auf die Dauer vor den Händen des Feindes bewahrt werden. Nur die Altmark hatte den natürlichen Schutz der Elbe, und hier schritt man wirklich zu einem allgemeinen Aufgebot des Landvolks, um den Gegner, falls er den Uebergang erzwingen wollte, mit Gewalt zurückzuweisen. Die berühmt gewordene „Armirung des Landvolks", welches hier wie schon im dreißigjährigen Kriege[2]) für Haus und Herd ins Feld zog, zeigt wirklichen patriotischen Schwung der Bevölkerung, der, wie sich deutlich erkennen läßt, auch nach überstandener Gefahr noch nachwirkte[3]).

---

1) Es ist das spätere große Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelms I., 1806 Grenadier-Garde-Bataillon (Nr. 6 der Stammliste).

2) 1638 uud 1642, vgl. Bd. VIII S. 451 Anm. 5.

3) Vgl. folgende Notiz des Diarium Europ. XXXV S. 309 zum Mai 1677: „Als Se. C. D. von Brandenburg jüngst von Wesel durch Gardeleben in der alten Mark durchreyseten / und einen Tag sich aldar auffhielten / kamen die Drömlinger Bauren mit Gewehr / Tromlen uud Pfeiffen / für das Churfürstliche Logiment / und marschirten durch die Stadt bis zum Stendelschen Thor hinauß / da sie gestellet wurden. Seine Churf. Durchl. stunden an der Thüre / und sahen diesem Marsche mit lächlenden Gebährden zu; in denen Fähnlein dieser Bauren stund ein rohter Adler mit einem Chur-Hute / unten die Reime.

Wir sind Bauren von geringem Gut
Und dienen unserm Churfürsten mit Gut und Blut."

Die Scene könnte einem Historienmaler zum Gegenstand dienen!

Die altmärkiſchen Verteidigungsmaßregeln wurden durch ein kurfürſtliches Reſkript v. 29. Januar 1675 an den Landeshauptmann der Altmark Achaz Freiherrn v. d. Schulenburg eingeleitet, alle waffenfähige Mannſchaft im Drömling umgeſäumt mit Gewehr zu verſehen und unter ihnen Offiziere zu beſtellen, um den Schweden mit gewaffneter Hand Widerſtand zu leiſten; ferner Gardelegen mit dem in der ganzen Altmark „wie vor dieſem" zu formierenden Ausſchuß zu beſetzen.

Der Landeshauptmann dehnte die für den Drömling getroffene Anordnung auf die ganze Altmark aus; die geſamte Landbevölkerung mußte ſich ſo gut wie möglich bewaffnen, wurde „in ordentliche Rotten gebracht", es wurden Offiziere vorgeſtellt, ein Patrouillengang längs der Elbe eingerichtet, alle Fahrzeuge auf das linke Ufer gebracht und für Aufhauen des Eiſes geſorgt.

Ein Flugblatt[1]) meldet: „In der Alt-Marck iſt auch das gantze Land auff und in Waffen / die Bauren ſind in gewiſſe Compagnien getheilet / und haben Fahnen verfertigen laſſen: Die Stange iſt ſchwartz angeſtrichen / die Fahne an ſich ſelbſt iſt von guter veſter weiſſer Leinwand / in der Mitte iſt ein rother Adler / in deſſen Klauen der Scepter / umb den Adler ein grüner Krantz / oben auff der Fahnen F. W. und unten ſtehet dieſer Reim gemahlet:

Wir ſind Bauren von geringem Gut /
Und dienen unſerm Gnädigſten Churfürſten und Herrn mit unſerm Blut.

Den 1. Junij zu Mittage zogen drey Fahnen Bauren durch Gardelegen; der Stadt Ausſchuß wurde in Pflicht genommen / und mit gutem Gewehr verſehen. Alles ziehet ſich nach der Elbe / und wird daſelbſten ein Retrenchement gemachet."

Mit dieſem Retranchement iſt jedenfalls die Werbener Schanze gemeint, welche Ende Mai mit 100 Mann des altmärkiſchen „Ausſchuſſes" unter einem Oberſtlieutenant Nickel beſetzt wurde[2]), der ſeit dem Januar in Havelberg geſtanden hatte und dieſen Ort beim Vordringen der

1) Extract eines Schreibens aus der Mark / vom 5ten Juny 1675. Danach Diar. Europ. XXXII S. 414

2) Die Mannſchaft bildete die Kompanie des Kapitäns Reimar Chriſtian v. Karſtedt, welche zu den in Berlin-Cölln vereinigten „Landvölkern" gehörte. Nach dem Abzug der Schweden beſetzte Oberſtlieutenant Nickel zuerſt wieder Havelberg, dann Ende Juni Lenzen. Hier wurde die Komp. Karſtedt im September von Magdeburg aus abgelöſt, traf am 8. Oktober in Berlin ein und wurde dort gemäß Reſkript v. 25. September unter die übrigen Kompanien des Land-, nunmehr Kurprinzlichen Regiments verteilt, ſ. oben S. 11 Anm. 2.

Schweden auf Bitten der Bürgerſchaft jetzt räumte, da an einen erfolgreichen Widerſtand dort nicht zu denken war. Da der ganze übrige Ausſchuß aus der Altmark ſich jedoch ſeit dem Januar in Berlin befand[1]), ſo wurden gemäß Reſkript v. 18./28. April 200 Mann der Micranderſchen Esquadron zu Fuß aus dem Halberſtädtiſchen nach Gardelegen gezogen, welches, nachdem 1658 die alte Stadtbefeſtigung geſchleift worden war, neu befeſtigt und verpalliſadiert werden ſollte. Abteilungen derſelben ſcheinen ſich ſogar dauernd rechts der Elbe behauptet zu haben[2]). Bei Werben fand ſich ferner eine brandenburgiſche Streifpartei von 60 Reitern des Brucktorffſchen Regiments unter Rittmeiſter Dieterich Levien v. Schacht ein, welcher durch das Eindringen der Schweden ins Havelland der Rückweg nach Berlin abgeſchnitten worden war. Durch fortwährende Streifereien und Ueberfälle hielt dieſe ſchwache Kavallerieabteilung die Schweden in Havelberg in ſteter Unſicherheit[3]). Als der Kurfürſt dann am 11. Juni mit ſeiner Armee in Magdeburg ankam, erhielt Werben eine ſtärkere Beſatzung, angeblich 300 Mann zu Pferde und 300 zu Fuß, „nebſt welcher Soldateſque und Reutern alle Nacht 1000. bewehrte Bauren mit Fähnlein auf die Wache an die Elbe zohen / und hatten groſſe Luſt dem Feinde zu Havelberg einzufallen: Sie erwarteten ſtündlich mehr Churfürſtl. Völcker / alsdann dürfften ſie ihres Begehrens ſattſam gewehret werden“[4]). Schon oben iſt ausgeführt worden, daß die Auflöſung des feindlichen Heeres, als der Kurfürſt die Friedensbrecher aus dem Lande trieb, durch die nachſetzenden Bauern weſentlich befördert wurde, namentlich auch durch die Teilnahme der Altmärker[5]).

1) Nach Bericht der Regierung v. 12. Mai 1675 400 gute Leute mit Offizieren, wahrſcheinlich die Kompanien der Kapitäns Adam v. Kruſemarck und Chriſtof Friedrich v. Bismarck, vgl. oben S. 9.

2) S. oben S. 5 Anm. 1. Ein Bericht Micranders an den Statthalter v. 29. Dez. 1675 erwähnt die Verteidigung des feſten Hauſes Plattenburg gegen die Schweden aus Havelberg durch Kapitän Joſt Ulrich von Bredow ſeiner Esquadron. Siehe auch Sylvius a. a. O. II. S. 237. Plattenburg liegt 5 km öſtlich Wilsnack.

3) Bericht des Statthalters v. 6./16. Juni 1675. Diar. Europ. XXXII S. 416—417.

4) Diar. Europ. XXXII S. 417.

5) Diar. Europ. XXXII S. 428. „Den 26. dieſes kame die Continuation, daß einige 100. Alten-Märkiſche Bauren denen in Witſtock in groſſer Confuſion vorbey gegangenen Schweden eingefallen / zwiſchen Freyenſtein und Witſtock 3. Compagnien Reuter gantz ruiniret und eine Standarte von denenſelben / und über das noch 4. Fahnen / 3. Stücke und 1. Feuer-Mörſer erorbert hätten; wären ſie ſtärcker geweſen / würde ein anders zu vernehmen geweſen ſeyn.“

Nur wenig konnte über die gleichzeitigen militäriſchen Verhältniſſe in Hinterpommern ermittelt werden. Auch hier hatte die Garniſon Colberg — das Regiment des Generalmajors Bogislaw von Schwerin — nach einer Abgabe von 300 Mann an die Feldarmee viel Mühe, die hierfür neu zu werbenden 400 Rekruten zuſammenzubringen; der pommerſche Etat für Februar 1675 erwähnt weitere 200 Neugeworbene; Juni 1675 zählt das Regiment 1000 Mann. Für die Artillerie der Feſtung waren Ende Juli 1674 überhaupt nur 4 Konſtabler da! Nicht ein einziger Reiter befand ſich im Lande, ſo daß Schwerin einen ſchwediſchen Handſtreich ernſtlich befürchtete. Im Dezember finden wir daher die bedeutenderen Orte an der Rega und Perſante ſowie die ſonſt wichtigen Päſſe teils mit Städterfolge, zuſammen 3—400 Mann unter einem Oberſtlieutenant Carnitz, teils mit der aufgebotenen Jägerei beſetzt. Hierauf ſcheinen ſich aber die getroffenen Vorkehrungen beſchränkt zu haben. Erſt ein Reſkript v. 28. Juni/8. Juli [1]) befiehlt, es ſolle „nicht länger tardiret" werden, den „Ausſchuß" im Lande zur Beſetzung von Stargard und den Päſſen aufzubringen, und dieſer ſcheint auf ähnliche Art wie die brandenburgiſche Landfolge zuſammengekommen zu ſein, im März 1676 werden aus der pommerſchen Kontribution für die „Landfolge" gezahlt:

„Die Compagn. Dragoner . . 431 Rthl.
Hart- und Rauchfutter . . . 400 „
Obrl. Carnitz . . . . . 563 „
Die Fahnen . . . . . 60 „
Hauptmann Schnell . . . . 393 „
Hauptmann Flemingk . . . 393 „
Hauptmann Faßke . . . . 393 „ ."

Von der Dragonerkompanie, welche ein Kapitän Gröben aus rückſtändigen Lehnpferdegeldern errichtete und deren Etat 100 Pferde betrug, nahmen 60 Mann ſchon Anfang Oktober 1675 an der Erſtürmung von Wollin teil, ebenſo 50 Mann einer Kompanie zu Pferde, welche Oberſtlieutenant Chriſtof v. Manteuffel in Pommern warb [2]) (zu 100 Pferden), ohne daß allerdings klar erkennbar wäre, ob auch dieſe Mannſchaft an Stelle der Lehndienſte aufgebracht wurde. Ueber die ganze pommerſche Landfolge urteilt Schwerin wenig günſtig; die beſten Leute tauſchte er gegen ſchlechte Beſtandteile ſeines Regiments aus, manche gewaltſam

1) v. Orlich III S. 248.

2) Courbiere, Heeresverfaſſung S. 49, verwechſelt ihn mit dem Oberſten Jakob v. Manteuffel, ſ. Band VIII S. 449.

zum Dienſt gezwungene Leute entließen und wurden durch ſchwediſche Kriegsgefangene erſetzt, welche Dienſte nahmen; nur in Verbindung mit den geworbenen Truppen hält er die Folge für verwendungsfähig. Nach 1676 geſchieht ihrer in den Kriegsakten keine Erwähnung mehr.

9. Die preußiſche Defenſion beim Schwedeneinfall 1678.

Der Einbruch der Schweden in die Mark Brandenburg wurde auch die Veranlaſſung zu einer Neubelebung der preußiſchen Landesdefenſion, welche ſeit dem Frieden von Oliva nicht wieder organiſiert worden war.

Zwar beantragten die preußiſchen Stände ſchon 1661 [1]) die Abſchaffung der geworbenen Kriegsvölker außer den alten Garniſonen Pillau und Memel, und dagegen die Erneuerung der Landesdefenſion unter einem eingeſeſſenen Landobriſten, wie ſie bis 1655 beſtanden hatte. Sie glaubten ein übriges zu thun, indem ſich die beiden Oberſtände für den Notfall außerdem zu einem „allgemeinen Aufbot" bereit erklärten, der alljährlich auf einen Tag in ſeinem Amt, alle drei Jahre auf einen Tag im Kreiſe zuſammentreten, nur auf Ständebeſchluß einberufen werden und deſſen „General und Haupt" an den Beirat von ſtändiſchen Abgeordneten gebunden ſein ſollte. „Die bis auf den Grund äußerſt ausgemergelte Städte" wollten ſich jedoch ſelbſt hierzu nicht verſtehen.

Der Kurfürſt ſtand dieſen Ideen ganz fremd gegenüber. „Die preußiſche Landesmiliz taug zu keinem Kriege, wie ich ſolches ſelbſten erfahren hab;" dieſe Worte aus dem politiſchen Teſtament von 1667 erklären es, daß er den Ständen gegenüber feſt blieb, ſo oft ſie auch in den nächſten Jahren noch forderten, daß „anſtatt der fremden Militia die ordinaire Landesdefenſion nach der vorigen guten Gewohnheit" [2]) wieder eingerichtet werde. Einen Landesoberſten hat er nach Schönaichs Tode [3]) nicht wieder ernannt, überhaupt unterblieb jetzt die Gewährung ſtändiger Beſoldungen für Offiziere, die ganze Einrichtung verfiel. Aber auch die Anfänge eines Aushebungsſyſtems, die Verwendung der Wibranzen zur Ergänzung der geworbenen Truppen, wie ſie im ſchwediſch-polniſchen Kriege beobachtet worden iſt, wurde nicht weiter entwickelt. In deutlicher Anlehnung an das damalige Verfahren wollte der Kurfürſt 1671 das der Krone Polen gegen die Türken zugedachte Hülfscorps von 1500

1) Geh. St.-A. Rep. 7 n. 95. Vgl. Urk. u. Aktenſt. XV S. 528 ff.
2) Droyſen, Geſch. d. pr. Politik III 3, S. 311—312 (1. Aufl.).
3) Bd. VIII S. 453 Anm. 1.

Mann ſo zuſammenſetzen, daß jede Kompanie „halb von geworbenen Völkern und halb von Wibranzen“ gebildet würde[1]). Jedoch dies Verfahren unterblieb, als die preußiſche Regierung vorſtellte: „weil . . . in ſo vielen Jahren keine Wibranzen eigentlich gehalten, und die etwa itzo möchten ausgeleſen werden, mit keinem Gewehr verſehen, keine Offizierer in den Aemtern weder zu den Dienſtpflichtigen noch den Wibranzen beſtellet, ſie alſo nicht im geringſten disziplíniret oder exerziret, ſo iſt nicht wohl abzuſehen, wie in ſo kurzer Zeit der Sukkurs zu etwa einem Theil aus dem Landvolk formiret werden könnte.“ Dazu kam die verfaſſungsmäßige Schwierigkeit, welche einer Verwendung der Defenſionstruppen außerhalb der preußiſchen Grenzen entgegenſtand und die Ausſicht auf zahlreiche Deſertionen, welche „der großen Reputation Ew. Kurf. Durchl. Waffen“ nicht förderlich ſein konnte. Schließlich wurde der ganze Marſch wegen vorgerückter Jahreszeit aufgeſchoben. Zwar hatte der Vorgang Anlaß gegeben, durch Ausſchreiben an die Bereithaltung der Ritterdienſte und an Ausleſung der Wibranzen aus der bäuerlichen Bevölkerung zu erinnern, aber erſt 1675, als die Nachrichten von dem Einrücken ſchwediſcher Truppen in die Mark und Hinterpommern auch Preußen beunruhigten, ließen die Oberräte zunächſt auf eigene Verantwortung im März die Ritterdienſte, Dragoner und Wibranzen, „wie die Aemter hievorn bei einander verordnet geweſen“, kompanieweiſe muſtern und mit Offizieren beſetzen, ja ſie bereiteten ſogar durch Ausſchreiben in die Aemter den „allgemeinen Aufbot“ vor. Oberſt Georg Friedrich v. Kanitz erhielt die Aufſicht über die Dienſtpflichtigen und die Dragoner, Oberſt Chriſtof Hildebrandt v. Nettelhorſt über die Wibranzen. Dieſe beiden nahmen dann mit kurfürſtlicher Genehmigung, da ſich bei der Geſtellung im März eine Menge Leute und Pferde überhaupt nicht einfanden, über die Verpflichtung zum Dienſt zahlreiche Unklarheiten entſtanden waren, im Herbſt eine gründliche Reviſion der Aemter vor. Die alte Formation, wie ſie 1655 beſtanden hatte[2]), wurde wiederhergeſtellt. Danach ſtellte der Samländiſche Kreis 5 Kompanien Dienſtpflichtige (Schaaken, Fiſchhauſen, Tapiau, Neuhauſen,

1) Geh. St.-A. Rep. 9 n. 25a (Reſkript v. 6./16. Aug. 1671, Berichte des Herzogs von Croy v. 18./28. Aug., der preuß. Oberräte v. 25. Aug./4. Sept. 1671).

2) Staatsarchiv Königsberg, Etatsminiſterium 83 m („General-Rolla über die bei gegenwärtigem Pr. Defension-Werk befindliche Officirer, Dienſtpflichtige Reuter, Dragoner und Landmusquetirer wie auch Warpenwagen und Geſchützpferden, vermöge eines jeden Amts Special-Rolla, 1655“). Vgl. Band VIII S. 453. Die dort für 1647 angegebene Zahl von 4 ſamländiſchen Kompanien Dienſtpflichtiger iſt noch für 1653 richtig; 1655 ſind es 5 Kompanien.

Insterburg) und 7 Kompanien Wibranzen (Schaaken, Fischhausen — die sogenannte Strandkompanie[1]) — 1., 2., 3. Insterburgische Kompanie, Tilsit, Ragnit). Der Natangische Kreis war in 5 Kompanien Dienstpflichtige (Brandenburg, Balga, Pr. Eylau, Rastenburg, Angerburg) geteilt, ferner 4 Dragonerkompanien (Sehesten, Oletzko, Johannisburg, Lyck) und 4 Wibranzenkompanien (Rhein, Oletzko, Angerburg, Brandenburg). Der Oberländische Kreis endlich umfaßte 6 Kompanien Dienstpflichtige (Holland, Pr. Mark, Marienwerder, Osterode, Neidenburg, Ortelsburg) und 2 Wibranzenkompanien (Pr. Mark, Neidenburg). Während die Zahl der Roßdienste, weil auf alten urkundlich festgelegten Pflichten beruhend, keiner wesentlichen Aenderung unterworfen war — 1799½ Reiter, 414 Dragoner gegen 1788½ Reiter, 389½ Dragoner im Jahre 1655 —, so ergiebt sich dagegen aus der verminderten Zahl der Wibranzen der erschreckende Rückgang der Bevölkerung, welchen der lange Krieg, die Pest und der Tartareneinfall verursacht hatten. 1655 zählte man 3592 Musketiere und 198 bewehrte Strandbauern, 1675 nur 1841 Wibranzen und 140 Strandbauern, obwohl jetzt zwar in den deutschen und polnischen Aemtern wie früher 1 Mann von 10, in den litauischen aber sogar 1 Mann von 6 Huben genommen wurde. Zu den für 1675 gegebenen Zahlen kommt allerdings noch das große Amt Memel mit 228 Mann, von denen 120 beritten gemacht wurden und eine besondere Dragonerkompanie bildeten. Endlich zählte man noch auf die Jägerei, nämlich 82 Jäger und Wildnißbereiter, 112 „Warten“[2]).

Der Kurfürst hatte zwar die von der preußischen Regierung angeordneten Musterungen und die neue Regelung der zu gestellenden Dienste gut geheißen. Als nun aber für die Offiziere bei den „Landvölkern“ feste Bestallungen und die vor dem schwedisch-polnischen Kriege üblichen Wartegelder beantragt wurden, auch die alten Klagen über Nichtauszahlung der Nachtgelder an die Dienstpflichtigen wieder auflebten, wies er jede Aufwendung von Geldmitteln für die Landmiliz von der Hand. Alle finanziellen Kräfte des Landes gehörten jetzt der Armee. Der

1) Vor 1655 zählten die bewehrten Strandbauern nicht unter die 7 samländischen Kompanien. Dagegen bestand die bei der Neuordnung von 1675 besonders eingerichtete Defension des Amtes Memel, von der noch oben die Rede sein wird, damals noch nicht, die Memeler Wibranzen bildeten 1 Kompanie des Kreises Samland, so daß die Gesamtzahl von 7 Kompanien dieselbe war.

2) Geh. St.-A., Rep. 7 n. 94. Insgesamt gab es etwa 400 Warten, jedoch wurden nur 112 als abkömmlich betrachtet.

preußiſche Statthalter Herzog von Croy und die Oberräte ſowie die beiden genannten Oberſten, welche den ganzen Erfolg ihrer Arbeit wieder in Frage geſtellt ſahen, bemühten ſich in wiederholten Geſuchen, den Wert der Landesdefenſion in ein recht helles Licht zu rücken, um die feſte Anſtellung der von ihnen vorgeſchlagenen Offiziere durchzuſetzen, jedoch der Kurfürſt gab nicht nach, da ihm „aus der Experienz am beſten bekannt, was für Staat auf dergleichen Defenſion zu machen". Am deutlichſten unter den zahlreichen in dieſer Angelegenheit ergangenen Beſcheiden ſpricht ſich das Reſkript v. 28. Februar 1676 aus: „Zwar finden Wir das vorgeſchlagene Mittel der Landesmilice bei jetziger Zeit weder dienlich noch thunlich. Wann Wir aber Unſere Armee wieder in recht guten Stande gebracht, wollen Wir nächſt Göttlicher Hülfe aller androhenden Gefahr ſchon zu begegnen wiſſen!"

So blieb denn das neue Defenſionswerk eine Einrichtung auf dem Papier, und es iſt nur zu natürlich, daß es vollſtändig verſagte, als 1678 die befürchtete Gefahr wirklich eintrat [1]).

Die mangelhafte Haltung der am Memelſtrom aufgeſtellten preußiſchen Landtruppen im Jahre 1678 iſt bekannt, aber fürwahr erklärlich. Schon ein Jahr vorher, als man in Königsberg von der Anſammlung ſchwediſcher Truppen in Livland Kunde erhielt, berichtete die preußiſche Regierung ganz offen (10. Dez./30. Nov. 1677), die Ordinardefenſion in den Aemtern ſei zur Beſetzung der Grenzhäuſer aufgeboten, Vaſallen und Unterthanen ſeien willig, „ſtehen aber da als ein Haufen ohne Ordnung, weiln keine Offizierer beſtellet", ein etwaiger „General-Aufbot" würde „ohne allen Effekt" ſein. Nun ſendete zwar der Kurfürſt eine ſtärkere Truppenabteilung unter dem Landgrafen von Heſſen-Homburg nach Preußen, welche dort Winterquartiere bezog, aber zum größten Teile verließ dieſelbe im folgenden Sommer das Herzogtum wieder; die bedenklichen Gerüchte verſtummten allgemach. Memel, Pillau, Friedrichsburg waren zwar hinreichend beſetzt, im freien Felde aber hatte man einem feindlichen Einbruch faſt nichts von geworbenen Truppen entgegenzuſtellen [2]).

---

1) Das Folgende beruht im weſentlichen auf Geh. St.-A. Rep. 7 n. 93 und dem Staats-Archiv zu Königsberg.

2) Pillau (Gen.-Maj. de la Cave): 4 Kompanien (669 Köpfe), Memel (Gen.-Maj. Graf v. Dönhoff): 2 Kompanien (443 Köpfe), Friedrichsburg (Oberſt Hille): 1 Kompanie (171 Köpfe). Im Lande und zwar größtenteils im Amte Memel ſtanden ferner das Regiment zu Fuß Graf v. Dönhoff (8 Komp., 1158 Köpfe) und das Dragoner-Regiment v. Schlieben (6 Komp., 710 Köpfe). Die 2 Kompanien ſtarke Leibgarde zu Fuß des Statthalters ſollte auf ein Regiment zu Fuß von

Als an dem Vormarſch des Feldmarſchalls Heinrich Horn durch Kurland und Samogitien dann doch nicht mehr zu zweifeln war (Berichte des Statthalters und der Oberräte v. 25. Okt./4. Nov.), berief die Regierung ſchweren Herzens das Land in die Waffen, Ordinardefenſion, Jägerei und allgemeinen Aufbot. Landmiliz und Aufbot ſowie das Forſtperſonal des Oberländiſchen Kreiſes wurden dem Hauptmann zu Marienwerder, Oberſten Georg Heinrich v. d. Gröben, unterſtellt, um die Weichſel gegen die im „Königlichen Preußen“ mit franzöſiſchem Gelde geworbenen Truppen des Marquis de Bethune zu ſchützen. Da dieſe ſich jedoch nicht rührten, ſo ſcheint hier der Aufbot gar nicht zuſammengetreten zu ſein. Die Wibranzen bauten Schanzen in der Weichſelniederung bei Marienwerder, kamen aber nicht zu kriegeriſcher Verwendung. Von den 6 Kompanien oberländiſcher Dienſtpflichtiger nahm der im Dezember zur Hülfe herbeieilende Generallieutenant v. Görtzke 3 mit ſeinen Truppen mit, doch iſt Näheres über ihre ſpätere Thätigkeit nicht aufgezeichnet.

Am Memelſtrom ſammelte der anfangs 1676 aus dem Dienſt geſchiedene frühere Dragoneroberſt Caspar v. Hohendorff, unterſtützt von dem oben erwähnten Oberſten v. Kanitz im November die Landtruppen der Kreiſe Samland und Natangen ſowie den „Aufbot“ der Edelleute, Kölmer und Bauern. Zunächſt ſei von letzterem die Rede. Da der Adel ſich entweder ſchon in Kriegsdienſten befand oder ſeine Ritterdienſte leiſtete und da die litauiſchen Bauern aus Mangel an geordneter Verpflegung, teilweiſe auch aus Widerſetzlichkeit, alsbald davonliefen, ſo ſchmolz das Aufgebot ſehr ſchnell zuſammen und es blieben in der Hauptſache nur die kölmiſchen Beſitzer. Die Aemter Ragnit und Tilſit zeichneten ſich günſtig aus, ſie ſtellten 400 gute und „wohlmundirte“ Leute zu Pferde und zu Fuß; dagegen ſchreibt Hohendorff ſchon am 16. November: „von dem Inſterburgiſchen Aufbot, ſo bis 5000 Mann geweſen, ſind itzo kaum 1000 und gehen noch täglichen mehr weg.“ Während er in einem Briefe vom 13. November an den befreundeten litauiſchen Feldherrn Pac die Geſamtſtärke des allgemeinen Aufbots auf 15 000 Mann beziffert, ſind thatſächlich beim Eintreffen des Feindes am Memelſtrom

---

8 Komp. verſtärkt werden, das im Treffen auf Rügen ruinierte Regiment zu Pferde des Statthalters (ſ. oben S. 2, Anm. 3) befand ſich in der Neuformation. Endlich die Komp. Ordonnanzdragoner des Kapitäns Mahr (137 Köpfe). Die Einzelheiten der Truppenverteilung ſind nicht klar. Die Angaben bei v. d. Oelsnitz, Geſch. d. 1. Inf.-Reg., welche auch bei Rieſe, Winterfeldzug 1678/79, zu Grunde liegen, ſind ungenau.

außer weniger geworbener Mannſchaft, den Defenſionstruppen und 500 von der Jägerei nur noch etwa 450 Kölmer vorhanden geweſen[1]). Sie müſſen als der ganze Ueberreſt des ſonſt gar nicht mehr genannten Aufbots angeſehen werden und zerſtreuten ſich nach dem Verluſt der Memellinie vollends[2]).

Von den Truppen der Ordinardefenſion waren anfangs Dezember an der Memel vereinigt:

1. Reiterei. Samländiſches Regiment 5 Kompanien = 446 Mann,
   Natangiſches Regiment 5 Kompanien = 340 Mann,
2. Dragoner. Die 4 Kompanien aus den polniſchen Aemtern unter Kommando des Oberſtlieutenant Erbtruchſeß Frhn. zu Waldburg = 276 Mann,
3. Fußvolk. 5 Kompanien unter Kommando des Oberſtlieutenant Otto Friedrich v. d. Gröben[3]) = 549 Mann,
   die 3 Inſterburgiſchen Kompanien unter Kommando des Majors v. Thalau = 315 Mann.

Es fehlen in dieſer Liſte nur 3 ſamländiſche Wibranzenkompanien, nämlich die Fiſchhauſener Kompanie Strandbauern, die bei Lochſtedt gemuſtert wurde und in ihrem Bezirk verblieb, ſowie die Tilſiter und die Ragniter Kompanie, welche die Beſatzungen der dortigen Schlöſſer bildeten. Die Wibranzen des Amtes Memel verſtärkten die dortige Garniſon. Schon aus den Stärkeangaben geht hervor, daß von vornherein maſſenhafte Dienſtentziehungen ſtattgefunden haben müſſen. Hatten Samland und Natangen doch nach der Zählung von 1675 zuſammen 1151 Dienſtpflichtige und 414 Dragoner zu ſtellen; davon waren, noch bevor man den Feind geſehen hatte, nur 786 bez. 276 vorhanden. Die Disziplin der Leute nötigte den beiden Oberſten Hohendorff und Kanitz bittere Klagen ab. Beſonders gab es Murren, ſelbſt unter den Offizieren, und Deſertion, als die ſchon angefangene Aus-

---

1) Geh. St.-A. Rep. 7 n. 93. Die „Liſte aller am Mummelſtrom vorhanden geweſenen Truppen wie ſtark ſich ſolche effektive befunden" liegt einem Schreiben Hohendorffs v. 6. Dez. bei und iſt bei v. d. Oelsnitz S. 164 ungenau abgedruckt.

2) Der Plan der Regierung, ähnlich wie 1656 einen Ausſchuß zu bilden, zu welchem 20 Huben einen bewehrten Mann geben ſollten, weil „der allgemeine Aufbot in ſo großer Eil nicht reguliret werden mag", wurde durch die raſche Hülfe, die der Kurfürſt dem Herzogtum brachte, überholt.

3) Nämlich die 4 natangiſchen Wibranzenkompanien (auch als Gröbenſche Eskadron bezeichnet) und die Schaakenſche Kompanie vom Kreiſe Samland.

zahlung der Nachtgelder eingeſtellt und durch Erlaß einer Verpflegungsordonnanz für die Offiziere und die Dienſtpflichtigen monatliche Traktamente feſtgeſetzt wurden; den Wibranzen wurde aus kurfürſtlichen Mitteln eine monatliche Löhnung von 45 poln. Groſchen gewährt.

Für dieſe jeder Kriegszucht ermangelnden, erſt kurze Zeit in militäriſcher Uebung befindlichen und von teilweiſe mißvergnügten und untüchtigen Offizieren befehligten Truppen, welche zuſammen mit den 500 Wildnißbereitern und Warten, ſowie den 450 Kölmern noch nicht 3000 Mann ausmachten, war nur ein verſchwindend geringer Stamm geworbener Mannſchaft vorhanden, nämlich 90 kommandierte Reiter vom Regiment zu Pferde des Herzogs von Croy, 100 Musketiere von der Garde zu Fuß des Statthalters und 80 von der Leibkompanie des Dönhoffſchen Regiments. Alles in allem hatte Hohendorff 3146 Mann mit 12 Stücken Geſchütz aus Königsberg, welche bei Tilſit und Ragnit vereinigt waren[1]). Das ganze Land rechts des Fluſſes war geräumt, alle Vorräte an Vieh und Getreide teils in Wäldern und Sümpfen verſteckt, teils über den Strom gerettet[2]); ebenſo wurden alle Fahrzeuge in Sicherheit gebracht. Dennoch gelang es den Schweden, am 23. Nov./3. Dez. bei Kukerneſe den Uebergang über den Ruß, den nördlicheren und bedeutenderen der beiden Mündungsarme des Stromes zu erzwingen, indem ſie durch eine ziemlich unſchädliche Kanonade einige hundert Jägerburſchen und Bauern, welche unter Oberſt Kanitz bei der alten Louiſenſchanze ſtanden[3]), derart außer Faſſung brachten, daß ſich dieſelben in der frühen Dunkelheit der Winternacht „liederlich retirirten", ehe Hülfe kommen konnte. Der alte Hohendorff erklärte, er „wollte lieber tot ſein als ſolche Leute länger kommandiren"; da die Gilge, der ſüdliche Mündungsarm, wegen ihres niedrigen Waſſerſtandes dem Feinde kein Hindernis bot, ſo war die Linie des Memelſtromes verloren, er trat den Rückmarſch auf Wehlau an und um den letzten Halt der Defenſionstruppen war es nun geſchehen. Das Tilſitſche Schloß, von 150 „ganz ungeübten" Amtswibranzen unter einem anſcheinend ebenſo unbrauchbaren Amtskapitän[4]) beſetzt, ging ohne Schuß in Feindeshand

1) Die Angabe bei v. d. Oelsnitz S. 164, das Corps habe „auch nicht ein Geſchütz gehabt", danach bei Rieſe S. 24, iſt irrig.

2) Ein aufgefangener Brief eines ſchwediſchen Offiziers ſagt von dem erſten Zuſammentreffen mit den Gegnern bei Kukerneſe: „worüber wir uns recht erfreuet, daß wir wieder Menſchen zu ſehen bekamen, unangeſehen es unſere Feinde waren". Geh. St.-A. Rep. n. 93.

3) Vgl. Bd. VIII S. 458 Anm. 2.

4) So wird häufig der Kapitän der nach dem betreffenden Amte genannten

über, da der genannte Befehlshaber ſelbſt zum Unterhandeln herauskam, „daraus leicht zu ſchließen, was er vor Conditiones bekommen". Ragnit hatte außer der dortigen Kompanie noch eine zweite, die Rheiniſche aus Natangen, zur Beſatzung bekommen; beide Kapitäns, berichtet der Amtsſchreiber, haben das Podagra, beide Lieutenants ſind alt und unvermögend, der Amtsbüchſenmeiſter totkrank, beide Kompanien zählen nur 220 Mann, „darunter viel Jungens bei der polniſchen Kompanie, die ihr Exerzitium nicht wohl verſtehen", auch ohne Luſt zum Widerſtande ſeien. Derſelbe dauerte denn auch nur wenige Tage. Unter den Landtruppen des Hohendorffſchen Corps begann ein allgemeines Flüchten namentlich derjenigen Mannſchaften, deren Heimat von dem nachdringenden Feinde erreicht wurde und die nun Haus und Hof gefährdet ſahen. Die „Unbändigkeit" ſelbſt der Offiziere wuchs. Manche, darunter ſogar der Kommandeur des Samländiſchen Regiments, Oberſtlieutenant Otto v. Polenz, verließen eigenmächtig die Truppen und ritten nach Hauſe. Drei Tage nach Antritt des Rückzuges, am 6. Dezember, beziffert Oberſt v. Hohendorff ſeine Dienſtpflichtigen nur noch auf 450, „weiln nicht alleine die ganze Inſterburgſche Kompagnie, ſondern auch viele von den andern Kompagnien ſchon fort und zurückgangen, daß ſich auf die übrigen auch ganz nicht ſicher zu verlaſſen". Von den Dragonern waren noch 250 zuſammen, von den Wibranzen des Oberſtlieutenants Gröben 450, während auf die Inſterburgiſchen, „weiln ſie tagtäglich folgends verlaufen, kein Eſtat zu machen". Jägerei und Kölmer hatten ſich ganz und gar zerſtreut. Mit den traurigen Reſten der Defenſionsvölker, ſeinen 270 Geworbenen und der glücklich geretteten Artillerie kam Hohendorff bei Wehlau an, wo ſich dann bald die Vereinigung mit den herbeieilenden Truppen des Generallieutenants v. Görtzke vollzog. Noch immer war die Lage ſchwierig. „Wollte Gott, alle kommende Regimenter hätten Adlersflügel!" ſchreibt der General, der anfangs nur Kavallerie und Dragoner bei ſich hatte. In der Bürgerſchaft von Königsberg regte ſich der alte unbotmäßige Geiſt; die weitläufigen, zum Teil verfallenen Werke zu beſetzen, fehlte es faſt ganz an Infanterie. In die nächſten Aemter ergingen Ausſchreiben, daß der Adel, alle bewehrte Mannſchaft, ſoviel nur aufzubringen, ſich in der Hauptſtadt ſammeln ſolle. Endlich trafen am 5./15. Dezember auf Poſt-

---

Kompanie Wibranzen bezeichnet, nicht zu verwechſeln mit dem „Amtshauptmann", der in erſter Linie Verwaltungsbeamter iſt, daneben häufig noch andere Chargen hat. Amtshauptmann von Tilſit war z. B. der Oberſt v. Schlieben, der mit ſeinem Dragoner-Regiment zum Schutze von Memel herangezogen worden war.

wagen von Marienwerder auf tief verſchneiten Wegen 500 kommandierte Musketiere unter Oberſtlieutenant Bernhard v. Huet ein[1]), und als am Sylveſtertage (n. St.) noch die Regimenter zu Fuß Altholſtein und Goltz anlangten, war die Hauptgefahr für die Stadt vorüber. Daß die ſo lange ziemlich unthätigen Schweden erſt jetzt den Vormarſch wieder aufnahmen — am 2. Januar n. St. ergab ſich das von 200 Wibranzen beſetzte Haus Inſterburg —, muß in doppelter Hinſicht als eine glückliche Fügung betrachtet werden. Das Zögern der Schweden[2]) rettete Königsberg, ihr verſpäteter Vormarſch ermöglichte dem jetzt „auf Adlersflügeln“ herbeieilenden Kurfürſten, noch rechtzeitig Vergeltung zu üben, ehe der Gegner ſich der Verfolgung entzog. Die kräftige Mithülfe der Landesbewohner bei der Verjagung des Feindes iſt bezeugt. Ein Patent der Regierung vom 25. Januar rief die Bevölkerung inſonderheit der Aemter Inſterburg, Tilſit und Ragnit auf, daß ſie dem im Lande befindlichen Feinde „allen erſinnlichen Abbruch thun, die Schlöſſer und Städte Inſterburg, Tilſit und Ragnit von dem Feinde, wo immer möglich, zu befreien trachten, auch alles was ſie nur können, vom Feinde ausm Wege räumen und die Wälder und Päſſe, da der Feind durchkommen und entfliehen könnte, verhauen“ ſollten. Entſprechende Anweiſungen ergingen wieder an das Forſtperſonal. Die Zeitungen berichten denn auch, „daß die Preuſch-Littauiſchen Bauren alles todt ſchlügen / was ſie nur vom Feinde bekämen“[3]). Hier wie einige Jahre vorher in der Mark Brandenburg kämpften Truppen und Volk Seite an Seite für die Befreiung des vaterländiſchen Bodens[4]).

Später hatten dann die ſchmachvollen Vorgänge an der Memel langwierige Unterſuchungen, zahlreiche Prozeſſe wegen verſäumter Vaſallenpflicht zur Folge, die ſich jahrelang hinzogen. Alle Hoffnungen, die man

1) Die Stammtruppe des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2.

2) Als Erklärung für dieſes durch Ruhebedürfnis und eingeriſſene Krankheiten wohl nicht hinreichend begründete Verhalten dient vielleicht die aus einem aufgefangenen Briefe eines ſchwediſchen Offiziers erſichtliche falſche Vorſtellung, daß man bei Labiau und Tapiau „erſt Widerſtand finden werde, weil wir gewiſſe Nachricht haben, daß über 5000 Mann in den Wäldern liegen, welche ſich darin verſchanzet“.

3) „Aus dem Churfürſtl. Brandenburgiſchen Hauptquartier zu Preuſch-Marck/vom 13./23. Januarii 1679“ ſtammt die erſte derartige Nachricht. Obiges Zitat enthält die „Relation Deſſen / Was / ſeither dem erſten Einbruch der Königl. Schwed. A mée In das Herzogthumb Preußen . . . ſich zugetragen.“

4) Auf ein weiteres Seitenſtück hierzu, den Bauernkrieg in der Grafſchaft Mark gegen die Franzoſen, kann hier nur kurz hingewieſen werden. Vgl. Droyſen, Pr. Politik III 3 S. 677 (1. Aufl.).

im Lande auf das Defenſionswerk geſetzt hatte, waren begraben. Aus der Zeit des Großen Kurfürſten hört man nichts mehr davon[1]), erſt die vielgenannten Milizpläne ſeines Nachfolgers führten eine kurze Nachblüte des alten preußiſchen Defenſionswerks mit herauf.

10. Letzte Zeiten des preußiſchen Defenſionswerks. Die Königlich Preußiſche National-Miliz.

Die Heeresergänzung beruht in dem dargeſtellten Zeitabſchnitt, wie wir zurückblickend feſtſtellen, faſt ausſchließlich auf der Werbung. Aber die unabläſſigen Kriege am Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts machten es bei dem großen Menſchenverbrauch und dem ſtetigen Anwachſen der Heere immer ſchwieriger, auf dieſem Wege die nötige Mannſchaft zu beſchaffen. Die Koſten der Werbung wuchſen, die Gewaltſamkeiten der Werber riefen Klagen über Klagen hervor.

So beginnt denn unter dem Nachfolger des Großen Kurfürſten ein abgeändertes Erſatzverfahren, welches vermehrte Berückſichtigung der Intereſſen des Landes verſprach und den Vorzug größerer Billigkeit hatte: die zahlenmäßige Ausſchreibung von Rekruten, welche die Kreiſe und Städte ſtellen mußten[2]); wie die Ortsbehörden ihre Mannſchaft auf-

---

1) Es erhielt ſich jedoch in den Grenzämtern die Verwendung der Wibranzen, „welche an einigen Örtern Dragoner oder Heyducken genennet werden," zu lokalen Polizeizwecken, d. h. ſie mußten „die Wache verſehen, die Gefangene in Acht nehmen, executiones verrichten etc." — gelegentlich auch dem Amtshauptmann die Pferde hüten oder Holz ſchlagen; ſo klagt wenigſtens eine Denkſchrift aus dem Anfang des 18. Jahrh. (v. Gansauge S. 224). Beiſpielsweiſe ſtellten im Amte Inſterburg die Schulzenämter, in die es zerfiel, monatlich abwechſelnd 25 Mann mit je 1 Rthl. 30 gr. Zehrgeld nach Inſterburg auf die Wache und zwar „von undenklichen Zeiten her" — ſo heißt es 1702. Die Aufſicht über dieſe Leute hatten die Amtswachtmeiſter (ſ. Bd. VIII S. 433). In Memel ſind 2 Unteroffiziere, 60 Wibranzen ſogar in den General-Kriegs-Etats von 1687 und 1688 als ſtändige Verſtärkung der Garniſon aufgeführt.

2) Nicht erſt das Interims-Reglement von 1693 führt dieſe Methode ein, ſondern ſchon ein Reſkript v. 30. Nov./10. Dez. 1688 an die Kreiſe und Steuerkommiſſarien in der Mark, wonach „ſolches ſelbſt von einigen Ständen vorgeſchlagen worden" (Archiv Zerbſt). Als Grund giebt Reſkript v. 28. Nov./8. Dez. an den Fürſten von Anhalt die Klagen über die Werber an, „geſtalt wir dann hoffen, weilen doch überall viel untauglich Geſinde zur Wirthſchaft anzutreffen, ſo beſſer in Kriegsdienſten zu gebrauchen, es werde auf die Weiſe — durch Ausſchreibung — zu der Werbunge deſto prompter und leichter zu gelangen ſein". Die Truppen bekamen das Werbegeld und gaben davon den Gelieferten „etwas auf die Hand" ſowie die Montierung.

brachten, war ihre Sache, die Grenze zwiſchen Werbung aud Aushebung begann ſich aber zu verwiſchen, als nun die Behörden, verpflichtet, die befohlene Mannſchaft vollzählig zu ſtellen, ſobald ſich keine Leute mehr freiwillig bereit fanden, Handgeld zu nehmen, das entbehrlichſte Volk einfach aufgriffen und an die Offiziere überlieferten, die das Werbegeld zahlten. Noch beſtand aber eine perſönliche Verpflichtung des Unterthans zum Heeresdienſte nicht.

Doch auch dieſer letzte Schritt, die Umwandlung der zahlenmäßigen Rekrutenausſchreibung in die perſönliche Geſtellungspflicht, wurde von der Regierung des erſten Königs bereits vorbereitet, indem ſie eine geordnete Liſtenführung, „Enrollirung“ der wehrfähigen jungen Mannſchaft in den Aemtern einführte. Nur bezog ſich deren Verpflichtung nach den Anſchauungen der Zeit lediglich auf die „Landesfolge“ bei drängender Not, nicht auf den Dienſt in der „geworbenen Miliz“, mit welcher der Landesherr ſeine auswärtigen Kriege führte, und darum verlangte König Friedrich I. von ſeinen Unterthanen auch nur den Dienſt in der „Landmiliz“. Die enrollierte Landmiliz bildet dergeſtalt den Uebergang von der Verpflichtung der Kreiſe und Städte, Rekruten in der ihnen angegebenen Zahl zu ſchaffen, zu der von König Friedrich Wilhelm I. durchgeführten Kantonpflicht der enrollierten Unterthanen.

Die Entwickelung dieſer Verhältniſſe im einzelnen liegt außerhalb der hier geſtellten Aufgabe. Die Landmiliz König Friedrichs I. kommt für dieſelbe nur inſofern in Betracht, als mit ihrer Einführung auch eine Erneuerung der alten preußiſchen Landesdefenſion ſtattfand, welche die „neue Landmiliz“ ſogar um eine kurze Zeitſpanne überlebt hat[1]).

Im Jahre 1698 hatten Unruhen an der polniſchen Grenze, veranlaßt durch die Beſetzung der an Brandenburg verpfändeten Stadt Elbing mit kurfürſtlichen Truppen, zu einer erneuerten Aufzeichnung der Lehnpferde und Wibranzen geführt: man fand 1499 Dienſtpflichtige, 329 Dragoner, 2609 Wibranzen, welche auf Reſkript v. 13./23. Dez. 1698 in 3 Regimenter Kavallerie zu 6 Kompanien, 1 Regiment Dragoner von 4 und 3 Regimenter Infanterie von je 8 Kompanien eingeteilt, aber, da es nicht zu Feindſeligkeiten kam, nicht wirklich zuſammengezogen wurden. Auch waren abermals die Wildnißbereiter und Warten zur Grenzbewachung aufgeboten worden.

1) Das folgende nach dem Geh. St.-A. Rep. 7 n. 95, Archiv Königsberg, Etatsmin. 83 h und dem Bande Manuscr. Bor. fol. 318 der Königl. Bibliothek, welcher einige Aktenauszüge des Ordensrats König enthält, für welche die originalen Quellen nicht zugänglich waren. Vgl. Droyſen, Geſch. d. Pr. Politik IV 1. S. 264—265 (1. Auflage).

Nachdem in den übrigen Provinzen in den erſten Jahren des neuen Jahrhunderts die Einrichtung der enrollierten Landmiliz begonnen hatte[1]), verordnete ein königliches Reſkript an die preußiſche Regierung vom 1. Mai 1703: „Mit der in Unſeren alldortigen Königreiche aufgerichteten Landmiliz hat es auf den bisherigen und vormals ſchon eingerichteten Fuß noch ferner ſein Verbleiben[2])."

Doch ſchon am 8. Dezember 1703 wurde weiter verfügt, der König beabſichtige, „die junge Mannſchaft in allen Unſern Ämtern enrolliren zu laſſen", um daraus die beſten zu wählen und zu montieren. Damit jedoch die in den übrigen Provinzen entſtandene Furcht, daß die Enrollierten als Rekruten für die Regimenter beſtimmt ſeien, vermieden werde[3]), wurde „die Direktion dieſes Werks" nicht Offizieren übergeben, ſondern Zivilbeamten (Obermarſchall Graf v. Wallenrodt, Rat und Kammermeiſter Wernecke, Rat Suter), welchen die Amtshauptleute bei Enrollierung aller „erwachſenen Söhne der angeſeſſenen Pauren" behülflich zu ſein hatten; Knechte ohne ſtändigen Wohnſitz waren nicht aufzuzeichnen. Aus dem erwähnten Grunde ſollten auch die Offiziere der Enrollierten aus den Amts- und Jagdbedienten genommen werden, Kapitän ſollte der Amtmann, Amtsſchreiber oder Hausvoigt werden. Gediente Unteroffiziere wurden zur Abrichtung der Mannſchaft beſtellt. Jedes Amt hatte Fahne und Trommel zu beſchaffen, Gewehre und Degen ſollten die Zeughäuſer liefern. Eine Uniformierung fand vorläufig nicht ſtatt. Zum Exerzieren waren zunächſt auch Werktage, ſpäter nur die Sonntage nach dem Gottesdienſt beſtimmt. Die Wibranzen und Dienſtpflichtigen wurden ausdrücklich von der Enrollierung zur „neuen Landmiliz" ausgenommen. Dieſe trat derart als ein zweites Aufgebot, deſſen Stärke 5000 Mann betragen ſollte[4]), neben die alte Miliz, welche bald darauf ebenfalls eine weſentlich veränderte Organiſation erhielt. Unterm 19. September 1705 verfügte der König an die preußiſche Regierung: „Wir haben nunmehr Unſern Geheimen

---

1) Die auf den Urkunden bei Gansauge und Mylius beruhende Darſtellung Courbieres, Heeresverfaſſung S. 65 ff., giebt noch zahlreichen Zweifeln Raum, auf welche hier nicht eingegangen werden kann. Der „General Extract" bei v. Gansauge S. 228 ff. gehört ins Jahr 1678.

2) Der Gen.-Maj. v. Arnim und der Geh. Kammerrat Kupner erhielten Befehl zu einer gründlichen Reviſion aller Dienſte und Einſendung der Rollen.

3) Vgl. die entſprechende Verfügung für die übrigen Landesteile v. 25. Juli 1703 bei v. Gansauge S. 221.

4) Reſkript an die pr. Regierung vom 2. Sept. 1704 (Geh. St.-A. Rep. 7 n. 95).

Kammerrath Kuppner[1]) und Obriſten von Hackeborn völlig inſtruiret, wie die Dienſtpflichtige und Wibranzen Unſers Königreichs Preußen in gewiſſe Regimenter und Kompagnien geſetzet, auch was vor Kommandanten und andere Offizierer dabei vorgeſtellet werden ſollen." Die vom Großen Kurfürſten immer abgelehnte Bildung von Friedensſtämmen mit feſter Beſoldung wurde jetzt durch den Willen des Königs bewirkt, und zwar gegen die Ueberzeugung derſelben Behörde, der preußiſchen Oberräte, welche unter der alten Regierung den Milizgedanken am eifrigſten vertreten hatten; obwohl dieſe wiederholt auf die Erfahrungen von 1679 hinwieſen und folgerten, daß „die darauf zu verwendende große Unkoſten beſparet und anſtatt ſolcher untüchtigen Landmiliz einige regulirte Truppen, von welchen weit nützlichere Dienſte zu hoffen, unterhalten werden könnten"[2]), hat König Friedrich I. bis zum Ende an ſeinem der ſpäteren Entwickelung weit vorauseilenden Gedanken feſtgehalten.

In der neuen Organiſation, welche zum 1. November 1705 ins Leben trat, umfaßte die „Königlich Preußiſche National-Miliz"[3]) 2 Dragoner-Regimenter zu je 10 Kompanien mit zuſammen 2072 Dienſtpflichtigen[4]), ferner 3 Infanterie-Regimenter von 4, 5 und 3 Kompanien mit zuſammen 3166 Wibranzen[5]). Außer den Kommandeuren, Adjutanten und den Offizieren der Kompanien waren für jede Dragonerkompanie noch 1 Wachtmeiſter, 1 Gefreiter-Korporal, 2 Korporals, 2 Tambours, für jede Kompanie zu Fuß 3 Sergeanten, 1 Gefreiter-Korporal, 3 Korporals, 2 Tambours ſtändig in Sold. Ein gedrucktes „Interims-Reglement, Wegen der National-Militz im Königreich Preuſſen" vom 19. Oktober 1705 ſetzte eine ſechsjährige Dienſt-

1) Vgl. oben S. 27 Anm. 2. Die Kommiſſion zur „Regulirung" der Dienſtpflichtigen und Wibranzen und die Kommiſſion zur Einrichtung der neuen Landmiliz arbeiteten gleichzeitig und nicht ohne Reibungen, da die Wibranzenrollen — wie früher 1 Mann von 10 bez. 6 Huben — zuerſt aufgeſtellt werden ſollten, dann erſt die Enrolliertenliſten.

2) Bericht der pr. Regierung v. 20. Aug. 1711 unter Hinweis auf ein früheres ähnliches Gutachten (Geh. St.-A. Rep. 7 n. 95).

3) Der Ausdruck „National-Miliz" erſcheint zuerſt in den „Interims-Puncta" vom 9. Juli 1705 bei Mylius III 2 S. 158—159; noch das „Reglement" vom 7. Mai 1705 (ebenda S. 149 ff.) ſagt „enrollirte Miliz".

4) 1. Regiment Obriſt v. Roht, 2. Obriſtlieutenant v. Cieſielski, ſeit 1706 oder 1707 Obriſtlieutenant Albrecht Siegmund v. d. Gröben.

5) 1. Regiment Obriſt Joachim Friedrich v. Lüderitz, 2. Obriſtlieutenant v. d. Gröben, ſeit 1707 v. Königseck (Kriegsratsprotokoll v. 26. Juli — Ms. Bor. fol. 318), 3. Obriſtlieutenant v. Auer.

verpflichtung feſt, vor deren Ablauf die einmal enrollierten Leute ohne Zuſtimmung ihrer Offiziere keinen Abſchied erhielten[1]), und gab Vorſchriften über die Zuſammenziehung zu regelmäßigen Exerzierübungen. Montierung und Kaliber der Gewehre mußten gleichmäßig ſein. Die Oberoffiziere bereiſten allmonatlich die Aemter, kontrollierten die Rollen und beaufſichtigten die Exerzierübungen, welche die Unteroffiziere an beſtimmten Tagen abhielten — die Wibranzen bei den Kirchdörfern, die Dragoner auf beſonderen Exerzierplätzen; zu gelegener Zeit, nach Ausſaat und Ernte, übten auch die Kompanien und Regimenter. Die Beſoldung der Chargen betrug etwa den dritten Teil der bei der „regulirten Miliz", d. h. der Armee, vorgeſchriebenen Gehälter, immerhin werden die Geſamtkoſten der 5 Regimenter auf jährlich 14 000 Rthl. angegeben! Dazu kamen nun außerdem „die Enrollirte Unſers Königreichs Preußen"[2]), deren Exerziermeiſter, die bei den Aemtern mit monatlich 1 Thaler angeſtellten Unteroffiziere, auch zuſammen jährlich 2500 Rthl. koſteten. Dieſen gewaltigen Ausgaben entſprach zunächſt kein praktiſcher Gewinn, wohl aber bewirkten wiederholte Verbote, Enrollierte zu werben, daß der Beſtand der Nationalmiliz die Ergänzung des Heeres ſchwer beeinträchtigte; die Enrollierung wurde nun ein billiges Mittel, den gefürchteten Werbern zu entgehen, die ihrerſeits zu Liſt und Gewalt griffen[3]).

Dieſer Uebelſtand ſowie die Koſtſpieligkeit der Einrichtung haben König Friedrich Wilhelm I. wohl bewogen, der Nationalmiliz kurz nach Antritt ſeiner Regierung ein jähes Ende zu bereiten. Doch er fand dieſelbe ſchon in weſentlich verringerter Stärke vor. Die furchtbare Peſt, welche Altpreußen von 1709 bis 1711 verheerte und einzelne Landſtriche beinahe entvölkerte, hatte zur Folge, daß die Exerzierung der Enrollierten ganz aufhörte und die Beſoldung ihrer Unteroffiziere durch königliches Reſkript vom 19. Juni 1711 eingeſtellt wurde. Die beiden Regimenter Königseck und Auer waren „faſt gar ausgeſtorben", der Reſt der Mannſchaft wurde zur Beſiedelung der wüſt gewordenen

1) Die Dragonerpferde wurden ſeit 1707 gebrannt, um Vertauſchungen vorzubeugen.

2) Mit Reſkript v. 29. Okt. 1709 erhielt der Herzog Friedrich Ludwig von Holſtein über „das Corps von Unſerer Preußiſchen Nationalmiliz als Dienſtpflichtige, Wibranzen und Enrollirte" die gemeinſame „Direktion" (Archiv Königsberg, Etatsmin. 83h).

3) Trotz der Edikte vom Januar und Auguſt 1704 beklagt ſich der Rat Suter ſchon am 10. Juni 1705 wieder, „daß die Werber faſt täglich einen und den andern wegnehmen" (v. Gansauge S. 230).

Hufen verwendet; das ſchon erwähnte Reſkript verfügte, daß nur noch die beiden Dragoner-Regimenter und das Lüderitzſche Regiment Wibranzen erhalten bleiben ſollten, welche bald kompletiert waren. Dieſe drei Truppenteile koſteten an Traktament, Servis und Rauchfutter jährlich immer noch 10099 Rthl. 45 gr. Uebrigens hatte die Nationalmiliz, wenn ſie auch zu kriegeriſchen Thaten nicht berufen war, durch ſchweren und gefahrvollen Dienſt auf der „Peſtwacht“ an der polniſchen Grenze dieſem unheimlichen Feinde gegenüber doch viel Nutzen geſtiftet und „nächſt göttlichem Beiſtand vermutlich noch größeres Unheil abwenden helfen“.

Im Oktober 1712 wurden die „ſtehen bleibenden National-Regimenter“ zum letzten Male gemuſtert, bald darauf, Ende Februar 1713, trat der Thronwechſel ein, und ſchon am 7. März verfügte der junge König an das General-Finanz-Direktorium: „Nachdem Wir nicht nöthig finden, daß ferner in Unſern Ämtern einige Landmiliz gehalten werde, als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, die zureichende Anſtalt zu machen, damit ſelbige überall aufgehoben, und das Gewehr denen Leuten abgefordert, auch jedes Orts in die Ämter gebracht und allda verwahret werde, bis Wir verordnen, wohin es ferner gebracht werden ſolle.“ Sämtliche „bei denen dortigen aus Wibranzen und Dienſtpflichtigen gerichten Regimentern“ ſtehende Offiziere wurden zum 1. Oktober durch eine Ordre an die preußiſche Kriegskammer vom 19. September 1713 dimittiert.

Den Gedanken einer wahren „Nationalmiliz“, eines auf nationaler Ergänzung ruhenden Heerweſens, ſollte erſt eine ſpätere Zeit verwirklichen.

Druckfehlerberichtigung.

Band VIII S. 465 Anm. 2, vorletzte Zeile, lies: „S. 445 Anm. 1.“

II.

Die Kanzleiordnung Kurfürſt Albrechts von Magdeburg, des Hohenzollern (1538).

Von

Georg Liebe.

Für die Erkenntnis des objektiven, außerhalb der handelnden Perſonen liegenden Moments der Zuſtände erſchien Kühns [1]) die Geſchichte einer einzelnen Behörde lehrreich, weil ſie, je näher dem Mittelpunkte des Staatslebens, deſto deutlicher die Grenzlinie zwiſchen der Freiheit ſubjektiven Handelns und objektiver Notwendigkeit hervortreten läßt. Das Gewicht der letzteren wächſt mit der Größe des Staates, die den Kreis ſubjektiver Willkür des Fürſten beſchränkt durch Arbeitslaſt. Die zeitliche und formale Regelmäßigkeit in der Bildung der Centralbehörden um die Wende des fünfzehnten Jahrhunderts kann dieſe Anſicht nur beſtätigen. Gemeinſam ſind überall der äußere Anlaß, nämlich die Notwendigkeit einer ſtändigen Vertretung des Fürſten, z. B. für den Fall ſeiner Abweſenheit, und das ergriffene Auskunftsmittel, die Heranziehung weltlicher, ſtudierter, beſoldeter Beamten. An Stelle der Räte von Haus aus, deren Geſchäfte ſich in der Form der Spezialkommiſſionen abwickelten, tritt das collegium formatum der weſentlichen Hofräte. Die Geſamtentwickelung ſpiegelt ſich in der des wichtigſten, des Kanzleramts, wieder. Als Vorſteher des Schreibweſens zuerſt nur mit dem Namen des erſten Schreibers bezeichnet, blieb der Kanzler auch nach Annahme des Titels im fünfzehnten Jahrhundert noch länger ein Geiſtlicher, der das Amt nur als Durchgangsſtadium zu einer höheren geiſt-

---

1) Die Reſſortverhältniſſe des preußiſchen Geheimen Staatsrats bis in das 18. Jhdt. (Ztſchr. f. Preuß. Geſch. u. Landesk. VIII S. 142).

lichen Würde betrachtete. Durch Beſetzung mit einem ſtudierten Weltlichen, die in den meiſten Territorien erſt gegen Ende des Jahrhunderts durchdrang[1]), wurde der Poſten der erſte ſtändige des Ratskollegiums; darin liegt ſeine Bedeutung wie die des Stadtſchreibers. Wie er aus dem Vorſtand der Schreib- zu dem der Ratsſtube wird, geht auch der Name Kanzlei auf die letztere mit über. Sie iſt das erſte dauernde Organ der Centralverwaltung, aus dem die mit dem Anwachſen der Aufgaben notwendig werdende Arbeitsteilung die weiteren hervorgehen ließ[2]).

Die endgiltige Formulierung der innerhalb dieſer Behörde ausgebildeten Geſchäftspraxis geben die Kanzleiordnungen, die zumeiſt dem dritten bis ſechſten Jahrzehnt des ſechzehnten Jahrhunderts angehören. Solange die Kanzlei einen ausſchließlich ſubalternen Charakter trug, waren die für ſie geltenden Vorſchriften in den allgemeinen Hofordnungen enthalten; mit ihrer wachſenden Bedeutung als Regierungsbehörde ſtellte ſich die Notwendigkeit beſonderer Ordnungen für ſie ein, die nunmehr aus den Hofordnungen ausgeſchieden werden. Vielfache Uebereinſtimmung iſt für ſie vorauszuſetzen, da nicht nur die bedingenden Verhältniſſe oft ſich glichen, ſondern auch häufige, für die Hofordnungen ſchon nachgewieſene, Mitteilung an andere Höfe anzunehmen iſt[3]). Dieſe erſten Miniſterialordnungen haben bisher in geringem Maße wiſſenſchaftliche Behandlung erfahren[4]); im folgenden ſoll die eines der bedeutendſten Fürſten der Zeit unterſucht werden, die des Kardinals Albrecht, Erzbiſchofs von Magdeburg.

---

1) Noch vor dem Reichskanzler Caſpar Schlick (1432) findet ſich auch als Vorſtand der brandenburgiſchen Kanzlei ein Laie Ortel von Zehmen (1416) (Lewinski, Die brandenburgiſche Kanzlei und das Urkundenweſen während der Regierung der beiden erſten hohenzollerſchen Markgrafen S. 45).

2) Vgl. über die Entwicklung Schmoller, Einleitung zu der Publikation: Die Behördenorganiſation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jhdt. Acta Borussica.

3) So ſtimmt die von Dr. Treuſch v. Buttlar (Das tägliche Leben an den deutſchen Fürſtenhöfen des 16. Jhdts., Ztſchr. f. Kulturg. IV) citierte ſächſiſche Hofordnung von 1586 vielfach wörtlich überein mit der auf Braunſchweiger Vorlagen beruhenden des Halberſtädter Biſchofs Heinrich Julius aus demſelben Jahre, die von mir veröffentlicht worden iſt (Ztſchr. d. Harzvereins Bd. 28).

4) Vgl. Neudegger, Kanzlei-, Rats- u. Gerichtsordnung des Kurfürſten Friedrich von der Pfalz als Regierender zu Amberg (1525) 1887; Kruſch, Die Entwicklung der braunſchweigiſchen Centralbehörden (Ztſchr. d. hiſt. Vereins für Niederſachſen 1893); die erſte Würtembergiſche Ordnung (1550) bei Reyſcher, Sammlung der Würtembergiſchen Geſetze Bd. 12; die erſten Brandenburgiſchen (1558—62, Mylius II Nr. 8, 10) erörtert bei Holtze, Geſchichte des Kammergerichts.

Der geiſtreiche Hohenzoller, deſſen Stellungnahme zur Kirchenreformation ſo ſtarke Wirkung geübt hat, iſt bisher weſentlich aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet worden, nicht zum Vorteil unparteiiſcher Würdigung. Seine ausgedehnte und ſegensreiche Thätigkeit auf dem Gebiet der innern Verwaltung hat bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden, hauptſächlich wohl wegen der Zerſtreutheit und Schwerzugänglichkeit des Materials. Einigermaßen unterrichtet ſind wir über ſeine Thätigkeit im Erzſtift Mainz. Er erließ dort bald nach Antritt des Regiments 1516 eine Hofgerichtsordnung nebſt Kanzleitaxe, der ſchon 1522 mit Berufung auf ſeine häufige Abweſenheit die Einſetzung einer kollegialiſchen Centralbehörde folgte, begleitet von einer ausführlichen Ordnung für Rat und Kanzlei. Daran ſchloß ſich 1523 eine Forſtordnung für den Speſſart, 1526—28 verſchiedene die landesherrliche Gewalt verſtärkende Gemeindeordnungen, ſowie eine Gewerbspolizei- und Lohnordnung, 1527 eine Apothekerordnung, 1534 eine Hofordnung und eine ſolche für die Untergerichte, 1535 eine ſolche über Maß und Gewicht [1]).

Hinſichtlich der Wirkſamkeit Albrechts in ſeinem Magdeburger Erzſtift hat bisher das kirchenpolitiſche Intereſſe das verwaltungsgeſchichtliche weit überwogen, obwohl der Erzbiſchof auch hier eine rege landesherrliche Thätigkeit entfaltet hat. So wiſſen wir von einer Salzwirkerordnung für Halle 1515 [2]) und einer Beſtätigung der Willkür von Calbe a./S., ausgezeichnet durch ſcharfes Vorgehen gegen das Spiel 1525 [3]). Zu einer Ordnung des Regiments unter dem Namen der Kanzlei kam es erſt 1538.

Vordem war die Kanzleiordnung in der üblichen Weiſe in der allgemeinen Hofordnung mit erledigt worden. Bündig ſagt darüber die undatierte Hofordnung des Erzbiſchofs Ernſt (1476—1513): der Marſchall ſolle alle armen Leute um ihre Gebrechen hören; dünkt es ihm, ſo ſoll er den Kanzler und andre Räte zu ſich nehmen und die Parteien beſcheiden möglichſt ohne Zuziehung des Erzbiſchofs, „auf daß mein gnedigſter Herr ſeines Gebets deſto baß gewarten und ſo ſchwerlich von einem jeden nicht überlaufen werde“. Alle Tage morgens um ſieben Uhr ſoll er Rat halten mit den andern Räten und dann reden von den Dingen, die ſie Not dünkt, und beſonders „ob ein Gebrechen wäre in

1) May, Der Kurfürſt, Cardinal und Erzbiſchof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg I S. 71, 453, 563, II S. 44, 80, 82, 296, 299, 307.

2) May a. a. O. I S. 90.

3) Neue Mitteilungen des Vereins f. Thüring.-Sächſ. Geſch. V 1 S. 137.

den Amten meines gnedigen Herrn Hofes[1])". Die Leitung der Geſchäfte hat wie die des ganzen Hofhalts noch der Marſchalk, die Hauptaufgabe der Räte iſt die Rechtſprechung, der Kanzler nimmt noch eine untergeordnete Stellung ein.

Nicht verändert erſcheint die Stellung der Kanzlei in der von Albrecht früher erlaſſenen Hofordnung, die ſpäter in der Kanzleiordnung als „alte" bezeichnet wird. Sie liegt undatiert vor, muß aber vor 1526 fallen, da in dieſem Jahre der Kurfürſt ſich in einem Schreiben aus Eßlingen gegen den Hofmeiſter Botho Grafen zu Stolberg und die Räte beklagt, daß ſeine aufgerichtete Hofordnung zu S. Morizburg nicht gehalten werde. Sie ſchreibt vor, daß Hofmeiſter und Räte Sommers um ſechs, Winters um ſieben Uhr die Meſſe hören, eine Stunde darauf in der Ratsſtube ſind; was dann von Supplikation oder anderem vorgefallen, ſoll durch Hofmeiſter oder Kanzler vorgetragen, durch ſie ſämtlich beratſchlagt und ausgerichtet und dem Kurfürſten durch den Hofmeiſter, abweſens ſeiner durch den Kanzler angezeigt werden[2]). Den Vorſitz im Rat führt jetzt der Hofmeiſter, der Kanzler wenigſtens in ſeiner Vertretung, aber eine Regierungsbehörde war die ſo ſummariſch behandelte Kanzlei noch nicht. Daß ſie 1538 zu einer ſolchen wurde, wie ſie ſeit 1522 in Mainz beſtand, lag an ganz beſondern Umſtänden. Es iſt hier daran zu erinnern, daß Albrecht während dieſes ganzen Jahres die Abſicht hatte, dem Drängen des Mainzer Kapitels nachgebend ſich wieder nach ſeinem rheiniſchen Kurfürſtentum zu begeben. Dieſen Vorſatz hat er im Anfang des folgenden Jahres ausgeführt, um noch einmal zurückgekehrt 1541 für immer ſeine öſtlichen Lande zu verlaſſen, erbittert über den vergeblichen Kampf gegen die Reformation. Gewiß hat die immer wieder erforderliche Anweſenheit des Landesherrn in beiden ſo weit voneinander entfernten Erzſtiften, dazu ſeine ſo häufige Abweſenheit auf Reichstagen, den Gedanken einer ſtändigen Vertretung gezeitigt. Daher führt die Kanzleiordnung gleich im Anfang die Begründung an, „daß wir itzo ein Zeit lang in unſern Erzſtift Mainz uns wiederum begeben werden". Auch Pfalzgraf Friedrich ſpricht als Motiv der Amberger Ordnung von 1525 aus, daß infolge ſeiner Abweſenheit Unordnung eingeriſſen ſei[3]), und Kurfürſt Joachim von Brandenburg gab 1542, ehe er nach Ungarn zu Felde zog, die erſte Inſtruktion für

1) Staatsarchiv Magdeburg A. Erzſtift II 4.

2) St.A. M. A. Erzſtift II 4. — Dieſelben Vorſchriften hat die Mainzer Hofordnung von 1532 (May a. a. O. II S. 508).

3) Neudegger a. a. O.

die Verwaltung[1]). Auf Albrecht wirkte im beſondern noch der Druck ſeiner Stände und der äußern politiſchen Verhältniſſe. Schon 1531 hatten die Stände auf dem Landtag zu Salze, welcher zur Erleichterung von Albrechts Schuldenlaſt die Landſteuer des fünfzigſten Pfennigs, eine auf Selbſtdeklaration beruhende allgemeine Vermögensſteuer beſchloß[2]), auf Verbeſſerungen in der Kanzlei gedrungen. Unter den zugeſtandenen Forderungen befand ſich auch die, der Kurfürſt wolle in ſeiner Kanzlei anordnen, daß den Gerichten, ſo die Unterthanen auf dem Lande hätten, ihr Lauf gegönnt und die dort anhängigen Sachen nicht außerhalb der ordentlichen Berufung nach Hofe gezogen würden; auch ſei das Lehen- und Briefgeld in der Kanzlei übermäßig und mehr als von Alters gefordert ſei[3]). Es iſt anzunehmen, daß die Stände die fortwährende Geldverlegenheit des Kurfürſten benutzt haben werden, ihn zu weiteren Zugeſtändniſſen wie auf religiöſem ſo auf dem Gebiet der innern Verwaltung zu drängen, als die Zeitumſtände ihnen eine Handhabe boten. Dieſe fand ſich in der ſchon längſt durch das Verhältnis zur Reformation, neuerdings auch politiſch zugeſpitzten Stellung zum Kurfürſtentum Sachſen. 1538 Mai 27. richteten Grafen und Ritterſchaft der Stifter Magdeburg und Halberſtadt eine Vorſtellung an ihren Landesherrn, da er, wie ſie gehört, am Pfingſtmontag nach Mainz abreiſen wolle, noch einige Zeit zu verweilen, weil „etliche umliegende Fürſten, die den Stiftern widerwärtig, Knechte und Reuter geſammelt und zu beſorgen ſei, daß man ſich allerlei unterſtehen werde, deſſen man ſich in ſeiner Gegenwart enthalte“[4]). Laut Akten des Mainzer Domkapitels hat der Kurfürſt von Sachſen an die Landſchaft der Stifter Magdeburg und Halberſtadt „eine Schrift ausgehen laſſen, der Meinung, ſie ſeiner Kurfürſtlichen Gnaden abwendig zu machen“[5]).

Dieſe feindliche Richtung der ſächſiſchen Politik nahm ihren Ausgangspunkt von den Anſprüchen, welche der Kurfürſt, geſtützt auf das ſeinem Hauſe zuſtehende Magdeburger Burggrafenamt, gegen das Erzſtift erhob, ſeit Albrecht 1534 Ratsherren von Halle wegen evangeliſcher Geſinnung vertrieben hatte. In das Intriguenſpiel um die Mitte der dreißiger Jahre führt nachſtehender aktenmäßig überlieferter Vorgang

1) Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfaſſung I S. 178.

2) Bielfeld, Geſchichte des magdeburgiſchen Steuerweſens S. 17.

3) St.A. M. A. Erzſtift II 514.

4) St.A. M. A. Erzſtift II 542.

5) May a. a. O. II S. 330.

ein. Zu Wurzen beim Spiel nahm Herzog Heinrich von Braunſchweig dem Kurfürſten Johann Friedrich 100 Thlr. ab, darunter etliche des Erzbiſchofs von Magdeburg. Auf des Herzogs Worte, mit denen er eins von dieſen Stücken aufhob: „Wie um den Pfaffen, der wird Euer Liebden noch zu thun geben", erwiderte der Kurfürſt: „Ich hab mit dieſem Pfaffen nichts zu thun". Als der Herzog darauf die Hand forderte, reichte der Kurfürſt erſt die Linke und auf beſonderes Verlangen die Rechte, worauf der Herzog ſagte: „Ich ſage Euer Liebden zu, daß ich bei Euer Liebden Land, Leute und Leib wider dieſen Pfaffen zuſetzen will". Der Bericht fügt hinzu: Und es wird von einem Glaubwürdigen geredet, daß der Erzbiſchof, wenn das Getreide eingebracht iſt, überzogen werden ſoll" [1]).

Dieſe Gründe, ſeine vorauszuſehende Abweſenheit, das Verlangen der Stände und die verſchlimmerte politiſche Lage — wurde doch im Juni 1538 die Liga geſchloſſen — werden Albrecht veranlaßt haben, in dieſem Jahre das Regiment des Erzſtifts Magdeburg durch eine Kanzleiordnung zu regeln. Bezug auf dieſe nimmt bereits die unter dem 22. April erlaſſene Beſtallung eines Mannes, dem in ihr eine hervorragende Rolle zufällt, des Statthalters Grafen Philipp von Mansfeld. Er wird beſtellt, im Hoflager mit den andern Hofräten die Geſchäfte „in der Kanzlei und ſonſt" auszurichten und darauf zu achten, daß Hofräte, Sekretarien, Kanzleiſchreiber und andere Hofleute ihres Amtes warten und die Hof- und Kanzleiordnung halten [2]). Die Kanzleiordnung ſelbſt, an deren Formulierung vielleicht dem Statthalter ein Anteil gebührt, iſt datiert vom Sonntag nach Peter und Paul (Juni 30.) auf S. Moritzburg zu Halle [3]). Ehe wir in ihre Betrachtung eintreten, wird es angemeſſen ſein, die Entwicklung der erzbiſchöflichen Kanzlei zu beleuchten.

Es iſt bereits oben darauf hingewieſen worden, daß die Ausbildung einer ſtändigen Centralbehörde ſich verfolgen läßt an der veränderten Stellung des Kanzlers. Die höheren Aufgaben des Amts veranlaſſen mit einer faſt geſetzmäßigen Gleichzeitigkeit die Annahme des Kanzlertitels durch den bisher in der Regel als Protonotar bezeichneten Beamten. So geſchieht es 1443 in Kurbrandenburg bei Heinz Kracht nach vereinzelten Anläufen im verfloſſenen Jahrhundert und in der

1) St.A. M. A. Erzſtift I 428 (i. d.: N.B. Wenn m. gn. H. Botſchaft an Herzog Heinrich v. Br. haben wird, S. Chf. Gn. an dies zu erinnern).

2) St.A. M. U. Erzſtift XXIX 12.

3) Kopie im St.A. M. A. Erzſtift II 93.

Grafſchaft Henneberg, 1428 in Sachſen, 1442 in Braunſchweig, 1446 in Heſſen. Mit zwingender Notwendigkeit ſetzt ſich die auf Schaffung ſtändiger Beamten gerichtete Bewegung dahin fort, daß wie die Stellen der übrigen Hofräte auch die des Kanzlers mit „gemieteten Doktoren" beſetzt wird ſtatt der Geiſtlichen. So folgt in Kurbrandenburg dem 1444 an Krachts Stelle getretenen Seſſelmann, dem die Kanzlei erſt ihre Ausgeſtaltung zur Verwaltungsbehörde verdankt, Dr. Zerer 1483; in Heſſen erſcheint der erſte Laie 1499, in Braunſchweig 1503[1]). Die wachſenden Aufgaben, dazu das immer ſtärkere Einfluten des römiſchen Rechts ließen in freilich langſam wachſender Zahl Gelehrte als ſtändige Hofräte an Stelle der Hofbeamten und geiſtlichen Würdenträger treten, ein Umſtand der als Schluß der Entwicklung eine Regelung der Geſchäfte durch beſondere Kanzleiordnungen nötig machte, deren nahezu gleichzeitiges Auftreten auf die Gleichmäßigkeit ihrer Vorbedingungen ſchließen läßt[2]). Es wird ſich ergeben, daß im Erzſtift Magdeburg die Bewegung ſich genau in den eben angedeuteten Bahnen vollzog.

Der Kanzlertitel iſt hier verhältnismäßig ſpät zur Anwendung gekommen. In der üblichen Weiſe bezeichnet Erzbiſchof Günther (1403 bis 1445) Johann Rether und Hermann Queſitz als Protonotare (1409 November 19.), Notare (1413) und Schreiber (1411 April 24.), einen neben dem erzbiſchöflichen gelegenen Hof, vermutlich das Kanzleilokal, den er dem Queſitz verſetzt, als die Schreiberei, und wieder Volkmar Kolre als Schreiber[3]) (1437 Auguſt 24.); aber auch ſein Nachfolger Friedrich (1445—64) bewahrt noch länger die alte Gewohnheit. Erſt 1454 Juli 23. wird Bernd Becker zum erſtenmal Kanzler genannt, der noch 1448, 1452 Juli 8. clericus, publicus notarius heißt[4]). Von einer gehobenen Stellung zeugt es auch, daß 1448 ein zweiter Kanzleibeamter mit geringerem Titel erſcheint: Balthaſar Schütz, scriba et secretarius[5]). Zu derſelben Zeit, alſo ziemlich früh, treten die erſten ſtudierten Laien im fürſtlichen Dienſt auf, 1449 ſind Zeugen hinter den geiſtlichen Würdenträgern Heinrich Holterman utriusque iuris und Thomas

1) Lewinski a. a. O. S. 49, 55, Kruſch a. a. O. S. 205, 225.

2) Die Amberger 1525 (ſ. o.), die Ansbacher 1531 (Wagner, Kanzlei- und Archivweſen der fränkiſchen Hohenzollern, Archival. Ztſchr. X, XIII), die Braunſchweiger 1535, die Magdeburger 1538.

3) Urkundenbuch der Stadt Magdeburg ed. Hertel II Nr. 58, 81, 369, St.A. M. Litterar des Domkapitels Kop. 62 F. 203).

4) Hertel a. a. O. Nr. 664, Litterar Erzbiſchof Friedrichs Kop. 66 F. 7, Hertel, Urkundenbuch des Kloſters U. L. Fr. Nr. 284.

5) Kop. 66 F. 80 (in Braunſchweig zuerſt 1452, ſ. Kruſch a. a. O. S. 209).

Hercz̃horn in medicina doctores[1]). Das gesamte Kanzleipersonal Erzbischof Friedrichs, in dessen Zeit alle diese Aenderungen fallen, lernen wir aus seinem Testament kennen[2]). Mit Vermächtnissen bedacht werden dort Dr. Hertzhorn, Dr. Reinhard, der Kanzler Becker, die Schreiber Dietrich Stupitz und Vincenz Neumeister, der Kanzleischreiber Johannes, zwei reitende und drei laufende Boten. Da Stupitz 1472 Juli 1., Neumeister 1486 März 14. als Räte aufgeführt werden[3]), waren sie jedenfalls Sekretäre, denen in früherer Zeit eine solche Laufbahn noch offen stand. Zum Vergleich sei hier erwähnt, daß die brandenburgische Hofordnung von 1473 drei Sekretäre — auch Schreiber genannt —, drei Kanzleischreiber und einen Kanzleiknecht aufzählt[4]). Becker wird noch 1472 als antiquus cancellarius und als Kanoniker der erzbischöflichen Hauskapelle genannt[5]). Er war der letzte geistliche Kanzler. Ungewöhnlich früh finden wir als seinen Amtsnachfolger einen Laien, Dr. Lindener, der 1477 Septbr. 14. im Rat genannt wird[6]), also vermutlich Erzbischof Ernst, der im Jahr vorher der Nachfolger Johanns wurde, sein Amt verdankt. Die lange Regierung dieses Kirchenfürsten bedeutet für die Kanzlei keinen Fortschritt; nach wie vor bleibt der Kanzler, der jetzt in der Regel den Doktortitel führt, das einzige studierte Mitglied des Rates, den im übrigen Kanoniker vornehmlich des Domkapitels und Hofbeamte zu bilden fortfahren. So werden u. a. als Räte genannt: Heinrich von Ammendorf capitaneus in Gebichensteyn 1477, Georg Schenk von Tautenburg Hofmeister, Johann Kotze Marschalk, Johann Trupitz Küchenmeister 1486, Heinrich Loßer Hofmeister 1499, Siegmund von Brandenstein Hauptmann von Giebichenstein 1511[7]). Von einer noch untergeordneten Bedeutung des Kanzleramts zeugt es,

1) St.A. M. Kop. 66 F. 14. — In Braunschweig ist noch 1531 der Leibarzt Mitglied des Rats (Krusch a. a. O. S. 272). — In Brandenburg fungiert der erste Doktor im Rat unter Friedrich II. (Stölzel a. a. O. S. 93), in Braunschweig 1493 (Krusch a. a. O. S. 218).

2) St.A. M. U. Erzstift LVIII 4a (Friedrich † 1464).

3) Holstein, Urkundenbuch des Klosters Berge Nr. 347, Lehnbuch Erzbischof Ernsts Kop. 41 F. 35v.

4) Lewinski a. a. O. S. 58.

5) St.A. M. Lehnbuch Erzbischof Johanns Kop. 37 F. 59, Holstein a. a. O.

6) St.A. M. Kop. 41 F. 267. — In Brandenburg war der erste Laienkanzler — von der vorübergehenden Stellung Krachts abgesehen — Zerer 1483, in Braunschweig Peyn 1503 (Krusch a. a. O. S. 224), in Ansbach freilich schon 1460 der gelehrte Ritter Georg von Absberg, dem 1486 der vom Sekretär aufgestiegene Johann Volker folgte (Archival. Ztschr. X S. 21).

7) St.A. M. Kop. 41 F. 35v, 36, Litterar Ernsts Kop. 69 F. 242, 525.

daß ſein Träger in der Regel an letzter Stelle genannt wird, während der einzige außerdem noch vorkommende Doktor, Chriſtoph von Hayn, als Hofmeiſter 1490 die erſte Stelle einnimmt[1]). Zu großer Bedeutung konnte der Poſten ſchon wegen des häufigen Wechſels ſeiner Inhaber nicht gelangen. Während Ernſt den erzbiſchöflichen Stuhl inne hatte (1476—1513), werden als Kanzler genannt: Dr. Lindener, Dr. Johann von Seydewitz 1483, Johann Auer sacrarum legum doctor 1486 April 4., Dr. Johann Erolt 1486 Dezember 10., Ulrich Vogt Licentiat 1490, Heinrich Mugenhofer 1499, Dr. Johann Koch 1507, Dr. Erhard Milde 1511[2]). Allerdings hatte überall das Auftreten beſoldeter Räte vor der Ausbildung eines Beamtentums mit feſtumſchriebenen Begriffen von Standesehre die mißliche Folge eines häufigen Dienſtwechſels, verurſacht durch die rückſichtsloſe Voranſtellung des eigenen Vorteils. Deutlichen Bezug darauf nehmen die Eide für Kanzler und Schreiber, welche, der erſte lateiniſch, der zweite deutſch, aus der Zeit dieſes Erzbiſchofs erhalten ſind. Beide enthalten neben der Verpflichtung zu treuem Dienſt die zu lebenslänglicher Verſchwiegenheit bei etwaiger Dienſtänderung (si forte ab eodem officio ad alia loca me redire contigerit)[3]). Die volksmäßige Anſchauung dieſer Verhältniſſe giebt ein hiſtoriſches Volkslied von 1544 wieder, welches die Werbung eines päpſtlichen Heeres gegen die Evangeliſchen nach Art der Lügenlieder in lauter unmöglichen Truppengattungen ſchildert, darunter: ein Fähnlein doctores, die nichts erwerben[4])! Die Rückſicht auf dieſen Umſtand wird, wie ſie Herzog Heinrich von Braunſchweig veranlaßt hat, nach trüben Erfahrungen 1499 auf gelehrte Räte wieder zu verzichten[5]), auch den Magdeburger Landesherrn beſtimmt haben. Er bediente ſich ihrer nur von Haus aus, wie er 1499 Mai 24. den Dr. Johann von Breitenbach, Ordinarius der Juriſtenfakultät zu Leipzig, zum Rat und Diener auf Lebenszeit annimmt, wofür er ihn mit 4 Pfannen im deutſchen Born zu Halle beleiht[6]). Von ſonſtigem Kanzleiperſonal wird Kaſpar Steinbeck 1502, Anton Wilken, Konrad Hoffmann, Peter Koch, Johann

1) Kop. 69 F. 187. — Derſelbe ſtand 1493—96 auch in braunſchweigiſchen Dienſten (Kruſch a. a. O. S. 218).

2) Hertel a. a. O. III Nr. 520, 608, 628, Kop. 69 F. 187, F. 242, Litterar Ernſts als Adminiſtrator von Halberſtadt Kop. 495 F. 125, Kop. 69 F. 525.

3) St.A. M. Kop. 69 F. 12.

4) Liliencron IV Nr. 505.

5) Kruſch a. a. O. S. 221.

6) St.A. M. U. Erzſtift XXIX 3b.

Glaſter 1510 genannt[1]). Sie werden wie in dem Kanzlei-Eid als scribae cancellariae bezeichnet, ſind aber offenbar Sekretäre, da ſie hinter den Räten namentlich aufgeführt werden, Steinbeck ſogar mit ihnen zuſammen unter der Benennung consiliarii. Die Grenze war eben, wie ſchon oben aus Anlaß ähnlicher Fälle bemerkt wurde, noch nicht ſcharf gezogen; auch die Schreiber, vielfach noch geiſtlichen Standes, beſaßen wohl immer akademiſche Bildung, wenn auch keine abgeſchloſſene, und auf ihrer Thätigkeit ruhte eine ſtarke Verantwortung. Auf ihre anderswo thatſächlich nachweisbare Mitwirkung im Rat[2]) deutet ihre eidliche Verpflichtung zum Schweigen über „Ratſchläge, Sachen unb Händel ſo ich in der Kanzlei oder ſonſt im Rat oder geheim vorſtehen, ſchreiben oder handeln werde". Ein Bewußtſein ihrer Stellung wird die nicht unberechtigte Charakteriſtik des oben erwähnten Liedes hervorgerufen haben: Ein Fähnlein Schreiber, die nicht ſeind ſtolz[3]). Von dem Beſtehen einer geordneten Regiſtratur unterrichtet die Bemerkung am Schluß einer Ausfertigung von 1495: Dieſer verſiegelte Brief iſt gelegt zu Giebichenſtein in der Kanzlei Kammer in die Kapſel da die Obligationen liegen[4]).

Gehört die Kanzleiverfaſſung des Erzbiſchofs Ernſt mit dem Kanzler als einzigem ſtudierten Rat in untergeordneter Stellung hinter Geiſtlichen und Hofherrn noch ganz der alten Zeit an, ſo bezeichnet der Regierungsantritt des ſo begabten wie ehrgeizigen Hohenzollern (1513 Auguſt 31.) den entſchiedenen Uebergang zu den neuen Verwaltungsgrundſätzen, welche die wachſenden Anforderungen im Finanz-, Juſtiz- und bald auch Kirchen- und Schulweſen in jener Periode überall hervorriefen. Daß ein Fürſt von ſo ausgeſprochen humaniſtiſchen Neigungen die Vorteile der weiteren Ausbreitung akademiſcher Bildung auch für ſeine Landesverwaltung auszunützen ſich beeilte, iſt ſelbſtverſtändlich. War es doch eine ſeiner erſten Handlungen, einen Mann aus den Dienſten ſeines Bruders in die ſeinen zu ziehen, der in der Vereinigung des Staatsmanns und Gelehrten ein echter Sohn der neuen Zeit war, den Ritter Eitelwolf von Stein. Bekannt iſt die Fürſorge, die er als mainziſcher Hofmeiſter für Ulrich von Hutten entwickelte. Dieſelbe Stellung, bei der häufigen Abweſenheit des Regenten von großer Wich-

1) Kop. 41 F. 289, Kop. 69 F. 23 v.

2) Bei den Kanzleiſekretären Markgraf Friedrichs II. Howeck und Klitzing (Lewinski a. a. O. S. 60).

3) Vgl. Liebe, Ritter und Schreiber (Ztſchr. f. Kulturg. N. F. III 1896).

4) St.A. M. Kop. 69 F. 104.

tigkeit, bekleidete im Magdeburger Erzſtift Graf Botho von Stolberg bis zu ſeinem 1538 erfolgten Tode. In der Kanzlei macht ſich ſeit Albrechts Regierungsantritt ein ſteigendes Uebergewicht des gelehrten Elements bemerkbar. In die Stellung des Kanzlers tritt ſogleich Dr. Lorenz Zoch, während der letzte Kanzler des Kurfürſten Ernſt, Dr. Erhard Milde, noch bis 1527 als Rat geführt wird [1]). In der gleichen Stellung verbleibt wiederum Zoch, nachdem er als Kanzler ſeit 1524 durch Dr. Chriſtoph Türk erſetzt worden war. Als gelehrte Räte erſcheinen ſchon 1516 Dr. Johannes Krauſe und Licentiat Chriſtoph Groſſe, wozu 1527 Magiſter Joſeph Tenzer kommt [2]). Auch die geiſtlichen Ratsmitglieder haben jetzt häufig die Doktorwürde, ſo Buſſo von Alvensleben, Domprobſt von Brandenburg, und Johannes Pals, Probſt zu Neuwerk bei Halle, 1516. Neben ihnen gehören zum älteſten Rat aus dem Magdeburger Domkapitel Dechant Euſtach Burggraf von Leisnigk, noch aus der Zeit Kurfürſt Ernſts, Senior Albrecht von Arnſtedt und Domherr Johannes von Lattorf, von Hofbeamten der Hofmarſchall Johannes Kotze und der Hauptmann auf S. Moritzburg Hans von Pack [3]). Die gelehrten Räte, auch der Kanzler, werden anfangs noch immer hinter den beiden andern Kategorieen aufgeführt, zur Zeit der Kanzleiordnung indeſſen iſt dieſer Unterſchied geſchwunden. Als weſentliche Räte zählt dieſe auf: den Magdeburger Domherrn Johann von Wallwitz, die Halberſtädter Nicolaus von Lochau und Dr. Johann Hornburg, Heinrich von Hoym, Hauptmann des Stifts Halberſtadt, Dr. Heinrich Eberhauſen, Heinrich von Krofigk, Dr. Kaſpar Barth, Hofmarſchall Balthaſar von Trotha, Lippold von Klitzing, Amtmann zu Jüterbog, Chriſtoph von Arnim und Albrecht von Arnſtedt. Rechnen wir hierzu noch den Kanzler Dr. Türk, ſo ſehen wir, daß Zahl und Rangſtellung der gelehrten Räte entſchieden zugenommen haben. Der Marſchall von Trotha und Dr. Eberhauſen werden in dieſer Stellung 1529 genannt, Johann von Wallwitz, Dr. Hornburg und Dr. Barth 1532, Heinrich von Hoym noch 1529 Amtmann zu Calbe, wird Stiftshauptmann 1533, Arnim und Arnſtedt zu Räten beſtellt 1538 [4]). Es iſt alſo ein ſtetes Zunehmen der Zahl der Räte überhaupt und der ſtudierten im beſondern zu bemerken. Etwas ſpäter iſt dieſelbe Ent-

1) Receßbuch Albrechts Kop. 70.
2) Kop. 70 F. 39, Würzburger Litterar F. 183.
3) Kop. 70 F. 37, 39.
4) Würzburger Litterar F. 13, 182, Alt-Receßbuch (Kop. 72) F. 5v, 70v, U. XXIX 8, Kop. 73 F. 101, Halberſtädter Litterar Albrechts Kop. 500 F. 69.

wicklung im Braunſchweigiſchen zu verfolgen, wo zuerſt 1523 ein graduierter Kanzler und 1531 und 1535 ebenſolche Räte auftreten[1]). Aufſchluß über die Pflichten eines Magdeburger Rats giebt die Beſtallung des in der Kanzleiordnung nicht mehr erwähnten Georg von der Planitz von 1535 Mai 12.[2]) Neben den von früher her bekannten Gelöbniſſen der Treue und Verſchwiegenheit wird er im beſondern verpflichtet „zu raten das jedem recht und billig, dem Armen wie dem Reichen, und ſich von der Gerechtigkeit um keiner Gabe, Gnade, Freundſchaft oder Magenſchaft oder aber einiger Beſchenkunge halber nicht bewegen laſſen“

Neben dieſen weſentlichen Räten werden noch immer die Räte von Haus aus ſtark in Anſpruch genommen, auch hierzu jetzt vielfach Gelehrte beſtellt. In ſolcher Art verpflichtet ſich Fürſt Wolfgang von Anhalt 1524 Juni 24. und wiederum 1534, Graf Wolf von Stolberg, Domprobſt von Halberſtadt 1533 auf Lebenszeit. In letzterem Jahre beurlaubt der Kurfürſt den Domprobſt von Magdeburg, Georg von Anhalt, auf Bitten des Kapitels vom weſentlichen Hofdienſt zur Reſidenz in Magdeburg, behält ihn aber als Rat von Haus aus bei[3]). 1535 wird der ſchon in Mansfeldiſchen Dienſten ſtehende Dr. Philipp Drachſtedt beſtellt, 1537 Julius Pflugk, Domprobſt zu Zeitz, Dr. Hieronymus Schurff, vorbehaltlich ſeiner Pflichten gegen den Kurfürſten von Sachſen, und D. Johann Menſing, Provinzial Predigerordens mit beſonderer Verpflichtung zu des Konzils und andern geiſtlichen Sachen[4]). Die Kanzleiordnung nennt in dieſer Stellung den Domherrn Johann von Meiendorf, Hans von Teuchern, ſeit 1528 Hauptmann auf St. Moritzburg, Dr. Ludwig Fachß und die Offiziale von Magdeburg und Halberſtadt.

Die Stellung der Sekretäre iſt nach oben und unten ſchärfer abgegrenzt durch die ſtete Anwendung dieſes Titels. Können ſie auch nicht mehr zum Rat aufſteigen, ſo erſcheint doch der Ausdruck scribae et cancelariae socii 1517 zum letztenmal auf ſie angewendet, auch die akademiſche Bildung dringt tiefer in dieſe Kreiſe. Kaſpar Steinbegk, der ſchon 1502 ſeine Stellung bekleidete, iſt 1517 als „der alt Sekretarius“ geſtorben, zur Zeit der Kanzleiordnung führen den Titel Johann Hermann,

1) Kruſch a. a. O. S. 272, 276. — Auch die Eingangs erwähnte Inſtruktion Kurfürſt Joachims nennt 1542 zwölf Räte, darunter fünf Studierte (Stölzel a. a. O. I S. 178).

2) S.A. M. Kop. 73 F. 1.

3) St.A. M. U. Erzſtift IX 22, 30, L Ba 387, A. Domkapitel 6.

4) Kop. 73 F. 8, 63, 76, 83.

Chriſtoph von Rothſchütz und Magiſter Johann Neuhöfer. Die Benennung Kanzleiſchreiber bezeichnet jetzt bloß noch einen Kopiſten; ſie legt ſich am Schluß der Eintragungen in den Kopialbüchern öfters Johann Hildesheim bei [1]). Selbſtverſtändlich iſt das wirklich vorhandene Perſonal weit zahlreicher geweſen. Der ansbachiſche Kanzler erklärt es 1531 für unmöglich, mit einem Sekretär und zwei Kanzleiſchreibern ſeinem Amte vorzuſtehen, wie es ſein Herr aus Sparſamkeitsrückſichten wünſchte, da doch vordem zwei Sekretarien und fünf bis ſechs Geſellen geweſen wären [2]), die Amberger Kanzlei zählt 1525 zwei Sekretäre und drei Schreiber [3]), und die Halberſtädter 1585 einen „Gelahrten", einen Sekretär, einen Kammer-, zwei Kanzleiſchreiber, zwei Kopiſten [4]). Für ſeine perſönlichen Dienſte hatte der Magdeburger Hofmeiſter Graf Botho von Stolberg noch einen eignen Schreiber laut Schreiben des Kurfürſten 1517 Juli 8. [5]): „Nachdem euch auch alle Briefe ſelbſt zu ſchreiben beſchwerlich, ſind wir wohl geneigt, euch einen Schreiber zu halten. Darum möget ihr euch nach einem umthun und gebührlicher Weiſe vereiden, damit ihr hierinne verſchonet und ſolcher Mühe enthebet werdet." Für die Beſorgung der ausgehenden Schreiben wurden reitende und laufende Boten gehalten, die den Eid der Treue und Verſchwiegenheit vor dem Kanzler und einem Rat ablegten [6]).

Für die Beſoldung der Kanzlei blieben wie für die der übrigen Beamten bis weit in das ſechszehnte Jahrhundert die naturalwirtſchaftlichen Geſichtspunkte maßgebend, die in dem Vaſallencharakter des älteren Beamtentums begründet waren. Erfolgte früher die Beſtallung zu einem Amte in Form der Belehnung mit deſſen Gefällen, ſo trat mit dem Bedürfnis zuerſt nach Schreib- dann nach Rechtskundigen als neu die Frage der Befähigung, welche den Anſpruch auf Lohn erhob, zu Tage. Der Lohn erfolgte ebenfalls noch lange ausſchließlich oder zum Teil mittelſt Belehnung mit gewiſſen Einkünften, aber das Lehnsverhältnis iſt jetzt — nach Stölzels treffenden Worten — die Folge der Amtsſtellung, nicht die Amtsſtellung Folge der Belehnung. Bildete ferner bei dem Naturalcharakter eines großen Teils der fürſtlichen Einkünfte

1) St.A. M. Kop. 70 F. 58, Kop. 72 F. 245 v, Kop. 73 F. 1.

2) Wagner, Archival. Ztſchr. XIII S. 96.

3) Neudegger S. 54.

4) Liebe, Der Hofhalt des Biſchofs Heinrich Julius von Halberſtadt, Herzogs zu Braunſchweig (Ztſchr. d. Harzvereins Bd. 28).

5) Jacobs, Briefwechſel Kardinal Albrechts mit ſeinem Hofmeiſter (Magdeburger Geſchichtsblätter X S. 299).

6) St.A. M. Kop. 73 F. 62.

der tägliche Unterhalt einen ſelbſtverſtändlichen Anteil jeden Entgelts für Hofdienſt, ſo trat auch die neugebildete Kanzlei, auf deren „weſentliche“ Dienſte von Anfang an das größte Gewicht gelegt wurde, in dasſelbe Verhältnis ein. Von beſonderem Werte war dieſe Art fürſtlicher Gegenleiſtung bei der Verpflichtung eines jeden, auch des gelehrten Beamten, ſeinem Range entſprechend eine Anzahl Pferde zu halten[1]). Der Grund dafür lag eben in der Fortdauer der Lehnspflicht u. a. zur Stellung von Reiſigen, wie denn Herzog Julius von Braunſchweig noch in ſeiner zweiten Kanzleiordnung 1575 ſämtliche Kanzleimitglieder zum Halten einer beſtimmten Rüſtung je nach ihrem Range verpflichtete[2]), dann auch in den Verkehrsverhältniſſen, die ein Reiſen zu Wagen erſt gegen Ende des Jahrhunderts zur Regel werden ließen. Infolgedeſſen bildete der Erſatz für erlittenen Pferdeſchaden eine ſtändige Rubrik in den Dienſtbeſtallungen wie in den zwecks kriegeriſcher Leiſtungen abgeſchloſſenen Soldverträgen. Gegenüber der Entlohnung durch Lehen und eine die mannigfachſten Reichungen umfaſſende Naturalverpflegung tritt ein fixiertes Geldgehalt bis in das ſiebzehnte Jahrhundert noch zurück.

Bei den Räten des Kurfürſten Albrecht iſt die Geldbeſoldung ſchon in ungewöhnlichem Maße zur Anwendung gelangt. Als Ausnahme erſcheint es, wenn Dr. Eberhauſen 1535 zwei für lange Dienſte zu Lehen empfangene Hufen an den Fürſten wieder abtritt gegen fünf Pfannen im Hackeborn und einen Lehenkoth hinter S. Gertrud zu Halle nebſt Zinſen zu Ringleben[3]). In reichem Maße, ſeinen ausgezeichneten Dienſten entſprechend, wird ſolchergeſtalt der Kanzler Dr. Türk belohnt. 1532 April 2. belehnt ihn Albrecht mit Stadt und Schloß Ermsleben ſamt einem Burglehen mit umliegenden Dörfern und allen Nutzungen, darunter Bergwerken, von denen er 50 Thaler Jahreszins am 22. April 1536 dem Halberſtädter Domkapitel um 1000 Thaler wiederkäuflich verkaufte. Dazu kam 1537 die Belehnung mit den Aſſeburgiſchen Gütern zu Falkenſtein zu geſamter Hand mit den bisherigen Inhabern Johann und Heinrich von der Aſſeburg und dem Stiftshauptmann von Hoym; in demſelben Jahre löſte Albrecht das von Günther dem Domkapitel veräußerte Schloß zu Staßfurt um 600 Gld. ein, um es nebſt zwei Kothen und vier Pfannen aus der Salzvoigtei dem Kanzler zu vererben[4]). Es

1) Stölzel a. a. O. S. 147.

2) Kruſch a. a. O. Jgg. 94 S. 166.

3) St.A. M. A. II Nachtrag Halberſtadt 50.

4) St.A. M. U. Halberſtadt X 88, XIII 272, X 92, Staßfurt 33. — Türk, der 1545 in Herzogs Moriz Dienſte trat, galt den Zeitgenoſſen als „ein rechter Finanzer“ (Voigt, Moriz von Sachſen S. 138).

liegt nahe, in dieſen reichen Vergabungen beſondere Gunſtbeweiſe zu ſehen, die ja noch lange einen weſentlichen Faktor der Beſoldungen bildeten, vielleicht auch eine Entſchädigung für geleiſtete Vorſchüſſe. Denn die Beſchaffung von Geld bildete in den kapitalarmen Zeiten eine nur zu wichtige Aufgabe der fürſtlichen Beamten, der ſie entweder durch eigene Vorſchüſſe genügen mußten oder durch Anleihen, bei denen ihnen die ehrenvolle Bürde der Bürgſchaft zufiel. Als ob er „mit einem Napſe vor der Kirche geſeßen", habe er für ſeinen Fürſten gebettelt, erklärte der Braunſchweigiſche Kanzler Peyn [1]). Bei des Magdeburger Kirchenfürſten verſchwenderiſcher Lebensführung war dieſe Aufgabe eine beſonders dornenvolle. Seinen Hauptfinanzier, dem ſeine verantwortungsvolle Stellung zum Fallſtrick geworden war, Hans Schenitz, hatte er 1535 zu Halle hinrichten laſſen, ein Vorgehen, das ihm, obwohl zweifellos berechtigt, Luthers Angriffe und damit eine ſchwere Schädigung ſeines Anſehens zuzog [2]). Durch die chroniſche Finanznot wurden auch die Beamten in Mitleidenſchaft gezogen. Graf Botho von Stolberg, von Albrecht in den Anfängen ſeines Regiments zum Hofmeiſter beſtellt, ſollte erſt 1000 Gld., ſeit 1524 400 Gld. jährlich empfangen, erhielt aber ſeit 1531 bis zu ſeinem 1538 erfolgten Tode weder Gehalt noch die außerdem geliehenen Summen zurück [3]). Dem Hauptmann von Wolmirſtedt, Gebhard von Alvensleben, ſah ſich der ſtolze Kardinal 1526 zu ſchreiben genötigt, er habe wegen der Türkenſteuer ihm wie dem Kammermeiſter die beſtimmten 1000 Gld. nicht ſchicken können, „wollt itzunder mit mir pacientz haben und neben dem Kammermeiſter mit allem fleiß nach Gelde zu der Haushaltung auch meinen Glauben (Kredit) zu erhalten trachten" [4]). 1535 November 11. verpflichten ſich Hans von Teuchern, Dr. Türk und Heinrich von Hoym für empfangene 2000 Thlr. der Witwe Anna von Drachsdorf zum Einlager, 1538 quittieren Hans von Teuchern, Dr. Horneburg und Heinrich von Krofigk derſelben über 1000 Thlr. in des Kurfürſten Nutzen empfangen, 1537 Januar 10. Heinrich von Krofigk und der Kammermeiſter Niklas Neunobel dem Niklas Straube zu Eisleben über 1000 Thlr. [5])

Gleich dem eben genannten Hofmeiſter erſcheinen auch die Räte Albrechts auf ein feſtes Gehalt geſetzt, das bei den weſentlichen wie den

1) Kruſch a. a. O. S. 240.

2) Hülße, Kardinal Albrecht und Hans Schenitz (Magdeburger Geſchichtsblätter Bd. 24).

3) Jacobs, Urkundliche Beiträge zur Regierungsgeſchichte des Kardinals Albrecht (Magdeb. Gbl. Bd. 4 S. 153).

4) v. Mülverſtedt, Codex Alvenslebianus III Nr. 197.

5) St.A. M. U. Erzſtift L Ba 401, 421, LVII 6a.

Räten von Haus aus 100 Gld. zu betragen pflegt, während die Reichniſſe an Futter und Mahl, an Hofkleidern und Schlaftrunk ſich nach dem Aufenthalt am Hofe und der Größe des Gefolges richteten. Letzteres betrug bei dem Hofmeiſter zwölf, bei dem 1538 ernannten Statthalter Grafen Philipp von Mansfeld zehn Pferde, bei den Räten drei bis vier[1]). Als Rat für ſein Mainzer Erzſtift hatte Albrecht 1516 den Dr. Sebaſtian von Rotenhan gegen 150 Gld. und Unterhalt für fünf Pferde angenommen[2]). Als Beiſpiel von dem Anſchwellen eines fürſtlichen Hofhalts ſei angeführt, daß der Heinrichs Julius von Halberſtadt 1585 etwa 160 Perſonen umfaßte mit 99 Pferde, von denen jeder Rat drei bis ſechs hielt; der Sold der Räte ſchwankte von 200 bis 80 Thlr.[3]); ſämtliche Perſonen erhielten Winterkleidung geliefert. Mit den angeführten Summen ſtimmen die Aeußerungen des Ansbacher Kanzlers Vogler überein, der 1531 das Anſinnen einer Beſoldung von 160 Gld. entrüſtet zurückweiſt mit Berufung darauf, daß keines Fürſten Kanzler im Reich unter 3, 4 oder 500 Gld. habe, ein Doktor 200 oder wenigſtens 100 Gld.[4]). Die Beſtallungsdauer bei den Magdeburger Räten iſt mit Ausnahme des auf ſieben Jahre beſtellten Dr. Schurff immer ein Jahr, eine Maßregel, die nicht nur im Intereſſe des Fürſten, ſondern auch des Dieners war, dem ſo die oft genug ergriffene Möglichkeit, lockendern Anerbietungen zu folgen, geboten wurde. Wo von einer Beſoldung der Sekretäre überhaupt die Rede iſt, geſchieht es in der Form des Lehens, wahrſcheinlich weil ein ſolches immer erſt der Ausdruck des Wohlwollens für längere treue Dienſte war, während ſie ſich für den täglichen Unterhalt an der Naturalverpflegung und den Kanzleigefällen genügen laſſen mußten[5]). So belehnt Albrecht 1536 den Kanzleiſekretär Hermann mit zwei Hufen zu Rottersdorf und Egeln und genehmigt 1540 Juni 23. die Bitte des hier als Kaplan bezeichneten Sekretärs Neuhöfer, ihn wegen Alter und Krankheit und weil ſeine Verpflichtung vor drei Jahren abgelaufen, von ſeinem Schreiberdienſt zu beurlauben, damit er auf dem ihm gnädigſt verliehenen Lehen reſidire und Gott diene. Dieſe Wendung und der Stand des Bittſtellers machen es wahrſcheinlich, daß es ſich hier um eine Pfründe handelt, wie denn

1) St.A. M. U. Erzſtift XXIX 8, 10.
2) May, Cardinal Albrecht I Beilage XIV.
3) Liebe, Hofhalt u. ſ. f.
4) Wagner, Archival. Ztſchr. XIII S. 102.
5) Das ſolchergeſtalt einem Sekretär zu gewährleiſtende Gehalt bemißt der Ansbacher Kanzler auf mindeſtens 100 Gld. (Wagner, Archival. Ztſchr. XIII S. 102).

Albrecht 1538 von Mainz aus ſeinen Räten die Abſicht kund thut, die Vikarie S. Thomae zu Unſer Lieben Frauen in Halberſtadt, wenn erledigt, ſeinem Kanzleiſchreiber Johann von dem Werder zu verleihen[1]). Den Pferdeſchaden berechnet die Hofordnung (vor 1526) mit 45 Gld. dem Rat, mit 20 Gld. dem Schreiber[2]).

Bei der Betrachtung der 1538 von Albrecht erlaſſenen Kanzleiordnung muß ſich bald die Bemerkung einer weit gehenden Uebereinſtimmung mit andern bekannten Ordnungen aufdrängen, was ſich auch ohne die Annahme direkter Entlehnung dadurch erklären läßt, daß jede Ordnung der Niederſchlag einer lange geübten Praxis war, in der ſich durch den Geſchäftsverkehr und die häufig den Dienſt wechſelnden Beamten ein Beſtand von gemeinſchaftlichen Grundſätzen herausbildete. Jede fürſtliche Kanzlei war wie die des Reichs einem häufigen Ortswechſel mit der Perſon des Landesherrn unterworfen; die Magdeburger Ordnung, obwohl für den Fall demnächſtiger Abweſenheit des Kurfürſten entworfen, empfiehlt ebenfalls einen ſolchen aus ökonomiſchen Rückſichten. Weil St. Moritzburg die ſtändige Reſidenz Albrechts in ſeinem Magdeburger Erzſtift bildete, ſoll das Amt Giebichenſtein mit dem Hoflager der Räte möglichſt verſchont und dies zu Magdeburg, Halberſtadt und Zinna gehalten werden. Der 1526 von ihm aus Eßlingen an ſeinen Hofmeiſter gerichtete Brief, der das Nichtbefolgen der neu aufgerichteten Hofordnung beklagt, ſpricht ſchon von der Erſchöpfung des genannten Amts durch ſchlechte Wirtſchaft und ſchreibt Verlegung des Hoflagers nach Wanzleben, Wolmirſtedt und Calbe vor[3]). Was die äußeren Vorſchriften für den Dienſt angeht, ſo begann derſelbe ſchon nach der erwähnten Hofordnung in der allgemein üblichen Weiſe im Sommer um ſieben, im Winter um acht Uhr nach Hörung der Meſſe. Eine ungewöhnliche Rückſicht nimmt die Ordnung — vielleicht wegen der großen Zahl akademiſch Gebildeter — durch Einführung des akademiſchen Viertels. Erſt wenn „der Seiger auf dem Schloß das erſte Quartal ſchlägt", müſſen alle anweſend ſein bei Strafe eines ſilbernen Zinsgroſchens für den Rat, eines halben für den Sekretär und Schreiber, eine Buße, die in eine Büchſe in der Kanzlei entrichtet wird und ſich mit jedem weiteren Viertel wiederholt. Sie iſt ebenfalls feſtgeſetzt für jede Viertelſtunde, die ſich ein Mitglied der Kanzlei zu früh entfernt, ehe alle Geſchäfte erledigt. Die Beſtimmung darüber wie überhaupt der

1) St.A. M. Lehnbuch Albrechts (Kop. 42), A. Erzſtift II 71.
2) ebenda II 4.
3) St.A. M. A. Erzſtift II 66.

Vorſitz im Rat ſteht dem Statthalter Graf Philipp von Mansfeld zu, in ſeiner Abweſenheit Heinrich von Hoym, dem Stiftshauptmann von Halberſtadt. Zur Aufſicht über das Schreibweſen, die Kanzlei im engern Sinne, iſt als ſogenannter Kanzleibefehlshaber der Rat Dr. Eberhauſen beſtellt, wohl wegen der durch ſeine diplomatiſche Thätigkeit bedingten häufigen Abweſenheit des Kanzlers Dr. Türk, der nur unter den Räten von Haus aus aufgeführt wird. In eignen Geſchäften wird den Räten ein beim Statthalter nachzuſuchender Urlaub bis zu vierzehn Tagen gewährt, unter der Verpflichtung der Rückkehr auf den beſtimmten Tag. Der Urlaub bildet einen weſentlichen Punkt bei der Ausbildung des neuen ſtrengeren Beamtenbegriffs. Die Notwendigkeit eines beſondern Nachſuchens den fürſtlichen Dienern beizubringen hielt ſehr ſchwer und wird darum in jeder Hof- und Kanzleiordnung eingeſchärft[1]).

Für das disciplinariſche Verhalten der Kanzleibeamten ſoll die allgemeine Hofordnung maßgebend ſein, die alle Quatember verleſen wird und über deren Haltung und etwa nötige Veränderung Statthalter und Räte zu wachen haben. Etwas merkwürdig erſcheint unſerer Anſchauung die Einſchärfung der Vorſchriften, daß Sekretarien und Schreiber in der Kanzleikammer keine Zeche halten und daß Schachbrett und andere Spiele erſt nach Erledigung der Geſchäfte erlaubt ſein ſollen. Indeſſen beſchränken ſich überall die amtlichen Aeußerungen darauf, die vorhandenen Trunkanſprüche möglichſt zu regeln. So hat auch ſchon die Magdeburger Hofordnung gegen die Kanzlei eine Nachſicht geübt, welche wohl der Beſchränkung durch den Paragraphen der Kanzleivorſchriften bedurfte. Ihr zufolge iſt nämlich überhaupt an niemand ohne Befehl des Hofmeiſters ein Trunk zu verabreichen, nur Räte und Kanzlei erhalten Wein und fremde Biere, außer Eimbecker, wenn ſie es durch einen Schreiber oder bekannten Knecht holen laſſen[2]). Auch in Braunſchweig zeitigte die Anweiſung an den Keller, außerhalb der Mahlzeit „zu Beizeiten“ Bier zu verabreichen, das Verbot, in der Kanzlei „einige Geſellſchaft oder Zeche“ zu halten[3]). Bei Beginn der Dienſtſtunden haben ſich die Boten, etwaiger Aufträge gewärtig, vor der Kanzlei einzufinden.

1) Nicht überall wurde ſo früh mit ſolcher Genauigkeit verfahren wie durch Kurfürſt Albrecht Achilles, der ſchon 1472 Mz. 19. ſeinen fränkiſchen Räten aus der Mark ſchreibt: „Hern Sixts halb mißfelt uns nicht, daß ir im erlaubt, uff drey wochen in das Wilpad zu ziehen, der zelen Wir zehen tag auf und ab und eylf tag zu baden.“ (Das funfft Merckiſch Buech des Churfürſten Albrecht Achilles hrsg. v. Burkhardt S. 68.)

2) St.A. M. A. II 4.

3) Kruſch a. a. O. S. 279.

Es ſollen dazu möglichſt angeſeſſene Leute genommen, ſtreng auf pünktliche Ausführung gehalten und Säumige alsbald entlaſſen werden. Der Kanzleiknecht hat nicht allein Rätestube und Kanzleikammer rein zu halten und Unbefugten ſtreng den Eintritt zu wehren, er iſt auch Botenmeiſter und hat über die Reiſen der Boten, deren Namen auf einen Zettel geſchrieben in der Kanzlei angeklebt ſind, Buch zu führen. Dafür wird ihm die Verſicherung, ſo er ſich fleißig halte, ihn „weiter zu fördern“ [1]). Dieſelbe Stellung nimmt er in der fränkiſchen Kanzlei der Hohenzollern ein und in der zwei Jahrzehnte jüngeren Ordnung der brandenburgiſchen. Für die erſtere iſt ebenſo inſtruktiv wie draſtiſch die oben erwähnte Verwahrung des Kanzlers Vogler wider eine Verminderung des Perſonals 1531: Item welcher ſoll der Cantzley thur wartten, die uff oder zuzuthun und niemand außerhalb der geordneten hinein ze laſſen dieweil von kainem thurhuter oder Cantzleyknecht nichtz gemellt wirdt? Soll die thur offen ſteen oder der ſchreiber ainer auch der thur wartten und der ander Pottenmeiſter ſein und wann er zu ſchreiben hatt, daſſelbig ſteen laſſen potten in der Stat ſuchen, auch den Rethen und andern anſagen, damit gar kein ſchreiber vorhanden ſey [2]). —

Die Anweiſungen für die Erledigung der Geſchäfte ſtehen mit dieſen disciplinariſchen Vorſchriften in einem wenig überſichtlichen Durcheinander; am eingehendſten iſt die formale Seite behandelt. In doppelter Weiſe gelangt die Thätigkeit des Ratskollegiums zum Ausdruck, je nach den herantretenden Anforderungen, wofür die Kanzleiordnung in Uebereinſtimmung mit der Braunſchweiger, neumärkiſchen [3]) und Amberger die Bezeichnungen „Briefe und Supplication“ und „Verhöre der Partheien“ hat, alſo Verwaltungskorreſpondenz und Gerichtsverfahren. Für erſtere wird ſchleunige und ſorgfältige Expedition gefordert; was nach Schluß der Sitzung einläuft iſt am folgenden Tage zu erledigen, „alſo daß die Briefe auf dem Pult nicht liegen bleiben und ſich aufhäufen“. Die Eingänge werden mit Ausnahme der zu des Fürſten eignen Händen adreſſierten, die ihm übergeben oder zugeſchickt werden, im Kollegium der Vorleſung und Beratung unterworfen, die Antworten je nach der Wichtigkeit von Kanzler, Kanzleibefehlshaber oder Sekretären „begriffen“ und den Schreibern abzuſchreiben und zu

1) Kanzleiknecht unter Kurfürſt Friedrich II. von Brandenburg war ein Bürger von Köln, Thomas Mewes, 1458 und 1463 mit Gütern belehnt, die ſein Vater im Berliner Aufruhr eingebüßt hatte (Lewinski S. 63).

2) Wagner, Archival. Ztſchr. X S. 52, XIII S. 97, Mylius II Nr. 10.

3) Mylius II Nr. 8.

ingroſſieren übergeben. Die Beſiegelung darf nie ohne nochmalige Reviſion ſeitens des Concipienten ſtattfinden, eine Vorſchrift, die aus der 1494 Oktober 3. von Erzbiſchof Berthold von Mainz erlaſſenen älteſten Ordnung der deutſchen Reichskanzlei[1]) in ſämtliche fürſtliche Kanzleiordnungen übergegangen iſt. Sämtliche Ausgänge erfolgen in des Statthalters und der Hofräte Namen, daher unter ſeinem Siegel oder in ſeiner Abweſenheit unter denen der Räte, an deren Majoritätsbeſchluß er ſtets gebunden iſt. Nur die geiſtlichen Lehensſachen, Gunſtbriefe und anderes dem Kurfürſten Vorbehaltene erſcheinen unter ſeinem Siegel und Sekret, für deren Benutzung beſondere Kautelen vorgeſehen ſind, inſofern ihr Behältnis, eine Lade, mit drei Schlöſſern verſehen iſt, zu der die Schlüſſel unter drei Ratsmitglieder verteilt ſind, den Statthalter, den Domherrn von Wallwitz und den Stiftshauptmann von Hoym. Jede Benutzung wird in einem beigelegten Regiſter gebucht[2]). Ein Zuſatz beſagt, daß das Sekret dem alten Gebrauch nach dem Kanzler anzuvertrauen ſei. In Uebertragung weltlicher Lehen, die Statthalter und Räten zuſteht, wird ihnen peinliche Sorgfalt zur Pflicht gemacht. Kein Lehnbrief darf „auf übergebene ſchlechte Signaturen oder Zettel", ſondern nur nach Kollationierung des früheren mit den Lehnregiſtern neu ausgeſtellt werden und es wird die Aufnahme der Zeugen in ihn vorgeſchrieben. Für Erledigung der Parteiſachen, die in der Hofordnung ſeines Vorgängers Ernſt als einzige Thätigkeit der Räte unter Vorſitz des Marſchalks genannt wird, ſtellt Albrechts Kanzleiordnung, wie es auch andere thun, in der Einleitung den Grundſatz auf, Armen und Reichen gebührlich Recht und Schutz zu erteilen, was allerdings bei der auf die Gefälle angewieſenen Stellung der Kanzleibeamten immer erneuter Einſchärfung bedurfte[3]). Die Irrungen der Unterthanen ſollen möglichſt in Güte verglichen und eine erforderliche rechtliche Entſcheidung ſchleunigſt erteilt werden; auch iſt der Fall vorgeſehen, daß die Akten auf der Parteien Koſten an einen unverdächtigen Ort zur Einholung eines Urteils verſchickt werden, offenbar an eine Univerſität, wie es die Braunſchweiger Ordnung deutlich ausſpricht.

---

1) Abgedruckt von Seeliger, Archival. Ztſchr. XIII S. 2 f.

2) Nach der Amberger Ordnung ſind die Schlüſſel in Händen des Kanzlers nnd oberſten Sekretärs, während der Kanzler, die Sekretäre und der Kammermeiſter beſondere Sekrete haben (Neudegger a. a. O.).

3) Die Amberger Ordnung hat die hübſche Wendung: Arme und Reiche gutlich empfahen, dazu einem jeden erbaren beſchaidt geben, nit mit ime poldern, noch mit ungeſchickten Worten anfarn oder abweiſen.

Beſondere Aufmerkſamkeit iſt der Regiſtratur zugewendet. Kein Send- oder Lehnbrief darf aus der Kanzlei gehen ohne zurückbehaltene Kopie, und in wichtigeren Stiftsangelegenheiten, wie Fehden mit umliegenden Fürſten, iſt zwar auch die geſamte Korreſpondenz im Original aufzubewahren, ihr Inhalt aber in ein „Libel" zu verzeichnen, damit es nicht nötig ſei bei jeder Handlung „die Originalia herfur zu ſuchen, welche durch vielen Brauch vernutzt" [1]). Ferner ſind nicht nur die (ſchriftlich formulierten) Antworten und Berichte auf die Klagen der Parteien monatlich durch einen dazu verordneten Schreiber zuſammen zu binden, ſondern auch über die mündlichen Abſchiede und Ratſchläge in noch unentſchiedenen Sachen ein Memorial zu führen, damit man auch abweſens einiger Räte jederzeit über die Vorgänge unterrichtet ſei [2]).

Eine weſentliche Aufgabe jeder Kanzleiordnung war es, die Vereinnahmung der Gefälle zu regeln, denn bei den darauf angewieſenen Gehaltsbezügen wenigſtens der unteren Beamten lag die Gefahr einer Uebervorteilung der Unterthanen nahe, während andrerſeits der Fürſt oft den Beamten ein Mindeſtgehalt garantiert hatte. So beklagten ſich 1531 auf dem Landtag zu Salze die magdeburgiſchen Stände über die Höhe des Lehen- und Briefgeldes [3]), und im ſelben Jahre weiſt Markgraf Georg von Ansbach die gleiche Beſchwerde mit dem Bemerken zurück: „Wir muſten davon unſer Cantzley furen auch underhalten und was inen an iren verſprochen Solden abgieng daſſelb aus unſerm peutel erſtatten" [4]). Daher gehörte zum Perſonal jeder Kanzlei ein geſchworner Taxator, dem die Ordnungen zur Pflicht machen, keinen Brief umſonſt auszuhändigen und die vereinnahmten Gebühren genau zu buchen behufs Verteilung unter die Kanzleigeſellen, wie dies die kaiſerliche von 1498 und die Amberger thun, während die Magdeburger und die neumärkiſche am Schluß die ſpecialiſierte Taxe bringen. Nach erſterer betrugen die Gebühren:

3 Thlr. für einen Lehnbrief über 1000 Gld. Wert.
1 Thlr. für einen Lehnbrief über 100 oder 200 Gld.
2 Thlr. von jedem 100 Gld. wert gnadelehn.

1) Ebenſo befiehlt die Amberger Ordnung dem Kanzler: „in treffenlichen Sachen ſoll er Regiſter uber den Handel, wie er ſein Anfang gewunnen, was von allen tailen darunder — geratſchlagt — machen und alles nach Ordnung und nach der Zeit darein aufzeichnen laſſen. (Neudegger a. a. O.)

2) Dies Memorial, vom Sekretär Magiſter Neuhofer geführt, iſt noch erhalten und durch Voranſetzung des einſchlägigen Artikels der Ordnung bezeichnet (St.A. M. Kop. 137).

3) St.A. M. A. Erzſtift II 541.

4) Wagner, Archival. Ztſchr. XIII S. 106.

2 Thlr. von einem gemeinen Leibzuchtbrief.
1 Thlr. das gewinnende Teil von einem Endurteil.
1/2 Thlr. für einen rechtlichen Compromiß.
1 Gld. für ein Zeugenverhör.
1 1/2 Gld. für eine Inhibition appellationis.
1/2 Thlr. für ein Compulsorial.
1/2 Thlr. für die erste Citation, wenn einer Klage anstellen will.
6 Gr. für eine gemeine Citation.
6 Gr. für Inrotulierung der Acten.
6 Gr. für Publikation des Urteils.
1 Thlr. für einen geschwornen schriftlich verbürgten Urfrieden.
3 Gr. für einen Vorbescheid.
3 Gr. für eine Vorschrift.
5 Gr. für eine Kommission.
1/2 Thlr. für ein Geleite.

Fruchtbarer als die formalen Ausführungen der Kanzleiordnung sind die über den Geschäftskreis der Behörde vermöge der Ansätze zu einer Arbeitsteilung, in der wir die Wurzel der spätern Departements, schließlich der Einzelministerien zu sehen haben. Der Vorgang ist als eine weitere Stufe der Entwickelung, die zur Bildung der Kollegien geführt hatte, überall zu bemerken. Hatte auch das Anschwellen der neuen Verwaltungsaufgaben die Notwendigkeit herbeigeführt, neben dem ersten gelehrten Hofrat, dem Kanzler, noch weitere heranzuziehen, so waren mit der Vermehrung des Personals nicht alle Uebelstände der alten Praxis beseitigt. Es war jetzt die Möglichkeit gegeben, die Thätigkeit des Relators mehr zu verteilen, doch blieb es mißlich, daß das ganze aus Männern sehr verschiedener Vorbildung bestehende Kollegium sich mit einer Fülle von Aufgaben heterogenster Art beschäftigen sollte, zu deren Erledigung nicht einmal immer alle Mitglieder erforderlich waren. So blieb für die Fleißigen der Zustand bestehen, den Johann von Buch, der Rat Markgraf Ludwigs von Brandenburg, in der von ihm verfaßten Glosse zum Sachsenspiegel schildert:

Dorch der herverte burde
und vormundens mudicheit
sorge unde antworde
dicke mi den sin tusleit.
up dat der gemeinheit dinge
it dicke vormudet bin
unde grote dedinge
mi dicke bewerren den sin[1]).

1) Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 38.

Das Verfahren der weniger Eifrigen dagegen läßt das Verbot der neumärkiſchen Kanzleiordnung ahnen, in den Sitzungen von fremden Dingen Worte zu wechſeln, Briefe zu ſchreiben oder in Büchern zu leſen[1]).

Die Gewohnheit, einzelnen Räten nach ihrer Befähigung beſtimmte Geſchäfte regelmäßig zu übertragen, führte zur Bildung feſter Kommiſſionen innerhalb des Kollegiums, die allmählich als beſondere Behörden ausſchieden. Analog vollzog ſich die Spaltung der eigentlichen Kanzlei, indem zuerſt einzelne Sekretäre für gewiſſe Zweige deputiert wurden bis zur Bildung geſonderter Kanzleien. Die Bewegung der Arbeitsteilung nimmt ihren Ausgang in Oeſterreich von den Reformen Maximilians und Ferdinands und gelangt allgemein erſt mit der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts zum Durchbruch[2]). Schon früher läßt die Magdeburger Ordnung die Anfänge einer Scheidung nach Zeit und Perſonen erkennen. Dienstag und Donnerſtag ſind beſtimmten Geſchäften vorbehalten, der erſte für das Regiment, Ungehorſam der Unterthanen und Hofordnung, Hoflager u. dgl., der zweite für Haushalt, Beſſerung der Aemter, Münze u. a. Von den in Kurfürſt Joachims Inſtruktion 1542 erwähnten Departements der Hof-, Finanz-, Juſtiz- und allgemeinen Landesangelegenheiten[3]) entſpricht offenbar das erſte und vierte der erſten, das zweite der zweiten Magdeburger Gruppe. Während aber die erſte in gemeinem Rat zur Erörterung gelangt, iſt für die zweite ſchon eine Spezialdeputation gebildet aus den Domherren von Walwitz und Dr. Horneburg, Heinrich von Hoym, Heinrich von Krosigk, Lippold von Klitzing nnd dem jeweiligen Kammermeiſter, während mit der Prüfung der Amtsrechnungen Hans von Teuchern, Dr. Türk, Heinrich von Krosigk und der Kammermeiſter betraut ſind. Auch die Sachen, welche Grenzen, Steuern und Folge betreffen, ſind dieſer Deputation zugewieſen. Für beide Abteilungen ſind beſondere Sekretäre verordnet, um die einſchlägigen Sachen zu ſollicitieren und zu regiſtrieren, ſo in der erſten, was die Amtleute an Irrungen der Unterthanen, an Ungehorſam und Ueppigkeit in Worten, Schriften und Werken anhängig machen. Für die Kammer- und Grenzſachen iſt der Sekretär Johann Hermann verordnet, wie oben Magiſter Neuhöfer für die Abſchiede in Parteiſachen[4]).

Dies die Kanzleiordnung Albrechts, eine der erſten in Deutſchland, anerkennenswert in umſichtiger Würdigung der zu bewältigenden Auf-

1) Mylius II Nr. 8.

2) Vgl. Schmoller a. a. O. S. 66.

3) Stölzel a. a. O. I S. 178.

4) Ebenſo iſt in der brandenburgiſchen Ordnung (Mylius II Nr. 10) eine Verteilung der Geſchäfte unter die Sekretäre vorgeſehen.

gaben, grundlegend für das Behördenweſen ihres Territoriums — und doch nur ein kleiner Ausſchnitt aus der Wirkſamkeit eines der größten unter den älteren Hohenzollernfürſten. Möchte in nicht zu ferner Zeit uns endlich eine Sammlung des weit zerſtreuten Materials, beſonders der Korreſpondenz, ein lebensvolleres Bild dieſer reichen Perſönlichkeit gewähren, als es bisher nach größtenteils polemiſchen Zeugniſſen möglich war, ein Bild, das nicht allein den genußfrohen Renaiſſancemenſchen, den weitblickenden Politiker, ſondern auch den organiſatoriſchen Verwaltungsmann, den einſichtigen Landesherrn erkennen läßt.

III.

Das Bergregal in Schleſien.

Von

Felix Rachfahl.

Verhältnismäßig einfach und klar überſehbar hat ſich im allgemeinen die Verfaſſungsentwickelung in den deutſchen Territorien vollzogen. Durch Zerſetzung der Reichsgewalt ſchwangen ſich die Beamten der Provinzialverwaltung, vornehmlich die Grafen, empor zu Inhabern einer ſelbſtändigen, landesherrlichen Gewalt, die mit Kaiſer und Reich nur noch durch ein immer mehr ſich lockerndes und rein formelle Bedeutung gewinnendes Lehnsverhältnis verbunden war; als um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit das deutſche Staatsleben eine durchgreifende Regeneration erfuhr, als an die Stelle des Feudalſtaates wenigſtens in der oberen Inſtanz der moderne Rechts- und Beamtenſtaat trat, da vollzog ſich dieſe ſo bedeutſame Fortbildung nicht für den Körper des geſamten Reiches, ſondern innerhalb ſeiner Territorien, die damit die eigentlichen Träger der ſtaatlichen Entwickelung in Deutſchland bis zur Epoche der deutſchen Einheitsbewegung in dieſem Jahrhunderte wurden.

Nur ein Territorium in Deutſchland giebt es, in dem eine Entwickelung ſtattfand, die gleichſam das Widerſpiel zu dem Verlaufe bietet, wie wir ihn eben andeuteten: das Herzogtum Schleſien, eines der urſprünglich ſlaviſchen, erſt durch die Koloniſation dem Deutſchtum gewonnenen Gebiete. Die Herzöge aus dem piaſtiſchen Hauſe, urſprünglich unabhängige und ſouveräne Herren, wurden im 14. Jahrhundert Vaſallen der Krone Böhmen. Zunächſt war dieſe Abhängigkeit rein formeller Natur, ohne ſonderlichen Einfluß auf die inneren Verhältniſſe in den einzelnen Gebieten, in die Schleſien zerfiel. Das aber wurde anders in der Uebergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit, als jene große Bewegung, von der wir ſprachen, die Regeneration des deutſchen Staats-

lebens, ihre Kreiſe auch bis Böhmen und Schleſien zog. Nicht unter der Initiative der einheimiſchen Fürſten in den einzelnen kleinen Fürſtentümern vollzog ſich dieſe Bewegung, ſondern für das ganze Land Schleſien unter der Aegide des Königtums. Die Folge davon war eine immer ſtärker und empfindlicher ſich geltend machende Mediatiſierung der ſchleſiſchen Fürſten zu Gunſten der Obergewalt der böhmiſchen Krone. Sie hörten auf, Landesfürſten zu eigenem Rechte, wirkliche Träger der Regierungsgewalt im Innern ihrer Lande zu ſein; ihre Regierungsrechte wurden nicht mehr als ſelbſtändige Hoheitsrechte, ſondern als Privilegien — und zwar bald als in das Belieben der Krone geſtellte, ja ſogar entziehbare Privilegien — betrachtet. Mit Matthias Corvinus beginnt dieſer Prozeß; unter den erſten Habsburgern auf dem böhmiſchen Throne im 16. Jahrhundert erreicht der Kampf ſeinen Höhepunkt; durch den dreißigjährigen Krieg wird er endgültig zu Ungunſten der Fürſten entſchieden, die jetzt zum Range beſonders privilegierter Unterthanen, man könnte ſagen, bevorzugt geſtellter Grundherren [1]), herabgeſunken ſind. Der Fürſt iſt jetzt nicht mehr das wirkliche Oberhaupt ſeines Territoriums, wie das im 15. und noch im Anfange des 16. Jahrhunderts der Fall geweſen war, ſondern es giebt nur noch einen Herrſcher mit ſouveräner Machtfülle über das ganze Land Schleſien: das iſt der König von Böhmen aus dem Geſchlechte der Habsburger, an deſſen Stelle mit der Eroberung Schleſiens durch Friedrich den Großen der König von Preußen trat. Man könnte die weſentlichen Momente dieſes Prozeſſes kurz in folgenden Worten zuſammenfaſſen: im Anfange gebührt den ſchleſiſchen Fürſten eine volle Souveränität nach außen und innen. Im 14. Jahrhundert wird der König von Böhmen ihr Suzerän, und ſie werden ſeine Vaſallen, wobei ſie aber immer noch die Herren ihrer Territorien verbleiben. Mit dem Beginne der Neuzeit geſtaltet ſich dieſe Suzeränität der Krone Böhmen zu einer wahren Souveränität. Der König von Böhmen wird Souverän von ganz Schleſien. Die Fürſten werden aus Vaſallen, die in ihrer inneren Regierungsgewalt bisher ſo gut wie unbeſchränkt waren, gehorſame Unterthanen, die nur noch eine beſonders privilegierte Stellung einnehmen und gewiſſe, freilich ſehr verkürzte und durchaus unſelbſtändige obrigkeitliche Rechte in dem Umfange ihrer Territorien beſitzen und ausüben.

Im einzelnen dieſe fortſchreitende Mediatiſierung der ſchleſiſchen

1) Es ſoll damit natürlich nur geſagt werden, daß diejenigen Reſte landesherrlicher Rechte, die ihnen geblieben waren, ſo geringfügig waren, daß kaum noch ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen ihnen und den bloßen Grundobrigkeiten vorhanden war.

Herzöge, den allmählich ſich vollziehenden Uebergang der Staatshoheitsrechte von den alten Landesfürſten auf ihren Lehnsherrn, den König von Böhmen, zu verfolgen, iſt eine ungemein ſchwierige Aufgabe. Am verwickeltſten wohl liegen dieſe Verhältniſſe in Anſehung der Geſchichte des Bergregales. Man war dafür bisher im weſentlichen auf das ältere Buch von Steinbeck[1]) angewieſen, in dem gerade die Ausführungen über die ſtaatsrechtliche Seite des Problemes zu den ſchwächeren Partien gehören. Einen Fortſchritt in dieſer Hinſicht über Steinbeck hinaus bezeichnet eine neuerdings erſchienene Arbeit von Konrad Wutke[2]). Man wird anerkennen müſſen, daß ſie auf fleißigen und eingehenden Studien in der gedruckten Litteratur und in den Dokumenten des Breslauer Staatsarchives beruht. Der Verfaſſer hat ein großes Material mit Fleiß und Umſicht zuſammengetragen, welches eine ſichere Grundlage für jede künftige Bearbeitung dieſes Gegenſtandes bietet. Mit der von ihm beliebten Dispoſition wird man freilich nicht immer einverſtanden ſein; ſo möchte man beſonders wünſchen, daß der Verfaſſer weniger der Entwickelung in den Standesherrſchaften als in den eigentlichen Fürſtentümern, wo das Material reicher und ergiebiger iſt, ſeine Aufmerkſamkeit zugewandt hätte. Hoffentlich holt er das in dem zweiten Bande nach, den er uns verſprochen hat. Von einem richtigen Grundgedanken, dem der Verwandlung der Regalien der ſchleſiſchen Herzöge in Privilegien, ausgehend, iſt er wohl im Eifer für ſeine Theſe bisweilen etwas zu weit gegangen und bemüht ſich, mehr zu beweiſen, als füglich bewieſen werden kann. Gewißlich aber gebührt ihm das Verdienſt, die Unterſuchung wieder angeregt und über Steinbeck hinaus gefördert zu haben, wenngleich ſeine eigene Löſung nicht immer ganz einwandsfrei und daher auf Widerſpruch geſtoßen iſt[3]). Wir wollen uns im folgenden bemühen, im Anſchluſſe an dieſe neuerdings veröffentlichten Studien und auf Grund früherer eigener Unterſuchungen eine kurze Skizze der Entwickelung des Bergregales in Schleſien zu liefern.

Wie die alten piaſtiſchen Herzöge im Ausgangsſtadium der ſchleſiſchen Geſchichte alle Staatshoheitsrechte in ihrer Hand vereinigten, ſo auch gebührte ihnen das Bergregal. Wir müſſen uns vorerſt über Be-

1) Geſch. des ſchleſiſchen Bergbaus. 2 Bde. Breslau 1857.

2) Studien über die Entwickelung des Bergregales in Schleſien. Berlin. J. A. Stargardt, 1897.

3) So beſonders in der Schrift von E. Zivier, Zur Theorie des Bergregales in Schleſien (Breslau 1897), der die Wutkeſche Auffaſſung mehrfach korrigiert. Die Archivcitate bei Zivier ſind faſt durchweg nur aus den Grünhagen-Markgrafſchen Lehnsurkk. entnommen.

griff und Inhalt des Bergregales klar werden[1]). Das Bergregal iſt ſeinem Weſen nach gleichbedeutend mit dem Eigentume an den Bergwerken; der Regalherr iſt der Eigentümer der Bergwerke und der darin enthaltenen Bergwerksmineralien. Wer alſo der Eigentümer eines Bergwerks iſt, iſt damit auch der Regalherr in Anſehung dieſes Bergwerkes: das iſt ein Umſtand von Wichtigkeit; wo nämlich in den alten Urkunden von Verkauf, Verleihung oder irgend welcher Art der Veräußerung von „Bergwerken" ſchlechthin die Rede iſt, da iſt eine Uebertragung des Bergregales ipso jure mit inbegriffen[2]). Der Regalherr gewährt den Gewerken, d. h. den arbeitenden Genoſſenſchaften der Bergleute, die ſog. „Bergbaufreiheit", d. h. ein durch Arbeitszwang und hohe Abgaben begrenztes Leihe- oder Nutzungsrecht. Da demnach der Regalherr die Nutzung den Gewerken überlaſſen hat, ſo kommt ſein Eigentum zum Ausdrucke im Bezuge des Zehnten (oder Achten), im Vorkaufsrechte der gewonnenen Metallſchätze (alle dieſe Einnahmen wurden Urbar, d. i. Ertrag, genannt), im Rechte zur Geſtattung des Bergbaubetriebes, d. h. zur Erteilung der Bergbaufreiheit, ſowie zum Erlaſſe von Bergordnungen und in der Gerichtsbarkeit auf den Bergwerken[3]). Der Oberflächen-

1) Vgl. Arndt, Zur Geſch. und Theorie des Bergregales, Halle 1879, S. 49; Ermiſch, Das ſächſiſche Bergrecht des Mittelalters, Leipzig 1887, Einl. S. XXXV, u. G. Schmoller, Die geſchichtliche Entwickelung der Unternehmung, in dem Jahrb. f. Geſetzgebg. XV, Heft 3, S. 35 ff., Leipzig 1891.

2) Wutke hat dies zu wiederholten Malen nicht beachtet und interpretiert an verſchiedenen Stellen (ſo S. 136) den Ausdruck „Bergwerke", wie er ſich in den Urkunden findet, irrig mit „Eigentum" im Gegenſatze und unter Ausſchluß des Bergregales, oder als „thatſächlich im Beſitze des Eigentumsherren befindliche Bergwerke" (S. 163), oder gar als „Grundeigentumsrechte" (S. 167 und ähnlich 193). Vgl. auch über dieſen Punkt Zivier S. 7 u. 19, A. 1. Auf S. 139 f. führt Wutke ſelbſt die Stelle einer Urkunde vom J. 1614 an, durch welche ſeine Auffaſſung des Wortes „Bergwerke" widerlegt wird: „doch mit vorbehalt unserer königlichen und landesfürstlichen Regalia, als Metall, Silber und Gold, Bergwerke, Schätze" u. ſ. w. Hie und da macht ſich allerdings in den Kreiſen der Kammerjuriſten um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts die Tendenz geltend, „das reſervierte hohe landesfürſtliche Regal über das Bergwerk" und „das bloße Bergwerk" (ſ. z. B. Wutke S. 200) zu ſcheiden; insbeſondere bemühte man ſich die Bergpolizei als ein im Bergregale nicht ſchlechtweg enthaltenes, beſonderes Hoheitsrecht dem Könige auch über Bergwerke, wo dieſer nicht Regalherr war, zuzuerkennen; aber dieſe Entwickelung iſt erſt eine ſpätere.

3) S. Ermiſch a. O. S. XXXV ff. In Schleſien lagen die Verhältniſſe ebenſo, und es hat ſich bis zum Beginne der Neuzeit daran nichts geändert; vgl. das (bei Wutke S. 149 f. abgedruckte Concept) eines Schreibens des Kaiſers an Bernhard von Würben auf Freudenthal (d. a. 1517): „Wann dann nun unter solchen unsern von recht und gewonheit wegen vorbehaltenen pergwerchsregalien nicht das wenigist ist, guete, übliche und billiche bergwerchs-

beſitzer (d. h. der Grundherr eines Dorfes, nicht etwa der als deſſen Hinterſaſſe angeſiedelte Bauer) durfte die bergmänniſchen Arbeiten auf ſeinem Grundſtücke nicht hindern; dagegen hatte er Anſpruch auf einen Anteil (1/32) an der Grube, die auf ſeinem Grunde und Boden angelegt werden ſollte (den ſog. „Ackerteil") und auf ein Drittel der landesherrlichen Urbure[1]). Dieſe Einnahmen ſollten den Grundherren eine Entſchädigung dafür bieten, daß ſie die Gewerkſchaften auf ihrem Grunde und Boden ſchürfen und bauen laſſen, daß ſie ihnen für den Bau ihrer Gruben das nötige Holz unentgeltlich hergeben und ihnen noch einige andere Vorteile zuwenden mußten; ſie galten keineswegs aber als ein Rekognitionszins für ein etwaiges Eigentum des Grundherren an den unter ſeinem Grundſtücke gelegenen Bergwerken[2]). Eigentümer der Bergwerke war eben

begnadung und ordnung zur beförderung des gemainen nutzes und aufnemung der pergwerch anzurichten, beyneben auch dasselbe unser selbst aigen cammergut und fiscalische interesse, sonderlich wegen des zehenden, golt- und silberkaufs, münzen nnd schlagschatz, so uns als dem oberherrn von recht und gewohnheit wegen als ein fürnembes pergwerchsregal ohne alles mittel zuesteet, angeen will."

1) S. für Schleſien die Rechtsweiſung des Iglauer Berggerichtes für den Abt von Leubus (c. 1260), was bei neuentdeckten Bergwerken „in hereditate domini abbatis cujusque claustri vel aliorum nobilium terre" Rechtens ſei (gedr. bei Kaſpar Graf Sternberg, Umriſſe der Geſch. der böhmiſchen Bergwerke I, 2. Prag 1837. Urk.buch S. 23 n. 14; vgl. dazu auch ebd. Bd. II 45 und 99). Für Schleſien ſ. auch Steinbeck a. O. I 68 und 174: 4 Freikuxe (d. i. 1/32 an der Zeche) und 1/3 des landesherrlichen Achten.

2) Vgl. Arndt a. O. 34 ff. Wutkes Ausführungen in dieſer Hinſicht ſind ſchwankend. Zu wiederholten Malen hebt er ganz richtig hervor, daß Grundherrſchaft und Bergregal an ſich gar nichts miteinander zu thun haben, oft aber läßt er dieſen Unterſchied wieder aus dem Auge. So ſagt er auf S. 77, daß 1679 dem Käufer von Kupferberg „die Bergſtädte, Bergwerke, Zechen aller Art und jeder Metalle an Gebirgen, Bergen, Gründen, Auen, Zechen, Erbkuxen, Zehnten, Seigern- und Pochwerken" beſtätigt worden ſeien, und meint, daß darin nicht eine Beſtätigung des Bergregales, ſondern nur eine „Verleihung von Grund- und Beſitzeigentumsrechten" [!] zu ſehen ſei, daß dem „neuen Beſitzer nur noch die wirklich vorhandenen Grundbeſitzrechte, wie der dem Grundherren gebührende grundherrliche Zehnte [?] und die 4 Erbkuxe beſtätigt worden ſeien mit den ebenſo thatſächlich vorhandenen Seigern und Pochwerken". Das iſt nicht richtig. Nicht nur Erbkuxe werden beſtätigt, ſondern ausdrücklich der [Regal-] Zehnte, Bergſtädte, Bergwerke, Zechen u. ſ. w. Den Zehnten bezog der Grundherr nicht, ſondern der Regalherr; der Grundherr participierte nur daran. Wenn „Bergwerke" beſtätigt werden, ſo iſt die Uebertragung des Eigentumes und damit des Regales ipso jure mit inbegriffen. Wäre der Käufer nur als Grundherr aufzufaſſen, ſo könnten ihm die „Bergwerke" ſchlechthin nicht übertragen werden. Ebenſowenig haltbar ſind Wutkes Ausführungen auf S. 83 und S. 130 f. Wenn König Wladislaus 1492 dem Herrn von Kurzbach die Herrſchaft Trachenberg

nicht der Grundherr, ſondern der Regalherr, d. h. principiell der Landesherr, in Schleſien urſprünglich die Piaſtenherzöge.

Denn darin, daß die Landesherren aus dem Piaſtenhauſe in Schleſien als die principiellen Inhaber des Bergregales anzuſehen ſind, ſtimmen alle Forſcher ohne Ausnahme überein. Nur über die weitere Entwickelung gehen die Anſichten auseinander. Mit dem 13. Jahrhundert beginnen die alten ſchleſiſchen Fürſten maſſenweiſe ihre Güter und Hoheitsrechte an die Grundherren des platten Landes, an Klerus und Adel, zu veräußern; ſehr häufig findet ſich in den darauf bezüglichen Urkunden der Ausdruck, der Herzog veräußere ein beſtimmtes Dorf „mit allen fürſtlichen Rechten, cum omni jure ducali, nichts ausgenommen, mit allem Zubehör und Nutzungen auf und unter der Erde“ u. ſ. w. Darin erblickte Steinbeck eine Veräußerung auch des Bergregales ſeitens des Landesherren an die Grundherren, und es iſt ein unbeſtreitbares Verdienſt Wutkes, daß er dieſe Auffaſſung als irrtümlich zurückgewieſen hat. Allerdings iſt andererſeits daran feſtzuhalten, daß die piaſtiſchen Herzöge ihr Bergregal auch an Nichtpiaſten veräußern konnten und thatſächlich auch veräußert haben. In Wahrheit liegt die Sache ſo: Prinzipieller Inhaber des Bergregales iſt der Herzog. Dieſer kann gewiſſe Gebietsteile cum omni jure ducali ſo veräußern, daß der Erwerber dadurch die Stellung eines mit den Rechten und der Gewalt lokaler Obrigkeit ausgeſtatteten Grundherren erwirbt; in dieſem Falle tritt eine Veräußerung des Bergregales ungeachtet des Ausdruckes cum omni jure ducali nicht ein, ſondern es werden nur diejenigen Rechte veräußert, die zu den Gerechtſamen eines Grundherren als des Inhabers der lokalen Staatsgewalt auf dem Gebiete ſeiner Grundherrſchaft gehören [1]). Wohl kommt es vor, daß bloße Grundherren ſich im Beſitze des Bergregales befinden; dann aber muß eine ausdrückliche beſondere Veräußerung ſeitens des Landesherren erfolgt ſein. So erwarb z. B. das Kloſter Grüſſau 1343 das Städtchen Schömberg mit den umliegenden Dörfern laut Beſtätigungsurkunde des Herzogs Bolko von Schweidnitz „cum omnibus utilitatibus atque fruc-

mit den „Bergwerken“ verreicht, ſo hat er dieſem dadurch nicht bloß „den thatſächlichen Beſitz, alles Grundeigentum“ übertragen. Daſſelbe gilt von den Auseinanderſetzungen auf S. 163 und 167. — Auf S. 193 heißt es von den Liegnitzer Herzögen, ſie hätten „als Grundherren auch das Bergbaurecht auf den Gütern ihrer Vaſallen gehabt“. War denn der Herzog von Liegnitz „Grundherr“ auf den Gütern des Freiherrn von Oppersdorf?

1) Vgl. darüber Rachfahl, Die Organiſation der Geſamtſtaatsverwaltung Schleſiens, Leipzig 1894, S. 50 ff., und „Zur Geſch. der Grundherrſchaft in Schleſien“ in der Zeitſchr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeſch., Germ. Abt. 1895, S. 148 ff.

tibus, que de cunctis prescriptis super terram et subtus in metallorum mineris poterunt provenire“ [1]). Im 16. Jahrhundert finden wir verſchiedene Grundherren, die das Bergregal ausübten [2]), und die, falls ſie das mit Fug und Recht thaten, darüber eine beſondere Gerechtigkeit vom Landesherren erlangt haben mußten. Ein piaſtiſcher Herzog konnte aber auch gewiſſe Teile ſeines Gebietes ſo veräußern, daß der Erwerber für dieſes Gebiet an Stelle des Verkäufers *als Landesherr* trat; dann ging auch das Bergregal an den Erwerber ipso jure mit über, ohne daß das in den auf den Verkauf bezüglichen Urkunden ausdrücklich hervorgehoben zu werden brauchte. Es war dabei gleichgültig, ob der Erwerber Piaſt oder Nichtpiaſt [3]), ja ſogar ob er fürſtlichen oder nichtfürſtlichen Geblütes war. Der letzte von dieſen Fällen, daß nämlich ein bloßer Adliger gewiſſe Gebiete erwarb, nicht mehr in der Eigenſchaft als Grundherr und lokale Obrigkeit, ſondern als Landesherr unter ganz denſelben Bedingungen und Rechten, wie die Fürſten ihre Länder beſaßen, kam noch nicht im eigentlichen Mittelalter, ſondern erſt um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert vor; es handelt ſich dabei um die Entſtehung der ſog. Standesherrſchaften, von denen wir noch ſprechen werden.

Nicht beſtimmt genug drückt ſich ſomit Wutke aus, wenn er ſagt (S. 4): „Es war doch etwas anderes, wenn ein Piaſt auf kargem Erbe ſaß, oder, wenn ein Adliger ſein Recht erkaufte“. Denn das Bergregal konnte unter zwei Bedingungen auch an einen bloßen Adligen übergehen: entweder, wenn dieſer nur die Stellung einer Grundobrigkeit innehatte, durch ausdrückliche Veräußerung ſeitens des Landesheren; oder ipso jure, wenn er ein Gebiet ſo erwarb, daß er darüber der Landesherr wurde, ohne daß dabei eine ausdrückliche Erwähnung des Ueberganges auch des Bergregales ſtattzufinden brauchte. Denn der Erwerber trat dann in alle Regierungsrechte ſeines Vorgängers ein. Wenn „ein Herzog ſein Fürſtentum, z. B. Pleß, verkaufte an einen Nichtfürſten“ (*Wutke* S. 6), dann kaufte dieſer Nichtfürſt allerdings „alle Rechte, einſchließlich des Bergregals, ohne weiteres damit“. Inſofern hat freilich Wutke mit ſeinem Widerſpruche gegen Steinbeck durchaus Recht, als man bei Veräußerungen

1) S. Lehnsurkk. I 491 und S. 61 Anm. 3 (Haugwitze als Inhaber des Bergregales in Friedberg).

2) Vgl. *Steinbeck* a. O. S. 190 ff.

3) Beiſpiele dafür aus den Lehnsurkunden bei Zivier S. 3 ff., ſo die Urkk. für Herzog Johann v. Troppau betr. Ratibor (d. 30. Januar 1366), Johanns v. Troppau betr. Zuckmantel, Edelſtein u. ſ. w. (d. a. 1339), betr. den Verkauf von Schloß und Stadt Friedberg durch die Haugwitzſchen Erben an den Biſchof von Breslau (d. a. 1358 „cum fructibus minere cujuslibet“), betr. den Verkauf

zu grundobrigkeitlichem Rechte das Bergregal nicht als unter dem Ausdrucke „cum omni jure ducali“ mit inbegriffen betrachten darf. Man kann Wutke nur beistimmen, wenn er (S. 18) ausführt: „Wollte man alle die Urkunden, in welchen die schlesischen Piasten ihre jura ducalia veräußert haben, auch auf das Bergwerksregal hin ausdeuten, dann hätten die schlesischen Fürsten in ihren Territorien überhaupt kein Bergregal mehr besessen“. Auch darin darf man Wutke Recht geben, daß die Uebertragung eines Gutes „mit allen Nutzungen über und unter der Erde“ keineswegs eine Ueberlassung des Bergregales für dieses Gut bedeutet. Wenn daher Zivier die Resultate seiner Studien in den zwei Sätzen zusammenfaßt, 1) „daß das Bergregal ebensogut von einem Nichtpiasten als von einem piastischen Abkömmling hat erworben, besessen und weiterveräußert werden können, und 2) daß das Bergregal [in Veräußerungsurkunden] nicht durchaus mit ausdrücklichem Namen genannt werden muß, sondern auch durch allgemeine Ausdrücke [z. B. cum omni jure ducali] bezeichnet werden kann“, so werden wir zwar dem ersten Satze in seiner vorliegenden allgemeinen Fassung beistimmen können, dem zweiten aber nur für den Fall, daß der Erwerber für das veräußerte Gebiet die Stellung eines Landesherren, nicht die einer bloßen Grundobrigkeit erlangte.

Die schlesischen Fürsten vermochten, wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, ihre Unabhängigkeit nicht zu wahren, sondern ergaben sich im 14. Jahrhundert der Krone Böhmen zu Vasallen. Wir müssen uns nun die Frage vorlegen, ob dadurch an den staatsrechtlichen Verhältnissen betreffend das Bergregal etwas geändert wurde. Wutke glaubt, diese Frage bejahen zu müssen (S. 14 ff.), und zwar auf Grund der Bestimmung der goldenen Bulle von 1356, der zufolge ebenso wie den übrigen Kurfürsten in ihren Gebieten, so auch dem Könige von Böhmen das Bergregal in seinem Königreiche und den diesem unterworfenen Landesteilen zustehen solle: dadurch habe Karl IV. den Königen von Böhmen das Bergregal auch für Schlesien zugesprochen; „fiel jetzt ein schlesisches Herzogtum als erledigt der Krone anheim, oder verkaufte ein piastischer Herzog einem andern, dem die alten herzoglichen Rechte nicht angeboren waren, sein Besitzrecht, so trat das königliche resp. oberherzogliche Regalrecht in Kraft, und das Bergregal mußte mit dem feudum datum ausdrücklich verliehen werden, wenn der neue Besitzer es ausüben wollte“. Die thatsächliche historische Entwickelung widerspricht diesen Erörterungen;

der Burg Neuhaus durch Johann und Heinrich v. Münsterberg an den Bischof von Breslau (d. a. 1416, besonders charakteristisch!) und des Herzogtums Severien durch Wenzel von Teschen an den Bischof Zbigniew von Krakau (d. a. 1442).

wir finden sowohl piastische, wie auch nichtpiastische Landesherren das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch ganz ruhig im Besitze ihres Bergregales, ohne daß sie darin von der Krone gestört werden wären; es war auch gar nicht — von wenigen Einzelfällen abgesehen — das Princip der böhmischen Könige aus dem luxemburgischen Hause, sich in die inneren Verhältnisse in den schlesischen Lehnsfürstentümern einzumischen. Es dürfte schwer sein, einen einzigen Fall anzuführen, aus dem hervorginge, daß bei Besitzwechsel der neue Landesherr sich ausdrücklich mit dem Bergregal belehnen lassen mußte, wenn er es nicht verlieren wollte[1]). Der Zweck der Goldnen Bulle war es gar nicht etwa, für Schlesien neues Recht zu schaffen, sondern lediglich (in diesem Falle) das Verhältnis zwischen Kaiser und Kurfürsten, zu denen ja auch der König von Böhmen zählte, zu regeln. Für die staatsrechtliche Entwickelung in Schlesien kommt die Goldne Bulle überhaupt nicht in Betracht. —

Mit dem Auftreten des Königs Matthias Corvinus von Ungarn beginnt ein neues Zeitalter der staatlichen Entwickelung für Schlesien. Die Lehnsherrlichkeit der böhmischen Krone wurde mehr und mehr ausgestaltet zu einer wahren, obersten Staatsgewalt, zu deren Gunsten die schlesischen Fürsten allmählich ihrer bisher nach innen so gut wie selbständigen Regierungsgewalt über ihre Territorien verlustig gingen. Was Matthias Corvinus in Angriff nahm, das haben dann die böhmischen Könige aus dem habsburgischen Hause von neuem aufgenommen, planvoll verfolgt und erfolgreich durchgeführt.

Haben nun die ersten Anfänge der Ausbildung der königlichen Centralgewalt von Matthias Corvinus bis zu Ferdinand I. auch das Bergregal der schlesischen Fürsten beeinträchtigt? Sind weiterhin die in jenem Zeitraume entstandenen sog. freien Standesherrschaften als im Besitze des Bergregales zu jener Zeit befindlich zu betrachten, oder nicht? Ganz unberührt von der allgemeinen staatsrechtlichen Entwickelung blieb das Bergregal jedenfalls nicht. Bisher hatten, wie bereits bemerkt wurde, die schlesischen Fürsten für ihre innere Regierung eine unumschränkte Autonomie genossen; sie befanden sich der bisherigen Rechtsanschauung zufolge im Besitze ihrer Regierungsgewalt kraft eigenen Rechtes, kraft ihrer Stellung als Landesherren in ihren Territorien schlechthin. Aber jetzt gewann allmählich eine veränderte Rechtsanschauung an Boden, daß nämlich den Fürsten auf ihre Regierungsrechte nur ein abgeleiteter Anspruch zustände, daß sie als deren Inhaber

1) Vgl. auch die S. 61 Anm. 3 dafür angeführten Urkunden, auf Grund deren Zivier den Nachweis geführt hat, daß durch die luxemburgische Lehnshoheit an dem Bergregale der schlesischen Fürsten nichts geändert wurde.

nur insofern zu betrachten seien, als sie vom Könige damit beliehen, als ihnen deren Besitz vom Könige durch ausdrückliche Verleihung oder Privilegierung bestätigt worden sei. Sie verloren nicht etwa geradezu ihre Rechte, wenn auch der König hie und da in diese eingriff und sie im Interesse der Gesamtheit verkürzte; man könnte vielmehr sagen: die Rechte, die sie früher als Inhaber der Staatsgewalt besessen hatten, sanken jetzt aus der Sphäre von Regalien hinab in die von Privilegien, da ihr gesicherter Bestand von nun ab nicht mehr auf der Stellung der Herzöge als der Träger der Staatsgewalt ohne weiteres beruhte, sondern auf specieller Verleihung und Anerkennung seitens des böhmischen Oberherren. Jedenfalls war es gerathener für einen Landesherren, wenn er Eingriffen des Königs in seine Regierungsrechte vorbeugen wollte, sich über sie ein ausdrückliches Privileg von der Krone erteilen zu lassen. Am deutlichsten können wir dies gewahren hinsichtlich des Münzregales. Um der großen Münzverwirrung, die in Schlesien herrschte, ein Ende zu machen, nahm Matthias Corvinus dieses für sich in Anspruch, allerdings nur zum Teile, nämlich nur das Recht zur Verleihung der Währung, während er den Fürsten das Recht zur Münzprägung vorderhand im wesentlichen noch unangetastet ließ. Immerhin hielten es die Fürsten für angebracht, um nicht schließlich auch noch ihr Prägerecht zu verlieren, den König um dessen ausdrückliche Verleihung und Bestätigung zu ersuchen. Wir nehmen hier also deutlich wahr den sich vollziehenden Uebergang der alten Regierungsrechte der Fürsten von Regalien in Privilegien und die fortschreitende Mediatisierung der Landesherren. Natürlich war damit noch nicht gesagt, daß wer sein Recht sich nicht bald bestätigen ließ, dieses nunmehr verlor. Denn die Einholung eines solchen Privilegs wurde immer noch, wenn auch als zweckmäßig, so doch keineswegs als notwendig betrachtet; darum gerade erteilte die Krone ohne Bedenken den Fürsten, die darum ansuchten, Privilegien über Münzregal, Bergregal u. s. w., weil darüber keinerlei Meinungsverschiedenheit herrschte, daß der Besitz der Befugnisse, die in diesen Regalien enthalten waren, dem Landesherren zum mindesten als ein von der Krone abgeleitetes Recht zustünde. Einer späteren Entwickelung erst war es vorbehalten, zu dekretieren, daß diese Privilegien nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig seien, daß, wer ein specielles Privileg über die in den Regalien enthaltenen Rechte nicht aufzuweisen vermöge, diese Rechte auch nicht besitze. Man kann den Gegensatz, der in der staatsrechtlichen Auffassung zwischen der Zeit von Matthias bis zu den Habsburgern und der Zeit seit Ferdinand I. besteht, auch mit den Worten formulieren: vor Ferdinand I. galt der Rechtssatz, daß

dem Landesherren diejenigen Rechte, deren Inhalt durch die Regalien gegeben war, als von der Krone abgeleitete Rechte, als Privilegien, gebührten; seit Ferdinand I. gelangte der Rechtssatz zur Geltung, daß die in den Regalien enthaltenen Rechte dem Landesherren nur noch dann gebührten, wenn er ein ausdrückliches [d. h. urkundlich verbrieftes] Privileg darüber aufzuweisen habe.

Sehen wir nun ab von dieser geschilderten Wandlung in der allgemeinen staatsrechtlichen Anschauung, so können wir nicht behaupten, daß es in dem Zeitraume von Matthias Korvinus bis Ferdinand I. nicht im wesentlichen beim alten geblieben sei. König Matthias hat nie versucht, etwa in ähnlicher Weise wie in das Münzregal der Fürsten, so auch in ihr Bergregal einzugreifen, — schon deshalb nicht, weil hier ein allgemeines öffentliches Interesse nicht vorlag, welches ihn hätte zum Einschreiten bewegen können[1]). Es liegen uns vielmehr eine ganze Anzahl von Urkunden vor, in denen Matthias und seine nächsten Nachfolger gewisse schlesische Fürsten als im Besitze des Bergregales befindlich anerkannt haben, oder aus denen hervorgeht, daß diese es thatsächlich besessen und ausgeübt haben[2]). Besonders bezeichnend ist eine Lehnsurkunde vom Jahre 1479 für Heinrich von Münsterberg, durch die ihm die Fürstentümer Münsterberg und Frankenstein verliehen werden: „cum omnibus utilitatibus et dominiis eorundem: cum auri argentique et aliorum metallorum fodinis ac ... cussione monetae; d. i. eine Bestätigung des Bergregales und des Münzregales, wenigstens was das Recht der Prägung anbetrifft. Genau damit stimmt dem Inhalte nach überein das Privileg für die Herzöge Friedrich und Georg von Liegnitz-Brieg vom 11. Juli 1505, worin diesen zugesichert wird, daß sie ihre Fürstentümer ebenso besitzen sollen, wie ihre Vorfahren, als sie noch nicht lehnsabhängig von der Krone Böhmen waren, sondern noch „Freifürsten des Reiches, nämlich mit Bergwerken, Münzen und anderen fürstlichen Herrlichkeiten, nichts ausgenommen“[3]); d. i. eine unumwundene Anerkennung des Bergregales und daneben des Münz-

1) Vgl. gegen Wutke S. 27 Zivier S. 18. Keineswegs könnte dieser eine Fall für typisch gelten. Ebensowenig ist es richtig, daß Matthias „praktisch“ das durchgeführt habe, was die Goldne Bulle theoretisch in Anspruch nahm.

2) Vgl. die bei Zivier S. 8 f. zusammengestellten Urkk. über Sagan von 1472 und 1474, über Edelstein und Zuckmantel für das Bistum Breslau von 1474, 1477 und 1493, die Expektanzurk. für Heinrich von Münsterberg auf die Lande Konrads des Weißen (1495), für die Herzöge Albrecht und Karl von Münsterberg-Oels (1506).

3) Gedr. Sternberg I, 2, S. 141 f. Vgl. hierzu Zivier S. 19 ff. gegen Wutke S. 30 ff.

regales als Pertinenzien der landesherrlichen Gewalt. Wenige Wochen ſpäter, am 6. Auguſt 1505, gewährte dann König Wladislaus dem Herzoge Friedrich II. von Liegnitz unter ausdrücklicher Garantierung des Bergregales im Herzogtum Liegnitz[1]) die Freiheit, auch in des Königs unmittelbaren Gebieten, den ſog. Erbfürſtentümern, auf einem Streifen Landes vier Meilen breit längs der Grenze Bergbau zu treiben unter Erlaß des Zehnten auf eine gewiſſe Friſt.

Man ſieht: die Landesherren halten es für zweckmäßig, ſich ihr Bergregal ausdrücklich beſtätigen zu laſſen, und die Krone nimmt keinen Anſtand, ihnen das zu bewilligen. Es war demnach ſonder Zweifel um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert allgemeine, auch von der Krone nicht angefochtene Rechtsanſchauung, daß die ſchleſiſchen Herzöge die Inhaber der im Bergregal enthaltenen Rechte für ihre Territorien ſeien, — nur eben daß dieſe Rechte nicht mehr als Befugniſſe aufgefaßt wurden, die den Herzögen kraft ihrer Stellung als Träger der Staatsgewalt in ihren Territorien zu eigenem Rechte gebührten, ſondern als Privilegien, als abgeleitet von der Krone, die nunmehr als die principielle Inhaberin des Bergregales für ganz Schleſien galt, und daß es daher geraten ſei, ſich ihren Beſtand durch ſpecielle Anerkennung ſeitens der Krone, durch ein ausdrückliches urkundliches Privilegium, zu ſichern. Eine weitere Frage iſt nun die: Gebührt der Anſpruch auf das Bergregal etwa nur denjenigen Landesherren, die piaſtiſcher und fürſtlicher Abſtammung überhaupt waren, oder auch denjenigen Landesherren, die nicht fürſtlicher, ſondern einfach adliger Herkunft waren, d. h. den ſog. Standesherren?

Das an Anomalien ſo reiche ſchleſiſche Staatsrecht hatte nämlich in dem Zeitraume, von dem wir eben handeln, um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, politiſche Gebilde hervorgebracht von ganz eigentümlichem Charakter, die ſog. Standesherrſchaften. Dieſelben waren keine bloßen Grundherrſchaften, ſondern Territorien, entſtanden durch Verkauf größerer Gebietsteile ſeitens der Fürſten an nichtfürſtliche Per-

1) S. Zivier S. 23. Es heißt in der Urk., Friedrich habe den König um die Erlaubnis gebeten, „daß er vier Meilen breit und lang in ſeinen Fürſtenthümern, auch in unſern Landen, welche an ſeine Fürſtenthümer ſtoßen, ſuchen möchte". Zivier S. 22 weiſt mit Recht darauf hin, daß wir es hier nur mit einem ungeſchickten Ausdrucke zu thun haben, aus dem man nicht folgern dürfe, Friedrich habe den König um die Erlaubnis gebeten, in ſeinem eigenen Herzogtume Erz ſuchen zu dürfen. Verleitet wurde W. zu ſeiner irrigen Annahme offenbar durch eine ungenaue Inhaltsangabe dieſes Privilegs, die ſich in einem ſpäteren Kammerregiſtraturvermerke findet. Vgl. Wutke S. 191.

ſonen (Herren und Ritter), für die der Erwerber nicht die Stellung eines Grundherren, ſondern die eines Landesherren erlangte[1]). Wenn nun dieſe Standesherren im übrigen die ſtaatsrechtliche Stellung der Landesherren hatten, gehörte ihnen dann auch das Bergregal? Wutke (S. 49) verneint dieſe Frage, und zwar deshalb, weil nicht einmal die Fürſten das Bergregal beſeſſen hätten, inſoferne es ihnen nicht durch beſondere Privilegien zuerkannt war, und weil die Standesherren obendrein weit davon entfernt geweſen ſeien, den Fürſten gleichzuſtehen. Der erſte Grund trifft nicht zu; denn wir ſahen, daß es den Königen vor den Habsburgern nicht einfiel, die Fürſten der durch das Bergregal gegebenen Rechte berauben zu wollen. Auch das zweite läßt ſich beſtreiten. Denn die Standesherren unterſchieden ſich in Anſehung ihrer ſtaatsrechtlichen Stellung von den Fürſten nur hinſichtlich ihres Anteiles an der ſich damals ausbildenden Geſamtſtaatsverfaſſung Schleſiens. Sie hatten nämlich in der erſten Kurie des neuen ſchleſiſchen Generallandtages nicht jeder ein beſonderes Votum, ſondern ihre Stimmen waren vereinigt zu einem Kollektivvotum, welches ſoviel als ein Einzelvotum der fürſtlichen Mitglieder der erſten Kurie galt[2]). Was jedoch die Rechte der Standesherren in dem von ihnen beherrſchten Territorium anbetrifft, ſo läßt ſich ein Unterſchied von den fürſtlichen Landesherren nicht konſtatieren. Sie werden „freie Landesherren" genannt; es wird in den Urkunden hervorgehoben, daß ſie ihre Gebiete ganz ebenſo und mit allen Rechten und Befugniſſen beſitzen ſollen, wie ihre fürſtlichen Vorgänger. Es kommt vor, daß dasſelbe Territorium, je nachdem es zu einer beſtimmten Zeit im Beſitze eines Fürſten oder ein anderes Mal im Beſitze eines Nichtfürſten war (z. B. Jägerndorf) „Fürſtentum" oder bloß „Herrſchaft" genannt wird; mitunter wird es auch, wiewohl nur im Beſitze eines Standesherren, doch in den Urkunden als „Fürſtentum" auch weiter bezeichnet; jedenfalls wird immer betont, daß die Rechte

1) Vgl. Rachfahl, Geſamtſtaatsverw. Schleſiens S. 55 und 144 Anm. 2.

2) Dieſes Kollektivvotum der freien Standesherren innerhalb der erſten Kurie des Fürſtentages iſt erſt ziemlich ſpät aufgekommen. Noch in der Beſtätigungsurkunde des Königs Wladislaus für Herrn Hans von Schellenberg über die Herrſchaften Jägerndorf, Leobſchütz u. ſ. w. (betreffs deren Schellenberg als „freier Standesherr" anzuſehen iſt) wird angeordnet, daß der Oberhauptmann den Schellenberg zu den Fürſtentagen beſchicken, und daß auf dieſen Schellenberg ſeinen Sitz bald hinter den Fürſten haben und auch ſtimmberechtigt ſein ſolle (d. 22. März 1505, Grünhagen-Markgraf, Lehnsurkk. II 53 ff.). Es iſt alſo damals von keinem Kollektivvotum der Standesherren die Rede, ſondern Schellenberg hat ein Einzelvotum, genau ſo wie die fürſtlichen Landesherren.

des Inhabers, ob Fürſt oder Nichtfürſt, die gleichen bleiben ſollten. Man ſieht daraus, daß der Name mit dem ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe nichts zu ſchaffen hat.

Und eben deshalb, weil die Standesherren Landesherren waren, ebenſogut wie die Herzöge, und weil die allgemeine, auch vom Könige nicht beſtrittene Rechtsanſchauung die fürſtlichen Landesherren als im Beſitze der durch das Bergregal gegebenen Rechte anerkannte, müſſen die Standesherren in der vorhabsburgiſchen Zeit ausnahmslos als Inhaber des Bergregales innerhalb ihrer Territorien angeſehen werden. Es läßt ſich aber ferner direkt durch eine Anzahl von Urkunden beweiſen, daß ſich die Standesherren damals im Beſitze des Bergregales befanden. So belehnte Wladislaus im Jahre 1493 den Johann von Schellenberg mit dem Fürſtentume Jägerndorf mit allen den Rechten, die von dem Vorbeſitzer, dem Herzoge Johann von Troppau, an ihn, den König, zurückgefallen ſind, nämlich „mit mauthen . . herrlichkaiten, salzwerken, pergwerken allerley metal . . und gemainiglich mit allen und jeglichen andern des genannten fürstenthums aussatzung zu und eingehorungen in und uf der erden“. Ausdrücklich wird hier hervorgehoben, daß der Standesherr ganz dieſelben Rechte haben ſolle, wie der fürſtliche Vorbeſitzer, und ebendaher auch die Bergwerke, d. h. das Bergregal [1]). Im Jahre 1524 beſtätigte König Ludwig den Verkauf der Herrſchaften Wohlau, Steinau und Raudten durch Hans Turzo von Bethlemsdorf an Herzog Friedrich von Liegnitz „mit allen begnadungen, freiheiten, nutzungen ob und unter der erden, bergwerken wasserley metall das sey, herrschaften etc., wie dieselbig . . Hans Turzo kaufweise an sich bracht und inne gehabt“ [2]). Hans Turzo alſo, bisher Standesherr von Wohlau, Steinau und Raudten, war der Inhaber der Bergwerke, d. h. des Bergregales, und verfügte über dasſelbe durch Verkauf, ohne daß der König dagegen einen Einſpruch erhob. Ebenſo verreichte König Wladislaus im Jahre 1492 ſeinem Kämmerer Sigmund von Kurzbach die Standesherrſchaften Trachenberg und Prausnitz „mit allen ihren herrschaften . . allerhand bergwerken, herrlichkeiten, gerechtigkeiten, freiheiten“ etc. Dazu macht Wutke die Bemerkung: „Der König verlieh alſo allen thatſächlichen Beſitz, alles Grundeigen-

1) Grünhagen-Markgraf II S. 526. Wutke meint, aus dieſer Urk. erhelle nur die Verleihung der „Bergbaufreiheit“, nicht auch der „unumſchränkten Bergregalität“. Wer die „Bergwerke“ beſitzt, iſt der Regalherr, nicht nur Inhaber einer „Bergbaufreiheit“.

2) Ebd. I S. 298.

tum"; an einer anderen Stelle (S. 136) giebt er der Anſicht Ausdruck, es ſei das geweſen eine Ueberlaſſung des „Eigentums an den vorhandenen Bergwerken", ohne daß damit „eine Entäußerung des Bergregales" verbunden geweſen wäre. Nach Wutke wären alſo „Grundeigentum" und „Eigentum an den vorhandenen Bergwerken" dasſelbe. Dem iſt aber nicht ſo: der Bergwerkseigentümer iſt nicht auch immer notwendig der Grundeigentümer, wohl aber iſt er Regalherr; indem Wutke nun erklärt, es handle ſich hier immerhin um eine Ueberlaſſung des „Eigentums an vorhandenen Bergwerken", giebt er indirekt zu, daß Turzo in den genannten Fürſtentümern das Bergregal beſeſſen hat[1]).

Noch dachte in jenem Zeitraume die Krone keineswegs daran, die Inhaber der ſchleſiſchen Mediatherrſchaften in Beſitz und Ausübung des Bergregales zu ſtören; die ausdrückliche Anerkennung durch ein ſpecielles Privileg war nur die Anerkennung eines bereits beſtehenden Rechtsverhältniſſes, durchaus nicht deſſen notwendige Vorausſetzung. Daher beſaß nach der damaligen Rechtsanſchauung eine Standesherrſchaft das Bergregal auch dann, wenn ſie nicht ausdrücklich damit belehnt oder privilegiert war. Ein merkwürdiges Beiſpiel dafür bietet uns die Herrſchaft Pleß. Es hat ſich ein Streit darüber entſponnen, ob der Ausdruck, der ſich in einer Urkunde des Königs Wladislaus vom 23. Juli 1478 für den Herzog Heinrich von Münſterberg[2]) findet, — der König überlaſſe dem Herzoge Heinrich die Herrſchaft Pleß „*mit allen Nutzungen auf der Erde und unter der Erde*" — eine Uebertragung des Bergregales enthalte. Es iſt wahr, worauf Wutke mit Recht aufmerkſam macht, daß man aus dieſem Ausdrucke allein eine Verleihung oder Anerkennung des Bergregales noch nicht folgern dürfte, wenn es ſich eben nicht um die Verleihung einer *Landes*herrſchaft handeln würde[3]). Das Territorium Pleß (damals übrigens ſogar noch „Fürſtentum", da der Landesherr ein — wenn auch nicht-

1) Ebd. II S. 104. Uebrigens wurde ſpäter, bei der Verleihung an die Hatzfelds, der Herrſchaft Trachenberg das Bergregal entzogen.

2) Gedruckt bei *Gebicke*, Geſch. der ſchleſiſchen Bergbau-Privilegien, Ztſchr. f. Bergrecht Bd. XIII, 2 S. 236 ff.

3) Denn der Ausdruck „[Nutzungen] ob und unter der Erden" iſt einer doppelten Deutung fähig, wie der Ausdruck „jus ducale" (ſ. o. S. 60 f.). Wenn eine *Landes*herrſchaft mit den Nutzungen über und unter der Erde veräußert wird, ſo iſt das etwas anderes, wie bei einer bloßen Grundherrſchaft; es kann dann in der That eine Uebertragung des Bergregales mit inbegriffen ſein. Vgl. auch über den Ausdruck in dieſem Sinne „*Lehnsurkk.*" I 213 (1472), 491 f. (1345), II 526 und den Kaufbrief über Myslowitz von 1536 (ſ. u. S. 70).

piaſtiſcher — Fürſt war) war unzweifelhaft mit dem Bergregale ausgeſtattet, da man ſchwerlich einen Grund wird finden können, um zu beweiſen, daß Pleß damals anders behandelt worden wäre, als die übrigen ſchleſiſchen Mediatfürſtentümer. Auch in den nächſten Jahrzehnten blieb Pleß im Beſitze von Perſonen fürſtlicher Herkunft, alſo, wenn man ſo will, ein „Fürſtentum“. Im Jahr 1500 wurde die Lehnsqualität des Territoriums in Allodialität umgewandelt. Wutke meint, daß von da ab „der Beſitzer von Pleß eben nicht mehr die fürſtlichen Rechte und Hoheiten über ſeine Herrſchaft beſaß, die noch anderen ſchleſiſchen Fürſten für ihre Lehen zuſtanden“. Dieſe Anſicht trifft nicht zu; die Umwandlung des Territoriums Pleß aus einem Lehen zu einem Allod konnte den mit dem Gebiete verbundenen Rechten keinen Eintrag zufügen, ſondern war lediglich ein Privileg für die Beſitzer, die dadurch in Anſehung der Erbfolge und der Dispoſitionsfreiheit über das Land günſtiger geſtellt wurden. Im Jahre 1517 verkaufte Herzog Kaſimir von Teſchen, der damalige Beſitzer, ſein „eigenes und freies besitzthum, fürstenthum, herrschaft“ Pleß an Alexius Turzo von Bethlemſalva, und erſt dadurch wurde, wenn man ſo ſagen will, das Fürſtentum Pleß zu einer Standesherrſchaft[1]). Zwar werden in der Verkaufsurkunde eine Anzahl von Rechten und Pertinenzien der Herrſchaft namentlich aufgeführt, ohne daß jedoch der Bergwerke oder des Bergregales Erwähnung geſchähe. Trotzdem wäre es übereilt, zu behaupten, daß Turzo demgemäß nicht das Bergregal für Pleß mit erworben habe; denn wir ſehen, wie die Turzos einige Jahrzehnte ſpäter ſich im Beſitze des Bergregales für Pleß befinden und mit ausdrücklicher Genehmigung ſeitens des Königs darüber verfügen. Im Jahre 1536 verkaufte nämlich Johannes Turzo die Grundherrſchaft über das Städtchen Myslowitz nebſt einigen Dörfern („alles in meiner Plesser herrschaft und jurisdiction“) an den Stanislaus Salomon von Benediktowitz „sammt dem urbar von gold, silber, kupfer und bleierz und jeglichem erze ohne ausnahme über der erde oder unter der erde befindlich . . ., ohne für den fall, dafs solche erze aller art auf diesen gütern gefunden würden, mir oder meinen erben etwas davon zu voraus zu behalten“. Im folgenden Jahre (10. Juni 1537) beſtätigte König Ferdinand „solche verkaufung der güter, wie die von wort zu wort in dem kaufbrief benannt, . . doch was unserer kron Böhmens und fürstenthums Schlesiens von regalien, hoheiten, obrigkeiten, mitleidungen, pflichten, diensten, und sonst manniglichs rechten ohne schaden ohngefehrde“[2]). Unter ausdrücklichem

1) Ebd. II 403.

2) Gedruckt bei Gebicke a. O. Bd. XIII, 2 S. 238 ff.

Konsens seitens des Königs, der dabei nicht etwa Einsprache als gegen eine Verletzung ihm gebührender Gerechtsame erhob, verkauft demnach der Standesherr von Pleß eine bestimmte, zu seinem Territorium Pleß gehörige Grundherrschaft nebst dem Urbar von denjenigen Erzen, die dort gefunden werden würden[1]). Unter dem Ausdruck „Urbar" ist zu verstehen der Zehnte und weiterhin alle Einkünfte, die der Regalherr von den seinem Regale unterworfenen Bergwerken bezog[2]); da nun das Urbar dasjenige Recht ist, welches als der wichtigste Teil des Bergregales zu betrachten ist, in welchem sich ferner die Rekognitionsgebühr für das dem Regalherren gebührende Bergwerkseigentum darstellt, so haben wir in der Urkunde von 1536 mindestens eine Veräußerung des wichtigsten Teiles des Bergregales, wahrscheinlich aber des Bergregales in seiner Vollständigkeit zu erblicken[3]). Johann von Turzo betrachtete sich also, ohne, soweit wir wissen, ein ausdrückliches Privileg darüber erhalten zu haben, als den Inhaber des Bergregales im Umfange seiner Herrschaft Pleß, und indem der König den Verkauf „von Wort zu Wort" bestätigte, ohne Einspruch gegen die Veräußerung des Bergurbares zu erheben, erkannte er den Johannes Turzo als den Inhaber des Bergregales für die Herrschaft

1) S. o. S. 60 f.

2) Vgl. Ermisch a. O. S. XXXVI A. 1. Wutke (Zukunft, Jahrg. V „Das Bergregal in Schlesien" S. 84) will einen Unterschied zwischen „landesherrlichem" und „grundherrlichem" Urbar machen, indem er unter diesem letzteren die den Grundherren gebührende Entschädigung (s. o. S. 59) versteht. Es wird sich freilich schwer dafür ein Beleg finden lassen, daß der Ausdruck „Urbar" nicht nur für die landesherrlichen, sondern auch für die grundherrlichen Bergwerkseinkünfte gebraucht wurde. Das Beispiel, auf welches Wutke für seine Behauptung verweist (nämlich Kupferberg; s. Studien S. 76) ist hinfällig, da die in seinem Buche befindlichen Ausführungen über Kupferberg unhaltbar sind (s. o. S. 59 Anm. 2). Soweit ich ersehen kann, wird der Ausdruck „Urbar" nur für den landesherrlichen Zehnten angewendet; so in der Oppeln-Ratiborschen Bergordnung von 1528 „Urbar oder Zehend", „Zehender oder Urbarer". Es ist übrigens für die vorliegende Frage ganz gleichgültig, ob Myslowitz schon von Anfang an (also schon 1478) zur Herrschaft Pleß gehörte, oder nicht; 1517 gehört Myslowitz jedenfalls dazu, und in den Urkk. von 1536 und 1537 wird es ganz bestimmt als in der Herrschaft Pleß „gelegen" genannt. Auch daran ist festzuhalten, daß die Turzos Myslowitz gegenüber — sogar noch nach dem Verkaufe an Salomon von Benediktowitz, wie aus verschiedenen Stellen der Urkunde von 1536 deutlich erhellt, — nicht nur die Stellung von Grundherren, sondern auch die von Landesherren einnahmen.

3) Siehe über analoge Verhältnisse (Uebertragung der Grundherrlichkeit durch Veräußerung der Grundzinse eines Dorfes Rachfahl, Grundherrschaft in Schlesien, a. O. S. 116 f.

Pleß an, — eine zwar indirekte Anerkennung, die aber deshalb um ſo wertvoller iſt, als ſie uns klar zeigt, daß der damaligen Rechtsanſchauung zufolge Turzo ſonder Zweifel auch ohne ſpecielles Privileg in ſeiner Eigenſchaft als Standesherr, d. h. nicht-fürſtlicher Landesherr, als Inhaber des Bergregales galt. Selbſtverſtändlich kann die allgemeine Reſervatklauſel des Königs, betreffend die ihm gebührenden „Regalien, Hoheiten" u. ſ. w., nicht bezogen werden auf diejenigen Güter und Rechte, deren Verkauf er in ſeiner Urkunde „von Wort zu Wort" beſtätigt, als deren bisherigen berechtigten Inhaber er alſo den Verkäufer anerkannt hatte. Es ſind demnach dieſe beiden Urkunden ein intereſſanter Beleg dafür, daß die Territorialherren (ſowohl Fürſten wie freie Standesherren) ſowohl ſich ſelbſt als Inhaber des Bergregales betrachteten, auch wenn in ihren Verleihungsurkunden deſſen keine ausdrückliche Erwähnung geſchehen war, als auch daß ſie als ſolche ſogar vom Könige angeſehen wurden; d. h. der allgemeinen Rechtsanſchauung zufolge, wie ſie noch in dem Anfange der Regierungszeit Ferdinands I. beſtand, wurde das Bergregal als ein weſentlicher Beſtandteil der landesherrlichen Befugniſſe in den Mediatterritorien, ſowohl Fürſtentümern, als auch freien Standesherrſchaften, betrachtet. —

Erſt um die Mitte des 16. Jahrhunderts trat darin der entſcheidende Umſchwung ein. Unter Matthias Korvinus hat jene Entwickelung der ſtaatlichen Verhältniſſe Schleſiens begonnen, die zu einer Umwandlung der alten Lehnsherrlichkeit der böhmiſchen Krone zu einer weſentlichen Staatsgewalt und zu einer fortſchreitenden Mediatiſierung der alten ſchleſiſchen Landesherren führte; unter Ferdinand I. wurde der Ausbau der ſchleſiſchen Geſamtſtaatsverfaſſung vollendet. In der erſten Hälfte ſeiner Regierungszeit blieb freilich — abgeſehen von einzelnen mehr heftigen als nachhaltigen Vorſtößen — ſo ziemlich alles beim alten; anders wurde es, als durch den glücklichen Ausgang des ſchmalkaldiſchen Krieges die Macht des habsburgiſchen Königtums ſo geſtärkt wurde, daß ſie auch im Innern des böhmiſchen Reiches und ſeiner Nebenländer über die rivaliſierende Macht der Stände einen Vorſprung gewann. Damals wurde das Recht der Krone auf Appellation und Supplikation durchgeführt, trotz dem Widerſpruche der Generalſtände eine neue ſtraffe und zweckmäßige Organiſation der Finanzverwaltung geſchaffen, das Zoll- und Salzregal aufgenommen, mit der Durchführung des Münzregales von neuem Ernſt gemacht, und auch die Entwickelung des Bergregales trat nunmehr in eine neue Phaſe.

Schon Jahrzehnte zuvor hatte ſich Ferdinand mit der Anſchauung getragen, daß allein der Krone das Bergregal in allen ihren Ländern

gebühre; bereits im Jahre 1532 hatte er erklärt[1]): „Obwohl alle und was immer für bergbaue, welche sich in unserem königreiche Böhmen und dazu gehörigen landen, gütern und gründen aller art von metallen zeigen und offenbaren möchten, niemanden zur verleihung zustehen, — auch niemand anderer ermächtigt ist, berggerichte und bergordnungen zu errichten, sowie des zehnten, der einlösung und des silberkaufes, der münze und sonstig zum bergbau gehörigen gegenstände zu benützen und zu gebrauchen, sondern es uns als regierenden könig von Böhmen zukömmt“ etc. Konsequent freilich diesen Anspruch in Schlesien durchzuführen, fehlte ihm zunächst die Macht und die Gelegenheit. Nur hie und da war es ihm möglich, einige Schritte in dieser Richtung zu unternehmen. So behielt er sich, als er die Herzogtümer Oppeln und Ratibor 1531 an den Markgrafen Georg von Brandenburg verpfändete, das Bergregal als solches vor, indem er dem Markgrafen nur bestimmte Konzessionen auf eine beschränkte Dauer machte. Das war aber nur ein einzelner Fall, der auf singulärem Vertrage beruhte, noch kein planmäßiges, durchgreifendes Vorgehen[2]).

Und in der That: viel schwieriger lagen die Verhältnisse für die Durchführung des königlichen Bergregales in Schlesien als in den übrigen Herrschaftsgebieten Ferdinands. Denn in diesen hatte er es nur mit den Grundherren zu thun, die über ihre beschränkten Gerechtsame hinaus in das Regal sich Uebergriffe erlaubt hatten, dort aber mit Landesherren, denen das Regal von alters her gebührte. Ferdinand wußte sich über diese Schwierigkeit hinwegzuhelfen, indem er nämlich die Konsequenz aus der seit den Tagen des Matthias Korvinus erfolgten Veränderung in der allgemeinen Rechtsanschauung zog, welche den mediaten Landesherren den Anspruch auf die durch die Regalien gegebenen Rechte nicht mehr kraft ihrer Stellung als Träger der Staatsgewalt als Staatshoheitsrechte schlechthin, sondern als von der Krone abgeleitete Begnadigungen, als Privilegien zuschrieb; er erklärte nämlich jetzt, er könne den schlesischen Landesherren den Anspruch auf die Bergregalitätsrechte nur dann zugestehen, wenn sie durch speciell erteilte urkundliche Privilegien nachweisen könnten, daß sie von der Krone damit begnadigt worden seien. Es war daher nur konsequent, wenn der König, wo möglich, die etwa

1) Urk. d. Prag, 11. Oktober 1532 über den Bergbau auf den Choteč er Gründen; gedruckt bei Sternberg, Böhm. Bergbaugesch. I, 2, 246 ff.

2) Die Ausführungen Wutkes (S. 163) über diesen Pfandschaftsvertrag sind zu modifizieren. Der König verpfändete die Herzogtümer natürlich nicht als der „eigentliche Grundherr“, sondern als der Landesherr.

vorhandenen oder nachweisbaren Berggerechtſame der ſchleſiſchen Mediatherren gar nicht mehr als „Regal", ſondern als Privilegien ſchlechtweg oder „freiheit der berkwerch" bezeichnete, um dadurch anzudeuten, daß der Fürſt die Rechte, deren Inhalt durch das Bergregal gegeben war, nicht mehr als ſelbſtändige Staatshoheitsrechte, ſondern lediglich als beſondere Vergünſtigungen ſeitens der Krone beſitze.

Das erſte Anzeichen dieſer neuen Wendung in der Politik Ferdinands I. iſt eine von ihm 1551 für Herzog Wenzel von Teſchen ausgeſtellte Urkunde: dieſer habe ihm angezeigt, wie König Wladislaus ſowohl ſeinem Vater wie auch ihm (Wenzel) ſelbſt „die freihait der berkwerch in seinem fürstenthumb" gegeben habe, und bitte den König nun, ihm dieſe Gerechtigkeit „von neuem widerumben zu verleihen"; er, der König, habe zwar Bedenken getragen, dem Herzoge das zu bewilligen, ſich aber ſchließlich doch dazu für die Friſt von zwölf Jahren verſtanden[1]). Wir wiſſen nicht, auf welche Urkunden des Königs Wladislaus ſich Herzog Wenzel damals berief, als er um „die Neuverleihung der Freiheit der Bergwerke" anſuchte, ob nämlich die betreffenden Privilegien Wladislaus' wirklich für Herzog Kaſimir und Wenzel nur perſönlich oder gar (wie Wutke annimmt) nur auf eine beſtimmte Dauer bewilligt waren; ſollte das der Fall geweſen ſein, ſo müſſen wir immerhin die Möglichkeit offen laſſen, daß es ſich dabei um eine einſeitige und willkürliche fiskaliſche Auffaſſung handeln könne. Eines aber ſehen wir ganz entſchieden aus dieſem Vorgange, wie immer er auch ſonſt zu erklären ſein möge: daß im Gegenſatze zu den früheren Zeiten die Krone nicht zu der Erteilung von Bergprivilegien ſich ohne weiteres bereit finden ließ.

Die Hauptaktion zur Durchführung des Bergregales als eines „kuniglich regali" aber fand erſt ſtatt im Zuſammenhange mit der Neuordnung der königlichen Finanzverwaltung. Im Jahre 1559, als die Gründung der Breslauer Finanzkammer unmittelbar bevorſtand, forderte Ferdinand I. durch ein Generalmandat die ſämtlichen ſchleſiſchen Fürſten und Stände auf, „ihre habenden freiheiten und gerechtigkeiten über die bergwerke in Schlesien" ſeinem damaligen oberſten Finanzbeamten im Schleſien, dem Vitzthume Friedrich von Redern, vorzulegen[2]). Nur der Herzog von Liegnitz jedoch entſprach dieſer Mahnung. Der Herzog von Teſchen erklärte, ſolche Privilegien nicht zu beſitzen, — eine um ſo auffallendere Erklärung, als er doch mindeſtens die Privi-

1) Gedruckt bei Wutke S. 45.

2) Vgl. Rachfahl, Geſamtſtaatsverwaltung ꝛc. S. 270 f.

legien, die er und sein Vater Kasimir von Wladislaus erhalten hatten, und die 1551 doch offenbar noch vorhanden waren, sowie die Urkunde von 1551 hätte vorlegen können[1]). Späterhin reichte auch der Bischof von Breslau die auf das Bergregal bezüglichen Privilegien des Bistums ein. Im Jahre 1577 erließ Rudolf II. eine Bergordnung für „Ober- und Niederschlesien". Wutke hat mit seiner Polemik gegen Steinbeck recht, wenn er nämlich ausführt, daß diese Ordnung für ganz Schlesien, nicht etwa nur für die Immediat-Fürstentümer bestimmt war; natürlich hatte sie aber unbestrittene Geltung nur für solche Bergwerke, über die auch dem Könige unbestritten das Bergregal zustand, wozu einerseits der Theorie zufolge nicht etwa nur die Bergwerke in den Erbfürstentümern und andererseits nicht auch mit Notwendigkeit alle Bergwerke in den Erbfürstentümern zu gehören brauchten; man muß ja berücksichtigen, daß in den Erblanden, so z. B. in Kupferberg, das Bergregal in den Besitz von Privatpersonen übergegangen war[2]). Noch in demselben Jahre wurde wiederum eine Anzahl schlesischer Fürsten aufgefordert, durch Vorzeigung ihrer Privilegien zu beweisen, inwieweit sie zur Ausübung des Bergregales in ihren Gebieten berechtigt waren. Man erkennt, mit welcher Entschiedenheit sich die Krone auf den Standpunkt stellte, daß überall da, wo nicht besondere ausdrückliche Privilegien für die mittelbaren Landesherren erteilt wären, ihr das Bergregal auch in den Mediatfürstentümern und Standesherrschaften gebühre.

Damit war die staatsrechtliche Entwickelung des Bergregales in Schlesien zum Abschlusse gelangt. Die Krone hatte ihren Anspruch insoweit durchgeführt, daß es die allgemeine Rechtsanschauung war: Prinzipieller Inhaber des Bergregales ist der König; anderen Personen — auch den mediaten Landesherren — stehen die im Bergregale enthaltenen Rechte nur insoweit zu, als sie über specielle Privilegien verfügen, die ihnen durch die Krone, sei es für ein ganzes Territorium, sei es für ein einzelnes Bergwerk, erteilt sind. Daß sich zunächst die schlesischen Landesherren dem nur schwer fügten, daß ferner in den Einzelheiten immer noch Stoff genug zu Streitigkeiten zwischen der Krone und solchen, die sich im Besitze des Bergregales befindlich meinten, gegeben war, bedarf keiner weiteren Hervorhebung. Aber schon in dem großen Prozesse zwischen dem Markgrafen von Brandenburg (als Pfandbesitzer der Standesherrschaft Beuthen) und dem Könige über das Bergregal in dem Beuthener Territorium wagte es der Markgraf nicht zu

1) Vgl. Zivier S. 26 f.
2) Vgl. Wutke S. 179 ff. und 187 und Steinbeck I 190 ff.

beſtreiten, daß dem Könige das Bergregal gebühre; nur verſuchte er durch ſeine Anwälte aus dem Römiſchen Rechte den Nachweis zu führen, daß unter dem Regal nur die Gewinnung von Silber und Gold, nicht aber auch die von Blei, um das es ſich hier ausſchließlich handele, inbegriffen ſei[1]). Im einzelnen auf dieſe erwähnten Streitigkeiten einzugehen, iſt hier nicht der Ort; wir wollen nur bemerken, daß ſie noch keine erſchöpfende Darſtellung gefunden haben. Mit dem endgültigen Siege der Krone über das ſtändiſche Prinzip in der Epoche des abſoluten Staates haben dann die Zuſtände, betreffend das Bergregal, wie ſie ſich im 16. Jahrhundert ausgebildet hatten, im 17. Jahrhundert unbeſtrittene Rechtsgültigkeit erlangt: Die mediaten Landesherren, ſowohl Fürſten als auch Standesherren, beſitzen nicht ipso jure das Bergregal, ſondern ſind als deſſen Inhaber nur auf Grund beſonderer Privilegien zu betrachten; wo ſolche nicht vorliegen, iſt der König der Regalherr. Als Ferdinand III. dem Grafen von Hatzfeldt 1641 die Standesherrſchaft Trachenberg verlieh, fügte er ausdrücklich hinzu „doch mit vorbehalt unserer königl. und landesfürstl. regalia, als metall, silber und gold, bergwerke, schätze“ u. ſ. w. Uebrigens wäre dieſer Zuſatz damals als bei einer vollſtändigen Neuverleihung an ein anderes Geſchlecht nach vorausgegangenem Heimfalle der Herrſchaft an die Krone gar nicht notwendig geweſen, da eben das Bergregal damals nicht mehr ipso jure Pertinenz der mediaten Landesherrſchaften war. Auf dem Fürſtentage von 1696 erkannten die Fürſten und Stände Schleſiens ſelbſt ausdrücklich an, daß ſie nicht befugt ſeien, ſich in die königlichen Regale, wie etwa in das Bergregal, einzumiſchen, und die freien Standesherren insbeſondere er-

1) Vgl. Rachfahl, Geſamtſtaatsverw. S. 270 A. 4. Zivier (S. 31) meint, man dürfe dieſen Vorgang nicht heranziehen zur Begründung der Behauptung, daß ſelbſt die mediaten Landesherren den König als den prinzipiellen Inhaber des Bergregales in Schleſien anerkannt hätten; denn da es ſich in dieſem Prozeſſe nur um Bleierz handelte, ſo hätten die Anwälte des Markgrafen „keinen Grund gehabt, ſich mit der akademiſchen Frage über das Bergregal überhaupt“ zu befaſſen. Aber es iſt doch ſehr wichtig, daß es die Anwälte für nötig hielten, zu beweiſen, daß Bleierz nicht unter das Bergregal falle; ſie erkannten alſo doch damit den Anſpruch des Königs auf das Regal an. Noch leichter wäre es ihnen ja geweſen, die Sache des Markgrafen zu führen, wenn ſie überhaupt hätten beſtreiten können, daß das Bergregal dem Könige zuſtehe. Eine bloße „akademiſche Frage“ war doch die über das Bergregal in Schleſien damals nicht. Und warum hielten es denn diejenigen Fürſten, welche über Bergprivilegien verfügten, für notwendig, dieſelben zum Beweiſe ihrer Gerechtigkeiten auf Erfordern des Königs vorzulegen, wenn ſie nicht eben ſelbſt der Anſicht waren, daß der König „der prinzipielle Träger des Bergregales“ ſei?

klärten, daß die „Bergwerke Ihro Kaiſerl. Mays. eigenthümlich zugehörten“ [1]).

Man kann dieſe Entwickelung nicht ohne weiteres ignorieren, indem man, wie Zivier, von „unbefugten Eingriffen der Könige in die alten Rechte der ſchleſiſchen Fürſten“ oder von „Gewaltthaten“ ſpricht. Denn die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, wie ſie im 16. und 17. Jahrhundert in Schleſien entſtanden waren, waren geſchaffen nicht nur durch die Krone, die doch als oberſter Quell alles Rechtes galt, ſondern ſie erhielten ihre Sanktionierung auch durch die allgemeine Rechtsanſchauung jener Jahrhunderte; ſich über ſie hinwegſetzen zu wollen, das hieße, aus den Zuſtänden des modernen Staates in die des Feudalſtaates zurückzukehren [2]). Nicht nur durch Satzung entſteht neues Recht, ſondern auch durch Gewohnheit, und das Gewohnheitsrecht iſt nicht minder verbindlich als das Satzungsrecht. Ebenſo, wie heutzutage ein auf verfaſſungsmäßigem Wege erlaſſenes Geſetz dem privaten Bergregale ein Ende bereiten könnte, ſo hat die gewohnheitsrechtliche Entwickelung des 16. und 17. Jahrhunderts das Bergregal in Schleſien prinzipiell der Krone übertragen und es ausnahmsweiſe nur denjenigen mittelbaren Landesherren gelaſſen, die ein beſonderes Privileg darüber ſich zu verſchaffen verſtanden hatten. Als Schleſien endlich im 18. Jahrhundert von Oeſterreich abgetrennt wurde und an Preußen fiel, da gingen alle die Regierungsrechte, die bisher den habsburgiſchen Kaiſern als böhmiſchen Königen über Schleſien zugeſtanden hatten, über auf die Könige von Preußen. Dieſe ſind alſo, wenngleich Friedrich der Große bei ſeinem erſten Angriffe auf Schleſien an Anſprüche anknüpfte, die auf Verträge ſeiner Vorfahren mit den Piaſten zurückgingen, nicht als die Rechtsnachfolger der alten ſchleſiſchen Landesherren, ſondern der Könige von Böhmen zu betrachten. Es wird daher auch jetzt nur noch denjenigen Rechtsnachfolgern der alten ſchleſiſchen Landesherren ein Anſpruch auf diejenigen Rechte, deren Inhalt durch das Bergregal gegeben iſt, zuzugeſtehen ſein, die ſich darüber durch ſpecielle Privilegien ausweiſen können, mit welchen ſie ſeitens der Könige von Böhmen oder Preußen ausgeſtattet worden, — und zwar auch dann nur inſofern, als nicht etwa für ſolche Herrſchaften trotz etwa vorhandener Privilegien dieſer Art aus älterer Zeit

1) Angeführt bei Wutke S. 202 f.

2) Es wäre auch unbegründet, wenn man erklären wollte, das Bergregal ſei lediglich ein „fruktives“ (und kein „politiſches“) Regal (ſ. Zivier S. 12 u. S. 16) und falle daher nicht unter die allgemeine ſtaatsrechtliche Entwickelung. Bekanntlich iſt die Unterſcheidung zwiſchen „niederen“ und „höheren“ Regalen erſt ſehr ſpät aufgekommen und hat Bedeutung nur für die wiſſenſchaftliche Theorie.

durch die spätere Entwickelung (z. B. durch Neuverleihung unter anderen Bedingungen oder überhaupt durch Besitzwechsel unter Veränderung der allgemeinen staatsrechtlichen Voraussetzungen) die Kontinuität dieses Rechtsverhältnisses durchbrochen und aufgehoben wurde. Auf Einzelheiten in dieser Hinsicht einzugehen, ist nicht die Aufgabe dieser Zeilen, die nur die allgemeinen Umrisse einer Geschichte des Bergregales in Schlesien geben wollen.

IV.

Die Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie durch Preußens Könige im achtzehnten Jahrhundert.

Von

Johannes Feig.

Das Urteil über die Wirtſchaftspolitik der preußiſchen Könige des achtzehnten Jahrhunderts hat im Laufe der Zeiten große Wandlungen erfahren. Die abſprechende Kritik, in der Mirabeau[1]) nach dem Tode des großen Königs der Meinung eines großen Teiles ſeiner Zeitgenoſſen Ausdruck gab, hat einer gerechteren Würdigung durch eine hiſtoriſch geſchulte, dem Dogmatismus feindliche Generation Platz gemacht. Allein auch heute dienen die vielen offenbaren Mißgriffe und die mangelhafte Durchführung ſo vieler Maßregeln der fridericianiſchen Wirtſchaftspolitik zur Unterlage für eine im weſentlichen mißbilligende Auffaſſung ihres Syſtems.

Nur die Beobachtung der Thatſachen kann durch dieſen Streit der Meinungen zu einem einigermaßen ſicheren Urteile führen, und die nachfolgende Studie will, wenn auch auf engbeſchränktem Gebiete, hierzu einen Beitrag liefern. Wie jenes Urteil ausfällt, iſt nicht bedeutungslos in einer Zeit, wo der Staat die Zügel der Wirtſchaftspolitik, die er faſt ein Jahrhundert lang fallen gelaſſen hat, mehr und mehr wieder aufzunehmen beginnt, und, wenn auch von ganz anderer Grundlage und anderen Zwecken ausgehend, doch zu demſelben Reſultate gelangt, wie ſein merkantiliſtiſcher Vorgänger: zur Errichtung von Regeln und Schranken für die Güterproduktion.

1) De la monarchie prussienne, London 1788.

I.

Die Stadt Luckenwalde, mit der wir uns im folgenden zu beſchäftigen haben, hat heute annähernd 20000 Einwohner und iſt im weſtlichen Teile der Mark Brandenburg, 50 km von Berlin entfernt gelegen. Sie zeichnet ſich aus durch eine große Zahl von Fabriken, meiſt mittlerer und kleinerer Art, welche der Tuchinduſtrie, zum geringeren Teile der Hutinduſtrie angehören. Während die letztere erſt Anfang der 70er Jahre dieſes Jahrhunderts ihren Einzug in die Stadt gehalten hat, blickt die Tuchinduſtrie auf eine längere Entſtehungsgeſchichte zurück und hat dem gewerblichen und ſozialen Leben der Stadt ihren Stempel aufgedrückt [1]).

Allerdings, noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts war Luckenwalde ein armſeliges Städtchen von kaum 1000 Einwohnern und beherbergte in ſeinen Mauern keinen einzigen Tuch- oder Zeugmacher, geſchweige denn einen „Fabrikanten“. Nur einige Leinweber, welche für den lokalen Bedarf arbeiteten, vertraten die Gewebeinduſtrie, und auch von anderen Handwerken war nicht mehr zu finden, als der Eigenbedarf einer kleinen Landſtadt erforderte. Die Stadt gehörte bis zum Jahre 1773 nicht zur Mark, ſondern zum Territorium des früheren Herzogtums Magdeburg, und die ſächſiſche Grenze führte nahe an der Stadt vorbei. Dieſe Lage bewirkte, daß ein Teil des ſächſiſchen Handels nach Berlin über Luckenwalde ging, und daß es im Jahre 1717 der Magdeburgiſchen Kriegs- und Domänenkammer als ein geeigneter Ort erſchien, ihn dem Könige zum Anſetzen von Tuch- und Zeugmachern aus dem Sächſiſchen zu empfehlen.

Infolgedeſſen ließ noch im ſelben Jahre König Friedrich Wilhelm I. in der Stadt ein „Fabriquen-Haus“ von vier Stuben erbauen, zunächſt in der Abſicht, Zeugmacher anzuſetzen. Als dies aber aus irgend einem Grunde nicht möglich war, verſchrieb er durch Edikt vom 27. September 1717 6 Tuchmacher aus den ſächſiſchen Städten Hertzberg, Dahme, Finſterwalde und Kirchhayn, welche ſich im nächſten Jahre niederließen und die Tuchmacherei eröffneten. Bis zum Jahre 1730 folgten ihnen noch 18 Tuchmacher aus anderen, meiſt ſächſiſchen Städten und in den ſpäteren Jahren noch eine größere Anzahl.

---

1) Die folgenden Ausführungen beruhen außer auf mündlichen Auskünften hauptſächlich auf urkundlichem Material, teils aus dem Kgl. Staatsarchive zu Magdeburg, teils aus privatem Beſitze und ſolchem der Stadt und der Innungen. Der gütigen Erlaubnis der Vorſtände jener Behörden und Korporationen und des Herrn Fabrikbeſitzers Pariſer verdanke ich die Benutzung.

Bereits den ersten Meistern wurde durch Königliche Verschreibung vom 17. Dezember 1719 versprochen, daß der Ort von Einquartierung exempt sein solle. Einem der Meister, Namens Jänichen, schenkte der König, da die übrigen nicht vermögend genug waren, um aus eigenen Mitteln eine Walkmühle zu erbauen, eine hierfür geeignete Stelle nebst dem nötigen Bauholz. Jänichen erbaute die Mühle mit 9000 Thlr. Kosten und erhielt sie später vom Könige zu Erbpacht. Auch eine Färberei errichtete er und schwang sich zum Verleger der übrigen Tuchmacher auf, deren Ware er auf der Leipziger Messe absetzte. Trotzdem wird im Jahre 1746 in einem Bericht seitens der Magdeburgischen Kammer an den König geklagt, daß es insbesondere vielen armen und geschickten Meistern an Geld fehle, daß Jänichen, der liegende Güter im Werte von 900 Thlrn. besitze und Kaution leisten könne, zum Fabriken-Commissarius ernannt werden, 12 Thlr. Gehalt und einen Geldvorschuß erhalten müsse, um damit die armen Meister unterstützen zu können. Nur so könne dem Verfall der Fabrikation vorgebeugt werden [1]). Ob dieser Rat befolgt worden, ist nicht bekannt. Daß aber auch in den folgenden Jahren die Lage der Tuchmacher keine sehr günstige war, beweist eine Eingabe des 1725 begründeten Tuchmachergewerks aus dem Jahre 1756 um Erlaß der Ausschnittaccise. Immerhin scheinen sich größere Absatzschwierigkeiten nicht ergeben zu haben, da auch in den folgenden Jahren immer noch, wenn auch vereinzelt, Tuchmacher angesetzt werden.

Bald nach Einführung der Tuchmacherei war man auch darauf bedacht, die Kenntnis des Wollspinnens zu verbreiten, um dies den Webern und ihren Familien abnehmen zu können und ihnen dafür mehr Zeit für ihre eigentliche Beschäftigung zu lassen. Im Jahre 1719 wurde die Magdeburgische Kammer zu einem Bericht betreffs Anlegung von Spinnschulen und Wollmärkten aufgefordert. Der Bericht empfahl zur Anlegung von Spinnschulen nur solche Städe, wo bereits Weberei vorhanden sei, u. a. Luckenwalde. Der Vorschlag fand die königliche Genehmigung. Es sollten für die Spinnschulen öffentliche Gebäude aus Kämmereimitteln des Orts gebaut oder geräumige Privathäuser gemietet und das Mietsgeld ebenso wie die geringen Kosten der Spinnräder aus den Kämmereigefällen bezahlt werden. Spinnmeisterinnen sollten aus Sachsen bezogen werden und mit ihnen das Lehrgeld auf ein Ge-

1) Eine hierauf bezügliche Aktennotiz verdanke ich Herrn Professor Schmoller. Vgl. auch Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen, Jahrb. f. Gesetzg Bd. XI S. 56.

wiſſes, möglichſt nicht mehr als einen Groſchen pro Pfund geſponnener Wolle bedungen werden. Der magdeburgiſche Rat La Coſte ſollte die Städte bereiſen, um zu begutachten, wo Spinnſchulen anzulegen ſeien. Er berichtet über Luckenwalde, es würde keine Schwierigkeiten machen, hier ein oder zwei Schulen einzurichten, da es hier eine große Zahl armer Leute gebe, die froh ſein würden, arbeiten oder ihre Kinder arbeiten laſſen zu können. Schwierig würde nur ſein, Verleger zu bekommen, und er ſähe kein anderes Mittel dazu, als ſich der Berliner Fabrikanten zu bedienen. Danach müßten die bereits angeſetzten Tuchmacher als Abnehmer wenig in Betracht gekommen ſein. Schließlich ſcheint aber ein anderer Grund dafür ausſchlaggebend geweſen zu ſein, daß es zur Errichtung einer Spinnſchule nicht kam. Denn es berichtete am 10. November 1719 der Steuerrat Plesmann, es könne zwar das Haus eines Bürgers gemietet werden, aber wo ſollten die Auslagen hierfür und für die Spinnräder hergenommen werden, da keine Kämmerei vorhanden ſei?

Der Ort war viel zu arm, um eigene Mittel für gewerbliche Einrichtungen aufbringen zu können, und blieb hierin auf die Hülfe des Königs angewieſen.

Dieſe erfolgte in großem Maßſtabe unter Friedrich dem Großen. Im Jahre 1750 begründete dieſer die Jüterboger Vorſtadt, in der 20 Koloniſtenfamilien, größtenteils Spinner aus dem Sächſiſchen, angeſetzt wurden. Jede erhielt zu ihrem Hauſe einen Morgen Gartenland und einen Morgen Wieſe. In den nächſten 5 Jahren wurden weitere 32 Familien angeſetzt, deren jede nur noch $^1/_4$ Morgen Gartenland erhielt. Bis zum Jahre 1775 folgten etwa noch 100 Familien, nicht alles Wollſpinner, ſondern zum Teil rein bäuerliche Anſiedler.

Ein von der Tuchmacherei damals ſtreng geſondertes Gewerbe war die Zeugmacherei, d. h. die Herſtellung von gemuſterten, meiſt ungewalkten Stoffen. Friedrich der Große wollte auch ſie in der Mark heimiſch machen, und es ergab ſich eine Gelegenheit dazu, als im Jahre 1775 die Stadt Gera, in der Wollſpinnerei und Weberei blühten, von einem großen Brande heimgeſucht wurde. Friedrich bot den obdachlos gewordenen Geraer Spinnern und Zeugmachern in Luckenwalde eine neue Heimat und begründete mit 20000 Thlrn. Koſten die heute noch ſo genannte „Geraer Kolonie“. Bis 1777 waren ſchon 38 Feuerſtellen gebaut, im ganzen wurden 18 Zeugmacher, 1 Spinnmeiſter und 46 Spinnerfamilien angeſiedelt. Für die Koloniſten ließ der König eine Schule errichten und gewährte ihnen das Recht unentgeltlicher Benutzung derſelben.

Die Begründung der Geraer Kolonie erheischte zunächst die Organisierung des Verlags und der Hilfsproduktionsprozesse für die bis dahin in Luckenwalde noch gar nicht gepflegte Zeugmacherei. In allem diente die Stadt Gera mit ihrer entwickelten Industrie zum Vorbilde.

Der König ließ daher eine „Wollenzeugfabrik nach Geraer Art" mit einem Kostenaufwande von 72307 Thlrn.[1]) erbauen, ein ausgedehntes Etablissement, enthaltend Wollsortierstube, Wollkämmerstube, Trockenstube, Garnkammer, Färberei- und Blauereistube, Preßstube, Appreturstube und ein Wohnhaus für den Verleger.

Ein solcher wurde nach kurzer Regieverwaltung aus Frankfurt a. M. in der Person des Thomas de Vins gewonnen, welcher als ein „solider, der Fabrikation und Handlung nach auswärtigen Ländern vollkommen kundiger und rechtschaffener Kaufmann" ausgemittelt worden war. Durch Konzession vom 12. Oktober 1782 wurde ihm die Fabrik unter einer Reihe von Bedingungen übertragen, deren wichtigste die folgenden waren. Der „Entrepreneur" sollte verbunden sein, die bisher angesetzten 9 Zeugmachermeister, wenn sie es verlangten, auf je 3 Stühlen, und die noch anzusetzenden weiteren 9 Meister auf mindestens 2 Stühlen in beständigem Verlage zu unterhalten. Er sollte ferner „den Debit der verfertigten Waren soviel als möglich außer Landes und besonders nach der Schweiz und Italien poussieren" und die Fabrik in der Folge vergrößern. So lange noch kein feines Gespinst im Lande zu haben, sollte er dies beziehen können, woher er wollte, ein sehr wichtiges Privileg.

Auf jeden der 36 zu beschäftigenden Stühle wurden ihm 500 Thlr., zusammen also 18000 Thlr., zinsfrei geliehen, wovon aber 3969 Thlr. als Uebernahmepreis für die vorhandenen Garne und Waren in Abzug gebracht worden. Für das Rohmaterial und die gestempelte Fabrikware wurde ihm Zoll- und Accisefreiheit gewährt. Bei Unfähigkeit und Ungehorsam durfte er nach summarischer Untersuchung durch das Justizamt die Zeugmacher entlassen und neue ansetzen, „ohne sich an einige anmäßliche Innungs- und Gewerksprivilegien zu kehren". Er sollte ferner die Grundstücke frei von Lasten halten. Wenn er zehn Jahre wenigstens 30—36 Stühle beschäftigt hätte, sollte ihm der ganze Fond, Geld, Gebäude und Utensilien, erb- und eigentümlich zufallen. Falls er in den ersten 5 Jahren die Zahl der betriebenen Stühle vermehrte, sollte ihm für je 5 neue Stühle ein Jahr erlassen werden. Endlich hatte er sich beliebiger Untersuchung der Fabrik durch einen vom General-Direktorium zu ernennenden Beamten zu unterwerfen.

---

1) Nach anderer Quelle 94000 Thlrn.

Entſprechend waren die Kontrakte mit den angeſetzten Zeugmachern und Spinnern. Die Spinner erhielten jeder ein Haus nebſt Garten und die nötigen Gerätſchaften unentgeltlich; außer den ediktmäßigen Koloniſtenwohlthaten wurde ihnen eine dreijährige Vergütung der Konſumtionsacciſe und für den Fall, daß die Familie ordentlich arbeite, erb- und eigentümliche Verſchreibung von Haus, Garten und Gerätſchaften ſowie fünfzehnjährige Befreiung vom Servis, ſtädtiſchen Laſten und Abgaben und eine Quantität Brotkorn zu einem beſtimmten billigen Preiſe verſprochen.

Die Männer hatten in der Regel nicht zu ſpinnen, ſondern in der Fabrik als Wollkämmer, Färber oder Appreteure zu arbeiten und, ſoweit die Kräfte der Familie nicht ausreichten, das vorgeſchriebene Geſpinnſtquantum herzuſtellen, waren ſie verpflichtet „Einlieger“ zu halten.

Die Zeugmacher hatten dieſelben Privilegien, im übrigen aber eine ſelbſtändigere Stellung und hielten Geſellen und Lehrlinge. Sie erhielten am 7. Auguſt 1782 ein Königliches Innungsprivilegium und traten 1785 zum erſten „Quartal“ zuſammen.

Die Fabrikation ging in den erſten Jahren gut, ſodaß der König noch kurz vor ſeinem Tode, am 8. Februar 1786, 8000 Thlr. zur Verſtärkung des Betriebsfonds lieh, damit 46—52 Stühle beſchäftigt werden könnten. Der Vertrieb ſcheint meiſt nach Schleſien gegangen zu ſein, doch iſt aus einer Liſte ausſtehender Forderungen zu erſehen, daß auch ein Mailänder Händler zu den Abnehmern gehörte. Der Verdienſt eines mit zwei Stühlen arbeitenden Zeugmachers betrug einer Angabe des de Vins zufolge etwa 4 Thlr. wöchentlich, wovon der Wochenlohn eines Geſellen mit $1^1/_2$ Thlrn. in Abzug zu bringen war.

Als die zehnjährige Friſt verſtrichen war, nach deren Ablauf de Vins die Fabrik geſchenkt erhalten ſollte, veranlaßte das General-Fabriken- und Kommerzial-Departement im Jahre 1792 eine Reviſion, bei der feſtgeſtellt wurde, daß de Vins, 11 Monate ausgenommen, die vorgeſchriebene Zahl Stühle mit konzeſſionsmäßiger Arbeit beſchäftigt hatte, daß die Fabrik in gutem Zuſtande und mit anſehnlichen Vorräten an Wollengarn und Farbmaterial verſehen, und daß das Anlage- und Betriebskapital noch vollſtändig vorhanden war. Infolgedeſſen wurde dem de Vins durch Erbverſchreibung vom 24. September 1794 Fabrik und Grundſtück nebſt Zubehör ſowie der urſprünglich geliehene Betriebsfonds von 18000 Thlrn. erb- und eigentümlich geſchenkt. Außer den konzeſſionsmäßigen Rechten und Freiheiten behielt er aber auch ſeine Verpflichtungen bei. Die Fabrik ſollte „zu ewigen Zeiten“ mit mindeſtens 46—50 Stühlen, wovon mindeſtens zwei auf jeden Meiſter

kommen sollten, in seinen ganz- und halbwollenen Zeugmacherwaren unausgesetzt betrieben werden, doch sollte bei schlechten Konjunkturen das General-Fabriken- und Kommerzial-Departement die Zahl der zu beschäftigenden Stühle bis auf 36 herabsetzen dürfen. Etwa hergestellte grobe Wollwaren durften dabei aber nicht mitgerechnet werden. Die 18 Webermeister sollten gegen einen billigen, in Ermangelung gütlicher Einigung vom Departement festzusetzenden Lohn mit mindestens je zwei Stühlen unausgesetzt beschäftigt werden, widrigenfalls sie durch festgesetzte „Feyerungsgelder" entschädigt werden sollten. Die Verteilung der übrigen Stühle blieb der freien Disposition des Unternehmers überlassen, jedoch so, daß jene 18 Meister mit Arbeit für mindestens drei Stühle versehen sein mußten, ehe die „extraordinären" in den Spinnerhäusern angesetzten Weber mit seiner Arbeit beschäftigt werden durften.

Ebenso sollten die Spinnerfamilien mit genügender Arbeit versehen werden, aber auch bei Strafe der Exmission ihren Verpflichtungen nachkommen und keine andere als Fabrikwolle spinnen.

Auch die 1786 geliehenen 8000 Thlr. Betriebsfonds sollten nach 10 Jahren geschenkt sein, falls de Vins die Fabrik in Aufnahme bringe, durch „billiges Betragen gegen die Ouvriers zur Konservation der Kolonie mitwirke" und auf die Accise- und Zollfreiheit völlig verzichte. Bis zum Schenkungsfall der 8000 Thlr. wurde der Kurmärkischen Kammer das Recht beliebiger Revision vorbehalten, nachher sollte sich diese nur noch auf Zahl und Art der Stühle erstrecken.

Endlich sollten die Erben des de Vins, falls sie den Betriebsbedingungen zuwiderhandelten, die Arbeiter entschädigen und im Wege Rechtens zum Betrieb gezwungen werden; wenn sie kein Vermögen hätten, so sollte auf ihre Gefahr die Fabrik zur Subhastation kommen und selbst, wenn auch nur $^1/_{20}$ des Wertes herauskäme, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Auch den Spinnern und Webern wurden ihre Häuser durch Erbverschreibungen überlassen, doch war das verliehene Eigentum beschränkt. Haus und Gerätschaften sollten beim Fabriketablissement verbleiben, ein Verkauf nur mit Genehmigung der Kurmärkischen Kammer unter der Bedingung erfolgen, daß der Verkäufer den Verkaufspreis in einem neuen Etablissement anlege, und der Entrepreneur gegen den Käufer keinen erheblichen Widerspruch erhebe. Testamentarisch durfte der Spinner nur zu Gunsten eines in der Spinnerei Bewanderten verfügen. Bei Intestaterbfolge sollte derjenige Intestaterbe das Haus erhalten, der zur Ausübung des Gewerbes fähig war, von mehreren der bei Lebzeiten vom Besitzer ernannte, ohne daß es zu einer Teilung käme. Bei Streitigkeiten

zwiſchen den Erben ſollte der Entrepreneur wählen und die Königliche Kammer entſcheiden. Falls kein fähiger Erbe vorhanden, ſollte der Verkauf unter denſelben Bedingungen wie bei Lebzeiten des Spinners geſtattet ſein. Bei dem Fehlen von Erben überhaupt ſollte der Fiskus, an den das Etabliſſement heimfiel, es einer ausländiſchen Spinnerfamilie unentgeltlich überlaſſen, welche der Entrepreneur vorſchlagen würde. — Es war alſo eine Art von induſtriellem Anerbenrecht und Gebundenheit an die Scholle, die ſo eingeführt wurden.

Die ſonſtigen Privilegien und Verpflichtungen waren, daß das Grundſtück 15 Jahre lang von Kanon und ſtädtiſchen Abgaben frei ſein ſollte; dann aber ſollte ein Kanon von 16 Groſchen an den Fiskus und von 4 Groſchen 5 Pfennigen an die Stadt gezahlt werden. Die Acciſe ſollte ſchon nach dreijähriger Vergütung getragen werden. Endlich mußten jährlich 40 Pfund ordinäres oder 30 Pfund feines Garn zu dem durch Reglement für jede Garnſorte beſtimmten Lohne an die Fabrik geliefert werden. Für gewöhnlich ſollten die Frauen und Kinder ſpinnen, falls aber dieſe zu anderen Fabrikarbeiten, wie Flanellweben, Doublieren, Zwirnen ꝛc. gebraucht würden, was der Entrepreneur im Spinnerbuch teſtieren müſſe, waren Einlieger anzunehmen. Die Bücher hatte der Fabrikenkommiſſarius jährlich zu revidieren und der Kammer mitzuteilen, wieviel Wolle jede Familie jährlich geſponnen. Für jedes fehlende Pfund ſollte der Spinner 24 Stunden Gefängnis bei Waſſer und Brot erhalten, und wenn 10 Pfund und mehr fehlten, nach rechtlichem Erkenntnis exmittiert werden.

Allein, ſo freigebig auch de Vins mit Kapital ausgeſtattet war, ſo groß die Rechte waren, die er gegenüber ſeinen Hausinduſtriellen erhalten, es zeigte ſich bald, daß für ein Unternehmen, das nicht mehr für den lokalen Bedarf arbeitete, ſondern auf einen großen Abſatz und Export angewieſen war, das Innehalten von Vorſchriften, wie ſie die erwähnten Erbverſchreibungen über die Quantität und Qualität der Fabrikate und die Höhe der Löhne enthielten, ein Ding der Unmöglichkeit war.

Im Jahre 1800 ging die Fabrikation noch normal. Es wurden in dieſem Jahre 2381 Stücke im Werte von 25 630 Thlrn. erzeugt, wovon für 5260 Thlr. außer Landes gingen. Im Jahre 1801 begann jedoch der Abſatz zu ſtocken. Im November und Dezember läßt de Vins 4 Wochen lang einen großen Teil der vorgeſchriebenen Stühle unbeſchäftigt. Die Weber verlangen nunmehr als „Feierungsgeld“ 4 Groſchen pro Tag und Stuhl. De Vins weigert ſich und wendet ſich mit einer Beſchwerde an die Kammer. Dieſe verfügt, die Exekution der

rückſtändigen Feierungsgelder ſolle auf die Summe unterbleiben, welche auf die von anderen Verlegern beſchäftigten Stühle liquidiert worden ſei. So ſolle es auch weiter bis zur rechtskräftigeu Entſcheidung gehalten werden, auch für den Fall, daß die Weber mutwillig Arbeit, die ihnen von anderer Seite geboten würde, ausſchlügen. De Vins ſollte ſuchen, Verleger zu ermitteln.

Auch nach dieſer Verfügung läßt de Vins die Weber größtenteils feiern. Dieſe klagen nun auf Zahlung der Feierungsgelder. In ſeiner Einlaſſung auf die Klage macht de Vins geltend, daß in Konzeſſion und Erbverſchreibung kein Wort über die Höhe dieſer Gelder ſtehe. Der Satz von 4 Groſchen pro Tag oder 1 Thaler pro Woche beſtehe für die Seidenfabriken in Berlin und Potsdam, wo aber der Unternehmer den Meiſter binnen vierwöchentlicher Kündigung entlaſſen könne, jeder Meiſter Stühle und Gerätſchaften ſelbſt anſchaffen und erhalten müſſe, keine freie Wohnung, Garten u. ſ. w. habe. Keinesfalls ſei der Satz auch für die zweiten Stühle der Weber angemeſſen, da ſie von dieſen infolge des Geſellenlohns geringeren Verdienſt hätten. Von einem Stück, das der Geſelle in der Woche höchſtens liefere, behalte der Meiſter den vierten Teil des Verdienſtes von 2 Thalern, alſo 12 Groſchen. Dafür müſſe er dem Geſellen noch die Spulen vorhalten und aufwarten laſſen, was ihn wenigſtens 3—4 Groſchen koſte. — Schon im Juni 1801 ſei den Meiſtern empfohlen worden, ihre Geſellen zu verabſchieden, weil vor der Hand nur die Meiſterſtühle bezogen bleiben würden. Ein Teil hätte das auch gethan, 8—12 Meiſter hätten aber die zweiten Stühle für andere Verleger, zum Teil Berliner Fabrikanten, weiter beſchäftigt. Nur 10 Stühle ſeien (im April 1802) noch unbeſchäftigt. Nicht durch ſeine Schuld, ſondern durch Krankheit, Familienſorgen und ſchlechte Konjunkturen ſei die Fabrik nach und nach zum Stillſtande gebracht worden.

Der Prozeß ſchwebte lange. In einer Verhandlung vom 20. April 1804 wurde feſtgeſtellt, daß die Weber von de Vins noch immer nicht auf zwei Stühlen beſchäftigt würden. Bis auf einen Meiſter aber waren ſie ſämtlich mit Arbeit verſehen und bis auf zwei mit ſolcher für mindeſtens zwei Stühle. Die Konjunktur muß hiernach wieder günſtiger geweſen ſein, umſomehr als die Zahl der Innungsmeiſter von 18 im Jahre 1801 auf 27 im Jahre 1803 geſtiegen war, um ſich in den folgenden Kriegsjahren allerdings wieder zu vermindern. — Am 5. Juli 1804 erging endlich die Entſcheidung, durch welche de Vins verurteilt wurde, für jeden unbeſchäftigten Stuhl 4 Groſchen zu zahlen. Er legte Berufung ein, ſcheint aber die Berufungsentſcheidung nicht mehr erlebt zu haben, er ſtarb am 7. Auguſt 1805. Das Inventar über ſeinen

Nachlaß ergab einen Ueberſchuß der Paſſiva über die Aktiva von 10234 Thalern.

Die Erben des de Vins waren nicht imſtande, die Fabrik zu übernehmen, und es kam zur Subhaſtation derſelben. Sie war taxiert auf 12853 Thaler, wurde aber dem Luckenwalder Tuchfabrikanten Gottlieb Buſſe als Meiſtbietendem mit 2000 Thalern zugeſchlagen.

Das erſte, was der neue Beſitzer der Zeugfabrik that, war, daß er das läſtige Verhältnis mit den Webermeiſtern zu löſen ſuchte, die zwar nach dem Falliſſement des de Vins notgedrungen ſelbſt auf die Meſſen gezogen waren, um ihr Fabrikat zu vertreiben, nun aber ſofort in den Verlag der Fabrik zurückkehrten.

Bereits in dem Prozeſſe des de Vins hatte der Fabrikenkommiſſarius vorgeſchlagen, die Weber ſollten vom Fabrikzwang befreit werden, hingegen ihrem Rechte auf Arbeit entſagen. Die Weber wollten aber darauf nicht eingehen, auch als ihnen de Vins eine Abfindung von 100 Thalern pro Mann bot. Nunmehr veranlaßte ſie Buſſe durch Vermittelung des Fabrikenkommiſſarius zu einer Eingabe an das General-Fabriken- und Kommerzial-Departement, in der ſie gegen eine Abfindung von 150 Thalern auf ihre Vorrechte verzichten zu wollen erklärten, mit alleiniger Ausnahme des Rechts auf billiges Korn.

Buſſe trat in Verhandlung mit den Webern, und in dem Kontrakt, der zuſtande kam, wurden die gegenſeitigen Verbindlichkeiten, vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, gegen eine vom Fabrikanten jedem Weber zu zahlende Entſchädigung von 200 Thalern aufgehoben. Nicht alle Meiſter waren dem Vertrage beigetreten; einige wollten ſich nur ungern ihres Rechts auf Arbeit begeben, und die Beitrittserklärung des letzten Berechtigten erfolgte erſt im Jahre 1827. Die Regierung hatte durch einen Vertrag mit Buſſe vom 11. Auguſt 1809 die Abfindung der Weber genehmigt und, da ſie die Belaſtungen „der Fabrik nicht für zuträglich hielt“ ihn ihrerſeits gegen eine Abfindung von 3000 Thalern von ihnen entbunden. Auch entſagte der Fabrikant einem ihm verſprochenen Darlehen von 4000 Thalern; ja, er mußte verſprechen, den nexus mit den Spinnern ebenfalls aufzuheben, ein Zeichen des großen Umſchwungs in den wirtſchaftlichen Anſchauungen der leitenden Kreiſe.

Es ward ſchon erwähnt, daß der neue Beſitzer der Fabrik ein früherer Tuchmachermeiſter war. Die Entwicklung der Tuchmacherei war eine andere als die der Zeugmacherei geweſen. Viele Tuchmachermeiſter waren ſelbſtändige Handwerker geblieben, für die kleineren beſorgten die größeren Meiſter den Verkauf auf den Meſſen, oder jene begaben ſich in den Verlag des Tuchhändlers. Um 1772 bezogen vornehmlich drei

Meiſter die Meſſen von Leipzig, Braunſchweig und Frankfurt und ſetzten dort ihre eigenen Tücher und die der anderen Meiſter ab.

Im Jahre 1782 wurde dem Tuchhändler Falkenthal, „da er ſeit 24 Jahren in Luckenwalde Tuchhandel und Ausſchnitt betrieben und die ſeit einiger Zeit dort anſehnlich vermehrten Tuchmacher und ihren Nahrungsbetrieb dadurch gefördert habe", die Konzeſſion erteilt, die dort verfertigten Tücher in ganzen Stücken anzukaufen und damit auf Meſſen und Jahrmärkten in und außerhalb Luckenwaldes en gros zu handeln. Doch ſollte er ſich des Detailhandels im Inlande enthalten, ſich dem Privilegium der Tuchmacher und Tuchſcheerer überall gemäß bezeigen, beſonders kein Tuch kaufen, das nicht die Scheere paſſiert habe. 1791 wurde die Konzeſſion dahin erweitert, daß er nicht nur auf Meſſen, ſondern auch außerhalb derſelben handeln durfte.

Den Einkauf der Wolle beſorgten die Meiſter dank der geſetzlichen Einſchränkung des Zwiſchenhandels urſprünglich ſelbſt, zum Teil auf den vier jährlichen Wollmärkten in Luckenwalde, zum Teil auf anderen Märkten, von denen der Breslauer Pfingſtwollmarkt der wichtigſte war, da er die begehrte ſchleſiſche Wolle lieferte. Hier kauften die Luckenwalder im Jahre 1786 12936 Pfund Wolle[1]).

Eine weſentliche Hülfe wurde den Meiſtern zu Teil, indem ihnen der König jährlich die Summe von 2000 Thalern zur Anlegung eines Wollmagazins bewilligte. Die Wollmagazinkaſſe war von Friedrich Wilhelm I. mit einem kleinen Fonds zur Unterſtützung der Berliner Wollarbeiter 1739 begründet worden. Friedrich II. verſtärkte ihn bis zu 80000 Thalern und beſtimmte, daß auch in den übrigen Städten der Kurmark Wollmagazine zur Unterſtützung der Tuchmacher angelegt werden ſollten. Die Ortswollkaſſen wurden durch den Magiſtrat verwaltet, der nach näherer Anweiſung der Kurmärkiſchen Kammer Wolle kaufte und lagerte und ſie den Fabrikanten gegen baar oder geſicherten Kredit nach jährlich beſtimmten Preiſen weiter verkaufte[2]). Seit Einrichtung des Magazins konnten die Luckenwalder Tuchmacher beſſere Wolle als bisher, insbeſondere ſchleſiſche beziehen, wogegen ihnen die ſpaniſche infolge eines Privilegiums des Berliner Lagerhauſes verſchloſſen blieb.

Der große Bedarf übte einen wohlthätigen Einfluß auf die Schafzucht und Wollproduktion im Luckenwalder Kreiſe. Im Jahre 1800

1) Mirabeau II S. 137.

2) (v. Baſſewitz), Die Kurmark Brandenburg im Oktober 1806, Leipzig 1847, S. 453.

wurden dort 12 620 Schafe gehalten, die 2346 schwere Stein oder 51 612 Pfund Wolle lieferten, wovon 2146 Stein oder 47 212 Pfund in Luckenwalde verbraucht wurden. Die Wolle nahm in der Güte nach der schlesischen mit den ersten Platz ein[1]).

Gesponnen wurde die Wolle wohl zum geringsten Teile von den Tuchmachern und ihren Familien selbst, denen vielmehr nur das Sortieren und Kratzen der Wolle oblag. Sie wurde an die in Luckenwalde angesetzten Spinner, soweit diese nicht zur Zeugfabrik gehörten, aber auch bis in das benachbarte Sachsen ausgegeben. Kam das Gespinst zurück, so ging es entweder an den Färber oder wurde auch ungefärbt verwebt. Für das Weben aller Arten von Tuchen und Zeugen bestanden die eingehendsten technischen Vorschriften, zuletzt im Tuch- und Zeugreglement für die Kurmark vom 22. November 1772. Ebenso genau waren dessen Vorschriften über Färben und Walken, die nun folgenden Arbeitsprozesse. Im Jahre 1801 hatte Luckenwalde bereits 4 Färber, wobei die 1 oder 2 Färber der Zeugfabrik inbegriffen sind.

Das Walken war Sache des Gewerks, und der Walkmeister ein von diesem angestellter Beamter, dessen Lohn in den vom Gewerk festgestellten Sätzen für das Walken der Tücher bestand. Ursprünglich hatte jeder Meister die für seine Tücher notwendige Walkerde selbst zu beschaffen. Um 1770 aber bestimmte das Gewerk, daß, weil die Walker nicht genug Erde genommen hätten, nun der Schaumeister für Rechnung des Gewerks die Erde von den Bauern im großen einhandeln sollte.

Nach dem Walken erfolgte das Rauhen und Scheeren des Tuchs durch die Tuchscheerer, selbständige Lohnhandwerker, deren es 1801 in Luckenwalde drei gab. Ihre Arbeit erforderte besonderes Geschick und war für das Aussehen des fertigen Stoffs von der größten Wichtigkeit. Sie mußten daher auf Grund des Reglements vereidigt werden. Dasselbe gilt von den Tuchbereitern, denen der letzte Arbeitsprozeß, die Appretur oblag. Sie waren aber in Luckenwalde im vorigen Jahrhundert nicht vertreten, und die meisten Tuche wurden unappretiert verkauft.

Vor dem Verkauf hatte jedes Stück eine dreimalige Schau zu passieren. Mängel wurden mit Geldstrafen belegt und fehlerhafte Stücke nicht mit dem Siegel versehen, ohne das sie nicht gehandelt werden durften.

Gegenstand der Herstellung waren in Luckenwalde besonders feine

1) Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, Berlin 1804, I S. 110.

sogenannte spanische und Knieſtreichertücher von vorzüglicher Güte zum Preiſe von 5 Thalern pro Berliner Elle, aber auch gröbere Sorten. Militärtücher wurden wenig geliefert.

Der Abſatz war in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, ſoweit Nachrichten vorliegen, ſtetig. Die Zahl der Meiſter betrug

		mit Gesellen	Lehrlingen
1748:	47	21	3
1777:	ca. 74		
1781:	ca. 89		
1801:	168	18	11

Auffallend iſt die geringe Zahl der Geſellen und Lehrlinge. Die Zahl der Stühle einſchließlich derer der Zeugmacher betrug 1786: 94, 1800: 158. Davon waren ſchätzungsweiſe Tuchmacherſtühle 1786: 74 und 1800: 108. Das ergiebt eine Zunahme um beinahe 50 Prozent.

Die Produktion an Tuchen und Zeugen betrug 1776: 1800 bis 2000 Stück, 1783 etwa 3000 Stück. Der Wert der Produktion wird für 1800 auf 111 298 Thaler angegeben[1]). Zieht man die Produktion der Zeugfabrik mit 25 630 Thalern ab, ſo ergiebt ſich für die Tuchmacherei: 85 686 Thaler, wovon für 29 438 Thaler, alſo mehr als der dritte Teil, außer Landes ging. Zum Vergleiche ſei bemerkt, daß im ſelben Jahre (1800) die Fabrikationsſumme der ſchon damals bedeutenden Tuchmacherſtädte Kottbus, Peitz, Kroſſen und Sommerfeld zuſammen 154 573 Thaler betrug, und keine dieſer Städte allein einen annähernd ſo hohen Wert produzierte wie Luckenwalde[2]).

Dieſer Entwickelung entſpricht ein Wachſen der geſamten Stadt-Bevölkerung. Die Einwohnerſchaft betrug:

1776: 2230	1801: 3437
1780: 2394	1802: 3466
1790: 2967	1807: 3632
1800: 3472.	

Das Jahrzehnt von 1780—1790 und nächſtdem das von 1790—1800 weiſt eine für die damaligen Verhältniſſe außerordentlich ſtarke Vermehrung der Bevölkerung auf, und in dieſelbe Zeit fällt die ſtarke Vermehrung der Tuchmacher.

---

1) Bratring II S. 420. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preuß. Staates, Berlin 1805, II S. 226, giebt an: 102 936 Thaler.

2) Vgl. Quandt, Die Niederlauſitzer Schafwollinduſtrie, Schmollers Forſchungen XIII, 3, 1895, S. 21.

II.

Wir haben im Vorangehenden die Maßnahmen und Schickſale kennen gelernt, welche die junge Induſtrie ſeit ihrer Begründung bis zur Wende des Jahrhunderts erfahren. Wir wollen im folgenden kurz betrachten, wie ſie ſich auf den ſo geſchaffenen Grundlagen in dieſem Jahrhundert fortentwickelt hat.

Die Kriegsjahre, unter denen nicht nur Handel und Wandel litt, ſondern auch der Stadt ſchwere Kontributionen auferlegt wurden, und die Aufhebung der vorübergehend günſtig wirkenden Kontinentalſperre hatten einen langanhaltenden Rückſchlag in der Entwickelung des Gewerbes zur Folge.

Trotzdem vollzieht ſich, begünſtigt durch die inzwiſchen eingetretene Gewerbefreiheit, etwa ſeit Ende der 20er Jahre eine langſame Entwickelung zum Großbetrieb.

Zunächſt waren es die Hilfsprozeſſe der Weberei, in denen der Fortſchritt erfolgte. Es entſtanden Lohnſpinnereien — wir hören zuerſt 1831 vom Beſtehen einer ſolchen —, welche engliſche Spinnmaſchinen aufſtellten. Sie wurden betrieben urſprünglich durch ein ſogenanntes Trittwerk, welches von einem Pferde durch Treten in Bewegung geſetzt wurde. Eine Verbeſſerung war das Roßwerk, bei dem 4 Pferde gleichzeitig drehten. Schließlich wurde die Pferdekraft durch die Dampfkraft verdrängt.

Auch die Lohnfärber vergrößerten ihren Betrieb, ohne allerdings bedeutende techniſche Fortſchritte anzuwenden.

Endlich trug die Innung durch den Bau einer neuen Walkmühle auch für die Walkerei dem techniſchen und wirtſchaftlichen Fortſchritte Rechnung. Dieſer Neubau war notwendig geworden, weil der neue Beſitzer der Zeugfabrik, Buſſe, ſein Recht als Mitglied des Tuchmachergewerks ausnutzend, deſſen Walke faſt gänzlich für ſeine Fabrikation in Anſpruch nahm. Er ſtellte daher für das Gewerk ſchon 1809 an das Miniſterium den Antrag, freies Holz zum Bau einer zweiten Mühle zu bewilligen. Dem wiederholten Geſuche wurde entſprochen und zugleich 1811 ein Geſchenk von 600 Thalern für den Bau aus der Wollmagazinkaſſe in Potsdam bewilligt. Die Mitglieder des Gewerks verpflichteten ſich bei hoher Konventionalſtrafe, auf der neuen Mühle mindeſtens die Hälfte ihrer fabrizierten Tücher walken zu laſſen. Im Jahre 1835 nahm das Gewerk ein Darlehn von 500 Thalern zur Erweiterung der Mühle und zum Erwerb einer Dampfmaſchine für ſie auf, und es wurde eine ſolche von 10 Pferdekräften angeſchafft, ebenſo

verbesserte Walk- und Waschmaschinen. Der Walkmeister durfte die Dampfmaschine nur benutzen, wenn die Wasserkraft nicht ausreichte. Die Gewerksmitglieder mußten ohne Bevorzugung der Reihe nach bedient werden. Für das Walken wurde ein Stockgeld erhoben, wovon der Walker einen bestimmten Anteil erhielt, mit dem er noch einige Materialien und die Arbeitslöhne zu bestreiten hatte. Er mußte eine Kaution von 500 Thalern stellen.

Am energischsten war die Entwickelung zum Großbetrieb da, wo sie schon am meisten vorbereitet war, in der Zeugmacherei. Der Unterschied zwischen Zeug- und Tuchmacherei war allerdings im Verschwinden, soweit er auf der Verschiedenheit des Fabrikats beruhte, aber er blieb zunächst noch für die Betriebsform bestehen.

Nach dem Bau der neuen Gewerkswalke kaufte Busse dem Gewerk die alte ab, sodaß diese ein Bestandteil seines Betriebes wurde. Er hatte nunmehr wenig Interesse an der Benutzung der Gewerkswalke. Da er hierzu aber als Mitglied des Gewerks verpflichtet war, und dies ihn nicht von seiner Verpflichtung entbinden mochte, da er als der größte Benutzer auch die größten Einnahmen brachte, kam es zum Prozeß, der mit einem ihm ungünstigen Vergleiche endete. Die übrigen Hilfsprozesse gehörten von Anfang an zum Etablissement, und auch einzelne besondere Prozesse des Spinnens und Webens, wie Zwirnen und Flanellweben, scheinen schon im vorigen Jahrhundert in der Fabrik durch Frauen und Kinder der Spinner betrieben worden zu sein. Nun aber wurde die gesamte Spinnerei und später die Weberei in die Fabrik gezogen. Nachdem 1828 die erste Dampfmaschine in Luckenwalde auf einem Eisenwerk eingeführt war, folgte nicht viel später die Fabrik von Busse & Sohn mit Einführung des Dampfbetriebes für ihre Spinnerei.

Damit war die erste moderne Fabrikunternehmung vollendet.

Die Arbeitskräfte für die fabrikmäßige Spinnerei und Weberei hatten die hausindustriellen Spinner und Zeugmacher gebildet, von denen nur sehr wenige selbständig blieben. Der einzige, der selbständiger Meister und später Fabrikant wurde, scheint dies auch äußerlich haben dokumentieren zu wollen, indem er sich in die Tuchmacherinnung aufnehmen ließ, die sich mehr und mehr zu einem Verein von kleinen Fabrikanten entwickelte, während die Zeugmacherinnung zur Bedeutungslosigkeit herabsank.

Denn nachdem schon vorher die Tuchmachermeister ihren Betrieb allmählich vergrößert hatten, begann, etwa seit 1840, eine rapide Entwickelung zum Fabrikbetrieb, die sich vor allem durch die Centralisierung

der verſchiedenen bisher voneinander losgelöſten Teilprozeſſe der Arbeit charakteriſiert.

Bis dahin war der Geſchäftsbetrieb der ſich ſchon „Fabrikanten" nennenden Meiſter noch ziemlich primitiv. Wenn ſie die Wolle auf den großen Wollmärkten in Berlin, Breslau, Stettin oder Königsberg gekauft hatten, gaben ſie dieſelbe in die Wäſcherei und Färberei. Dann wurde ſie zum Trocknen im ganzen Hauſe, ſelbſt im Wohnzimmer aufgehängt. Nun ging ſie zum Lohnſpinner, kam wieder zurück, wurde gewebt und ſchließlich auf die Gewerkswalke gegeben. Mit den nur gewalkten Stoffen auf dem Rücken zogen dann dieſe Fabrikanten nach Berlin und ſetzten ſie dort beim Kaufmann ab, der ſie nun erſt appretieren ließ. Es war ſchwer, Kunden zu gewinnen, aber die gewonnenen blieben treu. Der größte Teil des Abſatzes fand auf den Meſſen, beſonders der zu Leipzig ſtatt.

Seit Anfang der 40er Jahre nun nahm ein Meiſter nach dem anderen die Spinnerei in ſeinen Betrieb hinein. Dasſelbe geſchah zum Teil mit dem Walken und Scheeren. Länger blieben dagegen Färberei und Appretur ſelbſtändig, die Zahl der ſelbſtändigen Färbereien ſtieg ſogar von 1840—1846 von 7 auf 11.

Bald nach Buſſe & Sohn führten zwei frühere Tuchmachermeiſter den Dampfbetrieb ein, und 1846 gab es in der Luckenwalder Tuchinduſtrie ſchon 11 Dampfmaſchinen. Mit der Vergrößerung der Betriebe und der damit ſteigenden Konkurrenz der größeren mit den kleineren nahm naturgemäß die Zahl der fabrizierenden Meiſter ab. Sie betrug 1840 noch 80, 1846: 67 und 1865: 51, während die Zahl ihrer Stühle von 1840—1846 von 150 auf 302 ſtieg und 1865 mit Einſchluß derjenigen der Zeugfabrik 1086 betrug.

Jene 67 Meiſter produzierten 1846 etwa 5800 Stücke Tuch und Buckskin im Jahre, während die Fabrik von Buſſe & Sohn mit 150 bis 160 Stuhlarbeitern allein 2900 Stück herſtellte. 1865 wurden gezählt 1086 Stühle, 60 Spinnerei-Aſſortiments, 95 Rauh- und 72 Walkmaſchinen und Walklöcher.

Einen Hauptanſtoß zur Vermehrung der Produktion hatte die Eröffnung der Berlin-Anhalter Bahn im Jahre 1841 gegeben, und die Stadt hatte es hauptſächlich der Thatkraft und dem Einfluſſe des damaligen Beſitzers der Buſſeſchen Fabrik, des ſpäteren Geh. Kommerzienrats Carl zu danken, daß dieſe Bahn über Luckenwalde geleitet wurde.

Nachdem Ende der 50er Jahre die Entwickelung einen Höhepunkt erreicht hatte, erfolgte infolge der Handelskriſe von 1857, des amerikaniſchen Zolltarifs vom 1. April 1861 und des deutſch-franzöſiſchen

Handelsvertrages von 1863, gegen dessen Tarifsätze die Luckenwalder Fabrikanten vergeblich petitionierten, ein Stillstand. Aber neben dem Aufhören des Exportgeschäfts, insbesondere des wichtigen nach Amerika, war die Ursache ein Wechsel der Mode, welche sich von den feinen soliden Tuchen ab- und den ordinären, gemusterten Fabrikaten, namentlich englischen Ursprungs, zugewendet hatte.

Da, wo dieser Wechsel schnell erfaßt und sofort zur Fabrikation der unsolideren aber billigeren Massenartikel geschritten wurde, wie in den Städten der Niederlausitz, insbesondere Forst, erfolgte ein rasches Aufblühen der Industrie, die bald die von Luckenwalde weit hinter sich zurückließ. Hier trennte man sich schwer von der altgewohnten Herstellungsweise und den alten Fabrikaten, und so kam es, daß selbst der allgemeine Aufschwung der Jahre nach dem deutsch-französischen Kriege hier besonders schwach sich äußerte und rasch verlief. Um so fühlbarer machten sich die nachfolgenden schweren Krisenjahre. Die Fabriken arbeiteten mit verkürzter Arbeitszeit, verminderter Maschinen- und Arbeiterzahl, wie das durch folgende Tabellen illustriert wird.

Seit 1873 bis Herbst 1876 waren

	Handstühle	Mechan. Stühle	Assortiments	Rauhmaschin.	Walkmaschin.	Walklöcher	Waschmaschin.	Fabrikarbeiter
von	886	306	108	113	59	32	41	2789
in Betrieb . . .	669	269	91	92	51	23	38	2361
mithin außer Betrieb gesetzt	217	37	17	21	8	8	3	428
Nov. 1878 in Betrieb	852	315	78	85	42	30	29	—
Febr. 1880 in Betrieb	820	335	70	78	41	38	33	—

Dampfkessel waren in Betrieb:

1878: 44 von 61 1880: 65 von 70 1882: 62 von 66.
1879: 60 von 67 1881: 62 von 66

Im Winter 1876 betrug die Zahl der arbeitslosen Fabrikarbeiter über 200, trotzdem zahlreiche auswärtige Arbeiter abgewandert und etwa 100 sich dem Hausiergewerbe zugewandt hatten. Da auch die Leipziger Ostermesse von 1877 sehr schlecht ausfiel, steigerte sich ihre Zahl noch durch weitere Arbeitseinschränkung. Ein großer Teil der Arbeitslosen wurde mit einem Chausseebau beschäftigt, für den Rest mußten außerordentliche Aufwendungen gemacht werden. Endlich wurde einigen Firmen eine Lieferung von 15 000 Meter Militärtuch übertragen. Auch

1878 und 1879 dauerte die ſtarke Arbeitsloſigkeit fort. Charakteriſtiſch für dieſe Zeit des Rückganges ſind noch folgende Tabellen:

Es betrug die Zahl der vor dem Magiſtrat verhandelten gewerblichen Streitigkeiten:

1873: 56	1875: 77	1877: ?	1879: 112
1874: 57	1876: 73	1878: 96.	

Es betrug die Zahl der Schankwirtſchaften und Getränkekleinhandlungen:

1876: 55 bezw. 22		1879: 71 bezw. 18	
1878: 70	„ 17	1880: 80	„ 28.

Endlich betrugen die Armenpflegekoſten:

1873: 9591,56 ℳ	1876: 11 976,08 ℳ	1880/81: 17 114,09 ℳ
1874: 10 409,93 ℳ	1878/79: 13 925,09 ℳ	1881/82: 18 980,48 ℳ
1875: 11 135,85 ℳ	1879/80: 15 260,20 ℳ	1882/83: 17 869,74 ℳ

Seit dem Jahre 1880 erfolgte endlich wieder ein Aufſchwung der Induſtrie. Es wurde wieder mit voller Arbeitszeit und Kraft in den Fabriken gearbeitet, und im Jahre 1882 wurde der geſamte Ausgang von Wollwaren auf die ſtattliche Menge von 3 243 511 kg geſchätzt. Vergleicht man hiermit die Produktion der Niederlauſitzer Städte im ſelben Jahre, ſo findet ſich nur für Forſt eine höhere Ziffer, nämlich 4 015 083 kg[1]). Allein mit dieſem Aufſchwunge war der Höhepunkt erreicht, und in dem folgenden Jahrzehnt ſehen wir Luckenwalde, wenn auch keine ſo akute Kriſe eintrat, wie in den 70er Jahren, doch mehr zurücktreten, insbeſondere hinter ſeinen Niederlauſitzer Konkurrenten. Die Haupturſache war, daß es ſich zwei Errungenſchaften der neueren Entwickelung, die Kunſtwollfabrikation und die Kammgarnverarbeitung, nicht ſchnell genug zu eigen machte, während ihm der Markt für ſeine beſſeren Spezialitäten, namentlich durch die faſt völlige Vernichtung des Exports infolge der amerikaniſchen und ruſſiſchen Zollpolitik mehr und mehr beſchränkt wurde. So blieb auch die Technik der meiſten Fabriken nicht auf der Höhe der Zeit, und es trat auch keine Fortentwickelung des Großbetriebs zum Koloſſalbetrieb ein, wie etwa in Forſt. Charakteriſtiſch iſt, daß die einzige einer Aktiengeſellſchaft gehörige Unternehmung die Kunſtwollfabrikation betreibt.

Die größte und auch techniſch höchſtſtehende Fabrik, die ehemals Buſſeſche, beſchäftigt nicht mehr als 300—400 Arbeiter. Sie zeigt am deutlichſten den gewaltigen Fortſchritt, der trotzdem eingetreten iſt. An

1) Quandt S. 253.

die noch heute benutzten, von Friedrich dem Großen erbauten Häuser schließen sich moderne dreistöckige Fabrikgebäude und große luftige Shedbauten an, in welch letzteren die Spinnerei mit den modernsten Spinnmaschinen durch einen Dampfmotor von 150 Pferdekräften betrieben wird. Je 900 Spindeln werden hier von 3 Mädchen bedient. In der Weberei finden sich nur noch 3—4 Handstühle. Weit mehr solche sind noch in den kleinen Fabriken anzutreffen, zum Teil, weil dieselben für die in Luckenwalde vielfach fabrizierten weichen und porösen Gewebe und auch für Jaquardmuster geeigneter sind als der mechanische Stuhl.

Werfen wir noch einen Blick auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse, so finden wir in den Tuchfabriken etwa 4000 größeren Teils weibliche Arbeiter beschäftigt. Die Kinderarbeit war besonders in den ersten Jahrzehnten der Fabrikation sehr bedeutend. So wurde 1829 eine Armenschule begründet für die Armenkinder und für die Kinder, welche zur Mitunterstützung ihrer Eltern Arbeiten in den Fabriken verrichteten und darum nicht den geringfügigen Unterricht in der Schule genießen könnten. Ein Bericht des Magistrats aus dem Jahre vorher[1]) klagt in beweglichen Ausdrücken über die sittliche und religiöse Verwahrlosung der Fabrikkinder. Ziemlich groß ist noch jetzt die Zahl der jugendlichen Arbeiter. So waren 1882 von 3800—4000 Fabrikarbeitern 250 jugendliche.

Die wöchentlichen Löhne betrugen 1881 im Durchschnitt für

Männer in der Rauherei	9—10 ℳ
Mädchen in der Appretur	5—6 ℳ
Männer in der Spinnerei u. Färberei	10—12 ℳ
Mädchen und Frauen in der Spinnerei u. Färberei	7—8 ℳ
Weber auf Handstühlen	10—13 ℳ
Mädchen auf mechanischen Stühlen	8—9 ℳ
Mädchen sonst in der Weberei	6 ℳ.

Die Löhne haben sich seitdem wesentlich nicht verändert.

Die Arbeiterschaft ist gewerkschaftlich fast gar nicht, wohl aber politisch organisiert, und die Sozialdemokratie hat sich zeitweise besonders durch eine schroff kirchenfeindliche Richtung bemerkbar gemacht. Der Erfolg ihrer Agitation zeigt sich namentlich in folgenden Daten:

---

1) Mitgeteilt von Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung, Schmollers Forschungen XI, 2, 1891, S. 22.

In den Jahren	1873	1874	1875	1876	
wurden von	130	127	156	131	Eheſchließungen
kirchlich eingeſegnet	128	85	39	35.	

Dieſer Erfolg war jedoch nur vorübergehend.

Von Werken praktiſcher Bethätigung der Arbeiter iſt die Gründung eines großen und blühenden Konſumvereins zu verzeichnen. Auch beſtanden vor Durchführung des Krankenverſicherungsgeſetzes eine größere Anzahl freiwilliger Krankenkaſſen.

Die Fabrikanten ſind noch heute in der alten Tuchmacherinnung vereinigt, deren Fortbeſtehen hauptſächlich einer mit ihr verbundenen Sterbekaſſe zu danken iſt. Im übrigen hatte ſie ihren Zweck verloren, nachdem ihre Walkmühle, die ſie ſchon lange zu verkaufen geſtrebt hatte, im Jahre 1875 niedergebrannt war.

Betrachten wir ſchließlich die Reſte der noch heute beſtehenden Hausinduſtrie, ſo finden wir ungefähr 60—70 hausinduſtrielle Handweber, die nur noch ein kümmerliches Daſein friſten. Sie ſind weniger durch Luckenwalder Fabrikanten als durch Berliner Verleger beſchäftigt. Ihre Löhne ſind beſonders ſeit Ende der 80er Jahre derartig gedrückte, daß für ſie, trotzdem die ganze Familie mitarbeitet, keine Möglichkeit mehr iſt, vom Ertrage ihrer Arbeit zu leben. Sie ſind zum Teil die Nachkommen und Nachfolger derjenigen alten Zeug- und Raſchmacher, die nicht in den Fabriken ihr Heil geſucht hatten, nnd es gehören daher etwa 50 der Zeugmacherinnung an, die allerdings kaum noch den Jahresbeitrag von 1 Mark von ihnen beitreiben kann. Zum anderen Teil ſind es frühere Fabrikhandweber, die entweder wegen ihres Alters oder wegen Aufgabe von Handſtühlen aus der Fabrik entlaſſen wurden und nun verſuchten, ſich auf eigene Hand mit der gelernten Arbeit noch einen kleinen Verdienſt zu ſchaffen. Dieſe Quelle der Vermehrung hat ſich naturgemäß mit dem Abnehmen der gelernten Handweber in den Fabriken mehr und mehr verſchloſſen, und da die alten Hausweber ſchon lange keine Geſellen und Lehrlinge mehr halten, ſo iſt glücklicherweiſe die Zahl dieſer nach dem Ausdruck eines von ihnen „durch den mechaniſchen Stuhl Ruinierten“ zum Ausſterben verurteilt.

Als der Verdienſt noch leidlich war, verdiente der mit Frau und Kindern arbeitende Hausweber wöchentlich etwa 12—13 Mark, hiervon ſind aber die teueren Anſchaffungen für das Werkzeug abzuziehen. Es kommt vor, daß der Meiſter für eine Beſtellung ein neues Blatt für ſeinen Stuhl anſchaffen muß, das 10—20, ja 30—40 Mark koſtet, ohne daß er es ſpäter wieder verwenden kann. Hat er keine eigenen

Kinder, so muß er fremde annehmen, die nicht unter 3 Mark Wochenlohn erhalten.

Unter solchen Umständen kann natürlich von irgendwelcher gedeihlichen Wirksamkeit der Innung keine Rede sein. Als im Jahre 1866 die Potsdamer Regierung auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1849 die Vereinigung der Zeug- und Tuchmacherinnung wünschte, da sträubte sich die letztere gegen diesen Bund des Löwen mit der Maus, und der Magistrat mußte einen Bericht an die Regierung aufsetzen, der in seinem ersten Teil den großen Unterschied zwischen Herstellung von Tuchen und Zeugen, im zweiten dagegen die Unmöglichkeit einer solchen Unterscheidung zu beweisen unternahm, beides um die Unzweckmäßigkeit der Gewerbeordnung darzuthun. Die Regierung verfügte trotzdem die Vereinigung unter Androhung der Auflösung. Doch scheint der Beschluß auf Beschwerde des Magistrats höheren Orts wieder aufgehoben zu sein, sodaß die Tuchmacherinnung ihr nicht unbeträchtliches Vermögen vor der Anteilnahme der armen Hausweber retten konnte.

So haben denn allmählich alle im vorigen Jahrhundert für die Industrie geschaffenen Einrichtungen infolge der technischen und wirtschaftlichen Umwälzung in diesem Jahrhundert ihren einstigen Charakter eingebüßt, und nur als Kuriosum mag erwähnt werden, daß noch heute eines der von Friedrich dem Großen geschaffenen Privilegien besteht. Die von diesem begründete „Geraer Kolonieschule" wurde im Jahre 1869 durch Vertrag der Regierung mit dem Magistrat aufgelöst. Für die Grundbesitzer der Geraer Kolonie aber, auf deren Grundstücken das Recht des freien Besuchs dieser Schule eingetragen war, wurde eine Ermäßigung des Schulgelds für ihre Kinder um 2 Thaler pro Kopf beibehalten. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß diese Grundstücksbesitzer zum größten Teil nicht mehr mit den Zeugmachermeistern identisch sind.

Das Ergebnis führt uns zu der Frage: Welche Bedeutung haben die Maßnahmen des großen Königs für die Entwickelung unserer Industrie gehabt? Und weiter: Lassen sich hieraus Schlüsse auf die allgemeine Bedeutung der Wirtschaftspolitik ziehen, welcher jene Maßnahmen entsprangen?

Ueberblicken wir noch einmal die unmittelbaren Erfolge derselben: Aus dem Nichts wird in einer kleinen Landstadt in ärmlicher Gegend

ein zunächſt kleines, doch nach anfänglichen Kämpfen ſtets wachſendes Handwerk geſchaffen, das einen immer vorhandenen Bedarf ſicherlich nicht teurer befriedigt als die bisherige Verſorgungsquelle. Es wird Abnehmer der ländlichen Umgegend, nicht nur (infolge der Bevölkerungszunahme) für mehr Lebensmittel als bisher, ſondern vor allem für ſeinen Rohſtoff, die Wolle. Es fördert ſo die Wollproduktion in der Nähe, aber auch in ferneren Teilen der Monarchie. Es zieht den Ueberſchuß der wachſenden Stadtbevölkerung an ſich und bietet insbeſondere durch das Spinnen eine ausgebreitete Arbeitsgelegenheit. Durch Reglements, welche die Technik eingehend regeln und für eine ſtrenge Kontrolle durch die Schau ſorgen, werden die Tuchmachermeiſter gezwungen, ein ſolides Fabrikat herzuſtellen, das ohne weitere Hülfe von oben ſeinen Abſatz findet, während der durch das Wollmagazin gewährte Kredit die Anſchaffung eines guten Rohſtoffs erleichtert. — Die Einführung der Gewerbefreiheit findet in den Tuchmachern einen kräftigen und blühenden Handwerkerſtand vor, der bereit und fähig iſt, mit Hilfe der gebotenen Freiheit in die Bahnen des Großbetriebs überzugehen.

Bei den Zeugmachern beſchränkt ſich die ſtaatliche Einwirkung nicht nur auf die Anſiedelung, die techniſche Regelung und Einkaufserleichterung, ſondern es tritt die Organiſation des Abſatzes hinzu. Der innere Grund hierfür iſt wahrſcheinlich der, daß im vorigen Jahrhundert der allgemeine, feſte und überſehbare Bedarf nach den einförmigen, immer wieder in denſelben Sorten gebrauchten Tuchen ging, während der Bedarf nach wollenen und halbwollenen Zeugen geringer, ſchwieriger aufzuſuchen und individueller zu befriedigen war. Die Beſchaffung eines kaufmänniſchen Verlegers war alſo ein notwendiger Schritt, ſeine Ausſtattung mit ſtaatlichen Mitteln aber ein weit größeres Riſiko als das Anſetzen der Tuchmacher.

Es mag dahingeſtellt bleiben, ob der Mißerfolg des de Vins auch in perſönlicher Unfähigkeit begründet war, — einen Teil der Schuld trug jedenfalls das Syſtem. Der Zwang, eine beſtimmte Zahl von Arbeitskräften zu beſchäftigen, eine nach Qualität nnd Quantität innerhalb enger Grenzen beſtimmte Produktion einzuhalten und einen beſtimmten Lohn zu zahlen, auf der anderen Seite das Wirtſchaften mit geſchenkten Mitteln und die Ausſicht und Spekulation auf weitere Schenkungen oder Vorſchüſſe, das alles ſind keine geeigneten Mittel, kaufmänniſchen Blick und Unternehmungsgeiſt zu befördern.

Auch die Zeugmacher, nicht genötigt, ſich um den Abſatz ihrer Produkte zu kümmern, florierten zwar, aber angewieſen auf den Verleger und verwöhnt durch deſſen Thätigkeit, konnten ſie ſich nicht wie

die Tuchmacher zu selbständigen kleinen Fabrikanten aufschwingen und sanken in der Folge zu Lohnarbeitern oder verkommenden Hausindustriellen herab. Dagegen ist charakteristisch, daß der erste Nachfolger des de Vins, der die Fabrik unter dem Zeichen der Gewerbefreiheit übernahm und später zur Blüte brachte, einer jener früheren Tuchmachermeister war. — Trotzdem war auch für die Zeugmacherei durch die Maßregeln des vorigen Jahrhunderts im ganzen das erreicht worden, was zunächst beabsichtigt war, die Eröffnung eines gleichmäßigen Absatzes für ihre Fabrikate und der immerhin durch fast 20 Jahre durchgeführte Schutz der Hausindustriellen vor Arbeitslosigkeit, ein Arbeiterschutz von viel weittragenderer Bedeutung als der unserer Gegenwart.

Sind also in diesem Zweige der Industrie die Maßnahmen des Königs weniger als in der Tuchmacherei den Personen zu gute gekommen, die sie betrafen, so haben sie doch die Grundlage geschaffen, auf der dann unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit der Großbetrieb entstehen konnte. Es ist gewiß kein Zufall, daß für die allgemeine Entwickelung zum Großbetriebe auch in der Tuchmacherei die von Friedrich dem Großen begründete Unternehmung als Vorbild diente, und daß sie noch heute an Größe der Produktion und Anwendung der neuesten Technik den übrigen Fabriken voransteht, wenn auch nicht vergessen werden soll, daß besonders ihre Entwicklung seit den 40er Jahren in der Hauptsache den persönlichen Eigenschaften ihrer Unternehmer zuzuschreiben ist.

Die Blüte unserer Industrie aber in der Mitte dieses Jahrhunderts und somit auch der Boden für die spätere Entwicklung ist in den Wurzeln auf die Fridericianische Gewerbepolitik zurückzuführen.

Hiermit ergiebt sich uns folgendes auch für die Beurteilung dieser Politik im allgemeinen. Darin, daß sie den Unternehmungsgeist großgezogen habe, können wir dem von Hintze[1]) auf Grund der Betrachtung der preußischen Seidenindustrie ausgesprochenen Urteile nicht beipflichten. Denn der Unternehmungsgeist ist stets nur auf individualistischer Grundlage erwachsen und vielleicht die unbestreitbarste Frucht des Systems der freien Konkurrenz. Was aber Friedrich der Große in Preußen geschaffen hat, das ist das Material, auf Grund dessen und mit dem dieser Unternehmungsgeist später weiter bauen konnte. Der unternehmendste und reichste Kaufmann der damaligen Zeit hätte weder den Gedanken fassen noch ihn ausführen können, an für seine Zwecke günstig gelegenen bisher aber nicht industriellen Orten durch Ansiedlung von Handwerkern eine neue Industrie zu schaffen. Seine Wirksamkeit konnte erst beginnen, wenn diese Ansiedlung erfolgt war.

1) Acta Borrussica, Die preußische Seidenindustrie III S. 294 ff.

Und weiter hat der Merkantilismus die Aufgabe erfüllt, durch ſeine Reglements, wie Schmoller[1]) es ausdrückt, eine zurückgebliebene techniſche Uebung auf ein höheres Niveau zu heben, ſtets eine gute Ware und Einheitlichkeit der Herſtellung zu garantieren.

Wenn er es ſchließlich nicht vermocht hat, ſeinem Gebäude die Krone aufzuſetzen durch Schaffung eines fähigen Großunternehmertums, ſo wurde er rechtzeitig genug durch die Gewerbefreiheit abgelöſt, die jenen Mangel nachholte[2]).

---

1) Die Hausinduſtrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements im Jahrb. f. Geſetzg. Bd. 11, 1887, S. 373.

2) Anm. des Herausgebers. Da der Herr Vf. auf mich Bezug genommen hat, ſo kann ich eine Erwiderung nicht vermeiden, obwohl ſich die von ihm angerührte Frage in den Grenzen einer redaktionellen Bemerkung nicht erledigen läßt. Die von mir vertretene Anſicht geht dahin, daß das Fridericianiſche Syſtem der Gewerbepolitik die Anfänge eines induſtriellen Unternehmertums und eine Klaſſe von gewerblichen Lohnarbeitern geſchaffen und ſomit die ſog. kapitaliſtiſche Produktionsform in Preußen eingeführt hat. Der Herr Vf. giebt das eine zu und leugnet das andere. Aber beides iſt meiner Anſicht nach untrennbar verbunden. Ohne eine Anzahl wenigſtens einigermaßen leiſtungsfähiger Unternehmer hätte Friedrich d. Gr. die von ihm angeſetzten Arbeiter auch nicht ein Jahr lang zuſammenhalten können. Es handelte ſich doch nicht um ſtaatliche, ſondern um Privatunternehmungen. Daß das Unternehmertum der Fridericianiſchen Zeit auf anderen pſychologiſchen Grundlagen beruhte, als das der Epoche der Gewerbefreiheit, gebe ich natürlich dem Vf. zu. Aber wenn er meint, der Unternehmungsgeiſt ſei ſtets nur auf individualiſtiſcher Grundlage erwachſen und ſei eine Frucht des Syſtems der freien Konkurrenz, ſo trifft das doch nur für den Geiſt der großinduſtriellen Unternehmung des 19. Jhdts. einigermaßen zu. Der Unternehmungsgeiſt iſt nicht erſt mit dem Syſtem der freien Konkurrenz in die Welt gekommen, und die individuelle Initiative der gewerblichen Unternehmer iſt doch zu allen Zeiten von Bedingungen ſocialer und politiſcher Natur abhängig geweſen, die eine Ausſicht auf vorteilhafte Geſchäfte eröffneten. Unter dem Syſtem des Merkantilismus lagen dieſe Bedingungen vornehmlich in der ſtaatlichen Protektion, deren Kehrſeite die ſtaatliche Beaufſichtigung war. Die Freiheit des Unternehmers war beſchränkt, ebenſo wie das Riſiko und die Konkurrenz; aber keines von den dreien hat ganz gefehlt. Die gewerbliche Unternehmung war damals keine rein private Angelegenheit, ſondern in gewiſſem Sinne zugleich eine öffentliche Funktion; ſie ſtand nicht nur im Dienſt des privatwirtſchaftlichen Vorteils, ſondern auch der Staatsraiſon. Aber auch ſo hat ſie dazu gedient, die produktiven Kräfte und Fähigkeiten, freilich zunächſt in beſchränktem und geſchütztem Raume, zu üben und auszubilden. Unbeſtreitbar iſt doch, daß unter dem Fridericianiſchen Syſtem eine größere Anzahl kaufmänniſcher Geſchäfte zu induſtriellen Unternehmungen geworden ſind, d. h. zu Anſtalten, vermittelſt deren die einheimiſche Arbeit organiſiert wurde. Und darum darf man meines Erachtens mit vollem Recht ſagen, daß dies Syſtem den gewerblichen Unternehmungsgeiſt gefördert habe, wenn deſſen

Verkehrt wäre es aber, in einseitiger Hervorkehrung dieſes Mangels und der mit ihm verbundenen Fehlgriffe zu einer Verurteilung der geſamten Gewerbepolitik des großen Königs zu gelangen. Sie konnte ſich nicht halten, als ihre Zeit vorbei war, und mußte fallen, damit die Keime, die ſie geſäet, in der Sonne der Gewerbefreiheit aufgehen konnten.

Färbung auch nicht dieſelbe geweſen iſt wie in der modernen Induſtrie. Mit den Formen der Unternehmung wechſeln auch die pſychiſchen Faktoren, auf denen ſie beruht.

Anm. des Verfaſſers. Ein kurzes Wort der Erwiderung meinerſeits mag dazu dienen, den Widerſpruch der Auffaſſung des Herrn Herausgebers mit der meinen auf ein Minimum zurückzuführen. Ich gebe zu, mit „Unternehmungsgeiſt“ diejenigen Unternehmereigenſchaften zu bezeichnen, welche in der Induſtrie vorwiegend erſt im 19. Jahrhundert ausgebildet ſind und in früheren Jahrhunderten in der Hauptſache nur dem Handel eigentümlich waren. Ich behaupte aber, daß ohne dieſen Unternehmungsgeiſt eine exportierende Großinduſtrie zwar ins Leben gerufen, aber dauernd nicht erhalten werden konnte, daß dem merkantiliſtiſchen Syſtem — und im Preußen des 18. Jahrhunderts ihm allein — die Fundamentierung einer ſolchen Induſtrie gelingen, daß es jedoch ſchließlich den Konflikt nicht überwinden konnte, der m. E. darin lag, daß zwar die Freiheit des Unternehmers ſehr ſtark, ſein Riſiko dagegen faſt gar nicht beſchränkt war.

V.

Die Stettiner Geiſtlichkeit in ihrem Verhalten gegen Guſtav Adolf von Schweden (1630) und Friedrich Wilhelm I. von Preußen während des Sequeſters (1713—20)[1].

Von

Hermann Waterſtraat,
Rektor in Stettin.

In den geſchichtlichen Darſtellungen, die ſich mit der Erwerbung Pommerns und Stettins durch die Schweden und ſpäter durch Friedrich Wilhelm I. beſchäftigen, iſt mit großen Zügen die Politik der damaligen Zeit gezeichnet, während charakteriſtiſche Einzelheiten zwar geſtreift, aber aus erklärlichen Gründen nicht eingehender behandelt werden. Die neueſte Publikation auf dieſem Gebiete, Herrn Dr. Bärs Geſchichte der „Politik Pommerns im 30jährigen Kriege“ erweckte in mir ein beſonderes Intereſſe inſofern, als auch die Stettiner Geiſtlichkeit als politiſcher Faktor, der in ſchwedenfreundlichem und brandenburgfeindlichem Sinne die Bündnisverhandlungen zwiſchen Schweden und Pommern zu beeinfluſſen

1) Quellen: Staatsarchiv Stettin:
I. 1. St. A. P. 1. Tit. 42. Nr. 13c. Betreffend die Friedensverhandlungen 1629 und 1630 beſonders wegen Stralſund und der Neutralifierung Pommerns. 2. Depon. Akten der Stadt Stettin: St. A. Tit. 3. Nr. 138. Zuſammenkunft beider Ortsſtände in Stettin wegen Accordaten mit Sr. Königlichen Majeſtät in Schweden. II. 3. St. A. P. I. Sekt. 1. Tit. 2. Nr. 63. Von geiſtlichen Sachen. 4. Dep. Akt.: St. A. Sekt. 1. Tit. 4. Nr. 31. Wegen des abgelegten Handſchlags und Erbhuldigung an S. Königl. Majeſtät in Preußen. 5. Die ungeordneten Konventsprotokolle von 1715—20 in der Jakobikirchenbibliothek zu Stettin (bisher noch nicht benutzt).

verſuchte, mit in Rechnung geſtellt worden iſt. Da dieſelbe Erſcheinung der Abneigung gegen die brandenburgiſch-preußiſche Herrſchaft auch in der Sequeſterzeit zu Tage tritt und ſich auf die gleiche Urſache zurückführen läßt, ſo wird der folgende Verſuch, das Verhalten der Stettiner Geiſtlichkeit gegen Guſtav Adolf und Friedrich Wilhelm I. beſonders darzuſtellen und in Parallele zu bringen, nicht unberechtigt erſcheinen.

I.

Nach der Niederwerfung des unfähigen Dänenkönigs Chriſtian lag ganz Norddeutſchland zu den Füßen des Kaiſers, deſſen genialer Feldherr Wallenſtein die Oſtſee zu einem deutſchen Meere zu machen hoffte. Bei der Verwirklichung dieſer Abſicht mußte naturgemäß die habsburgiſche Macht auf die Gegnerſchaft des aufſtrebenden ſchwediſchen Reiches ſtoßen, das freilich zunächſt durch den Kampf mit Polen von einer Teilnahme an dem deutſchen Kriege zurückgehalten wurde. Da Guſtav Adolf ſich aber jederzeit den Schein des Rechtes für ein Eingreifen in die deutſchen Händel wahren wollte, ſo war er am 23. Juni 1628 das bekannte Bündnis mit Stralſund eingegangen, deſſen Konſequenzen zu ziehen er feſt entſchloſſen war. Der Beſitz Pommerns erſchien ihm aus ſtrategiſchen und finanziellen Gründen beſonders wertvoll; deshalb mußten Geheimagenten bei dem von der Wallenſteiniſchen Soldateska arg bedrückten Volke Stimmung für die ſchwediſche „Hilfe“ machen, ſo daß er bei ſeiner Landung im Sommer 1630 von den meiſten als der Befreier von dem kaiſerlichen Joch, von der Geiſtlichkeit aber als der Retter der Kirche begrüßt wurde. Nicht er ſelbſt, den in erſter Linie rein politiſche Erwägungen zu der deutſchen Expedition veranlaßten, umgab ſich mit dem Nimbus des Glaubenshelden, ſondern die lutheriſche Geiſtlichkeit hat ihm ſeiner Zeit dieſen Glorienſchein, der von der proteſtantiſchen Geſchichtsſchreibung bis in die neueſte Zeit hinein reſpektiert worden iſt, um das Haupt gewunden. Am 10. Juli 1630 erſchien Guſtav Adolf vor Stettin, natürlich weder dem Herzog noch der Bürgerſchaft ſo unverhofft, wie man es damals alle Welt glauben machen wollte. Für den Schwedenkönig kam es vor allem darauf an, ſich die Hilfe Pommerns mit Güte oder Gewalt zu ſichern. Daher mußten die herzoglichen Räte ſofort nach ſeiner Ankunft vor Stettin Bündnisverträge ausarbeiten, deren zweiter Entwurf von den königlichen Kommiſſaren den pommerſchen Ständen zur Beratung vorgelegt wurde.

Für unſere Unterſuchung kommen hauptſächlich die beiden Artikel

III[1]) und XIV, die ſich auf Brandenburg beziehen, in Betracht. Der dritte Artikel lautete:

„Dieſe Einigung iſt nicht contra Maiestatem Imperatoris ac Imperii Statum, ſondern vielmehr pro Imperii statu, um ſolches in antiqua Forma, Libertate ac Tranquillitate zu conserviren und den Religion- und Prophan-Frieden wider die graſſirende Turbatores Pacis Publicae zu ſchützen, angeſehen und gemeinet, dadurch auch die Verwandtniß, damit wir Bogislav, Herzog zu Stettin, Pommern etc. der Römiſchen Kaiſerl. Majeſtät und dem heiligen Reiche wie auch dem oberſächſiſchen Kreiſe verbunden, nicht aufgehoben, ſondern vielmehr derſelben unſere rechtmäßige Gebühr und Schuldigkeit (ſo wie man von ihnen dergleichen und daß dieſer Verfaſſung nichts nachtheiliges verhänget werde, erwartet) vorbehalten und Wir ſamt unſern Fürſtentümern, Landen und Leuten bei Römiſchem Reiche, Reichskreiſe und Landesverfaſſungen verbleiben, daneben auch unſer Landesſtaat nicht alteriret, noch uns an Landes-Fürſtlicher Hoheit zuſtehenden Regalien etc. Stände-Freiheiten etc. nichts benommen ſein ſoll, auch keinen Intereſſenten an dieſen Landen, da ſie zu dieſer Einigung alſofort verſtehen und ſelbige wirklich vertreten werden, praejudiciret ſein ſolle."

Artikel XIV (bezw. XVIII):

„Endlich und fürs Vierzehende haben wir König aus Schweden Uns per expressum vorbehalten, daß wenn ein trauriger Todesfall ſich begeben, und des Herzogs in Pommern Liebden die Welt ohn Männliche Leibes Erben geſegnen ſollte, ehe und zuvor der Churfürſt zu Brandenburg, als eventualiter gehuldigter Successor, dieſe Einigung ratificirt und beſtätigt, und dieſen Landen zu ihrer Entledigung wirklich assistiret hätte: oder da dem Kurfürſten die Succession von andern ſtreitig gemacht und wiederfochten würde, Wir König aus Schweden oder unſer Successor an der Kron, alsdann dieſe Landen in Sequestratoria und Clienteli protectione ſo lang in behalten wollen, bis der punctus successionis ſeine vollſtändige Richtigkeit und Erledigung erlanget und Uns von dem Successore die Kriegsunkoſten jedoch ohne einiger Beſchwer, Beläſtigung oder Zuthat des Landes Pommern und alle darunter gehörige Stände und Einwohner entrichtet, und dieſe Conjunction und Einigung gebührend ratificiret und vollzogen wird."

Der Statthalter von Damitz hatte namens der Regierung den einberufenen Ständen am 16. Auguſt erklärt: „Wenn nichts praeiudiciret werde wider die Erbverträge, und den Landſtänden, auch Ihre Reverſalen, nicht zuwider gehandelt werde, tunc in portum navigamus, und kann man absque labe conscientiae woll ſchließen". Zugleich wurde aber an die Stände auch die Frage gerichtet, was die Regierung thun ſollte, wenn der König nicht in eine Änderung der Artikel willigte. Es handelte ſich alſo darum, zu entſcheiden, ob man pommerſcherſeits das Bündnis mit Schweden in der vorgeſchlagenen Faſſung abſchließen konnte,

1) Dähnert, Sammlungen I. S. 76. Nr. 9.

ohne gegen die Erbverträge mit Brandenburg und den Lehnseid zu handeln. Die Konſilien der Adligen und der Städte berieten zunächſt getrennt voneinander. Während die erſteren nichts ohne Genehmigung des brandenburgiſchen Kurfürſten abſchließen wollten, war die Majorität der ſtädtiſchen Vertreter unter Führung des Stettiner Syndikus Dr. Elias Pauli für Abſchluß des Bündniſſes. Dagegen konnten die vereinigten Stände und Vertreter Pommerns bei den Bündnisverhandlungen über die heiklen Punkte des III. und XVIII. Artikels, an denen das ganze Bündnis zu ſcheitern drohte, nicht hinwegkommen. In dieſen kritiſchen Tagen trat nun die Stettiner Geiſtlichkeit auf den Plan, um kraft ihres „göttlichen" Amtes die allzuzarten Gewiſſensbedenken zu beſeitigen.

Bei den ſtändiſchen Verhandlungen am 13. Auguſt 1630 hatte Elias Pauli geſagt, daß der Abſchluß des Bündniſſes „vermuge[1]) Rechtens keinen scrupulum geben kann, wen es auch an die theologos gelanget werde". Niemand weiter weiſt auf einen Appell an die Geiſtlichkeit hin; es findet ſich auch kein Beſchluß in den Akten, daß die Geiſtlichen um ein Gutachten angegangen werden ſollen. Nichtsdeſtoweniger iſt in zwei[2]) Aktenſtücken der Wortlaut einer an die Stettiner Geiſtlichkeit gerichteten Frage (im Konzept) und deren Antwort (im Konzept und Reinſchrift) enthalten, die dem damaligen Brauch entſprechend in lateiniſcher Sprache abgefaßt ſind. Wir laſſen ſie beide zunächſt im Wortlaute folgen.

A.

Exhibitur 17/8. 1630.

Quaeritur an sit casus conscientiae?

Cuditur foedus inter Regem Regnumque Sueciae et Ducem Ducatumque Pomeraniae nimirum perpetuae amicitiae ac mutuae defensionis et auxilii contra vim quamlibet iniustam, praecipue vero ad communem libertatem, tranquillitatem ac pacem publicam imperii tam religionis quam prophanam tuendam, salva imperii maiestate ac Ducis Pomeraniae subiectione ac fidelitate, salvisque omnibus provinciae ac provincialium iuribus privilegiis, immunitatibus, legibusque fundamentalibus, addita etiam clausula reservatoria quod hocce foedus principibus interessatis et futuris successoribus Pomeraniae neque fraudi neque praeiudicio esse debeat, si modo in laudem coniunctionis massam descendant, Pomeraniaeque defensionem simul suscipiant, et pro bellicis sumptibus a Regia Maiestate Sueciae factis et faciendis satisfaciant?

Haec postrema limitatio videtur iniicere scrupulum conscientiae iis qui eventualiter in casum aperturae et successionis fidelitatem ac subiectionem iurarunt domui Brandeburgicae: hallucinantur enim an sine labe conscien-

1) Dep. A. St. A. Tit. 3. Nr. 138.

2) St. A. Stettin. Dep. A. St. Tit. 3. Nr. 138.
St. A. Stettin. St. A. P. I. Tit. 42. Nr. 13c. S. 245.

tiae inscio, irrequisito, vel invito Domino Electore Brandeburgico istius modi limitationis ascensum praebere queant?

1. Quia compactata confraternitatis et mutuae successionis inter Marchiones Brandeburgenses et Duces Pomeraniae diserte prohibeant, ne alterutra pars sine consensu alterius novas ineat confoederationes?

2. Quia subditi Pomeraniae eventuali iuramentc fidelitatis promiserint, statim deficiente linea Ducum Pomeraniae, nullum alium se habituros recepturosve in Dominum, nisi pro tempore Electorem Brandeburgicum et de moderna Marchionum prosapia, idque confestim sine ulla exceptione vel conservatione.

3. Quia in eventuali fidelitatis iuramento comprehensum sit, non modo studere commodis et emolumentis domus Brandenburgicae, sed etiam obviare eiusdem detrimentis et incommodis.

E converso vero nullum hic haerere scrupulum conscientiae Regis argumenta haec sunt.

I. Quia hic non fiat foedus novum aut priori Brandeburgico adversum, sed renovetur saltem[1]) antiquum, constitutionibus imperii consonum, conforme et licitum neque ius successionis Electoris infringens, sed potius stabiliens et corroborans, si modo ipse sibi et officio suo deesse nolit?

II. Quia in stipulatione recipiendi principem successorem et iam pura et non conditionata tamen insit ipso iure correlationis conditio, si defensionis et patrocinii officium non recuset: Cum alioqui iuris sit decisi patronum non defendentem nec gaudere successionis commodo.

III. Quia satis obviatum sit incommodis Domini Electoris, quoadusque ipse facto proprio et suopte arbitrio nihil sequius elegerit.

IV. Quia illud electionis arbitrium liberum maneat Domino Electori etiam consummato foedere, nec quidquam impediat quominus vel per ratificationem vel per repudiationem sibi consulere possit?

V. Quia causa maior sit foederis tuendae pacis publicae imperii tum religionis tum prophanae communisque libertatis, quam successionis Domini Electoris foederumque sicut pactorum favor maior semper obfuscat minorem.

VI. Quia pariter ut defensionis vinculo ita nec a sumptibus bellicis se extricare possit paternus futurusque harum terrarum successor.

VII. Quia negotium alterius utiliter gerens omnino debeat esse sine damno.

VIII. Quia maior sit conscientiae scrupulus, interitum harum terrarum praesentem negligere et ius futurum alterius sub eventu demum dubio positum anteferre; aut omisso hoc pio, iusto, aequo et publicae utilitatis foedere, pro ecclesia praesertim Dei suscipiendo, privatae successionis, et potestatis particularis mundanae respectum habere maiorem.

Rogantur Domini Theologi ut consulant in medium quid hoc in casu liceat in conscientia? imo quid fieri debeat?

B.

Hierauf wurde folgende Antwort gegeben:

Συν θεῳ.

Quaeritur

Utrum cum Serenissimo ac Potentissimo Rege, Regnoque Sueciae, Illustrissimus Dux Ducatusque Pomeraniae Provinciales foedus perpetuae amicitiae ac mutuae defensionis et auxilii contra vim quamlibet iniustam praecipue vero ad communem libertatem, tranquillitatem ac pacem publicam Imperii tam Religionis quam Prophanam tuendam, salva Imperii Ma^te, ac

1) Bei den ſtändiſchen Verhandlungen weiß man ſich an keinen andern als den zu Lübeck im Jahre 1570 mit Schweden geſchloſſenen Vertrag zu erinnern.

Illustrissimi Ducis Pomeraniae subiectione ac fidelitate salvisque omnibus Provinciae ac Provincialium iuribus, privilegiis, immunitatibus, legibusque fundamentalibus, addita etiam clausula reservatoria, quod hocce foedus Principibus interessatis et futuris successoribus Pomeraniae neque fraudi neque praeiudicio esse debeat: Si modo in eandem coniunctionis massam descendant, Pomeraniaeque defensionem simul suscipiant, et pro bellicis sumptibus a Regia Maiestate factis et faciendis satisfaciant, salva conscientia cudere ac inire possint?

Respondetur:

Omnia foedera quae gloriam Dei concernunt, et pro assertione verae fidei Christianae ineuntur, communem libertatem, pacem ac tranquillitatem publicam stabiliunt, quaeque contra vim quamlibet iniustam ac hostilem directa sunt, neque observantiam ac vigorem legum fundamentalium Jurium, privilegiorum atque immunitatum Provinciae alicuius infringunt, sed magis stabiliunt, nec quidquam legibus Imperii derogant: Ac denique cum illis panguntur, qui nobiscum verae ac invariatae Confessioni Augustanae fideliter Addicti sunt: Ista foedera non solum sunt licita, verum etiam maxime necessaria, Deo placent et salva conscientia recte feriuntur masculeque observari debent. Cumque iam ex superiore descriptione foedus inter Serenissimum ac Potentissimum Regem Regnumque Sueciae Illustrissimumque Ducem et Proceres Pomeraniae tale sit, omnino statuitur, illud foedus absque omni scrupulosiore conscientiae contradictione, non solum admittendum, verum etiam sincere ac constanter semper observandam esse.

Consentiunt nostrae sententiae cordatiores et orthodoxi Theologi, ut si necessitas ipsa ferat, vel soli, vel adhibitis in religione fratribus, coniunctis viribus, fortiter et intrepido animo proeliemur adversus eos, qui per vim ac tyrannidem, nobis libertatem Religionis, Patriae Pacem ac Reipublicae tranquillitatem contra omnia iura sacra et profana eripere conantur, quam per Dei gratiam honestis ac legitimis mediis hactenus acquisivimus et asservimus. Quo casu fratrum auxilia implorare illicitum non est, ubi sane qui nostrae religioni sunt ὀμοψηφοι, difficiles se nunquam praestabunt; Fratrum enim pericula ducere pro suis postulat fraternum officium, et charitatis regula ab ipso Christo expressa: Quae vultis ut faciant vobis homines, facite idem et ipsis Matth. 7.

Et talia mutua fratrum auxilia, usque adeo Deo placent, ut Ephraimitas non accuset modo perfidiae, sed et caedi permittat, eo quod Jephtem pugnantem contra Ammonitas deseruissent. Judic. 12. Sic Jabenses excidio plectuntur eo quod in tali foedere contra Beniamitas deseruissent Israelem. Et quod magis est Judic. 5, 23 excommunicationis et maledictionis gladius vibrari iubetur contra Meros, quod non venerit in auxilium Heroibus proelia Domini contra Sisseram proeliantibus.

De sumptibus bellicis durante hoc foedere contra communem patriae hostem faciendis, nihil magis indicatur aequum, quam ut vigore pacti sive foederis huius, qui foederis commodum ac emolumentum sentiunt, eidem quoque onus atque incommodum perferant, Et a foederatis aequo iugo, foederis incommoditates ac molestiae trahantur. Cumque alias Magistratus tributa praestanda sint, ob factam debitam defensionem, Rom. 13. Quare etiam non contributio fieret in subsidium ac stabilimentum dicti foederis, cui secundum Deum praesentem patriae defensionem acceptam deferimus.

Coeterum ad quaestionem quod attinet: An Provinciales ac status Pomeraniae, qui eventualiter in casum aperturae et successionis, fidelitatem ac subiectionem domui Brandeburgicae iurarunt, sine labe conscientiae, irrequisito Domino Electore Brandeburgico, huic foederi se submittere, et in contributionem ab hoc foedere dependentem consentire possint?

Respondetur: In foedus ac contributionem quae contra Pacem publicam Imperii directa est, inque pactum, quod principibus interessatis ac futuris successoribus Pomeraniae in fraudem ac praeiudicium sancitum est, nequaquam Proceres terrae Pomeraniae consentire possunt aut debent, quum

potius eos decet, ut ab omni conatu ac molimine serio abstineant, quo pacta haereditaria inter Illustrissimos Electorem Brandeburgicum et Duces Pomeraniae attenuari ac violari videntur. Cum vero foedus inter Seren. ac Potent. Regem ac Regnum Sueciae Illustrissimumque Pomeraniae Ducem ac Ducatum eiusmodi minime sit, sed magis in confirmationem legum fundamentalium, atque assertionem pactorum haereditariorum cum Electore Brandeburgico constituatur, non est quod de conscientiae scrupulo solliciti sint Proceres Pomeraniae, huic foederi manum porrigentes et adstipulantes.

Additur quoque quod compactata confraternitatis et mutuae successionis, inter Illustrissimos Marchiones Brandeburgenses et Duces Pomeraniae, ista foedera saltem cum aliis prohibeant, quae dictis compactatis contrariantur, et sinistri quid importare praesumuntur, Ita enim habent verba der Erbvereinigung, „Wolde ok unſer Vorgenanten Fürſten einer edder ſine Erben, einigerley Einigung vndt Bündnis mit jemandt wo die weren ingahn vndt upnehmen, ſo ſolle ſolche einigung vndt Bundnis, wedder deſſe unſe einige Erbeinigung, vnd unſer erben unſer aller Landt vnd Lude, Tho denen nicht ſin noch geſchehen."

In quibus verbis etiam atque etiam observandam venit, quod ius foederis pangendi cum aliis Ducibus Pomeraniae non derogetur, sed saltem cautum sit, ne contra pacta haereditaria et infractionem illorum foedus aliquod cudatur.

Porro, In der Pommerſchen Landſchaftsbeſchreibung[1]) ita legitur:

Begebe ſichs auch das eines oder mehr auß unſerer gn. Herrſchaft des Herzogthums Stettin Pommern etc. an andere Landſchaft, wer die weren, wenden vndt bringen: oder ob ſich jemandes von uns, weß Standts vnd Weſens die wehren, ſolche Hertzog vndt Fürſtenthumb, Grafſchafft, Landt vnd Leute, mit allen vndt ſonderlich ihren Zugehörigen, an ſich zu bringen, unterſtehen wollten, wider den oder dieſelbigen wollen wir uns mit Hilfe deß mehr gedachten unſers gnädigſten Herrn Marggraven Jochim etc. getreulich ſetzen vndt das nit einräumen.

Reservata hae omnia et expressa Clausula nullum dicto huic foederi litem aut difficultatem procreant: Agitur enim in hoc foedere Sueco-Pomeranico non de translatione Ducatus in alium Dominum aut Principem, sed quomodo Salus Publica, intemerata Religio, Pax communis, Incolarum sustentatio ac securitas in Pomerania conservari, atque insultus et invasiones hostiles averti et praecaveri possint. Sufficere quoque existimatur, ut Pomeraniae Proceres, consiliis atque actibus sui Principis honestis ac salutaribus submisse acquiescant, cuius omnimodae Jurisdictioni ac Imperio subiacent.

Cumque illi licitum atque integrum sit foedus inire cum altero, quod non contrarietur Deo, verae Religioni, legibus fundamentalibus Patriae ac bonis moribus: Illorum erit Principi suo prompte parere ac sententiae Ducali sine difficultate ac scrupulo accedere.

Illustrissimum Electorem Brandeburgicum commemorato hoc foedere offensum iri non praesumitur quippecum Stralsundenses simile foedus cum Seren. ac Potentissimo Rege ac Regno Sueciae fecerunt, neque tamen umquam, quantum innotuit, propterea ab Electore reprehensi vel accusati sunt, quasi contra pacta haereditaria Domini Brandeburgicae et Pomeraniae quicquam deliquissent. Imo Elector illorum curam etiam per Deputatos legatos postea clementer suscepit ac promotum ivit. Nihil erit igitur, quod in pari casu Proceres nostrae Pomeraniae ab illustrissimo Electore Brandeburgico sibi sinistri quid metuant.

Occurrit tandem hoc quoque: Inquartationem (ut vocant) militis Caesarei quae ad praedam enervationem ac totalem interitum afflictissimae Patriae nostrae, imoque ad eliminationem et extirpationem avitae ac verae reli-

1) Der Grimnitzer Rezeß zwiſchen den Herzögen Georg und Barnim, bezw. dem Kurfürſten Joachim, wurde am 24./8. 1529 geſchloſſen; ſ. Dähnert, Sammlungen I. Riverſalien der Herzöge und Stände.

gionis nobis immissa fuit, Pomeraniae Proceres, irrequisito consensu Electoris Brandeburgicae ad solius Principis sui instantiam, sine omni scrupulo conscientiae admiserunt.

Quare etiam non pari facilitate et obsequio, inscio et irrequisito Electore Brandeburgico, salva conscientia, subscribunt foederi pio ac Christiano cum Seren. ac Potentiss. Rege ac Regno Sueciae, quod ad liberationem, restitutionem, emolumentum ac salutem Patriae indubie directum est.

Nullus ipse putatur fore tam iniquus existimatur, quasi Proceres Pomeraniae Interitum harum terrarum praesentem negligere velint, exustiones oppidorum ac pagorum, caedes ac direptiones bonorum omnium et tantum non totalem Patriae ruinam susque deque ferre, et ius futurum alterius sub eventu demum dubio positum, praesentibus calamitatibus anteponere, aut omisso hoc pio, iusto, aequo Publicae utilitatis foedere pro Ecclesia praesertim Dei ac vera Religione suscipiendo, privatae successionis et potestatis particularis mundanae respectum habere maiorem ac potiorem. Atque haec pro pia ac simplice responsione, ad propositas quaestiones inpraesentiarum dixisse sufficiant.

Superintendens[1]) et Caeteri Theologi Ministerii Stetinensis.

Obgleich Frage und Antwort den Protokollen beigeheftet ſind, läßt ſich doch nicht ohne weiteres daraus ſchließen, daß die Ständeverſammlung offiziell Kenntnis davon genommen hätte; wie aus dem folgenden hervorgeht, kann eher das Gegenteil der Fall ſein. Der am 17. Auguſt 1630 übermittelten Frage, ob der Abſchluß des Bündniſſes auch nach Hinzufügung der Klauſel im Artikel 3 und des Artikels 18, durch die Brandenburg gezwungen werden ſollte, die Verteidigung Pommerns zu übernehmen und den Schweden die Kriegskoſten zu erſtatten, Gewiſſensbedenken hervorrufen könnte, iſt eine Erläuterung beigefügt, in der drei Gründe für die ablehnende Haltung der Stände und acht Gegenargumente des Schwedenkönigs angeführt werden. Die Gründe der Pommern waren folgende:

1. Die Erbverträge verbieten ohne Zuſtimmung des andern Teils den Abſchluß neuer Bündniſſe.
2. Die pommerſchen Unterthanen ſind durch einen Eventual-Treueid dem derzeitigen brandenburgiſchen Kurfürſten nach dem Ausſterben der pommerſchen Herzöge als ihrem Herrn verpflichtet.
3. Dem Treueid zufolge müſſen die Pommern jeder Schädigung des brandenburgiſchen Hauſes entgegentreten.

Dagegen führte der König aus:

1. Das Bündnis iſt für Brandenburg nicht nur nicht nachteilig, ſondern ſichert dem Kurfürſten die Erbfolge, „si modo ipse sibi et officio suo deesse nolit“.
2. Der Erbvertrag legt dem Kurfürſten die Pflicht der Verteidigung

1) Superindentent war 1630 David Reutzius; außer ihm kommen Chriſtoph Schulz, Paſtor an Jacobi, Samuel Fuchs, Paſtor an Nicolai und der herzogliche Hofprediger Jakob Fabricius beſonders in Betracht.

Pommerns auf; andernfalls hat er keinen Anſpruch auf die Erbfolge.

3. Der Kurfürſt allein hat nur zu entſcheiden, ob er ſich Nachteil zufügen will oder nicht.
4. Er kann auch nach Abſchluß des ſchwediſch-pommerſchen Bündniſſes die Entſcheidung treffen.
5. Dieſes Bündnis iſt für Pommern wertvoller als die Erbfolge des Kurfürſten.
6. Als Nachfolger in der Herrſchaft iſt er ſowohl zur Verteidigung des Landes als zur Tragung der Kriegskoſten verpflichtet.
7. Das ſelbſtloſe (!) Schweden muß ſchadlos gehalten werden.
8. Den gegenwärtigen Untergang des Landes herbeizuführen, muß mehr Gewiſſensſkrupel hervorrufen als der Abſchluß dieſes gerechten, billigen, nützlichen, für die Kirche Gottes beſonders einzugehenden Bündniſſes, durch das eventuell die Nachfolge des brandenburgiſchen Kurfürſten berührt wird.

Aus den Argumenten des Königs klingt der Grundton hervor: Das ſchwediſche Bündnis iſt für Pommern ungleich wertvoller als die Erbfolge des brandenburgiſchen Kurfürſten. In Rückſicht auf den jämmerlichen Zuſtand des Landes können daher keine Gewiſſensbedenken gegen den Abſchluß des Bündniſſes geltend gemacht werden. Vom Standpunkt der ſchwediſchen Diplomatie aus mögen dieſe Gründe ihre Berechtigung gehabt haben; die abſolute Richtigkeit ihrer Behauptungen iſt aber eine andere Sache.

Merkwürdig iſt die Kritik, welche in der „Frage“ an dem Verhalten derjenigen Stände geübt wird, die Artikel 3 und 18 nicht mit ihrer Lehnstreue Brandenburg gegenüber vereinbar halten. Es heißt nämlich dort: „hallucinantur enim an sine labe conscientiae inscio, irrequisito, vel invito Domino Electore Brandeburgico istius modi limitationis ascensum praebere queant.“ Da der Ausdruck „hallucinari“ eine verächtliche Bedeutung hat und trotzdem hier angewandt iſt, ſo geht daraus hervor, 1. daß ein Freund Schwedens die „Frage“ redigiert hat, und 2. daß letztere den Ständen nicht vorgeleſen, geſchweige denn in dieſer Form, wenn überhaupt, genehmigt worden iſt. Ob Elias Pauli, der die Inanſpruchnahme der Geiſtlichkeit angeregt hatte, das Schriftſtück verfaßt hat oder nicht, war aus der Handſchrift nicht feſtzuſtellen. Jedenfalls iſt es aber eine Perſönlichkeit, die mit den Anſichten der Geiſtlichkeit über das ſchwediſche Bündnis genau vertraut war. Mit noch größerer Beſtimmtheit iſt man daher auch zu der Annahme berechtigt, daß man in der „Frage“ nur einen Verſuch der

ſchwediſch geſinnten Partei erblicken darf, die Stände zur Gutheißung des Bündnisvertrages ohne weitere Umſtände zu bewegen.

Daß man ſich in der Geiſtlichkeit nicht geirrt hatte, bewies ihre Antwort. Allein ſchon die Beinamen, mit denen das Bündnis ausgezeichnet wird, ſpiegeln ihre Auffaſſung wieder. Es wird genannt: „fromm, chriſtlich, gerecht, für das öffentliche Wohl nützlich, nicht Gott, der wahren Religion, den Grundgeſetzen des Vaterlandes und den guten Sitten zuwiderlaufend, billig, für die Kirche Gottes und unſere Religion unternommen". Nach der Frage ſollten die Geiſtlichen entſcheiden, ob das Bündnis gegen Ehre und Gewiſſen der pommerſchen Stände gehe, ob Pommern auch zu den Kriegskoſten beitrage müſſe, ob das Bündnis unbeſchadet der Treue gegen Kaiſer und Reich und auch nach Hinzufügung der Klauſel in Artikel 3 und 18 ohne Schädigung des brandenburgiſchen Kurfürſten geſchloſſen werden könne.

Dieſe einzelnen Punkte ſind bei der Beantwortung nicht ſtreng auseinandergehalten worden; ſie ſind aber insgeſamt in einem für Schweden günſtigen Sinne beantwortet. An Bibelcitaten, mit denen man ja damals alles beweiſen zu können glaubte, mangelt es natürlich nicht. Am ſchwierigſten mußte die Antwort auf den letzten Punkt erſcheinen; aber dem theologiſchen Scharfſinn gelang ſie mit leichter Mühe: „In ein Bündnis zum Schaden Brandenburgs können die Stände ſelbſtverſtändlich nicht einwilligen; vielmehr gehört es ſich, daß ſie ſich von jedem Verſuch fernhalten, der die Erbverträge gefährdet erſcheinen laſſen könnte. Aber derart iſt das Bündnis mit Schweden nicht, denn dieſes trägt ſogar zur Feſtigung der Erbverträge bei. Auch der brandenburgiſche Kurfürſt wird in dieſem Falle niemandes Verhalten übel deuten, ebenſowenig wie er den Stralſundern ihre Alliance mit Schweden verdacht hat. Alſo brauchen ſich die Stände keine Skrupel zu machen und müſſen den ehrenhaften und heilſamen Ratſchlägen ihres Fürſten, dem ſie überdies zum Gehorſam verpflichtet ſind, folgen. Wer aber hierdurch ſich nicht überzeugen laſſen will, der mag ſich vor Augen halten, daß der Ruin des Vaterlandes höhere Rückſicht als die Frage der Nachfolge verdient."

Ihre Antwort nennen die Theologen „fromm und einfältig", wie es ſich für Gottesmänner geziemt. Sie geben aber zugleich auch zu erkennen, daß religiöſe, d. h. konfeſſionelle Rückſichten ausſchließlich für deren Inhalt maßgebend geweſen ſind. Ihnen wird das Bündnis nur zum Nutzen der Kirche Gottes und ihrer Religion abgeſchloſſen. Trotzdem oder gerade deswegen iſt das Gutachten ein Dokument von hoher politiſcher Bedeutung, inſofern es die Geſinnung erkennen läßt, von der

die lutheriſche Geiſtlichkeit Stettins gegen den reformierten Herrſcher Brandenburgs erfüllt war. Dieſe Geſinnung allein macht es erklärlich, daß ſie ſich ſofort für ein Bündnis mit Guſtav Adolf begeiſtern konnte, das in einzelnen Punkten geradezu auf eine Schädigung Brandenburgs hinauslief, deſſen Kurfürſten die pommerſchen Stände nur noch vor wenigen Jahren als dem künftigen Landesvater den Huldigungseid geleiſtet hatten. Die berufenen Vertreter Pommerns, Regierung und Stände, erklärten: Wir könneu nicht ein Bündnis abſchließen, das wider die Erbverträge iſt, ohne den Treueid zu brechen. Die Stettiner Geiſtlichkeit dagegen ſagt: Alle Bündniſſe, die Gottes Ehre betreffen und zur Aufrechterhaltung des wahren chriſtlichen Glaubens mit jenen geſchloſſen werden, die mit uns der wahren und unveränderten Augsburgiſchen Konfeſſion treu zugethan ſind, ſind nicht allein erlaubt, ſondern höchſt notwendig und Gott wohlgefällig; ſie können daher ohne Gewiſſensbedenken rechtlich und pflichtmäßig geſchloſſen werden; alſo muß auch der Bündnisvertrag in der von den Schweden verlangten Form ohne Skrupeln genehmigt und aufrichtig gehalten werden. Neben allgemeinen Phraſen über „Religionsfreiheit", „Vaterland", „brüderliche Pflicht" u. ſ. w., mit denen der Rat zum Abſchluß des Vertrages begründet wird, findet ſich nur ein ſchwacher Verſuch, eine ſolche Haltung mit Gründen politiſcher Logik zu rechtfertigen. Daß das Bündnis nach ihrer Anſicht nicht gegen den öffentlichen Frieden des Reiches gerichtet iſt, erſcheint nebenſächlich; bedeutender iſt das Zugeſtändnis, daß die Pommern nichts zum Schaden des brandenburgiſchen Kurfürſten unternehmen dürften. Hiernach blieb alſo der Nachweis zu liefern übrig, daß der Vertrag dieſem nicht nachteilig wäre. Den Beweis hierfür glaubten die Theologen zu erbringen, indem ſie auf die herzogliche Regierung hinwieſen, der das Bündnis erlaubt und unverfänglich erſchiene. In Wirklichkeit war die Sache aber ganz umgekehrt. Die herzoglichen Räte waren nur zu ſehr davon überzeugt, daß der erſte Bündnisentwurf die Erbfolge des brandenburgiſchen Kurfürſten ziemlich illuſoriſch machte. Deshalb war im Auftrage des Herzogs den Ständen vom Statthalter Paul von Damitz die Frage vorgelegt worden, ob man ein Bündnis mit den für Brandenburg nachteiligen Klauſeln eingehen dürfte oder nicht, ferner wie man ſich zu verhalten hätte, falls Schweden auf der urſprünglichen Faſſung beſtände. Die herzogliche Regierung hielt demnach den Vertrag für nichts weniger als unverfänglich (integer).

Dieſer Standpunkt iſt der Geiſtlichkeit wohl kaum unbekannt geblieben. Um ſo wunderbarer muß es daher erſcheinen, daß trotzdem die Behauptung, erſtens, die Regierung wäre für das Bündnis, aufgeſtellt

werden konnte. Man kann nur in dem großen Eifer, der Sache des Schwedenkönigs zu dienen, hierfür eine Erklärung finden.

Zweitens, eine weitere Unſchädlichkeit des Bündniſſes glauben die Theologen aus dem „zuſtimmenden“ Verhalten des Kurfürſten der Stadt Stralſund gegenüber ableiten zu können. Dieſe Stadt war, mehr der Not gehorchend als dem eigenen Triebe, am 23. Juni 1626 ein Bündnis mit Schweden eingegangen, von dem die herzogliche Regierung ſogar erſt drei Wochen ſpäter erfuhr. Trotz aller Bemühungen der herzoglichen und kurfürſtlichen Räte gelang es in der Folgezeit nicht, den „Akkord“ mit Wallenſtein abzuſchließen und die Schweden dadurch aus der Stadt zu entfernen, da die Stimmung der Bürgerſchaft und die Ankunft neuer däniſcher Truppen es dem Rat unmöglich machten. Des Kurfürſten entgegenkommendes Verhalten gegen Stralſund hatte nur darin beſtanden, daß er auf Bogislavs Wunſch die Herren von Wilmersdorf und Petrus Fritze als Deputierte geſandt hatte, um an den Verhandlungen teilzunehmen. In dieſen war u. a. in Ausſicht genommen worden, die etwaige herzogliche Beſatzung auch für den Kurfürſten in Eid zu nehmen. Dieſer hatte alſo ſchon damals verſucht, den Herzog von den ſchwediſchen Helfern zu befreien. Was nun ferner die Wendung betrifft, die Stralſunder wären wegen ihres Bündniſſes von dem Kurfürſten nicht getadelt oder angeklagt worden, als ob ſie ſich gegen die Erbverträge vergangen hätten, ſo war dies auch nicht zu erwarten geweſen; denn in dem ganzen Bündnisvertrage mit Schweden war nicht ein Wort enthalten, welches auf eine Benachteiligung Brandenburgs hinzielte, wenn man dies nicht im 6. Artikel[1]) („alle andern Bündniſſe und foedera, welche die auch ſein mögen, ſollen dieſer Alliance nichts praejudizieren noch derſelben zuwider in contrarium allegirt werden“) ſehen will. Der Kurfürſt konnte demnach beim beſten Willen gegen die Stralſunder nicht ungnädig ſein, und daher war ein Vergleich des Stralſunder Bündniſſes mit dem jetzt abzuſchließenden Vertrag gar nicht am Platze.

Drittens weiſen die Theologen darauf hin, daß die Stände keine Gewiſſensbedenken gehabt hätten, als ſie der Einquartierung der kaiſerlichen Soldaten zugeſtimmt hätten. Hierauf läßt ſich nur erwidern, daß ihnen in dieſem Falle auch kein Eidbruch zugemutet wurde.

Viertens behauptete die Geiſtlichkeit, daß durch das Bündnis die brandenburgiſchen Anſprüche befeſtigt würden.

Dieſe Auffaſſung war von ſchwediſcher Seite ausgegangen. Die ſchwediſchen Räte ſelbſt hatten erklärt, daß ihr König zu dem branden-

1) Gründlicher Bericht ꝛc. 1631. S. 118.

burgiſchen Rat Bergmann am 11. Juli geäußert habe: Wenn der Kurfürſt ſich dem Bündnis nicht anſchließt, ſoll er von Pommern nichts haben. Und ebenſo legt Droyſen[1]) in der ſpäteren Audienz des brandenburgiſchen Geſandten von Wilmersdorf Guſtav Adolf folgende Worte in den Mund: „S. Ld. hat ein großes Intereſſe an dieſem Herzogthum Pommern, daſſelbe will ich defendiren Ihr zu gute, aber mit der condition wie in dem Buche Ruth dem nächſten Erben das Land repraesentirt wird, daß er nämlich die Ruth ſoll zum Weibe nehmen. Denn alſo muß auch S. Ld. dieſe Ruth annehmen, das iſt ja dieſer gerechten Sache ſich coniungiren, will Sie anders das Land erben. Wo nicht, ſo ſage ich auch klar aus, daß Sie es nimmermehr bekommen ſoll.“ Georg Wilhelm gefiel die Geſchichte der Ruth nicht ſo ſehr wie dem Könige. Daher ließ er ſich auch jetzt auf nichts ein, obgleich Guſtav Adolf ſich ſchon 1629 mehrere Male mit Anträgen an ihn gewandt hatte. Wäre dem Kurfürſten nur auch an andern bibliſchen Beiſpielen überzeugend erläutert worden, daß die Beſetzung von Pillau und einem großen Teile Oſtpreußens, die Guſtav Adolf während des polniſchen Krieges mit Liſt und Gewalt vorgenommen hatte, trotz brandenburgiſcher Neutralität ganz gerechtfertigt geweſen war! So aber war er durch dieſe Handlungen des Schwedenkönigs doch recht mißtrauiſch gegen deſſen Liebeswerbungen geworden. Daß alſo die Anſprüche des Kurfürſten auf Pommern durch ſchwediſche Gnade „meliora“ und nicht „deteriora“ würden, wie 1630 noch manche Vertreter der pommerſchen Stände, beſonders der Städte, in gutem Glauben vielleicht annahmen, konnte bei den offenkundigen[2]) Abſichten Guſtav Adolfs auf die Oſtſeeküſte den Brandenburgern mindeſtens ſehr zweifelhaft erſcheinen, zumal da die Majorität der Stände ihre Bedenken teilte.

Das Gutachten hätte viel kürzer abgefaßt ſein können, wenn die Theologen die vom Frageſteller als „Argumente des Königs“ bezeichneten Sätze ebenſo wörtlich citiert hätten, wie ſie es mit dem letzten Satze (achtens) gemacht haben.

Dr. Bär nennt in ſeiner verdienſtvollen Arbeit das geiſtliche Gutachten ein „ſchnellfertiges“ und „leichtfertiges“ und ſpricht von „dehn-

1) Droyſen, Guſtav Adolf II. S. 160.

2) Der ſchwediſche Hofmarſchall Dietrich von Falkenberg führt als erſten Grund für die Einmiſchung Guſtav Adolfs an: „Daß Ihre königl. Majeſtät ſich befurchtet, daß der Feind dieſe Örter occupiren und ſo mächtig werden könnte, daß er dem Königreich Schweden Schaden zufügen konte.“ Dep. A. von Stettin. St. A. Tit. 3. Nr. 138. Reichsverſammlung zu Upſala am 27./10. 1629: „Si Rex victor, illi praeda erunt.“

baren Begriffen der Seelſorger über Mannestreue und geſchworene Eide". Nach meiner Meinung iſt dies harte Urteil nur zu ſehr gerechtfertigt. Die Erklärung für dieſes Verhalten der Geiſtlichen iſt in dem damaligen Gegenſatz zwiſchen Lutheranern und Calviniſten zu ſuchen. Auch die Stettiner Geiſtlichen waren echte Kinder ihrer Zeit, die vor den Reformierten ebenſogroßen Abſcheu wie vor Papiſten und Türken hatten. Daß ſie einen lutheriſchen Landesvater lieber ſahen als einen reformierten, liegt danach auf der Hand. In dem Maße aber, wie ſie dem fremden Herrſcher Guſtav Adolf entgegenkamen, mußten ſie ſich von dem ſtammverwandten, allein erbberechtigten brandenburgiſchen Kurfürſten abwenden oder ihm geradezu entgegentreten. Ihr Gutachten beweiſt, daß die Erbverträge mit Brandenburg ſowie der dem Kurfürſten Georg Wilhelm von den Ständen geleiſtete Huldigungseid nicht hoch bei ihnen im Kurſe ſtanden. Muß man dieſe Haltung an ſich ſchon als illoyal bezeichnen, ſo iſt ſie es umſomehr, als dadurch auch die Stände mit einem Schein des Rechtes zu einer gleichen Auffaſſung des pommerſchen Verhältniſſes zu Brandenburg gebracht werden ſollten.

Wie wenig überzeugend aber die Empfehlung des „Gott wohlgefälligen, frommen" ꝛc. Bündnisentwurfs auf die pommerſchen Stände wirkte, geht daraus hervor, daß von dieſen trotz ihrer Notlage der Abſchluß des Bündniſſes ſchließlich doch nur unter der Bedingung erlangt werden konnte, daß der verfängliche Zuſatz zu Artikel 3 ſchwediſcherſeits ganz fallen gelaſſen wurde, und daß der König den Artikel 18 (14) nur als perſönlichen Vorbehalt für ſich aufſtellte. Guſtav Adolf ſelbſt erklärte durch ſeinen Sekretär Karl Bannier, daß er „Niemandes Gewiſſen beſchweren wolle". Eine beſſere Anerkennung und Rechtfertigung ihres Verhaltens konnte den pommerſchen Ständen ſchlechterdings nicht zuteil werden.

Von den Stettiner Geiſtlichen trat der herzogliche Hofprediger Dr. Jakob Fabricius in ein engeres Verhältnis zu Guſtav Adolf, dem er 1631 als Feldſuperintendent und Beichtvater folgte. Ihm blieb es auch vorbehalten, ſeinem neuen Herrn, deſſen Laufbahn ein ſo jähes Ende bereitet wurde, die officielle Leichenrede zu halten. Nach Überführung der königlichen Leiche nach Schweden wurden auf herzoglichen Befehl in allen pommerſchen Kirchen Leichenpredigten zur Verherrlichung des ſchwediſchen Heldenkönigs gehalten. Damals liebten es die Prediger, fromme Fürſten mit einem Hiskias oder Joſaphat zu vergleichen. Dem Text aus Chron. II. Kap. 35 entſprechend wurde Guſtav Adolf von den Stettiner Geiſtlichen, wie die gedruckten Leichenpredigten

bezeugen, die als Muſter höfiſcher Schmeichelei gelten können, mit dem König Joſias[1]) in Parallele geſtellt.

Die Gefahr, unter die Herrſchaft eines reformierten Herrſchers zu kommen, rückte mittlerweile immer näher heran; daher dokumentierten die pommerſchen Theologen ihren glühenden Calviniſtenhaß[2]) immer heftiger. So wurde im Jahre 1634 in das öffentliche Kirchengebet der von Jakob Fabricius herrührende Elenchus nominalis aufgenommen: „Steure hingegen den Papiſten, Calviniſten und allen andern Rottengeiſtern, die dein ſeligmachendes Wort verfälſchen.“ Im April 1636 erſuchten die fürſtlichen Räte die Geiſtlichen in Rückſicht auf den Kaiſer und den Kurfürſten von Brandenburg um Auslaſſung dieſes „Elenchi“, aber ſie erfuhren eine bezeichnende Ablehnung[3]), da die Theologen „in gratiam adversariorum“ keine Aenderung vornehmen wollten und es „ihnen als Theologis auch nicht gebühren würde, eine ſolche Macchiavelliſche Theologiam einzuführen“. Noch einmal hatte Fabricius Gelegenheit, ſich als eifrigen Schwedenfreund zu zeigen, als es ſich 1640 darum handelte, die Zuſtimmung der Stände zu einer Abänderung der Landesverfaſſung zu verlangen. Nochmals wurde alſo von den Schweden das geiſtliche Amt um weltlicher politiſcher Beſtrebungen willen in Anſpruch genommen. Je größer das geiſtliche Amtsanſehn, deſto größer war die Verſuchung zu deſſen Mißbrauch auch bei Fabricius, der weder beſonnen noch einſichtig genug war, um zu erkennen, daß bei einer Konkurrenz politiſcher und religiöſer Intereſſen ein Theologe[4]) ohne politiſche Einſicht die am wenigſten geeignete Perſönlichkeit als Schiedsrichter iſt. Fabricius fühlte ſich deshalb auch nicht in ſeinem Gewiſſen darüber beſchwert, daß er in der Predigt vor Eröffnung des Landtages (25./XI. 1640) den Ständen die verfaſſungswidrigen Pläne der ſchwediſchen Gewalthaber warm empfahl. Daß der Haß gegen die Reformierten ſich bei den pommerſchen Theologen nicht verminderte, davon zeugte u. a.

---

1) Josias Geminus oder Vergleich der beiden gottſeligſten Regenten Josiae des Königs Judae und Gustavi Adolphi (15./7. 1633) von Christ. Schultetus, Pastor Jacobaeus. Josiae et Gustavi Adolphi Comparatio ff. von Samuel Fuchs, Paſtor an Nicolai.

2) Balthasar: De zelo Pomeranorum adversus Reformatos.

3) von Chemnitz: Schwediſcher Krieg ff. II. 1006.

4) Als der Württemberger Thummius 1620 vom ſächſiſchen Kurfürſten um ſein Gutachten über die etwaige Beteiligung am böhmiſchen Kriege angegangen wurde, erwiderte er: „In ſpecielle politiſche Fragen einzugehen iſt nicht Sache der Theologen; da gilt, was Chriſtus ſagt: Wer hat mich zum Erbſchichter über euch geſetzt?“ Tholuck: Kirchliches Leben ff. S. 88. I. S. 46.

auch der Umſtand, daß im Jahre 1682 in das neue ſchwediſche Kirchengebet der alte Fabriciſche Elenchus, der 1664 auf Veranlaſſung des ſchwediſchen Gouverneurs Wrangel geſtrichen werden ſollte, wieder aufgenommen und der Paſſus aus der Agende hinzugefügt wurde: „Brich der Türken und aller andern Tyrannen Macht.“ Jedenfalls hielt es der große Kurfürſt für geboten, die Pommern um Auslaſſung des Elenchus zu erſuchen; trotzdem blieb derſelbe beſtehen und fand ſich noch 1705 in dem vom Greifswalder Generalſuperintendenten Mayer herausgegebenen Gebetbuche.

II.

An dem ſchwediſchen Regimente hatte der lutheriſche Zelotismus in Pommern immer eine kräftige politiſche Stütze gefunden. Um ſo größer war daher der Kummer, als durch die Schuld des ſtarrköpfigen Schwedenkönigs Karl XII. Pommern-Stettin im Jahre 1713 unter preußiſches Sequeſter geſtellt wurde. Zwar wurde die Feſtung Stettin von holſteiniſchen und preußiſchen Truppen gemeinſchaftlich beſetzt und die Bürgerſchaft für den Herzog von Holſtein in Pflicht genommen; aber nach Karls Rückkehr aus der Türkei ſpitzten ſich die Verhältniſſe ſo zu, daß der Krieg zwiſchen Brandenburg-Preußen und Schweden unvermeidlich wurde.

Am 24. April 1715 wurde der Krieg von Friedrich Wilhelm I. förmlich an Schweden erklärt, nachdem ſchon vorher die in Stettin ſtehenden holſteiniſchen Truppen als „Schwedenfreunde“ entwaffnet waren. General Adrian von Borck wurde Gouverneur der Stadt, und die Verwaltung des Landes ging nunmehr ganz in preußiſche Hände über. Dieſer Umſtand war beſonders der Geiſtlichkeit ſehr unangenehm, die ihre Stellung in dem erſten Konvent nach der Kriegserklärung dahin präciſierte, daß ſie „in dem Stande bleiben wollten, darin ſie wären, ſich weder im Gebet noch ſonſt zu verändern und die Extreme abzuwarten, wenn man die Erbhuldigung von ihnen verlangen ſollte“. Ihr Beſchluß zeigte u. a., daß Friedrich Wilhelm wohl Urſache haben mußte, eine Änderung des Kirchengebets herbeizuführen. Einige Tage darauf wurden daher die Paſtoren Bleccius, Vollhagen nnd Zickermann vor den Generalmajor von Lilie und Geheimrat von Ilgen citiert, der ihnen eröffnete, daß ſein König die Worte des Kirchengebets, in denen Gott darum gebeten wurde, „die rechtmäßigen Waffen Karls XII. mit Glück und Sieg zu ſegnen nnd alle widrigen und feindlichen Anſchläge zu brechen“, als gegen ſich gerichtet anſehen müſſe und darum ihre Aus-

laſſung [1]) wünſche. Obgleich Karl XII. in Sachſen in ähnlichem Falle nicht anders gehandelt hatte, wie die Geiſtlichen wohl wußten, kam der Konvent doch zu dem Schluß, nicht eigenmächtig das Gebet zu ändern, ſondern vorher des Königs von Schweden „consens“ darüber zu fordern. Von dieſem naiven, aber höchſt bezeichnenden Beſchluß machten ſie dem Könige und Ilgen brieflich Mitteilung. Letzterer gab ihnen darauf den guten Rat, ſich nicht Friedrich Wilhelms Ungnade zuzuziehen, da ſie ſo lange mit Einquartierung erfreut würden, bis ſie die gewünſchten Worte ausließen. Noch deutlicher war die Antwort aus dem Königlichen Kabinett, in der ihnen gedroht wurde, ſie abzuſetzen und aus dem Lande zu ſchaffen, falls ſie ſich ferner widerſpenſtig erzeigen würden. In ſeiner Not verlangte das „Miniſterium“ von dem Stettiner Magiſtrat ein Gutachten darüber, ob es bei ſolchen Extremitäten ratſam ſei, die verlangten Worte auszulaſſen oder ſich deswegen aus Stadt und Land verjagen zu laſſen. Sie beriefen ſich auf die Wittenberger theologiſche Fakultät, die 1678 dem Miniſterium in ähnlicher Lage den Rat gegeben hatte, ſich in ſolchen difficultäten nicht von den andern statibus magistratus et civium zu trennen. Dem Rat war dieſe Anfrage ſehr unbequem; er überließ daher dem Miniſterium die ganze Verantwortung, da es ſich auch ohne ſein Wiſſen an den König gewandt hätte, bedauerte es aber, wenn ſie ihre Gemeinden verlaſſen müßten. Dieſe Antwort wurde durch Cirkular den „politiſchen“ Paſtoren mitgeteilt, bei denen ſie, wie aus den Randbemerkungen hervorgeht, allſeitigen Verdruß erregte. Am 10. Mai erhielten Mascow und Bleccius von Ilgen die neuen Gebetsformulare mit der Aufforderung, ihre ſchriftliche Antwort bis zum nächſten Morgen um 5 Uhr einzureichen. An demſelben Abend kamen nun die ſchleunigſt zuſammenberufenen Geiſtlichen dahin überein, die Gebetsformulare unter der Bedingung abzuleſen, daß man ihnen nichts zumutete, was Religion, Eid, Pflicht und Gewiſſen zuwider laufe, widrigenfalls ſie ihre Ämter niederlegen würden. Von dieſer Entſchließung wurde nicht nur Ilgen, ſondern auch der Stettiner Rat verſtändigt. Wie dieſer das thörichte, an Don Quijoterie erinnernde Verfahren der Geiſtlichkeit beurteilte, geht

1) In gewiſſer Hinſicht ſtand dieſe Forderung Friedrich Wilhelms im Gegenſatze zu dem Verhalten der Könige von Dänemark und Polen in Greifswald, als der wegen ſeines orthodoxen Rigorismus bekannte Generalſuperintendent Mayer (1711) den Allmächtigen gegen die Feinde ſeines Herrn, beſonders gegen die Ruſſen, anrief und u. a. bat, daß Gott ihnen einen Ring in die Naſe legen und mit Schimpf den Weg zurückführen möchte, den ſie gekommen wären. Beide Fürſten ließen ſich dieſe Liebenswürdigkeit ruhig gefallen.

aus ſolgendem Urteil des Syndikus Völſchow hervor, dem ſich auch der Rat anſchloß:

„Das reverendum ministerium iſt etwas irreverent, und mit demſelben Kein auskommen. Man muß bey dem, was bishero passiret, es bewenden und denen HH. Ministerialibus nur das letzte Wort laßen, weder mündlich noch ſchriftlich auf dieſes anjetzo communicirte protocol eine erklehrung abgeben, ſondern nach genommener copey es bloßer Dings retradiren."

Einige Wochen ſpäter geriet das Miniſterium in noch größere Bedrängnis. In einem „Interim Administrations Patent" vom 24./5. 1715 hatte Friedrich Wilhelm die nötigen Verfügungen über die Verwaltung des Landes getroffen und u. a. befohlen, daß die Bekanntmachung von den Kanzeln aus in der üblichen Weiſe geſchehen ſollte. Von ſeiten der Stände wurde dem König keine Oppoſition gemacht; nur die Stettiner Geiſtlichkeit erhob Widerſpruch, einerſeits weil ſie es mit ihren Pflichten gegen Karl XII. für nicht vereinbar hielt, anderſeits weil ſie dem Stargarder Konſiſtorium [1]) unterſtellt werden ſollte. Daher wurde der Rat um Auskunft über ſein Verhalten gebeten und eine Deputation zu Ilgen geſandt, damit ihnen dieſer Leidenskelch erſpart bliebe. Aber Ilgen verlangte von dem Miniſterium ein für allemal die Erklärung, daß es dem Könige von Preußen in allem gehorſam ſein wolle. Doch deswegen war die Deputation nicht gekommen; ſie verſuchte es alſo nochmals mit einer ſchriftlichen Eingabe, auf welche Ilgen „unter ungnädigen Mienen" die Erklärung abgab, daß das Miniſterium aus lauter Renitenten und Rebellen beſtände, die der König aus dem Lande ſchaffen laſſen müſſe. Ebenſo wenig Entgegenkommen wie bei den preußiſchen Räten fanden die Geiſtlichen bei dem Magiſtrat, der aus politiſchen Rückſichten keinen ſchriftlichen Beſcheid geben konnte und wollte, obgleich noch zwei Prediger zum Bürgermeiſter perſönlich geſandt wurden. Inzwiſchen kündigte Ilgen den Paſtoren Mascow und Bollhagen an, daß man von den Geiſtlichen die Erbhuldigung verlangen würde, wenn ſie nicht ebenſo wie die Ritterſchaft ꝛc. das Patent verläſen. Zu gleicher Zeit wurde ihnen Internierung in Spandau und Kaſſation in Ausſicht geſtellt. Die Geiſtlichen wollten ſich aber trotzdem nicht fügen und wandten ſich wiederum an den König und den Magiſtrat,

1) Im Jahre 1657 war das Stettinſche Konſiſtorium mit dem Wolgaſter vereinigt worden mit dem Sitz in Greifswald; in Stettin blieb aber ein „subdelegatum Consistorium" beſtehen, das als commissarii perpetui in geiſtlichen Sachen an die Greifswalder Oberbehörde zu berichten hatte.

außerdem auch noch an die Stände. Als Gründe für ihre Weigerung führten ſie an, daß Eid, Amt und Gewiſſen ihnen die Verleſung des Patents verböten, und daß ſie nicht dem Stargarder Konſiſtorium unterſtellt und von dem Klerus diesſeits der Oder getrennt werden könnten, da nach der Landesverfaſſung der Gerichtsſtand ecclesiae nicht ohne Einwilligung der Stände reguliert werden dürfte. Indeſſen wie die Dinge lagen, blieb ihnen nur übrig, entweder die Befehle Friedrich Wilhelms, ſo lange dieſer im Beſitz des Landes war, einfach zu befolgen oder die Folgen der Weigerung zu tragen. Von der Stralſunder Regierung, die um Verhaltungsmaßregeln angegangen war, traf keine Antwort ein, ebenſowenig von dem Landrat von Oſten, dem Führer der Ritterſchaft. Die Stettiner Geiſtlichen beharrten trotzdem ſtandhaft auf ihrer Weigerung. Da beſcherte ihnen Ilgen am zweiten Pfingſttage (11./6.) eine große Überraſchung, indem er am Morgen um 7 Uhr vor Beginn des Gottesdienſtes preußiſche Offiziere mit Feldpredigern in die Kirchen ſchickte und die erſtaunten Stettiner Seelenhirten der Mühe des Predigens entheben ließ. Militäriſche Poſten vor den Kirchenthüren ſorgten dafür, daß die andächtigen Gemeindeglieder das preußiſche Patent nun doch von der Kanzel zu hören bekamen. Selbſtverſtändlich hielten die Geiſtlichen am nächſten Tage eine Sitzung ab, um ihrem bedrängten Herzen Luft zu machen. Hierbei kam es auch zur Sprache, daß Ilgen für ſeine Bemühungen Dank durch beſondere Deputierte erwarte; aber die Majorität erkannte die Ironie und lehnte den Vorſchlag ab.

Daß es den Geiſtlichen hauptſächlich darauf ankam, nicht unter das Stargarder Konſiſtorium geſtellt zu werden, geht aus ihren Schreiben an die Fakultäten verſchiedener Univerſitäten hervor. Zuerſt wandten ſie ſich an die theologiſche und juriſtiſche Fakultät in Roſtock. Nachdem ſie die augenblickliche politiſche Lage erörtert und die Änderung des Kirchengebets ſowie die Verleſung des Patents angeführt haben, kommen ſie in folgendem auf die ihnen am Herzen liegende Sache: „Der König hat in Stargardt gewiſſe Kommiſſare ernannt, die unſrer (!) Religion ſind und die Konſiſtorial-Sachen verhandeln ſollen. Ein hieſiges Miniſterium aber beſorgen muß, daß, wenn man ſich erſt eingelaſſen, welches man doch wider ſeinen Eid und Pflicht zu ſein hält, hernach dergl. Männer, die zwar den Namen haben wollen, daß ſie der evang.-lutheriſchen Sache zugethan, dennoch weit davon abgehende principia hegen, hierzu erwählen, und allen Vorſtellungen ohngeachtet, dennoch mainteniret werden.“ Um nun ihre Gemeinden nicht „andern Lehrern, von welchen man nicht verſichert, was ſie für principia hegen, auszuliefern und dieſelben in nicht geringe Seelengefahr“ zu bringen, will man die Fakultät fragen:

„ob ſie dann unter dem Stargarder Konſiſtorium ſtänden, wenn die Publikation des Patents durch andere Prediger erfolgte?“ Leider wurden die Stettiner durch die Antwort der Roſtocker nicht klüger. Dieſe ſchrieben ihnen (am 20. Juni), daß ſie „aus bewegenden Urſachen“ Bedenken trügen, in dieſer Sache zu antworten. In Wirklichkeit fürchteten ſie, entweder bei dem König von Preußen oder bei Karl XII. anzuſtoßen. Privatim riet deshalb der Univerſitätsdekan dem Paſtor Maſcow, ſich einſtweilen in die Verhältniſſe zu fügen, zumal da die Schweden 1657 in Elbing auch ein eigenes Konſiſtorium angelegt hätten. Die ſchwediſchen Beamten ſeien fort, und neue könne das Land nicht ertragen, folglich ſeien ſie vorläufig zu ihrer eigenen Bequemlichkeit an das Stargarder Konſiſtorium gewieſen worden. „Satius igitur est abstinere.“ Hierdurch wurde die ſchwere Enttäuſchung, die ihnen die Roſtocker Herren bereitet hatten, durchaus nicht gemildert, vielmehr fanden ſie deren Urteil „sepid und meticuleuse“. Da ihnen auch die Wittenberger theologiſche Fakultät einen Korb gab, ſchrieb das Miniſterium nach Tübingen, von wo am 14. Oktober 1715 eine ausführliche Antwort eintraf. Dieſe erklärte das Miniſterium aus aller Verantwortung, da „ſonderlich der Geiſtlichen Convenientz nicht iſt, größerer Gewalt hoher Potentaten zu reſiſtiren, als vielmehr in Gedult zu ertragen, was das göttliche Geſchick verhängt. Sollte aber einmal verlangt werden, was eher wie Treubruch ausgelegt werden könne, ſo ſollte ſich jeder vorher prüfen, ob er Standhaftigkeit hätte, mit Weib und Kind loco zu cediren. Aber auch im entgegengeſetzten Falle könnten ſie keine Ungnade erwarten, da ſie der Not gehorchten. (Seneca ep. 107: Optimum est pati quod emendare non potes, et Deum quo autore cuncta eveniunt sine murmure comitari.) Und da der König von Preußen der vorläufige Vertreter der Obrigkeit ſei, für die man nach der Schrift beten ſolle, ſo müßten auch ſie es thun. Was ihre Verhältniſſe zum Stargarder Konſiſtorium anbetreffe, ſo liege es gerade im Intereſſe der ſchwediſchen Regierung, daß die Stettiner Geiſtlichkeit überhaupt noch bei der Examination und Inſtitution von Geiſtlichen mitwirke; denn durch ihre Weigerung würde ihre Zuziehung ganz illuſoriſch gemacht und nur die Gemeinde den Schaden haben. Wenn die reine Lehre des Evangeliums leiden ſollte, ſo müßten ſie ſich lieber removiren laſſen. Man könne ſich aber gar nicht denken, daß dieſer Fall eintrete, da die Augsburger Konfeſſionsverwandten in Stargard nie Not gelitten haben, wenn auch Reformierte im Konſiſtorium ſitzen“. — Die ſehr verſtändigen Ratſchläge der Tübinger gipfelten in der Klug-

heitsregel: „allezeit minus malum auszuwählen; wenn dies nicht angeht, das übrige aber Gott zu überlaſſen“.

Dieſe Antwort blieb nicht ohne Wirkung auf die Stettiner Geiſtlichen, die nun allmählich einzuſehen begannen, daß ihr abſolut verneinender Standpunkt nicht innegehalten werden konnte. Als am 26. Oktober 1715 Mascow von dem Regierungsrat von Lettow neue „Patente“ zum Verleſen erhielt, in denen die Worte „unſer allergnädigſter König und Herr“ gedruckt waren, wurde einige Tage darauf der preußiſche Kommiſſar gebeten, das Patent ableſen zu laſſen, da es wider Pflicht und Gewiſſen der Geiſtlichen ſei, ſelber die Verleſung vorzunehmen. Da in den Konventsprotokollen ſich keine weiteren Hinweiſe auf dieſe Angelegenheit finden, können wir wohl annehmen, daß ſie im Sinne der Antragſteller erledigt worden iſt.

Ihr eigenes unkluges Verhalten führte in dem folgenden Jahre wirklich das herbei, wogegen ſie ſich ſo ſehr geſträubt hatten, nämlich daß das Stargarder Konſiſtorium als ihre vorgeſetzte Kirchenbehörde in Thätigkeit trat. Der Paſtor Bluth war vom Rat zum Hauptpaſtor der Jakobikirche gewählt worden und beanſpruchte nun als ſolcher das Seniorat im Miniſterium, das der Paſtor Bleccius von der Nicolaikirche als ſein gutes Recht in Anſpruch nahm. Der Stettiner Magiſtrat als Patron wollte den Streitigkeiten gern ein Ende machen und bat daher den Stargarder Generalſuperintendenten um Einführung des Paſtors Bluth. Hiergegen proteſtierte das Miniſterium unter Hinweis darauf, daß die Theologen des Stargarder Konſiſtoriums nicht eines Sinnes mit ihnen ſeien, daß ſie von dieſen als „fleiſchliche und unwiedergeborene“ bezeichnet würden. Außerdem würde ihre Gemeinde großen Anſtoß daran nehmen, wenn ihre Geiſtlichen mit den Stargardern zuſammen heilige Handlungen vornähmen, und Zerrüttung die Folge ſein. Aus dieſer Eingabe geht wiederum hervor, daß nicht politiſche, ſondern rein theologiſche Erwägungen, die mit ihrer ſchwediſchen Staatszugehörigkeit nichts zu thun hatten, ihre Stellungnahme beeinflußten, nämlich der Gegenſatz gegen die Vertreter des Pietismus, der 15 Jahre ſpäter im Stettiner Miniſterium ſelbſt zu maßlos erbitterten Kämpfen[1]) führen ſollte, und gegen die Reformierten.

Die Stände wünſchten dem „Miniſterium“ zwar das Beſte, wollten aber im übrigen ſich nicht mit der Stargarder Sache befaſſen. Nach dem Vorbild des Rats rief auch die Bürgerſchaft das Konſiſtorium um

1) Vergl. meine Arbeit: „Johann Chriſtoph Schiemeyer. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter des Pietismus.“ — Gotha, J. F. Thienemann. 1897.

Hilfe gegen die Geiſtlichen an, die auf die Beerdigungsgebühren nicht verzichten wollten. Die Bürgerſchaft hatte nämlich darum gebeten, daß es bei der immer mehr zunehmenden Armut geſtattet ſein möge, die Leichen bei Abend ohne beſondere Bezahlung der Leichenpredigt zu begraben. Da das Konſiſtorium im September und November entſchied, daß die Geiſtlichen nicht auf ein Entgelt dringen ſollten, ſo blieb ihnen auch in dieſer Angelegenheit nichts weiter übrig, als in geiſtlicher Demut zu ertragen, daß das Konſiſtorium in Stargard ihre vorgeſetzte Behörde blieb.

Im nächſten Jahre, am 14. Januar 1717, erließ Friedrich Wilhelm den Befehl', daß ihm die Stände der ſequeſtrierten Lande, bezw. Deputierte, die Huldigung mittels Handſchlags anſtatt des Eides leiſten ſollten. Zu königl. Kommiſſaren wurden Adrian v. Borck, Oberpräſident v. Maſſow und Regierungsrat Laurens[1]) ernannt. Am 25. Februar ſollte der Handſchlag auf dem Schloß zu Stettin ſtattfinden, woſelbſt ſich aus jeder Synode ein Präpoſitus, ein Prediger und zwei Kirchenvorſteher einzufinden hatten. Von dem Tage des Handſchlags ab ſollte auch das Kirchengebet geändert werden, wie unter dem gleichen Datum dem Stettiner Präpoſitus Mascow mitgeteilt wurde. In dieſer Angelegenheit kamen Vertreter der Ritterſchaft und der Städte am 11.—13. Februar in Anklam zuſammen und beſchloſſen, den König um Erlaß oder Aufſchub der Huldigung bis zum Frieden zu bitten. Zugleich wandten ſie ſich an die Kommiſſare und wieſen darauf hin, daß der große Kurfürſt der Ritterſchaft 1675 die eidliche Belehnung erlaſſen hätte, während der Kaiſer die Städte am 7./12. 1675 aller Verpflichtungen gegen Schweden losſprach, was aber jetzt noch nicht geſchehen wäre. Wie vorauszuſehen war, wurden die Stände abſchläglich beſchieden. Trotzdem verſuchten ſie noch am 24. Februar perſönlich, einen Aufſchub zu erwirken, aber ebenſo ohne Erfolg. Gleich den andern hatten auch die Geiſtlichen ihre Vollmachten an dieſem Tage überreichen müſſen, worauf ihnen das für die Feier vorgeſchriebene „Reglement" verleſen wurde, in dem der Kleriſey der Platz hinter den ſtädtiſchen Vertretern in der Prozeſſion angewieſen wurde. Dieſe Wertſchätzung ſeitens der preußiſchen Behörden behagte den geiſtlichen Vertretern durchaus nicht; auch konnten ſie berechtigte oder unberechtigte Ausſtellungen an der eigenen Einſchätzung erheben — ſo zankten ſich

1) Laurens wurde 1713 Regierungsrat, 1720 geadelt, 1723 von der pommerſchen Ritterſchaft durch ein Diploma iuris indigenatus förmlich aufgenommen. 1716 hatte er die früheren ſchwediſchen Domänen Vorpommerns in Beſitz genommen und in Stettin mit dem Präſidenten v. Maſſow zuſammen die Ueberleitung von der ſchwediſchen in die preußiſche Herrſchaft in erſter Linie beſorgt.

z. B. die beiden Stettiner Vertreter Maſcow und Bluth um den Vortritt — kurz, die Etikettefrage war einmal aufgeworfen worden; daher ging es nicht anders, als daß die ſämtlichen Vertreter der Geiſtlichkeit ſich in einem „Memorial“ [1]) bei den Kommiſſaren beſchwerten, daß ſie hinter den Deputierten der Städte gehen ſollten, was „bei allen Zuſchauern ein ſeltſam impression von dem ganzen Predigtamt geben könnte“. Noch vor 7 Uhr morgens am folgenden Tage übermittelten ihre Deputierten dem Regierungsrat Laurens ihre Wünſche, der ihnen zugeſtand, daß ſie nicht mit den ſtädtiſchen Vertretern zuſammen in demſelben Zimmer (!) ſich zu verſammeln brauchten, aber im übrigen die Reihenfolge bei der Prozeſſion nicht änderte. Seltſamerweiſe fügte es doch der Zufall, daß die Geiſtlichkeit mit den Stadtvertretern zuſammen in einem Zimmer auf den Beginn der Prozeſſion warten mußte. Um ſich nun von allen zu trennen, hielten die Geiſtlichen als letzte Korporation im Zuge „etwas zurück“, wie es im Jakobi-Protokoll heißt (das ſtädtiſche Protokoll: „Die Cleriſey hat auch nicht ſofort gefolget, ſondern iſt nur in guter Weile nachhero gekommen“), und kamen als letzte in der Kirche an. Hier paßten ihnen die Plätze nicht, weshalb ſie ſchließlich von den Altarſtühlen mit Genehmigung der Kommiſſare Beſitz ergriffen. Der Stargarder Generalſuperintendent hielt eine Predigt über den Text aus Heſekiel Kap. 36, 9—11 und las das Huldigungsgebet ab. Während nach beendeter Feier die Prozeſſion in derſelben Ordnung zum Schloß zurückkehrte, blieben die Geiſtlichen in der Kirche, ſo daß einige Male zu ihnen geſchickt werden mußte, als die Reihe an ſie kam, in den Audienzſaal geführt zu werden. Der Oberpräſident v. Maſſow richtete an alle eine Anſprache, in denen er die alten Privilegien zuſicherte, jedem Beibehaltung des Glaubens und der Religion verſprach, den Lutheranern ſowohl wie den Reformierten. Dagegen ſollten alle dem Preußenkönig gehorſam ſein, „inſonderheit die Cleriſey ebenſo eifrig für den König von Preußen wie für den König von Schweden beten“. Nach einer Antwort des Landrats v. Oſten und Verleſung der „Pflichten eines Unterthans“ durch den Regierungsrat Laurens wurde der „Handſchlag“ geleiſtet und zwar von den Geiſtlichen einzeln, während ſonſt nur die „Vorſteher“ der Deputationen dazu aufgefordert waren. So hatte das Stettiner Miniſterium auch das ärgſte über ſich ergehen laſſen müſſen, daß ſeine Vertreter dem reformierten Preußenkönige hatten huldigen

1) Den Grundſatz der alten Scholaſtik: „Theologia imperat omnibus aliis disciplinis tamquam principalis“ hatten die Theologen von jeher von den Fakultäten auf ihre ſociale Stellung zu übertragen verſucht. Vergl. Tholuck: Das kirchliche Leben im 17. Jahrhundert. S. 84—85.

müſſen; nunmehr machte ſich auch eine ruhigere Auffaſſung hinſichtlich ihres Verhältniſſes zum Stargarder Konſiſtorium und zur preußiſchen Herrſchaft überhaupt bei ihnen geltend, wenn auch der alte Groll beſtehen blieb. Charakteriſtiſch in dieſer Beziehung iſt das Schreiben des Ueckermünder Präpoſitus Daniel Make vom 19. April 1721, das ſich das Stettiner Miniſterium für die Folgezeit zur Richtſchnur nahm:

„Gott bewahre uns für Religions Anfechtung, und wenn im Gegenteil auch das Conſiſtorium zu Stettin auch ein höher Praedicat als subdelegatus bekäme, würde es uns doch ſchwerlich ſchützen können. Die Ober-Inſpection würde doch zu Stargard oder zu Berlin verbleiben. Daher thun wir wohl, uns nicht merken zu laſſen, daß wir die geringſte Diffidence auf die ſo bevor gethane Promesse, welche des Herrn Oberpräſidenten Excellenz im Namen des Königs uns bei der Huldigung gab, ſetzen, vielmehr mit Wachſamkeit und Gebet auf der Hut ſein. Wenn Religion und Gewiſſensfreiheit bedroht ſind, dann wollen wir unitis viribus durch vergönnte Wege abzuwenden ſuchen, bis dahin aber das hohe geiſtliche Gericht zu Stargard nicht irritiren.“

Religion und Gewiſſensfreiheit waren nun freilich von Friedrich Wilhelm I. nicht bedroht worden, aber die Abneigung der ſtreng lutheriſchen Geiſtlichen Stettins gegen einen reformierten Herrſcher war dieſelbe geblieben wie zur Zeit Guſtav Adolfs. Ihr Verhalten gegen die preußiſchen Herrſcher dürfte nicht abfällig beurteilt werden, falls es einzig und allein in der dem ſchwediſchen Landesherrn ſchuldigen Treue ſeine Erklärung fände. Es geht aber nicht an, ihr Widerſtreben gegen die brandenburgiſch-preußiſche Herrſchaft unter dieſem Geſichtspunkt aufzufaſſen; vielmehr finden wir, daß der Standpunkt der Geiſtlichen auch jetzt in erſter Linie von religiös-konfeſſionellen Rückſichten bedingt war, welche dieſelbe Verwechſelung des religiöſen und theologiſchen Intereſſes erkennen laſſen, die zur Zeit des dreißigjährigen Krieges den Grund der rabies theologica bei ihren Amtsgenoſſen gebildet hatte.

VI.

Die ſchleſiſche Wollenindustrie im 18. Jahrhundert[1]).

Von

Friedrich Frhr. v. Schroetter.

Erſter Teil, Einleitung und Entwickelung bis 1763.

I. Kapitel.

Die öſterreichiſche Zeit (1700—1740).

Der Handel. Einleitung (130). Wirtſchaftliche Zuſtände um 1700 (132). Zölle (136). Polizei-(Kleider-)Ordnung (139). — Die Tuchinduſtrie. Rückblick (141). Die Innungen (147). Das Tuchreglement von 1718 (150). Deſſen Einführung (156). Die Knieſtreicherarbeit (159). —

1) Anm. des Herrn Prof. Schmoller: Es liegt im Plan der akademiſchen Kommiſſion für Herausgabe der Acta Borussica ähnlich wie die preußiſche Seidenindustrie des 18. Jahrh. die Wollinduſtrie zu bearbeiten. Ich ſelbſt habe umfangreiche Vorarbeiten dafür gemacht; eine Zeit lang hat Dr. von Schroetter dieſelben fortgeführt, wie jetzt Dr. Bracht. Unter den Archivalien, die Schroetter bearbeitete, bilden die ſchleſiſchen ein für ſich abgeſchloſſenes Ganze, und er wurde daher ſeiner Zeit beauftragt, zu verſuchen die Reſultate ſeiner ſchleſiſchen Arbeiten zu einer vorläufigen Darſtellung zuſammenzufaſſen. Dieſelbe iſt ſchon vor mehreren Jahren (1894) geſchrieben und wurde zunächſt zurückgelegt, da die Kommiſſion eigentlich die Abſicht hatte die Wollinduſtrie Schleſiens und der anderen Provinzen zuſammen zu veröffentlichen. Es iſt nun aber nicht abzuſehen, bis wann dies möglich ſein wird; die Materialien häufen ſich auch ſo, daß eine Entlaſtung der Bände der Acta Borussica in vielem Sinne erwünſcht erſcheint. Und da gerade deshalb die Benützung der brandenburgiſch-preußiſchen Forſchungen für die Veröffentlichung von mancherlei Unterſuchungen der Mitarbeiter der A. B. bisher ſchon üblich war und dies jetzt mit Zuſtimmung des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg und des vorgeordneten k. Miniſteriums in umfaſſenderer Weiſe ſtattfinden ſoll, ſo iſt die akademiſche Kommiſſion der Anregung von Dr. Hintze gern gefolgt, die Schroetterſche Arbeit über die Wollinduſtrie Schleſiens im 18. Jahrhundert in dieſer Zeitſchrift

I. Der Handel[1]).

Mit der Einwanderung der Deutſchen im 13. Jahrhundert kam der Handel und in ſeinem Gefolge die Induſtrie nach Schleſien[2]). Wenn auch der natürliche Weg des Handels der Oberſtrom zu ſein ſcheint, ſo bewegte er ſich doch viel weniger von Süd nach Nord, als von Oſt nach Weſt, denn Schleſien war wie im 14. Jahrhundert ſo auch im 17. das Verbindungsland zwiſchen dem induſtriearmen Oſten und dem induſtriereichen Weſten. Die Handelswege gingen von Nürnberg und Regensburg über Görlitz und von England und Holland ſowie von Hamburg über Leipzig und Görlitz nach Breslau, von da weiter nach Krakau, Lemberg, Kiew nach der Wolga und über Thorn nach Danzig, Livland, Moskau. Man ſieht, daß es meiſt Landtransport war.

---

nach und nach abſchnittweiſe zu veröffentlichen und auch den einzelnen Abſchnitten die wichtigſten Aktenſtücke und ſtatiſtiſchen Nachweiſe gleich beidrucken zu laſſen. Wenn damit der Nachteil verbunden iſt, daß die Arbeit gedruckt wird, ehe die Unterſuchung der Parallelarbeit für die andern Provinzen fertig iſt, durch welche vielleicht Einzelnes aus den Ergebniſſen Schroetters in etwas anderes Licht gerückt wird, ſo ſteht dem der wichtige Vorteil gegenüber, daß eine fertige Arbeit nicht mehr jahrelang zurückgehalten werden muß. Der Charakter der Darſtellung war bedingt durch die Dr. von Schroetter geſtellte Aufgabe: er ſollte in erſter Linie einen Aktenauszug liefern mit möglichſter Vermeidung ſubjektiver Urteile und allgemeiner Erörterungen. Der Aktenauszug ſollte ſo gefaßt ſein, daß nur eine mäßige Zahl der wichtigeren Aktenſtücke beigegeben zu werden brauchten. Darſtellung und Akten ſollten ſich im Umfang die Wage halten.

Ende Juni 1897. G. Schmoller.

1) Für dieſen Abſchnitt ſind, wo nicht beſonders angeführt, folgende Aufſätze benutzt: 1. C. Grünhagen, Der materielle Zuſtand Schleſiens vor der preußiſchen Beſitzergreifung (Zeitſchr. f. preuß. Geſch. u. Landeskunde X. 1873. S. 387—405). — 2. Theod. Schönborn, Die Wirtſchaftspolitik Oeſterreichs in Schleſien im 17. u. Anfang des 18. Jahrh. (Conrads Jahrbücher für Nationalök. u. Statiſtik NF. 9. — 1884. S. 295—340). — 3. H. Fechner, Der Zuſtand des ſchleſiſchen Handels vor der Beſitzergreifung durch Friedrich den Gr. (ebenda NF. 10. 1885. S. 209—236).

2) Der Annahme v. d. Hagens (Geſch. des breslauer Tuchhauſes, Breslau 1821, S. 13), daß die Tuchhändler aus den Tuchwebern hervorgegangen ſeien, kann ich nicht beiſtimmen, da unſere erſten Urkunden gleich von einem bedeutenden Handel mit holländiſchen Tüchern erzählen, ſchon 1272 von Kammern und 1305 von einem mercatorium civitatis Wratislaviae ſprechen. (S. S. 145.) Und wie ſollten auch die einfachen Tuchmacher zu großen Kaufleuten geworden ſein, kaum nachdem ſie ſich in dem neuen Lande niedergelaſſen hatten! S. auch G. Korn, Schleſiſche Urkunden zur Geſchichte des Gewerberechts, insbeſondere des Innungsweſens aus der Zeit vor 1400. Breslau 1867. S. XXV. Dieſes Werk citiere ich zum Unterſchied von der großen Kornſchen Ediktenſammlung des 18. Jahrh. „G. Korn, Urkunden“.

Auch große Umwälzungen in der übrigen europäiſchen Handelswelt, wie die Auffindung des Seeweges nach Oſtindien und die Entdeckung Amerikas, welche die Handlung aus dem Mittelmeere in den Ocean verlegten, blieben ohne weſentlichen Einfluß auf Schleſien. Dieſes war in der glücklichen Lage, in dem großen ſlawiſch-magyariſchen Hinterlande ſowohl für ſeine im Lande erzeugten, als auch für die vom Weſten verſchriebenen Waren, einen ſtets bereiten Abnehmer zu haben[1]). Ehe ſich hier die Verhältniſſe nicht bedeutend änderten, konnten die Breslauer Kaufleute nichts Beſſeres thun, als beim alten zu bleiben und ihre Privilegien mit aller Kraft aufrecht zu erhalten.

Das Hauptvorrecht, auf das die Blüte des Breslauer Handels zurückgeführt wird, war das der Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit. Dieſelbe wurde 1274 zum erſten Male von Herzog Heinrich IV. verliehen, in der Folge oftmals, zuletzt 1677, beſtätigt. Als mehrere andere Städte ein gleiches Recht geltend machten, war es ein kluger Zug, daß Breslau ſich mit der mächtigſten ſeiner Rivalinnen, Frankfurt, unter Ausſchluß aller andern ſchleſiſchen, lauſitzer und brandenburger Städte vertrug, was 1490 von Matthias Corvinus und Johann Cicero beſtätigt wurde. Der Revers des brandenburgiſchen Kurfürſten ſagt, daß kein weſtlicher Kaufmann weiter als bis Frankfurt und Breslau reiſen darf. Ein Umgehen Breslaus und ein direkter Handel der polniſchen Kaufleute mit Leipzig gelang zwar ſeit dem 15. Jahrhundert, aber der Handel mit dem Oſten ſtockte doch nie ganz, er war es in erſter Linie, der Schleſien ſo ſchnell die Verwüſtungen des dreißigjährigen Krieges und die Vertreibung der Proteſtanten überwinden ließ. Auch als 1668 der Müllroſer Kanal fertig wurde, brachte er vorerſt den Breslauern viel größeren Vorteil als den Brandenburgern, weil dieſe, um den Breslau-Amſterdamer und Hamburger Handel von Leipzig, Erfurt und Braunſchweig durch den Kanal und über Berlin zu leiten, die Kroſſenſchen Zölle für die Schleſier auf ein Minimum herabſetzten[2]).

---

1) Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden in Breslau erwähnt: 1. Scharlachtuch, 2. Tuche von Ypern, Mecheln, Courtray, Werben, Löwen, Brüſſel, Poperingen, Tournay, 3. ſchlechtes geſtreiftes, 4. langes geſtreiftes von Gent, „das do ist bewurcht abir dy cwere mit syden," 5. Landtuch (G. Korn, Urkunden, Lohnſätze der Tuchſcherer, S. 115).

2) G. Schmoller, Studien über die wirtſchaftl. Politik Friedrichs des Gr. — III. Die Mark Brandenburg. Jahrbuch 1884.

Wirtschaftlicher Zustand Schlesiens um 1700.

Wenn aber der Handel Schlesiens bis ins 18. Jahrhundert in den alten Bahnen fortging, so machte sich seit dem dreißigjährigen Kriege doch auch hier eine allgemeine Kalamität Deutschlands bemerklich: der große Geldmangel. Schönborn sieht die Ursachen desselben in den kostbaren Türkenkriegen, den Schulden des Hofes, der zunehmenden Neigung für Pracht und fremde Waren, der Reiselust des wenig ökonomischen Adels und vor allem in der Geldwertverminderung durch die Schätze Amerikas. Schon in den Jahren 1665 und 66 laufen beim Oberamt zu Breslau Berichte der Kaufmannsältesten und der Kammerbuchhalterei ein, in denen besonders über unpraktische Zölle geklagt wird. Die österreichische Regierung kannte bis dahin nur Finanzzölle und belegte Aus- und Einfuhr, ohne sich um die Handelsinteressen der eigenen Kaufleute, die industriellen des eigenen Handwerks zu kümmern. Nun aber wurde man aufmerksam; mehrere Kameralisten begannen einen nicht unbedeutenden Einfluß auszuüben, die Wirklichkeit verband sich mit der Theorie, man zog den gegen den Eigennutz der Kaufleute für die gewerbliche Thätigkeit sein ganzes Leben lang kämpfenden Doktor Becher nach Wien, man lernte von ihm, daß die Ausfuhr roher Waren höher als die verarbeiteter zu besteuern, daß es aber vorteilhafter sei, rohe als verarbeitete Waren einzuführen. Aus den ersten Anlagen wurde freilich nicht viel. Ein unter die Leitung des Kameralisten Frhrn. von Schroeder gestelltes Manufakturhaus brannte 1683 ab und das auf Bechers Rat 1666 gebildete Kommerzkollegium, in dem er eine Stelle erhielt, erwies sich als zu schwerfällig.

Indessen wandte man sich doch durch die Umstände gedrängt sowie durch die Schriften Bechers und seines Schwagers v. Hoernigk (Oesterreich über Alles, wenn es nur will, 1684), der vor allem für Verbot fremder Industriewaren eintrat, überzeugt, einer bewußten Wirtschaftspolitik zu, die damals, als die großen Handelsstaaten sich immer mehr gegeneinander abschlossen, nach innen frei machten und alle produktiven Kräfte des Landes zu dessen Bereicherung zu entfesseln suchten, auch nur eine merkantilistische sein konnte[1]).

Am 21. Oktober 1698 erging von der Wiener Hofkammer an das Oberamt ein Befehl, über die Abhelfung des Geldmangels und die Auf-

1) W. Roscher, Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874. S. 282, 294. — Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. Breslau 1885. S. 14 ff. —

helfung des Kommercii ſich zu äußern. Nach 27 Berichten der Unterbehörden und Städte ſetzte das Breslauer Oberamt ſeinen Bericht auf, deſſen Inhalt, ſoweit es den Handel angeht, in folgenden Punkten gipfelt.

Die Zolleinrichtung ſei höchſt ſchädlich und verkehrt. Indem man die Ausfuhr der im Lande fabrizierten Tücher hoch und dreifach belege, verhindere man ſie; indem man die der Wolle ganz gering verzolle, treibe man ſie aus dem Lande und ſteigere ihren Preis, der ſtatt früher 4—6, nun 10—13 Rp. betrage. Vor allem dieſer hohe Wollpreis ſei Schuld daran, daß in Steinau nicht mehr wie früher an 14 000 Tücher, ſondern kaum noch die Hälfte gemacht würden [1]). Die Berichterſtatter ſtehen ſchon ganz auf dem Boden des Merkantilismus, von ihm alles Heil erwartend. Sie ſchlagen vor, daß alle öſterreichiſchen Kaufleute ſich mit ſeidenen und wollenen Waren, beſonders engliſchen, holländiſchen und ſpaniſchen Tüchern, in Breslau, dann erſt in Leipzig verſorgen müßten; ſo würde man auch die Fremden nach Breslau ziehen und erſpare die ſächſiſchen Zölle. Freie Religionsübung und Verminderung der Kontributionslaſt ſeien ſehr erwünſcht.

Wie der Religionsdruck Schleſien geſchadet hat, darüber findet man wieder und immer wieder Klagen in allen reſumierenden Berichten bis ſpät in die preußiſche Zeit. Einige Zahlen mögen auch hier wiederholt werden. Der Bericht des Oberamts klagt, daß in Sagan 1626 700 Tuchmacher waren, jetzt, alſo 1698, kaum 10; wir wiſſen aus den Urkunden des Sutorius [2]), daß die Zahl der Tuchmacher in Löwenberg von 298 im Jahre 1548 auf 21 im Jahre 1656 geſunken iſt, wir wiſſen, daß 1672 aus Leobſchütz 807, aus Neuſtadt 500 Familien auswanderten, daß der Abt von Grüßau noch 1687 1240 ſeiner Unterthanen auf einmal vertrieb. Viele dieſer Leute wanderten nach Polen und der Lauſitz, wo ſie die Textilinduſtrie zur Blüte brachten, ein anderer ſtarker Strom ging nach Kroſſen, Zielenzig, Brandenburg, Stendal, Wittſtock [3]).

Während noch Leopold I. von ſeinen Miniſtern weis gemacht ſein ſoll, „daß Sorgen um wirthſchaftliche Gegenſtände mit ihrer Dignität

---

1) Nach dem Zollmandat von 1638 betrug der Einfuhrzoll für fremde Tücher nur etwa 10 Xr. für das Stück, der Ausfuhrzoll aber bis 20 Xr. Der Ausfuhrzoll für Wolle betrug für den Stein nur 6 Xr. für den Inländer, 12 für den Ausländer, 18 für den Juden.

2) Sutorius, Geſch. v. Löwenberg. Bunzlau u. Jauer 1784. S. 201, 279.

3) Hildebrand, Z. Geſch. der deutſchen Wollenindustrie in deſſen Jahrbüchern VI, VII. 1866. — IV, c.

und Grandeur nicht convenable und darzu ſehr verdrießlich und ſchwer ſeien" (Eſaias Puſendorff)[1]), begann die Regierung nun, beſonders ſeit der Thronbeſteigung Joſephs I. 1705, Gewerbe und Kaufmannſchaft ihrer Fürſorge für wert zu erachten. Die Klagen der 27 Berichte waren in den Hauptpunkten doch zu übereinſtimmend geweſen, als daß man ſich ihnen länger hätte verſchließen können. Auch war eben ein politiſches Ereignis eingetreten, das für Schleſien von den weittragendſten Folgen werden konnte: 1697 war der Kurfürſt von Sachſen König von Polen geworden und ſuchte nun natürlich die Kaufleute ſeiner Krone vom Beſuch Breslaus zu dem der Leipziger Meſſe zu ziehen, was ihm auch zum großen Teile gelang.

Die erſte Einrichtung der neuen Regierung, die Einführung der Generalacciſe in Schleſien, war freilich keine ſegensreiche, wenn auch den beſten Abſichten entſprungen. Die bis dahin nach dem alten Kataſter von 1527 erhobenen Grundſteuern hatten mit der Zeit die ſchreiendſten Ungleichheiten hervorgerufen, eine Reviſion war aber immer an dem eigennützigen Widerſtande der Großgrundbeſitzer geſcheitert. Wenn man nun 1705 die direkten Steuern gänzlich durch eine Konſumtionsacciſe erſetzen wollte, ſo mußte man doch bald ſehen, daß eine ſo plötzliche Aenderung ohne jede Erfahrung keine Verbeſſerung war. Der Apparat war viel zu kompliziert und vermochte gar nicht, alle Objekte genügend zu faſſen. Man verſtand es, ſich der Acciſe zu entziehen, die gleichwohl äußerſt verhaßt wurde, weil ſie den Verkehr hemmte, manche Waren, wie Getreide, dreimal beſteuerte, und weil die Beamten überall in Haus und Hof drangen, um zu ſehen, ob nicht irgendwo ein neues Kalb zugewachſen war. Kaum eine Million kam ein; um die andere bewilligte zu erhalten, mußte man doch wieder zu der Grundſteuer nach dem alten Kataſter greifen. Die Ausarbeitung eines neuen ſchleppte ſich von 1721 lange hin, erſt 1748 wurde die preußiſche Regierung damit fertig.

Das neue Jahrhundert brachte den nordiſchen Krieg, an den ſich mehrfache Schädigung des ſchleſiſchen Handels knüpfte; ja von da an drohte Schleſien immer die Gefahr, ſeines Hinterlandes als Abnehmer verluſtig zu gehen. Zunächſt machte der Krieg den Handel mit Polen ſehr unſicher, dann gelang es Karl XII. zum Teil, den Hauptverkehr nach den Oſtſeeſtädten zu lenken. Die große Willkür in den polniſchen Tranſitzöllen erſchwerte ſtark die Durchfuhr nach Rußland; 1727 kam endlich der Przebendowskiſche Handelsvertrag mit einem Tranſitotarif zu

1) Roſcher a. a. O. S. 269.

ſehr billigen Sätzen zuſtande [1]). Unter Przebendowskis Nachfolger, dem Großſchatzmeiſter Chapski, begannen aber wieder die Zollbeläſtigungen; er begünſtigte die Stadt Thorn und die Frankfurter Meſſe [2]).

Zu dieſen Mißhelligkeiten traten die Pläne des Zaren Peter I., der, um ſeinen Seehandel zu heben, 1714 allen ruſſiſchen Export von Archangel nach Petersburg wies, eine Maßregel, die in erſter Linie den Engländern, auch den Oſtſeeſtädten zu gute kam [3]), und dadurch für den ſchleſiſchen Landhandel ein Schlag wurde, von dem er ſich nie wieder ganz erholt hat, wenn auch Karl VI. ſpäter erreichte, daß die Ruſſen $^1/_{18}$ ihrer Produkte direkt nach Schleſien bringen durften, wenn auch viel mehr als dieſes $^1/_{18}$ auf dem Landwege einkam und Peter 1719 erlaubte, daß $^2/_3$ der Waren hingebracht würden, wo es den Kaufleuten am bequemſten war [4]).

Leider liegen für den Handel mit Rußland wie überhaupt aus jener Zeit keine ſtatiſtiſchen Angaben vor. Man weiß nur ſoviel, daß Schleſien an den Militärtuchlieferungen nach Rußland nie oder nur ganz ausnahmsweiſe Teil genommen hat; dieſelben lagen in den Händen der Engländer, dann der Berliner ruſſiſchen Tuchkompagnie, und dann wieder der Engländer [5]). Die Bemühungen Peters des Großen und ſeiner vier Nachfolger bis Anna Iwanowna (1730—40) um Hebung der eigenen Tuchinduſtrie blieben ohne Erfolg, ſie ſchädigte die ſchleſiſchen Tuchmacher alſo nicht. Erſt das unter Iwan am 2. September 1741 erlaſſene Tuchreglement ſcheint die Fabrikation etwas vervollkommnet und erweitert zu haben, ebenſo die Beſtimmungen unter Eliſabeth. 1741—62 wurden 335 neue, meiſt Leinwand-, Tuch- und Seidenfabriken (Manufakturen) angelegt [6]). Doch hatten dieſelben immer nur kurze

1) Ad regnum in Weruschow pro Wagen mit 6—8 Pferden mit ſeinen Waren 23 Kreuzerthaler, 2 Tympf. Extra regnum in Luckno 9 Kreuzerthaler (MR. VI 15b).

2) E. Cauer, Geſch. der Breslauer Meſſe, nach Sala. v. Groſſa Zeitſchr. des Vereins f Geſch. u. Altertum Schleſiens V, 67.

3) Die Holländer verloren dadurch ihren Handel vom Weißen Meer mit Juchten, Pelzen, Talg (O. Pringsheim, Beitr. z. wirtſchaftsgeſchichtlichen Entwickelung der vereinigten Niederlande im 17. u. 18. Jahrh. Leipzig 1890 in Schmollers Forſch. X, 3. — S. 24).

4) H. Storch, Hiſtor.-ſtatiſt. Gemälde des ruſſiſchen Reichs am Ende des 18. Jahrh. Leipzig 1797—1803. — V, 19 ff.

5) G. Schmoller, D. ruſſ. Kompagnie in Berlin; in d. Zeitſchr. f. preuß. Geſch. XX. Berlin 1883.

6) S. v. Ordega, D. Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II. Tübingen 1885. S. 42 f., 54, 103, 105, 132, 135, 139.

Zeit Beſtand, der Import nahm vielmehr zu. Selbſt die groben Tücher wurden eingeführt, die feinen ohne Ausnahme. Nach den Petersburger Zollliſten ſind eingeführt:

1749	für 827 000	Rubel	Wollwaren,
1793	„ 2 546 000	„	feine und Halbtücher,
1794	„ 2 678 000	„	
1795	„ 3 291 000	„	
1794	„ 47 000	„	Strümpfe, Handſchuhe, Mützen,
um 1800	für etwa 4 Mill.	„	Wollwaren[1]).

Zölle.

Unter all den mißlichen Eindrücken kam es zu einer eingehenden Handelsgeſetzgebung, bei der man ſich von dem rein fiskaliſchen Standpunkt abwandte. Schon 1708 belegte ein Zollmandat die fremden Induſtriewaren bei der Einfuhr höher als die ſchleſiſchen bei der Ausfuhr, 1705 hatte man beſtimmt, daß in ganz Schleſien Breslauer Maß gelten ſollte. Es wird dann in Manufakturpatenten von 1710, 1716, 1717 ausgeſprochen, daß die Landeswohlfahrt von dem Handel abhinge, weshalb die Manufakturen zu verbeſſern ſeien. Was die Principia regulativa 1718 in Preußen beſtimmen, das finden wir hier in dem Patent von 1716: Der Großhandel wird auf die größeren Städte beſchränkt, in den kleineren iſt er verboten, während auf dem Lande von Handwerkern nur Schmiede, Wagner, Schuſter, Schneider, Weber und Mezzolanmacher geduldet ſind. Auch in Breslau wurde 1716 ein aus 3 Oberamtsräten, 2 Kammerräten, 2 Magiſtratsmitgliedern und 2 Kaufleuten beſtehendes Kommerzienkollegium eingeſetzt. Wenn von Späteren geſagt wurde, die Mitglieder ſeien zu vornehm und ohne Sachkenntnis geweſen, ſo werden wir in der That ſehen, daß dieſe Behauptung nicht ohne Grund iſt, daß ein Unterbeamter alle wichtigen Fragen erledigte. 1718 ſtellte das Kolleg das erſte ſchleſiſche Tuchreglement fertig, in demſelben Jahre erſchien am 15. März ein großes Zollmandat, welches die Einfuhr roher Waren bedeutend erleichterte, deren Ausfuhr erſchwerte.

Ganz frei gehen ein Wolle, böhmiſche, mähriſche und Glatzer rohe Tücher, während an Ausfuhrzoll die Wolle vom Thaler 18 (20 %),

1) Storch a. a. O. III, 125, 257, V, 401, VIII, 231.

die Röte 9 Xr. (10 %) bezahlen[1]). An Einfuhrzoll zahlen feine Tücher vom Thaler 5, gemeine 3, erbländiſche 2 Xr., fremde Wollenzeuge 3, Hüte 6 Xr. Um aber die einheimiſche Wollproduktion zu ſchützen, belegte man am 2. Dezember 1721 die zweiſchürige polniſche Wolle mit 1 Xr. vom Stein (6—8 Rſ. der Stein), während die einſchürige, welche in Schleſien kaum produziert wurde, weiter frei einging.

Nach 20 Jahren ermäßigte man die Zölle wieder. Vom 1. Juli 1739 datiert nämlich das „Verneuerte Zollmandat und Vectigal" für Schleſien[2]). Dieſes Mandat galt auch unter preußiſcher Regierung; wenn ſpäter von mandatmäßigem Zolle geſprochen wurde, ſo waren immer deſſen Sätze gemeint, einige behielten das ganze Jahrhundert hindurch ihre Gültigkeit.

1) Einfuhrzölle[3]).

Ganz- und halbwollene Zeuge (außer den im folgenden Abſatz genannten), Strümpfe, Handſchuhe, Mützen, Kamiſöler vom Thaler 1 Xr. 2 ₰.

Raſch (nicht Kronraſch, dieſer 1 Xr. 2 ₰), Concent, Quinet, Calamank, Flanell, Parchet, Barcan, Meſolan, Teppich, ausländiſche vom Thaler 2 Xr., erbländiſche vom Thaler . . . . . 1 Xr.

Hüte vom Thaler . . . . . 6 Xr.

Ausländ. Tücher, Boye, Frieß und appretierte polniſche Tücher vom Thaler . . . . . 3 Xr.

Zweiſchürige polniſche Wolle vom Stein . . . . . 1 Xr.

Frei gehen ein alle böhmiſchen, mähriſchen und Glatzer Tücher und Wolle, rohe polniſche Tücher, polniſche einſchürige Wolle und folgende von Ungarn, Böhmen, Mähren, Glatz, Polen, Rußland, Litauen eingeführte Waren: Leder, Häute, Wachs, Unſchlitt, Vieh, Getreide u. a.

---

1) Wie nötig dieſe Auflage war, erkennt man aus einer Angabe, daß damals jährlich für ½ Million Rſ. Wolle nach Holland ging, aus der man zu Leyden 37000 Tücher im Werte von 2½ Millionen Rſ. machte. Ueber die Schädigung der holländ. Tuchmanufaktur durch die damals überall eingeführten Wollausfuhrverbote und -Zölle ſ. Pringsheim a. a. O. S. 38.

2) Sammlung aller ſchleſiſchen Edikte, Ordnungen, Reſkripte, Mandate unter Friedrich II (und deſſen Nachfolgern), herausgegeben von Korn in Breslau. Bd. XIX S. 455 ff. Da dieſe Sammlung chronologiſch geordnet iſt, ſo iſt eine Citierung von Band und Seite unnötig, die Angabe des Datums genügt. Nur für die Supplementbände gebe ich die Nummern des Bandes nnd die Seite an, ſonſt citiere ich einfach „Korn" mit dem Datum.

3) 1 Gulden (Fl.) = ⅔ Thaler = 60 Kreuzer = 240 öſterr. Pfennig = 16 preuß. gute Groſchen. 1 Centner = 5½ Stein = 132 Breslauer Pfund.

Rohmaterial. Dieſe Freiheit der Ruſſen und Polen, auch der polniſchen Juden, nannte man das Barattobeneficium; es war bewilligt, um dem uralten Breslauer Tauſchhandel nach dem Oſten keine Schranken zu ſetzen. Doch wurde es nur gewährt, wenn jene Händler bis auf 1/3 oder 1/4 des Erlöſes barattierten, d. h. nur 1/3 oder 1/4 desſelben in barem Gelde ausführten, 2/3 oder 3/4 dagegen in Landeserzeugniſſen, meiſt Leinwand und Tuch. Wir werden davon noch viel hören.

2) Ausfuhrzölle.

Hierfür teilte man die Juden in 3 Rubriken:

a) Die Polen, Ruſſen, Litauer, Armenier, Maſuren zahlen gar keinen Ausfuhrzoll, ſeien ſie Juden oder Chriſten.

b) Die mähriſchen, böhmiſchen, Großglogauer und Zülzer Juden zahlen den einfachen Ausfuhrzoll wie Chriſten.

c) Alle anderen Juden zahlen doppelten Ausfuhrzoll von den Waren, die ſie nicht ſelbſt eingeführt haben; ſie zahlen auch doppelten Einfuhrzoll, dann aber den Ausfuhrzoll nur einfach.

Alle bei der Einfuhr angegebenen Waren zahlen, wenn ſie wieder ausgehen, vom Thaler . . . . . 1 Xr.

Schleſiſche Wolle vom Stein . . . . . 12 Xr.

Schleſiſche appretierte Tücher, Zeuge und alle andern Wollwaren . . . . . 1/4 %

Schleſiſche rohe Tücher, Zeuge ꝛc . . . . . 3/4 %

Schleſiſche Röte (auch zur innern Konſumtion) vom Stein 6 Xr.

Ausfuhr der Rötekeime iſt verboten.

Polniſche Tücher zum Walken und Färben, Ein- und Ausfuhr vom Stück . . . . . 6 Xr.

Glatzer und böhmiſche zum Walken und Färben, Ein- und Ausfuhr vom Stück . . . . . 0.

Rohe Waren, die im Auslande gefärbt oder appretiert werden, gehen frei aus.

3) Durchfuhrzölle.

Alle Waren, auch die zur Einfuhr freien, vom Thaler . 1 Xr.

Die Packen ſind nicht zu öffnen; nur wenn kein Frachtbrief dabei iſt und man genügende Anzeige des Verdachts hat, kann es geſchehen; ſonſt müſſen die Zollbedienten für Schaden aufkommen. Die Tranſitoſätze gelten auch für Kommiſſions- und Eigenhandel der ſchleſiſchen Kaufleute.

Die Polizei-(Kleider-)Ordnung von 1718.

Sicherlich brachte dieſes Mandat den Kaufleuten große Vorteile; eine andere Maßregel ergriff man aber, um den Tuchmachern zu helfen, die auf jene ſehr unangenehm wirkte. Schon in ihrem Bericht von 1698 (ſ. S. 132 f.) hatte die Stadt Troppau auf eine Kleiderordnung gedrungen, einen ferneren Anſtoß dazu gab wohl der 1714 erſchienene „Schleſiſche Kaufmann" von Paul Jakob Marperger; er ſagt, es wäre dem ſchleſiſchen Tuchhandel (Handel mit ſchleſiſchem Tuch) eine Kleiderordnung, nach der ſich jeder in ſchleſiſches Tuch kleiden müßte, ſehr nützlich; die engliſchen und holländiſchen Tücher ſollten einen um 25 % höheren Zoll zahlen, aber nur zur innern Konſumtion, nicht zum Tranſit nach dem Oſten. Er würde dieſe Maxime allen deutſchen Ländern empfehlen; es ſei unverantwortlich, daß man nicht die eigenen Handwerker von der eigenen guten Wolle profitieren laſſe. Man habe, ſagt das Mitglied der preußiſchen Societät der Wiſſenſchaften, ein Beiſpiel, daß ein großer König ſich mit allen ſeinen Miniſtern in Landtuch kleide. Die Kaufleute behielten das Commerce mit fremden Tüchern ins Ausland wie bisher, wegen der paar, die im Ausland weniger gekauft würden, hätten ſie keinen Anlaß zur Beſchwerde. Das Zollamt habe auch nicht zu klagen, denn etwaige Ausfälle werde die höhere Acciſe der nun in beſſeren Zuſtand verſetzten Tuchmacher einbringen[1]).

Als man 1718 ein Tuchreglement publizierte, liefen bald Klagen der Tuchmacher ein, ſie würden die durch dasſelbe verteuerten Tücher nicht los werden können. Um dieſem vorzubeugen ſchlug das Kommerzienkolleg vor, eine Polizeiordnung zu erlaſſen[2]). Leider hielt man ſich aber nicht an die vernünftigen Winke Marpergers. Nicht gingen hier wie in Preußen die erſten Stände mit gutem Beiſpiel voran, man erlaubte vielmehr der hohen Geiſtlichkeit, dem Adel und den Kaiſerlichen Räten, weiter fremdes Tuch zu tragen. Auch ein Schutzzoll hätte, wie ihn Marperger vorſchlug, ſicherer gewirkt als das gänzliche Verbot[3]). Mit dieſem ſtieß man den Kaufleuten vor den Kopf, deren Klagen nun ohne Unterlaß einliefen; ſie behaupteten, ſie behielten ihre Beſtände auf dem Halſe und gingen in ihrem ganzen Handel zurück. Schon Ende 1718 wurde erlaubt, die

1) P. J. Marperger, Schleſiſcher Kaufmann. Breslau u. Leipzig 1714. S. 263 ff.

2) Das Folgende aus Staatsarchiv Breslau AA VIII, 17a. Im folgenden gebe ich die Akten dieſes Archivs nur nach deren Repoſiturnummern an.

3) Brachvogel, Sammlung ſchleſiſcher Verordnungen, V. 12. Juli 1718. Kaiſ. Reſkript über Einführung der Polizeiordnung.

bereits fertigen Kleider bis Ende 1719 zu tragen. Freilich, wenn man den Kaufleuten fremde Tücher im Lande zu verkaufen verbot, ſo mußte man auch ſorgen, daß dieſelben im Lande ſelbſt gemacht wurden. Im Februar 1719 brachte man einen Vertrag zuſtande, demzufolge 32 Kaufleute 506 melirte Tücher von 53 Breslauer Tuchmachern bekommen ſollten; bis zum November waren ſie auch faſt alle fertig. Aber in der Folge ging es weniger gut. 1725 klagten die Kaufleute, ſie müßten oft ein halbes Jahr warten, bis ſie aus Breslau ein einziges meliertes Tuch bekämen [1]). Die ſchleſiſchen Tuchmacher konnten in dieſem Artikel gegen die Lauſitz eben nicht aufkommen.

1721 mußte das Kommerzienkolleg einige Bedenken, die ein kaiſerliches Reſkript geltend gemacht hatte, widerlegen [2]). Darauf ruhte die Angelegenheit bis 1724, in welchem Jahre die kaiſerliche Reſolution in zuſtimmendem Sinne erfolgte, und am 17. Februar 1725 erſchien ein Reſkript: die Polizeiordnung müſſe bis Ende März ausgeführt ſein, die Gegenvorſtellungen der Kaufleute habe man endgültig abgewieſen. So hatten dieſe die Ausführung doch ſieben Jahre verhindert.

Aber auch dann war noch wenig erreicht: im Oktober riet das Kommerzienkolleg, da ſich niemand an die Polizeiordnung kehrte, den Magiſtraten aufzugeben, ſelbſt mit gutem Beiſpiel voranzugehen, Aufſeher mit Verheißung des Denunziantendrittels anzuſtellen und die Schneidermeiſter durch deren Aelteſte revidiren zu laſſen. In dem Sinne erging zwar am 25. Oktober eine Kurrende des Oberamts, nach $4^1/_2$ Jahren aber mußte das Kommerzkolleg um Anſtellung der noch fehlenden Polizeiinſpektoren bitten.

Eine auf Befehl der kaiſerlichen Regierung veranlaßte Unterſuchung, ob man die fremden Zeuge ebenſo verbieten könne, ergab, daß deren lange nicht genug im Lande gemacht wurden. Wenn ein kaiſerliches Reſkript vom 19. Dezember 1726 dennoch dem Oberamt ſie zu verbieten befahl, ſo ſcheint es, infolge von Gegenvorſtellungen, hierzu doch nicht gekommen zu ſein.

1738 beſchäftigte man ſich mit Bearbeitung einer neuen Polizeiordnung.

Aus all dieſem geht hervor, daß man hier zu ſo durchgreifenden Maßregeln, wie gleichzeitig in Preußen, nie gelangt iſt: weil erſtens von einem völligen Verbote fremder Tücher keine Rede war, und weil auch für die Mittel- und niederen Stände das Verbot erſt nach 7—8

1) AA VIII 12 K.
2) Beilage Nr. 3.

Jahren in Wirkſamkeit trat, weil es dann wieder 5 Jahre an den nötigen Kontrollbeamten fehlte und man endlich nach 8 Jahren die Polizeiordnung für nicht ausreichend hielt und den Entwurf einer neuen plante.

Fechner meint, Fabrikation und Handel hätten ſich unter Karl VI., beſonders ſeit 1739 ſehr gehoben, beklagt aber zugleich den Mangel an ſtatiſtiſchem Material; auf die wenigen Tabellen könne man ſich wegen Schmuggels und zu niedriger Deklaration nicht verlaſſen. Dieſes habe ich nur zu begründet gefunden. Doch geht aus den folgenden Zahlen wohl ſo viel hervor, daß die Tuchfabrikation ſeit 1720 zugenommen haben muß.

In ſeinem Bericht über die Wollenindustrie[1]) giebt der Breslauer Kammerſekretär Andr. Martin Lipius „nach alten Tabellen" folgende Zahlen:

Es ſind in ganz Schleſien — alſo mit dem ſpäteren Oeſterr.-Schleſien, aber ohne Glatz — fabriziert Stück Tücher:

1720	59 008	1728	79 496[2])
1721	70 283	1729	83 952
1722	76 692	1730	86 001
1723	78 708	1731	89 345
1724	78 725	1732	82 059
1725	80 772	1733	89 021
1726	79 838	1734	89 208
1727	77 641	1735	95 695

1738 72 800 nach AA VIII 17 b
(79 800 mit Glatz nach AA VIII 17 b u. Glatz VIII 6 a).

Die geringe Zahl von 1738 vielleicht wegen der Hungerjahre 1736 und 1737.

II. Die Tuchinduſtrie.

Wenden wir uns nun zu der Tuchinduſtrie, ſo iſt zunächſt zu beklagen, daß nicht auch für eine ſchleſiſche Stadt eine eingehende Monographie des Tuchgewerbes vorliegt, wie ſie uns K. Werner für Iglau,

1) Korn, Band für 1763.
2) 79500 nach AA VIII 17 b.

G. Schmoller für Straßburg geboten haben[1]). Das Urkundenwerk von G. Korn reicht nur bis 1400, und erſt von da an bis 1550 hat ſich der ſtrenge Zunftzwang ausgebildet[2]). Geben wir aber einen kurzen Ueberblick der Vorzeit nach den Angaben, die wir in dieſen und anderen Werken finden, ſoweit es für unſere Darſtellung nötig iſt[3]).

Wie überall im Mittelalter gab es auch in Schleſien nur eine ſtädtiſche Wirtſchaftspolitik; in den Händen des Rats und der Zünfte lagen alle Anordnungen über Beförderung des Handwerks und des Handels, was nicht ausſchließt, daß die Entſcheidung, die Beſtätigung vom Herzoge, ja ſogar vom Kaiſer eingeholt wurde. Bis 1300 etwa hatte ſich der rechtliche Begriff der Zunft mit ſachlichem, perſönlichem und lokalem Zwangsrecht ausgebildet[4]); nicht zwar in Schleſien ſelbſt: von den weſtlichen Ländern her wurden dieſe Errungenſchaften eingeführt.

Es iſt nun zunächſt zu fragen, wie ſich die bei der Tuchinduſtrie des 18. Jahrhunderts beſchäftigten verſchiedenen Gewerbe gebildet haben. Gab es immer Tuchmacher, Walker, Färber, Scherer und Bereiter, oder entſtanden ſie nacheinander, oder gab es vielleicht noch andere Handwerker?

Der älteſte beſonders gelernte Handwerker war der Walker. Während alle übrigen Handtierungen zur Zeit einer noch ganz einfachen Technik, die Zubereitung der Wolle, das Spinnen und Weben von Frauen beſorgt wurden, machte das Walken bald eine größere Kraft und dann eine Maſchine nötig (Hammerwalke). Die Walkmüller ſind wohl ſelten oder nie eine beſondere Zunft geweſen; meiſt gehörten ſie zu den Tuchmachern[5]), weil die Walkmühlen oft meilenweit von der Stadt und noch weiter voneinander entfernt waren, der Walker mit ſeinen Knechten alſo auf ſich ſelbſt angewieſen war.

Als ſich ſeit dem 11. Jahrhundert die Klöſter mit Wollarbeit

---

1) Karl Werner, Urkundliche Geſch. der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipzig 1861. — G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879; freilich kann man dies Werk kaum eine Monographie nennen, es iſt eine Entwickelungsgeſchichte der deutſchen Tuchmacherei bis ins 17. Jahrhundert.

2) Schmoller a. a. O. S. 471. Werner a. a. O. S. 14 ff. — In Iglau ſeit 1442.

3) Ich weiß wohl, wie unzureichend dieſer Ueberblick iſt, aber ehe nicht eine auf den Urkunden der rathäuslichen Archive beruhende Vorarbeit über das 15., 16. und 17. Jahrhundert exiſtiert, wird mehr zu bieten kaum möglich ſein.

4) Schmoller a. a. O. 382 ff.

5) Ebenda S. 443.

beſchäftigten und das Tragen wollener Stoffe, damit auch eine vorgeſchrittenere Technik mehr um ſich griff, erforderte auch die häusliche Weberei den gelernten Färber und Scherer, die ſich wegen genügenden Arbeitsangebots begreiflicherweiſe nur in großen Klöſtern, Fronhöfen und in den Städten halten konnten[1]). Hier ſchon erkennen wir, daß die Tuchmacherei nach den Städten drängt, denn erſtens erforderte ſie eine zunehmende Zahl möglichſt an einem Orte vereinigter Hülfsgewerbe; dann war das Tuch eine koſtbare Ware, mit der ſich der Bürger bekleidete, während der Bauer noch lange Leinen und Tierfelle trug. Gefärbt haben die ſchleſiſchen Tuchmacher noch lange Zeit ſelbſt, von 1468 ſind die erſten Färberſtatuten Breslaus[2]), im 18. Jahrhundert werden wir noch ſelbſtfärbende Tuchmacher finden.

Kommen wir nun auf den handwerksmäßigen Weber, ſo müſſen wir eines im 12. und 13. Jahrhundert entſtandenen[3]), ſeit 1400 etwa wieder verſchwundenen Gewerks Erwähnung thun, der Garnzieher (Wollſchläger), welche die Zubereitung der Wolle für den Weber zu beſorgen hatten. Schmoller ſetzt für Straßburg näher auseinander, wie im 14. Jahrhundert die Wollſchläger die unternehmenderen wurden und als Tucher die Weber in Lohn nahmen, das Wollſchlagen aber von ihren Geſellen verrichten ließen; er ſtellt als ſicher hin, daß ſich in gleicher Weiſe im Norden Deutſchlands das Gewerk der Tuchmacher wie in Frankreich das der Drapiers entwickelte; in Schleſien fand der umgekehrte Fall ſtatt, indem hier der Garnzieher von dem Weber zum Lohnarbeiter herabgedrückt wurde. Seit 1400 aber gab es nirgends mehr weder Wollſchläger noch Garnzieher als eigenes Gewerbe, es war dieſe Arbeit Sache der Frauen, Kinder, Geſellen und Landleute geworden[4]). Daraus ergiebt ſich nun, daß in Schleſien der Wollweber der unternehmende Handwerker wurde, er nannte ſich nur noch Tuchmacher. Wenn von Webern geſprochen wird, ſo ſind nur die Leinweber gemeint, im 18. Jahrhundert auch die Zeug- und Mezzolanmacher, unter Wollenwaren verſtand man bis 1800 Zeuge, Hüte, Strümpfe, Mützen, Handſchuhe, nicht Tuche.

Tuchſcherer gab es in Breslau ſchon im 14. Jahrhundert als eigenes Gewerk, Tuchbereiter wohl nicht früher als in Sachſen. Auch hier hört man bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nur von der Zunft

1) Schmoller S. 359 ff.
2) Ebenda S. 439 ff.
3) Ebenda S. 359 ff.
4) Schmoller S. 418 ff., 438. — Von den Kammgarnhändlern rede ich ſpäter.

der „Tuchſcherer und Scherenſchleifer", die ſchon vorher mit den Tuchmachern über das Recht des Scherens in Streit gelegen hatten. Kurfürſt Auguſt ließ nun aus den Niederlanden die erſten Tuchbereiter nach Sachſen kommen, welche zunächſt nur niederländiſche Tücher appretierten. Dann aber bemühte ſich der Kurfürſt, dieſe ſeinen Waren im Lande machen zu laſſen, beſonders in Torgau, wo einige Bürger die Arbeit den fremden Bereitern ablernten. Dieſe nun im Lande gewebten und appretierten Sechsundſechziger Tücher kamen bald ſo in Aufnahme, daß die Kaufleute nur noch von der neuen holländiſchen Bereitungsart etwas wiſſen wollten [1]).

Die alte Arbeit der Tuchſcherer beſtand in dem Berteln [2]) und Glattausſcheren ganzer Tücher und der ausgeſchnittenen Stücke mit Fett, ſie trieben daneben das Mantelwenden, Felleſchwärzen, Parchent- und Leinwandwichſen. Die Bereiter dagegen ſchoren ohne Fett und konnten die Haare wieder aufſetzen, d. h. ſie legten einen Hauptnachdruck auf das wiederholte Rauhen am Rahmen, der den Scherern unbekannt war, und das wiederholte Scheren; endlich brachten ſie das Preſſen nach Sachſen.

Es erhob ſich nun ein heftiger Streit zwiſchen beiden Handwerken, doch konnten die Bereiter nicht verdrängt werden. Vielmehr wandten ſich die Scherer auch zu der beſſern Appreturart, ſo daß ſeit Ende des 16. Jahrhunderts die Tuchbereiter es waren, die über einen Eingriff in ihre Gerechtſame zu klagen hatten. Doch richteten ſie im Laufe der Zeit damit nichts mehr aus. Von 1650 an war das Rauhen und Rähmen der Tücher auch den Tuchſcherern erlaubt [3]).

Aehnlich werden die Dinge in Schleſien gegangen ſein. Im 17. Jahrhundert gab es in Breslau ein Tuchbereitergewerk, das ſich in nichts mehr von dem der Tuchſcherer unterſchied; beide Gewerke wurden 1699 zu einem vereinigt [4]).

Eine wichtige Frage iſt die über das Verkaufsrecht, welche noch im 18. Jahrhundert zu erbitterten Streitigkeiten zwiſchen Tuchmachern und Kaufleuten Anlaß gab.

---

1) Eingabe der Tuchmacher zu Torgau an den Kurfürſten vom 16. Febr. 1590. Hauptſtaatsarchiv Dresden Loc. 30758.

2) „Das iſt, do man die Wolle nur ein wenig abnimmt vnd das tuch nicht gahr ausbereit." Eingabe der Tuchmacher von Meißen, 2. Jan. 1589. — Ebenda.

3) Ebenda Loc. 30684.

4) Zimmermann, Beitr. XI, 711. Nur das Schleifen der Scheren blieb alleiniges Recht der Tuchſcherer.

Da die Kaufleute früher als die Tuchmacher in Schleſien waren, ſo ſahen ſie den Tuchhandel als ein ihnen zukommendes Privilegium an. In Breslau war ſeit jeher der Hauptſitz des ſchleſiſchen Tuchhandels, der ſich an den Beſitz einer Tuchkammer des dortigen Kaufhauſes knüpfte. Doch mußten ſchon ſehr bald auch die Tuchmacher den Handel für ſich beanſprucht haben, da Herzog Boleslaw von Breslau die Beſtimmungen ſeiner Vorfahren darüber 1305 beſtätigte und dabei nur den Detailverkauf von dem Beſitz einer Tuchkammer abhängig machte. Die Urkunde ſagt[1]):

> „quod nemini liceat pannos incidere extra cameras mercatorii ciuitatis Wratizlauie, nec illis de noua ciuitate, nec monialibus, nec inter cramos, nec inter institas, nec aliquibus iu districtu Wratislauiensi residentibus pannos incidendi concessa sit licentia aut indulta.“

Dieſes wurde 1611 und 1627 von den Kaiſern Ferdinand II. und Mathias beſtätigt[2]).

Es iſt klar, daß der Ausſchnitt oder ellenweiſe Verkauf ſich faſt nur auf die einheimiſchen Abnehmer erſtreckt haben wird; wenn dieſer nun den Webern verboten wurde, ſo blieb ihnen nichts übrig, als die ganzen Tuche den Kaufleuten zu überlaſſen, denn fremden Handelsleuten konnten ſie nie in ſolcher Auswahl und Menge liefern wie die Kaufleute, die außerdem den ganz bedeutenden Handel mit fremden Tüchern hatten. Deshalb begreift man, warum die textores immer wieder das Verbot des Ausſchnitts übertraten und hieraus mit die erbitterten Zunftkämpfe des 14. Jahrhunderts entſtehen mußten.

1391 erlaubte Wenzel, daß die Tuchmacher ihre ſelbſtgefertigten Tücher ganz oder ellenweiſe verkauften, zunächſt auf 3 Jahre; 1396 geſtand er es ihnen auf immer zu, wofür ſie vom Stück dem Hauptmann in Breslau $^1/_2$ Groſchen zahlen und ſich weiterer Aufſtände enthalten ſollten. Doch beſchränkte Sigismund, nachdem er einen Aufſtand 1420 blutig niedergeworfen hatte, in ſeiner Handwerksordnung von 1422 den Ausſchnitt der Tuchmacher auf einen Tag in der Woche[3]). Man findet indeſſen die von Wenzel 1396 erlaſſene Urkunde[4]) den von Karl VI. 1717 beſtätigten Innungsartikeln abſchriftlich vorgeſetzt[5]); die Zunft wußte wohl, warum ſie ſich an dieſe hielt.

1) Korn, Urkunden S. 6 f.
2) v. d. Hagen a. a. O. S. 13.
3) Schmoller 459 ff.
4) Korn, Urkunden S. 101 f.
5) S. Beil. Nr. 1.

In Reichenbach tobte der Kampf von 1346 bis 1399, in welchem Jahre bestimmt wurde, daß die Tuchmacher nur selbstgemachtes Tuch ausschneiden durften, außerhalb der Stadt auch andere Tuche, doch mußten sie die Reste in die Stadt bringen. Der Verkauf eines ganzen Tuches von einem Weber an den andern war nur zur Ausfuhr erlaubt. In Neumarkt entschied Wenzel diese Sache 1394 ebenso wie 1391 in Breslau [1]).

Es hatten in den angeführten Fällen die Tuchmacher im ganzen über die Kaufleute, d. h. das Handwerk hatte über das Verlagssystem gesiegt.

Der Ausschnitt ihrer selbstgewebten Tücher ist den Zünften bis in die neueste Zeit gelassen worden [2]).

Wie überhaupt, so ist auch die Statistik der Tuchmanufaktur für die Zeit vor 1700 eine äußerst dürftige. Nicht viel mehr als das Vorhandensein der Tuchmacherei kann man aus dem fleißigen Werke von Zimmermann, der seine Nachrichten meist aus rathäuslichen Archiven hat, für die einzelnen Städte ersehen [3]). Danach gab es Tuchmacher oder Tuchhändler im 13. Jahrhundert in

Ohlau, Striegau, Schweidnitz, Löwenberg, ferner in Grünberg [4]) und Breslau [5]),

im 14. Jahrhundert in Strehlen, Brieg, Leobschütz, Frankenstein, Reichenbach, Freiburg, Wohlau, Liegnitz, Goldberg, Haynau, ferner Neumarkt.

im 15. Jahrhundert in Rosenberg, Wünschelburg, Freystadt,

---

1) Schmoller 459 ff.

2) In Breslau blieb es bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 1810 ihr Recht, selbstgemachtes Tuch auf Jahrmärkten und wöchentlich dreimal auf Schrannen an den steinernen Pfeilern des Tuchhauses im Ausschnitt zu verkaufen. Sie wurden alle Sonnabend von den Kammerwächtern des Tuchkollegiums revidiert, ob sie nur selbstgemachtes Tuch verkauften (v. d. Hagen a. a. O. S. 22 f. 31). In Grünberg erhielten die Tuchmacher 1479 von Herzog Johann II. von Sagan ein Privilegium, welches ihnen allein den Tuchausschnitt, der ihre alte Gerechtigkeit war, zugestand. Zimmermann, Beitr. X 333 nach dem Original in der Zunftlade. —

3) F. A. Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, 12 Bde Brieg 1783—1797. —

4) Heinrich III. von Glogau (regierte seit 1273) soll das Innungswesen geregelt haben. Die Tuchmacher waren die erste Innung, das Eintrittsgeld kostete 2/3 Mark polnisch, für Meistersöhne die Hälfte. — Grünbergs Geschichte von einem Grünberger Tuchfabrikanten. (Friedr. Förster.) Grünberg 1848. S. 72.

im 16. Jahrhundert in Kreuzburg, Nimptſch, Lublinez, Neuſtadt (O.-Schl.), Ratibor, Patſchkau, Münſterberg, Landeshut, Herrnſtadt, Winzig, Reinerz,
im 17. Jahrhundert in Beuthen, Tarnowitz, Trebnitz.

Die Jahreszahlen bezeichnen meiſt die Zeit der Erteilung der Innung, ſo daß alſo ſchon davor die Tuchmanufaktur am Orte geweſen ſein wird. Wo nur von Tuchkammern und nicht Tuchmachern geredet wird, da muß man doch auf das Daſein dieſer ſchließen, da die kleinen Städte keinen Handel mit fremden Tüchern trieben.

Die Innungen.

Wenden wir uns zur Verfaſſung der ſchleſiſchen Tuchmacherinnungen, ſo enthalten die Ordnungen des 14. Jahrhunderts von dem ſtrengen Zunftzwange noch nichts: das Eintrittsgeld des Fremden war in Schweidnitz dasſelbe wie das des Stadtbürgers. Dagegen ſuchte man damals ſchon die Konkurrenz durch Gewährung nur eines Webſtuhles und in Schweidnitz nur einer Verkaufsſtelle für den Meiſter zu regeln [1]). In derſelben Abſicht war im 16. Jahrhundert in Löwenberg vorgeſchrieben, daß ein Meiſter nicht mehr als eine beſtimmte Anzahl von Tüchern produzieren durfte [2]).

Für ſämtliche ſchleſiſchen Zünfte ſcheinen die Breslauer immer eine Art führender Stellung eingenommen zu haben; ſchon im 14. Jahrhundert erhielten viele ihre Ordnungen von Breslau [3]), und noch im 18. war eine Beruhigung der ſchleſiſchen Tuchmacher leicht, nachdem man den Widerſtand der Breslauer gegen ein neues Reglement niedergeſchlagen hatte [4]). So giebt uns auch die Breslauer Tuchmacherinnung von 1662 ein Bild von den damaligen Zuſtänden dieſes Gewerbes [5]). Wir bemerken die Schranken, die der Zulaſſung Fremder durch hohes Eintrittsgeld gezogen waren. Scharf gliederte ſich die Zunft in Meiſter, Geſellen und Lehrlinge. Die Lehr- und Geſellenzeit, die Wanderjahre, und die das Meiſterſtück erſetzenden Meiſterjahre des Geſellen waren vorgeſchrieben;

1) Korn, Urkunden, verſchiedentlich.
2) Sutorius, S. 200.
3) Korn, Urkunden S. VIII.
4) S. S. 158.
5) Sie iſt abgedruckt als Nr. 1 der Beilagen.

Lehr- und Gesellenzeit, Gesellen- und Meistergelder waren für Innungsverwandte bedeutend ermäßigt.

Die Verwaltung der Innung und ihres Vermögens geschah durch 2 Aelteste und die Quartalversammlung der ganzen Zunft. Streng wurde die Disziplin gehandhabt, streng die Konkurrenz durch Lohntaxen und Verbot von mehr als einem Stuhl, von mehr als 1—2 Lehrlingen geregelt. Für die Frauen sorgte man durch die Bestimmung, daß nur der Gesell Meister werden konnte, der eine Braut hatte, und indem man Witwen Gesellen zuwies; Waisen setzte man Vormünder. So erscheint auch hier die Zunft als eine große Familie, die eifersüchtig nur das Wohl ihrer Verwandten im Auge hat.

Diese Innungsordnung wurde 1717 von Kaiser Karl VI. bestätigt. Aber schon durch das im folgenden Jahre publicierte Tuchreglement wurden einige ganz andere Bestimmungen über das Meisterwerden eingeführt. Der Gesell, sagt der dritte Artikel, muß, um Meister zu werden, 3 Jahre wandern, als Meistersohn nur 2, 6 Wochen in einer Walkmühle arbeiten und im Beisein zweier Aeltesten und Jüngsten ein zweielliges feines Kerntuch als Meisterstück machen. Offenbar war hiermit die erste Bresche in die Zunftschranken gelegt: das Meisterwerden war fremden Gesellen erleichtert, den Meistersöhnen etwas erschwert, durch das Meisterstück suchte man eine einfache Ererbung des Meisterrechts auch durch unfähige und faule Menschen zu beschränken. Wir wissen schon, auch der österreichische Staat griff jetzt in das Stadt- und Zunftwesen ein.

Die Stimmen gegen die Abgeschlossenheit der Zünfte erhoben sich damals immer lauter; denn sie war es doch vor allem, welche Verbesserungen der Arbeit, Eintreten in die Konkurrenz mit andern Ländern, Aufnahme fremder Industrieller, die keinem Lande so Not that wie Deutschland nach dem 30jährigen Kriege, verhinderte, welche die Zünfte zu kapitalistischen Gesellschaften, zu Versorgungsanstalten der eigenen Kinder und Verwandten gemacht hatte. Als Kurbrandenburg 1669 am Reichstage die Frage stellte, ob die Zünfte nicht ganz zu kassieren seien, stimmte fast die ganze weltliche Fürstenbank dafür[1]). Dann gedachte besonders Friedrich Wilhelm I. die Zünfte ganz aufzuheben, um den hereingezogenen Fremden die Arbeit zu ermöglichen. Dabei berief man

1) L. Brentano, Zur Gesch. d. englischen Gewerkvereine. Leipzig 1871, I S. 72 nach Hirsch, D. Handwerk u. d. Zünfte in d. christl. Gesellschaft. Berlin 1853. S. 82.

ſich auf die Gewerbefreiheit Hollands mit ſeinen blühenden Manufakturen. Zwar ſagte der König, die Innungen im Reich könne er nicht aufheben, doch bemühte er ſich ſeitdem (1718) eifrig um deren Reform [1]).

Auf ſein fortwährendes Treiben und auf Grund der von dem Kriegsrat Hille in Küſtrin ausgearbeiteten Principia regulativa [2]) kam es nach vielfachen Verhandlungen zwiſchen den verſchiedenen deutſchen Höfen am 4. September 1731 zur kaiſerlichen Ratifikation des Reichsgutachtens gegen die Handwerksmißbräuche [3]). Dasſelbe unterſtellte die Zünfte der polizeilichen Aufſicht des Staates, beſeitigte die ſchädlichen Ceremonien des Lehrlingsweſens, erweiterte den Kreis von Kindern, die zum Handwerk zugelaſſen werden konnten, ſtellte die Eigenmächtigkeiten und die Verbindungen der Geſellen ab, verlangte Kundſchaften und öffnete die Innungen durch das Verbot teuerer Meiſterſtücke, langer Mutzeit und der Begünſtigung der Innungsverwandten [4]).

So gut wie nichts war aber gethan, wenn ſich die einzelnen Territorien nicht die nähere Ausführung dieſer Beſtimmungen angelegen ſein ließen. Gewiß war dazu eine rückſichtslos durchgreifende Staatsgewalt nötig, aber den kleinen Landen und den Städten fehlte dieſe. In Preußen war man in 2 Jahren mit den Generalprivilegien für die Marken und der Handwerksordnung für Oſtpreußen fertig.

Für Öſterreich war ſchon am 16. November 1731 ein General-Handwerkspatent erſchienen [5]), welches die oben angeführten Punkte in 15 Artikeln enthielt. Am 5. Januar 1739 erſchienen dann die Generalzunftartikel für die böhmiſchen Erblande [6]).

Das Lehrlingwerden war inſofern erleichtert, als von einer Bevorzugung der Meiſterſöhne keine Rede mehr iſt, nur die Hälfte der Auf-ding- und Freiſprechungskoſten war ihnen erlaſſen. Verläßt ein Junge ſeinen Meiſter auf 2 bis 3 Tage, ſo kann er wieder genommen werden, muß dann aber für jeden Tag eine Woche länger in der Lehre ſtehen. Eine Klage über ſeinen Meiſter iſt ihm bei den Zunftälteſten erlaubt.

Die Wanderzeit dauert 3 Jahre; der Geſelle muß ſeinen Geburts-

---

1) Moritz Meyer, Geſch. der preuß. Handwerkerpolitik II. Minden 1888, S. 19 ff.

2) Ebenda S. 35, 39.

3) Datiert v. 19. April 1732. Publiziert in Oeſterreich am 13. Juni, in Preußen am 30. Sept. 1732.

4) M. Meyer a. a. O. S. 71 f.

5) Korn XVII S. 305 ff.

6) Korn XVII S. 327 ff.

und Lehrbrief ſowie die Kundſchaft des letzten Ortes abgeben, er darf in großen Städten auch die Meiſter wechſeln. Blaue Montage ſind verboten, abends muß er im Sommer um 10, im Winter um 9 Uhr zu Hauſe ſein, Lohnverabredungen zwiſchen Meiſtern und zwiſchen Geſellen ſind verboten. Endlich werden nur wöchentliche oder monatliche Zuſammenkünfte unter Vorſitz zweier Beiſitzmeiſter behufs Zahlung von kleinen Beiträgen für die Geſellenkrankenkaſſe geſtattet.

Für das Meiſterwerden wurde allgemein ein Meiſterſtück verlangt, das aber nicht zu teuer ſein durfte und leicht zu verkaufen war. Statt der Meiſtermahlzeiten ſind $7^1/_2$ Fl. zu zahlen, das Receptionsgeld beträgt für Tuchmacher 15 Fl., Einſchreibegeld 1 Fl. 10 Xr., Botengeld 35 Xr. Meiſterſöhne, Schwiegerſöhne und Witwenmänner zahlen nur die Hälfte, ebenſo die in kleinen Orten der Zunft Inkorporierten. Die folgenden Artikel verbieten das Abſpänſtigmachen der Geſellen und Kunden, Eingriffe in ein anderes Handwerk, Feilhalten in Städten, die keine freien Jahrmärkte haben, und das Hauſieren; den Schluß bilden Beſtimmungen über Witwen, Zuſammenkünfte, Kaſſenweſen, Aelteſte.

Von den Vorſchriften über die Arbeit und Schau wie noch 1717 (1662) iſt nichts mehr zu finden. Die Kontrolle darüber war den Händen der Zünfte faſt ganz entwunden. Dieſe enthält vielmehr das Tuchreglement von 1718, zu dem wir uns jetzt wenden.

Das Tuchreglement von 1718.

Ueber deſſen Entſtehung liegen mir leider nicht die mindeſten Nachrichten vor. Im Breslauer Staatsarchiv beginnen die darauf bezüglichen Akten mit dem fertigen Reglement. Aber man kann wohl annehmen, daß das Kommerzienkolleg bei der Bearbeitung dieſes erſten deutſchen Tuchreglements die ſchon vorhandenen Schauordnungen anderer Länder wie die niederländiſchen und die brandenburger von 1687 zu Rate gezogen haben wird [1]).

Dieſe Reglements wollen Geſetze bieten für jeden, der etwas mit der Wolle zu thun hat, für den Wollproduzenten ſowohl wie für den Wollhändler, den Tuchmacher, Walker, Färber, Appreteur und Tuch-

1) Das von K. Werner a. a. O. S. 85 erwähnte Dekret Breslau, 28. Juni 1690 iſt nach einer Mitteilung des Breslauer Staatsarchivs nichts als ein oberamtlicher Erlaß, daß die Aelteſten des Grünberger Gewerks nicht ohne Mitwiſſen des Magiſtrats die Geſellen ſtrafen ſollen.

kaufmann. Man begreift, von welcher Wichtigkeit ſie für das Verſtändnis der Verwaltung ſein müſſen; in ihnen gipfelt ſie, in ihnen faßt ſie alles zuſammen, was bis dahin einzeln nach und nach anzuordnen nötig geworden war.

Man hat dieſe Reglements hausinduſtrielle genannt, und wir können dieſe Bezeichnung für die ſchleſiſche Tuchinduſtrie gelten laſſen, da ſie, wie wir ſehen werden, ſich auch in dieſer wirtſchaftlichen Form bewegte. Aber es war der Tuchmacher in erſter Linie doch zünftiger Handwerker, der viel für den lokalen Markt arbeitete, und wenn für den Kaufmann zum Export, dann faſt immer nur mit eigenem Material und eigenem Handwerkszeug. Daher iſt von einem Verlegen der Tuchmacher mit Wolle und von Lohnbeſtimmungen in den Reglements teils wenig, teils nichts zu finden.

Das Reglement von 1718 beginnt mit Beſtimmungen über die Wollproduktion und den Wollhandel[1]) und kommt dann auf die Arbeit des Tuchmachers[2]).

Das Sortieren der Wolle ſoll ſich auf 4 Arten, Kern-, Kür-, gemeine und grobe Wolle erſtrecken, kein Meiſter darf die ausſortierte gute Wolle an Händler verkaufen, nur an Mitmeiſter iſt dieſes zu thun erlaubt (I, § 3). Das Schlagen iſt überall einzuführen; kein Junge, der es nicht verſteht, darf Geſell werden (I, 4). Den Spinnern iſt die Arbeit genügend zu lohnen, wenigſtens die Kern- und Kürwolle muß von Erwachſenen geſponnen werden, das Stück zu $2^1/_2$ breslauer Pfund (I, 5).

Ein zweiter Artikel behandelt die Arbeit vom Weben an. Zunächſt werden alle Tuchſorten der Länge und Breite nach aufgeführt, dabei Anſcheerung der Kette, Zahl der Fäden und Gewicht des zum Einſchlag nötigen Garns angegeben (II, § 2), wie es ähnlich ſchon die Breslauer Ordnung von 1662 beſtimmt hatte[3]).

Hieran ſchließen ſich Beſtimmungen gegen unreelle Arbeit und Benachteiligung des Publikums. Das Recken der Tücher nach der Walke wird bei Verluſt des Meiſterrechts verboten, deshalb auch die untere Scheide an den Rahmen. Zu Kern- und Kürtüchern iſt immer Sommer- und Winterwolle zu miſchen, zu jedem Tuch iſt nur eine Wollqualität erlaubt, was wir ſchon 1662 mit der Strafe von 1 Thlr. finden.

---

1) S. S. 170.

2) Das Folgende über das Reglement und deſſen Einführung aus AA VIII 14a–f.

3) S. Beil. Nr. 1, Art. 23, 24, 25.

Ein Gang muß immer 32 Faden haben, ein Schrank $1^1/_2$ Ellen lang sein, ein Stück Garn zum Einschlag $3^1/_2$ Pfund wiegen. Eine neue Tuchsorte ist nur mit Genehmigung der Merkantilkommission zu machen erlaubt. Die dem Fabrikeninspektor anzuzeigenden Meisterzeichen müssen bei 2 Thlr. Strafe in jedes Tuch mit Leinenbindfaden eingenäht werden, ferner in den rechten Zipfel der Kerntücher ein K, der Kürtücher ein M. Nur die Fünfziger dürfen durch die Schaumeister der dritten Schau halbiert werden.

§ 4 dieses zweiten Artikels ist nun der wichtigste; er behandelt die Schau. Ein Rückblick auf deren Vorgeschichte sei gestattet.

Gerade hier macht sich der Mangel an Vorarbeiten am empfindlichsten fühlbar, denn für die Zeit nach 1400, in der überall feste Bestimmungen über die Schau erlassen wurden, sehen wir uns genötigt, auf eine Darstellung der sicher interessanten Entwickelung in Schlesien zu verzichten.

Schon die älteste Keure von Ypern (1213) bestimmte kurz Länge und Breite der Tücher und Qualität der Wolle; ähnliche Gesetze entstanden im 12. und 13. Jahrhundert in Italien, im 13. in Frankreich. Die Keure von Gent aus dem Jahre 1296 sprach sich dann sehr ausführlich über die Tuchmacherei aus. Im 13. und 14. Jahrhundert findet man Bestimmungen über die Tuchmacherei, die noch meist einen hausgewerblichen Charakter hatte, aber schon Märkte aufsuchte, in den südwestdeutschen Städten Straßburg (1217), Freiburg, Speier, Regensburg, Augsburg, Rothenburg, München, Nürnberg, dann in Deutz, Soest, Altprag, Ofen; überall handelt es sich um Unverfälschtheit der Wolle, Siegelung, Löhne, Verkaufsrecht, Abgaben. In Berlin gab es 1253 zwei vom Rat eingesetzte Tuchbeschauer[1]). Die Wollwebeordnung von 1360 zu Harderwijk in Flandern erwähnt die Schau[2]), und um 1433 entstanden in Straßburg die Besiegler als ein halb städtisches, polizeiliches Organ[3]). Wir wissen ferner, daß die Schau in Iglau um 1530 zwar nichts neues war, damals aber erst einen obrigkeitlichen Charakter erhielt[4]). In Straßburg setzten endlich die Tuchsieglerordnungen von 1514 zwei Schauen ein, eine (Rohschau) vor der Walke, eine nach der Walke, wobei es besonders auf das Messen der Tücher ankam; eine dritte Messung konnte der Käufer verlangen;

1) Schmoller, Straßb. Tucher ꝛc. S. 372 ff.
2) K. Werner a. a. O. S. 40.
3) Schmoller a. a. O. S. 493.
4) K. Werner a. a. O. S. 40.

die niederländiſchen Tücher erhielten zwei und drei Siegel [1]). Von einem um 1500 zu Ulm beſtehenden Schaugericht erzählt Hildebrand [2]).

In Schleſien findet man von einer eigentlichen obrigkeitlichen Schau in den Urkunden von Korn, alſo bis 1400, auch nichts. Erſt nach dem großen Aufſtande von 1420 zu Breslau erließ König Sigismund genaue Beſtimmungen über die Siegelung (1422): die Wollweberinnung ſoll ſiegelwertiges Gewand machen: das lange Tuch muß 40, das kurze 33 Ellen lang, beide 48 Faden breit ſein, alle müſſen geſiegelt werden. Nach einer Stadtordnung gebührt dem Stadthauptmann vom Tuche, das unter dem Kaufhauſe ausgeſchnitten wurde, ein Siegelgeld von 6 Hellern. Die holländiſchen Tücher wurden im 15. und 16. Jahrhundert von den Tuchkammerwächtern im Streichgaden, der ſich am Tuchhauſe befand, geſtrichen und mit dem Streichgadenamtsſiegel, dem Breslauer W in gelbem Wachs geſiegelt; für jedes Tuch erhielten ſie einen Weißgroſchen [3]).

In Löwenberg mußten die Schaumeiſter 1478 ſchwören, daß ſie die Kürtücher mit 2 Siegeln, die gemeinen Gutstücher mit des Webers Zeichen, die ſchlechten aber auf den Leiſten ſiegeln wollten. Im 16. Jahrhundert beſtanden daſelbſt 2 Zeugſchauer für die Farbe, 2 Preßſchauer und 13—14 Rahmbeſchauer, die ſehr ſtreng vorgingen, ein fehlerhaftes Tuch zerſchnitten, dem Verfertiger einige Gulden Strafe abnahmen oder ihm auf ein paar Monate das Handwerk legten [4]).

Die Breslauer Ordnung von 1662 kannte nur eine Schau und zwar die Rahmſchau nach der Walke, ſie beſtimmte Strafen für unredliche und nachläſſige Arbeit [5]).

Dieſe obrigkeitliche ſtädtiſche Schau wurde durch das Reglement von 1718 zur ſtaatlichen. Wie jene, die der Willkür des einzelnen Schaumeiſters ſehr weiten Spielraum bot und Integrität, Unparteilichkeit und Mut in zu hohem Grade vorausſetzte, bis dahin in Breslau gehandhabt wurde, und ob ſie Nutzen brachte, darüber wiſſen wir nichts. Der einzige Marperger ſchreibt 1714 (ſchleſ. Kaufm.) ſie werde von den Gewerken mit großer Sorgfalt und Aufrichtigkeit betrieben, ſo daß ſich die fremden Abnehmer „ziemlich" darauf verlaſſen können.

Anderer Meinung mußte aber doch das Kommerzienkolleg ſein,

---

1) Schmoller a. a. O. S. 516 ff.
2) a. a. O. Abſchnitt IV.
3) v. d. Hagen a. a. O. S. 18, 24, 31.
4) Sutorius a. a. O. S. 119, 201.
5) Beil. 1, Art. 41.

als es im Reglement etwas ganz neues einführen wollte: die Rohſchau und die Appreturſchau. Gegen die erſtere ſperrten ſich die Gewerke als etwas neues, gegen die Appreturſchau die Kaufleute.

Kommt das Tuch vom Webſtuhl, ſo ziehen die Schaumeiſter der erſten Schau es über einen Baum und ſehen nach, ob zu wenig oder ungleiches Garn genommen iſt, ob ſich Warfbrüche finden, ob der Geſelle vom Einſchlaggarn zurückbehalten hat. Das Meiſterzeichen muß jeder Meiſter bei Strafe von 2 Thlr. verhüllen. Iſt das Tuch gut, ſo wird in den rechten Zipfel ein Kleeblatt geſchlagen. In Breslau ſind aus den Gewerken der Alt- und Neuſtadt je 3 Schaumeiſter anzuſtellen.

Kommt das Tuch aus der Walke, ſo erfolgt die Streichſchau durch 6 junge Meiſter der Alt- und Neuſtadt, die alle Vierteljahr wechſeln. Sie ſtreichen das Tuch über eine Tafel und meſſen es.

Darauf wird das getrocknete Tuch von den 6 Meiſtern der erſten Schau nach einer Inſtruktion und nach Probetüchern, die auf Koſten der Regierung und nach dem Gutachten von Deputierten der bedeutendſten ſchleſiſchen Gewerke angefertigt werden ſollen, cenſiert und mit den paſſenden Siegeln verſehen.

Die dritte Schau der melierten und gefärbten Tücher findet vor der Preſſe durch 3 Tuchmacher, 1 Tuchbereiter und 1 Tuchſcherer ſtatt[1]).

Den Schluß bilden allgemeine Anordnungen. Die Wahl der

---

1) Wie in den meiſten gewerblichen Einrichtungen, ſo ging auch in dieſer Niederland den andern Staaten voran. Schon die Ordnung über Einrichtung der Say- und Grogreynhalle zu Leyden von 1585 enthält ganz ähnliche Beſtimmungen wie die eben angeführten. Bürgermeiſter und Rat wählten alljährlich 5 Gouverneurs als Oberaufſichtsbeamte, dieſe wieder ernannten die Waranderers, welche die Regiſter führten, in denen die Namen und Marken aller Kaufleute, Weber und Lehrlinge enthalten waren, den Bailliu (Inſpektor), die Proviſenaars, Packers u. a., welche alle vereidigt wurden. Sie mußten auf Befolgung der techniſchen Vorſchriften halten, das Anſcheren, die Länge und Breite der Stücke und die Art der Farben revidieren. Arbeiter und drappiers hatten ihre Marke in das Tuch einzuweben. Nach der Webung fand in der Halle die Meſſung und Stempelung ſtatt, ein Gleiches nach der Walke und Farbe. Walkern und Färbern war verboten ungeſtempelte Tücher in Arbeit zu nehmen. 1759 zeigte die Greynhalle im weſentlichen daſſelbe Bild. — O. Pringsheim a. a. O. S. 43 f. Alſo auch dort eine Roh-, eine Walk- (Rahm-) und eine Appreturſchau. Man wäre verſucht anzunehmen, daß dieſe Einrichtungen in Schleſien als Muſter dienten, was an Wahrſcheinlichkeit gewinnt, wenn wir hören, daß der Kaiſer ſpäter (1728) nach einer Amſterdamer Anlage in Brieg ein Manufakturhaus errichten ließ. S. S. 161.

Schaumeiſter geſchieht durch den Inſpektor. Sie bleiben es 3 Jahre, auch länger, ſie müſſen 3 oder 2 Mal wöchentlich ſchauen, Vormittags von 9 bis 11, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Die Appellation gegen die Schauerkenntnis geht zuerſt an alle Schaumeiſter, dann an den Inſpektor, endlich an den Magiſtrat; iſt ſie unbegründet, ſo zahlt der Appellant 1 Thlr., beim zweiten Male 2 Thlr. Strafe.

Nicht vorſchriftsmäßige Tücher werden zerſchnitten, in zweifelhaften Fällen entſcheidet der Magiſtrat; dann das Kommerzienkolleg. Es ſind Schauregiſter zu halten und beſondere für die untüchtigen Tücher. Verfährt ein Schaumeiſter parteilich, ſo verliert er ſein Amt und zahlt 20 Thlr. Strafe. Iſt ein Tuch ohne Schuld des Fabrikanten mangelhaft, ſo erhält es den Stempel F.

Für ein großes Siegel zahlt der Tuchmacher 3, ein kleines 2 Xr. Von dieſen Geldern bekommt der Inſpektor ein Drittel und ſeine Auslagen für die Siegel, den Reſt die Meiſter der erſten und zweiten Schau. Von den „in commissum“ verfallenden Tüchern und Geldſtrafen erhalten der Inſpektor und die Schaumeiſter je $^1/_3$. Dieſelbe Verteilung findet bei der dritten Schau unter die 5 Schaumeiſter und den Inſpektor ſtatt, nur zahlen hier die Kaufleute und die den Gewandſchnitt ausübenden Tuchmacher die Gelder und zwar für fünfziger Tücher und ſechziger Boye 3 Sgr., für dreißiger Stoffe 2 Sgr., für einen zweielligen $^7/_4$ und $^6/_4$ breiten Stoff 1 Sgr.

Den Schaumeiſtern iſt bei 50 Thlr. Strafe verboten, die von ihnen geſchauten Tücher zu kaufen.

Der dritte Artikel handelt von einigen Gewerks- und Arbeitsgebräuchen der Tuchmacher, die wir ſchon früher (S. 148) anführten, die andern von den Tuchbereiter, Scherern, Tuchfärbern und Tuchkaufleuten, die wir alle in den bezüglichen ſpäteren Abſchnitten beſprechen werden.

Den Schluß bilden die Eidesformeln für die verſchiedenen Schaumeiſter. Später wurden auch Inſtruktionen für dieſe erlaſſen, die den Beſtimmungen des Reglements gemäß ſind. Wenn auch manche Punkte desſelben bald für unausführbar gehalten werden mußten, ſo war doch damit eine Grundlage geſchaffen, auf der ſich die Schauordnung von 1746 und das vortreffliche Reglement von 1765 aufbauen konnten. Den erſten Sturm der Gewerke niedergeſchlagen und ſie an die ſtaatliche Aufſicht gewöhnt zu haben, dieſes Verdienſt bleibt der öſterreichiſchen Regierung.

Die Einführung des Reglements[1]).

In den Manufakturangelegenheiten war damals in Breslau ein Mann alles, der Berater und die treibende Kraft der ganzen industriellen Verwaltung: der Fabrikeninspektor Gottfried Alde. Wohl bald nach Einsetzung des Kommerzkollegs wurden für Schlesien 4 Fabrikeninspektionen geschaffen; den Sitz der ersten bildete Breslau, der andern Glogau, Brieg und Troppau, doch erreichten die 3 andern Inspektoren den breslauschen lange nicht an Tüchtigkeit und Erfahrung. Um 1720 war Inspektor in Glogau ein gewisser Breßkott, in Brieg Wieschke, in Troppau für Oberschlesien und Jägerndorf bis 1733 Pieskureck, dann Lederleithner.

Von Gottfried Alde liegen eine Menge meist einsichtsvoller und ausführlicher Berichte und Gutachten vor, auch bei der Ausarbeitung des Reglements scheint er die Hauptstütze der Regierung gewesen zu sein. Ende 1717 war das Reglement dem Kaiser eingesandt worden. Zugleich schlug Alde vor, es schnell zu publicieren, damit man den Ruhm behalte, der erste zu sein, sonst kämen die Görlitzer mit dem ihren zuvor. Schnell müsse man Unterbeamte ernennen, damit er sie instruieren könne, schnell die Tuchmacherdeputierten zum Aussuchen von Wolle für die Probetücher nach Breslau kommen lassen, denn jetzt sei die beste Spinnzeit. Er werde schon Wolle kaufen, Siegelstempel und Maßstäbe bestellen. Wenn nur seine Vorgesetzten ebenso eifrig gewesen wären! Wohl mag manches an der langsamen Geschäftserledigung in Wien gelegen haben, wo man mit der auswärtigen Politik vollauf beschäftigt war und für die innere bekanntlich nie viel Zeit übrig hatte; aber auch in Breslau macht die Thätigkeit des Kommerzkollegiums einen äußerst lahmen Eindruck.

Fortwährend betreibt Alde diese Sache; er und auch sein Glogauer Kollege Breßkott reichen viele Gutachten über Siegelung der Tücher ein; sie sehen bald, daß einige Bestimmungen als unpraktisch abgeändert werden müssen. Denn sofort nach der Veröffentlichung waren Beschwerden gegen das Reglement erschienen. Die Breslauer Ratsleute sind recht unzufrieden, daß man sich unter Nichtachtung ihrer Privilegien nicht früher an sie gewandt habe; dann wären so unausführbare Dinge wie die verlangte Einführung in 4 Wochen nicht vorgekommen. Wegen der vielen Strafen würden die Gesellen außer Landes gehen. Diese neuen Auflagen wegen der 4 Schauen — sie rechneten die Streich- und Cen-

1) AA VIII 14a–f, g, 12a.

ſurſchau als je eine —, meinen die Kaufleute, würden dem Lande bei 400 000 Fl. koſten. Die dritte und vierte Schau ſowie das Verbot, die Siegel abzunehmen, ſchade dem Handel außerordentlich, ſchon ſtocke der Debit überall, wie könne da der Tuchmacher dem Geſellen für ein Tuch, das früher in einer Woche hergeſtellt ſei, nun für 3 Lohn zahlen? Faſt keiner könne ſich mehr als 5 Stein Wolle anſchaffen, keiner 30 bis 40, die doch zum Wollſortieren nötig ſeien, von einem vierfachen Sortieren müſſe man abſehen.

Die Tuchmacher ſelbſt ſind beſonders gegen die erſte Schau und die Fabrikeninſpektoren. Gerade die erſte Schau mußte aber der Regierung die wichtigſte ſein, denn in ihr lag die einzige Kontrolle der Tuchmacher, durch ſie wurde es ihnen unmöglich, die Schuld für mangelhafte Arbeit auf andere zu ſchieben. In Breslau kam es zu tumultuariſchen Scenen, im Juli mußte man die Rädelsführer arretieren. Ende 1718 erfolgte, wohl nach vorher eingegangenem Gutachten der Fabrikeninſpektoren, der vorläufige Entſcheid des Kommerzienkollegs. Indeſſen ſcheint derſelbe doch ein endgültiger geblieben zu ſein, denn eine kaiſerliche Finalreſolution liegt nicht vor. Zugeſtanden wird den Tuchmachern die untere Scheide am Rahmen, Beſtrafung der Warſtbrüche und Schwertſcheiden nach den Innungsartikeln[1]), Ermäßigung des Siegelgeldes. Dagegen hat es ſein Bewenden bei der erſten Schau, bei der Erwählung der Schaumeiſter durch die Inſpektoren; gegen den Wunſch der Kaufleute bleibt die Abnahme der Siegel verboten.

Alde hatte ſchon früher einem andern Verlangen der Kaufleute inſoweit beigeſtimmt, daß in Breslau weiter vierziger und fünfziger Kerntücher für den auswärtigen Abſatz zu machen ſeien, ebenſo auch die polniſchen Recktücher, aber mit einem beſonderen Stempel:

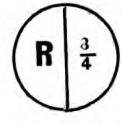

Wahrſcheinlich wurde das genehmigt (S. 158 unten).

Die Verſammlung der Gewerksdeputierten fand erſt am 16. Sept. 1719 ſtatt; man machte den Leuten einige Verſprechungen, z. B. die Veröffentlichung der Kleiderordnung. Da es damit aber, wie wir wiſſen, durch den Eigennutz der Kaufleute ganz entſetzlich ſchläfrig ging (S. 139 ff.), ſo beſtürmen die Deputierten, von ihren Zunftgenoſſen verflucht und Lügner geheißen, den Alde bald von allen Seiten. Er beklagt ſich beim

1) Ich kann in denen von 1662 (1717) darüber nichts finden.

Kommerzienkolleg, er verliere allen Reſpekt, auf dem Rahmhofe lache man ihn nur aus, er komme ſich vor wie ein Soldat mit einer Flinte ohne Pulver. Aber es geſchieht nichts. Im November 1720 bitten die 3 Inſpektoren Alde, Breßkott und Wieſchke um Beſchleunigung der Erlaſſe, die Konfuſion nehme überhand, beſonders fehle es den Schaumeiſtern an genügenden Inſtruktionen, ſie müßten ſich mit alten Scharteken behelfen.

Doch war Alde bis Ende 1720 mit der Einführung des Reglements in allen Städten ſeines Bezirks fertig geworden; nachdem der Widerſtand der Breslauer gebrochen war, gaben die andern ſchnell nach. Ebenſo war es im Brieger Diſtrikt.

Größere Schwierigkeiten fand Breßkott bei den großen Gewerken Niederſchleſiens. Nachdem er in Guhrau mit Strafen vorgegangen war, konnte er im April 1719 die Annahme melden. Langſamer ging es in Schwiebus, wo man in dem Handel mit Polen und Brandenburg beeinträchtigt zu werden fürchtete. Wie überall, ſo handelte es ſich auch hier um Annahme der Präliminarpunkte Breßkotts, d. h. die rohe Schau, die Abnahme der neuen Siegel und die Bezahlung der Siegelgelder. Nachdem das Kommerzkolleg den Landeshauptmann von Glogau aufgefordert hatte, die Schwiebuſer zur Raiſon zu bringen, ging die Angelegenheit endlich zur Reſolution an den Kaiſer, der am 17. März 1721 im Sinne des Kommerzkollegs entſchied, doch könnte die Innung die Schaumeiſter vorſchlagen. Darauf gab man nach. Auch das Grünberger Gewerk widerſetzte ſich der Annahme der Präliminarpunkte[1]); auf den Entſcheid des Kaiſers geſtützt, hielt aber das Kommerzkolleg daran feſt; im Sept. 1721 wurde das Reglement hier angenommen.

Am ſpäteſten gelang die Einführung in Oberſchleſien, doch ſind die Nachrichten darüber ſehr lückenhaft. Es handelte ſich beſonders um die Städte des ſpäteren Oeſterreichiſch-Schleſien Jägerndorf, Teſchen, Bielitz u. a.; im Sept. 1721 mußte man Strafen verhängen. Inſpektor Lederleithner ſchreibt 1736, wegen Krankheit ſeines Vorgängers Pieskureck habe man nicht auf das Reglement gehalten, er erſt habe — ſeit 1733 — Ordnung gemacht. Da ſich ſpäter ergab, daß viele Tuchmacher nach Polen gezogen waren, um dort nach Wunſch der polniſchen Abnehmer zu arbeiten, ſo wurde durch kaiſerliches Mandat vom 30. Dez. 1739 an das Oberamt erlaubt, Tücher nach Wunſch der Abnehmer mit dem Stempel G. g. (geringe Gattung) zu machen.

Es bleiben uns noch die weiteren Abänderungsarbeiten am Regle-

1) Nr. 2.

ment nachzuholen übrig. 1721—24 beſchäftigten ſich Alde und das Kommerzienkolleg damit und mit den Inſtruktionen für die Schaumeiſter, Tuchſcherer und Bereiter. Aber erſt im Januar 1726 gingen dieſe neuen Entwürfe an das Oberamt, am 21. März an den Kaiſer. Da man 1718 nur die weißen in Breslau gemachten Tücher im Auge gehabt habe, ſo ſeien jene Beſtimmungen auf die melierten nicht anwendbar, und deshalb habe man die Vorſchriften über die Anſcherung weggelaſſen und Alles der erſten Rohſchau zugewieſen. Die dritte Schau falle fort, weil ſie unnütze Koſten mache. Die Streichmeiſter wechſelten nicht mehr alle Vierteljahr, ſondern ſeien mit einer Ergötzlichkeit aus der Zunftkaſſe feſt angeſtellt, damit man keine untauglichen bekomme.

Dieſer Entwurf ſcheint nicht publiciert worden zu ſein; die preußiſche Regierung griff ſpäter auf das Reglement zurück. Die Inſpektoren hielten ſich wohl an dieſes und die Aenderungen von Ende 1718 und von 1726. So viel iſt aus dieſem ganzen Hergange zu erſehen, daß von einer allgemein gültigen Norm, wie ſie in Brandenburg beſtand und eingehalten wurde, hier keine Rede war — infolge der Langſamkeit und Unkenntnis des Kommerzkollegs, infolge des mangelnden Intereſſes des kaiſerlichen Hofes für dieſe Sachen und des Widerſtandes der Kaufleute und Tuchmacher ſelbſt.

Die Knieſtreicherarbeit[1]).

Wir können dieſes Kapitel nicht ſchließen, ohne auf ein Unternehmen einzugehen, das für die ganze deutſche Tuchmacherei des 18. Jahrhunderts von größter Wichtigkeit werden ſollte. Freilich kam man vorerſt nicht über einige mißlungene Verſuche hinaus, doch werden wir gerade hierbei ſehen, welche Schwierigkeiten die beſtehenden Verhältniſſe neuen Einrichtungen entgegenſetzten.

Schon längſt waren die holländiſchen Tücher als die beſten berühmt, und der Gedanke lag nahe, die ſchleſiſche Wolle, deren man ſich in Holland bediente, zur Fabrikation eben ſolcher Waren zu benutzen. Die Kunſt der Holländer beſtand aber beſonders in der ſogenannten Knieſtreicherarbeit, d. h. in einer ſehr ſorgfältigen Bearbeitung der Wolle vor dem Spinnen auf den großen Handrädern. 1728 war man in Böhmen mit Einführung einer „Knieſtreicher-, auch Fett-, Tuch- und Zeugmacherzunft" beſchäftigt und wollte eine ſolche auch in Schleſien

1) AA VIII 12f.

etablieren. Der Inſpektor Alde zeigte aber, daß man an verſchiedenartigen Zeugen in Schleſien keinen Mangel habe und dieſe Abſicht auf die Tuchmacher beſchränken müſſe. Er habe ſchon vor 10 Jahren auf ſeine Koſten einen erfahrenen Knieſtreicher kommen laſſen, ſei aber deshalb von dem Gewerk mit unſinniger Wut angefeindet worden. Ein Tuchmacher Arlet könne wohl Knieſtreicherarbeit machen, wage es aber wegen des Neides der andern nicht. Fettmacher aber gebe es in Tſchirnau ſchon ſeit 70 Jahren, doch ließe dieſe Arbeit wegen Mangels an Abſatz immer mehr nach. Das ſei überhaupt der große Knoten: ſo lange Aachener und Lütticher Tücher einkämen, ſei nichts zu machen. Vielleicht könnte man den Leuten, die ſich damit abgeben wollen, den Ehrentitel „Kunſtreich“ geben.

Man erlaubte nun den Meiſtern, die Knieſtreichertücher machen wollten, neben dem gewöhnlichen Stuhl einen holländiſchen gehen zu laſſen, man ſetzte 1730 eine Kommiſſion, aus 2 Räten und Alde beſtehend, für dieſe Angelegenheit ein, aber nennenswertes erlangte man nicht: 1730 ging in Breslau erſt ein holländiſcher Stuhl. Alde reſumierte in einem langen Bericht alle entgegenſtehenden Schwierigkeiten und machte Vorſchläge, wie ſie zu heben ſeien [1]).

Es mußte ſich wohl niemand über dieſe Sache beſſer geäußert haben, denn im Januar 1731 wurde Alde nach Wien beordert, und am 15. April erſchien ein kaiſerliches Patent folgenden Inhalts:

1) Wer holländiſche Tücher macht, darf ſich einen zweiten Stuhl halten;
2) ihm wird der Titel „kunſtreich“ und der Vorſitz nach den Aelteſten zugeſtanden;
3) nur wer ſolchen (d. h. wohl geſchloſſenen) Stuhl hat, wird Meiſter;
4) nur wer einen geſchloſſenen deutſchen Stuhl hat, wird Aelteſter;
5) eine Kommiſſion aus dem Kommerzienkolleg führt über alles die Aufſicht.

33 Städte ſind genannt, in denen Punkt 4 gilt.

Aber fragen wir nach dem Erfolg, ſo war derſelbe mit einer Ausnahme ſehr gering. Es mag ſein, daß ſich von nun an mancher einen geſchloſſenen Stuhl anſchaffte, aber holländiſche Tücher machten in Breslau 1732 nur 3 Meiſter und auch die nicht lange; in preußiſcher Zeit war davon keine Spur mehr vorhanden, mehr noch in einigen andern Städten.

1) Nr. 4.

Nur in Brieg kam man zu etwas mehr[1]); hier ſuchte auch ſpäter die preußiſche Regierung zuerſt wieder anzuknüpfen. Auf Antrieb der Regierung errichtete der Magiſtrat nach einem vom Kaiſer überſandten Abriß eines Amſterdamer Spinn- und Fabrikenhauſes 1728 eine „feine Tuchfabrik“. Anfänglich waren 14 holländiſche Stühle im Gange; bis 1732 mußte man ſie aber wegen Abſatzmangels auf 10 reducieren. Damals klagte der Magiſtrat, er habe 400 Tücher für 24 000 Thlr. auf Lager und Wolle für einige 1000 Thlr., die Stadt habe 24 000 Thlr. für die Fabrik gegeben und liefe Gefahr, dieſelben zu verlieren. Von 1728—32 habe man 69 273 Thlr. in die Fabrik geſteckt und nur 24 620 Thlr. vereinnahmt. Als dann das Deficit bis Ende 1736 auf 49 824 Thlr. gewachſen war und die Gewölbe in Wien und Breslau nur Unkoſten machten, bat der Magiſtrat, ihn mit dieſen und der Fabrik überhaupt zu verſchonen. Das letzte, was wir davon hören, iſt die vom Kaiſer am 18. Auguſt 1737 genehmigte Uebernahme der Fabrik durch 2 Entrepreneurs Haymerle und Adam.

Man muß alſo von einer verfehlten Unternehmung ſprechen und den Grund dafür mit Alde in dem mangelnden Abſatz ſehen. Als eine energiſchere und intereſſiertere Regierung dieſe Pläne wieder aufnahm und das that, wozu ſchon Alde geraten hatte: die fremde Konkurrenz ausſchloß, die Tuchmacher mit gutem Geſpinnſt verſah und ihnen mit Prämien unter die Arme griff — da erzielte ſie, wie wir ſehen werden, glänzende Reſultate. —

Hiermit ſchließen wir dieſes einleitende Kapitel. Was von den Hülfsgewerben und den andern Wollmanufakturen noch zu ſagen wäre, werden wir ſpäter im Zuſammenhange nachholen.

1) AA VIII 15e.

II. Kapitel.

Die Anfänge der preußiſchen Verwaltung 1740—63.

Beamte (161). Statiſtik (163). — Der Wollhandel. Wollproduktion (167). Wollmärkte, Angebot und Preiſe (169). Wollausfuhr, Wollausfuhrzölle und -Verbote (173). — Der Tuchhandel. Der Zollkrieg mit Oeſterreich (184) und mit Sachſen (189). Die Breslauer Tuchkaufleute (192). Ihr Streit mit den Tuchmachern über den Tuchhandel (194). Der auswärtige Abſatz (197). — Die Tuchfabrikation. Die Innungen (203). Die Schauordnung von 1746 und die Tuchreviſionskommiſſion (209). Die Fabrikeninſpektoren (213). — Unterſtützungen, Prämien (219).

König Friedrich II. fand in ſeiner neuen Provinz eine im Wiederaufblühen begriffene ſehr bedeutende Tuchinduſtrie vor. Er war wie

überall ſo auch hier beſtrebt, an einmal in gutem Gange befindliche Manufakturen möglichſt wenig zu rühren; erſt politiſche Notwendigkeiten bewogen ihn, Aenderungen vorzunehmen. Im ganzen ließ er ſeine Beamten gewähren; nur die Reglements und wichtige Edikte gingen zur Beſtätigung nach Berlin, wo ſie der König meiſt ohne Bedenken vollzog; allein ſo weit ſie den Handel angingen, hat er Ausſtellungen gemacht oder wohl auch ſeine Unterſchrift verweigert.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ſich die Fürſorge der neuen Regierung nicht ſofort einer Induſtriebranche beſonders zuwenden konnte. Zunächſt mußten die preußiſchen Verwaltungsorgane eingeſetzt ſein und ſich in die ihnen neuen Verhältniſſe etwas eingelebt haben. Wir begreifen alſo, warum unſere Nachrichten erſt mit dem Jahre 1744 reichlicher werden. Es ſei ein kurzes Wort über die Beamten, mit denen wir beſonders zu thun haben werden, geſtattet.

An der Spitze der Verwaltung ſtand der Miniſter, deſſen Stellung am beſten mit der eines ſpäteren Oberpräſidenten verglichen werden kann. Er war der Chef der Kriegs- und Domänenkammern zu Breslau und Glogau. In jeder derſelben bearbeiteten einige Räte ſpeciell das Handels- und Induſtrieweſen. Den Kammern waren für das Land die Kriegs- und Landräte, für die Städte die Kriegs- und Steuerräte unterſtellt. Von landrätlichen Kreiſen werden wir nur mit dem Schweidnitzer, Reichenbacher und Glatzer näher zu thun haben, dagegen ſind für uns die Steuerräte die wichtigſten Beamten. Ihnen unterſtanden die Magiſtrate der Städte ſowie die Zoll- und Acciſeämter, ihnen lag die Beaufſichtigung der Induſtrie ob. Zum Breslauer Kammerdepartement gehörten 7 Steuerräte, die ihren Sitz in Breslau, Brieg, Schweidnitz, Oels (Namslau, Wartenberg), Glatz, Ratibor (Neuſtadt) und Tarnowitz (Gr. Strehlitz) hatten, während die 3 des Glogauer Departements in Liegnitz, Glogau (Neuſtädtel, Neuſalz) und Wohlau ſaßen. 1755—60 befand ſich ein Steuerrat in Neiße, 1799—1806 einer in Pilica (Neuſchleſien).

Das alte öſterreichiſche Kommerzienkollegium wurde wieder ins Leben gerufen, aber in anderer Weiſe. An der Spitze ſtanden 2 Räte der Breslauer Kammer, ſonſt waren Mitglieder alle die zu Kommerzienräten ernannten Kaufleute. Das Kommerzien-Konferenz-Kollegium ſollte ſich nach ſeiner Inſtruktion vom 19. Januar 1743 am 5. jedes Monats auf dem Kammerhauſe verſammeln; es ſtand nur unter dem Miniſter, der auch außerordentliche Sitzungen anordnen konnte. Wir werden in der erſten Zeit mannigfache Vorſchläge desſelben hören, aber auch vernehmen, daß es eigentlich nichts anderes als ein Organ der Breslauer

Kaufmannſchaft war; es tritt allmählich in den Hintergrund; die Kammern holten immer weniger ſein Gutachten als das der Steuerräte ein, ſeit dem ſiebenjährigen Kriege verſchwindet es gänzlich unſern Augen [1]).

Unter den Steuerräten ſtanden die Magiſtrate, in deren Reihen ſich einige Männer um die Wollenindustrie beſonders verdient gemacht haben, ſo die Bürgermeiſter Feige und Gieſe in Goldberg, Kauffmann in Grünberg und Arlt in Reichenbach. Der Magiſtrat hatte die Aufſicht über die Gewerke und Schauanſtalten. Ganz ſpeciell für die Tuchinduſtrie waren die Fabriken- und Tuchinſpektoren ſowie die Schaumeiſter, deren Thätigkeit wir ſpäter genauer kennen lernen werden, beſtimmt.

Kritiſche Bemerkung über die Statiſtik.

Weſentlich werden wir unſern Weg ebnen, wenn wir kurz die Statiſtik, wie ſie uns ſeit 1740 vorliegt, auf ihre Zuverläſſigkeit prüfen.

Bis zum Jahre 1740, ja bis 1746, iſt das ſtatiſtiſche Material in unſern Akten äußerſt dürftig; ſchon von anderer Seite wurde über deſſen Unzuverläſſigkeit geklagt (ſ. S. 141). Auch mußten die preußiſchen Beamten oft geſtehen, daß aus der öſterreichiſchen Zeit davon gar zu wenig vorliege.

Die Haupttabellen, auf die wir immerfort zurückkommen müſſen, ſind die ſogenannten Generaltableaux, wie nach dem Vorgange der alten Provinzen deren eins ſeit 1746 jedes Jahr dem Könige eingereicht wurde. Die Tabellen ſind von 1746 bis 1805 faſt vollſtändig erhalten und bilden eine weſentliche Grundlage unſerer Arbeit. Die Angaben dazu wurden von den Magiſtraten und den Acciſe- und Zollämtern aufgeſtellt, wonach die Kammern die Generaltabellen machten; die Breslauer arbeitete endlich das Tableau für ganz Schleſien und Glatz aus.

Vom 20. Oktober 1752 datiert eine Verfügung der Breslauer Kammer an die Steuerräte, daß die Magiſtrate die Deſignationen allmonatlich an die Acciſe- und Zollämter einreichen müſſen, welche ſie mit zu unterſchreiben haben; wo dieſe ſelbſt die Deſignationen machen, müſſen ſie die fabrizierten und außer Landes debitierten Waren genau nachweiſen [2]).

Es fällt beim Durchſehen der Generaltabellen ſicher auf, daß die Zahlen der dritten Rubrik, der ausgeführten Waren, ſo oft die Zahlen

1) M R VI 9a.
2) Korn.

der erſten, der fabrizierten Waren, überſteigen, wie z. B. gleich im Jahre 1747—48 im Breslauer Departement 29 584 Tücher ausgeführt und nur 28 277 fabriziert ſein ſollen. Am 14. Februar 1760[1]) erkundigte ſich Schlabrendorf deshalb bei der Breslauer Kammer: ſo etwas laſſe die Tabellen ja ganz unbrauchbar erſcheinen; worauf dieſelbe am 7. März die folgende Erklärung gab.

Zunächſt iſt die dritte Rubrik ganz zuverläſſig, da ſie nach den Angaben der Zollämter gemacht iſt. Faſt eben ſo aber die erſte, die gemacht wird:

1) nach der Deklaration der Fabrikanten oder Magiſtrate bei den Acciſeämtern;
2) von den Wollenwaren, die aus unaccisbaren Orten und vom Lande eingebracht werden, wie es in einem Cirkular vom 7. April 1759 befohlen war.

Die zweite Rubrik „Im Lande verhandelt" dagegen iſt unzuverläſſig, weil die meiſten Städte darunter anſetzen, was ſie in der erſten als fabriziert aufführen. Der ſcheinbare Widerſpruch zwiſchen der erſten und dritten Rubrik rührt daher, daß der Warenabſatz ſo veränderlich iſt, daß der Vorrat von einem ins andere Jahr übertragen werden muß; es können alſo in einem Jahre viel mehr Tücher ausgeführt als fabriziert ſein. In Breslau ſind 7633 Stück fabriziert, 31 212 ausgeführt, dieſes wegen des Zuſammenſtrömens aus andern Städten.

Wir werden uns danach an die erſte und dritte Rubrik halten können, während wir die zweite außer acht laſſen müſſen. Doch wurden auch gegen die erſte Rubrik ſpäter Zweifel laut, gegen die dritte nie[2]).

Für die Zeit des ſiebenjährigen Krieges ſind die Generaltabellen natürlich nicht vollſtändig; am 17. Juli 1761 nennt die Breslauer Kammer die Deſignation 1760—61 ganz unvollſtändig. Das Minus komme, ſo ſchreibt die Glogauer am 15. Dezember 1761, auf das erſte Steuerdepartement (Liegnitz), wo immer der Feind liege, wahrſcheinlich ſei dort wegen Abweſenheit der Acciſebeamten nichts angegeben[3]).

Daß die dritte Rubrik „nach auswärts exportiert" zuverläſſig blieb, dafür haben wir noch einige Beweiſe. 1771 fiel es dem Breslauer Kammerkalkulator Opitz auf, daß, wenn er nach der Angabe des Bres-

1) M R VI 24.

2) Nur die 1. und 3. Rubrik ſind daher in unſerer Tabelle verzeichnet. Nr. 14.

3) M R VI 24.

lauer Tuchkaufmanns Müller den Wert der zugerichteten Tücher auf 16 (15—18) Thlr., der rohen auf 11 (10—13) Thlr. annehme und dann nach dem Wert der geſamten Ausfuhr einen Rückſchluß auf die Zahl der exportierten Tücher mache, er 7000 Stück weniger als in der Generaltabelle von 1770—71 angegeben ſind, herausrechne. Nun aber, ſo fährt Opitz fort, müſſe man bedenken, daß unter den Tüchern viele Hälftel und Dreißiger ſeien, die ſtatt $2^1/_2$ Ellen nur 2 breit ſind, und die man wegen des ſtarken jüdiſchen Handels nach Polen erlaubt habe. Demnach müſſe man zwiſchen den andern Dreißigern und dieſen einen Unterſchied machen, man müſſe einen Durchſchnitt ziehen und zwar $14^1/_3$ Thlr. für ein fertiges, $8^2/_3$ Thl. für ein rohes Tuch ſetzen. Rechne man hiernach die Tuchzahl aus, ſo verſchwinde die Differenz [1]).

Seitdem der tüchtige Fabrikenkommiſſar Hartmann die Aufſicht über die Tuchfabrikation hatte (ſeit 1767), fertigte meiſt er die Generaltableaux an. 1798 ging er ab, und nun zweifelte ſein Nachfolger, Kammerrat Bothe an der Zuverläſſigkeit der Zahlen; er wollte nach ganz andern Grundſätzen verfahren: aber was half das, wenn es nur beim Willen blieb? Die Tabellen wurden weiter nach alter Art aufgeſtellt. Wohlbemerkt aber, es handelte ſich bei dieſen Zweifeln nur um die Rubrik „Fabriziert", denn für die Ausfuhr boten die Zollregiſter „untrügliche Angaben [2])".

Ich glaube alſo, daß die Exportzahlen auch von uns für ganz glaubwürdig angeſehen werden können. Vielleicht entging den Acciſe- und Zollämtern, beſonders im Glatziſchen, manches durch die von der Regierung begünſtigte heimliche Ausfuhr nach Oeſterreich, doch würde das nur ein nicht ſehr bedeutendes Mehr des Exports ausmachen.

Ueber die Schwierigkeit der Statiſtik der Zeugfabrikation müſſen wir ſpäter beſonders reden.

Außer dieſen jährlichen Generaltableaux wurden dem Könige ſchon ſeit 1742 monatlich die ſogenannten Zeitungsberichte eingeſandt; ſie ſind nur für die Zeit des ſiebenjährigen Krieges und die Monate, in denen der König in Schleſien weilte, nicht abgeſchickt worden. Deren vierte Rubrik umfaßt die Kommerzienſachen. Am Schluß findet man immer eine Angabe des Exports [3]). Die Berichte enthalten viele intereſſante und

---

1) M R VI 24.

2) PA VIII 317a.

3) M R V 10. Rubrik IV iſt von C. Grünhagen für 1786—97 publiziert (Zeitſchr. f. Geſch. u. Altertum Schleſiens. XXVIII. Breslau 1894).

wichtige Angaben; wir werden sie öfter benutzen. Was aber die Exportzahlen angeht, so sind dieselben, da immer einige Monate, meist der August, fehlen, nicht vollständig; wir halten uns deshalb besser an die Generaltableaux.

Eine dritte Art von statistischen Berichten waren die seit 1764 dem König jährlich eingereichten Fabrikenzuwachstabellen, aus denen man erkennen wollte, welche neuen Manufakturen seit dem Kriege errichtet waren und in welchem Zustande sie sich befanden. Man könnte also vielleicht in diesen ein für unsern Zweck sehr brauchbares Material erblicken. Leider müssen wir diese Hoffnung aber zum größten Teile fallen lassen. Man kann daraus nur entnehmen, daß zu einer Zeit an den genannten Orten solche Manufakturen bestanden, mehr durchaus nicht, und zwar aus folgenden Gründen.

Zunächst ist nur der Zuwachs, nicht aber der Abgang angegeben, und zwar so, daß man, wenn kein Zuwachs zu konstatieren war, einfach die Zahlen früherer Tabellen abschrieb. So kommt es denn, daß viele Fabriken 1786 ganz denselben Personenstand zeigen wie schon 16 Jahre früher.

Ueber den Umfang der Fabrikation erhält man aus ihnen überhaupt gar keine zuverlässige Uebersicht. So sind für die Breslauer Zuchthausfabrik 1766 135 Personen angeführt. Da wir nun wissen, daß damals dort 13 oder 18 Stühle im Gange waren, so müssen natürlich auch Spinner mitgerechnet sein, was auch bei Goldberg und Militsch der Fall ist, nicht aber bei andern Städten wie z. B. Lüben mit 5, Steinau mit 4 Personen. Ferner sind für Leobschütz 1766 2 Tuchmacher angegeben, die 1770 zu 2 „Tuchfabriken" mit 21 Personen geworden sind, ähnlich ist es mit Bauerwitz. Rechnet man auf den Stuhl 2 Weber und 10 Spinner, so erklärt sich leicht diese Entstehung von Fabriken. Was endlich 18 Tuchfabriken mit 72 Personen in Hultschin bedeuten sollen, ist ganz rätselhaft; 1786 waren dort 64 Meister mit 7 Gesellen.

Werfen wir noch einen Blick auf die Zeugfabriken, so ist für Breslau der Personenstand im Jahre 1766 auf 65, in den Jahren 1770 und 1786 auf 737 angegeben. Nun hat aber ein Bericht des Magistrats[1]) für den Juni 1767:

Zeugfabrik Barth 2 Stühle, 4 Personen und 10 Spinner
„ Warmbrunn 2 „ 6 „ „ — „
„ Seidemann 27 „ 387 „ mit 330 Schweidnitzer Spinnern und ein gleicher für den Juli 1770:

1) PA VIII 303cc. —

Zeugfabrik Schmalenberg 8 Stühle, 40 Perſonen inkl. Spinner
„ Seidemann 15 „ 360 „ „ „ „

Angaben, welche dieſe Sache noch mehr verwirren. Man kann es ſich nur ſo erklären, daß im Bericht von 1766 an den König die Spinner ganz weggelaſſen ſind, daß dieſes im Magiſtratsbericht von 1770 ebenſo mit den Schweidnitzer Spinnern der Fall iſt, und daß ſchon 1766 mit Spinnern über 700 Menſchen für die Breslauer Zeugfabriken thätig waren.

Als ganz zuverläſſig haben wir alſo die Exportzahlen der Tücher, nur als wahrſcheinlich meiſt richtig die Fabrikationszahl derſelben anzunehmen, wie ſie in den Generaltabellen angegeben ſind; große Vorſicht müſſen wir uns aber den Fabrikenzuwachstabellen gegenüber auferlegen.

I. Der Wollhandel.

Wollproduktion.

Seit alters her war die ſchleſiſche Wolle berühmt. Ihr in erſter Linie verdankt die ſchleſiſche Tuchmanufaktur ihr Gedeihen durch die Jahrhunderte. Sie war es, die den Tuchen ihren innern Gehalt gab, die den Abſatz ins Ausland nie ſtocken ließ; ſie verhütete, daß in Schleſien bis 1795 auch nur annähernd je ſolche Not einriß wie bei den Gewerken Pommerns und der Marken. Wir wollen dem Fleiß der ſchleſiſchen Tuchmacher gewiß nicht zu nahe treten; aber bei genauer Kenntnis dieſer Induſtrie wird man nicht umhin können, die beſſere Lebenshaltung, die größere Kapitalkraft der ſchleſiſchen Gewerke nicht ſowohl in erſter Hinſicht ihrem größeren Fleiß und größerer Geſchicklichkeit, als vielmehr dem durch ihr vorzügliches Material bewirkten, kaum jemals unterbrochenen Abſatz zuzuſchreiben.

Durch das ganze Jahrhundert ertönt fort und fort das Lob der ſchleſiſchen Wolle. Die beſte fiel immer um Namslau und Oels; Marperger nennt das ſüdlich Namslau gelegene Dorf Dammer als den Ort, wo man die feinſte erzeugte [1]). Sie war nächſt der ſpaniſchen die beſte, die man in Deutſchland bekommen konnte; wir ſahen, in wie großen Mengen ſich ihrer die Holländer bedienten [2]). Die Urſachen für ihre

1) Schleſ. Kaufmann S. 256.
2) S. S. 137 [1].

Feinheit lagen, wie 1756 der Amtmann des Gutes Giesdorf und alte Leute daſelbſt verſicherten, vor allem in der ſorgfältigen Schafzucht; man ſuchte zu Triften nicht fette Weiden aus, die Krankheiten und grobe Wolle erzeugten, ſondern vielmehr hochgelegene trockene Aecker mit leichtem Boden und zartem Futter; das beſte Heu legte man für die Schafe zurück und verwandte als Streu das ſehr geſunde Erbſenſtroh. Natürlich ließ man wie in allen guten Schäfereien auch hier die Tiere Steinſalz lecken. War die Witterung gut, ſo trieb man die Herden im Winter auf die Saat, im Herbſt auf die Brache; zur Zucht wählte man ſehr ſorgfältig die Böckel mit feinſter Wolle aus. Bei der Frühjahrsſchur brauchte man 25—26 Schafe, um 1 Stein Wolle zu erhalten, bei der Herbſtſchur 27—28. Tauſend Schafe ergaben im Jahr einen Ertrag von 77—78 Stein[1]).

Je feiner die Wolle, deſto beſſer die Tücher. Aber es war für die Wollproduzenten bei Mittelwolle der Gewinn meiſt ein größerer, weil ſie mehr wog und weil auch viel mehr Mitteltücher als feine in Schleſien gemacht wurden. Als nun die Regierung anfing, um den auswärtigen Abſatz zu heben, auf vermehrte Produzierung feiner Wolle zu ſehen, mußte ſie dieſes den Dominien und Aemtern befehlen. Aber es liefen in der Folge doch noch viele Klagen über die Einführung grobhaariger Widder ein[2]).

Auch gegen Unredlichkeiten der Wollproduzenten mußte man einſchreiten, gegen den Verkauf der Sterblings- und Gerberwolle, d. h. Wolle von krepierten und geſchlachteten Schafen, gegen die ſchlechte Wäſche vor der Schur, wodurch die Wolle voll Schmutz blieb und zum Schaden der Käufer mehr wog und ſchwerer zu bearbeiten war; gegen das naſſe Einpacken, wodurch man auch ein höheres Gewicht zu erzielen ſuchte. Das Tuchreglement von 1718 ſetzte darauf Konfiskation der Wolle, während die Schauordnung von 1746 (ſ. S. 209) Kürſchner- und Sterblingswolle bei 3 Thaler Strafe für den Stein verbot, zu Boyen etwas Gerberwolle zuließ. Auf Antrag des Kommerzienkollegs erſchien am 28. April 1747 ein Patent, welches gute Schafwäſche befahl und Sterblingswolle zum Handel wie zur Verarbeitung verbot.

1) Bericht des Steuereinnehmers Müzell an Schlabrendorf. 28. März 1756 M R VI 24. — H. Settegaſt ſieht die Urſachen für die gute ſchleſiſche Wolle auch mehr in der vorzüglichen Pflege als in den günſtigen Bodenverhältniſſen. Die deutſche Viehzucht, ihr Werden, Wachſen und gegenwärtiger Standpunkt. Berlin 1890.

2) Nr. 7. — Dann Verfüg. v. 13. Juni 1750, Korn, und Bericht des Zollkommiſſars Lebenſtein v. 24. Mai 1756. M R VI 24.

Doch waren dieſe Sachen natürlich ſehr ſchwer zu kontrollieren, und man ſtößt immer wieder auf neue Klagen[1]). Eine Täuſchung war es auch, wenn man an die Nähte und Riſſe der Säcke, wo man von außen den Inhalt prüfen konnte, ausgeſucht feine Wolle ſtopfte, während die Hauptmaſſe weniger gut war; auch dieſes verbot ein Reſkript an die Landräte[2]). In den Unterſuchungspunkten, nach denen die Magiſtrate ſeit 1752 alle halbe Jahr ein Protokoll aufzunehmen hatten[3]), bezog ſich eine Frage darauf, wo die Wolle her ſei, ob grob, mittel oder fein, ob viel Unreinigkeiten oder Sterblings- und Raufwolle[4]) vorgekommen ſei. Daß durch dieſe Verordnungen viel erreicht wurde, iſt kaum anzunehmen, denn in der Folge mußte man immer wieder gegen ſolche Uebertretungen vorgehen.

Aber nicht nur durch ihre Güte, ſondern auch durch ihre Menge übertrafen die ſchleſiſchen Schäfereien die der andern preußiſchen Provinzen weit. Wie die ſtatiſtiſche Tabelle unten[5]) im Einzelnen zeigt, hatten die ſämtlichen übrigen Provinzen und Schleſien

1756	3,3 Mill. Schafe	2,2 Mill.
1790	4,2 „ „	2,1 „

Nur die Kurmark erreichte etwas über eine Million Schafe; aber ihr Wollgewinn war 1756 — 15418, der Schleſiens 31750 Centner.

Auf den ſchleſiſchen Triften weideten im 18. Jahrhundert zweiſchürige Schafe, deren Wolle nur für die Tuchmacher verwendbar war, auch für einige Zeuge und Mezzolan, während die Zeugmacher die zu ihrer Kammarbeit nötige einſchürige Wolle meiſt aus Polen bezogen, etwas aus den Marken.

Wollmärkte, Angebot und Preiſe.

Während wir auf den großen Wollhandel erſt ſpäter eingehen, wollen wir jetzt ſehen, wie ſich die Verſorgung der einheimiſchen Induſtrie mit dem Rohmaterial geſtaltete.

1) Nr. 7.

2) 9. Juli 1750. Korn.

3) Indaganda vom 23 März 1752 bei Korn.

4) Unter Raufwolle verſtand man damals die von kranken Schafen abgeſtoßene und dann ausgerauſte. Heute bezeichnet man damit die Wolle, welche man dadurch bekommt, daß man die Felle angefeuchtet zum Fermentieren ſo lange auf Haufen liegen läßt, bis ſich das Haar im Balge gelöſt hat und man es ausrauſen kann. — O. Rohde, Die Schafzucht. Berlin 1879. S. 78. —

5) Nr. 15.

Dieſer zum beſten hatte ſich ſchon die öſterreichiſche Regierung überzeugt, daß der ganz uneingeſchränkte Wollhandel nicht zu erlauben ſei. Die ſtädtiſche Wirtſchaftspolitik des Mittelalters hatte es zu einer ſcharfen Vorkaufsgeſetzgebung gebracht, die ſich in erſter Linie auf die Wolle richtete. Auch das ſchleſiſche Reglement von 1718 hält an dem Grundſatz feſt, daß der Verkauf auf dem Lande vom Uebel ſei, daß nur der einheimiſche Handwerker dort kaufen dürfe. Der Wollproduzent hat ſonſt in die Stadt zu kommen, er hat hier ſeine Wolle auf der öffentlichen Wage abwiegen und dann dem Käufer abliefern zu laſſen, alles bei 50 Thaler Strafe. Nur kleine Poſten unter 30 Stein dürfen vorgewogen werden. Bei 1000 Thaler Strafe darf kein Jude auf dem Lande Wolle kaufen, wohl aber darf er mit polniſcher handeln. Endlich darf niemand ſeine Unterthanen zum Verkauf der Wolle an ihn zwingen. Man ſieht, lauter Maßregeln, um den Fabrikanten mit billigem Material zu verſehen: alle wollen den Zwiſchenhandel unmöglich machen.

Eine Menge Verfügungen zu preußiſcher Zeit laufen auf dasſelbe hinaus, ſuchen die Durchführung dieſer Grundſätze durch ſchärfere Kontrolle, Etablierung beſtimmter Wollmärkte, immer weitere Beſchränkung des Wollhandels zu ermöglichen. Für eine wirkſame Kontrolle des Wollhandels, beſonders der Ausfuhr, war eine temporelle und lokale Fixierung desſelben ſehr geboten, aber auch im Intereſſe der Verkäufer und Käufer war dieſelbe ebenſo nützlich, ja unentbehrlich wie jeder andere Produktenmarkt. Denn daran, meinte Steuerrat v. Goetz zu Ratibor 1744, daß in Oberſchleſien zu wenig Wollmärkte ſeien, läge es, daß die Aufkauferei ſo im Schwunge gehe und die Gutsbeſitzer ihre Wolle auf die beiden Wollmärkte zu Troppau über die Grenze ausführten. Auf ſeinen Vorſchlag genehmigte der Miniſter v. Münchow die Anlegung zweier Wollmärkte zu Leobſchütz [1]).

Da im Breslauer Departement um 1740 Wollmärkte wohl nur zu Breslau, Schweidnitz, Brieg, Koſel, Gleiwitz, Sohrau, Strehlen, im Glogauer zu Liegnitz beſtanden, ſo legte man 1744 außer den zwei neuen zu Leobſchütz, 1750 zwei zu Ratibor, 1755 vielleicht noch einen zu Grünberg an [2]).

Es galt nun alſo zu verhüten, daß niemand außer den inländiſchen Fabrikanten auf dem Lande Wolle kaufte, dieſen blieb es erlaubt. In einem Reſkript von 1742 hatte die Breslauer Kammer ſchon die Aufhebung der Konſumtions- und Handlungsacciſe auf Wolle, die für ein-

1) 14. Mai 1744.
2) M R VI 24 und Grünbergs Geſchichte, S. 124.

heimiſche Fabrikanten erhandelt wurde, verfügt; nur dieſen ſei der Kauf auf dem Lande erlaubt, wenn ihnen der Magiſtrat beſcheinige, daß ſie die Wolle ſelbſt verarbeiteten [1]). Wir bemerkten, wie es den Juden erlaubt war, mit polniſcher Wolle zu handeln, doch hatte ſchon der Fabrikinſpektor Lederleithner zu Troppau geklagt, daß dieſelben unter der Bezeichnung polniſcher Wolle auch viele ſchleſiſche verhandelten. Da man wohl einſah, daß eine genaue Reviſion darüber unmöglich war, ſo verbot man dieſen Handel gänzlich und beſchränkte ſogar den Einkauf der Juden auf die Stunden von 4 Uhr im Sommer, von 2 Uhr im Winter an; ſie durften nur an Fabrikanten verkaufen oder ſelbſt Waren daraus fertigen laſſen [2]). Dabei wurden die Verbote des Landkaufs von 1742 und 1744 erneut; weil den Fabrikanten vor einem Jahre von Breslauer Kaufleuten vorgeworfen war, daß ſie für fremde Händler auf dem Lande Wolle einkauften [3]), ſo wurde ihnen der fernere Landkauf nur bei Vorzeigung von Magiſtratsatteſten, und wenn ſie die erkaufte Wolle in der nächſten Stadt wiegen und veraccifieren ließen, geſtattet [4]).

Dagegen fand man für gut, die im Reglement von 1718 beſtimmten vier Termine, an denen allein die Ausfuhr der ſchleſiſchen Wolle erlaubt war, nämlich aus Niederſchleſien innerhalb 14, aus Oberſchleſien innerhalb 30 Tagen nach Pfingſten, Michaeli, Johannes und Eliſabeth aufzuheben [5]). Daraus ergaben ſich aber Mißverſtändniſſe, wie denn der Breslauer Kaufmann Gumprecht 1756 400 Stein auf dem Lande zur Ausfuhr aufkaufte. In Folge dieſes Falles wurde verfügt, daß der Verkauf außer auf den Wollmärkten bei Konfiskation der Wolle für den Verkäufer, bei 5 Thlr. Strafe für den Käufer verboten ſei, daß eine Ausnahme nur die inländiſchen Fabrikanten nach den bekannten Bedingungen machten, daß die unverkaufte Wolle auf dem nächſten Markt oder auf dem einer andern Stadt zu verkaufen ſei und endlich Wolle auf einem Wollmarkt erkauft gegen Entrichtung der Zoll- und Acciſegebühren zu jeder Zeit ausgeführt werden dürfe [6]).

---

1) 28. Mai 1742, am 31. März 1744 wegen Aufkauferei der oberſchleſiſchen Juden wiederholt. Korn.

2) 10. Dez. 1748. Korn.

3) Gutachten des Kommerzkollegs. PA VIII 319a.

4) Alſo war damit die 1742 gewährte Acciſefreiheit wieder aufgehoben.

5) 4. Sept. (15. Juli) 1755. Korn. Von nun an bedeutet das Datum außerhalb der Klammer immer die Verordnung der Breslauer, das eingeklammerte die der Glogauer Kammer.

6) 17. Juni 1756 Cirkul. der Bresl. Kammer an die Land- und Steuerräte und den Bresl. Magiſtrat. Korn.

Die Marktpolizei übte der Magiſtrat aus, beſonders war er für die Kontrolle beim Wiegen auf der Stadtwage, richtige Verpackung und Siegelung durch ſeine eigens dazu angeſtellten und vereideten Beamten verantwortlich [1]). Doch beſtanden für das Abwiegen verſchiedene Beſtimmungen. Meiſt war es gebräuchlich, einige Pfund über dem Centnerſtrich nicht auszuſprechen, welche man auf die in der Wolle immer befindlichen Unreinigkeiten, Sand, Näſſe, Stroh, Kot rechnete. Im September und Oktober 1747 verhandelten die Kammern über dieſe Differenzen, wobei die Glogauer für Abſchaffung des Nichtausſprechens und genaue Notierung nach dem Einſchlag der Wagezunge war, denn ſonſt würde der Verkäufer nur verleitet, die Reinigung ſeiner Wolle zu vernachläſſigen, während die Breslauer Kammer es laſſen wollte, wie es überall Sitte wäre, weil die Aenderung beſonders auf dem großen Breslauer Wollmarkt zu umſtändlich ſei und die fremden Käufer abſchrecken werde. Obgleich Münchow auf Seite der Glogauer Kammer war, erfolgte damals keine Aenderung. Erſt 1802 verordnete man, daß der Gebrauch der Breslauer Stadtwage für ganz Schleſien maßgebend ſein ſollte [2]).

Auf den Wollmärkten konzentrierte ſich im großen und ganzen der Haupttrag der ſchleſiſchen Schäfereien. Freilich durfte, wollte man eine Ueberſicht des jährlichen ganzen Wollgewinnes haben, die auf dem Lande an den Fabrikanten verhandelte Wolle nicht außer acht gelaſſen werden, deren Feſtſtellung indeſſen ſehr ſchwierig war. Später hat dann der infolge der Ausfuhrverbote immer anwachſende Schmuggel eine genaue Statiſtik unmöglich gemacht. Als der Steuerrat v. Wittich 1746 vom Breslauer Pfingſtmarkt eine Tabelle einſandte, befahl Münchow am 30. Mai der Breslauer Kammer, in Zukunft immer eine ſolche, ſowie auch eine von den Wollmärkten zu Schweidnitz mit Preisangabe anfertigen zu laſſen. Zugleich möchte man mit der Glogauer Kammer überlegen, wie man das auch außer den Wollmärkten erkaufte und verarbeitete Quantum feſtſtellen könnte. Seitdem ſind für die Wollmärkte von Breslau und Schweidnitz, ſpäter auch für andere, Tabellen vorhanden, aus denen man das Angebot, den Abſatz in und außer Landes, den unverkauften Reſt, ſowie die Preiſe entnehmen kann.

Man ſieht aus dieſen Tabellen, daß der Breslauer Wollmarkt alle andern bedeutend überragte. Wie der Rückgang des Angebots von

1) 10. Okt. 1747. Korn.
2) 12. Mai 1802. Korn.

1755 bis 1760 ſeine Urſache in dem Kriege hatte [1]), ebenſo war es auch mit dem gewaltig angeſtiegenen Preiſe der Fall. Derſelbe hatte ſich von 1740 bis 1750 auf annähernd gleicher Höhe gehalten und war dann geſunken, weniger infolge des durch den 1753 beginnenden Zollkrieg verminderten Warenabfluſſes nach Oeſterreich, als vielmehr infolge der durch den Frieden begünſtigten und daher vermehrten Schafzucht. Nur die Preiſe der allerbeſten Wolle, der von den Aachenern und Holländern ſo geſchätzten Ramslauer, die ſtets auf den Breslauer Markt ging, blieben dank der Nachfrage dieſer Fremden dieſelben; ſie koſtete 1714 10 Thlr.[2])

Das enorme Steigen der Preiſe im ſiebenjährigen Kriege — in Breslau zahlte man Pfingſten 1755 für feine Wolle 7 Thlr., Mittelwolle 4 Thlr. 8 Gr., ſchlechte 3 Thlr. 8 Gr., Pfingſten 1762 aber 16 Thlr. 20 Gr., 14 Thlr. 4 Gr. und 11 Thlr. 4 Gr. — wich mit dem Frieden ſchnell einem Fallen auf faſt denſelben Satz wie vor dem Kriege; dann gingen die Preiſe langſam und ſtetig in die Höhe.

Wir haben mehrmals ſchon von der Wollausfuhr geſprochen, wir müſſen uns jetzt mit ihr etwas eingehender beſchäftigen.

Die Wollausfuhr, die Wollausfuhrzölle und -Verbote.

Die mittelalterlichen Kämpfe zwiſchen Stadt und Land, bei denen die Erhöhung oder Herabſetzung der Wollpreiſe eine Hauptrolle geſpielt hatten, verſchwanden mit der Konſolidierung territorialer Mächte zwar nicht ganz, gingen aber meiſt von ihrer engbegrenzten lokalen Sphäre auf ein weit größeres Gebiet über. Der Fürſt mußte für den Adel wie für die Städter in gleicher Weiſe ſorgen, nachdem er die Allgewalt der für das Land voreingenommenen Landtage beſeitigt hatte. Für ihn galt es, dem Fabrikanten ein billiges Rohmaterial zu ſchaffen und dem Produzenten einen nicht zu niedrigen Preis: es galt Angebot und Nachfrage der Märkte in Balance zu ſetzen. Daraus nun wieder erhellt, daß man einen unbeſchränkten Marktverkehr kapitalkräftigerer und in der Induſtrie vorgeſchrittener Fremder nicht zulaſſen konnte, weil ſie ſonſt womöglich der eigenen Induſtrie alles Rohmaterial entführt, oder, wenn auch das nicht, ſo doch die Preiſe ſehr in die Höhe getrieben hätten.

---

1) Es betrug 1755 in Breslau etwa 80000, 1760 etwa 50000 Stein.
2) Marperger a. a. O. S. 256 f.

Seitdem mit Ende des 15. Jahrhunderts die fremden, besonders englische, Tuche dem deutschen Handwerke eine gefährliche Konkurrenz schufen, war es überall zu städtischen, territorialen, ja sogar Wollausfuhrverboten für das Reich — 1545 und 1555 — gekommen, die leider meist erfolglos blieben. In Preußen war man doch noch weit entfernt davon, in dem eigenen Landbesitz eine im Innern freie, nach außen abgeschlossene Wirtschaftseinheit zu haben. Nur in dem mittleren Landkomplex der Marken, Pommerns und der Elbuferländer hatte man eine solche annähernd gewonnen. Die Lande jenseits der Weser, Preußen und die neue Provinz Schlesien waren einander Zollausländer, und wir werden sehen, wie es jedesmal königlicher Specialbefehle bedurfte, um den einen oder andern Zoll fallen zu lassen.

Während wir auf den Handelskrieg, den Friedrich II. mit Oesterreich seit dem Breslauer Frieden, mit Sachsen seit dem zweiten schlesischen Kriege zu führen gezwungen war, später eingehen[1]), wollen wir hier nur erörtern, wie der König den Wollmanufakturen beider Staaten das Rohmaterial zu entziehen suchte.

Gegen den österreichischen Kampftarif von 1753 konnte sich eine Repressalie Preußens vor allem auf Entziehung der feinen schlesischen Wolle erstrecken. Die in der unter Friedrich Wilhelm I. herausgebildeten streng merkantilistischen Praxis groß gewordenen preußischen Beamten kannten sehr wohl die Maßregeln der hohen Ausfuhrzölle oder der Ausfuhrverbote der Wolle, aber nur ganz allmählich wandte man sich in Schlesien dazu. Kriegs- und Domänenrat Oppermann war in seinem Gutachten über Retorsionen gegen Sachsen nicht dafür, weil man so die Landwirtschaft schwer schädigen würde, die jährlich für 120 000 Thlr. Wolle dahin verkaufe; dieselben Bedenken hatten die Glogauer Kammer und der Minister[2]).

Als sich dann der Frankfurter Meßkommissar Kriegsrat Reesen im Interesse der neumärkischen Tuchhändler für Erschwerung der Ausfuhr der schlesischen Wolle und der Durchfuhr der polnischen nach Sachsen sowie für ein Einfuhrverbot der Görlitzer Tücher aussprach (denn die Schlesier könnten die feinen ja aus der Neumark nehmen), da erklärte Münchow dem Generaldirektorium, man könne wegen der zu befürchtenden Steuerausfälle, der Schädigung des polnischen und des

1) S. S. 184 ff.

2) S. 190; Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich. S. 27 f., Münchow an die Breslauer Kammer 30. Mai 1746. M R VI 27c.

Leinenhandels und des Bruches des Breslauer Friedens, auf den Oeſterreich nur warte, jene Vorſchläge nicht annehmen[1]).

Andere Ereigniſſe mußten eintreten, um den ſchleſiſchen Behörden eine Erſchwerung der Ausfuhr nötig erſcheinen zu laſſen. Am 17. Januar 1753 berichtete der Kommerzienrat Genedl aus Neurode, in Wien werde eifrig an der Zollerhöhung gearbeitet, aber lege man nur auf die Ausfuhr der ſchleſiſchen Wolle einen hohen Aufſchlag, ſo werde man bald die Tuchmacher in Reichenberg, Troppau, Jägerndorf, Olmütz, Brünn entſetzlich lamentieren hören. Die leichte Ausfuhr der ſchleſiſchen Wolle und dabei die hohen öſterreichiſchen Zölle auf ſchleſiſche Waren müßten ja unfehlbar die ſchleſiſche Tuchmacherei ruinieren. Ungleich größer wäre dieſer Schaden als der, den die Dominien durch Herabdrückung der Wollpreiſe erleiden würden. Impoſtire man aber die Wollausfuhr hoch, ſo würden die öſterreichiſchen Kaufleute in Tirol, Italien, Bayern, der Schweiz nicht Preis halten können und ihren Abſatz daſelbſt verlieren. Nur müſſe der preußiſche Geſandte in Wien die Erhöhung des Tranſitzolles nach Italien verhindern. Wenn zwiſchen Oeſterreich und Sachſen ein Handelsvertrag nach Art des franzöſiſch-preußiſchen zuſtande komme, müſſe man auch die Ausfuhr der Wolle nach Sachſen hoch verzollen[2]). Maſſow ſchrieb dieſes an Fürſt in Wien, und wir werden ſehen, wie die Vorſchläge des Glatzer Kaufmanns allmählich zur Ausführung gelangten.

Denn mit dem öſterreichiſchen Zolltarif waren alle Zweifel beſeitigt; er beſteuerte die ſchleſiſchen Waren ſo hoch, daß ſie faſt verboten waren[3]). Damals und dann im folgenden Jahre riet der Glatzer Landrat v. Pannwitz zu einem Ausfuhrzoll von 30 %, aber nur auf 10 % wurde er am 18. April 1754 feſtgeſetzt. Als dann auch Genedl für weitere Erhöhung plaidierte, während die Breslauer Kammer immer wieder für die Gutsbeſitzer eintrat, ließ Maſſow endlich im Juli auf alle Wolle, die pro Stein 4 Thlr. und mehr koſtete, einen hohen Impoſt legen, den die Breslauer Kammer im September auf 30 %, aber nur für die Wolle, welche $5^1/_2$ Thlr. und mehr koſtete, feſtſetzte[4]). Doch auch damit war Pannwitz nicht zufrieden geweſen, am 16. Auguſt 1754 hatte er geſchrieben, die Belegung nur der feinen Wolle werde viel Defraudationen hervorrufen und den Endzweck vereiteln[5]).

1) Nach dem Bericht der Glogauer Kammer. — Nr. 8.
2) MR VI 24.
3) S. S. 187.
4) Fechner a. a. O. S. 301 ff.
5) M R VI 24.

Auch Genedls Befürchtung wegen einer öſterreichiſch-ſächſiſchen Abmachung traf ein. Am 2. Dezember 1754 erging ein öſterreichiſches Reſkript, das wegen der hohen Impoſtierung der ſchleſiſchen Wolle die Einfuhr der feinen durch alle Länder, auch Sachſen erlaubte; man ſuchte auf dieſe Weiſe den Ausfall zu decken; italieniſche, polniſche, ſpaniſche Wolle riet man zu verarbeiten; man riet zur Bildung von Compagnien für den Wollkauf, man beförderte die eigene Schafzucht und griff zu der guten wallachiſchen Wolle, man bekam von ſächſiſchen Kaufleuten für die große Linzer Fabrik für 50—60000 Thlr. Wollengarn, das wohl zum großen Teil aus geſchmuggelter ſchleſiſcher Wolle geſponnen war. Wegen der Einfuhr über Sachſen, verfügte der König am 22. November 1754, ſei die Wollausfuhr dorthin, bald darauf auch nach Polen, mit 30 % zu belegen [1]).

Die Befürchtungen der Breslauer Kammer für die Wollproduzenten wurde von Pannwitz durchaus nicht abgewieſen. In dem eben angeführten Bericht des Landrats taucht zum erſten Male ein Vorſchlag auf, der lange Verhandlungen eröffnet: Das Berliner Lagerhaus möchte ſtatt ſpaniſcher Wolle ſchleſiſche für die feineren Tücher nehmen, ſo werde man der unerlaubten Ausfuhr vorbeugen. Kammer und Miniſter leuchtete das ein: man helfe ſo dem Landmann, und der Bürger könne nicht klagen; 1748—1753 ſei jährlich im Durchſchnitt für 99000 Thlr. Wolle nach Oeſterreich gegangen. Am 27. Auguſt 1754 ſtellte Maſſow dieſe Sache dem Könige vor, der zuſtimmende Befehle an die Lagerhausdirektion, den Miniſter v. Katt und Oberſt v. Retzow, erließ. Auch mit dem Küſtriner Kammerpräſidenten v. Rothenburg ſprach Friedrich; dieſer aber meinte, die Transportkoſten ſeien zu hoch, und regte wieder das Verbot der Durchfuhr polniſcher Wolle an, worauf ſich nach einer Recherche ergab, daß ſo gut wie gar keine nach Sachſen tranſitierte. Der König befahl dann am 4. Oktober der neumärkiſchen Kammer, nur die allernotwendigſte polniſche Wolle zur Verarbeitung zuzulaſſen, ſonſt die der ſchleſiſchen zu befördern, und der kurmärkiſchen, da die mecklenburgiſche Wolle verboten ſei, müſſe man die märkiſchen Magazine nur mit ſchleſiſcher verſorgen. Da ferner das Lagerhaus auf dem Michaeliwollmarkt zu Breslau nur 306 Stein eingekauft hatte, erging am 24. Okt. 1754 eine Kabinettsordre an die Breslauer Kammer, es würde geſorgt werden, daß es künftig mehr nehme; der Transport der Wolle nach der Frankfurter Meſſe ſolle fortan frei ſein.

1) Fechner S. 235 ff.

Ueber dieſe freie Ausfuhr wurde weiter verhandelt, die Entſcheidung verſparte man aber für die auf Anfang 1755 in Berlin angeſetzte Handelskonferenz. Indeſſen machte die Breslauer Kammer geltend, daß ein Ausſchluß der polniſchen Wolle, wie er vom Könige für die Neumark befohlen ſei, Schleſien nur ſchädigen könne, weil Oeſterreich dann dieſe Wolle an ſich ziehen und der polniſch-ſchleſiſche Tuchhandel ins Stocken geraten würde. Das Jahr ſchließt mit einer ziemlich erregten Auseinanderſetzung zwiſchen den Miniſtern Maſſow und Katt über den geringen Ankauf des Lagerhauſes in Breslau [1]).

Am 14. Januar 1755 begann die Handelskonferenz in Berlin über die Mittel, wie dem durch den Zollkrieg geſchädigten Schleſien zu helfen ſei. Der eine Beſchluß lautete dahin, daß jährlich an ſchleſiſcher Wolle zu nehmen hätten:

die Neumark	3000 Stein,	das Lagerhaus . .	4000 Stein,
die Kurmark	1500 „	Pommern auf Probe	100 „

Schleſien ſollte die Frankfurter Meſſe mit Wolle verſehen, weshalb die Durchfuhr der polniſchen verboten wurde. Der ſchleſiſche Ausfuhrzoll von 1 Thlr. pro Stein wurde aufgehoben, die in Schleſien aus- und eingehende Wolle war auf der ganzen Paſſage zollfrei, wenn ſie nicht nach fremden Ländern ging [2]).

Aber am 20. Januar befahl der König, daß es mit der polniſchen Wolle in Frankfurt in statu quo bleiben ſolle; Maſſow müſſe Wolle hinſchicken, die übrigbleibende dann nach Stettin zum auswärtigen Debit.

Die direkte Ausfuhr nach Sachſen wurde für alle Provinzen am 14. Mai 1755 verboten, der Tranſito polniſcher Wolle dahin mit 3 Thlr. pro Stein belegt, „denn", beſchied Friedrich die Glogauer Kammer auf eine nähere Anfrage vom 6. Juni: „denn der Mangel der Schleſiſchen Wolle bricht ihre Manufacturiés den Hals und müſſen Sie dadurch gezwungen werden, weiche Seiten aufzuziehen" [3]).

Infolge der Klagen der Grundbeſitzer über die fallenden Preiſe ſchrieb die Kammer am 6. Juni dem Könige, die Wolle habe auf den letzten Märkten ſchon 1/3 weniger gegolten, die Oeſterreicher bekämen ſie trotz des Impoſtes von 30 % billiger, da dieſen die Produzenten trügen, die ihre Wolle doch los werden müßten; das Ausfuhrverbot nach

1) M R VI 24.
2) Fechner a. a. O. S. 328.
3) M R VI 16.

Sachſen werde die Preiſe vollends herunterbringen. Der König hörte aber darauf nicht, im Gegenteil, er ſchärfte dem ſchleſiſchen Miniſter (14. Juli) ſehr ernſtlich ein, alle verordneten Repreſſalien ſtrikt auszuführen, befahl am 1. Auguſt der Glogauer Kammer, daß bei Vermeidung ſeiner ſchwerſten Ungnade überhaupt keine ſchleſiſche Wolle mehr nach Sachſen gehen dürfe, und dem Breslauer Kammerdirektor v. Pfuel, der Maſſow vertrat, ſeinen Befehlen beſſer nachzukommen, worauf die Befolgung der erlaſſenen Mandate eingeſchärft und das Denunziantenanteil von 1/6 auf 1/3 der Strafe geſetzt wurde[1]). Doch wurden wegen Nachgebens Sachſens wohl am 15. Oktober die alten Ausfuhrzölle wieder hergeſtellt[2]).

Den vorläufigen Abſchluß dieſer Repreſſalien bildete die Erhöhung des Wollausfuhrzolles nach Oeſterreich auf 3 Thlr. pro Stein, etwa 60 %, am 22. Jan. 1756[3]), was als eine unüberwindliche Schranke erſcheinen mußte, die nur der Schmuggel durchbrechen konnte, und wie wir ſehen werden, auch durchbrach.

Unterdeſſen hatte ſich Maſſow ſehr bemüht, die Dominien zur Beſchickung der Frankfurter Meſſe zu bewegen, aber mit nur ſehr geringem Erfolge; man kann die Vermutung nicht wohl von der Hand weiſen, daß die oberſchleſiſchen katholiſchen Magnaten, durchaus unzufrieden mit dieſen neuen, gegen ihr geliebtes Oeſterreich gerichteten Verordnungen, für dergleichen Anſinnen äußerſt wenig übrig hatten. Trotz aller Bemühungen gelang es nur, ganz geringfügige Quantitäten nach Frankfurt zu ſchaffen. Um den König etwas zufrieden zu ſtellen, ließ Maſſow von der Manufakturkaſſe Wolle ankaufen und hinfahren; man wurde ſie aber kaum los, die neumärkiſchen Tuchmacher fanden ſie zu theuer und ſchlecht. Auch auf Stettin konnte man ſich nur geringe Hoffnung machen, da Dänemark in letzter Zeit ſeine Schäfereien ſehr verbeſſert hatte. Auf der Frankfurter Margaretenmeſſe von 1755 wurde man von 1967 hingeſandten Stein 353 nicht los, während 13580 Stein polniſche trotz des Impoſtes von 3 Thlr. pro Centner beſſer abgingen, denn nur ſie war den Sachſen zu kaufen erlaubt. Darüber berichtete der Kommiſſar der Glogauer Kammer, Kriegsrat Engelbrecht: der Debit in Frankfurt werde den früheren nach Oeſterreich und Sachſen nie erſetzen; man müſſe daher durch Vermehrung der Manufakturen für Verarbeitung der Wolle im Lande ſorgen und dann deren Ausfuhr ganz verbieten; zuerſt

1) M R VI 16 und Cirkularverordnung v. 5. Aug. 1755. Korn.
2) S. S. 192.
3) Fechner a. a. O. S. 307.

würden wohl die Preiſe fallen, ſpäter aber ſteigen. Dieſe und andere Vorſchläge[1]) ſind ſpäter ausgeführt worden.

Mit dem neuen Miniſter kam ein neuer Zug in dieſe Angelegenheit. Schlabrendorf, um ſich und ſeine Beamten zu überzeugen, daß die Handelsſperre nicht die einzige Urſache für das Fallen der Wollpreiſe ſei, verſchaffte ſich von der kurmärkiſchen und Magdeburger Kammer über die dortigen Preiſe 1744 und 1755 Nachrichten, aus denen hervorging, daß in den 11 Jahren nicht nur in Berlin der ſchwere Stein um 2 Thlr. im Preiſe gefallen war, ſondern daß auch in Leipzig die Preiſe für den Centner feiner, mittlerer und grober Wolle von 36, 24 und 22 auf 26, 16 und 11 Thlr., in Braunſchweig von 35, 23 und 17 auf 30, 18 und 12 Thlr. zurückgegangen waren. Sie ſähen alſo, ſchrieb der Miniſter am 5. Februar 1756 ſeinen Kammern, daß der niedrige Preis in Schleſien nicht der Sperrung allein zuzuſchreiben ſei; er führte aber auch keine andere Urſache an. Dieſe kann man wohl beſonders in dem vermehrten Wollangebot ſuchen, das durch die in den Friedensjahren ungeſtört geförderten Schäfereien herbeigeführt wurde.

Schlabrendorf bemühte ſich energiſch um den Abſatz. Er ſchrieb an die Fabrikanten Wegely und Schultze in Berlin, ſie kämen am beſten ſelber zum Wollmarkt, an Engelbrecht, er möchte bei ſeinem Urlaub in Berlin Fabrikanten zum Kauf bewegen, und an Steuereinnehmer Müzell in Namslau um ſeine Wollproben mit Preisangabe (für Wegely und Schultze). Das alles meldete er dem Könige; wegen der ſchlechten Wege ſei zur Reminiscerемeſſe keine Wolle gekommen, er werde zur Margaretenmeſſe ſtarke Poſten aufkaufen. Aber Engelbrecht erreichte nichts, und Schultze wollte erſt im Herbſt kommen.

Auch die befohlene Abnahme war nur zum kleinſten Teile geſchehen. Von den Anfang 1755 beſtimmten Poſten ſollten aus dem Breslauer Departement jährlich nehmen Stein:

Kurmark	Neumark	Lagerhaus	Pommern	andere Provinzen
750	3000	2000	50	0.

Nach Bericht des Kriegsrats Witte aus der Breslauer Kammer vom 18. April 1756 hatten ſie genommen:

852	121	363	77	206 (Kaufmann Hahn in Halle).

Der König ſagte daraufhin zu, daß Kammern, Magazine und Lagerhaus angehalten werden ſollten, dem Kaufe nicht auszuweichen.

1) Nr. 12.

Man weiß, daß die mit Sachſen zu Halle 1755 und 1756 gepflogenen Handelskonferenzen erfolglos geblieben ſind[1]). Das 1755 verfügte Wollausfuhrverbot war indeſſen bald wieder zurückgezogen und der Ausfuhrzoll auf 4 % geſetzt worden. Schlabrendorf berichtete am 22. Juni, nachdem die Verhandlungen abgebrochen worden waren, auf Befehl des Königs, wußte in dieſer „delikaten Sache" aber offenbar auch keinen Rat. Er möchte die Wollpreiſe gern ſteigen ſehen, das iſt aber nur dadurch zu bewirken, daß man die Wolle nach Sachſen läßt und dazu den Ausfuhrzoll verringert, wobei man wieder Gefahr läuft, auf dieſem Wege die Oeſterreicher mit ſchleſiſcher Wolle zu verſorgen[2]). Friedrich befahl, vor der Hand alles in statu quo zu laſſen[3]).

Wir ſind damit beim ſiebenjährigen Kriege angelangt. Was der König und ſein Miniſter, die Kammern und der ſchleſiſche Adel erſtrebt hatten, höhere Wollpreiſe, der Krieg brachte ſie, freilich bald in einer Höhe, die in das andere Extrem umſchlug. Denn nicht nur in Schleſien, ſondern auch in den meiſten andern Provinzen Preußens erlitten die Schäfereien große Einbußen, in Sachſen ließ Friedrich alle Herden forttreiben, um die dortigen Wollmanufakturen zu ruinieren. Wir bemerken, daß 1755 in Breslau auf beiden Märkten zuſammen 74 000 Stein, 1760 nur 47 000 angeboten wurden und die Preiſe der Mittelwolle von 1755 bis 1760 in Schweidnitz von 3 Thlr. 4 Gr. $9^3/_5$ Pfg. auf 6 Thlr. (1759), in Breslau von 4 Thlr. 8 Gr. auf 8 Thlr. und 14 Thlr. 4 Gr. Pfingſten 1762 ſtiegen, wobei man freilich auch das minderwertige Kriegsgeld in Rechnung ziehen muß.

Schon am 30. Mai 1758 berichtete die Kammer, wie auffallend das Wollangebot zurückgehe, auf dem Pfingſtmarkt 1754 ſeien 49 000, 1758 nur 30 000 Stein geweſen. Sie und auch der Miniſter ſahen die Urſache in dem Schmuggel nach Sachſen und Böhmen während der feindlichen „Prädomination". Die Kammer ließ den Acciſedirektor nach einem heimlichen Ausfuhrkanal forſchen[4]). Was man früher ſo gern gehabt hätte, mußte man jetzt von der Hand weiſen. Als das Generaldirektorium am 27. Dez. 1758 Schlabrendorf bat, möglichſt viel Wolle zur Frankfurter Meſſe gehen zu laſſen, da die märkiſchen Schäfereien vom Feinde ſtark gelitten hätten, konnte er dazu nicht die geringſte

1) R. Koſer, König Friedrich d. Gr. Stuttgart 1890, II 444 f.
2) Nr. 13. —
3) 29. Juni 1756 Kab.-O. an Schlabr. M R VI 16a.
4) M R VI 27c.

Hoffnung machen, die Preiſe ſeien ſo hoch wie früher nie, der Transport zu koſtbar, die Dominien früher oft vergebens da geweſen.

Daß die Tuchmacher mit ihren Klagen die Beamten beſtürmt haben, kann man ſich denken. Mit ſeiner außergewöhnlichen Energie warf ſich Schlabrendorf auf dieſe Sache. Den Tuchmachern aus Hagen (Grafſchaft Mark) wird der Ausfuhrzoll von 4 Gr. auf 1 Thlr. 16 Gr. pro Stein erhöht, alſo verzehnfacht; als ſie am 7. Juni 1760 bitten, daß ihnen erlaubt würde, 25—30000 Stein zum alten Satze auszuführen, ſchlägt der Miniſter es ab: man brauche die Wolle für Montierungstücher, nächſtens werde man die Ausfuhr ganz verbieten[1]). Da es ſich in demſelben Jahre herausſtellt, daß einige Dominien die Wolle zurückhalten, um noch höhere Preiſe zu erzielen, läßt er ihnen am 27. Nov. andeuten, daß alles, was nicht bis Ausgang des Jahres verkauft ſei, zu einem von der Breslauer Kammer zu beſtimmenden Preiſe den Fabrikanten zugeſchlagen werden würde[2]). Fortwährend werden die Verfügungen gegen den Wollſchmuggel wiederholt)[3]; beſonders nahm derſelbe auf der glatzer-böhmiſchen Grenze immerfort zu, wo das Gebirge ſo manchen Schlupfwinkel bot, die katholiſche Bevölkerung viel mit Böhmen ſympathiſierte und die Oeſterreicher lange im Beſitz des Landes waren. Freilich, wenn man die heimliche Wollausfuhr zu verhüten beſtrebt war, ſo unterſtützte man die heimliche Warenausfuhr wieder nach Kräften[4]). So verdarben beide Staaten mit der einen Hand, was ſie mit der andern ſchufen und beförderten doch nur den Schmuggel; er nahm zu und blühte faſt das ganze Jahrhundert hindurch.

Die fehlende Wolle ſuchte man auch durch polniſche zu erſetzen. Schlabrendorf wollte zwar mit einem von der Breslauer Kammer vorgeſchlagenen jüdiſchen Wolllieferanten nichts zu thun haben, gedachte aber die ganze Judenſchaft zu benutzen und befahl am 29. Sept. 1761, jeder Breslauer Schommes[5]) ſolle 1000, jeder privilegierte Jude 300,

---

1) M R VI 27.

2) Korn.

3) 7. Juli 1760, 1. Sept. 1761. M R VI 27c.

4) Darüber ſpäter.

5) Schammâsch, neuhebräiſch, im Volksmunde verderbt zu Schammes (Schommes), bedeutet „Beamter, Bedienter“. — Das Amt der Liſſaer, Krotoſchiner u. a. Schammeß entſtand dadurch, daß dieſe Großgemeinden für ihre Mitglieder eine jährliche Pauſchſumme an den großpolniſchen Schammeß zahlten und dafür das Recht erwarben, durch einen Special-Schammes von ihren nach Breslau handelnden Gemeindemitgliedern die Summe im einzelnen wieder einziehen zu laſſen. Da in vorpreußiſcher Zeit die Schammeſſe als einzige der polniſchen Juden

jeder tolerierte 50—100 Stein polniſcher Wolle bei Verluſt der Schommeſſen, Privilegien und Toleranzen bis Weihnachten einbringen. Auch für die Glogauer Judenſchaft ſollte das gelten, doch wurden wegen deren Armut vom Miniſter 15 000 Stein als Fixum beſtimmt. Die Juden anderer Städte beabſichtigte er auch ſo zu gebrauchen, da in den letzten 3 Jahren nur 14 750 Stein jährlich im Durchſchnitt eingeführt ſeien; dazu iſt es aber wohl nicht gekommen[1]).

Einige Mal ſchon hatten ſich die Kammern für das völlige Ausfuhrverbot erklärt, die Breslauer im Mai, die Glogauer im September 1761, letztere ſehr dringend, da trotz des hohen Impoſtes Wolle nach Sachſen gehe, und man kaum die Montierungstücher werde machen können; doch hatte Schlabrendorf ſie abgewieſen, weil ſonſt Sachſen, Böhmen und die andern preußiſchen Provinzen ſofort die Ausfuhr der einſchürigen Wolle nach Schleſien verbieten würden[2]). Am 20. (25.) Sept. wurde dann der Handel zum Wiederverkauf verboten, dazu nur fremde Wolle freigegeben, und am 2. (8.) Okt. 1761 erfolgte endlich das gänzliche Verbot der Ausfuhr[3]). Den Schluß dieſer Maßregeln bildete das Verbot der Durchfuhr polniſcher Wolle bei 100 Dukaten Strafe am 8. März 1763[4]).

Es iſt nun von Intereſſe, auch einmal den Einfluß feſtzuſtellen, den die in dieſer Epoche ergriffenen Maßregeln auf die Ausfuhr ausübten. Nach den Breslauer Wollmarkttabellen ſind auf beiden Märkten verkauft, reſp. ausgeführt (Zahlen = Thlr.):

nach	öſterr. Ländern	Sachſen	Marken	Glatz u. Schleſien	Breslau	Weſtfalen
1745 für	6054	17814	507	31084		—
1750 „	9946	16990	624	18681	23261	—
1755 „	6160	13315	2381	24915	17558	—
1760 „	911	10820	1774	18226	11819	96
1765 „	0	0	4243	31434	12175	317

---

die d a u e r n d e Aufenthaltsberechtigung in Schleſien beſaßen, ſo wurden ſie bald in allen Rechtsgeſchäften die Vertreter ihrer Glaubens- und Heimatsgenoſſen und gelangten zu beſonderm Anſehen und Vermögen. Eine der Stellung der polniſchen Schammeſſe analoge erlangten die Vertreter der Zülzer, Glogauer und mähriſchen Juden. — Nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. M. Braun in Breslau. S. auch deſſen Aufſatz: „Geſchichte des Landrabbinats in Schleſien“ in der Jubelſchrift zum 70. Geburtstage des Prof. H. Graetz. Breslau 1887, S. 225, Anm. 4. —

1) M R VI 24.

2) M R VI 24.

3) Korn.

4) Fechner a. a. O. S. 313. —

Vom Schweidnitzer Wollmarkt iſt bis 1750 etwas nach Böhmen gegangen, von da an alles nur nach ſchleſiſchen und glatzer Städten, von denen zu Strehlen und Ratibor bis 1755 nur kleine Poſten ins Oeſterreichiſche. Natürlich ſtimmen obige Zahlen nicht ganz, weil die viele ausgeſchmuggelte Wolle fehlt.

Was man alſo in den mittleren preußiſchen Provinzen in Friedenszeiten im Hinblick auf die Not der armen Tuchmacher und die Emporbringung der Manufaktur verfügt hatte, dazu kam man in dieſem reicheren Lande erſt infolge der durch den Krieg verminderten Wollproduktion und erhöhten Wollpreiſe. Denn der Tuchmacher litt hier weniger, auch während des Krieges behielt er meiſt ſeinen Abſatz. Von den Abſatzverhältniſſen haben wir nun zu handeln.

II. Der Tuchhandel.

Wenn man in der Wollhandelspolitik wegen der nötigen Rückſichtnahme auf die Verkäufer vom Lande und die Käufer, fremde und eigene Induſtrielle, ſchwankte, zuerſt mehr auf ſeiten jener ſtand, dann aber im Beſtreben, die fremde Fabrikation zu hemmen, die eigene aber wegen des eingetretenen Wollmangels zu unterſtützen, ſich zu gänzlichen Ausfuhrverboten dieſes Rohmaterials entſchloß, ſo war man, was die Waare betrifft, ſelbſtverſtändlich immer nur für möglichſte Steigerung des Abſatzes beſorgt. Es traf hierbei das Intereſſe der fürſtlichen Kaſſen mit dem der Kaufleute und Handwerker zuſammen. Niemand zweifelte daran, daß allein der Abſatz dem fleißigen Tuchmacher eine geſicherte Exiſtenz gewährte, daß er den Kaufmann reich machte, daß die ſichere Einnahme jenes, der ſichere, nicht ſtockende Gewinn dieſes die Induſtrie hob, fremde Induſtrielle ins Land zog, dieſes ſo „peuplirte“ und damit die Einnahme der Acciſe und Zölle, alſo die fürſtlichen Einkünfte vermehrte. Was halfen alle Maßregeln, Bonifikationen und Unterſtützungen, wenn der Abſatz fehlte? Woran laborierten die in den andern Provinzen errichteten und gewiß ſehr wohlthätigen Wollmagazine denn fort und fort, woran lag es, daß ſie nie ihre Vorſchüſſe vollſtändig zurück erhielten, als an dem mangelnden Abſatz? Daher ſehen wir die Regierung überall auf Hebung des Abſatzes der heimiſchen Induſtrie im In- und Auslande ihre Mühe verwenden, nicht ſowohl zuerſt, um die Kaufleute reich zu

machen, wenn auch dieſer Zweck nicht verleugnet wurde, als vielmehr, um die Induſtrie zu erhalten und zu befördern.

Der Zollkrieg mit Oeſterreich.

So galt denn auch der bald nach dem Breslauer Frieden ausbrechende Handelskrieg mit Oeſterreich dem Schutz der heimiſchen Induſtrie. In der Handelsbalance war Schleſien gegen dieſes Land im Nachteil, denn Oeſterreich brauchte nur die ſchleſiſche Wolle und den Abſatz ſeiner Weine; 1742—43 betrug die Einfuhr aus

Oeſterreich und Ungarn nach Schleſien . . . 1 099 618 Thlr.
die Ausfuhr aus Schleſien dahin . . . . . 760 522 Thlr.

Das Minus iſt faſt immer auf der Seite Schleſiens geblieben, alſo daß Preußen ſtets der Fordernde, Oeſterreich der Gewährende war.

Für den ſchleſiſchen Tuchhandel war dieſes Land indeſſen keineswegs ein Hauptexportgebiet, denn die bedeutendſten Tuchmacherſtädte lagen in Niederſchleſien und fanden ihren Abſatz nicht in Oeſterreich, ſondern vielmehr in Polen, Rußland, Danzig, Leipzig und im Reiche. Nach einer von der Glogauer Kammer 1756 angefertigten Nachweiſung[1]) ſind in ihrem Departement an Stück Tuch

fabriziert 1740 30 352,
„ 1755 46 795.

Davon ſind ausgeführt nach

	Sachſen	Braunſchweig	Oeſterreich	Reich ꝛc.	Frankf. a. M.	Türkei Ungarn	Polen Danzig	Frankf. a. O.	Preuß. Prov.	Breslau u. i. Lande
1740	9819	—	445	290	1292	—	1984	786	335	15401
1755	11979	26	424	40	1946	65	3580	1028	650	25989

Wir ſehen, daß nur ein ganz kleiner Teil, etwa $^1/_{100}$ nach Oeſterreich ging. Daß von den nach Breslau verkauften Tüchern viele nach Oeſterreich gegangen ſein ſollten, iſt kaum anzunehmen, denn auf die angegebene Zahl kommen erſtens die im Lande gebrauchten und dann viele, die von den polniſchen Juden abgeholt wurden. Außerdem ſagt uns eine andere Tabelle[2]), daß nach öſterreichiſchen Landen in den 6 Jahren 1748—54 durchſchnittlich jährlich aus dem Breslauer Departement für 130 000, dem Glogauer für 24 000 Thlr. Tücher gegangen

1) M R VI 42 Vol. II.
2) M R VI 21 b. —

ſeien; hält man dagegen, daß ſich die Zahl der fabrizierten Tücher nach der Generaltabelle im Breslauer Departement zu der im Glogauer verhält wie 3 : 4, ſo können wir nicht mehr zweifeln, daß der Abſatz der ſchleſiſchen Tücher nach Oeſterreich ſich meiſt auf die ſüdliche Hälfte des Landes beſchränkte, beſonders auf die Glatzer und die von da nach Breslau zu gelegenen Tuchmacherſtädte. Darum traf auch der öſterreichiſche Tarif von 1753, ſoweit er die Tuchmanufaktur anging, Niederſchleſien ſo gut wie gar nicht, und die Glatzer Kaufleute führten ihre Waren heimlich aus, denn die in der Eile neu errichteten böhmiſchen und mähriſchen Fabriken friſteten ein meiſt ganz kümmerliches Daſein und konnten die heimiſche Nachfrage durchaus nicht befriedigen. Die Tuchproduktion im Glogauer Departement blieb bis zum Kriege 1750 bis 1755 in gleicher Höhe zwiſchen 44 000 und 50 000 Stück[1]).

Wir haben über die preußiſch-öſterreichiſchen Handelsbeziehungen außer dem ſehr detaillierten Werke von Fechner[2]) einen zwar den öſterreichiſchen Standpunkt vertretenden, aber beiden Parteien gerecht werdenden Aufſatz von Beer[3]). Es kann natürlich nicht unſere Aufgabe ſein, auf die ganzen ſehr umſtändlichen Verhandlungen und ſchier unzähligen Promemorias einzugehen[4]). Die Lage war die, daß Oeſterreich, ſeiner Hauptinduſtrieprovinz beraubt, dieſe nicht weiter als Zollinland anſehen konnte, während der feindliche Eroberer ſich die Vorteile dieſer Zollfreiheit möglichſt zu erhalten ſuchte. Daß dabei eine Einigung ſchwer war, liegt auf der Hand. Mag nun Fechner behaupten, Oeſterreich habe durch Zollaufſchläge den erſten Anlaß zum Zwiſt gegeben, mag Beer dagegen nachweiſen, daß zuerſt vielmehr Preußen durch Einführung der Acciſe die Einfuhr ungariſcher Weine ſtark geſchädigt und ſo den status quo verletzt habe — es iſt klar, daß Preußen die innern Einrichtungen Schleſiens ordnete, wie es ihm am beſten erſchien, wenn auch dadurch die Losreißung von Oeſterreich in kommerzieller Beziehung zur Thatſache werden mußte, und daß der Wiener Hof zu der Erkenntnis

1) Nr. 14. —

2) H. Fechner, Die handelspolitiſchen Beziehungen Preußens zu Oeſterreich 1741—1806. Berlin 1886.

3) A. Beer, Die handelspolitiſchen Beziehungen Oeſterreichs zu den deutſchen Staaten unter Maria Thereſia. Archiv für öſterr. Geſch. 79. 2. Wien 1893.

4) Friedrich klagte, es werde „ohngefähr alle Vierteljahre eine Schrift de part et d'autre“ gewechſelt (Koſer a. a. O. S. 446), und Kaunitz bemerkte 1763, es ſeien bei dieſen Unterhandlungen ganze Rieße Papier pro und contra verſchrieben worden (Beer S. 550).

kommen mußte, Schleſien ſei als Zollausland zu behandeln und Oeſterreich habe ſich von deſſen Induſtrie zu emanzipieren.

Die Breslauer Friedenspräliminarien hatten im 8. und 9. Artikel feſtgeſetzt, daß die Handelsbeziehungen auf dem Fuße, wie ſie vor dem Kriege geweſen waren, bleiben ſollten, und daß man die alten Handelsverträge (accords) gewiſſenhaft beobachten wollte; eine Kommiſſion würde das weitere ordnen. Der Dresdener Friede faßte dieſe Angelegenheit viel allgemeiner, indem er nur ſagte: beide Souveraine verpflichten ſich, den Handel zwiſchen beiden Staaten möglichſt zu fördern.

Preußen hat ſich dann begreiflicherweiſe immer für Erhaltung des status quo verwandt, da es als fabrikatausführendes Land für geringe Zölle war, Oeſterreich dagegen hielt den status quo für von Preußen verletzt und trat der Abſicht, ein ſtrenges Prohibitivſyſtem zu ergreifen, immer näher. 1745 nahm man preußiſcherſeits zum erſtenmale einen hohen Wollausfuhrzoll in Ausſicht[1]).

Schon im Oktober 1746 klagte der Steuerrat v. Goetz aus Brieg ſehr über die Abnahme des Abſatzes: die Ausfuhrkanäle nach Oeſterreich habe der Krieg verſtopft, die öſterreichiſchen Regimentslieferungen hätten aufgehört, alles käme, um die Not der Tuchmacher zu lindern, auf den Abſatz an — „wenn man nur erſt das Loch wüßte, wo der Debit hinaus ſoll“[2]).

Es wäre vielleicht möglich geweſen, zu einem modus vivendi zu gelangen, wenn Oeſterreich kenntnisreicheren Männern die Unterhandlungen anvertraut hätte, und wenn die politiſchen Beziehungen überhaupt weniger geſpannte geweſen wären; ſo aber mußten ſich die Verhältniſſe immer mehr verſchärfen. Eifrig rüſtete ſich Oeſterreich zu der Erhöhung der Zölle. 1749 erleichterte man den Verkehr zwiſchen den einzelnen Erblanden und verbot fremde Wollenzeuge, man privilegierte eine orientaliſche und in Trieſt eine Levantekompagnie, man ordnete die Verſorgung der Armee mit Tuch und Boy durch die Bankalitätsdeputation an, man ſuchte den polniſch-ſächſiſchen Handelsweg von Schleſien weg über Bielitz zu legen, wozu an Ausbeſſerung der Straßen gearbeitet wurde, man bemühte ſich endlich um Anlage von Fabriken. Mit dem Tarif vom 1. April 1753 erfolgte dann der große Schlag, der, wenn auch gegen Schleſien nicht allein gerichtet, doch dieſes am härteſten traf.

---

1) S. S. 174.

2) 26. Okt. 1746 PA VIII 317a Vol. I.

Er beſteuerte fremde Wollwaren:

Beim Eingang nach Oeſterreichiſch-Schleſien:	Böhmen:	Mähren:
Vierſiegler Tuch zu 25⅓ Thlr.		
12 Fl. 12 Xr., früher 0 = 70 %.	36 Fl. 16 Xr., früher 20 Xr. = 95 %.	27 Fl. 10 Xr., früher 30 Xr. = 70 %.
Futterboy. 30 Ellen zu 10 Thlr.		
4 Fl. 19 Xr. 1 Pf., früher 0 = 30 %.	5 Fl. 24 Xr., früher 8 Xr. = 36 %.	3 Fl. 36 Xr., früher 8 Xr. = 24 %.
Flanell. 40 Ellen zu 10⅓ Thlr.		
7 Fl. 12 Xr., früher 0 = 46 %.	4 Fl. 48 Xr., früher 22 Xr. = 32 %.	7 Fl. 12 Xr., früher 24 Xr. = 46 %.
Ganz- oder Kronraſch. 32 Ellen zu 12 Thlr.		
5 Fl. 24 Xr., früher 0 = 30 %.	5 Fl. 24 Xr., früher 18 Xr. = 30 %.	5 Fl. 24 Xr., früher 20 Xr. = 30 %.
Halbraſche zu 4 Thlr.		
1 Fl. 48 Xr., früher 0 = 30 %.	1 Fl. 48 Xr., früher 10 Xr. = 30 %.	1 Fl. 48 Xr., früher 5 Xr. = 30 %.
Mezzolan zu 4⅔ Thlr.		
1 Fl. 3 Xr., früher 0 = 15 %.	2 Fl. 6 Xr., früher 6 Xr. = 30 %.	1 Fl. 3 Xr., früher 5 Xr. = 15 %.
Feine Hüte Dutzend zu 24 Thlr.		
24 Fl., früher 0 = 66⅔ %.	24 Fl., früher 2 Fl. 30 Xr. = 66⅔ %.	36 Fl. = 100 %.
Strümpfe 18 Dutzend zu 8 Thlr.		
4 Fl. 30 Xr., früher 0 = 37 %.	4 Fl. 30 Xr., frh. 11 Xr. 3 Pf. = 37 %.	6 Fl. = 50 %.

Es iſt gewiß, daß ein Zoll von meiſt 30 und mehr Prozenten einem Einfuhrverbot ſchon ſehr nahe kam. Man ging aber noch weiter. Wie wir ſehen, galt dieſer Tarif nur für die Grenzländer. Am. 1. Okt. 1754 erſchien ein neuer Tarif für Ungarn, — man hatte früher nur einen Dreißigſten erhoben — der Wollenwaren mit 20 % belegte. Ein Tarif für Oeſterreich vom April 1755 erleichterte die Einfuhr nur ſcheinbar, indem er zwar den Zoll auf fremde Waren auf 30 % feſtſetzte, dafür aber den Ausfuhrzoll auf ¼ % und den einheimiſchen Zoll von 5 auf 1⅔ % erniedrigte. 1756 erhöhte die Kaiſerin endlich die Konſumzölle gegen Schleſien auf 60 % und legte einen Ausfuhrzoll von

30 % auf Wolle[1]). Nur wenige Erleichterungen ließ ſie auf die Klagen ihrer Kaufleute zu, ſo 1754 die Aufhebung des Tranſitzolls von $2^3/_4$ % durch Oeſterreichiſch-Schleſien und Mähren nach Ungarn.

So ſehr bedeutend war der Abfall im Wollwarenabſatz nach den öſterreichiſchen Landen aber doch nicht, er betrug

1752—53	1753—54	1754—55	1755—56
452 395 Thlr.	378 006 Thlr.	283 805 Thlr.	344 054 Thlr.

Dagegen die Einfuhr öſterreichiſcher Wollwaren nach Schleſien:

31 290 Thlr.	15 871 Thlr.	5 586 Thlr.	4 692 Thlr.

Wir hörten ſchon, daß die öſterreichiſchen Manufakturen dem Bedürfnis nicht genügen konnten, und daß den geringen Abfall der ſchleſiſchen Ausfuhr ein immer mehr um ſich greifender Schmuggel erſetzte. Am 11. Mai 1761 behauptete das Directorium in publicis et cameralibus, die erbländiſchen Fabriken könnten trotz des Einfuhrverbots wollener Zeuge (ſ. S. 186) kaum die deutſchen Erblande verſorgen[2]).

Retorſionen gegen den Tarif von 1753 zu ergreifen, war Friedrich ſofort entſchloſſen; aber außer der höheren Verzollung der ausgehenden Wolle und der einkommenden Weine ſtand nur wenig zu Gebote; ſchrieb doch Münchow am 22. April dem Könige, es gingen aus Oeſterreich nur für 20 000 Thlr. Waren ein, auf die man den Zoll erhöhen könne, aus Schleſien aber nach Oeſterreich für 200 000 Thlr. Doch befahlen zwei Kabinettsordres vom 17. und 25. Februar 1754, die nach Schleſien gehenden Weine ſo hoch zu impoſtieren, wie die ſchleſiſchen Tücher in Oeſterreich belegt ſeien, wozu die letztere Ordre noch andere Waren fügte. Freilich verhehlte ſich der König keineswegs, daß Schleſien ſeine bisherige Rolle als Induſtrielieferant und Großkaufmann der öſterreichiſchen Lande auf die Dauer nicht behalten werde, bis zur Erſchließung anderer Abſatzgebiete aber durch dieſen Loslöſungsprozeß leiden müſſe. Am 7. Juni 1754 ſchrieb er dem Miniſter v. Maſſow, er wiſſe gar wohl, daß dergleichen Maßregeln dem Lande nicht favorabel ſeien, und

---

1) Fechner a. a. O. S. 413 ff.

2) A. Beer a. a. O. S. 546. — Um dieſelbe Zeit klagte man dort allgemein, daß die Handhabung der Verordnungen in Preußen ausgiebiger ſei, da den Magiſtraten und Landräten ſowie der Domänenkammer eine genaue Befolgung obliege, während man in den Erblanden, „wo das Commerciale nicht alle Zeit nach ſeiner Wichtigkeit betrachtet werde, ſich begnügen müſſe, wenn die politiſche Behörde die Aſſiſtenz nicht verweigere“. A. Beer, Studien zur Geſch. der öſterr. Volkswirtſch. unter Maria Thereſia. I. Die öſterr. Induſtriepolitik. Archiv f. öſterr. Geſch. 81, 1, S. 35.

daß nichts anderes dabei herauskomme, als daß die Unterthanen von beiden Seiten darunter litten und bedrückt würden, aber es gebe kein anderes Mittel, den Wiener Hof zur Raiſon zu bringen [1]).

Der Zollkrieg mit Sachſen.

In noch ſchärferen Konflikt geriet man auf handelspolitiſchem Gebiete mit Kurſachſen. Mit ihm hatte ſchon Friedrich Wilhelm I. einen erbitterten Handelskrieg geführt, der mehr als einmal das Schwert in der Scheide lockerte; nun ſchloß man dieſes Land von zwei Seiten ein, nun konnte man es anders faſſen, und wir werden ſehen, daß die preußiſchen Beamten durchaus nur aus der Befürchtung, dem eigenen Lande zu ſchaden, nicht ſofort über Sachſen herfielen.

Ein ſehr umſichtiger Mann, der frühere ſchleſiſche Beamte Franz Sala v. Groſſa hatte ſchon in mehreren Gutachten die kurſächſiſche Regierung auf die Gefahr aufmerkſam gemacht, die ihr von Oſten her drohe. Er ſchrieb 1742: Nur die vertriebenen ſchleſiſchen Proteſtanten hätten die lauſitzer Tuchmacherei ſo hoch gebracht. Jetzt ſei zu fürchten, daß man die Ausfuhr der ſchleſiſchen Wolle beſchränken und durch eine Polizeiordnung den Gebrauch der ſächſiſchen Wollenſtoffe verbieten würde. Wenn das geſchehe, die melierten Tücher in Schleſien ſelbſt gemacht, die Zeuge aus dem Brandenburgiſchen genommen würden, ſo habe man als Repreſſalie nichts als das Ausfuhrverbot einiger Farbwaren entgegenzuſetzen, denn die Breslauer Meſſe dürfe man wegen der Leipziger nicht ſchädigen — wirklich prophetiſche Worte, wie wir ſehen werden [2]).

Doch ging es nicht ſo ſchnell damit. Als ſich die Politik des Grafen Brühl von Preußen abwandte, trat Friedrich wie in politiſcher, ſo auch in kommerzieller Beziehung Sachſen entgegen. Der Kurfürſt von Sachſen trug die Krone der polniſchen Republik, der Weg der Polen nach der berühmteſten deutſchen Meſſe ging durch Schleſien, der Hauptabſatz der ſchleſiſchen Tücher war in Polen und Leipzig, die polniſche und ſchleſiſche Wolle war den öſterreichiſchen und auch den Hauptkonkurrenten der ſchleſiſchen, den ſächſiſchen Tuchmachern, unentbehrlich. Halten wir uns dieſe Sätze vor Augen und ſtellen uns vor, daß Preußen

1) Fechner S. 305.

2) Dresden, 23. Aug. 1742. PA VIII 171e. Andere Promemorias Groſſas ſ. bei Cauer a. a. O. S. 64 ff.

und Sachſen Todfeinde wurden, ſo ermeſſen wir ſofort, welche gewaltigen Hebel dieſe Staaten in hohen Zöllen, Tranſit- und Einfuhrverboten gegen einander in Anwendung bringen konnten.

Aus dem Feldlager von Chlum war die Kabinettsordre vom 27. Juli 1745 an den ſchleſiſchen Miniſter erlaſſen, die ihn zu ernſtlichen Repreſſalien aufforderte, da die Sachſen das ſchleſiſche Kommerzium gänzlich ruinieren wollten[1]). Nun mußte man dabei aber mit großer Vorſicht zu Werke gehen, um ſich den Abſatz auf der Leipziger Meſſe nicht zu verſcherzen; Neujahr 1743 waren dort 2800 ſchleſiſche Tücher angeboten worden[2]), und der Abſatz des Glogauer Departements betrug daſelbſt jährlich über 10 000 Stück[3]). Münchow ließ ſich von ſeinen Räten Projekte ausarbeiten, von denen das des Kriegs- und Dom.-Rats Oppermann das bemerkenswerteſte iſt. Er ſpricht, wie wir ſahen (S. 174) gegen ein Wollausfuhrverbot. Die ſchleſiſchen Wollwaren könne man in Sachſen ganz entbehren, die Röthe ſelber bauen. Dagegen könne Schleſien Waid und Blaufarbe nicht miſſen, die ſächſiſchen Tücher, Zeuge und Strümpfe aber vielleicht ſelbſt machen. Kriegs- und Dom.-Rat Hagen meinte, die ſächſiſchen Tücher ſeien ſchon mit den höchſten Sätzen impoſtiert. Wohl wegen dieſer Bedenken findet ſich in dem von Münchow dem Könige am 5. Auguſt eingereichten Projekt von Wolle und Wollwaren nichts[4]). Vor der Hand blieb alles beim alten.

Die Beamten waren über die Erhöhung der Zölle auf fremde Tücher ſehr verſchiedener Meinung; um den Handel nicht zu ſchädigen, riet die Breslauer Kammer, nur die Acciſeſätze zu erhöhen[5]), doch genehmigte der König auf Münchows Antrag am 17. Juni 1748 nur die Aufhebung des Ausfuhrzolls auf ſchleſiſche Tücher[6]).

1748 fand dann in Berlin eine Konferenz Münchows mit den Kammerpräſidenten der mittleren Provinzen über die Schwächung der ſächſiſchen Induſtrien ſtatt, worauf Münchow eine Kabinettsordre an ſich aufſetzte, die aber vom Könige beanſtandet wurde, weil darin die andern Provinzen zu wenig berückſichtigt ſeien. Friedrich ſchrieb ihm am

1) M R VI 16.
2) M R VI 16.
3) M R VI 42.
4) M R VI 16.
5) S. darüber den intereſſanten Kammerbericht vom 12. Mai 1748. Nr. 6. — Ueber die Acciſeſätze in Schleſien ſ. Korn VI S. 495 ff. „Formular zur jährlichen Acciſe-Konſumtionstabelle“ und das Acciſereglement vom 23. März 1756, beſonders § 74–80, Korn XIX S. 41 ff.
6) M R VI 42. D. Ausfuhrzoll ſ. S. 138.

24. Oktober, er wolle die brandenburgiſchen Fabriken beſonders fördern, um die ſächſiſchen zu „bridiren“. Wegen der Kommerzienkonvention könne man nämlich die Einfuhr von Sachſen nicht verhindern, alſo müſſe man indirekt vorgehen, den eigenen Fabriken den Abſatz in Schleſien verſchaffen, den bis dahin die Sachſen gehabt hätten. Schleſien könne darüber nicht klagen, wenn es bedenke, was er für deſſen Leinwandinduſtrie gethan habe. Wegen des Breslauer Friedens müſſe es mit Oeſterreich, wie auch Münchow meine, auf dem Fuß von 1740 bleiben. Wenn nun auch die danach abgeänderte Kabinettsordre an Münchow am 13. Dezember vom Könige vollzogen wurde, in der man außer dem Acciſeſatz von fremden Wollwaren für die Elle 12 Gr., für jeden Hut, jedes Paar Strümpfe 8 Gr. nehmen wollte, ſo befahl Münchow doch am 11. März 1749 den Kammern, es bei den alten Sätzen, d. h. 3 Xr. Zoll, 6 Pf. Acciſe vom Thaler zu laſſen, weil einige Kaufleute dem Könige vorgeſtellt hätten, daß die Nachfrage des Landes durch die eigene Induſtrie noch nicht gedeckt werden könne[1]).

Es ſollte noch einige Jahre im Frieden gehen; ein Gerücht, daß 1750 den märkiſchen und ſchleſiſchen Händlern der Ausſchnitt in den ſächſiſchen Landſtädten erſchwert werde, widerlegte Münchow in einem Bericht vom 30. Oktober: ein kurfürſtliches Edikt vom 29. März 1750 erlaube die ſchleſiſchen Waren, auf der letzten Leipziger Meſſe habe Grünberg 4000, Goldberg 1760 Tücher abgeſetzt[2]).

1755 aber war es mit dem guten Einvernehmen zu Ende. Damals hatte Schlabrendorf als Magdeburgiſcher Kammerpräſident, um den fremden Kaufleuten den Tranſit zu erſchweren, vom Könige die Bewilligung ſehr hoher Durchfuhrzölle für Magdeburg und Halberſtadt erlangt[3]); die Sachſen aber ließen mit Gegenmaßregeln nicht lange warten. Am 26. April ſchreibt Friedrich ſeinem Miniſter: es gehe ein Gerücht, daß die preußiſchen Wollfabrikate in Sachſen zur innern Konſumtion verboten, die Seidenfabrikate und Hüte mit 20 % impoſtiert ſeien und nur der Großhandel auf den Meſſen frei bleibe; Maſſow ſolle auf Repreſſalien denken; und am 4. April: das Gerücht beſtätige ſich[4]).

Schnell hintereinander folgen nun die preußiſchen Gegenmaßregeln. Am 4. April befiehlt der König, ſofort alle ſächſiſchen Leinen-, Woll- und Baumwollſtoffe und das Porzellan zu verbieten, alle andern Waren

1) M R VI 11.
2) M R VI 11.
3) Schmoller, Jahrb. f. Geſ. X, 716.
4) Das ſächſiſche Verbot datiert vom 13. Mai 1755.

im Verhältnis der ſächſiſchen Zölle mit 20 und 30 % Einfuhrzoll zu belegen, und die ſächſiſchen Handelsleute von den kleinen Jahrmärkten zurückzuweiſen; am 14. Mai verbietet er für alle Lande die Wolle und Wollwaren Sachſens und legt auf die Durchfuhr polniſcher Wolle einen Impoſt von 3 Thlrn., während er die Ausfuhr der eigenen nach Sachſen unterſagt. Endlich ſchärft er dem Miniſter ſtrengſte Ausführung dieſer Verordnungen ein [1]).

Noch wurde eine Einigung in der Halliſchen Handelskonferenz von 1755 und 1756 verſucht, aber vergebens. Indeſſen befahl Friedrich am 2. Oktober 1755, den Breslauer Kammerdirektoren v. Pfuel und v. Unfriedt, daß, wenn am 10. Oktober die ſächſiſchen neuen Impoſten aufhörten, am 12. auch die preußiſchen ceſſieren ſollten, nur müßten ſie den ſächſiſchen Handel nicht zu ſehr favoriſieren [2]).

Dann aber teilte der König am 12. Juni 1756 Schlabrendorf mit, die Konferenzen hätten ſich zerſchlagen, er möchte melden, ob der polniſche Tranſit zuzulaſſen ſei (er war ein Hauptpunkt, um den es ſich handelte), immer aber nur der polniſch-ſächſiſche: keine ſchleſiſchen Waren, die den Oeſterreichern zugute kommen könnten, dürften darunter geraten. Und eigenhändig fügte Friedrich hinzu:

> „Dießer Bericht mus zuſerläſich Sein, und weillen ich mihr durchaus von den Sakſen nicht wil betrigen laſſen, So mus Wohl dabei beobachtet werden, das die Schleſiſche Interesse respectivé Sakſen nicht leiden“ [3]).

Was der Miniſter über den Wollhandel berichtete, ſahen wir vorhin (S. 108); weiteren Verhandlungen machte der Einfall der preußiſchen Armee in Sachſen ein Ende [4]).

Die Breslauer Tuchkaufleute.

Der Großhandel mit fremden Tüchern wurde faſt nur in Breslau betrieben: er war das erſte geweſen; dann hatten die Breslauer Kaufleute auch den Ausfuhrhandel der ſchleſiſchen Landtücher zum großen

1) Nr. 11. — Alles aus M R VI 16.

2) M R VI 16. Geſchah durch Reſkr. v. 15. Okt. 1755. K. Biedermann, Geſch. d. Leipz. Kramerinnung. Leipzig 1881, S. 83.

3) Schlabrendorfs Bericht darauf: Nr. 13.

4) M R VI 16a.

Teile an ſich gebracht. Der Handel mit den Polen und Ruſſen war ihnen der angenehmſte, bequemſte. Man kann ungeſcheut behaupten, daß ſie durch die Gunſt der Lage ihres Landes ſehr verwöhnt waren; ſie ſaßen ruhig in Breslau, ließen von Oſten die Polen, von Weſten die Sachſen, Hamburger, Holländer zu ſich kommen und nutzten das Stapelrecht ihrer Stadt auf das beſte aus. Daß das Fremdenrecht den Handel zweier Fremden mit einander zugelaſſen hätte, war für jene Zeit undenkbar. Noch lebte man nach dem mittelalterlichen Satze: Unus hospes non debet emere contra alium et non vendere alteri[1]), und 1711 hatte der Breslauer Rat die Beſtimmung Karls IV. beſtätigt — „daß in dem Jahrmarkte zu Breslau ein Gaſt dem andern, es ſei von Thorn oder anders wo von Preußen unter vier Tuchen Gewandes und auch unter vier Harraſſen (Raſchen) nicht verkaufen ſoll“[2]).

So kamen denn alljährlich aus der Ukräne, von den Grenzen der Türkei, von der Wolga, von Moskau, Perſien und Armenien, ja von Peking über Kiachta die Karawanen, um gegen ihr Juchtenleder, Häute, Rauchwerk, Wachs, Honig, Inſelt — ſchleſiſche und andere Wollwaren, Leinwand und Kolonialprodukte zu barattieren. Immer war es die erſte Beſorgnis der Breslauer Kaufleute, daß dieſer Handel geſtört werden könnte. Seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts hatte er einige Stöße erlitten, doch war er noch immer blühend zu nennen. Wir erinnern, wie das Zollmandat von 1739 das Barattobeneficium erteilte (S. 137 f.). Das Acciſereglement vom 23. März 1756 dehnte dieſe Begünſtigung auch auf die Acciſe aus[3]).

Von 1756 haben wir Verzeichniſſe der Breslauer Kaufleute, und zwar zählt man 43, die mit Tuch und Zeug handeln; von dieſen handeln 33 nur mit Tuch, ihr Vermögen beträgt 2000 bis 60000 Thlr., einer hat nur 1000, einer befindet ſich in ſchlechten Umſtänden; 6 handeln mit Tuch und Juchten, ihr Vermögen beläuft ſich auf 10000 bis 80000 Thlr.; 4 ſind Zeughändler mit Vermögen von 1, 2, 30 und 60000 Thlr.; das Vermögen aller 43 zuſammen iſt auf 632000 Thlr. angegeben[4]). Die Tuchkaufleute waren jeder im Beſitze eines der 40 Warengewölbe im Tuchhauſe auf dem Ringe, dieſes waren die Tuchkammern[5]). Urſprünglich war nur wer eine Kammer beſaß — auch zwei durften eine haben — zum Tuchausſchnitt berechtigt, die Tuch-

1) G. Korn, Urk. S. 109.
2) v. d. Hagen a. a. O. S. 17, 22.
3) Korn XIX. 23. März 1756.
4) M R VI 9.
5) v. d. Hagen S. 26.

macher durften nur die selbstgefertigten Tücher ausschneiden[1]). Die Tuchkammern konnten vererbt werden; das Receptionsgeld in die Gilde betrug 120 Thlr., für einen Kaufmannssohn, der an der Handlung des Vaters teil nahm, 60 Thlr. 1760 ließ der Magistrat die Verfassung der Gilde untersuchen, worauf angeordnet wurde, daß auch die Söhne 120 Thlr. zahlten und zwei Deputierte mit einem Assistenten in jährlichem Wechsel der Gilde vorstehen sollten[2]).

Im Laufe der Zeit hatten außer den Kammerherrn noch andere Kaufleute das Schnittrecht erworben[3]).

Außer diesen Kaufleuten befanden sich in Breslau noch einige Tuchmäkler, Marperger nennt 2 Reußenmäkler für Tuch und Juchten. Es müssen aber wohl mehr gewesen sein, denn 1743 beschweren sich die Tuchmacher von Köben über Bedrückung durch die vielen geschworenen Mäkler. Der Zollkommissar Lebenstein berichtet am 10. August der Kammer, sie wendeten den Erlös für die Tücher im eigenen Interesse an, bezahlten die Tuchmacher spät, spärlich und mit unterwichtigen Dukaten. Man könne sie kassieren, beim Leinenhandel seien keine. Dagegen macht das Kommerzienkolleg geltend, die Leinwand käme aus dem Gebirge direkt an die Kaufleute, die kleinen Tuchmacher könnten aber nicht mit jedem Stück von einem zum andern Kaufmann laufen, auch bekämen die Mäkler für schlechte Waren oft nur wenig; schlechte Münzen würden sich die Tuchmacher schon nicht aufdringen lassen[4]). Letzteres war nun freilich leicht gesagt, was sollte aber der arme Tuchmacher anfangen, der schnell Geld haben mußte? Wir werden sehen, wie sich später die Regierung ihrer gegen die Mäkler energischer annahm.

Der Streit um den Tuchhandel.

Ein Dorn im Auge war der Breslauer Kaufmannschaft nun schon 500 Jahre lang der Handel der Tuchmacher selbst. Es war im

1) S. S. 146 Note 2.

2) M R VI 9.

3) Nach Zimmermann, Beitr. XI, Brieg 1794, mußte in Breslau, wer en detail handeln, also auch Tuch ausschneiden wollte, entweder

a) das Kammerrecht im Tuchhause haben oder

b) die Einzelungsgerechtigkeit in offenen Gewölben, wie sie Joseph I. am 5. März 1708 100 Kaufleuten erteilt hatte, oder

c) die Reichkramgerechtigkeit. Die Reichkrämer durften nicht mit fremden Waren handeln, es gab 48½ Reichkrame. (Richtiger wohl 47½. Siehe G. Markgraf, Der Breslauer Ring. Breslau 1894, S. 7.)

4) PA VIII 317a.

18. Jahrhundert in Schleſien der Verkauf und die Ausfuhr ungefärbter und unappretierter Tücher ziemlich im Schwange; beſonders wurde er von den Tuchmachern ſelbſt getrieben, weil ſie ſo die Koſten für Farbe und Appretur, in welchen Schleſien nach vielfachen Zeugniſſen ſeinen Nachbarländern Sachſen und Neumark nachſtand, ſparten[1]). Es iſt aber auch begreiflich, daß die Kaufleute gegen dieſen Handel, der ihnen ein gut Teil ihres Verdienſtes entzog, Einſpruch erhoben, wobei ſie das Argument für ſich hatten, daß ſo das Verdienſt für Farbe und Appretur dem Lande entzogen würde. Um 1714 wurden viele rohe Tücher in Frankfurt a. O. an Magdeburger, Hamburger und Lübecker verkauft[2]).

Seit alters her war die Breslauer Tuchkaufmannſchaft gewohnt, weiße Tücher von den Gewerken der ſchleſiſchen Städte zu beziehen und dieſe in Breslau färben und appretieren zu laſſen. 1595 hatte das an 300 Meiſter ſtarke Löwenberger Gewerk beſchloſſen, daß auch weiße Tücher nach Breslau zu verkaufen erlaubt ſein ſollte, die zum Unterſchiede ſchwarze Leiſten haben mußten[3]). In dieſem Aufkauf beſtand noch jetzt und weiter ein Hauptgeſchäft der Breslauer Kaufleute[4]).

Wie überhaupt, ſo erblicken wir auch hier die Glogauer Kammer auf ſeiten der Tuchmacher, das Kommerzienkolleg auf denen der Kaufmannſchaft. Dieſes riet ſchon im Auguſt 1743, die Ausfuhr der rohen und weißen Tücher, die die Polen bei Nacht und Nebel aus den kleinen Städten unter Erſparung von 8 % Zoll über die Grenze ſchafften, zu verhindern; dann müßten Tuchmacher und Kaufleute wieder nach Breslau kommen; und am 1. November 1746 giebt das Kolleg als Urſache für den Niedergang der Tuchmanufaktur wieder die Ausfuhr der rohen weißen Tücher ſowie das Meßreiſen der Tuchmacher an, die ohne Korreſpondenz, nur um Geld zu bekommen, nehmen müßten, was man ihnen biete.

---

1) Das Folgende aus PA VIII 317a.

2) Marperger a. a. O. S. 194.

3) Sutorius a. a. O. S. 200.

4) Noch 1821 ſang beim Abbruch des alten Tuchhauſes der Tuchkammerherr Joh. Valentin Magirus (v. d. Hagen a. a. O. S. 3):

Die Kammer iſt 11 Ellen lang
Und 7 iſt die Breite.
3 Böden, um den Raum nicht bang
Mit richtig gleicher Weite:
Da lagert nun der Tuchkaufmann
Roh Tuch, ſo viel er kaufen kann,
Und läßt's dann appretiren
Und zu dem Färber führen.

Dagegen ſprach ſich (24. Januar 1747) die Glogauer Kammer aus, denn durch dieſen Handel gerade fingen Grünberg, Goldberg, Lüben an, ſich zu heben; an den wenigſten Orten ſeien Tuchkaufleute, dagegen würden aus dieſen kleinen Händlern oft große Negotianten mit beſter Sachkenntnis; Bankrotte kämen bei den großen Kaufleuten viel häufiger vor, und ein Ausfuhrverbot bringe nur dieſen Vorteil. Wenn die Regierung, wie wir ſehen werden, auch bald das Meßreiſen der Tuchmacher beförderte, ſo wird ſich dennoch durch den ſpäteren Gang der Ereigniſſe herausſtellen, daß dieſe Beſtrebungen keine richtigen waren.

Vor der Hand aber war eine Entſcheidung ſicher nicht leicht, denn man wollte beiden Parteien gerecht werden. Auch die Glogauer Kammer hatte am 9. November 1746 der Breslauer geſchrieben, die Leipziger Meſſe würde mit weißen Tüchern überſetzt, man müſſe ſich mehr auf melierte legen und die Dreißiger 28 Ellen lang machen wie in andern Provinzen (= 30 Leipziger = 24 Berliner Ellen), was denn in der Schauordnung feſtgeſetzt wurde[1]). Das Kommerzienkolleg ſah die Urſache für den Niedergang außer in der Ausfuhr der rohweißen Tücher in den hohen Viktualien- und Wollpreiſen, der ſchlechten Arbeit[2]), dem Gebrauche der Sterblingswolle, der Anſetzung vieler Tuchmacher in Polen und den hohen öſterreichiſchen Zöllen.

Aber wie kamen denn dieſe Behörden eigentlich dazu, von einem Niedergange zu reden? Wir müſſen zur Erklärung daran erinnern, daß die Stimmung im Lande damals eine gedrückte war; man hatte ſich von der neuen Regierung überſchwängliche Hoffnung gemacht, nun hatte die wenn auch viel gerechter gehandhabte Beſteuerung doch immer viel verlangt und namentlich den Handelsſtand durch die Handlungsacciſe mehr herangezogen. Dazu kamen die Klagen über die öſterreichiſchen Zollplackereien und die mißliche Lage der Tuch- und Zeugmacher aus den davon betroffenen Bezirken, dem Glatzer, Reichenbach-Schweidnitzer und Brieger. Im ganzen, können wir heute ſagen, war die Anſicht von dem Niedergange des Handels eine ungerechtfertigte. In den Monatsberichten Münchows von 1746—1753 iſt die Lage des Tuchhandels immer als ſehr günſtig geſchildert, und werfen wir einen Blick auf unſere Tabellen, ſo iſt der Tuchexport 1739: 39 000 Stück, 1746: 51 000 und bleibt ſeitdem bis 1756 in langſamem Zunehmen.

Vorläufig ging der Streit zwiſchen den Kaufleuten und Tuchmachern weiter. Das Kommerzkolleg meinte am 24. Februar 1747, eine

1) S. S. 209 ff.
2) S. auch Nr. 5.

Bedrückung der Tuchmacher werde ſchon durch die Konkurrenz der Kaufleute verhindert, überall hätten dieſe ihre Faktoren; in Lüben und Steinau ſeien ſie durch den Handel der Tuchmacher ruiniert worden, der durch § 6 des Reglements verboten ſei. Eine Entſcheidung fand dieſe Angelegenheit endlich durch eine Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer vom 24. Mai 1747: So lange die Tuchmacher keinen beſſeren Abſatz haben, könne man ihnen den Handel auch mit andern als den ſelbſtgemachten Tüchern nicht nehmen; wollten ſich aber die Breslauer Kaufleute verpflichten, einer Stadt alle Tücher abzunehmen, dann könne derſelben der Handel und beſonders der Verkauf weißer Tücher nach Polen verboten werden. Münchow kannte ſeine Leute und wußte, daß es ihnen durchaus nicht einfallen würde, darauf einzugehen, ſie hätten dann ja ihren Handel mit fremden Tüchern aufgeben müſſen. Hatte der Miniſter ſie doch nur mit der äußerſten Mühe dahin gebracht, den in der neuen Stadt Neuſalz angeſetzten Lauſitzer Tuchmachern etwas abzunehmen, nachdem ſie ſeine Vorſchläge immer „hautement“ verworfen hatten. Am 8. April 1747 drohte er, wenn ſie immer tauſend Schwierigkeiten machten, werde den König niemand hindern, daß er „zum Schaden des Commercii entweder die Ausfuhr der Wolle oder die Einführung der fremden Tücher nach Exempel Dero übrigen Lande gar zu verbieten bewogen werden möchte“. Zum Schade des Commercii, ſagte der Miniſter. Er ſah alſo mit den Kaufleuten und mit Recht einen Schaden für den Handel darin; ein paar Jahre ſpäter dachte man wohl kaum anders [1]), aber man erließ jene Verbote als Repreſſalie, und nach 20 Jahren war ein Nachfolger Münchows mit allen Kräften beſtrebt, die fremden ſeinen Tücher durch die eigene Produktion entbehrlich zu machen.

Eine Beſchuldigung der Breslauer Kaufleute gegen den Goldberger Bürgermeiſter Feige, den das Gewerk 1746 gezwungen haben ſollte, für ſächſiſche Armeelieferanten 7—800 Tücher zu billigeren Preiſen als für die Breslauer zu arbeiten, ſtellte ſich auf Recherchen des Steuerrats als unwahr heraus.

Der auswärtige Abſatz.

Wir hörten, wie der König 1748 eine Schädigung der ſächſiſchen Induſtrie durch Schmälerung ihres Abſatzes in Schleſien herbeiführen wollte, wie ein dahin zielendes Einfuhrverbot aber auf Vorſtellungen

1) S. S. 191 f.

der Kaufleute wieder zurückgezogen wurde. Doch war in der Kabinetsordre an Münchow vom 13. Dezember der Verkehr mit Ganzwollwaren zwiſchen Schleſien und den übrigen Provinzen zum auswärtigen Abſatz freigegeben worden. Dabei blieb es auch; ein Cirkular an die Steuerräte vom 31. Juli 1749 befahl ſogar, daß auch die über Leipzig mit dem Stempel des Anfertigungsortes verſehenen preußiſchen Wollwaren frei eingehen ſollten. Als man aber nun in Kroſſen und Züllichau von den Ganzwollwaren weiter Zoll erhob, begründete die neumärkiſche Kammer dieſes damit, daß in der Kabinetsordre nur vom auswärtigen Debit die Rede ſei, die Zollfreiheit ſich alſo nur auf die Durchfuhr beziehe; ſie hielt ſich an ein Reſkript vom 17. Juli 1728, wonach die ſchleſiſchen Kaufleuten gehörenden Waren, die zur Frankfurter Meſſe oder zum innern Konſum eingingen, die vollen Sätze nach der Zollrolle von 1724 zahlen müßten, die den preußiſchen Kaufleuten gehörigen zum Tranſit moderierte Sätze genöſſen. Das giebt denn die Glogauer Kammer am 26. November zu, es müſſe für die zum innern Debit und zur Meſſe beſtimmten Waren bei der Rolle von 1724 bleiben, aber die Durchfuhr der ſchleſiſchen Tücher nach königlichem Befehl vom 2. Januar 1749 frei bleiben[1]).

Ueberall ſuchte man damals den Abſatz der ſchleſiſchen Tücher zu vermehren. Am 14. November 1748 berichtet das Kommerzienkolleg, in Königsberg habe man früher für über 100 000 Thlr. Tuch abgeſetzt, und ſieht die Urſache für den jetzt geringen Export dahin in der aufkommenden Tuchinduſtrie von Rawitſch und Liſſa, die 8 % polniſchen Durchfuhrzoll erſpare; man müſſe auf deren Tücher in Preußen höhere Zoll- und Acciſeabgaben legen. Dieſes befahl eine Kabinetsordre vom 14. Dezember 1748 dem Generaldirektorium ins Werk zu ſetzen. Anfang 1749 meldete aber die Königsberger Kammer, die Tücher aus Rawitſch ſeien ſchon 1732 verboten, die ſchleſiſchen Waren gingen nach dem Edikt vom 4. Mai 1742 frei ein. Zugleich hatte Münchow mit den andern Kammern Wollſtoffproben ausgetauſcht, um zu ſehen, welche fremden Artikel man in den eigenen Provinzen bekommen könnte, und am 28. November 1749 befahl der König dem Miniſter Blumenthal, ſobald die Nachweiſungen der in den Marken, Magdeburg, Halberſtadt und Schleſien fabrizierten leinenen, ſeidenen und wollenen Waren beim V. Departement eingelaufen ſeien, die fremden Waren der Art in Preußen zu verbieten; Einwendungen würden nicht angenommen.

Sicherlich war der Breslauer Export nach Königsberg ſehr zurück-

1) M R VI 11.

gegangen, 1748—49 betrug er nur 70 Tücher, 49 Boye; man muß die Urſache dafür aber mehr in dem ſteigenden märkiſchen Abſatz als in dem der polniſchen Tücher erblicken. Am 1. Februar 1750 berichtete die Königsberger Kammer, eine höhere Impoſtierung der polniſchen Tücher würde den Debit nach dem Oſten ruinieren, die Juden würden ſich nach Danzig wenden und dort auch ihren ſonſtigen Bedarf decken. Im Lande kaufe die ſchlechten polniſchen Tücher kein Menſch, wohl aber könnten die Kaufleute mit ihnen auch feine märkiſche und ſchleſiſche exportieren, was bei höherem Impoſt auf polniſche wegfalle. Der Zoll- und Acciſeverluſt werde auch nicht unerheblich ſein. Zwar fehlen uns weitere Verhandlungen darüber [1]), aber ſpätere Notizen ergeben, daß eine höhere Impoſtierung unterblieb. Das Kommerzkolleg wünſchte am 28. Sept. 1750, daß keine polniſchen Tücher nach Abnahme des Bleies in Preußen zur innern Konſumtion gelangten [2]).

Wir kommen zu der Zeit, da der Zollkrieg mit Oeſterreich und Sachſen ausbrach; halten wir aber feſt, daß der Export im ganzen nicht ſehr weſentlich zurückging. Nach der Hartmann-Schneckerſchen Tabelle von 1770 [3]) rechne ich als Profit im Wollwarenhandel 1752—1753 776059 Thlr. und 1755—1756 714348 Thlr. heraus.

Nachdem die Zeitungsberichte Münchows bis 1753 immer der Freude über den Aufſchwung des Tuchhandels voll geweſen waren, meldete der für März 1753 zuerſt von dem Allarm wegen des öſterreichiſchen Tarifs, tröſtete ſich aber damit, daß die öſterreichiſchen Fabriken das Bedürfnis nicht decken würden. Auch der König meinte, daß das Verbot der ſchleſiſchen Waren ſich von ſelbſt aufheben würde, ſobald als die öſterreichiſchen Kaufleute erſt mit ihren Vorräten aufgeräumt hätten [4]). Doch erfüllte ſich dieſe Hoffnung nicht.

Von den im Laufe des Jahres 1754 gethanen Vorſchlägen Maſſows: Bewilligung von Armeetuchlieferungen, freie Tucheinfuhr in andere Provinzen, Publizierung einer Kleiderordnung und Wollabſatz beſonders in der Neumark, dem „Kern aller übrigen Provinzen respectu der Tuchfabrik“ [5]), geſtand der König vorläufig nichts zu. Doch müſſe man verhüten, daß auf den Breslauer und Frankfurter Meſſen fremde Tücher verkauft würden. Maſſows Vorſchlag vom 28. November, auch in den andern Provinzen den hohen Zoll gegen Oeſterreich einzuführen,

1) Voll. VI u. VII von M R VI 11 ſind kaſſiert.
2) PA VIII 317a.
3) Dieſelbe bringe ich ſpäter.
4) M R V 10. — Kab.-O. an Maſſow. 13. Jan. 1754.
5) Berichte Maſſows v. 1. Sept. u. 3. Dez. 1754. M R VI 21b.

ſei gar nicht ratſam, weil Oeſterreich dann um ſo mehr bei ſeinen hohen Zöllen bleiben werde. Ueber die andern Punkte werde er in Berlin weiteres hören[1]).

Was auf der Konferenz daſelbſt Anfang 1755 bezüglich der Wolle beſtimmt wurde, iſt uns bekannt; außerdem wurde die Einfuhr aller fremden Tücher in die mittleren Provinzen — außer in Anklam, Demmin, Halle — auch zum Weiterhandel verboten, und acciſe- und zollfreier Handel mit Tüchern und andern Waren zwiſchen Schleſien und den andern Provinzen gegen Paſſierzettel und Certifikate zugeſtanden[2]). Im Verfolg davon befahl der König am 20. Jan. 1755, daß die preußiſchen Kaufleute ſich fortan der ſchleſiſchen ſtatt der fremden Tücher zu bedienen hätten und dazu an dieſelben engliſche und holländiſche Siegel hängen, den Schleſiern aber die erwünſchten Sorten und Preiſe angeben ſollten[3]).

Mit den Montierungslieferungen für Rußland hatten damals weder die ſchleſiſchen noch die preußiſchen Kaufleute etwas zu thun. Am 26. Jan. 1755 meldete der Breslauer Fabrikeninſpektor Kreitlow, es würden in Petersburg 36 000 Montierungstücher gebraucht, doch dürften keine ſchleſiſchen dabei ſein; da nun die polniſchen Kaufleute die Leiſtung unter dieſer Bedinguug nicht ausführen könnten, ſo habe der engliſche Kommerzienkonſul in St. Petersburg dieſe wie überhaupt die Monturlieferung übernommen[4]). Dafür ſuchte man aber ſonſt den Handel dorthin zu befördern. Am 6. Februar geſtand der König zu, daß den Ruſſen und Polen der Thaler Acciſe und Zoll für den Centner Kupfer erlaſſen würde, weil ſie dafür Woll- und Leinenwaren ausführten[5]). Zugleich bemühte ſich die Breslauer Kammer wieder um Abſatz in Königsberg, zeigte den dortigen Kaufleuten an, wo ſie in ſchleſiſchen Städten Tuchkaufleute fänden[6]) und verteidigte die Arbeit der Tuchmacher gegen die Klagen der Königsberger: Die Tücher ſeien jetzt gut, wenn auch keine Aachener aus ſpa-

1) 9. Dez. 1754 Kab.-O. an Maſſow. M R VI 21 b.
2) Fechner a. a. O. S. 328.
3) M R VI 24.
4) PA VIII 327 a.
5) M R VI 15 d.
6) Breslau 15 (wohl nur die nach auswärts handelnden)

Glatz	1	Reichenbach	1	Sagan	9
Neurode	3	Bunzlau	7	Schwiebus	19
Reinerz	3	Goldberg	10	Sprottau	10
Schweidnitz	4	Grünberg	12	Herrnſtadt	2
Guhrau	2	Hirſchberg	?		

niſcher Wolle; ſie ſollten nur größere Beſtellungen machen, dann würden die Breslauer auch ihren Johannismarkt beſuchen. Zu größeren Beſtellungen iſt es aber nicht gekommen [1]).

Ueberhaupt ſcheint der Handel bis zum Kriege ziemlich in den alten Bahnen fortgeſchritten zu ſein, wie es uns die Ausfuhrzahlen zeigen; nur das Verbot der ſächſiſchen Waren hatte ſtark gewirkt. Die Verordnung, daß die Kaufleute ſich der einheimiſchen ſtatt der fremden Tücher bedienen ſollten, hatte wohl darum ſo wenig Erfolg, weil die feine Holländer und Aachener Knieſtreicherarbeit in Schleſien ſo gut wie unbekannt war; wenn man auch die kühne Behauptung wagte, daß die Berliner und Potsdamer Wollwaren die engliſchen überträfen [2]), ſo ſtieg doch die Einfuhr derſelben aus England, Holland und Spanien von 1755 bis 1766 von 33 000 Thlrn. auf 85 000. Dieſes fand ſeine Urſache mit in dem ſpaniſch-engliſchen Kriege, wodurch die engliſchen Manufakturen vom ſpaniſchen Markte ferngehalten nun beſonders Deutſchland überſchwemmten [3]). Das machte ſich vor allem auf den Meſſen fühlbar. Die 1742 eingerichtete neue Meſſe zu Breslau, welche mit der Leipziger rivaliſieren ſollte, kam nicht in Schwung, ſie lief mehr „auf eine Kramerei als ein eigentliches Commercium“ hinaus und wurde 1749 ſtillſchweigend abgeſchafft; denn zunächſt fürchtete die Breslauer Kaufmannſchaft von ihr für den Zwiſchenhandel, ſodann war der Weg für die Hamburger und Niederländer zu weit, drittens beſtand für die Polen und Ruſſen ſchon die Meſſe zu Frankfurt, die nicht geſchädigt werden durfte, und endlich blieben die öſterreichiſchen Kaufleute, durch die allein ſie in Flor kommen konnte, wegen der Handelsdifferenzen fern [4]).

Obgleich der Meßbeſuch nur den Kaufleuten freiſtand, ſo war er doch vorläufig den Tuchmachern erlaubt worden, wobei es aber in Zukunft verblieb. Dieſe ſtrittige Angelegenheit gedachte man in dem neuen Tuchreglement zu entſcheiden [5]). Vorerſt beförderte man den Meßbeſuch der Meiſter.

Auf der Margaretenmeſſe zu Frankfurt a. d. O. von 1755 waren

---

1) M R VI 11.

2) Cirkul. v. 10. Febr. 1756 an d. Land- und Steuerräte. Korn.

3) Bürgermeiſter Kauffmann aus Grünberg an Schlabrendorff 5. April 1755. M R VI 42.

4) E. Cauer, Z. Geſch. der Breslauer Meſſe. Zeitſchr. f. Geſch. u. Altertum Schleſiens V 63—80, 222—250. Jetzt auch in deſſen vermiſchten Aufſätzen zur Geſchichte u. Charakteriſtik Friedrichs d. Gr. (1883) S. 280 ff.

5) Ber. d. Kr.- u. D.-Rats Witte. 5. April 1755. M R VI 42.

zum erſten Male Tuchmacher aus Goldberg, Löwenberg, Bunzlau, Lüben, die von 284 Stück nur 180 verkauften, was der Meßkommiſſar Kriegsrat Engelbrecht beſonders der mangelhaften Appretur zuſchrieb. Derſelbe meldete zugleich, daß die Meſſen zu Braunſchweig und Frankfurt a. M.[1]) bis dahin gar nicht von ſchleſiſchen Tuchmachern beſucht worden ſeien, Leipzig mit zu wenig Waren, und riet zu Unterſtützungen der zu Meſſen reiſenden Tuchmacher[2]). War 1756 auch eine Zunahme zu bemerken, ſo war der Abſatz in Frankfurt a. O. doch nur ein verſchwindend kleiner zu nennen. Aller Anfang iſt ſchwer, ſchrieb Friedrich (4. Dez. 1755) ſeinem Miniſter[3]); durch beider Mühe ſollte der Meßabſatz noch ſehr zunehmen.

Für die andern Meſſen haben wir leider nur zu wenig Angaben. Wir wiſſen aus einer Tabelle von 1755, am 9. Dez. eingeſandt von dem Bürgermeiſter Kauffmann, daß der Grünberger Abſatz in Leipzig jährlich von 1740 bis 1744 über 3000, von da bis 1756 über 4000 Stück betrug, daß er in Naumburg (Saale) ſtark wechſelte und ſich zwiſchen 200 und 800 Stück hielt, in Frankfurt a. M. zwiſchen 500 und 900, 1754 und 1755 auf über 1000 Stück ſtieg, in Danzig meiſt 900—1400 und und in Polen 1000—1600 betrug. Doch muß man annehmen, daß die Grünberger die Tücher für die deutſchen Meſſen meiſt auf Kommiſſion machten und die nach Polen beſtimmten von den Juden abholen ließen. 1750 betrug der Goldberger Abſatz auf der Leipziger Michaelismeſſe 1760 Stück. Auf den Danziger Dominik, ſo berichtete der Kaufmann Finger aus Herrnſtadt am 8. Nov. 1756 dem Miniſter, kämen ſehr viele ſächſiſche, ſchleſiſche, polniſche und brandenburgiſche Tücher, ſeit zwei Jahren auch Goldberger; wenn man mit der Hinſendung fortfahre, würden die ſchleſiſchen Tücher die polniſchen bald ganz verdrängen.

Natürlich unterbrach auch dieſen Handel der Krieg, wenn auch nicht ganz. Im Januar 1763 ſchreibt Kauffmann an Schlabrendorff, die Leipziger Neujahrsmeſſe ſei ſo ſchlecht wie ſeit 50 Jahren nicht geweſen, von 747 Tüchern ſeien 363 unverkauft: die Ueberſchwemmung mit engliſchen Waren, den hohen Wollpreis und die beſſere Dichtigkeit der engliſchen Nordertücher hält er für die Urſachen[4]).

Wir brechen hier vorläufig unſere Darſtellung des Tuchhandels ab;

---

1) Das war ein Irrtum. S. unten.
2) Nr. 12 und Bericht v. 24. Juli 1755 an Maſſow. M. R. VI 24.
3) M R VI 24. Vol. II.
4) M R VI 24.

wir werden ſehen, wie der König und ſein Miniſter die zuletzt geſchilderten Beſtrebungen nach dem Kriege mit größter Thatkraft wieder aufnahmen.

III. Die Tuchfabrikation.

Die Innungen.

1. Die Artikel von 1752.

Als Preußen die Verwaltung Schleſiens übernommen hatte, ſuchte es hier wie in den alten Provinzen die Induſtrie vor allem durch Hereinziehung fremder Handwerker zu heben: man mußte gut machen, was die frühere Vertreibung der Proteſtanten geſchadet hatte.

Schon am 6. Nov. 1742 [1]) wurde den ausländiſchen Manufakturiers zehnjährige Befreiung von allen oneribus publicis nebſt freiem Bürger- und Meiſterrecht ſowie dreijährige Acciſe- und Werbungsfreiheit mit Kindern und Geſinde zugeſtanden. Am 31. März 1749 erging dann ein großes Patent über die Beneficien zuziehender Manufakturiers [2]), das ſeine Gültigkeit bis 1770, wo ein neues erſchien, behielt. Darin wird zugeſtanden:

Werbungsfreiheit, freies Bürger- und Meiſterrecht, Acciſebonifikation auf zwei Jahre für jede 14jährige und ältere Perſon von 2 Thlrn., für jede jüngere von 1½ Thlrn. jährlich; vierjährige Freiheit von allen öffentlichen Laſten. Ein Geſelle muß aber ein Meiſterſtück machen; ferner ſehr viele Erleichterungen und Unterſtützungen für die, welche neue Häuſer bauten oder alte ausbeſſerten.

Es iſt klar, wie ſehr man damit den Innungsvorrechten Abbruch that: allein die koſten- und faſt bedingungsloſe Gewährung des Meiſterrechts ſtieß ihr Hauptprivilegium über den Haufen. Die Zeiten waren eben andere geworden: die von den Steuerräten beaufſichtigten Magiſtrate fanden an jenen einen ſo ſtarken Rückhalt, daß Widerſetzlichkeiten der Gewerke ganz ausſichtslos waren und wir auch nicht einmal von einer Beſchwerde hören.

Wenn auch hiermit und durch andere Edikte den Wollarbeitern Werbefreiheit zugeſagt war, ſo iſt doch bekannt, daß die Werbeoffiziere ſich einen ſtrammen Tuchmachergeſellen nur ſehr ungern entgehen ließen.

1) Am 11. April 1744 auf Glatz ausgedehnt, beides bei Korn.
2) Korn.

Die Klagen über ſolche Zwangswerbungen ſind denn auch recht häufig. Die Tuchkommiſſion klagt am 30. Okt. 1751, das Patent vom 25. Dez. 1721 ſchon und dann ſpätere ſagten Werbefreiheit zu; halte man das nicht, ſo würde der Geſellenmangel nie aufhören, auch mit Einquartierung müſſe man die Manufakturiſten mehr verſchonen[1]). Beſonders in der Grafſchaft nahm der Geſellenmangel immer mehr zu. Münchow wollte ſogar die Werbungsfreiheit nicht verſprechen, aus Beſorgnis, daß man ſich nicht daran kehren werde; beſſer ſeien Douceure von 2 Thlrn. für Geſellen und Entrepreneure der Knieſtreicherſpinnerei. Von Juni bis Dezember 1754 waren aus Neurode 18 Geſellen ausgewandert, davon 9 Inländer; Ende des Jahres waren noch 45, darunter 6 Ausländer, da[2]).

Man kann auch nicht ſagen, daß die neuen Innungsartikel von 1752 den Geſellen ſehr anlockend erſcheinen mußten. Schon am 18. April 1747 waren die Gewerke ermahnt worden, die Handwerksgeſetze für das Deutſche Reich von 1731 und die Generalzunftartikel von 1739 beſſer zu beachten[3]). Von den Innungsartikeln von 1717 und den Generalzunftartikeln von 1739 wichen die am 24. Aug. 1752 für die beiden Tuchmachergewerke von Breslau[4]) publizierten in einigen Beſtimmungen ab.

Der Lehrling muß 4 Wochen auf Probe arbeiten, zahlt $2^1/_2$ Thlr. in die Lade und 8 Thlr. Kaution, das Lehrgeld beträgt höchſtens 6 Thlr. Tritt einer boshafterweiſe aus, ſo verliert er die Kaution, kommt er nach 6 Wochen wieder, ſo dauert die Lehrzeit für jeden verlorenen Tag 1 Woche länger. Jeder Meiſter kann ſofort Lehrlinge annehmen, nicht erſt nach einjähriger Meiſterſchaft. Der Lehrjunge kann nach 3 Jahren freigeſprochen werden, wenn er Wolle leſen, ſortieren, ſchlagen kann und Kammarbeit verſteht; er zahlt dann 15 Groſchen in die Meiſterlade, erhält den Lehrbrief und, will er wandern, eine Kundſchaft. Man ſieht, ohne Bevorzugung einzelner waren die Lehrlinge unter eine ſehr ſcharfe Zucht der Meiſter geſtellt.

Nicht weniger war das bei den Geſellen der Fall. Es ſind zunächſt die Verbote der alten Mißbräuche wiederholt. Ueber Geſellen ohne Kundſchaft (aus anderen Ländern, wo ſie nicht Sitte iſt) entſcheidet der Magiſtrat. Dann werden Gehorſam, Einhalten der Arbeitszeit ein-

1) M R VI 40.
2) Bericht der Bresl. Kammer v. 23. Dez. 1754. M R VI 42 Vol. I.
3) Korn. Die Artikel v. 1717 ſind die in Beil. Nr. 1.
4) Ebendaſelbſt.

geſchärft, abends muß jeder zu Hauſe ſein. Monatlich ſind 4 Xr. in die Krankenbüchſe zu entrichten. Will einer ſeinen Dienſt verlaſſen, ſo muß er 8 Tage vorher kündigen. Wenn ein Geſelle Schulden oder Verbrechens halber fortwandern will oder ſchon entwichen iſt, ſo muß es dem Magiſtrat gemeldet werden.

Beim Meiſterwerden hob man noch immer nicht die Erleichterungen für Innungsverwandte ganz auf. Dieſe brauchten nur 8 Thlr. zu zahlen, andere 13, doch auch nur 8, wenn ſie ſchon in einer andern Stadt das Meiſterſtück gemacht hatten. Das Meiſterſtück ſoll ein feines halbes Funfziger und ein ordinäres Zwanziger ſein. Der Geſell, der Meiſter werden will, muß einen geſchloſſenen deutſchen Webſtuhl, Hurte, Bogen und anderes Handwerkszeug haben; 2 Soldatenjahre gelten für ein Wanderjahr. Die weiteren Artikel behandeln die Quartalzuſammenkünfte, Kaſſenweſen, Wahl der Aelteſten, Wittwen- und Waiſenſachen ähnlich wie früher. Es iſt die Korreſpondenz mit andern Gewerken verboten. Zwei Beiſitzer müſſen zu den vierwöchentlichen Geſellenverſammlungen abgeſchickt werden. Es wird ſchaumäßige Arbeit eingeſchärft.

Endlich wird die Beſtimmung der Artikel von 1662 beſtätigt, daß jeder Tuchmacher ſein Tuch färben, ſcheren und bereiten darf. Der Tuchmacher darf nur die eigenen Tücher ausſchneiden; nach Kammerreſkript vom 18. Nov. 1750 darf er nicht nur auf den 2 Wochenmärkten, ſondern auch die ganze Jahrmarktszeit auslegen und verkaufen (S. 146 Note 2).

Eine Hülfe für die Tuchmacher muß man in dem Konkursedikt vom 3. Dez. 1756[1]) ſehen, nach welchem das Rohmaterial der Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Flachs-, Leder- u. a. Fabrikanten nicht ad massam concursus gezogen werden darf, wenn es ihnen gehört oder dem Kaufmann noch nicht bezahlt iſt. Man ermöglichte dadurch dem verunglückten Arbeiter ſeine weitere Exiſtenz. Dieſe Wohlthat kann aber nur ſtattfinden, wenn der Ausweis durch Bücher beigebracht wird, weshalb Fabrikant und Kaufmann laufende Rechnung führen müſſen.

Auch wurde der Handel im Lande ſelbſt von alten Feſſeln befreit. Die Zünfte einiger Städte hatten in früheren Jahrhunderten für die eigenen Jahrmärkte andern Tuchkaufleuten und Tuchmachern gegenüber ein ius prohibendi erhalten, das als Reſt mittelalterlicher Stadtpolitik noch exiſtierte. Es war nun zwar die Regierung nicht gewillt, dieſes Vorrecht, wo es einmal beſtand, ganz zu beſeitigen, ebenſowenig aber, es von neuem zu erteilen. Als ſich die Zunft von Neurode 1753 be-

1) Korn.

ſchwerte, man verwehre ihr in Landeshut den Verkauf, wurde ihr zugeſtanden (22. März 1754), daß ſie die Tücher überall feilhalten dürfe, aber, die weniger als 1 Fl. die Elle koſteten, nur da, wo kein ius prohibendi beſtehe. Dieſe Beſtimmung, wollte Maſſow, ſollte für alle Städte gelten, das mutuum commercium erfordere es[1]). Indeſſen hielten viele Gewerke an ihren alten Privilegien, wie wir ſehen werden, noch weiter feſt.

Andererſeits nahm der Handel der Tuchmacher ſtellenweiſe überhand. In Oberſchleſien legten ſie ſich förmlich darauf, mit ſchlechten mähriſchen Tüchern zu handeln, womit der Regierung natürlich wenig gedient war. Man erließ deshalb am 12. Jan. 1753 ein Edikt[2]): die fremden Tücher müßten vor dem Verkauf geſchaut werden. Da in Oberſchleſien nur wenig Zünfte ſeien, ſo müßten die mähriſchen Tücher gleich von der Grenze nach einer der Städte Ratibor, Hultſchin, Leobſchütz, Gleiwitz, Sohrau zur Schau geſchafft werden; tüchtige erhalten das Acciſeſiegel und einen Vermerk auf dem Paſſierzettel; ſind ſie ſchlecht, ſo werden ſie zurückgewieſen, ſind ſie aus Sterblings- und Kürſchnerwolle, konfisziert. Die Tuchmacher, die ſchon mit fremden Tüchern handelten, müßten angehalten werden, ſo viel inländiſche wie fremde zu debitieren. Die öſterreichiſche Sperre wird dieſen Handel weiter beſchränkt haben.

2. Statiſtik.

Von den Magiſtraten der Tuchmacherſtädte wurden ſchon vor 1740 über die Fabrikation ſtatiſtiſche Angaben gemacht, ſo daß uns hierfür ein Vergleich möglich iſt[3]). Es wurden gearbeitet Stück Tuch:

in	1728	1738	1748	1755
Grünberg	12232	10021	11027	12238
Steinau	6050	4280	3389	4940
Breslau Alt- u. Neuſt.	5224	6415	7055	8746
Feſtenberg	3848	3530	?	?
Guhrau	3759	1637	1512	1426
Lüben	2537	2511	1762	2428
Schwiebus	2309	3674	4605	5976

1) M R VI 24.
2) Korn.
3) Für 1728 und 1738 aus AA VIII 7b und 6c.
Für ſpäter aus M R VI 42, 24 und PA VIII 319a.

in	1728	1738	1748	1755
Raudten	2298	1963	?	1058
Freyſtadt	1644	1469	1422	1108
Goldberg	1465	4200	4328	5137
Sagan	1464	1410	1984	1040
Liegnitz	1410	644	376	444
Polkwitz	1408	975	1000	1224
Herrnſtadt	1338	1097	644	1020
Beuthen	1117	726	396	503
Sprottau	1046	1285	1059	1240
Wohlau	1036	490	702	747
Löwenberg	929	1077	1029	1290
Bunzlau	560	565	921	635
Haynau	622	477	498	724
Hirſchberg	519	446	736	733
Naumburg a. Q.	637	501	474	580
Prausnitz	900	327	558	986
Köben	711	622	394	386
Schlawa	568	782	178	99

	1732	1738	1754/55	1768/69
Habelſchwerdt	897	747	441	507
Wünſchelburg	235	197	361	276
Neurode	8344	3812	4486	6093
Reinerz	1121	1196	1654	2230

Zunächſt iſt der allgemeine Rückſchritt von 1738 zu bemerken, der wohl auf die vorangegangenen Hungerjahre zurückzuführen iſt; meiſt hebt ſich dann wieder die Produktion im nächſten Decennium. Die große Zunahme bei Goldberg von 1465 im J. 1728 auf 4200 im J. 1738 verdankt die Stadt ihrem Bürgermeiſter Feige, der damals Kommiſſar des Mittels war; der hatte ihm öſterreichiſche Regimentslieferungen verſchafft (S. 217). Eine fortwährende Zunahme iſt auch bei Breslau und Schwiebus zu verzeichnen, eine Abnahme bei Guhrau und Raudten, während bei den andern Städten ſich die Produktion bis 1755 meiſt wieder gehoben hat.

Auch über die Art der Arbeit der Hauptgewerke ſind wir unterrichtet. In Breslau wurden 1740—1755 gegen 130 000 Tücher gemacht. Davon waren

31411 4Siegler (feinſte) zu 24—36 Thlrn. (Dreißiger und Funfziger),
3133 3Siegler zu 15—20 „ (Dreißiger),
57360 2Siegler zu 11—26 „ (Funfziger und 1/2 Funfz.),
36171 1Siegler zu 6—12 „ (1/2 Funfziger und 2ellige).

Alſo übertrafen hier die groben und gemeinen mit über 90000 die feinen 3- und 4Siegler um das Dreifache.

Wir geben nun für einige Städte das Verhältnis, in dem ſich nach dem Durchſchnitt 1740—55 die Zahl der angefertigten 4-, 3-, 2- und 1Siegler zu einander verhielt.

	Zahl der gehenden Stühle 1748	4Siegler	3Siegler	2Siegler	1Siegler
Breslau	128	10	1	19	13
Goldberg	176	3	5	3	2
Löwenberg . . .	39	2 2/3	5	10	4
Grünberg	388	0	7	25	2
Schwiebus . . .	114	0	1	350	15
Steinau	60	0	1	33	1
Lüben	60	0	10	7	11
Jauer	9	0	2 1/2	14	1
Beuthen	10	0	2	11	1
Trachenberg . .	5	0	2	1	3
Wintzig	5	0	1	4	5

Die 4 letztgenannten Zahlen ſollen die Fabrikation der vielen ganz kleinen Gewerke kennzeichnen. Schon früher bemerkten wir, daß in Goldberg die feinſten ſchleſiſchen Tücher gemacht wurden, 1746 verſicherte das der Breslauer Kommerzienrat Gumſch auf Ehre, Pflicht und Gewiſſen [1]). Es iſt aber doch bemerkenswert, daß in keiner Stadt Niederſchleſiens außer in Goldberg und Löwenberg 4Siegler gemacht wurden; auch wenig 3Siegler fabrizierte man, weitaus am meiſten 2Siegler, wie das ja auch in Breslau der Fall war; dieſe fanden ihren Abſatz in Polen, Rußland und im Lande, auch in Leipzig; wie ſeit Jahrhunderten ſtellte noch meiſt das Ausland die feinen Tücher für den Handel, erſt mit Einführung der Knieſtreicherarbeit nach dem ſiebenjährigen Kriege änderte ſich das etwas.

1) Promemoria. Ohne Datum. M R VI 42. Vol. 1.

Die Bemühungen der öſterreichiſchen Regierung um dieſelbe waren ohne nennenswerten Erfolg geblieben. Die Beſtimmung in den Innungsartikeln von 1752, daß niemand Meiſter werden dürfe, der nicht einen geſchloſſenen deutſchen Stuhl habe, deutet indeſſen darauf hin, daß Aldes Dringen auf dieſe Bedingung (ſ. Nr. 4) nicht ohne Nutzen geblieben iſt. 1752 kümmerte ſich die Regierung auch wieder um die Knieſtreicherarbeit. Als die Tuchkommiſſion am 18. Auguſt von nur kümmerlichen Anfängen derſelben gemeldet hatte, befahl man am 8. September den Steuerräten, darüber zu berichten. Aus den Relationen dieſer Beamten[1]) ergiebt ſich nun, daß außer in Brieg, wo 44 Meiſter Knieſtreichertuche machten, und wo die von der Tuchkommiſſion erwähnte Firma Finger und Kautſchke, vielleicht die Nachfolgerin von Haymerle und Adam (ſ. S. 161), beſtand, nur in Breslau, Neurode, Reinerz, Herrnſtadt, Oels und Kreuzburg je 1 bis 5 Meiſter einige Arbeit dieſer Art machten. Nach dem Kriege erſt ſollte dieſelbe, dank den Beſtrebungen Schlabrendorfs, allgemeiner werden.

Die Schauordnung von 1746 und die Tuchreviſionskommiſſion.

Die Innungen hatten von ihrer früheren Bedeutung ſehr viel verloren. Faſt ganz ihnen entwunden war die Handhabung der Gewerbepolizei: ſelbſt die Schaumeiſter waren zu vereideten ſtaatlichen Beamten geworden. Wir müſſen nunmehr ſehen, wie dieſe Gewerbepolizei in der ſchleſiſchen Tuchmanufaktur von der thatkräftigſten Regierung des 18. Jahrhunderts gehandhabt wurde.

Nur mit größter Mühe war das Tuchreglement von 1718 den Gewerken aufgedrungen worden; während der folgenden Zeit trug man ſich mit dem Gedanken, es umzuarbeiten, weil manche ſeiner Anordnungen unausführbar waren, aber bis 1740 iſt es nicht dazu gekommen. Den Hauptgegenſtand und das Hauptverdienſt des Reglements bildete unfraglich die Einführung einer allgemeinen Schauordnung; daß man von der Rohſchau nicht abging, war für die Verbeſſerung der Arbeit von ſehr wohlthätigem Einfluß.

Die preußiſche Regierung fand nun in den einzelnen Städten Schauordnungen vor, die wohl nach der des Reglements unter Berück-

1) PA VIII 317a.

ſichtigung der lokalen Verhältniſſe ausgearbeitet waren[1]). Denn jenes allein konnte ſchon darum nicht maßgebend ſein, weil die dritte Schau nicht zur Einführung gelangt iſt, und einige Novellen noch anderes geändert hatten. Der Regierung mußte aber ſehr viel daran gelegen ſein, für dieſe ſtaatliche Schau durch den Staat vereidete Beamte und eine für die ganze Provinz gültige Ordnung zu haben, die einerſeits ſo viel Spielraum bot, daß der durch die Verſchiedenheiten der einzelnen Städte bedingte Abſatz nicht eingeengt wurde, und die andererſeits für den Beamten ein Regulativ bildete, wonach er ſich bei der Reviſion der Tücher, ſei es in Grünberg oder in Breslau oder in Neurode oder in Pleß richten konnte. Es war natürlich, daß die Breslauer Kammer auf den § 4 des 2. Artikels, d. h. die Schauordnung des Tuchreglements zurückging und das Kommerzienkolleg am 1. September 1744 aufforderte, danach einen neuen Entwurf zu machen[2]). 1745 wurde dieſer ausgearbeitet und ging dann an die Glogauer Kammer zur Begutachtung.

Wie immer, ſo tritt auch hier der auseinandergehende Standpunkt beider Behörden hervor. Während das Kommerzienkolleg und mit ihm auch meiſt die Breslauer Kammer die Partei der Kaufleute ergreifen, ſtellt ſich die Glogauer auf die Seite der Tuchmacher, dieſer bedeutendſten ſtädtiſchen Bevölkerungsklaſſe Niederſchleſiens. In dem Sinne ſehen wir auch jetzt jenes gegen, dieſe für Beibehaltung oder vielmehr Einführung der dritten oder Appreturſchau eintreten. Doch fügte ſich die Glogauer Kammer den Gegengründen, daß jeder Kaufmann ſein beſter Schaumeiſter ſei, daß man ſich gerade in der Appretur nach dem Geſchmack und der Mode richten müſſe, daß zur Meßzeit, wenn die Polen und Ruſſen kämen, die Appreteure Tag und Nacht zu arbeiten hätten und deshalb an eine Schau in Breslau gar nicht zu denken ſei. Auch bei den Vorſchlägen des Kollegs über Fortfall des Verhüllens der Meiſterzeichen und der Probetücher (S. 154) blieb es. Einige Sorten, die man im Reglement von 1718 nicht fand, wurden neu erwähnt, ſo die Fünfziger Kerntücher, die Alde ſofort vermißt hatte, und die Länge der Boye. Am 2. April 1746 wurde dieſe neue General-Tuch-Schauordnung für Schleſien und Glatz vom Könige vollzogen, am 8. Dezember erfolgte die Publikation mit dem Befehl an die Magiſtrate und Gewerke, ſich bei 5 Thlr. Strafe Exemplare anzuſchaffen[3].)

1) Befehl der Breslauer Kammer an Steuerrat von Goetz, für Gleiwitz eine Schauordnung nach denen anderer Städte auszuarbeiten. 18. Juni 1744. PA VIII 319a.

2) PA VIII 319a.

3) Korn.

Wie 1718, ſo kamen jetzt ſofort wieder die beiden Breslauer Gewerke mit ihren Gegenvorſtellungen. Wir kennen einige derſelben ſchon, die gegen die Unterſcheide, gegen die Wahl der Schaumeiſter durch den Tuchinſpektor, deſſen Beſoldung aus den Siegelgeldern, die hohen Strafen. Doch wurden ſie mit allem abgewieſen[1]).

Außer den eben erwähnten Verordnungen wurde beſtimmt, daß für die erſte Schau 3—4, für die Streichſchau 3 oder 6 Meiſter je nach Größe der Zunft anzuſtellen ſeien, daß außer in Breslau 2 bis 3 Mal wöchentlich zu ſchauen ſei. Abgeſchafft wurde die Entſcheidung des Kommerzienkollegs (S. 155). Für ein großes Siegel ſind nur 2, ein kleines nur 1 Xr. zu zahlen.

Dementſprechend wurden auch die Inſtruktionen für die Schaumeiſter abgeändert. Allgemein wird für ſie beſtimmt, daß, wenn ſie etwas aus Nebenabſichten überſehen, Geſchenke annehmen oder Fehler größer machen, das erſte Mal 5, das zweite Mal 10 Thlr. Strafe zahlen, das dritte Mal aber als Meineidige aus dem Handwerk geſtoßen werden. Für die Meiſter aller 3 Schauen gilt ferner, daß immer wenigſtens 2 revidieren. In der Hauptſache ſtimmen dann die Inſtruktionen der Roh- und Rahmſchaumeiſter überein. Es müſſen täglich 2 erſcheinen, Vormittags von 9—11, Nachmittags von 2—4, einer hat immer eine Woche frei; Trunkenheit wird mit 2 Thlr. beſtraft. Speciell wird verordnet für:

Die Rohſchaumeiſter. Das Tuch wird über 2 Bäume gezogen, eine Seite iſt gegen das Tageslicht gewendet, hinter dieſer ſtehen die Schauer. Die Tücher ſind nach dem Reglement von 1718 aufgezählt.

Die Streichmeiſter. Jede Woche ſtreichen 2, in Breslau täglich von 8—11 und 2—5, und zwar nur gekühlte Tücher. Das Tuch wird gedoppelt gelinde über die Streichtafel geſtrichen und gemeſſen. Die Kern- und Kürtücher ſind nicht in die Breite zu ſtreichen, weil ſie ſonſt zu dünn ausfallen. Einem Tuch, das zu wenig mißt, müſſen ſie das wirkliche Maß anſiegeln und es den Meiſtern der zweiten Cenſur melden. Ein zu ſchmales Tuch wird einen Grad niedriger cenſiert (alſo ein 3-Siegler als 2-Siegler). Auf dem Siegel muß auf einer Seite die Breite, auf der andern die Länge ſtehen. Außerdem enthalten die Beſtimmungen der Inſtruktion eine genaue Beſchreibung der Streichtafel und des Maßſtabes, die Längen- und Breitenmaße der Tücher.

Die Rahmſchaumeiſter. Nur getrocknete Tücher ſind zu

1) Nr. 5.

ſchauen. Bei 10 Thlr. Strafe für den Schaumeiſter und 10 Thl. für den Tuchmacher darf nur auf dem Rahmhofe geſchaut werden. An der Unterſcheide darf das Tuch nicht angeſchlagen werden. Es folgen genaue Beſtimmungen über Beurteilung der Walkfehler; hat das Tuch mehrere Löcher, ſo wird aus einer Ecke ein 1/2 Finger langer Halbmond geſchnitten, hat es viele und iſt durchgehend lichtfleckig, ſo bekommt es keine Kleeblätter, ſondern die Buchſtaben FAL auf einem kleinen Siegel. Dann muß ſich der Tuchmacher an den Walker halten. Sind Werſt- und Einſchlaggarn verwechſelt, ſo wird es auch nicht gekleeblattet. Die Kleeblattung findet aber ſo ſtatt: Stoffe aus Kernwolle erhalten 4, aus Kürwolle 3, aus gemeiner 2 Kleeblätter, die aus grober eins. Bei melierten Tüchern iſt auch auf die Farbe zu ſehen. — Die Inſtruktionen ſchließen immer mit dem Eide der Schaumeiſter.

Es hatten alſo zu ſehen die Rohſchaumeiſter auf Wolle und Webung, die Streichmeiſter auf richtiges Maß, ſie geben das Maßſiegel, die Rahmſchaumeiſter auf Walke, ſie geben die Kleeblätter und Qualitätsſiegel.

So war man denn im Mai 1747 über alles einig, aber dennoch weit entfernt von dem, was man bezweckte. Da immer wieder Klagen, beſonders gegen die Arbeit der kleinen Städte einliefen[1]), ſo ſah man, daß es mit Publizierung der Ordnung nicht gethan ſei, daß es vielmehr einer eingehenden Reviſion der Gewerke und einer fortdauernden Aufſicht über deren Arbeit bedurfte. Praktiſch hatte man ſich ja auch noch gar nicht überzeugt, ob denn das alte Reglement und die Schauordnung auf die Arbeit aller Gewerke paßte.

Am 10. Dezember 1748 ſchlug die Breslauer Kammer die Einſetzung einer Tuchreviſionskommiſſion vor, um den Klagen der Kaufleute abzuhelfen[2]). Damit hebt die Entſtehung des großen Tuchreglements von 1765 an, welches über ein halbes Jahrhundert in Gebrauch geblieben iſt. Man war keinen Augenblick im Zweifel, daß der tüchtigſte Fabrikeninſpektor von Schleſien, der Goldberger Bürgermeiſter Johann Leopold Feige, ein Mitglied dieſer Kommiſſion ſein mußte. Obgleich dieſelbe auf Klagen der Kaufleute hin eingeſetzt werden ſollte, ſo war doch alle Mühe vergebens, einen Kaufmann zur Teilnahme zu bewegen, weil jeder Mangel an Zeit als Hinderungsgrund angab. Endlich beſchränkte man ſich auf Feige, den alten Goldberger Tuchmacherälteſten

1) Bericht des Kommerzkollegs v. 8. Juni 1747. PA VIII 319a Vol. I.
2) M R VI 40.

Speer und einen Schreiber, dieſer erhielt 16 Gr., jene je 2 Thlr. Tagegelder aus der Manufakturkaſſe.

Mit einer Tabelle über Zahl der Meiſter, Geſellen und gehenden Stühle ſowie Angaben über die Arbeit der Gewerke verſehen begann die Kommiſſion im Juni 1750 ihr Werk, ſetzte es 1751 fort, in welchem Jahre ſie 39 Städte beſuchte, und revidierte die letzten zehn 1752. Nach einer vom Kommerzienkolleg aufgeſetzten Inſtruktion nahm ſie ein Verhör mit den Gewerken vor; wo keine bedeutende Manufaktur war, von da ließ ſie die Deputierten des Magiſtrats, die Tuchinſpektoren und Aelteſten in eine der nächſtgelegenen von ihr beſuchten Städte kommen und legte ihnen die Indaganda zur Beantwortung vor [1]).

Von den Berichten der Kommiſſion ſind nur einige erhalten, doch iſt ſo viel gewiß, daß Feige nach ſeinen auf dieſen Reiſen gemachten Notizen, wozu die Glogauer Kammer am 21. Oktober 1751 riet, das Reglement von 1765 zuſammengeſtellt hat. In ihrem Bericht vom 13. Juni 1751 [2]) erklärte ſich die Kommiſſion für die dritte Schau, weil die Färber und Bereiter oft die Tücher verderben und die Kaufleute ſie ungebührlich ausrecken, wofür natürlich wieder die Glogauer Kammer ſtimmt, während die Breslauer hierfür wie für eine neue Art der Siegelung, die Feige vorſchlug, das Ende der Reviſion abwarten will. Der Vorſchlag ſtatt eines fortan zwei Meiſterſtücke zu fordern, wie ſchon 1730 ein $^{10}/_{4}$ breites Kern- und ein $^{10}/_{4}$ breites Kürtuch verlangt wären, fand Billigung und Aufnahme in den Breslauer Innungsartikeln von 1752 (S. 205).

Nachdem Münchow die Kommiſſion ſehr belobt hatte, fragte er am 6. Oktober 1751 [3]) bei ihr und den Kammern an, wie man es wohl machen müſſe, daß die Verfügungen des einen Jahres nicht im folgenden ſchon wieder außer acht gelaſſen würden. Einſtimmig lauteten die Antworten, die Magiſtrate müßten monatlich oder quartaliter die Schauregiſter einſenden und über Schau und Arbeit Bericht erſtatten. Es iſt klar, daß, wenn man ſo in beſtimmten Terminen die in den Schauregiſtern enthaltene Anzahl der angefertigten Tücher, Angaben über deren Befund und Strafen für ſchlechte Arbeit verzeichnet erhielt, man ſich ein Urteil über die Zuverläſſigkeit der Aufſichtsbeamten und Schaumeiſter durch Vergleich wohl bilden konnte. Beide

1) S. S. 169 Note 3.
2) PA VIII 319a.
3) M R VI 40.

Kammern ſchlugen zugleich den Entwurf eines „praktikabeln Tuchreglements“ vor.

Wohl bei ſeiner Anweſenheit in Berlin Ende 1751 hatte Münchow dem Könige über dieſe Anordnungen Bericht erſtattet, denn Anfang 1752 befahl dieſer für Pommern eine gleiche Reviſion, worauf die Breslauer Kammer der Stettiner das Reglement von 1718, die Schauordnung von 1746 und die Inſtruktion mit Indaganda für die Kommiſſion überſandte. Dieſe Indaganda wurden am 23. März 1752 auch den Magiſtraten der Tuchmacherſtädte mit dem Befehl übermittelt, danach vierteljährliche Protokolle einzuſenden. Am 10. April 1754 ſetzte die Breslauer Kammer ſie auf halbjährliche, doch liefen ſie ziemlich unregelmäßig ein und hörten allmählich faſt ganz auf [1]).

Ein Urteil über die Thätigkeit der Reviſionskommiſſion muß aber dahin lauten, daß ſie Bedeutendes erreicht hat und zwar beſonders dadurch, daß in den Haupttuchmacherſtädten, wie Breslau, Goldberg, Grünberg, die Schau ſtreng gehandhabt wurde. Schon dadurch, daß hier fortan nur ſchaumäßige Tücher gemacht wurden, mußten die kleineren Städte, wollten ſie ihren Abſatz nicht verlieren, jenen nachzueifern ſtreben. Freilich, zur Publikation des Reglements kam es vor der Hand nicht, der Entwurf Feiges war zwar in Arbeit genommen, aber wegen Ueberhäufung der Kammern mit andern Geſchäften liegen geblieben. Doch zeigen uns einige Beiſpiele, daß die Schau richtig gehandhabt wurde.

Am 23. März 1752 bittet die Glogauer Kammer für das Grünberger Gewerk um 50 Thlr. Gehalt aus der Kämmerei für einen Schauſchreiber, denn da jährlich über 12 000 Tücher gemacht würden, könne die Buchführung kein Schaumeiſter verſehen, und aus den Siegelgeldern könne man den Schreiber nicht bezahlen, weil das Gewerk die Siegelgelder nicht nach dem Reglement, ſondern wie früher für jedes Tuch 1 Gröſchel ohne Unterſchied erlege. Dieſes wurde bewilligt [2]). Eine hier 1755 vom Magiſtrat unvermutet vorgenommene Reviſion der Streichſchau ergab deren vorſchriftsmäßige Handhabung [3]). In Goldberg erfüllte Feige ſein Amt als Tuchinſpektor auf das gewiſſenhafteſte. Er ſchuf praktiſche Schaueinrichtungen [4]), welche die Kammern für alle Gewerke einführen ließen und beſtrafte nachläſſige Schau ſtreng und rückſichtslos [5]).

1) PA VIII 319a.
2) M R VI 31.
3) M R VI 42.
4) Nr. 9.
5) Nr. 10

Freilich ergab es ſich als ein Mangel, daß man über die Strafen nichts Beſtimmtes feſtgeſetzt hatte, man wartete in Breslau deshalb auf das Reglement. Feige verhängte ſie wohl, wie ſie ſpäter in demſelben publiziert wurden; man kann ihn den Lehrmeiſter und das Goldberger Gewerk die Muſterſchule der ſchleſiſchen Tuchmanufaktur nennen.

Die Fabrikeninſpektoren.

Die ſpeciell für die Tuchinduſtrie angeſtellten Aufſichtsbeamten waren ſchon zu öſterreichiſcher Zeit die 4 Fabrikeninſpektoren zu Breslau, Glogau, Brieg und Troppau. Als Preußen Schleſien in Beſitz genommen hatte, hören wir nur noch von Gottfried Alde; er wurde 1741 vom Kriegskommiſſariat entlaſſen, und als er 1742 um eine monatliche Penſion von 10 Thlrn. bat, abgewieſen, weil vor der Hand kein Fond da ſei [1]).

Die preußiſche Regierung begnügte ſich nicht mit dieſen 4 Inſpektionen, ſie führte vielmehr eine ganz andere, den mittleren Provinzen entlehnte Einrichtung ein. Die Funktionen der 4 Inſpektoren gingen an die Steuerräte über, während man Anfang 1743 dieſen und den Magiſtraten befahl, in allen Städten, wo Tuchmacher waren, Fabrikeninſpektoren einzuſetzen [2]). Dieſe Fabriken- oder Tuchinſpektoren ſollten die Aufſicht über die ganze Tuchinduſtrie je in ihrer Stadt haben, vor allem über die Schau. Den Anſtoß dazu gab, wie Steuerrat v. Goetz dem Magiſtrat in Gleiwitz mitteilte, die Klage über die zu kurzen ſchleſiſchen Dreißiger auf der Leipziger Meſſe [3]).

Allmählich wurden nun in allen Tuchmacherſtädten Inſpektoren eingeſetzt, überall Ratmänner. Der Gemeinälteſte und Tuchſcherer Joh. Friedr. Meyer in Löwenberg kam in den Rat, als er Inſpektor wurde [4]). Auf Antrag der Glogauer Kammer wurden ſie 1747, wenn Kaufleute oder Fabrikanten, von den Rekruten- und Kanzleigeldern befreit, weil ſie von dieſer Stellung nur Schaden hätten [5]).

Die Schauordnung vom 2. April 1746 [6]) und die Inſtruktion für

1) M. R. VI 31. — Über Alde ſ. S. 156 ff.
2) 23. Febr. 1743 Befehl der Bresl. Kammer. — PA VIII 317 f.
3) PA VIII 319a. — 23. Mai 1743.
4) Sutorius a. a. O. S. 293.
5) PA VIII 317 f.
6) Korn.

Fabriken-Inſpectores von 1748[1]) ſetzten für ſie allgemein gültiges feſt. Der Fabrikeninſpektor muß das Reglement von 1718 und die Schauordnung kennen, Werkzeuge und Arbeit der Tuchmacher revidieren. Die Werkzeuge werden genau beſchrieben, die Art der Reviſion wird angegeben. Auch die Spinnerei unterſteht ihm, müßige Frauenzimmer und Bettler muß er dazu anhalten und für deren richtige Löhnung ſorgen. Beſonders muß er der Parteilichkeit der Schaumeiſter vorbeugen. In Breslau fällt die Aufſicht über Färbung und Appretur fort, weil man ſich hier nach den Wünſchen der Kunden richten muß, d. h. nach denen der Kaufleute. Ueber alle Reviſionen hat er ein Regiſter zu halten. Endlich ſoll er verhindern, daß die Kaufleute den Tuchmachern die Wolle zu teuer verkaufen oder ſie mit Viktualien bezahlen.

Schon das Reglement hatte den Inſpektoren 1/3 der Siegelgelder zugeſagt, dieſes wurde in der Schauordnung wiederholt; natürlich kam bei der nun eingeführten Dezentraliſation dieſer Organe auf den einzelnen viel weniger als früher auf jeden der 4 Inſpektoren. Wer von den Inſpektoren oder den Schaumeiſtern etwas aus Nebenabſichten überſieht, Geſchenke annimmt oder Fehler größer macht, wird nach § 21 der Schauordnung das erſtemal mit 5, das zweite mit 10 Thlrn. beſtraft, dann als Meineidiger (die Schaumeiſter) aus dem Handwerk geſtoßen.

Es war klar, daß die Schaugelder bei großen Handwerken ein viel höheres Gehalt abwarfen als bei den kleinen, doch war auch die Arbeit eine größere und die Stellung verantwortungsvoller. So ſchwankte das Drittel im Departement des Steuerrats Boehmer (Wohlau) 1747 zwiſchen einem und 20 Thlrn. jährlich. Er und Steuerrat Schmidt (Liegnitz) ſprachen ſich damals für eine Fixierung der Gehälter aus, doch findet ſich kein Entſcheid darüber. In Goldberg war der Magiſtrat mit dem Drittel des Siegelgeldes, das dem Fabrikeninſpektor Feige zufiel — es betrug 65 Thlr. — unzufrieden, es ſei zu viel. Schmidt nennt das aber puren Neid, ſo einen Inſpektor wie Feige bekomme man nicht wieder.

Es wird hier am Platze ſein, über dieſe für die ſchleſiſche Tuchinduſtrie des 18. Jahrhunderts ſo überaus wichtige Perſönlichkeit ein Wort zu ſagen. Unter den Familien, die das Goldberger Stadtbuch für die Zeit vor dem Einfall der Huſſiten nennt, waren die Feiges. Johann Feige war 1593—1611 Rektor der Lateinſchule, dann zugleich Bürgermeiſter, 1635—37 iſt ein Daniel Feige Bürgermeiſter und ſeit

1) Korn III. 262.

1723 unſer Johann Leopold. Dieſer war ſchon zu öſterreichiſchen Zeiten Kommiſſar des Gewerks und hatte ſich, wie die Regierung anerkannte, um die Verfeinerung der Tücher ſehr verdient gemacht[1]). Es erhellt aus den Akten, daß er Tuchkaufmann war. Bis zu ſeinem Tode (1764) war in ganz Schleſien wohl kein Menſch, der mehr von der Tuchinduſtrie verſtand als Feige. Es ſcheint mir ganz gewiß zu ſein, daß die Blüte der Goldberger Tuchmanufaktur durch ihn bewirkt iſt. Vor 1700 hört man von Goldberg ſehr wenig, noch bis 1667 ſchickte man von dort zum Färben nach Lüben, 1722 war nur ein Farbkeſſel in Goldberg, 1726, ſagt Zimmermann[2]), fing es hier erſt ordentlich an. Nun war Feige 1723 zum erſten Male Bürgermeiſter und wurde dann Kommiſſar des Gewerks, die öſterreichiſche Regierung war mit ihm ſehr zufrieden. Die Produktion betrug 1728: 1465, 1738: 4200, 1748: 4328, 1755: 5137 Stück. Unzweifelhaft waren damals die Goldberger Tücher die beſten Schleſiens. Kaum eine wichtige Verfügung erließen die Miniſter, ohne Feige gehört zu haben. Seinen Hauptruhm ſehe ich in ſeinem unentwegten Sorgen für das allgemeine Beſte: obgleich Kaufmann, ſtellte er ſich mit der Einführung der Appreturſchau gegen den Eigennutz der Kaufleute auf Seite der Tuchmacher; von ſeinem Todtenbette aus verweigerte er die Sendung ſeines Sohnes nach Breslau, weil er deſſen Unfähigkeit zu einer wichtigen Miſſion kannte.

Anfang 1752 ſetzte die Glogauer Kammer als Stellvertreter zweite Inſpektoren in den Städten Goldberg (Feige Sohn), Bunzlau, Liegnitz, Löwenberg, Hirſchberg, Haynau, Jauer und Naumburg a. Q. ein[3]). Man kann ein gleiches wohl auch für andere annehmen.

Schon vor 1740 hatte der Breslauer Fabrikeninſpektor eine weit bedeutendere Stellung als ſeine drei Genoſſen. Als man 1743 die neuen Inſpektoren anſtellen ließ, verfuhr man mit dem von Breslau nicht anders als mit denen der anderen Städte. Der Magiſtrat brachte ſeinen Ratsfreund Otto in Vorſchlag, der auch beſtätigt wurde. Auf die Beſchwerden der Gewerke über die dadurch entſtehenden Unkoſten hörte man nicht, gegen Widerſpänſtigkeit mußte ihn der Magiſtrat ſchützen, doch ſollte er nur eine generale Aufſicht über die Schau führen, eine doch allzu vage Beſtimmung. 1745 ſtarb Otto. 1752 iſt Inſpektor ein gewiſſer Uden, Nebeninſpektor Graebner; in dieſem Jahre

1) L. Sturm, Geſchichte Goldbergs, Goldberg 1888. passim.
2) Beiträge VIII S. 363.
3) PA VIII 301 Z.

wurden alle Inſpektoren vereidet[1]). Es iſt doch auffallend, daß das Breslauer Gewerk, das früher unfraglich die Führung hatte, ſeit 1740 ſo in den Hintergrund tritt; von ſeinen Inſpektoren wiſſen wir wenig mehr als die Namen; unſer Intereſſe wird von nun an viel mehr von andern Gewerken, denen von Goldberg, Grünberg, Neurode gefeſſelt werden. Von hier gehen fortan die Reformen aus, denn hier waren Männer, die klug, energiſch und voll Liebe für ihre Vaterſtadt oder wenigſtens voll ſtarken Ehrgeizes wie die Glatzer Kommerzienräte vorwärts ſtrebten. In Breslau trat Stagnation ein: die beiden Gewerke hatten es bequem, ſie hatten den Wollmarkt vor der Thür, ſie hatten ſich für denſelben allmählich ein Vorkaufsrecht angemaßt, das die Macht der Gewohnheit zum Geſetz hatte werden laſſen, die großen Kaufleute ſaßen am Orte, die polniſchen Juden kauften wie die Bürger der großen Stadt wohl auch manche einzelne Elle. So wurden ſie bequem und vernachläſſigten ihre Arbeit; wir werden ſehen, wie dieſelbe zu großen Klagen Anlaß giebt und daß die Anziehungskraft der Breslauer Zünfte zurücktritt, die Zahl der Meiſter nicht mehr zu- ſondern abnimmt.

Daß der Breslauer Tuchinſpektor bald wieder eine bedeutendere Stellung einnahm, hat mit den dortigen Gewerken gar nichts zu thun. Der bedeutende Wollmarkt, der ſtarke Zufluß ſchleſiſcher Tücher in die Hauptſtadt und deren Abfluß von da ins Ausland waren es vielmehr, welche die Schaffung einer Centralaufſichtsſtelle immer gebieteriſcher forderten. Eine ſolche erblickte man damals wohl in dem Kommerzienkollegium, aber dieſes war doch von Anfang an nichts anderes als ein Sprachrohr der Kaufmannſchaft, für die Intereſſen der Handwerker iſt es faſt nie eingetreten. 1753 hatte man ſchon vor, einen Inſpektor für die ganze ſchleſiſche Tuchinduſtrie anzuſtellen, doch beſchränkte man ſich auf das Breslauer Kammerdepartement und — war in der Wahl der Leute bis 1769 nicht glücklich. Man bewog 1758 den mähriſchen Inſpektor Kreitlow in preußiſche Dienſte zu treten; er bekam quartaliter vom Breslauer Magiſtrat 50 Thlr., von Brieg, Glatz, Schweidnitz, Pitſchen — ſeit 1755 Strehlen wegen Armut Pitſchens — je 6 Thlr. 6 Groſchen, von der Glogauer Kammer 25 Thlr., alſo jährlich 400 Thlr.[2]). Vom 13. Auguſt 1754 datiert die vom Kriegs- und Domänenrat Oppermann und dem Breslauer Magiſtrat für ihn entworfene Inſtruktion, die ihm neben der Aufſicht über die Breslauer Gewerke auch die über die Zünfte anderer Städte erteilte, für uns aber

1) M R VI 31.
2) PA VIII 301 m.

unwichtig iſt, weil er ſelbſt wenig leiſtete und ſeine Nachfolger ohne Inſtruktion blieben. Schlabrendorf merkte bald, daß er wenig that und ſich mehr mit Handelsgeſchäften als mit ſeinem Inſpektorat abgab, konnte aber trotz mancher Bemühungen vor der Hand keinen Erſatz finden, ſo daß Kreitlow im Amte blieb [1]).

Aus alledem geht hervor, daß die Fabrikeninſpektoren beſonders für die Tuchinduſtrie angeſtellt waren. Ueber die wichtigſte Induſtrie Schleſiens, die Leinenmanufaktur, erhielten ſie in ſpäterer Zeit, wenn auch nur nebenher, die Aufſicht. Für jetzt wurden Kreitlow die andern Wollmanufakturen und die andern Induſtrien nur wie ein Anhang zur Reviſion zugewieſen.

IV. Unterſtützungen, Prämien.

Nicht nur durch Strafen erreicht man Beſſerung, auch durch Belohnungen. Indem der Staat für gute Arbeit Prämien ausſetzt, indem er dem Handwerker im Unglück durch Unterſtützung die Exiſtenz ſichert, wird er zur Erhaltung der Induſtrie manches beitragen, Unternehmungsgeiſt und Fleiß befördern können. Die Reglements und Schauordnungen zeigten uns, wie man tüchtige Arbeit durch Strafen für Nachläſſigkeit, Faulheit und unreellen Gewinn zu fördern bemüht war. Wir wollen jetzt ſehen, wie man durch Unterſtützungen und Belohnungen zu wirken gedachte.

Am 14. März 1749 ſchrieb Münchow der Breslauer Kammer, ſie wiſſe, daß aus den alten Zoll- und Acciſereſten (aus öſterreichiſcher Zeit) und dem Ueberſchuß der Juden-Entreegelder von Breslau ein Manufakturfonds gegründet werde. Nach dem Beiſpiele Englands, Schwedens und Frankreichs könne man daraus Prämien für vorzügliche Leinen- und Tuchfabrikate ausſetzen, ſicher müſſe man bei der Güte der ſchleſiſchen Wolle den Görlitzern gleichkommen [2]). Auf ſeinen Befehl gab am 8. Juni das Kommerzkolleg ſein Gutachten ab und zwar dahin, daß für das beſte melierte Tuch 100 Fl., das zweitbeſte 50, oder für das beſte allein 100 Thlr. auszuſetzen ſeien [3]). Indeſſen ergab ſich, daß für dieſe und die vorgeſchlagenen Prämien auf Leinwand der neugebildete

1) M R VI 31.
2) PA VIII 317a.
3) M R VI 32a.

Manufakturfonds nicht hinreichen werde. Die Kammer berichtete am 15. Juli, in der Manufakturkaſſe ſeien an Vorſchüſſen 4311 Thlr., an bar 8366 Thlr. 20 Gr. $4^3/_5$ Pf., bis ult. Mai aus der Judenkaſſe eingegangen 278 Thlr. 16 Gr. 6 Pf., alſo in Summa 12956 Thlr. 12 Gr. $10^3/_5$ Pf. — einen künftigen Zuſchuß leiſte nur die Judenamtskaſſe. Man ſchlug vor, die Ueberſchüſſe des Münzamtes (3—400 Thlr.) und der Domänenrentei (352 Thlr.) zu nehmen[1]). Indeſſen wies der König dieſe Verwendung der Münzüberſchüſſe — um die der Domänenrentei hatte Münchow wohl gar nicht gebeten — ab[2]). Man mußte ſich alſo für die nächſten Jahre mit den Erträgniſſen der Judenamtskaſſe begnügen. Erſt 1757 ordnete der Miniſter von Schlabrendorf an, daß die zur Verbeſſerung der Manufakturen bei den Kämmereien der einzelnen Städte ausgeſetzten Poſten zum Manufakturfonds eingezogen würden, da man bei der bisherigen Zerſplitterung dieſer Gelder nichts erreichen könnte[3]).

An demſelben Tage ordnete er aus denſelben Mitteln die Bildung einer Manufakturkaſſe für das Glogauer Departement an. Hier zog man aus den Städten Bunzlau, Haynau, Hirſchberg, Freyſtadt, Grünberg, Löwenberg, Sprottau, Schmiedeberg 1531 Thlr. ein. Dazu kamen aus einem Fonds für Neuſalz, wo die Anlage eines Magazins mißglückt war, über 1000 Thlr., ſo daß die Glogauer Manufakturkaſſe ihr Daſein mit über 2500 Thlrn. begann[4]). Für die Breslauer waren 1757/58 aus den Kämmereien von 17 Städten 2097 Thlr. beſtimmt, Breslau allein zahlte davon 1000 Thlr. Aus den folgenden Jahren hörte man davon wegen des Krieges wenig, viele Städte bleiben im Rückſtande. 1758 wollte man den Reinerzern ſo viel Tücher verkaufen, bis die ſchuldigen 500 Thlr. abgezahlt ſeien, auch Breslau wurde Anſtand gegeben; Glatz, Landeck, Wünſchelberg, Habelſchwerdt bezahlten 1759—63 überhaupt nichts, die Nachzahlung für dieſe Jahre wurde ihnen ganz erlaſſen[5]).

Wenden wir uns nun zum Gebrauch der zu Gebote ſtehenden Gelder. Schon im Frühjahr 1747 hatte man die Steuerräte zu Vorſchlägen über Prämien aufgefordert, am 20. März dem Steuerrat Schmidt befohlen, damit in Goldberg einen Anfang zu machen. Die

1) PA VIII 317a.
2) M R VI 32a.
3) 14. Mai. M R VI 65.
4) M R VI 66.
5) M R VI 65.

Vorſchläge dieſer Beamten gingen auf Erteilung von Acciſefreiheit für einige Jahre, Werbungs-, Einquartierungs- und Servisfreiheit ſowie Geſchenke für gute Arbeiter. Aus dem ſehr intereſſanten Bericht des Steuerrats v. Goetz (Brieg) vom 14. Juli ſei einiges hervorgehoben [1]).

Er ſchickt einen Plan zur Gründung eines Fonds von 20000 Thlrn. durch Aufkündigung der Aktiva von neun ſeiner Tuchmacherſtädte zum beſten der Tuchmacher ein. Durch Prämien könne man vielleicht bewirken, daß die Görlitzer Tücher übertroffen würden, aber erſt, wenn man die Leute aus Brodmangel geſetzt habe, „denn ob es gleich wahr iſt, daß die Not und der Hunger viele Gelegenheit zu vielen Erfindungen gegeben, ſo bedünkt mich doch immer, daß das Erfundene durch Hunger und Mangel nicht füglich excoliret und höher getrieben werden könne, da das acumen iudicii durch einen allzugroßen Ueberfluß im Eſſen und Trinken zwar ſehr geſchwächt, durch Hunger aber nicht geſchärft wird". Alſo zuerſt Debit, dann Prämien. Er iſt auch für Einquartierungs- und Werbefreiheit, für Vorzug der Schulden der Tuchmacher vor allen andern, für Moderierung von Zoll und Acciſe für die nach Oberungarn beſtimmten Güter. Seine Vorſchläge verſprach die Kammer zwar zu unterſtützen, zu der Aſſociierung der neun Städte iſt es aber nicht gekommen; daß dieſelben mit dem Plane einverſtanden geweſen ſeien, wird man in Zweifel ziehen müſſen.

Den Vorſchlag des Steuerrats Wernicke über Ausfuhrprämien hatte ſchon Münchow im Mai der Kammer gemacht: für je 100 Tücher könne man vielleicht eine gewähren. Aber die Kaufleute hielten davon nichts: wenn einer auch 100 Thlr. bekäme, ſo würden darum nicht 100 Tücher mehr bei ihm beſtellt, wenn er aber Kommiſſionen hätte, ſo würde er auch ohne Prämien exportieren. Ganz unverkennbar ſpricht daraus wieder die die preußiſchen Beamten ſo oft empörende Bequemlichkeit dieſer Breslauer Kaufleute, die gar nicht auf den Gedanken kommen, ſich ſelbſt einmal auf die Beine zu machen und fremde Meſſen zu beziehen. Sie ſchieben alles auf liederliche Arbeit der Tuchmacher; wo gut gearbeitet werde, wie in Breslau und Goldberg, von da höre man auch keine Klagen. Die Kammer war aber doch für Prämien, die Verkäufer könnten dann die Tuchmacher beſſer bezahlen oder ſich der Intereſſen des vorzuſchießenden Kapitals deſto eher verſichern (d. h. des auf die während der Zeit zwiſchen dem Kauf und Verkauf der Tücher in dieſen ſteckenden todten Kapitals), und reichte einen Plan ein, wonach die Ausfuhrprämie 1 % des Wertes betragen ſoll; ziehe man

1) Von ſeinen Vorſchlägen über die Spinnerei reden wir ſpäter.

davon den Ausfuhrzoll von $^1/_4$% ab, ſo habe der Kaufmann $^3/_4$% Profit[1]).

Damit erklärte ſich die Glogauer Kammer am 4. Auguſt im ganzen einverſtanden, doch wurde dieſer Vorſchlag vor der Hand nicht ausgeführt, weil auch dafür die vorhandenen Mittel nicht hinreichten. Die Breslauer Kammer rechnete, indem ſie die Ausfuhr der Jahre 1746 und 1747 zu Grunde legte, die nötige Summe bei einprozentiger Prämie auf jährlich 2548$^1/_2$ Thlr. aus, die Glogauer auf 14—1500 Thlr., doch würden die Summen viel kleiner, wenn man die unappretierten Tücher weglaſſe[2]). Zu vorläufiger Regelung des Prämienweſens kam man erſt 8 Jahre ſpäter.

Am 13. März 1752 ſchrieb Münchow der Breslauer Kammer, es ſei ihm geraten worden, den Tuchmachern, die ſich jenſeits der Oder etablierten, eine Prämie von 1 Thlr. für ein Kerntuch, 1 Thlr. 8 Gr. für ein feines meliertes Tuch zu bewilligen, er erwarte darüber den Bericht der Tuchkommiſſion. Dieſelbe erklärte ſich (5. Auguſt) nur wenig dafür: jenſeits der Oder ließen ſich nur Leute nieder, die die Freiheitszeit verfaullenzten und dann auf- und davongingen, ordentliche etablierten ſich am liebſten, wo ſchon ein großes Gewerk beſtehe und alle Hülfsmittel zu haben ſeien. Es ſei viel beſſer, wenn man überhaupt für jedes Knieſtreichertuch 2 Thlr., für jedes gute Tuch als Douceur 2 Gr. gebe.

Dieſer Vorſchlag rief nun einen lebhaften Meinungsaustauſch der Kammern hervor. Während die Breslauer die Douceurs verwarf, ſchrieb ihr die Glogauer am 25. September 1753, es werde gut ſein, dem Kaufmann für jedes Siegel 2 Gr. zu bewilligen. Wolle man demnächſt noch etwas thun, ſo gebe man für die 3 beſten Knieſtreichertücher je 20 Thlr., die 3 nächſtbeſten 15, die drittbeſten 10 Thlr., für alle andern je 5 Thlr., für ein gutes Meiſterſtück dem Geſellen 10—15 Thlr. Zwar werde die Breslauer Kaufmannſchaft dagegen ſein, weil ſie in der Aufnahme der Tuchfabrikation eine Abnahme ihres auswärtigen Wollhandels erblicken müſſe. Weil man erfuhr, daß die neumärkiſche Kammer vorhatte, ihre bis dahin gezahlten kleinen Douceurs abzuſchaffen, da der Abſatz von ſelbſt weiter ginge[3]) und allein für die jährlich ausgeführten 50000 Dreiſiegler 9000 Thlr. nötig geweſen wären, ſo ließ man dieſe auch fallen und ſetzte nach Vorſchlag des Fabrikeninſpektors Kreitlow

1) Bresl. Kammerber. v. 25. Juni 1747. PA VIII 317a Vol. I.
2) M R VI 42 Vol. I.
3) Bericht der neumärk. Kammer v. 30. Nov. 1753. PA VIII 317a.

nur die Prämien von 20 und 15 Thlrn. für weiße Tücher aus; denn Kreitlow meinte, die 4 von der Glogauer Kammer vorgeſchlagenen würden nur Streitigkeiten hervorrufen.

Am 3. Februar 1755 verkündete die Breslauer Kammer den Steuerräten, dem Breslauer Magiſtrat, der Glogauer Kammer und Kreitlow den 4. oder 5. Tag des Johannesmarkts als Prämienverteilungstermin und beſtimmte als Preisrichter 1 Membrum Camerae, 1 Mitglied des Kommerzienkollegs, 2 des Magiſtrats und Kreitlow, ferner 3 Tuchkaufleute, 2 Tuchmacher, 2 Tuchſcherer und 2 Tuchbereiter.

Vom Johannismarkt 1755 an fand nun die Prämienzahlung ſtatt. 1757 erhielt die 15 Thlr. der Tuchmacher Daniel Heyl aus Goldberg, mit dem wir uns noch viel beſchäftigen werden. Es wurden alſo jährlich nur 105 Thlr. an Tuchprämien gezahlt, ein Anfang, der nach dem ſiebenjährigen Kriege ſeine Fortſetzung in viel bedeutenderer Weiſe finden ſollte [1]).

Von Unterſtützungen findet man bis zum ſiebenjährigen Kriege auch ſonſt nicht viel, wir führen hier die bedeutenden an. In Ratibor hatte man die Tuchmacherei durch Heranziehung fremder Handwerker zu heben geſucht. 1747 ſind es 14, wovon einer zugleich Tuchſcherer, einer Schönfärber iſt. Sie haben zur Beſchaffung von Wolle und Utenſilien je 64 Thlr. Vorſchuß bekommen. Anfang 1748 iſt ihre Lage noch erträglich, wenn auch von den Vorſchüſſen faſt nichts abgezahlt iſt. Dann gehen aber 2 davon. Kriegs- und Domänenrat Oppermann unterſucht den Zuſtand und meint, man müſſe beſſere Zeiten abwarten, die Acciſebonifikationsgelder den Leuten nicht mehr auszahlen, ſondern nur gutſchreiben. Die Abzahlung der Vorſchüſſe wird auf 1 Thlr. 16 Gr. für jedes Tuch feſtgeſetzt, ſpäter auf nur 8 Gr. Aber die beſſeren Zeiten erwartete man umſonſt, die öſterreichiſche Sperre wird ſie nur verſchlechtert haben. 1756 iſt man noch 340 Thlr. ſchuldig; da bei der Armut der Leute an Abzahlung nicht zu denken war, bewilligte Schlabrendorf die Niederſchlagung der Summe [2]).

Einen ähnlichen Verlauf nahmen dieſe Dinge in der neuen Stadt Neuſalz, wo man Görlitzer Tuchmacher hingezogen hatte, die mit der Zeit wegen mangelnden Abſatzes verſchwanden. Im November 1752 erhielten 15 Löwenberger Tuchmacher, deren Häuſer abgebrannt waren, einen Vorſchuß von 700 Thlrn. aus dem Manufakturfonds [3]).

1) PA VIII 317a und M R VI 32a.
2) M R VI 41a.
3) M R VI 65 Vol. I.

Urkundliche Beilagen.

Nr. 1.

Die Breslauer Tuchmacherordnung vom 29. Juli 1662 mit den Zusätzen vom 26. Okt. 1669.

Breslauer Stadtarchiv. Sign. Hs. A. 1691.

1662.

Wir Rathmanne der Stadt Breslau bekennen und thun kundt offentlich hiermit vor jedermänniglich, demnach sich bis anhero unterschiedene Mißhelligkeiten und Irrungen ereignet, auch dahero in solcher Inung viel Unordnung entstanden, und wir zum Öfterſten deshalben behelliget worden, als haben wir hierbei wahrgenommen, daß zu Beförderung und Erhaltung guter Ordnung hochnötig sei, daß die alten Zunft-Articul dieses Mittels fleißig durchlesen, erwogen, verbessert und vermehret und also guter Fried und Einigkeit, auch Aufnehmen dieses Gewerkes gestiftet werden möchte, welches wir dann neben denen Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten Herren N. N. unserer verordneten Stadt-Schöppen dergestalt werkstellig gemacht und dieses Mittels revidirte und vermehrte Zunft Articul nach zeitig vorgehabten Rathe in folgender Form dieser Zunft, nach dem das ganze Mittel, sowohl Älteste, als Jüngste um unsern Aufsatz mehrmalen gebeten, ausgefertiget und eröffnet, auch offentlich ablesen lassen, und lauten dieselben wie folget:

Von Erlangung des Meisterrechts.

1. Kommt ein ehrbar Mann aus einer andern Stadt, allda er ein Meister gewesen, sich ehrlich und redlich verhalten und das mit Briefen oder ehrhaften Leuten beweisen mag, und Inung allhie gewinnen und sein Gezeich setzen will, der mag das setzen, zu welcher Zeit er will im Jahr; und ist nach altem Brauch dem Handwerk schuldig zu erlegen Dreißig ganze Reichsthaler nebest einem Meister-Essen, welches ihm frei stehet auszurichten oder dafür Zwölf Reichsthaler zu erlegen.

2. Seine anderwärts erzeigte und mitgebrachte Kinder können sich des Meisterrechts nicht getrösten, sondern als Fremde geachtet, bis in künftig nach Gelegenheit der Zeit ein anders befunden werden möchte.

3. Keinem soll das Meisterrecht zugelassen werden, er habe dann genugsamen Beweis seiner Lehrjahre; der Inhalt aber des Lehrbriefes, welcher nicht beaydet sein darf, muß besagen Vier Jahr und soll auch dahin gerichtet sein, welche Zeit er bei einem ehrlichen Mittel aufgenommen und losgesaget sei, darmit man sehen kann, ob er fünf Jahr nach der Lehr um Pfennig gearbeitet habe.

4. Keiner soll zum Meisterrecht gelassen werden, er habe dann taugliche Gewehr, eine Musquete samt aller Zugehör und eine gute Seitewehr, welche sein Eigen und er von niemand geborget; auch soll keiner darzu gelassen werden, er habe dann eine verlobte Braut; aber

eines Meiſters Sohn mag eher darzu gelaſſen werden, wann er im Mittel vor Mittel tüchtig darzu geachtet wird.

5. Da ein Geſelle dieſes Handwerks allhier Meiſter werden will, er habe in der alten und neuen Stadt gelernet oder kommt von Fremdes her, der ſoll nach der Lehre drei ganzer Jahr allhier oder anderswo um die Pfennig gearbeitet haben, doch ſolchergeſtalt, daß, welcher allhier gelernet hat, zum mindeſten zwei ganzer Jahr außer der Stadt gewandert habe.

Alsdann ſoll an dem Quartal ſich bei der Zunft anmelden und einſchreiben laſſen und zwei ganzer Jahr bei einem Meiſter allhier die Meiſterjahre arbeiten, daß alſo die ganze Zeit mit wandern- und Jahrarbeiten ſich auf fünf Jahr erſtrecken thut, und ſoll auch nicht eher zu der Jahr-Zeil gelaſſen werden, er habe denn Drei Jahr um Pfennig gearbeitet und ſeinen Geburts- und Lehrbrief bei der ehrbaren Zeche eingeleget.

6. Wann dann ein Geſelle die vorgeſchriebene Jahrzeit zugebracht, er habe allhier gelernet oder ſei von Fremdes her, und ſich nicht mit eines Meiſters Tochter oder Wittib verheurathen thut, ſo kann er nicht zum Meiſterrechte gelangen dann zwiſchen Weihnachten und Lichtmeß, und ſoll der Zeche vor das Meiſterrecht zu erlegen ſchuldig ſein Achtzehn ganze Reichsthaler nebenſt einem Meiſtereſſen, oder dafür Zwölf Reichsthaler, ehe er in der Zunft angenommen wird.

7. Will aber eines Meiſters Kind zu der Ehe kommen, als eines Meiſters Sohn, wie auch der eines Meiſters Tochter oder Wittib heurathen thut, er habe hier gelernet oder komme von Fremdes her, mit denen ſoll es alſo gehalten werden, daß diejenigen, ſo Meiſters Töchter oder Wittiben heurathen, ein Meiſterjahr allhier zuvor gearbeitet, die Meiſters Söhne aber anſtatt des Meiſterjahres zum wenigſtens ein Jahr gewandert haben ſollen, ehe ſie zugelaſſen werden.

Sonſten aber mögen ſie das Meiſterrecht gewinnen zu welcher Zeit ſie wollen im Jahr, und ſollen zum Meiſterrechte geben zwei ganze Reichsthaler, und weilen ſie Meiſters-Söhne ſeien oder eine Meiſters-Tochter oder Wittib heurathen, dürfen ſie kein Meiſtereſſen geben, ſondern ſollen der Zeche davor Sechs Reichsthaler zu erlegen ſchuldig ſein.

8. Und da ſich einer anderwärts verheurathen thäte, der ſoll der Zeche wegen ſeiner Vertrauten richtige Kundſchaft einzulegen ſchuldig ſein.

9. Wann es ſich befindete, daß ein Tuchmacher wiſſentlich und vorſetzlicher Weiſe ihme eine verdächtige und unzüchtige Perſon copuliren ließe, der ſoll deswegen bei der Obrigkeit belanget und auf derſelben Befindung die Sache geſtellet werden.

Von der Jahr-Arbeit.

10. Welcher Geſell ihm die Jahrzeit ließe ſchreiben in der alten Stadt und nicht ausarbeitet, und wollte es hernachmals in der neuen Stadt geſchrieben haben, ſoll nicht zugelaſſen werden; desgleichen, wer es nicht in der Neuſtadt ausarbeitet, ſoll auch nicht in der alten Stadt

darzu gelaſſen werden, ſondern, wo er ihme die Jahre ſchreiben läſſet, da ſoll er auch arbeiten und alldar Meiſter werden.

11. Die Jahrzeit ſoll auch kein Geſelle bei der Wittib zu arbeiten zugelaſſen werden, es ſei dann, daß bei Lebzeiten des Meiſters er allbereit die Hälfte der Zeit zugebracht hätte, alsdenn ihr frei ſtünde, ſelbigen die übrige Zeit vollend bei ſich in Arbeit zu behalten.

12. Desgleichen ſoll der Jahrarbeiter auch verbunden ſein, ſich in ſeinen Schranken und gebührlich zu halten und folgende Articul nicht zu überſchreiten, bei Verluſt ſeiner Jahrzeit.

Zum Erſten ſoll er ſich des guten Montags gar enthalten und keineswegs ohne ſeines Meiſters Willen aus der Stadt gehen. Zum Andern ſoll er alle Tage, und ſonderlich am Sonntage des Abends um 9 Uhr zu Hauſe ſein. Drittens, wann ein Begräbnis in der Woche kommt, ſoll er, ſobald die Geſellen verleſen ſein, ſich nach Hauſe begeben.

13. Wie dann auch alle Geſellen, ſo in der Arbeit ſtehen, in der Woche nach den Begräbniſſen ſich zur Arbeit einſtellen ſollen und müſſen, und welcher Geſelle, ob er gleich die Jahre nicht arbeitet, dieſe drei vorgeſchriebenen Punkte überſchreiten thut, ſoll jedesmal um 12 Groſchen gebüßet werden.

Von Lehrknechten, auch An- und Losſagung der Jungen.

14. Es ſoll auch ein jeder Lehrknecht, wann er das Handwerk lernen will, vor offentlicher Lade ſeinen untadelhaften Geburtsbrief aufzuweiſen ſchuldig ſein, nachmals mit zwei annehmlichen Bürgen auf Vier Jahre zu lernen, bei der Buſſe vier ungariſcher Fl. Thlr., ſo er ſich mutwilliger Weiſe an ſeinem Meiſter entbrechen oder entliefe, verbürget und verſchrieben werden; wegen der Schreibgebühr beim An- und Losſagen bleibt es bei dem Ausſatz des folgenden Articuls.

15. Es ſtehet einem jedem Meiſter frei, ſeinen Sohn in der Zeche An- und Loszuſagen, zu welcher Zeit er will im Jahr; und ſo der Vater dem Sohn zu frühzeitig abſtirbt, mag er wohl von den Vormünden An- und Losgeſaget werden, wie vom Vater; darnach ſoll es eines Meiſters Sohn freiſtehen, zu welcher Zeit er will ſein Stuhlgeld zu erlegen, hier oder anderswo; wie denn auch die jetzige Meiſters-Söhne und Töchter das Meiſterrecht von den Vätern gleichſam ererbt haben und künftiger Zeit ohne Verwiederung ſollen gefördert werden. Von der An- und Losſagung aber ſoll jedesmal Zwölf Silbergr. oder Achtzehn Groſchen weiß und nicht mehr denen Älteſten erleget und alſo auch künftig in der alt- und neuen Stadt gehalten werden.

16. Wann ein Lehrknecht zwei Jahr gelernet hat, ſoll es dem Meiſter frei ſtehen, vor offentlicher Laden nebſt dieſen einen andern aufzunehmen.

17. Wann ein verſtorbener Meiſter einen oder zwei Lehrknechte aufgenommen hätte, ſoll der Wittib einer nach ihrem Belieben bleiben;

ſo ſich aber die Wittib wiederum verheurathen thäte, ſollen die Älteſten den Knecht zu einem andern Meiſter geben.

Es wäre dann, daß der Knecht eine wenige Zeit zu lernen hätte, desgleichen ſoll auch geſchehen, ſo ſie das Handwerk nicht treiben wollte; und ſoll auch keinem Meiſter ein Lehrknecht zugelaſſen werden, er habe denn ein Jahr allhier gemeiſtert.

Von Abſterbung der Meiſter und Wittiben.

18. Wann ein Meiſter oder ſein Weib oder Kinder unter dem Gewerke ſtirbe, ſo ſollen alle Meiſter mit zum Begräbnis gehen; welcher ohne erhebliche Urſachen außen bleibet, der ſoll um Drei Groſchen gebüßet werden; die jüngſten Meiſter ſollen auch ſchuldig ſein die Leiche zu tragen; der ſich dem widerſetzt, ſoll nach Erkenntnis der Älteſten geſtrafet werden.

19. Wann ein verſtorbener Meiſter unmündige Kinder verläſſet, denen ſollen die in der Stadt, da er verſtorben, geſetzte Älteſten bei Zeiten Vormünden ordnen und uns zur Beſtätigung fürſtellen; und ein jeder Meiſter dieſes Gewerks ſoll ſchuldig ſein, drei Vormundſchaften nebſt zweien Curatorien zu verwalten.

20. Wo da inventiret wird und allda befunden würde ſchriftliche Zechſachen, dieſelbigen ſollen die Vormünden alſo bald dem Älteſten, welcher das älteſte Amt verwalten thut, einhändigen.

21. Wann auch nach verrichter Inventur die Taxa fortzuſtellen iſt, ſollen allein die Älteſten in der Stadt, da der Todesfall geſchehen, ohne Zuziehung derer Älteſten aus der andern Stadt, ſolche fürnehmen und verrichten und allein denen Anweſenden die Taxagebühr entrichtet werden.

22. Wann bei denen Wittiben Mangel an denen Geſellen vorfiele, und die Wittib ſich deſſen bei dem Älteſten beklagte, ſo ſollen die Älteſten der Wittib einen Geſellen, den ſie begehret, von der Herberge, wenn gleich ein ander Meiſter ihme ſchon den Wochengroſchen gegeben hätte, wegnehmen und zu der Wittib ſchaffen, zu arbeiten; welcher Geſelle ſich darwiderſetzet, ſoll ſchuldig ſein, aus der Stadt zu wandern.

Von Verfertigung der Arbeit.

23. Belangende die zwei-elligen Tuche, ſo ſollen dieſe an der Länge in der Rähme halten dreißig Ellen und 21. Gänge auf die Ecke mit 16. Pfeiffen geſcheret werden, das Ritt aber 3. Ellen und $1^1/_2$ Viertel breit ſein; die breiten Tücher hingegen ſollen in der Rähme 44 Ellen lang ſein und 27 Gänge, auf die Ecke mit 16 Pfeiffen geſcheret werden, das Ritt aber $15^1/_2$ Viertel breit ſein; die dreißiger Tuche betreffende, ſo ſollen ſolche in der Rähme 30 Ellen halten und 27 Gänge auf die Ecke mit 16 Pfeiffen geſcheret werden, das Ritt aber $15^1/_2$ Viertel breit ſein. Die neunviertlichen Tücher ſollen auf der Rähme in der Länge

ſein 24 Ellen und $22^1/_2$ Gang auf die Ecke mit 16 Pfeiffen geſcheret werden, das Ritt aber die Breite haben $3^1/_2$ Ellen; und ſoll zu dieſen Tuchen eine Streichtafel auf 24 Ellen gehalten, auch darüber ſcharfe Aufſicht ohne Unterſcheidt bei allen Zunftgenoſſen gehalten werden. Futtertuch hingegen mag nach jedes Belieben an der Länge gefertigt werden, jedoch muß dieſes 16 Gänge auf die Ecke mit 16 Pfeiffen geſcheret werden. Die Cariſei ſollen an der Länge halten 36 Ellen und 17 Gänge, auf die Ecke mit 16 Pfeiffen geſcheret werden. Ferner ſollen die Chyre an der Länge ſein 36 Ellen und 12 Gänge mit 16 Pfeiffen auf die Ecke geſcheret werden. Die breiten Trudelboy ſollen ihren Ausſatz haben von 60 Ellen lang und 23 Gänge auf die Ecke mit 16 Pfeiffen geſcheret werden, das Ritt aber $3^1/_2$ Elle breit ſein, hingegen die ſchmalen Trudelboy ſollen 30 Ellen die Länge halten und 17 Gänge auf die Ecke mit 16 Pfeiffen geſcheret werden. Die Beſſerung aber in allen und jeden Sorten zu machen, iſt keinem hiermit verboten; wer aber wider dieſe gemachte Ordnung handeln und ſo wohl die jetzt vorgeſchriebenen Längen als auch die Breiten in allen benimbten Sorten nicht vor voll ſcheren würde, der ſoll von einem Ritte zur Strafe geben 3 Groſchen, von andern 6, vom dritten 9 Groſchen, vom halben Gang einen Thaler, vom ganzen gedoppelt, nach laut der alten Briefe.

24. Und dieweilen zeithero auch viele weiße Tücher von der allerfeinſten Wolle gearbeitet worden, welche die Kaufmannſchaft ſelbſten extra feine Tücher zu nennen pfleget, weil ſolche denen Holländiſchen Tüchern an der Feine und Güte ziemlich beikommen, ſo haben wir, weil dieſe Fabricirung dem Lande Schleſien vortheilhaftig iſt, daß alle feine Tuch nicht aus andern Ländern eingeführet werden dörfte, allerdings nöthig zu ſein erachtet, in gegenwärtigen Articul zu verordnen, wie es künftig hin zu Nutze des Nächſten und Aufnahme unſerer Manufacturen mit ſothaner Tücherwürck und Verfertigung von denenjenigen, ſo dergleichen Tücher fabriciren werden, gehalten werden ſolle, und zwar ſolchergeſtalt, daß jedem Meiſter frei ſtehen mag in jetzt gemelten guten weißen Korntüchern die Länge nach ſeinem Belieben zu machen, hingegen aber 30 Gänge auf jedwede Ecke mit 16 Pfeiffen zu ſcheren, ſchuldig ſein, und das Ritt vier Ellen an der Breite halten; dafern ſich aber Jemand, wer der auch wäre, betreffen laſſen möchte, jetzt gemeldete feine Korntücher zu vergeringern, oder in was dieſes auch beſtehen möchte, zu verfälſchen, derſelbe ſoll ohne Unterſcheidt nach derer Eltiſten und des ſämtlichen Mittels Gutbefund zu gebührender Beſtrafung gezogen, das Tuch aber mit dem gewöhnlichen Zeichen der gut fabricirten Tücher nicht gezeichnet werden.

Wegen der Trudelboy und deren Anſcherung aber ſollen zur Verbeſſerung der Manufactur und in gratiam des Conſumentens auf die Ecke mit ſechzehn Pfeiffen 23 Gänge ſein.

25. Es ſoll auch kein Tuchmacher Gewandt machen noch verkaufen, das zweierlei Garn hätte an der Wolle, am ſchlagen gut und nochmals geringer, bei der Buſſe, nämlichen einen Thaler zu Sechs- und Dreißig Groſchen.

26. Wann man auch Flugger-Gewandt begriffe oder finde auf der

Hurt oder Gezeicht, das ſoll man nehmen, und ſo es von der Obrigkeit gewilliget wird, auf dem Markte verbrennen.

27. Kein Tuchmacher ſoll ſich unterſtehen, auf zweine Gezeichen zu arbeiten, bei der Buſſe zwei Schock Groſchen.

28. Ein jeder Meiſter ſoll ſich befleißigen, gute Schafwolle einzukaufen, oder tadelhafte Wolle, als Merlitzer, Kirſchner, Gärber, Wallachiſcher Wolle, noch Flucken, ſo dem Handwerker zu wider, ſich nicht unterſtehen zu arbeiten, bei Verluſt ſeines Handwerks.

Von Gerechtigkeit der Zunftgenoſſen und des Mittels.

29. Es mag auch ein jedweder Tuchmacher an denen von ihme gefertigten Tuchen alle andere Künſte üben, ſo da zum Tuchmachen gehören, als Tuchbereiten, Tuchſcheren und färben, wie bis anhero, jedoch daß ſolches getreu und gerecht ſei; wäre es auch, daß Mangel daran geſpüret würde, ſoll nach Erkenntniß der Eltiſten und Jüngſten geſtrafet werden.

30. Und dieweil das von der Kaiſer- und Königl. Böheimb. Appellation den 3. April Anno Tauſend Sechshundert Neun und Fünfzig zwiſchen dieſer der Tuchmacher und der Schön- und Schwarzfärberzunft geſprochene Urthel auch denen Tuchmachern das Färben umbs Lohn derer ganzen und kleinen Tücher, ſo ſie nicht ſelber gemachet, nachleſet, als hat es hierbei ſein Bewenden.

31. Es ſoll auch niemand dem Gewerke der Tuchmacher eintziger Eingriff in ihrem Handwerk thun, mit keinerlei Verkauf, daß ihr Handwerk betrifft; wer das thut, ſoll das Gekaufte verlieren, und ſtehet die Kuhr bei den Rathmannen.

32. Welcher Meiſter zwei Knechte oder Lehrknechte auf einem Gezeich hätte, der ſoll der Zeche zu Buſſe ein Schock Groſchen weiß verfallen ſein.

Vom Geſinde.

33. Welcher Meiſter unter dem Gewerke einem andern das Geſinde abhält, wie es Namen haben mag, Geſellen, Knechte oder Spinnerinnen, auch dem Geſinde mehr Lohn giebet, als es offentlich in dem Handwerk ausgeſetzet iſt, der ſoll nach Erkenntnis der Altiſten und Jüngſten geſtrafet werden. Die Altiſten aber ſollen ein abſonderlich Buch halten, darinnen das Lohn beſtimmet ſein ſoll; daſſelbe Lohn ſoll nach Gelegenheit der Zeit das ganze Mittel auszuſetzen, zu mehren und zu mindern Macht haben.

34. Welcher Meiſter ſeinem Geſinde nicht ſein Arbeitlohn, es wäre Geſelle oder Spinnerin giebet, und die Klage vor die Altiſten gebracht würde, derſelbige ſoll nach Erkenntnis geſtrafet werden.

35. Es ſoll kein Meiſter auf dem Gewerke verdächtige, diebiſche, rohe Leute, die mit Schand und Laſtern umgehen, weder hauſen noch hofen; wer das wiſſentlich thut, der ſoll nach Erkenntnis geſtraft werden;

auch alle Müſſiggänger, die aus Leichtfertigkeit müſſig gehen und das Handwerk können und nicht gebrauchen noch treiben, ſo es Alters und Gebrechlichkeit halber wohl gebrauchen könnten, ſoll man abſchaffen und keine Gemeinſchaft mit ihnen haben.

Von der Beſchwer des jüngſten Meiſters.

36. Mehr iſt Handwerksgewohnheit, daß der jüngſte Meiſter, ſo lange bis ein ander Meiſter wird, dem Handwerke in Handwerksſachen beizuwohnen ſchuldig iſt.

Von denen Älteſten und Quartalien.

37. Wenn zwiſchen denen Meiſtern Uneinigkeit vorfället, der in erhobenen Zank den andern an ſeinen Ehren ſchmähet, ſoll von den Älteſten nach Erkenntnis des Verbrechens entweder mit Gefängnis oder mit Geld geſtrafet, die Geldſtrafe aber ins gemeine Almoß gegeben werden.

38. Keiner ſoll ſich unterſtehen, in der Sammlung gegen denen Älteſten mit ungeſtimen Worten ſich zu verlaufen; wer das thut, ſoll nach Erkenntnis der Älteſten geſtrafet werden; es ſollen auch die jüngſten Meiſter ſich gegen den ältern Meiſter gebührend verhalten und ihnen in keinerlei Wege ungefordert vorgehen.

39. Es ſollen alle Jahr vier Quartalia gehalten werden, da ſoll ein jeder Meiſter wie auch die Wittibin, ſie treiben das Handwerk oder nicht, jedesmal zum Quartal zu erlegen ſchuldig ſein einen Silbergroſchen.

40. Wann die Älteſten die jüngſten Meiſter zum Quartal oder auf Befehl unſer des Rathes fordern laſſen, ſoll der, ſo ohne erhebliche Urſache außen bleibet, zur Buſſe 3 Gr., und ſo er langſam kommt, einen Silbergroſchen der Zechen verfallen ſein.

41. Die Älteſten ſollen alle Quartal Vier aus denen Meiſtern zu dem Umſchauen Verordnete, welche die Tücher an der Rähme ſowohl an den Haren als an der Güte beſchauen ſollen, und gute Aufſicht haben. Welcher Schauer ein Tuch mit Kleeiſen ſchlägt, und darnach untüchtig befunden wird, ſoll nach Erkenntnis der Älteſten und Jüngſten geſtrafet werden; welches Tuch nicht beſtehet, und das Zeichen abgeſchnitten wird, ſoll es der Meiſter um Zwölf Gr. zu löſen ſchuldig ſein, deme das Tuch iſt, ſoll es aber nach der Ellen zu verſchneiden, nicht befuget ſein; auch niemand weder Älteſte noch Jüngſte ſollen ihre eigene Tuche ſelbſt zuſigeln oder zu klehen befugt ſein.

42. Alle Quartember ſollen die Älteſten neben denen Schaumeiſtern mit der Wage-Tempel und Schnur der Scheerküſſe bei dem ganzen Mittel, niemand ausgenommen, umgehen und das Gewichte wägen; bei welchem es zu groß befunden wird, der ſoll der Zeche ein Schock Groſchen weiß verfallen ſein, und wenn die Wickel zu klein befunden werden, ſollen die Geſellen geſtrafet werden.

43. So außerhalb des Quartals in Handwerksſachen oder ſonſt was zu handeln wäre, ſoll nicht das ganze Handwerk, ſondern von denen Älteſten ein Ausſchuß derſelben erfordert werden; ſolchen Ausſchuß aber ſollen beides Handwerks Quartalverſammlung, halb die Älteſten und halb die Jüngſten, jedoch jedes Theil ohne Eintrag und Contradiction des andern zu erwählen Macht haben.

44. Die Älteſten ſollen Macht haben, alle Jahr zwei ihres Gefallens aus der Verſammlung zu umgehen oder Sprechmeiſtern zu verordnen, welche, wann etwas zu handeln, bei der Verſammlung umfragen und es nachmalen den Älteſten vorbringen mögen.

Von der Ältiſten Rechnungen.

45. Wenn von denen Älteſten die Rechnung abgeleget wird, ſollen ſowohl in Einnahmb als Ausgabe die Rubriquen ſpecificiret, und abſonderlich ſowohl die Nutzung als die Unkoſten eines jeden Grundes wie auch jede Handwerksbeſchwerde von Steuern, Monath- und Soldatengeldern ausgeſetzet werden.

46. Nach abgelegter Rechnung ſollen die zwene Ältiſten, ſo das Jahr über das Amt gehabt, denen zwei neugeordneten Ältiſten das bare Geld ohnſaumbar zu übergeben und dafür dieſelbigen Neuen zuſtehen und zu antworten ſchuldig ſein.

47. Sofern aber die abgetretenen Ältiſten auch ohneingebrachte Schulden verrechnet hätten, ſolle dieſelbige ſolche einzumahmen und dafür zu ſtehen angehalten ſein.

Von fremden Schreiben.

48. Wenn fremde Schreiben anhero kommen, in- oder außerhalb des Landes an die Zeche, und dieſelbte von uns dem Rathe zuvor eröffnet worden, mögen die Älteſten dieſelbigen, dafern ſie nicht allzu wichtig, nach ihrem Gutachten beantworten, darmit nicht alle Meiſter das Ihre verſäumen und nicht viel unnöthige Zuſammenkunften dürfen gehalten werden. Wenn aber die Sache bedenklich, oder auch Schreiben und Memorialia im Namen des ganzen Handwerks gefertiget werden ſollen, welche Rechtsſachen betreffen oder Unkoſten erfordern möchten, ſollen ſie einen Ausſchuß von Zwölf Jüngſten aus beiden Städten zu ſich ziehen und darüber ſich vernehmen, auch ſoll der Ausſatz, ehe die Antwort fortgeſchicket wird, zuvor aufs Rathhaus zu erſehen gegeben werden.

Von der Walkmühle.

49. Dafern ein Walker einem Meiſter ein Tuch verterbete und deſſen überführet würde, ſoll derſelbe nach Erkenntnis der Älteſten geſtrafet werden, welche aber ihre Erkenntnis alſo einrichten ſollen,

damit deshalben nicht an uns Klage erwachſen und die Älteſten zur Verantwortung gezogen werden dörffen.

50. Und wenn in der Walkenmühlen ein Walker abginge, mögen die Jüngſten etliche (wenigſt Drei oder Viere Perſchonen) im Mittel vorſchlagen, aus welchen die Älteſten ihres Gefallens einen andern ein- und aufnehmen ſollen.

51. Zur Erkaufung des Holzes und Vollerde ſollen jährlich abſonderlich neben den zwei Älteſten, ſo das Amt haben, auch zwei Jungſten in der alten Stadt und auch zwei in der neuen Stadt im ganzen Mittel erwählet, welche ſolchen Einkauf zugleich und zu rechter Zeit befordern ſollen.

Vom Zechſchreiber.

52. Endlich ſoll dasjenige, ſo in der Verſammlung gehandelt wird, in ein Buch eingetragen und zugleich darein, was im Handwerk geſchloſſen wird, aufgeſchrieben, auch ſowohl zu dieſem, als andern nöthigen Handwerksſchriften und Nachrichten ein abſonderlicher Zechſchreiber gehalten und aus der Handwerks-Cassa beſoldet werden.

Alle dieſe vorgeſchriebene, dem Handwerk der Tuchmacher ertheilte renovirt- und confirmirte Articul ſollen alle Jahr zweimal aus dem Original unter der Stadt Inſiegel ausgegebenen Exemplar in der ganzen Verſammlung von Wort zu Wort vorgeleſen und nichts ausgelaſſen werden, darmit ein jeder ſich darnach zu richten habe und es durchgehends in einer wie der andern Stadt gehalten werde.

Jedoch behalten wir uns und folgenden Rathmannen bevor, nach Gelegenheit der Zeiten und Erforderung der Nothdurft dieſe Articul und alle derſelben inbegriffene Clauſulen zu mehren, zu mindern, auf ereigneten Zweifel zu erklären, zu ändern, auch gar oder zum Teil abzuthun ꝛc.

Die 3 Zuſatzartikel vom 26. Oktober 1669.

Wir Rathmannen der Stadt Breslau bekennen und thun kund offentlich hiermit vor jedermänniglich, daß uns die ehrbare Zeche der Tuchmacher in der alten und neuen Stadt allhier nachfolgende Drei Articul vorgetragen und ihnen zu beſtätigen gebeten.

Weil wir dann befunden, daß ſolche zu Beförderung und Erhaltung guter Ordnung angeſehen, als haben wir ihnen ſelbige beſtätiget von Wort zu Wort lautende wie folget:

Erſtlich, nachdem zeithero geſchehen, daß ein Jahrarbeiter, welcher ihm in der alten Stadt, um daſelbſt das Meiſterrecht zu gelangen, die Jahre ſchreiben laſſen, und eine Wittib oder Meiſters Tochter neuer Stadt heurathen wollen, wegen des Meiſterrecht den Meiſters-Kindern und Weibern ſonſt ausgeſetzten Vortheil nicht gehabt; imgleichen eines

Meiſters Sohn aus der alten Stadt in der neuen Stadt als ein Fremder einwerben müſſen, und hinwiederum ein mit eines Meiſters Wittib oder Tochter aus der alten Stadt verlobter Jahrarbeiter und Meiſters Sohn aus der neuen Stadt in der alten Stadt als ein Extraneus geachtet worden, dieſes aber, in dem in Funtionibus und Handarbeit beide allerdings gleich gemacht, einer gleichmäßigen Zunftsordnung ſich gebrauchen und in allen andern Stücken als Mitglieder geachtet werden, wieder Billigkeit. Als ſoll nicht allein der, welchem in der alten Stadt die Jahre geſchrieben worden, ſo in der Neuſtadt eines Meiſters Wittib oder Tochter heurathen will, ſondern auch der, welcher ihme in der neuen Stadt die Jahre ſchreiben laſſen und eines Meiſters Wittib oder Tochter alter Stadt zu ehelichen beſchloſſen hat, ſowohl derjenige Meiſters-Sohn, der aus der alten Stadt in die neue Stadt ſich begeben, als der, welcher in der neuen Stadt erzogen und in die Innung der alten Stadt treten will, des Meiſterrechts halben völligen Genuß haben und aller Freiheiten und vor die Einheimiſchen ausgeſetzten Vortheile ſich gebrauchen mögen. Es ſoll auch ein jeder fremder Geſelle, der auch eines Meiſters Tochter oder Wittib nicht heurathet, er habe in der alten oder neuen Stadt gearbeitet, in welcher Stadt es ihme beliebet das Meiſterrecht anzunehmen und ſich zu ſetzen die Freiheit haben.

Zum Anderten, ſo hat bishero etlichemal ſich ereignet, daß Geſellen, welche dem Haudwerk gehörigermaßen vorzuſtehen nicht vermocht und die allhier verordnete Jahrarbeit zu verrichten Scheu getragen, in einer kleinen Stadt das Meiſterrecht geſuchet und angenommen, und nachdem ſie eine ſehr kurze Zeit, und zuweilen etliche Monath daſelbſt gemeiſtert, ſich unterfangen, allhier das Meiſterrecht nach Inhalt des erſten Articuls (o)der Zunftsordnung zu begehren; weil aber jeder Geſelle, der allhier Meiſter werden will, zwei Jahr an einander in der Jahrarbeit ſtehen ſoll, und ſolch Vornehmen zu Nachtheil der Ordnung gelanget, auch dardurch untüchtigen Arbeitern der Weg gebahnet wird, als ſoll ins künftige derjenige, welcher nicht zwei Jahr anderwärts, und zwar an einem und nicht mehr Orten gemeiſtert, bei hieſer Zunft keinesweges zugelaſſen werden.

Endlich Drittens, obgleich in dem Siebenundzwanzigſten Innungs-Articul enthalten, daß kein Tuchmacher auf zweien Gezeugen zu arbeiten, bei der Buſſe zwei Schock Groſchen ſich nicht unterſtehen ſoll, ſo iſt doch geſchehen, daß etliche des Handwerkes theils andere Mittmeiſter nicht allein mit Wolle verſehen, ſondern auch in die von dieſem verfertigten Tuche ihr Zeichen geleget und alſo fremde Arbeit vor ihre eigene ausgegeben haben. Wann aber dieſes in Effectu nichts anders iſt als auf zweien Gezeugen ſeinen Nutzen ſuchen, ſolches Vornehmen auch aller Orten höchſt ſtrafbar gemacht wird, nichts deſtoweniger aber dieſes Passus wegen, weil der klare Buchſtabe ermanglet, allerhand Zwiſt und Mißhelligkeiten ſich ereignen wollen, als ſoll ins künftige, wann ein Meiſter dem andern zu Fertigung eines Tuches Wolle (nicht aber Garn, welches ganz verboten iſt) giebet, nicht der welcher die Wolle gegeben, ſondern der das Tuch gewürket, ſein Zeichen hinein

legen, und wer darwider handelt, dazu bei der Buſſe zwei Schock Groſchen zu erlegen verbunden ſein.

Doch behalten wir uns und nachkommenden Rathmannen vor, ſelbige nach Beſchaffenheit der Zeiten und Umſtände zu mehren, zu mindern oder gar abzuthun ꝛc.

Folgt Konfirmation des Mandats Wenzels, Prag, 4. Oktober 1396[1]), der Ordnung von 1662, der Zuſatzartikel von 1669 und Erteilung eines Tuchmacherwappens durch Kaiſer Karl VI., Wien, 15. März 1717.

Nr. 2.

Eingabe des Tuchmachergewerks in Grünberg an den Magiſtrat gegen Annahme des Tuchreglements.

Grünberg den 17. Mai 1721.

Urſchrift. — A. A. VIII 14e.

Erklärung des Gewerks der Tuchmacher auf daß in vier Puncten beſtehende Verlangen des Herrn Tuch-Inspectoris, Tit: Herrn Benjamin Bresgott.

ad 1mum. Die rohe Schau iſt wegen des vielen Armuts ja bei uns faſt unmöglich anzunehmen, indem mancher um 10 Uhr abends abwürket und noch in die Walke fähret, damit er den Tag darauf das Tuch fertig verkaufen und dadurch Mittel zu ſeinem Unterhalt erwerben kann, welches aber die rohe Schau verhindern würde. Inzwiſchen haben ja die Walker geſchworen, da ſie kein Tuch ſollen einlegen, welches nicht die richtige Länge hat; die andere Schau iſt E. E. E. W. weiſen Magiſtrat bekännt, daß ſie ſchroffer eingerichtet, als es das Regulament beſaget, indem geſchworne Schaumeiſter ſchon bei undenklichen Jahren, auch über das noch Rehmſchauer, die die Tücher täglich in Rehmen beſehen müſſen, ob ſie ſchadhaft oder ſtreificht, gehalten werden.

ad 2dum Iſt zu beſorgen, weil unſere Tücher wie E. E. Magiſtrat bekannt, meiſtens außer Land vernegociret werden, und wir ohndem an der Grenze wohnen, es möchten die Fremden auf neue Siegel nicht trauen wollen, wodurch die Tücher in Stocken geraten und das Gewerk dadurch ſo großen Ruin geſetzet würde, als wird demütig gebeten, es bei den alten Gepräge derer privilegirten Stempel p. zu laſſen.

ad 3. et 4. Punctum. Daß die Tücher mit den neyen Siegeln ſollen gezeichnet werden, und bei der Schau vor jedes große Siegel 2 Kreyzer und das kleine 2 Greſchel bezahlet werden ſoll. Wie un-

1) Dieſes Mandat ſ. Korn, Urkunden S. 101 f.

möglich dieſes anzunehmen, verſtehet E. E. Magiſtrat wohl ſelbſt, in den vor jetzo ein groß Siegel 1 Kreizer, 2 kleine 1 Greſchel bezahlet werden, und doch von dieſen Einkünften die nötigen Walkmühlen im Bau erhalten werden müſſen. Wann nun die großen Siegel doppelt, die kleinen aber 4fach ſollen bezahlt werden, ſo wäre ſolches der letzte Druck zum völligen Ruin unſerer ohn dem unter der Laſt ſeifzenden Tuchmacherzunft, welches ja der im Tuchregulament abgezielten allergnädigſten Kaiſ. Intention nicht conform wäre.

Als wird Ein löbl. Magiſtrat ganz angelegentlich gebeten, dieſe des Handwerks Erklärung dem Tit. Herrn Tuchinſpector des mehrern beſtens vorzuſtellen und denſelben durch Dero Hoch- und viel gültige Interpoſition dahin zu perſwadiren, daß er dieſe bei uns intendirende Einrichtung noch in ſo lange in suspenso laſſen möchte, bis man Einem Hochlöbl. Kaiſ. Commerciencollegio die diesfallige Impracticabilität weiter in extenso vorſtellen werde.

Eines Edlen Ehrenfeſten Magiſtrats
Ambſtgehorſame Älteſten und ganze
Zunft derer Tuchmacher in Grünberg.

Nr. 3.

Aus einem Bericht des Königlichen Oberamts an den Kaiſer betr. die Ausführung des Patents über Verbot fremder Tuche.

Breslau den 26. Juni 1721.

Koncept. Gez. Franz Karl Graf Kottulinsky, de Groſſa. A. A. VIII 17a.

Alſo werden Euer Kaiſ. und Königl. Maj. daraus[1]) Allergnädigſt zu entnehmen geruhen, wie daß wegen Introducirung beſagter Polizeiordnung eben ſo wenig einiger Abbruch in dem gegen Ungarn, Polen und Ruſſen mit hieſigen weißen Tüchern führenden Handel, als in dem mit denen holl- und engelländiſchen, wie auch Lausnitz und andern fremden Tüchern habenden Commercio, (zumalen ſolche für lauter baar Geld angeſchaffet und einiger Baratto mit denen ſchleſiſchen Manufakturen dargegen niemal geführet worden) viel weniger aber einige Repreſſalien von denen Benachbarten zu befahren wären, indeme ſolche Policei- oder Tuchordnung lediglich das Consumo afficirete, hierdurch aber weder die Einfuhr der fremden Tücher verboten, noch auch ſolche durch eine mehrere Zollbeläſtigung oder in andere Wege difficiller gemacht würde.

Was die Fabricirung der melirten Tücher anlanget, wäre nicht ohne, daß vorjetzo die Breslauer Tuchmacher weniger als anfänglich von

---

1) Aus einem beigefügten Bericht des Kommerzien-Kollegs.

ſelbiger Sorte macheten, gleichwohl aber findeten in allwege die übrigen hierländigen Tuchmacher ihre Convenienz bei ſothanen melirten Tüchern, und würden auch die fremden Nationen ſolche eben ſo gern als die Lausnitzer (wan ihnen mit Coulleur und Preis gefüget würde) abnehmen. Wie dann ſolches beides bei der Tuchmacherzunft in der Königlichen Stadt Brieg, welche melirte Tücher zu machen angefangen, ſich bereits in ſo weit geäußert, daß ſie alle ihre Tücher, die vorhero roh oder weiß anhero auf Breslau mit Unkoſten gebracht und kümmerlich verkaufen werden müſten, anjetzo melirter in loco ohne Verſäumnis und Reiſeunkoſten mit guten Profit zu verſilbern angefangen. Gleichwohlen aber wäre nimmermehr zu hoffen, daß die Fabrique der melirten Tücher ſich natürlicher oder ungezwungener Weiſe von ſelbſten empor bringen würde, immaßen die Conſumenten von undenklichen Jahren an fremde Tücher gewöhnet, der Luxus auch immermehr und mehr zu ausländiſchen Dingen incliniret und die lausnitzer Tücher denen ſchleſiſchen im Preiſe gleich — öfters auch wohlfeiler zu bekommen wären, alſo daß die Conſumenten von dieſem tief eingewurzelten Irrthum ohne einer wohlpönalisirten Polizeiordnung (auf welche auch mehr gedachtes Commerciencollegium, um ſo wohl die hierländigen Tuchmacher zu ſolcher Fabricirung deſtomehr zu animiren, als auch dieſem ſehr zahlreichen, aber ganz verarmeten Mittel aufzuhelfen, dann den Luxus zu ſupprimiren, große Summen Geldes im Land zu behalten und den eigentlichen Nutzen von der ſchleſiſchen Wolle, ſo die Lausnitzer zeithero gezogen, recht zu genüßen, feſt beharret) ſchwer oder faſt ohnmöglich abzubringen ſein würden.

Nr. 4.

Gutachten des Tuchinſpektors Gottfried Alde an die Tuchkommiſſion über Verbeſſerung der Tuchfabrikation.

Ohne Datum. praes. 15. Mai 1730.

Urſchrift. Gez. Gottfried Alde. Mit Beilage Lit. A. A. A. VIII 12t.

Nachdem von Einem Hochlöblichen Königlichen Commercien Collegio per Decretum mir injungiret worden, daß ich unter andern den jetzigen Zuſtand der feinen Tuchmanufacturen gründlich indagiren, was etwann zu derſelben Perfectionirung annoch vorzukehren wäre? reiflich überlegen und in beiden passibus an Eine Hochlöbliche Commiſſion vermittelſt eines Berichtes die Anzeige thun ſolle; ſo habe ſothanen hohen Befehl pflichtſchuldigſt nachzukommen nicht unterlaſſen wollen.

So viel nun in dieſes intricate Werk einſehen kann, ſo ſtehet es gegenwärtig annoch auf ſchwachen Füßen, indem ich zu dato in Breslau gar wenige Tuchmacher weiß, die ſich hierzu appliciren wollen.

Es wird demnach nicht übel gethan, ſondern hochnötig ſein, daß man, um mehrerer Erleiterung willen vor allen Dingen die Urſachen unterſuche und anzeige, welche die ſchleſiſchen Tuchmacher von ſolcher ſeinen Arbeit bisher abgehalten haben.

Und da ſind erſtlich die Unkoſten, welche ein ſolcher Tuchmacher auf den Wirkſtuhl und andern Werkzeug mehr, wie imgleichen zu Unterhaltung derer Arbeiter aufwenden muß, wie bei allen dergleichen Fabriquen anfänglich zu geſchehen pfleget, auch unmöglich vermieden werden kann, worzu

2 do noch kommet die ungewohnte und langſame Arbeit, die mit ſolcher feinen Ware und zwar unter großer Vorſichtigkeit muß getrieben werden, welches aber vor die mehreſten unſerer Tuchmacher ein verhaßtes Werk iſt. Wie denn auch

3 tio nicht eine geringe Urſache iſt, daß diejenige Tuchmacher, ſo noch Luſt zu dieſer Arbeit hätten, keine rechte Spinner und Knieſtreicher bekommen können. Und

4 to iſt auch eine der wichtigſten Urſachen, daß diejenige Tuchmacher, welche entweder von anderwärts anhero kommen oder auch ſchon allhier ſind und ſolche Arbeit treiben wollen, weder einige Freiheit noch ſonſt einige Ergötzlichkeit vor ihre große Mühe und Unkoſten bekommen können, ſonderlich da noch dazu

5 to die Anwehrung oder der Verſchleiß dieſer feinen Tücher bishero noch gar ſchlecht geweſen. Denn obgleich Tit. deb. Herr Commercienrath Heyder von Wien vergangenen Herbſt bei ſeiner Anweſenheit von einer anſehnlichen Abnahme ſolcher Tücher große Promeſſen gethan, ſo bleibet doch dieſelbe bis dato noch zurücke, ja er will ſeinem Correſpondenten allhier auf die ihme von denen beſtellten feinen Tüchern überſandte Proben nicht einmal antworten, obgleich ſolche Tücher nicht zu tadeln ſind.

Aus dieſen jetzt angeführten Urſachen nun iſt unſchwer zu erachten, daß ein ſchleſiſcher Tuchmacher ſo leicht ſich nicht entſchließen kann, die Fabricirung ſeiner Tücher zu unternehmen, wofern er nicht durch allerhand favorable Subſidia hierzu angefriſchet wird. Und dies ſoll nun in nachfolgenden Vorſchlägen gezeiget werden.

Erſtlich wird nötig ſein, daß man ihnen durch das Utile hierzu Luſt mache, denn es iſt natürlich, daß ſich kein Handwerksmann zu einer Arbeit entſchließen wird, die ihm keinen Nutzen ſondern vielmehr noch Schaden bringet. Nun iſt aber dieſe Arbeit ſo beſchaffen, daß ſie denen Tuchmachern anfangs keinen Nutzen, ſondern aus obangeführten Urſachen unumgänglich Schaden bringen muß; dahero dahin zu trachten ſein wird, wie man dieſen Leuten den Schaden mit etwas compenſieren könne. Nun könnte dieſes etwann auf folgende Weiſe geſchehen: Daß man ihnen entweder ex Ærario publico eine gewiſſe Prämie verſchaffete, wie dergleichen in Engeland gebräuchlich iſt, wann etwas Neues von Manufacturen daſelbſt verſuchet und angefangen wird; oder es könnten ihnen etwann auf 3 oder 4 Jahr die Steuern erlaſſen werden, denn es iſt ganz gewiß, daß ein ſolcher Tuchmacher auf Anſchaffung ſeines Werkzeuges, wie imgleichen zu Miethung einer aparten Stube, woſelbſt er

den Wirkſtuhl aufſetzen muß und unter 20 Thaler Schleſiſch Zins nicht haben kann, zum wenigſten 100 Fl. Unkoſten machen muß, die er aber ſo bald nicht verwinden kann, allermaßen wann er ſothane Unkoſten auf ſeine fabricirte Ware ſchlagen wollte, dieſelbe im Preiſe allzu teuer kommen würde und ohne augenſcheinlichen Schaden nicht würde verkaufen können; jedoch könnte dieſe Prämie oder Freiheit sub hac Conditione ertheilet werden, daß nämlich ein ſolcher Tuchmacher ſich anheiſchig machen müſſe, daß er

1 mo ſich einen geſchloſſenen Wirkſtuhl nebſt allem Zugehör und anderem zu Abtirung der Wolle und des Geſpinſtes erforderlichen Werkzeug vorhero anſchaffen und

2 do auf ſolchem Wirkſtuhle zum wenigſtens des Jahres 10 Stück feine Tücher verfertigen müſte, angeſehen ein Tuchmacher ein ſolch fein Tuch unter 5 Wochen nicht ausarbeiten und verfertigen kann, zugeſchweigen, daß oftmals Wind und Wetter ihm daran verhinderlich iſt.

Secundo Würde zu Beförderung dieſes Werks gut ſein, wenn man denen Tuchmachern oberwähnte Unkoſten einigermaßen zu erleichtern ſuchete, welches geſchehen könnte, wenn man dieſen Leuten Anweiſung thäte, wie ſie eben nicht nötig hätten, einen ſolch ſchweren und koſtbaren Wirkſtuhl anzuſchaffen, wie die Holländiſchen ſind, ſondern daß ſie ſolche Arbeit auf einem ſogenannten geſchloſſenen Wirkſtuhle ebenfalls verrichten könnten, wann ſie nur den hierzu gehörigen Werkzeug oder zweiſchäftigen Webezeug darzu nehmen, als ohne welchen kein Tuch auf die Aachner und Görlitzer Manier fabricirt werden kann. Denn obgleich die feinen deutſchen Tücher nach der Walke noch ziemlich gut ausſehen, ſo fehlet es ihnen doch an dem Intrinseco und können nimmermehr ſo dichte gewebet werden.

Ich habe zu ſolchem Ende ſchon vor einem Jahre ein Modell hiervon verfertigen laſſen, nach welchem mit eben nicht gar großen Unkoſten ein ſolch geſchloſſener Wirkſtuhl von Neuem errichtet werden könnte, auf welchem ſodann nicht allein die feinen, ſondern auch die gemeinen deutſchen Tücher mit viel leichterer Mühe könnten fabriciret werden, als auf ihren alten Wirkſtühlen, wie ich in einer beſonderen Deduction ſchon ehemals gezeiget, anjetzo aber copialiter sub Lit. A. beigeleget iſt.

Tercio Würde hierzu dienlich ſein, wenn man dieſe Tuchmacher auch vermittelſt des Honesti hierzu anlockete. Dieſes könnte geſchehen, wenn man ihnen den Titel kunſtreich beilegete, item wenn ihnen ein praerogativ vor denen andern deutſchen Tuchmachern gegeben würde, alſo daß ſie in öffentlichen Verſammlungen denenſelben vorgezogen würden, welches Beneficium ſie auch in Anſehung ihrer viel größern Mühe, Vorſichtigkeit und Geſchicklichkeit vor denen andern ihres gleichen wirklich meritiren.

Ob nun gleich dieſes Mittel an und vor ſich ſelbſt etwas eiteles iſt, ſo verſichere ich doch, als der ich derer Handwerksleute ambitiöſe Gemüthsart kenne, daß hierdurch gar ein vieles könnte ausgerichtet werden.

Quarto Müſte zu dieſer Fabricanten beſſeren Behuf und Förderung ihrer Arbeit ein Spinnhaus angeleget werden, denn ich habe ſchon

längſtens angezeiget, daß weil die Tuchmacher, ſonderlich aber die in Breslau wohnen, wegen ihres engen Raumes die große Spinnräder in ihrer Behauſung unmöglich haben können, ſolches in einem Loco tertio geſchehen müſte, dahero dieſe Sache als eine Conditio sine qua non zu achten iſt.

Quinto Würde freilich wohl zu Beförderung dieſes Werkes viel beitragen, wenn man denen Tuchmachern zum Einkauf der Wolle ein Darlehen ohne Intereſſen vorſtrecken könnte. Allein es iſt hierbei zu betrachten, daß die Tuchmacher, die ſich zu dieſer feinen Arbeit appliciren möchten, von zweierlei Beſchaffenheit ſind, denn einige hiervon ſind vermögend und bedürfen alſo dergleichen Darlehen gar nicht, die andern ſind arm und iſt gefährlich denenſelben etwas vorzuſtrecken. Ich will zwar niemanden zu nahe getreten haben, allein wer Luſt hat, der mag es verſuchen; ich habe es mit meinem Schaden erfahren, in wie weit man ſich mit dieſen Leuten einzulaſſen habe. Jedoch wollte ich ohnmaßgeblich raten, daß man zweien Männern, nämlich dem Chriſtian Knebel und Hans Arlet, beide Tuchmacher in der Neuen-Stadt allhier und in ihrem Handwerk perfecte Meiſter, einen gewiſſen und etwan jeden auf 100 Rthlr. ſich erſtreckenden Vorſchuß ohne Intereſſen darlehnete, denn ob ich gleich nicht gut dafür ſein wollte, ob man das völlige Darlehen nach ihrem Abſterben wieder bekommen möchte, ſo würde der Verluſt eben ſo groß nicht ſein, und doch dieſer Nutzen hieraus erwachſen, daß ſie unterſchiedliche Geſellen und andere Arbeiter in dieſen Wiſſenſchaften unterrichteten, mithin ſolche Arbeit gemein macheten, zu geſchweigen, daß auch ihre Mitmeiſter hierdurch zu ſolcher feinen Arbeit angefriſchet würden.

Sexto Wäre auch wohl nöthig vor dem Verſchleiß dieſer feinen Tuchware zu ſorgen, damit der Fabricant ſein Geld nicht lange Zeit darin darf ſtecken haben. Was aber den Modus hierzu betrifft, das muß ich einer höheren Vorſorge überlaſſen, als der ich wegen vieler hierbei vorkommenden gegen einander laufenden Umſtände hierzu practicable Vorſchläge zu thun, viel zu unvermögend bin. Jedoch wird bei dieſer Vorſorge unſeres geliebten Vaterlandes NB. wahre Beſchaffenheit und inſonderheit das darinnen ohnedem ſchon auf ziemlich ſchwachen Füßen ſtehende Tuchnegotium mit ſonderbarer Vorſichtigkeit zu beherzigen ſein, wofern man nicht daſſelbe vollends gar übern Haufen werfen und aus unſeren Grenzen jagen will. Gleichwie dem König in Preußen wiederfahren, als er ſeine teuere holländiſche Tuchmanufacturen denen Kaufleuten mit Gewalt aufgedrungen, womit er aber weiter nichts ausgerichtet, als daß er nicht allein die beſten ſeiner Tuchnegotianten, weil ſie beſagte teure Tücher ohne Schaden nirgends anbringen können, zuſchanden gemacht, ſondern auch ſeine Tuchfabrique in ſolch ſchlechten Stand geſetzet, daß ſowohl er ſelbſt, als auch ſeine Intereſſenten, die ihn hierzu veranlaßt gehabt, große Summen Geldes dabei verlohren. Denn was gleich in hoc passu in einem oder andern Lande angehet, das gehet deswegen im dritten nicht an. Die Argumenta aber, warum ſolches nicht practicabel iſt, überlaſſe ich denen zu eruiren, die es angehet, als der ich hierinnen ſo lange, als es ſich thun läſſet, gern unparteiiſch

bleiben wollte. Inzwiſchen aber kommet es in dieſem passu meinem wenigen Erachten nach auf dieſen Hauptpunkt an, daß ſich nämlich die Tuchmacher befleißigen müſten, nicht allein nur feine, ſondern auch zugleich annehmliche Ware zu machen, denn es giebet die geſunde Vernunft und auch die Erfahrung, daß derjenige, ſo annehmliche Ware hat, allezeit den beſten Markt hält. Allermaßen etwas wunderliches wäre, wann ehrliche Leute vor ihr Geld eine ihnen unbeliebte Ware zu ihrer öffentlichen Kleidung zu kaufen gezwungen werden ſollten. Es kommet demnach darauf an, daß die Tuchmacher an Coulleur, Melirung und Geſpinnſte beſſere Ware zu machen ſich bemühen, als bisher geſchehen, ſo wird ſich der Verſchleiß ſchon finden. Denn obgleich etliche wenige etwas von feiner Ware machen, ſo iſt es bei weitem nicht zulänglich. Ueber dieſes alles aber würde der Verſchleiß ſolcher feinen Tücher an mehreſten facilitiret werden, wann die Wiener Tuchnegotianten eine Quantität ſolcher Tücher allhier beſtelleten, wie imgleichen, wann die ſübenbürgiſche Kaufleute nicht nach Leipzig gehen dürften, ſondern ihre benötigte Waren, worunter auch große Quantitäten Tücher ſind, in Breslau einkaufen müſten. Denn dies ſind eben die Canäle, wodurch wir vor unſere(r) Lande proventus Geld ins Land bekommen können. Da hingegen durch den Ausſchnitt derer Tücher das bereits im Lande ſchon befindliche Geld unter denen Landes Inwohnern nur circulirend gemachet wird, wie ich anderwärts noch deutlicher gezeiget. Aus ſolchen angezeigten Umſtänden nun wird leicht zu ermeſſen ſein, daß dies vorhabende Werk nicht ſo leicht und geſchwinde, als man ſich etwan einbilden möchte, zu erwünſchtem Fortgange zu bringen ſein wird, es ſei denn, daß Ihro Kaiſer- und Königliche Majeſtät allergnädigſt zu reſolviren geruhen möchten, oben entworfene ohnmaßgebliche Vorſchläge zu applacidiren, als ohne welches ich ſonſt kein Mittel ſehe, wie und welchergeſtalt die ſchleſiſche Tuchmacher zu Fabricirung der feinen Tücher auf einige Weiſe zu encouragiren wären.

Welches alles ich nach meinem beſten Wiſſen nnd Gewiſſen aufrichtig entdecken ſollen und wollen. Im übrigen einem andern überlaſſende, ob er zu dieſem wichtigen Werke beſſere und practicablere Vorſchläge ertheilen könne.

Lit. A.

Es iſt zwar ſehr löblich und billig, daß in Schleſien die holländiſche Tuchmacherei introduciret werde. Es iſt aber auch hingegen nichts minder höchſt nötig, daß die deutſche Tuchmacherei daſelbſt in beſſern Stand geſetzet werde, inſonderheit, da durch derſelben guten Umtrieb die mehreſte Wolle des Landes conſumiret wird, auch viel Tauſend arme Leute darbei unterhalten werden können. Nun ſind bei obgemelter Tuchmacherei in specie die Wirkſtühle gar ſehr zu tadeln und zwar:

1 mo weil ſelbte nicht geſchloſſen ſind, ſondern ganz offen ſtehen und mehrentheils hin und herwanken.

2 do Weil ſie in ſolcher Situation weder nach der Grundwage recht gleiche geſetzet, noch recht befeſtiget werden können, bei ſolchem Zuſtand aber

3tio kein Tuch recht dicht gewebet werden kann, ſonderlich da

4to wegen der allzu leichten Lade und allzu dünnen Schwingen an derſelben ſolches um ſo weniger geſchehen kann, und obgleich manche Tücher über einem ſolchen Wirkſtuhle dicht gewebet werden wollte, ſo geſchiehet ſolches doch nicht anders, als mit der äußerſten Mühe und Verſäumnis, indem mehrentheils bei ſolcher Webung die Kette gar ſehr zu reißen pfleget, conſequenter kann das Tuch nicht mit ganzem Warffe gewebet werden, welches dem Tuche ein großer Schade iſt, weil ſolchergeſtalt viel Hundert Faden herausgeſchmiſſen werden und manquiren müſſen, welche von rechtswegen alle in dem Tuche bleiben ſollen. Es fället auch

5to denen Webern überaus ſchwer, wann ſie gleich nur ein Tuch von mittler Sorte weben ſollen, geſchweige wenn es ein feines iſt, ſonderlich wann ſie im Weben mit einander nicht harmoniren können, als welches gar oft zu geſchehen pfleget und dem Meiſter mehr Verſäumnis und Unkoſten verurſachet, als es nötig iſt. Und hiermit ſind kürzlich die Urſachen beſchrieben, warum ſolche Wirkſtühle zu tadeln und als ſchädlich zu halten ſind, welches man aber noch mehr aus nachfolgender Beſchreibung des Nutzens, der aus denen geſchloſſenen und wohl eingerichteten Wirkſtühlen zu hoffen, erſehen kann. Dann *erſtlich* kann über einem geſchloſſenen Wirkſtuhle ein fein Tuch ſo dichte gewebet werden, als man es haben will.

2do kann ſolche Webung mit viel leichterer Mühe, als wie bei einem alten Webeſtuhle geſchehen.

3tio Wird das Tuch viel gleicher gewebet.

4to gehet die Lade gleicher und die Kette hält beſſer, conſequenter gehet

5to dem Tuche nicht ſo viel ab, denn das Warff bleibet ganz.

6to kann zur Kette viel zarter Garn genommen werden, weil ſie über einem ſolch geſchloſſenen Wirkſtuhle nicht ſo viel ausſtehen darf, als wie bei einem andern, welches dem Tuchmacher ein guter Nutzen iſt, und auch ein ſchönes Tuch davon fabriciret wird.

7mo Kann auch ein 50ellig Tuch über einem ſolch geſchloſſenen Wirkſtuhle, wann die Kette recht geleimet wird, ein bis 2 Tage ehender abgewebet werden, als wie ſonſt nicht geſchehen kann, welches ebenfalls ein conſiderabler Nutzen iſt und von denjenigen beſtätiget werden kann, die ſich dergleichen Stühle angeſchafft und ſolches bereits in der That erfahren haben; und letztlich iſt auch noch dieſer Nutzen davon zu hoffen, daß vermittelſt dieſer geſchloſſenen Wirkſtühle, weil ſie mehrentheils auf holländiſche Art gebauet ſind, die Tuchmacher allmählig zur holländiſchen Arbeit angewohnet werden, indem ſie hierdurch ſelbſt ſehen und erfahren werden, daß dieſe Arbeit eben ſo ſchwer nicht ſei, als wie ſie ſich es einbilden.

Ja es ſtecken noch andere ſchöne Vortheile hinter dieſem Wirkſtuhle, die man aber ſonſt niemanden, als denen in arte peritis deutlich beſchreiben kann, iſt alſo zu beklagen, daß ſolche Stühle nicht ſchon längſt introduciret und gebrauchet worden. Inzwiſchen habe ich von einem ſolch geſchloſſenen Wirkſtuhle ein Modell nach dem verjüngten Maßſtabe

machen laſſen, da ich denn nach geſchehener Ueberrechnung befunden, daß dergleichen Wirkſtuhl in Breslau ohngefähr auf 15 Rthlr. möchte zu ſtehen kommen; da er hingegen an jenen Orten, woſelbſt das Holz wohlfeil iſt, wohl vor den halben Werth möchte zu haben ſein. Nun iſt noch der Vorſchlag übrig, welcher zeigen ſoll, in wie weit ſolchem Uebel könne abgeholfen werden.

Ich ſage nicht ohne Urſach, in wie weit? Denn dieſem tiefeingewurzelten Uebel auf einmal in totum abzuhelfen, würde wohl bei gegenwärtigem Zuſtande unmöglich ſein, es ſei denn, daß man denen armen Tuchmachern ſolche Webeſtühle umſonſt machen und die alten wegnehmen und zerſchlagen ließe.

Dannenhero man bedacht ſein muß, wie der Sache auf andere Weiſe zu raten ſein möchte. Man könnte nämlich einen Unterſchied machen zwiſchen denenjenigen Tuchmachern, welche um das Meiſterrecht Anwerbung thun oder Meiſter werden wollen, und denenjenigen, welche bereits Meiſter ſind.

Die Erſteren, ſo Anwerbung thun, könnte man leicht dahin bringen, daß ſie ſich einen geſchloſſenen Wirkſtuhl müßen machen laſſen, wann ſie zum Meiſterrecht gelangen wollten, welches auch ſogar ſchwer nicht wäre, indem in der Ober-Lausnitz ein jeder, der Meiſter werden will, vorhero einen neuen geſchloſſenen Webeſtuhl ſich freiwillig anſchaffet, wann er gleich ſonſt blutarm iſt und das Geld dazu borgen ſollte. Diejenigen aber, ſo bereits ſchon Meiſter ſind, können in drei partes eingetheilet werden. Denn viele ſind ſo obſtinat und halten ſo feſte über ihren väterlichen Webeſtühlen, daß ſie eher das Leben ließen, als ihren alten Wirkſtuhl abſtelleten. Die andere Part wollten es gerne thun, können aber wegen Armut nicht, ſondern müſſen ſich ſo gut behelfen, als ſie können.

Die von der dritten Part unterſtehen ſich nicht es zu thun, theils weil ſie ihr Handwerk nicht gar wohl verſtehen, und ſie alſo ſich nicht gar wohl zu rathen wiſſen, theils weil ſie ſich fürchten vor ihren Mitmeiſtern deshalber angefeindet und verfolget zu werden. Wie mir dann ein und anderer, dem ich einen geſchloſſenen Wirkſtuhl recommendiret und angerathen, auch das Modell hiervon gezeiget, zur Antwort gegeben, daß ſie ſich vor ihre Perſon gar gern hierzu accommodiren wollten, wann es ihnen nur von höchſter Obrigkeit anbefohlen würde, damit ſie von allem Vorwurf, den ſie ſonſt von ihren Nebenmeiſtern auszuſtehen hätten, frei bleiben könnten.

Was nun die erſte Sorte von dieſen Leuten anbetrifft, ſo könnte man ihnen nebſt ihrem alten obſtinaten Kopfe auch zugleich ihren alten Webeſtuhl laſſen.

Denen von der andern Sorte würde auch wenig zu helfen ſein, indem man wegen ihrer Armuts beſorget ſein müſte, ob man den Vorſchuß zu einem neuen Webeſtuhle Zeit ſeines Lebens wieder bekommen möchte.

Und mit der dritten Sorte würde direct auch nicht viel anzufangen ſein, dahero die Sache indirecte und gleichſam per insensibilem modum am beſten zu tractiren ſein würde.

Und dieſes könnte etwan folgender Geſtalt geſchehen: Es iſt nämlich bekannt, daß die mehreſten Tuchmacher ehrgeizig ſind, welches daraus zu erſehen, wann ſie ſich beſchweret, daß ihnen die Tuchinſpectoren nicht genugſame Ehrentitel gegeben. Man könnte demnach dieſen ihren Affect vortrefflich bewegen, wenn man eine Kaiſerliche Verordnung herausbrächte, kraft welcher kein Tuchmacher bei ſeiner Zunft ein Älteſter werden oder ſonſt einig Ehrenamt bekleiden könnte, der nicht einen geſchloſſenen Wirkſtuhl hätte. Ich verſichere, es würden ſich hin und wieder in kurzer Zeit viel ſolche Wirkſtühle einfinden.

So könnte dieſes hierbei etwas contribuiren, wann nämlich conſtituiret würde, daß kein Tuchmacher nicht eher den Gewandſchnitt treiben dürfte, er habe denn zuvor einen geſchloſſenen Wirkſtuhl ſich angeſchaffet, durch welches Mittel man viel alte und reiche Tuchmacher, die ſich anjetzo am meiſten darwiderſetzen, bewegen würde, daß, ehe ſie den ihnen ſo beliebten und einträglichen Tuchſchnitt fahren ließen, ſie viel lieber einen neuen Webeſtuhl ſich anſchaffen würden.

Wann nun die jungen anwerbenden Meiſter ſich auch dergleichen geſchloſſene Webeſtühle alsbald bei ihrem Antritt anſchaffen müßten, ſo würden die alten hundertjährigen wurmſtichichten und lahmen Wirkſtühle in Schleſien bald ausgerottet werden können.

Welches auch um ſo viel leichter geſchehen kann, weil einer hierbei nichts verlieret, ſondern vielmehr, wie oben erwieſen, gewinnet und ſeine Arbeit viel beſſer befördert, und wenn er ſtirbet, ſein Geld allezeit wieder dafür bekommet, alſo daß er weiter keinen Schaden hierbei hat, als daß er das hierauf verwendete Geld die Zeit ſeines Lebens darinnen hat ſtecken laſſen müſſen, welcher geringe Schade aber mit dem Nutzen, den er durch beſſere Förderung ſeiner Arbeit gehabt, gar reichlich compenſiret werden kann.

Hierbei aber würde nötig ſein, daß man ein gewiſſes Modell von einem ſolch geſchloſſenen Wirkſtuhle machen ließe, nach welchem alle andere Wirkſtühle gemachet werden müſten, ſonſt würden die Tuchmacher an ihren alten Wirkſtühlen allerhand Aenderungen vornehmen und ſelbte vor geſchloſſene Stühle ausgeben, ob ſie gleich nichts taugten.

Nr. 5.

Eingabe der Tuchmacherzünfte von Breslau Alt- und Neuſtadt über die Tuchſchauordnung. Breslau, 23. Jan. 1747. Gutachten des Kommercien-Konferenz-Kollegs darüber, Breslau, 27. Febr. 1747, und Entſcheidung des Miniſters Grafen v. Münchow, Breslau, 13. April 1747.

Auszug. PA VIII, 319a. Vol. I.

1.

Zünfte. Klage über Wollausfuhr, beſonders durch die Juden. Bitte, daß Überſchlagung der Wolle in kleinen Poſten bis

zu 30 Stein auf der Stadtwage, ehe sie auf dem Markt verkauft würde, abgeschafft werde[1]).

Kolleg. Ist leicht abzuändern.

Münchow. Bleibt wie bisher gebräuchlich, und wie es zur Facilitirung des Einkaufs der Supplikanten verordnet gewesen.

2.

Zünfte. Einheimische und fremde Kaufleute schleppen alles, da es vorher überschlagen ist, zusammen, Verbote helfen nichts.

Kolleg. Die Tuchmacher sollten zufrieden sein, da sie an den beiden ersten Tagen allein einkaufen dürfen. Es fehlt nicht an Wolle, sondern ihnen an Geld und Kredit; es komme sogar vor, daß Tuchmacher für eine kleine Discretion an den beiden ersten Tagen Wolle kaufen und an Fremde überlassen. — Viele machen die Tücher zu kurz, zu leicht, zu schlecht, darum sind sie in Mißkredit gerathen; es ist mehr Wolle im Lande als da gebraucht wird. Von dem Handel der Juden mit Wolle ist nichts bekannt, sie müßten Specialfälle anführen. Wolle ist eine Kaufmannswaare, die Kaufleute müssen damit handeln, um die Tuchmacher mit Wolle secundiren zu können. Die Tuchmacher Schlesiens können nicht den zehnten Theil der schlesischen Wolle kaufen. Übrigens kaufen die Tuchmacher selbst viel mehr auf, die wohlhabenden geben den armen Lohnarbeit und rechnen ihnen Kosten und Spesen auf den Kreuzer nach, außerdem geben sie ihnen nur Ausschußwolle. Wie kommen ferner die Tuchmacher dazu, mit Tüchern außer Landes zu handeln? — Ob nicht die Landleute wieder auf dem Paradeplatz des Ringes Wolle auslegen dürfen (war wegen der Parade verboten), sie müßten sonst in die Häuser gehen, wo man nichts sieht.

Münchow. Wie das Kolleg. Die zweite Hälfte von „Übrigens“ an fehlt im Entscheide Münchows.

3.

Zünfte. Die dritte Schau ist unumgänglich nothwendig, da durch das Recken der Tücher an den Rähmen die Kaufleute die Streichschau ganz unnütz machten und so ihre gute Manufaktur verdürben. Dieses ist die Haupturſache des Verfalls der Tuchnegotii.

Kolleg. Die dritte Schau ist ganz unnöthig (Gründe s. S. 210). Es ist ganz unerwiesen, daß die Kaufleute die Tücher über die Siegellänge recken ließen. Das aber ist gewiß, daß unter 1000 Tüchern kaum eins in gehöriger Länge und Breite von der Walkmühle komme. Mit aller erſinnlichen Mühe und Gewalt kann man, ohne ein Loch zu reißen, die Tücher kaum bis zur Siegellänge- und Breite dehnen.

1) Ueber dieſes Vorwiegen oder Ueberſchlagen s. S. 170.

Münchow. Nach Überlegung mit der Glogauer Kammer unterbleibt die dritte Schau.

4.

Zünfte. Wegen der 50er Tücher hätten ſie früher dem Commerciencolleg vorgeſtellt, daß bei den feinen Kerntüchern eine Breite von $^{8}/_{4}$ und $^{1}/_{16}$, bei den Kürtüchern von $^{9}/_{4}$ und $^{1}/_{16}$ Ellen zwiſchen den Leiſten und 48 Ellen Länge verderblich ſei. Bei der Zurichtung würden ſie eine überflüſſige Länge und Breite bekommen. Sie haben ein Dekret des Merkantilkollegs der vorigen Regierung, wonach die 50er netto $^{9}/_{4}$ breit mit den Leiſten und 47 Ellen lang aus der Walke kommen ſollen.

Kolleg. Die Schauordnung ſagt gar nicht, daß $^{1}/_{16}$ mehr in der Breite begehrt wird. Indeſſen würden die Tuchhändler wohl mit 47 Ellen Länge zufrieden ſein; nicht aber, wenn, wie es meiſt vorkommt, nur 45—46 Ellen lange und $^{8}/_{4}$ breite ſich finden. Wird das Tuch nun gereckt, ſo werden die daraus gemachten Kleider im Regen zu kurz und zu eng. — Das Dekret wird, wenn wirklich erlaſſen, durch das neue Geſetz aufgehoben.

Münchow. Wie das Kolleg.

5.

Zünfte. Bitte um Beibehaltung der Rahmen-Unterſcheide, ſo würden die Tücher beim Trocknen gleichmäßiger, Fehler ſeien leichter zu entdecken.

Kolleg. Sie wollen es nur, um die Tücher recht dehnen zu können, man braucht nur in den Rähmhof zu gehen, da kann man es ſehen.

Münchow. Die Unterſcheide bleibt verboten, weil ſie zu betrüglicher Ausdehnung Veranlaſſung giebt.

6.

Zünfte. Bitte, daß die erſte und andere Schau wie bisher von 2 Älteſten und einem Schaumeiſter verrichtet werden.

Münchow. Es muß bleiben wie beſtimmt, man kann ein Geſetz nicht wegen einer Zunft ändern; es iſt alles mit gutem Grund erlaſſen.

Zünfte. Bitte, daß nicht der Tuchinſpektor, ſondern die Zunftälteſten die Schaumeiſter wählen.

Kolleg. Es hat bei der Erwählung oft Gunſt und Abſicht vorgelegen.

Zünfte. Klage, daß der Inſpektor den dritten Teil der Siegelgelder bekommen ſoll.

Kolleg. Iſt ganz billig.

Zünfte. Bitte, daß vom großen Siegel 3, vom kleinen 2 Xr. gegeben werden (ſ. S. 211).

Kolleg. Dadurch würden die armen Tuchmacher gedrückt.

Zünfte. Bitte, die Strafen, mit denen überall gedroht wird, zu mildern, da ſie von den ſchweren Zeiten zu leiden hätten und von der Kaufmannſchaft im Preiſe gedrückt würden.

Kolleg. Dadurch würden die Verfügungen ernervirt werden. Wenn ſie reglementsmäßige Tücher machten, würden die Kaufleute ſie auch preiswürdig bezahlen.

Münchow. Die Breslauer Zünfte möchten nur das Ihrige dazu thun, daß die ſchleſiſchen Tücher wieder ihren alten Kredit erhielten.

Nr. 6.

Bericht der Breslauer Kammer über Verzollung fremder und ſchleſiſcher Tücher.

Breslau, den 12. Mai 1748.

Mundum. Gez. Steudener, Oppermann, v. Naſſau.

Euer Hochgräfliche Excellenz an uns unterm 9ten Februar c. wegen Regulirung der Acciſe- und Zollſätze zu Beförderung des Debits der ſchleſiſchen Tücher anderweit erlaſſenes gnädiges Anſchreiben haben wir zu erhalten die Ehre gehabt.

Da nun der von den Herrn Kriegesrath v. Wittich dieſerhalb geforderte Bericht eingegangen, ermangeln wir nicht, das in verſchiedenen von Eurer Hochgräflichen Excellenz dieſer Angelegenheit halber erhaltenen Anſchreiben in specie den von 4ten Juli und 15. Auguſt a. p. über die Frage:

> Ob nicht zur Vermehrung des Debits der ſchleſiſchen Tuchfabriquen gut ſein werde, wenn der auf die ausgehende Tücher gelegte Zoll wenigſtens auf einige Zeit gänzlich aufgehoben, dahingegen aber der Einfuhrzoll und die Conſumtionsacciſe, ſonderlich von denen ſächſiſchen gemeinen, Aachner und Holländiſchen Tüchern, um ein anſehnliches vermehret würde?

anbefohlne Gutachten hiemit gehorſamſt abzuſtatten. Wir können hiebei nicht umhin, zuforderſt aus denen eingegangenen Berichten der Steuerräthe zu prämittiren, wie wir darinnen folgende Umſtände angemerket.

1. Daß, ſo viel die Einfuhre der fremden Tücher betrifft, ſelbige faſt nirgend als allhier in Breslau vorkommt, als wohin dieſelben theils von fremden Kaufleuten auf Meſſen und Jahrmärkte gebracht und an Ein- und Ausländer ſtückweiſe verkauft, theils auch von denen hieſelbſt wohnenden Kaufleuten immediate eingeführet und von hieraus entweder al grosso nach andern angrenzenden Provinzen wieder verſandt oder zur Conſumtion hin und wieder alla Minuta verkaufet werden.

2. Ergiebet ſich aus denenſelben, daß die mehreſte Conſumtion im Lande von ſchleſiſchen Tüchern geſchiehet, und die Einwohner außer

denen in einigen Hauptſtädten befindlichen distinguirten Perſonen, die ein fremdes Tuch in Breslau zur Kleidung kaufen, ſich größtentheils mit einländiſchem Tuch behelfen, gleichwohl aber

3. Die mehreſten Steuerräthe dahin opiniren, daß es denen einländiſchen Tuchfabriquen zuträglich ſein könne, wenn auf die ſächſiſchen, gemeinen aachener und holländiſchen Tücher der Zoll und Acciſe etwas erhöhet werde, und zwar ſchläget der Kriegesrath von Goetz die Sätze vor, beim Zoll $1^1/_2$ Xr. und die Comſumtionsacciſe 1 ggr. p. rthlr.

Der Steuerrath von Cronhelm eine Verhöhung von 1 Xr. beim Zoll und 3 Pfg. bei der Acciſe, daß alſo jener 4 Xr. und dieſe 9 Pfg. p. rthlr. betragen würde. Der Kriegesrath von Wasmer verlanget eine Verdoppelung der bisherigen Sätze, mithin 6 Xr. an Zoll und 1 ggr. an Acciſe.

Der p. von Planitz in ſeinem vor der Dimiſſion abgeſtatteten Bericht 6 Xr. an Zoll und 1 ggr. 9 Pfg. an Acciſe. Wie aber bei dieſen Punct vornämlich 2. Berichte, nämlich des Herrn Kriegesraths von Wittich und des p. Lebenſteins die mehreſte Attention verdienen, ſo werden wir hiernächſt davon noch etwas ſpeciellers anführen.

4. Sind faſt alle Referenten darinnen einig, daß von Aufhebung des Ausfuhrzolles, weil ſelbiger an ſich ſchon ſo geringe iſt, kein Nutzen zu erwarten, und vermeinen die beiden oberſchleſiſchen Steuerräthe, daß ſelbiger, weil er ſo wenig betrüge, gar aufgehoben werden könne. Bei dieſen Punct müſſen wir noch anführen, daß nach denen eingeſandten Tabellen ſolcher Ausfuhrzoll in einem Jahre nur ein Quantum von 475 Rthlr. 15 ggr. $3^1/_5$ Pfg. ausmachet.

Um nun auch von denen beiden vorhin erwehnten Referenten und ihren Sentiments einige specialia vorzutragen; ſo vermeinet der Lebenſtein, daß der Ausfuhrzoll wie bisher zu belaſſen, weil einestheils derſelbe ſchon zum Beſten der Fabriquen niedrig geſetzet und die Ausfuhre der Tücher gar nicht dificil machen könne, anderntheils aber die Oeſterreicher Gelegenheit nehmen würden, über dieſe Zollveränderung ſich zu beſchweren; Ratione der Einfuhre aber ſei nötig, eine Diſtinction zwiſchen Engelländer und Holländer einerſeits und die ſächſiſchen Tücher anderſeits zu machen.

Erſtere nehmen namhafte Quantitäten an Leinwand, Schleier und andern Manufacturen aus hieſigen Landen, dahero auch die eingehende Tücher von dieſen Nationen im Zollmandat de 1739 gegen das vorige de 1718 von 5 Xr. auf 3 Xr. pr. Rthlr. moderiret worden.

Mit Sachſen aber habe es eine andere Beſchaffenheit, welches von hieſigen Landesmanufacturen nichts bedürfe, ſondern vielmehr von ſeinen Fabricatis, inſonderheit an gezogener Leinwand p. große Quantitäten herein bringe, auch über dem die einländiſchen Tücher denen ſächſiſchen in der Güte gleich kämen, mithin man deren, nicht aber der Oeſterreichiſch-Schleſiſchen, um die zum Handel unentbehrlich diverſe Sortiments Tücher zu haben, wohl entbehren könne.

Daß aber die ſächſiſchen im Zollmandat de 1739 gleichwohl ebenfalls nur mit 3 Xr. impoſtiret, ſei damals aus der Urſache geſchehen, weil der Wieneriſche Hof mit dem Sächſiſchen in guten Verſtändnis

leben wollen, daher man die ſächſiſchen Tücher unter den verminderten Zoll mit durchlaufen laſſen.

Es gehet alſo ſeine Meinung dahin, daß der Zoll auf die ſächſiſchen Tücher wieder nach dem Zollmandat de 1718 auf 5 Xr. p. Rthlr. zu ſetzen und die Acciſe gleichergeſtalt zu verhöhen, überhaupt aber alle ausländiſche Tücher ſowohl zu Breslau, als an andern Orten bei der Einfuhre ſogleich von dem Proprietario ganz und gar zur Conſumtion verzollen und veracciſen zu laſſen, wogegen aber von denen hiernächſt wieder außer Landes geführten gegen hinlänglichen Atteſt nur die Acciſe zu bonificiren ſein werde.

Es ſei auch bei dieſer Verhöhung der ſächſiſchen Tücher nicht zu befürchten, daß die Sachſen aufhören würden die ſchleſiſche Wolle abzunehmen, indem ihnen dieſelbige unentbehrlich und höchſt notwendig ſei.

Das Gutachten des Herrn Kriegesraths von Wittich anlangend, hat derſelbe gleich anfangs behauptet, daß die ſächſiſchen und andere fremde Tücher hieſelbſt bei der Handlung notwendig wären, weiln die polniſchen und ruſſiſchen Einkäufer allerhand Sorten von Tüchern ſuchten und mitnehmen, dahero zu befürchten ſtehe, wenn auf ſolche Tücher ein Aufſchlag an Zoll und Acciſe gelegt werden ſollte, daß ſolches in der Handlung eine Alteration machen und die auswärtigen Handelsleute ſich mehr und mehr nach Leipzig wenden würden, um daſelbſt ihre benötigte Tücher anzutreffen, welches denen einländiſchen noch mehr Schaden thun werde, indem dieſe Käufer anjetzo und ſo lange ſie die Sortements von ausländiſchen Tüchern um einen civilen Preis allhier fänden, zugleich auch viele einländiſche Tücher einkaufen und mitnehmen, weshalb ſein Gutachten dahin ginge, daß die Erhöhung auszuſetzen.

Als wir auch hiernächſt den Bericht des p. Lebenſteins demſelben communiciret und ihm aufgetragen, den Inhalt deſſelben mit denen Reviſoribus des Acciſe Tarifs, weil ohnedem der Punct wegen der Acciſe bei Entwerfung des neuen Acciſe-Tarifs vorkommen wird, näher zu erwägen, hat er darüber ſich noch ausführlicher erkläret und zwar

1. Wie der p. Lebenſtein, da er dieſe Tücher unter den Conſumtionsſatz ziehen wolle, nur auf das bonum Commercii ſehe, ſo weit es in der innern Landesconſumtion beſtehe, welche zwar dergleichen Belaſtung an ſich wohl tragen, auch dieſe zu Aufhelfung der einländiſchen Fabriquen nützlich ſein könne, wenn nur nicht andere Umſtände vorhanden wären, ſo dieſen entgegen und Beſorgnis machten, daß das Commercium mit denen benachbarten dadurch gehemmet oder wohl gar ruiniret werde.

2. Betreffend den Unterſchied, welchen der p. Lebenſtein bei der Einfuhre zwiſchen engliſchen und holländiſchen Tüchern auf einer und denen ſächſiſchen auf der andern Seite mache, ſei nicht unwahrſcheinlich, daß aus der von demſelben angeführten Urſache der Zoll ad 1739 auf die engliſchen und holländiſchen Tücher moderiret worden, und hält er dieſen Grund auch vor einen Umſtand, warum man ſolche feine ausländiſche Tücher nicht wohl mit einem höhern Impoſt belegen könne, obgleich deren Einfuhre in denen Meſſen durch fremde Kaufleute oder außerdem durch inländiſche Negotianten den Debit der einländiſchen

Manufacturen immediate nicht befördern, weilen dabei kein Warenbaratto vorfiele, wogegen aber anzumerken ſei, daß von ſolchen fremden Tüchern der mehrere Theil wieder von hier nach andern Orten gehe und der wenigſte Theil im Lande conſumiret werde.

In Anſehung der ſächſiſchen Tücher habe Lebenſtein zwar ganz recht, daß Sachſen von hieſigen Manufacturen nichts bedürfe, vielmehr von ſeinen Fabricatis große Quantitäten nach Schleſien liefere; es ſei auch nicht zu beſorgen, daß die Sachſen den Einkauf der ſchleſiſchen Wolle einſtellen würden, dennoch aber hält er nicht vor ratſam, die ſächſiſchen Tücher beim Zolle und Acciſe höher als andere zu belaſten, weiln bekanntlich im Glogauiſchen Departement die Leipziger und andere ſächſiſche Kaufleute conſiderable Beſtellungen von ſchleſiſchen Tüchern machten und in Leipzig auf der Meſſe die ſchleſiſchen Tuchmacher viel 1000 Stück verkauften, dagegen die Anzahl der ſächſiſchen Tücher, ſo in Schleſien eingeführet würden, ſich kaum ſo hoch belaufen möchten.

Es verdiente ferner hiebei eine Conſideration, daß des breslauiſchen Bürgers Gut in der Lausnitz gewiſſe Privilegia beim Zoll genoſſen, ingleichen, daß Schleſien zu denen Lausnitzer Tüchern die mehreſte Wolle, davon der Königliche Zoll und Acciſe bezahlet ſei, liefere, folglich nur das Arbeitslohn, Fracht und andere Koſten, wann die Tücher zurückkämen, bezahlete, dagegen zu denen engliſchen und holländiſchen Tüchern gar keine prima materia geliefert werde.

Die ſächſiſchen Tuchmacher hätten ſich, als man vor einiger Zeit zu Breslau den Conſumtionsſatz von ihnen gefordert, große Beſchwerden darüber gemacht (wie dann Acta beſagen, daß ſie gedrohet, ihre Handlungen über Breslau völlig zu detourniren), und würde der Dresdner Hof durch die Erhöhung der ſächſiſchen Tücher gewiß ombragiret werden, indem es gar zu ſehr in die Augen fiele, wann die Waren eines angrenzenden Nachbarn höher als derer entfernten impoſtiret würden.

Er beharret alſo bei der Meinung, daß es beſſer ſein würde, es bei denen bisherigen Acciſe- und Zollabgaben zu belaſſen, oder wenn ja eine Erhöhung geſchehen ſolte, ſolche auf alle fremde Tücher ohne Ausnahme zu intendiren und die Acciſe ſtatt 6 Pfg. auf 1 ggr. p. Rthlr. zu ſetzen.

3. Daß aber nach des p. Lebenſtein Vorſchlag die ausländiſchen Tücher zu Breslau ſogleich bei der Einfuhre von dem Proprietario ganz und gar zur Conſumtion verzollet und veracciſet werden ſollten, ſei wegen der Meſſe und des gegen Aufhebung der Bonification eingeführten moderirten Waren-Tarifs nicht practicable [1]).

Wir haben nötig erachtet, dieſe pro et contra vorkommende Gründe etwas umſtändlich zu prämittiren, weilen ſie zugleich die Gründe enthalten, worauf wir nunmehro unſer Gutachten gehorſamſt beifügen wollen.

Es beruhet aber dieſes auf folgende Sätze, wie nämlich:

1. In Schleſien weit mehreres an einländiſchen als fremden Tüchern conſumiret werde.

---

1) Ueber die Breslauer Meſſe und deren Acciſeſätze ſ. Lipius bei Korn VI 1763, II § 8, 9, 10 — und E. Cauer, Zur Geſchichte der Breslauer Meſſe, Zeitſchr. des Vereins für Geſch. u. Alterthum Schleſiens V S. 223 ff. 235 f.

2. Wird gleichfalls ein mehreres von einländiſchen Tüchern aus- als von fremden eingeführet.
3. Wenn der Handel mit denen Benachbarten conſerviret bleiben ſoll, muß die Einfuhre fremder Tücher beibehalten werden.
4. Der ſtärkſte Handel mit fremden Tüchern kommt bei Breslau vor.
5. Es iſt aber wegen der daſelbſt eingeführten Meſſen und der deshalb notwendig geweſenen Moderation bei denen Zoll- und Acciſeſätzen vor die Kaufmannſchaft bedenklich, eine Abänderung ſowohl ratione der Meſſe- als Handlungs-Acciſe zu machen, zugleich aber auch ſchwer, die Conſumtion vom Handel zu ſepariren.
6. Iſt gleichfalls bedenklich, holländiſche und engliſche Tücher mit höhern Impoſten zu belegen, welches ſonderlich in Engelland von gar üblen Folgen ſein könnte.

Nicht weniger iſt

7. Bedenklich, Zoll und Acciſe auf die ſächſiſche Tücher zu erhöhen.
8. So lange noch einige Hoffnung vorhanden, das Commercium mit denen jetzigen oeſterreichiſchen Erblanden auf den vorigen Fuß zu retabliren, iſt es nicht ratſam, die von dort eingehende Waren, mithin auch die daſelbſt fabricirte Tücher zu beſchweren, wenigſtens iſt nicht anzuraten, von unſerer Seite Anlaß zu geben, daß ſie mit noch mehrern Fug ihre üble Intention offenbaren und ohne weiteres Menagement gegen das königliche Schleſien ſelbige äußern können.
9. Der große Verfall der einländiſchen Tuchfabriquen kommt nicht von der ſtärkeren Einfuhre und Conſumtion der Fremden, ſondern von der geringern einländiſchen Conſumtion ſo wohl als Ausfuhre der einländiſchen Tücher, davon aber die Urſachen zur Genüge bekannt, daß es unnötig, darüber ins detail zu gehen.
10. Bei einer kleinen Verhöhung würde zwar die königliche Kaſſe etwas profitiren, der Hauptzweck aber nicht erreichet werden, wegen einer größern aber, wodurch die Conſumtion im Lande gänzlich oder größtentheils aufzuheben, vermehren ſich obgedachte Bedenklichkeiten.

Aus dieſen Sätzen würden wir bei dieſem Departement unvorgreiflich vor gut halten, wenn es bei dem bisherigen Zoll- und Acciſeſätzen der fremden Tücher gelaſſen werden könne.

Sollte aber dennoch eine Veränderung darunter vorgehen, würde ſolches gleichwohl nicht bei den Zoll geſchehen müſſen, ſondern derſelbe, weiln er mit dem Commercio noch mehrere Verbindung als die Acciſe hat, völlig bei der bisherigen Verfaſſung ſo wohl in Ein- als Ausfuhre zu laſſen, mithin nur in Anſehung der Conſumtions-Acciſe eine Verhöhung zu machen ſein und zwar ohne Unterſchied auf alle fremde Tücher, wobei wir der ohnmaßgeblichen Meinung, daß

auf jede Elle fremde Tücher, ſo über 1 rthlr. wert, 1 ggr., auf jede Elle aber, ſo 1 rthlr. und darunter wert, 2 ggr. zu ſetzen, jedoch excl. derer aus

dem Oeſterreichiſch-Schleſien, Böhmen und Mähren eingehenden daſelbſt erweislichen verfertigten Tücher, mit denen es noch auf dem bisherigen Fuß zu laſſen.

Da nun die Hochlöbliche Glogauiſche p. Cammer in demſelben anhero erlaſſenen Schreiben vom 28ten Dezember a. p., ſo dato eingegangen, ſelbſt der Meinung iſt, daß die Einfuhre der ausländiſchen wollenen Fabriquen zum ausländiſchen Debit bei denen bisherigen Zoll- und Acciſeſätzen vor der Hand zu laſſen; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß dasjenige, was von denen nach den hohen Sätzen verſteuerten Tüchern erweislich wieder außer Landes gehet, dem Kaufmann zu bonificiren, welches auch bei ſämtlichen Städten außer Breslau kein ſonderliches Bedenken hat; wie es aber darunter zu Breslau zu faſſen, ohne das Beſchwer der Kaufmannſchaft über die Ungleichheit zwiſchen ihnen und den fremden Meßverkäufern zu vermehren, auch die vorige höchſt beſchwerliche Abrechnung und Bonification wieder einzuführen, ingleichen die Conſumtion deſſen, ſo auf der Meſſe von denen Breslauer Einwohnern gekauft wird, von dem Handel zu ſepariren, dürfte mehrern Schwierigkeiten unterworfen ſein, und wiſſen wir faſt darunter kein anderes Mittel vorzuſchlagen, als welches in Leipzig gebräuchlich, daß die Schneider keine dergleichen Tücher verarbeiten dürfen, woferne nicht der Conſumtionsſatz davon entrichtet zu ſein beſcheiniget iſt.

Uebrigens müſſen wir noch anführen, wie der Herr Kriegesrath von Wittich dafür hält, daß die Vergütung eines gewiſſen pro Cento auf die ausgehenden Tücher, wie in der Mark geſchehe, von beſſern Effect ſein werde, die Ausfuhre zu befördern, wozu er bei einer andern Gelegenheit 1. a 2. pro Cent vorſchläget, welches Mittel zwar nicht zu verwerfen, jedoch der königlichen Caſſe etwas onereux fallen dürfte.

Wir überlaſſen jedoch alles dieſes Euer Hochgräflichen Excellenz hohen Einſicht und Dispoſition, welche wir darüber mit völliger Submiſſion erwarten werden.

Nr. 7.

Extrakt aus der Tuchkommiſſion Bericht von Reviſion der Tuchmanufakturen zu Goldberg.

Goldberg, den 13. Juni 1750.

Gez. Feige. Gottfried Speer. P. A. VIII 319a Vol. II.

Hiernächſt würde nicht weniger zu Conſervirung des Credits inländiſcher Tücher die in dem Reglement pag. 35 No. 3 verordnete 3. Schau nach vorkommenden Umſtänden der Fabriquen und Oerter zu genaueſter Obſervirung wieder einzuführen ſein, allermaßen man wahrnehmen müſſen, daß, wenn Tücher in der Oberſcheide angehäkelt und abgetrocknet, inſtructionsmäßig mit denen gebührenden Kleeblättern für

gut censiret würden, erſt hernach in der Zubereitung oder Farbe großen Schaden gelitten, wie denn unſer Ortes Tuchſcherer und Färber die durch ihre Leute verderbte Tücher ſchon öfters bezahlen müſſen, und wenn die Schaumeiſter dergleichen beſchädigte Tücher bei der Indag. 13. aus Vorſichtigkeit beibehaltenen Schau an denen Rähmen nicht gefunden, ſo könnten ja ſolche unnütze Waren gar leicht von eigennützigen Negotianten in auswärtige Länder debitiret werden, auch bliebe ſolchen Traficanten offen, ohne alle Scheu und Furcht die Tücher ultra modum auszurecken, dadurch die Particuliers hintergangen, und das Publicum muſte ſelbſten hierbei leiden, weil auswärts die ſchleſiſchen Manufacturen in einen üblen Ruf kommen und der Debit ſich verliren würde; ſo wird in Erwägung dieſer gar triftigen Umſtände wohl das allerbeſte Mittel ſein, daß alle Tücher, wenn ſie appretirt oder gefärbt und an Rahmen zum Abtrocknen oben und unten angeſchlagen ſind, aller Orten noch einmal vor der Preſſe obangezeigtermaßen mit Attention beſchauet und mit denen Kleeblättern gewürdiget, auch hierdurch ſolchen ſchädlichen im Reglement pag. 45 verbotenen Waren außer Landes Verſendung und hieraus ſonſt dem Tuch-Commercio ohnfehlbar grundverderblichen Folgerungen vorgebeuget würde.

Imgleichen gereichet denen Tuchfabriquen zum größten Nachtheil, daß die Schäfer die ſonſt fein geweſene Breslauer Wolletriſten durch Einführung grobwolligter Widder und Schafe gar ſehr deterioriret und über dieſes Rauf- ja wohl gar Sterblings- unbrauchbare und naſſe Wolle nebſt noch andern häufigen Unreinigkeiten unter die für fein und gut verkauft geſacket, wie zumalen hieſige Meiſter an der von letzt Breslauer Wolleſchar eingeführten verſchiedenen Wollepartheien nahmhaften Schaden erlitten, welches man auch bei der Unterſuchung alſo gegründet und unter andern bei einem Meiſter Chriſtian Gottlieb Starke befunden, daß von 11 Stein 3 Pfd. von einem Amtmann von Groß-Potzky den Stein für 6 Rthlr. 15 Sgr. bezahlten Wolle nur allein 1 Stein und 6 Pfd. eingetrocknet. Ein anderer junger ſonſt guter Fabricant Benjamin Gottlob Windecke hat unter 52 Stein für 9 Rthlr. 1 Sgr. von dem Tzitſcherſchiener Amtmann erkaufte Wolle 4 Stein falſche und unbrauchbare mitten in die Züche eingepackte Wolle und ein dritter Meiſter Chriſtian Gottlob Thulmann eine außerordentlich ſtinkende Schafhaut ſammt der Wolle eingehüllter gefunden, deswegen der Beſchwerden ſo viel, daß ein großes Volumen zu beſchreiben wäre. Zu Abſchaffung dieſer Bevortheiluugen würden die Schäfer nachdrücklich anzuhalten ſein, daß ſie die guten Schaftriſten mit beſſern Fleiß cultiviren und anſtatt der grobhärigen Schafe und Widder wieder fein wolligte anſchaffen müßten. Beim Wolleverkauf aber könnten etliche, oder beſonders bei denen verdächtigen, alle Wollzüchen aufgemachet, und was darin gepacket, nachgeſehen, die feuchte Wolle durchgriffen und die Betrüger nach dem Reglement Art. 1. §. 2. in terrorem aliorum ohne Barmherzigkeit geſtrafet werden.

Hingegen hätte man mehrere Aufnahme der Tuchfabriquen und tüchtigere Warenverfertigung zu gewärtigen, wenn aller Orten nach Maßgebung des Reglements pag. 40 kein Geſell zum Meiſterrechte ge-

laſſen würde, er hätte denn vorher 2 Meiſterſtücke, gleiches unſers Ortes ſchon von Ao. 1730 introduciret und obſerviret worden, als ein fein 10/4 Kern und ein fein 10/4 Kuhr und darunter noch wohl ein melirtes Tuch verfertiget, auch ſich einen geſchloſſenen Werkſtuhl und zum Wolleſchlagen die benötigte Inſtrumente angeſchaffet.

Nr. 8.

Bericht der Glogauer Kammer an den Miniſter Graf von Münchow über die Vorſchläge des Kriegs- und Steuerraths Reeſe.

Glogau, den 23. Juli 1750.

Mundum. M. R. 24 Vol. I.

Euer hochgräfl. Exc. haben uns unterm 17. huj. einen Extract aus des Neumärkiſchen Krieges und Steuerrathes Reeſen Relation von der Frankfurter Reminiscere-Meſſe hochgeneigt communiciret und darüber unſer Gutachten erfordert. Erwehnter Steuerrath ſchläget zur Beförderung des Debits der einländiſchen Tuche vor:

1. daß denen benachbarten Sachſen durch einzuſchränkende Ausfuhr der ſchleſiſchen Wolle und
2. durch hohe Impoſtirung der aus Polen durch Schleſien nach Sachſen gehenden polniſchen Wolle dieſes Materiale ihren Woll-Manufacturen koſtbarer zu machen.

Der Satz iſt an ſich richtig und bekannt, daß denen einländiſchen Fabricatis mehrerer Abgang verſchaffet werden kann, wenn die auswärtigen benachbarten Fabricata von gleicher Güte theuer gemachet werden.

Die Application auf dieſes oder jenes Land aber erfordert eine genaue Erwegung aller concurrirenden Umſtände.

Dieſe müſſen dem Krieges-Rath Reeſen in Anſehung auf Schleſien unbekannt ſein, indem wir dafür halten, daß Niemand obige Vorſchläge thun könne, als dem die ſchleſiſche Verfaſſung des Finanz-Weſens unbekannt ſein.

Ew. hochgräfl. Exc. iſt ohne unſer Anführen bekannt, daß der ſtärkſte Canal, fremdes Geld in Schleſien zu ziehen, die conſiderable ſchleſiſche Leinen-Fabrique und das auswärtige Negotium damit ſei, wodurch mehr fremdes Geld in das Land gezogen wird, als durch einige andere Fabrique in allen Sr. Kgl. M. Landen.

Die ſtärkſte Königl. Revenuen in Schleſien ſind die Steuern oder die Contribution vom Lande. Dieſe beiden Haupt-Stücke und deren Conſervation und Beförderung haben wir vorzüglich zum Augenmerk zu behalten, und was dieſen nachtheilig iſt, wenn es gleich im geringen Grad ſeinen Nutzen hat, iſt einzuführen niemahlen rathſam.

Es ist bekannt, daß die Schäfereien in Schlesien ein Haupt-Stück der Landwirthschaft ausmachen, welche sowohl wegen der natürlichen Landesart als auch der Industrie der hiesigen Landwirthe sehr considerable sind und woraus der Landwirth für die Wolle sein promtestes Geld nimmt. Die Ausfuhr der schlesischen Wolle nach Sachsen ist garnicht facil.

Es ist nach dem Tuchreglement garnicht erlaubet, Schlesische Wolle außerhalb Landes zu führen, außer von denen Woll-Märkten.

Die Woll-Märkte in Schlesien sind zu Breslau, Schweidnitz, Liegnitz, Cosel, Gleiwitz, Leobschütz und Sohrau.

Von diesen Wollmärkten ist die Ausfuhre der Wolle nur in denen bekannten 4 Jahreszeiten erlaubet. Diese Jahreszeiten sind: Pfingsten, Michael, Johann und Elisabeth jedesmahl aus Nieder-Schlesien durch 14, aus OberSchlesien durch 30 nach einanderfolgende Tage.

Ueberdem ist der Ausfuhr-Zoll vor 1 Breslauer Stein Schlesischer Wolle ratione Sachsen schon auf 15 Xr. oder 4 Ggr. erhöhet [1]).

Hierdurch ist unseres Erachtens die Ausfuhre der schlesischen Wolle nach Sachsen schon gnugsam restringiret. Wann diese nun noch mehr eingeschränket, folglich die Wolle noch wohlfeiler gemachet werden sollte, so haben wir alle gegründete Ursache zu befürchten, daß die promte Abführung der Steuern von dem Lande cessiren müsse.

Es ist bereits die Wolle in Schlesien einige Jahre her wohlfeiler gewesen als in der Mark, und ist keine Ursache vorhanden, darauf zu gedenken, wie sie noch wohlfeiler zu machen.

In dem importanten Leinen-Handel und dieser Fabrique können die schlesischen Leinen Fabricanten und Negocianten die Sachsen noch nicht völlig entbehren.

Sollte nun bei der Woll-Ausfuhr eine Neuerung gemachet werden, so ist nichts gewissers, als daß Sachsen auf Repressales gedenken, dadurch aber das Schlesische Leinen-Negotium mehr leiden würde, als wie durch alle Einschränkung der schlesischen Woll-Ausfuhr jemahlen zu profitiren ist.

Überdem ist auch garnicht möglich, die Ausfuhre der schlesischen Wolle nach Sachsen zu hindern.

Nach dem Breslauer Friedens-Tractat kann gegen den statum quo hierunter in Absicht der oesterreichischen Lande nichts Neues verfügt werden.

Es ist auch garnicht rathsam, daß dagegen gehandelt werde, da der Wienerische Hof nur auf Gelegenheit wartet, von diesem Punkt resiliren zu können.

So lange nun die Ausfuhre der schlesischen Wolle nach Böhmen nicht alteriret werden kann, so lange behält das mit Böhmen gränzende Sachsen allezeit Gelegenheit, wann auch die Woll-Ausfuhre nach Sachsen gänzlich verboten würde, durch Böhmen schlesische Wolle zu erhalten, bei welchen Umständen der Verboth oder die mehrere Einschränkung der Ausfuhre der schlesischen Wolle nach Sachsen niemahlen anzurathen ist.

1) Im Mandat v. 1739 nur 12 Xr. S. S. 138.

Was den 2ten Vorſchlag des Krieges und Steuer-Rath Reeſen betrifft, daß die durch Schleſien nach Sachſen gehenden polniſchen Wolle höher zu impoſtiren, ſo iſt Ew. hochgräfl. Exc. vollenkommen bekannt, wie profitable das polniſche Negotium dem Lande Schleſien ſei, welches ſo important, daß durch das mit ſehr guter Ueberlegung gemachte Kaiſerliche Zoll-Mandat die polniſchen Traficanten mit beſondern Freiheiten vor allen übrigen Nationen bei dem Zollweſen ſeit langen Zeiten her beneficirt geweſen. Hierinnen eine Aenderung zu machen, können wir nicht anders anſehen, als wann man à dessain dieſes ſehr profitable Negotium ſtören wollte, da die Polen Gelegenheit genug haben, par repressailles und durch Anlegung neuer Privatzölle dem hieſigen Commercio großen Nachtheil zuzuziehen.

Die polniſche Wolle iſt im Durchfuhr mit einem moderaten Zoll-Satz à 1 und 2 Xr. vom Reichsthaler beleget.

Dieſerhalb und wegen des weitern Weges iſt die polniſche Wolle ſchon theurer in Sachſen als in Schleſien, weshalb kein Pole ſeine Wolle nach Sachſen fahren wird, ſo lange er ſolche in Schleſien los werden kann.

Es iſt in Schleſien auch kein Mangel an Polniſcher Wolle, welches ſich auch daraus erweiſet, daß bei der wiewohl mit vielen Beſchwerden verknüpften Freiheit die hieſige Tuch-Fabricanten wenig oder gar keine Märkiſche Wolle einführen.

Daß aber die Schleſiſche Tuch-Fabricanten nicht mehrere polniſche oder ſchlechte Wolle gebrauchen, rühret größtentheils daher, weil die Märkiſche Fabricanten den Vortheil erhalten, daß ſie auch für die in Schleſien ſtehende Königl. Regimenter die Mundirungs-Tücher liefern, welches zum großen Nachtheil der hieſigen Tuchfabriquen denen ſchleſiſchen Fabricanten entgangen iſt.

Endlich vermeinet der KriegesRath Reeſe:

Es dürfte denen Märkiſchen Tuch-Fabricanten gut zu ſtatten kommen, wann die Einbringung ausländiſcher Tücher in Schleſien verboten würde, maßen noch viele Görlitzer Tücher hier eingeführet würden; die Märkiſchen Fabricanten aber nach erlangter Freiheit, ſchleſiſche Wolle nach dem ſehr geringen Zoll-Satz einzuführen, ſich erkläret, aus ſchleſiſcher Wolle Tücher nach Aachner Art zu machen, von welchen Schleſien die Nothdurft dieſer feiner Tücher abnehmen könnte.

Hieraus können wir Nichts weiter abnehmen, als daß dem Referenten auch die Beſchaffenheit und Stärke derer ſchleſiſchen Tuch-Fabriquen unbekannt ſei. Die ſchleſiſche Fabriquen ſind nicht von geringen Werth und iſt nicht allein hier im Lande, ſondern auch auswerts und auch jetzo ſchon auf denen Frankfurther Meßen beſonders die Goldbergiſche Tuch-Fabrique bekannt, daß ſelbige der Görlitzer Fabrique nicht nur gleichkommet, ſondern auch ſelbige übertrifft.

Die Grünberger und andere Fabriquen hieſigen Departements haben gleichfalls einen ſtarken Abzug, und da die innere Conſumtion aus der vorangeführten Urſache im Lande geringer worden, ſo müßen die ſchleſiſchen Fabriquanten ihren meiſten Debit auswerts ſuchen, welchen ſie auch beſonders auf denen Leipziger Meßen inſoweit finden, daß nach denen General-Deſignationen derer außer Landes gegangenen einländiſchen

Waaren, Materialien und Naturalien und derer in Schleſien eingekommenen ausländiſchen Waaren, welche Ew. hochgräfl. Exc. aus hieſigem Departement wir ohnlängſt gehorſamſt zu überſenden die Ehre gehabt, im Jahre 1749/50 an fremder Wolle dem Werth nach vor 39327 Thlr. 12 Gr. mehr eingegangen, als an einländiſcher Wolle außer Landes gegangen iſt, dagegen an einländiſchen Tüchern und wollenen Fabricatis mehr außer Landes verſandt, als von Fremden nach Schleſien eingegangen, dem Werthe nach für 184510 Thlr.

Dieſes zeiget, daß die ſchleſiſchen Woll-Fabriquen in Anſehung ihrer innerlichen Qualitaet und des ausländiſchen Debits nicht in ſchlechter Verfaſſung ſtehen.

Wir gönnen denen Märkiſchen Fabricanten gerne, daß ſie bei dem geringen Zoll-Satz bei der Ausfuhre der ſchleſiſchen Wolle nach der Mark von der ſchleſiſchen Wolle auf Aackener Art Tuche machen.

Wir zweifeln aber gar ſehr, daß die Märkiſchen Tücher einigen Debit nach Schleſien finden werden, und ſind verſichert, daß, wenn wir die Fabriquen des Berliniſchen Lager-Hauſes ausnehmen, keine märkiſche Fabrique Tuche liefern werde, die denen Goldbergern gleichkommen.

Wann nun bei dieſen Umſtänden die ſchleſiſchen Tuch-Fabriquen ſo beſchaffen, daß viel mehr einländiſche Fabrikata auswerts debitiret, als fremde im Lande conſumiret werden, die Märkiſchen Privat-Fabriquen auch ſchwerlich in den Stand kommen werden, in Schleſien Conſumption zu finden, ſo iſt der Verbot der ausländiſchen Tücher in Schleſien nicht anders als ein Verderb des importanten ſchleſiſchen Commercii anzuſehen. Es hat dieſes auch bereits die Erfahrung gelehrt, indem der Verſuch in Schleſien vor Kurzem gemachet worden, wie der Verbot der fremden Wollwaaren reuſſiren würde. Bei denen auswärtigen Puiſſancen inſonderheit in Engelland haben ſich aber darüber ſolche motus geäußert, daß der importante ſchleſiſche Leinen Handel Gefahr gelaufen und der Verboth der ausländiſchen wollenen Waaren bald abgeſtellet werden müßen.

Dieſemnach befinden wir nach unſerer Pflicht und Einſicht die ſämtliche Vorſchläge des Krieges-Raths Reeſe ſo beſchaffen, daß ſolche in Schleſien garnicht anzunehmen, vielmehr, wann ſie angenommen würden, dem anſehnlichen ſchleſiſchen Negotio und folglich denen Königl. Revenues zum unerſetzlichen Schaden gereichen würden.

Wir zweifeln auch nicht, Ew. hochgräfl. Exc., denen die ſchleſiſche Verfaßung am beſten bekannt, werden dieſes unſer Sentiment nicht ungegründet finden, welches jedoch deroſelben erläuchteten Urtheil wir gehorſamſt unterwerfen.

Nr. 9.

Aus dem Goldberger Quartal-Reviſions-Protocoll vom 2. Juni 1753 über die Streichſchau.

P. A. VIII 319a Vol. III.

Nachdem einige Tücher, ob ſchon ſolche von der rohen Schau mit gehöriger Länge und am Gewirke untadelhaft regiſtriret, nichts deſto-

weniger bei der ordnungsmäßigen Länge aus der Walke nicht erhalten werden können, als habe ich Inſpector Feige den Grund dieſes Fehlers unterſuchet. Sohin den 22. dieſes die zur Walke gebrachten Tücher in beiden Mühlen nebſt denen zugeordneten Revisoribus nachgemeſſen, auch verſchiedene betroffen, welche zu $2^3/_4$, 2, $1^1/_2$ und 1 Ellen kürzer gehalten, als ſolche von den Schaumeiſtern in den zur Stelle mitgenommenen Regiſtern verzeichnet worden, ſo habe ſothane Contravention für diesmal dem Schauamte nachdrücklich verhoben, zugleich aber auch bei Meſſung der Tücher hinführo beſſer und alle Accurateſſe ſowohl als überall nach ihrer Inſtruction Eid und Pflichten ſo gewiß zu beobachten, ernſtlich eingeſchärfet, als widrigenfalls bei mehrmaliger Betretung derlei gefliſſenen Nachſicht gegen die Contravenienten mit der in der p. Schauordnung §. 21. feſtgeſetzten Strafe unerläßlich vorgegangen werden müſte. Zu dem Ende nicht nur öfters und unvermuthet die rohen Tücher in denen Walken nachgemeſſen, ſondern auch im übrigen mit denenſelben die Schau reaſſumiret werden ſollte. Dahero dann in jeder Walkmühle ebenmäßig gleich wie in der ordentlichen Schauſtätte 2 Schauſtangen ſofort aufmachen laſſen; hierauf auch den 26. dito die mitlerweile geſchauete Tücher wieder in den Mühlen nachgemeſſen, ſodann übergezogen und geſchauet, wobei man ſie an der Länge und übrigen Cenſur den Schauregiſtern nunmehro gleichſtimmende befunden, wodurch alſo fürs künftige die Schaumeiſter um ſo mehr auf ihrer Hut zu ſtehen genötiget ſein werden.

Nr. 10.

Beſchwerde der Goldberger Schau- und Streichmeiſter über den Magiſtrat.

Goldberg, den 11. Januar 1755.

Abſchrift. Gez. Gottfried Firle. George Lange. Joh. Chriſtian Steinberg. Daniel Graffunder. P. A. VIII 319a Vol. III.

Die äußerſte Noth treibet uns an, uns vor Euer Königlichen Majeſtät wider unſern Willen allerdemütigſt nieder zu werfen und unſer gegründetes Anliegen fußfälligſt vorzubringen.

Denn am 8. hujus hat uns Schau- und Streichmeiſtern Magiſtratus auf Veranlaſſung der Tuchcommiſſion eine Ordre Einer Hochpreislich Glogauiſchen Krieges- und Domainenkammer publiciret, nach welcher ich Rohſchaumeiſter Firl 5 Rthlr., ich Rohſchaumeiſter George Lange $2^1/_2$ Rthlr. und wir Streichmeiſter Graffunder und Steinberg jeder 4 Rthlr. reglementsmäßige Strafe binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution erlegen ſollen.

Wir erſtern darum, weil wir etliche Warffbrüche haben paſſiren laſſen, wir andern darum, weil wir ein Tuch von ungleicher Breite

wider den Sinn des Tuchinſpectors, jedoch aber nicht wider unſere Einſicht um 1/4tel breiter geſchlagen haben. Wir ſind hierüber in die äußerſte Beſtürzung gerathen.

Jedoch unſere Unſchuld richtet uns wieder auf, und wir hoffen die allergnädigſte Erlaſſung der uns dictirten Strafe aus folgender Darſtellung unſerer Unſchuld.

Zuvörderſt iſt Euer Königlichen Majeſtät von ſelbſt Allerhöchſt beiwohnend, daß in dem Tuchreglement unterſchiedene ganz impracticabler Articul vorkommen. Die Königliche Tuchcommiſſion hat uns von langer Zeit her, wenn über die und jene Paſſus bittere Klagen vorgefallen ſind, auf ein bald erfolgendes practicableres Tuchreglement vertröſtet.

Hätten wir nicht bisher darauf gehoffet, ſo würden Euer Königlichen Majeſtät wir ſchon längſt um die allermildeſte Entlaſſung unſerer Dienſte auf das Wehmüthigſte angeflehet haben.

Denn unſer Herz blutet, wenn wir einem Meiſter unvermeidlicher Dinge wegen beſtrafen ſollen. Es herrſchet aber deswegen keine unanſtändige Barmherzigkeit bei uns.

Aus dem Grunde haben wir auch den Warffbruch nicht paſſiren laſſen, wir halten es vor ein Verſehen, welches bei dermaligen kurzen und trüben Tagen auch dem Allerklügſten und Vorſichtigſten wider ſeinen Willen widerfahren kann.

Und wir ſind es überzeugt, daß dieſer Fehler, wenn er anders ein Fehler zu nennen, gewiß nicht aus Vorſatz vorgegangen iſt. Man betrachte nur die Sache recht beim Lichte. Man ziehe auch verſtändige desfalls zu Rath, ſo wird ein jeder zugeſtehen müſſen, daß dergleichen Warffbruch einem Tuche nicht den mindeſten Schaden bringt, welches der Commiſſarius Speer in öffentlicher Rathsſeſſion auf Anfrage Consulis dirigentis Gieſe ebenfalls ausdrücklich beſtätiget hat.

Eben dieſer Commiſſarius Speer hat uns des mehrern hinterbracht, daß das Schauamt in Breslau deswegen auf die Warffbrüche und deren Beſtrafung weiter keine Attention richte. Sollte man nun künftighin ohne ſein Verſchulden und Wiſſen ſo einen Fehler begehen und desfalls nach Maßgebung des Reglements noch mit härterer Strafe und wohl gar mit Verſtoßung vom Handwerk angeſehen werden, ſo iſt die Folge leicht zu ſchließen, daß wir dadurch außer Contributionsſtand und unter die Unglückſeligſten im Lande würden verſetzet werden.

Betreffende uns Streichmeiſter: ſo dienet dieſes zu unſerer Bedeckung, daß das quäſtionirte Tuch wie gewöhnlich ſeinen ordinairen Gewand gehabt hat. Es iſt daſſelbe vorne an der Elle 9/4 breit, weiter hin eine Leiſte ſchmäler, weiterhin 2 Leiſten ſchmäler bis zum Hinterorte geſtrichen worden.

Das erſtemal, als wir das Tuch ſtrichen, war es 32 3/4 Ellen lang. Unſerm Gutachten nach rechneten wir die übrigen 3/4 Ellen auf die ungleiche Breite des Tuches. Im Regiſter iſt nur 32 1/2 Elle eingeſchrieben und 1/4. zurückgelaſſen worden, weil es zur Breite und nicht zur Länge gerechnet ward.

Der Commiſſarius Speer maß ebenfalls 32 3/4 Ellen, und wir Streichmeiſter vermeinten, daß das Tuch, weil es an der Rähme nicht

ſo viel gezogen werden dürfte, wie ſonſt bräuchlich, 10/4 gut halten könnte.

Der Inſpector hingegen, als er das Tuch quaest. in der Breite maß, ſtrich nicht an der Elle hinaus, wie es ſonſt üblich iſt, ſondern maß es ſchlaff.

Hätte nun der Inſpector die Sache beſſer als wir gelernte Meiſter verſtehen wollen, indem er vorgegeben, daß das Tuch ſchlechten Gewand habe, ſo hätte er uns nur anbefehlen dürfen, das Tuch wiederum in die Walke bringen und die 3/4tel einwalken zu laſſen, ſo wäre der wenige Mangel bald erſetzet geweſen.

Daß wir hiernächſt beim Streichen nicht gelinde verfahren, iſt aus dem Streichregiſter genugſam zu beweiſen.

Denn wir haben vom 8. October bis 28. November a. pr. 95 Stück, theils an der Länge, teils an der Breite abgeſchlagen. Wir ſind deswegen verſchiedentlich von den Mitmeiſtern hinterwärts beſchuldiget worden, daß wir ſie um ihr Brot brächten. Sollten wir nun noch dazu bei der genauen Beobachtung unſers ohnedem mühſamen Dienſtes beſtraftet werden, ſo iſt nichts anders als der unnachbleibliche Verluſt unſers Lebens-Unterhalts zu beſorgen.

Euer Königlichen Majeſtät tragen wir ſchließlich auf das Demüthigſte vor, daß wir auch bei dieſem Tuche nach Gewiſſen und Pflicht procediret und niemanden dadurch Schaden zugefügt haben, weswegen wir die Entlaſſung der ſo empfindlichen und unſeren Ruin nach ſich ziehenden Strafe um deſto ſicherer hoffen, je gewiſſer es iſt, daß wir bei vielerlei vorkommenden Umſtänden verlegen und unſchlüſſig ſind, wie wir die Tuche cenſiren ſollen, um [nicht] in dieſe oder jene reglementsmäßige Strafe zu fallen.

Wir ſind Euer Königlichen Majeſtät allertiefſte Knechte und allergehorſamſte Bürger.

Wir haben unſern ſchweren Eid auf uns; dieſer bringt uns doch ſo viel fidem zuwege, daß wir den von dem Inspectore uns beſchuldigten nichts beſagenden Fehler nicht studio oder ex malitia oder ex corruptione hätten paſſiren laſſen.

Euer Königlichen Majeſtät bitten wir demnach allerſubmiſſeſt, unſern Nothſtand allerhuldreicheſt zu beherzigen und uns von der zuerkannten Strafe aus angeführten Gründen allergerechteſt befreien zu laſſen.

Nr. 11.

Cabinetsordre an Miniſter von Maſſow über Repreſſalien gegen Sachſen.

Potsdam, den 14. Juli 1755.

Ausfertigung. M. R. VI 16 Vol. II.

Mein lieber Geheimer Etats-Miniſtre von Maſſow. Ich habe den von Euch unterm 8. dieſes erſtatteten Bericht vom letztverwichenen

Monate Juni erhalten und bin von den darin gemeldeten, außer ſo viel die vorgefallene Unglücksfälle anbetrifft, als welche Mir leid thun, recht wohl zufrieden geweſen. Was übrigens die von Euch angeführte Klagen und lamento über die Sperrung des dortigen Commerciums mit Sachſen anbetrifft, da werdet Ihr aus denjenigen, was Ich Euch deshalb ohnlängſt bekannt gemachet, auch der dortigen Cammer vermittels eigenhändiger Beiſchrift zu erkennen gegeben habe, ſonder Zweifel überzeuget ſein, wie einestheils die Schuld deſſen nicht an Mir lieget, anderntheils aber es nicht zu ändern ſtehet, als daß man in gewiſſen Vorfallenheiten auf eine Zeit lang ein kleineres Uebel (ſo allemal ein Uebel iſt) ertrage, wann man dadurch zu einen größern und beſtändigen Gute gelangen und viel ſonſt vorgegangenen Unordnungen alsdann vorkommet. Da nun hierzu in erwehnten Vorfall nicht anders zu kommen iſt, als daß auf die von Mir geordnete Sperrung in Schleſien gegen Sachſen auf das Ernſtlichſte und mit vollkommenen Nachdruck gehalten und dagegen auf keine Weiſe, es ſei directement oder indirectement, Unterſchleiſe geſtattet noch conniviret werden müſſen, ſo erinnere Ich Euch hierdurch auf das Ernſtlichſte, daß Ihr weder bei der Cammer noch ſonſt jemanden geſtatten ſollet, auch nur in einen einigen Stücke von denjenigen abzugehen oder aber zu conniviren oder durch die Finger zu ſehen, was Ich dieſerwegen zu Repreſſaillen gegen die Sachſen geordnet und befohlen habe, anderergeſtalt Ich Mich desfalls lediglich und alleine an Euch halten und Euch desfalls zu der ſchwerſten Verantwortung ziehen laſſen würde, indem Ich ſonſten durch dergleichen imaginaire Billigkeit Meines Hauptzwecks verfehlen und die durch erwähnte Repreſſaillen vor jetzo ſich ereigende Inconvenienzen nur noch weiter hin protrahiret, Meine Abſichten eludiret und endlich freilich verſchiedene von Meinen Unterthanen unglücklich gemachet werden würden, davon die Schuld alsdann lediglich denenjenigen beizumeſſen ſein würde, die auf Meine Ordres nicht mit gehörigen Nachdruck gehalten haben. Bei welcher Gelegenheit Ich dann auch nicht umhin kann, Euch bekannt zu machen, wie allhier geſaget werden wollen, daß, als das Berlinſche Lagerhaus ohnlängſt in Schleſien Wolle einkaufen laſſen wollen, deſſen Commissionaeres vergebens wieder zurückgekommen wären, weilen alle Wolle von dortigen Kaufleuten bereits aufgekaufet worden, von welchen ſolche durch allerhand detours und unter verſchiedenen Prätexten nacher Sachſen, auch von dar weiter nach den öſterreichiſchen Landen verkaufet würden. Ich will noch zur Zeit dieſe Nachricht an ſeinen Ort geſtellet ſein laſſen, erinnere und befehle Euch aber hierdurch, gegen dergleiche Unterſchleiſe ſehr ſcharf invigiliren zu laſſen, daferne Ihr Euch nicht ſelbſt Verdruß zuziehen wollet. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Friedrich.

Nr. 12.

Immediatbericht des Kriegsraths Engelbrecht über den ſchleſiſchen Wollverkauf auf der Frankfurter Meſſe.

Frankfurt a./O., den 22. Juli 1755.

Abſchrift. M. R. VI 24 Vol. II.

Euer Königlichen Majeſtät Allerhöchſtem Befehl vom 20. Januar dieſes Jahres zufolge iſt von Allerhöchſt Dero in Schleſien dirigirenden Miniſter von Maſſow und denen beiden ſchleſiſchen Krieges- und Domainen-Kammern mir, dem p. Engelbrecht aufgetragen worden, den Debit der ſchleſiſchen Wolle, welche zum Theil die Breslauer p. Kammer, theils auch ſchleſiſche Edelleute zur gegenwärtigen Meſſe hierher geſandt, zu beſorgen und Euer Königl. Majeſtät von deſſen Erfolg immediate allerunterthänigſten Rapport abzuſtatten.

Euer Königl. Majeſtät berichte dahero in tiefſter Unterthänigkeit, daß von ſchleſiſcher Wolle in allem 1967$^{4}/_{11}$ kleine Steine zur gegenwärtigen Meſſe kommen, und daß davon 899$^{5}/_{11}$ kleine Stein an ſtädtiſche Woll-Magazine in der Kurmark, 667 kleine Stein an inländiſche Tuch- und Wollfabrikanten um einen mittelmäßigen Preis verkaufet und 47$^{9}/_{11}$ kleine Stein an den Präſidenten der pommerſchen Kammer von Aſchersleben zum Verſuch des auswärtigen Debits remittiret, 353$^{1}/_{11}$ Stein aber unverkauft hier ſtehen blieben, weil ſolche etwas geringe und von dem Verkäufer nach gegenwärtigen Umſtänden zu hoch im Preiſe gehalten worden.

An polniſcher ein- und zweiſchüriger Wolle ſind 13580$^{2}/_{11}$ kleine Stein zur Meſſe kommen und ungeachtet des Impoſts à 3 Rthlr. pro Centner der ſchleſiſchen im Preiſe nicht allein gleich, ſondern noch höher verkauft worden, weil die ſächſiſchen Wollfabrikanten nicht von der ſchleſiſchen Wolle kaufen dürfen und ſich alſo ſchlechterdings an die polniſche halten müſſen.

So wohl die Commercienräthe und Kaufleute Bartholdi und Artzberger aus Stettin als der Kaufmann Damerow von hier und der p. Becker aus Colberg wie auch andere mehrere Negotianten, ſo ich deswegen zu beſprechen mir angelegen ſein laſſen, verſichern, daß nach Frankreich keine zweiſchürige Wolle begehret werde, und daß es mit dem Debit derſelben nach Schweden und Dänemark auch mißlich ausſähe, ſolcher auch ſchwerlich auf einen ſoliden und vor Euer Königl. Majeſtät getreuſte Unterthanen vortheilhaften Fuß ſich werde tractiren laſſen, indem die Gattung Wollfabriken, welche die gute ſchleſiſche Wolle verarbeiten können, in letztbenannten beiden Königreichen nicht zahlreich und in gehörigem Stande ſind.

Wann indeſſen nicht große Quantitäten Wolle aus Schleſien nach Frankfurt zur Meſſe hinkünftig gebracht werden ſollten, ſo zweifele ich nicht, daß ſolche an denen Fabrikanten aus Euer Königl. Majeſtät Landen Abnehmer finden werden. Nur wird dieſer Debit niemals hinreichend ſein, denjenigen, welchen Schleſien ehedeſſen mit der Wolle, ſo die ſchleſiſchen Fabrikanten nicht verarbeitet, nach Oeſterreich und Sachſen

gehabt, zu ersetzen, noch weniger die vorigen Preise der schlesischen Wolle zu Wege zu bringen.

So ist auch nicht zu vermuthen, daß durch Impostirung der schlesischen Wolle nach denen benachbarten Landen der Einkauf derselben denen österreichischen und sächsischen Unterthanen sehr viel theurer gemachet werde, indem vielmehr der schlesische Verkäufer, wenn er seine Wolle an einheimische Fabrikanten zu verhandeln nicht Gelegenheit findet und doch nöthig Geld gebrauchet, sich genöthiget siehet, solche um einen geringen Preis denen Fremden zu verlassen und den größten Theil des Imposts dergestalt zu tragen.

Wann dannenhero, Allergnädigster König und Herr, nach Pflicht und Gewissen ich mein Gutachten allerunterthänigst ablegen soll, so würde nach solchem es vor Euer Königl. Majestät Allerhöchstes Interesse sowohl als vor das Wohl der in Euer Königl. Majestät Landen etablirten Fabriken zuträglicher sein, wann alle und besonders die feine schlesische Wolle auch nur in Schlesien und in Euer Königl. Majestät übrigen Staaten durch Ansetzung mehrerer Wollfabrikanten und mit dem gänzlichen Verbot aller Ausfuhr, in so lange die in Schlesien fabricirte wollene Zeuge und Tücher nicht ohne Impost in die österreichischen Lande eingeführet werden dürfen, verarbeitet würde.

Dann es wird zwar vermuthlich sochergestalt einige Jahre der Wollpreis gegen vorige Zeiten in Schlesien niedriger stehen bleiben, und dafern der Preis des Getreides auch nicht hoch sein sollte, die Noblesse in Schlesien leiden, allein je weniger denen Fabrikanten in Euer Königl. Majestät Landen die Wolle vertheuert wird, und je theurer die Sachsen und andere auswärtige Fabrikanten solche erkaufen müssen, je weniger können diese mit denen in Euer Königl. Majestät Landen etablirten auf Messen und Märkten Preis halten, und dahero würde auch aller wahrscheinlichen Vermuthung nach die Zahl der Fabrikanten in Euer Königl. Majestät Staaten bald merklich zunehmen und nicht allein nach dem Verlauf weniger Jahre ein beständig guter Wollpreis erhalten, sondern auch die Consumirung des Getreides und anderer Victualen in Schlesien ansehnlich vermehret werden.

Auf der jetzigen Frankfurter Messe haben die Tuchmacher aus 5 schlesischen Städten, welche sonst niemals die hiesige Messe bezogen, sich mit Tuchen hier eingefunden, davon einige Debit gefunden, andere hingegen ihre Waaren, so sie hergebracht, fast unverkauft zurück nehmen müssen. Die Braunschweiger Messen und die zu Frankfurt a./Main sind bis dato gar nicht von denen schlesischen Wollfabrikanten besucht worden.

Nach Leipzig sind zwar verschiedene mit Waaren gegangen, sie könnten aber noch mit größeren Quantitäten dahin kommen.

Die schlesischen Strumpffabrikanten aber haben bis dato gar nicht einmal die hiesigen Messen frequentiret, sondern denen Sächsischen, besonders Bautznern, dadurch den Vortheil überlassen.

Um nun die schlesische Wollfabrikanten zu mehrerer Besuchung der Messen und großen Jahrmärkte, sowohl hier als zu Frankfurt a./Main, Braunschweig, Leipzig, Naumburg, Danzig und Königsberg zu encouragiren und zugleich zu stärkerer Treibung ihres Gewerbes anzu-

friſchen, würde meinem allerunterthänigſten Ermeſſen nach ein ſehr vieles beitragen, wenn Euer Königl. Majeſtät aus Allerhöchſten Gnaden geruheten, während einigen Jahren denen, welche nicht über die Hälfte bis zwei Drittel ihrer nach obgedachten Meſſen geführeten Waaren zu debitiren Gelegenheit gefunden, die völligen Transportkoſten aus denen Kämmereien jeder Stadt, wo ein Fabrikant zu Hauſe, reſtituiren zu laſſen.

Es würden dieſe Koſten nicht große Summen betragen und denen Fabrikanten nicht der Muth benommen werden, falls ſie auch im Anfang eine und andere Meſſe ohne vieles zu verkaufen, beſuchet, gleich davon vor künftig abzuſtehen.

Noch vielmehr aber würden ſämmtliche ſchleſiſche Tuchfabrikanten in Stand geſetzet werden, ihr Gewerbe ungehindert fort zu treiben und zu vergrößern, wenn Euer Königl. Majeſtät aus ganz beſonderer Huld und Gnade vor Dero ſchleſiſche Lande zu verfügen geruheten, daß ihnen aus denen Kämmereien der Städte, wo ſelbige etabliret, auf die Waaren, welche ſie von einer Meſſe zur andern unverkauft müßten ſtehen laſſen, zwei Drittel des Werts ohne Intereſſen vorgeſchoſſen würden.

Und dafern in einigen Städten die Kämmereikaſſen ſolches nicht zu thun vermögend, der Manufaktur- oder Arbeitshausfonds aus dem vorräthigen Beſtande dazu das nöthige Geld hergeben müßte. Euer Königl. Majeſtät wollen übrigens zu Beförderung des ſchleſiſchen Wollnegotii auf der hieſigen Frankfurter Meſſe die Allerhöchſte Gnade Dero ſchleſiſchen Landen zu erweiſen geruhen und dem hieſigen Acciſe-Amte aufgeben laſſen, die ſchleſiſche Wolle hinkünftig in alle Wege der inländiſchen gleich zu ſchätzen und nicht einen höheren Accis von ſelbiger als dieſer zu erheben. Da bis hiezu von dem hieſigen Acciſeamt die ſchleſiſche Wolle annoch als fremde conſideriret worden, auch anfänglich in dieſer Meſſe 1 ggr. per Stein und alſo noch einmal ſo viel an Acciſe davor als vor einheimiſche erleget werden müſſen, bis Euer Königl. Majeſtät Kammerdirektor bei der kurmärkiſchen p. Kammer Groſchopp übernommen, weil nach Euer Königl. Majeſtät allergnädigſten Intention der Debit der ſchleſiſchen Wolle auf alle Weiſe befördert werden ſoll, auch Allerhöchſt Dieſelbe deswegen ſolche bei der Ausfuhr und dem Transport in Dero Landen ganz zollfrei erkläret, dem Acciſeamt aufzugeben, von denen Käufern, die nach der von mir bei ihm deswegen angebrachten Beſchwerde ſchleſiſche Wolle erhandelt, nur 6 Pfg. zu erheben.

Nr. 13.

Immediatbericht des Miniſters von Schlabrendorf über die zukünftige Handelslage mit Sachſen.

Breslau, den 22. Juni 1756.

Concept von der Hand des Kr.- u. D.-Raths Witte, von Schlabrendorf ſtark corrigirt. Gez. v. Schlabrendorf. M. R. VI 16a.

Er. Maj. haben mir unterm 12. hujus die vom Obriſten von Goltze Meyerinckſchen Regiments bei Gelegenheit der ſich vor der Hand

zerſchlagenen Commercienconferenzen zu Halle gethane Anzeige allergnädigſt communiciren laſſen, mit Befehl, bei den darin angeführten Umſtänden pflichtmäßig zu berichten, ob dem Verlangen derer Sachſen wegen Wiederherſtellung des ſchleſiſchen Transitus von und nach Polen auf den Fuß, wie ſolcher 1754, und ehe die Differenzen mit Sachſen entſtanden und die deshalb geordnete Repreſſaillen gebraucht worden, nach den durch den von Poigck an gedachten Obriſten gethanen Äußerungen gefügt werden können, ohne daß Er. Maj. deshalb ein ganz beſonderes erhebliches Präjudiz erwachſe.

Ich laſſe nun zwar das Anführen des Obriſten von Goltze, daß die Halliſche Commercialconferenzen ſich blos deshalb zerſchlagen, weil in Schleſien der Transitus aus Sachſen nach Polen und aus Polen nach Sachſen auf 30 pro Cent reguliret worden, welcher Impoſt der Dresdner Hof nicht acceptiren wolle, an ſeinem Orte geſtellet ſein. Die mir von dem Magdeburgiſchen Cammerdirector Cautius und dem ab Seiten Schleſien von Euer Majeſtät der halliſchen Commiſſion zugeordneten Geheimenrath Lübeck zugekommene Nachrichten aber ergeben, daß nicht ſowohl der ſchleſiſche Transitus, als vielmehr die von Kurſachſen in der letzten Antwort übertriebene Forderungen an Zerſchlagung der Tractaten Urſache ſind und Sachſen unter andern nebſt der Beibehaltung des Leipziger Straßenzwanges auf der unbilligen Bedingung beſtanden, daß wenn gleich dereinſten convenable gefunden würde, alle fremden, mithin auch die in Euer Majeſtät Landen fabricirte, wollene Waaren in kurſächſiſchen Landen zur einländiſchen Conſumtion zu verbieten, dem ohnerachtet der Tractat in Kraft verbleiben ſolle. Die Producte, ſo auf Euer Maj.[1]) in Durchfuhr aus Polen nach Sachſen[2]) Schleſien größtentheils mit 30 pro Cent belegt ſind, beſtehen in roher Baumwolle, rohen Garn, Getreide, Wachs, Gallmei, Farbewaren, Ochſen und andern Schlachtvieh, die übrigen Waren ſind benebſt allen denjenigen, ſo von Sachſen nach Polen gehen, unbelegt geblieben.

Davon verdienen Wolle, Garn, Getreide und Schlachtvieh die mehreſte Attention, indem erſtere 2 Species denen kurſächſiſchen Fabriquen nützlich ſind und die 2 letztere zur innern Conſumtion von dortigen Unterthanen nicht wohl zu entbehren. Ueberhaupt aber ſind dieſe Species nebſt dem ſächſiſchen Commercium nach Polen von der Beſchaffenheit, daß ich meinen Pflichten nach Er. Maj. nicht anraten kann, wegen des ſchleſiſchen Transitus gewiſſe Abgaben in dem mit Kurſachſen künftig zu ſchließende Commercientractat zu beſtimmen und ſich dadurch die Hände binden zu laſſen, wie ich in meinem Bericht vom 8. April die Notwendigkeit umſtändlich angezeiget.

Denn ſollten künftig Umſtände vorkommen, daß z. E. vor Er. Maj. Magazins ſtarke Quantitäten Getreide aus Polen erkauft werden müßten oder in Schleſien große Teuerung wäre, ſo ſind billige Preiſe am ſicherſten durch Beläſtigung der polniſchen Getreidedurchfuhre nach Sachſen zu erhalten. Die ſchleſiſche Wolle zahlet in Ausfuhr nach Sachſen p.

1) Der Rand iſt verbrannt, es fehlt wohl — „Befehl“.
2) Ebenſo, es fehlt — „in“.

Stein nur 4 ggr., nach den oeſterreichiſchen Landen hingegen der Stein 3 Thlr., da dann alle bisher genommene Präcautionen nicht behindert haben, daß nicht beträchtliche Quantitäten ſchleſiſcher Wolle unter dem Prätext der Ausfuhr nach Sachſen gegen Entrichtung des alten Impoſts à 4 ggr. p. Stein denen böhmiſchen Fabricanten zu Reichenberg und an andern Orten durch die Lauſitz heimlich zugeführt und dadurch die Intention des auf alle nach öſterreichiſchen Landen ausgehende Wolle gelegten hohen Zolls eludiret worden. Daher, um dieſem Betruge zu begegnen auf den Fall, wenn der Commercientractat mit dem Wiener Hofe nicht zu Stande kommt, nötig ſein dürfte, die Wollausfuhr nach Sachſen und öſterreichiſchen Landen auf einen gleich hohen Impoſt zu ſetzen, welches aber ebenmäßig ohne Effect ſein würde, wenn denen Sachſen frei bleiben müßte, die vor die ſächſiſche und böhmiſche Tuchfabriquen benötigte Wolle gegen Entrichtung des alten ſchleſiſchen geringen Tranſitozolls à $1^1/_9$ pro Cent aus Polen zu ziehen, und wenn Er. Maj. in dem Commercientractat mit Sachſen ſich aller Erhöhung in der ſchleſiſchen Tranſitoverzollung begeben hätten[1]). Und eben dieſe Verzicht würde hinderlich fallen, dem Leipziger Meßcommercio nach Polen durch dergleichen Erhöhung Schranken zu ſetzen, wofern der polniſche Handel ſich dereinſten, welches ich zwar nicht hoffen will, gleichwohl aber beſonders, ſo lange ein ſächſiſcher Prinz König von Polen, leicht möglich iſt, von Breslau oder Frankfurt an der Oder zu ab und nach Leipzig ziehen ſollte. Ich verſchweige anderer Exempel, die zum [ein Wort abgebrannt] vorjetzo noch nicht gedacht werden können, ſondern allereſt künftige Zeiten ſuppeditiren dürften.

Bei dem allen ſind gleichwohl dermalen noch keine erhebliche Urſachen vorhanden, den gegen Kurſachſen erhöheten ſchleſiſchen Tranſitoimpoſt auf beſtändig beizubehalten, oder warum nicht vorjetzo und ſo lange die Umſtände nicht ein anders erfordern, davon wieder abgegangen werden könne. An ſich iſt auch die bisherige Einnahme von dem erhöheten ſächſiſchen Tranſitozoll in Schleſien von keiner ſonderlichem Importance, weil ſich die Sachſen mit dem aus Schleſien gezogenen Getreide, Wolle p. füglich hätten behelfen und folglich der polniſchen großentheils wohl entbehren können, wodurch aber allerdings die ſchleſiſche Wolle, Garn, Leinwand, Getreide zum Vorteil des Landes einen beſſeren Preis und Abzug erhalten, auch die ſchleſiſche Viehmärkte gewonnen.

Damit ſolchemnach der ſchleſiſche Transitus einen Er. K. M. übrigen Provinzen vortheilhaften Commercientractat mit Sachſen, wenn dieſer ſonſten in andern Puncten nach Er. Maj. Intention geſchloſſen werden kann, nicht im Wege ſtehen, gleichwohl aber auch dabei Er. Maj. Intereſſe prospiciret werden möge, ſo gehet meine pflichtmäßige Meinung vorläufig dahin, daß dieſer Punct dahin gefaßt und dem Dresdner Hofe declariret werde:

---

1) 1763 ſagte Schlabrendorf, der Durchfuhrimpoſt von 30% nach Sachſen ſei ſeit 1755 ununterbrochen erhoben worden. 25. Febr. 1763 Schl. an d. König M R VI 16.

wie Euer Majestät sich zwar in dero politischen Anordnungen ratione Schlesien als einer dero Landen neu zugetretenen Provinz, so niemals zu der vorhin subsistirten Convention gehört, die Hände nicht binden lassen könnten, sondern sich gleich der vorigen Landesherrschaft völlige Freiheit vorbehielten, den Transitum aus und nach Polen nach Convenience zu reguliren, unterdessen nicht nur vorjetzo die erhöhete Transito-Zollabgaben, welchen verschiedene aus Polen nach Sachsen gegangene Sachen seit den mit Kursachsen entstandenen Commerciendifferenzen bisher unterwürfig gewesen, wieder abstellen und solche wieder auf den vorigen Fuß, wie sie vor solchen Commerciendifferenzen gewesen, setzen lassen wollten, auch erbötig wären, es dabei unverändert zu belassen, so lange nicht erhebliche Umstände erheischen, hierunter eine Änderung vorzunehmen.

Es sind aber dieses nur meine vorläufigen Gedanken, und werden Er. Maj. allergnädigst erlauben, daß ich in dieser delicaten Sache nach der Retour des Geheimenrath Lübeck mein näheres Sentiment beibringen dürfte, indem gedachter Lübeck von Halle zu Glogau bereits angelanget und von da nunmehr ehesten Tages auf seinem hiesigen Posten eintreffen wird, da ich dann von ihm den Verlauf der hallischen Negotiation und was vornämlich wegen des schlesischen Transitus vorgekommen, und wohin die Intention derer Sachsen eigentlich gehet, ausführlich zu erfahren hoffe, um mich dadurch in Stand zu setzen, Er. Maj. zuverlässigen Bericht erstatten zu können.

Nr. 14.

Verzeichniß der jährlich von 1747—1806 in Schlesien fabricirten und aus Schlesien exportirten Wollwaaren. (Aus den Generaltableaux.)

1747—1796 M R VI 24 Vol. I—XVI.
1796—1804/5 (außer 1803/4) M R VI 24c.
1803/4 M R VI 30e.

Bemerkungen.

Die erste Reihe gilt für das Breslauer, die zweite für das Glogauer Kammerdepartement, die dritte ist die Summe der jährlich in beiden fabrizierten und exportierten Artikel. Die kleinen Abweichungen in diesen Summen kommen daher, daß die Brüche weggelassen sind. Für 1746 und 1752/3 sind nur die Schlußsummen vorhanden.

Seit 1768 haben die Tabellen eine andere, viel umständlichere Form, wegen der Gleichmäßigkeit bleibe ich aber bei der alten.

Ueber die Zuverlässigkeit der Zahlen s. S. 163 ff.

	An wollenen Waaren sind in loco verfertiget und aus unaccisbaren einländischen Orten eingegangen							Außer Landes debitirt						
	Tücher Stück	Boye Stück	Wollene Zeuge Stück	Hüte Stück	Strümpfe Paar	Mützen Dutzend	Handschuhe Dutzend	Tücher Stück	Boye Stück	Wollene Zeuge Stück	Hüte Stück	Strümpfe Paar	Mützen Dutzend	Handschuhe Dutzend
1746	73 396	3143	13 986	—	124 913	—	—	50 954	508	32 329	—	12 159	—	—
1747	28 277	1428	11 912	—	89 530	—	—	29 584	415	32 455	—	8 809	—	—
	39 991	1272	1 520	—	62 263	—	—	21 415	88	9	—	3 963	—	—
	68 268	2700	13 432	—	151 793	—	—	50 999	503	32 464	—	12 772	—	—
1748/9	30 424	1677	12 760	—	104 461	—	—	22 858	452	12 154	—	41 098	—	—
	41 462	2295	1 188	—	64 736	—	—	19 351	40	20	—	4 756	—	—
	71 886	3972	13 948	—	169 197	—	—	42 209	492	12 174	—	45 854	—	—
1749/50	32 748	1706	11 916	—	111 281	—	—	32 155	471	16 782	—	70 901	—	—
	42 179	1385	1 149	—	64 570	—	—	20 342	35	31	—	6 112	—	—
	74 927	3091	13 065	—	175 851	—	—	52 497	506	16 813	—	77 013	—	—
1750/1	33 378	1530	30 442	24 824	163 061	—	—	36 203	446	36 219	4719	86 337	—	—
	43 730	1385	2 681	18 839	68 541	—	—	21 751	70	230	168	4 673	—	—
	77 108	2915	33 123	43 663	231 602	—	—	57 954	516	36 449	4887	91 010	—	—
1751/2	35 828	1627	29 941	26 836	187 438	—	—	39 512	510	33 821	5528	82 591	—	—
	45 748	1397	2 824	20 542	71 075	—	—	20 693	50	129	310	4 978	—	—
	81 576	3024	32 765	47 378	258 513	—	—	60 205	560	33 950	5838	87 569	—	—
1752/3	88 865	2504	45 586	—	322 875	—	—	58 341	334	45 331		156 565	—	—
1753/4	39 840	1509	32 954	—	230 128	—	—	38 005	298	35 649		136 519	—	—
	51 158	787	3 766	20 632	80 056	—	—	21 508	29	76	235	6 853	—	—
	90 998	2296	36 720	54 026	310 184	—	—	59 513	327	35 725	7322	143 372	—	—
1754/5	37 588	1652	30 931	32 451	131 598	—	—	30 963	355	31 365	5461	142 323	—	—
	51 170	739	3 465	18 479	75 386	—	—	20 529	28	91	364	5 546	—	—
	88 759	2391	34 397	50 930	206 984	—	—	51 492	383	31 456	5825	147 869	—	—
1755/6	36 221	1908	22 682	31 990	131 028	—	—	34 183	205	35 015	5289	149 052	—	—
	49 231	902	3 186	19 151	70 183	—	—	23 919	35	35	191	4 387	—	—
	85 452	2810	25 868	51 141	201 211	—	—	58 102	240	35 050	5480	153 439	—	—

	An wollenen Waaren sind in loco verfertiget und aus unaccisbaren einländischen Orten eingegangen							Außer Landes debitirt						
	Tücher Stück	Boye Stück	Wollene Zeuge Stück	Hüte Stück	Strümpfe Paar	Mützen Dutzend	Handschuhe Dutzend	Tücher Stück	Boye Stück	Wollene Zeuge Stück	Hüte Stück	Strümpfe Paar	Mützen Dutzend	Handschuhe Dutzend
1756/7	33 507	1661	40 581	37 056	130 693	—	—	49 069	229	44 889	33 931	175 593	—	—
	47 899	773	2 878	15 673	66 765	—	—	22 930	—	47	357	5 377	—	—
	81 406	2434	43 460	52 729	197 458	—	—	71 999	229	44 936	34 288	180 970	—	—
1757/8	27 277	1726	34 977	30 448	118 005	—	—	30 240	115	42 994	28 491	123 810	—	—
	43 085	906	2 954	13 982	72 676	—	—	22 955	—	52	120	5 788	—	—
	70 362	2632	37 931	44 430	190 681	—	—	53 195	115	43 046	28 617	129 598	—	—
1758/9	29 344	3197	39 482	24 925	98 919	—	—	34 921	455	51 127	23 369	137 418	—	—
	47 817	840	3 079	17 739	70 033	—	—	26 493	2	50	116	4 773	—	—
	77 161	4037	42 561	42 664	168 952	—	—	61 415	457	51 177	23 485	142 191	—	—
1759/60	23 262	1138	22 426	22 216	105 387	—	—	33 820	69	35 282	19 250	161 019	—	—
	43 953	720	2 848	15 598	75 809	—	—	22 418	3	61	181	3 109	—	—
	67 215	1858	25 274	37 814	181 196	—	—	56 238	72	35 343	19 431	164 128	—	—
1760/1	21 913	670	12 731	18 208	64 149	—	—	27 605	6	31 617	11 068	96 425	—	—
	44 372	462	1 673	14 735	72 526	—	—	21 344	—	30	79	3 299	—	—
	66 285	1132	14 404	32 943	136 675	—	—	48 949	6	31 647	11 147	99 724	—	—
1761/2	19 245	729	894	16 663	54 457	—	—	20 341	19	15 239	5 805	41 092	—	—
	43 743	447	1 764	12 206	70 363	—	—	23 244	—	70	166	4 822	—	—
	62 988	1176	2 658	28 869	129 820	—	—	43 585	19	15 309	5 971	45 914	—	—
1762/3	20 799	1109	13 043	20 224	77 996	—	—	33 623	41	29 021	42 96	29 685	—	—
	41 482	470	1 277	12 461	64 070	—	—	19 710	—	82	129	5 373	—	—
	62 281	1579	14 320	32 685	142 066	—	—	53 333	41	29 10[illegible]	4 425	35 058	—	—
1763/4	27 970	1832	14 819	31 206	121 913	—	—	29 832	24	33 013	13 482	47 307	—	—
	39 728	505	1 598	14 100	62 591	—	—	19 310	—	73	285	4 306	—	—
	67 698	2337	16 417	45 306	184 504	—	—	49 143	24	33 086	13 767	51 613	—	—

1764/5	33 663	1786	19 077	34 962	159 620	—	—	29 354	20	35 935	24 949	93 680	—	—		
	40 265	643	2 332	15 960	72 589	—	—	18 491	16	55	176	5 381	—	—		
	73 928	2429	21 410	50 922	232 209	—	—	47 845	36	35 990	25 125	99 061	—	—		
1765/6	36 021	1850	17 380	41 996	188 486	—	—	29 087	104	25 376	26 041	90 070	—	—		
	48 638	829	2 770	17 701	89 215	—	—	19 754	3	75	285	7 996	—	—		
	84 659	2679	20 150	59 697	277 701	—	—	48 841	107	35 451	26 326	98 066	—	—		
1766/7	40 154	1983	18 115	41 382	197 650	—	—	33 117	57	30 175	21 826	106 949	—	—		
	52 788	822	2 910	17 232	93 830	—	—	20 010	3	68	1 073	6 629	—	—		
	92 942	2805	21 025	58 614	291 480	—	—	53 127	60	30 243	22 899	113 578	—	—		
1767/8	38 521	2169	26 385	41 328	198 929	—	—	40 898	161	32 236	23 693	81 951	—	—		
	55 158	730	2 983	18 112	100 942	—	—	18 497	1	104	307	9 261	—	—		
	93 679	2899	29 368	59 440	299 871	—	—	59 395	162	32 340	24 000	91 212	—	—		
1768/9	37 512	2795	24 155	45 046	198 022	99	6 001	44 015	71	23 621	20 185	96 772	—	3 083		
	55 842	2269	1 425	20 101	110 149	15	1 351	23 275	22	17	221	6 989	—	31		
	93 354	5064	25 580	65 147	308 171	114	7 352	67 290	93	23 638	20 406	103 761	—	3 114		
1769/70	38 141	2637	17 809	50 332	202 317	420	47 149	42 027	162	22 546	29 438	102 287	—	36 917		
	58 146	1853	1 423	20 935	127 958	1	1 213	23 454	6	28	374	10 965	—	27		
	96 287	4490	19 232	71 267	330 275	421	48 362	65 481	168	22 574	29 812	113 252	—	36 944		
1770/1	33 026	2412	14 789	44 991	191 370	37	3 080	39 697	72	23 670	20 518	86 506	—	2 136		
	49 007	1751	676	18 022	114 095	—	1 006	19 884	3	3	98	10 952	—	28		
	82 033	4163	15 465	63 013	305 465	37	40 86	59 581	75	23 673	20 616	97 458	—	2 164		
1771/2	38 106	2187	18 306	42 142	201 725	21	4 932	47 183	35	33 266	33 039	156 723	—	2 412		
	54 277	1686	795	16 944	108 544	—	1 160	20 490	6	9	495	11 474	—	12		
	92 383	3873	19 101	59 086	310 269	21	6 092	67 673	41	33 275	33 534	168 197	—	2 424		
1772/3	41 649	2199	18 511	39 609	182 168	—	45 122	54 814	54	30 800	30 074	129 251	—	34 730		
	60 216	2197	868	17 539	111 785	4	1 211	22 917	13	21	874	12 745	—	25		
	101 865	4396	19 379	57 148	293 953	4	46 333	77 731	67	30 821	30 948	141 996	—	34 755		
1773/4	43 733	2723	17 547	47 819	223 515	239	45 365	58 137	41	30 896	42 170	152 079	204	39 798		
	62 914	2345	1 195	20 732	123 355	7	893	23 317	—	4	955	13 360	2	21		
	106 647	5068	18 742	68 551	346 870	246	46 258	81 454	—	30 900	43 125	165 439	206	39 819		
1774/5	44 340	2814	19 005	50 958	262 970	378	55 764	55 772	82	28 322	38 682	134 844	246	30 276		
	68 102	2532	1 208	22 530	139 221	7	1 011	24 926	6	22	1 058	14 066	—	19		
	112 442	5346	20 213	73 488	402 191	385	55 875	80 698	88	28 344	39 740	148 910	246	30 295		

	An wollenen Waaren sind in loco verfertiget und aus unaccisbaren einländischen Orten eingegangen							Außer Landes debitirt						
	Tücher Stück	Boye Stück	Wollene Zeuge Stück	Hüte Stück	Strümpfe Paar	Mützen Dutzend	Handschuhe Dutzend	Tücher Stück	Boye Stück	Wollene Zeuge Stück	Hüte Stück	Strümpfe Paar	Mützen Dutzend	Handschuhe Dutzend
1775/6	47 504	2893	20 270	52 992	227 807	91	4935	54 913	80	26 990	30 883	148 790	34	3405
	68 930	2781	4 319	23 008	139 150	54	1452	32 322	8	2	963	17 055	—	37
	116 434	5674	24 589	76 000	366 957	145	6387	87 235	88	26 992	31 846	165 845	34	3442
1776/7	50 597	2909	26 845	51 317	246 945	83	6817	51 478	93	34 751	38 839	151 920	29	4161
	74 589	3019	7 164	20 734	145 155	31	1610	38 424	98	81	814	15 455	—	49
	125 186	5928	34 009	72 051	392 100	114	8427	89 902	191	34 832	39 653	167 375	29	4210
1777/8	44 103	3114	35 586	50 609	266 554	424	6097	50 822	95	41 034	41 906	167 227	7	4636
	74 169	3211	6 854	20 783	144 965	14	1552	34 854	17	65	738	14 308	3	20
	118 272	6325	42 440	71 392	411 519	438	7649	85 676	112	41 099	42 644	181 535	10	4656
1778/9	40 908	2876	30 108	49 313	232 142	145	5083	49 157	31	35 872	28 127	150 914	38	2882
	70 986	3371	5 645	21 055	149 721	19	1389	37 302	49	107	561	17 261	—	29
	111 894	6247	35 753	70 368	381 863	164	6472	86 459	80	35 979	28 688	168 175	38	2911
1779/80	47 109	3026	35 809	53 971	272 747	108	4558	41 898	6	43 599	31 522	134 453	45	2345
	71 818	2294	10 809	22 019	157 282	31	1359	36 811	61	567	254	15 484	1	26
	118 927	5320	46 618	75 990	430 029	139	5917	78 709	67	44 166	31 776	149 937	46	2371
1780/1	50 080	3649	63 923	55 328	260 382	28	4308	57 693	202	41 966	26 057	139 657	28	2310
	77 707	2535	8 700	22 526	148 888	38	1470	41 150	18	347	619	15 219	1	27
	127 787	6184	72 623	77 854	409 270	66	5778	98 843	220	42 313	26 676	154 876	29	2337
1781/2	47 961	3298	44 679	54 965	230 867	25	5676	62 324	296	35 528	25 938	112 270	—	3531
	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1782/3	46 995	3678	53 860	50 208	233 125	42	5253	61 620	83	36 342	22 558	113 898	—	4383
	79 699	2497	7 533	19 410	136 070	18	1099	40 781	20	120	205	16 082	4	46
	126 694	6175	61 393	69 618	369 195	60	6352	102 401	103	36 462	22 763	129 980	4	4429
1783/4	45 816	3717	61 528	53 151	218 245	15	5084	61 652	213	39 139	35 447	117 575	—	4510
	76 775	2477	7 311	20 651	141 518	30	1286	44 145	38	220	212	16 515	3	14
	122 591	6194	68 839	73 802	359 763	45	6370	105 797	251	39 359	35 659	134 090	3	4524

1784/5	45 763	3853	49 395	52 541	229 293	27	5395	40 655	186	38 271	29 574	116 814	52	4139	
	75 137	3146	7 614	21 138	148 556	42	1255	46 874	26	159	259	14 362	2	56	
	120 900	6999	57 009	73 679	377 849	69	6650	87 529	212	38 430	29 833	131 176	54	4195	
1785/6	44 988	4813	55 476	51 703	521 644	35	5437	32 669	427	35 377	28 580	189 563	20	5022	
	71 690(?)	3949	?	?	?	35	?|	?	132	164	239	?	8	32	
	116 657(?)	8762	8632(?)	74 322(?)	674 872 (?)	70	6704(?)	?	559	35 541	28 819	?	28	5054	
1786/7	45 320	4238	47 566	49 759	441 662	79	5824	44 005	60	38 545	29 676	134 046	28	4738	
	77 921	3130	8 218	22 053	147 945	31	1213	53 273	45	254	309	11 759	10	44	
	123 241	7368	55 784	71 812	589 607	110	7037	97 278	105	38 799	29 985	145 805	38	4782	
1787/8	43 840	3615	41 709	43 301	194 262	98	4608	37 135	55	31 061	15 095	82 736	50	4669	
	76 348	2783	7 663	20 921	133 503	23	1159	47 852	3	152	345	10 237	9	30	
	120 188	6398	49 372	64 222	327 765	121	5767	84 987	58	31 213	15 440	92 973	59	4699	
1788/9	44 742	3433	37 840	46 820	240 252	152	4167	42 877	21	31 633	24 273	106 272	52	4150	
	74 729	2615	8 037	19 860	128 394	25	1144	51 948	1	187	256	12 199	6	22	
	119 471	6048	45 877	66 680	368 646	177	5311	94 825	22	31 820	24 529	118 471	58	4172	
1789/90	45 359	3475	34 394	46 331	265 932	288	4244	37 577	218	29 213	19 727	115 230	54	3523	
	76 047	2805	7 027	21 850	132 142	93	2327	52 337	63	179	91	12 457	9	71	
	121 406	6280	41 421	68 181	398 074	382	6571	89 914	281	29 392	19 818	127 687	63	3594	
1790/1	47 309	3248	34 962	48 075	216 905	275	4082	40 170	12	27 683	23 535	105 506	144	3786	
	84 885	2636	6 310	20 874	128 002	60	2285	5699(?)	108	221	725	14 273	7	63	
	132 194	5884	41 272	68 949	344 907	335	6367	45 869	120	27 904	24 260	119 779	151	3849	
1791/2	49 175	4322	34 471	53 814	200 884	179	5141	40 710	19	27 655	28 809	105 241	32	4955	
	87 648	2754	7 242	24 453	135 653	36	2374	60 246	231	189	302	16 732	1	78	
	136 823	7076	41 713	78 267	336 537	215	7515	100 956	250	27 844	29 111	121 973	33	5033	
1792/3	50 576	4771	35 744	50 575	198 123	220	5218	40 496	474	19 107	22 128	101 285	75	5192	
	90 796	2415	8 254	28 242	140 286	24	2267	63 258	13	315	553	15 308	12	71	
	141 372	7186	43 998	78 717	338 409	244	7485	103 754	487	19 422	22 681	116 593	87	5263	
1793/4	52 355	4068	28 747	54 254	244 772	205	6677	52 908	549	22 300	25 711	95 485	32	4334	
	93 927	2385	6 752	28 138	144 222	21	2207	62 136	20	190	455	15 295	7	52	
	146 282	6453	35 499	82 392	388 994	226	8884	115 044	569	22 490	26 166	110 780	39	4386	
1794/5	52 180	4445	27 668	54 833	157 986	188	5110	66 785	465	16 884	21 913	84 490	22	4439	
	98 983	2517	8 305	28 063	144 958	41	2031	65 249	18	110	428	13 459	10	25	
	151 163	6962	35 973	82 896	302 944	229	7141	132 034	483	16 994	22 341	97 949	32	4464	
1795/6	57 340	4316	32 008	52 487	160 507	273	6454	80 001	626	18 164	12 948	101 975	27	5388	
	108 881	2535	9 030	30 854	153 790	24	966	73 537	25	72	846	15 369	8	10	
	166 221	6851	41 038	83 341	314 297	297	7420	153 538	651	18 236	13 794	117 344	35	5398	

	An wollenen Waaren sind in loco verfertiget und aus unaccisbaren einländischen Orten eingegangen							Außer Landes debitirt						
	Tücher Stück	Boye Stück	Wollene Zeuge Stück	Hüte Stück	Strümpfe Paar	Mützen Dutzend	Handschuhe Dutzend	Tücher Stück	Boye Stück	Wollene Zeuge Stück	Hüte Stück	Strümpfe Paar	Mützen Dutzend	Handschuhe Dutzend
1796/7	62 268	4557	34 297	51 519	180 128	239	7 130	71 635	338	14 161	11 717	79 465	64	606
	109 928	2378	8 765	33 592	161 052	24	1 072	70 722	27	76	815	13 758	9	10
	172 196	6935	43 062	85 111	341 180	263	8 202	142 357	365	14 237	12 532	93 223	73	616
1797/8	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
	113 379	2713	8 943	35 976	153 820	28	1 210	70 300	38	75	223	16 394	12	9
	?	?	?	?	?	?	?	?	38	?	?	?	?	?
1798/9	62 891	4134	41 087	63 866	146 863	236	5 387	71 651	488	17 091	7 991	27 676	187	5768
	107 434	2520	7 932	35 588	153 831	7	1 104	63 083	30	67	238	18 916	3	73
	170 325	6654	49 019	99 454	300 694	243	6 491	134 734	518	17 158	8 229	46 592	190	5841
1799/1800	64 746	4119	62 838	64 456	186 743	197	4 968	81 531	692	31 889	12 122	53 330	48	4054
	103 774	2927	9 911	34 915	155 275	2	1 306	53 723	21	32	609	19 685	2	108
	168 520	7046	72 749	99 371	342 018	199	6 274	135 254	713	31 921	12 731	73 015	50	4162
1800/1	65 556	4101	56 434	64 690	142 928	130	5 331	74 419	1078	29 999	7 553	32 609	77	4322
	106 677	2570	10 236	36 048	153 048	35	1 716	53 695	40	165	297	20 637	11	10
	172 233	6671	66 670	100 738	295 976	165	7 047	128 114	1118	30 164	7 850	53 246	88	4332
1801/2	65 723	3572	76 160	62 395	141 283	153	4 843	85 358	1349	45 991	3 926	42 230	16	5539
	103 694	2434	10 723	37 599	159 137	45	5 522	51 793	6	179	548	17 515	13	31
	169 417	6006	86 883	99 994	300 420	198	10 365	137 151	1355	56 170	4 474	59 745	29	5570
1802/3	64 911	3156	81 589	65 692	124 600	268	4 053	66 466	628	27 240	5 614	48 653	563	4039
	102 654	2340	12 594	39 370	154 480	66	3 971	50 562	16	50	1 170	17 381	2	66
	167 565	5496	94 183	105 062	279 080	334	8 024	117 028	644	27 290	6 784	66 034	565	4105
1803/4	69 433	3145	73 134	101 094	128 393	481	4 465	74 110	582	23 041	4 565	51 499	21	3526
	108 772	2200	11 943	38 644	161 338	70	5 521	49 982	19	20	1 320	18 061	10	97
	178 205	5345	85 077	139 738	289 731	551	9 986	124 092	601	23 061	5 885	69 560	31	3623
1804/5	68 263	2475	13 852	100 476	195 144	236	5 344	90 529	478	12 070	3 716	91 456	187	7854
	100 807	2267	8 189	37 808	143 088	65	6 817	55 256	27	13	2 214	17 348	11	222
	169 070	4742	22 041	138 284	338 232	301	12 161	145 785	505	12 083	5 930	108 804	198	8076

Nr. 15. Auszug aus der von den Ministern Graf v. Hoym und v. Struensee ausgearbeiteten Tabelle für den Schafstand und Wollgewinn aller Provinzen auf das Jahr 1790 (1756). M R VI 30e.

Provinzen	Anzahl der Schafe 1756	Anzahl der Schafe 1790	Wollgewinn 1756 Ctr.	St.	Pfd.	Wollgewinn 1790 Ctr.	St.	Pfd.	Preis vom Stein à 22 Pfund von Thlr.	Gr.	Pf.	bis Thlr.	Gr.	Pf.	Wollrest von 1789 Ctr.	St.	Pfd.	Eingeführt ausländische Wolle Ctr.	St.	Pfd.	Eingeführt schles. u. aus and. Prov. Ctr.	St.	Pfd.	Summa aller Wolle Ctr.	St.	Pfd.	Summa der verarbeiteten Wolle Ctr.	St.	Pfd.
									1790																			
Ostpreußen	139 885	249 240	1797	4	2	3142	3	12	3	8	—	6	16	—	1373	—	29	1559	3	6	2074	3	13	8150	1	7	6 664	1	1
Westpreußen	—	329 542	—	—	—	4844	2	3	3	8	—	8	—	—	4898	3	16	2839	1	—	5962	2	6	18544	4	3	6 904	—	5
Litthauen	143 034	227 983	1927	—	—	2882	4	—	3	16	—	9	—	—	122	2	4	61	—	—	614	—	—	3680	1	4	2 744	1	—
Netzedistrict	—	336 164	—	—	—	3416	—	11	3	18	—	8	—	—	1384	1	9	4550	4	12	5660	—	17	15011	2	5	11 746	—	19
Pommern	729 052	774 687	8498	4	—	9929	2	12	2	20	—	6	18	—	3875	—	21	17	—	2	3343	1	7	17164	4	20	7 671	2	18
Churmark	1 152 192	1 021 478	15418	3	10	16827	4	—	5	—	—	8	—	—	2249	—	4	2397	1	5	27065	1	4	48539	1	13	28 393	4	6
Neumark	501 541	478 147	7817	1	1	7007	3	18	6	—	—	9	—	—	2794	—	1	761	1	9	14498	4	3	25061	4	9	15 052	1	15
Magdeburg	491 752	488 008	—	—	—	9733	4	6	4	8	—	6	4	—	3091	4	13	403	4	13	12205	—	18	25434	4	6	16 328	3	10
Halberstadt	193 641	198 705	4926	1	8	4617	1	19	3	16	—	6	—	—	1753	4	4	2744	1	19	5941	3	11	15057	1	9	9 139	3	13
Minden	—	38 529	—	—	—	710	2	19	3	1	4	5	12	—	41	—	2	48	4	—	64	1	15	864	3	14	276	3	16
Tecklenb.-Lingen	29 710	24 235	362	4	—	272	1	—	3	20	—	4	8	—	—	—	—	7	1	—	35	4	1	315	1	1	270	4	1
Cleve	—	25 624	—	—	—	556	3	17	3	16	—	9	12	—	1313	—	14	3219	—	—	3403	4	1	8492	3	10	3 053	4	8
Mark	—	23 697	—	—	—	580	4	8	3	9	—	6	10	—	1387	—	20	1463	—	13	843	1	16	4274	2	13	2 686	4	5
Meurs	—	3 417	—	—	—	67	—	21	4	8	per fraction				149	1	5	260	4	2	94	2	15	571	3	21	319	3	2
Geldern	—	16 817	—	—	—	334	3	1	3	20	—	8	2	—	5	3	—	3	—	—	—	—	—	343	1	1	179	—	14
Ostfriesland	—	30 116	—	—	—	674	3	13	3	—	—	7	18	—	—	—	—	189	—	8	—	—	—	863	3	21	863	3	21
Summa[1]	3 322 809	4 266 389	40730	2	21	65599	1	6	4	10	—	6	22	—	24438	4	10	20525	3	1	81807	1	17	192 371	—	3	112 295	3	—
									Mittelpreis																			
Schlesien	2 261 265	2 107 424	31750	—	20	31882	5	9	7	19	2	14	14	4	6035	4	15	6640	4	12	438	3	—	44998	1	—	31 811	3	15
									Stein à 24 Pfd.																			

1) Nach der Vorlage.

VII.

Zur Agrarpolitik Friedrichs des Großen.

Von

Otto Hintze.

Die Thatſachen, die im Folgenden mitgeteilt werden ſollen, und die weder Knapp[1]) noch Stadelmann[2]) bekannt geweſen ſind, verändern zwar das Bild, das die neueren Forſchungen von der Agrarpolitik Friedrichs des Großen entworfen haben, nicht in ſeiner Geſamtheit, aber ſie fügen einige nicht unweſentliche Züge ein, wo man bisher eine Lücke finden mußte.

Seit langer Zeit iſt bekannt, daß Friedrich der Große in der erneuerten Inſtruktion für das Generaldirektorium von 1748[3]), die gewiſſermaßen das Sammelbecken ſeiner Reformideen in der inneren Verwaltung für die erſte Hälfte ſeiner Regierung darſtellt, unter vielem andern auch eine Veränderung der bäuerlichen Verhältniſſe geplant hat, die, wenn ſie in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen wäre,

1) Die Bauernbefreiung und der Urſprung der Landarbeiten in den älteren Teilen Preußens. Leipzig 1887.

2) Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur Bd. 2 (Friedrich II.) Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven Bd. 11).

3) Dieſe Inſtruktion iſt bisher ungedruckt; ſie wird in den Acta Boruſsica, Behördenorganiſation und allgemeine Staatsverwaltung unter Friedrich II., zum Abdruck gelangen. Eine Umſchreibung des hauptſächlichen Inhalts giebt E. Cauer, Ein Regierungsprogramm Friedrichs d. Gr. (Preuß. Jahrb. Bd. 10 S. 335 ff.), jetzt auch in der Sammlung: Zur Geſchichte und Charakteriſtik Friedrichs des Gr. Breslau 1883. — Vgl. auch die eigenhändigen Randbemerkungen Friedrichs d. Gr. zu der früheren Inſtruktion des Generaldirektoriums von 1722, nach denen die neue Inſtruktion verändert worden iſt, abgedruckt von E. Friedlaender in der Zeitſchr. f. Preuß. Geſch. u. Landeskunde. Bd. 17.

eine wichtige Etappe auf dem Wege der Bauernbefreiung bedeuten würde. Er befahl nämlich in sehr bestimmten Ausdrücken, daß das Generaldirektorium sich bemühen solle, die Frondienste der Bauern überall da, wo dies noch nicht geschehen sei, aus ungemessenen in gemessene zu verwandeln, so daß der Bauer künftig nicht mehr alle 6 Tage der Woche zu dienen habe, wie z. B. in Pommern allgemein üblich war, sondern nur 2, 3 oder höchstens 4 Tage. Durch diese Ermäßigung der Frondienste hofft der König den Bauer zu einem besseren Wirt zu machen, als er damals war. Er geht von der richtigen Erwägung aus, daß man dem Bauern mehr Interesse an seiner Wirtschaft einflößen müsse, indem man ihm die Möglichkeit, vorwärts zu kommen, erleichtere; und das wollte er eben durch Ermäßigung der drückenden Frondienste bewirken[1]).

Die Erkenntnis, daß die Wurzel des Uebels bei dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis eben in der Ueberlastung der Bauern mit Frondiensten liege, war damals verhältnismäßig neu. Sie hatte sich mit solcher Klarheit und Energie in der preußischen Verwaltungsgeschichte noch nicht geltend gemacht. Die Bestrebungen Friedrich Wilhelms I. zur „Aufhebung der Leibeigenschaft" waren mehr auf die Verbesserung des bäuerlichen Besitzrechtes gegangen: er wollte die Erblichkeit der Höfe durchführen. Bekanntlich ist ihm das nicht gelungen, teils weil die Behörden nicht das notwendige Maß von Eifer und gutem Willen bewiesen, teils aber auch, weil bei den Bauern selbst nicht das rechte Interesse für die beabsichtigte Verbesserung vorhanden war[2]). Was konnte auch einem von täglichem Frondienste bedrückten Bauern die

---

1) Ich führe hier den Wortlaut der Königlichen Randbemerkung zu der Instruktion von 1722 an:

(Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde Bd. 17, 386.)

„Dahr ich bedacht bin das landt in allen Stüken zu soulagiren und aufzuhelfen, So weis ich das eins der Dinge So zu hart seint die grausamen Dinste so Sie thun müssen, wohrbei nichts als ihr verderb heraus kömt; also Sol in jede provintz und jeden Creis So Wohl ambts, Stäte als adliche Dörfer dahin gesehen werden, ob man es nicht so einrichten könnte, das der Bauer die Woche 3 tage, högstens 4, dinte. Dießes wird was geschrei geben, alleine vohr den gemeinen Man ist es fast nicht auszustehen, wan er 6 tage oder 5 die woche dinen Sol; und in Meine Ämter befehle ich, das Sich die Kammer Sollen angelegen Seindt laßen die Wüsten huben zu besetzen, theils mit das die Neuen Bauren ihre dinste den Alten mit zum besten kommen, und Sol denen alten sovohrt durch eine Erliche repartition was nachgelassen werden.

2) Knapp a. a. O., namentlich II 3—53.

Sicherung des erblichen Beſitzes an ſeinem Hofe viel helfen? Schon in der letzten Zeit Friedrich Wilhelms I. war das Generaldirektorium auf den Gedanken gekommen, daß vor allen andern Verbeſſerungen eine Ermäßigung der Dienſte an den Orten, wo ſie zu drückend waren, notwendig ſei; und dieſe Einſicht hat ſich, wie die Inſtruktion von 1748 beweiſt, der König zu eigen gemacht.

Ueber die Ausführung des Planes iſt bisher noch gar nichts bekannt geworden. Die Akten, die darüber handeln, ſind nur unvollſtändig erhalten; aber ſie genügen doch um zu erkennen, wie die Angelegenheit in der Hauptſache verlaufen iſt.

Natürlich muß man dabei die einzelnen Provinzen geſondert betrachten: denn wenn die Reformabſicht des Königs auch eine allgemeine war, und für die ganze Monarchie Geltung haben ſollte, ſo mußte doch nach den provinziellen Beſonderheiten die Ausführung eine ſehr verſchiedene ſein.

Zunächſt können wir die Provinzen jenſeit der Weſer mit Einſchluß von Halberſtadt unberückſichtigt laſſen. Es iſt heute ja eine allgemein bekannte Thatſache, daß die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe im Weſten Deutſchlands ganz andere waren als öſtlich der Elbe, namentlich auch mit Rückſicht auf die bäuerlichen Dienſte. Der landwirtſchaftliche Großbetrieb der Rittergüter, der ohne die bäuerlichen Arbeitskräfte nicht beſtehen konnte und die ökonomiſch-rechtliche Stellung der Bauern allmählich nach den Intereſſen und Bedürfniſſen der Gutswirtſchaft geſtaltet hat, fand ſich nur im Oſten in ſeiner vollen charakteriſtiſchen Form. Was im Weſten an bäuerlichen Dienſten noch beſtanden hatte, war meiſt ſchon vor einem Menſchenalter abgelöſt worden. Der König ſcheint dieſe Sachlage, dieſen Unterſchied nicht recht gekannt zu haben. Er hatte ſeine Maßregel urſprünglich auch für die weſtlichen Provinzen geplant: aus der Inſtruktion für das Generaldirektorium ſind die darauf bezüglichen Ausführungen auch in die Inſtruktionen für die Kriegs- und Domänenkammern der weſtlichen Landesteile übergegangen, wo ſie ſich denn freilich merkwürdig genug ausnehmen. Es bedurfte für ihn erſt eines orientierenden Berichtes des Generaldirektoriums, um die Ausdehnung des Planes auf die Provinzen links der Weſer als überflüſſig fallen zu laſſen[1]). Auch mit Schleſien, das ja gar nicht unter dem Generaldirektorium ſtand, haben wir es hier nicht zu thun. Es bleiben nur die ſogenannten mittleren Provinzen: Kurmark und Magdeburg, die

1) K.-O. an das Generaldirektorium, Potsdam, 25. Okt. 1748. Geh. St.A., Gen.-Dir., Kurmark XVIII, 2.

damals zum zweiten Departement gehörten, und die Provinzen des ersten Departements: Pommern, Neumark und Preußen.

Am glattesten wurde die Angelegenheit für den Magdeburgischen Kammerbezirk erledigt [1]). Die guten Bodenverhältnisse, die im allgemeinen günstige Lage der Landwirtschaft hatte hier schon früher auf die Stellung der bäuerlichen Unterthanen einen heilsamen Einfluß ausgeübt. Eine allgemeine Untersuchung, die die Kammer auf den Domänen wie auf den Rittergütern und den Gütern der Stifter und Klöster anstellen ließ, führte zu dem Ergebnis, daß die bestehenden Zustände im allgemeinen befriedigend seien. Auf den Domänen kamen mehr als ein bis zwei Herrendiensttage mit Spannvieh in der Woche überhaupt nicht vor; auf vielen Aemtern, so auf dem größten, Giebichenstein, waren sie schon gänzlich abgelöst worden: die Bauern standen da „auf Dienstgeld." Für die adligen Güter, die Stifter und Klöster war ebenfalls ein Spanndienst von 1—2 Tagen wöchentlich die Regel; nur einige Ausnahmefälle gab es, in denen 3—4 Tage Frondienst geleistet werden mußte. Man hatte es hier überall mit festen, rechtlich normierten Verhältnissen zu thun, deren Veränderung zu Ungunsten der Bauern nicht zu fürchten war. Die Kammer weist in ihrem Bericht darauf hin, daß die bäuerlichen Höfe im Magdeburgischen nicht wie anderswo den Gerichtsobrigkeiten gehörten, sondern im Eigentum der Unterthanen selbst ständen: daher ließen sich auch die Unterthanen neue, nicht hergebrachte Lasten keineswegs gefallen, sondern suchten und fänden in solchen Fällen ihr Recht bei dem obersten Landeskollegium, der Regierung. — Im Magdeburgischen waren also die bäuerlichen Verhältnisse bereits thatsächlich in einer Verfassung, wie sie den Wünschen und Weisungen des Königs entsprach. Von weiteren Veranstaltungen konnte daher Abstand genommen werden.

Weniger ausreichend sind wir für die Kurmark unterrichtet [2]). Wir wissen nicht, was infolge des königlichen Befehls auf den Domänen wirklich geschehen ist. Aber es läßt sich vermuten, daß auch hier nicht allzuviel mehr zu thun war: denn es ist anderweitig bekannt, daß die bäuerlichen Dienste auf den kurmärkischen Aemtern nicht allzu drückend und meist schon leidlich normiert waren [3]). Dagegen wissen wir, daß

1) Die darüber handelnden Akten des General-Direktoriums sind früher kassiert worden; glücklicherweise sind die Akten der Kriegs- und Domänenkammer im Magdeburger Staatsarchiv erhalten: Magdeb. Kammer II, 371.

2) Geh. St.A., Gen.-Dir., Kurmark Aemtersachen, Generalia XVIII, 2.

3) In den Akten werden verschiedentlich die kurmärkischen Verhältnisse auch in dieser Beziehung als günstiger bezeichnet wie die der übrigen ostelbischen Pro-

gegenüber den adligen Gütern die Abſicht des Königs nicht zur Durchführung gelangt iſt. Kaum war durch die Kammer eine allgemeine Unterſuchung der Dienſtverhältniſſe auf den Rittergütern angeordnet worden, als ſich auch ſchon die Kurmärkiſche Ritterſchaft mit einer Vorſtellung dagegen beim Generaldirektorium meldete (12. Nov. 1748)[1]), in der ſie mit Berufung auf den Rezeß von 1653 und auf die Allodifikationsurkunde von 1717, unter Hinweis darauf, daß tägliche Frondienſte in der Kurmark nur ausnahmsweiſe vorkämen, die Einſtellung der Unterſuchung verlangte. Einer allgemeinen Einſchränkung der Dienſte ſtellte ſie außer den rechtlichen Gründen namentlich ein politiſches Argument von großem Gewicht entgegen: nämlich daß die Gutsbeſitzer, denen bei Uebernahme des Gutes, ſei es durch Erbſchaft (unter Auszahlung der Miterben), ſei es durch Kauf, die Dienſte als ein weſentlicher Beſtandteil des Gutswertes mit angerechnet worden ſeien, durch deren Reduktion außer Stand geſetzt werden würden, ſowohl ſelbſt im königlichen Dienſt zu bleiben als ihre Söhne darin zu unterhalten. Dieſes Argument hat wahrſcheinlich gewirkt. Die Antwort, die das Generaldirektorium der Kurmärkiſchen Ritterſchaft erteilte (5. Dezember 1748)[1]) erläuterte in einer ſehr milden Sprache die angeordnete Unterſuchung dahin, daß des Königs Abſicht keineswegs ſei, der Ritterſchaft von ihren Gerechtſamen etwas zu entziehen, ſondern ihr nur die Vorteile vorzuſtellen, die ſie ſelbſt von einer Ermäßigung der bäuerlichen Dienſte haben werde; auch handle es ſich gar nicht um eine allgemeine Beſchränkung der Dienſte ohne Unterſchied, ſondern nur um eine Ermäßigung in den Fällen, wo ſie den Unterthanen zu beſchwerlich fielen. Die verlangte Aufhebung der Unterſuchung wurde zwar nicht verfügt, aber an die Kammer erging zugleich der Befehl, dem Adel gegenüber in der Angelegenheit „mit allem Menagement“ zu verfahren[2]). Da wir nun

---

vinzen. Bei der Dienſtaufhebung ſeit 1799 ergab ſich, daß in keinem Amte der Kurmark der Unterthan noch tägliche Hofdienſte zu leiſten hatte; die Regel waren 2, 3, oder 4 Tage wöchentlich; in ſehr wenigen Aemtern kamen 5tägige Dienſte vor, in manchen jährlich nur 16 Frondienſttage: Knapp a. a. O. II 129. Man ſieht, die Abſicht des Königs war im weſentlichen jedenfalls erreicht.

1) Beilage Nr. 2.

2) Schon durch Kabinettsordre vom 26. Okt. 1748 (Abſchr. Gen.-Dir. Pomm. XXXV, 54) hatte der König das Generaldirektorium folgendermaßen angewieſen: „Soviel aber die adelichen Unterthanen anbetrifft, ſo muß darunter mit mehrerm Menagement zu Werke gegangen und denen adelichen Gutsherrſchaften vorerſt nur vorgeſtellet werden, was vor Avantages ſie vor deren Unterthanen und das gemeine Weſen zu gewärtigen haben, wenn die Dienſte ihrer Unterthanen auf einen gemäßigten Fuß geſetzet werden, und daß mithin S. K. M. nicht zweifelten, ge-

weiter gar nichts von der Sache hören, so läßt sich wohl annehmen, daß die Untersuchung allmählich im Sande verlaufen ist.

Das Hauptabsehen des Königs war aber auch nicht auf die Kurmark, sondern auf Pommern gerichtet, speciell auf Hinterpommern, das ja im Punkte der bäuerlichen Verhältnisse, wie sich schon zur Zeit Friedrich Wilhelms I. gezeigt hatte, hinter der Kurmark weit zurückstand [1]). Es kann als die eigentliche Hochburg der gutsherrlichen Rechte betrachtet werden. Hier war der Bauer in der That, wie die Kammer es einmal bezeichnet, „ein leibeigener Knecht," oder wie die Ritterschaft sich ausdrückte, „ein bloßer Deputant." Der Hof, auf dem er wirtschaftete, samt dem Inventar, lebendem und totem, galt als Eigentum des Gutsherrn und war ihm nach der herrschenden Ansicht eben nur zu dem Zwecke übergeben, damit er der Gutswirtschaft seinen Dienst leisten könne. Hier waren durchweg ungemessene Dienste üblich. Der Bauer mußte mit einem Gespann Pferde oder Ochsen jederzeit, und namentlich in der Bestellungs- und Erntezeit Tag für Tag dem Gutsherrn zur Disposition stehen. Auf den Domänen lagen die Verhältnisse ähnlich wie auf den Gütern: sechstägige Dienste waren auch hier das Gewöhnliche; nur ein paar Aemter mit besonders gutem Boden, wie z. B. das Amt Pyritz, bildeten eine Ausnahme. Die Einschränkung der Dienste auf 3, höchstens 4 Tage, wie sie der König verlangte, mußte für Hinterpommern also von einschneidender Bedeutung sein.

Gegenüber dem Adel sollte freilich auch in Pommern nach der allgemeinen Weisung des Königs „mit Menagement" verfahren werden. Die Kammer und namentlich deren Präsident, v. Aschersleben, sollte den Gutsherren die Vorteile begreiflich zu machen suchen, die sie selbst von einer Einschränkung der bäuerlichen Dienste haben würden. Die Kammer traute indessen in diesem Punkte von vornherein ihrer Autorität offenbar nur geringe Wirkung zu. Sie bat wiederholt um eine direkte königliche Ordre an die Landstände; aber der Rotstift des Referenten hat an den Rand eines dieser Berichte ein großes Fragezeichen gemacht, und das Generaldirektorium hat sich zu einem solchen Antrage beim König nicht zu entschließen vermocht. Bei den Besprechungen des Kammerpräsidenten mit den ständischen Deputierten, die sich alle Vierteljahr in Stettin zur Austeilung der Kontribution versammelten, zeigten

dachte adliche Gutsherrschaften würden von selbst portiret sein, Sr. K. M. Exempel darunter zu folgen." Das Generaldirektorium hielt sich also lediglich an die ihm vom König erteilte Weisung.

1) Die Pommersche Kammer war hinsichtlich der Domänen schon vor Erlaß der neuen Instruktion in deren Sinne angewiesen worden: Beilage Nr. 1.

ſich nur wenige von den Herren dem Plane des Königs geneigt: ſo namentlich der Landrat des Pyritzer Kreiſes, du Roſey, in deſſen Bezirk die Amtsunterthanen bereits unter Friedrich Wilhelm I. auf den „Kurmärkiſchen Fuß“ geſetzt worden waren. Der Vicepräſident der Regierung zu Stettin, v. Dewitz, hatte auf einem ſeiner Güter bereits auf eigne Hand Verſuche mit der Einſchränkung der Dienſte angeſtellt, von denen es hieß, daß ſie guten Erfolg gehabt hätten. Indeſſen die große Mehrzahl der Gutsbeſitzer verhielt ſich den Plänen des Königs gegenüber durchaus ablehnend. Sie verwieſen, wie der märkiſche Adel, auf die alten Rechte des Landes, von deſſen Verfaſſung die bäuerlichen Dienſte einen integrierenden Teil bildeten. Sie führten aus, wie die ganze Gutswirtſchaft auf die ungemeſſenen Dienſte baſiert ſei, wie es eine völlige Veränderung der Wirtſchaft bedeuten würde, wenn die ungemeſſenen Dienſte in gemeſſene verwandelt werden ſollten. Es galt ihnen als völlig ſelbſtverſtändlich, daß der Bauer, wenn er nur den halben Dienſt leiſten ſolle, auch nur den halben Hof ſamt Inventar behalten dürfe, die andere Hälfte aber an den Herrn abtreten müſſe: die erſte Andeutung einer künftigen Löſung der Frage, wie ſie freilich bei dem ſtrengen Grundſatze des Königs, kein Bauernland dem Rittergute einverleiben zu laſſen, damals ganz ausſichtslos war. Oder aber — meinten ſie —: der Bauer müſſe für die ausfallenden Tage ein Dienſtgeld bezahlen, das, auf 4 Gr. für den Tag berechnet, im Jahr 24 Thl. ausmachen werde, eine Summe, die für den Bauer völlig unerſchwinglich war. Daß der Bauer in 3—4 Tagen nicht das gleiche werde leiſten können, wie bisher in 6 Tagen, hielten ſie für ausgemacht. Sein ſchlecht genährtes und gehaltenes Spannvieh könne eine ſolche erhöhte Anſtrengung unmöglich ertragen, und wenn es krepiere, ſo müſſe der Gutsherr dem Bauern neues liefern. Um den abgehenden Dienſt zu erſetzen, müſſe der Gutshof für bares Geld mehr Geſpann und Geſinde anſchaffen. Das werde der Ruin des ohnehin ſehr armen Adels ſein und namentlich würden die, die im königlichen Dienſt ſtänden und ihre Güter verpachtet hätten, durch die Verringerung der Pachtſumme alles einbüßen, was ſie außer den Schuldzinſen noch vom Gute hätten. Auch hier kehrt alſo das Argument wieder, daß bei einer Einſchränkung der Dienſte der Adel nicht mehr imſtande ſein werde, ſeine Söhne bei der Armee zu erhalten [1]).

Eine Immediat-Vorſtellung, die die Ritterſchaft des Kreiſes Schlawe

1) Für dieſe Sätze ſind neben den Aeußerungen der Deputierten auch die Ausführungen ſpäterer Denkſchriften, namentlich der unter Nr. 4 der Beilagen excerpierten vom 24. Mai 1751 verwertet worden.

beim König selbst einreichte, führte noch besonders aus, daß nicht nur der Adel, sondern auch der Bauer selbst durch die beabsichtigte Minderung der Dienste in völligen Ruin geraten werde. Denn der Bauer müsse nach wie vor dasselbe an Gespann und Gesinde halten — schon wegen des Vorspanns — und könne bei vermindertem Dienst Vieh und Gesinde in seiner Wirtschaft nicht gehörig ausnützen; er werde durch den Fortfall der Dienste noch fauler und lüderlicher werden, als er jetzt schon sei u. s. w. Der König wies die Vorstellung an den Minister von Blumenthal, weil er selbst, wie er erklärte, in diesen Dingen nicht en detail informirt sei[1]). Nach Blumenthals Bericht erging denn eine königliche Resolution an die Ritterschaft des Schlaweschen Kreises (3. März 1749), die sich der Mühe unterzog, die von den Ständen vorgebrachten Argumente eingehend zu widerlegen. Diese Widerlegung gipfelt in dem Satze, daß der Bauer durch Verminderung der Frondienste nicht fauler und lüderlicher, sondern im Gegenteil fleißiger und wirtschaftlicher werde gemacht werden[2]). Die Denkschrift der Schlaweschen Stände hatte sich u. a. auch darauf berufen, daß bei der Blankenseeschen Kommission 1717 zur Feststellung der neuen Kataster[3]) die Dienste mit angerechnet worden seien. Dem stellt die königliche Resolution die Behauptung entgegen, daß seitdem noch die Dienste in unerträglicher Weise vermehrt worden seien. Eine Verordnung vom 3. Mai 1749 befahl im Anschluß daran eine kommissarische Untersuchung vorzunehmen, um festzustellen, inwieweit eine solche Erhöhung der Dienste seit der Blankenseeschen Klassifikation stattgefunden habe[4]).

Indessen diese Untersuchung verzögerte sich — offenbar durch Einverständnis der Kammer mit dem Generaldirektorium — noch über ein Jahr. Erst nachdem der König den Kammerpräsidenten v. Aschersleben bei dessen persönlicher Anwesenheit in Potsdam im November 1750 (zu den sogenannten Kommerzienkonferenzen) wieder daran erinnert hatte, erging vom Generaldirektorium aus (auf Antrag Aschersslebens) unterm 17. Dezember 1750 eine Verfügung, welche die Inangriffnahme der Untersuchung, und zwar zunächst im Kreis Schlawe, anordnete[5]). Sie

1) K.-O. v. 6. Febr. 1749 (Minuten R. 92, B 37).

2) Die Immediatvorstellung der Schlaweschen Kreisstände ist nicht erhalten. Die königliche Resolution darauf, aus der der wesentliche Inhalt der Denkschrift rekonstruiert werden kann, ist als Nr. 3 der Beilagen mitgeteilt.

3) Ueber die Blankenseesche Kommission vgl. Zakrzewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jhdt. (Schmollers Staats- u. socialwiss. Forsch. VII, 2.) Leipzig 1887. S. 38 ff.

4) Abschr. Gen.-Dir. Pomm. XXXV, 54.

5) Ebenda.

ſollte von einem Kriegs- und Domänenrat geführt werden, dem immer der Landrat des nächſtgelegenen Kreiſes beigegeben werden ſollte. Die Unterſuchung kam aber über den Anfang nicht hinaus. Am 26. Juni 1751 übergab die hinterpommerſche Ritterſchaft beim Generaldirektorium wie bei den Kammern eine ausführliche Denkſchrift, welche noch einmal alle rechtlichen, wirtſchaftlichen und politiſchen Gründe gegen jede Minderung der Dienſte zuſammenfaßte[1]). Was aber vielleicht das wichtigſte war, dieſe Denkſchrift wurde begleitet von einem Schreiben, in dem die beiden Miniſter Cocceji und Podewils den dirigierenden Miniſtern des Generaldirektoriums ihre volle Zuſtimmung zu den Argumenten der Stände ausſprachen und verſicherten, nach ihrer Meinung werde durch die Minderung der Dienſte der Adel ruiniert und den Bauern nicht geholfen werden. Man möge die Angelegenheit vor allem dem Kammerpräſidenten v. Aſchersleben entziehen und die Unterſuchung durch das 1. Departement des Generaldirektoriums führen laſſen[2]). Cocceji und Podewils, damals wohl die beiden angeſehenſten Mitglieder des geſamten Staatsminiſteriums, waren zugleich Mitglieder der pommerſchen Ritterſchaft[3]); der Chef des

---

1) Es iſt die umfangreiche Denkſchrift vom 24. Mai 1751, aus der wir unter den Beilagen Nr. 4 einen Auszug mitteilen.

2) Ich ſetze die entſcheidende Stelle dieſes Schreibens v. 26. Juni 1751 (Gen.-Dir. Pomm. XXXV, 54) hierher:

„Soviel wir die Sache einſehen können" — ſchrieben die beiden Miniſter — können wir auf unſere Pflicht verſichern, daß durch dieſe Einrichtung der Adel ruiniret und denen Bauren nicht geholfen werden dürfte. Wir ſein auch verſichert, daß Sr. K. M. Intention nicht dahin gehe, die Ritterſchaft zu zwingen, ſich der Dienſte, die ſie über 1000 Jahr (!) beſitzen, die in der Landesverfaſſung gegründet ſein und bei der Blankenſee'ſchen Commiſſion zum Grunde genommen worden, zu begeben. Dero Intention iſt gerecht und löblich: Sie wollen Dero Unterthanen conſerviren, aber nicht mit Ruin des Adels; geſtalten dieſelben dero gerechte Sentiments hierunter ganz deutlich denen kurmärkiſchen Ständen declariret haben" (ſ. o.). „Alles was die Stände bitten, iſt dieſes: Daß ein hochlöbl. Generaldirectorium dieſe Sache, wovon die ganze Wohlfahrt des Adels dependiret, nicht denen Händen des Herrn Präſidenten v. Aſchersleben überlaſſen, ſondern ſolche bei dem Generaldirectorio ſelbſt durch das Pommerſche Departement unterſuchen zu laſſen geruhen wollen. Die in der Vorſtellung angeführten Gründe ſeien ſo convaincant, daß wir verſichert ſein, daß außer dem Herrn v. Aſchersleben nicht leicht jemand Sr. K. M. eine ſolche unglückliche Aenderung anrathen werde."

Die Schreibart verrät Cocceji als Konzipienten; das Mundum iſt von der Hand eines Kanzliſten geſchrieben, deſſen ſich Cocceji beſonders häufig zu bedienen pflegte.

3) Podewils durch Geburt und erblichen Beſitz, Cocceji durch Erwerb von Grundbeſitz und Indigenat (er erhielt das letztere zuſammen mit ſeinem Schwiegervater, dem General v. Beſchefer, im Jahre 1720). Cocceji hat auf ſein pommer-

1. Departements im Generaldirektorium, Minister v. Blumenthal, gehörte zwar nicht dem pommerschen, aber dem märkischen Grundadel an, auf den die Pommern in dieser Frage gern verwiesen; der Kammerpräsident v. Aschersleben dagegen war ein bloßer Beamter, weder in Pommern noch sonstwo begütert und mit dem pommerschen Adel „außer aller Verbindung“ [1]).

Die Vorstellung der beiden angesehenen Minister hat offenbar großen Eindruck auf das Generaldirektorium gemacht, das ohnehin wohl der Aufgabe sehr unsicher gegenüberstand. Dazu kam, daß sich nun auch die Kammer in einem Gutachten im ganzen im Sinne der Stände aussprach, und darauf drang, daß erst die principielle Rechtsfrage entschieden werden möge, bevor man an die langwierige Untersuchung herangehe [2]). Das Generaldirektorium ergriff den von der Kammer ihm entgegengebrachten Vorwand, daß man zur Zeit mit den Rodungssachen, die der König vor allem beschleunigt zu sehen wünsche, sehr stark beschäftigt sei, und verfügte, 21. Oktober 1751, daß mit Rücksicht darauf jener Untersuchung vorläufig noch Anstand gegeben werden solle [3]). Damit war die Sache begraben.

Auf den Rittergütern ist also auch in Pommern nichts erreicht worden. Anders aber stand es auf den Domänen. Glücklicherweise ist aus der allgemeinen Zerstörung, die die Akten über diesen Gegenstand betroffen hat, ein Schriftstück erhalten geblieben, das genügendes Licht darüber verbreitet: eine Beilage zu dem Zeitungsbericht des Kammerpräsidenten v. Aschersleben an den König für den Monat April 1754 [4]). Hierin berichtet Aschersleben, daß die bäuerlichen Dienste bei den Aemtern nach der Absicht des Königs auf 2, 3, höchstens 4 Tage herabgesetzt worden seien, je nachdem die Aemter pachtlos geworden. Die Einrichtung sei jetzt bis auf einige wenige Aemter vollständig durchgeführt, und auch bei diesen werde es geschehen, sobald eine Erneuerung der Pachtkontrakte stattfinde. Er knüpft daran die Klage, daß sich nun viele Amtsbauern hätten in den Kopf setzen lassen, sie brauchten in

---

sches Indigenatsrecht immer viel gegeben und war ein eifriger Verteidiger adliger Rechte. Vgl. auch sein Votum vom 11. Juni 1724 bei Knapp II, 31.

1) Aus einem Bericht von Aschersleben an den König, der bei einer andern Gelegenheit erstattet wurde. — Der Kammerdirektor v. Schlabrendorff tritt hierbei ganz zurück.

2) Bericht der Kammer v. 8. Juni 1751; ein Auszug unter den Beilagen Nr. 5.

3) Gen.-Dir. Pommern XXXV, 54.

4) Beilage Nr. 6.

Zukunft überhaupt nicht mehr zu dienen, der König wolle alle Hofedienste aufheben; und er bittet um eine königliche Erklärung, daß davon nicht die Rede sei — eine Erklärung, die dann auch erfolgte.

Wie auf den Domänen, so wollte es der König eigentlich auch auf den Stiftsgütern gehalten wissen. Im Pommern kamen dabei die Stifter Cammin und Colberg in Betracht. In Cammin waren die Verhältnisse zufriedenstellend. Bei dem Colberger Stift aber war ein zur Pfründe des Propstes gehöriges Vorwerk, wo die Bauern 6tägige Dienste zu leisten hatten. Hier suchte die Kammer durch einen Kommissar die Herabsetzung der Dienste zu bewirken. Aber der Domprobst, ein Herr v. Borcke, Kapitän bei der Leibgarde in Potsdam, widersetzte sich einfach und erklärte, die Herabsetzung der Dienste sei unthunlich, da der Propstei dadurch 300 Thlr. jährlich entgehen würden, was des Königs Wille nicht sei[1]). Die Kammer stellte dem Generaldirektorium anheim, eine königliche Ordre gegen den Domprobst und Kapitän v. Borcke auszuwirken. Aber das Generaldirektorium zog es vor nachzugeben: der Bericht wurde reponirt, und von der Sache war nicht weiter die Rede[2]).

In der Neumark lagen die Dinge ähnlich wie in Pommern. Aber für diese Provinz sind die Quellen wieder sehr unvollständig[3]). Die Kammer erwartete von dem Adel die größten Schwierigkeiten und hielt es für ganz aussichtslos, die Gutsherrn zur Nachahmung des königlichen Beispiels anzumahnen, so lange die Dienstbeschränkung auf den Domänen noch nicht wirklich durchgeführt sei. Sie hatte außerdem sachliche Bedenken gegen den ganzen Plan, auch soweit die Domänen in Frage kamen. Sie ließ durchblicken, daß die Reform in ein Dilemma führe, das in jedem Fall einen unbefriedigenden Ausgang in Aussicht stelle. Entweder sollten die Bauern in drei Tagen dasselbe leisten wie bisher in 5—6 Tagen: dann würden sie bei der schlechten Beschaffenheit ihres Spannviehes mit diesem bald zu Grunde gehen; oder aber, sie sollten nur leisten, was sie eben ohne ihr Gespann zu ruinieren in 3 Tagen leisten könnten: dann müsse der Pächter vom Hofe mehr Gespann halten und würde mit Recht um Remission eines Teils der Pacht ansuchen, so daß Ausfälle im Etat die Folge sein müßten[4]).

1) Derartige Pfründen verlieh der König besonders verdienten und begünstigten Offizieren.

2) Es handelte sich um das Vorwerk Tramm bei Kolberg. Referent bei der Kammer war in dieser Sache Schlabrendorff. Gen.-Dir. Pomm. XXXV, 54.

3) Gen.-Dir. Neumark. Generalia Domänensachen Nr. 11. — Kammerakten, die zur Ergänzung dienen könnten, sind meines Wissens nicht erhalten.

4) Drei Kammerberichte v. 27. u. 28. Sept. 1748, ferner v. 26. Okt. 1748 u. v. 23. Nov. 1748. Samt den dazu gehörigen Direktorialreskripten a. a. O.

Einer allgemeinen Unterſuchung, wie ſie für Pommern und die Kurmark anbefohlen worden war, wußte die Kammer hinſichtlich der Rittergüter auszuweichen. Was die Domänen anbetrifft, ſo ſchlug ſie vor, erſt mit einem einzelnen pachtlos werdenden Amt einen Verſuch machen zu dürfen. Dazu wurde das Amt Cartzig gewählt.

Aber wie dieſer Verſuch ablief, und was überhaupt auf den Domänen erreicht worden iſt, darüber fehlt es an jedem weiteren Aufſchluß, und es iſt nach dem vorhandenen Aktenmaterial nicht zu entſcheiden, ob die Sache hier etwa ebenſo wie in Pommern geregelt worden iſt.

Wir haben endlich noch von Oſtpreußen zu ſprechen, wo wir wieder verhältnismäßig gut unterrichtet ſind[1]). Auf den Domänen im Departement der Königsberger wie der Litthauer Kammer herrſchten bereits befriedigende Zuſtände, ſo daß das Generaldirektorium davon Abſtand nahm, in dieſer Hinſicht eine neue Unterſuchung eintreten zu laſſen[2]). Dagegen kam es zu einer ſolchen Unterſuchung hinſichtlich der adligen Güter. Regierung und Kammer zu Königsberg, durch je zwei Mitglieder vertreten, vereinigten ſich zu dieſer Unterſuchung. An Ort und Stelle wurde ſie in den einzelnen Hauptämtern durch den Amtshauptmann oder Verweſer und den Departementsrat der Kammer bei Gelegenheit der Aemterbereiſung durch den letzteren geführt. Der Adel der Hauptämter wurde vorgeladen; die Dienſtverhältniſſe wurden zu Protokoll angegeben; wegen ihrer Milderung wurde dann mit den Gutsherren verhandelt. Die Protokolle gingen an Regierung und Kammer, die dann einen gemeinſchaftlichen Bericht mit Votum an das Generaldirektorium erſtatteten. Dieſe Berichte ſind vollzählig erhalten. Sie ſtellen eine Art von Urbarien dar, von denen jedoch ſpäter keinerlei Gebrauch gemacht worden iſt. Groß war der thatſächliche Erfolg, der dabei herauskam, nicht: auf einer Anzahl von Hauptämtern fand man die Verhältniſſe befriedigend, ſo daß man es dabei bewenden ließ. In den meiſten Hauptämtern aber waren 5—6tägige Dienſte üblich; und in den meiſten Fällen gelang es nicht, die dienſtberechtigten Gutsherr-

1) Gen.-Dir. Oſtpreußen. Domänenſachen Generalia, in specie wegen der Dienſte Nr. 5, 6, 7.

2) Die Regulierung der Dienſte auf den oſtpreußiſchen Domänen war namentlich durch ein (bei Knapp nicht erwähntes) Patent vom 12. Nov. 1723 erfolgt, deſſen weſentlicher Inhalt übrigens in die Verordnung für Oſt- und Weſtpreußen vom 8. Nov. 1773 übergegangen iſt (Mylius NCCM. 1773 Sp. 2471 ff.) Die Dienſte waren auf 2 Tage im Sommer-, 1 Tag im Winterhalbjahr, im ganzen auf 60 Tage, feſtgeſetzt und wurden mit beſtimmten Sätzen vergütet. Auch die Fuhren u. dgl. waren genau normiert.

ſchaften zu einer Milderung zu bewegen. Dann lautete gewöhnlich der ſtereotype Beſcheid des Generaldirektoriums, entſprechend dem Antrage der berichtenden Behörden: daß, wenn die Dienſte nicht auf 3—4 Tage herabgeſetzt werden könnten, es bei der bisherigen Obſervanz verbleiben müſſe. Nur in einzelnen Fällen, wo die wirtſchaftliche Möglichkeit einer Milderung nachgewieſen worden war, iſt mit Zwang verfahren worden; d. h. die Gutsherrſchaften bekamen den „gemeſſenen Befehl," daß ſie die Dienſte auf 3—4 Tage herabzuſetzen hätten.

Einzelne aufgeklärte Gutsbeſitzer waren freiwillig mit gutem Beiſpiel vorausgegangen: ſo ein Herr v. Hoverbeck im Hauptamt Rhein. Ob die übrigen dem Befehle wirklich nachgekommen ſind, darüber enthalten unſere Akten nichts.

Ein neues und eigentümliches Prinzip kam dabei im Hauptamt Balga zur Anwendung. Dort war das Generaldirektorium bemüht, ſtatt des herkömmlichen 6tägigen Scharwerks die Dienſte ſo zu regulieren, daß ſie nicht nach Arbeitszeit, ſondern nach Arbeitsleiſtung, und zwar über das ganze Jahr hin, normiert wurden. Man hoffte, daß hierdurch dem Bauern wenigſtens 1—2 Tage in der Woche für die eigene Wirtſchaft frei gehalten werden könnten.

Eben dies Prinzip brachte die litthauiſche Kammer in Vorſchlag, als es ſich im Jahre 1751, nach einem allgemeinen Viehſterben in ihrem Bezirke um eine neue Einrichtung der Dienſte für die Domänenbauern handelte; und trotz der Abneigung des Decernenten, Geheimen Finanzrats v. Schmidt, der die alten Dienſtreglements aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. beizubehalten riet, ging das Generaldirektorium darauf ein und verfügte die Neueinrichtung der Dienſte unter dieſem Geſichtspunkt durch Reſkript v. 9. Nov. 1752[1]). —

Das iſt das Bild der Vorgänge, wie es ſich nach den Akten darſtellt. Es iſt, wie man ſieht, nicht ganz vollſtändig; an einigen Stellen bleiben Zweifel. Im großen und ganzen aber wird man ſagen dürfen: auf den Domänen erreichte der König ſeine Abſicht, auf den Rittergütern nicht. Und dieſer allgemeine Eindruck wird beſtätigt durch eine andere Nachricht, die wir über die Angelegenheit haben: durch eine kurze Aeußerung des Königs ſelbſt in ſeinem Politiſchen Teſtament von 1752. Ich bin leider nicht in der Lage, die Stelle hier im Wortlaut anführen zu können; ihr Sinn aber iſt der: es ſei dem König gelungen, auf den Domänen die Frondienſte überall auf 3—4 Tage in der Woche höchſtens zu beſchränken. Von den Rittergütern redete der König nicht: da

1) Gen.-Dir. Oſtpreußen a. a. O. Nr. 7.

hatte er nichts erreicht; aber auf den Domänen glaubte er seine bauernfreundliche Absicht durchgesetzt zu haben; und aus den schlichten Worten, mit denen er seinem Thronfolger davon Kenntnis giebt, spricht unverkennbar ein Gefühl der Genugthuung wie über einen immerhin bedeutenden Erfolg. Mit Rücksicht auf dieses Zeugnis bin ich geneigt, die Lücke unserer Aktennachrichten für die kur- und neumärkischen Domänen in einem für den Erfolg des Reformplanes günstigen Sinne zu ergänzen. Allerdings konnte es sich zu der Zeit, wo der König jene Worte schrieb (etwa März 1752), noch nicht um die völlige Durchführung des Planes handeln; diese Durchführung konnte nur langsam, im Laufe der Jahre erfolgen, da man sie offenbar mit der Erneuerung der Pachtverträge verband: wie denn der Bericht des Kammerpräsidenten v. Aschersleben beweist, daß man in Pommern noch 1754 nicht völlig damit fertig war. Ganz genau darf man es also mit den Worten des Politischen Testaments nicht nehmen. Aber das wird man sagen dürfen: schwerlich hätte der König diese Worte geschrieben, wenn er sich nicht aus den Berichten, die er darüber empfangen haben muß, überzeugt gehalten hätte, daß die Sache überall ungehindert ihren Gang gehen werde[1]).

So war denn immerhin einiges erreicht; aber freilich noch lange nicht genug, um die Bauern und den König selbst endgültig zu befriedigen. Die Klagen über die Hofedienste dauerten fort, auch auf den Domänen; und der König sah sich dadurch veranlaßt, nochmals einen Reformversuch zu unternehmen. Die landwirtschaftliche Notlage, die infolge der Mißernten von 1771 und 72 herrschte, steht dabei wohl im Hintergrunde. Die Regulierung der Dienste nach Arbeitstagen hatte sich als unzureichend erwiesen; der König ergriff nun jenen Gedanken

1) Auf einen guten Fortgang der Angelegenheit deutet auch eine Kabinettsordre vom 3. Jan. 1755, die Stadelmann II 321 abgedruckt hat (leider ohne Provenienzvermerk, wahrscheinlich aus den Minüten). In dieser Ordre spannt der König die Ansprüche höher als bisher: er denkt an eine völlige Ablösung der Dienste auf den Domänen der sämtlichen alten Provinzen diesseits der Weser. Die Bauern sollen auf Dienstgeld gesetzt werden; das nötige Spannvieh sollen die Beamten (Domänenpächter) vom Hofe aus halten. In einem der zunächst pachtfrei werdenden Aemter soll ein Versuch damit gemacht werden, um zu sehen, ob die Sache durchführbar sei. — Stadelmann behandelt die Ordre (II, 111) in einem Sinne, als ob die Ausführung des Plans sich von selbst verstehe. Unsere Akten enthalten darüber nichts; man darf aber mit Bestimmtheit annehmen, daß aus der Sache nichts geworden ist. Die Ordre ist ein bemerkenswertes Abweichen des Königs von der Linie, die er sonst als Grenze des Erreichbaren inne gehalten hat. Jedenfalls aber spricht sie für eine sanguinische Stimmung, die durch den guten Fortgang der Dienstherabsetzung motiviert sein dürfte.

einer Regulierung nach Arbeitsleiſtungen, wie er 1751—52 in Litthauen zur Ausführung gekommen war. Offenbar reichen die Fäden, die damals angeknüpft wurden, herüber in den neuen Reformplan des Jahres 1774. — In einer Kabinetsordre vom 1. Juli 1774 befahl der König dem Generaldirektorium und dem Großkanzler v. Fürſt, indem er den Grundgedanken des Planes in Kürze entwickelte, ihm über deſſen Ausführbarkeit gutachtlich zu berichten. Weder Fürſt, noch die Miniſter des Generaldirektoriums, beſonders der meiſt beteiligte, v. Blumenthal (Departementschef von Pommern und Neumark), waren von der Ausſicht auf die ſich daraus ergebenden Aufgaben ſehr erbaut. Man einigte ſich nach mancherlei Bedenken auf den Vorſchlag, dieſe neue Regelung der Dienſte möge den Kommiſſarien für die Gemeinheitsteilungen aufgetragen und da, wo ſie möglich ſei, durch gütliche Vereinbarung zwiſchen Gutsherren und Unterthanen von Fall zu Fall bewirkt werden. Zu einer allgemeinen Durchführung eigne ſich der Plan wegen der großen Verſchiedenartigkeit der Verhältniſſe in den einzelnen Landesteilen nicht. Dieſem Vorſchlage hat der König dann auch ſeine Zuſtimmung gegeben. Unterm 27. Dezember ſind die entſprechenden Weiſungen an die Behörden ergangen; welchen Erfolg ſie aber gehabt haben, läßt ſich aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht erkennen[2]). Nur ſoviel ſieht man, daß im Oſten der Elbe ſtellenweis unter dem Landvolk damals eine dumpfe Gärung herrſchte, die hie und da zu Exceſſen geführt hat, da das Gerücht von bevorſtehenden Dienſtveränderungen natürlich wieder vielfach übertriebene Hoffnungen und Anſprüche hervorrief. Man wird ſchwerlich fehlgehen, wenn man annimmt, daß namhafte Erfolge bei dem langſamen Gange der Separationsarbeiten auch damals nicht erreicht worden ſind.

Wie man übrigens im Jahre 1774 die Reſultate der oben geſchilderten Bemühungen um die Herabſetzung der Dienſte beurteilte, geht aus einer gelegentlichen Aeußerung des Miniſters v. Blumenthal hervor, der als Chef des Departements von Pommern und Neumark die Zuſtände in dieſen Provinzen einigermaßen kennen mußte. Er weiſt die Kollegen darauf hin, daß ein ähnlicher Verſuch, wie der ſoeben angeregte,

---

1) Ein Neffe des oben genannten Adam Ludwig v. Blumenthal; ſein Vorname iſt Joachim Chriſtian; er wurde beim Thronwechſel 1786 in den Grafenſtand erhoben. Der ältere Blumenthal war 1761 geſtorben; dieſer war dirigierender Miniſter im Generaldirektorium ſeit 1763.

2) Das Weſentliche daraus iſt unter Nr. 7 u. 8 der Beilagen mitgeteilt worden.

ſchon vor dem Kriege gemacht worden ſei; die Sache ſei aber damals an dem Widerſtand des Adels und an der Befürchtung von Ausfällen in den Domänenetats geſcheitert; und eben dieſe Hinderniſſe, erklärt er, beſtänden zur Zeit noch ebenſo wie damals. Einen Widerſpruch hat dieſe Aeußerung nicht gefunden.

Sie ſteht offenbar, ſoweit die Domänen in Frage kommen, im Widerſpruch zu dem, was wir für Pommern aus dem Bericht des Kammerpräſidenten v. Aſchersleben von 1754 direkt erfahren und was wir nach der Aeußerung in dem Politiſchen Teſtament von 1752 auch für die anderen in Betracht kommenden Provinzen, namentlich die Kurmark und Neumark, vermuten dürfen. Ich zweifle, ob man dem Zeugnis ſo viel Gewicht beilegen darf, um zu der Annahme zu greifen, daß jene vor dem Kriege eingeleiteten Maßregeln während des Krieges und nach demſelben teils zum Stillſtand gebracht, teils wohl gar wieder rückgängig gemacht worden ſeien [1]). Immerhin aber wird dieſe Aeußerung aus dem Jahre 1774 uns zur Vorſicht in der Bewertung jener früheren Reform ſtimmen müſſen. Wenn der Departementsminiſter von Pommern und Neumark zwanzig Jahre nachher dieſen Reformverſuch, auch hinſichtlich der Domänen, in der Hauptſache als mißlungen bezeichnen konnte, ſo folgt daraus zwar nicht, daß er es wirklich war, wohl aber, daß ſein thatſächlicher, dauernder Erfolg doch nur gering geweſen ſein muß.

Die eigentliche Bedeutung der fridericianiſchen Agrarpolitik liegt nun aber überhaupt nicht in poſitiven Reformen, die auf das Endziel der Bauernbefreiung gerichtet ſind, ſondern vielmehr in der ſtrengen Durchführung des ſogenannten Bauernſchutzes, d. h. in der Bewahrung des Beſtandes an bäuerlichen Stellen, der wohl vermehrt, aber nicht vermindert werden darf [2]). Die „Conſervation“ des Bauernſtandes im ganzen liegt dem König weit mehr am Herzen, als das Wohlergehen des Einzelnen. Es ſind ſtaatswirtſchaftliche und vor allem militäriſch-politiſche Geſichtspunkte, die ſeine Agrarpolitik beherrſchen: die Verminderung der Bauernſtellen würde der „Peuplierung“ des Landes ſchaden; und ſie würde gerade den Teil der Bevölkerung verringern, auf deſſen Schultern die Laſt des Militärdienſtes vornehmlich ruht. Darum muß

1) Aus dem, was Knapp über die Aufhebung der Dienſte von 1799—1806 beibringt, iſt für dieſe Frage Entſcheidendes nicht zu entnehmen.

2) Dieſen namentlich von Knapp betonten Gedanken hat neuerdings einer von deſſen Schülern, P. Schutiakoff, in der Straßburger Diſſertation: Die Bauerngeſetzgebung unter Friedrich d. Gr. (Darmſtadt 1895) näher ausgeführt.

der Bauernſtand erhalten, und alſo auch das Bauernland vor der Einziehung durch die Gutsherrſchaften bewahrt werden — eine Gefahr, die um ſo größer war, je mehr die Verhältniſſe damals die Entwicklung des landwirtſchaftlichen Großbetriebes begünſtigten. Aber nicht nur auf dem Bauernſtand beruhte die Armee: für die Ergänzung des Offizierkorps hatte der Stand der Edelleute mindeſtens die gleiche Bedeutung; und die Exiſtenzgrundlage für dieſen Stand waren die Rittergüter. Der grundbeſitzende Adel wurde vom König ebenſo „conſerviert," wie der Bauernſtand, vielfach wohl mit einer mehr perſönlichen Teilnahme, aber im letzten Grunde doch auch aus Erwägungen der Staatsraiſon. Zur „Conſervation" der adligen Rittergutsbeſitzer aber gehörte auch die Aufrechterhaltung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes in ſeinen Grundzügen: das war wenigſtens damals die allgemeine Anſicht. Der König hat niemals daran gedacht, dieſes Verhältnis der „Erbunterthänigkeit" aufzulöſen; er hat immer nur verſucht, es von den Mißbräuchen zu befreien, mit denen es behaftet war, und es eben dadurch dauerhaft und lebensfähig zu machen. Auch der berühmte Befehl zur Aufhebung der „Leibeigenſchaft" in Pommern vom 23. Mai 1763 [1]) darf wohl kaum anders gedeutet werden. Sicherlich hat Brenkenhoff in gutem Glauben gehandelt, wenn er dem Generaldirektorium den königlichen Befehl dahin erläuterte, daß der König nicht auf eine unbeſchränkte Freiheit der Unterthanen abziele, ſondern nur den Mißbräuchen der Gutsherren vorbeugen und den Nahrungsſtand der Unterthanen verbeſſern wolle. Dieſer Erläuterung hat bekanntlich der praktiſche Ausgang der Sache entſprochen: das Verhältnis der Gutsunterthänigkeit mit Schollenpflichtigkeit, Geſindezwangsdienſt der Bauernkinder, laſſitiſchem Beſitzrecht und Frondienſten blieb beſtehen; nur vor willkürlicher Verjagung vom Hofe wurde der Bauer geſchützt, und ſeinen Söhnen wurde unter Umſtänden der Uebertritt zum ſtädtiſchen Handwerk erleichtert. Brenkenhoff hat über die Bauernordnung vom 30. Dezember 1764, die dieſe Grundſätze enthält, dem König perſönlich Vortrag gehalten, und der König hat ſeine Genehmigung ohne Schwierigkeiten erteilt. Die dramatiſche Spannung, die man zuweilen der Situation beigelegt hat [2]), als habe es ſich um einen großem Entſcheidungskampf, um einen eklatanten Sieg des Junkertums über den König gehandelt, ſcheint mir der Wirklichkeit

1) Vgl. darüber namentlich Knapp a. a. O. II 54 ff.

2) Namentlich z. B. Mehring in den auf gute Litteraturkenntnis baſierten, aber maßlos übertreibenden und tendenziös zugeſpitzten Ausführungen über Friedrich d. Gr. in ſeinem Buche über die „Leſſinglegende" (Stuttgart, Dietz 1895).

nicht zu entſprechen. Auch ſpäter hat man unter „Leibeigenſchaft“ immer nur jenen ſtrengeren, „der Sklaverei ähnlichen“ Typus der Erbunterthänigkeit verſtanden, wie er etwa in Polen vorherrſchte: die mangelnde Eigentumsfähigkeit des Bauern, ſeine Behandlung als res in commercio, wie ſie ſich namentlich im Verkaufen oder Verſchenken von Bauern ohne das Gut, zu dem ſie gehörten, äußerte — das erſchien als weſentliches Merkmal der „Leibeigenſchaft“ gegenüber der Gutsunterthänigkeit. In der großen Verordnung vom 8. November 1773, durch welche die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in Oſt- und Weſtpreußen geregelt werden [1]), wird mit Nachdruck betont, daß es ſich nicht darum handle, Gutsunterthänigkeit und Dienſtpflicht aufzuheben, ſondern vielmehr dies Verhältnis gegenüber den Mißbräuchen der „Leibeigenſchaft“ in ſeiner Reinheit, in einer billigen und rechtmäßigen Geſtalt, wie einem geſitteten Volke gebührt, herzuſtellen. In keiner geſetzlichen Maßregel zeigt ſich vielleicht die Tendenz des fridericianiſchen Regiments hinſichtlich der Ordnung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes klarer und unzweifelhafter als hier: nicht eine Auflöſung, ſondern eine Milderung dieſes Verhältniſſes, eine Umwandlung der barbariſchen „Leibeigenſchaft“ in eine geſetzlich normierte „Erbunterthänigkeit“ iſt das Ziel ſeines Strebens.

Allerdings hat der König vom Standpunkt der philoſophiſchen Kritik und der Humanität aus das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, wie es damals beſtand, in Bauſch und Bogen verworfen und als verabſcheuenswert erklärt; aber wie immer in ſolchen Fällen, hat der Realpolitiker über den Humanitätsſchwärmer doch das Uebergewicht gewonnen. Einen Niederſchlag dieſes inneren Zwieſpaltes und des Prozeſſes, in dem die Philoſophie der Politik unterlag, haben wir in den kurzen Sätzen des Essai sur les formes de gouvernement (1777), in denen der König ſeine Stellung zu der Frage präciſiert [2]). „Man

1) Mylius NCCM. 1773 Sp. 2471 ff.

2) Oeuvres Bd. 9, 205 f. Da die Ausgabe nicht jedem zur Hand ſein wird, ſetze ich die Stelle hierher:

Il se trouve des provinces, dans la plupart des États de l'Europe, où les paysans, attachés à la glèbe, sont serfs de leur gentilhommes; c'est de toutes les conditions la plus malheureuse et celle qui révolte le plus l'humanité. Assurément aucun homme n'est né pour être l'esclave de son semblable; on déteste avec raison un pareil abus, et l'on croit qu'il ne faudrait que vouloir pour abolir cette coutume barbare; mais il n'en est pas ainsi, elle tient à d'anciens contrats faits entre les possesseurs des terres et les colons. L'agriculture est arrangée en conséquence des services des paysans; en voulant abolir tout d'un coup cette abominable gestion,

glaubt wohl“ — ſagt der königliche Philoſoph, nachdem er die Inſtitution der Leibeigenſchaft als etwas charakteriſiert hat, das das Gefühl der Menſchlichkeit empöre — „man glaubt wohl, es bedürfe nur eines entſchiedenen Willens, um dieſe barbariſche Einrichtung abzuſchaffen; aber dem iſt nicht ſo. Sie beruht auf uralten Verträgen zwiſchen den Eigentümern der Ländereien und den Kolonen. Die Landwirtſchaft iſt auf die Frondienſte der Bauern eingerichtet: wollte man dieſes abſcheuliche Verhältnis mit einem Schlage beſeitigen, ſo würde man die ganze Gutswirtſchaft auf den Kopf ſtellen; und man müßte den Adel zum Teil für ſeinen Einkommensverluſt entſchädigen.“ Das iſt ein Standpunkt, der doch nicht allzu weit abwich von der Auffaſſung der formalen Juriſten vom Schlage Coccejis oder der ſtändiſchen Remonſtranten. Auch in dieſem Punkte ſteht Friedrich II. den Anſchauungen ſeines Landadels näher als Friedrich Wilhelm I.

Aber eben weil das Verhältnis der Gutsunterthänigkeit nicht gänzlich zu beſeitigen war, darum mußte es gemildert werden, damit es nicht ſchließlich zum Ruin des Bauernſtandes und des Staates ſelbſt führte. Und in den Maßregeln, die zur Milderung des auf den Bauern laſtenden Druckes ergriffen wurden, ſpielt jene Einſchränkung der Frondienſte, von der wir gehandelt haben, eine ganz hervorragende Rolle. Dieſe Idee iſt gewiſſermaßen das Centrum der agrarpolitiſchen Reformbeſtrebungen des Königs: unaufhörlich kommt er darauf zurück. Noch die letzte ſeiner großen Aktionen auf dieſem Gebiete nimmt den Plan der allgemeinen Umwandlung ungemeſſener Dienſte in gemeſſene wieder auf: es iſt das ein weſentlicher Punkt in der großen Ordre vom 11. Sept. 1784, die die allgemeine Einrichtung von Urbarien in den alten Provinzen wie in Schleſien befiehlt[1]); freilich iſt auch diesmal die Abſicht, ſo ſehr ſie ſich anſcheinend auf Erreichbares beſchränkte, nicht erreicht worden.

Es handelt ſich hier offenbar um eine praktiſche Idee, die ſehr tief im Geiſte des Königs ſaß. Sie hat ihn ſeine ganze Regierungszeit hindurch beherrſcht; und ſie reicht, wenn wir nicht irren, ſchon in ſeine kronprinzliche Zeit, in die Zeit ſeiner Beſchäftigung bei der Küſtriner Kammer zurück.

Förſter erzählt in ſeinem Leben Friedrich Wilhelms I.[2]) von einem

---

on bouleverserait entièrement l'économie des terres, et il faudrait en partie indemniser la noblesse des pertes, qu'elle souffrirait en ses revenus.

1) Stadelmann a. a. O. II, 619.

2) I, 393 f.

landwirtſchaftlichen Vorſchlage, den der Kronprinz im Dezember des Jahres 1731 ſeinem königlichen Vater eingereicht und der dieſem ſehr gefallen habe. Der Kronprinz ſchlug vor, die Bauern, die für das Amt Marienwalde wöchentlich ſechsmal mit einem Pferde Hofdienſt zu leiſten hatten, lieber dreimal in der Woche mit zwei Pferden anſpannen zu laſſen. Der König lobte den Vorſchlag ſehr: „Wenn Ihr dasjenige — ſchrieb er am 25. Dezember dem Kronprinzen — was Ihr wegen der Bauern ihre Dienſte angeführt, vor Euch allein beobachtet und ausfindig gemacht habet, ſeid Ihr ſchon weit in der Wirtſchaft gekommen; denn das iſt ein ſehr nötiger Punkt, daß die Dienſte auf einen ſolchen Fuß, wie Ihr vorgeſchlagen habt, geführet werden.“ Sollte dies nicht der Ausgangspunkt für die agrarpolitiſche Lieblingsidee des ſpäteren Königs geworden ſein?

Beilagen.

Nr. 1.

Reſcript an die Pommerſche Kammer.
Berlin, 1. Mai 1748.

Concept, gez. Blumenthal. — Gen.-Dir. Pommern. — Tit. XXXV. Nr. 54.

Verwandlung der ungemeſſenen Frondienſte auf den Domänen in gemeſſene.

Friderich König in Preußen p. Nachdem Wir aus landesväterlicher Intention, umb Unſere getreue bäuerliche Unterthanen in beſſerer Situation zu ſehen und das Land in Aufnahme zu bringen, allergnädigſt reſolviret, die bisher von denenſelben bei den Vorwerkern geleiſtete ungemeſſene Dienſte in gemeſſene verwandlen zu laſſen, dergeſtalt daß ein Bauer wöchentlich nur 2 Tage oder nach denen ſich findenden Umbſtänden 3 Tage dienen dürfe, ſo habt Ihr bei denen pachtlos werdenden Aemtern und denen, ſo itzo ſchon offen ſind und worüber die Contracte noch nicht vollzogen, die Sache ungeſäumt vorzunehmen, Euer Augenmerk aber hiebei dahin zu richten, daß Wir beim Etat nichts verlieren, ſondern ſelbiger durch die beſſere Aufnahme der Unterthanen und Menagirung der auf ſelbige zu verwendenden Conſervationsgelder umb ein merkliches vermehret werden.

Ihr, Unſer Präſident von Aſchersleben, welchem Unſere dieſerhalb führende allerhöchſte Willensmeinung bei Eurer letzteren Anweſenheit hieſelbſt[1]) bereits bekannt gemachet worden, habt dieſe Einrichtung

1) Wohl bei den „Commercienconferenzen“, zu denen die ſämtlichen Kammerpräſidenten gegen Ende des Jahres beim König zu erſcheinen pflegten, alſo wohl Nov. oder Dez. 1747.

hauptſächlich zu dirigiren, auch die Räthe, ſo dieſerhalb in die Aemter geſchicket werden, mit hinlänglicher Inſtruction zu verſehen und bei allen Vorkommenheiten mit Unſerm Wirklichen Geh. Etats-Miniſtre v. Blumenthal näher zu concertiren, wobei die Dienſtregulirung, ſo bereits im Jahr 1731 im Amt Rügenwalde eingeführet worden[1]), zum Fundament zu nehmen, zugleich aber reiflich zu überlegen iſt, ob nicht in denen Aemtern, wo das bäuerliche Angeſpann ſtark und gut iſt, wie zum Exempel in den vorpommerſchen Aemtern, auch in denen hinterpommerſchen, als Colbatz, Pyritz, Treptow, Cöslin und Rügenwalde pp., der Spanndienſt etwas höher zu ſetzen als in den Aemtern, wo ſchlechtes Angeſpann iſt, wie e. gr. bei dem Cörliniſchen, Bublitziſchen, Neuenſtettiniſchen und Schmolſiniſchen pp., damit ſowohl der Pächter als auch der Bauer dabei beſtehen könne und ſich ſo wenig bei dem einen als bei dem andern ein Ausfall am Etat ereigne.

Wegen der von den Stadteigenthums-Unterthanen zu den Kämmerei-Vorwerkern zu leiſtenden Dienſte ſoll zu deren Aufnahme auf ſolchen Fuß ebenfalls verfahren werden, inmaaßen Wir, wie Euch vorhin bereits bekannt iſt, die Kämmereigüter auf gleiche Art wie Unſere Domänen tractirt wiſſen wollen.

Ihr habt Euch alſo darnach zu achten und deshalb das nöthige ſofort zu veranlaſſen, auch befohlener Maßen die Berichte davon succeſsive an das 1. Departement Unſers General p.-Directorii einzuſenden.

Nr. 2.

Vorſtellung der Kurmärkiſchen Ritterſchaft.

Berlin, 12. November 1748.

Original. Gen.-Dir. Kurmark. Aemterſachen. Generalia. Tit. XVIII. Nr. 2.

Gegen die beabſichtigte Einſchränkung der Unterthanendienſte.

„E. K. M. haben an die Directores und Landräthe durch der Churmärkiſchen Kriegs- und Domänenkammer unterm 24. Septembris a. c. allergnädigſt reſcribiren laſſen, ein gewiſſes Verzeichniß von den Dienſten der Unterthanen einzuſenden und Vorſchläge zu thun, wie dieſelbe zu moderiren. Es iſt nun zwar dieſe Verordnung den Kreiseingeſeſſenen, jedoch ohne Beifügung der Ordre, worauf das Kammerreſcript ergangen, hinwiederum communiciret worden, ſo daß der Inhalt E. K. M. allergnädigſten eigentlichen Willensmeinung uns hierunter noch unbekannt iſt. Indeſſen ſind von Höchſtderoſelben allergnädigſten Geſinnung in Aufrechthaltung unſerer Jurium wir auf das feſteſte verſichert, auch äußerlich bereits benachrichtiget, daß die der Unterthanen Dienſte wegen ergangene Verordnung die Churmark keinesweges in ſich begreife, wannen-

---

1) Darüber iſt nichts Näheres bekannt.

hero wir uns hierbei wohl beruhigen könnten; wann aber gleichwohl aus dem Eingangs angezogenen Rescript der Kammer anscheinet, als ob dieselbe E. K. M. Ordre auch auf die Besitzer adelicher Güter in der Churmark extendiren wollen, so werden Höchstdieselben allergnädigst erlauben, aus dem Landtagsreceß de anno 1653 zu erinnern, wie der Adel von allem Handel und Nahrung ausgeschlossen und demselben bloß die Nutzung der Güter übrig gelassen, in der allergnädigsten Assecuration aber gegen Uebernehmung des Lehnpferdegeldes bei seinen hergebrachten Gerechtsamen auf das allernachdrücklichste geschützet sei. Daher derselbe zu E. K. M. des allerunterthänigsten Vertrauens lebet, daß ihm die bisherige Nutzung der Güter nicht im geringsten werde eingeschränket werden, und solches um so weniger, als bei den brüderlichen Theilungen die Dienste der Unterthanen nach der in der Hypothekenordnung vorgeschriebenen Taxa tageweise in Anschlag gebracht und solchergestalt von den Besitzern übernommen worden, welche folgbar, falls sie von den onerose acquirirten Diensten etwas einbüßen sollten, nicht nur auf die empfindlichste Art leiden, sondern auch vollends außerm Stand gesetzet werden würden, ihren in E. K. M. Diensten stehenden Kindern den höchst nothwendigen Zuschub thun zu können. Nicht zu gedenken, daß wenn auch nur die geringste Untersuchung von dieser Art vorgenommen werden möchte, der an den meisten Orten zufriedene Bauer bloß daher Anlaß nehmen werde, sich und seine Herrschaft durch Anhebung eines nichtigen Processes in vergebliche Kosten zu stürzen. Und wie außer diesem allen in der Churmark fast durchgängig gemessene und geringe Dienste prästiret werden, diese auch dergestalt eingerichtet sind, daß derer von Adel Bauern bei Führung einer ordentlichen Wirthschaft wohl bestehen, nach dem Rechte hingegen der vielleicht an wenigen Orten herfürscheinende Mißbrauch keine allgemeine präjudicirliche Wirkung nach sich ziehen kann, so bitten E. K. M. wir hierdurch allerunterthänigst, uns zu unserer völligen Beruhigung mit einer allergnädigsten Declaration dahin versehen zu lassen, daß die durch die Krieges- und Domänenkammer auf Dero Churmark extendirte Untersuchung der Dienste zu keiner Wirklichkeit gebracht werden solle. Dahingegen wir allerunterthänigst versichern, um so viel mehr auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß die Bauren derer Stifte und von Adel wider Recht und Billigkeit mit keinen übermäßigen Diensten und Fronen beschweret werden sollen, da denenselben äußerst daran gelegen ist, daß selbige in gutem Zustande erhalten werden."

Auf „königlichen Specialbefehl" wurde darauf vom Generaldirektorium unterm 5. Dezember 1748 der kurmärkischen Ritterschaft zur Resolution erteilt[1]), „wie des Königs allergnädigste Intention nicht sei, von ihren Gerechtsamen ihnen etwas zu entziehen und darin Eintrag zu thun, sondern ihnen nur zu erkennen zu geben, ob es nicht besser sei, mit denen Diensten solche Einrichtung zu machen, daß die Unter-

1) Conc. gez. Boden, Gen.-Dir. Kurmark, Aemter Sachen Generalia XVIII, 2.

thanen dabei beſtehen können, und hoffen Höchſtdieſelbe, daß, wann die Ritterſchaft die Avantages der gemäßigten Dienſte derer Unterthanen näher werde eingeſehen haben, dieſelbe Dero Exempel zu folgen nicht ermangeln werde, und zwar an denen Orten, wo die Dienſte bisher denen Unterthanen ſehr ſchwer gefallen, allermaßen es die Meinunge nicht hat, daß bei denen Dienſten durchgehends eine Moderation vorgenommen werde."

Nr. 3.

Königliche Reſolution für die Ritterſchaft des Kreiſes Schlawe.

Berlin, 3. März 1749.

Abſchrift. — Gen.-Dir. Tit. XXXV. Nr. 54.

Beantwortung der Argumente gegen die Herabſetzung der Dienſte.

Nachdem S. K. M. in Preußen p. den Inhalt der von der Ritterſchaft des Schlawiſchen Kreiſes allerunterthänigſt übergebenen Vorſtellung, worinnen dieſelben die ihr angemuthete Minderung der Dienſte ihrer eigenen Unterthanen bepreciret, mit mehrerem erwogen haben, ſo können Höchſtdieſelbe nicht umbhin, derſelben zuvorderſt zu erkennen zu geben, daß der größte Theil ihrer beigebrachten Einwendungen auf unrichtige Sätze und daher erfolgte falſche Schlüſſe gegründet ſei und deshalb keiner Attention meritiren dürfte.

Denn wenn dieſelbe ohne Wahrſcheinlichkeit präſumiret, daß die liederliche und faule Wirthe durch die Minderung der Dienſte mehr und mehr eingeſchläfert werden und aus Negligence ihren Acker vielleicht ſchlechter und ſpäter als bishero beſchicken, mit weit mehrerer Gründlichkeit aber zu glauben ſtehet, daß ein ſolcher Wirth durch die ihm gegönnete Zeit encouragiret werden wird, auf tüchtigere Bearbeitung ſeines Ackers zu denken und dadurch ſeine armſelige Umbſtände zu verbeſſern, ein und anderes Exempel auch in der Totalité keine Folge giebet, ſo fällt dieſer Satz gänzlich übern Haufen. Auf gleiche Art befindet ſich auch die Vermuthung, daß der Bauer, der bei dem geänderten Dienſt eben ſo viel Geſinde und Vieh als beim jetzigen halten muß, an Geſindelohn, Korn und Futter nichts profitiren würde, wenn man dabei in Betrachtung ziehet, daß, wenngleich der Bauer bei dem geänderten Dienſt ebenſo viel Geſinde und Vieh als vorhin halten müßte, er dennoch dadurch, daß er ſolches einige Tage der Woche in ſeinem eigenen Dienſt gebrauchen kann, wegen des darauf nach wie vor zu verwendenden Lohns, Korns und Futters einigermaßen dedommagiret werden würde, nicht zu gedenken, was der Bauer in Ausſpeiſung des Geſindes profitiret, wenn er nicht täglich demſelben die Kiepe auf dem Hofdienſt füllen darf.

Daß bei der Claſſification ratione modi contribuendi auf die Dienſte mit reflectiret worden, hat zwar ſeine Richtigkeit, es iſt aber auch gewiß, daß viele nach der Claſſification die Dienſte ihrer Unter-

thanen auf eine unerträgliche Art erhöht haben, und muß dieſes vorher durch eine beſondere Commiſſion ausgemittelt werden.

Imgleichen würde auch bei vernünftiger Regulirung der geminderten Dienſte die Sache ſo zu faſſen ſein, daß der Bauer in denen feſtgeſetzten Tagen nicht von Auf- bis Untergang der Sonnen dienen dürfte, ſondern ihm und ſeinem Vieh die in denen königlichen Aemtern gewöhnliche Ruheſtunden gegönnet würden.

Aus vorangeführten widerlegten Sätzen machet nun die Ritterſchaft den Schluß, daß durch die Minderung der Dienſte der Ruin der Bauern bewirket würde, welcher aber, nunmehro ganz entkräftet, wegfallen muß. Ebenſo unrichtig beweiſet die Ritterſchaft auch den Satz, daß durch den geminderten Dienſt die Güter gänzlich ruiniret würden, wenn dieſelbe anführet, es könnte wegen Abgang der Dienſte der Acker nicht gehörig beſtellet und in Cultur gehalten werden, da doch die Möglichkeit auf Sr. K. M. Vorwerkern bewieſen wird, woſelbſt die unerträgliche Dienſtleiſtung auf alle Tage der Woche ohne Erlegung einiges Dienſtgeldes gänzlich abgeſchaffet worden.

Die eröffnete Beiſorge, daß die bis hieher gehabte Revenües von der Schaafpacht und Wolle wegfallen und Sr. K. M. Manufacturen deshalb eingehen würden, auch wegen Haltung mehreren Geſindes keine Victualien erübriget und zur Stadt gebracht werden könnten, iſt ganz ohne Grund, indem, ſo viel erſteres betrifft, durch Mehrhaltung ein oder zwei Geſpann Ochſen oder Pferde auf einem adelichen Vorwerk der Schafſtand dadurch nicht gemindert werden dürfte, folglich die Manufacturen an Wolle keinen Abgang leiden würden; hingegen ſtehet beim zweiten zu verſichern, daß, wann der Bauer nicht ſo viel Ausſpeiſung ſeinem Geſinde auf dem Hofdienſt reichen darf, derſelbe an erſparten Victualien ein weit mehreres als bishero zur Stadt bringen werde, folglich die Acciſen dadurch mehr gewinnen als eingegebener Maßen dadurch leiden würden, da zumalen die bisherige Erfahrung gewieſen, daß der Bauerſtand weit mehr Victualien zur Stadt liefert, als ſolches aus adelichen Höfen geſchiehet, welches auch ganz natürlich erfolgen muß, da erſterer weit mehr als letzterer im Lande vorhanden.

Und ebenſo unrichtig, ja noch weit unrichtiger iſt der Schluß auf die Artillerie- und Remontepferde gemacht, daß dieſelbe bei Haltung mehrerer Pferde auf denen adelichen Höfen außer Landes würden erkaufet werden müſſen, da hieraus gerade das Gegentheil erwächſet, indem, wenn der Edelmann mehr Pferde hielte, daraus noch mehrere als bishero zur Artillerie und Remonte genommen werden könnten. Die letzte Beiſorge aber, daß bei geminderten Dienſten häufige Emigrationes erfolgen würden, ſcheinet aus einer gar ſtumpfen Feder gefloßen zu ſein, indem, wann der Bauer ſich im Dienſt erleichtert ſiehet, derſelbe gewiß nicht ſo häufig als jetzo nach Polen überlaufen würde; die wenige capricieuſe Pächter aber, ſo nicht bleiben wollten, würden das Land nicht depeupliren, ſondern der Verluſt ſolcher unnützen Leute leichte zu erſetzen ſein. Inzwiſchen, da S. K. M. Dero getreue Ritterſchaft aus landesväterlicher Hulde alles fernern Dolirens zu überheben allergnädigſt geſonnen ſind, ſo glauben Höchſtdieſelbe, daß die Ritterſchaft damit allergehorſamſt zu-

frieden ſein werde, wenn die bisherigen ſechstägigen Dienſte auf fünfe feſtgeſetzet, dem Bauren aber der ſechſte Tag der Woche zu ſeinem Soulagement erlaſſen würde.

Und wie alles dasjenige was darunter von derſelben verlanget wird, keinen andern Endzweck als das allgemeine Landesbeſte, der Ritterſchaft eigene Avantage und die Conſervation der Unterthanen zum Grunde hat, ſo haben Höchſtgedachte S. K. M. zu Dero getreuen Ritterſchaft das allergnädigſte Vertrauen, es werde dieſelbe ohne weitern Aufſchub und fernere Erinnerung ein jeder in ſeinen Gütern zur allergehorſamſten Erfüllung Höchſtdero allerheilſamſten und allergnädigſten Intention die Hand ans Werk legen und ſich ſelbſt eine Merite daraus machen, zur Aufnahme der Unterthanen alles mögliche beigetragen zu haben.

Nr. 4.

Denkſchrift der hinterpommerſchen Stände (Auszug).

Stettin, 24. Mai 1751.

Ausfertigung, gez. Platen, Flemming, Borck, Hudewitz, Bröcker, Marquardt, Mahn. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXXV. Nr. 54.

Vorſtellungen gegen die Herabſetzung der Unterthanendienſte.

Der Zweck der Denkſchrift iſt, „wiederholentlich allerunterthänigſt vorzuſtellen, wasmaßen die in Vorſchlag gekommene Dienſtminderung wider die Natur und Eigenſchaft der ganzen pommerſchen Einrichtung ſei, mit der Gerechtigkeit nicht beſtehen könne, höchſt gefährlich und ſchädlich, ja ganz unmöglich ſei, daß E. K. M. landesväterliche Abſichten bei dem armen Hinterpommern dadurch erreichet werden können."

Die Stände erkennen des Königs landesväterliche Abſichten bei dem Plan in längerer Ausführung mit allerunterthänigſter Dankbarkeit an. Aber ſie meinen, daß man dem König die Verhältniſſe nicht richtig vorgeſtellt habe; ſie wollen beweiſen, „daß der hinterpommerſchen adlichen Bauren Dienſt nicht ſo ſchwer ſei, wie er bei Allerhöchſtderoſelben angebracht ſein mag und an des Bauren Verfall kein Antheil habe, mithin deſſen Minderung ihm gar nicht helfen und E. K. M. allergnädigſte Intention dadurch ſo wenig erreicht werden könne, daß vielmehr der größte Theil der Ritterſchaft, welcher von ſeinen Gütern leben und ſeinen in Allerhöchſtderoſelben Krieges- und Civildienſten ſtehenden Söhnen Zuſchub thun muß, dadurch gänzlich zu Grunde gehen würde."

Das wird im Folgenden näher ausgeführt. Die Stände erörtern zunächſt die Rechtsfrage. Der Hofedienſt der Bauern habe ſtattgefunden, „ſo lange Pommern geſtanden," und früher habe ſich niemand darüber beſchwert. Er ſei in der Natur und Eigenſchaft der hinterpommerſchen Güter gegründet; die Ausſtattung der Bauern mit Land und Hofwehr ſei auf ganzen (täglichen) Dienſt berechnet. Die hinterpommerſche Ritterſchaft ſei mit ungemeſſenen Dienſten belehnt; bei der Neuordnung

der Kontribution 1717 sei der volle Bauerndienst mit in Anschlag gebracht worden.

„Es hat eine andere Bewandniß mit einem halberstädtischen oder uckermärkischen Bauer. In dasigen Gegenden sind die Bauren Pächter und ernähren ihren Herrn; dahero es allerdings unbillig wäre, wenn eine oder die andere Herrschaft daselbst außer dem großen Dienstgelde und der Contribution, welche der Bauer giebet, auch noch einen ganzen wöchentlichen Dienst von ihm fordern wollte. In unserer Gegend aber und besonders in den Hinterkreisern ist der Bauer nicht anders als ein Deputant anzusehen, den die Herrschaft mit Weib und Kind unterhalten muß, der nichts eigenes, wie der Bauer im Halberstädtischen oder Uckermärkischen besitzet, sondern alles, was er unter Händen hat, von der Herrschaft empfangen und ihr schuldig ist, folglich ist er auch verbunden, da er die ganze Woche und das ganze Jahr hindurch seinen Unterhalt von der Herrschaft empfänget und also gleichsam gelohnet wird, die ganze Woche durch zu dienen."

Es wird dann weiter behauptet, daß dieser Dienst „keinesweges zu schwer, noch die Ursache von dem Ruin des Bauren" sei, „sintemal der Dienst nach dem unterhabenden Lande, Wiesen und Hofwehr so proportionirlich eingerichtet ist, daß ein Bauer, der nur seiner Wirtschaft mit gehörigem Fleiß vorstehet und den Gott vor besonderes Unglück an seinem Vieh und vor Mißwachs bewahret, allemal sein gutes Auskommen haben und den Hofdienst ohne einige Beschwerde oder Versäumniß in seiner Wirthschaft bestellen kann."

Fast in allen Dörfern gebe es wohlhabende neben ganz armen Bauern; wäre der Hofdienst die Ursache der Armut, so müßte es in den ritterschaftlichen Dörfern nur Arme und auf einigen königlichen Aemtern, wo die Diensterleichterung schon früher eingeführt sei, nur wohlhabende geben: die Erfahrung zeige aber, daß das nicht der Fall sei.

Es sei auch mit dem Hofdienst auf den adelichen Gütern gar nicht so schlimm. Namentlich im Winter. Das wird sehr eingehend und anschaulich ausgeführt.

Weit kürzer faßt sich die Denkschrift über den Sommer: „Kommt es in die langen Tage und die Saat- oder Erntezeit, so ist wohl natürlich, da der Bauer den Winter über, so zu sagen, halb gefeiret, daß er nun diese Zeit allerdings etwas länger dienen müsse; daß aber der Dienst dennoch allemal sehr geringe und kurz sei und der Bauer dadurch keinesweges an Bestellung seiner Saat und Ernte behindert werde, erhellet absonderlich daraus, daß ein fleißiger Bauer allemal sowohl mit der Saat als Ernte eher als die Herrschaft oder der Verwalter fertig wird, und um ihm den Dienst noch mehr zu erleichtern, so gehet wohl kaum ein Tag dahin, daß die Herrschaft nicht um diese Zeit unterschiedliche Leute vor baares Geld miethet, auch ohnedem Gesinde und Zugvieh vom Hofe hält, welches gewiß das beste bei der Arbeit thun muß."

Damit glauben die Stände ihre These bewiesen zu haben, daß die Hofedienste nicht schuld seien an der Armut der Bauern. Sie gehen nun dazu über, die wahren Ursachen aufzuzeigen, die dafür verantwortlich zu machen sind.

Die erſte dieſer Urſachen iſt der Mangel an tüchtigen Wirten, der die Herrſchaft öfter zwingt, einen erledigten Bauernhof, um ihn nur nicht wüſt liegen zu laſſen, mit einem Wirt zu beſetzen, der keine gehörige Dispoſition in ſeiner Wirtſchaft zu machen verſteht.

„Der Mangel tüchtiger Leute aber hat, obgleich nicht bei allen, dennoch bei den meiſten Gütern ſeinen Grund einesteils in der Enrollirung, wodurch die beſten Knechte dem Gutsherrn entgehen und dieſer ſich nur mit dem Ausſchuß und ſogenannten Krop behelfen und ſich damit plagen und durchhelfen muß, ſo gut er kann, folglich nicht im Stande iſt zu wählen, ſondern nur Gott danket, wenn er noch einen Knecht übrig hat, auf den Hof zu ſetzen, ob er gleich öfters nichts menſchliches als die Geſtalt an ſich hat; — anderntheils in der nahen Nachbarſchaft mit Polen, wohin ſehr viele Leute, ſonderlich aus den Hinterkreiſen, entweder aus Uebermuth oder Bosheit oder auch, um von der Enrollirung und Soldatendienſt frei zu bleiben, zum größten Schaden der Herrſchaft entweichen, zu geſchweigen, daß auch ſehr viel ſich in die königlichen Aemter retiriren, da es denn erſt lange Zeit und Mühe koſtet, ſie auszuforſchen, und oft auch mit ihrer Auslieferung ſchwer hält."

Die zweite Urſache iſt der Mangel an tüchtigen Bauernknechten. Die meiſten Bauern müſſen ſich mit „halbgewachſenen, untüchtigen Jungens" behelfen, die ihm Vieh und Pferde zu Schanden jagen, verfüttern oder ſonſt aus Nachläſſigkeit oder Bosheit ruinieren, bei der Arbeit dagegen, trotzdem ſie vollen Knechtslohn bekommen, nichts ordentliches leiſten.

„Was vor ein Unterſchied in der Arbeit eines großen ramaſſirten und eines kleinen Kerls ſei, iſt beſonders in der Erntezeit, wenn etwa die beurlaubte Soldaten zu Hauſe ſein, mit Verwunderung zu bemerken. Der Soldat ſchafft gewiß bei dem Mähen und anderer Arbeit noch einmal ſo viel als die andern. Sein Schwad, welches er mähet, iſt faſt ſo breit als zwei andere; ſeine Garbe, die er bindet, iſt faſt noch eins ſo groß als der andern ihre, und dabei feſt und tüchtig, und, in summa, man kann, wenn es ihm ein Ernſt iſt, ſich faſt doppelt ſo viel Arbeit von ihm verſprechen als von den andern."

Drittens gereicht es zum Ruin des Bauern „wenn er ein faules unordentliches Weib bekommen, welches zwar die Herrſchaft, ſo viel ihr möglich, zu verhindern ſuchet, aber darin nur ſelten reuſſiret." Das wird in allgemeinen Wendungen näher ausgeführt. Der Effekt iſt: „Der Garten, als die vornehmſte Speiſekammer eines Bauren wird nicht zu rechter Zeit, auch nicht tüchtig beſtellet, er bauet daher kein oder wenig Gartengewächs und muß ſeinen mehreſten Unterhalt aus der Scheune nehmen, ſo daß er, ſonderlich bei abſchlägigen Jahren, keinen Scheffel Korn zum Verkauf behält, folglich alles verzehret, kein baares Geld löſet, mithin ganz natürlicher Weiſe, ohne daß er die Schuld auf den Hofdienſt ſchieben mag, in Armuth geräth; und wenn er doch zu Geſindelohn, Salz, Theer, Eiſen p. und mancherlei nöthigen Ausgaben Geld haben muß, ſo entziehet er dem Zugvieh und Pferden das Korn, greift zuletzt gar das Saatkorn an und verkauft es. Das Vieh kommt dadurch von allen Kräften; gehet die Feldarbeit an, ſo verliegt es,

crepiret wohl gar, und die Herrschaft muß den Dienst entbehren, das angegriffene Saatkorn und Zugvieh wiedergeben, und des Bauren Feldarbeit selbst bleibet zurück."

Die vierte Ursache ist die Faulheit des Bauern selbst, der „wenn er pflügen, säen, eggen, mähen und ernten soll, den Pflug und Egge stehen läßt, die Sense nieder, sich selbst aber in den Schatten legt und öfters in der hildesten Zeit ein paar Stunden geruhig ausschläft, wie denn wohl kaum ein Dorf in ganz Hinterpommern sein wird, das dergleichen Faulenzer nicht sollte aufzuweisen haben. Wird er von der Herrschaft betroffen, so heißt es: das Vieh wollte verliegen. Fragt man, woher solches komme, so ist es behext und von bösen Leuten ihm Schelmerei angethan; daß ihm aber im Winter das Futter und Korn entzogen worden, solches muß niemals die Ursache sein."

Endlich und hauptsächlich hat der mehrjährige Mißwachs den Bauern heruntergebracht. Aus Mangel an Futter hat er seinen Viehstand nicht vollständig halten können; die Herrschaft hat ihn vielfach noch mit Brodkorn und dem unentbehrlichsten Viehfutter versorgen müssen.

Also der Hofedienst ist nicht die Ursache der bäuerlichen Armuth. Dessen Einschränkung auf die Hälfte der Wochentage würde dem Bauern selbst daher auch nichts nützen; im Gegentheil, sie würde ihm schaden. Denn alsdann müßte der Bauer, wie auch von den Behörden anerkannt worden sei[1]), die onera publica (Contribution, Fouragegelder ꝛc.) ganz allein abtragen, „anstatt daß solche fast durchgängig bishero die Herrschaft bezahlet hat"; er müßte ferner, wie gleichfalls anerkannt worden, auf die Unterstützung seitens der Herrschaft mit Brot- und Saatkorn, auf die Ersetzung des Abganges an Vieh verzichten; und er müßte vor allem für die Freitage entweder ein bestimmtes Dienstgeld bezahlen, das für Hand- und Spanndienst pro Tag auf 4 Gr. berechnet wird, im Jahr also 24 Thlr. betragen würde, oder er müßte die Hälfte von seinem Ackerland, seinen Wiesen und seiner Hofwehr an die Herrschaft abtreten „und also nur halb Bauernland und halbe Hofwehr behalten." Eins von beiden müßte nothwendig geschehen; denn daß dem Bauern ohne Entschädigung die Hälfte der Dienste erlassen werde, streite nicht nur wider die Landesverfassungen, sondern auch wider Billigkeit und Gerechtigkeit.

Behalte der Bauer seinen ganzen Besatz, und diene doch nur drei Tage in der Woche, so müsse er an baarem Gelde jährlich 24 Thlr. Dienstgeld, dazu ungefähr 14 Thlr. Contribution und Fouragegeld und 20 Thlr. für die nothwendigsten Wirthschaftsausgaben, zusammen also 58 Thlr., aufbringen, was ganz unmöglich für ihn sei; er müsse alsdann ferner eben so viel Zugvieh und Gesinde halten wie vordem, ohne es in seiner Wirthschaft voll beschäftigen und an den Freitagen anderweitig ausnutzen zu können. Es sei also nicht möglich „daß der Bauer durch die Dienstminderung in solchen Stand gesetzet werde, daß er sich ohne Zuschub der Herrschaft selbst conserviren und die onera publica

1) Die Denkschrift verweist auf ein königl. Reskript v. 17. Dez. 1750, das nicht bei den Akten ist.

abgeben könne," „vielmehr ſtehet zu beſorgen und es würde ganz ohnfehlbar erfolgen, daß der Bauer, wenn er merkte, daß er das erforderliche viele Geld nicht erzwingen könnte, alles darunter und drüber gehen laſſen und, wann er nichts hätte, nichts geben würde, da inmittelſt die Herrſchaft den Dienſt zu ihrem größten Nachtheil, wo nicht völligem Ruin, verloren, kein Dienſtgeld bekommen hätte und, falls ſie den Bauer durch beſtändige Execution nicht äußerſt enerviren laſſen wollte, die onera publica nach wie vor bezahlen müßte."

Schließlich aber müßte die Ritterſchaft dabei zu Grunde gehen. Das wird in einer Reihe von Punkten ausgeführt. Eine Herrſchaft, die beiſpielsweiſe bisher 10 Bauerndienſte gehabt, müßte nunmehr, bei nur 5 Dienſten, vom Hofe aus 5 Geſpanne und 10 Leute (5 beim Vieh, 5 zum Handdienſt) mehr halten als zuvor. Die Anſchaffung des Zugviehes werde manchem „nicht beibringlich fallen"; die Auslohnung des Geſindes werde Koſten verurſachen, die um ſo ſchwerer fallen würden, als nun weniger Milchvieh gehalten werden könne.

Es würden keine Verwalter zu bekommen ſein, die ſolche Güter pachten wollen; ſeien ſie doch ſchon ſchwierig, wenn ſie nur einen oder zwei Pflüge vom Hofe halten müßten. Die im Pachtverhältnis Stehenden würden ſtarke Remiſſionen verlangen. Das nöthige Geſinde würde gar nicht zu beſchaffen ſein. Bei der Korn- und Heuernte, namentlich auf den bis zu einer Meile entfernten Grandfeldern oder auf den weitabgelegenen Wieſen könne es vorkommen, daß in den drei Dienſttagen der Woche nichts ausgerichtet werde, wenn ungünſtiges Wetter einfalle, während in den drei übrigen Tagen, wo vielleicht gutes Wetter iſt, die Dienſte fehlen. Die Beſtellungsarbeit im Herbſt und Frühjahr könne auf den weitläufigen Grandfeldern ſchon jetzt nur mit Mühe und Noth in der kurzen bei dem rauhen Klima zur Verfügung ſtehenden Zeit bewältigt werden; mit halben Dienſten werde es gar nicht gehen.

Der Werth der Güter würde derart vermindert werden, daß ein Verwalter, der jetzt 600 Thl. Pacht gebe, künftig kaum 400 Thlr. werde geben wollen. „Wie mancher, der bei gegenwärtiger Verfaſſung doch noch etwas frei in einem ſonſt ſehr verſchuldeten Gute gehabt, würde durch den unfehlbaren Abzug von der Arrende gar nichts mehr übrig behalten und alſo an den Bettelſtab gerathen, auch oft wohl gar nicht mehr vermögend ſein, die Schulden zu bezahlen, und dergeſtalt würde der größtentheils ohnedem ſchon in letzten Zügen liegende und armſelige pommerſche Adel gänzlich zu Grunde gehen und deſſen Söhne, die faſt alle in E. K. M. Krieges- oder Civildienſten ſtehen, ganz außer Stande geſetzet werden, ſich zu helfen oder das allergeringſte zu Dero Dienſt anzuwenden, welches ſie gegenwärtig mit Freuden thun und die Eltern oft den letzten Heller hergeben, um nur das Glück zu haben, ihre Söhne in E. K. M. Dienſte zu wiſſen, um ihnen ſo weit zu helfen, daß ſie ſich dereinſt ſelbſt zu ſouteniren im Stande ſein möchten."

Zahlreiche Concursprozeſſe würden die Folge ſein; alle Erbtheilungsverträge, Kaufcontracte und andere Vereinigungen würden umgeworfen werden und Veranlaſſung zu unzähligen Prozeſſen geben.

Kurz, der Adel werde ruinirt werden, und dieſem Schaden ſtände ein Vortheil auf Seiten des Bauernſtandes nicht gegenüber.

„Alſo“ — ſchließt die Denkſchrift — „dürfen wir es wohl wagen, zu E. K. M. Gnadenthron uns in tiefſter Ehrfurcht zu nahen und allerunterthänigſt zu bitten, die von uns angeführte Wahrheiten landesväterlich zu beherzigen, den geſchehenen Vorſchlag wegen der Dienſtminderung in Hinterpommern allergnädigſt abzuweiſen und die Allerhöchſtderoſelben mit Gut und Blut unterworfene Ritterſchaft bei ihren bisherigen ganz billigen Hofdienſten zu beſchützen.“

Nr. 5.

Aus einem Berichte der Pommerſchen Kammer.

Stettin, 8. Juni 1751.

Ausfertigung. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXXV. Nr. 54.

Gründe gegen die Herabſetzung der Frondienſte auf den Rittergütern in Pommern.

. . . Ew. Königl. Maj. [müſſen] wir allerunterthänigſt anzeigen, daß es der Ritterſchaft wohl ſchwer fallen dürfte, ihren Bauergütern den Dienſt zu verringern und ihre Ritterhufen damit zu belegen; und möchten ihr darunter

a) die Landesprivilegia und Matricula wohl zu Statten kommen, als nach welchen die Ritterhufen frei ſein ſollen, wogegen dem Landesherrn mit Haltung eines Ritterpferdes recognosciret werden muß.

b) Würde es der Bauer-, Schäfer- und Geſindeordnung, auch allgemeinen Landesverfaſſung, ſo zwiſchen dem Herrn und Knecht ſubſiſtiret, entgegen ſein, nach welcher der Herr verbunden iſt, dem Knecht täglich und jährlich Brod und Lohn zu geben, dieſer aber ſchuldig, ſeinem Herrn das Jahr hindurch täglich zu dienen.

c) Iſt der Bauer hieſelbſt ein leibeigener Knecht; ſein Haus und Hof, Acker, Vieh und die ganze Hofwehr gehöret dem Gutsherrn, und koſtet der Beſatz über 500 Fl. Hiervon träget der Bauer nur die Contribution, das übrige alles wird ihm zu ſeinem Lohn und Dispoſition gelaſſen, damit er im Stande ſei, dem Gutsherrn zu dienen. Nur würde

d) deſſen Sorge ſein müſſen, die Unterthanen im Stande zu halten und ihnen nicht mehr aufzulegen, als ſie präſtiren könnten, auch der Bauren Aecker nicht unbeſäet blieben, weil ſonſt die Conſumtion des Landes dadurch verringert würde; und dann

e) daß nach der ergangenen allergnädigſten Verordnung die wüſte Bauerhöfe, woſelbſt dergleichen noch vorhanden, ſo viel möglich wieder aufgebauet würden, damit der Dienſt von ſämtlichen bei dem Gute radicirten Bauren verrichtet werden könne.

Inwieweit nun hierauf einige Reflexion zu machen, müſſen E. K. M. hohen Dijudication wir allerunterthänigſt anheim geben. Und als daneben verlauten will, daß die märkiſche Ritterſchaft auch ihr allerunterthänigſtes Anſuchen bei der Obſervanz der bäuerlichen Dienſte gelaſſen worden[1]), ſo wird von E. K. M. allergnädigſten Reſolution dependiren, ob auch der pommerſchen Ritterſchaft ein gleiches in hohen Gnaden accordiret werden ſolle.

Nr. 6.

Aus dem Zeitungsbericht des Kammerpräſidenten von Aſchersleben an den König „pro mense April".

12. Mai 1754.

Abſchrift. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXXV. Nr. 54.

Einſchränkung der Dienſte bei den Domänenbauern in Pommern.

„Wegen der Dienſte bei denen Amtsvorwerkern haben S. K. M. allergnädigſt befohlen, daß die nach der alten pommerſchen Verfaſſung vordem Tag vor Tag dabei geweſene Hofdienſte in der Art abgeſchaffet und ein Temperament getroffen werden ſolle, daß die Bauren 2, 3 und höchſtens 4 Tage die Woche dienen. Es iſt nun bei denen Aemtern dergeſtalt nach Sr. K. M. hohen Intention eingerichtet, und ſind nur einige noch und deren Generalpachts-Jahre auch bald zu Ende; dann geſchiehet es da auch. Viele von dieſen alten Amtsbauren und andere, ſo auf Sr. K. M. Koſten angeſetzet, haben ſich ſelbſt oder durch böſe Leute im Kopf ſetzen laſſen, daß ſie ohngeachtet der von Sr. K. M. ihnen wöchentlich vom Dienſte nachgelaſſenen 2, 3 und 4 Tage nun gar nicht dienen wollen, da doch der adeliche Bauer nach der alten pommerſchen Verfaſſung Tag vor Tag dienen muß und doch beſtehet.

Die Urſache, will man ſo vorwenden, ſoll dieſe ſein. S. K. M. hätten denen Mecklenburgern, ſchwediſch-pommerſchen und polniſch-deutſchen Familien, ſo ſich in denen hieſigen vorhero wüſten Oertern placiren und aufbauen, bei ihrem Engagement nach ihrem Anſuchen die Verſchreibung accordiret, daß ſie nicht zu Hof dienen, ſondern nur Paß- und Marſchfuhren präſtiren dürfen; alſo würde es ihnen auch wohl accordiret werden. Wenn S. K. M. dieſen auf alten radicirten Bauerhöfen ſitzenden Bauren noch mehr Gnade bei denen bereits jetzt wöchentlich erlaſſenen 2, 3 und 4 Dienſttagen angedeihen und ſie auf den Fuß ſetzen ließen, wie die neue mecklenburgiſche, ſchwediſch-pommerſche und deutſch-polniſche Familien, ſo ſich auf ihre Koſten placiren, ſo würde der Domänen-Etat durch Abſchreibung ſämmtlicher Dienſte ein ſehr anſehnliches verlieren, und aus vielen Aemtern werden und wollen dieſe alte auf contribuablen Hufen radicirte Bauren ganze Deputationen an S. K. M. deshalb ſchicken, und melde ich es nur allerunterthänigſt des-

1) Vgl. Reſtr. v. 5. Dez. 1748 (zu Nr. 2).

halb, daß, wann ſie klagen, Sr. K. M. der Zuſammenhang der ganzen Sache bekannt ſei."

Der König erklärt ſich durch Kabinettsordre an Aſchersleben vom 16. Mai 1754 (Abſchr. Gen.-Dir. Pommern XXXV, Nr. 54) mit dem Inhalt des Berichts zufrieden.

„Was aber insbeſondere die dienſtpflichtige Unterthanen in denen Aemtern betrifft, ſo haben ſie über die auf 3 bis höchſtens 4 Tage in der Woche geſetzte Dienſte ſich gar nicht zu beſchweren, ſondern es müſſen dieſelbe ſolche ohnverweigerlich verrichten, und ſind ſie dazu bedürfenden Falls mit Nachdruck anzuhalten. Denen neun etablirten Coloniſten aber müſſen die Freijahre und andere Conditiones, ſo ihnen verſprochen, richtig gehalten werden, wofür Ihr gehörig zu ſorgen habt."

Nr. 7.

Cabinets-Ordre an das General-Directorium und den Großkanzler v. Fürſt.

Potsdam, 1. Juli 1774.

Ausfertigung. — Gen.-Dir. Kurmark. Aemter-Sachen. Generalia. Tit. XVIII. Nr. 3.

Regulirung der Bauerndienſte nach der Arbeitsleiſtung.

„Um denen beſtändig fortdaurenden dringenden Klagen derer Bauren über zu ſtarke Hofe-, ſowohl Geſpann- als Handdienſte diejenige mehrere abhelfliche Maaße zu verſchaffen, welche die bisherige Dienſtreglements, weil ſolche ſich nur auf die Zeit und Art der Arbeit einſchränken, nicht leiſten wollen, hat S. K. M. von Preußen p. auf den Gedanken gebracht, ob vielleicht die Beſtimmung der Quantité der Arbeit, zum Exempel einer gewiſſen Morgenzahl umzuackernden Landes oder gewiſſer zu leiſtenden Fuhren p. auf jeden Hofedienſt-Tag, und ſo auch mit dem Handdienſte, ohne Rückſicht auf die Zeit, in welcher ſolcher präſtiret wird, zu nehmen, den Bauer williger und fleißiger machen dürfte. Allerhöchſtdieſelbe befehlen demnach Dero General-Directorio und Großkanzler Frhrn. von Fürſt hierdurch in Gnaden, nicht allein dieſen Umſtand, ſondern auch überhaupt, wie das Dienſtweſen im Lande auf einen mehr erträglichen Fuß einzurichten und zu ſetzen ſein dürfte, in ganz eigentlicher Ueberlegung zu nehmen und Sr. K. M. darüber gutachtlich allerunterthänigſt zu berichten."

„Das Generaldirektorium teilte dem Großkanzler die Cabinetsordre mit; dieſer antwortete unterm 8. Juli 1774, er ſähe daraus nicht mit Deutlichkeit, ob des Königs Abſicht bloß auf die Aemter oder auch auf die adlichen Güter gehe. „Bei dieſen (den adlichen Gütern) werden Ew. Excellenzien die weit größern Schwierigkeiten, ja Unmöglichkeit entdecken, ohne offenbare, der königlichen Gerechtigkeitsliebe zuwiderlaufende Verletzung der Rechte der Gutsherrſchaften ein gleichſtimmiges Dienſt-

reglement, wäre es auch nur für alle adliche Gutsbeſitzer in einem Kreiſe (davon die meiſten nach der Erfahrung von einander verſchiedene Dienſte von ihren Unterthanen aus Verträgen und iudicatis zu fordern haben) einzuführen. Und es dürfte ſich vielleicht ehender durch gutes Exempel bei den Domänenämtern als durch Geſetze dahin bringen laſſen, daß nach und nach die adliche Gutsherrſchaften ſich gefallen ließen, gutwillig von ſelbſt die Dienſtleiſtung ihrer Unterthanen auf den Kammerfuß anzunehmen."

Den Kriegs- und Domänenkammern der mittleren Provinzen gab das Generaldirektorium durch Reſkript vom 7. Juli 1774 auf, den in der Kabinettsordre angedeuteten Modus „und wie überhaupt das Dienſtweſen auf dem platten Lande . . . ohne Alterirung der Etats auf einen mehr erträglichen Fuß als bishero einzurichten" ſofort in die genaueſte pflichtmäßige Ueberlegung zu nehmen und ein generales Dienſtreglement für die ſämtlichen Amtsunterthanen ihrer Provinz zu entwerfen und binnen 4 Wochen einzureichen. — Auf eine Anfrage der Kurmärkiſchen Kammer wird die Aufgabe der Kammern nur auf die Aemter beſchränkt: für die adlichen Güter wird der Großkanzler mit den Regierungen die Regulirung der Angelegenheit übernehmen. — Der Großkanzler erließ unterm 8. Juli 1774 eine Cirkularverfügung an die Provinzial-Juſtizkollegien, des Inhalts, die Veränderung des Dienſtweſens auf den adlichen Gütern in der vom König beabſichtigten Weiſe, jedoch ohne Verletzung der beſtehenden Rechte, in Ueberlegung zu nehmen und die Generalprincipia deswegen, die jedoch in Einzelfällen Ausnahmen erleiden dürften, einzuberichten.

Die Berichte der Kammerbehörden und der Regierungen ſind nur zum kleineren Teil bei den Akten; von ihrem Inhalt muß hier abgeſehen werden.

Ein während dieſer Unterſuchungen vorgekommener Zwiſchenfall verdient noch Erwähnung. Auf einem Vorwerk des Amtes Eldenburg in der Priegnitz war im September 1774 ein Amtsſchreiber (Inſpektor) von zwei im Hofdieſt befindlichen Leute thätlich angegriffen worden. Ein Senſenhieb hatte das Pferd des Schreibers und zugleich den Complicen des Attentäters, letzteren tötlich, getroffen. Die Kurmärkiſche Kammer berichtete am 13. September 1774, dergleichen Exceſſe und Widerſpenſtigkeiten dürften noch öfter vorkommen, da überall im Kreiſe die Bauern ſich in den Kopf geſetzt hätten, der König habe allen Hofdienſt aufgehoben; viele hätten deshalb ſchon zum bevorſtehenden Michaelstermin ihren Knechten den Dienſt aufgeſagt und keine andern wieder gemietet. Die Kammer befürchtet davon große Unzuträglichkeiten und ſchlägt vor, durch die Landräte in allen Dörfen bekannt machen zu laſſen, es ſei ein irriger, allem Anſehen nach durch böſe Ratgeber verbreiteter Wahn, daß der König die Hofdienſte abſchaffen wolle; des Königs Abſicht gehe vielmehr auf eine den Herrſchaften wie den Bauern und vor allem auch dem Ackerbau erſprießliche Regelung und Feſtſetzung der Dienſte, und bis dieſe erfolgt ſei, hätten die Unterthanen bei geſetzlicher Strafe ihre Dienſtverpflichtungen zu erfüllen.

Fürſt ſandte (13. September 1774) dem Miniſter v. Derſchau den

ihm zugekommenen Bericht der Regierung über die Angelegenheit, mit der Bemerkung: Der Minister werde daraus „die allgemeine Gährung" ersehen, die das Vorgehen der Behörden wegen der Dienstregulirung erregt habe; er, der Großkanzler, besorge noch mehrere Folgen.

Eine Verordnung in dem von der Kurmärkischen Kammer angedeuteten Sinne wurde unterm 15. September 1774 aus dem Staatsrat erlassen und den Justiz- und Kammerbehörden zur Publikation mitgeteilt.

Aus den Beratungen zwischen dem Großkanzler und den dirigierenden Ministern des General-Direktoriums ging schließlich folgender Bericht an den König hervor.

Nr. 8.

Immediatbericht des General-Directoriums und des Großkanzlers v. Fürst.

Berlin, 19. Dezember 1774.

Ausfertigung, gez. Fürst, Massow, Blumenthal, Derschau, Schulenburg, Görne. — Gen.-Dir. Kurmark. Aemter-Sachen. Generalia. Tit. XVIII. Nr. 3.

Vorschlag die Regulirung der Dienste mit der Separation zu verbinden.

„Ew. Königl. Majestät haben uns durch die Ordre vom 1. Juli a. c. befohlen, in genaue Erwägung zu ziehen und zu berichten, ob der Bauer nicht williger und fleißiger gemacht werden könnte, wenn statt bloß bisher bestimmter Diensttage und Art der Arbeit ihnen eine bestimmte Quantité der Arbeit[1], z. B. einer gewissen Morgenzahl zu beackernden Landes, gewisse Fuhren ꝛc., angewiesen würde.

Laut der darüber aus den Provinzien eingezogenen Nachrichten ist solches besonders in Ostpreußen und Litthauen bei verschiedenen Domänenämtern, auch bei einigen adelichen Gütern in Ansehung eines großen Theil der Dienste, besonders der Feldarbeit, mit gutem Succeß introduciret.

Generale Grundsätze aber ist nicht möglich deshalb zu bestimmen, noch allgemein durch Vorschriften einzuführen.

Nicht allein in jeder Provinz, sondern auch fast bei jedem Amt und adelichen Gut, ja oft bei jedem dienstleistenden Unterthan selbst findet sich eine allzu große Verschiedenheit von Art und Beschaffenheit der zu leistenden unentbehrlichsten Dienste, des Ackers, des Gespanns, der Entlegenheit der Acker von dem Bauerdorf und der Befugniß der Herrschaft und der Unterthanen, auf welches alles nothwendig Rücksicht genommen werden muß, um E. K. M. landesväterliche Intention hiebei dergestalt zu erreichen, daß die Landescultur nicht leide, sondern vielmehr verbessert werde, und daß doch dabei der Bauer animiret werde, in der ihm zu seiner Disposition zu lassenden mehreren Zeit für sich selbst etwas zu verdienen.

Durch gute Exempel von einem Ort zum andern lassen sich der Erfahrung zufolge besser als durch Verordnungen dergleichen Einrichtungen, vornehmlich bei den Bauern, zum Stande bringen.

Die Gemeinheitstheilungs-Commiſſarien haben hierzu die bequemſte Gelegenheit, da ſie ſich ohnedem ſchon wegen der zu theilenden Gemeinheiten von der Qualität, Entfernung und Beſtellungsart der Aecker, auch von den Umſtänden und Schuldigkeiten der Unterthanen informieren müſſen, auch gemeiniglich dabei die zu dem Plan nöthige und ſonſt allein vorzunehmende allzu koſtbare Vermeſſung der Aecker geſchiehet.

Wir ſtellen dahero allerunterthänigſt anheim, ob E. K. M. approbiren, daß wir die Regierungen und Kammern inſtruiren, die Gemeinheitsauseinanderſetzungs-Commiſſarien anzuweiſen, bei den obhabenden Gemeinheitstheilungen jederzeit zugleich ſich alle Mühe zu geben, nach der Localität und Verſchiedenheit der Umſtände die Beſtimmung der Dienſte auf eine gewiſſe Quantität der Arbeit, jedoch nicht anders als mit Zufriedenheit ſowohl der Dienſtherrſchaften und auch der dienſtpflichtigen Unterthanen, mithin auf eine gütliche Art ohne Nachtheil der Landescultur zum Stande zu bringen."

Königliches Marginal:

„guht Frdch."

Der Inhalt dieſes Berichts beruht auf gemeinſamem Beſchluß der Unterzeichneten; der Form nach ſtammt er aus der Feder des Großkanzlers v. Fürſt. Ein erſter Entwurf, der auf den Miniſter v. d. Schulenburg zurückgeht, wurde von Blumenthal beanſtandet, weil es im Eingange hieß: „Der Plan des Königs werde nicht nur an verſchiedenen Orten practicabel ſein, ſondern auch ganz gewiß zum wahren Beſten ſowohl der dienſtpflichtigen Unterthanen als ſelbſt der Dienſtherren gereichen und die beſſere Kultur der Ländereien ſehr befördern." Blumenthal fand darin eine Anerkennung allgemeiner Vorteilhaftigkeit der Dienſtveränderung, die ihm bedenklich ſchien. Er machte darauf aufmerkſam, daß man etwas Aehnliches ſchon vor dem Kriege geplant habe, daß aber die Sache damals an dem Widerſtand des Adels und an den zu befürchtenden Ausfällen bei den Aemter-Etats geſcheitert ſei. „Dieſe obstacula ſubſiſtiren noch; und ſo gut die Sache an ſich iſt, und ſo leicht ſie in vielen Gegenden, wo der Bauer in guten Umſtänden iſt, practicabel gemacht werden kann, ſo difficil iſt und bleibt ſie in den ſchlechten Gegenden." Die Faſſung, die er ſelbſt vorſchlug, ſagte von dem Plan des Königs nur, er ſei „nach Verſchiedenheit der Provinzien an vielen Orten practicabel". Außerdem wies ſie beiläufig auf die zu befürchtende „Alterirung des Etats" hin. Hiergegen äußerte wieder Schulenburg Bedenken, der es nicht ratſam fand „die Schwierigkeiten zu häufen". So entwarf denn Fürſt eine dritte Faſſung, die allgemeine Zuſtimmung fand, und als deren Vorzug er geltend machte: es dürfte dadurch verhütet werden, „daß der König nicht noch mehr gegen die bisherige Dienſtbarkeit der Unterthanen aigrirt werde, ohne welche doch manches Amt und manches adliche Gut ohnmöglich cultiviret werden könnte". —

Im Sinne des zuſtimmenden königlichen Marginals zu dem Bericht wurden Regierungs- und Kammerbehörden unterm 27. Dezember 1774 angewieſen.

Kleine Mitteilungen.

Urkunden und Unterſuchungen zur Geſchichte der Stadt Stendal.

Von Erich Lieſegang.

I.

Zur Verfaſſungsgeſchichte.

Die Verfaſſungsgeſchichte der Stadt Stendal während der Epoche völliger Autonomie, d. h. alſo bis zur Niederwerfung des Bieraufſtandes im Jahre 1488, zerfällt in zwei ſcharf getrennte Teile. Der Einſchnitt wird markiert durch den großen Aufſtand (1345), der nach vielen mißlungenen Verſuchen zum Sturz des Geſchlechterregimentes führt. Um die Bedeutung der umfänglichen Verfaſſungsurkunde zu verſtehen, auf die dann das neue Regiment geſtellt wird, iſt es erforderlich, etwas weiter auszuholen und die Inſtitutionen, die damals untergingen, wenigſtens im Umriß vorzuführen.

Das Geſchlechterregiment in Stendal behauptete ſich deswegen ſo zäh, weil die Mitglieder der regierenden Familien durch das Band materiellen Intereſſes zuſammengehalten wurden. Sie alle gehörten zugleich der Kaufmannsgilde an und zogen Nutzen von deren Monopol, von dem Tuchverkauf nach der Elle, vom ſogenanten Gewandſchnitt [1]).

Schon im Jahre 1231 ſtanden ſich die verſchiedenen Intereſſengruppen kampfbereit gegenüber. Damals greifen die beiden markgräflichen Brüder Johann I. und Otto III. ein; ſie treffen einen Schied, von dem ſie angenommen haben werden, daß er zur Beruhigung beitragen werde. Aber indem ſie ſich in Wahrheit einſeitig den Kaufleuten zuwenden und der Gilde den Gewandſchnitt zuſprechen, ſchaffen ſie vielmehr Anlaß zu immer neuem Hader.

Die zweite Friedensvermittlung, die dergeſtalt nötig wurde — die betreffende Urkunde iſt nicht mehr vorhanden — erfolgt noch zu ihren

1) Lieſegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal in dieſer Zeitſchrift, Band 3 S. 1 ff. und Doren, Unterſuchungen zur Geſchichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters (Schmollers Staats- und ſocialwiſſenſchaftliche Forſchungen Band 12, Heft 2) S. 99 ff.

Lebzeiten und zwar, wie sich mit Sicherheit nachweisen läßt, vor 1256, und vermutlich sogar vor 1251. Das schließe ich aus folgenden Umständen.

Im Jahre 1285 findet gleich nach der Neubesetzung der Ratsstühle, Anfang Februar, ein dritter Zusammenstoß zwischen Patriziern und gemeinen Bürgern oder, wie die Quelle sagt, zwischen Reichen und Armen statt[1]). Diesmal ist das Einigungswerk, das sich die Markgrafen Otto und Konrad angelegen sein lassen, besonders kompliziert. Die gute Absicht, den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, geht schon aus der Thatsache hervor, daß die Fürsten außer ihren Räten die Konsuln anderer märkischer Städte zur Hülfe bei der Sühne heranziehen. Um einen Hauptpunkt aus dem Schiedsspruch herauszugreifen, er stärkt die Stellung der herrschenden Geschlechter den gemeinen Bürgern insgemein gegenüber — vor allem aber im Verhältnis zu den Zünften, die offenbar erst dem popularen Widerstand den nötigen Rückhalt gaben. In diesem wichtigen Dokument, dem einzigen, das bis zum Jahre 1345 einen Querschnitt der Stendaler Verfassung darstellt, wird nun zweimal auf frühere Vereinbarungen Bezug genommen, die zur Zeit des Vaters der beiden Markgrafen stattgefunden hätten. Dieser, der bereits angeführte Johann I., ist bekanntlich im Jahre 1266 gestorben. Es ist derselbe Fürst, der 1231 zusammen mit seinem Bruder den Stendaler Kaufleuten ihr Monopol garantierte. Die Vorgänge, die der eben erwähnte Schied (1285) im Auge hat, müssen aber später (d. h. nach 1231) liegen, denn sie sind, wie bereits angedeutet, wenigstens mittelbar durch eben den parteiischen Spruch (1231) veranlaßt worden.

Nähere Anhaltspunkte für die zeitliche Fixierung sind übrigens auch sonst noch vorhanden. Sie werden alsogleich sichtbar, wenn man die Sätze der Einung vom Jahre 1285, die hier in Frage kommen, ihrem Inhalt nach sich vergegenwärtigt.

Zunächst ist da zu bemerken, daß beide Bezugnahmen eigentlich nur dasselbe Ereignis betreffen können. Wäre das nicht der Fall, so müßte man annehmen, daß es zwischen den Jahren 1231 und 1285 zu zwei Zusammenstößen zwischen den regierenden Geschlechtern und den gemeinen Bürgern gekommen sei. Eine Hypothese der Art wäre indessen offenbar nur dann statthaft, wenn jene beiden Andeutungen ihrer Natur nach auf zwei verschiedene Ereignisse gehen müßten. Lassen sie sich hingegen zwanglos mit einander vereinen, so ist die erste einfachere Erklärung zu bevorzugen.

Nach Götzes wohlbegründeter Vermutung ist die äußere Veranlassung zum Streite im Jahre 1285 der Ausfall der Wahlen für den Stadtrat gewesen[2]). Den Ausstellungen der gemeinen Bürger, die den Modus der Kur der Konsuln berühren, begegnet das Diplom in folgendem Satze: Nos igitur habita provida deliberatione fidelium nostrorum et quorundam consulum civitatum hoc modo decrevimus statuen-

1) Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal S. 80. Die Urkunde bei Riedel Cod. diplom. A Band 15 S. 34.

2) Der Schied erfolgte nur einige Wochen nach dem Vollzuge der Ratskur.

dum, ut consules pro predicto anno electi in predicta civitate anno isto permaneant et omni autoritate et posse fruantur libere, prout ante inceptionem guerre sive discordie utebantur; et deinde anno suo finito alios libere eligent iuramento prestito secundum consuetudinem et jus, prout patris nostri tempore eligere consueverunt; nullius vocata presentia, nisi quorum de antiqua fuerit evocanda; ita quod nulla inconsueta coactio intervenitat vel accedat.

Die zweite Bezugnahme auf einen früheren Schied findet sich in der Warnung, die die Markgrafen zum Schluß den gemeinen Bürgern zu teil werden lassen. Dort heißt es nämlich: Et communiter omnes incole civitatis decretis consulum stare debent unanimiter et concorditer, sicut steterunt ante inceptam discordiam, nec inpedient facta consulum nec reclamabunt eisdem utpote fecerunt temporibus patris nostri.

Die Vorgänge, auf die hier angespielt wird, werden in ihrem Verlauf ungefähr denen von 1285 entsprochen haben. Was nun den Zwist dieses Jahres anbelangt, so hat er, soweit er in diesem Zusammenhang in Betracht kommt, in dem Verlangen der gemeinen Bürger, — deren Führer die zünftig organisierten Handwerker sind — nach Anteil an der Besetzung der Bank der Ratmannen seinen Hauptgrund gehabt. Jedem Begehren der Art treten die Markgrafen energisch entgegen, indem sie darauf hinweisen, daß die Kurordnung, die dermaleinst von ihrem Vater erlassen war, noch immer rechtsgültig sei. Jener früheren Abmachung gemäß wird das Kollegium der Konsuln jährlich umgesetzt[1]). Die Neuwahl erfolgt durch die ausscheidenden Ratmannen, in deren Ermessen es gestellt ist, sich bei dem verantwortungsvollem Geschäft geeigneter Hülfe zu bedienen. Welcher Art die Hülfe gewesen ist, darüber wird nichts näheres gesagt, indessen erhält man doch den ganz bestimmten Eindruck, daß es sich nicht um irgend ein willkürliches Verfahren, sondern vielmehr um eine alte, jedermann bekannte Institution handelt. Nur eine einzige anderweitige Nachricht über die fraglichen Verhältnisse ist noch vorhanden. Da sie eine wichtige Ergänzung darbietet, sei sie in diesem Zusammenhange kurz besprochen. In das Privileg der Stadt Neu-Ruppin vom Jahre 1251 ist nämlich ein Stendaler Weistum übernommen, in dem die wichtigsten dortigen Verfassungseinrichtungen verzeichnet waren[2]). Ohne Zweifel stammt nun aus jener Rechtsmittei-

1) Ein starkes patrizisches Regiment führt in den mittelalterlichen Städten meist zur Lebenslänglichkeit des Ratsamtes sowie zur Kooptation dieser Behörde durch die Mitglieder. In Stendal findet sich für diese Form des patrizischen Regiments kein Beleg. Daß zum mindesten seit der verlorenen Wahlordnung ein Wechsel stattfand, wurde eben angedeutet. Vermutlich aber wurde auch schon vorher die Behörde — sei es nun jährlich, sei es von Zeit zu Zeit — umgesetzt. Die älteste Ratslinie begegnet in der Urkunde, durch die den Tuchmachern im Jahre 1233 Innungsrecht verliehen wird. Wenn es zum Schluß dort bereits heißt hujus sunt institutionis consules, so spricht die Ausdrucksweise entschieden dafür, daß zu anderer Zeit, beim Erlaß anderer Verordnungen, andere Personen auf der Bank der Ratmannen sitzen.

2) Riedel a. a. O. A Band 4 S. 282. Ueber diese Urkunde und ihre Zusammensetzung Liesegang in dieser Zeitschrift Band 5 S. 11 ff. Ebendort in Anmerkung 1 ist der letzte Satz zu streichen.

lung, jedenfalls dem Inhalt nach, auch der folgende Artikel, der über die Einsetzung der Ratsbehörde handelt: Adhaec decrevimus una cum consensu universitatis, ut consules consulibus suo tempore substituendis consulant: assumtis quibusdam discretioribus civitatis. Dieser Satz will nicht lediglich besagen, daß jährlich nur einige Mitglieder des Kollegs ausscheiden und durch andere ersetzt werden, — das würde allen sonstigen Nachrichten über die Organisation der Neuruppiner Ratsbehörde widersprechen — vielmehr ist der Sinn der: bei der Kur, die die ausscheidenden Konsuln vornehmen, sollen sie — ganz ebenso füge ich hinzu wie es in Stendal der Fall ist — eine bestimmte Kategorie der vornehmeren Bürger hinzuziehen [1]).

Giebt es nun in Stendal zu der Zeit, in der Markgraf Johann die neue nicht mehr vorhandene Kurordnung erlassen hat, eine bestimmte Klasse von Bürgern, die sich an Ansehen von den anderen abhebt, und also für den vorliegenden Fall in Frage kommt? Jeder der nur einen Blick in das Urkundenbuch wirft, weiß, daß zum mindesten seit dem Jahre 1233 die Großbürger als ein besonderer Machtfaktor neben den Ratmannen in den Urkunden hervortreten. Schon in meinem ersten Aufsatze über Stendal, als ich die Bedeutung jener Stelle im Weistum für Neu-Ruppin noch nicht erkannt hatte, habe ich die Mitwirkung der cives majores oder, wie sie etwa von der Mitte des 13. Jahrhunderts an auch heißen, der cives discretiores, folgendermaßen charakterisiert: „Auch läßt die Form in der man [gemeint sind die Ratmannen] sich der Zustimmung der Geschlechter versicherte, darüber keinen Zweifel, daß es sich um eine verfassungsmäßige Einrichtung handelte“ [2]). Dieser Ausschuß der Patrizier ist es vermutlich gewesen, den der Schied vom Jahre 1285 bei seiner Bezugnahme auf die ältere Wahlordnung im Auge hat.

Daraus nun, daß nach Maßgabe des Weistums (1256) für Neu-Ruppin thatsächlich in Stendal ein Ausschuß von vornehmen Bürgern den Ratmannen bei den Neuwahlen zur Hand ist, geht aber des weiteren, um auf das Thema zurückzukommen, hervor, daß der verloren gegangene Schied des Markgrafen Johanns I. vor die Abfassung dieser Aufzeichnung (1256) fällt.

Ja eine noch genauere Abgrenzung ist möglich. Die inneren Unruhen in Stendal entspringen vornehmlich dem Gegensatze zwischen den patrizischen Gewandschneidern und den Tuchmachern, die eben die zahlreichste und bestorganisierte Interessengruppe innerhalb der gemeinen Bürgerschaft ausmachen. Nun wissen wir aus der Urkunde von 1285, daß der Erlaß der älteren Ratskur einer allgemeinen Bewegung gegen die patrizischen Stadtregenten ein Ende machen sollte. Wenn daher im

1) Ueber die Organisation des Rates zu Neuruppin vergl. meine Auseinandersetzungen a. a. O. Band 5 S. 57 ff.

2) In dieser Zeitschrift Band 3 S. 11. Den Vorwurf, den mir Philippi (Zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte S. 40 Anmerk. 2) macht, ich fasse den Begriff burgenses majores in Stendal „nicht genau“ genug, muß ich als unberechtigt zurückweisen, da die Quellen in diesem Falle eine genauere Definition nun einmal nicht zulassen.

Jahre 1251 eben den Tuchmachern ihre Innungsartikel von den herrſchenden Geſchlechtern erneuert und erweitert werden, ſo deutet das darauf hin, daß damals Friede und Freundſchaft zwiſchen beiden Teilen beſtand. Eine ähnliche wenn auch noch ſo kurz bemeſſene Friſt der Ruhe wird dem Jahre 1233 gefolgt ſein, in dem der Bruderſchaft der Tuchmacher zum erſtenmal wichtige Gerechtſame zugeſtanden wurden. Jedenfalls wird man demgemäß daran feſthalten müſſen, daß vermutlich in der Zeit zwiſchen beiden Verleihungen (1233—1251) jene Unruhen ausgebrochen ſind, deren Bedeutung für die Stendaler Verfaſſungsgeſchichte eben in dem Erlaß der Kurordnung ſeitens der Markgrafen liegt [1]).

Es hatte ſich alſo im Jahre 1285 das alte patriziſche Stadtregiment behauptet, indeſſen kann es Niemandem, der den Inhalt der Urkunden bis zum Jahre 1345 genauer verfolgt, entgehen, daß die Macht der demokratiſchen Oppoſition im Steigen begriffen war.

Sogar die beiden Markgrafen, bis dahin die wohlgeſinnten Gönner der Geſchlechter, können ſich dieſer Strömung nicht ganz entziehen. Im Jahre 1297 ſchärfen ſie den Ratmannen ein, dem Burding, der Verſammlung der Geſamtbürgerſchaft, wieder größeren Einfluß einzuräumen [2]). Dabei wird auf Magdeburg verwieſen, wo das Burding nach dem Aufſtande, der 1298 ſeinen Anfang genommen, wieder eine wichtigere Rolle zu ſpielen begonnen hatte [3]).

Von der zweiten Verfaſſungsänderung, die ſich in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts vollzogen haben muß, läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit ſagen, ob ſie patriziſchen oder demokratiſchen Intereſſen gedient habe. Götze gebührt das Verdienſt, an der Hand der Liſten der Konſuln gezeigt zu haben, daß die Mitglieder der Ratsbehörde durchaus nicht, wie man nach dem Schied von 1285 annehmen muß, ſamt und ſonders Jahr für Jahr wechſelten. Vielmehr bleiben von den zwölf Ratmannen immer einige, meiſt wohl ein Drittel, in ihrer Würde [4]) [5]).

Der Nutzen dieſes Verfahrens, durch das die Behörde erſt inneren Zuſammenhalt erlangte, war ſo offenkundig, daß auch die gemeinen Bürger ihn nicht überſahen. Bei der großen Verfaſſungsreform im Jahre 1345 wird demgemäß ausdrücklich angeordnet, daß jeweilig vier Mitglieder des alten Rates in den neuen übernommen werden ſollen. Die Beſtimmung iſt um ſo charakteriſtiſcher, als ſie in der großen Verfaſſungsurkunde, nach deren Muſter die Stendaler gearbeitet worden iſt, kein Analogon hat. Dieſe Magdeburger Vorlage iſt vom Jahre 1330, ſie iſt das Endergebnis langer Verhandlungen zwiſchen Patriziern und gemeinen Bürgern, die der Erzbiſchof vermittelt hatte. Man wird ſagen dürfen, daß allen Faktoren, die thatſächlich in Magdeburg lebenskräftig waren, durch das Dokument ein Feld politiſcher Bethätigung zugewieſen

1) Die Wahlordnung wird wahrſcheinlich kurz vor 1251 erlaſſen ſein.
2) Riedel a. a. O. A Band 15 S. 45 und Götze a. a. O. S. 97.
3) Liesegang in dieſer Zeitſchrift Band 3 S. 359 ff.
4) Götze a. a. O. S. 114 ff.
5) In der Urkunde von 1285 heißt es: Et deinde anno suo finito alios libere eligent u. ſ. w.

erhalten haben[1]). Infolgedeſſen blieb dieſe Regimentsordnung — die ſpäterhin noch in mancher Beziehung vervollſtändigt wurde — die Grundlage der Verfaſſung bis zur Kataſtrophe Magdeburgs im 30jährigen Kriege[2]).

Von jeher hatte man in Magdeburg einen Unterſchied gemacht zwiſchen den großen und den kleineren Zünften[3]). An dem Gegenſatz hielt man auch bei der Ratsordnung vom 8. Mai 1330 feſt. Es wird darin beſtimmt, daß von den zwölf Konſuln, die jedes Jahr umgeſetzt werden, fünf aus den großen Innungen, fünf aus den gemeinen Innungen und zwei aus den gemeinen Bürgern genommen werden ſollen. Da die Zahl der geringeren Aemter größer iſt als fünf, haben alſo die meiſten von ihnen nur jedes zweite Jahr ihre Kur.

Von dieſer Urkunde haben ſich nun die Stendaler Handwerker offenbar eine Abſchrift kommen laſſen, als ſich 1345 der Sieg auf ihre Seite neigte. Auch in Stendal wollte man etwas Dauerndes ſchaffen und eben deswegen wurde eine beſondere Kommiſſion mit der Ausarbeitung der neuen Verfaſſung betraut[4]). Ihr Werk iſt das große Diplom vom 5. Dezember 1345[5]). Vorangegangen iſt indeſſen eine Redaktion, die ich im Stendaler Ratsarchiv gefunden habe. Schon früher habe ich daraus einige Mitteilungen gemacht, die indeſſen unbeachtet geblieben zu ſein ſcheinen[6]). Der Entwurf lehnt ſich enger an die Magdeburger Vorlage an als die endgültige Form. Jedes Jahr ſoll ihm zufolge in dem Rate zu Stendal ein Delegierter der Gewandſchneider, einer der Tuchmacher, einer der Krämer, einer der vereinigten Gerber und Schuhmacher, einer der vereinigten Kürſchner und Schneider, einer der Knochenhauer und einer der Bäcker ſitzen. Zu ihnen ſoll noch ein Kandidat aus den Reihen der gemeinen Bürger kommen. Außer dieſen acht ſind noch vier Konſuln zu nominieren, bei deren Wahl man an keinerlei feſte Vorſchriften gebunden iſt. Wer ſie zu ernenen hat, wird nicht geſagt, doch nötigt gerade der Umſtand zu der Vermutung, daß es die Geſamtbürgerſchaft iſt[7]).

Die herrſchenden Geſchlechter, die retten wollten, was von ihrer Herrſchaft noch zu retten war, hatten offenbar den letzten Artikel befürwortet, der ihnen die Möglichkeit ließ, etwa mit Hülfe der gemeinen

---

1) Bei Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg (Geſchichtsquellen der Provinz Sachſen Band 26) Teil 1 S. Nr. 334.

2) Maurer, Geſchichte der Städteverfaſſung in Deutſchland, Band 2 S. 593 ff.

3) Vgl. die Urkunde für die Schuhmacher bei Hertel a. a. O. Band 1 Nr. 62. Die Erörterungen Eberſtadts darüber in ſeinem anregenden Buch, Magiſterium und Fraternitas (Schmollers Staats- und ſocialwiſſenſchaftliche Forſchungen Band 15 Heft 21) S. 148 ff. ſind meiner Meinung nach nicht abſchließend. Vor allem wäre nochmals an der Hand des Codex Viennenſis zu unterſuchen, wann die Schuſterurkunde dort eingetragen iſt.

4) Von der Zuſammenſetzung der Kommiſſion.

5) A. a. O. Band 3 S. 41.

6) Ich meine hiermit Hegel, Städte und Gilden, Band 2 S. 486, für deſſen Arbeitsweiſe auch dieſes Ueberſehen wieder charakteriſtiſch iſt.

7) Vermutlich dachte man hierbei an die vier Ratmannen, die nicht ausſcheiden, ſondern noch ein zweites Jahr der Behörde angehören.

Bürger dem Mittelstande der zünftisch organisierten Handwerker die Stange zu halten. In der endgültigen Redaktion hat man von der Einsetzung dieser Vierer, die vor allem auch der Magdeburger Vorlage gegenüber etwas Neues gewesen wären, abgesehen. Ebenso hat man indessen den auf den Magdeburger Einfluß zurückgehenden Grundsatz der Urkunde von 1330, jedem Amt nur einen Abgeordneten zu gestatten, aufgegeben. Nunmehr entsenden nämlich die Gewandschneider, die Tuchmacher und die Krämer je zwei Mitglieder in die centrale Behörde. Eben so haben die gemeinen Bürger jetzt anstatt eines zwei Delegierte zu ernennen. Dafür sind die Vierer nunmehr, wie bemerkt, durchaus verschwunden. Und in der That wären sie in einer Stadt, in der die Leidenschaften einmal so aufgeregt waren, eine verfehlte Einrichtung gewesen.

Diese große Verfassungsurkunde ist nicht mehr im Original vorhanden, sie liegt indessen einmal in einer etwas gekürzten Abschrift im Kopialbuch der Vogtei Arneburg und zweitens in einer gleichzeitigen Abschrift im Stendaler Ratsarchiv vor[1]). Nur die erste der beiden Kopien ist von v. Ludewig ediert und dann von Riedel wieder abgedruckt worden. Riedel hat dann einige, aber nicht alle Abweichungen aus der Stendaler Abschrift hinzugefügt[2]). Bei der Lage der Dinge war es geboten, außer dem hier zuerst veröffentlichten Entwurfe nochmals die Stendaler Kopie ihrem wirklichen Wortlaut nach mitzuteilen. —

In der Folge sind dann die Jahre 1387 und 1429 für die Verfassungsgeschichte Stendals epochemachend gewesen. Auch nach dem Sturz der Geschlechter haben die Patrizier viel von ihrem alten Ansehen behauptet. Sie wenden sich den bevorzugten Zünften zu und werden mit Vorliebe zu Gildemeistern erkoren oder gar in den Stadtrat entsandt[3]). Diese Gildemeister haben als Vertreter ihrer Verbände nach Maßgabe der neuen Verfassung gar viel mit den Konsuln zu beraten. So entsteht allmählich auf breiterer Grundlage ein neues Patriziat, indem sich ein Gegensatz ausbildet zwischen den Mitgliedern der centralen Behörde und den Gildemeistern auf der einen und den gemeinen Gildebrüdern auf der anderen Seite[4]). Vornehmlich aber sind es doch die Aemter der Krämer und der Knochenhauer, die im Laufe der Zeit Fühlung suchen und gewinnen mit den Kaufleuten und Gewandschneidern. Dennoch nimmt noch am Ende des Jahrhundert die Gilde der Tuchkaufleute eine Ausnahmestellung ein. Gegen sie richtet sich ein Sonderbündnis, das die Gerber, Schuhmacher, Bäcker, Leinenweber, Kürschner und Tuchmacher am 12. November 1387 zur Aufrechterhaltung der

1) v. Ludewig, Reliquiae manuscriptorum etc. Band 7 (1726) S. 144 ff. Im Copiar (Geh. St.-Arch. Rep. 78a Nr. 2 Blatt 56) trägt das Diplom die Ueberschrift: De discordia civium in Steindal.

2) Im übrigen ist der v. Ludewigsche Abdruck sehr viel korrekter als der Riedels.

3) Götze a. a. O. S. 175.

4) Vgl. den Magdeburger Schöffenspruch bei Riedel a. a. O. A Band 15 S. 127. Die Urkunde, die früher auf Gerckens Autorität hin in die Mitte des 14. Jahrhunderts gesetzt wurde, gehört erst dem Anfang des folgenden an.

alten Regimentsordnung abſchließen [1]). Eben dies Dokument zeigt aber, wie unſicher jetzt die Gruppierung der einzelnen Intereſſengruppen iſt: faſt bis zuletzt ſcheinen die Verbündeten den Anſchluß der Krämer und Knochenhauer erwartet zu haben [2]). Die Erbitterung der Parteien entlädt ſich dann in dem Aufſtande des Jahres 1429 gegen den Kurfürſten, ohne daß man wüßte, weswegen die erregte Leidenſchaft gerade dieſe Richtung nimmt. Wieder ſind die Tuchmacher die Rädelsführer, während die Gewandſchneider treu zu ihrem fürſtlichen Herrn halten. Die Unterwerfungsurkunde vom 25. April verrät, daß jetzt die Beſtimmung der großen Verfaſſungsurkunde von 1345 abgeſchafft wird, die den Patriziern am läſtigſten iſt [3]). Fortan ſollen wieder wie in der alten guten Zeit die Ratmannen ſelbſt ihre Nachfolger wählen [4]). Mitten in den eben begrenzten Zeitraum fällt nun die hier zuerſt mitgeteilte Urkunde von 1406. Im Gegenſatz zu dem Sonderbündnis von 1387 iſt dieſes Diplom von den Konſuln im Einverſtändnis mit den Gildemeiſtern insgeſamt und den gemeinen Bürgern ausgeſtellt. Offenbar waltet darin die Tendenz vor, die Verfaſſung auf der Grundlage der großen Ordnung von 1345 weiterzubilden.

Wie eiferſüchtig die Innungen, oder richtiger ihre Vorſteher, über die ihnen zuerkannten Befugniſſe wachen, zeigt gleich die erſte Beſtimmung, der zufolge die Meiſter aller acht Gilden je einen Schlüſſel zu dem Gelaß haben ſollen, in dem der Schrein mit dem großen Stadtſiegel aufgehoben wird. Beſondere Fürſorge wird dann getroffen, daß die Gildemeiſter die Finanzverwaltung wirkſam kontrollieren können. Zweimal im Jahre müſſen alſo die Ratmannen vor jenen Rechenſchaft ablegen. Sogar die Schoßbriefe ſollen da verleſen werden, damit man ſehe, wer die Steuer thatſächlich bezahlt habe und wer nicht. Nachdem dann alle Poſten der Einnahmen und Ausgaben zuſammengerechnet ſind, will man beſtimmt erfahren, ob die Stadt inzwiſchen ärmer oder reicher geworden ſei.

Wenn der Rat die Artikel dieſes neuen Verfaſſungsbriefes bricht, ſind die Gildemeiſter verpflichtet, ſolchem Unterfangen entgegenzutreten. Weigert ſich deſſen einer von ihnen, ſo ſoll er aus der Sprache der Gildemeiſter ausſcheiden. Daß die Gildemeiſter und die Konſuln als zwei gleichberechtigte Faktoren der Verfaſſung gelten, zeigt endlich noch der Schluß, der beſagt, daß mit beider Teile Einwilligung die ganze Abkunft durch eine neue erſetzt werden könne.

Neben den Konſuln des Jahres ſind auch die Gildemeiſter als Ausſteller bei Namen aufgeführt. Da tritt denn die überragende Bedeutung der Tuchmacher in der Zahl ihrer Meiſter hervor. Von den

1) Riedel a. a. O. A Band 15 S. 230 ff.
2) Liesegang a. a. O. Band 3. S. 52.
3) Riedel a. a. O. A Band 15 S. 230.
4) Borgermeister unde radmannen . . . schölen nu vorbat van gevinge desses brives to ewigen tyden . . . ander radmannen ut unser gemeinheid unde ute allen unsen gilden kiessen unde nemen, dy en darto bequeme, behegelich unde nutte düncket, uttgenommen ut unsen gilden der pelczer unde linewefer.

acht Aemtern haben nämlich fünf je zwei Gildemeiſter. Es verfügen ferner die beiden ariſtokratiſchen Zünfte der Krämer und Gewandſchneider über drei oder vier, die Tuchmacher aber über nicht weniger als acht Vorſteher.

Dem Range nach folgen die einzelnen Zünfte nur noch im allgemeinen in der 1345 beliebten Ordnung. Zunächſt werden die Gewandſchneider und Tuchmacher aufgeführt; dann kommen die Schuhmacher und Knochenhauer, während die Krämer erſt die fünfte Stelle einnehmen. Die Bäcker, die 1345 den ſiebenten und letzten Platz inne hatten, haben jetzt den Kürſchnern den Rang abgelaufen.

Die Leineweber endlich, die die Achtzahl der Gilden voll machen, ſind überhaupt jetzt erſt hinzugekommen. Kein Wunder daß ſie zuſammen eben mit den Kürſchnern die am wenigſten angeſehenen unter den Zünften ſind. Dem entſpricht es dann, daß dieſen beiden Innungen nach der Reſtauration im Jahre 1429 die Ratsfähigkeit, die Möglichkeit alſo, daß einer aus ihren Reihen Konſul werde, ausdrücklich genommen wird [1]).

Nr. 1.

[1345 November oder Dezember.] Entwurf zur Stendaler Verfaſſungsurkunde.

We Lodewich van der gnâde ghodes marckgreve tô Brandenborg &c. bekennen und betughen met dessem breve openbar, dat wy dorch lyve unde dorch truwe unsen lyven truwen borgheren ‖ den ratman unde alle unsen meynen borgheren tô Stendal de nû sint unde noch tô kommende sint geven dessen bref dar wy en in stedeghen alle ôre vriheyt alle ôre recht unde alle ere ‖ ghûde wonheit unde beghenaden se met dessen stucken, de hir na bescreven stan. To dem irsten male als ere breve spreken dar de alden vorsten met ôre stat besettet hebben, so gheve wy en quit, vry, ledich unde los alle gheleide unde tolle also dat se to Soltwedel, tô Gardeleghe, to Osterborg, Tangermunde, Sehausen, Werben, Havelberch, Arneborg unde in allen steden und in allen vesten, de in unsen gherichten liggen; unde in allen unsen landen scolen si ewlike unde nymmermer noch leide noch tolle gheven; unde willen, dat se nach scrift der alden vorsten breve bi Magdeborgschen rechte scholen bliven unde sunderleke wille we unde ghunnen, dat se bliven by allerleyge ghude wonheyt. Vortmer in water, in holten, in wolden, in weyden unde in allen meynen dingen scolen alle unse vorbenômede borgher rike unde arm liken deyl hebben. Ok wille wi. dat alle jar in deme rade tô Stendal scolen wesen eyn bederve man ut der gulde der wantsnider unde ein bederve man ut der gilde der wantmeker, eyn bederve man ut der gilde der kremer, eyn bederve man ut der gilde der gherwer unde der schômeker unde eyn bederve man ut der gilde der korsenwrechtere unde der scrôder, eyn bederve man ut der gilde der knokenhower, eyn bederve man ut der gilde der becker unde eyn bederve man ut den meynen borgheren. Dar tô vortmer scal me kysen vyr bederve man, wûr me se hebben mach binnen gilden edder buten over alde stat also alse den ratmannen dunket bi eren eden, de der stat bequeme sint. Van dessen twelven scolen alle jar vyre bliven in dat ander jar. Unde we van deme rade gheyt, den scal man binnen twen jaren nicht weder kysen. Unde ok scal in unser stat tô Stendal nymant mer wan

---

1) Vgl. oben S. 318.

eynen eet bewaren. Vertmer wan de rat bot unde settinge dûn maken unde setten willen in der stat, dat scal de rat dûn met rade unde met vûlbort unde met willen der gildemestere, de in deme jare sworen hebben, de scolen spreken met eren gildebruderen unde met eren kumpanen; kône si denne an beiden syden nicht over eyn draghen, wat den di ratmanne by eren eden spreken, dat aller bequemest si, dat scal stan unde vortgank hebben unde alle bot unde settinge schun de ratman eren borgheren laten kundeghen, dat sik malk dar an beware. Vortmer der stat kemerer, de der stat gut up nemen unde uthgheven scolen alle jar den ratmannen unde den gildemesteren, de in deme jare sworen hebben eyns tû sente Jacobsdaghe unde eyns tû lichtmissen rekenscap dûn van der stat gude unde rede gheven Vortmer scal unse vorbenomede borger nemant hinderen in der vlût des waters der Ucht eyne myle weghes boven der stat unde eyne myle weghes beneden der stat; unde wes marke de Ucht rûret, de scal se ûveren unde suveren twelf vûte bret in der grunt uppen bodem also verne sine marke keret. Swe sich dar an vorsumet, de scal beteren met teyn punden, der scole we vyf punt hebben de anderen vyf punt scolen unse vorbenûmede borger hebben unde nemen; dar scolen se ôre Ucht mede beteren. Unde wû vôle mollen se buwen uppe de Ucht de scolen se alle vry hebben met aller nûtt. Vortmer scal in unser vorbenomden stat nene gilde de ander an erem rechte hindern unde neyne gilde scal de ander breken unde ok scal man neyne gilde hogher winnen, wan ôre breve spreken. Vortmer schun de wantsnider unde alle unse vorbenomede borgere binnen Stendal, de in gilden wesen willen, welkerleyge gilde dat si unde welkerleyge lude dat sin, de schun alle ere gilden unde ôre innighen hebben van deme rade, unde de ratman schun vûlle macht hebben, dat se allen gilden moghen ôre rechticheyt gheven. Vortmer wan unse vorbenomede borger scot nemen, so scal eyn isleck mynsche de scotes plichtich is, gheven eynen vorschilling unde scal sin gut verschoten nach des scotes settinge unde bot also gut alse it is unde alse lyf alse he it heft. Unde alle gut dat me nicht verscotet, dat scal der stat sin; unde wû ok eyn islech mynsche sin gût verscotet bi sime ede, dar vor mach de rat der stat dat gut beholden, eft de rat dat dûn wil vor so vôle marke, als he sin gut verscotet unde scal em sin gut rede betalen bi daghes lichte. Vortmer alle ghift unde settinge scolen schyn unde wesen vor den ratmannen unde [man]scal de scriven in der stat bûk unde wat man dar scrift, dar scal de meyste del des rades bi sin; unde de nût de dar af kumpt na Magdeborgscher guter wonheit[1]), de scal me keren in der stat nût. Unde de renthe, de di schepen plaghen tû gheven tû dem altar, dat heren Godekens van Doberkowe ghewesen is, dat scal vortmer de rat gheven van der loven. Ok scal me alle vyrteinacht ding hebben in der stat wan it neyn verbunden tyd. Unde der schepen bank scal met den belenten schulten unde met den rechten schepentalle vûl na rechte besettet sin, it en wer, dat en dat not beneme. Vortmer scolen ok de scepen bi eren kore bliven unde de koren schepen, de wi in unsen gerichte stedeghet hebben, de scal nemant afsetten, de wile se leven, si schun bliven bi dem schependûm, also se uns hebben ghesvoren unde de schepen de noch tû koren werden de wille we stedeghen met willen. Vortmer schal me unse vorbenomde borghere nerghen beclaghen noch laden umme penninge ôder schulde wan in der stat vor ôren belehenden richter. Vortmer alle desse vorbescreven stucke scolen ander breve, de unse vorbenûmede stat heft, de en bequeme sint, nicht krenken. Vortmer hebben unse vorbenomd borghere breve van den alden vorsten dar also insteyt, dat se sick van uns keren moghen an ander heren dorch sake wille, der keringe schun se neyne macht hebben, wente se schun eweleke by uns unde bi unsen erven unde bi der marke bliven. Unde we schun en ghenedeghe heren sin. Alle ander stucke, de in alsodane breve stan unde ok vortmer alle er ander breve, de schun we unde unse erven unde alle unse nakomelinge en stede gans unde

1) Vorlage vonheit.

vast holden sunder twivel. Vortmer swe sick lecht tgeghen de ratmanne unde tgeghen de svoren gildemestere in allen stucken oder in etleken stucken, de di stat van unsen ghenaden oder van den alden vorsten oder van ôren meynen wilkor heft, de scal der stat beteren na Magdeborgschen rechte, also dicke dat he breket. Darbi moghen doch de ratman ghenade dân eft se willen. Wer ok ymant binnen der stat oder buten der stat binnen gilden oder buten gilden de hinderde oder hinderen wolde unse vorbenomde borghere um de sake, de gheschen is in deme kryghe, de we unde se ghehat hebben tgeghen ôre ratmanne, den scholen si anverdeghen vor eynen unrechten man an live unde an ghude bet an uns.

Pergamentblatt von gleichzeitiger Hand im Stadtarchiv zu Stendal, Repertorium Nr. 88. Unregelmäßig beschnitten 48 Cent. breit; an der linken Seite 34, rechts 31 Cent. hoch. Ohne Siegeleinschnitt oder sonstiges Anzeichen der Ausfertigung.

Nr. 2.

1345 Dezember 5. Markgraf Ludwig bestätigt der Stadt Stendal ihre alten Rechte und gewährt ihr eine neue Verfassung.

We Lodewich van godes genaden markgreve to Brandenborg und to Lusitz, pallanzgreve by dem Ryne, hertog to Beyrn und do Kenthin und des heiligen Romeschen rikes ‖ overste kemerer, bekennen und bethugen met dessem breve openbar, dat wy dorch lieve und dorch truwe unser meynen borger to Stendal den schepen und den ‖ ratmannen und den gildemesteren de nu sint und noch tokomende sint, gegeven desen brief, dar wy en inne stedigen alle ore vryheit alle ore recht, alle ere gude wonheit unde begnaden sie met desen stücken, die hier na bescreven sten. To dem irsten male als ere breve spreken, dar die alten vorsten met ore stat besettet hebben, so geve wy on quit, vry ledich und los alle geleide und tolle also dat se to Soltwedel, to Gardelegen, to Osterborg, Tangermunde, Sehausen, Werben, Havelberch, Arneborg und in allen steden und in allen vesten, de in unsen gerichten liggen; inde in allen unsen landen scholn si ewlike und nymmermer noch leide noch tol geven; und willen, dat se by Magdeborschen rechte und by Magdeborschen orteiln bliven scolen und dar scoln se ôre scepen by beholden. Vortmer in water, in holten, in wolden, in weyden und in allen meynen dingen scoln alle unse meyne borgere ryke und arm lyken deil hebben. Ok wille wi dat alle jar in di rade to Stendal scoln wesen twe bederve man ut der gilde der wantsnider, twe bederve man ut der gilde der wantmeker, twe bederve man ut der gilde der kremer, eyn bederve man ut der gilde der korsenwrechter, eyn bederve man ut der gilde der gerwer und der schûmeker, eyn bederve man ut der gilde der knokenhower, eyn bederve man ut der gilde der becker und twe bederve man ut den meynen borgheren. Van dessen twelven scoln alle jar vyre bliven in dat ander jar und we van deme rade get, den schal man binnen twen jaren nicht weder kyesen und ok schul in unser stad tû Stendal nymant mer wan eynen et bewaren. Vortmer wan de rat bot und settinge dun maken und setten willen in der stat, dat schol de rat dun met rade met volbort unde met willen der gildemester de in deme jare sworen hebben. De scoln spreken met eren gildebruderen und met eren kumpanen, kônnen sie denne an beiden syden nicht over eyn dragen, wat den die ratmanne by eren eden spreken, dat unsen heren und unser meynen stad fromleke und nutte si, dat scall stan und vortgank hebben; und alle bot und settinge schol man in burspraken und in kerken kundigen, dat sich malleg dar an beware. Vortmer der stat kemerer de der stat gut up nemen und utgeven scholen alle jar den ratmannen und den gildemestern, de in deme jare sworen hebben, eyns tu sente Jacobs dage und eins to lichtmissen rekenscap dun van der stad gude und rede geven. Vortmer schal unse vorbenomde borger nymand hindern in der vlus des waters der Ucht eyne myle weghes boven der stat und eine myle weges beneden der stat; und in wes marke de Ucht rûret de

schol se ůvern und suvern twelf vute bret in der grunt uppen bodem also verne sine marke keret; swe sich daran versumet, de schal beteren mit teyn punden, der scholle wy vyf punt hebben, de andern vyf punt scholn unse vorbenomde borger hebben und nemen, dar scholn se ůre Ucht mede beteren. Und wů vele mollen se buwen uppe de Ucht, de scholn se alle vry hebben met aller nůt. Vortmer scal in unser vorbenomden stat nene gilde de ander an erem rechte hindern und nene gilde scal de ander breken; und ok schal man nene gilde hoger winnen wan ere breve spreken. Und unse vorbenůmede borger und de rat scoln vulle macht hebben, welke ambacht, gild und rechticheit bequem is, dat se en gilde und rechticheit geven mogen. Vortmer wan unse borgere schot nemen, so scal eyn islech mynsche, dat unse burscap heft und scotes plichtich ist, gheven eynen vorschilling und schol sin gut verschoten also gut it is und also lief he it heft. Und alle gut, dat man nicht verschotet, dat schal der stad sin, also dat di ratman und de gildemester over eyndragen. Und wo ok ein isleg mynsche sin gut verscotet by sime ede dar vor mach de rat der stat dat gut beholden, ůft de rat dat důn wil vor so vele marke als he sin gut verschotet; und schal em sin gud rede betalen by dages lichte. Vortmer alle de gift, wan ein borger dem andern gift, de schol man geven vor deme rade uppe der loven; dat is wilkor unser meynen stat und scal de scriven in der stat bůk. Und wat man dar scryft und ghift, dar schal de meste deil des rades by sin und de schrift scal de rat besluten und de nůt, de dar af komt na Magdeburscher guter wonheit, de schal man keren in der stat nůt. Unde de renthe, de die scepen plaghen to geven to dem altar dat hern Godekens van Doberko[w] gewesen is, dat schal vortmer di rat geven van der loven. Ok scal man alle virteynacht ding hebben in der stat; und der schepen banck scol met dem schulten und met dem rechten schepentalle vůl und rechte besettet sin, it en wer, dat en dat not benome. Vortmer scholn ok de scepen by orem kore bliven und de koren schepen, de wy in unsem gerichte stedeget hebben, de scal nemant afsetten dy wyle sy leven, si scoln blyven by dem scependum also si uns hebben gesvoren; unde de scepen, di noch to koren werden, de wille we stedeghen met willen. Vortmer scal man unse vorbenomde borger nergen beclagen noch laden um penninge oder schulde wan in der stat vor oren belehenden richter. Vortmer alle desse vorbescreven stucke scholn ander breve, de unse borgher hebben, de en bequeme sint, nicht krenken. Und wat stucke sie besegelt hebben van den alden heren, darmet si sich van uns solden keren, di scoln af sin und to male dot sin. Und unse vorbenomden borger scoln eweleke by uns, bie unsen erven und by der Marke blyven, und wi willen en genedich here wesen. Vortmer swe sick lecht tgegen den ratmannen und tgegen den sworen gildemesteren in allen stucken oder in etleken stucken, di di stat von unsen genaden oder von eren meynen wilkor beschreven heft, de scal der stadt beteren na Magdeborschen rechte also dicke dat he breket. Wer ok ymant binnen der stad oder buten der stad, binnen gilden oder buten gilden, de hinderde oder hindern wolde unse vorbenomde borger um de sake de gheschin is in deme kryge, den we und si gehat hebben tgegen ore ratmanne, den scholn si anverdegen vor eynen unrechten man an live und an gude bet an uns. Alle desser stucke to eynem tuchnisse und to eynem eweghen dechtnisse und dat wy die alle stede, vaste, gantz und untebroken holten willen, des geve wy en dessen brif versegelt met unsem insigel. Des sint thuge de edel man greve Ulrich van Lindow und di vasten erbar man Vrederich Mantner unse hovemeister, Johan van Bůch, Albrecht van Wolfsteyn, Hans van Husen unse kamermeister, riddere, und alde Hasse van Wedel und Gherard Wolf dartu ander bederve lude genuch. Dit is geschin und desse bref is geven to Spandow na godes borde dritteynhundert jar darna in deme vifundvirtegestem jare an deme mandage na sante Barbarendage.

Gleichzeitige Abſchrift auf einem Pergamentblatt im Ratsarchiv zu Stendal, Repertorium Nr. 89.

Nr. 3.

[13]64 Auguſt 11. Bürgerſprache der Stadt Stendal.

Ista fuerunt intymata de lobio anno LXIIII sequenti de Laurencii videlicet die dominica.

Unse here de marggrave is uns unghenadiche ‖ darumme, dat wie em der dryer dusent marc ‖ versecht hebben met den steden, dar he uns umme gebeden hadde. Darumme heft he uns dat unse genomen. Hirumme beware sich eyn yder man, dat he nicht in schaden enkomme.

Ok schal eyn yslich man seen, wen he herberge.

Ok scal nymant vorder lopen wan der stat hovetlude heyten oft vor der stat genomen worde; unde nymant wes dûn wan sie heyten.

Ok gunne wie, dat eyn yderman syne were moge draghen als he vor gedan hebben.

Papierblatt in 8° im Geh. Staatsarchiv. Urkunden-Repertorium Band 6 Stendal, Stadt Nr. 32. Auf der Rückſeite von derſelben Tinte:

Unser man und lant.

Dri dusent marc und V^c marc und X marc. Und unse vorgenante stede twe dusent marc cc marc und virtich marc.

Nr. 4.

1406 März 18. Die Ratmannen zu Stendal verpflichten ſich den Gildemeiſtern und den gemeinen Bürgern gegenüber zur Rechenſchaftsablegung über die Finanzverwaltung.

Wy radmanne der stad to Stendal bekennen und betughen med desseme bryve, dat wy med rade unde med ‖ fulborde unser oldesten unde wisesten borghere dorch eyndracht wille in unser erghenanten stad to Stendal ewichliken ‖ to blyvende met den vorsichtigen wisen luden allen guldemeisteren unsen besunderen unde med unsen lyven ghemeynen borgheren to Stendal synt eyn gheworden desse stucke to holtende, di hir na ghescreven staen.

To deme irsten male, dat me unser stad grote inghesegel sunderliken schal besluten in eyneme schryne med then slottelen; unde dat sulve schryen med deme groten inghesegel schal me vortan besluten in eyneme kumme med achte slottelen; unde wy vorbenomede radmanne schullen di then slottele hebben van deme vorscreven schryne unde die meystere van allen gulden schullen hebben dy achte slottele van deme kumme, dar dat schryn met deme groten inghesegel inghesloten is; also dat van den sulven achten slottelen di meystere van isliker gulde eynen slottel schullen nemen unde men schal med deme vorbenomeden groten inghesegel nicht vorseghelen, id ensche denne met witschap unde fulborde der meystere van allen gulden.

Vortmer schulle wy noch entwillen neyn nye ghesette setten ane witschap unde fulboert der meystere van allen gulden.

Vortmer nymand schal eyghen reysen stichten eddēr sik laten bidden van synen vrunden, di wolde riden umme vrommed gûd, dar unseme heren, deme lande unde den steden vigende moghen ave werden ane witschap unde fulboert des rades unde der meystere van allen gulden; wy sik dar an vorsûmet, di schal van stunt an di stad rûmen unde also lange dar entbuten blyven bed dat he deme rade unde den meysteren van allen gulden dar umme eyn wandel ghedan hebbe nach ereme rade also dat deme rade und den meysteren van allen gulden dar wol an ghenûge. Sunder worde ymand darmede beteghen, dat he dat ghedaen hedde unde ne sede sik des unschuldich, so schal he der stad der andedinge benemen edder he schal sik des entleddigen sulffdrudde unsen borgheren umbesproken bedderven luden uppen hilghen. Ok schulle wy raedmanne vorbenomet

alle jaer twie rekenschap doen den meysteren van allen gulden unde wy schullen en vor dy rekenschappe di schoetbryve lesen laten also dat sy horen, wy syn schoet hefft ghegeven eddēr nicht. Unde vor dy rekenschappe schulle wy der stad schulde unde wes van deme richte velt ghentzliken manen unde schullen ok ein islik dingh suemmen van alle deme, dat wy upnemen unde uetgheven van der stad wegen; unde also dicke alse men reekend, schulle wy den meisteren van allen gulden seggen offt di stad ermer edder rieker is gheworden; unde desse rekenschap schulle di meistere van allen gulden to ende uethoren. Vortmer nymand schal unreynigkeiten werpen in die Uchte unde die vorfuellen unde nymand schal tobreken eddir tohowen di schuttebrede, di dar to ghemaket werden, also dat dat watere wan des tyed is na reedelicheit mach doerch di stad vlieten. Wy sik dar an vorsůmet, die schal dat beteren by der staed koere. Vortmer schege dat an dessen stucken, die hir voer ghescreven staen, jennigh brok worde, des wy doch nicht en hopen, so schullen die meystere von allen gulden dat medeynandere van uns vorderen unde manen also dat id geschee. Unde were denne jennigh meyster mangk en, di des med vorsate edder met frevele also nicht wolde helpen manen unde dar mede toghaen sunder echte noet und redelike hulperede, di schal uet der guldemeistere sprake blyven unde sy schullen des vor neynen guldemeister holden also lange bed dat he den guldemeisteren dar umme ghentzliken eyn wandel ghedaen hebbe. Unde weret, dat wy ratmanne vorbenomet med den meysteren van allen gulden hir namaels eynes beteren to rade worden, dat schal unschedelik wessen an dessen jeghenwordigen bryeve. Alle dese vorscreven stucke unde eyn islik besunderen love wy vor uns unde vor alle unse nakomelinge radmannen to Stendal in ghuden truwen stede unde vaste to holdende, alse wy vorderst kunnen unde moghen sunder allerleye hulpereede unde arghelist. Met orkunde desses bryves, dar wy unser stad grote inghesegel, dar dat cleyne inghesegel to ruggen is anghedrucket, met witschap unde met fulborde der meystere van allen gulden an hebben laten henghen na godes boert dusent jaer virhundert jaer dar na in deme sesten jaere des negesten donredages vor deme sondage in der vasten alse men singhet letare Jherusalem doen ratmannen weren Claus Bucholte, Henningh Wultzke, Claus Schadewachten, Coppe Schernekow, Ghereke Everstede, Coppe Meseberghe, Tideke Insel, olde Hans van der Haghe, Hans Erkslene, Peter Schartow, Hans Hasselman unde Hans Ronnebeke, doen weren guldemeistere der wantsnyder olde Hans Hardekop, Cone Calve, Henningh Dobberkow unde Claus Rynow, di in dessem jare vorstorven is, der lakemekere Peter Gransoye, Heyne Kluike, Hans Dehrtze, Henningh Smed, Hans Bukelman, Hans Cloet, Arnd Oscheren unde Claus Elverstorpe, der schůmeker Otte Koske unde Wilke Bucholte, der knokenhouwere Heyne Boldeke unde junghe Coppe Toep, der cremere olde Rikman, Cone Brunko unde Drens Bucholte, der beckere Heyne Runtorpe unde Drens Brunko, der korsewrechtere Jurjen Kerberghe unde Ebel Woldenberghe unde der buerenwevere Heyse Molner unde Ludeke Westvael.

Orig. Perg. im Geh. Staats-Arch. Urkunden-Repert. Band 6 Stendal, Stadt Nr. 63. An einem doppelten Pergamentſtreifen hängt das wohlerhaltene große Stadtſiegel mit Rückſiegel.

Briefe des Großen Kurfürſten an ſeinen Schwager den Herzog Jacob von Kurland und an ſeine Schweſter Luiſe Charlotte von Kurland.

Mitgeteilt von

Theodor Schiemann.

Die nachfolgenden Briefe entſtammen ſämtlich dem kurländiſch-herzoglichen Archiv zu Mitau, das die Originalſchreiben des Großen Kurfürſten aufbewahrt. Nach ihnen ſind die Abſchriften vor nunmehr bald 20 Jahren angefertigt worden. Sie blieben unediert, weil ich annahm, daß ſie in den „Urkunden und Aktenſtücken“ nach den Concepten des Kurfürſten veröffentlicht werden würden. Da das nicht geſchehen iſt, und jene Edition jetzt ſo weit fortgeſchritten iſt, daß ein Zurückkommen auf die Jahre 1645—1655 wohl ausgeſchloſſen iſt, mögen ſie an dieſer Stelle mitgeteilt werden. Ich habe ſie in meiner Biographie des Herzogs Jacob (conf. A. D. B. Artikel Jacob) benutzt, wie der Raum es gebot, jedoch den Inhalt nur ſtreifen können. Zur Erläuterung ſei vorausgeſchickt, daß Herzog Jacob von Kurland ſich am 10. Oktober 1645 mit der Prinzeſſin Luiſe Charlotte, der älteren Schweſter des Großen Kurfürſten vermählte. Sie war ſchon vorher mit dem Markgrafen Ernſt von Brandenburg, dem Sohn des Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf verlobt geweſen, und Friedrich Wilhelm mag gehofft haben, durch dieſe Ehe die Anſprüche ſeines Hauſes auf Jägerndorf wieder lebendig zu machen. Da der Prinz jedoch ſchon am 4. Oktober 1642 ſtarb, fielen dieſe Pläne in ſich zuſammen. Als Bewerber um die Hand der Markgräfin traten nun der König von Polen, der Pfalzgraf, und Herzog Jacob von Kurland auf. Die „Protocolle und Relationen des Brandenburgiſchen Geheimen Raths“ III. 310 geben uns die Gründe an, welche für Herzog Jacob entſchieden. Das kurländiſche Herzogshaus, das mit Mecklenburg, Pommern, Brandenburg und Jülich-Cleve verſchwägert war, galt damals bereits als voll ebenbürtig in der Reihe der deutſchen Fürſtenhäuſer. Die Mutter Jacobs ſpeziell war eine Tochter Albrecht Friedrichs, des unglücklichen zweiten Herzogs von Preußen. Dazu kam, daß der junge Herzog als ein „kluger Fürſt“ bekannt war, der in Amſterdam mehr bar Geld liegen hatte als irgend ein anderer deutſcher Fürſt, daß er „gutes Land“ beſaß und endlich ſich von ihm erwarten ließ, er werde „allerhand gute Correſpondenz“ über moskowitiſche, polniſche und ſchwediſche Dinge halten. So kam denn die Ehe wirklich zuſtande, und ſie läßt ſich in jeder Hinſicht als eine muſterhafte und glückliche bezeichnen. Auch das Verhältnis zum Großen Kurfürſten war das beſte, wenn wir von einigen Widerwärtigkeiten abſehen, die wegen der Mitgift ſtattfanden. Die „Fräuleingelder“ floſſen gar zu langſam ein und auch über ihre Höhe konnte man ſich lange nicht verſtändigen. Die ſehr herzlichen Beziehungen des Kurfürſten zu ſeiner Schweſter haben jedoch darüber hinweggeholfen.

Was nun den Inhalt der Briefe betrifft, ſo bewegen ſie ſich meiſt in Mitteilungen über den Stand der laufenden politiſchen Angelegen-

heiten. Am meiſten Intereſſe dürfte der Brief des Kurfürſten vom 19. März 1649 erregen, der die bisher faſt gar nicht beachteten Anſprüche Kurlands auf Jägerndorf betrifft. Im übrigen bedürfen ſie keines Kommentars.

I. Briefe des Kurfürſten an den Herzog Jacob von Kurland.

Nr 1.

Königsberg 1645 Mai 30.

Dankt für die Zuſendung des Hofmeiſters Eberhard von Ahnen, der ihm mündlichen Vortrag gehalten und ein Memorial eingegeben, und ſchickt ihn mit mündlichem Beſcheid zurück. Orig. auf Papier mit eigenhändiger Unterſchrift des Kurfürſten.

Nr. 2.

Königsberg 1646 März 16.

Hat das Schreiben des Herzogs und das des Mon. Ahnen erhalten und den Oberkämmerer beauftragt, dem von Ahnen die „Gemüths-Meinung" des Kurfürſten zu hinterbringen. Orig. auf Papier wie in Nr. 1.

Nr. 3.

Königsberg 1646 April 26.

Die Mitgift der Herzogin Luiſe Charlotte, Schweſter Friedrich Wilhelms, betreffend. Empfang des ſiebenbürgiſchen Geſandten. Orig. auf Papier. Autograph.

Hochgeborner Fürſt freundtlicher Viellgeliebter Vetter vndt Schwager, Ew: Ld: freundtliche Schreiben hab Ich Woll empfangen, hette auch ſelbige eher beantwordten ſollen, bin aber durch einige Vnpaſligkeitt davon bis itzo Verhindert Worden, Was anlangt die Vberſchickte documenta, ſolche hab Ich meinen rechtsgelerten, Welche auch Keine Kinder ſein, Zuſtellen laßen, die dan mitt Ihrer gegenantwordt ehiſt einkommen Werden, welche Ew: Ld: Ich als dan Vberſchicken Will, Zwar hette ich nicht gehoffet das Ew: Ld: Sich bey ſolcher neuen eingetrettenen neheren alliants Zu mir alſo hetten nöttigen Würden, Vndt ſolt mir Vielliber geweſen ſein, das ſolche nöttigung Zuvor von Ew: Ld: mir Were angetragen Worden, ſo hette ich alßdan dafür mich Zu hütten Vrſach gehabtt, dan ſolche rechnungen niemahl bey Edelleutten, bürgeren, baueren, Willgeſchweigen Fürſten herkommens oder Vblich ſein, Verhoffe aber Ew: Ld: Werden ſich hirinnen beſſer informiren laßen, Vndt nicht Zugeben, das Durch einige Dero rette dieſe ſachen in Weittläuffigkeit geratte, ſonderen, das Viellmehr freundtſchaft Zwiſſen ſo nahen anverwanten möge erhalten bleiben[1]). Der Sibenbürgiſche Abgeſantter[2]) iſt giſteren bey mir geweſen, Vndt Werde Ich nicht vnderlaßen Ihn alle curtesie in respect ſeines herrn zuerweiſen, Womitt Ew: Ld: Ich Gettlicher bewahrung befele.

Nr. 4.

Cöln an d. Spree 1646 Sept. 23.

Glückwunſch zur Entbindung der Herzogin von einer Tochter (Luiſe Eliſabeth); wegen des Streites über die Mitgift habe er ſchon auf Univerſitäten geſchickt. Orig. auf Papier wie Nr. 3.

1) Conf. Meinardus, Protokolle III Nr. 310 S. 487.
2) ?.

Hochgeborner Fürſt freundtlicher Viellgeliebter Vetter vndt Schwager, Ew: Ld: Schreiben hab Ich Woll empfangen, Vndt hette ſelbige eher beantwortten ſollen, Weill aber meine vorſtehende reiſe ſolches verhindert alß hoffe Ich Ew: Ld: Werden ſolche Verzögerung nicht in Vbelen Vermerken, Vndt nach dem der güttige Gott Ew: Ld: gemahlin meine Viellgeliebte SchWeſter Ihrer tragenden Weiblichen bürde in gnaden entbunden Vndt Sie beiderſeits mitt einer iungen tochter erfreutt, Als hab ich nicht Vnderlaſſen Wollen, Ew: Ld: hirzu glück Zu wünſchen, Vndt Gott bitten das er ſolches Dero Kindt in gutter geſundtheitt vndt Ihren fürſtlichen elteren Zu troſt in gutter geſundtheitt aufwackſen laſſen Wolle, Vndt da es Ihme gefellig mit einem iungen ſohne aufs Jahr befelligen Wolle, Was ſonſten die ſtreittigkeitten anlangen, hab ich ſolche ſchon auff univerſitetten geſchickt vndt mich hirüber beleren laßen, Wie den der Ober Cammerer[1]) ſolches mitt mehren in Ihrer Ld: meiner viellgeliebten SchWeſter ſchreiben darauff ich mich ziehen thue berichten Wirdt, Vndt da es Ew: Ld: gefellig Werde ich ſolche Woll Wider ahn eine andere univerſitet ſchicken, Welches Ew: Ld: ich nicht hab bergen Wollen, Vndt bitte mir zuverzeihen das ich vordieß mahll nicht mehr ſchreibe, dan die Zeitt meines aufbruches innerhalb 5 tagen geWißt, vndt ich alſo alle hende voll habe, thu inmittels Ew: Ld: Gottlicher beWahrung empfellen, verbleibendt ſo lange ich lebe ꝛc.

Nr. 5.

Cleve 1647 Jan. 4.

Unglücklicher Verlauf des holländiſchen Unternehmens gegen Portugal; Zerrüttung der Kaiſerlichen Armee. Orig. auf Papier wie Nr. 3.

P. p. Von dieſſen ortten ſolte ich Ew: Ld: Woll eines vndt ander berichten, aber es gehett itzo nichts för, die hollender haben portugall den Krieg angekündigett, Ihre Flote iſt Zwar auß gelauffen geweſen, aber durch den vngeheuren Sturm, ſehr beſchedigett Wider in Yſſell einkommen, ein Schiff mitt 500 man iſt Zu grunde gangen, 9. ſein noch Weck vndt Weitz man nicht Wo ſelbige geblieben, mit der Kayſerlichen armee ſtehet es gar ſchlecht, die beſten officirer Welche der evangelischen religion, vndt dem Kayſer al Zeitt gedienett, dancken abe, man Will auch Keine den nur lautter italiener haben, ein Obriſter ſoll ſich des Jahrs mitt 600 Rthll behelffen, alſo Wirdts Woll Vbell ablauffen, die Reutterey iſt ſehr vbel beritten, Vnter 100 Pferden Wirdt man nicht 40 finden Welche piſtollen oder carabiner haben, die meiſten haben Keine ſtiffellen, deßgleichen auch ſehr Wenig ſeitten geWehr, Weill die poſt eilt als muß Ich ſchlieſſen.

Nr. 6.

Cleve 1647 Febr. 29.

Dankt für den Glückwunſch „zu meiner gethanen heiradt". Hat Burgsdorf nach Düſſeldorf zum Pfalzgrafen geſchickt, „umb mit Ihme Wegen des provisionals Vergleich zu tractiren, auch Wan ſelbiger geſchloßen einen ewigen Vergleich zu ſchließen". (Wie Nr. 3.)

Nr. 7.

Cleve 1647 März 30.

Verhandlungen mit den cleviſchen Ständen. Vergleich mit dem Pfalzgrafen über Ravensberg und Sparenberg und Geheimvertrag mit des Pfalzgrafen Sohn über Ravenſtein. (Wie Nr. 3.)

Hochgeborner Fürſt viellgeliebter Vetter vndt Schwager Ew: Ld: angenehme Schreiben hab ich Woll empfangen, Vndt erfrewt mich hertzlich darauß Zu vernehmen das Derſelbe Sich Wiederumb bei gutter geſundtheitt befinden, meines

1) Konrad Alexander Magnus von Burgsdorf.

theils dancke ich auch noch den güttigen Gott für gutte gesundtheitt, Vndt bitte Ihn das er Vns allerseits dabey lange Zeitt gnedig vndt Vätterlich erhalten Wolle, hiebey bitte Ew: Ld: ich, mich entschuldigt Zuhalten das derselben ich nicht eher geantworttet habe, die Vrsach Werden Ew: Ld: von meiner viellgeliebten Schwester dero gemahlin vernehmen konnen. Der lanttag Werett alhie noch Vndt seyndt dieses Woll rechte böse leutte Dan Sie auf Ihre gefaste meinunge Wie ein buck auf seine horner bestehen, ich hab Ihnen alles gewilliget biß auf abschaffung der Diener, da ich mich dan erklerett einen revers Zugeben das ins Künftige Keine dan nur ingeborne sollen Zu Diensten gelassen Werden, die Jüllische vndt Bergische sein mitt meiner erklerung sehr Woll Zufriden, begeren vom Pfaltz Graffen nichts mehres, Mit dem Pfaltz Graffen bin ich itzo Verglichen, Vndt reumbt er mir die gantze Grafschaft Rauensperg wie auch das vaste Hauß Sparenberg in, Vndt in 6 Jahren gibt er mir 160000 Thll. vndt Wen der alte stirbt hab ich mich mitt den iungen Pfaltz Graffen seinen Sohne Verglichen, doch in geheim das der Vatter solches nicht Wissen noch erfahren solle, die Herligkeitt Rauenstein, Vndt soll dieser vergleich biß Zu außtrag der haubtsache von beiden vnbrüglich gehalten Werden, es Were den das Wir Uns in Werender Zeitt Wegen des Haupt-Wercks vergleichen konten, Welches Ew: Ld: ich nicht hab bergen Wollen, Vndt thu dieselbe hiemitt Gottlicher bewahrung befellen.

Nr. 8.

Cleve 1647 Juli 28.

Hat ihm nicht früher „mitt eigener handt" schreiben können, „wegen der gutten tage [offenbar ironisch gemeint, conf. Nr. 7] so ich allhie bey den Cleveschen habe". Die Garantie mit Frankreich und den Staaten sei geschlossen, zwischen Spanien und den Holländern werde der Friede „in Wenig Zeitt" publiziert werden. (Wie Nr. 3.)

Nr. 9.

Cleve 1648 März 28.

Verlauf der Friedensverhandlungen zu Osnabrück. Die schwedische Soldatesca. Bitte die Tractaten zwischen Schweden und Polen zu fördern. (Wie Nr. 3.)

Mit den fridens tractaten Zu Osnabrück vndt Münster gehett es itzo Zimlich starck fordt, die aftonomia in den Kayserlichen erblanden, Wie auch der Chron SchWeden sattisfaction, Vndt mein equivalens Wegen Pommeren hatt seine richtigkeitt, Vndt bestehet das haubtWerck itzo fürnehmlich auff die sattisfaction der Schwedischen soldadesca, Welches denoch ein schwerer punct ist, hoffe dennoch Zu Gott daferne nicht Wider neue införffe gemacht Werden, das Wir mitt Gottlicher hülffe den friden noch bekommen Werden, Ew: Ld: bitte ich dieselbe bemühen Sich nur da die tractaten mitt der Chron SchWeden vndt Pohllen ehist Wider anhandt genommen Werden mogen, den sonsten besorge ich Wir Werden in denen ortten eine Vnruhe bekommen, bitte mir auch zu communiciren Was hirinnen schon fürgangen sey damitt ich meine consilia darnach zu richten habe ꝛc.

P.S Ew: Ld: gemahlin meine hertz Viellgeliebte fraw SchWester recommendire ich mich Zum hochsten, vndt bitte mich zu entschuldigen das ich nicht geschriben hab.

Nr. 10.

Cleve 1648 Aug. 15.

Wird spätestens Ende September seine Reise antreten. Maßregeln für die bevorstehende polnische Königswahl. (Wie Nr. 3.)

Meine reise Werde ich gegen den außgang des Septembris, Vndt Vielleicht noch eher geWiß ins Werck stellen, Wen Ew: Ld: bey den evangelischen stand

in Pollen es dahin richten Konten, das Sie Sich Wegen der Wahll[1]) nicht übereilten, biß ich hinauß Kome, dan ich mitt 3000 man Zu fus vndt 1000 Pferden, Kommen Werde, damitt Wir beſſeren nachdruck geben Kennen, Vndt das erlangen Welches Wir begeren, die reutter nehbenſt 4 companien Zu fus Werden zu außgang dieſer Zukünftigen Woche marſchiren, Raſeniell[2]) iſt itzo bey mir mitt dem hab ich alle abrede genommen, er Wirdt von hinnen ſtracks nach Pollen gehen ꝛc.

Nr. 11.

Cleve 1649 März 19.

Lehnt die Unterſtützung der kurländiſchen Prätenſionen auf Jägerndorf ab. (Wie Nr. 1.)

Wier haben Ew: Ld: abermahliges ſchreiben von 16t passato, empfangen, dabey Vns den auch Vnſere respective Ober Cammerherr, vndt geheinbte Rhätte Conradt von Burgsdorff vndt Erasmus Seydell, was Ew: Ld: deß Hertzogthumbß Jägerndorff halber, an Vns anderweith freundtlich gelangen vndt bringen laſſen wollen, mit mehrem Vnterthenigſt referiret, Gleich wie Wier nuhn Ew: Ld: vndt Dero Gemahlin, Vnſerer auch freundtlichen Viellgeliebten Fraw Schweſter Ld: alle behagliche freündt Vetterliche vnd Brüderliche dienſte, freundtſchafft vndt angenehmen willen, iederzeith unausſetzlich Zuerweiſen, von hertzen begierig vndt gefliſſen ſein, Alſo möchten Wier wünſchen, das Wier ſolches vor itzo, vndt bey gegenwärtiger occasion, mit würcklicher real demonstration, Zue Ew: Ld: gutem Contento, in der that dorthun vndt bezeugen könte, Nachdem Wier aber, die ſache ihrer wichtigkeit nach, in behörige reiſſe deliberation gezogen, vndt alle dabey mit einlauffende umbſtende vndt respecte, mit fleis überleget, haben Wier dabey allenthalben ſo Viell befunden vndt angemercket, des Wier Vns dorin noch Zuer Zeith, weiter als am 19 Decemb des iungſt abgewichenen 1648s Jahres, allweil geſchehen, Zuerklehren vndt heraus Zulaſſen, gor nicht Vormögen, Zwarten iſt Vns noch unentfallen, des Wier Vns auf Ew: Ld: freundtliches ſchrifftliches geſinnen balt anfangs dahin Vernehmen laſſen, das Wier Vorgemeltes Hertzogthumb, niemanden lieber, alß Ew: Ld: gönnen wolten, wie ſie ſolches Zueforderſt von dem Fürſten von Lichtenſtein[3]), mit der Röm: Koyſ: auch Zu Ungarn vndt Böhmen König: Maytt: alß des Lehnherrn allergnedigſten Consens, an ſich erhandeln, Vns vndt Vnſer geſambtes Haus, in die geſambte Handt bringen vndt dabey die Vns von der Röm: Koyſ: Maytt: dafür albereitß Verſprochene aequivalens satisfactio ungekrencket gelaßen, vndt Verpleiben würde, dabey Wier es auch nochmahl allenthalben bewenden laßen, wollen auch Ew: Ld: wen es dahin gerichtet werden kan, nicht aus henden gehen, ſondern ſo weith ſich Vnſer interesse erſtrecket (dan Vnſern Herren Vettern, ſo ſich bey Vns deshalb albereith ſchrifftlich angemeldet, ſeindt Wier an ihrem daran habenden Recht; durch Vnſere einſeitige Verwilligung, im geringſten Zu praiuticiren, nicht bemächtiget), mit dem begehrten Consens, obgeſetzter Condition aller maßen, freundt Vetterlich gerne gratificiren vndt Zu willen ſein,

Nachdem aber Ew: Ld: in Dero am 3t Nov: an Vns abgelaßenes, vndt noch in einem andern am 12t Decemb: 1648 darauf erfolgten Handſchreiben, es darauf genommen, daß die Crohn Schweden, Ihr vndt ihrer geliebten Gemohlin dieſes Fürſtenthumb Jägerndorff, Zum Patenpfennig verehret, auch Dero General Wittenberg, Ew: Ld: ſoches einzuräumen vndt anzuweiſen, befohlen, So werden Ew: Ld: ihrem begabten Verſtande nach von ſelbſten woll erkennen das Vns, alß einem der Röm: Kayſ: Maytt: vndt dem Reich Verpflichteten getrewen Reichß Churfürſten, dieſer Sache ferner theilhafftig Zumachen, vndt in ſothane donation vndt übergabe Zu Consentiren, oder auch dieſelbe mit Vnſerer Cession Zu approbiren, nicht anſtehen noch gebühren wolle, Vollerwogen das Wier dadurch

1) Die nach dem Tode König Wladislaw IV. angeordnete Neuwahl, die Johann Caſimir auf den Thron brachte.
2) Fürſt Boguslaw Radziwil.
3) Karl Euſebius.

mehr Vns, bey der Kayſ: Maytt: vndt geſambten Reichß Ständen, in eine gefehrliche Verdacht, Vnſere geſambte Lande aber inſonderheit dieiehnige, ſo Wier von der Crohn Böhmen Zu Lehn tragen (damit gleich woll Ew: Ld: gar nichts gedienet ſein Kan), in ein gros unausbleibliches pericul ſetzen würden, da es bey Menniglicher leicht das anſehen haben vndt und gewinnen könte, ſambt Wier ſelbſten Ew: Ld: darzur anlaß vndt uhrſache, oder auch rath vndt that gegeben, umb dadurch den ſo hoch verpoenten, auch nuhnmehr von Vns ſelbſten solennirter ratificirten allgemeinen fridenſchlus (krafft deſſen die Crohn Schweden, alle im Röm: Reich, vndt Keyſerl. Erblande occupirte Pletze vndt ohrter, non obstantibus ullis donationibus et concessionibus, Zue restituiren, ſo hochtewerlich Verſprechen) ipso facto Zue Contraveniren, oder deſſen execution der Kayſ: Maytt: vndt dem Reich Zur ſchaden vndt nachtheill, ſo Viell an Vns Zuverhindern dadurch Wier dan, nach klahrem inhalt itzgemelten fridenſchlußes in § cui vero sive transactioni &c: in die poenam fractae pacis, ipso Jure et facto fallen, vndt dannenhero Viell ungelegenheit Zugewarten haben würden, Welches, wan Ew: Ld: (darumb Wier freundt: Vetter: vndt Schwägerlich gebethen haben wollen) in weitere erwegung Ziehen, werden ſie Vns Verhoffentlich nicht Verdencken, ſondern Viellmehr freundt Vetterlich woll entſchuldiget halten, das Wier bey ſo geſtalten Dingen ſorgfeltig vndt behuetſamb gehen, vndt Ew: Ld: in Dero itzigem desiderio, auch gegen Vnſern willen, die begehrte satisfaction nicht geben Können, ſondern oberwehnter Vnſerer Vorigen erklehrung, nochmahl inhaeriren müßen, die ſache iſt gewis auf Vnſer ſeite gar Zuegefehrlich, vndt könte daraus Vns vndt Vnſer posteritet, leicht ein ſolch unheill, ſo hernach ſchwerlich Zu repariren ſein möchte, Zuwachſen, Wollen den auch gleich Ew: Ld: es auf gütlichen tractaten, mit dem Fürſten von Lichtenſtein ankommen laßen, Stehen Wier doch ſehr hart an, ob derſelbe vndt ſeine mittbelehnten Zum abſtandt des Hertzogthumbß, oder auch der Kayſ: Maytt: Zueertheilung Dero Consenses, vndt den Vnſern Gevettern, Zuerabſag vndt renuntiirung, ihres daran praetentirten Rechtens, in einigerweiſe Zu disponiren ſein werden, ohne welchen allen aber, Ew: Ld: der Vnſrige Consens, darzue Wier ſonſt, auf itzgedachtem letzten fall (doch das die von der Kayſ: Maytt: Vns dafür Verſprochene satisfaction, allerdings in integro Verpleibe) nach wie vor geneiget vndt willig ſein, weinig Zueſtatten kommen kan. Wier wollen geſchweigen, das Ew: Ld: den Vornembſten Zweck, daranf ſie bey dieſem gantzen wercke ihre reflexion haben, nemblich ein Standt des Reichß dadurch Zu werden, auch sessionem vndt votum in den Comitiis Imperii Zuerlangen, gar nicht erreichen werden, angehen dieſes Hertzogthumb unterm Reich nicht sortiret, noch ein Vnmittelbahres Reichß Lehn iſt, Sondern allein von dem Königreich Böhmen, vndt nicht vom Reich Zu Lehn recognosciret wirdt, So Wier Ew: Ld: in freundtlicher antwordt nicht Vorhalten ſollen, der Wier ſonſten alle angenehme Dienſte vndt freundtſchafft eußerſte willfahrigkeitt nach, Zubezeigen, bereithwillig Verpleiben, Vndt Sie hiermitt der Göttlichen obeiht zur allem ſelbſt Verlangendem Fürſtlichen wollſtandt, trewlich befehlen.

Nr. 12.

Weſel 1649 Oktober 24.

Notifiziert den Tod des Kurprinzen Wilhelm Heinrich. (Wie Nr. 1.)

Wir mögen Ew. Lbd. auß hochbetrübtem gemüht, hiemit freundtlich nicht verhalten, Alß Wir am negſtvergangenem 19/9 dieſes, Vnſere rückreiſe auß dieſem Vnſerm Herzogthumb Cleue nacher Vnſer Chur: vndt Mark Brandenburg, vorgenommen, vndt mit dem weylandt Hochgebohrnen Fürſten, Unſerm freundtlichen Vielgeliebten Sohn, Herren Wilhelm Heinrichen, Marggrafen vndt Chur-Erben Zu Brandenburg [folgt der volle Titel] woll und bey guter leibes constitution, geſtriges tages alhier angelanget, welcher geſtalt es dem allerhöchſten nach ſeinem unwandelbahrem raht gefallen, Sr. Lbd. mit einem ſcharffen catharro, plötzlich heimzuſuchen, ſo dermaſſen überhandt genommen, das Se Lbd. heüte Zwiſchen 11 vndt 12 Vhr vormittag, durch ein ſtilles ſanfftes ende, auß dieſem vergänglichen Leben, abgefordert, vndt in die ewige Himmelßfrewde, der ſeelen nach, verſetzet worden, Seine Göttliche Allmacht wolte Sr. Lbd. an iennem großen tage, mit allen Chriſtgläubigen, eine fröliche aufferſtehung verleihen ꝛc.

Nr. 13.

Cölln an d. Sp. 1650 Juni 3.

Entſchuldigung wegen läßigen Briefſchreibens. Bitte um Nachricht über den moskowitiſchen Krieg. (Wie Nr. 3.)

Das Ew: Ld: mich abermahls Dero freundt=SchWegerlichen affection Durch Dero ſehr Wertten Vndt angenehmen Schreiben haben verſichern Wollen, Dafür ſage Ew: Ld: freundtdienſtlichen Danck, Vndt erfreue mich auch Darauß Derſelben gutte leibes geſundtheitt zu vernehmen, Vndt bitte auch den güttigen Gott, das er noch ferners vndt lange Zeitt Ew: Ld: nebenſt den lieben Jhrigen dabey gnedig vndt Vatterlich erhalten Wolle, hiebey bitte ich Ew: Ld: Wollen mir meine faulheitt im Schreiben Zu gutt halten, Werde aber ins Künftige deſto fleiſſiger ſein, Weill ich die permission habe, das Wen ahn einen oder den anderen Schreiben Werde, gleich angenehm ſein Werde, Wir haben hir ſolche Wunderliche Zeittung Vom MoſKowittiſchen Krig, derhalben bitte ich Ew: Lbd: Wollen mir davon gewiſſe nachricht mitt ehiſten vnbeſchwerdt thun, gleich itzo muß ich in die predigt gehen, als muß ich enden, Vndt bitte Ew: Ld: Wollen meiner hertzlieben Schweſter meiner beſtendigen brüderlichen affection verſichern, Vndt Sie meinetWegen Küſſen, denn ich Weiß nun, Wie es in ehſtahnde Zugehet, Vndt Ich werde ſtetz verbleiben biß in Todt ꝛc.

Nr. 14.

Cleve 1651 November 28.

Bitte um Nachricht über den zwiſchen Polen und Schweden in Lübeck zu ſtiftenden Frieden. (Wie Nr. 1.)

Eß werden Ew. Lbd. ohn Zweifell, albereits von Dero, bey den Lübeckiſchen Tractaten, gehabten Geſandten, vernommen haben, waß vor mittell daſelbſt, zu ſtifftung eines friedens, Zwiſchen beeden Cronen, Pohlen vndt Schweden, ſich ſolten haben hervorgethan, Auch haben es Ew. Lbd. auß beygefügter Schrifft[1]), ſo Vnß vor wenig tagen Zugekommen, mit mehrern Zuerſehen; Nun iſt Vnß nicht wiſſendt von welchem theil ſolches ſolte ſein entſtanden, Können es aber dennoch nicht davor halten, daß es von der Cron Pohlen herrühre. Dieweill wir dann derſelben, mit eydeßpflicht verbunden, vndt Vnſer Höchſtes Interesse hiebey versiret, Vnß, vndt Vnſerm Churfürſtlichen Hauſe auch, durch berührte Vorſchläge ſehr praeiudiciret wirdt; So haben wir billich hiebey zu vigiliren, Vndt kann Vnß nicht verdacht werden, darauf zugedenken, wie wir dergleichen praeiuditz, bonis modis, in Zeiten vor Zukommen vndt zu remediren. Erſuchen Derohalben Ew. Lbd. hiemit freündt- Vetter- vndt Schwägerlich, Sie wolten ihr laſſen gefallen, waß derſelbigen hieuon wiſſendt, Vnß Zuverſtendigen, vndt ihr hiebey habendes bedenken, Vnß zueröffnen, kein beſchwer zutragen; Vndt wir verbleiben Ew. Lbd. hinwiederumb zu angenehmer wollgefälliger Dienſterweiſung bereit, Dieſelbige Göttlichem Schutz hiemit getrewlich befohlendt.

Nr. 15.

Cleve 1652 Januar 29.

Dank für die Antwort auf Nr. 14. Bitte um genauere Auskunft über die ſchwediſchen Abſichten. Der Kurfürſt gedenkt zu Oſtern nach Preußen zu ziehen. Als Anlage eine Zeitung aus Stockholm. (Wie Nr. 1.)

Wir haben Ew. Lbd. freundt Vetterliches beantwortungsſchreiben vom 28. passato, auf daß Vnſerige am 28. Novembris[2]), iüngſthin ergangene, betreffendt die Schrifft, ſo bey denen, zwiſchen beeden Cronen Pohlen vndt Schweden vor-

1) Die Anlage fehlt.
2) Conf. Nr. 14.

ſeinden Tractaten begriffen, alhier Zurecht empfangen vndt deſſen inhalt daraus mit mehrem vernommen.

Gleichwie wir Vnß nun gegen Ew: Lbd. vor Dero dabey geſchehene nachrichtung, vndt Vnſernthalben habende vorſorge freündt Vetterlich thun bedanken; Alſo müſſen wir es ſelbſt Zwar dauor halten, daß die, in berührter Schrifft gethane vorſchläge, im geringſten nicht practicabel ſein, der Author ſelbſt auch woll in der meinung geweſen, daß ſie keineswegs Zu werck gerichtet werden könten. Dannenhero wir Vnß vmb ſo viel weniger daran Zukehren, oder deßhalber etwas an die Cron Pohlen oder Schweden, in betrachtung mann nicht wiſſen kan, von welchem theil es herrühre, Zugelangen, vndt Vnß darüber bey ihnen Zubeſchweren haben werden. Dieweill aber dennoch daß werck immermehr lautbahr, vndt hin vndt wieder ſpargiret wirdt, allermaßen aus beygefügter Copey, ſo von Stockholm nacher des Grafen Haage geſchicket, vndt Vnß von dannen zur nachrichtung communiciret worden, Zuvernehmen, So haben wir Vnß billich dabey aufs beſte vorzuſehen, vndt alles aufs ärgſte außzudeüten, Vmb ſo viel deſto mehr, dieweill wir nachrichtung erlanget, daß bey Ew. Lbd. Ober Haubtmans Fiſchers[1]) anweſenheit in Schweden, einer satisfaction von Landt vndt Leüten, gegen renunciation Sr. Königl. Mayt. in Pohlen, auf die Cron Schweden, ſolte gedacht worden ſein. Erſuchen Derohalben Ew. Lbd. hiemit nochmals freündt Vetterlich, Sie wolten ihr laſſen gefallen, im fall Sie etwas weiters hieuon in erfahrung würden bringen, Vnß davon part Zugeben, vndt wie ſolchem hochſchädlichen, Vnß praeiudicirlichem werck, in Zeiten vorzukommen, Vnß ihre gedancken vnbeſchweret Zu eröffnen.

Jm übrigen ſeindt wir geſinnet, wann wir Vnß von hinnen in Vnſere Chur: vndt Marck Brandenburg werden begeben (welches verhoffentlich, geliebt es Gott, noch woll nach beuorſtehenden Oſtern geſchehen möchte), von dannen Vnſere reiſe ferner in unſer Hertzogthumb Preüſſen fortzuſetzen.

De Stockholm le 20 Decemb. 1651.

L'on attend icy avec impatience, le succés de la Negotiation de Mr. Spiring en Angleterre, en ce que la Royne espere, que le Parlement s'opposerà avec elle, à l'empeschement, que le traficq de toutes les nations souffre par le traicté de la redemption au sond.

L'on a aussi bonne esperance, que le Traicté de Lubec se recommencerà bien tost. L'Ambassadeur Mr. Chanu a faict un proiect de moyens pour accorder le different entre la Couronne de Pologne et de suede, à Sçavoir, que le Roy de Pologne se deporterá de sa pretension à la Couronne de Suede, et la Royne luy cederá Lyfflande, pour hereditaire: à la charge de la recognoissance comme en fief de Suede, tout ainsi que l'Electeur de Brandenbourg la Prussie, et le Duc de Courlande ses pays de la Couronne de Pologne. Si la Royne ne vouloit point ceder la Lyfflande au Roy de Pologne, qu'elle luy assisterà de prendre la Prussie, et le donnerá en Heritage au Roy de Pologne, avec les mesmes droicts, que son Altesse Electorale la possede à present, et que la Royne donnerà à l'Electeur la Duché de Breme en eschange. La Royne avec les Estats icy sont enclins et disposèz à l'Expedient et moyen d'oster la Prussie à l'Electeur de Brandenbourg, et la donner au Roy de Pologne à ceste condition, que la Suede puisse avoir Pillow et Memell, et que le dict Electeur n'auroit point de recompense. Le dict Ambassadeur a aussi amplement representé dedans ce concept, le bien, qu'en pourroit resulter, pour l'vne et autre couronne, et qv'elles feroyent apres vne forte ligue offensive et defensive. —

---

1) Georg Viſcher von Byzeden, Kammerherr und Oberhauptmann zu Mitau. Conf. Schwartz, Bibliothek kurl. Staatsſchriften. Mitau 1799. S. 29 u. 30.

Nr. 16.

Cölln a. d. Sp. 1654 Juli 17.

Ueberſendet ein Schreiben des Großfürſten von Moskau, Alexei Michailowitſch, d. d. Moskau 1654 Mai 11, das ihm durch den Geſandten des Großfürſten Fedor Poſoſchknin überbracht iſt und die Bereitwilligkeit des Großfürſten ausſpricht, nach Bedarf zu billigen Preiſen Getreide zu liefern. Beſchwerden über die Nichtanerkennung des vollen zariſchen Titels durch den König von Polen, ſowie über den in Polen geſchehenen Druck von Büchern, durch welche der Großfürſt ſich beleidigt fühlt. Dieſe Bücher werden dem Kurfürſten überſandt, damit er judiciere, ob ſie wohl gebührlich ſeien. Er, der Großfürſt, ſei entſchloſſen deshalb gegen König Johann Caſimir ins Feld zu ziehen.

„Daferne aber JJ. Kön. Mag. in Pohlen . . an Euch umb einige Hülffe mit Völkern oder ſonſten wieder Uns Zugebrauchen wirdt gelangen laſſen, So wollet Ihr in Betrachtung ſeines verübten Unrechts und Verbrechung des vorgedachten ufgerichteten Vertrags, wegen der Liebe und Freundſchafft ſo wir Euch Zuetragen, Ihme weder mit Krieges Völkern, noch anderer Hülffe Zuſteur kommen, Auch nacher Preußen an eure Bediente per expressum mandiren, daß Sie Ihme weder mit Völkern noch andern ſachen, nicht assestiren“ . . . (Wie Nr 1.)

Nr. 17.

Cölln an d. Spree 1654 Aug. 31.

Dank für Nachrichten über den Moscowiter. (Wie Nr. 1.)

Nr. 18.

Cöln an d. Spree 1655 Jan. 14.

Empfiehlt den Generalfeldzeugmeiſter Oberſten Otto Chriſtoff Freiherrn von Sparr, der ihm eine Botſchaft des Kurfürſten überbringt. (Wie Nr. 1.)

Nr. 19.

Ohne Ort und Datum. Eigenhändig. Dankt für überſandte Pferde, erteilt Ratſchläge in betreff einer Sendung nach Dresden. Iſt im Begriff nach dem Spohrer Sauerbrunnen zu reiſen.

Hochgeborner Fürſt {Viellgeliebtter vndt hochgeehrtter
Herr Vetter vndt SchWager

Ew: Ld: freundtliches Schreiben ſambt den Vberſchickten ſchönen zweien Kleppern hab ich ſehr Woll empfangen, Vndt erfreue mich Zum hochſten Ew: Ld: gutte geſundheitt Zu vernehmen, bitte auch den güttigen Gott vmbt ſtette erhaltung derſelben hertzlich, Vndt Wünſche das Ew: Ld: ich hinWiderumb beWeiſſen Konte, daß ich nichts mehres Suche als ſtetz derſelben Zubeweiſſen Wie hoch ich Ew: Ld: estimire, Wegen Ew: Ld: Sachen ſo dieſelbe Zu Dreſſen haben, Vndt gerne mitt Gewiſheit der ortter begeren, So Konte ich mich nicht erinnern, das fieder den friden einige Vnſigerheitt auf den Straſſen fürgefallen Were, Vndt Kennen Ew: Ld: ſachen ſicher anhero gebracht Werden, durch Pollen aber Werde ich eine convoy mittgeben laſſen, nottig Wirdt aber ſein, das Ew: Ld: iemanden ſchicken der die Kaſten beſehe ob Sie noch recht Verſigelt ſein, den bey Werendem Krige hatt man geWaltig Zugegriffen, [o]der aber da es Ew: Ld: gefellig, eine Vollmacht Zuſchicken, Alßdan Will ich einen hinſchicken, Welcher nebenſt einem Notarien die Kaſten beſichtige, Vndt da ſelbige nicht erofnet, anhero in die

Veſtung Spandaw, biß Zu Weiterer Ew: Ld: Verordenung bringen laßen, Ew: Ld: Sage ich nochmahlen freundtlichen Danck für die ſchene Pferde, Vndt Werde ſuchen ſolches Wider Zu verſchulden, Vndt thu Ew: Ld: hiemitt Gottlicher bewahrung, getreulich befellen, Vndt Verbleibe Allzeit

Ew: Ld: DienſtWilliger Vetter vndt Schwager
Friderich Wilhelm Churfürſt.

Wie hertzlich gerne ich meiner Viellgeliebtten fraw Schweſter hette geſchriben, ſo iſt es doch eine Vnmöglichkeit, Weil ich gleich itzo meine reiſe nach den Spoher Sauerbrunnen fordtſetze, Vndt bitte Ew: Ld: Wollen S. Ld: meiner freundtbrüderlichen vnverenderten affection verſichern.

II. Briefe des Kurfürſten an ſeine Schweſter, die Herzogin von Kurland.

Nr. 1.

Friedrich Wilhelm, Kurfürſt, an ſeine Schweſter, die Herzogin Luiſe Charlotte von Kurland, die Beſtattung ihrer Mutter betreffend. Eigenhändig. d. d. Cölln an d. Spree 1660 Aug. 21.

Madame ma tres honnore Soeure

Auß Ew. Ld: angenehmen Schreiben hab ich mit beſonderer freue Vernommen das Dieſelben Sich auff die reiſe begeben Vndt meiner Frau Mutter in Gott ruhendt die letzte kintliche ſchuldigkeit abzulegen. mich Verlangt nichts hohers als das ich baldt Ew: Ld: ſehn moge. Den von Krummenſe Welchen Dieſelbe Woll Kennen ſchicke derſelben ich, Welchen Ew: Ld: gebrauchen künnen Wie Sie Wollen, der Stork ſo meine gemahlin beſtellet Wirdt auch mitt kommen, ob der LandtGraff Vndt meine Schweſter kommen Wirdt, ſolches iſt noch nicht gewis, Von Halberſtadt ſchreibt man mir daß noch Vngewiß Were ob Sie kommen Würde, die Hirſchbrumſt ſcheindt wirdt nicht Zulaſſen der Frau Mutter die letzte ehre anzuthun. Hiemitt thu Ew: Ld: ich Götlicher bewarung getreulich befellen, Vndt Vorblaibe AlZeit

Ew: Ld. getreuer Dienſtwilliger Bruder biß in todt
Friedrich Wilhelm.

Nr. 2.

Friedrich Wilhelm berichtet ſeiner Schweſter, der Herzogin Luiſe Charlotte von Kurland, daß ihr älteſter Sohn Prinz Friedrich Caſimir Anzeichen der Schwindſucht zeige, und giebt zu bedenken, ob ſie ihn nicht nach Kurland zurückberufen wolle. Orig. auf Papier. Die Unterſchrift autograph. d. d. Cleve 1666 $^{5}/_{15}$ Febr.

Wir mögen Ew. Lbd. nicht vorhalten, Wasgeſtalt wir mit leydweſen vernommen, daß Ew. Lbd. altiſter Sohn des Princen von Churland Lbd. ſich ſehr ſchwächlich befinde, und ſich bey Ihr einige anzeigungen Zur ſchwindſucht ſpühren laſſen, und Weiln Wir ſolche misera auch ſelbſt hiebevor verſpühret, haben Wir Dahero Bedencken gehabt, und es nicht wagen dörffen, Ihre Lbd. mit anhero Zunehmen, Weille Sie auf der Reiſe und alhier bey einer ſo weitleuffigen HoffStadt noch weniger hetten in acht genommen werden können, Ob wir nun wol nicht Zweifeln es werde Ihrer Lbd. HoffMeiſter alle fleißige Vorſorge desfalß Tragen, Jedoch Weill Unſere LeibMedici ſich alhier bey Uns befinden, und itzo Keiner Zu Berlin, der ſich auf dieſe ſonſt gefährliche Kranckheit verſtehe, Wir auch verſpühren Daß Ihre Lbd. wol luſt hetten, wieder nach Hauſe ſich Zubegeben, So ſtellen Wir Ew. Lbd. Zu bedencken freund brüderlich anheym was Sie bey ſothaner Beſchaffenheit hierunter Zuverfügen gut finden werden. Verbleiben ꝛc.

Nr. 3.

Eigenhändiges Schreiben Kurfürſt Friedrich Wilhelms an Luiſe Charlotte von Kurland, ſeine Vermählung mit Dorothea von Holſtein, Familien- und Handelsangelegenheiten ſowie den Umbau des kurfürſtlichen Schloſſes betreffend. Orig. auf Papier d. d. Cleve d. 30. Jan. s. a. (1669).

Madame ma tres chere et honore Soeur

Ew: Ld: freundtliches Schreiben hab ich Woll empfangen, Vndt ſage Ew: Ld: für den wohlgemeinten Wunſch zu meinem angetrettenen eſtandt, freundtbruhderlichenDanck, Vndt konnen Ew: Ld: ſich gewiß verſichern, gleich Wie ich dieſelbe alzeitt hertzlich geliebet, meine gemahlin Diejenigen gleichfalls lieben Wirdt, Welche mich angehörig, Vndt wo ich in Preuſſen auffen ſommer komme, Werde ich nicht laßen Zu derſelben zu kommen, nehbenſt meiner gemahlin, ich hab heutte ſchreiben auß den habe[1]) bekommen, darinnen man mir meldet, das meine gemahlin ſehr groß Kobweh haben ſollen, Will aber hoffen es Werde nuhmehr ſich Wider gebeſſerdt haben, hienebenſt erfreuett mich auß Ew: Ld: Schreiben Zu Vernehmen das es Sich mitt Ew: Ld: Herrn, Vndt tochter gebeſſert hatt, Gott helffe ferner Zu folliger beſſerung, ich hab vor 2 tagen Ew: Ld: Herres Wegen ahn die generalitet geſchriben, da man Ihr Wider auff das neue eins Von deren Schiffe mitt arrest beleget hatt, ich hoffe es Werde baldt anttWordt kommen, Vndt das Schiff freigemacht Werden, ich bitte da die hofmeiſtrin noch nicht Weck Zumachen das es baldt geſchehe, ich thu alhier nichts anders als inreiſſen Vndt ander bauen, hoffe Wan es fertig ſein Wirdt, es noch einen fürſtlich hauſſe etwas rumlicher[2]) ſein Werde, es iſt itzo eine ſolche große Kelte hier Ich mitt handtſken ſchreiben muß die tinte frirdt Vnd Wirdt einem in der Veder zu ruß. ich bitte mich bey dero herrn Zuentſchuldigen das ich Vor itzo nicht ahn denſelben ſchreibe, denn die Kelte Vnleidlich groß iſt, hiemitt thu Ew: Ld: ich Göttlicher bewahrung empfelen, Vndt Werde Alzeitt Verbleiben

Ew: Ld: DienſtWilliger Bruder ſo lange ich lebe Friedrich Wilhelm.

Nr. 4.

Friedrich Wilhelm, Kurfürſt ꝛc., bittet ſeine Schweſter, die Herzogin Luiſe Charlotte von Kurland, bei der Taufe ſeines jungen Prinzen am künftigen 2. Juni Taufzeugin zu ſein. Orig. auf Papier. Unterſchrift Autograph. d. d. Königsberg 1669 Mai 27.

Nr. 5.

Eigenhändiges Schreiben des Kurfürſten Friedrich Wilhelm an ſeine Schweſter Luiſe Charlotte von Kurland, die Anſtellung einer Gouvernante für die Prinzeſſin von Kurland betreffend. Rat, den Prinzen Friedrich Caſimir aus Frankreich zurückzurufen, weil er zur katholiſchen Religion inkliniere. Orig. auf Papier d. d. Cölln an d. Spree 1669 Okt. 1.

Madame ma treshonnore Soeure

Ew. Ld: Schreiben hab ich alle, wie auch durch den . . . ſchreiber das present, Woll empfangen, hette auch eher antwortten ſollen, ich bin aber auff der Jacht von einem Ambt zum anderen gezogen, da Ich denn nicht gewußt wenn die poſt geangen, hoffe Ew: Ld: werden ſolches nicht vbell vermerken, Mons: Tieffenhauſſen iſt itzo alhir, Ich vnterſtehe mich gegen ordre zu thun da ich das ſtück alhir anders faſſen laſſe, denn ſo zu ſchicken es Keine ahrdt haben

1) i. e. dem Haff.
2) rumlicher i. e. geräumiger.

wirdt, deßhalben ich Tieffenhaußen aufhalte, Was die ſtiftung belanget, finde ich darin nichts zu verwundern, Was Ew. Ld. wegen der Capteiniſchen Schreiben, halte ich dafür das es in irthum iſt, Vndt Ew: Ld: ſelbſten nicht verſtatten würden, das Sie als gouvernantin mitt gehen ſolle, da das ſolte Ihrer Tochter ſchimpflich ſein, welche ſchon Ihre Jahre hatt, Zu denen iſt Sie Keine von Adell, Welches man in denn hoffe ſehr genau in acht nimpt, Ich erinnere mich auch daß wie Ich zu Kaſſell geweſſen, daß man die Frau Koltiſche nicht gouvernantin genant, ſondern nur Frau Koltiſche, Sie iſt auch niehmals ohn tuch bei den Fraw Zimmern gekommen, Ich halte dafür das wan die Capiteiniſche als Cammerfraw bey Ihrer Tochter verbliebe, es Keinen ſtreitt geben würde, aber als gouvernanttin, deucht mir ſelbſt das ſolches nicht Respect genug für Ew. Ld: tochter ſey, Ew: Ld: verzeihen mir daß ich hievon ſo frey ſchreibe, Weill aber Ew. Ld: mir hievon in Deo Schreiben gedacht, als hab ich dieſſes vnmaßgeblich berichten wollen, zu mallen ich verſichert bin, daß die Capiteiniſche nicht begeret Ihr als Cammerfraw aufzuwahrtten, eins hab ich auch hiebey zu erinnern, daß wan Ew. Ld: leutte für Ew. L. Tochter ſchicken wollen, das Sie ia ſolche ſchicke ſo der Reformirten religion ſeien, auß Vrſachen, das es vnſerer Kirche alda ſchaden thun würde, hienebenſt bitte ich Ew: Ld: Wollen Dero Herrn Sohn auf Frankreich Kommen laſſen, da ich gewiſſe nachricht habe, daß er zu der Cattoliſchen Religion inclirire, Dero lieben Herrn bitte ich meine Dienſte zu vermelden, hiemitt thu Ew: Ld: ich Gottlicher bewahrung getreulich befellen, vndt verbleibe Allzeit

Ew. Lb. Dienſtwilliger Bruder biß in todt Friedrich Wilhelm Churfürſt.

PS. Dero H. Sonn vndt Tochter bitte ich meinetwegen vnbeſchwerdt zu grüßen. Wan Ew. Ld. herr die zwey Schiffe mir für bahr geld vberlaſſen wollen, vndt ich deſſen verſichert Wolte ich den Obriſten [?] ſchicken ſolche zu beſehen, bitte mitt negſten nachricht, Sie ſollen nicht eher gefolgt werden biß das geldt in Mittau bahr auff einem bredt erlegt ſey, Ew. Ld: herr dürfen ſich deßwegen auch in Keiner gefahr geben oder ſtecken.

Nr. 6.

Eigenhändiges Schreiben des Kurfürſten Friedrich Wilhelm an ſeine Schweſter die Herzogin Luiſe Charlotte von Kurland, des Kurfürſten Geſundheit und die Vermählung der Prinzeſſin Marie Amalie mit dem Landgrafen Karl von Heſſel-Kaſſel betreffend. Orig. auf Papier d. d. Colln an d. Spree 1670 April 1.

Madame ma treshonnore Soeuré

Ew. Ld. Vnterſchidene Schreiben hab ich Woll empfangen, mein podogra hatt verhinder das ich nicht geſchriben habe, ſchreibe auch dieſſes noch im bette, es Wirdt mir lieb ſein Wen Dero Cantzler mittKompt, Wegen der Epackten Werde ich alles thun Wie Ew: Ld: begeren, den pas hab ich für Ew: Ld: Freulein tochter bey vergangener poſt geſchickt, der Landtgraff ſchicket zwey ſeiner Rähtte, Welche ich ſtündtlich erWahrtte, Wegen Dero Sache hab ich ahn Krakou geſchriben, das er durch Monsr de Lione bey dem Könige, Zu Wege bringe, das der König ſeinen consens Wegen der heiradt geben mochte, da Sie ohne des Konigs Willen nicht heiratten darff, Ew: Ld: müſſen nur ſehen das Sie in von dahr bekommen, es mach auch Koſten was es Wolle, damitt man die Selle rette, Dero herrn bitte ich meine Dienſte Zu vermelden, hiemitt muß ich ſchlieſſeen, Vndt thu Ew: Ld: Gottlicher beWahrung getreulich befellen vndt verbleibe Allzeit

Ew: Ld: DienſtWilliger Bruder biß in Todt Friedrich Wilhelm Churfürſt.

Meine gemallin recommendirt ſich Ew: Ld: gantz dienſtlich.

Nr. 7.

Eigenhändiges Schreiben des Kurfürſten Friedrich Wilhelm an ſeine Schweſter Luiſe Charlotte von Kurland, die Ehepakten der Prin-

zeſſin Marie Amalie betreffend. Orig. auf Papier. d. d. Potsdam 1670 Juli 28.

Madame ma treshonnore Soeure

Ew. Ld. Schreiben hab ich alle Woll empfangen, Ich bin nun Wieder von Franckfurdt anhero gekommen, da ich verhoſt hatte, daß Wegen der ehe pacten alles in velliger richtigkeitt were, Ich finde aber daß es noch ſehr Weitt dauon iſt, in dem man Vor diſſen nicht allein mir ſonderen meiner Schweſter verſicherung gethan, daß man 100,000 Thl. geben Wolle, nuheman Zum abſchlage Komme, vndt nur 80000 geben Wolle, Ew: Lbd: bitte ich dieſelbe iudiciren ob daß Wordt gehalten iſt, Vndt ob es nicht Zu groſſer Verkleinerung gereichen Wirdt, Wenn Ew. Ld. Kein Anhngeldt geben Wollen, ſo geben Sie Ihrer Tochter, daß einige ſo der Kenig in Dennemarck Dero Herrn Zur sattisfaction gegeben, damitt Wirdt er auf abſchlag ſchon Zufrieden ſein, Das Beilager Wirdt ſo lange aufgehalten werden bis ich andtwordt vndt resolution bekomme, bitte derwegen mir Cito zu andtworttten, dann da es ſo lange treniret Wurde, einige Verhinderung darZwiſchen Kommen Kentte, hiemitt thu Ew. Lbd: ich Gettlicher Bewahrung getreulich befellen, Vndt Verbleibe Allzeit

Ew: Ld: Dienſtwilliger Bruder biß in Todt Friderich Wilhelm Churfürſt.

Nr. 8.

Friedrich Wilhelm, Kurfürſt, an ſeine Schweſter Luiſe Charlotte von Kurland. Empfiehlt den in ſeinem Auftrage nach Moskau reiſenden Amtskammerrat Scultetus. Orig. auf Papier. Die Unterſchrift autograph. d. d. Quartzſchen 1673 Juli 23.

Burkersdorf.

Von Kurt Treuſch von Buttlar.

Das unten abgedruckte „Project, um den Feind in ſeinem Lager zu tourniren" iſt die Dispoſition Friedrichs des Großen für das Gefecht bei Burkersdorf am 21. Juli 1762. Es findet ſich bei den Akten des Generallieutenants Grafen Wied im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin[1]).

Das „Project" iſt im Hauptquartier des Königs aufgeſetzt worden, von Schreibers Hand geſchrieben, offenbar auf Weiſungen des Königs zurückgehend. Es iſt nicht datiert. Da es die aktive Mitwirkung der ruſſiſchen Truppen in Rechnung zieht, kann als ſpäteſter Zeitpunkt für die Abfaſſung der 18. Juli angeſehen werden, bevor an dieſem Tage die Nachricht von der „Revolution" in Rußland, der Abſetzung Peters III. und der Thronbeſteigung Katharinas, in Seitendorf beim Könige eintraf. Jedenfalls aber iſt es ſchon mehrere Tage vor dem 18. Juli verfaßt

1) Aus äußeren Gründen iſt das „Project" nicht in die „Politiſche Correſpondenz Friedrichs d. Gr." aufgenommen worden, da dieſe Publikation ſich auf die Wiedergabe der vom König direkt, d. h. eigenhändig, und der aus dem Kabinett herrührenden Schriftſtücke beſchränkt, die Niederſchrift des „Projects" aber auf den Urſprung in der militäriſchen Umgebung des Königs hinweiſt.

worden. Der König plante den Angriff urſprünglich für den 17. oder 18. Juli: ſo ſchreibt er am 15. Juli an den General Tauentzien [1]). Die Ausführung der Maßregeln, um die Dispoſition ins Werk zu ſetzen, begann in der Nacht vom 17. zum 18. mit dem Aufbruch Möllendorffs zur Vereinigung mit Wied [2]). Zum erſten Mal taucht der Plan auf am 13. Juli [3]). Der Befehl an Wied zum Marſch nach Leutmannsdorf wurde am 14. erlaſſen; der Befehl liegt nicht vor, das Datum ergiebt ſich aus Wieds Bericht, d. d. Lager bei Roſenau 15. Juli [4]). Auf der Rückſeite dieſes Berichts finden ſich Bleiſtiftweiſungen für eine Ordre an Wied, in denen es heißt [5]): „So wie er da [in Roſenau] aufbricht und nach Kunzendorf marſchirt, ſollte Anhalt [6]) herſchicken, dem wollte die ſchriftliche Dispoſition und Idee von der ganzen Sache geben, damit er wüßte, worauf es ankäme". Die nach dieſen Weiſungen aufgeſetzte Ordre war jedenfalls vom 16. datiert. Am 16. Juli alſo war, wie man annehmen kann, die „ſchriftliche Dispoſition", unſer „Project", ſicherlich ſchon fertig.

Das „Project" iſt im voraus gemacht: es ſollte an dem zunächſt noch nicht beſtimmbaren Tage in Kraft treten, an dem Graf Wied im Norden von Schweidnitz eintreffen würde. Daher auch die unbeſtimmten Zeitangaben, wie „den Tag darauf" u. ſ. w. In dem „Project" ſind zwei von einander unabhängige Teile zu unterſcheiden: 1. die Dispoſition für Wied, Möllendorff und Knobloch, alſo für den entſcheidenden Angriff auf Dauns rechten Flügel; 2. die Anordnungen für die preußiſche Hauptarmee, alſo für den Scheinangriff auf das Centrum der feindlichen Stellung und für das Manöver der Kavallerie unter dem Prinzen von Württemberg im Rücken des Feindes. Dieſe beiden Teile kongruieren nicht für die Zeitangaben. Der 1. Teil ſetzt 2 Tage vor der Aktion ein; der 2. Teil am Tage vor der Aktion [7]). Etwas weſentlich neues lernen wir aus dem „Project" nicht, doch werden einige Punkte in eine beſſere Beleuchtung gerückt.

Der König konnte, da dem Wiedſchen Korps die Hauptrolle übertragen war, den Angriff auf die Höhen von Burkersdorf und Leutmannsdorf erſt ausführen, wenn Wied herangekommen war. Wie ſchon geſagt, das „Project" trat in Wirkſamkeit, ſobald Wied die Ortſchaften nördlich von Schweidnitz (Jauernick, Bunzelwitz, Würben) beſetzt hatte.

---

1) Polit. Corr. XXII. Nr. 13858. Vergl. dazu Bernhardi, Friedrich d. Gr. als Feldherr, II, 550. 551 .

2) Pol. Corr. XXII. S. 63.

3) Ordre an Wied, Pol. Corr. Nr. 13846.

4) Wied meldet: „Aus Ew. Königl. Majeſtät mir geſtern zugeſchicktem Schreiben habe zu erſehen die Gnade gehabt, wie ich mit 20 Bataillons und der Kavallerie wiederum dem Feind in ſeine rechte Flanke über Leutmannsdorf marſchiren ſollte."

5) Pol. Corr. Nr. 13859.

6) Der Flügeladjutant Major Wilhelm Heinrich von Anhalt war dem Wiedſchen Corps als Generalſtabsoffizier zugeteilt. Vgl. Pol. Corr. Nr. 13834.

7) Für den 2. Teil findet ſich im Geh. Staatsarchiv noch eine zweite übereinſtimmende Abſchrift.

Dies geſchah am 19. Juli. Am 19. Juli ſetzte der König den Angriff auf den 21. Juli feſt[1]). Das iſt getadelt worden. Bernhardi ſagt[2]): „Da die Zeit diesmal koſtbarer noch als jemals war (infolge des bevorſtehenden Abzuges der Ruſſen), ſcheint es einer Erklärung zu bedürfen, daß der in ſolcher Weiſe eingeleitete und ſehr deutlich angekündigte Angriff auf die Höhen von Burkersdorf und Leutmannsdorf nicht ſofort am folgenden Tage ſtattfand, aber wir ſuchen in den Quellenſchriften vergebens danach; die Verſchiebung des Angriffs um einen ganzen Tag wird da überall als etwas Selbſtverſtändliches überhaupt gar nicht beſprochen. Daun, durch ſo ſichtbare Vorbereitungen gewarnt, gewann aber dadurch alle Zeit, deren er bedurfte, Gegenanſtalten zu treffen, wenn er ſie für notwendig hielt."

Das „Project" giebt die vermißte Erklärung, inſofern wir daraus ſehen, daß der König auch ſeinerſeits von vornherein die „Verſchiebung" des Angriffs um einen ganzen Tag als etwas Selbſtverſtändliches anordnete.

Die Situation war folgende. Seit der König Ende Juni die Operationen begonnen hatte, ſtand ihm als Zweck des Feldzugs die Eroberung von Schweidnitz vor Augen. Um Schweidnitz belagern zu können, mußte er Daun von der Feſtung hinwegdrängen. Dieſem Zwecke diente die Detachierung Wieds nach Braunau, wo ſich Dauns Magazine befanden. Das Unternehmen auf Braunau gelang nicht. Der Einfall Wieds in Böhmen, in der Richtung auf Starkſtadt, erwies ſich als ausſichtslos: Daun blieb ruhig in ſeiner Stellung. Er hatte ſein Lager bei Dittmannsdorf (öſtlich von Waldenburg) mit der Front nach Nordweſten; durch die auf ſeinem rechten Flügel vorgeſchobenen Poſten auf den Höhen bei Burkersdorf und Leutmannsdorf hatte er Verbindung mit Schweidnitz; dieſe Poſten, obgleich ſchon von Natur ſchwer angreifbar, waren ſtark verſchanzt worden, „ſo daß das Lager und dieſe Feſtung nur als eine einzige Feſtung zu betrachten waren"[3]). Daun gegenüber ſtand die Armee des Königs in der Linie Seitendorf-Bögendorf.

Nachdem die Expedition Wieds ihren Zweck nicht erreicht hatte, beſchloß der König, dem Feinde die Poſten an ſeinem rechten Flügel wegzunehmen und ihn ſo von Schweidnitz abzuſchneiden. Zu dieſem Zwecke ſollte die Daunſche Hauptarmee durch Scheinmanöver beſchäftigt werden; der rechte Flügel des Feindes aber ſollte in der Flanke umfaßt werden. Für dieſe Hauptaufgabe war das Wiedſche Korps beſtimmt, außerdem die Brigade des Generals Möllendorff. Wied ſtand mit ſeinem Detachement, als er den Befehl hierzu erhielt, im äußerſten rechten Flügel der preußiſchen Armee bei Roſenau, alſo im Südweſten von Schweidnitz,

1) An den Herzog von Bevern, Seitendorf 19. Juli, Pol. Corr. Nr. 13875: „Ich gedenke den 21. dieſes einen Verſuch, um den Daun aus dem Gebirge zu werfen, zu machen;" an den Prinzen von Württemberg, Hauptquartier Seitendorf 19. Juli, Pol. Corr. Nr. 13876. Auf die letztere Ordre wird noch zurückzukommen ſein.

2) A. a. O. 555. 556.

3) Tempelhoff, Geſch. d. ſiebenj. Krieges. VI, 89.

mit der Hauptarmee nur durch eine lose Kette von Kavallerieposten verbunden. Um an seinen Bestimmungsort, die Linie Grädit=Faulbrück im Südosten von Schweidnitz — gegenüber Leutmannsdorf — zu gelangen, mußte er hinter der ganzen preußischen Armee vorbei und im weiten Bogen um Schweidnitz herum marschieren[1]). Dieser Marsch konnte, da er ganz geheim bleiben mußte, nur in der Nacht ausgeführt werden. Wied brach am 17. Juli abends 7 Uhr aus Rosenau auf[2]). Am 18. befand er sich für seine Person in Gablau[3]), nordwestlich von Gottesberg. Am 18. abends 1/29 Uhr marschierte er weiter. Am Morgen des 19. hatte er die Gegend von Jauernick erreicht, seine Kavallerie lag hinter den Höhen von Würben, seine Kantonnements waren etwa eine Meile von Schweidnitz entfernt, im Norden und Nordosten der Stadt[4]). Hier setzt der 1. Teil des „Projects" ein, und zwar ordnet es an, wie es schon die Antwort auf Wieds Bericht vom 15. Juli that[5]), in der Nacht weiter zu marschieren, nachdem das Korps abends um 10 Uhr bei Würben gesammelt worden ist.

Demnach hatte das Wiedsche Korps, als es am frühen Morgen des 20. Juli bei Grädit eintraf, drei Nachtmärsche hinter sich; in der Nacht vom 19. zum 20. Juli hatte es, nicht ohne Schwierigkeit[6]), das Schweidnitzer Wasser (die Weistritz) passiert. Truppen, die drei Nächte hintereinander marschiert sind, sofort darauf zum Angriff, uud noch dazu zum Angriff auf befestigte Höhen zu führen, das ist, auch wenn die Nachtmärsche nicht groß sind, ein Wagnis. Daß die Märsche in der Nacht ausgeführt wurden, war, wie gesagt, die Bedingung des Erfolgs. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß Friedrich diesen Umstand bei seiner Disposition in Rechnung zog und mit Rücksicht darauf den Angriff nicht auf den 20., sondern auf den 21. Juli ansetzte, oder wie das „Project" angiebt, erst auf „den Tag darauf", den Tag, nachdem die Vorarbeiten für die Anlegung einer Parallele zu den feindlichen Verschanzungen und für den Bau der Batterien gemacht worden wären.

Denn, und das ist der zweite Grund, weshalb Friedrich den Angriff um einen Tag verschob, er hatte, um mit Tempelhoff zu sprechen[7]), „den ihm ganz eigenen Einfall, gegen die feindlichen Verschanzungen eine Parallele anlegen zu lassen, als wenn diese Werke einer Festung gewesen

---

1) Die schon oben erwähnte Ordre an Wied, Pol. Corr. Nr. 13859, gab an: „Er möchte mit 20 Bataillons u. s. w. auf Kunzendorf; und da sollte sie bei Kunzendorf, Arnsdorf, Tunkendorf, Jauernick und Würben, den Tag, da sie kommen, cantonniren lassen, die Nacht aber über Würben und Rothkirschdorf nach Faulbrück, Leutmannsdorf marschiren lassen."

2) v. d. Wengen, Karl Graf zu Wied, S. 409.

3) Nach Wieds Bericht, d. d. Gablau 18. Juli, stand seine 1. Kolonne in Gablau und Wittgendorf, seine 2. Kolonne in Reichenau und Gießmannsdorf. Wied meldet in demselben Bericht: „Heute abend werde so wiederum aufbrechen, daß noch vor Tage mit der 1. Kolonne in die Quartiere Zirlau und Arnsdorf, mit der 2. Kolonne in Ölse und Zedlitz einrücken kann."

4) Wengen S. 410.

5) Vgl. oben Anm. 1.

6 Wengen S. 412.

7) S. 103.

wären." „Es ist schwer zu bestimmen", fügt Tempelhoff hinzu, „was er dadurch beabsichtigt habe." Ich gehe auf die Frage nach dem Warum? nicht ein — mir scheint, daß wenn je, gerade hier von den „Anschauungen seiner Zeit", in denen Friedrich als Feldherr lebte, gesprochen werden kann[1]) —; genug, in der Nacht vom 20. zum 21. wurden Laufgräben und Batterien gebaut. Die Vorbereitungen dazu mußten am Tage gemacht werden. In dem „Project" heißt es, nachdem den Brigaden Möllendorff und Knobloch der Befehl erteilt ist, am Tage vor dem Angriff auf Polnisch-Weistritz zu marschieren: „Alsdann wird allda das Lager außer dem Kanonenschuß von Schweidnitz abgestochen werden, es werden alle Faschinen für Möllendorff angeführt werden, auf daß solche des Abends zur Erbauung der Batterien und kleinen Tranchée an gehörigem Orte sein." Diese Vorbereitungen aber, die dem Feinde schwerlich entgehen konnten, durften erst begonnen werden, wenn Wied mit seinem Korps nach der gefährlichen Umgehung von Schweidnitz, und mit ihm die Brigade Möllendorff wirklich in der rechten Flanke des Feindes eingetroffen war. Auch war es notwendig, das Schloß und Dorf Burkersdorf, in welches eine Batterie verlegt wurde, erst in Händen zu haben, und ihre Erstürmung konnte naturgemäß erst kurz vor dem Angriff auf die feindlichen Verschanzungen geschehen. Sie erfolgte durch eine Abteilung der Brigade Möllendorff am Abend des 20. Juli.

Man könnte nun einwenden, wenn die Dispositionen ursprünglich auch so genommen waren, daß der Angriff auf die Höhen erst am 21. Juli stattfinden sollte: bei dem Eintreffen der Nachricht aus Rußland mußte der König ihn auf den 20. festsetzen. Dann hätte aber der ganze Plan geändert werden müssen; und das war in diesem Falle, wo durch das „Project" die Aufgabe jedes einzelnen Truppenteils so bis ins Einzelne genau vorgeschrieben war, wo das Gelingen des Ganzen so von dem gegenseitigen Ineinanderarbeiten der verschiedenen Abteilungeu abhing, ungeheuer schwer, wenn nicht unmöglich. Es war eine sehr komplicierte Maschinerie, die hier in Thätigkeit gesetzt wurde, ein Rad griff ins andere hinein, und wenn die Maschine einmal in Thätigkeit gekommen war, so konnte man ihren Gang aufhalten, aber nicht mehr ändern. Sie war aber schon in Gang, als die Nachricht von dem Sturze Peters dem König durch Tschernyschew am 18. Juli zukam: wie schon erwähnt, war Möllendorff in der Nacht vom 17. zum 18. zur Umgehung von Schweidnitz aufgebrochen.

Freilich, wenn den Russen ein Teil der Hauptarbeit am feindlichen rechten Flügel zugewiesen gewesen wäre, hätte der König den ganzen Plan aufgeben müssen. Da sie aber nur bei dem Scheinmanöver gegen das Centrum Dauns beschäftigt werden sollten, so hätte selbst ihr Abzug — wenn er auch die Sicherheit des Erfolgs gefährdet und vielleicht Verwirrung angerichtet hätte — die Ausführung des „Projects" nicht völlig unmöglich gemacht. Da sie, allerdings passiv, als Zuschauer, in ihrem Lager blieben, brauchte an den einmal gemachten Anordnungen so gut wie nichts geändert zu werden.

1) Bernhardi erwähnt die Thatsache ohne ein Wort hinzuzufügen, a. a. O. 557.

Denn aus unſerem „Project“ ergiebt ſich, daß der König die Aufſtellung der Armee bei dem Scheinmanöver in der Front nicht deshalb in 2 Glieder angeordnet hat, um „zu verbergen, daß die Ruſſen, die ruhig in ihrem Lager blieben, nicht mit in Reihe und Glied unter den Waffen ſtanden“ [1]): die „lange Frontlinie“ wollte er von Anfang an auf dieſe Weiſe herſtellen, und auch die Ruſſen ſollten nach dem „Project“ in 2 Gliedern ſich aufbauen.

Ferner erhält durch das „Project“ dasjenige, was Tempelhoff [2]) — und ihm folgen u. a. Bernhardi und Wengen — über die Entſendung der Kavallerie unter dem Prinzen von Württemberg in den Rücken des Feindes ſagt, eine beſſere Beleuchtung. Nach Tempelhoffs Darſtellung [3]) hat man den Eindruck, als ſei der Entſchluß dazu erſt am 20. Juli gefaßt worden. Thatſächlich war dieſe Entſendung ſchon in dem „Project“ vorgeſehen. Eine Zeitangabe findet ſich für den Marſch des Prinzen im „Project“ nicht; die Ordre an ihn vom 19. Juli [4]), welche mit dem Schlußabſchnitt des „Projects“ faſt wörtlich übereinſtimmt, ſetzt dafür „den 21. früh mit Anbruch des Tages“ feſt. Ausgeführt aber wurde der Marſch, wenigſtens nach Tempelhoff, der hier die einzige Quelle bildet, am Abend des 20. Juli.

Das „Project“ wurde faſt ganz genau ſo ausgeführt wie es gedacht war. Das wird ganz deutlich, wenn man die Relation lieſt, welche nach dem Gefecht im königlichen Kabinett aufgeſetzt wurde [5]). Wenn man bedenkt, daß der Erfolg hier an nicht ganz gewöhnliche Vorausſetzungen geknüpft war, wie vor allem an die für jene Zeit ſehr gewagte heimliche Umgehung einer feindlichen Feſtung, ſo iſt es immerhin ein bemerkenswerter Fall, daß Tage vorher eine alle Einzelheiten umfaſſende Dispoſition gemacht und daß dieſe Dispoſition auch thatſächlich bis in alle Einzelheiten eingehalten werden konnte.

Project

um dem Feindt aus ſeynem Laager zu tourniren.

Der Gen:Lt: v: Wiedt wird mit ſeynen 20. Batt: und die dazu gehörige Cavallerie des Abends um 10. Uhr aufbrechen, und wird ſich die erſte Coll. bey Buntzelwitz, die 2te linker Handt bey Würben ſammlen; Es marchiret alles links ab, die Cavallerie kann theils vornen theils hinten marchiren. Dieſe 2. Coll: müſſen zwiſchen Rothkirſchdorff und Nitſchendorff übergehen; auf der erſten Col. folget der G. v: Möllendorff mit ſeynen 6 Batt: Der G:Lt: Wiedt wird ſeynen march auf Weiskirſchdorff nehmen, bei Creisau gehet die 1ſte Col.

---

1) Bernhardi, 560.
2) A. a. O. S. 104.
3) Infolge des Ausdrucks: da der General Botta ꝛc. dem General Wied in den Rücken kommen konnte, „ſo mußte der Prinz von Württemberg ꝛc. noch gegen Abend ꝛc. aufbrechen“.
4) Pol. Corr. Nr. 13876.
5) Pol. Corr. XXII S. 62 bis 65. (Auf S. 63 iſt ſtatt „Reiſau“ zu leſen „Creiſau“.)

und die 2te bey Gröditz über, der Gen: v: Möllendorff aber gehet bey Schwenckfeldt über u: bleibet da ſtehen, bis es Tag wird.

So wie es Tag wird, march: der Gen: Knoblauch mit die 6 Batt:, ſo bey Bögendorff ſtehen, links ab, march: auſſer dem Canonen Schuß derer Redouten, läſſet daß Batt: v: Mosch in Bögendorff ſtehen, gerade mit ſeiner téte auf Polnisch-Weistritz; der Gen: v: Möllendorff march: alsdann rechts ab, u: march. mit ſeyner téte auch auf Polnisch-Weistritz, da alsdann alles, waß von Panduren da ſtehet, ſo fort lauffen muß, damit die Communication derer beyden Brgd: gemacht wird. Die Drgr: v: Bayreuth decken den Rücken der Brgd: v: Knoblauch gegen der Stadt damit von daheer nichts herraus kann; der Obriſte v: Röhl decket der Brgd: v: Möllendorff den Rücken auf der Seyte von Erlicht gegen dem, ſo etwann dahin aus Schweidnitz kommen könte. Alsdann wird allda das Laager auſſer dem Canonen Schuß von Schweidnitz abgeſtochen werden, es werden alle Fachinen vor Möllendorff angeführet werden, auf daß ſolche des Abends zu Erbauung derer Batterien und kleinen trenchée an gehörigen Ortte ſeyn. Der G:Lt: Wiedt rücket vor Tage in Gröditz und Faulenbrück mit der Infant: ein; Seyne Caval: muß Er verdeckt ſetzen.

Den Tag darauf muß der G:Lt: Wiedt mit Anbruch des Tages, eine Coll: über Ludwigsdorff und die 2te über Leuthmansdorff, auf die Berge herrauf march. und gerade die Höhn von Burckersdorff im Rücken gehen; die 6. verfertigte Batterien bey Möllendorff müſſen mit Anbruch des Tages anfangen auf die angewieſenen Örther vom Feinde zu feuern, um ſo wohl die Beſatzungen aus denen engen Redouten herraus zu jagen, als die Pallissaden, ſo der Feindt da gemacht hat, zu ruiniren. 2. Batt: werden zur Bedeckung der Trenchée gegeben, und die anderen Leuthe müſſen ſtetigſt angezogen bleiben, damit Sie auf den erſten Winck parat ſeyn, unter dem Gewehr zu treten. In jedem von denen Dörffern Ludwigsdorff und Leuthmansdorff ſtehen 100. Panduren und 100. Huss: dieſe werden leicht weg zu jagen ſeyn. So baldt nun der G:Lt: Wiedt auf die Anhöhen kömt, muß derſelbe gleich den Weg, der von Ludwigsdorff oben über die Höhen gegen Ohmsdorff gehet, examiniren laſſen, ob ſolcher verhauen oder nicht, um mir ſo fort avertiren zu laſſen; könte der Verhack mit leichter Mühe geöffnet werden, ſo muß es ſo fort geſchehen, um daß Er dadurch die Höhen, die dem Feindt im Rücken ſeyn, gewinnen kann.

In dieſer Zeit müſſen die Batterien bey dem Gen: v: Möllendorff die Pallissaden ſowohl als die Canonen vom Feinde ruiniret haben, und ſobald als mann dann ſiehet, das die Confusion beym Feinde groß iſt, ſo kann Er ſich mit ſeynen 6. Batt: Meiſter von denen retranchements und Höhen machen, die ſo gerade vor Ihm ſeyn, woſelbſt dann ſogleich auf den höheſten Höhen Canons aufgefahren werden müſſen, auf daß mann alsdann von da die feindlichen redouten, ſo dem Gen: v: Knoblauch gegen über liegen, im Rücken ſchießen kann, welche mann alsdann von da auf gleiche Arth, Ihren Poſten zu verlaſſen, wird forciren können.

So baldt dieſe kleine Expedition vorbey iſt, wird der G:Lt: Wiedt die Höhen, ſo gegen Michelsdorff über, zu gewinnen ſuchen. Von vorne wird der Feindt durch einige mouvements der Armée in echec gehalten werden, alſo, daß Er wohl nothwendig wird gezwungen ſeyn, ſeinen Poſten von Dittmansdorff und Bærsdorff zu verlaſſen; und in ſolchen Fall wird die Höhe von Bærsdorff ſo gleich müſſen occupiret werden.

Morgen fruh, ſo wie es Tag wird, muß der Capt: v: Favras gegen dem Beeren Grund und Dittersbach dem Feindt zu inquietiren ſuchen, wann Er auch nur kleine Poſten vom Feinde antrifft, ſo muß Er doch ſtarck und viel aus kleinem Gewehr darauf feuern, damit eine rechte Plackerey vom kleinem Gewehre wird.

Ebenfals wird der Gen: Ramin morgen, ſo wie es Tag wird, mit 2. Batt: 2. Mann hoch geſtellet ausrucken, auf die Höhen, wo die Huss: Ihre Feldt-Wachten halten, vor dem Öſtl. Laager gegen Reusſendorff zu, jedoch außer dem Canonen Schuß.

Imgleichen wird der Gen: v. Czernicheff gebethen 2. oder 3. Batt: Ruſſen eben desgleichen vor dem Huss: Laager vorrucken zu laſſen, 2. Mann hoch

geſtellet, um eine gröſſere fronte zu machen. Die Huss. werden auch auffitzen und ſich neben denen Ruſſen presentiren, als wann ſie gleichmäßig Willens wären, das Retranchement bey Dittmannsdorff zu attaquiren.

Der Printz v: Würtenberg wird mit der Brigade v: G: v: Schmettow, 1. Batt. v: Ziethen und die dabey gegebenen Huss: gerade durch Polnisch-Weistritz über Leuthmansdorff, Peterswalde, Langen-Bielau gegen Schön-Heide. nach der Höhe von Löwenstein, die Peterwitz dominiret march. und von da die Feld-Wachten vom Feinde attaquiren u: Sie unter Ihre Canons jagen; ja Er wird durch ſeyne Demonstrations dem Feindt ſo viel zu thun geben, daß Er ſich alldorten einbilden muß attaquiret zu werden und alſo nicht im Stande ſeyn wird etwaß gegen Leuthmansdorff zu detachiren. Vom Reg: v: Czetteritz werden Ihm 2. leichte 6 ℔dige Canons mitgegeben. So wie Er erfähret, daß der G:Lt: Wiedt auf denen Bergen bey Leuthmansdorff und Ludwigsdorff gekommen iſt, ſo kann er ſich über Habendorff wieder zurucke ziehen und ſich hinter Peterswalde ſetzen, um den Feindt von da ſo wohl gegen Steinkuntzendorff als Silberberg zu obſerviren.

Die periodiſche Wiederwahl der beſoldeten Magiſtratsbeamten in Preußen.

Von L. Erhardt.

E. Meier: „Die Reform der Verwaltungsorganiſation unter Stein und Hardenberg“ (Leipzig 1881) bemerkt über die periodiſche Wiederwahl der beſoldeten Magiſtratsbeamten S. 337 f.: ſie „hat den Vortheil, etwaige Mißgriffe bei der Wahl zu redreſſiren, obgleich dafür eigentlich die Amtsperiode ſchon eine viel zu lange iſt, ſowie auch die Anſtrengung im Dienſt zu befördern, was um ſo ſchwerer ins Gewicht fällt, als es den Kommunen im Uebrigen an denjenigen Anregungsmitteln, welche dem Staate in dieſer Hinſicht zu Gebote ſtehen, wie Hoffnung auf Beförderung u. ſ. w. ganz fehlt.“

„Sie hat aber andererſeits auch erhebliche Nachtheile. Es wird den Kommunen zunächſt ſchwer werden, in Folge dieſer weniger geſicherten Lebensſtellung ihrer Beamten, an welche doch im Großen und Ganzen dieſelben Anforderungen geſtellt werden müſſen, wie an die Staatsbeamten, die Konkurrenz mit dem Staate ſiegreich zu beſtehen; es wird dazu wenigſtens häufig ganz außerordentlicher pekuniärer Aufwendungen bedürfen, um ſo mehr, als der Staatsdienſt auch ſonſt eine große Anziehungskraft übt. Es handelt ſich dabei nicht ſowohl um die Bürgermeiſter der großen und mittleren Städte, auch nicht um die übrigen Magiſtrats-Mitglieder in den größeren Städten, wohl aber um die Bürgermeiſter in den kleineren und um die übrigen Magiſtrats-Mitglieder in den mittlern und kleinen Städten. Eine unbefangene Vergleichung der Perſonalverhältniſſe in den übrigen preußiſchen Provinzen und in der Provinz Hannover würde die Vorteile des Syſtems der Lebenslänglichkeit in ein helles Licht ſetzen.“

„Die periodiſche Wiederwahl wirkt dann aber vollends ungünſtig auf die Regelung des örtlichen Polizei-Organismus“ u. ſ. w.

Die Erkenntnis, daß die periodiſche Wiederwahl bei den beſoldeten Magiſtratsbeamten zu Mißſtänden führt, hatte ſich in der That im preußiſchen Miniſterium des Innern ſchon ſehr bald nach Einführung der neuen Städteordnung vom Jahre 1808 herausgebildet. In einem Bericht vom 18. Februar 1815 ſchreibt der Miniſter des Innern v. Schuckmann: wie ſich auch ſonſt die Frage nach einer Neuordnung der Communalgeſetze geſtalten möge, „ſo läßt ſich ſoviel wohl mit Zuverläſſigkeit annehmen, daß für die Zukunft das Prinzip der lebenslänglichen Dauer der eigentlichen magiſtratualiſchen Officien aufgeſtellt und ſanctionirt werden wird. Denn die Erfahrung hat — die alte wohlbegründete Theorie beſtätigend — gar zu deutlich gelehrt, daß es nicht möglich iſt, die Officianten, welche die tranſitoriſche Dauer ihres Amtes und die Abhängigkeit der fernern Dauer deſſelben von eben denjenigen Perſonen, über welche ſie ein obrigkeitliches Anſehen behaupten ſollen, ganz in die Hände der letzteren giebt, den allgemeinen Geiſt der Ordnung, der Gerechtigkeit, der unnachſichtlichen Aufrechthaltung des Geſetzes gegen Privatrückſichten und eines lebendigen Intereſſes für die Reſultate ihrer Amtsverwaltung, hervorzubringen und zu erhalten.“

Schuckmann fragt nun bei Hardenberg an, wie er ſich gelegentlich des zumeiſt ins Jahr 1815 fallenden Ablaufs der erſten 6jährigen Dienſtperiode der ſtädtiſchen Beamten verhalten ſolle, ob die bisherigen Inhaber der beſoldeten Stellen jetzt auf Lebenszeit zu beſtätigen, oder ob eine neue Wahl zu veranlaſſen ſei und zwar nun auf Lebenszeit. Namentlich auch mit Rückſicht auf den ſchlechten Ausfall der erſten Wahl, ſchlägt er ſelbſt vor, noch einmal eine Wahl frei zu geben, aber für Lebenszeit; er entſcheidet ſich alſo für die zweite Alternative.

„Alles zuſammengehalten (ſo ſchreibt er) ſtimme ich dafür:

Daß jeden Orts nach Ablauf der erſten durch die Städte-Ordnung vorgeſchriebenen ſechsjährigen Dienſtzeit noch *Einmal* eine neue Wahl in den bisherigen Formen, aber *auf Lebenszeit* nachgelaſſen werde,

wobei aber feſtzuſetzen wäre: a) daß die Regierungen bei der Konfirmation die Wahlen ſtrenge prüfen und nur bei völliger Ueberzeugung von der Fähigkeit und Unbeſcholtenheit der Gewählten ſie beſtätigen müſſen, und b) daß die lebenslängliche Dauer der Communal-Aemter ſich überhaupt natürlich nur unter den geſetzlichen Reſtriktionen,

wonach nämlich jeder Officiant wegen Dienſt-Vergehens oder üblen Betragens ſowohl im Wege Rechtens, als durch einen Beſchluß des Staats-Miniſterii wegen üblen Betragens entfernt werden kann,

verſtehe und namentlich auch dadurch bedingt werde, daß eine Entlaſſung *mit Penſion* zu jeder Zeit, wenn ſolche in der gehörigen Form angetragen und genehmigt wird, namentlich auch dann ſtattfinde, wenn ſolche von einer überwiegenden Stimmen-Mehrheit der Bürgerſchaft oder der Stadtverordneten-Verſammlung oder der ſonſt künftig in deren Stelle eintretenden Repräſentanten verlangt werden ſollte.“ Durch derartige Beſtimmungen hoffte Schuckmann alſo die möglicherweiſe bei der Wahl lebenslänglicher Beamter ſich ergebenden Unzuträglichkeiten beſeitigen oder

doch auf ein geringes Maß einschränken zu können. Es folgte dann noch ein dringendes Schreiben Schuckmanns vom 8. April 1815, in dem er gleichfalls davon ausgeht, daß

„ohne allen Zweifel künftig wohl die lebenslängliche Dauer der magistratualischen Bedienungen wiederum als Grundsatz aufgestellt werden wird;" und er bittet dann nochmals um Entscheidung, wie es bei den demnächst bevorstehenden neuen Wahlen zu halten sei.

Auf einen direkten Bericht Schuckmanns an den König vom 25. April 1815 erfolgte dann endlich eine Kabinettsordre vom 5. Mai 1815, durch die Schuckmann autorisiert wird, „in allen Fällen, wo .... die Stadtverordneten ihre Magistratsmitglieder aus eigener Bewegung auf Lebenszeit, und unter andern Bedingungen, oder auf längere Zeit als die Städte-Ordnung vorschreibt, wählen, diese Wahlen, wenn Sie kein erhebliches Bedenken dagegen finden, zu genehmigen."

So wurde es nun in der That in den nächsten Jahren gehalten, und es stand zu erwarten, daß bei einer gesetzlichen Erneuerung der Städteordnung die Wahl der besoldeten städtischen Beamten auf Lebenszeit auch principiell ausgesprochen und gesetzlich fixiert werden würde. Hardenberg selbst äußert sich später in einer gelegentlichen Note vom 9. Dezember 1816, noch über Schuckmann hinausgehend, daß es ihm „unter allen Umständen rathsam scheint, die lebenslänglichen Wahlen der Stadtverordneten [soll heißen Magistratsbeamten], sie mögen mit Ablauf der gesetzlichen Dienstperiode eintreten oder während der Dauer derselben erfolgen, zu begünstigen, sobald wider den Gewählten und seine bisherige Dienstführung kein gegründetes Bedenken vorwaltet. Ich halte die Wahl der Commune zu Municipal-Aemtern auf eine beschränkte Dauer fehlerhaft, sobald eine Besoldung mit dem Amte verknüpft ist; es ist selbst sehr zu bezweifeln: ob es überhaupt angemessen sei, eine Wahl der Commune zu solchen mit Besoldungen dotirten Aemtern zu gestatten."

Man sieht hier allerdings zugleich eine bedenkliche Neigung, die Grundgedanken der Selbstverwaltung überhaupt umzustoßen, und in gelegentlichen Aeußerungen Anderer wird geradezu betont, daß durch die Einführung der neuen Städteordnung der Regierung die Vergebung einer großen Anzahl von städtischen Stellen, die zur Versorgung von Offizieren und Unteroffizieren hätten dienen können, entzogen worden sei. Aber sieht man von solchen, dem Princip der Selbstverwaltung selbst präjudizierlichen Aeußerungen ab, so läßt sich doch nicht leugnen, daß in der That für die lebenslängliche Wahl der besoldeten Magistratsbeamten und speciell der Bürgermeister eine Reihe nicht unerheblicher Gründe geltend gemacht werden können. Unzweifelhaft werden, ceteris paribus, für lebenslängliche Stellen tüchtigere Kräfte zu haben sein, und möglichste Kontinuität ist für die Verwaltung namentlich größerer Kommunen natürlich höchst erwünscht. Andererseits hat Meier auch nicht unrecht mit seiner Bemerkung, daß für eine wirklich mißglückte Wahl eine Periode von 6 oder 12 Jahren schon viel zu lang ist, und daß für solche Fälle baldige Pensionierung oder Entfernung aus dem Amte, die durch specielle Bestimmungen erleichtert werden könnte, weit vorzuziehen ist. Wie kommt es nun, daß trotzdem, obwohl also erhebliche Gründe für die Lebens-

länglichkeit sprechen und auch die preußische Regierung zunächst fest entschlossen schien, sie bei erster Gelegenheit einzuführen, man doch am Ende von dieser Auffassung zurückgekommen, und sich schließlich für die Beibehaltung der periodischen Wiederwahl der Bürgermeister in Preußen entschieden hat, allerdings mit der sehr bedeutenden Modifikation der Pensionierungsverpflichtung?

Es ist nicht ohne Interesse, daß wenigstens der erste Anstoß zu dieser Aenderung von Wilhelm von Humboldt ausgegangen ist, dessen kurze innere Verwaltung in dieser Beziehung eine merkliche Spur zurückgelassen hat. Bekanntlich war Wilhelm von Humboldt im Januar 1819 für die Bearbeitung der ständischen und Kommunalangelegenheiten ins Ministerium des Innern eingetreten, während Schuckmann an Stelle von Wittgenstein die Polizeiangelegenheiten übernahm. Da findet sich nun zunächst ein Schreiben Humboldts an den Staatskanzler Hardenberg vom 2. November 1819, in welchem sich Humboldt gegen die von Schuckmann auf Grund der Kabinettsordre vom 5. Mai 1815 ausgeübte Praxis betreffend die Wahlen von Kommunalbeamten auf Lebenszeit ausspricht und um Vollmacht bittet, unter principieller Wiederherstellung der betreffenden Vorschrift der Städteordnung, hinfort von einer Bestätigung derartiger Wahlen auf Lebenszeit absehen zu dürfen. Er schreibt:

„Nach einer aus den Acten meines Ministerii gemachten Zusammenstellung sind etwa 90 Fälle dieser Art [scil. der Bestätigung lebenslänglich gewählter Magistratualen] in den alten Provinzen vorgekommen.

„Indessen ist es bei den jetzigen kommissarischen Verhandlungen über die Verfassung von mir zur Sprache gebracht worden, daß dergleichen lebenslängliche Bestätigungen eine sehr wesentliche Abänderung der Grundsätze, auf welche die Städteordnung gebaut ist, mit sich führen, und daß die Voraussetzung in dem Immediatbericht vom 25. April 1815, daß die auf kurtze Zeit gestellte Wahl der Magistratsmitglieder sich nicht als nützlich bewähre, manchem Zweifel unterworfen sei; ich muß geradezu gestehen, daß ich mich von der Schädlichkeit der diesfälligen Vorschrift der Städteordnung nicht überzeugen kann, und es für sehr nützlich halte, daß man bei Entwerfung der neuen Kommunal-Ordnung darauf zurückkommen werde.

„Es dürfte jedoch demnächst bei Einführung dieser neuen Kommunal-Ordnung nicht erwünscht erscheinen, eine große Menge auf Lebenszeit gewählter Magistraturen vorzufinden, und ich halte es daher für angemessen, daß das Ministerium des Innern, bis die neue Entschließung über diesen Punkt feststehen wird, solche Wahlen nicht weiter genehmige."

Hardenberg forderte dann am 17. November 1819 von Humboldt nähere Begründung seiner Auffassung ein, indem er selbst nochmals bemerkt, daß ihm „in Ansehung aller Municipalämter, mit welchen eine Besoldung verknüpft ist, — die gegenseitige Meinung begründeter" erscheine. Diese nähere Begründung seiner Auffassung hat dann Humboldt in einer Denkschrift vom 21. November 1819 gegeben, die, wie andere politische Denkschriften Humboldts, etwas umständlich und langatmig ausgefallen ist. Es genügt, aus ihr die Hauptgesichtspunkte heraus-

zuheben. Den Hauptnachdruck legt Humboldt darauf, daß durch vereinzelte Abänderung der Bestimmung über die Wahldauer der innere Zusammenhang, die innere Konsequenz, die in der Städteordnung, wie in jedem Gesetz vorhanden sein müsse, gestört werde. Die Städteordnung habe vorzüglich die Erweckung des Bürgersinns und Gemeingeistes bezweckt, und dahin zielten auch die periodischen Wahlen, indem sowohl die Gewählten fortdauernd bestrebt sein müßten, sich die Zufriedenheit ihrer Mitbürger zu erhalten, als auch die Bürger zur häufigen Ausübung ihres Wahlrechts veranlaßt würden. Die Gefahr, daß unwürdige Beamte durch Schmeichelei und Nachgiebigkeit gegen die Bürger ihre Wiederwahl zu erreichen suchen könnten, scheint ihm nicht besonders schwer ins Gewicht zu fallen; ebenso könne man besorgen, daß ein lebenslänglich Bestätigter nachlässig oder anmaßend werden könne. Wenn man sich andererseits auf die schlechten Erfahrungen berufe, die bisher mit der periodischen Wiederwahl gemacht seien, so scheine ihm bei einem erst so kurze Zeit bestehenden und so isolirtem Institut, wie die Städteordnung, überhaupt nicht viel von Erfahrung die Rede sein zu können; außerdem widersprächen sich aber darüber auch die Urteile. Endlich erklärt Humboldt sogar, daß ihm eine Bestätigung von auf Lebenszeit gewählten Beamten bei den sehr möglichen Mißgriffen in der Wahl so bedenklich scheine, daß er glaube, daß man statt dessen sehr bald wieder zur Aufhebung der Wahl überhaupt und zur Ernennung der Magistratsbeamten durch die Regierung werde zurückkehren müssen; denn es sei zu schwierig, einen einmal auf Lebenszeit Bestätigten, wenn sich die Wahl nachher auch noch so unglücklich erwiese, wieder aus dem Amte zu entfernen. Während er es also auf der einen Seite als eine Beeinträchtigung der Bürger in den ihnen vom Könige gewährten Rechten ansieht, wenn ihnen die periodische Wiederholung der Wahl genommen wird, so scheint ihm auf der anderen Seite die Befugnis, einen Beamten auf Lebenszeit wählen zu dürfen, ein so großes Zugeständnis an die Bürger, daß er es nicht für auf die Dauer aufrecht erhaltbar hält, und er scheint gleichsam für das Geringere, die periodische Wahl, zu plaidieren, weil er bei Gewährung des Größeren, der lebenslänglichen Wahl, einen Rückschlag zu gänzlicher Entziehung der Wahl und zur Ernennung durch die Regierung befürchtet. Auch insofern enthalten diese letzten Ausführungen Humboldts einen gewissen Widerspruch, als er, der sonst gerade überall Vertrauen zu der Tüchtigkeit der Bürger für die ihnen anvertrauten Befugnisse predigt, sich hier von einem größeren Mißtrauen erfüllt zeigt als die Gegner. Ueberhaupt empfängt man von der Denkschrift den Eindruck, daß sie sich mehr in allgemeinen und doktrinären Wendungen bewegt, als etwas eigentlich Durchschlagendes für die vorliegende praktische Frage beibringt. Speciell die Bedenken, die Humboldt gegen die Zulassung der Wahl von lebenslänglichen Beamten äußert, scheinen durch die Erfahrung (ich erinnere nur an die oben angezogene Bemerkung Meiers über Hannover) durchaus keine Bestätigung gefunden zu haben.

Eine unmittelbare Entscheidung ist nun allerdings auf diese Denkschrift Humboldts nicht erfolgt. Humboldt schied ja bald nachher aus

seinem Amte, und Hardenberg verfügte dann, daß die Denkschrift wieder vorgelegt werden solle, wenn der Bericht der Kommission, die der König zur Bearbeitung der Kommunalgesetzgebungsfragen ernannt hatte, einkommen würde. Aber indem Humboldt selbst einmal während der Dauer seines Ministeriums eine Bestätigung von Wahlen der Magistratsbeamten auf Lebenszeit principiell ablehnte, und indem er ferner, so lange er der eben erwähnten Kommission angehörte, seinen Einfluß entschieden für die periodische Wahl geltend machte, scheint er doch einen Anstoß in dieser Richtung gegeben zu haben, der von bleibender Wirkung gewesen ist. Von der bereits in sichere Aussicht genommenen Lebenslänglichkeit der besoldeten Magistratsbeamten kam man wieder ganz zurück; man fand dagegen ein in der That sehr glückliches Auskunftsmittel, um den Hauptnachteilen periodischer Wahlen die Spitze abzubrechen, indem man den Kommunen eine Pensionsverpflichtung für nicht wiedergewählte Beamte auferlegte. Dadurch wurde einmal den Beamten eine wenigstens relative materielle Sicherheit geboten, und andererseits den Wählern ein Riegel vorgeschoben sowohl für leichtsinnige Wahlen untüchtiger, wie für parteiische Nichtwiederwahl als tüchtig bewährter Beamter. Es ist bezeichnend, daß derselbe Schuckmann, der vorher so entschieden für lebenslängliche Wahl eingetreten war, in einem Votum vom 31. Mai 1826 in erster Linie dies Kompromiß, periodische Wahl mit Pensionsverpflichtung, empfiehlt[1]), und bekanntlich ist dies Kompromiß dann in der That Gesetz geworden. Ist man der entschiedenen Ueberzeugung, und das werden viele sein, daß diese Regelung lebenslänglichen Wahlen vorzuziehen ist, so wird man Humboldt ein gewisses Verdienst darum nicht absprechen können. Andererseits muß es aber zum mindesten zweifelhaft scheinen, ob der unbeschränkten Periodicität in der alten Form, wie sie Humboldt selbst empfiehlt, ohne das Korrektiv der Pensionsverpflichtung, nicht doch die Lebenslänglichkeit nach Schuckmanns erstem Vorschlag vorzuziehen gewesen wäre; und die Hauptargumente, die Humboldt in seiner Denkschrift anführte, scheinen mir wenigstens von sehr zweifelhafter Beweiskraft. Das Verdienst der Denkschrift würde also meines Erachtens mehr in der Anregung zu neuer Behandlung der Frage liegen, als in richtiger Lösung der Frage selbst.

---

1) „Ein Mittelweg, durch welchen die übeln Folgen von beiderlei Arten (sc. Lebenslänglichkeit und periodische Wahlen) wenigstens wesentlich vermindert werden dürften, scheint der, die besoldeten Magistratspersonen auf 12 Jahr und mit Pensionsberechtigung anzustellen, jedoch die lebenslängliche Anstellung unzweifelhaft bewährter Personen nachzulassen."

Zehn Briefe Neithardts von Gneiſenau an Friederike Gräfin von Reden[1]).

Herausgegeben von Albert Pick.

Als der General der Infanterie Neithardt von Gneiſenau im Herbſte 1816, alſo nach Niederlegung ſeines rheiniſchen Kommandos, nach Erdmannsdorf in Schleſien überſiedelte, wurde er Gutsnachbar einer bewunderungswürdigen Dame, der Gräfin Friederike von Reden, geborenen Freiin Riedeſel zu Eiſenbach, der Witwe des 1815 verſtorbenen Staatsminiſters Grafen von Reden auf Buchwald (unweit Stohnsdorf, Kreis Hirſchberg). Dieſelbe hat nach dem Verluſte ihres Gatten faſt vier Jahrzehnte an jener Stätte als Wohlthäterin der Armen des Hirſchberger Thales, als treue Pflegerin der Kranken, als Beförderin echter Religioſität unermüdlich gewirkt. Dabei brachte ſie ihr Schickſal mit Männern wie Stein und A. von Humboldt in Verbindung. Mit der geiſtig bedeutenden Frau verkehrten die Prinzeſſin Radzivill und der Bruder Friedrich Wilhelms III., Prinz Wilhelm, der um 1822 das benachbarte Fiſchbach gekauft hatte; und ihre Grabſchrift iſt von keinem Geringeren verfaßt als dem König Friedrich Wilhelm IV., der ihr ſchon als Kronprinz die aufrichtigſte Hochachtung gezollt hatte. Ihr Lebenslauf liegt abgeſchloſſen in einer meiſterhaften Darſtellung[2]) von Eleonore Fürſtin Reuß vor uns.

Der Verkehr mit unſerem Helden der Befreiungskriege ſagte der Gräfin außerordentlich zu, und erwuchs bald zu einer herzlichen Freundſchaft[3]). Die erwähnte Biographie bringt hierfür verſchiedene, den Tagebüchern der Gräfin entnommene charakteriſtiſche Stellen aus den Monaten November und Dezember 1816, von denen folgende hier Platz finden mögen:

— —, „Gneiſenaus und Matuſchkas aßen hier. Der General war beſonders munter, in ſeinem Ankauf der Sachen für Frau und Kinder zu liebenswürdig — voller nachbarlicher Zutraulichkeit und ſo wie wir ihn nur wünſchen können!“ — — „Unſer neuer Nachbar nimmt ſich immer freundlicher und zutraulicher, ich mußte geſtern lachen, da er mich wieder um 5 Uhr ganz allein angeredet, ſchlicht, einfach mich bittend, ihm doch zu erlauben, dort im Garten bei mir zu bleiben, wie er um

---

1) Vom Herausgeber der nachſtehenden Briefe, Dr. Albert Pick, wurden ſchon vorher folgende zwei Sammlungen Gneiſenauſcher Briefe veröffentlicht:

1. Briefe des Grafen Neithardt von Gneiſenau an Dr. Johann Blaſius Siegling, Profeſſor der Mathematik in Erfurt [XVI. Heft der Mitteilungen des Vereins für die Geſchichte und Altertumskunde von Erfurt 1894].
2. Briefe des Feldmarſchalls Grafen Neithardt von Gneiſenau an ſeinen Schwiegerſohn Wilhelm von Scharnhorſt [Hiſtoriſche Zeitſchrift N. F. Bd. XLI, S. 67—85, 234—256, 448—460. Jhrg. 1896].

2) Friederike Gräfin von Reden geb. Freiin Riedeſel zu Eiſenbach. Ein Lebensbild nach Briefen und Tagebüchern von Eleonore Fürſtin Reuß. Mit einem Porträt in Farbenlichtdruck und zwei Anſichten. Zwei Bände, Berlin 1888.

3) A. a. O. 1, S. 280—281.

Rath fragt, dann seine Pläne vorlegte, dann von Astronomie mit Begeisterung sprach, von Politik, Napoleon, dessen Genie er hoch achtet. Er trank Thee mit uns, blieb bis 9 Uhr — und dann sagte ich mir: Das ist der Held, dem Ruhm und Ehre vorangeht, der vorgezogen wird, vor dem man kroch und kriecht — dessen Name in allen Welttheilen gekannt — und hier sitzt er nun nachbarlich und häuslich, weil unsere einfache Weise ihn anspricht und er in Buchwald und den Schöpfungen des Dichters Nahrung für Geist und Herz findet." — — —

Wie sich die Gräfin durch ihre Fürsorge für Gneisenaus Familie um diesen verdient machte, das leuchtet aus ihren Briefen und ihrem Tagebuche mehrfach hervor. So gab sie den Töchtern des Nachbarn einige Male in der Woche hauswirtschaftlichen Unterricht[1]), und als die älteste der Töchter, Frau Agnes von Scharnhorst, im elterlichen Hause schwer erkrankte und nach zehntägigem Schmerzenslager starb, da leistete die wackere Dame gern den erbetenen Beistand und kam während dieser Prüfungszeit nur wenig aus dem Erdmannsdorfer Hause heraus[2]).

Gneisenau bildete später, als er, zum Gouverneur von Berlin und zum Mitglied des Staatsrats ernannt, in der Residenz weilte, zwischen der Gutsnachbarin und der Berliner Hofgesellschaft ein wichtiges Bindeglied, und so entstand jene Korrespondenz mit der Gräfin von Reden, aus der drei Briefe durch Delbrück veröffentlicht sind[3]), zehn bisher noch unbekannt gebliebene Briefe aber nachstehend folgen. Der Text beruht auf Abschriften, welche die Enkelin des Feldmarschalls, Freifrau Agnes von Münchhausen, geborene von Scharnhorst auf Erdmannsdorf, von den im Besitze der freiherrlich von Rotenhanschen Familie befindlichen Originalen genommen und dem Herausgeber freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

1) Hochverehrte Gnädige Gräfin.

Zwischen allen den militärischen Festen, denen des Hofes und des Russischen Gesandten, zwischen mehr als zwanzig Mahlzeiten, durch die [ich] mich mit Messern und Gabeln durchgefochten habe und den Geschäften des Staatsrathes — denn die kommen zuletzt —, ist es mir wirklich nicht ganz leicht einen freien Moment zu finden, um Ew. Excellenz für Ihr gütiges Schreiben vom 18ten d. zu danken. In einer Stunde bereits setze ich mich wieder zu Pferde, um einem militairischen Schauspiel beizuwohnen und Abends ist wieder ein Fest bei der Prinzessin Ferdinand und dem Prinzen August gemeinschaftlich, und somit ist wieder fast der ganze Tag in Beschlag genommen.

Ein Hut für Agnes, wie Ew. Excellenz befohlen, ist unterwegs, außen weiß, inwendig grün, nach neuester Form. Ein Reiszeug soll

1) A. a. O. I, S. 321—322.
2) A. a. O. I, S. 342.
3) Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau. Fünfter Band. Schluß. Von Hans Delbrück. Fortsetzung des gleichnamigen Werkes von G. H. Pertz. Berlin 1880: S. 206—208. An Gräfin Reden. Berlin, Dienstags, den 9. April 1817; S. 306—310. Berlin, den 11. April 1818; S. 513—515. Berlin, den 19. Januar 1825.

nächſtens folgen, denn noch immer hat mir die Zeit gemangelt, ein ſolches auszuſuchen. Doch will ich dieſe beiden Gegenſtände nicht als Geburtstagsgeſchenk gemeint haben, ſondern Agnes kann, wie ich ihr geſchrieben, ein Geſchenk nach ihrem Geſchmack von 20—30 Thlrn. ſich ausſuchen, weil ich jene zu Gegenſtänden der Nothwendigkeit und des Unterrichtes rechne. Auf meine kleinen Pflanzungen um das Erdmannsdorfer Haus freue ich mich recht ſehr. Ich habe gefunden, daß in des Staatskanzlers Garten in Glienicke noch ganz ſpät ſehr große Bäume gepflanzt worden ſind. Was in dem ſandreichen Glienicke gedeiht, muß ebenfalls und noch mehr in unſerm vegetationsreichen Thale gelingen; ich denke mir demnach in Erdmannsdorf alles ſo lieblich bei meiner Rückkehr. Und dann noch ſoviel Anderes, wie es nirgends zu finden iſt, gütige und geiſtreiche Nachbarn. Wenn ich die hieſigen Anlagen in kümmerlichem Boden mit denen von Buchwald — doch was ſage ich Buchwald! Nein! mit dem kleinen Garten eines Webers in unſerm Gebirge vergleiche, welcher Abſtand! Sand und Torfmoore, die ſie Wieſen nennen; flache geringe Ausſichten. Nichts nimmt ſich da recht aus, wenn man auch etwas großartiges anlegen wollte. Große Bäume ſind nicht vorhanden; man kann demnach nur durch Steinmaſſen wirken und auch das iſt meiſt nur in kleinlichem Sinne geſchehen.

Als ich hier anlangte, da ging die Rede, daß Ew. Excellenz aus Ihrem Paradieſe in dieſe Steinmaſſen gerufen werden ſollten, um dem Hof vorzuſtehen. Jetzt iſt es wieder ſtill davon.

Die Soldaten ſammeln ſich vor meinem Fenſter, Waffen klirren, Befehlsſtimmen ertönen, Roſſe ſtampfen. Dieſes Schauſpiel weckt angenehme Erinnerungen, erinnert mich hingegen, daß es Zeit iſt, von Ew. Excellenz mich zu trennen, und meinen Brief zu ſchließen. Ich thue es mit der Bitte um meine treuherzige Empfehlung an Fräulein Caroline[1]) und die um die Fortdauer Ihrer Gnade für mich und die Meinigen. Die reinſte Ehrfurcht bleibt Ew. Excellenz von mir gewidmet.

Berlin, d. 25ten April 1817.

Gr. N. v. Gneiſenau.

2) Gnädige,
Hochverehrte Gräfin.

Wenn Ew. Excellenz mir irgend etwas weniges wohlwollen, ſo werden Sie mich beklagen, daß ſolche Störungen in meine Berechnungen eingetreten ſind. Im Juni ſollten die Ferien des Staatsrathes angehen, da hoffte ich, zu meinen lieben Bergen zurückkehren zu können und nun werden wir höchſt wahrſcheinlich bis Ende dieſes Monats an die ſtaubige Hauptſtadt gefeſſelt, während ich mich ſehnſüchtig in Gedanken in jene Gegend verſetze, wo ſo viele Gegenſtände meiner Anhänglichkeit ſich befinden.

Was ich ſonſt noch über Gang der Wirthſchaft und des Baues vornehme, iſt es eben nicht erfreulicher Natur. Ganze Briefe füllen ſich

1) Schweſter der Gräfin, geb. 2. März 1776, † 1861.

damit an und verfinſtern noch mehr die ohnedies etwas trübe Anſicht, die man von den Dingen hier und in Europa überhaupt haben muß. Wenn ich indeſſen nur wieder an der Iſelbach und der Lomnitz wäre, ſo wollte ich über die andern unangenehmen Eindrücke wohl mich tröſten.

Geſtern war Abſchieds Cour bei der Prinzeſſin Charlotte[1]). Die Geſellſchaft war bei ihrem Eintritt in tiefe Rührung verſunken. Sie ſelbſt ward ſehr angegriffen. Glücklicherweiſe hat ſie einen leichten Sinn und kann, nach ſolchen Szenen, bald wieder froh und heiter ſeyn. Überdies liebt ſie den Großfürſten und kennt noch nicht die drückenden Verhältniſſe des Petersburger Hofes. Auch der Großfürſt hat der Prinzeſſin Louiſe geſchworen, daß er ſie aufs innigſte lieben und ſie glücklich zu machen ſich beſtreben würde. Möge ſie allen Gefahren entgehen, denen ſie ihr ſchwächlicher Körper, ihre Jugend und Unerfahrenheit und die Unbefangenheit ihres zeitherigen Privatlebens ausſetzen.

Ew. Excellenz wollen die tiefbegründete Verehrung genehmigen, womit ich zu ſeyn die Ehre habe

Dero

Berlin d. 11ten Juni 1817. ganz gehorſamſter Diener
Gr. N. v. Gneiſenau.

3) Mit Vergnügen nehme ich die Ehre von Ew. Excellenz Einladung für morgen an. — Regierungsrath Nöldechen iſt ſoeben hier und erzählt mir Wunderdinge von dem Wundermann in Roin bei Jauer. 5—600 Menſchen kommen tagtäglich dahin, finden zum geringſten Theil nur Unterkommen und bivouaquiren auf den Feldern.

Mit reiner Verehrung

Ew. Excellenz
gehorſamſter Diener
Erdmannsdorf d. 21ten Juli 1817. Gr. N. v. Gneiſenau.

4) Beikommender Brief des Obriſten von Clauſewitz[2]), der den Kronprinzen auf deſſen Rheinreiſe begleitet hat, verdient es wohl, daß ich ihn, verehrte Gräfin, Ihnen mittheilen darf, und ich meine feſt, daß Ihre Gäſte Ihnen aufmerkſam zuhören würden, wenn Ew: Excellenz ihnen das, was dem Verfaſſer davon nicht perſönlich iſt, vorleſen wollten.

Zugleich wollen Ew: Excellenz mir erlauben, anzufragen, ob Ihren Gäſten es gefällig ſeyn dürfte, morgen auf der St. Annacapelle eine ländliche Mahlzeit mit uns einzunehmen? oder wenn nicht morgen, welchen andern Tag?

Mit unwandelbarer Verehrung

Ew: Excellenz
treu ergebener Diener
Erdmannsdorf Montags Morgens. Gr. N. v. Gneiſenau.

---

1) Prinzeſſin Friederike Luiſe Charlotte Wilhelmine, die nachmalige Kaiſerin von Rußland Alexandra Feodorowna.

2) Es iſt wohl der Brief aus Berlin vom 26. Auguſt 1817 gemeint, abgedruckt bei Pertz-Delbrück, Das Leben des Feldmarſchalls Grafen N. von Gneiſenau Bd. V (1880) S. 235—238.

5) Ew. Excellenz und Fräulein Caroline verehrlichen Zuſchriften vom geſtrigen Tage habe ich dankbar empfangen und ſtolz auf die darin ausgeſprochenen Geſinnungen des Wohlwollens gegen mich, die ich durch Anhänglichkeit an ein hochverehrtes Haus zu verdienen mich beſtreben werde. Was Sie, hochverehrte Gräfin, mir über die mir günſtige Geſinnung des verewigten Grafen geſagt haben, gehört unter den koſtbarſten Erwerb meines öffentlichen Lebens, indem es darin mein Ziel war, nur weniger aber der Beſten Beifall mir zu erwerben, und darum macht mir das Geſchenk von deſſen Bildniß dreifache Freude, um der Geberin, der Zeichnerin, und des Hingeſchiedenen willen.

Ihnen und Ihrer verehrten Schweſter zu fernerem Wohlwollen mich empfehlend, bitte ich Sie, die Huldigungen meiner dankbaren und verehrungsvollen Geſinnungen anzunehmen.

Er. d. 29ten 8br. 1817. Gr. N. v. Gneiſenau.

6) Hochverehrte Gräfin.

Zur Geiſterſtunde nur zwei Worte der Anerkennung Ihres empfangenen Schreibens, deſſen Inhalt ich treulich auszuführen trachten werde. Den Grafen Septi[1]) habe ich übrigens bereits von Ihren ihm ſo wohlwollenden Geſinnungen unterrichtet, als er, dem Tanz entſagend, beim Spiele ſaß.

Der Gouverneur, General Love auf St. Helena hat es für nöthig erachtet, den dortigen Kommiſſarien der fremden Mächte ein Bülletin über Bonapartes[2]) Geſundheit zur Mittheilung an ihre Höfe zu übergeben. Nach ſolchem hat dieſen die Waſſerſucht ergriffen, die Beine ſind ihm geſchwollen; überdies hat ihn der Scharbock überfallen und das Zahnfleiſch blutet ihm beſtändig. Man zweifelt an ſeinem Aufkommen.

Der Hof wird dieſen Winter ſehr glänzend werden. Nächſtens trifft die Gemahlin des Prinzen Friedrich ein[3]); und auch der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz mit der ſeinigen. Viele Hoffeſte ſind beſchloſſen, und den reichen Privatperſonen bereits die Tage beſtimmt, an welchen ſie die ihrigen geben ſollen.

Der Herzog von Cambridge[4]) wird ſich mit einer Prinzeſſin von Heſſen vermählen.

Unter meinen gehorſamſten Empfehlungen an Ew. Excellenz beide Damen bin ich mit den Geſinnungen der reinſten Verehrung

Ihr

gehorſamſter Diener

Berlin, den 11ten December 1817. Gr. N. v. Gneiſenau.

---

1) Septi Reuß, Sohn des Grafen Heinrich Reuß XXXVIII., des Beſitzers von Stonsdorf, und ſeiner liebreizenden Gattin Jenny, geb. Freiin v. Fletcher.

2) Dieſelbe Notiz findet ſich in Gneiſenaus Brief an die Prinzeſſin Luiſe, Fürſtin Radziwill, Berlin, den 14. Dezember 1817 abgedruckt bei Pertz-Delbrück, Gneiſenau. V. S. 270—271.

3) Prinz Friedrich Wilhelm Ludwig, General der Kavallerie, war ſeit dem 21. November 1817 vermählt mit Wilhelmine Luiſe, der Tochter des Herzogs Alexius von Anhalt-Bernburg.

4) Feldmarſchall, jüngſter Sohn des Königs Georg III.

7) Hochverehrte,
gnädige Gräfin.

Ew: Excellenz hatten den Verdruß und die Gefahr eine Axe zu zu zerbrechen und mir ward dadurch ein Brief von Ihnen. So ist hienieden Vortheil und Schaden in steter Wechselwirkung.

So eben kam ich von Gräfin Bernsdorf[1]), wo ich gewesen war, um Nachrichten über Sie zu erhalten. Ich fand die Frau und Fräul. v. Reck[2]) und Harry und Septi und Alles in Wohlsein und Heiterkeit. Ich hatte besorgt, Sie würden Ihren Herrn Bruder wegen des Landtages nicht daheim finden, ward aber eines Besseren belehrt. Das kleine Weimar[3]) wird von den Diplomaten jetzt als die Büchse Pandora's angesehen, aus welcher für Deutschland alle Übel hervorgehen. Fürst Metternich in einem Circular an die österreichischen Gesandten sagt, dieses Land mache jetzt mehr zu schaffen als der Rest Europas. Sie können daher denken, mit welchem Interesse man auf den „getreuen Vorstand der Landstände" blickt. Uns Preußen hat er ebenfalls und zwar einen verdienten Verweis nebenbei gegeben. Wir schweigen aber ganz still und thun als wären wir nicht gemeint. Das hiesige Publikum ist durch Görres Addresse[4]) sehr in Bewegung gesetzt. Alle die dem Fürsten Hardenberg nicht wohl wollen, und deren Zahl ist nicht gering, fallen tadelnd über diese Addresse her und die entschiedensten politischen Gegner machen hierin gemeinschaftliche Sache. Gründliche, kühle Beurtheilung wohnt wenigen, und genaue Kenntnis der Sache wie sie gekommen, fast Keinem bei, nur Leidenschaftlichkeit waltet bei dieser aufgeregten Menge. Durch Fehler, die man beging, wieß man den Görres auf sich selbst zurück, und dieser zugleich geniale und ehrgeizige Mann wußte sich eine Existenz zu verschaffen, die ihm nun die uns unbequeme Gewalt eines Volkstribuns giebt.

Was ich Ew. Excellenz in meinem letzterem Schreiben über mich selbst und über mein hiesiges Verhältnis gesagt, muß ich als einen Irrthum widerrufen, wozu mich der Anschein verleitet hatte.

---

1) Deren Gatte, Graf Christian Günther von Bernstorff, der früher dänischer Gesandter in Berlin gewesen war, war seit 1818 Wirklicher Geheimer Staatsminister und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten. Vgl. Brief 8 vom 2. September 1818.

2) Vgl. Eleonore Fürstin Reuß, Friederike Gräfin v. Reden. Bd. I S. 50: „Im Hause des Grafen Reuß in Berlin — dem jetzigen Kriegsministerium in der Leipziger Straße — bewohnte der Minister Freiherr von der Reck das Erdgeschoß. Innige Freundschaft verband bald seine Gemahlin, geb. von Vincke, mit der jungen Gräfin Reuß, und indem die Töchter heranwuchsen, knüpften sich unzerreißbare Freundschaftsbande mit den Riedeselschen Schwestern."

3) Anspielung auf das Wartburgfest vom 18. Oktober 1817 und seine Folgen. Bekanntlich haben Oesterreich und Preußen zur Zeit dem Großherzog von Weimar wegen der dasselbe begleitenden Vorfälle Vorwürfe gemacht.

4) Diese Adresse, die dem Staatskanzler von Hardenberg überreicht wurde, und die den Unwillen der preußischen Regierung erregte, ist auch in Gneisenaus Briefe an die Prinzessin Luise, Fürstin Radziwill — Berlin, d. 5. März 1818 — erwähnt. Pertz-Delbrück, Gneisenau. V. S. 296.

Der Herzog von Deſſau[1]) iſt hier, ein kalter, ſteifer, verlegener junger Fürſt. Von Liebe wird man bei beiden Verlobten noch nichts gewahr; die Flamme mag ſich erſt an Hymens Altar entzünden. In den erſten Tagen des Aprils wird die Vermählung ſeyn und wir dann eine Reihe Feſte wieder ſehen. Des jungen Thaer, deſſelben, der vorigen Sommer in Buchwald geweſen, Bekanntſchaft habe ich gemacht, und ihn halb und halb vermocht, auf einige Monate nach Erdmannsdorf zu kommen. Er iſt ſo ſehr übereinſtimmend mit mir in meinen Anſichten, wie unſere Gebirgsgüter bewirthſchaftet werden müßten, daß ich recht ſtolz auf meine Ideen bin und ſelbige, unter ſeinem Beiſtand, auszuführen gedenke, nämlich den Getreidebau noch mehr einzuſchränken und alle Bewirthſchaftung auf die Viehzucht zu richten. Mit meinem theuren Herrn Raabe allein möchte ich ſolche Entwürfe nicht durchſetzen können; ich muß daher einen Gehülfen haben, der mich hierin unterſtütze, weil mir die practiſchen Kenntniſſe abgehen.

Ob Herr v. Stein[2]) wird kommen können? Damit Sie die Freude haben, ihn wieder zu ſehen? So ſehr ich wünſche, mich wieder einmal mit ihm zuſammenzutreffen und an ſeinem Geiſt mich zu erfreun, ſo iſt es mir doch lieber, daß es nicht hier geſchieht, wo man in ſchnödem Undank ſeiner ſchon faſt gänzlich vergeſſen hat. Ihrem Herrn Bruder und deſſen Gemahlin, Fräulein Caroline und der kleinen lieblichen Marline[3]) wollen Sie, hochverehrte Gräfin, mich in freundliche Erinnerung bringen, Sie aber mir Ihr wohlwollendes Andenken bewahren. Mit der reinſten Verehrung

Ew. Excellenz

gehorſamſter Diener

Berlin d. 3ten März 1818. Gr. N. v. Gneiſenau.

[Hier iſt der ſchon früher gedruckte Brief einzuſchalten:
An die Gräfin Reden. Berlin, d. 11. April 1818.
Pertz-Delbrück, Gneiſenau V S. 306—310.]

8) Ew: Excellenz ſage ich meinen verbundenen Dank für die Mittheilung der Teppich-Proben. Meine Frau wird die Ehre haben, Ihnen anzuzeigen, wie viel Ellen wir davon bedürfen. — Das Werk der Frau von Stael[4]) iſt bereits mit meinen Pferden nach Berlin abgegangen; ich werde es von dort Ew. Excellenz zuſenden. Die Nachricht des Über-

1) Leopold Friedrich, damals Verlobter der Prinzeſſin Friederike, der Tochter des Prinzen Ludwig von Preußen.

2) Der Freiherr vom und zum Stein hatte ſich nach Beendigung der Befreiungskriege in ſeine Heimat Naſſau zurückgezogen, wo er ſich als Privatmann aufhielt, eifrig beſchäftigt mit der Bewirtſchaftung ſeiner Güter und im Genuſſe eines glücklichen Familienlebens.

3) Nichte der Gräfin, eigentlich Marie Caroline, eine Tochter des Bruders der Gräfin, George.

4) Vielleicht iſt das 1818 erſchienene nachgelaſſene Werk der im vorhergehenden Jahre verſtorbenen franzöſiſchen Schriftſtellerin gemeint: Considérations sur les principaux événements de la révolution française.

tritts des Grafen Chriſtian Bernſtorf in Preußiſchen Dienſt[1]) hat mich in Verwunderung geſetzt. — In Betreff der Wohnung habe ich geſtern von Major von Podewils ſo weit Nachricht erhalten, daß ich ſolche den Winter hindurch bewohnen kann. Auch ſind mir Anerbietungen einer Stelle gemacht worden, wo, wenn ich ſie annehme, ich eine Dienſtwohnung haben würde, ich werde mich aber kaum dazu entſchließen.

Ew. Excellenz wollen die Verſicherung meiner treuen Verehrung genehmigen und mich Ihren beiden Damen zu wohlwollendem Andenken empfehlen.

Erdmannsdorf den 2ten September 1818.

Gr. N. v. Gneiſenau.

9) Hochverehrte Gräfin.

Das langanhaltende Kränkeln des Fräulein Caroline beunruhigt mich am Ende doch, da ich ihr Übelbefinden anfänglich für einen gewöhnlichen, nur etwas vernachläſſigten Catarrh gehalten hatte. Gebe nur der Himmel, daß ich bald beſſere Nachrichten über dieſes ſo hartnäckige und lang anhaltende Übel vernehme.

Der Kronprinz iſt ganz begeiſtert von ſeiner ſchleſiſchen Reiſe[2]), von Cunersdorf, Fürſtenſtein, Buchwald u. ſ. w. Selbſt meinem nackten Erdmannsdorf hat er die Ehre angethan, es zu loben, d. h. die Umſicht, die man aus dem Hauſe hat. —

Ew. Excellenz werden den vortrefflichen Prinzen ſo gefunden haben, wie ich ihn Ihnen geſchildert habe, reich an inneren Kräften und Edelſinn, und ausgeſtattet mit allen Tugenden. Möge Gott ihn noch lange vor dem Regieren bewahren, damit er all dieſer Tugenden und Kräfte noch lang in ungeſtörter Ruhe ſich erfreuen kann. Die Einrichtung meines Hauſes, die mir allein obliegt und wofür ich einen Gehülfen nicht habe, macht mir unangenehme Beſchäftigung (;) mit Einkauf von Küchen- und Tiſchgeſchirr und Hausgeräthe mich abzugeben, iſt mir ſtets widerlich geweſen, und ich habe es nur einigemal gezwungen thun müſſen. Zudem bin ich in meiner einſtweiligen Wohnung ſehr beſchränkt nnd ich weiß alle dieſe Gegenſtände nicht zu laſſen. Die Wohnung iſt diejenige, welche H. v. Ompteda in dem Hauſe Nr. 15 Leipziger Straße inne hatte, aber nur die Hälfte derſelben, da die andere von einem Grafen Wartensleben bewohnt wird. Ew: Excellenz können alſo denken, auf welchen kleinen Raum ich mit allen meinen Leuten eingeſchränkt bin. Erſt nach dem Lauf eines Jahres kann ich meine Dienſtwohnung beziehen, da ſelbige ſo ſehr baufällig iſt und wiederhergeſtellt werden muß.

Da fehlt mir nun Jemand, der meine Rechnungen führe, einen Theil meines Privatbriefwechſels beſorge, die Einkäufe (: aber nicht die der Küche :) und Auszahlungen mache und das Treiben der ſämmtlichen Dienerſchaft bewache, und ich erinnere mich desjenigen, den Sie, gnädige Gräfin, einſt mir nannten und der ehedem in der Jentſchen Handlung

---

1) Vgl. Anmerk. 1 S. 355.

2) Vgl. Gneiſenau an Frau von Clauſewitz. Berlin, d. 12. Oktober 1818. Pertz-Delbrück V, S. 345.

geweſen. Ob dieſer Mann nun eine ſolche Stelle zu übernehmen geneigt wäre und welche Bedingungen er dabei feſtzuſetzen gedächte? Wenn Ew: Excellenz mir rathen, ihn in meinen Dienſt als Privatſekretair zu nehmen, ſo bitte ich Sie, mir deſſen Namen und Wohnort gütigſt wiſſen zu laſſen.

Der Aachener Congreß [1]) naht ſich ſchnell ſeinem Ende. Alles war dazu vorbereitet, ſelbſt der gute Wille und die Geſinnung. Auch war es der Wille des Kaiſers von Rußland, Anträge zu machen, damit alsbald und ſchon jetzt Maasregeln verabredet würden, wonach jede der gegen Frankreich verbündet geweſenen Mächte in jedem erſten Augenblicke zu verfahren hätte, wenn abermals eine Revolution in Frankreich ausbrechen ſollte.

Über unſere Prinzeſſin Charlotte kann ich Ew. Excellenz die angenehmſten Nachrichten geben. Sie fängt an, alle Herzen dort zu gewinnen. Durch ihre Einfachheit und Herzlichkeit hat ſie ſich die volle Liebe der Kaiſerin Mutter zu eigen gemacht, die ſie mehr als ihre eignen Töchter liebt. Die ruſſiſchen Großen meinen, wenn eine ſo einfache natürliche Erziehung ſolche Wirkungen hervorbringe, ſo würden ſie wohl daran thun, ihre franzöſiſchen Demoiselles abzuſchaffen.

Meine Frau und Kinder Ew: Excellenz gnädigem Wohlwollen empfehlend und bittend, meine ehrerbietigen Begrüßungen Fräul: Carolinen und Dorothen [2]) zu übergeben, bin ich mit aller Verehrung

Ew: Excellenz

ganz gehorſamſter Diener

Berlin d. 20ten October 1818. Gr. N. v. Gneiſenau.

10) Meinem geſtrigen Schreiben erlaube ich mir, dieſes nachzuſenden, um Ew: Excellenz zu ſagen, daß mir ſo eben ein Privatſekretair angeboten wird, den ich ſeiner Brauchbarkeit wegen wohl annehmen werde, desjenigen alſo, der in des K. Jentſch Dienſten geſtanden, nicht bedarf. — Gott erhalte Sie!

B. 20ten 8br 1818. G.

Zum Streit über den Urſprung des deutſch-franzöſiſchen Krieges.

Von Herman v. Petersdorff.

Profeſſor Hans Delbrück hat im Aprilheft ſeiner Jahrbücher (Bd. 88, 166—167) auf meinen an dieſer Stelle (9, 55—100) erſtatteten Bericht: „Der Streit über den Urſprung des deutſch-franzöſiſchen Krieges“ geantwortet. Bei der Ueberlegenheit, mit der er H. v. Sybel abgefertigt

1) Derſelbe dauerte vom 30. September bis zum 21. November 1818. Sein nächſter Zweck war die Zurückziehung des Okkupationsheeres aus Frankreich.

2) Dorette Riedeſel, Tochter des Onkels Joh. Conrad Riedeſel, Oberſten in braunſchweigiſchen Dienſten.

hatte, würde es verwunderlich sein, wenn Hans Delbrück nicht auch mir gegenüber einen sehr hohen Ton anschlüge. Unter Ignorierung meiner Gegengründe bleibt Delbrück bei seiner geheimnisvollen Zweisehnentheorie und sucht mich lächerlich zu machen, indem er behauptet, ich hätte Bismarcks Genialität nicht erfaßt, die sich darin bekunde, daß der Kanzler, indem er die Hohenzollernsche Kandidatur betrieb, eine Gegenmine gegen das angebliche französisch-italienisch-österreichische Dreibündnis legte. In dem reichen Strauß von Phantasieblüten, der mit erstaunlichem Geschick in der kurzen Notiz Hans Delbrücks dargeboten wird, ist dies die frischste und prächtigste. Leider geht die historische Kritik mit so zarten Gebilden grausam um, zumal wenn sie den Historiker H. D. gegen den Dichter H. D. ins Feld führen kann. Denn der Historiker Hans Delbrück hat, wie ich selbst schon (9, 60) betont habe, im Oktober 1895 auf Grund desselben Materials haarscharf bewiesen, daß Bismarck nicht im geringsten Kriegsabsichten mit der Kandidatur verbunden haben kann, daß überhaupt „kein verständiger Mann" von der Kandidatur den Ausbruch eines Krieges besorgen konnte und daß diese Kandidatur für Preußen der denkbar ungünstigste Ausgangspunkt dazu war (Jahrb. 82, 29). Die neuerliche Behauptung Hans Delbrücks ist um so widersinniger, als sie voraussetzt, daß Bismarck von dem Dreibund gewußt hat. Da aber Sybel kein Sterbenswörtchen davon berichtet und dessen Quelle wahrlich keinen Grund gehabt haben dürfte, dies zu verschweigen, so ist die Haltlosigkeit der neuen These Delbrücks nur zu offenkundig. Außerdem stimmt zu ihr ganz und garnicht die bei Oncken, Unser Heldenkaiser, S. 189 mitgeteilte Stelle aus dem Briefe König Wilhelms vom 12. Juli 1870: „Bismarck ist innerlich gewiß noch für den Kandidaten, aber er sagt doch, daß die Frage so ernst geworden sei, daß man die Hohenzollern ganz bei Seite setzen müsse." Das haben die Fürsten von Hohenzollern eben dem Kanzler so schwer verdacht, daß er über sie „hinweggeschritten" ist (vgl. Aus dem Leben König Karls II 245), als es ihm zweckmäßig schien, daß er sie preisgab, nachdem er sie eben erst im Staatsinteresse benutzt hatte. König Karls Veröffentlichungen müssen offenbar unter diesem Gesichtspunkte betrachtet werden. Das Fallenlassen der Kandidatur im kritischen Augenblick beweist schlagend, daß Bismarck bei der Betreibung der Kandidatur weder offensive noch defensive Hintergedanken hatte.

Der Raum verbietet es mir, die übrigen Phantasieblüten meines gedankenreichen Gegners zu zerpflücken. Voraussichtlich werden sie ohnehin gleich den natürlichen Blüten nur ein kurzes Leben genießen.

Die Schriften zur Jahrhundertfeier Kaiser Wilhelms I.

Besprochen von Kurt Treusch von Buttlar.

Der hundertste Geburtstag Wilhelms I. hat für die historische Wissenschaft weniger zu Tage gefördert, als man wohl erwartet hat; ver-

wunderlich ist das nicht, wenn man bedenkt, daß uns an diesem Tage nur neun Jahre von dem Todestag des ersten Kaisers trennten. Immerhin bestehen die Gründe, die eine Veröffentlichung von Urkunden und Briefen aus den letzten dreißig Jahren Wilhelms I., also aus der Zeit seiner Regierung, bedenklich erscheinen lassen mögen, doch eigentlich nicht für die ersten sechszig Jahre dieses reichen Lebens. Gerade aus dieser Zeit aber ist zur Jahrhundertfeier von amtlicher Seite nichts der Oeffentlichkeit übergeben worden außer den militärischen Schriften des Prinzen von Preußen, einer Publikation des Kriegsministeriums[1]). Neues authentisches Material brachte kurz vor der Feier das Bismarck-Jahrbuch: eine Reihe von Schreiben des Kaisers an Bismarck sowie von Antworten Bismarcks[2]). Ferner enthält die Festschrift Onckens, von der gleich die Rede sein soll, als wertvollsten Bestandteil, die Feldbriefe an die Königin Augusta 1870—71 aus dem K. Hausarchiv; Oncken hat auch, neben sonstigen weniger belangreichen ungedruckten Schreiben, die Briefe an den Prinzen Karl 1811—1814, also auch Feldbriefe aus Frankreich, dem größeren Publikum zugänglich gemacht. Der Besitzer dieser Briefe, Bankier Alexander Meyer Cohn, hat sie außerdem, freilich nur in 200 Exemplaren und nicht für den Buchhandel, in einer eleganten Ausgabe drucken lassen. Im übrigen enthalten die sehr zahlreichen kleinen und großen Gelegenheitsschriften alle nur mehr oder minder geschickte Verarbeitungen des schon bekannten Stoffes, wie er sich in der Darstellung Sybels, in den Memoiren des Herzogs von Coburg, den Denkwürdigkeiten Roons u. s. w., vor allem aber in dem unermüdlich ausgeschriebenen Werke von Louis Schneider findet. Dieses wird ja auch immer seine eigenartige Bedeutung als Quelle behalten, da Wilhelm I. selbst das Manuskript geprüft hat.

Von den Festschriften hat die des Professors Wilhelm Oncken[3]) am meisten die Augen auf sich gezogen: sie ist auf hohe Veranlassung entstanden, ihr Ertrag ist für die Kaiser-Wilhelms-Gedächtniskirche bestimmt; durch zahlreiche Illustrationen, Nachbildungen der Handschriften Wilhelms I. und Wilhelms II. und sonstiges Nebenwerk, durch prächtige Ausstattung und relativ billigen Preis ist dafür gesorgt, daß sie reichlichen Absatz findet. Die Kritik ist diesem Buche gegenüber in schwieriger Lage. Denn Oncken hat nicht eine Schrift populären Charakters verfassen wollen, in zahlreichen Anmerkungen — von denen nicht wenige auf das „Zeitalter Wilhelms I." von Oncken verweisen — giebt er seine Quellen an und tritt auch hier und da in eine kleine Diskussion ein. Das Kapitel über den Ausbruch des Krieges von 1870 gar enthält nicht mehr und

---

1) Militärische Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Großen Majestät. Auf Befehl Sr. Maj. d. Kaisers u. Königs herausgegeben vom kgl. preuß. Kriegsministerium. 2 Bde. 1821—65. Berlin 1897. E. S. Mittler u. Sohn.

2) Bismarck-Jahrbuch. Herausgegeben von Horst Kohl. 4. Bd. 1. Abt. Leipzig, Göschen.

3) Unser Heldenkaiser. Festschrift zum hundertjährigen Geburtstag Kaiser Wilhelms des Großen. Herausgegeben von dem Komitee für die Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche zum Besten des Baufonds. Berlin, Schall & Grund, Verein der Bücherfreunde.

nicht weniger als eine eingehende Darlegung der großen Kontroverse über den Urſprung dieſes Krieges, wobei ſelbſt der, der im allgemeinen den Standpunkt des Verfaſſers teilt, doch an Einzelheiten ſeiner Kritik, wie z. B. an der Deutung der bekannten Moltkeſchen Worte über die Emſer Depeſche, gerechten Anſtoß nehmen wird. Auf eine nähere Erörterung dieſer Exkurſion gehen wir hier nicht ein. Aber war ſie notwendig? Gehörte ſie gerade in dieſes Werk? Dieſes Kapitel fällt damit aus dem Rahmen der übrigen Darſtellung heraus, die doch nur eine aus mehr oder minder bekannten Quellen kompilierte, einfache Erzählung iſt. Noch mehr aber ſtört das 9. Kapitel die Harmonie des Ganzen. Es enthält die erwähnten Feldbriefe von 1870: da wäre es wohl am Platze geweſen, dieſe ſelbſt durch ihre ſchlichte Liebenswürdigkeit, ihren Ernſt, kurz ihre Stimmung wirken zu laſſen, indem man ſie einfach neben einander ſtellte. Statt deſſen unterbricht Oncken ihre Reihe, indem er einige ſehr intereſſante, ihm im letzten Augenblick bekannt gewordene Züge zur Charakteriſtik des Kaiſers dazwiſchen ſchiebt und dann gar noch eine faſt komiſch anmutende Erörterung einflicht, ob nämlich der Alte Herr nicht auch einmal ein paar Zeilen gedichtet haben könnte? All die Mitteilungen des jetzigen Kaiſers, des Grafen Waldersee u. ſ. w. haben mit den Briefen an die Kaiſerin Auguſta auch nicht das geringſte zu thun, jene eigentümliche Erörterung noch weniger: das alles konnte recht gut in das letzte Kapitel oder in einen Anhang gebracht werden: ſo aber iſt auch das Schöne, was das Buch bringt, eben die Feldbriefe, in einer Weiſe vorgetragen, die den Genuß verkümmert. Das letzte Kapitel nimmt dann die Erzählung ruhig wieder auf; hier werden die faſt durchweg bekannten Anekdoten zur Charakteriſtik Wilhelms I. verwertet. Das Buch ſchließt mit den Reden und Erlaſſen Kaiſer Wilhelms II. bei der 25. Feier des Sedantags. Was wir an dieſer Schrift vermiſſen, iſt die Einheitlichkeit des Tons, der bald der einer wiſſenſchaftlichen Diskuſſion, bald der des patriotiſchen Pathos, bald der eines Anekdotenbuchs iſt. Die Schrift iſt, wie der Verfaſſer ſelbſt erzählt, ſehr raſch entſtanden; daraus mag ſich manche Unebenheit erklären, auch, daß in Bild und Wort manches Aufnahme fand, was nicht zur Sache gehörte. Hier und da finden ſich auch Wendungen, die mehr für eine Biographie des Profeſſors Oncken als für eine biographiſche Skizze Wilhelms I. von Intereſſe ſind.

Weſentlich beſcheidener im äußeren Auftreten, aber an Inhalt mindeſtens gleich reich, wenn nicht reicher iſt das Buch des Gymnaſialdirektors Berthold Volz[1]). Dieſes giebt ſich von vornherein als ein populäres Werk, vermeidet jeden wiſſenſchaftlichen Schein und iſt doch mit wiſſenſchaftlichem Ernſt und mit ſorgſamer Umſicht gearbeitet. Wenn hier für den kühlen Kritiker der Wärme in der patriotiſchen Ehrfurcht manchmal zu viel iſt, ſo entſpricht hier doch der ganze Ton des Buches dem Zweck, den es verfolgt. Es iſt zu erwähnen, daß dieſes Buch nicht arm iſt an Einzelheiten, die in den landläufigen Darſtellungen ſich nicht finden.

1) Wilhelm der Große. Leipzig 1897. Spamer.

Zum Teil sind sie dem Verfasser aus seinen früheren Studien (z. B. einer Biographie Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin) bekannt geworden, andere stammen, wie aus Anmerkungen ersichtlich, aus Gesprächen mit hochgestellten Persönlichkeiten, so die nicht unwichtige Thatsache, daß in den Septembertagen 1862, als Wilhelm I. vor der Berufung Bismarcks sich mit dem Gedanken der Abdankung vertraut machte, der Kronprinz die Uebernahme der Regierung abgelehnt hat.

Es steht zu erwarten, daß in den nächsten Jahren, je ferner wir den Ereignissen von 1866 und 1870 rücken, eine große Zahl von Biographien und Memoirenwerken für die Kenntnis der Geschichte der deutschen Einigung und der Anfänge des neuen Reichs neues Material herzugetragen wird, und damit auch die Lebensgeschichte Wilhelms I. in immer helleres Licht treten wird. Will man sich auch dann noch orientieren, was wir von Wilhelm I. am Tage seines 100. Geburtstags wußten, so wird man am besten zu der Schrift von Herman von Petersdorff[1]) greifen, und wird auch dann noch Belehrung in ihr finden und zugleich wirkliche Freude an dem Gegenstand und an der Art des Vortrags. Nur auf den ersten Anblick erscheint die Schrift als ein kleines Büchlein. Bei engem Druck und unauffälliger aber anständiger Ausstattung nimmt sie es an Inhalt mit manchem Prachtwerk auf, das zur Verherrlichung des alten Kaisers geschrieben worden ist. Was diese liebenswürdige Schrift besonders bemerkenswert macht, ist der ernsthafte Versuch, die Entwicklung Wilhelms I. psychologisch zu erfassen, klarzulegen, wie aus dem Prinzen von Preußen der weise und große Herrscher werden konnte und werden mußte. Petersdorff weiß in der Litteratur Bescheid wie nur einer, aber es kommt ihm nicht zu Sinn nur ein Mosaikbild zu schaffen aus historischen Daten und anekdotenhaften Zügen. In seinem Buch tritt uns die Gestalt Wilhelms I. lebendig entgegen; in unbefangener, von jedem Vorurteil freier Darstellung ist das Wesentliche und Entscheidende richtig erkannt, unnützes Beiwerk vermieden; knapp und klar geht die Erzählung auf das gesteckte Ziel los. Und wenn Petersdorff im Vorwort sagt, er habe weniger eine Biographie als eine Charakteristik schreiben wollen, so bleibt es doch wahr, daß er uns die beste Biographie geschenkt hat, die aus Anlaß der Jahrhundertfeier erschien.

Nur erwähnen kann ich hier noch, daß eine Biographie Wilhelms I. in breiter Anlage und mit vollem historischen Rüstzeug eben zu erscheinen beginnt: aus der Feder des Professors Ernst Berner[2]), der als preußischer Hausarchivar, wie wir hoffen dürfen, in der Lage sein wird, neues Material aus erster Quelle zu schöpfen. —

Die „Forschungen" haben nach dem Jahr 1888 eine bibliographische Uebersicht auch für die weniger wichtigen Schriften, die damals beim Tode

---

1) Der erste Hohenzollernkaiser im Dienste preußischer und deutscher Größe. Zum 100jährigen Geburtstag Kaiser Wilhelms I. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1897 (2. Auflage).

2) Wilhelm der Große. Ein Bild seines Lebens. Historisch erforscht von Ernst Berner. Berlin, Alexander Duncker, 1. Lieferung. 1897.

Kaiser Wilhelms erschienen, gegeben [1]). Da, wie schon angedeutet, die zahlreichen Gelegenheitsschriften 1897 wesentlich Neues nicht bringen, so sei hier nur — ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit — zusammengestellt, was uns von ihnen zu Gesicht gekommen ist. Wo nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, sind die Schriften im Jahre 1897 (oder ohne Jahresdatum) erschienen.

Von größeren Darstellungen wurde im Jahre 1897 neu aufgelegt das Buch von Professor Bernhard Kugler „Kaiser Wilhelm der Große und seine Zeit", eine lesbare, maßvoll-verständige Darstellung, übrigens ohne besondere wissenschaftliche Verdienste, aber auch frei von Ansprüchen darauf. Sonst nennen wir:

C. von Below (Gen.-Lt. z. D.), Kaiser Wilhelm d. Gr. Berlin, Deutscher Soldatenhort.

Dr. Julius Dieffelhoff, Kaiserbüchlein oder Kaiser Wilhelms Lehr- und Meisterjahre. Kaiserswerth.

Falke (Div.-Prediger), Kaiser Wilhelm d. Gr. Basel, F. E. Perthes aus Gotha.

G. Fischer, Deutschlands großer Heldenkaiser. Herborn, Nassauischer Colportagenverein.

C. Gerstenberg, Festschrift der Stadt Berlin (o. O.).

A. Geyer, Kaiser Wilhelm d. Gr. Berlin, A. W. Hayns Erben.

Max Hübner, Kornblumen. Erzählungen und Schilderungen aus dem Leben Kaiser Wilhems I., des Großen, und der Kaiserin Augusta. Breslau, Görlich.

F. Otto, Unser Kaiser Wilhelm I. Leipzig, Spamer.

Paul Pasig, Der große Kaiser in seiner menschlichen Größe. Leipzig, B. Richter.

W. Pfeiffer, Kaiser Wilhelm I. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses.

Rheinländer, Kaiser Wilhelm I., der Große. Düsseldorf, Schwann.

Heinr. Rocholl (Konf.-Rat), Deutsches Volk, gedenke deines großen Kaisers. Charakter- und Lebensbild Kaiser Wilhelm I. Hannover, Meyer.

B. Rogge (Hofprediger), Kaiserbüchlein. (20. Aufl.) Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing. — Derselbe, Illustriertes Gedenkbüchlein an Kaiser Wilhelm I., Dresden-Blasewitz, Gustav-Adolf-Verein.

Schäffer (Major z. D.), Kaiser Wilhelm I., der Große. Gedenkblatt. Karlsruhe, Braun.

E. Schreck, Wilhelm der Große. Trier, Stephanus.

K. Sterzenbach, Kaiser Wilhelm I., der Siegreiche. Berlin und Neuwied, Heuser.

Fr. Streißler, Kaiser Wilhelm d. Gr. Stuttgart, Bardtenschläger.

H. Stuckmann und J. van Ekeris, Kaiser Wilhelm d. Gr. und seine Zeit. Dortmund, Fr. W. Ruhfus. 1896.

---

1) Vgl. Bd. II, S. 549 ff.

Dr. Heinrich Wiermann, Anekdoten aus dem Leben Kaiser Wilhelm I. Berlin, Steinitz.

C. von Winterfeld, Lebensbild Sr. Hochsel. Majestät des Kaisers Wilhelm ꝛc. Potsdam, Döring.

A. Wolter, Kaiser Wilhelm d. Große als Herrscher, Mensch und Christ. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn.

König Wilhelm auf seinem Kriegszuge in Frankreich 1870. Von Mainz bis Sedan. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Heft 19. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn.

Dechend, Das Treffen bei Bar sur Aube. Ein Erinnerungsblatt aus dem Leben Kaiser Wilhelms I. unter Zugrundelegung seiner Aufzeichnungen dargestellt. (Beiheft z. Mil.-Wochenbl. 1897 Heft 3.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn.

Kaiser Wilhelms I. Vermächtnis an sein Volk. Berlin, E. Staude.

Maraun, Kaisers Wilhelms des Großen Denken und Wollen. Berlin, Milit. Verlags-Anstalt.

H. Robolsky, Das Testament Kaiser Wilhelms I. Berlin, H. Walther (Nachf.).

B. Rogge, Ein teures Vermächtnis unseres großen Kaisers. Leipzig, Jacobsen.

Besonders sei noch hingewiesen auf eine Anzahl von Reden und Vorträgen aus akademischen Kreisen. Wir notieren von solchen die von B. Erdmannsdörffer (Heidelberg, Hörning); Dietrich Schäfer (ebenda); A. Böhtling (ebenda); H. Brunner (Berlin, J. Becker und Ztschr. f. Geschwiff. N. F. 2, 1); M. Lenz (Sitzungsberichte der Berliner Akademie d. W. Bd. 17 und Cosmopolis 1897; H. Delbrück (Kaiser Wilhelm I. in seiner Bedeutung für Handel und Industrie, Preuß. Jahrb. 1897 Aprilheft; O. Lorenz (Deutsche Rundschau 1897 Märzheft); G. Schmoller (Tägliche Rundschau 23. März 1897).

Berichte der Königlich Preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Oeffentliche Sitzung vom 28. Januar 1897.

Politiſche Korreſpondenz Friedrichs des Großen.

Bericht der HH. Schmoller und Koſer.

In der Kommiſſion für die Herausgabe der Politiſchen Korreſpondenz Friedrichs des Großen ſind während des Berichtsjahres folgende Veränderungen eingetreten. An die Stelle des am 1. Auguſt 1895 verſtorbenen Hrn. von Sybel wurde am 22. Oktober 1896 Hr. Koſer gewählt. Einen ſchmerzlichen Verluſt erlitt die Kommiſſion durch den Tod des Hrn. Albert Naudé; er verſchied nach ſchwerem Leiden am 17. Dezember 1896 in Marburg. Der Kommiſſion gehörte er ſeit Oſtern 1893 an, nachdem er bis dahin mit der Herausgabe der Publikation betraut geweſen war. Auch als Mitglied der Kommiſſion hat er die Leitung der Publikation weſentlich in Händen gehabt, und wir ſind ihm zu warmem Danke für ſeine unermüdliche, treue und gewiſſenhafte Arbeit für immer verpflichtet.

Die Redaktion der „Politiſchen Korreſpondenz“ wurde von Herrn Dr. Treuſch von Buttlar mit Hülfe des Herrn Dr. Volz beſorgt. Erſchienen iſt der 23. Band. Er umfaßt in 608 Nummern die Zeit vom April 1763 bis zum September 1764. Das wichtigſte Ereignis, das er behandelt, iſt der Abſchluß der Defenſiv-Allianz mit Rußland am 11. April 1764. Einen breiten Raum nimmt daneben in den Schriftſtücken des Bandes die polniſche Königswahl ein, die für Friedrich in nahem Zuſammenhang mit dem ruſſiſchen Bündnis ſtand. Durch dieſes Bündnis kommt die Wendung zum Ausdruck, die Friedrichs Politik nach dem Siebenjährigen Krieg nahm: in dem engen Anſchluß an Rußland hat er von jener Zeit an die Grundlage für eine gedeihliche Entwickelung ſeines Staates und die Garantie für die Wahrung des Friedens geſehen. Die große Rolle, welche die Verbindung mit Rußland in der politiſchen Korreſpondenz des Königs fortan ſpielt, veranlaßte die Kommiſſion, durch Hrn. Dr. von Buttlar die auf Preußen bezüglichen Akten für die Zeit von 1762 bis 1786 in den Staatsarchiven zu Moskau und Petersburg durchſehen zu laſſen; inſonderheit kamen die Berichte der ruſſiſchen Geſandten in Berlin über Unterredungen mit König Friedrich in Betracht. In der That iſt hierbei mancherlei zu Tage gefördert worden, was, in Ergänzung der königlichen Kabinettsordres dazu dienen kann, die politiſche Auffaſſung Friedrichs zu beleuchten.

Die Arbeiten für den 24. Band ſind im Gange.

Acta Borussica.

Bericht des HH. Schmoller und Koſer.

Hr. Dr. Krauske, ſeit 1. Oktober 1895 Profeſſor der Geſchichte in Göttingen, hat im Jahre 1896, ſoweit es ſeine dortigen Amtsgeſchäfte erlaubten, den Briefwechſel zwiſchen König Friedrich Wilhelm I. und dem Fürſten Leopold von Deſſau, der als Beilageband der Acta Borussica, Behördenorganiſation, erſcheinen ſoll, und eine größere Einleitung dazu ſoweit gefördert, daß auf den Beginn der Drucklegung im Laufe des Jahres 1897 zu hoffen iſt.

Die Gewinnung eines Nachfolgers für Dr. Krauske, um die Akten der Behördenorganiſation unter Friedrich Wilhelm I. weiter zu bearbeiten, verzögerte ſich leider bis in den Auguſt 1896, da über einen vielfach empfohlenen Kandidaten lange und zuletzt nicht zu einem Reſultat führende Verhandlungen ſchwebten. Im Auguſt konnte die Kommiſſion endlich Dr. Victor Löwe mit der Aufgabe betrauen. Es iſt zu erwarten, daß er den nächſten von Dr. Krauske vorbereiteten Band, der vom 1. Juli 1714 bis 1717 reichen ſoll, in einigen Monaten druckfertig abliefern wird.

Hr. Dr. Hintze hat an der Behördenorganiſation und Juſtizverwaltung von 1740—1756 weitergearbeitet; der Druck des erſten hierhergehörigen Bandes kann wahrſcheinlich auch bald beginnen. Dr. Hintze iſt jetzt mit einer Einleitung für ihn beſchäftigt, welche einen kurzen Ueberblick über den Stand der Behördenorganiſation im Jahre 1740 geben ſoll.

Dr. W. Naudé hat den Einleitungsband zur preußiſchen Getreidehandelspolitik im 18. Jahrhundert, welcher die europäiſche Getreidehandelspolitik vom 13.—18. Jahrhundert überſichtlich darſtellt, im Jahre 1896 fertig geſtellt; Dr. Schmoller hat darüber in der Klaſſe 20. Februar 1896 eingehender berichtet (ſ. den Abdruck im Jahrbuch für Geſetzgebung u. ſ. w. 1896, XX, 695 ff.). Dr. Naudé hat ſeither an den folgenden Bänden gearbeitet.

Dr. von Schrötter, welchem 1895 die Bearbeitung des Münzweſens im 18. Jahrhundert aufgetragen wurde, hat zunächſt die Münzakten des Berliner Staatsarchivs, welche ſich auf das 17. Jahrhundert beziehen, durchgearbeitet und daraus eine ſummariſche Darſtellung handſchriftlich hergeſtellt, um für die Arbeiten über das 18. Jahrhundert eine ganz feſte Grundlage zu haben. Jetzt iſt er mit den Akten dieſer letzteren Epoche beſchäftigt.

Bergaſſeſſor Haber, welcher bis Juni 1896 die Auszüge aus den Akten der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung fortgeführt hatte, übernahm zu dieſer Zeit einen Auftrag, welcher ihn für längere Zeit ins außereuropäiſche Ausland führt. Da zu hoffen iſt, daß er vielleicht in Jahresfriſt hierher zurückkehre, ſo wurde von ſeiner Erſetzung zunächſt Abſtand genommen. Der zu häufige Wechſel der Mitglieder iſt ſchlimmer als eine Pauſe in der Fortführung der Arbeiten.

Dr. Bracht, über deſſen Eintritt zu Ende des Jahres 1895 vorm Jahr berichtet wurde, hat das ganze Jahr fortgefahren, die brandenburgiſchen Archivalien über Tuchinduſtrie, Wollhandel und Einſchlägiges bis 1713 auszuziehen.

Mit Dr. F. Lohmann, welcher für eine Anzahl Monate zu wiſſenſchaftlichen Zwecken nach Paris und London gehen wollte, wurde im Auguſt 1896 ein Abkommen getroffen, daß er gegen eine Averſalentſchädigung übernehme, für die Zwecke der Acta Borussica in den dortigen Archiven und Bibliotheken Studien über die Reglements der Hausinduſtrie und die Handelsſtatiſtik Frankreichs und Englands im 17. und 18. Jahrhundert zu machen. Zur Erforſchung der Frage, inwieweit die preußiſchen Einrichtungen denen der weſteuropäiſchen Länder nachgebildet ſeien, erſchien der Commiſſion eine ſolche Durchforſchung des dortigen Quellenmaterials wünſchenswert und nötig.

Die durch den Tod des Hrn. von Sybel auch in der Kommiſſion der Acta Borussica erledigte Stelle wurde durch Wahl der Klaſſe am 22. Oktober Hrn. Koſer übertragen.

Sitzungsberichte des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg.

Sitzung vom 9. September 1896.

Herr Dr. Erhardt ſprach über eine Denkſchrift Wilh. v. Humboldts vom 21. November 1819 betreffend die periodiſche Wiederwahl der beſoldeten Magiſtratsbeamten in Preußen. Die Mißſtände, die die periodiſchen Wahlen dieſer Beamten im Gefolge haben, hatten dazu geführt, daß man im Miniſterium des Innern ernſtlich die Einführung der lebenslänglichen Dauer der gewählten beſoldeten Magiſtratsbeamten ins Auge gefaßt hatte. Der Miniſter des Innern, v. Schuckmann, trat lebhaft dafür ein, und auch Hardenberg bekannte ſich zu derſelben Auffaſſung. Schuckmann war dann durch eine Kabinettsordre vom 5. Mai 1815 autoriſiert, in allen Fällen, wo die Stadtverordneten ihre Magiſtratsmitglieder aus eigener Bewegung auf Lebenszeit — oder auf längere Zeit, als die Städteordnung vorſchreibt, wählen, dieſe Wahlen, wenn keine erheblichen Bedenken dagegen ſprächen, zu genehmigen. So wurde es auch in den nächſten Jahren gehalten, nnd nichts ſchien gewiſſer, als daß bei einer geſetzlichen Erneuerung der Städteordnung die Wahl der beſoldeten Beamten auf Lebenszeit auch principiell feſtgeſetzt werden würde.

Ein erſter Anſtoß zu einer Aenderung in dieſer Auffaſſung wurde von Wilh. v. Humboldt gegeben, während der kurzen Zeit, daß er im Jahre 1819 für die Bearbeitung der ſtädtiſchen und Kommunalangelegenheiten ins Miniſterium des Innern eingetreten war. Er bat zunächſt in einem Schreiben vom 2. November 1819 an Hardenberg um Ermächtigung, wieder zu der älteren Praxis vor Erlaß der Kabinettsordre vom Jahre 1815 zurückkehren zu dürfen, und als dann Hardenberg nähere Begründung ſeiner Anſicht einforderte, legte er dieſe in einer Denkſchrift vom 21. November ausführlich dar. Zugleich trat er auch in der vom König ernannten Specialkommiſſion zur Bearbeitung der Kommunalgeſetzgebungsfragen energiſch für das Princip der periodiſchen Wiederwahl und gegen Lebenslänglichkeit der Magiſtratsbeamten ein. Durchgedrungen iſt dann bekanntlich ein Kompromißvorſchlag, indem zwar die periodiſchen Wahlen der beſoldeten Beamten beibehalten, die Hauptnachteile aber derſelben, die Humboldt in ſeiner Denkſchrift nicht genügend würdigt, dadurch beſeitigt wurden, daß den Kommunen eine Penſionsverpflichtung für nicht wiedergewählte Beamte auferlegt wurde.

Herr Dr. Holtze entwickelte darauf die Gründe, aus denen ſich Kurfürſt Friedrich Wilhelm am 10. April 1643 veranlaßt geſehen, ein den vom Könige Cambyſes geſchundenen ungerechten Richter darſtellendes Gemälde im Sitzungsſaale des Kammergerichts aufhängen zu laſſen. Dieſes Bild war bis zum Herbſt 1816 im Beſitze dieſes Gerichtshofes, woſelbſt es damals in einem entlegenen Büreau aufbewahrt wurde. Auf Antrag des Präſidenten Woldemann wurde dann im Oktober 1815 das angeblich von Lukas Kranach herrührende Bild, da es ja aus der Sammlung im Schloſſe ſtammte, dem Miniſter v. Schuckmann zur Rücknahme

in dieſelbe angeboten. Unter dem 9. November 1815 quittiert ſodann das Hofmarſchallamt dem Kammergerichte über den Empfang eines Gemäldes von Lukas Kranach. Seitdem iſt jede Spur über den Verbleib dieſes für die heimiſche Rechtsgeſchichte intereſſanten Bildes verloren.

Sitzung vom 14. Oktober 1896.

Zur Ergänzung des Aufſatzes über den Urſprung des deutſch-franzöſiſchen Krieges von Dr. Petersdorff (Vgl. Forſchungen, Bd. 9, S. 90) machte Herr Legationsrath v. Lindenau nachſtehende Mitteilung:

Bekanntlich hat am 13. Juli 1870 zwiſchen dem Bundeskanzler, Grafen Bismarck, und dem britiſchen Botſchafter, Lord Auguſtus Loftus, eine Unterredung ſtattgefunden, in welcher Erſterer die Meinung ausſprach, die Franzoſen würden ſich mit dem Rücktritte des Erbprinzen von Hohenzollern von der ſpaniſchen Thronkandidatur nicht zufrieden geben; dieſe Frage ſei nur ein Vorwand; in jedem Falle müſſe Preußen Genugthuung und eventuell ſeinerſeits Garantien verlangen. Nach Maßgabe ſeiner Ausſage vor der parlamentariſchen Unterſuchungskommiſſion hat der Herzog von Gramont von dem Inhalte obigen Geſprächs bereits am 14. Juli Kenntnis erhalten und zwar ſei ihm die bezügliche Mitteilung über Wien zugegangen (cf. déposition pag. 107 — „ces informations avaient été recueillies à Berlin, transmises à Vienne et de là expédiées confidentiellement à Paris.“) — Herr v. Lindenau glaubte auf Grund ſeiner perſönlichen Erinnerungen die Richtigkeit dieſer Angabe beſtätigen zu können; jedoch ſei nicht der öſterreichiſche Geſandte in Brüſſel, Graf Vitzthum, wie man zuweilen angenommen habe, der Ueberbringer der Nachricht geweſen (vgl. Sybel, Begründung, Bd. 7, S. 352). Sie dürfte vielmehr, ſei es durch Vermittelung des franzöſiſchen Vertreters in Wien, ſei es durch den k. k. Botſchafter in Paris, Fürſten Metternich, an den Herzog von Gramont gelangt ſein. Erſteres halte er, Herr v. Lindenau, für das Wahrſcheinlichere. Dagegen wiſſe er (aus deſſen Munde), daß ſein langjähriger Bekannter (ſeit 1855) und damaliger Kollege, der interimiſtiſche Geſchäftsträger Oeſterreichs in Berlin, Baron Münch-Bellinghauſen, in Anerkennung der Berichte, mit denen er ſeine Regierung während der Kriſis auf dem Laufenden erhalten hatte, alsbald durch Verleihung eines hohen Ordens (des Leopoldordens) ausgezeichnet wurde. — Der Vortragende ſchloß mit den Worten, daß er dieſe äußerliche Thatſache hervorhebe, weil Baron Münch ſchon vor langen Jahren in Athen verſtorben ſei.

Herr Dr. Hintze teilte darauf aus ſeinen Sammlungen für die Acta Borussica eine Reihe von draſtiſchen Marginalien Friedrichs d. Gr. mit, die zur Charakteriſierung des Tones dienen, in dem der König mit ſeinen oberſten Behörden verkehrte. Nach den Beobachtungen des Vortragenden war dieſer Ton vor dem 7jährigen Kriege im allgemeinen ſchon derſelbe wie nachher; wie denn auch die Unzufriedenheit des Königs mit dem Generaldirektorium nicht erſt in der ſpäteren Zeit hervortritt. Beſonders ſcharf tritt der König den Miniſtern gleich im Anfange ſeiner Regierung entgegen, ſo daß man den Eindruck gewinnt, daß er jeden Verſuch einer Beeinfluſſung habe abſchneiden wollen.

Herr Profeſſor Krauske ſprach über die Verſuche des Fürſten Leopold zu Anhalt während der Regierungszeit Friedrichs I. den preußiſchen Kriegsdienſt zu verlaſſen. So ſchnell der Fürſt auch befördert worden war — kaum 25 Jahre alt war er ſchon General der Infanterie — ſo glaubte er doch nicht die nötige Anerkennung ſeiner Verdienſte gefunden zu haben. Seit der Schlacht von Turin begehrte er den Feldmarſchallſtab. Da er mit dieſem Anſinnen bei Friedrich I. kein Gehör fand, wollte er auf einem Umwege die erſtrebte Würde gewinnen. Er bat 1707 den König Auguſt von Sachſen-Polen, ihm die ſächſiſche Feldmarſchallwürde anzubieten. So weit ließ ſich Auguſt allerdings nicht heraus; denn nach ſeinen Niederlagen im Schwedenkriege mußte er ſich wohl hüten, Preußen unnötig zu reizen. Immerhin gab er in vorſichtig gewählten Worten dem Fürſten Leopold die ſchriftliche Zuſicherung, ihm in dem ſächſiſchen Dienſte die verdiente Stellung

zu geben, falls Leopold in Preußen keinen Erfolg hätte. Leopold hielt ſich für unentbehrlich in dem preußiſchen Heere. Aber um ſich keinesfalls zu kompromittieren, trat er nicht ſelbſt von neuem mit ſeiner Bewerbung hervor. Seine Mutter mußte in einem Briefe an den Grafen Wartenberg ihr Bedauern ausſprechen, daß ihr Sohn, der Fürſt, durch die glänzenden ſächſiſchen Anerbietungen genötigt wäre, den preußiſchen Dienſt zu verlaſſen, falls Preußen ihm nicht das gleiche, ſchon längſt ſeinem Verdienſte angemeſſene verſpräche. Wie groß war aber ſeine Enttäuſchung, als ihm Friedrich I. erwidern ließ, der König von Preußen wolle niemand halten, der anderswo beſſer ſein Glück machen könne. Ernſtlich hatte Leopold wohl nie daran gedacht, das ruhmreiche preußiſche Heer mit dem geſchlagenen ſächſiſchen zu vertauſchen. Die Verſprechungen des Königs Auguſt waren zudem unbeſtimmt und verpflichteten zu nichts. Leopold mußte nicht nur die Hoffnung auf den Feldmarſchallſtab verſchieben; er war ſogar in Gefahr das Kommando der preußiſchen Truppen in Italien zu verlieren. Um das abzuwenden, unterwarf er ſich vollſtändig. Er ging den Kronprinzen und Wartenberg um ihr Fürwort an: den ganzen Zwiſchenfall erklärte ſein Schreiben an den König als ein Mißverſtändnis. Seine Mutter, ſo ſagte er, hätte in ihrer mütterlichen Zärtlichkeit vielleicht die Dienſte des Sohnes höher angeſchlagen, als ſie wirklich wären, und hätte dadurch die Meinung erweckt, als ob er mit ſeinem Abſchiede drohen wollte, falls er nicht Feldmarſchall würde. Leopold erlangte allerdings auch das Kommando, aber des Königs Zorn war doch nicht ſo ſchnell beſchwichtigt; noch im Juni 1707, d. h. 4 Monate nach dem Vorfalle, weigerte ſich Friedrich einen Brief der Fürſtin Mutter anzunehmen.

Vielleicht iſt der Unmut des Königs mit eine Urſache dafür, daß Leopold 1708 und 1709 nicht das erſehnte Kommando über die preußiſchen Truppen in den Niederlanden erhielt. Leopold empfand das als die bitterſte, ganz unverdiente Zurückſetzung; im Anfange des Jahres 1709 dachte er nun ernſtlich daran, den preußiſchen Dienſt aufzugeben. Insgeheim ſandte er einen Vertrauten nach Wien, um den Prinzen Eugen zu ſondieren, ob der Fürſt wohl Ausſicht auf den öſterreichiſchen Feldmarſchallſtab hätte. Dem kaiſerlichen Hofe kam aber dies Anſinnen höchſt ungelegen. Er verhandelte gerade mit Berlin über die Verſtärkung des preußiſchen Corps in Brabant. Sollte er dieſe Unterhandlungen gefährden, die ſchon wegen der vielen Differenzen zwiſchen beiden Höfen höchſt ſchwierig waren, indem er den Preußen ihren beſten General fortnahm? Zudem hatte Leopold zur Bedingung gemacht, daß ſeine Uebernahme in den kaiſerlichen Dienſt als vollſtändig aus der Initiative des Kaiſers herrührend behandelt würde. Er wollte auf dieſe Weiſe einer etwaigen Ahndung ſeines Uebertrittes ſeitens der Preußen entgehen. Prinz Eugen verſchanzte ſich hinter der Erklärung, nach den ihm zugegangenen aus beſter Quelle ſtammenden Nachrichten wäre Leopolds Meinung, daß er am Berliner Hofe in Ungnade gefallen wäre, irrig. Er wollte ſogar wiſſen, daß dem Fürſten für den bevorſtehenden Feldzug der Befehl über die preußiſchen Truppen bei dem alliierten Heere übertragen werden würde. Als ſchließlich der Agent in den Prinzen drang, dann wenigſtens nach dieſem Feldzuge den Fürſten Leopold in den kaiſerlichen Dienſt zu übernehmen, ſchnitt Eugen die Verhandlung mit den Worten ab, er hoffe den Fürſten im Felde zu ſehen und ſich dort mit ihm auszuſprechen, „denn in dieſem Tempo ſei es nicht möglich, die Sach zum Schluß zu bringen.“

So weit aus den Akten erſichtlich iſt, hat Leopold keinen neuen Verſuch gemacht, den preußiſchen Dienſt aufzugeben. 1710 erlangte er endlich das Kommando in Brabant und behielt es bis zum Ende des Krieges. Nachdem er im November 1712 die ſchwierige Aufgabe glücklich gelöſt hatte, die verbündeten holländiſchen Truppen ohne Blutvergießen aus der Feſtung Mörs zu verdrängen, wurde ihm auch der preußiſche Feldmarſchallſtab zuteil.

Schließlich wurde noch ein Brief einer Schweſter des Fürſten verleſen, aus dem hervorging, daß Georg II. von Großbritannien durch die Vermittlung ſeiner Schweſter, der preußiſchen Königin, den Fürſten Leopold in engliſche Dienſte hinüberziehen wollte. Aber der Deſſauer verſagte ſich vollkommen; er war bereits zu ſehr mit dem preußiſchen Heere verwachſen, ſein beſter Freund war der preußiſche König. Solches „würde wohl ſo ablaufen“, ſchrieb er ſeiner Schweſter zurück, „daß, wenn ich hier weg wäre, man mir auch bald würde forfaitre ſchimpfen. Die Liſt der itzigen Welt iſt nicht auszugründen. Ich bin gut calviniſch, alſo

werde folgen, wozu mir derjenige beruft, der mir das Leben geſchenket und es 54 Jahr mit tauſend chagrin ſo wunderlich erhalten. Welchen ich doch beſtändig werde danken und nach meine Schwachheit loben und preiſen. Mit dieſen andächtigen Gedanken verbleibe bis in mein Grab ꝛc."

Sitzung vom 11. November 1896.

Herr Oberlehrer Dr. Bardey aus Nauen verlas ein Edikt Friedrich Wilhelms I. von 1723, durch das die ſogenannten Zeitungsberichte veranlaßt wurden, die jeder Magiſtrat monatlich nach beſtimmtem Schema nach obenhin einreichen mußte. Der Vortragende wies auf die Bedeutung dieſer Berichte für die lokale Geſchichtsforſchung der einzelnen Städte hin und ging näher auf die handſchriftlichen Zeitungsberichte von Nauen ein. Die letzteren ſeien zwar höchſt lückenhaft, böten aber für die Jahre 1818—1822 manches von allgemeinerem Intereſſe. Der damalige Bürgermeiſter Deichmann habe ſich nämlich in geiſtvoller Weiſe wiederholt über die Wirkung der neu eingeführten Städteordnung und über bürgerliche Verhältniſſe mehrfacher Art geäußert. Zu Anfang ſeien die Bürger über die ihnen bewilligten Freiheiten öfters in große Irrtümer geraten, der große Haufe habe den eigentlichen Geiſt der Städteordnung nicht richtig aufzufaſſen vermocht und oft ſei nicht edler Eigennutz die Triebfeder der Stadtverordnetenbeſchlüſſe geweſen. Dennoch ſei ein reges Leben in die Bürger gekommen. Die gemächliche Ruhe, wie ſie vor 1806 beſtand, ſei ebenſo wie der Wohlſtand in den Kriegsjahren verloren gegangen und eins ſo wenig wie das andere wolle ſich wieder einſtellen. Die Gemüter ſeien in Bewegung gebracht worden und die Gedanken hätten einen ſolchen Schwung erhalten, daß das Beſtreben nach einem gewiſſen Etwas, welches aber niemand ſo eigentlich zu nennen wiſſe, noch immer fortdaure. Man erwarte Verbeſſerungen der Lage, man ſpreche verſchiedentlich noch von neuen Geſetzen und Verfaſſungen. Der Zeitgeiſt ſei überhaupt ſehr problematiſch. Jeder glaube ſich zum Tadeln deſſen, was Obere thun, berufen und dies geſchehe meiſtens mit Leidenſchaft. Beſonders nachteilig ſei die Stellung der Magiſtrate, die den Stadtverordneten gleichſam ſubordiniert und darum ohne Kraft und Macht wären. Mindeſtens müſſe die erſte Magiſtratsperſon durch lebenslängliche Anſtellung unabhängig hingeſtellt werden. Die Menſchen müßten im Innern veredelt werden. Dieſe Veredelung könne nur von den höheren Ständen ausgehen. Die höchſten Staatsdiener müßten zugleich von Herz und Sinn die beſten Menſchen ſein und über die unteren wachen, daß ſie zu jeder Zeit gut befunden werden. Ferner ſollten die Unteren über das Betragen ihrer nächſten Vorgeſetzten von den höheren Vorgeſetzten befragt werden und dann etwa angebliche Fehler geprüft und darüber liebreiche Zurechtweiſungen gegeben werden, wenn es nicht etwa grobe Vergehen ſeien, die beſtraft werden müßten. So könnte es von unten an bis zum König hinauf gehen. Umgekehrt hätten die Vorgeſetzten ihre Untergebenen zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls zu beſtrafen u. ſ. w. In der ſich anſchließenden Debatte erklärte Herr Profeſſor Dr. Schmoller, daß ſich in dieſen Berichten der Zeitgeiſt allerdings vortrefflich wiederſpiegele, und daß durch derartige Vorſtellungen die Verbeſſerungen der Städteordnung zu Anfang der dreißiger und fünfziger Jahre veranlaßt worden ſeien.

Herr Privatdocent Dr. Wilhelm Naudé äußerte ſich über das neu erſchienene Buch von Martin Philippſon, der große Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg, I. Teil, 1640 bis 1660, Berlin 1897. Das Buch bringt keine neuen Thatſachen und bietet keine ſelbſtändige Einzelforſchung — Ziele, die Philippſon nach ſeinem eigenen Vorwort auch gar nicht hat erſtreben wollen, — der Vortragende erklärte, er vermiſſe aber auch, was ſehr viel mehr ins Gewicht falle, in dem Philippſonſchen Buche ſelbſtändige Gedanken und eine eigenartige Auffaſſung. Im Vergleich zu Ranke, Droyſen, Erdmannsdörfer und anderen Geſchichtswerken über den großen Kurfürſten, die Philippſon als ſeine „Vorarbeiten" bezeichnet, bedeutet das Buch keinen Fortſchritt, ſondern einen Rückſchritt. Eine Beſprechung des Buches hat der Vortragende in der Nummer vom 24. November 1896 der Deutſchen Litteraturzeitung, herausgegeben von Paul Hinneberg, veröffentlicht.

Sitzung vom 9. Dezember 1896.

Herr Legationsrath v. Lindenau legte das Original eines Briefes vor, den der 1824 als Kommandierender des 8. Armeecorps zu Koblenz im 60. Lebensjahre verstorbene General der Kavallerie Frhr. v. Thielmann am 18. Mai 1815 (nach dem Eintritt in den preußischen Dienst) aus Namur an seinen früheren Regimentskameraden, den damaligen kgl. sächs. Generalmajor von Gablenz, gerichtet hat und der im Auszuge, d. h. in der Hauptsache, wie folgt lautet:

„Bei dem Eintritte eines neuen Verhältnisses meines Lebens, wo ich nun auf immer von meinem Vaterlande scheide, ist es ein Bedürfnis meines Herzens, meinen Freunden ein Lebewohl zuzurufen, selbst denen, die politische Meinungen von mir trennten und von denen ich endlich aus Leidenschaft sogar verkannt wurde; zu diesen muß ich Dich, verehrter Freund, leider auch zählen! Mit einer heiteren Seelenruhe scheide ich von meinem Vaterlande, mein Gewissen, dieser unbestechliche Richter, macht mir keinen Vorwurf, sondern giebt mir das Zeugnis, meinem Vaterlande treu und redlich und mit allen Kräften gedient zu haben! — Nicht über mich schreit das jetzt vergossene Blut, sondern über die, welche seit 10 Monaten mir entgegenarbeiteten. — Die Zeit wird auch mich, selbst in den Augen derer rechtfertigen, welche mich jetzt verkannten; auch Du wirst mir wieder Gerechtigkeit widerfahren lassen." — „In meinen neuen Verhältnissen fühle ich mich wie neugeboren, da ich mich wieder dem Vertrauen hingeben kann und nicht mehr von Intriguen umgeben bin! — In wenig Tagen werden die Armeen beisammen sein und das Trauerspiel wird seinen Anfang nehmen. Ueber die endliche Teilung der Sachsen ist noch nichts entschieden. Die Kavallerie und Artillerie sind bei der Armee, das Grenadier-Regiment ist entwaffnet in Belgien, die Infanterie ist gegen den Rhein zurückgeschickt. Ueber Vieles läßt sich sprechen, über Weniges nur schreiben. Wir leben unser Leben zehnfach im Vergleich früherer Geschlechter und der Zeiten unsrer Jugend." —

Herr v. L. widmete zugleich der vor etwa 2 Jahren erschienenen Biographie des Generals v. Thielmann von Dr. Hermann von Petersdorff einige kritische Bemerkungen und knüpfte hinsichtlich der Bemängelungen, welche dieses Buch in gewissen Tagesblättern (vgl. Forschungen, Bd. VIII, S. 298) aus dem einseitig militärischen Gesichtspunkte erfahren hat, hieran die Mahnung, daß man sich doch hüten sollte, den General, der 1813 als Kommandant der Festung Torgau (infolge der ihm ertheilten, bald wechselnden, bald mit politischen Zusätzen verquickten militärischen Befehle, sowie irregeleitet durch vertrauliche Korrespondenzen maßgebender Persönlichkeiten am Hoflager) allmälig in eine unhaltbare Stellung geraten war, die ihn am 10. Mai zur „Niederlegung" seines Dienstes veranlaßte, — daß man sich, wie gesagt, hüten sollte, Thielmann noch heute (wie dies bald nach dessen Tode seitens einiger Zeitgenossen geschehen sei) als einen Deserteur und halben Verräter zu behandeln, da der Gebrauch solcher Schlagworte zu einem Vergleiche der Handlungsweise des Generals mit derjenigen seines Kriegsherrn geradezu herausfordere, der zur nämlichen Zeit (obschon noch Mitglied des Rheinbundes) von einem sicheren Zufluchtsorte aus den Versuch machte, sich den mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen monatelang zu entziehen, ohne im entscheidenden Augenblicke (am 6. Mai u. ff. Tagen) den moralischen Mut zu finden, der es ihm ermöglicht haben würde, dem seine Rückkehr nach Sachsen heischenden Machtgebote des französischen Unterdrückers zu widerstehen (cf. Senfft, mémoires, pag. 232).[1] — Solchen leidenschaftlichen Epigonen in der Verurtheilung Thielmanns, so fuhr der Vortragende fort, sei das Kapitel „Graf

1) Im Manuskripte dieser Memoiren, das dem Vortragenden seiner Zeit vorlag, fand dieser auf pag. 114 die folgende (im Buche nicht mit abgedruckte) Stelle:

„Il (le comte de Schulenburg) fit cependant en 1810 à Mr. de Senfft une observation, qui ne s'est que trop vérifiée dans la suite, celle du danger qu'il-y-a pour un ministre à entreprendre de grandes choses avec un Prince d'un caractère au dessous de la circonstance et qui manque communément dans le moment décisif."

Metternich und Graf Senfft" im 2. Bande von Onckens „Oesterreich und Preußen im Befreiungskriege" zur Lektüre zu empfehlen, — von den territorialen Begehrlichkeiten auf Kosten Preußens, die das sächsische Kabinett wenige Monate nach obiger Unterwerfung bei Napoleon aus Anlaß des Prager Kongresses geltend machte und deren Umfang Flathe in seiner Geschichte Sachsens, Bd. 3, S. 187 u. ff. urkundlich nachgewiesen hat, ganz zu schweigen.

Jenen Kritikern gegenüber bezog sich H. v. L. zum Schluß auf die mehrfach (u. A. von Pertz im Leben Steins, Bd. 3, S. 328) behauptete Thatsache, daß in der am 25. April zu Dresden zwischen dem Frhrn. von Stein und dem Obersten von Boyen einerseits und Thielmann andererseits stattgefundenen Konferenz die beiden russisch-preußischen Bevollmächtigten sich bereit erklärt hatten, gegen den Beitritt Sachsens zum Bündnisse wider Napoleon, die Erhaltung der Dynastie, sowie den Gebietsbestand des Königreiches (einschließlich des 1807 im Frieden von Tilsit von Preußen an Sachsen abgetretenen Kottbuser Kreises) zuzugestehen bezw. zu gewährleisten — eine Bereitwilligkeit, die auf Seiten Preußens bereits in der Instruktion vom 2. Januar 1813 für die Sendung des Generals v. d. Knesebeck nach Wien mit den Worten Ausdruck gefunden hatte: „garantie de leur existence actuelle aux rois et princes de la confédération du Rhin, à l'exception du roi de Westphalie" (vgl. Oncken, a. a. O., Bd. I, S. 126 und Meerheimb, die Schlachten bei Bautzen, S. 9).

Herr Archivar Privatdozent Dr. Meinecke sprach über den 2. Pariser Frieden und charakterisierte namentlich die Gegensätze der politischen Denkweise, wie sie zwischen den preußischen Staatsmännern auf der einen und der englischen, russischen und österreichischen Diplomatie auf der anderen Seite zu Tage trat. Die Preußen, selbst erfüllt von der Kraft eines nationalen und volkstümlichen Staatswesens, erkannten darum auch am schärfsten die immer noch ungebrochene Nationalkraft Frankreichs und rieten daher zu den schärfsten Mitteln, um sie wenigstens minder schädlich zu machen, während ihre Verbündeten, in der Anschauungsweise des ancien régime und der alten Diplomatie befangen, des Glaubens waren, daß der revolutionäre und expansive Geist der französischen Nation durch die Mittel der alten vorrevolutionären Regierungskunst eingelullt werden könne und darum Frankreich nur mit geringem Tribute schatzen wollten.

Darauf besprach Herr Dr. Bardey einige Aktenstücke des Kgl. Amtsgerichts zu Nauen aus dem Jahre 1760. Es war die Zeit gleich nach der allgemeinen preußischen Justizreform durch Cocceji. Die judices in loco mußten fortan „vom Kgl. Kammergericht, nachdem 2 oder 3 Subjekte vom Magistrat vorgestellt worden, recipirt werden". Es wurden aber überhaupt nur solche Bewerber zugelassen, „die bereits jura studieret und von einem hohen Kammergericht examiniret und tüchtig dazu befunden waren". Die mit der Administration der Justiz verbundene Besoldung betrug damals 100 Thlr., dazu kamen emolumenta etwa 30 Thlr., 1 Scheffel Roggen und „2 Amtsschweine in Mast frei". Als wichtiger hob der Vortragende die Akten über die Neubesetzung des vereinigten Bürgermeister- und Stadtrichteramtes hervor, die durch die Einmischung des Kgl. Kriegs- und Steuerraths v. Below zu einem merkwürdigen Kompetenzkonflikt der höheren Behörden führte. Ende 1759 nahm nämlich der alte Bürgermeister Kriele seinen Abschied und zwar infolge der strengen Justizvisitation, deren Protokoll sich im Staatsarchiv unter den Akten von Nauen befindet. Als das Amt vakant geworden war, wandte sich der Magistrat von Nauen sofort an das Kgl. Kammergericht mit dem Antrage auf „anderweitige Besetzung des vakanten Consulats". Dieser Antrag war wohl insofern inkorrekt, als das Kammergericht nur für die Besetzung der Stadtrichterstelle kompetent war, während der dirigierende Bürgermeister vom Generaldirektorium und also in Bezug auf Nauen von des letzteren Kommissar, dem Kriegs- und Steuerrath v. Below auf Lindow bestellt werden mußte. Diese vielleicht absichtliche Uebergehung seiner Instanz nahm v. Below, der ohnehin schon nicht gut auf Nauen zu sprechen war, sehr übel, und er schickte deswegen ein Schreiben an den dortigen Magistrat, das an Derbheit nichts zu wünschen übrig ließ. „Es befremde ihn das ungereimte Verfahren des Magistrats, und es sei ihm nicht begreiflich, was derselbe mit seinem unbefugten Vorstellen machen wolle; Magistratui inhibiere er dahero sein unüberlegtes Betragen in totum, zumal es

gar leicht geſchehen könne, daß Sr. Kgl. Majeſtät einen dero Invaliden oder getreuen Kriegsknecht das Direktorium der Stadt allergnädigſt conferire. Der Proconſul Bandt ſolle weiter nichts zugeben, daß dergleichen unſchmackhafte Sachen vom collegio senatus abgeſandt werden." Dieſer Verweis hielt aber die Nauener durchaus nicht ab, auch ferner ſelbſtändig vorzugehen. Sie ſahen nicht mit Unrecht in dem Verſuch des Kriegsraths, auch die Richterſtelle zu beſetzen, eine Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe, da er nur für das Bürgermeiſteramt kompetent war. Daher ſchritten ſie getroſt zur Wahl und wählten einmüthig den Kammergerichtsreferendar Gravius, welcher ſich beworben hatte, für beide Stellen in einer Perſon. Dieſer machte nun von Berlin aus eine ſchriftliche Meldung über ſeine Wahl an den Kriegs- und Steuerrath v. Below. Aber o weh! was bekam nun der Magiſtrat von Nauen zu hören. „Das bezeigete Verfahren des Magiſtrats ſolle ihm unvergeßlich bleiben, und er werde höheren Ortes das gegen ihn bewieſene nachtheilige Betragen hinlänglich erörtern, auch die Beahndung deſſelben mehr denn lebhaft erbitten. Membra senatus hätten parteiiſch und unüberlegt, ja verrätheriſch gehandelt, er werde Zeit und Gelegenheit abwarten, ſeine Erkenntlichkeit zu Tage zu geben, vorläufig habe er die absurda des Magiſtrats verſchiedenen königlichen Collegien vorſtellig gemacht, damit demſelben ſein Betragen inhibirt werde. Wäre der König im Lande, die ganze Affaire hätte in etlichen Tagen zur Endſchaft kommen ſollen." Durch dieſes Schreiben wurde der Magiſtrat von Nauen derartig eingeſchüchtert, daß er, als der erwähnte Gravius um endgültigen Beſcheid anfragte, ihm erwiderte, daß magistratus ſich nicht getraue in hac causa weitere Vorſtellung zu thun. Und ſchon am 25. Febr. war die Stelle auf v. Belows Betrieb anderweitig beſetzt. Stengel war es, der das noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts vereinigt bleibende Amt des dirigierenden Juſtizbürgermeiſters erlangte. Der Vortragende unterließ bei dieſer Gelegenheit nicht zu bemerken, daß das rückſichtsloſe Durchgreifen des Kgl. Kommiſſars in den Nauener Angelegenheiten von einer gewiſſen generellen Bedeutung war. Es ſei ein entſchiedener Schlag gegen die Städtefreiheit und gegen die Selbſtverwaltung geweſen, welche nunmehr völlig zu einem Schatten herabſank. Theilnahmloſigkeit an den öffentlichen Angelegenheiten, Erſchlaffung des Gemeinſinns und Gleichgültigkeit gegen die inneren wie äußeren ſtaatlichen Verhältniſſe wären überall die Folge von ſolcher Bevormundung durch Kgl. Kommiſſarien geweſen und das hätte ſich in der Napoleoniſchen Zeit bitter gerächt, bis die Stein- und Hardenberg'ſche Geſetzgebung neues Bürgerleben geweckt hätte.

Sitzung vom 13. Januar 1897.

Herr Profeſſor Dr. Schmoller widmete dem verſtorbenen Herausgeber der „Forſchungen" des Vereins, Herrn Prof. Dr. Naudé, einen ehrenden Nachruf (abgedruckt in den „Forſchungen" des Vereins, Bd. IX).

Herr Dr. Hintze berichtete über einen Verſuch zur Herſtellung der landſtändiſchen Verfaſſung, der in Oſtpreußen beim Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. (1740) gemacht worden iſt. Zum Zweck der Huldigung, die der König perſönlich einnahm, war den Ständen geſtattet worden, einen Landtag abzuhalten und zu dieſem Zweck 8 Landräte zu wählen, die im Verein mit den 4 Oberhauptleuten den erſten Stand ausmachten und deren Stellen während der Regierung Fr. Wilh. I. allmählich ganz eingegangen waren. Der König verſprach bei ſeiner Anweſenheit in Königsberg die dauernde Beſtellung von Landräten in Oſtpreußen, und daraufhin regte bald darauf die Königsberger Regierung die Wiederbelebung dieſes Inſtituts an, die eine Reaktivierung des Landtags zur Vorausſetzung gehabt haben würde. Nun zeigte ſich aber, daß der König bei jenem Verſprechen über die Eigenart der preußiſchen Landräte nicht ausreichend informiert geweſen war: er hatte Landräte nach brandenburgiſchem Muſter gemeint, und das war natürlich etwas ganz anderes. Statt der Landräte gab es als Diſtriktsbeamte damals in Oſtpreußen die 3 Kreisräte, die 1722 aus einer Umformung des urſprünglichen kreisrätlichen Amts, von dem damals die ſtädtiſchen Polizeiſachen abgetrennt wurden, entſtanden war, und neben dieſen fungierten beſondere Marſchkommiſſarien. Es erhob ſich

nun die Frage, ob man diese Beamten, von denen die Kreisräte in enger Verbindung mit dem eigenartigen durch die Einführung des Generalhufenschosses begründeten Kontributionswesen der Provinz standen — ob man diese Beamten abschaffen und durch Landräte nach dem Muster der mittleren Provinzen ersetzen solle. Darüber trat das Generaldirektorium mit den Königsberger Behörden, Regierung und Kammer, in Korrespondenz. Aber beide Behörden hatten kein Interesse an dieser Veränderung und so verlief denn die Angelegenheit im Sande. Erst anläßlich der Coccejischen Justizreform, durch die in Ostpreußen statt der Gerichte der Amtshauptleute die Landgerichte begründet wurden, kam auch die Uebertragung des Landratsamtes nach Ostpreußen zu Stande; freilich ohne eine kreisständische Verfassung, die zwar angestrebt, aber nicht erreicht wurde. Eine Wiederherstellung der ostpreußischen Landtage ist erst nach dem Tode Friedrichs des Großen erfolgt.

Sitzung vom 10. Februar 1897.

Herr Dr. Hintze besprach die verschiedenen Versuche, die man gemacht hat, um die Entstehung der bekannten Frobenlegende zu erklären. Er wies schließlich auf einen bisher unbeachteten Ansatz zur Ausbildung der Ueberlieferung von dem Opfertode Frobens hin, nämlich auf den Vergleich Frobens mit einem Diener Joachims II., der sich in einem Leichencarmen von 1675 findet. Dieser Diener Joachims II. opferte sich — der Legende nach — in dem Türkenfeldzug von 1540, als dem Kurfürsten das Pferd unter dem Leibe erschossen worden war, für seinen Herrn. Möglicherweise hat die Vermischung mit dieser Ueberlieferung auf die Ausbildung der Frobenlegende eingewirkt.

Herr Kustos Buchholz legte einen merkwürdigen Kupferdruck aus der Zeit von 1758 vor, auf welchem neben den geographischen Karten der Schlachtorte von Roßbach und Lissa 3 Seidenbänder mit preußischen Devisen abgedruckt sind, die in beigedruckten Erläuterungen als „Orden" bezeichnet werden. Von einem 3,5 cm im Quadrat großen gelben Bändchen mit dem heraldischen preußischen Adler über Fahne und Standarte, mit der Umschrift: „Vive Fréderic le Grand" heißt es: „Orden, welchen S. M. der König denen Soldaten wegen der Battaille bei Rosbach gegeben." Ein etwas längeres Band (Adler, der Sonne zufliegend, „Es lebe Friederich der Preußen König" und „Victoria der Sieg ist da"), das dem Kopf eines der im Märk. Museum befindlichen Vivatbänder gleicht, sowie ein drittes rothes, auf dem der preuß. Adler die Wappenschilder Oesterreichs und Frankreichs in den Fängen hält, ist „wegen Rosbach (bezw. Lissa) von Ihro Maj. der Königin denen Cavaliers und Damen ertheilet". Endlich ist auch ein Ring abgebildet, auf dessen gekrönter Platte „Vive F. R. père de la patrie" steht; dabei die Erläuterung: „Goldner Ring (auf den die Inschrift emaillieret), welchen Ihro Maj. die Königinn zum Andenken wegen der Wiedereroberung Breslau an die Noblesse geschenket". Die Thatsache, daß solche Bänder damals als „Orden" verliehen wurden, ist bisher nicht bekannt gewesen; auch die Bänder selbst, wie ein Exemplar des Ringes, hat der Vortragende bisher noch nicht gesehen, weshalb die Aufmerksamkeit des Vereins auf das etwaige Vorkommen dieser Sachen gelenkt wird.

Herr Graf Lippe-Weißenfeld ließ ein Streiflicht gleiten auf Geschichtsschreiber, Geschichtsschreibung und Geschichte jenes erbitterten und hartnäckigen Kampfes, welcher den Preußen König (1756/63) mit Erniedrigung zum Marquis de Brandebourg bedrohete. — Ein ehrendes Andenken wurde gewidmet den Historiographen Stenzel († 1854), J. F. v. Huschberg († 1852) und A. Schäfer († 1883). So zu sagen „Doktorfrage" sei es, ob während des 7jähr. Krieges ebensoviel oder mehr Dinte als Blut aufgewendet wurden. Unter diesem Gesichtspunkt verdienen beispielsweise zwei Friedensvermittlungsversuche 1757 einer Erwähnung. Betreffs Kriegsbeginn 1756 bleibe beachtlich die Aeußerung eines Erlanger Universitätsprofessors, welche er in seiner Eigenschaft als Brandenburger in einem (zur Belehrung „deutscher Jünglinge") 1788 gedruckten Geschichtsbuch veröffentlichte.

Sitzung vom 10. März 1897.

Herr Graf Lippe-Weißenfeld legte das Ordensbuch vor, welches 1844 in Brüssel von A. Wahlen herausgegeben, 341 Großoktavseiten französischen Text und sehr viele Illustrationen enthält. Unerwähnt mußte hier bleiben eine den „Vivatbändern" gleichgeartete Medaille d. d. 19. IV. 1758, über deren Entstehung und Zweck Graf Lippe mitteilte: Am genannten Tage besetzten, nach Zurücktreibung des Feindes, preußische schwarze Husaren die rheinische Stadt Emmerich. Die dortigen gutpreußischen Einwohner stifteten zur Kundgebung ihrer großen Freude, ihrem früheren Landesherrn wieder anzugehören, jenes Gedenkstück.

Herr Archivrath Dr. Bailleu behandelte, unter Hinweis auf die Hundertjahrfeier, die Bestrebungen des Prinz-Regenten für eine Reform der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. In Anlehnung an bisher unbenutzte eigenhändige Denkschriften und Briefe des Prinzen hauptsächlich aus dem Jahre 1860, aus denen er die wichtigsten Stellen wörtlich mitteilte, wies der Vortragende nach, daß der Prinz, infolge der bei der Mobilmachung des Jahres 1859 gemachten Erfahrungen, im September dieses Jahres zugleich mit der preußischen Heeresreform auch eine Reform der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in Angriff genommen habe. Der Zweck des Prinz-Regenten war dabei ein doppelter. Einerseits erstrebte er die Beseitigung der praktisch ohnehin undurchführbaren Bestimmung der Bundeskriegsverfassung, nach welcher im Falle eines Krieges ein einheitliches Bundesheer aufgestellt würde, dem auch 3 preußische Armeekorps angehörten, und dann vom Bundestag ein Bundesoberfeldherr gewählt werden sollte. Der Prinzregent wünschte für den Fall eines deutschen Krieges mit einer Großmacht eine Zweiteilung des Bundesheeres in der Weise, daß die norddeutschen Bundestruppen dem preußischen, die süddeutschen Truppen dem österreichischen Heere angeschlossen würden. Ferner aber verlangte der Prinz, im deutschen Bunde wie in Preußen, eine Verstärkung der Wehrkraft und eine Erhöhung der Kriegsbereitschaft. Dies Ziel sollte erreicht werden durch eine Vermehrung des Prozentsatzes der Bundesmatrikel, Durchführung einer ununterbrochenen 3jährigen Dienstzeit, Einführung desselben und zwar des preußischen Reglements für die Kontingente eines Bundeskorps, Gleichheit des Gewehrkalibers, Annahme der preußischen Mobilmachungsordnung, Vermehrung und Verschärfung der Bundesinspektionen u. s. w. Leider ist dies umfassende Reformprogramm in seinem vollen Umfang damals überhaupt nicht zur Verhandlung gekommen. Nur die Frage der Einteilung des Bundesheeres und des Oberbefehls ist in vielen Sitzungen vom Bundestage erörtert worden, wobei die preußischen Vorschläge namentlich bei den Mittelstaaten lebhaften und nachhaltigen Widerspruch fanden. Die Folge war das völlige Scheitern dieser an die Mobilmachung von 1859 anknüpfenden Reformbewegung.

Herr Dr. B. Loewe sprach sodann über die Allodifikation der Lehen in der Mark im Jahre 1717. Als die auf dem Lehnwesen beruhende Heeresverfassung sich in den Kriegen des 17. Jahrh. für jedes ernste Unternehmen als unbrauchbar erwies, gestattete man in Brandenburg wie anderwärts den Vasallen, die Verpflichtung zur Stellung der Lehnpferde durch Zahlung einer Geldsumme abzulösen, ohne daß man schon daran dachte, die noch bestehenden Rechtsgrundlagen des Lehnwesens anzugreifen. Das erste Mal wurde im Jahre 1702 in einer vielleicht von Katsch entworfenen Denkschrift der Gedanke erwogen, die Staatseinkünfte dadurch zu vergrößern, daß man den Vasallen die Lehen zu freiem Eigentum überließe und sie dafür zur Zahlung eines jährlichen Kanons verpflichtete. Das Projekt scheiterte damals am Widerspruch der Geheimen Räte. Es wurde erst gegen Ende des Jahres 1716 auf Betreiben von Katsch wieder aufgenommen. Hervorzuheben ist das ganz besondere, sich in zahlreichen eigenhändigen Verfügungen und Marginalien äußernde Interesse, das der König an der Durchführung des Reformwerkes nahm, wenigstens soweit es die Mark betraf. Es erging am 5. Januar 1717 das Edikt, betreffend die Aufhebung der Lehen in allen Gebieten der Monarchie, das den Vasallen die Verwandlung der Lehngüter in freies Eigentum verhieß, wofür sie für jedes Ritterpferd einen jährlichen Kanon von 50 Thlr. zahlen sollten. Die hierüber eingeforderten Erklärungen der märkischen Stände sprachen sich fast ohne Ausnahme gegen die geplante Veränderung aus; neben den Klagen über die Höhe des Kanons brachten fast alle den Einwurf vor, daß das aus der

Allodifikation sich ergebende freie Verfügungsrecht die Interessen der alteingesessenen Familien aufs tiefste schädigen würde. Der König entschloß sich bald den Kanon auf 40 Thlr. herabzusetzen, zugleich begnügte er sich damit, die Konvertierung vorerst nur in der Mark durchzuführen, weil in den übrigen Provinzen die lehnrechtlichen nnd die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Verhältnisse sehr verschieden waren; überdies trat überall die Abneigung der Vasallen gegen die Verwandlung hervor. Die märkische Ritterschaft stimmte schließlich in ihrer Mehrheit dem Reformwerke zu, dafür gewährte ihr aber der König in der Assekuration vom 30. Juni 1717 das Recht, durch Familienverträge die alten lehnrechtlichen Bestimmungen über Erbgang, Ausstattung der Töchter, Konsens der Agnaten u. s. w. wieder herzustellen. Nur die altmärkische Ritterschaft widersetzte sich noch weiterhin der Reform und mußte schließlich durch Exekution zur Zahlung des Kanons angehalten werden. Betrachtet man somit diese Reform in dem großen Zusammenhange der Auflösung des Lehnwesens, so kommt ihr hierfür keine allzugroße Bedeutung zu; sie wurde in erster Linie zu finanziellen Zwecken ins Werk gesetzt und mehr als einmal äußerte der König, er wolle den Vasallen ihre Lehen gern belassen, wenn sie nur den Kanon zahlen wollten.

Sitzung vom 14. April 1897.

Herr Professor Dr. Schmoller berichtete über eine hoffentlich demnächst erscheinende große wissenschaftliche Arbeit von Dr. Wiedfeldt, welche die Berliner Gewerbegeschichte von 1720—1890 behandelt. Der Verfasser war früher Hilfsarbeiter des städtischen statistischen Amtes. Als die Enquête des Vereins für Socialpolitik über die Lage des Handwerkes in Deutschland in Angriff genommen wurde, veranlaßte Schmoller das damalige Mitglied seines Seminars, eine statistische Bearbeitung der gesammten Berliner Gewerbeerhebungen zu versuchen; es lag diese um so näher, als keine andere deutsche Stadt eine solche 200jährige Gewerbestatistik besitzt. Die Untersuchung war so schwierig und zeitraubend, daß Jahre darüber hingingen, bis die Gesammtübersichten und die Bearbeitung der wichtigsten einzelnen Industrien fertig wurden. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt formell in der mühevollen statistischen Verarbeitnng, materiell in der Beantwortung der Frage, wie die Betriebsformen sich geändert, das Handwerk sich in den Großbetrieb verwandelt habe. Der Vortragende ging aber auf diese beiden, mehr staatswissenschaftlichen Fragen nicht ein, sondern griff einige Nebenfragen mehr allgemein historischen Charakters heraus, um an der Hand der Wiedfeldtschen Zahlen eine Antwort auf sie zu geben. So z. B. die Frage, in welchem Maße die Stadt Berlin nach und nach einen gewerblichen Charakter erhalten habe. Es kam 1729 in Berlin ein selbstthätiger Gewerbtreibender (Meister und Gehilfen zusammengerechnet) auf 9,6 Einwohner, 1801 schon auf 4,1; das heißt 1729—1801 ist Berlin aus einer noch überwiegenden Ackerstadt eine Gewerbestadt geworden; 1816 war das Verhältnis dann 1:6, 1867 1:4,6, erst 1871 1:3,8, 1890 1:3,9. Das heißt eben, so sehr Gewerbestadt wie 1801 ist Berlin erst wieder 1860—71 geworden und es ist heute, der Zahl der Gewerbetreibenden nach, nur etwas mehr als 1801. Es hängt das mit der wichtigen Thatsache zusammen, daß in dem preußischen Staat des 18. Jahrhunderts selbst die einfachere Textilindustrie, die Friedrich d. Gr. schon gern in die kleinen Städte verlegt hätte, nur in der großen Stadt recht gedeihen konnte, daß sie dann aber von 1806 an ganz überwiegend weg verlegt werden mußte aufs platte Land und in die Provinzialstädte. Für eine Reihe anderer Industriezweige hat diese selbe Erscheinung sich im Laufe unseres Jahrhunderts vollzogen.

Weiterhin erörterte der Vortragende die Wirkung der Kriegsjahre und Krisen auf das Berliner Gewerbsleben soweit sie sich in der Statistik zeigen, die Zunahme der kaufmännischen und speciell der Kreditgeschäfte, die schwankenden Zahlen der Fabrikbaukonzessionen und endlich, was freilich über den Rahmen der Gewerbestatistik herausfällt, die Veränderung der Zahl aller Selbstthätigen zu den Familienangehörigen; ein Verhältnis, das für die Gestaltung des Familienlebens so sehr wichtig ist. Auf einen Selbstthätigen kamen 1784 2,045 Familienangehörige,

1890 0,949, d. h. die Familien sind so viel kleiner, die Zahl der jüngeren selbständig Lebenden und Selbstthätigen hat so zugenommen, daß heute halb so viel Familienangehörige (ohne selbstthätigen Beruf) in Berlin existieren, wie vor 100 Jahren. Hoffentlich gelingt es, die Druckunterstützung für das Werk zu finden, ohne die es nicht zu veröffentlichen sein wird.

Herr Dr. Girgensohn teilte mit, daß Herr Stadtarchivar Clauswitz ihn auf ein Konvolut Akten im Magistratsarchiv, betreffend Einquartierungen in Berlin zur Zeit des 7jährigen Krieges, aufmerksam gemacht, die u. a. die Wildheit der russischen Gefangenen charakterisieren. Es waren eine Anzahl der Russen (41 Offiziere und 1243 Gemeine) nach der Schlacht bei Zorndorf nach Berlin geschickt worden. Sie wurden im sogenannten Bauerschen Hause am Rondel (Bellealliance-Platz) untergebracht. Aber schon nach 3 Tagen war das Haus derartig verunreinigt und ruiniert, daß der Besitzer, Herr Amtmann Winkelmann sich klagend und um Schadenersatz bittend an die Königliche Serviskommission wandte. Sein Gesuch konnte aber nicht berücksichtigt werden. Aehnlich ging es mit der Petition des Schlächter-Gewerkes, das ebenfalls Schadenersatz für ausgehobene Schlösser und Fenster in seinem zum Lazareth verwandten Amtshause, das dem Bauerschen Hause gegenüber lag, forderte.

Herr Dr. Hintze wies im Anschluß an frühere Ausführungen über die Entstehung der Frobensage nach, daß auch die neuerdings aufgetretene Ansicht, es handle sich um eine Wappensage, nicht haltbar ist. Die Behauptung, der Bruder Emanuel Frobens sei am Tage der Schlacht vom Kurfürsten geadelt worden und habe ein weißes Pferd auf blauem Grunde ins Wappen bekommen, ist gänzlich unbegründet. Sie scheint auf einer Verwechselung mit der Wappenänderung der Braut dieses jüngeren Froben zu beruhen, einer geborenen Kalau, die 1683 als v. Kallheim geadelt wurde; mit dem Frobenschen Wappen hat dies Kallheimsche gar nichts zu thun. Die Frobensche Familie galt bereits vor 1675 durchaus als adlich; sie ist nicht erst durch den Großen Kurfürsten geadelt worden.

Sitzung vom 12. Mai 1897.

Herr Oberlehrer Dr. Tschirch aus Brandenburg a. d. Havel sprach über die Schrift: „Napoleon Bonaparte und das französische Volk unter ihm" und ihre Verfasser. Die erwähnte Schrift erschien 1804 in Deutschland anonym nnd erregte das allergrößte Aufsehen, da sie in kühner Sprache ein scharfes, treffendes Bild des ersten Konsuls und der macchiavellistischen Künste entwarf, durch welche sich dieser die höchste Gewalt angeeignet hatte. Die Darstellung zeigte die eingehendste Kenntnis der inneren Verhältnisse Frankreichs. Im Publikum galt als der Verfasser der Schrift der ehemalige preußische Hofkapellmeister Joh. Friedrich Reichardt, damals Salineninspektor, der auf seinem Landsitze Giebichenstein bei Halle lebte und soeben von einer Reise nach Paris zurückgekehrt war. — Reichardt hat infolgedessen Verfolgungen durch Napoleon zu erfahren gehabt. Später hat Varnhagen den Grafen Schlabrendorf, der von 1789—1824 in Paris lebte und die großen Zeitereignisse als urteilsfähigster Augenzeuge mit durchlebte, als eigentlichen Verfasser genannt, während Reichardt nur die Herausgabe übernommen habe, und seitdem ist diese Ansicht die herrschende geblieben. Der Vortragende hat die Schrift, die wohl zum ersten Male den Politikern Europas vollen enttäuschenden Aufschluß über den selbstsüchtigen brutal despotischen Charakter des nach der Alleinherrschaft ringenden Korsen gab, eingehend untersucht und ist zu einem abweichenden Resultat gekommen. Kein Zweifel, daß das Buch ganz und gar den Geist des originellen Einsiedlers von Paris atmet, der von den verschiedensten Besuchern, u. a. von Amalie v. Beguelin und Achim v. Arnim, wegen seines tiefen und reichen Geistes und seiner umfassenden Kenntnisse begeistert gepriesen wird. Ihm ist der Grundgedanke des Werkes geläufig, daß Bonaparte nach unumschränkter Alleinherrschaft trachte und die Franzosen dies duldeten, weil sie überhaupt nicht fähig seien, die Freiheit zu ertragen und sich selbst zu regieren. Auch giebt es ein bisher unbekanntes Zeugnis Reichardts in einem seiner politischen Aufsätze dafür, daß er dem viel erfahrenen und scharf beobachtenden

Schlaberndorf eine Wandlung seiner politischen Anschauungen verdankt. Andrerseits berichtet uns der Schwiegersohn Reichardts, Hendrik Steffens, daß Reichardt nicht nur der Herausgeber, sondern auch der Bearbeiter des ihm mitgeteilten Materials gewesen sei, insbesondere an der 2. Hälfte des Werkes einen selbständigen Anteil habe. Eine kritische Durchsicht des Buches bestätigt diese Angabe, insbesondere muß der Abschnitt über den Einfall der Franzosen in Hannover von Reichardt stammen, da er von einem Augenzeugen geschrieben ist und Reichardt gerade damals auf der Rückreise begriffen war. Das Buch erscheint also als ein gemeinsames Werk beider Patrioten und stellt ihrer nationalen Gesinnung das trefflichste Zeugnis aus. In schroffem Gegensatze zu der Richtung dieser Schrift steht die schriftstellerische Thätigkeit der Stimmführer in der Berliner litterarischen Welt, die mit wenigen Ausnahmen schon damals Napoleon als einen erhabenen Kulturbringer vergöttern und vor einem Konflikt mit ihm warnten.

Neue Erſcheinungen.

I. Zeitſchriftenſchau[1] (1896).

Altpreußiſche Monatsſchrift. Hersgeg. von R. Reicke u. E. Wichert. Band 33. Königsberg 1896.

S. 1—17: X. Froelich, Die Jeſuitenſchule zu Graudenz. [Aus den Akten entnommene Ergänzung zu dem, was der Verf. bereits in ſeiner Geſchichte des Kreiſes G. (1868/9) über die genannte Anſtalt, die von etwa 1640 bis zur Vereinigung Weſtpreußens mit dem preußiſchen Staate beſtanden hat, hatte berichten können; betrifft die innere Einrichtung (z. B. den Lehrplan) und die innere Entwickelung.]

S. 18—35: F. Tetzner, Die Tolminkemiſchen Taufregiſter des Chriſtian Donalitius, und

S. 190—201: Derſelbe, die Tolminkemiſchen Kirchenbauakten aus der Zeit des Chr. D. [Dieſe kirchlichen Eintragungen und mehr noch die ihnen beigefügten Bemerkungen mannichfaltigen Inhalts und Weſens, die ja wohl manche kulturgeſchichtlich intereſſante Seite bieten mögen, gewinnen noch eine beſondere Bedeutung dadurch, daß ſie von dem littauiſchen Nationaldichter, dem Pfarrer Chr. Donaleitis, herrühren.]

S. 67—109: P. Schwenke, Hans Weinreich und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg. [Wird unter den Büchern beſprochen.]

S. 149—189: Zwei zeitgenöſſiſche Berichte über die Beſetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger im Jahre 1698, mitgeteilt von Max Toeppen. [Der erſte Bericht iſt den Aufzeichnungen des Ratsherrn Dominik Meyer entnommen, der andere dem die Zeit von 1698—1705 umfaſſenden „Bürgerbuche", dem Tagebuche, eines wohlhabenden Bäckers.]

S. 202—216: K. Lohmeyer, Albrecht-Bibliographie. Zuſammenſtellung der auf die Geſchichte des Herzogs Albrecht von Preußen, ſeiner Perſon und ſeiner Regierung, bezüglichen Schriften.

S. 305—358: G. Conrad, Ueber die Entſtehung des evangeliſchen Kirchſpiels Mühlhauſen (Kreis Pr. Holland) mit hiſtoriſch-topographiſchen Nachrichten über ſeine ehemaligen und jetzigen Beſtandteile. [In erſter Linie aus den, was bekanntlich ſonſt faſt nie vorkommt, bis in das 16. Jahrhundert zurückgehenden Kirchenrechnungen.]

S. 359—392: E. Beckherrn, Bewaffnung und Ausrüſtung der heidniſch-preußiſchen Krieger und einige andere Gegenſtände des preußiſchen Heerweſens.

---

1) Soweit die Verfaſſer nicht anderweitig bezeichnet ſind, iſt dieſe Ueberſicht durch Herrn Dr. Victor Löwe zuſammengeſtellt worden.

S. 393—408: Kleine chronikaliſche Aufzeichnungen zur Geſchichte Preußens im 16. Jahrhundert. Mitgeteilt von M. Toeppen.

S. 417—549: M. Toeppen, Die preußiſchen Landtage während der Regentſchaft des brandenburgiſchen Kurfürſten Johann Sigismund (1609—1619). Nach den Landtagsakten dargeſtellt. [Dieſe, wie die beiden obigen Mitteilungen ſind aus dem Nachlaſſe des Vaters von Oberlehrer R. Toeppen beigeſteuert. Das hier Vorliegende ſchließt ſich unmittelbar an die in den Programmen des Elbinger Gymnaſiums von 1891—1893 gebrachte Darſtellung der preußiſchen Landtage von 1603—1609 und weiter an deren bekannte Vorläufer an und iſt, zumal da das Manuſkript, bis auf das Jahr 1617, druckfertig vorlag, auch genau in derſelben Weiſe wie jene gehalten. Es reicht vorläufig bis zum Herbſt 1615.]

S. 550—561: H. Freytag, Zur Geſchichte des Latermannſchen Streites. [Ein von kurzer Einleitung und Anmerkungen begleitetes, manche Aufklärung gebendes Schriftſtück zu dem genannten Streite (1646 fg.), der wie die anderen Königsberger Theologenfehden des 17. Jahrhunderts von dem kleinlichen, leicht zu Zank geneigten Geiſte der preußiſchen Orthodoxie Zeugnis giebt.] L.

Sitzungsberichte der Altertumsgeſellſchaft Prussia für das 51. Vereinsjahr (1895/96). 20. Heft. Herausgeg. von A. Bezzenberger. 1896 (VI u. 154 S. mit 9 Tafeln; 10 Mk.).

Den Hauptinhalt dieſes Jahrganges bilden wieder kürzere und längere Berichte über Aufdeckungen von Gräberfeldern und die dabei gemachten Funde. Beſonders erwähnt ſeien davon hier:

S. 35—56: Bezzenberger, Das Gräberfeld bei Rominten [eine in unmittelbarer Nähe des königlichen Jagdſchloſſes belegene Gräberſtelle von bedeutendem Umfang und mit reichem Inhalt, auf der ſich gleichzeitige Brand- und Skelettgräber fanden; nach des Berichterſtatters Auffaſſung gehört das Feld vor das 3. Jahrhundert] und

S. 67—74: Heydeck, Steinkiſtengräber im Kreiſe Pr. Eylau.

Von den ſonſtigen Berichten dürften allgemeineres Intereſſe beanſpruchen:

S. 57—61: G. Conrad, Ueber Hofmarken im Kreiſe Pr. Holland [beſonders aus den ländlichen Ortſchaften der ſog. vereinigten Grafſchaft Dohna, wo Hofmarken vielfach noch heute im Gebrauch ſind; mit 2 Tafeln].

S. 79—88: H. Ehrenberg, Das Denkmal Friedrichs I. von Andreas Schlüter. [Giebt an der Hand von Archivakten zuverläßigen Bericht über die mannichfaltigen Schickſale des ſeit dem 3. Auguſt 1802 dem Königsberger Schloſſe gegenüber, vor der alten Küraſſierkaſerne ſtehenden Standbildes des erſten preußiſchen Königs.]

Nur zwei Bemerkungen kritiſcher Art zu gelegentlichen Aeußerungen möchte ich nicht zurückhalten. Wenn Bezzenberger (S. 127) meint, daß „im 11. Jahrhundert eine däniſche Kolonie im Samlande beſtanden zu haben ſcheint," ſo muß darauf erwidert werden, daß dieſe Hypotheſe Joh. Voigts längſt als völlig unhaltbar erwieſen iſt. Zu S. 132 f. iſt doch auf die Unterſuchungen Panzers (Altpreuß. Monatsſchrift 1889) zu verweiſen, nach welchen das angebliche Tief beim Schloſſe Lochſtädt wenigſtens in hiſtoriſcher Zeit nicht beſtanden hat. L.

Zeitſchrift des Weſtpreußiſchen Geſchichtsvereins. Heft 35. Danzig 1896 (X u. 147 S., 1 Tabelle, 3 Bl.; 2,50 Mk.).

S. V—X Inhaltsverzeichnis der Zeitſchrift, Heft 1—35.

S. 3—17: K. Graske, Der Hochmeiſter Heinrich von Plauen im Konflikt mit den Städten des Ordenslandes Preußen. [Ein Verſuch, der bisher faſt allgemein angenommenen Anſicht gegenüber Danzig von der Haupt-

ſchuld an jenem Zerwürfnis freizuſprechen, die Schuld im weſentlichen der bekannten grauſigen That des dortigen Komturs zuzuſchreiben — ein Verſuch, der nicht ohne weiteres zurückzuweiſen ſein dürfte.]

S. 22—34: F. Jacobi, Neuere Forſchungen über das Thorner Blutgericht 1724. [Der Verfaſſer eines eigenen vortrefflich gelungenen Werkes über dieſe religiöſe Blutthat (deſſen Beſprechung unten, unter den Büchern) ſetzt ſich über mehrere Punkte mit zwei auf der Gegenſeite ſtehenden, polniſch-katholiſchen Hiſtorikern, Frydrychowicz und Kujot, auseinander, und zwar, wie mir wenigſtens ſcheinen will, in der Hauptſache ſiegreich.]

S. 37—(147): P. Reh, Das Verhältnis des deutſchen Ordens zu den preußiſchen Biſchöfen im 13. Jahrhundert. [Von ſeiner Doktorarbeit ausgehend, in welcher der junge Verfaſſer das Verhältnis des deutſchen Ordens zu dem Miſſionsbiſchof Chriſtian in entſchiedener, aber ruhiger Polemik klarzulegen ſich bemüht hatte (auch Altpreuß. Monatsſchrift 1894; vergl. Forſch. VIII, 259), behandelt derſelbe in gleich eingehender Weiſe, mit derſelben ſicheren Kritik und ſauberen Arbeit die weitere Entwickelung dieſer Dinge, die Durchbildung des Verhältniſſes der Ordensregierung zu den vier Landesbiſchöfen des preußiſchen Ordensgebietes, und zwar bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts, d. h. bis zur endgültigen Regelung der Beziehungen.] L.

Archiv für Geſchichte des Deutſchen Buchhandels. XIX. Leipzig 1897.

S. 179—304: K. Lohmeyer, Geſchichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogtum Preußen (16. und 17. Jahrhundert). II. Abteilung. [Der Inhalt der beiden Abteilungen dieſer ganz auf archivaliſchen Quellen beruhenden Arbeit (die I. Abt. angeführt Forſch. IX, 605) dürfte aus den folgenden Kapitelüberſchriften erſichtlich ſein: Erſte Abt.: I. Der preußiſche Buchdruck im 16. Jahrhundert: 1. Entſtehung, Weinreich, Maletius, Luſt, Augezdecki; 2. Johannes Daubmann; 3. Georg Oſterberger. II. Der preußiſche Buchhandel im 16. Jahrhundert: 1. äußere Geſchichte; 2. und 3. die innere Entwickelung deſſelben im 16. Jahrh. (2. Buchhändler und Buchbinder. Verlag u. Sortiment. Außenbuchhandel. 3. Inſpektion der Univerſität, Zenſur). — Zweite Abt.: I. Der preußiſche Buchdruck im 17. Jahrhundert: 1. Georg Reycke, Johannes Fabricius (Schmidt), Laurentius Segebade; 2. Johann Reußner, Friedrich Reußner, Segebades Witwe und Paſchen Menſe; 3. Friedrich Reußner, F. Reußners Witwe und Erben, Jakob Reich, Matthäus Gilberti, Joh. Siegmund Lange. II. Der preußiſche Buchhandel im 17. Jahrhundert. — Eine noch ausſtehende III. Abteilung ſoll zunächſt die Univerſitätsaufſicht über die Buchgewerbe und die Zenſur und in einem Schlußabſchnitt die Kalender und die Zeitungen behandeln.] L.

Zeitſchrift für vergleichende Litteraturgeſchichte. Herausgegeben von M. Koch. Neue Folge. Weimar.

X (1896) S. 453—492 u. XI (1897) S. 77—94: G. Krauſe, Gottſched, Schönaich und der Oſtpreuße Scheffner. Mitteilungen aus ungedruckten Briefen. L.

XVI. amtlicher Bericht über die Verwaltung der naturhiſtoriſchen, archäologiſchen und ethnologiſchen Sammlungen des Weſtpreußiſchen Provinzial-Muſeums für d. J. 1895. (Danzig 1896.)

Enthält als „Sonderanlage mit 9 Abbildungen" (S. 49—63) einen ſehr genauen Bericht von C. Conwenz über die in Baumgarth bei Chriſtburg ausgegrabenen Ueberreſte eines vorgeſchichtlichen Segelbootes. [Daſſelbe wird der Wikingerzeit zugeſchrieben, jedoch nicht für ein Kriegsſchiff, ſondern für ein zu friedlichen Zwecken beſtimmtes Fahrzeug erklärt.] L.

Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben, herausgeg. von Raich. 77. Jahrgang I. Mainz 1897.

S. 1—20, 130—153, 218—225, 342—355: J. Kolberg, Die Einführung der Reformation im Ordenslande Preußen. [Nicht bloß die Säkularisation und die innig mit ihr zusammenhängende kirchliche Reformation des Ordenslandes Preußen schildert der gelehrte Verfasser dieses Aufsatzes, sondern die ganze Regierungszeit Albrechts von Brandenburg, des letzten Deutschordens-Hochmeisters und ersten Herzogs in Preußen, indem er, wenn es auch nicht geradezu und deutlich ausgesprochen wird, alles Unheil, welches die lange herzogliche Regierung jenes Fürsten getroffen hat, als unausbleibliche Folge des Abfalls vom alten Glauben erscheinen läßt. An der Stelle, wo der Aufsatz steht, wird man ja keine andere Auffassung jener nicht bloß für die ganze Entwickelung der Folgezeit vielfach entscheidenden, sondern auch schon damals die gesamte abendländische Christenheit aufregenden Vorgänge erwarten, aber man wird dem Verfasser gern und mit vollster Anerkennung zugestehen, daß er in der Aeußerung seiner Ansicht durchweg trefflich Maß zu halten verstanden hat, und ferner, daß er die Dinge selbst im Ganzen erzählt, wie sie geschehen sind, ohne an ihnen zu deuteln und zu drehen. Wesentlich nur darin werden wir mit ihm nicht einverstanden sein dürfen, daß er Licht und Schatten nicht in dem richtigen Verhältnis verteilt, daß er die lichten Momente, an denen doch auch die herzogliche Regierungszeit Albrechts für den unbefangenen Beobachter nicht so ganz arm erscheint, so gut wie ganz verschwinden läßt.] L.

Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst in Thorn. 9. u. 10. Heft. Thorn 1894 u. 1895 (20, 26 S. 4; 8 Mk.).

B. Engel, Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Ratsarchivs, mit besonderer Berücksichtigung des Ordenslandes. 1. Teil: Ordensbeamte und Städte. Mit 149 Siegelzeichnungen auf 8 Tafeln. 2. Teil: Privatsiegel, mit Ausschluß der rein polnischen. Mit Abbildungen von 241 Siegeln und 79 Hausmarken auf 5 Tafeln. [Soll nach seiner Vollendung — es fehlen nach dem Vorwort des ersten Teiles noch Fürsten und Geistliche — besprochen werden.] L.

Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, herausgeg. von K. Dziatzko. 8. Heft. Leipzig 1895.

S. 64—83: P. Schwenke, Zur altpreußischen Buchdruckergeschichte. 1492 bis 1523. [Mit seinem reichen bibliographischen und typographisch-technischen Wissen behandelt Bibliotheksdirektor Dr. Sch. die wenigen Reste von Erzeugnissen der Anfangszeit des altpreußischen Buchdrucks. Die Reihe hat bekanntlich der Marienburger Goldschmied Jakob Karweyße eröffnet, welcher 1492 das Leben der h. Dorothea in einem kleinen Oktavbande gedruckt hat; aus seinen Typen sucht der Verf. Zusammenhänge mit deutschen Pressen jener Zeit festzustellen. Dann folgt der Danziger Drucker Konrad Baumgarten mit seiner Agende von 1499, ohne mit Karweyße typisch in Zusammenhang zu stehen. Auch von Johann Weinreich, dem zweiten Danziger „Prenter", war seit 1840 lange Zeit nur ein einziges Stück, ein Einblattdruck von 1520, bekannt, während jetzt, zumeist durch Sch. selbst entdeckt, noch 6 Druckwerke von ihm vorliegen, einzelne Blätter und ganze Bücher. Nach Sch.'s Untersuchung, die ziemlich sicher das Richtige trifft, hat Weinreich seine erste Danziger Thätigkeit schon 1512/13 begonnen, ganz beendet hat er sie bestimmt erst mit einem 1524 gedruckten Buche, also als seine Königsberger Presse eben begann. Zu den neuen Funden gehört auch das bereits früher

(Forſchungen IX, 603) erwähnte Marienlied für Hochmeiſter Albrecht, welches wahrſcheinlich mit zu jenen von Weinreich umgeſetzten mißliebigen Drucken gehört hat, um derentwillen er vom Danziger Rate in Strafe genommen wurde. In dieſer Parteiſtellung und in ſeiner offenen Hinneigung zur Reformation iſt ohne Frage auch die Veranlaſſung zu ſuchen, weshalb er (1523) ſeine Vaterſtadt verließ und nach Königsberg überſiedelte. Auch hier ſind das Fakſimile des hochmeiſterlichen Marienliedes und dazu noch vier Typenproben beigefügt.] L.

Schriften des Vereins für Geſchichte der Neumark. Heft IV. 1896.

S. 1—15. Berg, Amtsgerichtsrat, die Gefangennahme des Generals Victor. [Verf. ſchildert nach Arnswalder Magiſtratsakten die Aufhebung des franzöſiſchen Generals, der zum Kommando der Belagerungstruppen von Kolberg und Danzig beſtimmt, ſich auf der Durchreiſe in Arnswalde befand. Der General und ſein Adjutant wurden nicht, wie der Moniteur meldete, durch eine Streifpartie von 25 Jägern aufgehoben, ſondern durch 10 aus der franzöſiſchen Gefangenſchaft entflohene unbewaffnete preußiſche Soldaten mit Hilfe einiger Arnswalder Bürger. Auf die Ablieferung Victors nach Kolberg und ſeinen Transport nach Danzig folgte bald ein Exekutionszug franzöſiſcher Truppen nach Arnswalde, der den Magiſtrat der Stadt über 3000 Thlr. koſtete, die ihm niemals wiedererſtattet worden ſind.]

S. 16—65. A. Wendland, Paſtor, das Altarbild von Zielenzig, ein alter märkiſcher Kirchenſchatz. [Der bisher nur an der Vorderſeite bekannte, teilweiſe vernagelte, in Holz geſchnitzte, gotiſche Flügelaltar in der Pfarrkirche zu Zielenzig, iſt neuerdings auf Veranlaſſung des Provinzialkonſervators Geheimrat Bluth geöffnet worden, wo dann auf den Holztafeln der Rückwände der Flügel die Bilder der 12 Apoſtel und ein Cyklus von Darſtellungen aus der Marienlegende in Temperamalerei zum Vorſchein gekommen ſind. W. giebt eine ſehr eingehende Darſtellung des Werkes nach ſeiner kirchlichen, hiſtoriſchen und künſtleriſchen Bedeutung und fügt dem populären Zwecke des Aufſatzes zuliebe auch die vollſtändigen Legenden der dargeſtellten Heiligen ein. Der Stifter des Bildes iſt unbekannt, die Entſtehungszeit der einzelnen Teile verſchieden. Der Aufſatz im Barockſtil mit den Porträts der Johanniterherrnmeiſter Johann Moritz v. Naſſau-Siegen und Georg Friedrich v. Waldeck weiſt auf das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts. Betreffs des Mittelbildes und des Fußgeſtells gehen die Meinungen auseinander. Bluth ſchreibt das Mittelbild einem von der Kölner Schule beeinflußten Maler um 1450 zu, während W. mit dem Maler Ötken es in die Jahre 1510—20 verlegt und aus Dürers Schule hervorgehen läßt, den Figuren des Fußgeſtells aber freilich ein höheres Alter beilegt, ſo daß das ganze, von Kennern hochgeſchätzte Altarbild, aus drei nicht gleichzeitigen Teilen beſtehen würde.]

S. 66—69. Bär, eine gleichzeitige Mitteilung über die Eroberung Landsbergs und Frankfurts im April 1631. [Der Verf. druckt aus der Bohlenſchen Sammlung des Stettiner Staatsarchivs einen Brief des ſchwediſchen Feldpredigers Fabricius an ſeinen frühern Herrn den Herzog Bogislaw XIV. von Pommern ab über die betreffenden Kriegsereigniſſe, bei denen er Augenzeuge war.]

S. 70—103. Berg, zur Vorgeſchichte und Gründung von Arnswalde. [Der Verf. nimmt an Stelle des heutigen Arnswalde eine unbedeutende altſlaviſche Anſiedlung an, meint jedoch, dieſelbe ſei durch den Eroberungszug Boleslaws um 1120 zerſtört worden. Seitdem läßt ſich an derſelben Stelle in dem nunmehr polniſchen Lande, das im 13. Jahrhundert zwiſchen dem Kloſter Kolbaz und den Johannitern ſtreitig war, keine Anſiedlung nachweiſen und Berg leugnet das Vorhandenſein einer Stadt Arnswalde um 1269, um welches Jahr der Name der Stadt in einer Urkunde des Pommernherzogs erſcheint, deren Datum der Verf.

deshalb für unrichtig erklärt. Bald darauf haben nach ihm die Askanier zwar nicht Arnswalde als Stadt gegründet, wohl aber wahrscheinlich nicht an der Stelle der jetzigen Stadt, sondern am Stawinsen (Zowin) eine gleichnamige Burg angelegt, auf welche später der Name der alten Stadt und die Sage von einer versunkenen Stadt hindeutet. Diese Burg mag bald wieder zerstört worden sein, und 1281 und 82 erscheint Arnswalde wohl noch als Dorf in Urkunden. Die Gründung einer Stadt erfolgte nach Berg erst bald nach dem Frieden der Margrafen mit Pommern 1284, da 1291 zuerst Arnswalde als civitas erscheint. Ein Mitglied der Familie Heinsberg ist als Unternehmer vorauszusetzen.]

Kleine Mitteilungen. S. 104—9. v. Nießen, die Bedeverfassung in der Mark Brandenburg. [N. bespricht den Aufsatz von Merklinghaus (vergl. VIII, 59—102) und führt die Untersuchung durch einige kritische Aphorismen weiter.]

S. 109—116. v. Nießen, die Entstehung einer Territorialherrschaft im Lande Schivelbein und die Ausdehnung dieses Landes im 14. Jahrhundert. [Das Land Schivelbein ist bekanntlich von Johann v. Wedel als selbständiges Territorium an den deutschen Orden verkauft worden. N. bestimmt den Umfang der vom Orden überkommenen Herrschaft Schivelbein und ihr Verhältnis zur Mark während des 14. Jahrhunderts. Er zeigt, wie die Wedels, die nach seiner Ansicht 1319 nur die Stadt Schivelbein mit den direkt dazu gehörigen Dörfern, nicht den ganzen Distrikt erkauft hatten, mit Hilfe der Ausübung der Vogteirechte allmählich die Stellung erblicher Territorialherren in dem Landegewannen und schließlich das Gebiet an eine fremde Macht skrupellos veräußerten.]

S. 117—18. v. Nießen, die Herkunft der Familie v. d. Goltz. [Der Verf. macht wahrscheinlich, daß die Familie v. d. Goltz, welche Dramburg gegründet hat, aus dem gleichnamigen Dorfe bei Chorin stammt und von diesem ihren Namen bekommen hat.]

S. 119—126. Bücherschau. O. Tschirch.

Archiv der „Brandenburgia", Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg. Bd. 1 u. 2. Berlin, Stankiewicz, 1894 u. 1896.

Bd. 1. S. 1—24: E. Bahrfeldt, Das märkische Münzwesen im Mittelalter. Ein Vortrag.

S. 85—103: E. Schild, Das brandenburgisch-preußische Feldpredigerwesen in seiner geschichtlichen Entwickelung. Ein Vortrag.

Bd. 2: L. H. Fischer, Johann Leonhard Frischs Briefwechsel mit G. W. Leibniz. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens in Berlin zum Anfange des 18ten Jahrhunderts. (XXXI, 73 S.) [Aus dem in der kgl. Bibliothek zu Hannover aufbewahrten Briefwechsel Leibnizens werden hier 37 Briefe des Berliner Rektors Frisch an L. und 3 Briefe L.s an Frisch mit ausführlichen Erläuterungen mitgeteilt. Der Briefwechsel bringt u. a. Mitteilungen zur Geschichte der Akademie der Wissenschaften und über die Pflege des Seidenbaus unter Friedrich I.]

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. 1896.

S. 26—33: W. Quanter, Ueber die Anfänge des Berliner Theaters. [Behandelt die Zeit bis 1768.]

S. 39—45: M. Goerlitzer, Das tägliche Leben in Berlin während des Mittelalters.

S. 50—56: J. Bolte, Martin Friedrich Seidel, ein berlinischer Geschichtsforscher in der 2ten Hälfte des 17ten Jahrhdts. (Vgl. Forsch. IX, 609.)

S. 72—76: Trettin, Zur ältesten Geschichte von Koepenick.

S. 109—112, 117—119: F. Holtze, Die juristische Vorbildung Friedrichs d. Gr. [Friedrich hat so gut wie gar keine jurist. Vorbildung genossen.]

Geſchichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 31. Jahrgang. Magdeburg 1896.

S. 1—124: G. Hertel, Geſchichtliche Nachrichten über die Saale bei Calbe. [S. 45—49: Kanalbau unter Friedrich Wilhelm I.]

Zeitſchrift des Vereins für Geſchichte und Altertum Schleſiens. Breslau 1896. Bd. 30.

S. 1—26: C. Grünhagen, Der ſchleſiſche Adel vor hundert Jahren im Lichte der öffentlichen Meinung. [Die widerſtreitenden Anſchauungen über die Rechte und Leiſtungen des Adels werden aus Zeugniſſen der gleichzeitigen publiziſtiſchen Litteratur, die zum Teil von ſchleſiſchen Edelleuten ſelbſt herrühren, dargelegt.]

S. 55—98: C. Grünhagen, Der Ausgang der Zerboniſchen Prozeſſe. [Zerboni, der ſpätere Oberpräſident der Provinz Poſen, hatte als Juſtitiar bei der Kammer in Petrikau mit anderen exzentriſchen Freunden einen Geheimbund geplant, der als „moraliſches Volksgericht“ die Volksbedrücker entlarven ſollte, zugleich machte er im Jahre 1795 dem ſchleſiſchen Miniſter Grafen Hoym, namentlich wegen ſeiner Begünſtigung des Adels, in einem Briefe Vorſtellungen. Nicht durch richterliche Entſcheidung ſondern durch Machtſpruch des Königs wurden darauf die Teilnehmer des Geheimbundes zu unbeſtimmter Feſtungshaft verurteilt. Als Friedrich Wilhelm III. zur Regierung kam, wurde Zerboni, der lebhaft gegen ſeine Verurteilung proteſtierte, vor ordentliche Richter geſtellt, er wurde aber in zwei Inſtanzen für ſchuldig erklärt, und die jetzt rechtmäßig zuerkannte Strafe hatte auch die Amtsentſetzung zur Folge. Als dieſes Urteil im September 1799 beſtätigt wurde, veröffentlichte Zerboni, der ſich inzwiſchen in Südpreußen angeſiedelt hatte, die ihn betreffenden Aktenſtücke. Auf Veranlaſſung des Großkanzlers Goldbeck, von dem auch die erſte inkorrekte Verfolgung Zerbonis ausgegangen war, wurde jetzt ein neuer Prozeß gegen dieſen eingeleitet. Z., der auch hierin ganz irrtümlich einen Racheakt Hoyms vermutete, veröffentlichte nun, um ſich an dieſem zu rächen, die Liſte der unter Friedrich Wilhelm II. verſchenkten ſüdpreußiſchen Güter. Im Prozeßverfahren wurde Z. von dem öffentlichen Ankläger, dem Generalfiſkal v. Hoff, mit auffallender Schonung behandelt. Er wurde zu 6 Monaten Feſtungshaft verurteilt, auf Veranlaſſung des Miniſters v. d. Reck ſuspendirte aber der König die Strafe mit der Maßgabe, daß ſie bei einem neuen ähnlichen Vergehen ſofort zu vollſtrecken ſei. — Eine Ergänzung zu dieſer Abhandlung bildet der S. 238—253 abgedruckte Aufſatz Grünhagens: Held als Ankläger Hoffs und „das geprieſene Preußen.“ Der Oberzollrat Hans v. Held, ein ſchleſiſcher Landsmann und Freund Zerbonis, teilte mit dieſem den Haß gegen Hoym; er wurde, als er 1801 eine gegen dieſen und Goldbeck gerichtete Schmähſchrift herausgab, zu 18 Monaten Feſtungshaft verurteilt. Seiner hierauf verfaßten Verteidigungsſchrift fügte Held zwei Beilagen hinzu, deren erſte das ſpäter gedruckte Verzeichnis der ſüdpreußiſchen Güterverſchenkungen, das ſogenannte ſchwarze Regiſter (vgl. Forſch. IX, 608) enthielt, während die zweite die Abſchrift eines Briefes an den Generalfiſkal v. Hoff enthielt. Aus dieſem ging hervor, daß Hoff den Angriffen Helds gegen Hoym zugeſtimmt hatte, der Generalfiſkal wurde daher ſeines Amtes entſetzt. Im Jahre 1802 erſchien ein Pamphlet „Das geprieſene Preußen“, das auch heftige Ausfälle gegen den König enthielt, und in dem auch jener Brief an Hoff, allerdings in veränderter Faſſung, gedruckt war, als Urheber dieſer Schmähſchrift iſt aber Held wohl nicht anzuſehen. — [Vgl. bei den Büchern und „Zeitſchr. d. hiſtor. Geſ. f. d. Prov. Poſen.“]

S. 99—126: K. Wutke, Die Bewerbung der Brieger Herzöge um die Magdeburger Dompropſtei. [Joachim II. von Brandenburg und ſein

Sohn Siegmund, der Adminiſtrator des Erzſtifts Magdeburg, bemühten ſich, dem ihnen eng verwandten Brieger Fürſtenhauſe die Dompropſtei zu verſchaffen, auf die Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, der ſie ſeit 1554 inne hatte, gegen angemeſſene Entſchädigung verzichten wollte. Im Jahre 1559 nahm Böcklin Joachim Friedrich, den Sohn des Herzogs Georg von Brieg als Koadjutor an. Die Bemühungen des proteſtantiſchen Herzogs um den päpſtlichen Konſens, der 1562 erteilt wurde, werden eingehend geſchildert.]

S. 254—272: Wachter, Aktenſtücke betreffend den Miniſter Grafen v. Hoym. [I. Geheime Inſtruktion für den v. Hoym als Etatsminiſter von Schleſien nebſt Erläuterungen. II. Gratulationsſchreiben Hoyms an König Friedrich Wilhelm III. 1797 nebſt Antwort des Königs.]

S. 285—306: K. Wutke, Zur Salzverſorgung Schleſiens im erſten Viertel des 19ten Jahrhunderts. [Im Jahre 1815 wurde die Einfuhr des polniſchen Steinſalzes in Schleſien verboten, und nur die Verwendung von engliſchem Salze geſtattet, beſonders weil der rege betriebene Salzſchmuggel die Einkünfte des Monopols ſtark ſchmälerte. Eine Bitte ſchleſiſcher Grundbeſitzer um Wiedereinführung des polniſchen Salzes, weil dieſes allein für die Schafzucht geeignet ſei, wurde im Jahre 1820 abſchlägig beſchieden. Das gleiche Schickſal traf eine die Gründe für die Wiedereinführung des polniſchen Salzes geſchickt darlegende Eingabe des Kaufmanns Muhr in Pleß; aus dieſer Denkſchrift werden hier gleichfalls Mitteilungen gemacht. Zum Schluſſe iſt ein Gutachten des Schatzminiſteriums vom 15. November 1820 betreffend die Salzverſorgung Schleſiens abgedruckt.]

Zeitſchrift der Hiſtoriſchen Geſellſchaft für die Provinz Poſen. Hersg. von R. Prümers. Bd. 11; Bd. 12. Heft 1. 1896 u. 1897.

Bd. 11, S. 53—121: H. Kiewning, Seidenbau und Seideninduſtrie im Netzediſtrickt von 1773—1805. Schluß. [Kap. IX. Zuſtand der Maulbeerbaumkultur vom Tode Friedrich Wilhelms II. bis zum Jahre 1800. X. Reformen Friedrich Wilhelms III. XI. Zuſtand der Maulbeerbaumkultur von 1801—1805. Vgl. Forſch. IX, 608.]

Bd. 12, S. 33—52: R. Prümers, Gefangennahme zweier preußiſcher Beamten im Inſurrektionskriege des Jahres 1794.

S. 53—60: C. Grünhagen, Eine ſüdpreußiſche Kriegslieferung von 1794. [Vgl. Zeitſchr. d. Ver. f. Geſch. u. Alt. Schleſiens und bei den Büchern. Grünhagen, Held und Zerboni.]

Jahrbuch der hiſtoriſchen Geſellſchaft für den Netzediſtrikt zu Bromberg. Bromberg 1896.

S. 27—55: M. Meyer, Mitteilungen aus der Geſchichte der preußiſchen Domänenverwaltung im Netzediſtrikt zur Zeit Friedrichs des Großen.

S. 56—68: M. Meyer, Noch nicht veröffentlichte Kabinetsordres Friedrichs des Großen an den Geheimen Finanzrat v. Brenckenhoff betreffend die Verwaltung des Netzediſtrikts.

Zeitſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins. Elberfeld 1896.

Bd. 32, S. 1—39: Anton Mörath, Beiträge zur Korreſpondenz des Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit dem Grafen Adam zu Schwarzenberg (1634—1640). [Aus dem Fürſtl. Schwarzenbergiſchen Zentralarchive zu Krummau in Böhmen veröffentlicht Mörath hier bisher unbekannte eigenhändige Schreiben des Kurprinzen Friedrich Wilhelm, die eine wertvolle Ergänzung der wenigen bisher durch Raumer bekannt gewordenen Jugendbriefe des Kurfürſten darſtellen. Den Inhalt der Briefe bilden hauptſächlich Geſuche an Schwarzenberg um Ver-

mittlung in Geldangelegenheiten, ferner Mitteilungen über die Peſt und einige Notizen über die den Prinzen in Holland umgebenden politiſchen und militäriſchen Verhältniſſe. Zur Vorgeſchichte des Konflikts zwiſchen dem Kurfürſten und Schwarzenberg ſei folgende Stelle aus einem Briefe vom März 1638 hervorgehoben: „Was auch der Herr Meiſter gedenket, daß von Jhme ſolle außgegeben werden alß ſolte er mich darumb nicht gerne im land zu Cleue ſehen, auf daß ſein Sohn alda Stathalter werden möge vndt daß ich ſeine güter nicht ſehen ſolte, das halte ich nur vor ein vnnutz gewaſch der leute, dan ich woll weiß was der herr Meiſter mich wegen der Cleuiſchen lande zu vnderſchiedlichen mahlen vertröſtet hat, wan ich hinauß zu Jhrer Gnaden meinen herrn Vatter kommen werde.“ In einem gleichfalls hier abgedruckten Briefe des Johann Philipp v. Böckhorſt an Schwarzenberg vom 23. Dezember 1637 heißt es aber: „Ja es haſete Jhre Durchl. der herr Chur-Erb Ew. Hochw. vndt G. auch ſehr. Wie dan auch zwahr oftermahls von anderen hab vernohmen vnd iſt ſulches nit zu verwunderen, ſintemahl man hochſtglter ſeiner Durchl. ſtarck perſuadiren vndt einbilden darff, als ſolten Ew: Hochw: G. dieſelbe vmb leib, leben vndt alles ſuichen zu brengen, vndt daß thuen vielicht dero beſte freunde.“]

S. 41—55: Harleß, Bericht über die Heimfahrt des Kurprinzen Georg Wilhelm von Brandenburg nebſt Gemahlin nach Cleve im Juli und Auguſt 1616. [Nach der Abſchrift einer offiziellen Relation im Düſſeldorfer Staatsarchive. Am 16. Juli 1616 hatte die Hochzeit des Kurprinzen mit Eliſabeth Charlotte, der Schweſter Friedrichs V. von der Pfalz zu Heidelberg ſtattgefunden.]

Neues Archiv für ſächſiſche Geſchichte und Altertumskunde. Hrsg. von H. Ermiſch. Bd. 18. Heft 1 u. 2. Dresden 1897.

S. 66—88: R. Schmertoſch, Kurſachſen und Kurbrandenburg für die proteſtantiſchen Ungarn. [Schildert nach Akten des Dresdener Hauptſtaatsarchivs die wenig nachdrückliche und ziemlich ergebnisloſe Verwendung der beiden deutſchen Mächte für die proteſtantiſchen Ungarn in den 80er Jahren des 17ten Jahrhunderts. Ein Erfolg war ſchon deshalb unmöglich, weil Sachſen den Bemühungen Brandenburgs um gemeinſame Aktion der deutſchen Reformierten und Lutheraner beſtändig widerſtrebte. — Vgl. für das vorhergehende Jahrzehnt Krauske in der Hiſtor. Zeitſchrift 58, 465 ff.]

Annalen des Vereins für Naſſauiſche Altertumskunde und Geſchichtsforſchung. Wiesbaden 1896.

Bd. 28, S. 61—95: C. Spielmann, Regierungspräſident Karl v. Jbell übeer die preußiſche Politik in den Jahren 1830 und 1831. [Aus den Papieren des heſſen-homburgiſchen Miniſters v. Jbell wird hier u. a. eine Denkſchrift des preußiſchen Miniſters, Grafen Bernſtorff, vom 29. Januar 1831 mitgeteilt, die Jbell durch den preußiſchen Bundestagsgeſandten v. Nagler bekannt geworden war. Der Herausgeber hat überſehen, daß dieſe Denkſchrift ſchon in dem „Portfolio“ des David Urquhard vom Jahre 1835 abgedruckt iſt. (Vgl. J. G. Droyſen in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte und Landeskunde. 1874, S. 583 ff.) Immerhin hat die intereſſante Denkſchrift einen Wiederabdruck verdient. Bernſtorff weiſt darin in ausführlicher Darlegung Preußen die Aufgabe zu, auf allen Gebieten des Staatslebens innerhalb der deutſchen Grenzen, insbeſondere auch in allen Beſtrebungen die dem ganzen Deutſchland zugute kommen können, die Führerrolle zu übernehmen und dieſe ſo durchzuführen, daß es ſich die Sympathieen ſowohl der Fürſten, wie der Unterthanen erwerben muß. — Ueber Jbell vgl. bei den Büchern.]

Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1895. Leipzig 1896.

S. 79—102: R. Reese, Die historische Entwickelung der Bielefelder Leinenindustrie. Vortrag, gehalten auf der Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Bielefeld. [In den Jahren 1542—1669 gehörte Bielefeld dem kölnischen Quartier der Hanse an. Der bedeutende Aufschwung der Garn- und Leinenindustrie, die schon im Beginn des 16. Jahrhunderts größeren Umfang gehabt haben muß, datirt seit der Zeit des Großen Kurfürsten. Die größte Schädigung brachte der siebenjährige Krieg: im Juni 1757 wurden die Bielefelder Bleichen durch die Franzosen geplündert. Eine sehr erhebliche Förderung erfuhr die Industrie unter Friedrich Wilhelm II, insbesondere durch Gründung eines heute auf 150000 Thlr. angewachsenen Fonds von 50000 Thlr., der zur Beförderung der Fabrikation in allen ihren Stadien dienen sollte. Bis in unser Jahrhundert hinein war vorwiegend der Bauer als selbständiger Fabrikant thätig, bis schließlich besonders die englische Konkurrenz den Uebergang zum fabrikmäßigen Betriebe notwendig machte.]

Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag, im Selbstverlage des Vereins. 1896. 1897.

Jahrgang XXXIV.

S. 321—370: Ottokar Weber, „Diarium" über die Belagerung und Okkupation Prags durch die Preußen im Jahre 1744. [Das bisher unbekannte, abschriftlich im fürstlich Kinskyschen Archive zu Prag erhaltene „diarium" wird hier mit erläuternden Anmerkungen des Herausgebers abgedruckt. Der Name des wohlunterrichteten Verfassers war nicht zu ermitteln.]

Jahrgang XXXV.

S. 222—239: Ottokar Weber, Die Schlacht bei Kulm und Nollendorf. Ein Vortrag.

Jahresbericht des Museumsvereins Lüneburg 1891—1895. Lüneburg 1896.

S. 75—125: W. Görges, Die Stadt Lüneburg während des siebenjährigen Krieges.

Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1896.

Nr. 2: Th[eodor] H[ampe], Das Gedenkbuch des Georg Friedrich Bezold, Pfarrers zu Wildenthierbach im Rothenburgischen. [Enthält zeitgenössische Gedichte auf Friedrich den Großen.]

Bericht über die Verwaltung ꝛc. der Stadt Chemnitz. 1895.

S. 255—287: P. Uhle, Chemnitz im siebenjährigen Kriege.

Historische Zeitschrift. Herausgeg. von H. v. Treitschke und F. Meinecke. München u. Leipzig 1896, R. Oldenbourg.

Neue Folge 40. Bd. (der ganzen Reihe 76. Bd.).

S. 238—265: H. v. Treitschke, Das Gefecht von Eckernförde 1849. [T. verwertet in seiner Schilderung Aufzeichnungen seines Vaters, der als sächsischer Oberst im Gefolge des Herzogs Ernst von Koburg an dem Feldzuge teilnahm.]

S. 413—443: Otto Hintze, Preußische Reformbestrebungen vor 1806. [Die Reformen seit 1806 sind nicht durchaus aus neuen Ideen erwachsen, sie

können vielmehr in gewiſſem Sinne als eine Fortſetzung der Beſtrebungen betrachtet werden, die ſeit der Thronbeſteigung Friedrich Wilhelms III. im Gange waren. H. beweiſt dieſe Behauptung im Einzelnen durch Mitteilungen aus bisher unbekannten Akten der Kabinetsregiſtratur des Königs, insbeſondere durch Schilderung der Thätigkeit einer bei der Thronbeſteigung eingeſetzten Kommiſſion, die die innere Verwaltung vom Standpunkt des neuen „Zeitgeiſtes“ aus prüfen ſollte, die ſomit ein Gegenſtück zu jener militäriſchen Kommiſſion war, deren Thätigkeit v. d. Goltz in ſeinem Buche „Von Roßbach bis Jena“ geſchildert hat.]

Neue Folge. 41. Bd. (der ganzen Reihe 77. Bd.) 1897. Hrsg. von F. Meinecke.

S. 1—40: Reinhold Koſer, Neue Veröffentlichungen zur Vorgeſchichte des ſiebenjährigen Krieges. [Anknüpfend an Naudé's „Beiträge“, Teil 1, und A. Beer's Aufſatz „Zur Geſchichte des Jahres 1756“. Vgl. Forſch. VIII, 523, IX, 101.]

S. 67—85, 234—256, 448—460: Briefe des Feldmarſchalls Grafen Neithardt v. Gneiſenau an ſeinen Schwiegerſohn Wilhelm v. Scharnhorſt. Hrsg. von Albert Pick. [27 Briefe, von denen der erſte aus dem Jahre 1828, die übrigen aus den letzten Monaten des Feldmarſchalls ſtammen. Sie behandeln hauptſächlich die polniſche Inſurrektion, daneben auch die belgiſche Revolution. Vgl. die gleichzeitigen Briefe Gneiſenaus an ſeinen anderen Schwiegerſohn, Grafen Brühl, in der Hiſtoriſchen Zeitſchrift Band 69.]

S. 86—90: Friedrich Meinecke: Heinrich v. Treitſchke †.

S. 207—233: Friedrich Meinecke, Boyen und Roon. Zwei preußiſche Kriegsminiſter. [Anknüpfend an ſeine Biographie Boyens und die in den letzten Jahren erſchienenen Denkwürdigkeiten, Reden und Briefe Roons vergleicht M. die Individualität der beiden Kriegsminiſter in ihrem Zuſammenhange mit den geiſtigen Strömungen ihrer Zeit. Gemeinſam iſt beiden die aus der Erbſchaft Friedrichs d. Gr. ſtammende Ueberzeugung, daß eine ſtarke Regierung im inneren Leben des Staates erreichen kann, was ſie will. Das Ziel dieſes Wollens war aber für beide ein verſchiedenes. Für Boyen war es „der intenſivſte Bund zwiſchen Staat, Volk und Individuum, den man ſich denken kann, zuſammengehalten durch das in aller Herzen lebende Ideal der Humanität und des Sittengeſetzes“. Für ſeine Richtung war vor Allem maßgebend die Erziehung im fridericianiſchen Staate und die Kant'ſche Moralphiloſophie. Auf dieſen beiden Faktoren, über deren Gegenſatz ſich Boyen nicht klar geworden iſt, beruhen die Kernpunkte ſeiner militäriſchen Beſtrebungen: der Gedanke der Volkswehr, der ſich in der Wehrpflicht und der Landwehr ausprägt und ſcharf davon getrennt die Erhaltung des Linienheeres, in dem doch die weſentlichen Eigenſchaften der fridericianiſchen Armee weiter fortlebten. Für Roon iſt jenes Ziel „die ſtraffe Konzentrirung der nationalen Kräfte für die Zwecke von Macht und Herrſchaft, ſo daß Volk, Ariſtokratie und Königtum ſich zu einander verhielten wie Soldaten, Offiziercorps und oberſter Führer eines Regiments“. Für die Fortbildung dieſer Ideen ſind die Erfahrungen des Jahres 1848 für ihn von entſcheidender Bedeutung geweſen. Er hat dann aus der Idee der allgemeinen Wehrpflicht alles unpraktiſche und ideologiſche beſeitigt, ebenſo wie es Bismarck verſtanden hat, aus einer im Urſprung unariſtokratiſchen Geiſtesbewegung ſich jene Gedanken auszuwählen, die für die Erreichung des nationalen Zieles brauchbar waren. „So benutzten ſie meiſterhaft die Ideen, die ſie doch nicht mit geſchaffen hatten. Darin liegt ihre Stärke und ihre Schwäche, deswegen konnten ſie auch nicht in ein ganz innerliches Verhältnis zu ihnen treten.“]

Neue Folge. 42. Bd. (der ganzen Reihe 78. Bd.) 1897.

S. 385—402: Paul Bailleu, Der Prinzregent und die Reform der deutſchen

Kriegsverfaſſung. Ein Beitrag zur Centenarfeier. [Vgl. das Referat, Forſch. X, 375.]

Deutſche Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft. Neue Folge. Jahrgang 1 u. 2. Freiburg u. Leipzig 1896 u. 1897.

Bd. 1, S. 48—69: Guſtav Schmoller, Das politiſche Teſtament Friedrich Wilhelms I. [vgl. Münchener Allgemeine Zeitung. Hier ſind erläuternde Anmerkungen beigefügt].

Bd. 2, S. 89—104: H. Brunner, Kaiſer Wilhelm I. Feſtrede, gehalten in der Aula der Univerſität Berlin am 21. März 1897.

Monatsblätter der Deutſchen Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft. Neue Folge. Jahrgang 1.

S. 1—17, 33—47: K. Th. Heigel, Friedrich der Große und der Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. [Vgl. Forſch. VIII, 523; IX, 101.]

S. 65—75: E. Marcks, Heinrich von Treitſchke.

Mitteilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung. Hrsg. von E. Mühlbacher. Bd. 17. Innsbruck 1896.

S. 109—160: Adolf Beer, Zur Geſchichte des Jahres 1756. [Vgl. Forſch. VIII, 523; IX, 101. Angefügt ſind einige Stücke aus der Korreſpondenz zwiſchen Kaunitz und Starhemberg.]

Zeitſchrift für Kulturgeſchichte. Hrsg. von G. Steinhauſen. Bd. 4. Weimar 1896.

S. 1—41: K. Treuſch v. Buttlar, Das tägliche Leben an den deutſchen Fürſtenhöfen des 16. Jahrhunderts. [Fußt in der Hauptſache auf Hofordnungen aus den Archiven zu Berlin, Königsberg und Wernigerode. — Vgl. Forſch. IX. 590.]

Zeitſchrift für Kulturgeſchichte. Hrsg. von G. Steinhauſen. Ergänzungsheft 1. Weimar 1897.

S. 1—96: John Meier, Der Halliſche Studentenaufſtand vom Jahre 1723. [Der Aufſtand entſtand aus Konflikten mit dem Militär. Beigefügt ſind zahlreiche, meiſt in Verſen abgefaßte Anſchläge ꝛc. der Studenten, die in einem Manuſkript der Bamberger Bibliothek geſammelt ſind.]

S. 97—108: C. Schüddekopf, Ein Scherzgedicht auf die Einweihung der Univerſität Halle. [Der Verfaſſer iſt wahrſcheinlich der bekannte Dichter Freiherr von Canitz.]

Revue Historique. XXIe année. Bd. 60—62. Paris 1896.

Bd. 60, S. 69—93: G. Cavaignac, La saisie de la lettre de Stein en 1808. [Mit archival. Material aus den Pariſer Archiven; vgl. A. Stern ibid. S. 333—336 und P. B(ailleu) Hiſt. Zeitſchr. 76, 556.]

Jahrbuch für Geſetzgebung, Verwaltung und Volkswirtſchaft im Deutſchen Reich. Hrsg. von Guſtav Schmoller. Jahrg. 20. Leipzig 1896.

S. 695—744: G. Schmoller, Die Epochen der Getreidehandelsverfaſſung und -Politik. [Knüpft an W. Naudé's Buch an; vgl. Forſch. IX, 636.]

Preußiſche Jahrbücher. Hrsg. von H. Delbrück. Bd. 83—88. Berlin 1896, 1897.

Bd. 83, S. 15—47: A. v. Ruville, Die Kaiſerproklamation des Jahres 1871 vom Standpunkt des Staatsrechts. [Vgl. Forſch. VIII, 309.]

Bd. 84, S. 32—53: H. Delbrück, Friedrich der Große und der Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. Nachtrag hierzu: Bd. 86, S. 416—427. [Vgl. Forſch. VIII, 523; IX, 101.]

S. 526—541: Max Lenz, Heinrich von Treitſchke. Anſprache an die Berliner Studentenſchaft bei der Trauerfeier am 17. Mai 1896.

Bd. 85, S. 97—111: H. Müller, Erinnerungen an die älteſten Zeiten der kgl. Akademie der Künſte zu Berlin. [Vgl. Forſch. IX, 634.]

Bd. 86, S. 1—58: O. Meinardus, Die Legende vom Grafen Schwarzenberg. [M. ſchildert in dieſem bemerkenswerten Artikel den Lebensgang Schwarzenbergs mit beſonderer Betonung ſeiner neuen Auffaſſung von der Wirkſamkeit des Grafen. Schwarzenberg iſt nach M. „der erſte Vertreter einer konſequenten brandenburgiſchen Reichspolitik nach außen," und ſeine Beſtrebungen im Innern bedeuten den „erſten Verſuch, die Grundlagen des abſoluten Staats auch in Brandenburg zu legen und zu befeſtigen".]

Bd. 87, S. 81—100: L. Ölsner, Die wirtſchafts- und ſozialpolitiſchen Verhandlungen des Frankfurter Parlaments. Vortrag.

Bd. 88 (1897), S. 125—146: H. Delbrück, Kaiſer Wilhelm I. in ſeiner Bedeutung für Handel und Induſtrie. Vortrag.

S. 371—373: Zwei Briefe Kaiſer Wilhelms I. an den Staatsminiſter Rudolf v. Delbrück.

Deutſche Rundſchau. Hrsg. von J. Rodenberg. Berlin 1896, 1897.

Bd. 86, S. 277—293, Bd. 89, S. 106—121, 272—283, 377—393, Bd. 90, S. 72—95: Aus den Tagebüchern Theodor von Bernhardi's. [Zur ſchleswig-holſteiniſchen Angelegenheit 1864/65. Aufenthalt im italieniſchen Hauptquartier 1866. — Vgl. Forſch. VIII, 265.]

Bd. 86, S. 321—348: P. Bailleu, Briefe der Königin Luiſe an die Oberhofmeiſterin Gräfin Voß (1796—1810).

Bd. 89, S. 41—76, 237—271: P. Bailleu, Heinrich von Treitſchke. [Mit Briefen von und an Bismarck, G. Freytag, Haym, Ranke, Sybel u. a.]

Bd. 90, S. 321—342: Ottokar Lorenz, Kaiſer Wilhelm I.

Deutſche Revue. Hrsg. von R. Fleiſcher. 21. Jahrgang. Stuttgart 1896.

Bd. 2, S. 257—72, Bd. 3, S. 46—57, 129—44, 257—73: H. v. Poſchinger, Fürſt Bismarck und der Bundesrat des Norddeutſchen Bundes. [Vgl. bei den Büchern.]

Bd. 4, S. 1—13: H. v. Poſchinger, Aus den Tagebüchern des Grafen Fred Frankenberg. [Vgl. bei den Büchern.]

Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung. Hrsg. von A. Dove. 1896.

Nr. 29: G. Schmoller, Das politiſche Teſtament Friedrich Wilhelms I. von 1722. Rede, gehalten am 27. Jan. 1896 in der Aula der Univerſität Berlin. [Vgl. Deutſche Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft.]

Nr. 34, 35: A. Bock, Blücher in Gießen. Ein Stimmungsbild aus den Freiheitskriegen.

Nr. 69, 70, 71: Ottokar Lorenz, Guſtav Freytags politiſche Thätigkeit.

Nr. 78: W. Oncken und W. Lauſer, Neue Beiträge zur Geſchichte der ſpaniſchen Königswahl 1870. [Berichtigung der Darſtellung Sybels auf

Grund des Forſch. IX, 618 erwähnten Schreibens des Grafen Bismarck an den König vom 2. September 1870.]

Nr. 92, 93, 94: Erich Marcks, Friedrich der Große und der Ausbruch des ſiebenjährigen Krieges. [Vgl. Forſch. VIII, 523; IX, 101.]

Nr. 112, 113, 116—118, 120, 124: A. Dove, Edwin Frhr. v. Manteuffel an Leopold v. Ranke. [Briefe aus den Jahren 1871—1877.]

Nr. 151, 152, 153: G. Schmoller, Gedächtnisrede auf Heinrich v. Sybel und Heinrich v. Treitſchke, gehalten in der Leibnizſitzung der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin am 2. Juli 1896. [Vgl. Forſch. IX, 357.]

Nr. 191: H. Witte, Zur älteren Geſchichte der Hohenzollern. [Wendet ſich gegen die, Forſch. IX, 614 erwähnte, Anſicht R. Schäfers, daß der Schalksberg bei Balingen der Urſitz der Hohenzollern geweſen ſei.]

Nr. 196: R. Singer, Auf dem Polenſchlachtfelde von Tannenberg.

Wiſſenſchaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1897. Nr. 34.

Helmolt: 1797— 22. März —1897. [Aus Leipziger Privatbeſitz wird hier ein Brief der Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg vom 30. Juni 1841 publiziert; es wird darin ein bisher unbekannter Unfall geſchildert, der damals dem Prinzen Wilhelm in Schwerin zuſtieß.]

Revue des deux mondes. Paris 1896, 1897.

1. Oktober 1896: Le comte Haussonville, La visite du Tsar Pierre le Grand en 1717 d'après des documents nouveaux. [Zu dem Scheitern des damals geplanten Bündniſſes zwiſchen Frankreich, Rußland und Preußen hat in höherem Grade, als man bisher annahm, die Stellungnahme Preußens und das Verhältnis der Mächte zu dieſem beigetragen.]

1. April 1897: G. Cavaignac, Le ministère de Hardenberg. La réforme agraire et la réforme administrative. (1811—1812). [Vgl. Forſch. IX, 621.]

La Revue de Paris. Paris 1896.

Nr. 20, 15. Oktober: S. 673—700, Comte A. de Circourt, Mission à Berlin (mars 1848). [Circourt, der als Vertreter der proviſoriſchen Regierung nach Berlin ging, ſollte hier für Lamartine's Ziel wirken: „former ou préparer entre les trois grandes puissances essentiellement pacifiques, la Prusse, l'Angleterre et la France, les bases d'un système d'équilibre et de paix du Rhin aux Alpes".]

Nr. 22, 15. November: S. 372—399, Derſelbe, Berlin avant les Barricades (mars 1848). [Schildert die Stimmung kurz vor Ausbruch der Revolution. Aus Unterhaltungen mit hervorragenden Perſonen über die Zeitverhältniſſe, u. a. mit Ranke, werden intereſſante Mitteilungen gemacht.]

Bibliothèque universelle et Revue suisse. Jahrgang 101. Lauſanne 1896.

Bd. 3, S. 225—249, 563—603: Edm. Rossier, Les origines d'une grande guerre. La France et la Prusse en 1870. [Beachtenswerter Aufſatz, der zu der neueſten Litteratur über die Streitfrage Stellung nimmt; vgl. Forſch. IX, 55.]

Cosmopolis. Internationale Revue. 1896.

Bd. 1, Nr. 1, S. 21—40: Sir Charles Dilke. The origin of the war of 1870. [Vgl. Forſch. IX, 55.]

Bd. 4, Nr. 10, S. 248—270: Th. Fontane, Der achtzehnte März. [Schilderung der Vorgänge in Berlin am 18. März 1848 nach perſönlichen Erlebniſſen.]

Hiſtoriſches Jahrbuch der Görresgeſellſchaft. Bd. 18. München 1897.

Heft 2, S. 311—321: J. Weiß, Der Streit über den Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. I. [Vgl. Forſch. VIII, 523: IX, 101.]

Jahrbuch der Geſellſchaft für die Geſchichte des Proteſtantismus in Oeſterreich. Jahrgang 17. Heft 3 u. 4. Wien 1896.

S. 223—226: J. Kvacſala, Eine böhmiſche evangeliſche Geſandtſchaft in Berlin 1723. [Nach Akten des im Poſener Staatsarchiv deponierten Unitätsarchivs. Die Geſandtſchaft, die wohl bis zum König überhaupt nicht gelangt iſt, hatte keinen Erfolg.]

Zeitſchrift für Kirchengeſchichte. Gotha 1896.

Bd. 16, S. 385—464: B. Beß, Johannes Falkenberg O. P. und der preußiſch-polniſche Streit vor dem Konſtanzer Konzil. Mit archival. Beilagen aus dem Königsberger Staatsarchive. [Ausführliche Schilderung einer Epiſode aus dem Kampfe zwiſchen Polen und dem deutſchen Orden. Falkenberg hatte unter dem Eindrucke des Tages von Tannenberg eine Schrift veröffentlicht, in der er den König von Polen und ſein Volk der Götzendienerei bezichtigte. Vor dem Konzil griffen darauf die polniſchen Vertreter die Exiſtenzberechtigung des Ordens an, gegen den förmlich Anklage erhoben wurde. Die Stellung Sigismunds und des Papſtes war je nach den wechſelnden politiſchen Verhältniſſen eine verſchiedene. Schließlich wurde Falkenberg mit Genehmigung des polniſchen Königs aus der Haft entlaſſen.]

Archiv für katholiſches Kirchenrecht. Bd. 74. 1895.

S. 161—215: Porſch, Die Unterdrückung des Jeſuitenordens in Schleſien unter Friedrich dem Großen. [Behandelt insbeſondere die Uebernahme der Patronatslaſten der ehemaligen Jeſuitengüter durch den Fiskus.]

Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. Leipzig 1895.

Bd. 152, S. 161—168, 207—216, 288—312: A. Leitzmann, Briefe W. v. Humboldt's an Fr. A. Wolf aus der Zeit ſeiner Leitung des preußiſchen Unterrichtsweſens 1809 und 1810.

Militär-Wochenblatt. Hrsg. von v. Eſtorff. Berlin 1896, E. S. Mittler u. Sohn. Jahrgang 81.

Sp. 895—900, 913—920, 943—949: Die Enthüllungen des Generals Lebrun und die franzöſiſchen Operationspläne im Jahre 1870. [Vgl. Forſch. IX, 55.]

Sp. 1843—52, 1869—79, 1891—99, 1923—32: v. Hagen, Tagebuchblätter 1870/71.

Sp. 2019—2021: Frh. v. Binder-Krieglſtein, Ein Vorſchlag Gneiſenaus aus dem Jahre 1809. [Nach Akten des Wiener Kriegsarchivs. Durch Vermittlung des öſterreichiſchen Geſandten in Berlin erbot ſich Gneiſenau im Jahre 1809 zur Errichtung einer preußiſchen Legion aus den Mitteln Englands, die unter den öſterreichiſchen Fahnen kämpfen ſollte. Das Projekt wurde begraben, indem der Erzherzog Karl ſich entſchied, vorläufig keinen beſtimmten Beſcheid zu geben.]

Sp. 2041—2050: Des Oberſten Scharnhorſt Scheiden aus den kurfürſtlich braunſchweig-lüneburgiſchen Kriegsdienſten. [Vornehmlich im Anſchluß an W. v. Haſſel, Das Kurfürſtentum Hannover vom Baſeler Frieden bis zur preußiſchen Okkupation im Jahre 1806 (1894).]

Beihefte zum Militär-Wochenblatt. Hrsg. von v. Eſtorff. Berlin 1896, 1897. E. S. Mittler u. Sohn.

1896. S. 1—101: Th. Toeche-Mittler, Die Kaiſerproklamation in Verſailles am 18. Januar 1871. Mit einem Verzeichnis der Feſtteilnehmer. — Nachtrag hierzu: 1897, Beiheft 2, S. 59—71.

S. 231—263: v. Sothen, Die Schlacht vor Le Mans am 10—12. Januar 1871. Vortrag.

S. 295—438: W. v. Unger, Feldmarſchall Derfflinger. [Auch ſeparat erſchienen. S. unter den Büchern.]

1897, S. 99—119: H. Burchardi, Der kartographiſche Standpunkt beim Beginn des ſiebenjährigen Krieges 1756 in den beteiligten Ländern.

S. 121—162: Dechend, Das Treffen bei Bar ſur Aube. [Mit Auszügen aus dem Tagebuche des Prinzen Wilhelm.]

Jahrbücher für die deutſche Armee und Marine. Hrsg. von E. Schnackenburg. Berlin 1896, A. Bath.

Bd. 98, S. 1—12: E. Schnackenburg, Zum Friedrichstage. Truppenverpflegung in fridericianiſcher Zeit.

S. 53—73, 166—184, 313—327, Bd. 99, S. 31—58: H. Fabricius, Der Parteigänger Friedrich von Hellwig und ſeine Streifzüge im kriegsgeſchichtlichen Zuſammenhange betrachtet. Ein Beitrag zur Geſchichte des kleinen Krieges in den Jahren 1792—1814. [Vgl. Forſch. IX, 618. Unter dem gleichen Titel auch als Buch erſchienen.]

S. 263—300, Bd. 99, S. 133—168, 263—295, Bd. 100, S. 1—27, 125—151, 235—263: H. Granier, Die Einmarſchkämpfe der deutſchen Armeen im Auguſt 1870. I. Weißenburg. II. Wörth. III. Saarbrücken. IV. Spichern. [Unter dem gleichen Titel auch als Buch erſchienen.]

Bd. 101, S. 2—13: O. Herrmann, Der preußiſche Kriegsplan von 1756 und der Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. [Vgl. Forſch. VIII, 523; IX, 101.]

Mitteilungen aus dem Archiv des Kriegsminiſteriums. Heft 3. Berlin. 1895, E. S. Mittler u. Sohn.

S. 102—138: Zur Formationsgeſchichte der preußiſchen Kavallerie in den Jahren 1717—1725 mit beſonderer Berückſichtigung des Schulenburgiſchen Dragonerregiments.

S. 142—241: Zur Geſchichte der Reorganiſationsverſuche im Jahre 1806. [Mitteilung einiger, noch vor Beginn des Krieges eingereichter Denkſchriften, die militäriſche Reformen befürworteten.]

Deutſche Heeres-Zeitung. Hrsg. von F. Hoenig. Berlin 1896, 1897. Jahrg. 21 u. 22.

Jahrgang 21, S. 679, 686, 694, 702, 710: Hoffmann, Das Gefecht bei Laufach am 13. Juli 1866.

S. 430, 437, 447, 454, 461, 471, 478, 488, 495: Hönig, Loigny Poupry. Zweites Ergänzungsheft zum „Volkskrieg an der Loire."

Jahrgang 22, Nr. 11—14: Fr. v. d. Wengen, Die Prager Schlacht von 1757 und ihr ſtrategiſcher Hintergrund. [In der Streitfrage über die Aufgabe des Keithſchen Corps erklärt ſich W. gegen A. Naudé. Vgl. Forſch. VI, 584.]

Nr. 40—60: H. Granier, Der Feldzug von 1864. [Berückſichtigt u. a. das 1890—92 erſchienene däniſche Generalſtabswerk.]

Organ der militärwiſſenſchaftlichen Vereine. Hrsg. vom Ausſchuſſe des militärwiſſenſchaftl. Vereins in Wien. 1896. Bd. 52.

S. 397—422: E. v. Horſetzky, Die Schlacht von Kolin. [Beſtreitet, daß der Ausgang der Schlacht dem plötzlichen Eingreifen ſpeciell der ſächſiſchen Chevauxlegers zuzuſchreiben ſei; die Entſcheidung wurde durch öſterreichiſche Truppen herbeigeführt.]

Streffleurs Oeſterreichiſche Militäriſche Zeitſchrift. Jahrgang 73. Wien 1896.

Bd. 1, S. 97—192, 266—284, Bd. 2, S. 3—76: C. v. Duncker, Aus Loudons Leben. [Benutzt reiches archivaliſches Material. Die Darſtellung ſchließt vorläufig mit dem Jahre 1759.]

Journal des sciences militaires. Paris 1896.

Bd. 62, S. 81—120, 344—380, Bd. 63, S. 365—405, Bd. 64, S. 191—218: A. G., La campagne de l'automne de 1813 et les lignes intérieures.

Bd. 63, S. 125—160, Bd. 65, S. 130—150, 271—293: Bourdeau, Le Grand Frédéric. [Darlegung der Anſichten Friedrichs des Großen über Kriegführung und Heerweſen im Hinblick auf ſeine Leiſtungen als Feldherr. Wird fortgeſetzt.]

Nachrichten von der Göttinger Geſellſchaft der Wiſſenſchaften. Phil.-hiſt. Klaſſe 1896.

S. 171—190: M. Lehmann, Denkwürdigkeiten des Freiherrn vom Stein aus dem Jahre 1812. [Die hier mitgeteilten, aus dem Steinſchen Familienarchiv ſtammenden Aufzeichnungen ſind, wie L. zeigt, in der Pertzſchen Biographie Steins mehrfach benutzt und ohne Quellenangabe ausgeſchrieben worden.]

Sitzungsberichte der kgl. bayr. Akademie der Wiſſenſchaften zu München. Phil.-hiſt. Klaſſe 1896.

Heft 4: K. Th. Heigel, Das Manifeſt des Herzogs von Braunſchweig vom 25. Juli 1792.

Berichte des freien deutſchen Hochſtifts zu Frankfurt am Main. 1895.

Heft 3 und 4: R. Schwemer, Die Frage über den Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. [Vgl. Forſch. VIII, 523; IX, 101.]

Zeitſchrift der Geſellſchaft für Erdkunde. Berlin, Kühl, 1896.

Bd. 31, S. 98—105: P. Dinſe, Ein ſchwediſcher Kartograph der Mark Brandenburg aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Bismarck-Jahrbuch. Hrsg. von Horſt Kohl. Bd. 4, Heft 1 u. 2. Leipzig, Göſchen, 1897. S. diesmal noch bei den Büchern.

Heft 1 enthält u. a. 17 Briefe Kaiſer Wilhelms I. an Bismarck, 35 Briefe Bismarcks an Kaiſer Wilhelm I., 35 Briefe Roons an Bismarck.

Heft 2 enthält u. a. 32 Briefe Edw. v. Manteuffels an Bismarck, 10 Briefe des Grafen Thun an Bismarck, 6 Briefe Bismarcks an v. d. Heydt.

Archivaliſche Zeitſchrift. Neue Folge. Bd. 6. 1896.

S. 280—298: J. Großmann, Das kgl. preußiſche Hausarchiv zu Charlottenburg.

II. Univerſitätsſchriften und Schulprogramme[1]).

R. Armſtedt, Der ſchwediſche Heiratsplan des Großen Kurfürſten. Beilage zum Programm des Altſtädtiſchen Gymnaſiums zu Königsberg i. Pr. 1896 (45 S. 8°).

J. Bolte, Martin Friedrich Seidel, ein brandenburgiſcher Geſchichtsforſcher des 17. Jahrhunderts. Wiſſenſchaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königſtädtiſchen Gymnaſiums zu Berlin 1896 (32 S. 4°). (S. Forſch. IX, 278.)

Brinkmann, Ueber Burganlagen bei Zeitz. Wiſſenſchaftliche Beilage zum Jahresbericht des kgl. Stiftsgymnaſiums zu Zeitz 1896 (IV, 54 S. u. 1 Bl. u. 1 Taf. 4°).

W. Buſch, Bismarck und die politiſchen Anſchauungen in Deutſchland von 1847 bis 1862. Akademiſche Antrittsrede, gehalten in Tübingen, am 12. Nov. 1896 (ſ. bei den Büchern).

P. Czygan, Die Publikanda des Magiſtrats zu Königsberg, die Kriegskontribution im Jahre 1807 betreffend, nebſt ihrer Entſtehungsgeſchichte nach den Akten des ſtädt. Archivs dargeſtellt. III. Wiſſenſchaftliche Beilage zu dem Jahresbericht der ſtädtiſchen Realſchule zu Königsberg i. Pr. 1896 (45 S. 4°). Vgl. auch Forſch. VIII, 278.

St. Drzażdżyński, Die ſlaviſchen Ortsnamen Schleſiens. Teil I: Kreis Leobſchütz. Beilage zum Jahresbericht des kgl. katholiſchen Gymnaſiums zu Leobſchütz 1896 (1 Bl. u. XIX S. 4°).

B. Eccardt, Grundzüge der Geſchichte Preußens unter dem deutſchen Ritterorden. Jahresbericht des kgl. Gymnaſiums zu Inowrazlaw 1896 (1 Bl. u. 38 S. 4°).

F. Frensdorff, Vom alten Reiche zum neuen. Rede zur Feier des 25jährigen Beſtehens des Deutſchen Reiches am 18. Januar 1896 im Namen der Georg-Auguſts-Univerſität gehalten. Göttingen 1896 (24 S. 8°).

Ad. Gurnik, Die Urkunden des Stadt-Archivs zu Frankfurt a. O. II. (1377—1512). Jahresbericht über die Oberſchule (Realgymnaſium) zu Frankfurt a. d. O. 1896 (1 Bl. u. 35 S. 4°). (Vgl. Forſch. IX. 265.)

P. Haake, Brandenburgiſche Politik und Kriegführung in den Jahren 1688 und 1689. Berliner Diſſ. 1896 (36 S. u. 1 Bl. 8°). (S. Forſch. X, 277.)

A. Haas, Aus pommerſchen Hexenprozeßakten. Ein Beitrag zur Geſchichte des pommerſchen Volksglaubens. Programm des ſtädtiſchen Schiller-Realgymnaſiums zu Stettin 1896 (1 Bl. u. 18 S. 4°).

---

1) Zuſammengeſtellt von Bibliothekar Dr. Runge in Kiel.

A. v. Hedenſtröm, Die Beziehungen zwiſchen Rußland und Brandenburg während des erſten nordiſchen Krieges. 1655—1660. Marburger Diſſ. 1896 (96 S. u. 1 Bl. 8°).

Heil, Die Gründung der nordoſtdeutſchen Kolonialſtädte und ihre Entwickelung bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Beilage zum Jahresbericht des kgl. Gymnaſiums zu Wiesbaden 1896 (38 S. 8°).

G. Heil, Steins Rücktritt aus dem preußiſchen Miniſterium und das ſogenannte politiſche Teſtament. Wiſſenſchaftliche Beilage zum Jahresbericht der Großherzoglichen Realſchule zu Darmſtadt 1896 (32 S. 4°).

H. Hengſtenberg, Das ehemalige Herzogtum Berg. Beilage zum Programm des Realgymnaſiums zu Elberfeld 1896 (127 S. 8°).

A. Heußel, Friedrichs des Großen Annäherung an England im Jahre 1755 und die Sendung des Herzogs von Nivernais nach Berlin. Gießener Diſſ. 1896 (32 S.). [Vollſtändig in: Gießener Studien auf dem Gebiete der Geſchichte. Hrsg. von Wilh. Oncken. IX. Gießen, J. Ricker 1897 (VIII, 43 S. 8°).]

K. Homburg, Geſchichte der höheren Schule in Schmalkalden ſeit ihrer Neugründung im Jahre 1846. In: Feſtſchrift zur 50jährigen Jubiläumsfeier des Realprogymnaſiums (Realſchule) zu Schmalkalden 1896 (1 Bl. u. 38 S. 4°).

Iſland, Geſchichte des Bistums Camin unter Conrad III. 1233—1241. Programm des kgl. Marienſtifts-Gymnaſiums zu Stettin 1896 (24 S. 4°).

E. Kieſeritzky, Die Sendung von Haugwitz nach Wien November und Dezember 1805. Göttinger Diſſ. 1896 (52 S. u. 1 Bl. 8°).

P. Laband, Das Deutſche Kaiſertum. Rede zur Feier des Geburtstages S. M. des Kaiſers und der Wiedererrichtung des deutſchen Kaiſertums am 27. Januar 1896 in der Aula der Kaiſer-Wilhelms-Univerſität Straßburg 1896 [und im Buchhandel: Straßburg, J. H. E. Heitz] (30 S. 8°).

H. Lucas, Erfurt in den Tagen vom 27. September bis zum 14. Oktober 1808. Ein Beitrag zur Geſchichte der Erfurter Fürſtenverſammlung. Jahresbericht über das Gymnaſium Dionyſianum zu Rheine 1896 (46 S. 4°).

R. Nieberding, Geſchichte des Gymnaſiums ſeit ſeiner Wiederherſtellung im Jahre 1846. Jahresbericht des kgl. katholiſchen Gymnaſiums zu Sagan (37 S. 4°).

A. Pannenborg, Des Göttinger Univerſitäts-Profeſſors und Gymnaſial-Direktors Rudolf Wedekind Tagregiſter von dem gegenwärtigen Kriege. Als Beitrag zur Geſchichte Göttingens im ſiebenjährigen Kriege aus der Handſchrift mitgeteilt. Wiſſenſchaftliche Beilage zum Programm des kgl. Gymnaſiums zu Göttingen 1896 (18 S. 4°).

H. Pieper, Der märkiſche Chroniſt Zacharias Garcaeus. I. Teil: Leben des Garcaeus. Wiſſenſchaftliche Beilage zum Jahresbericht der 2. ſtädtiſchen Realſchule zu Berlin 1896 (21 S. 4°).

J. Pohler, Kriegeriſche Ereigniſſe in der Umgebung von Caſſel. I. Die Kämpfe an der Mündener Straße im Jahre 1758. (Schluß.) II. Die Ereigniſſe der Jahre 1759 und 1760. Beilage zum Jahresberichte der Realſchule zu Caſſel 1896 (1 Bl. u. 25 S. 4°).

K. Pufahl, Berliner Patrioten während der Franzoſenzeit von 1806 bis 1808. Programm der Dorotheen-Schule zu Berlin 1896 [und im Buchhandel: Berlin, R. Gaertner] (43 S. 4°).

Chr. Reuter, P. Lietz und **O. Wehner,** Das zweite Stralſundiſche Stadtbuch (1310—1342). Teil 1: Liber de hereditatum obligatione. Als gemeinſame wiſſenſchaftliche Beilage zu den Programmen des Gymnaſiums und des Realgymnaſiums herausgegeben. Stralſund 1896 (VIII, 185, 1 S. 8°).

K. Ribbeck, Geſchichte des Eſſener Gymnaſiums. Erſter Teil, bis 1564. Beilage zum Jahresbericht des kgl. Gymnaſiums zu Eſſen 1896 (111 S. 8°).

Scheiding, Die erſten 25 Jahre des Waldenburger Gymnaſiums. Beilage zum Programm des ſtädtiſchen evangeliſchen Gymnaſiums zu Waldenburg in Schleſien 1896 (1 Bl. u. 24 S. 4°).

F. Schemann, Die Grafſchaft Mark im jülich-cleviſchen Erbfolgeſtreit und dreißigjährigen Kriege. I. Wiſſenſchaftliche Beilage zum Programm des Realgymnaſiums und Gymnaſiums zu Hagen i. W. 1896 (1 Bl. u. 30 S. 4°).

E. Schlee, Die Geſchichte des Altonaer Realgymnaſiums in den erſten 25 Jahren ſeines Beſtehens. Feſtſchrift zur Feier am 20. April 1896. Beilage zum Jahresbericht 1896 (49 S. u. 1 Tafel 4°).

R. Schmidt, Otto Chriſtof von Sparr, Unterbefehlshaber Melanders am Niederrhein und in Weſtfalen 1646—1647. Ein Beitrag zur Geſchichte des erſten brandenburgiſchen Feldmarſchalls. Programm der Charlotten-Schule zu Berlin 1896 [und im Buchhandel: Berlin, R. Gaertner] (19 S. 4°).

G. Schmoller, Das politiſche Teſtament Friedrich Wilhelms I. von 1722. Rede am Geburtstage S. M. des Kaiſers und Königs in der Aula der kgl. Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin am 27. Januar 1896 (26 S. 4°).

F. Schneider, Ueberſicht der Entwicklung der Schule während der erſten 25 Jahre ihres Beſtehens als anerkannter höherer Lehranſtalt. Feſtſchrift zur 25jährigen Jubelfeier der Anſtalt 1896. Beilage zum Programm des kgl. Gymnaſiums zu Friedeberg Nm. 1896 (1 Bl. u. 50 S. 8°).

G. Schroeter, Beiträge zur Geſchichte des Neiſſer Gymnaſiums. Jahresbericht des kgl. katholiſchen Gymnaſiums zu Neiſſe 1896 (1 Bl. u. 16 S. 4°).

B. v. Simſon, [Ueber die Verſuche zur Wiederaufrichtung des deutſchen Kaiſerreiches.] Rede zur Gedenkfeier der Kaiſerproklamation am 18. Januar 1896 in der Aula der Univerſität Freiburg gehalten (22 S. 8°).

M. Spahn, Die innere politiſche Entwicklung des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625. Berliner Diſſ. Leipzig 1896 (36 S. u. 2 Bl.). [Vollſtändig unter dem Titel: „Verfaſſungs- und Wirtſchaftsgeſchichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625" in: Staats- und ſocialwiſſenſchaftliche Forſchungen. Hrsg. v. G. Schmoller. Bd. 14. Leipzig, Duncker & Humblot 1896 (XIX, 202 S. 8°).] (S. Forſch. X, 272.)

Spangenberg, Zur Geſchichte der Anſtalt in den erſten 25 Jahren. In: Feſtſchrift zur Feier des 25jährigen Beſtehens der Anſtalt. Beilage zum Jahresbericht über das Progymnaſium und Realprogymnaſium zu Neumünſter 1896 (16 S. 4°).

E. Stutzer, Kurze Geſchichte der Anſtalt. In: Feſtſchrift zur Erinnerung an das dreihundertfünfzigjährige Jubiläum. Beilage zum Programm des Realgymnaſiums in Halberſtadt 1896. Halberſtadt (1895) (2 Bl. u. 44 S. 4°).

H. Ulmann, Unſere Vergangenheit und das Werk von 1871. Feſtrede, gehalten an der Univerſität Greifswald zur Feier des 18. Januar 1896 [und im Buchhandel: Greifswald, J. Abel] (16 S. 8°).

E. Volckmar, Die Ortsnamen des Kreiſes Höxter. Beilage zum Jahresberichte des König Wilhelms-Gymnaſiums zu Höxter a. d. Weſer 1896 (44, III S. 8°).

Ad. Wagner, Die Entwicklung der Univerſität Berlin 1810—1896. Rektoratsrede gehalten in der Aula der kgl. Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin am 27. Jan. 1896 [und im Buchhandel: Berlin, J. Becker] (67 S. 4°).

J. Waſsner, Geſchichte der erſten 50 Jahre der Lauenburgiſchen Gelehrtenſchule zu Ratzeburg. Beilage zum Jahresbericht der Lauenburgiſchen Gelehrtenſchule von 1896 (4 Bl. u. 74 S. 8°).

K. Weinhold, Zum Gedächtnis des 18. Januars 1871. Rede bei der Erinnerungs-Feier der kgl. Friedrich-Wilhelms-Univerſität in Berlin am 18. Januar 1896. Berlin 1895 [und im Buchhandel: Berlin, J. Becker] (22 S. 4°).

G. Weisker, Slaviſche Sprachreſte, insbeſondere Ortsnamen, aus dem Havellande und den angrenzenden Gebieten. II. Teil. Beilage zum Jahres-Bericht des ſtädtiſchen Realprogymnaſiums zu Rathenow 1896 (1 Bl. u. 32 S. 8°). (Vgl. Forſch. IV, 302.)

Nachträge zum Jahre 1895.

Clasen, Die kulturelle Entwicklung des neuen deutschen Reiches. Rede gehalten am Tage der Sedanfeier 1895. Beilage zum Programm des kgl. Gymnasiums zu Glückstadt 1895 (19 S. 8°).

B. Guttmann, Die Germanisierung der Slawen in der Mark. Berliner Diss. 1895 (30 S. u. 2. Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit. Vgl. Forsch. IX, 395 ff.]

Ad. Kannengießer, Lichtstrahlen aus Friedrichs des Großen Werken. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Realgymnasiums zu Schalke 1895 (28 S. 4°).

B. Loebe, Mitteilungen zur Genealogie und Geschichte des Hauses Putbus. Beilage zum Jahresbericht des kgl. Pädagogiums zu Putbus 1895 (64 S. u. 1 Tab. 8°).

G. v. der Osten, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Wursten. Beilage zum Programm der Realschule zu Geestemünde 1895 (53 S. u. 1 Bl. 4°).

Pflug, Aus der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwickelung unseres Vaterlandes von 1640 an bis zur Jetztzeit. Beilage zum Programm des städtischen evangelischen Gymnasiums zu Waldenburg in Schlesien 1895 (32 S. 8°).

V. Roehrich, Plastwico, scriptori rerum Warmiensium, fidem habendam esse. (In: Index lectionum in Lyceo regio Hosiano Brunsbergensi per aestatem... 1895 instituendarum.) Braunsberg 1895 (13 S. 4°).

A. Seraphim, Des Obersten Both Anschlag auf Livland (1639) und sein Zusammenhang mit der allgemeinen Politik der Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte Kurfürst Georg Wilhelms von Brandenburg. Königsberger Diss. 1895 (2 Bl. u. 123, VIII S. u. 2 Bl. 8°).

F. Zange, Geschichte des Erfurter Realgymnasiums. In: Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des kgl. Realgymnasiums zu Erfurt 1894. Beilage zum Jahresbericht 1894 (1 Bl. u. 60 S. 8°).

III. Bücher.

B. Knüll: Die Burgwarde. Tübinger Dissertation. Holzminden 1895. Druck von C. Hüpkes Buchdruckerei. 59 S.

Bisher herrschte die Ansicht, daß die Burgwardverfassung in den Grenzmarken des deutschen Reiches an der Elbe, wie sie uns in den Urkunden seit der Zeit der sächsischen Kaiser entgegentritt, von den Deutschen zum Schutze gegen feindliche Einfälle der Slaven begründet worden sei. Dem gegenüber weist Knüll überzeugend nach, daß wir es hier mit einer alten slavischen Institution zu thun haben, die zur Zeit der deutschen Herrschaft bereits als in der Auflösung befindlich zu erachten ist. Die Burgwardverfassung stellt sich dar als eine alte slavische Bezirkseinteilung:

Die Gebiete der ſlaviſchen Stämme zerfielen in eine Anzahl von Gauen, terrae, civitates, provinciolae u. ſ. w. genannt, eben die Burgwarde, deren Mittelpunkt eine primitive Befeſtigung war, wohin die Bewohner des Gaues im Notfalle ihre Zuflucht zu nehmen pflegten. (Vgl. auch Rachfahl, Organiſation der Geſamtſtaatsverwaltung Schleſiens, S. 10). Der Verf. ſtellt die Burgwarde nicht nur links von der Elbe, ſondern auch zwiſchen Elbe nnd Oder, deren Exiſtenz uns überliefert iſt, zuſammen; in Verbindung damit unternimmt er, wo die Quellen dies geſtatten, eine Prüfung der beim bayriſchen Geographen (aus dem 9. Jahrh.) vorkommenden Angaben über die bei den einzelnen ſlaviſchen Völkerſchaften vorhandenen civitates oder urbes. Es ergiebt ſich dabei, daß dieſe Angaben im weſentlichen mit dem auf Grund des urkundlichen Materiales nachweisbaren ſpäteren Beſtande der Burgwarde übereinſtimmen. Es ſind alſo einerſeits die Zahlenangaben des bayriſchen Geographen im weſentlichen zuverläſſig, und andererſeits ſind in der That die bei ihm angeführten civitates und urbes (im Einklange mit dem damaligen Sprachgebrauche hinſichtlich dieſer beiden Worte) als Bezirke mit befeſtigten Mittelpunkten, d. h. als Unterabteilungen der ſlaviſchen Stämme, aufzufaſſen, — eine Anſchauung, die zwar ſchon früher (ſo von dem Ref. a. O., S. 4 ff.) vorgetragen worden, aber auf Widerſpruch geſtoßen iſt. Wir ſtimmten Knüll bei, wenn er die in den wettiniſchen Landen noch lange vorkommenden Supaneien als Burgwarde erklärt; doch können wir ihm nicht folgen, wenn er dieſe Supaneien (und daher auch die Burgwarde) als identiſch mit der polniſchen Opole ſetzt. Vergleichende Studien über die ſlaviſchen Urzuſtände, zumal die Heranziehung der ſo überaus wichtigen ſüdſlaviſchen Verhältniſſe, deuten darauf hin, daß die Supanei (župa, ſüdſlaviſch pleme) ein der opole (ſüdſlaviſch brastvo) übergeordneter Verband iſt.

Von den ſonſtigen Ausführungen in der Schrift wollen wir noch die richtigen Bemerkungen über den Charakter der Germaniſation in der Ottonenzeit, ſowie über die ſlaviſchen „Städte“ hervorheben. Unzutreffend iſt (S. 51) die Interpretation der Urkunde von 1336 für das ſchleſiſche Kloſter Kamenz. Die Heranziehnng von Palackys Erörterungen über die župa in Böhmen iſt nach dem gegenwärtigen Stande der Forſchung unzuläſſig. Die polniſche Kaſtellaneiverfaſſung iſt jüngeren Urſprunges, als der Verfaſſer glaubt; ſie ſteht wohl im Zuſammenhange mit der älteſten Grundeinteilung, bezeichnet aber ein ſpäteres Entwickelungsſtadium (ſ. Rachfahl, a. O., S. 33 ff.) Im ganzen zeugt die Arbeit von Umſicht und methodiſcher Schulung; ſie iſt ein dankenswerter Beitrag zur Vorgeſchichte der Koloniſation im Nordoſten Deutſchlands, die ja noch in vielen Punkten der Aufklärung bedarf. F. Rachfahl.

C. Heger: Zum Gedächtnis Adalberts, des erſten Apoſtels der Preußen. Feſtſchrift zum neunhundertjährigen Todestage des Märtyrers. Königsberg i. Pr. 1897, W. Koch (3 Bl. u. 109 S. 8°; 0,50 Mk.).

Zuerſt (bis S. 40) giebt der Verfaſſer der kleinen Feſtſchrift, der Ortsgeiſtliche von Tenkitten, in deſſen Umgegend (auf der ſüdlichen Weſtküſte Samlands) der Biſchof Adalbert von Prag aller Wahrſcheinlichkeit nach, faſt möchte ich ſagen: ohne jede Frage ſeinen Märtyrertod erlitten hat, eine recht geſchickt entworfene und gut lesbar geſchriebene Erzählung von dem Leben und dem Ende desſelben, wobei nur zu bedauern iſt, daß in vielen Punkten doch immer wieder die althergebrachte, aber durchaus unbegründete Sage zu ſtark hat mitreden dürfen. Nachdem dann die nachfolgenden, gleichfalls vergeblichen Bekehrungsverſuche und die vollzogene Chriſtianiſierung durch den Deutſchen Orden, auch die Anfänge der Reformation kurz berührt ſind, folgt eine eingehende „Betrachtung der Gedächtnisſtätte“: zuerſt wird die zwiſchen 1422 und 1424 erbaute und 1666 durch Sturm und See vernichtete Wallfahrtskapelle zu St. Albrecht und darnach in ihren weiteren Schickſalen die darum allmählich entſtandene kleine Gemeinde behandelt,

deren Pfarrſitz nach Tenkitten verlegt wurde, deren Gottesdienſt ſchon ſeit 1670 in der wunderherrlichen Kapelle des kleinen Ordensſchloſſes Lochſtädt ſtattfindet. Für den letzten Abſchnitt lagen dem Verfaſſer neugefundene Archivakten vor, die in einem Anhang zum Theil abgedruckt ſind. Heute ſteht unweit Tenkittens ein im Jahre 1834 auf Koſten einer polniſchen Gräfin errichtetes, aus Veranlaſſung der diesjährigen Jubelfeier erneuertes eiſernes Kreuz. Sechs Abbildungen zieren das Schriftchen.

K. Lohmeyer.

Wilhelm von Brünneck: Zur Geſchichte des Grundeigentums in Oſt- und Weſtpreußen. II. Die Lehngüter. I. Abteilung: Das Mittelalter. Berlin 1895, Franz Vahlen (124 S.).

Im 5. Bande dieſer Zeitſchrift. S. 283 ff., habe ich über das erſte Heftchen dieſer gründlichen und ſcharfſinnigen Darſtellung, das die kölmiſchen Güter betraf, berichtet. Die vorliegende Fortſetzung hat die Entwickelung des Lehnrechts in Oſt- und Weſtpreußen während des Mittelalters zum Gegenſtande.

Eigentümlich wie die Leihen zu kölmiſchem Recht ſind auch die zu Lehnrecht im Ordensſtaat. Angeſichts der vielen Beſonderheiten wird man wohl dem Verfaſſer beiſtimmen müſſen, daß die Hochmeiſter nicht ohne Abſicht das Eindringen des deutſchen Lehnrechts zu verhindern geſucht haben. Wie die Askanier bei der Beſiedelung der Mark im 12. Jahrhundert ihren Vaſſallen Lehen auferlegen, die den Leiſtungen entſprechen, die man in der älteren Zeit nur von Miniſterialen zu fordern pflegte, ſo ging man im 13. Jahrhundert im Ordensſtaat noch einen Schritt weiter, indem man den Beliehenen Verpflichtnngen und Beſchränkungen zumutete, denen man ſonſt nur bei der Leihe von gewöhnlichen Ackergütern begegnet.

Der eigentlichen Unterſuchung über die Lehen des preußiſchen Rechts und über die ſogenannten Magdeburger Lehngüter geht eine Abhandlung voraus über die Beſtimmungen des polniſchen Ritterrechts. Im Ordensſtaat verſtand man darunter — im Gegenſatz zu dem in Polen ſelbſt gültigen Adelsrecht (prawo slyachatne) — die„ beſonderen vom Inhalte des kulmiſchen, des preußiſchen, wie des magdeburgiſchen Rechts verſchiedenen Normen, nach welchen der Grund und Boden an polniſche und pommerelliſche Ritter und Edle“ verliehen wurde. Die Hauptquelle hierfür iſt ein nur noch in einer deutſchen Ueberſetzung aus dem Ende des Mittelalters erhaltenes Privileg vom Jahre 1278, durch das der Ordensmarſchall Konrad von Thierberg die damals ſchon verloren gegangenen Verleihungen ſeiner Vorgänger beſtätigte. Namentlich auch in der äußeren Struktur hebt ſich das polniſche Ritterrecht deutlich von dem deutſchen ab. Es fehlen ihm jene uralten Beſtandteile des deutſchen Gefolgſchaftsweſens, mit denen einſt die Frankenkönige das ſpätrömiſch-keltiſche Vaſſallitätsverhältnis geadelt hatten. Der Empfänger wird nicht in das Gut eingewieſen, er braucht weder Mannſchaft noch Eid zu leiſten; auch fällt das Lehen weder beim Tode des Hochmeiſters, noch auch bei dem des Beliehenen an den Herrn oder ſeinen Rechtsnachfolger zurück. Gewährt dergeſtalt das polniſche Ritterrecht in ſeiner dem Ordensſtaat eigentümlichen Ausgeſtaltung dem Inhaber beſſere Rechte, ſo werden an ihn auch größere Anforderungen geſtellt, da er nicht allein zur Heerfahrt gegen Polen, Pommern und Preußen, ſondern auch zum Botſchafterdienſt im Feindesland verpflichtet iſt.

In der Geſtaltung des preußiſchen Lehnrechts ſpiegelt ſich die Eroberung des Landes mit allen Begleiterſcheinungen wieder. Nach dem allgemeinen Aufſtand des Jahres 1261 werden dte Pomeſanier, Warmier und Natangen, die vorher Freiheit ihrer Perſon und ihres Eigentums behalten hatten, zu der ſchlechten Lage herabgedrückt, in der ſich die Samländer ſeit ihrer gewaltſamen Unterwerfung im Jahre 1255 befunden hatten. Als frei gelten fortan nur noch die unter den Preußen, deren Freiheit der Landesherr ausdrücklich anerkennt. Nur ſie beſitzen ihren Grund und Boden

jure hereditario, wie die stets wiederkehrende Bezeichnung lautet. Desgleichen sind nur sie von der Verpflichtung zu ungemessenen Fron- und Scharwerkdiensten, sei es nun an den Ordensstaat, sei es an die Bischöfe oder Domkapitel, eximiert. Solche Verleihungen zu Erbrecht, d. h. zu einem Erbrecht, das sich ursprünglich nur auf die männlichen Deszendenten erstreckt, nennt man Verleihungen zu preußischem Recht. Nicht lange aber wurde an diesem so überaus engen Erbenbegriff festgehalten. Hier und da schon im 13. Jahrhundert wird das Erbrecht auch auf die Kinder weiblichen Geschlechts ausgedehnt. Um die Mitte des Jahrhunderts setzen die Inhaber solcher Lehen, ebenso wie die mit Gütern zu polnischem Ritterrecht Ausgestatteten es durch, daß der Landesherr sich verpflichtet, Töchter, die allein übrig geblieben waren, angemessen zu verheiraten und mit dem Lehngut ihres Vaters auszusteuern. Darüber hinaus wurde dann das Erbrecht im Laufe der Zeit, wie auf Seitenverwandte, so auch auf Ascendenten ausgedehnt.

Neben diesen älteren altnationalen und durch die Kolonisation hervorgerufenen Formen dauernder Bodennutzung entsteht nun um die Mitte des 14. Jahrhunderts — etwa vom Jahre 1340 an — eine jüngere Form der Leihe, die freilich mit dem Magdeburger Schöffenrecht schlechterdings nur den auf Magdeburg hinweisenden Namen gemein hat. Nicht wie das auf flämischen Einfluß zurückgehende kölmische und nicht wie das eben beschriebene preußische Recht will das neue Leiherecht das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und ganzen Bauernschaften reguliren, vielmehr wird es immer nur einzelnen Grundbesitzern zu teil. In einer besonderen Abhandlung (Zur Geschichte des sogenannten Magdeburger Lehnrechts, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung ꝛc., German. Abteil. Bd. 15 S. 67 ff.) hat Brünneck nachgewiesen, daß Bischof Bruno von Olmütz, der 1281 starb, in Mähren zuerst Güter zu Magdeburger Ministerialenrecht ausetzte. Freilich wurden zu dem Zwecke die Satzungen des Dienstrechtes in einer den kolonisatorischen Bedürfnissen entsprechenden Weise umgestaltet: mit den Bestandteilen des sächsischen Lehnrechts mischten sich solche des Magdeburger Dienstmannenrechtes. Unter Bruno's Nachfolgern entwickelte sich nun in dessen Bistum für alle Lehnsträger, einerlei ob sie von Haus aus Ministerialen oder freie Vasallen gewesen waren, ein einheitliches Recht, das nicht blos in Lehnprozessen, sondern ebenso sehr bei Civilprozessen und in Strafsachen angewendet wurde. Die engen Beziehungen zwischen dem Orden und den Bischöfen von Olmütz brachten es mit sich, daß die Hochmeister frühzeitig das magdeburgisch-mährische Recht kennen lernten. Von einer partiellen Einführung indessen konnte füglich erst die Rede sein, nachdem sich die Herrschaft des Ordens befestigt hatte und seine Leiter weniger als früher darauf angewiesen waren, den deutschen Kolonisten so günstige Bedingungen zu machen, wie sie das auf der Kulmer Handfeste beruhende kulmische Recht zur Voraussetzung hat. Dieses kulmische Recht ermöglicht es den beliehenen Landempfängern, ihr Gut auf „ihre Kinder und die sonstigen Blutsverwandten ohne Unterschied des Geschlechts zu vererben und sicherte zugleich durch die eheliche Halbteilung des beiderseitigen Vermögens beim Tode des einen der Ehegatten dem andern eine auskömmliche Versorgung. Dem gegenüber schlossen die Verleihungen zu Magdeburger Lehnrecht die Ascendenten, die Seitenverwandten und die weiblichen Nachkommen des Empfängers von der Erbfolge aus, so daß also — bei dem nicht seltenen Aussterben des Mannsstammes — begründete Hoffnung auf Heimfall vorhanden war. Wie man namentlich aus einer Urkunde vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. III No. 17) ersieht, erlitt dies harte Verfahren von vornherein in Wirklichkeit Modifikationen. Stirbt ein nach Magdeburgischem Rechte beliehener Grundbesitzer ohne Söhne, so erfolgt darum noch nicht der Heimfall, vielmehr werden dann nicht selten die Güter auf dem Wege der Erbschaft (hereditarie) auf einen männlichen Seitenverwandten übergegangen sein, der freilich mit dem letzten Besitzer den Stammvater gemeinsam hat. Ueberhaupt aber wird die Praxis in Bezug auf die Vererbung noch im Laufe des 14. Jahrhunderts sehr viel milder. Zunächst in einzelnen Fällen, bald

aber immer häufiger, verleihen die Hochmeiſter Güter zu Magdeburger Recht mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß auch die weibliche Nachkommenſchaft des erſten Empfängers erbberechtigt ſein ſoll.

Es würde zu weit führen, an der Hand der vorliegenden Unterſuchung zu zeigen, in welcher Weiſe im Laufe der Zeit die Härten des Magdeburgiſchen Lehnrechts mehr und mehr abgeſchliffen werden. Die Folge war die, daß der Unterſchied zwiſchen den Leihen zu dieſem Rechte und denen nach den anderen in Preußen üblichen Syſtemen allmählich geringer wird. Mit unermüdlicher Sorgfalt iſt der Verfaſſer allen den kleinen ſcheinbar unbedeutenden, für eine Würdigung der wirklichen Verhältniſſe jedoch außerordentlich wichtigen Wandelungen nachgegangen. Ueberall iſt ſeine Forſchungsweiſe ebenſo unbefangen wie ſcharfſinnig, ſo daß man faſt durchweg die feſte Ueberzeugung gewinnt, daß ſeine Ergebniſſe ſo gut wie abſchließend ſind. Erich Liesegang.

Simon Grunaus preußiſche Chronik. Hrsg. von Paul Wagner. Lfrg. IX (Band III Schluß). Leipzig 1896, Duncker u. Humblot (S. 321—440, 8°).

Nachdem ſich die von dem Verein für die Geſchichte von Oſt- und Weſtpreußen veranſtaltete Herausgabe dieſer merkwürdigen hiſtoriographiſchen Arbeit des weſtpreußiſchen Bettelmönchs mehr als zwanzig Jahre lang hingezogen hat, wofür bei der Anzeige der beiden vorigen Lieferungen (Forſchungen V, S. 639) die Begründung angegeben iſt, liegt nun endlich mit der unlängſt ausgegebenen Lieferung der Abſchluß vor. Auch trotz dem, was vor vier Jahren P. Gehrke (Zeitſchrift des Weſtpr. Geſchichtsvereins, Heft XXXI, ſ. Forſchungen VI, S. 273) über das Verhältnis Grunaus zu dem ſogenannten Ebert-Ferber-Buche zu erweiſen verſucht hat, wird die Glaubwürdigkeit und Brauchbarkeit des erſteren im Grunde genommen um nichts erhöht, es muß vielmehr nach wie vor zur äußerſten Vorſicht gegenüber dieſer „Quelle“ der altpreußiſchen Geſchichte gewarnt werden. Um ſo mehr iſt aber auch zu bedauern, daß der letzte Hrsg. die von dem erſten, Dr. M. Perlbach, gegebene Zuſage, am Schluſſe des ganzen Werkes eine „kritiſche Einleitung“ zu bringen, nicht hat einlöſen können: vielleicht tritt hier jetzt noch Perlbach ſelbſt ein. — Von S. 333 ab ſind drei Regiſter, für Perſonen, für geographiſche Namen, für Sachen und Wörter, beigefügt. — Für die mühſame und auch koſtſpielige Arbeit dürfen die Herausgeber und der Verein allen Dank beanſpruchen. K. Lohmeyer.

Treßlerbuch, Das Marienburger, der Jahre 1399—1409. Auf Veranlaſſung und mit Unterſtützung des Vereins für die Herſtellung und Ausſchmückung der Marienburg herausgegeben von Archivrat Dr. Joachim. Königsberg i. Pr. 1896, Thomas u. Oppermann (IX u. 987 S. 4°; 30 Mk.).

Die Anregung zu dieſer gewaltigen Arbeit, für welche nicht blos wir altpreußiſche Provinzialhiſtoriker, ſondern mindeſtens ebenſo ſehr alle Kulturhiſtoriker im weiteſten Sinne dieſes Wortes volle Urſache haben, dankbar zu ſein, iſt von dem Baurat Dr. Steinbrecht ausgegangen, der bei den archivaliſchen Vorarbeiten zur Wiederherſtellung des marienburger Prachtbaues fortwährend das Hauptbuch der Ordenshauptkaſſe, des Ordenstreſſels, zu Rate zu ziehen hatte und ihm gar viele Aufſchlüſſe entnehmen konnte. Wenn dieſe nach vielen Richtungen hin (ſ. S. VI des Vorworts) hochwichtige Quelle nur für nicht viel mehr als für ein Jahrzehnt vorliegt, ſo iſt das natürlich aufs höchſte zu bedauern; daß ein ſolches allgemeines Rechnungsbuch während des „großen Krieges“ und vollends, nachdem derſelbe mit der verhängnisvollen Niederlage von Tannenberg geendet hatte, nicht mehr in der alten Weiſe fortgeführt ſein mag, iſt durchaus zu glauben,

entſchieden nicht ſo, daß es eben erſt mit dem Jahre 1396 begonnen ſei. Der Herausgeber, als Vorſteher des alten Ordensarchivs, muß jabei ſeinem täglichen Zuſammenleben mit den Urkunden und Akten natürlich in viele Dinge eine tiefere Einſicht gewinnen als andere, aber ich meine doch eine andere Anſicht von der Art und dem Geiſte der Ordensverwaltung haben zu müſſen, als ſie in dem Vorwort hin und wieder zu Tage treten will. Gewiß, die Ordensregel ſchrieb Geheimhaltung der inneren Ordensangelegenheiten vor, aber doch nur Außenſtehenden gegenüber, und andererſeits legte ſie den unteren Beamten ſtrenge Rechnungslegung an die oberen auf, eine ſolche war aber in Kaſſenſachen ohne ſchriftliche Beläge („Zettel"), wenn ſie auch ſelbſt mündlich geſchah, nicht möglich. Die ganze Kaſſenbuchführung war daher hier nach den Begriffen jener Zeit, und das iſt doch das Entſcheidende, eine recht ſehr „peinliche", eine viel peinlichere als in irgend einem anderen ſtaatlichen Gemeinweſen des Abendlandes. Daß die Seitenſummen und die Spaltenſummen meiſt nicht der richtigen Addition der Einzelpoſten entſprechen, dürfte wenigſtens für ſich allein nicht dagegen ſprechen, dieſer allgemeine, ſei es wirkliche oder anſcheinende, Rechnungsfehler des Mittelalters findet, was hier auszuführen zu lang werden würde, ſeine Erklärung auf ganz andere Weiſe. Auch darin kann ich dem Herausgeber nicht beiſtimmen, daß die Komture (warum in aller Welt auch hier immer Komthure?) ſchon damals, vor dem Eintritt der weiteren Folgen der Niederlage von 1410 und der ſich ſchnell verändernden Zeitverhältniſſe, eine „ungemein ſelbſtändige Amtsverwaltung" geführt hätten, eine ſtarke „Decentraliſation" im Ordensſtaate vorhanden geweſen wäre. — In betreff der Editionsweiſe geſteht der Herausgeber ſelbſt, daß eine über ſo manche Punkte eingehend aufklärende Einleitung, zu der allerdings die Kräfte mehrerer hätten herangezogen werden müſſen, ferner eine fortlaufende Reihe von Anmerkungen zum Text, endlich wirklich vollſtändige, für jeden Artikel alle Stellen beibringende Verzeichniſſe erwünſcht, im Grunde erforderlich wären. Aber ſein berechtigter Hinweis auf die dadurch hervorgerufenen gewaltigen Mehrkoſten und auf den durch die Erfüllung dieſer Bedürfniſſe bedingten Zeitaufwand muß uns dazu führen, uns in unſeren Wünſchen zu beſcheiden, für das Gebotene aber dem Veranlaſſer und dem Bearbeiter, ſowie allen denen, welche das Erſcheinen der wertvollen wiſſenſchaftlichen Gabe ermöglicht haben, tiefgefühlten Dank auszuſprechen. Daß in die diplomatiſche Genauigkeit der Wiedergabe des Textes vollſtes Vertrauen geſetzt werden darf, verſteht ſich wohl von ſelbſt. K. Lohmeyer.

Akten der Ständetage Preußens, Königlichen Anteils. (Weſtpreußen.) Hrsg. von Dr. Franz Thunert. Band I. 1466—1479. Danzig 1896, Kafemann (2 Bl., 696 S.; 10 Mk.). (A. u. d. T.: Schriften des Weſtpreußiſchen Geſchichtsvereins.)

Nach Fährlichkeiten und Hemmniſſen, die als perſönliche ſich der öffentlichen Beſprechung entziehen, iſt endlich der erſte Band der weſtpreußiſchen Ständeakten, deſſen erſtes Heft 1888, das zweite erſt im vorigen Jahre erſchienen waren, jetzt mit der Ausgabe des dritten vollendet. In Anlage und äußerer Geſtaltung ſchließt ſich das wichtige Werk, dem leider ein aufklärendes Vorwort fehlt, ganz und gar den Töppen'ſchen Ständeakten des Ordenslandes an. — Wichtig, ein ſchwer gefühltes Bedürfnis war lange ein Quellenwerk dieſer Art, denn ſeit mehr als einem Jahrhundert, ſeit dem großen Werke Lengnichs, hat die innere Entwickelung des „königlichen Anteils Preußen" keine eingehende und zuſammenhängende, vollends keine auf neuen Quellen beruhende Geſamtdarſtellung gefunden. Aus den Receßbüchern und dem ſonſtigen Akten- und Urkundenmaterial der ſtädtiſchen Archive zu Danzig, welches das Meiſte geliefert hat, und zu Thorn, des Staatsarchivs zu Königsberg und der beiden geiſtlichen Archive zu Frauenburg haben ſich für die erſten 13 Jahre der polniſchen Zeit Weſtpreußens und Ermlands 66 ſtändiſche Verſammlungen, allgemeine und beſondere, er-

geben, zu denen hier noch 4 Reichstage hinzugenommen sind. Für jede einzelne Tagfahrt sind dem Receß und dem sonstigen unmittelbaren Material die zugehörigen anderen Schriftstücke beigefügt, alle mit einem Vermerk über den Aufbewahrungsort, die wörtlich oder in wörtlichem Auszuge abgedruckten auch mit einem kurzen Regest versehen; die an den Rand gesetzten laufenden Nummern weisen 337 Stücke nach. Auf S. 598—663 folgt dann ein sehr, vielleicht zu ausführlich gehaltener „Rückblick", eine darstellende Verwertung des zuvor abgedruckten Quellenstoffes, die als nur sachlich referierend und in nicht jedem geläufige Verhältnisse gut einführend auch bei Gegnern solcher Zugaben Billigung und Anerkennung finden dürfte. Die Hauptgegenstände für die ständischen Beratungen jener Zeit bildeten zunächst die Versuche zur Beseitigung oder wenigstens zur Milderung der verheerenden Wirkungen des vorangegangenen dreizehnjährigen Verwüstungskrieges und die damit zusammenhängende Besserung der Münze, wozu häufig auch die Stände des nicht minder mitgenommenen Ordensteiles zugezogen werden mußten, und dabei galt es stets die, wofür jetzt die Akten unwiderlegbares Zeugnis ablegen, immer offener und schroffer hervortretenden Forderungen der Polen und ihres Königs auf völlige Einverleibung Preußens in den Reichskörper abzuwehren, wobei damals noch der Adel im ganzen fest zu den Städten stand. Ganz besonders um die letzte Frage dreht es sich auch bei dem schon im Sommer 1467 beginnenden, an die Wahl des Kapitelskandidaten Nikolaus v. Tüngen anknüpfenden Streit um die ermländische Bischofswürde, der schließlich zu dem sogenannten Pfaffenkriege geführt und die ständischen Versammlungen aller jener Jahre und noch darüber hinaus beschäftigt hat; zwar ist diese Verwickelung in neuerer Zeit mehrfach, zuletzt von Caro im 5. Bande seiner Geschichte Polens, sehr eingehend und nach den urkundlichen Quellen geschildert, und auch Th. hat ihr trotz seines Materials keine neue Seite abgewinnen können, aber doch ist es gut, daß nunmehr ein so bedeutender und wesentlicher Teil der einschlägigen Akten im Zusammenhange vorliegt. Mit dem Fortschreiten des in dem vorliegenden Bande begonnenen Werkes werden wir dann immer mehr und mehr in Zeiten der westpreußischen Geschichte hinein kommen, über welchen noch völliges Dunkel ruht, für welche es, man kann fast sagen: nur eine herkömmliche Auffassung giebt, so daß man der Fortsetzung geradezu mit Spannung entgegensehen kann. — Auf die Zuverlässigkeit der Texte wird man sich, kleinere Verstöße und Versehen abgerechnet, bei der gewissenhaften Arbeitsweise des Hrsg. durchaus verlassen dürfen. S. 320, Z. 9 v. u. ist doch statt anlouge unfraglich orlouge zu lesen; auch fehlt für den Receß der Johannistagfahrt von 1473 (S. 315) die laufende Nummer, weshalb denn auch in den Kolumnentiteln der folgenden Seiten falsch Nr. 124 statt 125 steht. — Zwei Verzeichnisse, für Namen und für Sachen (S. 664—694), und ein kurzes Verzeichnis der archivalischen Quellen beschließen den Band. Zum Namenregister nur eine Bemerkung: Cruszwicza ist doch nicht Jungleslau (Inowraclaw). K. Lohmeyer.

Paul Schwenke: **Hans Weinreich** und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg. Königsberg i. Pr. 1896, F. Beyer (47 S. 8°; 1 Mk. — Auch in Altpreuß. Monatsschrift Bd. XXXIII).

Als ich an die Vorarbeiten zu meiner „Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogtum Preußen", deren beide Hauptabteilungen inzwischen in den Jahrg. XVIII u. XIX (1896 u. 1897) des Archivs für Gesch. des dtsch. Buchhand. erschienen sind, heranging, war ich mir, wie ich das auch in der Arbeit selbst mehrfach ausgesprochen habe, vollkommen bewußt, daß ich im wesentlichen nur die eine Seite der Sache, die rein historische, die auf archivalischen und ähnlichen Quellen beruhende, soweit eben diese ausreichten, mit Aussicht auf einigen Erfolg würde behandeln können. Denn die zu einer abschließenden Behandlung des eigentümlichen Gegenstandes erforderlichen technischen und bibliologischen Kenntnisse gingen

mir vollſtändig ab, und es wäre mir, ſelbſt wenn ich es gewollt hätte, nur mit großem Zeitverluſt möglich geweſen, mich in dieſe mir bisher ganz fern liegenden Dinge einzuarbeiten, zumal für das erſte halbe Jahrhundert nach der Zeit der Wiegendrucke. Hier vollends konnte ich nichts mehr bieten wollen, als eine hiſtoriſche Grundlage, und ich war unbefangen genug, gewärtig zu ſein, daß, wer mit den mir fehlenden Kenntniſſen ausgerüſtet, auf dieſer Grundlage weiter arbeitete, mich und meine Ergebniſſe ſelbſtverſtändlich überholen mußte. Zum großen Glück für die Sache ſelbſt, das ſoll nicht verkannt werden, hatte nun faſt gleichzeitig mit mir Unterſuchungen über die Anfänge des königsberger Buchdrucks Bibliotheksdirektor Dr. Schwenke in Angriff genommen, dem ſeine eigene Wiſſenſchaft in gleich hervorragender Weiſe wie die Fähigkeit zu hiſtoriſchen Unterſuchungen zu Gebote ſteht. Da mußten ſich denn viele, ſehr viele Ergänzungen und Verbeſſerungen zu dieſem Teile meiner eigenen Arbeit und, was mit beſonders großem Danke aufgenommen werden muß, manche ſchätzenswerte Belehrung für mein Weiterarbeiten ergeben. Dieſes Verhältnis der beiden Darſtellungen eines und deſſelben Gegenſtandes auseinander zu ſetzen, wollte mir auch für dieſe Stelle als meine unabweisbare Pflicht erſcheinen, auf die oben angezeigte Arbeit aber im einzelnen einzugehen, iſt hier um ſo weniger der Ort, als auch nur die Wiedergabe des reichen Inhaltes zu viel Raum in Anſpruch nehmen würde. Ich will nur zu bemerken nicht unterlaſſen, daß ein Anhang II (S. 30—47) ein mit genauer bibliographiſcher Beſchreibung verbundenes Verzeichnis der 42 Weinreich'ſchen Königsberger Drucke bis 1527 und ein Anhang I (S. 24—30) die Beſchreibung der von Weinreich in dieſen Drucken gebrauchten Schriften, Initialen, Titelbordüren, Leiſten und ſonſtigen Holzſchnitte enthält. K. Lohmeyer.

L. Neubaur: Aus der Geſchichte des Elbinger Gymnaſiums. (Beilage zum Programm der Anſtalt.) Elbing 1897 (75 S. 4°).

In dieſer ausnahmsweiſe umfangreichen Programmarbeit bringt der Verfaſſer, der ſich bereits durch mehrere, zumal litterariſch wertvolle Aufſätze bekannt gemacht hat, in zwei dem äußeren Umfange nach faſt gleichen Abſchnitten „die Rektoren des 16. Jahrhunderts“ und „die inneren Verhältniſſe der Schule vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“ zur Darſtellung. Während der Anfang und die erſte Zeit des jetzt königlichen Gymnaſiums zu Elbing (unter Wilh. Gnapheus) bereits ſehr genau bekannt, mehr oder weniger bekannt auch die letzten drei Jahrhunderte ſeiner äußeren Geſchichte durch ältere Arbeiten geworden ſind, war bisher die Zeit von 1541 bis zum Ausgange des Jahrhunderts, die mit ihren ganz ungewöhnlich häufigen und ſchnellen Rektorenwechſeln faſt die traurigſte für die Anſtalt geweſen iſt, ſehr unklar geblieben. Hier nun hat der Verf. ausſchließlich auf Grund zeitgenöſſiſcher Aufzeichnungen, die er wirklich, man darf es ſagen, aus allen Winkeln hervorzuſuchen verſtanden hat, faſt völlige Klarheit über Amtsdauer und Thätigkeit der zahlreichen Leiter der Schule bringen können. Für die überaus reichen, ſo ziemlich die Hälfte des Raumes einnehmenden Anmerkungen werden ihm beſonders diejenigen dankbar ſein, welche Veranlaſſung haben, der genaueren litterariſchen und wiſſenſchaftlichen Geſchichte jener Epigonenzeit des Humanismus nachzugehen. Im zweiten Abſchnitt behandelt der Verf. zuerſt das urſprüngliche Gebäude der Anſtalt, welches nach ſeiner Darſtellung nicht, wie man zuletzt annahm, das bisherige Brigittenkloſter war, ſondern auf der Stelle des früheren Ordensſchloſſes ſtand, ſodann die Unterrichtsgegenſtände (einmal that die Schule auch einen Schritt zur akademiſchen Ausgeſtaltung), die theatraliſchen Aufführungen (mit reichen Litteraturangaben) und die öffentlichen Aufzüge der Schüler, die Ferien, die Encänien (zum Gedächtnis der Eröffnung eines neuen Schulgebäudes 1599), die Disciplinargeſetze, die Gehaltsverhältniſſe der Lehrer. Man ſieht, die Abhandlung iſt nach allen Seiten hin von nicht geringer Bedeutung für unſere Kenntnis von der Entwickelung des Schulweſens.

K. Lohmeyer.

Adolf Boetticher: Die Bau- und Kunſtdenkmäler der Provinz Oſtpreußen. Im Auftrage des Oſtpreußiſchen Provinzial-Landtages bearbeitet. Heft V. Litauen u. VI. Maſuren. Mit zahlreichen Abbildungen. Königsberg 1895 und 1896, B. Teichert (158 und 124 S. 8°).

Da über die Anlage und die entſchieden große Bedeutung dieſes ſchönen Werkes ſchon bei den Berichten über die erſten Hefte ausreichend geſprochen iſt, ſo mag hier nur dem wiederholten Bedauern darüber Ausdruck gegeben werden, daß der Verf. auch hier öfter den gut gemeinten Rat zu befolgen verabſäumt hat, für ſeine hiſtoriſchen Angaben durchaus nur die zuverläſſigſten Hilfsmittel heranzuziehen. L.

Italieniſche Beiträge zur Geſchichte der Provinz Oſtpreußen. Im Auftrage des Provinzial-Ausſchuſſes der Provinz Oſtpreußen in Italieniſchen Handſchriften-Sammlungen, vornehmlich dem Vatikaniſchen Archive geſammelt und herausgegeben von H. Ehrenberg. Königsberg 1895, F. Beyer (XXXIX u. 212 S. 8°; 4 Mk.).

Zu denjenigen deutſchen Landen, welche zuerſt daran gingen, die von Papſt Leo XIII. der Wiſſenſchaft geöffneten vatikaniſchen Archive für ihre eigene Geſchichte auszunutzen, gehörten gerade die öſtlichſten. Wie für Weſtpreußen Dr. R. Damus in Danzig, ſo erhielt für Poſen und Oſtpreußen Dr. Ehrenberg, früher Archivar in Poſen, damals in Königsberg, von den beiden Provinzialverwaltungen den entſprechenden Auftrag, deſſen er ſich von Oktober 1889 bis dahin 1890 entledigt hat. Während dieſes Jahres hat er für ſeinen doppelten Zweck nicht blos das eigentliche vatikaniſche Archiv ſelbſt und die damit mehr oder weniger in Verbindung ſtehenden Inſtitute, ſowie andere Sammelſtellen Roms, ſondern auch Archive und Bibliotheken in anderen Städten Italiens durchforſcht und hierbei auch für Oſtpreußen, wenn auch nicht ſo reichhaltiges Material wie für Poſen, ſo doch manche nicht unwichtige Schriftſtücke gefunden. In der Einleitung des vorliegenden Bandes werden diejenigen Sammlungen, welche durchſucht ſind, beſchrieben, etwas weniger ausführlich allerdings als in dem früheren Werke für Poſen und unter ſteter Verweiſung auf dieſes, und weiter auf jeder Sammlugg diejenigen Abteilungen oder einzelnen Bände, in denen etwas gefunden oder noch zu vermuten iſt, genauer bezeichnet, denn natürlich konnte in der kurzen Zeit der maſſenhafte Vorrat auch nicht annähernd bewältigt werden; doch iſt, was hier geboten wird, zum guten Teile nur ein Auszug aus dem weit ausführlicheren und darum für jeden ſpäteren Benutzer höchſt wichtigen Berichte, der in dem Archiv der Provinzialverwaltung („Provinzialarchiv") aufbewahrt wird. Noch mehr als für Poſen (vgl. meine Beſprechung des Werkes im Literar. Centralblatt 1893, Nr. 15) hat ſich für Preußen ſehr bald die Vorausſicht beſtätigt, daß für das Mittelalter in den päpſtlichen Archiven ſelbſt nur wenig mehr zu finden iſt, zu finden ſein kann, ſo daß E. ſeine Aufmerkſamkeit ganz und gar auf die neuere Zeit beſchränken durfte, und hier iſt es ihm, der dabei mit hervorragendem Geſchick zu Werke zu gehen wußte und ſich überall des liebenswürdigſten Entgegenkommens, bereitwilligſter Unterſtützung zu erfreuen hatte, gelungen, wenigſtens für einige Partieen auf mitunter recht wichtige Stücke zu ſtoßen, wenn auch im ganzen nicht gar viel bei der mühſamen Arbeit herausgekommen iſt. — Unter den bis zum Jahre 1800 hinabgehenden 198 Nummern der vorliegenden kleinen Sammlung, die teils in mehr oder weniger gekürzter Regeſtenform, teils im Wortlaut zum Abdruck gebracht ſind, gehören dem Mittelalter, bis zur Säkulariſation des Ordenslandes, nur ihrer 12 an, während für den ermländiſchen Kardinalbiſchof Stanislaus Hoſius, den Erretter und Erhalter des Katholizismus im polniſchen Reiche und, für ſeine Zeit nicht weniger als 70 zuſammengebracht werden konnten. Aus dem florentiner Staatsarchiv ſtammende

13 Schriftſtücke (1629—1632) geben zum erſtenmale Kunde von gewiſſen, großartig gedachten „Welthandelsplänen“ des wohl ſchon während dieſer Zeit zum römiſchen Glauben übergetretenen oſtpreußiſchen Edelmannes Johann Anſelm Truchſeß v. Wetzhauſen, der beſonders zur Ausführung polniſcher Wald- und Ackererzeugniſſe Königsberg mit Livorno in Verbindung zu bringen bemüht war. Sodann erfahren wir (Nr. 132—134) aus dem Winter des Jahres 1678 von einem merkwürdigen Anerbieten Schwedens an Polen um den Preis eines Bündniſſes beider Mächte Preußen für Polen zu erobern. Eine zuſammenhängende Reihe von mehr als 40 Schreiben, vielleicht die wichtigſten unter allen hier mitgeteilten, erläutern die Verhältniſſe der preußiſchen Jeſuiten unter Friedrich dem Großen, nach der Auflöſung des Ordens und der erſten Teilung Polens, wobei auch einige Streiflichter auf die Anerkennung der preußiſchen Königswürde durch die Kurie fallen. Daß dabei auch noch eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl auf die kirchlichen Verhältniſſe Ermlands und ſeine Beziehungen zum päpſtlichen Stuhl bezüglicher Urkunden zu Tage getreten iſt, bedarf kaum der Erwähnung. — Den Beſchluß (S. 203—212) bildet ein Orts- und Perſonenverzeichnis. — Für die immerhin recht nützliche, in ihrer Anlage gelungene, dabei in ein ſehr anſprechendes Gewand gekleidete Gabe kann dem Hrsg. wie den Veranſtaltern voller Dank, alle Anerkennung ausgeſprochen werden.

K. Lohmeyer.

Urkunden zur Geſchichte des ehemaligen Hauptamts Inſterburg herausgegeben von der Altertums-Geſellſchaft Inſterburg. Schluß-Heft. Inſterburg 1897, E. Herbſt (X, XVI S. u. S. 209—232, 8°).

Vgl. Forſch. IX, S. 334 fg. — Urkunden ſelbſt bringt dieſes Schlußheft obwohl das vorige Heft nur bis zum 30. März 1623 (Nr. 356) ging, keine mehr, dafür enthält ein den Anfang des Heftes bildendes Verzeichnis noch 176 ganz kurze Regeſten von Urkunden (bis 1640), deren Abſchriften im Beſitze der Geſellſchaft ſind. Darauf folgt eine einen Druckbogen füllende „Einleitung“, die in kurzen Zügen die äußere Entwickelung des Bezirkes, d. i. hauptſächlich die Beſiedelung des denſelben urſprünglich bedeckenden Waldlandes, an der Hand der mitgeteilten Urkunden ſchildert. Den Hauptinhalt bilden ſodann unter der Ueberſchrift „einzelne neue Ergebniſſe aus vorſtehenden Urkunden“ fünf „kleine Abhandlungen“, von denen vier ebenſo viele große und namhafte Güterkomplexe behandeln, die erſte dagegen eine Lebensbeſchreibung des erſten Amtshauptmanns von J. giebt. Dieſe kleinen Aufſätze enthalten reichen und für die Lokalgeſchichte wichtigen Stoff; wenn wir aber gleich im Anfange zu leſen bekommen, bereits im Jahre 1524 hätte „Herzog Albrecht“ ſeinen Hofdiener ausgeſandt, um für ſich ſelbſt Heiratsunterhandlungen wegen der däniſchen Königstochter anzuknüpfen, 1525 wären dieſe fortgeſetzt und hätten endlich 1526 zu dem bekannten Ergebnis geführt, ſo werden wir wohl berechtigt ſein, auch dem weiteren Inhalt gegenüber zur größten Vorſicht zu mahnen. — Auch die beiden Regiſter (für Orte und Perſonen) ſind höchſt mangelhaft.

K. Lohmeyer.

E. Steinbrecht: Die Wiederherſtellung des Marienburger Schloſſes. Mit 9 Abbildungen. Berlin 1896, W. Ernſt u. Sohn (24 S. 8°; 1,60 Mk.).

Während in der vor zwei Jahren unter gleichem Titel erſchienenen kleinen Schrift von Dr. Tesdorpf das Hauptgewicht auf die Vorgeſchichte der Wiederherſtellung des Deutſchordens-Haupthauſes gelegt war, auf die Entdeckung, könnte man ſagen, des Prachtbaus und ſeiner Schönheiten und auf die erſten, bekanntlich meiſt verunglückten Reſtaurationsverſuche, giebt in dem hier vorliegenden Vortrage (Sonderabdruck aus dem Centralblatt der Bauverwaltung) der nunmehr ſeit fünfzehn Jahren wirkende, in der

That geniale „Wiederherſteller der Marienburg", der wegen ſeiner bedeutenden wiſſenſchaftlichen Verdienſte um die Geſchichte der Baukunſt von der Königsberger Albertina zum Ehrendoktor ernannte Baurat C. St., einen ſehr geſchickten und auch für Laien durchaus verſtändlichen Bericht von ſeinem über alles Erwarten erfolgreichen Wirken und Schaffen. Was zur Aufnahme dieſer gewaltigen, wahrhaft nationalen Arbeit geführt hat, wird dagegen hier nur kürzer berührt. K. Lohmeyer.

Prussia scholastica: Die Oſt- und Weſtpreußen auf den mittelalterlichen Univerſitäten, geſammelt von M. Perlbach. Leipzig 1895, Spirgatis (XXXII u. 287 S. 8°; 6 Mk.).

Eine wiſſenſchaftliche Arbeit Perlbachs auf dem Gebiete der altpreußiſchen Geſchichte darf, auch wenn ihr Erſcheinen volle zwei Jahre zurückliegt, in den Forſchungen nicht unbeſprochen bleiben, zumal, wenn ſie ſo mühevoll war und ſo verdienſtreich iſt wie die vorliegende (ein Sonderabdruck aus Bd. 6 der Monumenta historiae Warmiensis). Daß ſolche Verzeichniſſe für wichtige Gebiete der Geſchichte, zunächſt für Gelehrten- und Kulturgeſchichte ſowie für Genealogie, von großer Ergiebigkeit und höchſter Wichtigkeit ſind, bedarf ebenſo wenig weiterer Begründung wie die Erwartung, daß bei ſolchen Arbeiten des Verfaſſers die ſchärfſte Akribie und unbedingte Zuverläſſigkeit zu finden ſein wird. Von 21 (Siena ſteht S. 127 als Nachtrag) deutſchen und ausländiſchen, italieniſchen und franzöſiſchen, Hochſchulen hat der Verfaſſer bis zum Jahre 1525, dem Ende des preußiſchen Mittelalters, die Matrikeln und ähnliche Eintragebücher, welche bis auf die von Baſel und Ingolſtadt gedruckt vorlagen, nach den aus dem preußiſchen Ordenslande ſtammenden Studenten und ſonſtigen Mitgliedern durchſucht und ſo nicht weniger als 4028 Perſonen zuſammengebracht. Dieſes reiche Material wird in dem Hauptteile des Buches nach den untereinander chronologiſch geordneten Anſtalten und innerhalb einer jeden natürlich nach Jahren oder, wo es anging, nach Semeſtern geordnet mitgeteilt und dabei zu jedem Namen die mit ihm eingetragenen (auch wol ſpäter zugefügten) Vermerke; für Paris ſteht noch ein zehn Spalten füllender Nachtrag in der Einleitung. Dann folgen, einen größeren Raum einnehmend (S. 129—284), drei Regiſter — nach Orten, nach Vornamen und ein Verzeichnis der Familiennamen —, bei deren Herſtellung, wie in der Einleitung näher ausgeführt wird, die bekannte Unſicherheit und Ungleichmäßigkeit der mittelalterlichen Namenſchreibung fortwährend Schwierigkeiten, und oft recht große, verurſacht hat. Neben den Angaben über den Inhalt giebt die Einleitung ausführlichen Bericht über die benutzten Quellen, die gedruckten und die wenigen ungedruckten, von denen der Verfaſſer nicht unterlaſſen hat die erſteren, wo es nötig und angänglich war, nach den Originalen zu kontrollieren. Darüber aber, daß er den weiteren Lebensſchickſalen jener Tauſende nicht nachgegangen iſt, wird kein Verſtändiger mit ihm rechten wollen. K. Lohmeyer.

O. Rautenberg: Oſt- und Weſtpreußen. Ein Wegweiſer durch die Zeitſchriftenlitteratur. Leipzig 1897, Duncker u. Humblot (4 Bl. u. 161 S. 8°; 4,80 Mk.).

Da ſich das Bedürfnis nach einer altpreußiſchen Bibliographie je länger je mehr fühlbar macht, der Herſtellung einer ſolchen aber, die nicht gut das Werk eines Einzelnen ſein kann, ſich vorläufig faſt unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg ſtellen, ſo hat der Königsberger Oberbibliothekar Dr. R. die überaus mühevolle, aber bei der Sachlage um ſo dankenswertere Aufgabe übernommen, wenigſtens für den ſchwierigern Teil der einſchlagenden Litteratur, für die kleine, in Zeitſchriften verſteckte, eine Aushilfe zu ſchaffen. Die zahlreichen älteren und neuen einheimiſchen Zeitſchriften meint der Verfaſſer ſämtlich ausgenutzt zu haben, für die „außerpreußiſchen" aber, von denen

er in einem Verzeichnis nicht weniger als 64 als herangezogen anführt, „bittet er jedenfalls keine Vollſtändigkeit zu erwarten“, und man wird für ihn daraus keinen Vorwurf herleiten dürfen. Dagegen dürften die von ihm ebenfalls herangezogenen Publikationen des hieſigen Geſchichtsvereins, der preußiſchen Staaatsarchive und ähnliche Sammelwerke doch nicht mehr unter den Begriff Zeitſchriften fallen. Das reiche Material (4117 Nummern) iſt in folgende vier große Gruppen eingeordnet: Landesbeſchreibung in drei Abteilungen (darunter Natur mit acht und Bevölkerung mit neun Unterabteilungen); Geſchichte in neun Abteilungen; wirtſchaftliches und geiſtiges Leben in ſiebzehn Abteilungen (darunter wieder Land- und Forſtwirtſchaft, verſchiedene Wiſſenſchaften und Kirche mit je drei, Kunſt mit fünf Unterabteilungen); endlich Genealogie und Biographie. Da es bei nicht wenigen Artikeln zweifelhaft ſein kann, an welcher Stelle ſie hier Aufnahme gefunden haben, ſo ſoll ein zum Schluſſe beigegebenes Sachregiſter in ſolchen Fällen das Aufſuchen erleichtern. Mag ſich auch mit der Zeit hier oder dort eine kleine Lücke oder ein Verſehen herausſtellen, jeder, der auf dem Gebiete der altpreußiſchen Geſchichte und Kulturgeſchichte zu arbeiten hat oder ſonſt litterariſcher Auskunft bedarf, wird dem Verfaſſer, an deſſen Gewiſſenhaftigkeit nicht zu zweifeln iſt, zum großen Danke verpflichtet ſein, dabei aber auch dem preußiſchen Geſchichtsverein, der die Veröffentlichung des Werkes bereitwillig ermöglicht hat. K. Lohmeyer.

Politiſche Korreſpondenz des Kurfürſten Albrecht Achilles. Hrsg. u. erläutert von Felix Priebatſch. (Publikationen aus d. k. preuß. Staatsarchiven Bd. 67). Bd. 2: 1475—1480. Leipzig 1897. S. Hirzel (X u. 744 S.; 25 Mk.).

Kurt Schottmüller: Die Organiſation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgiſchen Beſitzergreifung im Jahre 1609. (Staats- und ſocialwiſſ. Forſchungen herausgeg. v. Guſtav Schmoller XIV, 4.) Leipzig 1897, Duncker & Humblot (121 S.; 3 Mk.).

Allmählich rundet ſich der Kreis der territorialgeſchichtlichen Vorarbeiten für die Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte des preußiſchen Staates, der ja das ganze 18. Jahrhundert hindurch und bis ins 19. hinein, noch nicht ein durchgebildeter Einheitsſtaat, ſondern ein zuſammengeſetzter Territorialſtaat geweſen iſt. Die Lücke, die bisher in Hinſicht auf das kleve-märkiſche Gebiet beſtand, war um ſo empfindlicher, als die Verfaſſungsgeſchichte der Geſchwiſterterritorien Jülich und Berg ſeit Jahren durch die Arbeiten von Below zum Gegenſtand einer exemplariſch gründlichen Forſchung geworden iſt. Auf ſo breiter Baſis beruht dieſe Studie freilich nicht. Sie giebt nur einen Ausſchnitt aus dem Ganzen der territorialen Verwaltungsgeſchichte; aber dieſer Teil der Aufgabe, die Organiſation der Centralbehörden, iſt mit Gründlichkeit und Klarheit behandelt worden; durch den Abdruck der wichtigſten Organiſationsurkunden hat der Verfaſſer ſeine Leſer in den Stand geſetzt, einen weſentlichen Teil ſeiner Ausführungen zu kontrollieren.

Im Mittelpunkte des Intereſſes ſteht der Rat. Miniſterialiſche Räte des Fürſten ſind bereits im 14. und 13. Jahrhundert nachzuweiſen. Daß aus ihnen ein ſtändiges Kollegium gebildet wurde (ſeit 1486), geſchah nicht aus fürſtlicher Initiative, ſondern auf Drängen der Stände, die eine geregelte Finanzverwaltung herzuſtellen wünſchten bei den ſich beſtändig ſteigernden Anforderungen an das Land, die namentlich durch die auswärtigen Beziehungen der Fürſten, vor allem zu Burgund, veranlaßt wurden. Ohne die Mitwirkung dieſer Räte ſollte der Fürſt nichts Wichtiges vornehmen: es war eine Art von konſtitutioneller Bindung der fürſtlichen Willkür; die Rolle, welche anderswo die „Landräte“ gegenüber den „Hofräten“ ſpielen,

haben hier, wie es ſcheint, die Hofräte ſelbſt mit übernommen: ſie waren offenbar zugleich Vertrauensmänner des Landes, wie denn die einheimiſchen adligen Familien im Rat immer eine große Rolle geſpielt haben. Eine größere Freiheit erhält die fürſtliche Gewalt erſt wieder infolge der Perſonalunion zwiſchen Kleve-Mark und Jülich-Berg (1521). Die Fürſten reſidierten nun meiſt in Düſſeldorf, während der kleve-märkiſche Rat ſeinen ſtändigen Sitz in Kleve nahm; nur einzelne „Quartierräte“ gingen zur Beratung der Fürſten von da an den Düſſeldorfer Hof. In dem klevi ſchen Rat finden wir, wie anderswo, an der Spitze des Kollegiums die Hofbeamten: den Hofmeiſter, den Marſchall und den Kanzler; von den übrigen Mitgliedern ſind mehrere zugleich Droſten oder Amtleute. Zu den Hofbeamten und den adligen Räten treten ſeit Beginn des 16. Jahrhunderts die Gelehrten, in der Regel juriſtiſche Doktoren und Licentiaten, aber meiſt Landeskinder, nicht, wie anderswo gewöhnlich, Fremde. Ihr Einfluß tritt gegen Ende des 16. Jahrhunderts bereits wieder vor den adligen Räten zurück. Auch Räte von Haus aus ſind bezeugt. Der Rat führt die Geſchäfte der Landesverwaltung teils mit ſelbſtändigem Entſcheidungsrecht, teils bei „verfänglichen“ Sachen als blos berichtende und beratende Behörde. Grundſätzlich lag natürlich die Entſcheidung immer beim Landesherrn. Seine Vertretung führte ein Statthalter aus den Räten; anfangs, nach dem Verlangen der Stände, auch bei der Abweſenheit in Jülich-Berg, ſpäter nur bei der Abweſenheit in fremder Herren Ländern. Zu den auswärtigen Geſchäften zog der Landesherr immer nur eine beſchränkte Anzahl von Räten heran; ein förmlicher „Geheimer Rat“ aber hat ſich nicht gebildet. Der Rat fungiert urſprünglich auch zugleich als Hofgericht; ſpäter, als die Erledigung der Prozeſſe zu langſam von ſtatten ging, wurde das Hofgericht von dem Rat und der Kanzlei abgelöſt (1597), um regelmäßige vierteljährliche Sitzungen zu halten. Ganz vollſtändig aber war dieſe Loslöſung doch nicht: die Hofgerichtsordnung von 1597 unterſcheidet, was der Verfaſſer ſchärfer hätte hervorheben ſollen, zwei Kategorien von Hofgerichtsperſonen: den Direktor und die Referenten einerſeits, die verordneten Räte andererſeits; die einen ſind offenbar als ordentliche, die andern als außerordentliche Mitglieder gedacht, die noch die Verbindung mit dem Rat aufrecht erhalten: die Verhandlungen ſollen — ſo wird beſtimmt — auch wenn keiner von dieſen letzteren anweſend wäre, doch ohne Anſtand weiter geführt werden. Weiteres erfahren wir über die Entwickelung des Hofgerichts nicht: auch Referent hat in den Archiven von Düſſeldorf und Münſter vergeblich nach weiteren Aufklärungen geforſcht.

Mit dem Rat iſt die Kanzlei durch ihren Vorſteher, den Kanzler, verbunden, ſo eng, daß manchmal der eine Name für den andern eintritt: ſie iſt das Organ des Rates für die Expeditionen. Ueber die Perſönlichkeit der einzelnen Kanzler bringt der Verfaſſer verhältnismäßig reiche und ausführliche Notizen; die Regelung des Schreibwerks wird genau verfolgt; auch über die Regiſtratur erhalten wir Aufſchlüſſe.

Was der Kanzler für die Bildung der Kanzlei geweſen iſt, das war der Landrentmeiſter, der ſchon im 14. Jahrhundert erſcheint, für die Ausbildung der Rechenkammer. Zu einer wirklich centralen Stellung gelangte er wohl erſt durch die ſtändiſche Bewegung am Ausgang des 15. Jahrhunderts, die auf eine beſſere Ordnung der Finanzverwaltung ausging; zugleich wurde ihm in dem Rechenmeiſter ein Kontrollbeamter an die Seite geſtellt. Rentmeiſter und Rechenmeiſter — erſterer früher meiſt geiſtlichen Standes — gehörten als ſchreibkundige Kaſſen- und Kontrollbeamte anfangs mit zur Kanzlei. Die Loslöſung der Finanzverwaltung, die ſie im weſentlichen beſorgten, von der Kanzlei erfolgte um die Mitte des 16. Jahrhunderts: aus einer Ordnung von 1557 erfahren wir zuerſt von der Konſtituierung einer beſonderen Rechenkammer, die zunächſt als eine Kommiſſion des Hofrats erſcheint, gebildet aus Kanzler, Hofmeiſter, Marſchall; ſpäter, ſeit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, wird ſie als ſelbſtändige Behörde, mit einem eigenen Direktor und beſonderen Räten organiſiert; Landrent-

meiſter und Rechenmeiſter nehmen, abgeſehen von dem Unterperſonal, neben den Räten eine mehr untergeordnete, techniſche Stellung ein. Aus dieſer Rechenkammer iſt dann die Amtskammer der brandenburgiſch-preußiſchen Zeit hervorgegangen.

Erörterungen über die rechtliche Natur des Dienſtverhältniſſes, über die allgemeinen Amtspflichten, über die Gehaltsverhältniſſe ꝛc. bilden das letzte Kapitel der Schrift. Beſonders Eigentümliches iſt hier nicht zu bemerken; nur die lange Dienſtzeit vieler Räte — es waren eben Einheimiſche! — wäre noch hervorzuheben.

Man wird es — namentlich im Hinblick auf die Belowſchen Arbeiten — nur billigen können, daß der Verfaſſer ſich beſchieden hat, zunächſt nur die Organiſation der Centralbehörden zur Darſtellung zu bringen. Eine lebendige Vorſtellung von dem Ganzen der cleve-märkiſchen Landesverwaltung aber werden wir erſt dann uns machen können, wenn auch die andere Seite dieſes, nach Art der deutſchen Territorien überhaupt, dualiſtiſchen Staatsweſens, die landſtändiſche Verwaltungsorganiſation, ausführlicher und klarer behandelt ſein wird, als es ſeiner Zeit in dem kurzen Abriß von Haeftens in den „Urkunden und Aktenſtücken zur Geſchichte des Großen Kurfürſten“ geſchehen konnte. O. H.

K. Janicke: Urkundenbuch des Hochſtifts Hildesheim und ſeiner Biſchöfe. Teil I bis 1221, mit 4 Siegeltafeln. (A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven Bd. 65.) Leipzig 1896, Hirzel (XV u. 817 S.; 4 Siegeltafeln).

Gleichzeitig mit der Herausgabe eines Urkundenbuches der Stadt Hildesheim, deſſen erſten Band Doebner im Jahre 1881 veröffentlichte, wurde auch die Bearbeitung eines ſolchen des Hochſtiftes Hildesheim, das 1801 ſäkulariſirt, 1803 zum erſten male und ſeit 1866 dauernd mit Preußen vereinigt iſt, angekündigt. Jetzt liegt der ſtattliche erſte Band vor, der die Urkunden bis zum Jahr 1221 enthält. Dem Bearbeiter war es leider nicht vergönnt, deſſen Erſcheinen zu erleben; die Drucklegung des Bandes bis auf die erſten 4 Bogen, die bei dem Tode Janickes bereits geſetzt waren, und die Anfertigung des Regiſters hat Hoogeweg übernommen. Trotzdem nur das urkundliche Material des weltlichen Fürſtentums Hildesheim herangezogen iſt, weiſt der Band für das 11. Jahrhundert 113, für das 12. über 400 Nummern auf, ſchon ein äußerlicher Beleg für die geſchichtliche Bedeutung des Hochſtiftes in dieſer Zeit. Der Bearbeiter hat es ſich freilich auch mit großem Fleiße angelegen ſein laſſen, den Spuren der Thätigkeit der Hildesheimer Biſchöfe, von denen einzelne in der Reichsgeſchichte im 11. und 12. Jahrh. eine hervorragende Rolle geſpielt haben, überall hin zu folgen. Die für das Territorium H. in Betracht kommenden Urkunden ſind ſämtlich vollſtändig aufgenommen, auch wenn ſie in leicht zugänglichen neueren Sammlungen gedruckt ſind. Selbſt die im Urkundenbuche der Stadt Hildesheim veröffentlichten Stücke hat J. hier im Wortlaut wiederholt. Wären in dieſem Falle nicht Regeſten genügend geweſen? Und hätte nicht auch recht gut von der wörtlichen Aufnahme der gleichlautenden Profeßerklärungen der Brüder des Michaelis- und Godehardikloſters — es ſind deren 13 — Abſtand genommen werden können? Zeit und Raum, die auf dieſe Weiſe ohne beſonderen Nutzen aufgewendet werden, ſollte man lieber den Fortſetzungen der Urkundenbücher zugute kommen laſſen, damit in ihnen das 14. und 15. Jahrhundert endlich auch einmal gebührende Berückſichtigung finden.

Die Texte der Urkunden ſind nach den zur Zeit üblichen Grundſätzen behandelt, die Nachweiſe für die bereits gedruckten Urkunden ſorgfältig geſammelt. Zu Nr. 72 hat Gieſebrecht in der 5. Auflage der Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit, II S. 710, an mehreren Stellen Verbeſſerungen geliefert. J. citirt das Werk überhaupt noch nach der 4. Auflage. Offenbar wurde er durch den Tod daran gehindert, bei ſolchen Stellen die nach-

bessernde Hand anzulegen. Hoogeweg hat aus Pietätsrücksichten an dem Manuskript nichts ändern wollen. Ihm gebührt für die sorgfältige Korrektur und das ausführliche Register besondere Anerkennung.

Th. Ilgen.

Emil Bahrfeldt: Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern bis zum Großen Kurfürsten, von 1415 bis 1640. Berlin 1895, Kühl (VIII u. 570 S. u. 25 Münztafeln).

Das Resultat einer Arbeit von 25 Jahren liegt mit diesem Bande vor uns, der das in einem früheren, bis z. J. 1415 reichenden Bande dargestellte brandenburgische Münzwesen bis zum Regierungsantritte des Großen Kurfürsten führt. Ohne über das Werk ein abschließendes Urteil fällen zu wollen, das einer späteren Zeit vorbehalten sein wird, darf man schon jetzt sagen, daß der große Fleiß, der in diesem Bande steckt, nicht vergebens verwandt ist. Ich maße mir nicht an, über die numismatischen Partieen, die weitaus den größeren Raum in Anspruch nehmen, mehr zu sagen, als ihrer Erwähnung zu thun: ich hebe die sehr vielen Probierungen auf Feinheit und Gewicht hervor, mache auf die 25 Tafeln schöner Abbildungen aufmerksam und glaube, daß zwischen Text, Bild und einfacher Anführung der Münzzeichen dasjenige Verhältnis gewahrt ist, das einem so erschöpfenden Werke zukommt.

B. sagt, er habe das Münz- und Geldgeschichtliche nicht wie im 1. Bande getrennt, weil eine Verbindung beider in dieser Zeit, wo die Urkunden reichlicher fließen, den Vorzug besseren Verständnisses und leichterer Uebersichtlichkeit habe. Indessen wird kaum ein Leser, der sich über die Geldgeschichte dieser zwei Jahrhunderte unterrichten will, derselben Ansicht sein, da er genötigt ist, das ganze Buch nach den darauf bezüglichen Stellen durchzublättern. Sehr willkommen für preisgeschichtliche Untersuchungen ist dagegen eine Tabelle, die den Feingehalt der Münzen nach den jeweiligen Urkunden in Loth oder Karat, in Tausendteilen, endlich für Stück oder gemischte kölnische Mark in Grammen sowie nach dem 30 Thaler- und dem jetzigen Reichsfuße angiebt.

Wie bei allen Werken, die ein Thema aus der Zeit des Ueberganges vom Mittelalter zur Neuzeit behandeln, so wächst auch hier der Stoff, je mehr sich die Arbeit der Gegenwart nähert. B. nennt das im Geheimen Staatsarchive vorgefundene Material „geradezu überwältigend". Die Urkunden mußten natürlich häufiger werden, weil die Verwaltung sowohl eine umfassendere wie auch intensivere wurde, weil man zur staatlichen Kontrolle, zur Geldwirtschaft und schriftlichen Verwaltung überging. Ich suche nun einige Hauptveränderungen nach B.'s Buch zu skizziren, wozu auch der 1. Band zu berücksichtigen ist.

Zunächst sind das fortschreitende Umsichgreifen und die Konzentration der fürstlichen Verwaltung bemerkenswert: es vollzieht sich der Uebergang von der städtischen zur territorialen Münzverwaltung. Zwar haben die Städte und geistlichen Herren in den Marken nie sehr viel gemünzt, aber in Stendal, Salzwedel, Berlin und Frankfurt geschah es bis 1400 andauernd. Seitdem münzte keiner der Herren mehr, und das Prägen der Städte verlor sich in der Praxis unter Kurfürst Friedrich II. Auch die Zahl der kurfürstlichen Münzstätten nahm fort und fort ab, wodurch die Verwaltung wesentlich vereinfacht wurde. Während bis zum 15. Jahrhundert allmählich 18 kurfürstliche Münzstätten entstanden, finden wir unter Joachim I. (1500) noch die sieben in Berlin, Frankfurt, Brandenburg, Stendal, Salzwedel, Angermünde und Krossen, unter Johann Sigismund (1600) nur noch die beiden zu Berlin und Driesen, nach der Kipperzeit seit 1623 nur noch die zu Berlin.

Mit dem Niederlegen des städtischen Münzhammers wurden die städtischen Münzmeister zu fürstlichen Beamten. Bis zum 14. Jahrhundert war eine Haupteinnahme des Kurfürsten die meist um Jakobi (25. Juli)

ſtattfindende Münzumwechſelung geweſen, bei der jeder Unterthan für 16 alte Pfennige 12 neue erhielt, ſo daß alſo ein Viertel des ganzen im Verkehr befindlichen Courants außer den Münzkoſten die Einnahme der Regierung bildete, der dadurch die Möglichkeit gegeben war, den Münzfuß auch beim Steigen des Silberpreiſes feſtzuhalten. Einige große Diſtrikte aber erwarben wohl zunächſt, um den Unzuträglichkeiten aus dieſem fortwährenden Wechſel und den Verluſten zu entgehen, den ewigen Pfennig. Wenn nun auch auf der andern Seite, als die kurfürſtliche Prägung die ſtädtiſche verdrängte, die Vorteile aus der Münzung ganz an den Fürſten übergingen, ſo wäre der näheren Erörterung wohl wert geweſen, wie dieſer Münznutz durch Einführung des ewigen Pfennigs verringert wurde, und ob dadurch die Unmöglichkeit, an dem Münzfuße feſtzuhalten, bedingt war.

Die Münzmeiſter waren während dieſer ganzen Periode und noch weit darüber hinaus bis zur großen Münzreform von 1750 etwas ganz anderes als einfache Handwerksmeiſter oder ſtaatliche Beamte im heutigen Sinne, es waren wohl diejenigen Staatsdiener, welche ſich am längſten ihre privatrechtliche Stellung zu erhalten wußten. Der Münzmeiſter war ein mehr oder weniger ſelbſtändiger Unternehmer, und nur darin erkennen wir eine Veränderung in ſeiner Stellung, daß der Fürſt ihm etwas Gehalt ausſetzte, ſich damit das Recht einer Kontrolle ſchuf, und ihm in dem Wardein einen Aufpaſſer zur Seite ſtellte. Im großen nnd ganzen blieb er aber der Pächter der Münze, der ſelbſtändig für das koſtbare Material zu ſorgen, die Arbeiter anzuſtellen und zu löhnen hatte, der dazu einen Ueberblick über den Gold- und Silberhandel beſitzen mußte. Die Münzmeiſter jener Zeiten waren oft große Finanzleute und die Bankiers ihrer Fürſten. Dafür floß aber auch der Schlagſchatz, ſoweit nicht ein beſtimmtes Quantum als Pachtgeld dem Fürſten zu zahlen war, in ihre Taſchen. Ein Beiſpiel für viele: Als 1440 ein Gieſe Brewitz als kurfürſtlicher Münzmeiſter in Brandenburg angeſtellt wurde, ſchoſſen der Kurfürſt und er je 3000 Fl. zum Betriebe einer Münz- und Wechſelbank vor, denen beiden der Münzmeiſter vorſtand, jeder erhielt vom Ueberſchuß die Hälfte. Schon 1447 aber erhielt Brewitz nur 2 Schilling[1] Pfennige für jede vermünzte Mark, während der Kurfürſt die Einrichtung allein beſorgte und allein den ganzen Ueberſchuß einzog. Keineswegs blieb es aber bei dieſem guten Anfang. 1463 finden wir zum erſten mal den Ausdruck „Schlagſchatz“, worunter man in Brandenburg das fixierte dem Kurfürſten vom Münzmeiſter abzutragende Geldquantum verſtand. Er war alſo der Reingewinn aus der Münze; er betrug zuerſt meiſt 6 Gr. von der vermünzten feinen Mark Silber, ſeit 1511 4 Gr. — 1564 hören wir, daß der Münzmeiſter einen Wardein anſtellen und beſolden muß, der von da an ziemlich regelmäßig vorkommt; wahrſcheinlich hatte darauf die Reichsmünzordnung von 1559, die einen ſolchen verlangte, Einfluß ausgeübt.

Ueber die Edelmetallpreiſe finden wir in dem Buche und den mitgegebenen Urkunden nur ganz wenige Angaben, doch geht aus dieſen ſoviel hervor, daß ſchon damals Brandenburg gegen das Kurfürſtentum Sachſen durch den Mangel der Silberbergwerke in großem Nachteil war. Die Verhandlungen, die zwiſchen beiden Territorien 1517—1524 darüber geführt wurden, blieben ohne Reſultat, denn Sachſen konnte ſich nicht dazu verſtehen, ſein Silber zu billigem Preiſe zu verkaufen. So kam es, daß Brandenburg den Reichsmünzfuß nicht einhalten konnte.

Während bis zum Beginn unſerer Epoche in den Marken nur Pfennige (Denare und Brakteaten) geprägt wurden, beginnt nun die Zeit der Groſchen, einer Münze, die unter Friedrich II. erſcheint, und zwar zu 92 Stück aus der 5½ bis 6 löthigen Mark geprägt. Wie alle Münzen, ſo verlor auch ſie an Gehalt, um 1525 prägte man 100 Stück aus der 5¼ oder 5½ löthigen Mark. Von den Reichsbeſtimmungen von 1548 und 1551, durch die feſtgeſetzt wurde, daß 126 Groſchen auf die 6 Loth 1 Grän feine

1) Schilling = Dutzend.

Mark gehen sollten, sah man sich auch bald abzuweichen genötigt, weil damals eine allgemeine starke Münzverschlechterung einriß. Bald darauf bestimmte das bekannte Reichsmünzedikt von 1559, daß 21 Groschen auf 1 Gulden und 108½ auf die 8löthige Mark gehen sollten.

In der That hat Brandenburg diesen Münzfuß nur zum Teil eingehalten. Die Groschen Johann Georgs sind zu 112 Stück aus der neunlöthigen Mark ausgebracht, während um 1600 112 aus der 8löthigen geprägt wurden, so daß man nun gegen die Bestimmung der Reichsmünzordnung das Schrot um 3½ Gr. verschlechterte. Nach einem Vorschlage des obersächsischen Kreises ging man im Gewichte noch weiter hinab und münzte 1612—1615 133 Stück aus der 8löthigen Mark. Nach der Kipperzeit hielt man sich wieder an die Reichsmünzordnnng, leider fehlen aber genügende Angaben über die ausgemünzte Quantität, die jedenfalls wenig beträchtlich gewesen ist.

Die andere Hauptmünze, der wir hier einige Worte schenken wollen, ist der Guldengroschen oder wie er bald hieß, der Thaler. Ohne auf die bekannte Einführung desselben und seine Annahme durch das Reich näher einzugehen, bemerken wir nur, daß er in Brandenburg zuerst 1521 geprägt ist, von welchen Exemplaren jetzt eins mit 1000 bis 1500 Mark bezahlt wird. Man brachte darin die 15löthige Mark zu 8 Stück aus. Bald ging man herunter, und als der Reichstagsbeschluß von 1566 diese Münze zur Reichsmünze gemacht und 8 Stück aus der 14 Loth 4 Grän feinen Mark zu prägen bestimmt hatte, hielt man daran auch in Brandenburg fest. Dieser 9 Thaler-Fuß (9 Stück aus der feinen Mark) ist bekanntlich bis zur Einführung des Graumanschen 14 Thaler-Fußes, wenn auch zuletzt nur auf dem Papier, beibehalten worden. Bis unter Georg Wilhelm sind sehr viele dieser großen schönen Münzen geschlagen worden, die freilich in dem münzverderblichen 17. Jahrhundert zum größten Teile eingeschmolzen wurden. Wegen der übrigen Münzen muß ich auf das Buch selbst verweisen.

Die berüchtigte Kipper- und Wipperzeit ist zwar eingehend besprochen, leider wird aber nicht auf deren tiefere Ursachen eingegangen, für die man in der kleinen, aber trefflichen Schrift von R. Wuttke über das Kipperwesen Kursachsens sehr beachtenswerte Hinweise findet. (Neues Archiv für sächs. Gesch. XV, 1,2). Dankbar wären wir, wenn wir vom Herrn Verfasser noch über andere wichtige Fragen, wie die nach dem Scheidemünzwesen, den Münzungskosten und dem Gewinn aus dem Münzregal auch für Brandenburg einigen Aufschluß erhielten.

Wohl dem Abschreiber sind einige Lesefehler zuzuschreiben, auf die man in den angehängten Urkunden stößt. In Nr. 59, Zeile 15 und 16 muß es statt: „bey deyne pomernun derthanen“ heißen: „bey deyne pawern underthanen.“ Frhr. v. Schroetter.

R. Hanncke: Pommersche Kulturbilder. Studien zur Pommerschen Geschichte. Stettin 1895, Saunier (63 S. 8°; 1,50 Mk.).

H. hat sich als Verfasser glücklich gewählter und gut ausgeführter Kleinbilder aus der pommerschen Geschichte bereits mehrfach bewährt; außerdem hat er das Verdienst, geradezu der Wiederentdecker des erhalten gebliebenen Teiles der Kosmographie Simmerns zu sein. Die Kulturbilder sind in 4 Aufsätzen niedergelegt: Zur pommerschen Hansegeschichte, pommersches Adelsleben zu Anfang des 17. Jahrhunderts, aus Hinterpommerns Schwedenzeit, die Kamminer Bischöfe. Nr. 2 und 3 sind bereits gedruckt gewesen; da Nr. 3 unverändert geblieben ist, wird sich die Bemerkung: Diese Abhandlungen sind jetzt stellenweise umgearbeitet, wohl auf Nr. 2, die ich nicht im ersten Druck einsehen konnte, beziehen. Zwei Zugaben beschäftigen sich mit den letzten Nachrichten über die ganze Kosmographie Simmerns und mit dem handschriftlichen Nachlasse des um die pommersche Geschichte verdienten, 1773 gestorbenen Kolberger Pastors Wachse. H. ordnet

den Stoff vorzüglich und ſchreibt liebenswürdig und anregend. In der Regel beherrſcht er ſeinen Gegenſtand; daß er hier und da einer Thatſache einen ungebührlichen oder falſchen Wert beimißt, darf man ihm, dem Spezialhiſtoriker, nicht verübeln. So iſt es, um ein Beiſpiel zu erwähnen, nicht ganz richtig zu ſagen, daß die Hanſe den Schweden erlegen ſei; ſie iſt untergegangen, weil ſie als ſtädtiſche Macht ſtarken Territorialgewalten, wie ſie vom 15. Jahrh. an im Norden überall aufkamen, natürlich nicht die Stange zu halten vermochte. Auf jeden Fall kann jeder, auch wenn er in der pommerſchen Geſchichte noch ſo bewandert iſt, aus H. manches Wertvolle hinzulernen.

M. Spahn.

O. Meinardus: Protokolle und Relationen des Brandenburgiſchen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürſten Friedrich Wilhelm. 4. Band 1647—1654. [Publikationen aus den preußiſchen Staatsarchiven 66. Band.] Leipzig 1896, Hirzel.

Der 4. Band der Protokolle fördert die Publikation um ebenſo viele Jahre wie die drei erſten Bände zuſammen. Gutenteils iſt die Lückenhaftigkeit des Stoffes daran ſchuld: ſo iſt das Jahr 1653 nahezu garnicht vertreten, und für einige der wichtigeren Jahre fehlen die Protokolle. Zum Teil haben wir das ſchnellere Voranſchreiten aber auch einer Aenderung der Editionsmethode zu danken. Das hervorzuheben, haben die Forſchungen umſomehr Anlaß, als ſie darin ein Entgegenkommen des Verfaſſers gegen die Vorſchläge erblicken dürfen, die K. Breyſig im Jahrgang VII (1894) S. 252f. bei der Beſprechung des 2. und 3. Bandes der Protokolle gemacht hat. Seine erſte Anregung, — alle nicht durch ihre Herkunft dem Geheimen Rate angehörenden Schriftſtücke fortzulaſſen, es handle ſich denn um Nachträge zu bereits abgeſchloſſenen Teilen der übrigen Aktenveröffentlichungen zur Geſchichte des Kurfürſten — iſt von M. auf Sybels Wunſch im großen und ganzen erfüllt worden: ich zähle derartiger Schriftſtücke im 4. Bande nur noch 16. Ueber ſie giebt ebenſo wie über die entſprechenden Nummern der früheren Bände jetzt ein eigenes Inhaltsverzeichnis Auskunft: auch das iſt einer der Anregungen dieſer Zeitſchrift gemäß. Die übrigen, viel radikaleren Kürzungsvorſchläge Breyſigs — alle rein jurisdiktionellen Beſchlüſſe aus den Protokollen zu ſtreichen und ſelbſt die aufzunehmenden Verwaltungsakten gründlich zu ſichten — hat ſich M. nicht angeeignet. Man wird ihm darin wohl beipflichten dürfen; denn es wäre doch ein heikles Ding geweſen, den Schlußband einer Serie — das iſt der vorliegende — nach ganz anderen Grundſätzen anzulegen als die vorhergehenden.

Wie es bei dem in Betracht kommenden Zeitraum nahe liegt, findet ſich in den Akten manches intereſſante Material. Dasſelbe gilt von der Einleitung, in der M., wie er es liebt, ein mit dem Inhalt der Akten nur loſe zuſammenhängendes Gebiet bearbeitet; ſie iſt reich an neuen Mitteilungen und neuen Anſichten. M. ſucht in ihr nachzuweiſen, daß der Kurfürſt zu dem pfalz-neuburgiſchen Feldzug von 1651 durch die hartnäckige Katholiſierungspolitik Wolfgang Wilhelms in Jülich-Berg beſtimmt worden iſt und nicht, wie man bisher anzunehmen geneigt war, durch die Abſicht, auf die Niederlande zu Gunſten des oraniſchen Hauſes einzuwirken. Man weiß, daß der nicht glücklich verlaufene Krieg den Kurfürſten zur Entlaſſung Burgsdorfs und zu umfaſſenden Reformanläufen veranlaßt hat. Bei ihrer Schilderung läßt M. Blumenthal in einer Weiſe hervortreten, daß ich mich nicht des Gedankens erwehren kann, er habe in ihm einen neuen Schwarzenberg gefunden.

Daß M. auf die Sammlung und Herausgabe der Akten wieder den treueſten Fleiß verwandt hat und der vierte Band in dieſer Hinſicht abermals ein Muſterband iſt, verſteht ſich ſo von ſelbſt, daß man ſich faſt ſcheut, es dem Bearbeiter immer aufs neue zu verſichern.

M. Spahn.

Max Bär: Die Politik Pommerns während des 30jährigen Krieges. (A. u. d. T.: Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven Bd. 64.) Leipzig 1896, S. Hirzel (VIII u. 503 S.).

Neben den religiösen Gegensätzen war doch die Rivalität um den Besitz der Ostsee einer der Hauptantriebe in der Geschichte des großen Krieges, und so sind denn auch die auf pommerschem Boden sich abspielenden Ereignisse im Rahmen der allgemeinen Geschichte oft genug geschildert worden. Was bisher fehlte, war eine zusammenhängende Darstellung der Politik des pommerschen Territorialstaates — eine Lücke, die durch die vorliegende Publikation nunmehr auf das glücklichste ausgefüllt worden ist.

B.'s Arbeit zerfällt in zwei Teile: der erste bringt die Darstellung, die in der Art ihrer Anlage und Durchführung geradezu als ein Muster für ähnliche Arbeiten hingestellt werden kann. Die vollständige Beherrschung des Stoffes und eine entschieden hervortretende Begabung für prägnante Charakteristik ermöglichen es dem Verf. auf 170 Seiten mit Uebergehung alles Unwesentlichen ein Bild der pommerschen Politik zu entwerfen und dabei doch, ohne daß die Erzählung hierdurch ins Stocken geriete, bisher ungenügend oder falsch dargestellte Partieen besonders hervorzuheben. Wo der knapp bemessene Raum näheres Eingehen unmöglich machte, fehlt es nicht an Hinweisen, bei denen die spätere Forschung wird einsetzen können. Im zweiten Teil des Buches wird das vornehmlich dem Stettiner Staatsarchiv entnommene Quellenmaterial vorgelegt. Die Mehrzahl der Aktenstücke ist nur im Auszuge gegeben, bei anderen wieder ist das nachahmenswerte Verfahren befolgt, alles Unwesentliche und Formelhafte fortzulassen, das Übrige aber wörtlich mitzuteilen.

Auf den reichen Inhalt des Buches, der auch der allgemeinen Geschichte manches Neue bietet, kann hier nur soweit eingegangen werden, als er die Interessen dieser Zeitschrift berührt. Wie Brandenburg verfolgte auch die pommersche Regierung, die überhaupt sich enge an den größeren Nachbarstaat anlehnte, die unselige Politik einer Neutralität, die schließlich von keiner der Parteien geachtet wurde, da Pommern auch nicht die geringsten Anstalten zur Schaffung eines Achtung gebietenden Heeres traf. So mußte es im Jahre 1627 die Wallensteinschen Truppen aufnehmen und seitdem blieb es den Krieg hindurch erst in der Hand der kaiserlichen und dann der schwedischen „Freunde".

Den brandenburgischen Ansprüchen auf Pommern stand Gustav Adolf natürlich nicht eben wohlwollend gegenüber, und es war — wie B. sicher feststellt — nur der Zähigkeit der pommerschen Vertreter zu verdanken, daß trotz der schwedischen Drohungen der letzte Artikel des Bündnisses, der die bevorstehende Besitzergreifung des Landes durch Brandenburg von der Zustimmung zum Bündnisse und der Zahlung der Kriegskosten abhängig machte, nur als ein Reservat des Königs festgesetzt wurde. Im weiteren Verlaufe der Darstellung erörtert dann B. auch die viel behandelte Frage der Motive und Ziele des Schwedenkönigs. Der Verf. thut hier wohl der „protestantischen" Geschichtsschreibung Unrecht, wenn er von „jener älteren, noch heut so weit verbreiteten Auffassung" spricht, die dem König lediglich oder doch in erster Linie religiöse Motive zuschreibt. Gelegentlich des Gustav-Adolf-Jubiläums hat sich die ultramontane Presse fast bis zum Ueberdruß auf das ganz anders lautende Zeugnis des protestantischen Historikers Droysen berufen; die „protestantische" Geschichtsschreibung ist längst zu der Ueberzeugung gekommen, daß religiöse und politische Interessen in merkwürdiger Mischung das Handeln des Königs beeinflußt haben. Aber andererseits dürfen wir doch auch — wie es bei B. fast den Anschein hat — über dem Streben nach wissenschaftlicher Objektivität nicht dessen vergessen, was wir Gustav Adolf wirklich verdanken: welche Ziele auch immer ihm vorschwebten, er gehört doch — nach Treitschkes schönem Worte — nicht einem Volke allein, sondern der gesammten evangelischen Christenheit.[1])

1) Selbst auf katholischer Seite hat man B.'s Urteil zu schroff befunden.

Kein Zweifel, daß ſchon Guſtav Adolf Abſichten auf dauernde Erwerbung Pommerns hatte. Ihre geheimſten Abſichten offenbarten die Schweden aber erſt auf dem Frankfurter Konvent von 1634, der dazu dienen ſollte, ein Bündnis zwiſchen den vier oberen Kreiſen und den Schweden einerſeits und den beiden ſächſiſchen Kreiſen andererſeits herbeizuführen. B. erweiſt in einer als Anhang beigefügten, aktenmäßigen Darſtellung, daß die Verhandlungen hier erfolglos blieben, weil die brandenburgiſchen Geſandten auf Betreiben der pommerſchen Deputierten die Satisfaktionsfrage zur Sprache brachten und ihre Erledigung zur Vorbedingung eines Bündniſſes machten. Dieſes wurde aber unmöglich, als die Schweden Pommern als das erwünſchteſte Objekt bezeichneten. Damit war die Abkehr Brandenburgs von der ſchwediſchen Politik eingeleitet: die Schlacht bei Nördlingen und die ihr folgenden Ereigniſſe haben die endgültige Abwendung im Frieden von Prag nur beſchleunigt.

Mit dem Tode des letzten Herzogs war der Kurfürſt von Brandenburg der rechtmäßige Landesherr geworden, aber an eine Ausübung der Herrſchaftsrechte war nicht zu denken, da ja das Land auch weiterhin von den Schweden beſetzt blieb. Anſtatt aber die ihrem neuen Herrn treu ergebenen pommerſchen Räte zu unterſtützen und bis zu einem Vergleich der Mächte die beſtehende Regierungsverfaſſung zu erhalten, lehnte der Kurfürſt auf Betreiben Schwarzenbergs alle dahin gehenden Vorſchläge ab; dadurch trieb er die Pommern in die Hände der Schweden, die nun ihrerſeits mit einigem Rechte daran gehen konnten, die notwendige Verwaltung einzurichten. Mit zäher Beharrlichkeit ſuchten die Pommern die neuen Einrichtungen von ſich fern zu halten: ſchließlich wurde durch Zwang die ſchwediſche Verwaltung eingeführt und durch den Friedensſchluß wurde auf lange Zeit hinaus die Zerreißung des pommerſchen Landes beſiegelt. Victor Loewe.

Hans G. Schmidt: Fabian von Dohna. (A. u. d. T.: Halleſche Abhandl. zur neuer. Geſchichte Heft XXXIV.) Halle 1897, M. Niemeyer (225 S. 8°).

Anton Chrouſt: Abraham von Dohna. Sein Leben und ſein Gedicht auf den Reichstag von 1613. München 1896, Verlag der k. b. Akademie der Wiſſenſchaften (XII u. 388 S.; 8°).

Die vorliegenden, faſt zu gleicher Zeit, aber unabhängig von einander erſchienenen Monographieen berühren ſich vielfach in ihrem Inhalte: Schmidt ſchildert den hervorragendſten aus jener langen Reihe der Dohnas, die in den Jahren vor dem Ausbruch des großen Krieges den evangeliſchen Fürſtenhäuſern, vornehmlich Kurpfalz und Brandenburg, ihre Dienſte widmeten, Chrouſt zeichnet — wie Schmidt mit Benutzung des reichen Schlobittener Materials — das Bild des Abraham von Dohna, der in ſeiner öffentlichen Thätigkeit faſt immer in den Spuren ſeines Oheims Fabian gewandelt iſt.

Von dem Lebenswerke Fabians iſt freilich nur der geringere Teil ſeiner preußiſchen Heimat zu Gute gekommen, und in der Erinnerung der Nachwelt lebt er doch vor Allem fort als der getreue Freund des ſtreitbaren Johann Caſimir von der Pfalz, als deſſen Helfer und Berater in allen den deutſchen und europäiſchen Verwickelungen, in die den Pfalzgrafen ſein Ehrgeiz und ſeine eifrige Fürſorge für das reformierte Bekenntnis verſtrickte. Die Schilderung dieſer Partieen, beſonders des Anteils Fabians am Kölniſchen Kriege und an den Hugenottenkriegen nimmt denn auch den

---

M. Spahn ſchreibt in einer Beſprechung des Buches (Hiſtor. Jahrbuch d. Görresgeſellſch., Bd. 17, S. 834): „So hart wie Bär hat wohl noch ſelten ein Proteſtant über Stralſund und zumal über Guſtav Adolf geurteilt; ſelbſt manchem Katholiken wird er in ſeinem Gerechtigkeitsgefühle zu weit gegangen ſein.“

größten Teil des Buches ein und ist ansprechend und mit fleißiger Benutzung des archivalischen und des weit zerstreuten gedruckten Materials durchgeführt. Die Thätigkeit Fabians in seiner preußischen Heimat während seiner letzten Lebensjahre, der beständige Kampf, den er als Calvinist und Anhänger der brandenburgischen Herrschaft wider die lutherischen Vertreter der ständischen Libertät zu führen hatte, ist doch nicht eindringend genug dargestellt, um des Verfassers an sich nicht sehr glücklich gewähltes Wort zu beweisen, daß Fabians Kampf für Deutschtum und Monarchie dem Hause Brandenburg die Erwerbung von Preußen gesichert hat.

Mit größerer Kunst und aus intimerer Kenntnis der Zeitgeschichte heraus hat A. Chroust den in seinen Einzelheiten bisher fast unbekannten Lebensgang Abrahams v. Dohna geschildert. Wir verdanken diese Biographie Abrahams, der doch an Bedeutung weit hinter seinem Oheim zurücksteht, einer besonderen Fügung: durch F. Stieve wurde Chroust auf ein satirisches, den Reichstag von 1613 behandelndes Gedicht aufmerksam gemacht, das sich als wertvolle Geschichtsquelle erwies und daher als Ergänzung zu den diese Periode behandelnden Publikationen der Münchener Akademie mit umfassenden und wertvollen sachlichen Erläuterungen hier herausgegeben wird. Durch einen, wie mir scheint allerdings nicht ganz lückenlosen Beweis ist es Chr. gelungen, Abraham v. Dohna, der als brandenburgischer Gesandter an dem Reichstage teilnahm, als den Verfasser des Gedichtes festzustellen; dem Abdruck der umfangreichen Satire hat nun Chr. als wertvolle Beigabe das Lebensbild des Verfassers vorausgeschickt.

Abraham v. Dohna, der 1579 geboren war und in jungen Jahren in Heidelberg zum reformierten Bekenntnis übertrat, leistete unter Moritz von Oranien Kriegsdienste und trat später durch Vermittlung Christians von Anhalt als Generalquartiermeister in das Heer der Union ein. Dann aber widmete er sich den Angelegenheiten seiner Heimat, wie sein Oheim Fabian, dessen politisches Erbe er antrat, in beständigem Gegensatze zu den lutherischen, der brandenburgischen Herrschaft abgeneigten Ständen. Im Auftrage des Kurfürsten weilte er im Jahre 1611 auf dem Reichstage zu Warschau; es gelang ihm hier die Belehnung zu erwirken. Wohl im Zusammenhang mit dem damals erfolgten Uebertritte des Kurfürsten wurde Dohna 1613 zum kurfürstlichen Kriegsobristen und Geheimen Rat ernannt: er vor Allen war jetzt dazu berufen, das reformierte Bekenntnis in der Mark befestigen zu helfen. Auch am Berliner Hofe glaubte aber der stets mit sich Unzufriedene nicht den rechten Wirkungskreis zu finden, ihm sagte auch die Lässigkeit nicht zu, mit der man hier die Beziehungen zur Union pflegte. So trat er denn beim Ausbruch des böhmischen Krieges in den Dienst der schlesischen Stände, aber auch hier war es ihm nicht beschieden, sich kriegerische Lorbeern zu erringen. Nach der Schlacht am Weißen Berge kehrte er in seine Heimat zurück; früh gealtert ist er nur einmal noch hervorgetreten, als er im Auftrage des Kurfürsten während des schwedisch-polnischen Krieges mit Gustav Adolf Verhandlungen pflog. Im Jahre 1631 ist er gestorben. Er war eine melancholische, stets zu trüber Reflexion über sich und sein Schicksal geneigte Natur, und ein merkwürdiger Zwiespalt der Neigungen und Interessen durchzog sein ganzes Leben: so sehr er die Ehren und Erfolge des Kriegsdienstes erstrebte, trieb ihn seine Neigung doch immer wieder zu wissenschaftlichen Studien über die Theorie der Kriegskunst, die Geschichte seines Geschlechtes und zur Erörterung religiöser Fragen in regem Briefwechsel mit Gelehrten und Theologen. Er gehört so „zu den frühesten Vertretern des neuen, französisch-höfischen Bildungsideales, das im 17. Jahrhundert allmählich das theologisch-humanistische verdrängt".

Victor Loewe.

W. v. Unger: Feldmarschall Derfflinger. Berlin 1897, E. S. Mittler u. Sohn (137 S. 8°). Sonderabdruck aus dem Militär-Wochenblatt 1896, Beiheft 7 u. 8.

Nach vielen Mühen und Vorarbeiten hat nun auch der berühmteſte unter den militäriſchen Helfern des Großen Kurfürſten ſeinen Biographen gefunden. Dem verſtorbenen Prof. Ernſt Fiſcher war es leider nicht vergönnt, ſeine umfaſſend angelegten Materialſammlungen abzuſchließen und zu einem Lebensbilde zu verwerten. An ſeine Stelle iſt jetzt Herr v. Unger getreten, ein Offizier, den die frühere Zugehörigkeit zum Dragoner-Regiment Freiherr von Derfflinger zu dieſer litterariſchen Leiſtung angeſpornt hat. Seine militäriſchen und ſpeciell kavalleriſtiſchen Erfahrungen ſind ihm dabei vielfach zu Gute gekommen. Wir verweiſen z. B. auf ſeine fachmänniſche Beurteilung der Reitkunſt im 17. Jahrhundert (S. 22), ferner auf die kurze, treffende militäriſche Kritik der Schlacht von Fehrbellin (S. 76). Auch die Beigabe kleiner Terrainſkizzen von Kriegsſchauplätzen, Schlachtfeldern und Belagerungen iſt wohl auf die Gewöhnung an das unerläßliche Kroki bei militäriſchen Arbeiten zurückzuführen, übrigens zur Nachahmung ſehr zu empfehlen. Merkt man alſo dem Verfaſſer auch bei Handhabung der Feder noch leicht den Reitersmann an, ſo ſoll damit doch keineswegs geſagt ſein, daß er nur cavalièrement und nicht als ernſthafter Hiſtoriker an ſein Thema herangetreten ſei. Er hat ſich vielmehr nach Kräften bemüht, das von Fiſcher übernommene Material aus gedruckten und archivaliſchen Quellen zu ergänzen und zeigt ſich in der Spezialliteratur, ſowie in der Kenntnis der einſchlägigen Zeitverhältniſſe wohl bewandert. Auch eine naheliegende, Gefahr drohende Klippe hat er glücklich umſchifft. Er ſchreibt, wie nicht anders zu erwarten, in warmem, patriotiſchem Tone, der von Liebe zu ſeinem Helden erfüllt iſt. Nirgends aber — mit Ausnahme etwa des unzutreffenden Vergleichs zwiſchen Derfflinger und Moltke — artet dieſe Liebe zu blinder Vorliebe und panegyriſcher Verherrlichung aus. So erfahren wir denn auf 137 Seiten in ſchlichter, knapper Erzählung ſo ziemlich alles, was ſich über Derfflinger als Reiterführer und Feldherr in Kriegs-, als Heeresorganiſator, Erzieher und Regimentschef in Friedenszeiten, als diplomatiſchen Sendling und Politiker, als Gutsherrn und Familienoberhaupt ſagen läßt.

Wenn aber die Lektüre des Werkchens trotz ſeiner Vorzüge und trotz ſeiner Belehrung nicht den Eindruck vollkommener Befriedigung hinterläßt, ſo fällt das weniger dem Verfaſſer als vielmehr ſeinem Quellenmaterial zur Laſt. Unter dieſem fehlen leider vertraute Briefe, Tagebücher oder andere Aufzeichnungen, die geſtatten, einen Einblick in das Seelenleben des Helden zu thun, ihn ſcharf in ſeiner perſönlichen Eigenart zu faſſen. Wir hören viel von ſeinen Thaten, aber verhältnismäßig wenig von dem Geiſt, aus dem heraus ſie geboren, von den inneren Triebkräften, die ſie zur Entfaltung gebracht haben. Bei vielen wichtigen Vorgängen läßt ſich ſogar nicht einmal entſcheiden, wieweit ſie ſein geiſtiges Eigentum, ſein eigenſtes Werk ſind. Die Fragen z. B. „inwieweit ſeine Stimme in den Kriegsratsſitzungen, an denen er regelmäßig Teil nahm, zur Geltung kam“ und „wieweit ſein Einfluß auf die Entſchlüſſe ſeines kurfürſtlichen Kriegsherrn ging“, muß der Verfaſſer mit einem ehrlichen non liquet beantworten. Es iſt eben unendlich ſchwierig, wenn nicht geradezu unmöglich, aus Protokollen, militäriſchen und diplomatiſchen Berichten, Regimentsmuſterrollen, Patenten, genealogiſchen Notizen, Lehnsakten und zufälligen Aeußerungen dritter eine von warmem, individuellem Pulsſchlag erfüllte Biographie herzuſtellen. Auch für eine pſychologiſche Ergänzung erweiſt ſich ſolches Material ſehr ſpröde. Ob die Darſtellung Unger's durch ein gelegentliches Durchbrechen der rein chronologiſchen Anordnung des Stoffes nicht an Fluß und Reiz gewonnen haben würde, mag dahingeſtellt ſein. Die Hauptſache würde davon unberührt geblieben ſein, und ſo ſollen dieſe Bemerkungen nur auf die natürlichen Schranken hinweiſen, die jedem Biographen Derfflingers gezogen waren. Innerhalb derſelben hat Unger recht tüchtiges geleiſtet.

C. Spannagel.

Martin Philippſon: Der Große Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Erſter Teil: 1640 bis 1660. Berlin 1897, Siegfried Cronbach (VII u. 452 S.).

Wie lange harrt die Heldengeſtalt des Großen Kurfürſten nicht ſchon eines würdigen Biographen. Seit Jahrzehnten ſind die Archive des In- und Auslandes eifrig zu dieſem Zweck durchforſcht, zahlreiche Einzelfragen bearbeitet und gelöſt worden. Aber immer noch ließ der Meiſter auf ſich warten, der dieſe behauenen und unbehauenen Bauſteine zu einem monumentalen Gebäude von Pufendorfſcher Wirkung zuſammenfügte. Erdmannsdörffer, unſtreitig der berufenſte dazu, hat die Aufgabe nur in einem größeren Zuſammenhange gelöſt, allerdings vortrefflich, aber notgedrungen unter Verzicht auf manches wünſchenswerte Detail. Dieſe Lücke auszufüllen hat ſich nun Philippſon für berufen erachtet. Es kam ihm dabei „nicht ſowohl darauf an, aus Archiven und Bibliotheken neuen Stoff herbeizutragen, als vielmehr, ſoweit dies angeht, aus dem ſchon veröffentlichten Materiale und den Hunderten von Einzelſchriften ein möglichſt zuſammenhängendes und klares Bild von dem Wollen und Wirken Friedrich Wilhelms von Brandenburg zu formen". Demgemäß beſchränkt er ſich faſt ausſchließlich auf gedruckte Quellen, denen gegenüber die Ergänzungen aus dem Geh. Staats-, dem Geh. Kriegsarchiv und der Manuſkriptſammlung der Kgl. Bibliothek in Berlin nicht ins Gewicht fallen. Wir wollen mit ihm über dieſes Verfahren weiter nicht rechten. Mancher würde es anders gemacht haben, aber es liegt, beſonders für die erſte Hälfte der Regierungszeit des Großen Kurfürſten, in der That ſchon ſo viel Material gedruckt vor, daß ſich damit ſchon etwas tüchtiges leiſten läßt.

Wie hat nun aber Ph. dieſes Material verwertet? Ein Beiſpiel möge das erläutern. Wir wählen dazu zwei kurze Abſchnitte aus dem 6. Kapitel ſeines Buches, in dem von den Weſtfäliſchen Friedensverhandlungen die Rede iſt. Prüft man ſie auf ihre Quellen hin, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat:

Erdmannsdörffer in U. u. A. IV, 349:

„Der Abſchnitt in Pufendorfs Leben des Kurfürſten Friedrich Wilhelm, in welchem die weſtfäliſchen Verhandlungen nach den Akten des Berliner Staatsarchivs dargeſtellt ſind, iſt vortrefflich gearbeitet. Dennoch wird die Anſicht von den Dingen in vielen Stücken den Originalien gegenüber ſich anders geſtalten, als in der Uebertragung Pufendorfs."

Philippſon S. 86, Anm. 2:

„Die Darſtellung des brandenburgiſchen Anteils an den Weſtfäl. Verhandlungen muß ſich jetzt vorzugsweiſe auf die in den U. und A. IV, 351—736 veröffentlichten Originalakten gründen; dadurch iſt die an ſich treffliche Schilderung Pufendorfs ſelbſtverſtändlich überholt."

Droyſen, Geſch. d. preuß. Politik III, 1, S. 269 (1. Aufl.) [Nachdem eine Reihe älterer Ratgeber des Gr. Kurfürſten, darunter Leuchtmar und Burgsdorf aufgezählt ſind]:

„Schon wurde ein Kreis jüngerer Männer herangezogen und in die großen Geſchäfte eingeführt . . . . . Otto von Schwerin, der Pommer Ewald von Kleiſt, Fabian von Dohna, der Juriſt Weſenbeck, der eine Zeit lang als Doppelſöldner gedient hatte. Es war nicht eine politiſche

Philippſon S. 86:

„Eine hervorragende fürſtliche Perſönlichkeit wird durch unmittelbare Anziehungskraft und abſichtliche Wahl immer eine Reihe bedeutender Staatsmänner um ſich verſammeln. Ganz beſonders liebte es Friedrich Wilhelm, eigenartige, kräftige und einſichtige Politiker in ſeinen Kreis zu ziehen, deren Rat und Hülfe er in vollem Maße in Anſpruch nahm. So ſehen wir den energiſchen und ſchlauen Burgsdorf, den begabten, weit-

Doctrin, die sie verband, noch weniger persönliche Vertraulichkeit; es gab in diesen Kreisen Rivalitäten und Heftigkeiten in Fülle; aber sie alle hatten den einen, gleichen Richtpunkt; sie wetteiferten in Hingebung an ihren Herrn . . . . .“

Erdmannsdörffer in U. u. A. IV, S. 347:

„Graf Johann von Sayn und Wittgenstein (geb. 1601) stand als Prinzipalgesandter an der Spitze beider Gesandtschaften; als Mitglied eines reichsgräflichen Geschlechts verlieh er der brandenburgischen Repräsentation den Glanz eines vornehmen Auftretens: bei den Verhandlungen zeigt er sich als geschickter, oft sehr energisch eingreifender Diplomat; er galt unter den Gesandten des Friedenskongresses als die einzige Autorität in militärischen Dingen; daß er Geldgeschenke von den auswärtigen Mächten annahm, ist in einem Fall erwiesen, in einem andern wird es ohne Beweis behauptet; doch betraf der Zweck dieser Bestechungen jedenfalls nur Gegenstände, welche außerhalb der unmittelbaren Interessen seines Herrn lagen . . . . . Er hatte früher in schwedischer Bestallung, wahrscheinlich als Militär gestanden . . . . . Speciell für die Verhandlungen in Osnabrück waren außerdem bestimmt der Freiherr Johann Friedrich von Löben . . . . , er war schon unter Kurfürst Georg Wilhelm aus kursächsischen in brandenburgische Dienste übergetreten und gehört offenbar zu den gewandtesten und kenntnisreichsten unter den Männern der älteren Generation in der Umgebung des Kurfürsten . . . . . Der Kammergerichtsrat Matthäus Wesenbeck war einigermaßen als Zänker gefürchtet . . . . Die von ihm verfaßten Relationen zeichnen sich durchweg durch eine überaus trockene Weitschweifigkeit aus . . . . . Der Hof- und Kammergerichtsrat Johann Fromhold wurde bald die eigentliche Seele der brandenburgischen Verhandlungen in Münster.“

schauenden und gewandten Leuchtmar, den leidenschaftlichen Norprath, den zu bedeutenden Leistungen bestimmten Otto von Schwerin, den trefflichen Diplomaten Ewald von Kleist, den Burggrafen Fabian von Dohna in seiner Umgebung: alle von verschiedenen Eigenschaften, abweichenden Anschauungen und Zielen, aber auch alle mit Hingebung und Eifer den Dienst des Herrn und seines Staates betreibend.

Zu ihnen gesellte sich nun Johann von Sayn und Wittgenstein mit dem vollen Gewichte seiner reichsgräflichen Stellung und seiner bedeutenden Gaben. Er hatte früher in schwedischen Diensten gestanden und sich dort hervorragende militärische Sachkenntnis erworben, die der nunmehr dreiundvierzigjährige Edelmann in Münster und Osnabrück nicht minder zu verwerten wußte, als seine unleugbare diplomatische Tüchtigkeit und sein ebenso energisches wie gewandtes Wesen. Freilich war sein Charakter nicht über jeden Zweifel erhaben, und Geldgeschenke fremder Mächte nahm er gern an, ohne gerade deshalb die seinem Herrn schuldige Treue zu verletzen. Er fungierte als Leiter der brandenburgischen Gesandtschaft für beide Kongreßorte. Die Verhandlungen in Osnabrück führten im besonderen Johann Friedrich von Löben, einer der bewährtesten Diplomaten aus der Zeit Georg Wilhelms und Matthias Wesenbeck, ein rechter Sohn jener abenteuerlichen Epoche, der nach vollendeten Studien als Doppelsöldner Kriegsdienste geleistet hatte, dann zur Juristerei zurückgekehrt war, ein genauer Kenner des Reichsrechtes, ein gründlicher und streitbarer Mann. In Münster aber war vorzüglich der Hof- und Kammergerichtsrat Johann Fromhold thätig, der hier in ersprießlichster Weise wirkte.“

Man bemerkt: von eigenem giebt Ph. herzlich wenig. Was er als solches noch am ehesten für sich reklamieren kann, der citierte Einleitungssatz, enthält einen nichtssagenden Gemeinplatz von obenein zweifelhafter allgemeiner Gültigkeit. Wer sich aber so hinsetzt und „ein Ragout von Anderer

Schmaus zusammenbraut", dem drohen allerlei Versuchungen und Stricke. Gerade hierfür ist das gewählte Beispiel besonders lehrreich. Daß aus dem „zänkischen" Wesenbeck ein „streitbarer" Mann wird, mag noch hingehen, obwohl beide Begriffe doch keineswegs identisch sind und gerade die bezeichnende Nuance bei E. dadurch verloren geht. Schlimmer ist schon, daß die 1½ Bestechungsfälle, die Erdmannsdörffer von Wittgenstein registriert, zu einem „gern" verallgemeinert werden, eine Umschreibung, die dem Sinn des Originals durchaus widerspricht. Völlig frei erfunden sind endlich die abenteuerlichen Kriegsdienste Wesenbecks. Nirgends in den Quellen findet sich eine Andeutung, daß dieser schwergelehrte Pedant je im Leben auch nur eine Pike in die Hand genommen hat. Der Ausdruck „Doppelsöldner" bei Droysen beflügelt aber die Phantasie Philippsons, ihn frischweg zu einer Art langen Peters von Itzehoe zu stempeln, während doch offenbar nur gemeint ist, daß W. als Staatsmann im Doppelsolde zweier Parteien gestanden hat.

Wir haben diese Quellenanalyse nun nicht zu dem Zweck unternommen, den Verfasser heimlicher, unerlaubter Entlehnungen zu beschuldigen. Er bekennt selbst im Vorwort, jede Seite seines Buches bezeuge, wie viel er seinen Vorgängern verdanke [sehr richtig!]; zahlreiche Fußnoten verweisen außerdem auf die Speciallitteratur, so daß sein Verfahren sehr leicht kontrolliert werden kann. Es soll selbstverständlich auch nicht behauptet werden, daß alle Abschnitte seines Buches eine so sklavische Abhängigkeit von ihren Vorlagen und einen so totalen Verzicht auf jedes eigene Urteil bekunden, wie die hier zur Probe herausgegriffenen. In der Beurteilung Waldecks weicht Ph. z. B. erheblich von Erdmannsdörffer ab. Aber eins läßt das Buch durchweg vermissen: Von einer wirklich wissenschaftlichen, inneren Durcharbeitung, von einer souveränen geistigen Beherrschung des Stoffes, wie sie uns z. B. bei Droysen und Erdmannsdörffer aus jeder Zeile entgegenleuchtet, ist bei Ph. keine Spur zu finden. Ueberall haftet er nur an der Oberfläche der Erscheinungen. Da er ein gewisses Assimilationstalent besitzt und meist gute Vorlagen benutzt, so ist der Inhalt des Buches, als ganzes genommen, nicht einmal schlecht oder falsch zu nennen. Aber es fehlt ihm jede selbständige Eigenart, und somit kann es auch höchstens als wissenschaftliche Leistung zweiten Ranges klassifiziert werden.

Nach einer Förderung der Probleme, welche der neuere Stand der Forschung gerade an einen Biographen des Großen Kurfürsten stellt, suchen wir deshalb auch bei Ph. vergebens. Als wichtigstes derselben gilt wohl, schon seit dem Erscheinen der Erdmannsdörfferschen Biographie Waldecks, die Frage, welchen Anteil die Mitarbeiter Friedrich Wilhelms in Krieg und Frieden an dessen gewaltigem Lebenswerk haben. Was Ph. hierüber sagt, ist sehr unklar und schillernd. Man vergleiche z. B. seine darauf bezüglichen Bemerkungen auf S. 76, 86, 167, 169, 363, 385. Im allgemeinen überwiegt der Eindruck, daß nach Philippsons Auffassung dem Kurfürsten stets die Initiative und die eigentliche Leitung zugekommen sei und daß seine Mitarbeiter nur mehr oder weniger Handlanger waren. Ph. ist überhaupt Individualist vom reinsten Wasser, den alles Liebeswerben der sogenannten Entwicklungshistoriker kalt gelassen hat. „Es entspricht ja", so äußert er sich in der Einleitung, „der allgemeinen Richtung unserer Zeit, auch in der geschichtlichen Entwicklung lediglich das Walten umfassender Gesetze zu erblicken, die, unabhängig von aller menschlichen Individualität, mit Naturnotwendigkeit ihren ehernen Gang vollenden. Die Unrichtigkeit solcher Abstraktionen in betreff großer historischer Vorgänge tritt aber nirgends deutlicher zu Tage, als gerade in dieser brandenburgisch-preußischen Geschichte . . . . . Wenn Brandenburg binnen eines Menschenalters der erste und angesehenste deutsche Staat nach dem kaiserlichen Oesterreich und damit der Kristallisationspunkt für ein neues Deutschland geworden ist, verdankt es einen so gewaltigen Umschwung nicht irgend welcher mystischen geschichtlichen Notwendigkeit, sondern thatsächlich einem genialen Regenten, dem Großen Kurfürsten." Es ist nur eine Konsequenz dieser Anschauung,

wenn Ph., ähnlich wie Pufendorf, die Perſönlichkeit ſeines Helden ohne weiteres mit ſeinem Staate identificiert und uns weniger eine Biographie im ſtrengen Sinne des Worts, als vielmehr einen Abriß der brandenburgiſchen Geſchichte von 1640–1660 giebt.

Der Löwenanteil entfällt dabei auf die auswärtige Politik und Kriegführung. Ihr ſind zwei Bücher mit zuſammen 364 Seiten gewidmet, während das dritte Buch auf nur 80 Seiten die inneren Zuſtände ſchildert. Ein zweiter Band ſoll das ganze Werk abſchließen. Hoffen wir, daß der Verfaſſer ihn recht gründlich ausreifen läßt, bevor er ihn der Oeffentlichkeit unterbreitet. C. Spannagel.

Ferdin. Hirſch: Der Winterfeldzug in Preußen 1678—1679. Berlin 1896, R. Gärtner (IX u. 114 S.; 3 Mk.).

Sam. Pufendorfs Briefe an **Chriſtian Thomaſius** (1687—1693). Hrsg. u. erklärt von E. Gigas. (Hiſtor. Bibliothek, hrsg. von d. Redaktion d Hiſtor. Zeitſchr. Bd. 2). München 1897, R. Oldenbourg (78 S.; 2 Mk.).

Adolf Köcher: Geſchichte von Hannover und Braunſchweig 1648 bis 1714. Zweiter Teil (1668—1674). A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven 63. Bd. Leipzig 1895, S. Hirzel (VIII u. 675 S.).

Nach 11jähriger Friſt iſt dem erſten Bande dieſer Publikation der zweite gefolgt, der die Geſchichte der Jahre 1668—1674 enthält. Aeußerlich zerfällt er in einen darſtellenden Teil von 346 Seiten und einen Anhang archivaliſcher Analekten, der 135 Nummern auf 318 Seiten umfaßt. Das 6. Buch des Geſamtwerkes (das erſte des vorliegenden Bandes) ſchildert die Begründung der abſoluten Fürſtengewalt in Staat und Kirche und behandelt 1. den Niedergang der landſtändiſchen Autonomie, 2. die Organiſation der landesherrlichen Abſolutie und 3. die Errichtung des apoſtoliſchen Vikariats in Hannover und die Verſuche, Hannover zum Mittelpunkt der katholiſchen Propaganda in Norddeutſchland und Dänemark zu machen. Es gereicht dem Werke nur zum Vorteil, daß der Verfaſſer auf dieſe inneren Verhältniſſe näher eingegangen iſt. Sein Hauptintereſſe konzentriert ſich freilich auch im 2. Bande auf die äußere Politik. Das 7. Buch beſchäftigt ſich mit der Epoche der Tripelallianz, das achte mit Frankreichs Angriff auf Holland und Deutſchland.

Die Ergebniſſe des 6. Buches laſſen wir hier bei Seite, ſo intereſſant und vielfach neu ſie auch ſind. Für brandenburgiſche Verhältniſſe iſt aus ihnen unmittelbar nichts zu entnehmen. Dagegen führen die vielverſchlungenen Fäden der Diplomatie oft genug nach Brandenburg hinüber. Als Rivalen traten beide Mächte in dem Kampf um die Harzgrafſchaft Regenſtein einander entgegen. Jeder hielt zäh an ſeinen Anſprüchen auf dieſes kleine Territorium feſt; ſchon drohten ſogar die Schwerter in den Scheiden locker zu werden, als in der Wernigeroder Mediation von 1670 noch ein leidlicher Ausweg gefunden wurde. Die Gereiztheit beider Parteien kühlte ſich ab, und vor allem wurde eine franzöſiſche Einmiſchung in dieſe rein interne deutſche Angelegenheit verhindert. Ein Irrtum Droyſens wird dabei S. 104, Anm. 6, auf Grund genauerer Kenntnis der Akten richtig geſtellt.

Die Verſtimmung, die der Regenſteiner Streit zwiſchen beiden Höfen hervorgerufen hatte, ging aber nicht tief genug, um den Großen Kurfürſten an einer Unterſtützung der braunſchweigiſchen Herzöge im Kampfe gegen die ſelbſtherrlichen Gelüſte der Stadt Braunſchweig zu verhindern. Die Kurfürſtin Luiſe Henriette verwandte ſich eifrig für dieſe Unterſtützung, während

die Miniſter, darunter auch Otto von Schwerin, mancherlei Bedenken dagegen vorbrachten.

Der Angriff Frankreichs auf Holland und Deutſchland vereinigte die beiden Staaten dann wieder auf derſelben Baſis der Oppoſition gegen die Uebergriffe des weſtlichen Nachbars. Aber gerade hierbei kommt der Darſteller der welfiſchen Politik zu einem für dieſelbe wenig ſchmeichelhaften Reſultat. Brandenburg erſcheint nicht nur als der führende und vorwärtsdrängende Teilnehmer dieſes Bundes. Seine Politik iſt vielmehr auch die einzige in Norddeutſchland, die von partikularem Egoismus frei iſt und allgemeinen, nationalen Impulſen nachgiebt. Selbſt dem Herzog Georg Wilhelm von Braunſchweig, ſo urteilt Köcher, „dieſem für patriotiſche Affekte am meiſten empfänglichen Fürſten, ſaß die kurzſichtige Selbſtſucht zu tief im Blute, um dem hochgemuten Fluge des brandenburgiſchen Adlers folgen zu können“. Sein Bruder Johann Friedrich aber ging bald offen zum Landesfeind über und hoffte, mit franzöſiſcher Hülfe Minden und Magdeburg, ſowie die Kurwürde zu erwerben.

Köcher iſt als ein exakter Aktenbearbeiter ſo vorteilhaft bekannt, daß die Sorgfalt ſeiner Forſchung hier nicht beſonders betont zu werden braucht. Es liegt auf der Hand, daß die meiſten und wichtigſten neuen Ergebniſſe derſelben auf die braunſchweig-hannoverſchen Verhältniſſe entfallen. Aus den oben gegebenen Andeutungen möge man aber erſehen, daß auch dem Darſteller brandenburgiſcher Geſchichte ſein Buch mannigfache Belehrung bietet. Von den im Anhang abgedruckten Akten enthalten 11 Nummern Korreſpondenzen des Großen Kurfürſten mit den braunſchweigiſchen Herzögen und die Nr. 91 den Text (z. T. auszugsweiſe) des Defenſivbündniſſes zwiſchen dem Kurfürſten von Brandenburg, den Herzögen Georg Wilhelm und Rudolf Auguſt zu Braunſchweig-Lüneburg und der Landgräfin Regentin zu Heſſen-Kaſſel, abgeſchloſſen zu Seeſum am 27. April 1672. C. Spannagel.

Danmarks Riges Historie. Kopenhagen. Nordiſcher Verlag (Ernſt Bojeſen).

Das bevorſtehende Ende des Jahrhunderts hat in Dänemark die Veranlaſſung dazu gegeben, eine Jubiläumsſchrift „Geſchichte des Reiches Dänemark“ ins Leben zu rufen. Das koſtbar ausgeſtattete, mit Bildern nach den beſten Vorlagen geſchmückte Werk iſt auf ſechs Bände berechnet. Der erſte, bearbeitet von Profeſſor Dr. Johannes Steenſtrup, ſoll die alte Zeit und das frühere, der zweite, von Profeſſor Dr. Erslev, das ſpätere Mittelalter umfaſſen. Im dritten Bande wollen Rektor Dr. Heiſe und Dr. Mollerup den Zeitraum von 1481—1588 (Thronbeſteigung Chriſtians IV.), im vierten Dr. Fridericia den von 1588—1699 (Thronbeſteigung Friedrichs IV.) behandeln. Die beiden Schlußbände ſollen die Zeit von 1699—1814 (Wiener Kongreß) aus der Feder des Profeſſors Dr. Holm und die von 1814—1864 (Wiener Frieden) aus der des Reichsarchivars Dr. Joergenſen zur Darſtellung bringen. Jeder Band wird in etwa 25 Heften nach und nach erſcheinen, und der Preis des ganzen Werkes 90 Kronen (112 M. 50 Pf.) betragen.

Als Probe liegt der Beginn des fünften Bandes vor, enthaltend aus Holms Feder die Anfänge der Regierung Friedrichs IV., des bekannten Bundesgenoſſen Friedrich Wilhelms I. gegen Karl XII. von Schweden. An anderer Stelle iſt von uns bereits darauf hingewieſen, wie reichhaltige Eindrücke und Anregungen Preußen zu jener Zeit von dem kulturell hoch entwickelten Dänemark empfangen hat, und wie im Jahre 1713 wenig daran fehlte, daß das däniſche Recht en bloc in Preußen eingeführt worden wäre. Um ſo intereſſanter iſt es, die Schilderung der inneren Politik Friedrichs IV. nach dem Frieden von Travendal zu leſen, welche hier in Ueberſetzung folgt, zumal dieſelbe zugleich beweiſt, daß neben den vielen Ruhmesblättern, welche die äußere Geſchichte Dänemarks aufweiſt, auch die ſtille Friedensarbeit in dieſem Werke in gerechter Weiſe gewürdigt wird, was dem Verf. zum ganz beſonderen Lobe gereicht.

„Während ſo der Oſtſee fernſte Küſten zum Schauplatze des großen nordiſchen Krieges wurden, hatte Friedrich IV. Frieden gemacht (zu Travendal am 18. Auguſt 1700) und behielt ihn 9 Jahre. Sein erſtes Beſtreben war nun, eine Gefahr abzuwehren, welche im letzten unglücklichen Feldzuge hervorgetreten war. Man durfte nicht Dänemark einem Angriffe von der Seeſeite her bloßſtellen, während das Heer gegen Süden (in Schleswig-Holſtein) kämpfte. Denn die Verhältniſſe konnten es der Flotte unmöglich machen, der Hauptſtadt und den däniſchen Inſeln genügenden Schutz zu gewähren. Deshalb errichtete er (22. Febr. 1701) eine Nationalwehr, die ſog. Landmiliz, welche ein Teil ſtärker ſein ſollte, als die Miliz, welche Friedrich III. und Chriſtian V. aus dem däniſchen Landvolk geſchaffen hatten, die indes nach dem Feldzuge in Schonen aufgelöſt worden war. Die neue Miliz war auf ungefähr 15000 Mann Fußvolk, wozu etwa 17—1800 Dragoner kamen, berechnet. Zum Zweck der Aushebung wurde das Land in Diſtrikte, jedes von 20 Tonnen Hartkorn, geteilt, derart, daß von jedem Diſtrikte ein Soldat geſtellt werden mußte. Die Dragoner wurden zum Teil aus dem Krongut, den ſog. Rittergütern ausgehoben. Der Dienſt war für dieſe Landmiliz zunächſt auf 6 Jahre feſtgeſetzt, aber er wurde ſo ſchonend als möglich ausgeübt. Die ausgehobenen Soldaten blieben an ihrem Heimatsorte, wo ſie ihr Brot als Dienſtknechte verdienen konnten; ſie verſammelten ſich auf beſtimmten Uebungsplätzen in der einen Hälfte des Jahres an jedem Sonntage, in der anderen Hälfte einen Sonntag um den andern; ihre Uebungen an dieſen Sonntagen ſollten zwei Stunden im Sommer und eine im Winter dauern. Dazu kamen einige wenige Tagesdienſtleiſtungen zu verſchiedenen Jahreszeiten behufs Uebungen in größeren Abteilungen. Aber trotz dieſes unbedeutenden Umfanges der Exercitien und Manöver konnte die Landmiliz doch eine wichtige Stütze für das eigentliche Heer gewähren, das aus angeworbenen Regimentern beſtand.

Gleichzeitig mit dieſer Sorge für die Stärkung der Verteidigung des Landes wollte Friedrich IV. den ſchweren ſocialen Druck beſeitigen, der die Bauern in Seeland, Laaland, Falſter und in den angrenzenden kleinen Inſeln feſſelte. Er hob (am 20. Febr. 1702) die Leibeigenſchaft für alle die Bauern auf, die ſeit ſeiner Thronbeſteigung im Lande oder in der Fremde geboren waren. Dieſe Regierungshandlung war zu jener Zeit ein ſtaunenswerter, in Europa einzig daſtehender Schritt. Friedrich IV. hoffte, daß die Bauern hierdurch würden „mehr Luſt, Mut und Trieb bekommen, arbeitſam, fleißig und unternehmend zu ſein; daß ſie auch für Uns und das Vaterland nötigen Falls ihr Leben einſetzen, und wenn ſie ſehen, daß auch ihre Kinder frei die Stätte beſitzen und in Betrieb behalten könnten, am liebſten dafür ſchaffen würden". Freilich that er inſofern keinen ganzen Schritt, als die, welche vor ſeiner Thronbeſteigung als Leibeigene geboren waren, dies verblieben; aber es war ſicherlich verſtändig, daß er in einer ſo wichtigen ſocialen Angelegenheit ein Uebergangsſtadium zuließ: auch konnten die Eigentümer, welche leibeigene Bauern hatten, billiger Weiſe fordern, daß ihr Eigentumsrecht über dieſelben mindeſtens bis zu einem gewiſſen Grade geſchont würde. Ueberdies erließ der König wichtige Erleichterungen für die Stellung derjenigen, die Leibeigene verblieben. Wenn er mit dieſer Reform für die Schwachen in der bürgerlichen Geſellſchaft Gefühl bewieſen, ſo folgte weiter das Gute, daß die lange Zeit hart vernachläſſigte isländiſche Bevölkerung Gegenſtand ſeiner Fürſorge wurde. Er that Schritte, damit Nahrungsmittel und andere notwendige Artikel zum billigeren Preiſe eingeführt werden könnten, als dies bisher der Fall geweſen; und er ließ die Zuſtände auf der fernen Inſel durch kundige Männer unterſuchen, um darüber unterrichtet zu werden, was zum Wohle Islands geſchehen könnte.

Sehr zweckmäßig war es auch, daß er im Jahre 1704 eine Reiſe nach Norwegen machte, um die Zuſtände dieſes Landes näher kennen zu lernen. Mehrere höhere Beamten hatten ſeit der Thronbeſteigung ſeine Aufmerkſamkeit darauf gelenkt, daß manche Mängel bei der dortigen Regierung vorhanden wären, und daß der Vorteil des Landes in manchen Beziehungen bei Seite

geſetzt wäre. Hieran dachte König Friedrich gewiß, als er im ſelben Jahre, als er nach Norwegen reiſte, eine Regierungs-Kommiſſion, den ſog. „Slotslov“ ernannte, um mit dem Vize-Statthalter als Vorſitzenden die oberſte Lokalbehörde des Landes zu bilden. Auch gab er dieſer Kommiſſion, welche er zum größten Teile aus eingeborenen Norwegern zuſammenſetzte, ernſte Vorſchriften, daß ſie nach verſchiedenen Richtungen Fürſorge für das Land bewieſe. Es wurde auch kundgemacht, daß alle, die ſich in Norwegen über etwas beklagen oder beſchweren wollten, ſich an dieſen „Slotslov“ wenden könnten; ſie würden auf dieſe Weiſe von den Beſchwerden und Unkoſten entbunden ſein, die ihnen durch das Reiſen nach Kopenhagen mit ihren Anträgen bisher verurſacht worden wären.“

Bei den zahlreichen Beziehungen Brandenburg-Preußens zu Dänemark ſeit der Reformation werden die Bände III—VI des Prachtwerkes auch für deutſche Leſer reiche Belehrung bringen, und die nach den beſten Vorlagen hergeſtellten zahlreichen Abbildungen von Portraits, Denkmünzen, Schlachtplänen ꝛc. auch für den Forſcher von Wert ſein.

Wir behalten uns vor, beim weiteren Fortſchreiten des Werkes auf die Bereicherung unſerer Kenntniſſe durch daſſelbe aufmerkſam zu machen.

Friedrich Holtze.

F. Jacobi: Das Thorner Blutgericht 1724. (Schriften des Vereins für Reformationsgeſchichte, Nr. 51 u. 52.) Halle 1896, Niemeyer (4 Bl. u. 183 S. 8°; 2,40 Mk.).

Der evangeliſche Thorner Pfarrer Jacobi, der ſich als fleißiger und gewiſſenhafter Forſcher, als unbefangener und unparteiiſcher Beurteiler und nicht minder als geſchickter Darſteller ſchon auf verwandtem Gebiet erwieſen (Das liebreiche Religionsgeſpräch zu Thorn 1645; 1895), auch über den hier behandelten Gegenſtand bereits einige kleinere Aufſätze veröffentlicht hat, giebt in dem vorliegenden Buche von der bekannten Thorner Blutthat eine eingehende Geſamtdarſtellung, an der die oben bezeichneten, zumal für ſo heikle Gegenſtände unumgänglichen Eigenſchaften des Geſchichtsſchreibers in vollem Maße zu Tage treten, kann er ſich doch im Vorworte mit ganzem Recht rühmen, „nichts wiſſentlich verſchwiegen zu haben, was für ſeine Volks- und Glaubensgenoſſen irgendwie ungünſtig zu ſein ſchien“. Den reichen Stoff hat der Verfaſſer in folgende fünf Kapitel (S. 1—152) verteilt: der Tumult und Thorns äußere und innere Verhältniſſe, die Unterſuchungskommiſſion, das Urteil, die Vollſtreckung, das Nachſpiel; das letzte Kapitel erzählt von den, infolge der politiſchen Verwickelungen freilich erfolglos gebliebenen Bemühungen des preußiſchen Königs Friedrich Wilhelm I. bei Polen eine Sühne für den Juſtizmord durchzuſetzen und ganz kurz von den Folgen der „Tragödie“ für Thorn ſelbſt und die dortigen Proteſtanten. — Nach einer Aufzählung der Quellen, gedruckten und ungedruckten, und der neueren Darſtellungen folgen zum Schluß reiche Anmerkungen. Vgl. noch oben S. 381.

K. Lohmeyer.

Georges Pariset: L'État et les Églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume Ier 1713—1740. Paris 1897, A. Colin et Co. (XX u. 989 S. 8°).

Das umfangreiche, Erneſt Laviſſe gewidmete Buch bietet bei weitem mehr als der Titel erwarten läßt. Es giebt nicht bloß eine Darſtellung der Beziehungen zwiſchen dem Staate Friedrich Wilhelms I. und der proteſtantiſchen Kirche, ſondern auch ein bis in die kleinſten Züge genau ausgeführtes Bild des geſamten kirchlichen Lebens, ſeiner Organiſation und Verwaltung, ſeiner Träger und ſeines Geiſtes. Den reichen Inhalt des Buches mag die folgende Ueberſicht wenigſtens andeuten.

Das erſte der ſechs Bücher, in die das Ganze zerlegt iſt, führt den Titel: L'état tuteur de l'église. Es erörtert zuerſt — hier, wie in allen anderen Abſchnitten, mit hiſtoriſchen Rückblicken — den Umkreis der Rechte

des Königs als summus episcopus; im Anſchluſſe daran wird der Verſuch gemacht, die religiöſen Anſchauungen Friedrich Wilhelms in ihrer Entwicklung darzulegen. Ein weiteres Kapitel des Buches behandelt die Centralverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die oberſten Staatsbehörden. Von Intereſſe ſind hier insbeſondere die Darlegungen über die Entſtehung des geiſtlichen Departements. Das letzte Kapitel des Buches beſchäftigt ſich mit den Quellen des kirchlichen Rechtes, vor allem mit der wichtigſten Quelle, dem königlichen Edikte. Auch für die allgemeine preußiſche Verwaltungsgeſchichte von Wert ſind hier die Unterſuchungen, die der Verfaſſer über Entſtehung und Wirkung des einzelnen Ediktes und über ſeine äußere Form anſtellt. Das zweite Buch behandelt die Verfaſſung der Kirche. Zuerſt wird die Gliederung und der Wirkungskreis der Konſiſtorien geſchildert; ihr überwiegend weltlicher Charakter und ihre Abhängigkeit von der ſtaatlichen Gewalt wird dabei gebührend hervorgehoben. Die weiteren Kapitel des Buches handeln mit der größten Ausführlichkeit von der Organiſation der Geiſtlichkeit, von den Gemeinden, den Gemeindevertretungen und den Unterſchieden derſelben bei den verſchiedenen proteſtantiſchen Bekenntniſſen. Den Schluß des Buches bildet eine Ueberſicht über die Unionsbeſtrebungen. Für das dritte Buch — La situation sociale de l'église — hat der Verfaſſer die Nachrichten über das Leben von nicht weniger als 250 Paſtoren geſammelt. Aus dieſem Material konnte er ein Kapitel über Herkunft und Abſtammung, Studiengang, Amts- und Lebensführung der Geiſtlichen ſchreiben, das einen außerordentlich wertvollen Beitrag zur Kulturgeſchichte jener Tage darſtellt. Weiterhin behandelt dieſes Buch noch die kirchliche Disciplin, die materiellen Verhältniſſe der Kirche und die Patronate. Das vierte Buch — rôle social de l'église — behandelt die Formen und Gebräuche des Kultus und hierauf die Beziehungen der Kirche zum Schulweſen; vor allem die Bemühungen des Königs um die Hebung des oſtpreußiſchen Schulweſens erfahren hier eine eingehende Darſtellung, die freilich nicht recht an dieſe Stelle zu gehören ſcheint. Ausführungen über die kirchliche Rechtspflege und die Charitas bilden den weiteren Inhalt des Buches. Das fünfte Buch — La vie religieuse — bringt zuerſt ſtatiſtiſche Aufſtellungen über die Zahl der Paſtoren in Stadt und Land, die Anzahl der Kirchen und die Neubauten. Das zweite Kapitel des Buches behandelt Beſtandteile des Volksglaubens wie die Fortdauer papiſtiſcher Gebräuche und den Hexenglauben. Ein weiterer wichtiger Abſchnitt beſchäftigt ſich mit der Theologie der Zeit, in der ſchon die Aufklärung zu wirken beginnt und dieſe Darſtellung läuft in eine eingehende Erzählung der Kämpfe aus, die an den Namen Chriſtian Wolfs anknüpfen. Das letzte Buch endlich — Les dissidents et les étrangers — ſchildert die proteſtantiſchen Sekten, dann die Katholiken, deren Zahl ja bis zur Erwerbung Schleſiens ſo gering war, daß ſie das reine und ſcharfe proteſtantiſche Gepräge des preußiſchen Staates nicht beeinfluſſen konnte. Die Schlußkapitel beſchäftigen ſich mit der Lage der Juden und der Koloniſten.

Das wichtigſte Material für die Darſtellung, die übrigens auch Berliner und Pariſer Archivalien verwertet, iſt den Ediktenſammlungen, vor allem natürlich Mylius entnommen. Daneben aber beweiſt der Verfaſſer eine erſtaunliche Kenntnis ſelbſt der entlegenſten einſchlägigen Litteratur, über die er in einem mehr als 20 Seiten ſtarken bibliographiſchen Anhange Rechenſchaft giebt. In einem weiteren Anhange werden auf S. 862—939 alle das Kirchenweſen betreffenden königlichen Verordnungen und Verwaltungsakte in chronologiſcher Reihenfolge aufgeführt. Da es ſich um ein franzöſiſches Buch handelt, ſo ſei hier hervorgehoben, daß die Schreibung der Perſonen- und Ortsnamen faſt durchgängig korrekt iſt.

In der verwirrenden Mannigfaltigkeit des der Einheit und Centraliſation erſt zuſtrebenden Getriebes findet ſich der Verfaſſer überraſchend gut zurecht, er bleibt ſich immer bewußt, daß gerade auch in den kirchlichen Dingen die einzelnen Territorien des Staates noch immer ein Sonderleben führen und er hütet ſich daher, Einzelerſcheinungen zu verallgemeinern oder die Widerſtandskraft feſtgewurzelter Traditionen und Einrichtungen gegen-

über der Alles reglementierenden Staatsgewalt zu unterſchätzen. So ſehr aber auch die Darſtellung ins Detail eindringt, ſo verliert ſie doch nie den Zuſammenhang mit den leitenden Geſichtspunkten. Hier und da iſt ſogar, wenigſtens für den deutſchen Leſer, des Räſonnements etwas zu viel, wobei denn auch manches Anfechtbare mit unterläuft. Wenn es z. B. (S. 84) heißt, daß in Deutſchland „le sens de la collectivité a toujours prévalu sur la notion individualiste“, ſo beweiſt doch der Verlauf unſerer Geſchichte, daß gerade die entgegengeſetzte Anſicht die richtige iſt. An einer andern Stelle (S. 106) meint der Verfaſſer, die Regierungsthätigkeit Friedrich Wilhelms habe nur den Erfolg gehabt, daß die Verwaltung „s'était débarrassée d'une partie des défauts qu'elle avait en 1713“. Ein ſolches Urteil könnte faſt zu der Annahme verleiten, der Verfaſſer habe noch kein tieferes Verſtändnis für die innere Entwicklungsgeſchichte des preußiſchen Staates gewonnen. Aber dieſe Ausſtellungen vermögen den hohen Wert des Buches nicht zu beeinträchtigen. Ich zweifle nicht, daß es auch für Methode und Inhalt unſerer verwaltungsgeſchichtlichen Arbeiten nach mehr als einer Richtung hin neue und fruchtbare Anregungen bieten wird. Victor Loewe.

Der Oeſterreichiſche Erbfolgekrieg 1740—1748. Bearbeitet in der kriegsgeſchichtlichen Abteilung des k. u. k. Kriegsarchivs von Oberſt C. v. Duncker. Bd. 2. Wien 1896, L. W. Seidel u. Sohn (XVI u. 705 S.; 20 Mk.).

Adam Heußel: Friedrichs des Großen Annäherung an England im Jahre 1755 und die Sendung des Herzogs von Nivernais nach Berlin. (Gießener Studien auf dem Gebiete der Geſchichte hrsg. von W. Oncken, Heft 9.) Gießen 1897, J. Ricker (VIII u. 43 S.; 1,20 Mk.).

H. Burchardi: Der kartographiſche Standpunkt beim Beginn des 7jähr. Krieges 1756 in den beteiligten Ländern. Beiheft zum Militärwochenblatt 1897. Heft 2. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn (S. 73 bis 119; 0,90 Mk.).

L. v. Thüna: Ein aus Eiſenach ſtammendes preußiſches Infanterie-Regiment im ſiebenjährigen Kriege. Zweiter Beitrag zur Geſchichte dieſes Krieges mit archivaliſchen Beilagen. Eiſenach 1897, Wilckens (VIII u. 146 S. gr. 8°; 3,20 Mk.).

In einer vor vier Jahren erſchienenen Schrift ſchilderte der Verf. die Schickſale der Würzburger Hilfstruppen im Dienſte Oeſterreichs während des ſiebenjährigen Krieges (vgl. Forſch. VI, 628). In ähnlicher Weiſe verfolgt er diesmal die Erlebniſſe des Infanterieregiments, welches der Herzog von Sachſen-Eiſenach an Preußen überlaſſen hatte. Bei der verhältnismäßig geringen Beachtung, welche der Heeresgeſchichte des 18. Jahrhunderts zu Teil geworden iſt, ſind derartige Beiträge gewiß willkommen zu heißen, zumal wenn der Verf. wie hier es weder an Fleiß noch an Sorgfalt fehlen läßt und ſich mit der vorhandenen Litteratur völlig vertraut gemacht hat. Auch kriegsgeſchichtliche Unterſuchungen können die Ergebniſſe ſolcher Arbeiten, die genaue Feſtſtellung des Anteils, den die eine oder andere Truppe an kriegeriſchen Ereigniſſen hatte, mit Erfolg verwerten, ſei es auch nur, um mit ſolchen Hilfsmitteln einen Maßſtab zur Beurteilung anderer Berichte zu gewinnen. Das Regiment, dem der Verf. diesmal ſeine Studien zugewandt hat, anfänglich Alt-Kreytzen, ſpäter Gablentz genannt, wohnte vielen wichtigen Begebenheiten des ſiebenjährigen Krieges bei. Es focht bei

Prag und Kolin, machte den unglückſeligen Rückzug unter dem Prinzen von Preußen mit und geriet bei Schweidnitz in Gefangenſchaft. Nach der Auswechslung kämpfte es bei Zorndorf, in Pommern, bei Kay und nahm an der Belagerung Dresdens und der Schlacht von Liegnitz teil. Danach wurde es meiſt in Schleſien verwendet, begleitete 1761 Zieten nach Polen und beſchloß ſeine Waffenthaten mit der Eroberung von Schweidnitz. Falls der Verf., wie es ſcheint, ſeine regimentsgeſchichtlichen Unterſuchungen fortzuſetzen beabſichtigt, dürfte es ſich vielleicht empfehlen, in der Schreibung der Offiziersnamen dem Brauche der „Politiſchen Korreſpondenz" zu folgen, welche, ſoweit möglich, ſich nach den eigenhändigen Unterſchriften richtet (z. B. Winterfeldt, Mützſchefahl, Kreytzen ſtatt Winterfeld, Mütſchepfal, Kreutzen). M. Immich.

Rudolf Porſch: Die Beziehungen Friedrichs des Großen zur Türkei bis zum Beginn und während des ſiebenjährigen Krieges. Marburger Diſſertation 1897, O. Ehrhardt (84 S.).

In den Bänden der „Politiſchen Korreſpondenz" Friedrichs des Großen aus der Zeit des ſiebenjährigen Krieges nehmen die Verhandlungen mit der Türkei einen nicht unbeträchtlichen Raum ein. Zahlreiche Schreiben des Königs verraten, wie eifrig er die Pforte zur Teilnahme an dem allgemeinen Kampf zu bewegen trachtete und welche hohe Bedeutung er dem erſehnten preußiſch-türkiſchen Bündnis beimaß. Es verlohnte ſich daher wohl einmal unter Zuhilfenahme der Berichte des preußiſchen Geſandten in Konſtantinopel, die Beziehungen Friedrichs zur Türkei im Zuſammenhang darzulegen und die Wirkung feſtzuſtellen, welche ſie auf ſein politiſches und militäriſches Verhalten ausübten. Auf Anregung des verſtorbenen Herausgebers dieſer Zeitſchrift hat Porſch den Verſuch unternommen und, wie wir hinzufügen wollen, im allgemeinen in befriedigender Weiſe durchgeführt.

Den Höhepunkt der preußiſchen Politik am Bosporus bezeichnen die Jahre 1756—1762. Jede Darſtellung und Beurteilung der militäriſchen Operationen im ſiebenjährigen Kriege wird auf den jeweiligen Stand der Unterhandlungen in Konſtantinopel Rückſicht nehmen müſſen, doch dürfte eine Warnung vor Ueberſchätzung des Einfluſſes dieſer Allianzprojekte nicht unangebracht ſein. Bezeichnend für das lebhafte, ſanguiniſche Temperament des Königs, für die Weite und Kühnheit ſeiner Gedanken ſind die überſchwenglichen Hoffnungen, die er an jede dem Abſchluß eines Bündniſſes günſtige Nachricht knüpfte, und die umfaſſenden Pläne, welche er auf die immerhin recht zweifelhaften Ausſichten gründete. Friedrich erreichte ſein Ziel nicht, alle ſeine Bemühungen und Geldopfer waren vergeblich. Aber man darf, wie der Verf. mit Recht hervorhebt, doch auch nicht vergeſſen, daß die öſterreichiſchen Staatsmänner ernſtlich mit der Möglichkeit eines türkiſchen Angriffs gerechnet haben. Als Urſachen des preußiſchen Mißerfolges ſind die Ungeſchicklichkeit des Unterhändlers Rexin, die geringe Unterſtützung durch das verbündete England, die wirkſamen Gegenbeſtrebungen der Franzoſen und Oeſterreicher, endlich das Mißtrauen und die Schwerfälligkeit der Pforte anzuſehen. M. Immich.

Franz Wachter: Akten des Kriegsgerichts von 1763 wegen der Eroberung von Glatz 1760 und Schweidnitz 1761. (Scriptores rerum Silesiacarum Bd. 16.) Gr. 4°. Breslau 1897 (XXXII u. 213 S.); 5 Mk.).

Politiſche Korreſpondenz Friedrichs des Großen. 22. Band. 1762 bis 1763. (Juli 1762 bis März 1763.) Redigiert von Dr. Kurt Treuſch von Buttlar und Dr. Otto Herrmann. Berlin 1895, A. Duncker (637 S.).

23. Band. 1763—1764. (April 1763 bis September 1764.) Redigiert von Dr. Kurt Treuſch von Buttlar und Dr. Guſtav Berthold Volz. Berlin 1896, A. Duncker (559 S).

Mit Wehmut gehe ich daran, die beiden neuen Bände der Politiſchen Korreſpondenz Friedrichs des Großen anzuzeigen. Es ſind die letzten, die unter der Aegide Albert Naudés entſtanden ſind. Mit dem 1883 erſchienenen 11. Bande begann Naudés Thätigkeit an der Publikation; die Bände 11—19 tragen ſeinen Namen. Als er darauf, bei ſeiner Ueberſiedelung nach Marburg, Mitglied der akademiſchen Kommiſſion wurde, fiel ihm die ſpezielle Aufſicht über die Publikation, die Durchſicht des Manuſkripts unmittelbar vor dem Druck zu. Es lag in ſeiner Natur, daß er es mit ſeiner Aufgabe genau nahm. Mit der ihm eigenen glücklichen Gabe, Menſchen zu verſtehen und zu bilden, der Gabe, die ihn zu einem ſo hervorragenden Seminarleiter machte, hatte er ſeinen Nachfolger für die Redaktion der Korreſpondenz erzogen und geſchult. Als Mitglied der Kommiſſion war er unermüdlich bereit, Rat und Hülfe zu gewähren, er ſcheute keine Mühe, auch die kleinſten formalen Einzelheiten ſorgſam zu erwägen, und ſelbſt in der letzten trüben Zeit, als die Freunde angſterfüllt ſahen, wie ſein Körper einer Kataſtrophe entgegenging, wollte er nichts davon wiſſen, ſich die Arbeit an der Politiſchen Korreſpondenz zu erleichtern. Ihr hatte er ſeine beſten Jahre und ſeine beſten Kräfte gewidmet, ihr gehörten bis zuletzt ſeine Gedanken und Wünſche. Seine Liebe zu dieſem Werk und perſönliche Freundſchaft machten das Zuſammenarbeiten an der Publikation zu einem eigenartigen und ſchönen, wie es in ähnlichen Fällen wohl nur ganz ſelten möglich iſt, und das kam der Sache zugute. In der Vorbemerkung zum 23. Band hat die akademiſche Kommiſſion bekannt, daß Albert Naudé in den Bänden der Publikation „ſeinem umfaſſenden Wiſſen, ſeiner kritiſchen Umſicht und ſeiner gewiſſenhaften Sorgfalt ein dauerndes Denkmal geſetzt hat."

Durch eine freundliche Fügung iſt jetzt der Herausgeber der erſten zehn Bände der Politiſchen Korreſpondenz Friedrichs des Großen, Reinhold Koſer, ſeit er Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften wurde, zur Leitung der Publikation berufen. — In der Redaktion iſt eine Aenderung eingetreten dadurch, daß O. Herrmann, der bei den Bänden 20—22 mitgewirkt hat, durch G. B. Volz, einen Schüler Albert Naudés, erſetzt wurde. —

Nur um einen kurzen Zeitraum iſt bei Lebzeiten Naudés die Publikation über den Frieden von Hubertusburg hinaus geführt worden. Man kann alſo ſagen, daß ſeine Thätigkeit die Periode des ſiebenjährigen Krieges umfaßt. Der 22. Band bringt die Ordres und Relationen für die letzten kriegeriſchen Ereigniſſe: in Schleſien die Kämpfe im Gebirge (Juli und Auguſt 1762), die Gefechte bei Adelsbach, Burkersdorf und Reichenbach, die Belagerung und Einnahme von Schweidnitz; in Sachſen die Schlacht von Freiberg. Hervorzuheben iſt unter den abgedruckten Stücken die „Diſpoſition" für den Fall eines feindlichen Angriffs kurz vor dem Treffen bei Reichenbach (Nr. 13998); für die Belagerung von Schweidnitz ſind die faſt täglichen Befehle an den Ingenieurmajor Lefèbvre mit geringen Ausnahmen aufgenommen worden, ſoweit ſich nämlich das in ihnen berührte Detail mit dem Rahmen, der unſerer Publikation gezogen iſt, vertrug. Sie zeigen, wie der König auch in die techniſchen Einzelheiten eingriff und wie er es für nötig hielt, ſeine Untergebenen „anzupurren". Mit dem Ende des Krieges ſcheiden die militäriſchen Ordres des Königs aus unſerer Publikation wieder aus. Ich möchte dabei auf einen Vorwurf eingehen, der von beachtenswerter militäriſcher Seite wiederholt gemacht worden iſt, daß nämlich der Titel „Politiſche Korreſpondenz" nicht durch den Titel „Politiſche und militäriſche Korreſpondenz" erſetzt worden ſei, da doch die letztere in den Bänden 12—22 mit enthalten ſei. Da aber die Publikation einmal ihren Namen hatte, ſo hätte es nur Verwirrung angerichtet, wenn für einen

Teil ein anderer Name gewählt worden wäre. Wenn die Ordres an die Generäle und Offiziere auch nicht aufgenommen worden wären, ſo hätte doch jeder, der ernſthaft ſich mit der Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges beſchäftigt, zur „Politiſchen" Korreſpondenz greifen müſſen: erfuhr er erſt dabei, daß die militäriſchen Ordres wichtiger Art in ihr enthalten ſind, ſo ſah er nur ſeine Arbeit erleichtert. Nur eine einſeitige Auffaſſung, die in der Kriegsgeſchichte eine Domäne der militäriſchen Fachleute ſieht und die wiſſenſchaftlichen Arbeiten und Publikationen der Nicht-Fachleute ignoriert, kann ſich rein äußerlich an die Quellen halten, die ſich ſchon durch den Titel als kriegsgeſchichtlich wichtig dokumentiren. Die eingehende Benutzung der „Pol. Korr." gerade auch durch die Militärſchriftſteller zeigt, daß durch die Beibehaltung des urſprünglichen Titels niemand irregeführt wird, der überhaupt die einſchlägige Litteratur und die Quellen kennt. — Mit dem Aufhören der militäriſchen Ordres in der Pol. Korr. ſcheidet auch eine Gruppe von Vorlagen faſt ganz aus: die vom Könige diktierten, von den Kabinettsſekretären ſtehend mit Blei auf die Rückſeite der eingelaufenen Berichte flüchtig niedergeſchriebenen Weiſungen für die Antwort. Da die Ausfertigungen der Ordres zu einem ſehr großen Teil im Beſitz der Adreſſaten verblieben und heute nicht mehr oder doch nur in einzelnen Fällen zu erlangen waren, Konzepte aber im Felde, namentlich wo Eile Not that, nicht angefertigt wurden, jedenfalls nicht mehr erhalten ſind, ſo waren jene Bleiweiſungen ſehr häufig die einzige Grundlage für die Kenntnis der ergangenen militäriſchen Befehle und in dieſer Form mußten die Befehle abgedruckt werden. Aus der Art ihrer Entſtehung ergibt ſich von ſelbſt, daß die Bleinotizen, zumal ſie nicht fixirt worden ſind und z. T. ganz willkürliche Abkürzungen enthalten, ſehr ſchwer zu entziffern ſind. Ich will nicht unterlaſſen, hier der verdienſtlichen Unterſtützung des Herrn A. Taege zu gedenken, der, mit den Handſchriften der Kabinettsſekretäre durch jahrelange Uebung vertraut, dieſe Notizen mit großem Geſchick zu enträtſeln wußte. —

Neben den letzten militäriſchen Aktionen umfaßt der 22. Band die Friedensverhandlungen zu Hubertusburg. Die Verhandlungen ſind in dem Buche von Beaulieu-Marconnay dargeſtellt worden, und, da er ſowohl die Dresdener als auch die Berliner Akten benutzt und teilweiſe wörtlich abgedruckt hat, ſo konnte unſere Publikation nicht weſentlich mehr bieten, als er. Nur kommt durch die jetzt abgedruckten Aktenſtücke noch mehr zu Tage, wie genau ſich der König um die Einzelheiten der Verhandlungen kümmerte und wie er in ſie eingriff. So vortrefflich ſein Unterhändler Hertzberg war, es lag doch nicht in der Art des Königs ihm die Führung der preußiſchen Sache zu überlaſſen. Die Aufzeichnungen Hertzbergs über die ihm vom Könige mündlich erteilten Inſtruktionen (Nr. 14340, 14391, 14393) ſind hierfür neben den zahlreichen Kabinettsordres an ihn und an Finckenſtein ebenſo lehrreich, wie z. B. die eigenhändigen Korrekturen des Königs in der Antwort auf den öſterreichiſchen Friedensentwurf (Nr. 14354 mit den Anmerkungen). Deutlicher als in Beaulieus Darſtellung wird durch die jetzt vollſtändig wiedergegebenen Ordres an Hertzberg der Grund, weshalb der König das Ende der Verhandlungen — das Ziel war ja ſo gut wie ſicher — ſo weit wie möglich hinausgeſchoben zu ſehen wünſchte: er wollte noch denkbar viel Vorteil aus der Okkupation Sachſens ziehen. „Il s'agit de me faire perdre à peu près un million, et dans ce temps-ci un million est un grand objet. Il vaut bien quelque chicane sur les mots, et en tout cas, je me fais malade pour différer la signature jusqu'au 11" (Eigenhändiger Zuſatz zu der Ordre an Hertzberg vom 30. Januar 1763, Nr. 14412. Der 11. Februar war als Termin für das Aufhören der Kontributionen u. ſ. w. in Sachſen angeſetzt.) „Festina lente!" ruft er Hertzberg zu (S. 490), und fügt hinzu: „Et puis, pour qui ménager la Saxe? Pour Brühl? Tant vaut-il que nous en jouissions." Hertzberg ſoll allerlei Vorwände und Schwierigkeiten machen, um nicht zu früh zum Ziele zu gelangen, was ihm übrigens durch die Verhandlungsart des öſterreichiſchen Hofrats Collenbach erleichtert wurde. Die Haltung des Königs hierbei iſt äußerſt charakteriſtiſch für ihn. „Dämoniſch" möchte ich ſie gerade nicht

nennen. — Eine Ergänzung zu den Kabinettsordres in der Zeit der Friedensverhandlungen geben die Unterredungen Friedrichs mit dem sächsischen Unterhändler Fritsch, abgedruckt nach dessen Berichten im Dresdener Archiv.

Mit dem 22. Bande tritt Katharina II. auf den Plan: diejenige historische Persönlichkeit, welche fortan die wichtigste Rolle in Friedrichs Politik gespielt hat. Nach der Entthronung Peters III. kam für Preußen alles darauf an, welche Haltung die Kaiserin einnehmen werde. Aus den Erlassen an die Gesandten in Rußland, Goltz und dann Solms, spricht die Spannung, mit der der König erwartete, ob Katharina zur Politik Elisabeths zurückkehren oder die Peters III. beibehalten werde; auf jede Weise sucht er sich der Kaiserin gefällig zu erweisen; aufmerksam lauscht er auf ihre Wünsche, achtet er auf jedes kleine Zeichen ihrer günstigen oder ungünstigen Stimmung. Die polnische Frage führte Friedrich und Katharina zuerst zusammen. Sie taucht schon im 22. Bande auf, als die Krankheit König Augusts eine Erledigung des polnischen Thrones in Aussicht stellt. Sie ist der wesentliche Inhalt des 23. Bandes.

Die Politik Friedrichs in dieser Frage liegt nach den Urkunden des 23. Bandes klar vor uns. An sich war es ihm gleichgültig, wer auf dem polnischen Thron saß; aber er wußte, wieviel der russischen Kaiserin daran lag, ihren Kandidaten, d. h. einen ganz von ihr abhängigen König auf dem Thron zu sehen; um sie zu gewinnen, mußte er in Polen gemeinsame Sache mit ihr machen. Dieses Verhältnis kam auch in dem russisch-preußischen Bündnis von 1764, dessen Entstehung der vorliegende Band der Pol. Korr. klar legt, zu Tage: Katharina lag an dem Bündnis wesentlich nur, weil sie sich dadurch Friedrichs Hülfe in Polen sicherte, für sie war die geheime Konvention über Polen, die einen Teil des Vertrags bildete, die Hauptsache; für Friedrich umgekehrt war der Vertrag selbst, die Bundesgenossenschaft Rußlands, das eigentliche Ziel, er nahm die Konvention über Polen mit in Kauf. Bemerkenswert ist, daß der König, als ihm Graf Panin, der Leiter der auswärtigen Politik Rußlands, Andeutungen machen ließ, daß er „aurait Sa peine payée aussi bien que la Russie, et qu'on n'aurait pas travaillé pour rien", daß der König auf diese „vastes desseins", die doch auf eine Teilung Polens hinzielten, nicht eingeht (Nr. 14913). Panin sah in der Freundschaft Rußlands mit Preußen die beste Stütze seiner eignen Position. Es berührt uns eigentümlich, daß Friedrich sich auf das wiederholte Andrängen Panins herbeiläßt, an Katharina ein eigenhändiges Schreiben zu seinem Lobe zu senden (Nr. 15240). Der König unterläßt nichts, was die guten Beziehungen zu Rußland irgendwie bessern könnte, immer von neuem läßt er sein loyales Verhalten ins rechte Licht stellen; alle Nachrichten, die Katharina interessieren können, werden ihr zugesandt; kurz, es geschieht alles, um die persönliche und politische Freundschaft so fest wie möglich zu schmieden. Es sei noch erwähnt, daß in diesem Bande zum ersten mal ein Bericht des russischen Gesandten Dolgoruki über ein Gespräch mit dem König abgedruckt ist (Nr. 14876); er ist dem Moskauer Archiv entnommen.

Gegenüber den Beziehungen zu Rußland treten die zu den übrigen Staaten ziemlich in den Hintergrund. Das Verhältnis zu England ist eisig kühl geworden. Als der englische Gesandte Mitchell in einer Audienz den Wunsch seiner Regierung um Abberufung des preußischen Gesandten Michell ausspricht, da bemerkt der König trocken: „Mein Minister soll abberufen werden, aber ich bin es, nicht mein Minister, auf den ihr böse seid", macht dem Gesandten eine Verbeugung, und dieser zieht sich aus dem Zimmer zurück, froh, daß die Unterredung zu Ende ist: „nowing how impatient he is of the contradiction and perceiving that he began to grow warm". (Mitchells Bericht, Nr. 15059). Der König wollte an Michells Stelle überhaupt niemand nach London schicken, da „doch mit Engelland nichts anzufangen wäre". Erst auf Finckensteins Vorstellungen entschloß er sich einen Sekretär als Chargé d'affaires zu ernennen (Nr. 15058). Zu Frankreich wurden die diplomatischen Beziehungen damals noch nicht wieder angeknüpft (erst 1768): an Stelle aller früheren Bundesgenossen trat eben Rußland

allein. Daß das Verhältnis zu Oesterreich einen wärmeren Charakter annahm, war nicht zu erwarten. Die früheren Gegner befleißigten sich einer achtungsvollen Höflichkeit, und mit einem Anflug von Bonhommie konnte Fürst Kaunitz dem preußischen Gesandten sagen: „N'est-il pas vrai, nous ne voulons plus de guerre ensemble?“ (S. 427). Kleine Reibungen über die Erfüllung der Artikel des Friedensvertrags, Auswechselung der Unterthanen, die im anderen Lande Dienste genommen hatten und dgl., sorgten dafür, daß das gegenseitige Mißtrauen rege bliebe. Da konnte es denn kommen, daß König Friedrich im Eifer und aus alter Gewohnheit — bei einer solchen Gelegenheit — eigenhändig die Worte schrieb: „An Marwitz (den Kommissar für die Auswechselung). Er möchte nur Geduld haben; der Feind würde sich wohl bekümmern, sein Versprechen zu erfüllen. Friderich.“ (S. 363.) Gleich nach dem Friedensschluß hatte Friedrich geschrieben: „Le chat demeure chat, quoi qu'il fasse.“ Das blieb auch seine Auffassung in der Folgezeit. Alles, was ihm sein Gesandter Rohd aus Wien meldet, sieht er unter dem Gesichtspunkt an, ob es auf kriegerische Absichten Oesterreichs in der Zukunft hindeute oder nicht. Rohd, ein kluger und bedeutender Mann, hat an seinem Teile dahin gearbeitet, die Gegensätze zu mildern. Seine Berichte sind in hohem Maße lesenswert, so sei auf die von uns wiedergegebenen Schilderungen des Kaisers, der Kaiserin-Königin und des Erzherzogs Joseph sowie des Fürsten Kaunitz hingewiesen (vgl. S. 534). Bemerkenswert ist, daß die — wohl zutreffende — Charakteristik Maria Theresias den König nicht befriedigt; zwei Züge scheinen ihm darin zu fehlen (S. 246): „en premier lieu, qu'elle est rusée et sait parfaitement simuler et dissimuler; en second lieu, qu'elle est superstitieuse et zélée papiste.“

Da ich in dieser Anzeige einmal pro domo gesprochen habe, so möchte ich zum Schluß auf die Ausführungen in einem Aufsatz von Kienast: „König Friedrich II. von Preußen und die Ungarn bis zum Hubertusburger Frieden“ (Mitteilungen des K. K. Kriegsarchivs. N. F. Bd. 9 S. 195—315, 1895), eingehen, da man der darin bekundeten Auffassung auch sonst begegnet. Kienast wundert sich, daß in der Pol. Korr. nichts zu finden sei über die Agenten, die Friedrich d. Große in Ungarn unterhalten habe, um die Ungarn gegen die Wiener Hofburg aufzuhetzen, und er zieht daraus den Schluß, daß die Pol. Korr. tendenziös zugestutzt sei und mit Unterdrückung der unbequemen Aktenstücke arbeite. Wenn solche und ähnliche Lücken in der Pol. Korr. kritisiert werden, so wird dabei vergessen, welche Grenzen der Publikation gesteckt sind. Grundsätzlich beschränkt sie sich auf die Wiedergabe nur derjenigen Schriftstücke, die vom König selbst herrühren, also eigenhändig sind, und die aus dem „Kabinett“ des Königs hervorgegangen sind; ausgeschlossen ist die im Namen des Königs geführte Korrespondenz des „Kabinettsministeriums,“ des „Departements der auswärtigen Affairen“. Die Gesandten berichten sowohl an den König direkt, als auch an das Ministerium; sie erhalten Antwort und Befehl sowohl von dem Ministerium als auch vom König direkt, aus dem „Kabinett“. Sollte der Stoff nicht ins ungemessene anschwellen, so mußte man sich auf die Veröffentlichung nur einer der beiden Reihen von Korrespondenzen beschränken, und das mußte natürlich die des Königs, des Kabinetts sein. Es ergiebt sich aus der Lage der Dinge, daß die aus dem Ministerium ergangenen Erlasse an die Gesandten eine große Zahl von Einzelfragen berühren und Details enthalten, die sich in der Kabinettskorrespondenz nicht finden, daß aber diese Einzelheiten geringere Wichtigkeit besitzen; in welchem Sinne sie zu erledigen sind, ersieht der Leser der Pol. Korr. aus den Kabinettsordres an die Minister des auswärtigen Departements. Wenn also auch nichts wirklich Wichtiges für die Politik des Königs in der Publikation fehlt und fehlen kann, und wenn sie auch den Sinn und den Ton, in welchem Friedrich die Erlasse der Minister gehalten wissen wollte, kundgiebt, so kann es wohl vorkommen, daß jemand, der ein bestimmtes Thema bearbeitet, darauf bezügliche Details in der Pol. Korr. vermißt. Das sei im allgemeinen gegen derartige Einwände gesagt. Was den besonderen Fall der Agenten in Ungarn betrifft, so wird jeder Kenner der Verhältnisse sich selbst sagen, daß es naiv ist, einen Niederschlag dafür

in der Korreſpondenz des Königs zu ſuchen. Kabinettsordres an ſolche Agenten ſchrieb Friedrich nicht. Eine gelegentliche Erwähnung, etwa in einem Erlaß an Podewils oder Finckenſtein wäre an ſich nicht ausgeſchloſſen, aber ſie iſt nicht wahrſcheinlich: in ſolchen Dingen, die thatſächlich nur bei ſtrengſtem Geheimnis Erfolg verſprachen, da war die Geheimnisthuerei, die man Friedrich für alle ſeine Pläne angedichtet hat, doch wohl am Platze. Hat er die Angelegenheit durch ſeine Miniſter betreiben laſſen, ſo genügte ein mündlich gegebener Wink: dann würde in Quittungen der Legationskaſſe — vielleicht — die einzige ſchriftliche Andeutung darüber zu finden ſein; hat er die Angelegenheit, was wahrſcheinlicher iſt, ſelbſt in der Hand gehabt, dann wird er die in Frage kommenden Perſonen in aller Heimlichkeit ſei es in Potsdam, ſei es durch zuverläſſige dritte Perſonen inſtruiert haben: ſchriftliche Belege über die Verhandlungen der Nachwelt zu überliefern, dafür wird er ſchwerlich Sorge getragen haben. So oder ſo, in der Pol. Korr. konnte ſich beim beſten Willen nichts aufnehmen oder unterdrücken laſſen. Was aber die tendenziöſen Unterdrückungen überhaupt anbelangt, ſo kann ich ehrlich verſichern, daß wenigſtens in den ſieben Jahren, die ich an der Publikation thätig bin, auch nicht ein Stück von politiſcher Wichtigkeit aus Rückſichten auf den Ruf des Königs oder ſonſt aus Gründen einer „Tendenz" fortgelaſſen worden iſt: der Raumerſparnis ſind nur Wiederholungen, unwichtige Perſonalangelegenheiten und ſonſt Ordres, die für den Gang der Politik ohne jeden Belang waren, zum Opfer gefallen. Und ich glaube doch nicht, daß früher andere Grundſätze für die Publikation beſtanden haben.

20. Juli 1897. Kurt Treusch von Buttlar.

A. Le Sueur: Maupertuis et ses correspondants. Lettres inédites du Grand Frédéric, du prince Henri de Prusse etc. Paris 1897, Picard (448 S.).

Rich. Waddington: Louis XV. et le renversement des alliances. (Préliminaires de la guerre de sept ans 1754—1756. Paris 1896 (34 u. 533 S.).

Die ſehr willkommenen Unterſuchungen W.'s beruhen auf ausgedehnten, univerſal angelegten und ergebnisreichen Studien, weſentlich in den Pariſer, Wiener und Londoner Archiven. Schon die einzelnen Abſchnitte, die W. noch vor dem Buche in der Revue historique (Band 58) veröffentlichte, ließen die Hauptvorzüge des Verf. erkennen: beſonnene Forſchung, vorſichtiges Urteil, ſchöne, klare, lebendige Darſtellung, die durch eine Fülle lebensvoller Charakteriſtiken geziert iſt. In ſeinen Werturteilen, denen er nirgends aus dem Wege geht, hat ſich W. redlich bemüht, unparteiiſch zu ſein, und die ſcharfen Worte berechtigten Tadels, die er für die franzöſiſche Regierung in jenen Jahren hat, zeigen, wie erfolgreich er in dieſem Streben geweſen iſt. Um ſo mehr iſt es zu bedauern, daß W.'s Objektivität auch Friedrich dem Großen gegenüber nicht bis zum Schluß vorhält. Eine inkonſequenter Weiſe nur hier ſich zeigende Vorliebe, die preußiſche Politik nach den Grundſätzen der Privatmoral zu beurteilen, führt den Verf. zu manchen wunderlichen und grundverkehrten Behauptungen, auf die näher einzugehen ich mir in Rückſicht auf die Recenſion von Buttlars in der deutſchen Litteraturzeitung (Nr. 28, 1897) erſparen kann.

Am wichtigſten ſcheinen mir neben den Aufklärungen über den Gang der franzöſiſch-engliſchen Streitigkeiten in Amerika diejenigen Ausführungen zu ſein, in denen W. die engliſch-franzöſiſchen und engliſch-preußiſchen Beziehungen darlegt. Hier hat der Verfaſſer durch Heranziehung neuen, archivaliſchen Materials, vor allem der Korreſpondenzen der engliſchen und hannöverſchen Miniſter nicht unwichtige Reſultate gewonnen, von denen ich einige hervorhebe. So iſt z. B. der Nachweis höchſt intereſſant, wie ſehr der Gedanke eines franzöſiſchen Angriffs auf Hannover und Flandern, wie

ihn König Friedrich wiederholt anriet, im Jahre 1755 gleichſam in der Luft gelegen hat. Sind doch ſolche ſelbſt im Detail ähnliche Pläne bereits im März in Paris aufgetaucht, ohne freilich angenommen zu werden.

Lehrreich ſind ferner W.'s Ausführungen über die erſten Anknüpfungen Preußens mit England. W. macht es wenigſtens wahrſcheinlich, daß die erſten Verſuche der Annäherung nicht von England, ſondern von König Friedrich im Juni 1755 ausgegangen ſind. Freilich bleiben in der Entwickelung dieſer preußiſch-engliſchen Beziehungen noch manche Rätſel zu löſen. So iſt es mir z. B. ſehr zweifelhaft, ob wirklich, wie W. aus engliſchen Quellen berichtet, die Initiative zu den folgenſchweren Verhandlungen, die den König Friedrich am 7. Dez. 1755 definitiv auf die Seite Englands führten, von dem preußiſchen Geſandten in London (Michell) ausgegangen iſt. Wenigſtens widerſpricht deſſen Bericht an den König vom 28. Nov. dieſem Sachverhalt ſo direkt, daß es hier meines Erachtens noch weiterer Forſchung bedarf. Und das gleiche gilt von der auffallenden Thatſache, daß nach der Korreſpondenz der engliſch-hannoverſchen Miniſter in England ſcheinbar niemals die Abſicht beſtanden hat, energiſch auch auf dem Kontinente gegen Frankreich zu kämpfen. Es bedarf hierbei noch der Aufklärung, wie Michell zu ſo beſtimmten entgegengeſetzten Behauptungen (z. B. am 29. Juli 1755) hat gelangen können. — Wertvoll ſind endlich auch W.'s Mitteilungen über geheime engliſch-franzöſiſche Verhandlungen im November 1755, wodurch der Scharfblick König Friedrichs, der wiederholt in dieſer Zeit „geheime Chipotagen" zwiſchen dieſen Mächten argwöhnte, eine ebenſo glänzende, wie unvermutete Beſtätigung erfährt. Nicht ganz auf der Höhe dieſer Teile des Buches ſtehen meines Erachtens diejenigen, die ſich mit den Beziehungen Oeſterreichs zu Frankreich und Rußland beſchäftigen. Zwar W.'s Beurteilung des Verſailler Vertrages vom 1. Mai 1756 ſcheint mir einen weſentlichen Fortſchritt gegenüber der kürzlich von Broglie (l'alliance autrichienne. Paris 1895) vorgetragenen Anſchauung zu bezeichnen. Beide ſtimmen darin überein, daß ſie die epochemachende Wendung der franzöſiſchen Politik nicht als das Reſultat launenhafter Willkür der Pompadour bezeichnen. Aber richtiger als Broglie verurteilt W. den Uebergang Frankreichs zu den Feinden Preußens als einen ſchweren und verhängnisvollen Fehler.

Auch W.'s Darſtellung der diplomatiſchen Verhandlungen zwiſchen Oeſterreich und Frankreich, die zu dem Verſailler Vertrag und den weiteren Verabredungen über eine Offenſivallianz gegen Preußen führten, iſt reich an treffenden Bemerkungen und bedeutet einen Fortſchritt ſeinem letzten Vorgänger in der Forſchung gegenüber. Namentlich iſt er im Recht, wenn er im Gegenſatz zu Lehmann betont, zu einem wie verheißungsvollen Ende Mitte Auguſt 1756 die Verhandlungen gediehen waren, und in warmen Worten das glänzende diplomatiſche Geſchick des öſterreichiſchen Unterhändlers, Starhembergs, anerkennt. Aber freilich darf nicht verkannt werden, daß dieſe Teile der W.'ſchen Arbeit bereits vor ihrem Erſcheinen durch die Ausführungen überholt worden ſind, in denen A. Naudé die Grundzüge dieſer Verhandlungen darlegte. (Beiträge zur Entſtehungsgeſchichte des 7jährigen Krieges I, 66 ff.). Die Beurteilung der Frage, wie weit im Spätſommer 1756 die von Kaunitz geplante Offenſivallianz gegen Preußen vollendet war, hängt weſentlich von der erſt durch Naudé feſtgeſtellten Thatſache ab, daß Kaunitz niemals die aktive Teilnahme Frankreichs am Kriege gegen Preußen als eine conditio sine qua non der öſterreichiſchen Offenſive gefordert hat. Das iſt ein Punkt von der allergrößten Bedeutung: denn erſt dadurch iſt klargeſtellt worden, daß die franzöſiſchen Zugeſtändniſſe, die Starhemberg triumphierend am 20. Auguſt nach Wien meldete, diejenigen Erforderniſſe thatſächlich erfüllten, von denen Kaunitz den Angriff auf Preußen abhängig gemacht hatte.

Auch die ruſſiſchen Verhältniſſe ſind bereits durch Naudé richtiger dargeſtellt worden. W. fehlte ſcheinbar die Kenntnis der erſten Anknüpfungen Kaunitzens mit der Zarin im März 1756, ſein Urteil über die Einſtellung der ruſſiſchen Rüſtungen im Sommer deſſelben Jahres bedarf der Vertiefung

und eine Durchſicht der Depeſchen des öſterreichiſchen Geſandten in Petersburg, des Grafen Eſterhaſy, würde ihn vor der irrigen Annahme bewahrt haben, daß die ruſſiſche Politik in den entſcheidenden Sommermonaten des Jahres 1756 ernſtlich die Möglichkeit plötzlicher Wendungen gezeigt hätte.

In der Streitfrage über den Urſprung des ſiebenjährigen Krieges nimmt W., ohne ſich im Einzelnen mit einer Polemik abzugeben, offenſichtlich gegen Lehmann und Delbrück Stellung. Bei W. iſt keine Rede davon, daß Friedrich in der angenommenen geheimnisvollen Weiſe ſeit Jahren den Krieg diplomatiſch und militäriſch vorbereitet und als der Abgrund der Verſchwiegenheit alle Welt über ſeine wahren Abſichten getäuſcht habe. Z. B. iſt nach W. die Weſtminſter-Konvention ein Akt der Friedenspolitik, die preußiſchen Rüſtungen im Juni 1756 ſind als Defenſivmaßnahmen zu betrachten, und die für das Frühjahr 1757 drohende Gefahr eines öſterreichiſch-ruſſiſchen Angriffs hat dem Könige das Schwert in die Hand gedrückt.

Lehnt W. alſo die Beweisführung Lehmanns ſtillſchweigend ab, ſo ſcheinen doch die in dem politiſchen Teſtament von 1752 niedergelegten Gedanken über die Richtung, nach der hin eine Abrundung Preußens wünſchenswert ſei, auf W. Eindruck gemacht zu haben. Denn er läßt doch wenigſtens die Frage offen, ob bei dem Einmarſch in Sachſen etwa gewiſſe Hintergedanken anzunehmen ſeien. Jedoch iſt W. kritiſch genug, um anzuerkennen, daß einerſeits ſolche Hintergedanken nicht nachweisbar ſind und andererſeits ſchon die rein militäriſchen Gründe die Beſitzergreifung Sachſens völlig begreiflich machen. Auch kannte W. die Gegenſchrift Naudés noch nicht, die den Nachweis erbrachte, daß der Grundzug des Teſtamentes durchaus ein friedlicher iſt. Wie wenig aber der Gedanke einer dauernden Occupation Sachſens beim Könige mitbeſtimmend geweſen iſt, zeigt auch die Thatſache, daß er noch vor der Schlacht bei Lobositz die franzöſiſche Friedensvermittlung unter dem Angebot der Herausgabe Sachſens ernſtlich erwog.[1])

Nach dem Urteile W.'s war die Eröffnung des Krieges durch Friedrich zwar durch die Thatſachen gerechtfertigt, aber doch ein ſchwerer politiſcher Fehler. Denn es ſcheint W. zweifelhaft, ob die Aggreſſivpläne Kaunitzens wirklich im Frühjahr 1757 ausgeführt worden wären. Es iſt natürlich ſehr mißlich, einer ſolchen Hypotheſe mit einer anderen entgegenzutreten. Aber, daß W.'s Bild der Sachlage nicht ganz richtig iſt, läßt ſich meines Erachtens darthun. So führt W. zum Beweiſe dafür, daß in Rußland für Preußen und England noch nicht alles verloren geweſen ſei, Berichte des engliſchen Geſandten in Petersburg, Williams, an. Aber für dieſe Zeit — Juli 1756 — dürfen engliſche Berichte nicht mehr als maßgebende Quelle für die wahren Verhältniſſe am ruſſiſchen Hofe angeſehen werden. Dieſer Wert kommt vielmehr den Depeſchen Eſterhazys zu, die von der ernſtlichen Wahrſcheinlichkeit einer Wendung der preußenfeindlichen ruſſiſchen Politik nichts zu melden wiſſen. Daß in Frankreich alles Weſentliche erreicht war, was Kaunitz als Vorbedingung für die öſterreichiſche Offenſive bezeichnet hatte, iſt bereits betont worden. Für den Entſchluß König Friedrichs aber, in Sachſen einzumarſchieren, bleibt für mich die ſchon von Ranke gegebene Würdigung beſtehen: „Friedrich täuſchte ſich nicht darüber, daß ſein Angriff auf Oeſterreich dazu dienen konnte, die gegen ihn gefaßten, feindſeligen Entwürfe zur Reife zu bringen. Eben ſein Unternehmen aber war auch im Stande, ſie zu zerſtreuen und ihn auf immer zu ſichern; es erſchien ihm dazu als das einzige Mittel." G. Küntzel.

L. Pingaud: L'invasion austro-prussienne 1792—1794. Documents publiés pour la société d'histoire contemporaine. Paris 1895, Picard XVI u. 319 S.; 10 fr.).

---

1) Vgl. G. B. Volz: Politik und Kriegführung König Friedrichs des Großen in den erſten Jahren des ſiebenjährigen Krieges. S. 51 ff.

Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenſtücke zur Geſchichte der Organiſation Südpreußens. Mit vier Porträts. Herausgegeben unter der Redaktion von Dr. Rodgero Prümers. (Sonder-Veröffentlichungen der Hiſtoriſchen Geſellſchaft für die Provinz Poſen, Band III.) Poſen 1895, Eigentum der Geſellſchaft (X u. 840 S.; 12 Mk.).

Die am 25. März 1893 wiederkehrende hundertjährige Gedenkfeier der Einverleibung Poſens in den preußiſchen Staat hatte der Hiſtoriſchen Geſellſchaft für die Provinz Poſen die Veranlaſſung gegeben, eine Erinnerungsſchrift in größerem Stile auszuarbeiten, welche die Bedeutung jener Beſitznahme der Nachwelt zu bleibendem Gedächtnis vorhalten ſollte. Zu dieſem Zwecke hatten ſich eine Reihe namhafter Gelehrten zuſammengefunden, um ein Werk zu ſchaffen, das in ſeiner Anlage und Ausführung in der wiſſenſchaftlichen Litteratur vielleicht einzig daſtehen dürfte. Die Arbeit gliedert ſich in 17 Kapitel, von denen 14 je einen beſonderen Zweig der Verwaltung behandeln, nämlich: Allgemeine Organiſation und Einrichtung der Kammern und ihrer Unterbehörden, Abgrenzung des Geſchäftsbereichs zwiſchen den Landes-Kollegien (Reſſort-Reglement), Steuer- und Klaſſifikations-Weſen, Gerichtsorganiſation und Rechtspflege, Polizeiweſen, Bauweſen, Landwirtſchaft und Forſtweſen, Städteweſen, Handel, Gewerbe und Verkehr, Judenweſen, Medizinalweſen, Kirchenweſen, Schulweſen, Militärweſen. Außerdem ſchildert das erſte Kapitel die Beſitznahme und Huldigung, das zweite den Zuſtand des Landes und die Reiſe des Königs, die im Herbſt 1793 erfolgte, und das 17. Kapitel giebt einen Rückblick aus der Feder des Archivrats Dr. Rodgero Prümers, der als Vorſitzender der genannten Geſellſchaft die Redaktion des ganzen Werkes übernommen hatte. Kein weſentlicher Gegenſtand, der für die Organiſation Südpreußens von Bedeutung war, iſt unberückſichtigt geblieben. Ein chronologiſches Verzeichnis vollſtändig wiedergegebener Urkunden und ein alphabetiſches Orts- und Perſonenverzeichnis machen den Beſchluß des Werkes. Jedes Kapitel teilt ſich in zwei Abſchnitte, eine Einleitung und einen Urkundenteil: erſtere enthält eine umfaſſende und in den meiſten Fällen erſchöpfende Darſtellung des betreffenden Gegenſtandes und in dem zweiten finden ſich als Beleg die Urkunden dazu. Im Ganzen ſind 280 Urkunden mit wenig Ausnahmen vollkommen abgedruckt. Einen äußeren würdigen Schmuck der Veröffentlichung bilden die Portraits des Königs Friedrich Wilhelms II. und ſeiner drei Hauptmitarbeiter bei der Beſitznahme und Organiſation der neugewonnenen Provinz, der Miniſter Otto Karl Friedrich von Voß und Karl Auguſt von Struenſee und des Generals Wichard Joachim Heinrich von Moellendorff.

Schon dieſe Ueberſicht über die Anordnung, die bei der Anlage dieſes Quellenwerkes maßgebend geweſen iſt, giebt einen Beweis, welch' eine Rieſenarbeit in ihm bewältigt iſt. Mit bewunderungswürdigem Fleiß und raſtloſer Umſicht ſind aus einer Reihe von Archiven die für manche Partien leider lückenhaft erhaltenen Quellen zuſammen getragen. Streng wiſſenſchaftlich und objektiv wurden ſie geprüft und nichts fortgelaſſen und entſchuldigt, worin die preußiſche Verwaltung, noch nicht vertraut mit dem leicht beweglichen Temperament der zu gewinnenden polniſchen Unterthanen, bei der erſten Einrichtung ſich vergriff, aber auch nichts unterdrückt, was das namenloſe Elend, in dem die Provinz ſich infolge der Mißwirtſchaft der polniſchen Regierung bei der Beſitznahme befand, in eine helle, freilich wenig anſprechende Beleuchtung rücken konnte. Derjenige, der ſich mit der Geſchichte Südpreußens zu beſchäftigen beabſichtigt, wird nicht viel Bücher finden, in denen er ſich beſonders über frühere polniſche Verhältniſſe, wie etwa über das Steuer- und Gerichtsweſen, ſo bequem und gewiſſenhaft wird orientieren können, als in dieſer Erinnerungsſchrift. Andere Kapitel allerdings machen noch eine gründlichere Nachforſchung erforderlich. An Anregung fehlt es aber auf keiner Seite. Was aber dieſem Werk Bedeutung weit über den Rahmen der Provinz Poſen hinaus verleihen muß, iſt das

Ergebnis, daß nach demſelben die innere Regierung Friedrich Wilhelms II. jetzt in vieler Beziehung anders beurteilt werden wird, als es bisher geſchehen iſt. Männer wie beſonders der Miniſter von Voß, der Südpreußen bei der Beſitznahme zu ſeinem Departement bekam, werden eine andere Würdigung erfahren, als ſie bisher landläufig war. Muß man auch heute zugeben, daß er ſich in der Wirkſamkeit mancher ſeiner Maßregeln täuſchte, da er als Anhänger der alten preußiſchen Verwaltungsſchule nicht überall den anders als in der übrigen preußiſchen Monarchie gearteten Bedürfniſſen der neuen Provinz gerecht wurde, ſo wird man doch andererſeits anerkennen müſſen, daß in allem, was er in der kurzen Zeit ſeiner Verwaltung für die Hebung Südpreußens that, eine Reihe großer Ideen und Grundſätze vorwalteten.

Auch in unſeren Tagen ſcheint es nicht unnötig, der polniſchen Bevölkerung der Provinz Poſen ein Spiegelbild deſſen vorzuhalten, was ſie vor 100 Jahren bedeutete, um ſie an der Hand gleichzeitiger und einwandsfreier Quellen ſelbſt prüfen zu laſſen, welchen Aufſchwung ſie in allen Zweigen ihres Lebens der preußiſchen Regierung verdankt. Wer damals das Land bereiſte, gewann den Eindruck, als ob die Nation um ein volles Jahrhundert gegen die Einwohner der übrigen preußiſchen Provinzen zurückgeblieben war (Göcking; S. 474).

So wird man es begreiflich finden, daß die preußiſche Regierung Alles zu thun hatte, um dieſem zurückgebliebenen Organismus wieder geſundes Blut zuzuführen. In mancher Hinſicht betrachtete man Südpreußen als ein günſtiges Verſuchsfeld für neue Syſteme. So plante Miniſter von Struenſee, eine einheitliche Grundſteuer, wie ſie auch die übrige preußiſche Monarchie noch nicht kannte, in der neuen Provinz zur Durchführung zu bringen, ſtieß aber leider auf Hinderniſſe, die ihre Einführung vereitelten. In Südpreußen urteilte man zuerſt auf Grundlage des preußiſchen Allgemeinen Landrechts, das zwar bereits am 20. März 1791 veröffentlicht, dann aber wenige Wochen darauf wegen einiger unzulänglicher Beſtimmungen für unbeſtimmte Zeit aufgehoben worden war. Eine Behördenorganiſation, wie man ſie in Preußen kannte, war in der neuen Provinz etwas ganz Neues. Das Reſſortreglement Schleſiens kam auch in Südpreußen zur Aufnahme. Im Steuerweſen mußte man ſich nach Ablehnung der Struenſeeſchen Vorſchläge, da das polniſche Syſtem faſt vollkommen verſchieden von dem preußiſchen war, zu einer Verfaſſung verſtehen, die Beſtandteile von beiden in ſich vereinigte. Die Klaſſifikation aber, die man nach der Beſitznahme ſofort in Angriff nahm, und die dem Adel eine höhere Belaſtung drohte, wurde zur Haupturſache der Revolution von 1794. Die Landwirtſchaft und das Forſtweſen unterſtützte man in der ausgiebigſten Weiſe und ſteuerte beſonders der Willkür des Raubbaues. Die Anzahl der Städte ſuchte man herabzuſetzen und ihre erfolgreiche Verwaltung durch Einführung eines beſoldeten Polizeibürgermeiſters mit Aufſicht durch den Steuerrat zu gewährleiſten. Der Ausfuhrhandel allerdings wurde auch jetzt noch für gewiſſe Artikel durch Schutzzölle, die ſich der Miniſter von Schleſien, Graf Hoym, für ſeine Provinz ſicherte, ſchwer beeinträchtigt. Das Verkehrsweſen, die geſundheitlichen Einrichtungen, die kirchlichen und Schulangelegenheiten kamen, was bisher noch nicht der Fall geweſen war, unter ſtaatliche Aufſicht.

Natürlich bedurfte man, um dieſe ſchreienden Mißſtände zu beſeitigen, bedeutender Opfer, ſo daß für die erſten Jahre nur geringe Einnahmen für die Staatskaſſe in Ausſicht ſtanden. „Südpreußen mußte vor allem anderen erſt aus dem nahrungsloſen Zuſtand gehoben werden, darin es ſich befand. Ein devaſtirtes Gut etablirt man erſt, bevor man Früchte davon erwarten kann," damit vertröſtete Voß die Regierung auf die Zukunft (S. 264 u. 766). Allein ſchon das nächſte Jahr machte viele Hoffnungen und Wünſche durch die Auflehnung der beſonders durch die Klaſſifikation gereizten höheren Stände gegen das neue Regiment zu nichte, und leider verſtand man ſich nach der Niederwerfung der Revolution dazu, ſo z. B. im Steuerweſen zu Gunſten des Adels, in der Sprachenfrage und anderen Dingen Zugeſtändniſſe zu machen, Sünden die ſich ſchwer rächen ſollten.

Welche Maßnahmen man aber auch ſpäter zur Durchführung brachte, es war wenig, für das man nicht bereits im Jahre 1793 den Grund gelegt hatte, und mit Recht konnte Voß, als er im September 1794 ſeiner Stellung als dirigierender Miniſter von Südpreußen enthoben wurde, in ſeiner Rechtfertigungsſchrift vom 22. Mai 1796 ſagen: „In der Provinz, ich darf mich deſſen ſchmeicheln, war nichts angefangen, was nicht ausgeführt, nichts in der Ausführung, was nicht angefangen zu werden verdient hätte." H. Kiewning.

C. Grünhagen: Zerboni und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt 1796—1802. Nach archivaliſchen Quellen. Berlin 1897, F. Vahlen (IX u. 312 S.; 6 Mk.). [Vgl. Zeitſchriftenſchau Zeitſchrift d. Vereins f. Geſch. u. Altertum Schleſiens Bd. 30.]

Der Krieg von 1806 und 1807. Bearbeitet von Oscar v. Lettow-Vorbeck, Oberſt a. D. 4. Band. Pr.-Eylau bis Tilſit. Mit 3 Schlachtplänen, 2 Ueberſichtskarten und 11 Skizzen. Berlin 1896, E. S. Mittler u. Sohn (XVIII u. 475 S. 8°; 11 Mk.).

Mit dieſem Bande, der die Ereigniſſe von Beginn des Jahres 1807 bis zum Frieden von Tilſit behandelt, ſchließt Lettow ſein Werk ab. Die Hauptteilnahme des Leſers nehmen ſelbſtverſtändlich die beiden großen Schlachten Eylau und Friedland in Anſpruch, doch ſind auch die übrigen von Lettow mit gewohnter Gründlichkeit und Sachkunde dargeſtellten Vorgänge von großem Intereſſe. Die Schlachten ſelbſt und ihre unmittelbare Vorbereitung nehmen einen verhältnismäßig geringen Raum in der Erzählung ein, deſto mehr die Schilderung der Armeen während der Ruhe in den Quartieren: iſt es doch der erſte Feldzug Napoleons, in dem die Aktion wiederholt längere Zeit ſtockte und die feindlichen Armeen einander faſt unthätig gegenüberſtanden. Dieſe Erſcheinung erklärt ſich vornehmlich aus der Schwierigkeit der Verpflegung, der Winterkälte, den ſchlechten Wegen und der Notwendigkeit, Verſtärkungen von weither heranzuziehen. Die Einzelheiten darüber muß man bei Lettow ſelbſt nachleſen; hier genüge zu erwähnen, daß Napoleon ſeine Gegner vor der Schlacht bei Eylau entſchieden unterſchätzte und nur durch ihre Fehler vor größeren Verluſten in den Winterquartieren bewahrt blieb. Die Schilderung der Schlacht bei Eylau weicht in einigen Punkten von der Höpfnerſchen ab, vor allem in der Stärkeberechnung, wo Lettow zweifellos mit Recht eine erhebliche Ueberlegenheit der Verbündeten über die Franzoſen konſtatiert. Sehr wichtig iſt ferner der Nachweis der bedeutenden Verſtärkungen, die ſich Napoleon nach dieſer mörderiſchen Schlacht zu verſchaffen wußte, ſo daß ſein Heer am Ende des Feldzuges ſtärker als am Anfang war: ein eklatanter Beweis, wie ſich die Kriegsmittel Frankreichs ſeit dem 18. Jahrhundert durch die Revolution geſteigert hatten. — Was die Geſchichte der preußiſchen Truppen betrifft, ſo urteilt Lettow über Leſtocq etwas günſtiger als Lehmann, und ſchreibt ihm insbeſondere einen Anteil an dem Verdienſt des thatkräftigen Eingreifens bei Eylau zu, das nach Lehmann allein Scharnhorſt gebührt. Immerhin geht auch aus ſeiner Darſtellung hervor, daß Leſtocq bereits altersſchwach und zu dem ihm übertragenen Kommando nicht geeignet war. Das Urteil über Kalckreuth iſt im weſentlichen das alte: er verteidigte Danzig zwar tapfer, war aber ſtrategiſch ſeiner Aufgabe nicht gewachſen, da er ſich eben auf die Verteidigung des Platzes beſchränkte und ſich ohne nachhaltigen Widerſtand von der wichtigen Verbindung mit der See und dem Hauptheere abſchneiden ließ. In den Friedensverhandlungen zeigte er ſich voreingenommen und leichtgläubig. Lettow ſchildert die Tilſiter Verhandlungen hauptſächlich nach den Denkwürdigkeiten Hardenbergs; ſeine Darſtellung iſt nicht erſchöpfend, hat aber das Verdienſt, daß ſie auf Grund der hier zum erſten Male publizierten Inſtruktion des öſterreichiſchen Bevollmächtigten

in Tilſit, General v. Stutterheim, darthut, wie wenig die Verbündeten bei einer Fortſetzung des Krieges auf den Beiſtand Oeſterreichs hätten rechnen können. G. Roloff.

C. Röchling, R. Knötel und W. Friedrich: Die Königin Luiſe in 50 Bildern für Jung und Alt. Berlin 1896, Paul Kittel. Ganz Kaliko-Ausgabe 6 Mk., mit Goldſchnitt 8 Mk. Große Luxus-Ausgabe 50 Mk.; Volks-Ausgabe in Pappband 3 Mk.

Der Erfolg, den das vor einiger Zeit erſchienene Bilderbuch über den „Alten Fritz" gehabt hat, hat die Verlagsbuchhandlung und die beiden Künſtler, zu denen ſich diesmal noch W. Friedrich geſellt hat, veranlaßt, der Königin Luiſe ein gleiches Werk zu widmen. Da ſich 50 Blätter mit Scenen aus dem Leben der Königin wohl nur ſchwer füllen ließen, ohne durch Monotonie zu ermüden, ſo ſind viele Ereigniſſe, an denen ſie perſönlich gar nicht beteiligt war, beſonders aus der Kriegsgeſchichte von 1806/7 zur Illuſtration herangezogen worden. Ein Urteil über die künſtleriſche Auffaſſung und Ausführung der einzelnen Bilder iſt hier nicht am Platz. Nur darf vielleicht darauf hingewieſen werden, daß die etwas derbe Art der Zeichnung und Kolorierung, die an einen bemalten Holzſchnitt erinnert, für Figuren wie den „Alten Fritz", Blücher, Napoleon, Nettelbeck u. ſ. w. ſich beſſer eignet, als für die Königin Luiſe. Die unnachahmliche Verbindung von bezaubernder, echt weiblicher Anmut mit hoheitsvoller, echt königlicher Würde, welche ſich in ihr verkörperte, kommt dabei nicht recht zur Geltung. Aus der Sphäre idealer Verklärung, die ſie ſchon bei Lebzeiten umgab, wird ſie zu ſehr in die Proſa nüchterner Werktäglichkeit herabgedrückt, während man gerade im Künſtler den berufenſten Vertreter der erſteren Auffaſſung vermuten ſollte.

Beſſer ſteht es um die wiſſenſchaftliche Grundlage des Werkes, ſoweit hiervon bei einem Bilderbuch überhaupt die Rede ſein kann. Die Legende iſt glücklich vermieden worden. Alle Scenen, bis auf die wahrſcheinlich ſagenhafte Ueberreichung der Tabakspfeife an den Oberſten von Köckeritz an der Mittagstafel zu Paretz (S. 12), ſind hiſtoriſch gut beglaubigt. Damit ſoll natürlich keine Bürgſchaft für die Treue aller Einzelheiten übernommen werden. Am auffallendſten war mir die Staffage eines franzöſiſchen Höflings bei der berühmten Unterredung Luiſens mit Napoleon in Tilſit, die bekanntlich ohne alle Zeugen ſtattfand. Der unberufene Eindringling ſtört hier meines Erachtens nicht nur den wahrheitsgetreuen, ſondern auch den künſtleriſchen Eindruck. Die bloße Gegenüberſtellung der beiden in ihrer Art einzigen Gegner würde den Gegenſatz zwiſchen ihnen noch viel ſchärfer zum Ausdruck gebracht haben. Allein es wäre Kritikaſterei, ſolchen Verſtößen in Nebenſachen weiter nachſpüren zu wollen. Im ganzen verdient das Werk Anerkennung und Verbreitung in weiteren Kreiſen, um das Andenken an die edelſte Frauengeſtalt auf dem preußiſchen Throne wach zu halten und namentlich jugendlichen Gemütern anſchaulich und unvergeßlich einzuprägen. C. Spannagel.

Napoleon I. und der Ueberfall des Lützowſchen Freicorps bei Kitzen am 17. Juni 1813. Ein Beitrag zur Geſchichte der Befreiungskriege von Adolf Brecher. Mit einer Karte von Kitzen und Umgegend 1813. Berlin 1897, R. Gärtner (XV u. 100 S. 8°.).

In der Geſchichte des Kitzener Friedensbruches waren bisher noch mancherlei Punkte nicht genügend aufgeklärt. Es war ſtreitig, wer der Anſtifter des Ueberfalls war, welche Rolle die Württemberger dabei ſpielten, und ob nicht Lützow ſelbſt eine gewiſſe Schuld an dem Unglück träfe. Brecher legt nun in eingehender Unterſuchung dar, daß der Ueberfall das eigenſte Werk Napoleons ſelbſt iſt: er wollte nach Brecher alle Freikorps im Waffenſtillſtande vernichten, weil er von ihnen im Kriege viel Schaden

erlitten hatte, ohne ſich ihrer erwehren zu können. Seine Generale waren nicht durchweg mit dem rechtswidrigen Vorgehen einverſtanden, ſo ließ ſich der Herzog von Padua nur ungern und erſt nach wiederholter energiſcher Aufforderung dazu herbei, das Unternehmen zu leiten, und ein Oberſt, der mit Lützow verhandelt hatte anſtatt ihn anzugreifen, mußte wegen Ungehorſams ſogar kaſſiert werden. Der Ueberfall ſelbſt wurde dem General Fournier übertragen und dieſer wußte es ſo einzurichten, daß die ihm unterſtellten Württemberger trotz des Widerwillens ihrer Offiziere zuerſt mit den Lützowern ins Handgemenge gerieten. General v. Normann, auf dem ſpäter das Odium des Ueberfalls laſtete, gab ſich alle Mühe Lützow zu warnen und von dem drohenden Unheil zu unterrichten, aber dieſer verſtand die Winke nicht und ging in die von Fournier geſtellte Falle. Lützow erſcheint in dieſen Unglückstagen wohl als tapferer Soldat aber als wenig umſichtiger und entſchloſſener Führer; im übrigen iſt ſein Verhalten aber durchaus korrekt, eine Verletzung des Waffenſtillſtandes insbeſondere, wie Napoleon den Verbündeten gegenüber behauptete, iſt ihm nicht vorzuwerfen. Der Ueberfall charakteriſiert ſich alſo als ein rechtswidriger Friedensbruch.

G. Roloff.

F. Bouvier: Les premiers combats de 1814; prologue de la campagne de France dans les Vosges. Paris 1895, Cerf (166 S.; 3,50 fr.).

Dechend: Das Treffen bei Bar ſur Aube. Ein Erinnerungblatt aus dem Leben Kaiſer Wilhelms I., unter Zugrundelegung ſeiner Aufzeichnungen dargeſtellt. (Beiheft zum Militärwochenblatt 1897, Heft 3.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn (S. 121—162; 0,80 Mk.).

G. Bustelli: L'enigma di Ligny e di Waterloo. 15—18 Giugno 1815. Viterbo 1896. Bd. II: 542 S. 5 L. (Bd. I: LXVIII u. 488 S. erſchien 1888).

E. von Conrady: Leben und Wirken des Generals der Infanterie und kommandierenden Generals des V. Armeecorps, Carl von Grolman. Ein Beitrag zur Zeitgeſchichte der Könige Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. Nach archivaliſchen und handſchriftlichen Quellen. II. Teil. Die Befreiungskriege 1813 bis 1815. Mit drei Ueberſichtskarten und neun Skizzen (VI u. 401 S.; 8,50 Mk.). — III Teil. Von 1815 bis 1843. Mit einer Abbildung von Grolmans Denkmal auf dem Friedhofe zu Poſen (V u. 312 S.; 6,50 Mk.). — Berlin 1895 u. 1896, E. S. Mittler u. Sohn.

Die nun zu Ende geführte Biographie Grolmans läßt uns den Charakter dieſes Helden noch ſympathiſcher erſcheinen, als es im 1. Bande (vgl. Forſchungen VIII, S. 295) bereits der Fall war. Als Generalſtabsoffizier in immer weiterem Wirkungskreiſe, zuletzt im Stabe Blüchers, hatte Grolman Gelegenheit ſeine hervorragenden militäriſchen Talente in entſcheidenden Momenten der Befreiungskriege zum Heile des Vaterlandes einzuſetzen. Immerhin aber ſind es naturgemäß nur „Momente“, in denen die Kriegsthätigkeit der nicht führenden Generale hiſtoriſch hervortreten kann. Giebt uns alſo die vorliegende Biographie zugleich die Geſchichte der Befreiungskriege ſelbſt, ſo tritt ſie aus dem Rahmen heraus, den ſie ausfüllen ſollte, ohne doch eine „Kriegsgeſchichte“ von ſelbſtändigem Werte bieten zu können. Wir dürfen uns alſo darauf beſchränken, jene Glanzpunkte in Grolmans Wirken kurz zu betrachten.

Bei Kulm war er es, der, geſtützt auf ſeine Geländekenntnis, Kleiſt den Rat gab, auf Nollendorf zu marſchieren; das zeigt der Verfaſſer un-

zweifelhaft und man darf ihm um ſo lieber zuſtimmen, als er dabei betont, was gar nicht genug betont werden kann: trotzdem bliebe Kleiſt der volle Ruhm, da er die Verantwortung trug. Daß Kleiſt mit dieſem Abbiegen nur einen „Rettungsverſuch“ zu unternehmen glaubte, iſt bekannt; daß Grolman hierbei den Sieg vorausſah, iſt des Verfaſſers Anſicht, für die er aber den Beweis ſchuldig geblieben iſt; m. E. konnte Grolman ſoweit nicht ſehen, ſein Rat war auch ohnedies preiswert genug. Der Verfaſſer entgeht eben nicht der Gefahr, die dem Biographen droht, ſeinen Helden in den Mittelpunkt der Ereigniſſe zu ſetzen. So ſchreibt er (II. S. 194), allerdings in der Ueberleitung zu Grolmans beſter That, vom Februar 1814: „Am klarſten überſchaute wohl Grolman mit ſeinem weiten Blick die augenblickliche große Gefahr“ u. ſ. w. Solche unbewieſene und nicht zu beweiſende Betrachtungen, aus dem Weſen Grolmans heraus, finden ſich nur zu oft; und doch iſt „nichts mißlicher, als aus einer angeblichen Natur der Dinge . . . erraten zu wollen, was angeblich geweſen ſein müſſe“, wie H. v. Sybel einmal ſo treffend ſagt.

Aber jene That Grolmans zuerſt ins gebührende Licht gerückt zu haben, das iſt des Verfaſſers unzweifelhaftes Verdienſt: „Grolman allein iſt der Mann, dem wir den Marſch auf Paris, dem wir das Gelingen des großen Werkes zu verdanken haben“, war das Urteil Blüchers; denn Grolman war es, der zuerſt den Gedanken der Trennung der Schleſiſchen Armee von der Hauptarmee und ihrer ſelbſtändigen Offenſive faßte und bei Schwarzenberg, beim Könige und beim Zaren durchzuſetzen wußte — eine That, die allerdings „das ganze Werk“ entſchied. Daß dies auch aus Delbrücks Gneiſenau-Biographie nicht erhellt, hebt der Verfaſſer mit Recht hervor; man müßte dort vielmehr aus der knappen Angabe ſchließen, Gneiſenau ſei der Vater des Gedankens geweſen. Anders aber ſteht es mit der Abfaſſung des berühmten Schreibens Blüchers an Davout vom 1. Juli 1814, das der Verfaſſer unter Berufung auf das Kriegsarchiv Grolman zuſchreibt, während bisher Gneiſenaus Autorſchaft anerkannt war. Meine Nachfrage beim Kriegsarchive ergab ein negatives Reſultat: dort beruht kein Konzept von Grolmans Hand; dagegen liegt im Nachlaſſe Gneiſenaus in Sommerſchenburg eine Niederſchrift des Briefes von der Hand Gneiſenaus, wie mir Profeſſor Delbrück ausdrücklich zu beſtätigen die Freundlichkeit hatte. Es wird alſo bei der bisherigen Autorſchaft ſein Bewenden haben müſſen.

Im Feldzug von 1815 unterſtützte Grolman nach Ligny Gneiſenaus genialen Gedanken des Rückzuges auf Wavre durch Feſthalten des Dorfes Bry, bei Belle Alliance brachte ſein perſönliches Eingreifen den preußiſchen Flankenſtoß in Fluß; über Gneiſenau ihn zu ſtellen, wie der Verfaſſer (u. a. II. S. 160) nicht abgeneigt iſt, wird man ſich aber doch nicht bewogen fühlen. Dabei kann wohl zugegeben werden, daß Grolman als Generalſtabsoffizier ſeinen Platz vollkommener ausfüllte; er war ja durch ſeine ganze militäriſche Laufbahn dazu prädeſtiniert. Wie ernüchternd waren für Gneiſenau dagegen lange Jahre im Garniſonleben dahingegangen! Daß er trotzdem ſeine geniale geiſtige Friſche ſich erhalten hat, wird ihm ſtets zu ganz beſonderem Ruhme anzurechnen ſein.

Der III. Band, der die Friedenszeit umfaßt, iſt weit reicher als die vorhergehenden an perſönlichen Zügen Grolmans, da jetzt dem Verfaſſer die Familienquellen ergiebiger fließen. Iſt auch manches weniger hiſtoriſch wichtig, als für die Familie intereſſant, ſo wird doch auch der Geſchichtsfreund dafür empfänglich ſein. Durch ſeine Stellung als kommandierender General in Poſen trat Grolman auch auf die politiſche Bühne: er war der energiſche Vertreter der Germaniſierung dieſer Provinz, um das Land dauernd dem preußiſchen Staate zu verknüpfen. Der ſchnöde Abfall der preußiſchen Polen 1806/7, der polniſche Aufſtand von 1830, eine Folge der „ſentimentalen“ Polenpolitik Hardenbergs, dem der Fürſt Radziwill eingeredet hatte, durch Gehenlaſſen werde Preußen die Sympathien auch der ruſſiſchen Polen gewinnen, — dieſe Erfahrungen hatten Grolmans Ueberzeugungen gezeitigt und gefeſtigt, die er im März 1832 in einer Denkſchrift dem Staatsminiſterium vorlegte. Auf dieſe Denkſchrift griff am 28. Januar

1886 kein Geringerer als Fürst Bismarck zurück, in seiner großen Polenrede, die die Rückkehr zur Polenpolitik Grolmans und des Oberpräsidenten Flottwell bedeuten sollte, einer Politik, die noch zu Grolmans Lebzeiten verlassen worden war, um unter Friedrich Wilhelm IV. durch die Politik des einseitigen Wohlwollens ersetzt zu werden, was die Polen dann wieder 1846 und 1848 gebührend lohnten. Die Mitteilung der Denkschrift, die s. Z. auch im Druck erschien (Glogau, bei C. Flemming) und 1886 neu aufgelegt wurde — was der Verfasser hätte erwähnen sollen — und anderer die Polen betreffenden Schriftstücke kann man nur willkommen heißen, und das um so mehr, weil wir sonst vom Verfasser wohl erfahren, daß Grolman seine Polenpolitik auch lebendig werden ließ, aber nicht wie das eigentlich geschah. Dieser Mangel liegt wohl daran, daß dem Verfasser, der General ist, die Durchdringung des schwierigen politischen Aktenmaterials weniger „lag", als die der Kriegsakten.

Doch wir müssen Abschied nehmen von dem inhaltreichen Werke, so viel Wichtiges auch noch hervorzuheben wäre. Dürfen wir ein Gesamturteil über die Biographie aussprechen, so müßte es dahin gehen: eine Zusammenfassung alles Grolman wirklich persönlich Angehenden, was in einem mäßigen Bande hätte geschehen können, würde das Bild des Helden dem Leser greifbarer und eindrucksvoller vor Augen geführt haben, während es so in den drei Bänden etwas verschwimmt. Was der Verfasser sonst geboten hat, ist bei seinem ruhigen und sachkundigen Urteile immer beachtenswert, auch wenn man seinen Anschauungen nicht beizutreten vermag, aber für die Biographie ist es zu viel, für die „Zeitgeschichte" zu wenig.

An kleinen Versehen weisen wir nochmals darauf hin, daß es „Hormayr" heißt, nicht Hormeyer (II. S. 14, 45, 71, 72 u. s. w.), Miloradowitsch nicht Meloradowitch (S. 35), Zieten, nicht Ziethen (S. 65 ff., 379 u. a.), Thielmann nicht Thielemann (S. 148, 334 u. s. w.), Lefebvre nicht Lefèvre, Lefebvre-Desnouettes nicht Lefèvre-Dénouette (S. 387); Colorado für Colloredo (S. 121) ist wohl nur ein Druckfehler, ebenso „polnisch-katholische" Kirche statt „griechisch-katholische" (III. S. 61). Warum mögen die Namen in Grolmans Denkschrift nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet sein? Das Räthsel ist doch ohne Weiteres auflösbar. Korrekt ist ihr Abdruck übrigens nicht, ebensowenig der des sehr beachtenswerten Briefes Grolmans an den Prinzen August (III. S. 88/89) über die Duellfrage.

Herman Granier.

L. Süren: Friedrich Süren. Lebensbild eines Preußischen Officiers und Patrioten. Berlin 1895, E. S. Mittler u. Sohn (122 S.).

Nicht ohne Interesse wird man das Lebensbild eines jener kühnen Parteigänger zur Hand nehmen, welche in den Jahren 1807—13 aufständische Bewegungen gegen die Franzosen anzufachen suchten. Zu ihnen gehörte Friedrich Süren, der, 1804 in das Tempelhoffsche Artillerieregiment eingetreten, durch die dem unglücklichen Frieden von Tilsit folgende Reduktion der preußischen Armee gleich so vielen anderen seiner Kameraden aus der militärischen Laufbahn herausgeschleudert wurde. Er beteiligte sich im Frühjahr 1809 an der Graf Krockow'schen Werbung und wurde in die deswegen eröffnete Untersuchung hineingezogen, aber auf Blüchers Andringen vom Könige begnadigt. Kaum aus der Haft entlassen, eilte S. dem inzwischen aus Berlin ausgerückten Schill nach und stieß in der Nähe von Damgarten auf ein Schill'sches Detachement, dem er sich anschloß. Eine Verwundung, die er gleich bei dem ersten Zusammentreffen mit dem Feinde erhielt, bewahrte ihn vor dem Geschick, mit Schill unterzugehen. Im Jahre 1811 verließ S. eine ihm unterdes gewordene Civilversorgung und stürzte sich wieder in die geheimen Werbungen und Kriegsvorbereitungen, welche die leidenschaftlichen Patrioten in Hinterpommern im Hinblick auf den bevorstehenden Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Rußland inscenirten. Das Einschreiten der preußischen Regierung, dem ihr Bündnis mit Frankreich folgte, vereitelte aber auch diesmal die Bemühungen der Patrioten.

Erſt das Jahr 1813 bot Süren Gelegenheit, ſeine glühende Kampfluſt zu befriedigen. Als Lieutenant in dem Pommerſchen National-Kavallerieregimente machte er die Schlachten bei Großbeeren, Dennewitz und Leipzig mit, überall durch ungeſtüme Tapferkeit die Bewunderung ſeiner Kameraden erregend. So recht in ſeinem Elemente war S. in dem Herbſtfeldzuge in den Niederlanden, wo er vielfach als Führer kleiner Streifpartien verwandt wurde. An den Kriegsereigniſſen des Jahres 1815 nahm S. keinen Anteil. Seine weitere militäriſche Laufbahn, die mit dem bewegten Jahre 1848 abſchloß, bietet kein ſonderliches Intereſſe mehr.

Von ungedruckten Quellen hat der Verfaſſer außer den Aufzeichnungen und ſonſtigen hinterlaſſenen Papieren ſeines Helden einige Akten des Geh. Staatsarchivs, ſowie Perſonalliſten im Archiv des Kriegsminiſteriums benutzt. Doch iſt die Benutzung der Akten ſo wenig intenſiv, daß der Verf. beiſpielsweiſe bei der Darſtellung der Graf Krockowſchen Werbung, ſtatt ſich eng an die völlig erſchöpfenden Akten zu halten, die unrichtigen Angaben von Baerſch wiederholt. Ebenſowenig hat der Verf. eine kritiſche Prüfung des ihm vorliegenden gedruckten Materials vorgenommen, welche z. B. bei den ſehr ausgeſchmückten und nichts weniger als zuverläſſigen, im „Soldatenfreund“ abgedruckten Erinnerungen des Oberſtlieutenants von Falckenſtein dringend erforderlich geweſen wäre, um ſo mehr als der Verf. in den Abſchnitten über den Niederländiſchen Feldzug dieſer Quelle faſt ausſchließlich und z. T. ſogar wörtlich folgt. Mit der neueren wiſſenſchaftlichen Litteratur iſt der Verfaſſer nicht vertraut. Unter anderem bringt er es fertig, die alte Mär von den 300 preußiſchen Officieren, die Anfang 1812 ihren Abſchied genommen hätten, zu wiederholen. Der Wert der vorliegenden Arbeit würde ſomit größer ſein, wenn der Verf. ſich darauf beſchränkt hätte, lediglich die Aufzeichnungen und ſonſtigen Papiere Sürens zuſammenzuſtellen und im Auszuge abzudrucken. Friedrich Thimme.

Bruno Gebhardt: Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. Erſter Band. Bis zum Ausgange des Prager Kongreſſes. Stuttgart 1896, J. G. Cotta Nachf. (487 S.).

Gebhardt hat bereits in den letzten Jahren mehrfach Vorarbeiten über einzelne Abſchnitte von Humboldts ſtaatsmänniſcher Thätigkeit veröffentlicht. Dieſen Vorläufern iſt 1896 der erſte Band einer Geſamtdarſtellung derſelben gefolgt, welcher nach einem vorausgeſchickten Abriß über die ſtaatsmänniſche Entwickelung des großen Geiſteshelden ſeine Wirkſamkeit als Geſandter Preußens bei der Kurie (1802—1808), als Chef der durch die Verordnung vom 24. November 1808 geſchaffenen Departements des Kultus und des öffentlichen Unterrichts (1809—1810) und als Geſandter in Wien bis zum Auguſt 1813 behandelt. Ein zweiter Band wird die Darſtellung der diplomatiſchen Thätigkeit Humboldts von dieſem Zeitpunkte an bis zu ſeinem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte bringen.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß G. es ſich ſorgſam und gewiſſenhaft hat angelegen ſein laſſen, das in den Akten des Kultusminiſteriums, der Akademie der Wiſſenſchaften und des Geh. Staatsarchivs zerſtreute archivaliſche Material in umfaſſender Weiſe heranzuziehen. Da dieſes reichhaltige Material den bisherigen Biographen Humboldts nicht zugänglich geweſen war, ſo iſt G. in die Lage geſetzt, uns eine überraſchende Fülle neuer Mitteilungen über die Anſichten und die Thätigkeit H.s auf den verſchiedenen Gebieten ſeiner Wirkſamkeit zu machen. Selbſt hinſichtlich der Gründung der Univerſität Berlin, über welche bereits ſo viel geſchrieben worden iſt, wird unſer Wiſſen weſentlich bereichert.

Daß der Verfaſſer H. oft und ausführlich zu Worte kommen läßt, wird niemand tadeln, der ein Intereſſe an der idealen Denkungsart deſſelben nimmt. Ohnedies war H., wie G. mit Recht betont, ſtets mehr ein Mann der Betrachtung als des Handelns, dergeſtalt daß man, um ihn in ſeinem innerſten Weſen zu verſtehen, weniger auf ſeine Handlungen und Erfolge,

als auf ſeine Ideen, Abſichten und Pläne ſehen muß. Von keinem Stadium der Wirkſamkeit Humboldts gilt dieſes mehr, als von ſeiner ja nur wenig über ein Jahr dauernden innerpolitiſchen Thätigkeit, bei deren Darſtellung G. faſt jedes einzelne Kapitel mit der zuſammenfaſſenden Bemerkung ſchließen muß, daß es H. nur beſchieden geweſen ſei, die organiſatoriſchen Grundlagen feſtzuſetzen und Reformen anzubahnen, welche nach ſeinem Fortgange nach Wien z. T. nicht weiter verfolgt, z. T. auch in andere Bahnen gelenkt wurden. Wem fällt nicht die Aehnlichkeit von H.s Loose mit Stein auf, dem es in gleicher Weiſe beſchieden war, faſt alles von ihm Begonnene halbfertig zurückzulaſſen. G. führt den Vergleich mit Stein noch weiter, indem er bemerkt: wie Stein und Hardenberg auf politiſchem, wie Scharnhorſt und Gneiſenau auf militäriſchem, ſo ſei H. auf dem Gebiete des geiſtigen Lebens der Träger der Wiedergeburt des preußiſchen Staates geweſen. Zu weit geht G. freilich mit der Behauptung, daß H. bereits in ſeiner Jugendſchrift über die Grenzen der Wirkſamkeit des Staates die theoretiſche Begründung der preußiſchen Reformgeſetzgebung vorweg geliefert habe. Wenn G. das Ziel beider darin erblickt, „den Bürger auf eigene Füße zu ſtellen, ihm mit der Einmiſchung des Staates auch die Anlehnung an dieſen zu nehmen, ihn zu zwingen, für ſich ſelbſt zu ſorgen und ſich nicht bloß auf die Sorge der Regierung für ihn zu verlaſſen," ſo bleibt er eben auf der Oberfläche der Dinge haften und überſieht, daß der tiefſte Gehalt und die Grundtendenz beider durchaus verſchieden iſt. Denn während die Reformgeſetzgebung darauf ausgeht, die einzelnen durch größere Selbſtändigkeit zu erhöhter Hingabe an den Staat zu befähigen, oder, wie es R. Haym in ſeiner Humboldtbiographie ſo ſchön ausgedrückt hat, ſie nicht vom Staat, ſondern im Staat und für den Staat freizumachen, verfolgt Humboldt bei der beabſichtigten möglichſten Loslöſung der Einzelnen vom Staate lediglich den Geſichtspunkt der ſchrankenloſen Ausbildung des Individualismus: ein der Stein-Hardenbergſchen Reform nicht nur fremdes, ſondern ſelbſt entgegengeſetztes Ziel.

Bedenkt man, daß H. in ſeiner Jugendſchrift ſo weit geht, die öffentliche Erziehung als ein Hemmnis der freien Entwickelung der Individualität gänzlich zu verwerfen, ſo begreift man, daß er ſich ſo ſehr ſträubte, die ihm Ende 1808 angebotene Leitung des ſtaatlichen Unterrichtsweſens und des Kultus zu übernehmen. Wenn er es ſchließlich dennoch that, ſo leitete ihn offenbar die Hoffnung, daß es ihm beſchieden ſein werde, die Erziehung aus den Händen des Staates in die der Nation überzuleiten. „Erziehung," ſchreibt er am 15. März 1809 an ſeinen Mitarbeiter Nicolovius, „iſt Sache der Nation, und bereiten wir vor (was aber nur mit großer Behutſamkeit geſchehen muß), daß wir der Kräfte des Staates mehr entraten können und die Nation mehr in unſer Intereſſe ziehen, ſo können wir, was uns anvertraut iſt, auch unter manchen Stürmen erhalten und brauchen es ſelbſt im Fall des äußerſten Unglücks nur andern Händen zu übergeben" (Briefe von Humboldt an Nicolovius, hrsg. v. Leitzmann S. 6). In dem Antrage auf Gründung der Univerſität Berlin erklärte H. es ſogar für einen Hauptgrundſatz der Sektion des öffentlichen Unterrichts, es nach und nach dahin zu bringen, daß das geſamte Schul- und Erziehungsweſen ſich durch eigenes Vermögen und durch die Beiträge der Nation erhalte (Haym, S. 266). Dieſe beabſichtigte Loslöſung des Unterrichtsweſens vom Staate dürfte es geweſen ſein, die H. in ſcharfen Gegenſatz zu Dohna brachte. Da dieſer nach Ausweis der Akten (G., S. 343) bei den laufenden Geſchäften den Vorſchlägen H.s ſeine Zuſtimmung nur ſelten verſagte, ſo würde die Klage H.s, daß er „mit D. nicht fortkomme, und daß er die entſetzlichſte Mühe habe, etwas durchzuſetzen" ohne die Annahme prinzipieller Schwierigkeiten gar nicht zu erklären ſein.

Je eifriger H. bemüht war, für das Unterrichtsweſen zu ſorgen, um ſo gleichgültiger blieb ihm der Kultus. Sein eigener Vorgeſetzter wirft ihm vor, gegen die geiſtlichen Angelegenheiten immer Kälte und Widerwillen gezeigt zu haben, und ſpricht ihm auf Grund 23jähriger Bekanntſchaft die erforderlichen Eigenſchaften für die Leitung des Kultus gänzlich ab. Gebhardt will dieſes Urteil Dohnas nicht gelten laſſen. Er behauptet, wenn

während H.s Leitung des Kultus für diesen im Vergleich zum Unterrichtswesen so wenig geschehen sei, so liege die Schuld an den Verhältnissen, nicht an H., und beruft sich mit besonderem Nachdruck auf die durch keine Differenz getrübte Harmonie zwischen H. und Nicolovius, dem „Souschef" des Kultus. Aber G. wird durch denselben Nicolovius widerlegt, der am Schlusse einer Denkschrift vom 18. August 1811 (Geh. Staatsarchiv) ausdrücklich bemerkt: Das Departement des Kultus würde schon längst Vorschläge zu der Einführung der Synodalverfassung gethan haben, wenn die neue Kreiseinteilung des Landes zustande gekommen wäre, und „bei dem vorigen Chef Wohlwollen für die Geistlichkeit stattgefunden hätte". Wenn Humboldt seinerseits in einem Briefe an Kunth vom 23. Mai 1809 bemerkt: Nicolovius und Süvern wären so, daß er mit ihnen recht gut fertig werde; mit Uhden als Geschäftsmann noch viel besser . . . ; Nicolovius sei rasch im Arbeiten, gewandt, auch wohl schlau, Süvern sei mehr wissenschaftlich — ein Urteil, welches Gebhardt (S. 135, Anm. 4) irrigerweise Kunth zuschreibt —, so läßt dieses doch auch kaum auf eine völlige Harmonie zwischen H. und N. schließen. Zum Ueberfluß beweist das Schreiben H.'s an N. vom 26. Februar 1811, worin es u. a. heißt: „Ich befürchte . . . . Trennung des Kultus und Unterrichts. Ich muß Sie noch einmal davor warnen. Ich habe es, wie Sie wissen, schon immer getadelt, daß Sie wirklich bereits einmal den Plan dazu gemacht hatten" (Briefe von H. an N., S. 24), daß es allerdings zum wenigsten eine tiefgehende Differenz zwischen beiden Männern gab.

Hält man daran fest, daß H. von einer Trennung des Unterrichts und des Kultus nichts wissen wollte, vielmehr die Erhebung beider zu einem Ministerium erstrebte, so scheint es keineswegs ausgeschlossen, daß diese Frage auf Humboldts Ausscheiden aus der inneren Staatsverwaltung eingewirkt habe. Bekanntlich gedachte Hardenberg H. das Ministerium des Innern, jedoch mit Ausschluß der geistlichen Angelegenheiten zu übertragen, eine Kombination, gegen welche H. sich nicht anders als ablehnend verhalten konnte. Schwerer fiel es wohl noch ins Gewicht, daß H. auch von Hardenbergs Regime eine Verwirklichung seiner Pläne auf dem Gebiete des Schulwesens nicht erwarten durfte. „Wenn Sie mich glücklich preisen," so schrieb er am 29. Oktober 1810 an Nicolovius über seinen Abschied, „so werden Sie mich auch rechtfertigen. Ich sahe zu deutlich voraus, daß ich nicht einmal so als unter dem alten Ministerium fortwirken konnte." Man sieht, Humboldt, der schon früher für die Leitung des Kultus und des öffentlichen Unterrichts volle Freiheit beansprucht hatte, widerstrebte der Unterordnung unter einen Staatskanzler. Vielleicht ist hier der eigentliche Grund für Hardenbergs „rätselhafte Verstimmung" gegen H. zu suchen, wenn eine solche anders überhaupt stattgefunden hat. Daß Hardenberg bei der wiederholten Anknüpfung eines geheimen Briefwechsels mit Metternich und bei den geheimen Sendungen von Jakobi-Kloest und Scharnhorst nach Wien im Jahre 1811 die Mitwirkung Humboldts ausschloß, darf meines Erachtens nicht als Beweis für sein Mißtrauen und seine Abneigung gegen diesen genommen werden. Da die geheimen Verhandlungen, welche Hardenberg 1811 mit Rußland und Oesterreich anknüpfte, ganz ohne Mitwirkung und selbst ohne Wissen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von der Goltz geführt wurden, so scheint es nur natürlich, daß auch die von diesem Minister ressortierenden und an ihn berichtenden offiziellen Vertreter Preußens an den auswärtigen Höfen, deren markante und von den Franzosen so scharf beobachtete Persönlichkeiten ohnedies kaum als die geeigneten Mittelspersonen bei den geheimsten Verhandlungen anzusehen waren, übergangen wurden. Dies Schicksal traf nicht etwa Humboldt allein, sondern ebensowohl den Petersburger Gesandten von Schladen, dem auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers Alexander gerade wegen seiner offiziellen Verbindung mit von der Goltz, jede geheime Unterhandlung fremd bleiben mußte. Auch sonst bietet die Geschichte jener Zeit mehrfach Beispiele, daß bei der Abordnung geheimer Missionen jede Mitwirkung der offiziellen Vertreter, um das Geheimnis besser zu wahren, ausdrücklich ausgeschlossen

wurde. So befahl Friedrich Wilhelm III. dem im Dezember 1808 nach Wien geſandten Major von der Goltz in der von ihm eigenhändig geſchriebenen Inſtruktion vom 26. Dezember 1808, den Zweck ſeiner Sendung vor jedermann, ſelbſt vor dem preußiſchen Geſandten in Wien, Graf Finkenſtein, ſorgfältig geheim zu halten.

Somit bliebe als Beweis für das „ſich bis zum Haſſe ſteigernde" Mißtrauen des Staatskanzlers gegen H. nur ſeine Aeußerung zu Ompteda aus dem Anfang 1812 übrig: „er glaube kein Wort von dem, was H. ſage: dieſer ſei falſch wie Galgenholz". Dieſe erregte Aeußerung erklärt ſich aber wenigſtens zum Teil aus den Umſtänden, unter denen ſie fiel. Ompteda hatte von dem hannoverſchen Agenten in Wien, E. v. Hardenberg die Nachricht erhalten, Perſonen, die in Humboldts Vertrauen ſeien, hätten ihm verſichert, daß dieſer nicht allein gegen die Allianz Preußens mit Frankreich ſei, ſondern auch glaube, daß Preußen allein genügen würde, um ſeine Unabhängigkeit zu verteidigen. Ompteda rühmte darauf die guten Geſinnungen Humboldts dem Staatskanzler, was dieſem in einer Aufwallung des Aergers über die Abſurdität der Humboldt zugeſchriebenen und mit deſſen Berichten in kraſſem Widerſpruch ſtehenden Anſicht den heftigen Ausruf entlockte. Gerade bei Hardenberg, dem Kinde der allmächtigen Stunden, darf ein ſolcher Ausruf nicht zu tragiſch genommen werden. Auch Ompteda ſetzt der Erzählung der Epiſode in einem Schreiben an E. v. Hardenberg die bezeichnenden Worte hinzu: „A ces mots vous reconnaîtrez votre cousin!"

Nach allem dieſem glaube ich mit einiger Wahrſcheinlichkeit behaupten zu dürfen, daß das von Gebhardt und ſchon vor ihm von A. Dove und M. Lehmann hervorgehobene Mißverhältnis zwiſchen Hardenberg und Humboldt gar nicht beſtanden hat, oder ſich doch darauf reduziert, daß erſterer dem letzteren nicht von vornherein mit unbegrenztem Vertrauen entgegengekommen iſt. Hierzu lag umſoweniger Veranlaſſung vor, als Humboldt auf dem Gebiete der hohen Politik im Grunde doch ein Neuling war, von dem man erſt abwarten mußte, ob und wie weit er ſich hier bewähren würde. Daß dieſes auch hervorragenden Geiſtern problematiſch erſchien, mag das Urteil des geiſtvollen Adam Müller erhärten, welcher in einem Schreiben an den Staatskanzler d. d. Wien, 21. Oktober 1811 (Geh. Staatsarchiv) dieſen warnte, Humboldt als alleinigen Unterhändler bei einer zwiſchen Oeſterreich und Preußen unter der Firma: bewaffnete Neutralität zu ſchließenden Allianz zu verwenden, da er „zu wenig Preuße, zu wenig Geſandter, und zu ſehr gelehrter und intereſſierter Privatmann ſei, um ſowohl den Kaiſer zu gewinnen, als auch um an einen ſolchen Gedanken mehr als eine Handvoll Verſtand zu ſetzen."

Dieſe Auffaſſung des Verhältniſſes zwiſchen Hardenberg und Humboldt wird dadurch noch wahrſcheinlicher, daß beide ſeit dem Herbſt 1812 in die vertraulichſten Beziehungen zu einander treten. Der Verlauf der Kriſis von 1811/12 nach Humboldts Vorausſage, der ſeinem ſtaatsmänniſchen Blick und der Zuverläſſigkeit ſeiner Berichte das glänzendſte Zeugnis ausſtellte, motiviert unter obiger Vorausſetzung vollauf, daß Hardenberg dem Wiener Geſandten ein ſteigendes Vertrauen zuwandte. Gebhardt muß, um den völligen Wechſel zwiſchen mißtrauiſchem Haß und freundſchaftlichem Vertrauen zu erklären, ein Eingreifen des Königs annehmen (S. 398): eine Annahme, für die ſich nicht der mindeſte Beweis beibringen läßt.

Friedrich Thimme.

Karl Ringhoffer: Ein Dezennium preußiſcher Orientpolitik zur Zeit des Zaren Nikolaus (1821—1830). Mit zahlreichen Aktenbeilagen aus dem K. Geheim. Staatsarchiv zu Berlin. Leipzig 1897, F. Luckhardt (V u. 443 S.; 8 Mk.).

C. Spielmann: Karl v. Ibell. Lebensbild eines deutſchen Staatsmanns 1780—1834. Mit zahlr. urkundl. u. briefl. Beilagen. Wiesbaden 1897, C. W. Kreidel (XI u. 271 S.; 4 Mk.).

A. Pfiſter: Aus dem Lager des Rheinbundes 1812 u. 1813. Stuttgart 1897. Deutſche Verlagsanſtalt (XII u. 418 S; 7 Mk.).

O. von Hoffmann: Die preußiſche Hauptverwaltung der Staatsſchulden von 1820—1896. Urkundlich dargeſtellt. Berlin 1896, Mittler (252 S.; 5 Mk.).

Briefwechſel des Miniſters und Burggrafen von Marienburg **Theodor von Schön** mit G. H. Pertz und J. G. Droyſen. Mit Anlagen. Hrsg. von Franz Rühl. Leipzig 1896, Duncker u. Humblot (XXVII u. 252 S. 8°; 5,40 Mk.).

Dieſe, wie ſchon aus den erſten Zeilen der Einleitung hervorgeht, von einem warmen Verehrer Schöns veranſtaltete Briefſammlung darf ohne jede Frage als eine der ſchönſten und wertvollſten unter den letzten Gaben des preußiſchen Geſchichtsvereins angeſprochen werden. In der Einleitung iſt es dem Herausgeber gelungen, dem Charakter und Weſen jenes bedeutenden Mannes, der eine gewiſſe Zeit hindurch mehr verkannt und angefeindet als nach Gebühr und Gerechtigkeit gewürdigt iſt, wie mir ſcheinen will, vollauf gerecht zu werden, und dieſelbe zu leſen muß für jeden, der Dinge und Perſonen unbefangen, frei von den „Schlacken des Tages“ zu betrachten vermag, eine Freude, ein Genuß ſein. Sachlich beſchränkt ſich Prof. R., der es ausdrücklich abwehrt in ſolcher Einleitung das im Buche ſelbſt gegebene Material ausſchlachten zu wollen, in der Hauptſache darauf zu erzählen, wie Schön in enge Beziehungen und damit in den Briefwechſel mit den beiden Geſchichtsforſchern gekommen iſt, und wie dieſe Verhältniſſe verlaufen und zu ihrem Ende gelangt ſind. Unter den anderen in die Sammlung aufgenommenen Briefen nimmt neben denen an und von Bunſen, Friccius u. a. den größten Raum ein ſehr inniger Briefwechſel mit Guſtav Schwinck, einen nahen Verwandten des Schönſchen Hauſes, ein, einem in weiteren Kreiſen wohl weniger bekannten tüchtigen Militärbaubeamten und trefflichen Menſchen von ſeltener „wiſſenſchaftlicher Bedeutung und Vielſeitigkeit der Intereſſen“. Die mitgeteilten Briefe gehören mit Ausnahme der erſten drei (Graf Kielmannsegge, 1835/36) und des letzten (M. v. Brünneck, 1856) in zuſammenhängender Reihe der Zeit vom März 1845 bis zum Oktober 1852 an. — Unter den Anlagen iſt am meiſten die im vollen Gegenſatze zu Droyſens Auffaſſung verfaßte Denkſchrift Schöns über York zu beachten, deren überaus ungünſtiges Urteil der Herausgeber am Schluſſe der Einleitung aus der eigenartigen Denkweiſe ihres Verfaſſers heraus zu erklären und richtig zu würdigen verſucht — wie mir wenigſtens ſcheinen will, mit vollem Erfolg. Auch daß das ſog. „Teſtament Steins“ aus der Feder Schöns hervorgegangen iſt, dürfte R. endgültig erwieſen haben. — Mögen Einleitung wie Briefwechſel recht viele und aufmerkſame Leſer finden! Belehrung und Genuß bieten ſie in ſelten reichem Maße.

K. Lohmeyer.

Prokeſch v. Oſten: Aus den Briefen des Grafen Prokeſch von Oſten, k. u. k. öſterreichiſchen Botſchafters u. Feldzeugmeiſters 1849—1855. Wien 1896, Gerold (472 S.; 9 Mk.).

St. v. Kożmian: Das Jahr 1863. Polen und die europäiſche Diplomatie. Autoriſ. Bearbeitung von S. R. Landau. Wien 1896, Konegen (XIII u. 404 S.; 10 M.).

Heinrich Friedjung: Der Kampf um die Vorherrſchaft in Deutſchland 1859—1866. Bd. 1. Stuttgart 1897, J. G. Cotta Nachfolger (XVI u. 438 S.; 10 Mk.).

Wilhelm Buſch: Bismarck und die politiſchen Anſchauungen in Deutſchland von 1847 bis 1862. Akademiſche Antrittsrede, gehalten in Tübingen am 12. Nov. 1896. Tübingen 1896, H. Lauppſche Buchhandlung (24 S.; 0,60 Mk.).

In leichtem Umriß ſchildert der Verfaſſer, wie die beiden großen Parteigegenſätze, die das politiſche Leben Deutſchlands in der erſten Hälfte unſeres Jahrhunderts noch völlig beherrſchen, ſich ausgebildet haben im Anſchluß an die Ideen der franzöſiſchen Revolution und im Kampfe dagegen, wie ſie inſonderheit in Preußen einerſeits mit der Reformpartei der Stein-Hardenbergſchen Zeit, andererſeits mit den altſtändiſch-ariſtokratiſchen Traditionen des Junkertums zuſammenhängen, und wie aus dieſem Parteileben die ſtaatsmänniſchen Anſchauungen Bismarcks hervorgewachſen ſind, in denen ſich die bisherigen Gegenſätze eines partikulariſtiſchen Preußentums von junkerlich-abſolutiſtiſcher Färbung und des mit liberalen Tendenzen verquickten nationalen Gedankens zu einer höheren Einheit von lebendiger politiſcher Energie verſchmolzen haben. Bismarck tritt nach dieſer Schilderung in der Epoche von 1847 hervor „als ein Mann, deſſen politiſche Anſchauungen in keiner Weiſe von der Parteiſchablone abwichen“; er war „in der äußeren politiſchen Erſcheinung Parteimann vom Scheitel bis zur Sohle“; nur „die Perſönlichkeit für ſich“ tritt ſofort als „durch und durch originell“ hervor. Die Wirkſamkeit am Bundestage in Frankfurt iſt dann die politiſche Schule geworden, in der der „Parteimann“ ſich zum „Staatsmann“ gebildet hat; die große europäiſche Verwickelung in der Epoche des Krimkrieges, die Frage, welche Stellung Preußen zu Rußland, zu den Weſtmächten, vor allem zu Oeſterreich zu nehmen habe, wird eingehend, aber in kräftiger, lichtvoller Gruppierung der verſchiedenen, verworren durch einander wogenden Richtungen als das politiſche Problem charakteriſiert, an dem ſich die Geiſter ſchieden: dem doktrinären Antibonapartismus des Gerlachſchen Kreiſes mit ſeinen ruſſiſchen Sympathien, dem nicht minder doktrinären, aber durch die koburgiſche Politik im Intereſſe Englands ausgebeuteten, liberalen Solidaritätsgefühl mit den Weſtmächten, endlich der Verlegenheitspolitik der Regierung, die im Hin- und Herſchwanken zwiſchen dieſen Extremen ſchließlich wieder den Anſchluß an Oeſterreich ſucht — all dieſen unklaren, zum Teil mit ideologiſchen Motiven verſetzten politiſchen Velleitäten tritt eine kühne und klare, nur vom preußiſchen Machtintereſſe diktierte Realpolitik Bismarcks gegenüber, die auf eine ſtarke, bewaffnete Neutralität an der Spitze des nicht öſterreichiſchen Deutſchland gerichtet iſt. Der natürliche Gegenſatz zu Oeſterreich und die natürliche Harmonie der preußiſchen und der deutſchen Intereſſen offenbaren ſich hier zum erſtenmal in voller Klarheit in einer großen europäiſchen Frage: in dieſer Erkenntnis wurzelt das Bündnis des reaktionären preußiſchen Partikularismus in Bismarck mit den liberalen Tendenzen, die bisher allein die Träger des nationalen Gedankens geweſen waren.

Gegenüber dieſen Ausführungen des geiſtvollen und leſenswerten Vortrags möchten wir nur noch darauf hinweiſen, daß die realiſtiſche Richtung auf eine preußiſche Machtpolitik bei Bismarck doch nicht erſt in den 50er Jahren eingeſetzt hat, daß eben darin vornehmlich die politiſche Originalität der Perſönlichkeit beſteht, wie ſie ſich ſchon in den vierziger Jahren dem Gerlachſchen Kreiſe gegenüber geltend macht, eine Originalität, die der Verfaſſer zwar in allgemeinen Wendungen angedeutet, aber nicht näher beſtimmt hat; daß ferner der Gerlachſche Kreis doch wohl zu einſeitig bloß durch die altſtändiſch-ariſtokratiſchen, mit dem Abſolutismus verbündeten Tendenzen charakteriſiert wird. Dieſe Tendenzen freilich teilte auch Bis-

marck; aber zu dem ideologiſchen Grundcharakter der Gerlach-Stahlſchen Anſchauungen von Staat und Politik bildete doch ſein politiſcher Realismus von vornherein einen wirkſamen Kontraſt. Wir ſind mit Fr. Meinecke (H. Z. 71, 44 ff.) der Anſicht, daß die geiſtige Gemeinſchaft Bismarcks mit den Genoſſen des Gerlachſchen Kreiſes von vornherein keineswegs eine ſo vollſtändige geweſen iſt, wie man gewöhnlich annimmt. O. H.

Militäriſche Schriften weil. Kaiſer Wilhelms des Großen Maj. Auf Befehl Sr. Majeſtät d. Kaiſers und Königs hrsg. vom kgl. preuß. Kriegsminiſterium. 2 Bde. 1821—1865. Berlin 1897, E. S. Mittler u. Sohn (VI u. 618 u. III u. 504 S.; 16 Mk.).

Karl Janſen: Schleswig-Holſteins Befreiung. Hrsg. aus dem Nachlaſſe u. ergänzt von K. Samwer. Mit zahlr. Urkunden. Wiesbaden 1896, J. F. Bergmann (XVI u. 799 S.; 9 Mk.).

Aus den letzten Tagen des deutſchen Bundes. Tagebuchblätter aus den Jahren 1864—1866. Von Theodor von Bernhardi. [Aus dem Leben Bernhardis Teil VI.] Leipzig 1897, S. Hirzel (X u. 338 S.; 7 Mk.).

Der ſechſte Band der Bernhardiſchen Tagebuchblätter überragt den vorhergehenden weit an Bedeutung. Vielleicht iſt er der wertvollſte. Mit blendender Klarheit veranſchaulicht er, wie es für den klugen und patriotiſchen Parteigänger des Auguſtenburgers allmählich zur Unmöglichkeit wurde, die Sache des Erbprinzen zu führen, weil der geradezu unverantwortlich beratene Prätendent ſich nicht dazu bereit fand, eine Verſtändigung mit Preußen zu ſuchen. Hand in Hand mit der ſchrittweiſen Loslöſung vom Auguſtenburger und Samwer geht die ſteigende Würdigung Bismarcks. Am 15. Mai 1864 geſteht Bernhardi, als er die Ziele der Bismarckſchen Politik gegenüber den Elbherzogtümern einigermaßen erkennt, ziemlich verblüfft: „Wäre mir im vorigen November die Lage der Dinge ſo gezeigt worden, ſo wäre ich nicht nach London gegangen“. Am 17. Mai entdeckt er an Bismarck „wirklich bedeutende Eigenſchaften“ und als er am 27. April 1866 mit ihm in vertraulicher Unterredung zuſammenſitzt, da erwacht in dem allzeit kühlen Beobachter doch die Bewunderung für den Mann.

Wie früher ſchöpft B. jetzt wieder mehr aus erſter Quelle, ſo aus Roons und Moltkes Munde. Sehr gut zeigt ſich im allgemeinen auch Max Duncker unterrichtet. Pſychologiſch merkwürdig ſind die Mitteilungen des Alleswiſſers Geffcken. Man befindet ſich, wenn man ſie kritiſch lieſt, im Zweifel, ob G. lügt oder regelmäßig ein Opfer ſeiner eigenen Phantaſie wird; falſch iſt es meiſtens, was er erzählt. Immerhin befindet ſich B. über manche Dinge fortgeſetzt im Unklaren, worüber wir heute, Dank Sybel, längſt unterrichtet ſind, großenteils weil unter dem Miniſterium Bismarck das Geheimnis trefflich gewahrt wurde, wie B. mehrmals anerkennend hervorhebt. Die Ergebniſſe der Sybelſchen Forſchung werden durchaus beſtätigt, wie das nicht anders ſein konnte, aber auch mannigfach in dankenswerter Weiſe ergänzt. Noch weniger imponierend als ſchon bei Sybel erſcheint der ſtaatsmänniſche Blick und das fürſtliche Feingefühl des Kronprinzen, ſo herzlich man ſich an der Ehrlichkeit der Geſinnung des hohen Herrn erfreuen kann. Einen unangenehmen Eindruck macht das heuchleriſche und intrigante ſubalterne Perſonal, das auf König und Königin Einfluß zu gewinnen ſucht. Die Schlaglichter, welche auf Perſönlichkeiten wie Bennigſen, Gneiſt, Virchow, Thile, Blumenthal, Alvensleben, Bernſtorff, Gruner, Simſon, Roggenbach, Treitſchke u. v. a. fallen, ſind höchſt willkommen. In ſehr wirkungsvolle Beleuchtung rückt Moltke, der ſchon Anfang Februar 1865 beſtimmt die Annexionsforderung erhebt und äußerſt

warm für Bismarck eintritt (242, 243). Auch von König Wilhelm werden einige feine Züge mitgeteilt. Neu ſind die Angaben über die Abſicht Preußens den Oeſterreichern als Preis für Schleswig-Holſtein einige Jahre Venetien zu garantieren (225) und die Thatſache, daß Bismarck ſchon 1859 bei ſeiner damals erwogenen Berufung in ſeinem Programm das deutſche Parlament forderte, ferner das geſchickte, friedliebende Verhalten der Königin Viktoria in der ſchleswig-holſteiniſchen Frage. Hin und wieder läßt ſich B. trotz aller Kritik doch einen Streich ſpielen, ſo, indem er die angeblichen Depeſchen Manteuffels für bare Münze nimmt. Später muß er von Roon hören, ſie wären ſo ſchlecht erfunden geweſen, daß man unmöglich darüber getäuſcht werden konnte. Nachträglich ſcheint ihm doch der Gedanke, ſeinerzeit für den Auguſtenburger an Napoleon geſchrieben zu haben, einigermaßen unbequem geweſen zu ſein (229). Ueberhaupt hat B. nicht recht Glück mit ſeinen politiſchen Miſſionen. Daß ſeine Reiſe nach England nicht nur ergebnis-, ſondern auch zwecklos war, iſt nur zu augenſcheinlich. Ebenſo mißglückte ſeine Verhandlung mit Bennigſen, während Bismarck ſich gleich mit dieſem verſtändigen konnte. Auch die im nächſten Bande zu erzählende italieniſche Geſandtſchaft trug, wie man weiß, keine Früchte. Eine Abweichung ergiebt ſich von der Moltkeſchen Korreſpondenz. Nach B. (280) hat Moltke die Hauptarmee auch noch im April 1866 in der Lauſitz verſammeln wollen, während die in der Korreſpondenz unter dem 14. und 20. April aufgeſtellten Pläne ſich bereits mit der Bernhardiſchen Anſicht, hauptſächlich in Schleſien ſtark aufzutreten, decken. Ueberhaupt wäre die Mitteilung des Wortlauts des am 15. April von B. überreichten Operationsplanes ganz erwünſcht geweſen.

Unſer Tagebuchſchreiber wird von einem großen Selbſtbewußtſein getragen. Er iſt immer geneigt anzunehmen, daß er die andern, ſelbſt Bismarck und Moltke überſieht. Moltkes Initiative wird etwas geringſchätzig beurteilt. Dieſes Selbſtbewußtſein iſt immerhin ein anderes als etwa das eines Varnhagen. Es gründet ſich auf Bernhardis eminent ſcharfen Blick für das Richtige und Weſentliche. Darum bieten die Tagebuchblätter auch nur ſelten wertloſen Klatſch und gleichgültige Einzelheiten, wie die des Gatten der Rahel.

v. Petersdorff.

Bismarck-Jahrbuch. Hrsg. von Horſt Kohl. Zweiter und dritter Band. Berlin 1895 u. 1896, O. Häring (XV u. 704, X u. 588 Seiten; Preis je 12 Mk.).

Bismarcks Briefe an den General Leopold v. Gerlach. Neu herausgegeben von Horſt Kohl. Berlin 1896, O. Häring (XXXII u. 379 Seiten; Preis 6 Mk.).

Schon jetzt iſt es gewiß, daß die Geſchichtsforſchung für das halbe Jahrhundert, in das das politiſche Wirken Bismarcks fällt, nicht zu kurz kommt. Die Flut der jene Zeit betreffenden Geſchichtsdenkmäler, die etwa ſeit dem Jahre 1888 ſich Bahn bricht, entſpricht der Bedeutung der Zeit. Nicht dankbar genug iſt es zu begrüßen, daß die Hauptperſon der deutſchen Geſchichte jener Jahrzehnte in Horſt Kohl einen ſo verſtändnisvollen Hiſtoriker gefunden hat; den Veröffentlichungen Poſchingers ſteht die wiſſenſchaftliche Forſchung ja nur mit gemiſchten Gefühlen gegenüber. Horſt Kohl hat das 1894 begonnene große Unternehmen des Bismarckjahrbuches mit erſtaunlicher Arbeitskraft fortgeſetzt und dabei geradezu unſchätzbares Material zu tage gefördert. Nebenher, hervorgerufen durch das Jahrbuch, hat er die Briefe Bismarcks an Leopold v. Gerlach neu herausgegeben.

Die beiden vorliegenden Jahrbücher enthalten neben den Quellenpublikationen mancherlei ſekundäres Material, von dem wir einiges gern entbehrt hätten, ſo verſchiedene Dichtungen und Feſtreden. Einige Abhandlungen ſind doch gar zu dürftig, z. B. die Schwetſchkes und Geſſons Beitrag. Dafür iſt unter dem ſekundären Material auch manches Gute, das

hier ſeinen Platz hat, wie z. B. die vortreffliche Abhandlung: „Charakteriſtik der politiſchen Reden Bismarcks“ von Th. Vogel, von Horſt Kohls Beiträgen ganz zu geſchweigen, und die höchſt anſprechende Rede H. Jacobis über den Gardejäger von 1838. Doch alle dieſe Beiträge verſchwinden an Wert gegenüber dem Reichtum an politiſch hoch bedeutſamem Quellenmaterial. Ich bin thatſächlich in Verlegenheit, was ich daraus beſonders hervorheben ſoll, weil da kaum ein Ende zu finden iſt. Wenn die Ausführlichkeit der Veröffentlichung der Referendarsarbeiten und der Akten betr. den Kammergerichtsauskultator vielleicht nur zu ſehr an die Ausdehnung des Goethekults erinnert, ſo iſt doch die Mitteilung der Probearbeit über den Eid dankbar zu begrüßen. Dieſe Abhandlung läßt den ſittlichen Ernſt und eine große Beleſenheit des jungen Bismarck erkennen. Die „Chronik“ (17. Sept. 1894 bis 16. Sept. 1896) gewinnt u. a. dadurch ihre beſondere Bedeutung, weil einen großen Teil derſelben die quellenmäßige Fixierung der Bismarckjubelfeier von kritiſch geſchulter Feder bildet. Zu den wichtigſten Quellen der jüngſten Zeitgeſchichte gehören die von H. K. geſammelten Artikel der Hamburger Nachrichten. Im Zuſammenhange erkennt man in dieſen publiziſtiſchen Aeußerungen des Fürſten zumeiſt unſchwer die Ausdrucksweiſe des ehemaligen Mitarbeiters der Kreuzzeitung wieder. Was der Stil des fürſtlichen Publiziſten an humorvoller Friſche des genialen Parlamentsberichterſtatters von 1848 eingebüßt haben mag, das wird durch eine von unvergleichlicher ſtaatsmänniſcher Erfahrung eingegebene ſieghafte Ruhe und Ueberlegenheit erſetzt. Freilich muß man die neueren Auslaſſungen auch mit beſonderer Kritik zu leſen verſtehen. Bismarcks Beiträge für die Kreuzzeitung hat H. K. jetzt bis zum Jahre 1851 ermittelt, eine Forſcherleiſtung, die ihren Lohn in ſich trägt. Dieſe größeren und kleineren Einſendungen zu leſen iſt ein litterariſcher Genuß. Daß die Polemik Bismarcks einen ſtark perſönlichen Charakter hatte, macht ſie für den Hiſtoriker nur noch wertvoller.

Die wichtigſten Publikationen enthält, abgeſehen von den Briefen an Leopold v. Gerlach, das 3. Jahrbuch, ſo Korreſpondenzen mit dem Präſidenten Ludwig v. Gerlach, mit Graf Thun und Prokeſch, mit Hatzfeld, dem Kriegsminiſter Graf Walderſee, mit Below-Hohendorf, Edwin v. Manteuffel und anderen, vor allem aber umfangreiche Ergänzungen zu „Poſchinger, Preußen im Bundestage“, und Roons Denkwürdigkeiten. Der Geſchichtsforſcher kann ſeine helle Freude darüber, daß er mit dieſen Aktenſtücken beſchenkt iſt, nicht verbergen. Hatte er vielleicht einige Zweifel, ob der im 2. Bande erfolgte neue Abdruck Bismarckſcher Berichte, die ſchon bei Poſchinger zu finden ſind, durchaus erforderlich war: hier iſt die große Bereicherung unſeres Wiſſens unbeſtreitbar. Von den 27 Briefen Ottos v. Manteuffel iſt faſt jeder einzige von hohem geſchichtlichen Werte, insbeſondere für die Zeit des Krimkriegs und des Pariſer Friedens. Aus den neuen Beiträgen zum Briefwechſel mit Roon iſt ſchon einiges durch die Tageszeitungen weithin bekannt geworden. Zum Teil ſtellen dieſe Briefe nur den treueren Abdruck ſolcher dar, die ſchon in Roons Denkwürdigkeiten veröffentlicht wurden. Neben mancherlei Einzelzügen, die zur Beurteilung Roons willkommen ſind, erfahren wir beſonders Näheres über die Vorgeſchichte der Berufung Bismarcks ins Miniſterium und verſchiedenes über die Intriguen des Koburger Kreiſes. Zur Beleuchtung der Vorgeſchichte des Rücktritts im Jahre 1890 dürfte der Brief des norddeutſchen Kanzlers vom 29. Auguſt 1866 dienen. Ueber die Vorgeſchichte des berühmten Rundſchreibens Lavalettes bringt der Brief des Grafen Goltz vom 12. September 1866 Einzelheiten. Den feſſelndſten Teilen zuzurechnen iſt die Privatkorreſpondenz zwiſchen Bismarck und Edwin Manteuffel aus dem Jahre 1865. Das Verhältnis der beiden nur zu ſehr in ſich ſelbſt gegründeten Männer wird dadurch in hohem Maße veranſchaulicht. Erwähnt zu werden verdient auch eine Denkſchrift Bismarcks über die Preſſe vom 17. Februar 1859. Litterariſchen Genuß gewähren die Briefe Motleys, und wie eine Humoreske aus dem Kladderadatſch wirkt der Briefwechſel mit Stietencron. Mit welcher rückſichtsloſen Konſequenz und überlegenen Sicherheit

Bismarck auch im Privatleben zu Werke ging, wenn jemand ſeinen in dieſem Falle nur zu berechtigten Zorn erregt hatte, lehrt ſeine Beſchwerde gegen die Rheiniſchen Dampfſchiffahrtsgeſellſchaften im Jahre 1856.

Ebenſo dankbar als die Jahrbücher ſind die neu herausgegebenen Briefe an Leopold v. Gerlach zu begrüßen. H. K. hat in ſeinem Vorwort die alte Ausgabe[1]) einer vernichtenden Kritik unterworfen; und es iſt wahr, ſie iſt ungenügend, wie man bereits vorher vermuten konnte. Faſt will es mir jedoch ſcheinen, als ob H. K. in dem Unmut über die Entſtellung der von ihm begreiflicherweiſe wie ein Heiligtum angeſehenen Briefe Bismarcks bei ſeinem Tadel zu weit geht, zumal da ihm die Herausgeberin des „Briefwechſels“ auch ſehr entgegengekommen iſt. Zwar nennt ſich die Tochter des Generals v. Gerlach in ihrer Ausgabe nicht, wie es bei den „Denkwürdigkeiten“ geſchehen iſt. Es kann jedoch kaum zweifelhaft ſein, daß ſie die Verantwortung zu tragen hat. Sie hat nun allerdings ſehr viel geſtrichen. Ich kann mich jedoch nach eingehender Vergleichung der Texte durchaus nicht H. K. anſchließen, der meint, daß die Auslaſſungen durch keinerlei perſönliche Rückſichten geboten geweſen wären. Das Feingefühl der Dame nahm in zahlloſen Fällen Anſtand, an ſich nicht gerade allzu wichtige perſönliche Mitteilungen zu veröffentlichen. Sie ſcheint alles ausgemerzt zu haben, was vielleicht ohne Not Aergernis geben konnte. Die Anſichten, wie weit man in ſolchen Veröffentlichungen gehen ſoll, ſind eben verſchieden. Man kann etwa Horſt Kohl und den preußiſchen Generalſtab als typiſche Vertreter der ſich gegenüberſtehenden Anſchauungen bezeichnen. Was der Generalſtab für indiskret hält, wird H. K. kaum jemals dafür anſehen. Einer Dame, die nicht nach wiſſenſchaftlichen Grundſätzen verfahren kann und will, darf man um ſo weniger ſolche Diskretion verargen. Viele Auslaſſungen betreffen auch ſolche Dinge, die zu veröffentlichen gerade der Frau peinlich ſein mußte. H. K. wird dies nicht beſtreiten. Mehrere Male hat er ſelbſt die Streichung für geboten erachtet. Ich muß geſtehen, daß ich die Veröffentlichung einiger Stellen thatſächlich für unangebracht halte. Sie müſſen zweifellos den lebenden Angehörigen der betroffenen Perſonen über die Maßen peinlich ſein. Auch bei den Jahrbüchern ſtiegen mir ähnliche Bedenken wiederholt auf. H. K. iſt nun auch in der Lage, ſehr viele ins Gewicht fallende Leſefehler, Textänderungen, falſche Datierungen und ſogar Verſchmelzung von Briefen nachzuweiſen. Ich bin geneigt auch dies ſchonender als er zu beurteilen. Was in ſolchen Dingen geleiſtet wird, das hat man zur Genüge in ganz naheliegenden Publikationen, bei den Roonſchen und Moltkeſchen Denkwürdigkeiten und bei Poſchinger erfahren. Hört man H. K., ſo denkt man zunächſt, bei der alten Ausgabe habe Tendenz vorgewaltet. Dies kann man jedoch auf Grund genauer Prüfung, wie ich meine, nur in beſchränktem Maße ſagen. Die Willkür bei einigen Textänderungen iſt freilich unentſchuldbar. Aber falſche Datierungen paſſieren auch wiſſenſchaftlichen Männern, und wenn H. K. angiebt, die Herausgeberin hätte zuweilen ein „beliebiges“ Datum angenommen, ſo weiß ich nicht, ob nicht eher nur ein Irrtum der Dame als eine Willkür vorliegt. Was nun endlich die vielerwähnte Verſchmelzung von Briefen betrifft, ſo wird man zu einem milderen Urteil geneigt ſein, wenn man erfährt, daß es ſich dabei faſt durchgehend um undatierte Briefe handelt, die auseinander zu halten für einen nicht kritiſch geſchulten Herausgeber thatſächlich Schwierigkeiten bereitet. Wer öfter durcheinandergeworfene Akten zu ordnen hat, der weiß die Verlegenheiten, die dabei zuweilen entſtehen, zu würdigen. H. K. als methodiſch geſchulter Hiſtoriker, dem zudem noch die reichſten Hülfsmittel zu Gebote ſtehen, was doch von der Herausgeberin kaum ſo geſagt werden kann, vermag natürlich leicht grobe Verſehen nachzuweiſen. Im übrigen muß ich ſagen, daß *verhältnismäßig* von der Herausgeberin viel Umſicht bewieſen iſt. Sie iſt durch-

1) Briefwechſel des Generals Leopold v. Gerlach mit dem Bundestagsgeſandten Otto v. Bismarck. 3. Auflage, Berlin, W. Hertz 1893. 355 Seiten.

aus konſequent verfahren, und hat immerhin ein ganz gutes Verſtändnis für die inhaltliche Seite der Herausgabe (im Gegenſatz zu der verfehlten äußeren) gehabt. Mancherlei hat ſie auch geſtrichen, was wirklich nebenſächlich war, ſo vieles von der endloſen Frage der Neuntödterverfaſſung in Hamburg. Man darf doch auch nicht vergeſſen, daß die Verleger bei ſolchen privaten Publikationen ein gewichtiges Wort mitzuſprechen haben. Horſt Kohls Ausgabe iſt umfangreicher geworden als die alte und doch fehlen in ihr alle Briefe Gerlachs. Möglicherweiſe würde die ganze erſte Herausgabe vereitelt worden ſein, wären nicht jene Kürzungen eingetreten. Man hat mir geſagt, daß das über ſiebzigjährige Fräulein Agnes v. Gerlach die kluge Tochter ihres klugen Vaters ſei, und ich finde das in ihrer Publikation durchaus beſtätigt. Freilich genügt das bei einer bejahrten Dame immerhin anerkennenswerte Maß von Verſtändnis noch nicht, um eine wiſſenſchaftlichen Anſprüchen genügende Quellenpublikation zu veranſtalten. Darüber iſt ſchon mancher Hiſtoriker von Fach geſtrauchelt.

Ich will nicht wünſchen, daß es mir verdacht wird, eine Lanze für jemand gebrochen zu haben, in deſſen Stellung es begründet liegt, auf jede Verteidigung zu verzichten. Gegen Horſt Kohls Hingabe an den Bismarckſchen Genius ſoll gewiß nicht ein Wort geſagt werden. Seine Thätigkeit iſt nicht genug anzuerkenen. Aber die erſte Ausgabe, das ſoll man nicht vergeſſen, war auch dankenswert, und das Recht des Briefeigentümers iſt bisher noch nicht beſtritten worden, nach ſeinem Ermeſſen Kürzungen vorzunehmen, wofern es nicht in bewußt fälſchender Tendenz geſchieht. Uebt man an ſolchen Veröffentlichungen mit derſelben Schärfe Kritik, wie an wiſſenſchaftichen Editionen, ſo läuft man damit Gefahr, daß die Bewahrer ſolcher litterariſchen Schätze, wie der Briefwechſel Bismarcks mit Gerlach einer iſt, kopfſcheu werden; und den Schaden hat die Wiſſenſchaft, wenn ſolche Publikationen ganz unterbleiben.

Der große Wert der Kohlſchen Ausgabe beruht in der abſolut richtigen Lesart und der Fülle neuer Charakteriſtiken. Die Ausbeute an unbekanntem ſachlichen Material iſt nicht ſo erheblich. Einige neue Schlaglichter fallen auf das Verhältnis des damaligen Bismarckſchen Kreiſes zum Prinzregenten und deſſen Familie. Außerdem iſt materiell noch beſonders bemerkenswert die Vervollſtändigung des großen Briefes vom 2. Mai 1857 um faſt ſieben Seiten Text. Der Brief bildet ein Glied in der Kette der Auseinanderſetzungeu Bismarcks über die Berechtigung des Legitimitätsgedankens und reiht ſich den ſchon bekannten, die zu den tiefſten und wuchtigſten ſtaatsmänniſchen Darlegungen gehören, würdig an. Eine ſchlimme Klippe bei der erſten Herausgabe waren die infolge des bekannten Depeſchendiebſtahls von den Briefſchreibern verwendeten Pſeudonyme. Dieſe und mancherlei andere Schwierigkeiten hat H. K. mit gewohnter Sorgfalt gelöſt. Das Regiſter iſt mit unendlicher Liebe gearbeitet und doch weiſt es auch ein paar Fehler auf, wie mir einige Stichproben ergaben. Ein Beweis, wie ſchwer die abſolute Vollſtändigkeit eines ſolchen zu erzielen iſt, wenn ſelbſt der ſorgfältigſte der Sorgfältigen, Horſt Kohl, ſie nicht erreicht. Leider iſt die Lektüre des Briefwechſels durch die Schickſale, die er bei der Herausgabe gehabt hat, etwas umſtändlich geworden. Man muß mindeſtens drei Bände zugleich zur Hand haben. Denn neben Kohls Ausgabe wird man die alte immer noch gebrauchen wegen der Briefe Gerlachs und außerdem ſind die von H. K. im Bismarck-Jahrbuch II neu veröffentlichten Gerlachbriefe heranzuziehen, die eine empfindliche Lücke der alten Ausgabe ergänzen. Vermöge dieſer Briefe Gerlachs wird erſt die ſchließliche Entfremdung der beiden Männer völlig klar. Eventuell iſt man ja auch genötigt, Poſchinger und Jahrbuch III (dies wegen der Briefe Ottos v. Manteuffel) zu vergleichen. Die Erquickung, die dem Freunde deutſcher Geſchichte bei der zuſammenhängenden Lektüre bereitet wird, iſt allerdings kaum einer zweiten zu vergleichen, dank vornehmlich der einzigen Geiſtesfriſche und dem köſtlichen Humor des damaligen preußiſchen Bundestagsgeſandten.

H. v. Petersdorff.

Georg Schmidt: Schönhauſen und die Familie von Bismarck. Bearbeitet im Auftrage der Familie. Mit zahlreichen Abbildungen. Berlin 1897. E. S. Mittler u. Sohn (VIII u. 196 S.).

Der fleißige Genealoge Paſtor Dr. Georg Schmidt hat auf Veranlaſſung des Grafen Herbert Bismarck den Verſuch unternommen, unter Benutzung der Staatsarchive in Berlin und Magdeburg, des Oberlandesgerichtsarchivs in Naumburg und des Familienarchivs zu Schönhauſen eine Geſchichte Schönhauſens und der Familie Bismarck zu ſchreiben, die von der Verlagsbuchhandlung Mittler und Sohn glänzend ausgeſtattet iſt und jedenfalls viel Verbreitung finden wird. Leider genügt das Werk nicht ſtrengen wiſſenſchaftlichen Anforderungen. Der Verfaſſer iſt das Opfer der Schwierigkeiten geworden, an denen die Verfaſſer ſolcher Schriften meiſtens ſcheitern: er ſteht nicht über der Materie, ſondern erliegt ihr, er bringt viel hinein, was garnicht hinein gehört und verſchweigt vieles, was mitteilenswert geweſen wäre. Er iſt überhaupt kritiſch wenig geſchult, läßt es nur zu ſehr an den nötigen Quellennachweiſen fehlen, verſteht nicht den Stoff richtig anzuordnen und beherrſcht die einſchlägige Litteratur durchaus nicht genügend. So konnte es ihm paſſieren, daß er die Nachträge Götzes zu Riedels Geſchichte der Bismarck in den Märkiſchen Forſchungen XIV (1878) ganz überſehen hat. Infolgedeſſen tiſcht er die unhaltbare Behauptung Riedels, daß die Ahnen des erſten Reichskanzlers Stendaler Gewandſchneider und nicht ritterbürtig geweſen wären, kritiklos wieder auf. Das Buch bedeutet daher zum Teil geradezu einen Rückſchritt in der Forſchung zur Geſchichte der Bismarck. Das iſt beklagenswert; der Legendenbildung wird dadurch gröblich Vorſchub geleiſtet. Immerhin bietet die kleine Schrift doch noch eine ganz nette Ausbeute. Außer den fleißig zuſammengeſtellten kleinen Stamm- und Ahnentafeln, mancherlei ſonſtigen genealogiſchen Notizen ſowie einigen hübſchen neuen Bildniſſen von Bismarck verzeichnen wir hier einige Briefe des Fürſten aus früher Zeit und, als für die Geſchichte des Tilſiter Friedens wertvoll, den großen Brief des ſpäteren Generals Friedrich v. Bismarck vom 14. Juli 1807 (S. 138—144).

v. Petersdorff.

H. v. Poſchinger: Fürſt Bismarck und der Bundesrat. Bd. 1: Der Bundesrat des Norddeutſchen Bundes (1867—70). Bd. 2: Der Bundesrat des Zollvereins des Deutſchen Reichs 1871—73). Stuttgart u. Leipzig 1897, Deutſche Verlagsanſtalt (XV u. 351 S., X u. 427 S.; 8 Mk., 10 Mk.).

Waldemar Graf Roon: Kriegsminiſter von Roon als Redner. Politiſch und militäriſch erläutert. Bd. II. und III (383 u. 363 S. 8°; je 5 Mk.). Breslau 1896, E. Trewendt.

Zur Empfehlung dieſes nun zu Ende geführten Werkes ſei auf die Anzeige des 1. Bds. (Forſchungen VIII, S. 664) verwieſen. Vom November 1863 bis zum Mai 1873 wird uns in den vorliegenden Bänden Roons parlamentariſche Bethätigung vorgeführt, die nicht die kleinſte Aufgabe ſeines öffentlichen Wirkens bildete. Nicht nur dem Hiſtoriker und Soldaten, auch dem Politiker darf das Studium dieſer Reden ans Herz gelegt werden, deren praktiſcher Wert noch heute unvermindert geblieben iſt. Für Roon waren jetzt die Jahre der Ernte ſeiner mühevollen Arbeit gekommen: die glänzendſte Anerkennung fand die von ihm durchgekämpfte Heeresverfaſſung u. a. am 5. April 1867 in einer Rede Heinrichs von Sybel, der mit vornehmer Offenheit den Irrtum ſeiner bisherigen Oppoſition gegen die Reorganiſation bekannte, die die Armee geſchaffen, um die uns die ganze Welt beneide.

Die ſchärfere Nüancierung des Druckes zwiſchen den Reden ſelbſt und

den Erörterungen des Herausgebers sei für eine Neuauflage, die hoffentlich bald nötig sein wird, nochmals empfohlen, ebenso die Datenangabe über den Seiten. Ein dem 3. Bande beigegebenes Namen- und Sachregister erleichtert die Benutzung in erwünschter Weise.

Die „Reden" Roons sollten keinem deutschen Hause fehlen, neben den „Denkwürdigkeiten", die soeben in einer 4. „stark vermehrten" Auflage erscheinen, von deren 6 Halbbänden 4 bereits vorliegen; namentlich ist eine große Zahl von Bismarck-Briefen hier neu aufgenommen worden. Wir werden im nächsten Hefte der „Forschungen" ausführlicher darauf zurückkommen. Herman Granier.

O. v. Lettow-Vorbeck: Geschichte des Krieges von 1866 in Deutschland. Bd. 1. Gastein bis Langensalza. Berlin 1896, E. S. Mittler u. Sohn (XVIII u. 390 S.; 8,50 Mk.).

Fred Graf Frankenberg: Kriegstagebücher von 1866 und 1870/71. Hrsg. von H. v. Poschinger. Stuttgart 1897, Deutsche Verlagsanstalt (XII u. 439 S.; 5 Mk.).

König Wilhelm auf seinem Kriegszuge in Frankreich 1870. Von Mainz bis Sedan. (Kriegsgeschichtliche Einzelschriften hrsg. vom Großen Generalstabe, Heft 19.) Berlin 1897, E. S. Mittler u. Sohn (82 S.; 1,75 Mk.).

de Gabriac: Souvenirs de Russie et d'Allemagne 1870—1872. Paris 1896, Plon (VII, 337 S.).

Herman Granier: Die Einmarschkämpfe der deutschen Armeen im August 1870. Mit besonderer Berücksichtigung französischer Quellen und nach persönlichen Mitteilungen. Mit 3 Skizzen. Berlin 1896, A. Bath (VIII u. 208 S.; 5 Mk.).

Moltkes militärische Werke. I. Militärische Korrespondenz Teil II u. III, 1 u. 2. **Aus den Dienstschriften des Krieges 1866 u. 1870/71.** Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Berlin 1896, E. S. Mittler u. Sohn (XXIII u. 383, XVII u. 277 S.; Preis geh. 8, 6 u. 5 Mk.).

Der Große Generalstab hat nach vier Jahren Pause der Kriegskorrespondenz von 1864[1]), die von 1866 und von 1870/71 (bis zum 27. Januar 1871) folgen lassen. In der Fülle der Moltkeschen Schriften, mit denen wir seit dem Tode des Feldmarschalls beschenkt worden sind, bilden sie zweifellos die wertvollsten Stücke. Freilich ist der Inhalt zum Teil bereits aus den Generalstabswerken, ferner aus dem 4.—6. Bande von Sybels Begründung des deutschen Reiches und anderwärtsher bekannt. Trotzdem ist die Ausbeute nicht nur für die Kriegswissenschaft sondern auch für unsere Disziplin außerordentlich groß. Das Bild des Feldmarschalls wird wesentlich vervollständigt. Wir verfolgen, wie er zu jeder Zeit, für jeden Fall vorbereitet war, wie er im gegebenen Augenblicke rasch und knapp mit meisterhafter Klarheit seine Direktiven erteilt, so daß der gewaltige Mechanismus der deutschen Heere, wenn sich nur verständnisvolle Werkführer, d. h. Armeebefehlshaber fanden, die sich in jene Direktiven hineinzudenken

1) Vgl. die Besprechung Herman Graniers, Forsch. V, 511—514.

wußten, ungeſtört dahinrollte und mit faſt mathematiſcher Sicherheit ſein Vernichtungswerk vollführte. Wir ſehen den General aber auch in ſeiner ganzen Seelengröße in jenen unausbleiblichen Friktionen des Krieges, die, wie Clauſewitz ſagt, das ſcheinbar Leichte ſchwer machen. Die Denkſchriften Moltkes zu leſen iſt ein Genuß. Formvollendet und von einer frappanten Schärfe des Gedankenausdrucks, erheben ſie ſich zuweilen auch zu Schwung und Wärme. Den Befehlen und Anweiſungen merkt man nur ſelten die mächtige Erregung an, die den Koncipienten erfüllte. Harmoniſch wie der ganze Mann, ſo iſt auch die Korreſpondenz. Neben den Aeußerungen des Generalſtabschefs werden ab und zu, wo es der Zuſammenhang erfordert, Briefe und Auslaſſungen von ſonſtigen Trägern der Handlung, vom König, vom Prinzen Friedrich Karl, von Blumenthal, Roon, Steinmetz, Vogel v. Falckenſtein u. a. mitgeteilt. Sie ſind regelmäßig kräftigen farbenreichen Pinſelſtrichen zu vergleichen, durch welche das monumentale, aber ſonſt doch notwendig einfarbige Gemälde eine lebensvollere Wirkung erhält. Könnte die volle Reſonanz der Moltkeſchen militäriſchen Korreſpondenz durch ausführliche Veröffentlichung der zu ihr gehörigen Schreiben der übrigen Heerführer hergeſtellt werden, ſo wäre das natürlich ein unſchätzbarer Gewinn für das Werk. Doch lag das nicht im Rahmen der geſteckten Aufgabe und es ginge jetzt wohl auch noch nicht ohne weiteres an. Dahingehende Wünſche müſſen notgedrungen unterdrückt werden.

Der Schwerpunkt des neu veröffentlichten Materials beruht bei beiden vorliegenden Werken, die ſich in je 3 Teile: Kriegsvorbereitungen, Mobilmachung und Aufmarſch, Kriegshandlung gliedern, in dem erſten Teile, der in beiden Werken weſentlich von den Denkſchriften des Generals ausgefüllt wird. Dies kommt ſchon rein äußerlich zum Ausdruck. Umfaßt doch der erſte Teil der Korreſpondenz von 1866 mehr als ein Drittel des 2. Bandes und der erſte Teil der Korreſpondenz von 1870/71 gar faſt die Hälfte der 1. Abteilung der den großen Krieg betreffenden Korreſpondenz. Wir lernen darin nicht nur den Strategen (im umfaſſendſten Sinne des Wortes), ſondern auch den Staatsmann Moltke kennen. Es iſt vielleicht hier und da öfter fragend aufgenommen wurden, wenn die Perſon des Feldmarſchalls für die Leitung der Staatsgeſchäfte in Erwägung gezogen wurde. Hier ſieht man, wie ſehr bei Moltke der militäriſche Blick durch den des Staatsmanns ergänzt wurde.

Jahrzehnte faſt, ſo lange er Chef des Generalſtabes war, hat Moltke erwogen und berechnet, welche Möglichkeiten des Krieges für die deutſche Vormacht Preußen beſtanden und wie Preußen aus ſolchen Lagen ſiegreich hervorgehen könnte. Schon einen Monat, nachdem er mit der Führung der Geſchäfte des Chefs des Generalſtabs betraut war, (am 28. Nov. 1857) legte er eine Denkſchrift für den Fall eines deutſchen Krieges mit Frankreich vor. Im Oktober 1858 wird derſelbe Gedanke aufs neue von ihm erörtert. Mit Bismarckſcher Klarheit urteilt er: „Preußens Machtſtellung in Deutſchland kann durch die Rivalität Oeſterreichs in ruhigen Zeiten zurückgedrängt werden, ernſte Verwicklungen müſſen ſie ſtets wieder zur Geltung bringen“. In der dritten Denkſchrift für den Fall eines Krieges mit Frankreich (Frühjahr 1860) klingt es faſt wie eine weltgeſchichtliche Ironie, wenn es dort heißt: „Kaiſer Napoleon und ſeine offizielle Journaliſtik werden ohne Zweifel leicht beweiſen, daß der Krieg gegen Preußen ein von dieſem provozierter iſt.“ Eine großartige Prophetie aber liegt in dem Satz: „Für Rußland iſt die Zeit noch nicht gekommen, wo ein Zuſammenwirken des ſlaviſchen Oſtens mit dem romaniſchen Weſten gegen das Centrum Europas die Lage der Welt umgeſtalten kann. Ein ſolches Vorgehen würde dann doch ſämtliche germaniſche Elemente einigen und bedürfte der vollen und freien Machtentwickelung aller unſerer Nachbarn, um dieſen Titanenkampf durchzuführen“ (K. 70/71, S. 19). Ungefähr gleichzeitig mit dieſer Denkſchrift arbeitete M. die erſte für einen öſterreichiſchen Krieg aus, d. h. mehr als zwei Jahre vor Bismarcks Berufung ins Miniſterium. Während der Krieg mit Frankreich defenſiv gedacht war, wird hier mit der Möglichkeit

eines preußiſchen Angriffs gerechnet. Doch redet er dem Angriff nicht das Wort: er würde übel beurteilt werden. Die fünfte in der Reihe der Denkſchriften (K. 70/71, Nr. 4) beſchäftigt ſich wieder mit Frankreich. Sie ſtammt aus dem November 1861. Ein franzöſiſcher Vorſtoß durch Süddeutſchland, meint er, würde nicht von langer Dauer ſein. „Unſere Heeresmacht am Rhein (nördlich des Mains) wird unzweifelhaft die feindliche anziehen wie der Magnet das Eiſen.“ Bedeutſam ſind die Darlegungen über die Wichtigkeit der Feſtung Mainz. „Im Kriege gegen Weſten iſt Mainz Schild und Schwert für Preußen zugleich. Man möchte behaupten, daß Mainz, ohne preußiſch zu ſein, ſchon jetzt die wichtigſte Feſtung für Preußen iſt.“ Angeſichts ſolcher Ausführungen wird Bismarcks Entſchloſſenheit zum Kriege recht verſtändlich, als Benedetti die Abtretung von Mainz verlangte. Die Bernſtorffſche Politik in der Kurheſſiſchen Frage, die die Gefahr eines Krieges mit drei Fronten, gegen Oeſterreich, Baiern und Frankreich heraufbeſchwor, veranlaßte die Abfaſſung der Denkſchrift vom 3. Juni 1862 (K. 1866 III, Nr. 2). Sie iſt beſonders tief und kühn. Moltke rät: wenn Preußen in Kurheſſen einrückt und Oeſterreich infolgedeſſen den Bund zu Gegenmaßregeln in Bewegung ſetzt, muß Preußen ſich zum Herrn in Kleindeutſchland machen. „Ein Zurückweichen wäre für uns gefährlicher als verlorene Schlachten, es wäre der politiſche Tod. Jeder Mittelweg führt zum Verderben, nur die rückſichtsloſeſte Offenſive zum Ziel.“ „Man verkennt nicht überhaupt die Macht Preußens, aber man zweifelt nach 20jährigen Demonſtrationen, ob es unter irgend welchen Verhältniſſen ſich entſchließen werde, ſie zu brauchen . . Der Vorteil Preußens beſteht in der Initiative . . Es kommt darauf an, Deutſchland durch Gewalt gegen Frankreich zu einigen.“ Eine neue Denkſchrift für den Krieg im Weſten vom Juni 1863 (K. 1870/71, Nr. 5) bewegt ſich in ähnlichen Gedanken wie die früheren. In voller Klarheit taucht darin zum erſten Male der Gedanke der Offenſive über Mainz auf dem linken Rheinufer (zur Begegnung der anfänglichen Ueberlegenheit der Franzoſen) auf, ſo wie er 1870 ausgeführt wurde. Der Krieg von 1864 bedeutete eine Unterbrechung dieſer Erwägungen. Gleich nach ſeiner Beendigung trat die Möglichkeit des Krieges mit Oeſterreich, den Moltke längſt hatte kommen ſehen, in unmittelbare Nähe. So entſtand im Winter 1865/66 eine große Denkſchrift, in der beſonders die Frage erörtert wurde, ob die preußiſche Hauptmacht hinter dem Lauſitzer Gebirge oder dem Rieſengebirge verſammelt werden ſollte. Moltke entſchied ſich damals für die Lauſitz. Im Laufe der Dinge freut er ſich, daß Oeſterreich ſich durch ſeine Rüſtungen in das Licht des Angreifers ſetzt und warnt zugleich davor, voreilig an die Angriffsabſicht Oeſterreichs zu glauben. Bekannt iſt, daß Moltke im März 1866 mit einer Sendung nach Italien betraut werden ſollte, um ein Bündnis mit Viktor Emanuel abzuſchließen. Die Miſſion wurde überflüſſig. Moltke hatte bereits einen Entwurf zu dem Vertrage aufgeſetzt, der nun in der Korreſpondenz vorliegt. In zahlreichen Aufſtellungen führt Moltke mit peinlichſter Genauigkeit den Nachweis, daß die Ausſichten für Preußen zwiſchen dem 18. und 42. Tage nach der Mobilmachung liegen. Mit einer ſtaunenswerten Sicherheit beherrſcht er das ganze Material, ſodaß es ihn wunder nimmt, als der König und Roon erſt im April zu ihrer Ueberraſchung erkennen, daß Preußen es unter Umſtänden mit überlegenen Gegnern zu thun haben würde. „Daß die Oeſterreicher — wenn man ihnen Zeit dazu läßt — nahezu ebenſoviel Truppen wie wir verſammeln können, iſt nichts Neues, ich habe es in allen früheren Konferenzen ausgeſprochen.“ In dem Augenblicke, als man von dem Telegramm eines Wiener Händlers an einen Berliner über den Ankauf von 8000 Pferden in Wien erfuhr (16. April), wußte Moltke, daß der Krieg entſchieden war. Jetzt wurde aus dem früheren Warner ein entſchiedener Kriegstreiber. Schon ſeit dem 30. März macht er tagtäglich Entwürfe zum Aufmarſch. Unaufhörlich drängt er auf Zeitgewinn. Am 14. April ſchreibt er an den König mit der Sicherheit des mathematiſchen Rechners: „Bei glücklicher Führung können die Oeſterreicher verſammeln am 35. Tage: hinter der Iſer, bei Königgrätz und Pardubitz 129000 gegen 127000 Mann,

bei Joſephſtadt 34000 gegen 45000 Mann. Dies iſt der Moment, wo wir die Entſcheidung ſuchen. Weichen die Oeſterreicher noch ferner der Schlacht aus (ſofern dies möglich), ſo können ſie erſt bei Olmütz uns überlegene Kräfte entgegenſtellen. Im ganzen geſtalten ſich daher bei der öſterreichiſchen Defenſive die Verhältniſſe nicht ungünſtig für uns. Nur dürfen wir, wenn wir einmal mobil machen, den Vorwurf der Aggreſſion nicht ſcheuen." Bedeutſam iſt der Brief vom 2. Mai an General Manteuffel, den einflußreichſten und vertrauteſten militäriſchen Berater König Wilhelms, unmittelbar vor der Mobilmachung: „Italien ſchlägt jedenfalls los, dort große Begeiſterung, während bei uns Friedensvorſtellungen von Korporationen. Was Allerhöchſten Ortes ſeit den letzten drei Tagen beſchloſſen iſt, weiß ich nicht, glaube aber, daß die Mobilmachung der Armee, will man nicht die Sicherheit des Staates gefährden, nur noch um Stunden verſchoben werden darf. Gott lenke Alles zum Beſten." Die letzten Worte verraten die tiefe Beſorgnis des Generals. Es iſt wohl anzunehmen, daß dieſer Brief den noch immer zaudernden König zum Entſchluß gedrängt hat. Denn Tags darauf erfolgte, wie bekannt, die teilweiſe Mobilmachung (vgl. Sybel IV, 2. Aufl. 356). Nun drängte Moltke auf Abſchluß der diplomatiſchen Aktion bis zum 5. Juni, dabei ganz einig mit Steinmetz. Die Bismarckſche Staatskunſt hielt den Zeitpunkt zum Abſchluß indes erſt am 15. Juni gekommen. Im Gegenſatze zu dem Prinzen Friedrich Karl, der in der Unterordung unter die Anſichten des Generalſtabschefs eine herrliche Geſinnung an den Tag legte und ſeine ganze Größe in der opferfreudigſten Ausführung der Ideen desſelben entwickelte, ſtand das Verhalten des Generals Steinmetz. Wir erhalten einen deutlichen Einblick in das oppoſitionelle Treiben dieſes Corpsführers. Seine Briefe ſind in einem recht konfuſen Stile gehalten und entbehren nicht der abſprechendſten Ausdrücke gegen die Anordnungen Moltkes. Moltke fertigte Steinmetz ſchlagend und mit empfindlichen Spitzen ab. Ganz anders gingen die Verhandlungen mit dem Chef des Generalſtabes der II. Armee, Blumenthal. Auch hier lüftet der Große Generalſtab etwas den Schleier, ſodaß man die Stellung Blumenthals zu Moltke erkennt. Die Briefe Blumenthals vom 8. und 13. Juni 1866 gehören zu den ſchönſten der Sammlung. Zu vergleichen iſt damit auch ſein Schreiben vom 21. November 1870 (K. 70/71, S. 446 f.) Blumenthal hat nicht die knappe Präciſion der Moltkeſchen Sprache, iſt aber auch durchaus klar. Er ſpricht mit einer gewiſſen Bedächtigkeit. Auch er paßt ſich vortrefflich den Anweiſungen des Generalſtabschefs an. Ihm gegenüber gewinnt Moltke auch den Ton einer gewiſſen Herzlichkeit, den wir ſonſt nur in den Briefen an Stiehle antreffen. Am 10. Juni ſchreibt Prinz Friedrich Karl an den König und ſchlägt Vereinigung der I. (ihm unterſtellten) Armee mit der II. (des Kronprinzen) vor: „Mögen E. M. in meiner Perſon kein Hindernis für meine Heranziehung zur 2. Armee erblicken, vielmehr meine Verſicherung entgegennehmen, daß ich nur die Sache im Auge habe und es mir zur Ehre ſchätzen werde, unter des Kronprinzen oder jedes jüngeren Generals Befehle zu treten." Es iſt als wenn wir die Sprache der Helden aus den Befreiungskämpfen hören, wenn wir ſolche Worte leſen. Als Prinz Friedrich Karl befürchtete, den Oeſterreichern gegenüber zu ſchwach zu ſein, da weiß Moltke ihn anzufeuern, indem er (23. Juni) den Oberquartiermeiſter der 1. Armee Stülpnagel erſucht, dem Prinzen „als unterthänigſte Meinungsäußerung" vorzutragen: „100 000 Mann mit dem Prinzen Friedrich Karl an der Spitze und einer Reſerve von 50 000 Mann einen Marſch dahinter haben die größten Chancen des Sieges." Vom Tage von Königgrätz exiſtiert nur ein Bleiſtiftzettel von Moltkes Hand, der Befehl an Herwarth zum Eingreifen. Die in Gang geſetzte Maſchine hatte ihr zermalmendes Werk gethan und der Ingenieur hatte nur noch einen kleinen Wink zu geben, um ihre Wirkſamkeit zu erhöhen. Nicht ſo glatt ging, wie man weiß, der Feldzug in Weſtdeutſchland. Die beſonders durch Sybel (Band 5) bekannt gewordenen Frikttionen mit Falckenſtein werden anſcheinend mit ziemlicher Offenheit klargelegt.

Auch die hochgradige Erregung des Königs über Falckenſteins Eigenſinn erkennt man zur Genüge, beſonders aus dem Schreiben an Moltke vom 24. Juni. Man erfährt, daß das die Bedingungen zum Waffenſtillſtand mit den Hannoveranern enthaltende Telegramm vom 24. Juni im Entwurf von Bismarck herrührt. In der Tragödie von Langenſalza, bei der ſich anfänglich alles zu Ungunſten Preußens anließ, zumal da auch noch im entſcheidenden Augenblicke der preußiſche Unterhändler Oberſt v. Fabeck erkrankte — wohl infolge der Aufregungen — fehlt auch nicht die Tragikomödie. Sie iſt vertreten durch die alarmierenden Nachrichten des Mühlhäuſer Landrats, die den König und Moltke in nicht geringe Aufregung verſetzten, ſich aber bald als völlig grundlos erwieſen. Für die Zeit vom 9.—16. Juli liegen keine Schriftſtücke an Falckenſtein vor. Inzwiſchen vollzog ſich aber ſeine Abberufung vom Kommando der Mainarmee. Hier dürfte alſo eine Lücke vorliegen, die zu ergänzen der Große Generalſtab noch nicht für geboten erachtet.

Unmittelbar nach Beendigung der Feindſeligkeiten heiſchte bekanntlich Frankreich wieder Rückſichtnahme und ſo entſtand, wohl auf Veranlaſſung Bismarcks, die ſchnell berühmt gewordene Denkſchrift Moltkes vom 8. Auguſt 1866, in der er mit Zuverſicht dem Gedanken Ausdruck giebt, daß die Bedingungen für einen Krieg des franzöſiſchen Kaiſertums gegen das ſiegreiche Preußen und das geſamte deutſche Volk in dieſem Augenblicke ſehr ungünſtig erſchienen und daß der Krieg wohl nicht gewagt werden würde, ohne daß eine Verſtändigung mit Oeſterreich über eine Fortſetzung des Kampfes bereits ſtattgehabt hätte. Er ſchließt: „Selbſt ein nicht überall ganz glücklicher Ausgang würde für alle Zukunft Deutſchland um Preußen verſammeln„ während die freiwillige Abtretung auch des kleinſten deutſchen Gebiets die künftige Führerſchaft Preußens ausſchlöſſe.“ (Damit vgl. man Sybel V, 368 ff.) Mit ſolcher Rückenſtärkung konnte Bismarck die Forderungen des franzöſiſchen Botſchafters Graf Benedetti mit ruhiger Ueberlegenheit zurückweiſen. Zur Zeit der Luxemburger Wirren entſtand (15. Mai 1867) die bemerkenswerte Darlegung für Roon (K. 1870/71, Nr. 8), in der Moltke ausführt, daß der Ausbau der Feſtung Saarlouis wünſchenswert ſei. Dabei heißt es: „Auf alle Fälle würde unter den geſpannten Verhältniſſen der Gegenwart der Ausbau dieſes Platzes bis zum Augenblick des Bedarfs ſchwerlich beendet ſein. Wenn zwar das eine Symptom dieſer Spannung, Luxemburg, für jetzt beſeitigt iſt, ſo dauert die Grundurſache derſelben doch fort: der freilich durch nichts gerechtfertigte Anſpruch Frankreichs auf Suprematie in Europa, d. h. Verdrängung Preußens aus der Stellung, welche es in Deutſchland gewonnen hat.“ So beſtimmt rechnete Moltke mit dem Kriege gegen Frankreich. Faſt iſt man verwundert, wenn man dieſen Strategen, der in ſo vollem Maße das, was der Franzoſe coup d'oeil nennt, beſaß, einmal auf einer Behauptung ertappt, die ſich ſpäter als unrichtig erweiſen ſollte, wie z. B. in K. 70/71 Nr. 10 (6. Sept. 1867): „Die Feſtungsarbeiten bei Belfort halte ich als für uns ganz irrelevant, und würden ſie in einem Kriege zwiſchen Frankreich und Deutſchland vorausſichtlich keine Rolle ſpielen.“

Zu dem Bericht Sybels über die Sendung des württembergiſchen Militärbevollmächtigten Suckow nach Berlin im Mai 1868 (Sybel VI 362—364) tritt ergänzend das intereſſante Schriftſtück Moltkes vom 15. Mai 1868. Bedeutſam iſt eine Denkſchrift (K. 70/71 Nr. 16 B), die von der Vorausſetzung eines Krieges gegen Oeſterreich und Frankreich zugleich ausgeht (1868/69). Man faßte alſo norddeutſcherſeits 1868 bereits ſehr ſtark die Möglichkeit eines Krieges gegen das verbündete Oeſterreich und Frankreich ins Auge. An einen Krieg gegen einen Dreibund mit Italien in der Mitte ſcheint man nicht gedacht zu haben. Moltke hält die Bundesgenoſſenſchaft Rußlands in dem gedachten Falle für ſehr möglich und Baierns Bündnis für wahrſcheinlich. K. 70/71 S. 123 (1868/69) fällt das Wort: „Unſere Mobilmachung iſt bis in das letzte Detail vorbereitet.“ Es iſt das Gegenſtück zu dem weltbekannten Ausſpruche Leboeufs.

In Preußen traf es im vollſten Umfange zu. Angeſichts der Kette von Denkſchriften für den Fall eines Krieges mit Frankreich begreift man heute die tiefe Wahrheit des Moltkeſchen Ausſpruchs zu Bismarck am 13. Juli 1870: „Dieſer Krieg iſt der Gedanke meines Lebens.“ Der große Kenner der franzöſiſchen Eigenart hatte, wohl mehr wie Bismarck, immer damit gerechnet, daß ein Kampf mit Frankreich unausbleiblich ſei. Seine gründliche Vorbereitung war aber auch der Schlüſſel zum Siege. Hier, wenn irgendwo, gilt der Satz: Bereit ſein iſt Alles.

Im Feldzuge von 1870/71 war zunächſt nur Steinmetz ein Element der Oppoſition gegen Moltke, da Falckenſtein kaltgeſtellt war. Moltke ſelbſt hatte den General zu einem Armeekommando vorgeſchlagen (K. 70/71 S. 93), mit ſchlechtem Lohne. Denn ſofort bei Ausbruch des Krieges regte ſich der Widerſpruchsgeiſt des alten Iſegrims wieder. In dankenswerter Weiſe werden uns jetzt einige Aufſchlüſſe über das Verhältnis zwiſchen dem Generalſtabschef und dem Führer der I. Armee gegeben. Schließlich weiſt der König (K. 70/71 Nr. 125) das inkorrekte Verhalten Steinmetzens ſcharf zurück. Kaum iſt dieſe Halsſtarrigkeit in kritiſchen Augenblicken mühſam unterdrückt, da zeichnet ſich Steinmetz durch eine auffällige Vernachläſſigung ſeiner Meldepflicht aus, ſo daß Moltkes Geduld abermals zu reißen droht. Weniger erfahren wir von den Friktionen mit Steinmetz bei Gravelotte, die dem Faß den Boden ausſchlugen, und bald darauf die Anwendung der 1866 gegen Falckenſtein eingeſchlagenen Methode angebracht erſcheinen ließen. Vom Prinzen Friedrich Karl liegt wieder ein ſchönes Schreiben vor (vom 11. Auguſt). Im übrigen ſind die für die Auguſtſchlachten erteilten Befehle und die dazu gehörigen Aktenſtücke bereits faſt alle aus dem Generalſtabswerk über den Krieg bekannt. Neu ſind Nr. 170, 171 und 172, aus denen ſich die intereſſante Thatſache ergiebt, daß Moltke anfänglich Bazaines Heer von Paris ab nach Luxemburg und der belgiſchen Grenze hat drängen wollen. Im Einklang dazu ſteht Stiehles Brief vom 16. Auguſt. Sehr wertvoll iſt die Antwort Moltkes vom 22. Auguſt auf den leider nicht mitgeteilten Brief Prinz Friedrich Karls, in dem der feurige Prinz ſich gegen die Aufgabe des „Schließeramts“ vor Metz ſträubt. Zum erſtenmal erhält man jetzt auch genaueres Aktenmaterial über die Ungewißheit, in der die deutſche Heeresleitung über den Verbleib der Armee von Chalons geſchwebt hat. Damals hat ſich die deutſche Kavallerie mit wenig Ruhm bedeckt. Daß auch die Ausbildung der bairiſchen Truppen damals noch zu wünſchen übrig ließ, erfährt jetzt (K. 70/71 Nr 239) eine officielle Beſtätigung. Den ſchönen Abſchluß der 1. Abteilung bildet ein großes Privatſchreiben Moltkes an Stiehle aus Rethel vom 5. September.

Die 2. Abteilung der Korreſpondenz von 1870/71 enthält überwiegend unbekannte Schriftſtücke. Nur wenige von ihnen wurden bereits in das Generalſtabswerk aufgenommen. Vielfach mehr von rein militäriſchem Intereſſe enthält ſie indes ebenfalls eine Menge geſchichtlich wertvollen Stoffes. Am anziehendſten ſind gewöhnlich die Schreiben an Stiehle. Da bemerkt der General mit bei ihm ungewohnter Wärme: „Die Kriegsgeſchichte wird die Standhaftigkeit und Umſicht anerkennen, mit welcher Ihr Prinz den Tiger bändigt, den er im Käfig hält.“ „Den bitteren Becher des Zuwartens, den Sie hoffentlich bald geleert haben, müſſen auch wir (vor Paris) koſten, ſo lange jedenfalls, bis eine von Frankreich anerkannte Regierung exiſtiert, mit welcher verhandelt werden kann.“ Als wichtig ſind wiederum einige Denkſchriften hervorzuheben, ſo die Auseinanderſetzung für den Fall eines Waffenſtillſtandes vom 29. Oktober (Nr. 344), die Aufzeichnungen über ev. Maßregeln beim Gelingen eines Durchbruchs der Pariſer Truppen (Nr. 447), die Darlegung der Notwendigkeit weiterer Truppenbildungen (Nr. 473). Man vergegenwärtigt ſich lebhaft die verſchiedenen Kriſen, in denen ſich die deutſchen Heere nach Sedan befanden. Hier und da dürfte der Große Generalſtab ein mildes Schweigeramt geübt haben. So wäre es z. B. naheliegend, daß bei der Entſendung Stoſchs

als Chef des Stabes der Armeeabteilung unter dem Großherzog einige kritiſche Bemerkungen eingefloſſen ſind. Der Schwerpunkt dieſer ganzen Abteilung liegt in den reichhaltigen Mitteilungen über die Entwickelung der Pariſer Belagerungsidee. Es geht aus der Korreſpondenz hervor, daß Moltke urſprünglich die ſofortige Beſchießung der Hauptſtadt ſehr energiſch ins Auge gefaßt hat. Beweis: Schriftſtücke vom 8. und 12. September (Nr. 266. 267. 272). Noch Ende September hält er an der Idee der ſofortigen Beſchießung feſt (Nr. 297). Am 9. Oktober iſt er plötzlich zu der Anſicht gelangt, daß die bloße Einſchließung mehr auf die Pariſer wirkt. „Wahr aber iſt, daß in Paris nichts ſo ſehr verdrießt, als daß wir ihre Forts nicht ſtürmen" ſchreibt er an Stiehle (Nr. 319); und am 20. Oktober teilt er Goeben mit, daß die förmliche Belagerung von Paris als „letztes Mittel" „vorbereitet" würde. Daß auch auf Moltke die bekannten Einflüſſe eingewirkt haben, iſt wohl kaum anzunehmen, bleibt doch aber möglich. Das Treiben König Wilhelms tritt ſehr ſtark hervor (Nr. 267, 8. Sept., S. 415/416, 28. November, Nr. 468, 6. Dezember). Die ganze Schärfe der damaligen Kontroverſen erhellt aus dem Schreiben Roons vom 11. Dezember. Der verhaltene Ingrimm, der aus ihm ſpricht, kontraſtiert ſeltſam mit der eiſigen Ruhe, mit der Moltke in ſeinem Antwortſchreiben den Kriegsminiſter über ſein Mißverſtändnis und über den Sachverhalt überhaupt aufklärt.

Selbſtverſtändlich haben wir im Vorſtehenden nur in kurzen Umriſſen dasjenige andeuten können, was uns in den jüngſten Veröffentlichungen des Großen Generalſtabes am wichtigſten für unſere Wiſſenſchaft zu ſein ſchien. Unerläßlich iſt es wohl noch für uns einige Worte der Kritik über die Redaktion der beiden Werke hinzuzufügen. Im allgemeinen ſcheint bei der Herausgabe Sorgfalt beobachtet worden zu ſein. Doch können wir das Regiſter zur Korreſpondenz von 1866 durchaus nicht als genügend erachten. Es fehlen darin viele der Hauptnamen. Ein ſolches Namensverzeichnis muß durchaus vollſtändig ſein, wenn es ſeinen Zweck erfüllen ſoll. Auch ſonſt finde ich bei flüchtiger Durchſicht des Regiſters auf Schritt und Tritt nur durch unaufmerkſame Arbeit zu erklärende Lücken. Manteuffel, der bekanntlich eine vielſeitige Rolle geſpielt hat, hat nur eine Zahl. Es hätte ſich überhaupt vielleicht empfohlen, nach dem Muſter der politiſchen Korreſpondenz Friedrichs des Großen ein alphabetiſches Verzeichnis von Adreſſaten dem Bande beizugeben. Denn es iſt recht umſtändlich, aus der langen Liſte der Schriftſtücke die Briefempfänger zu ermitteln. Es ſcheint die Abſicht vorgelegen zu haben, die Adreſſaten als ſolche nicht im Regiſter aufzunehmen. Aber ein feſter Grundſatz iſt auch hierbei nicht befolgt worden. Bei Vollſtändigkeit des Perſonenverzeichniſſes hätten wir gern das noch dazu anſcheinend für recht unwiſſende Benutzer berechnete Ortsregiſter entbehrt. Füe die wandelnden Kolumnen würde Platz geſchaffen werden, wenn oben links die ſtändige Kolumne „Militäriſche Korreſpondenz", die überflüſſig iſt, wegbliebe. Auffällig ſcheint uns die Thatſache, daß das unter Nr. 255 wiedergegebene Telegramm an Falckenſtein vom 24. Juni weſentlich von dem Wortlaut desſelben bei Sybel (V, 49) abweicht. Auf der Ueberſichtskarte zur Korreſpondenz von 1866 ſtieß uns auf, daß Nauheim zu Heſſen-Darmſtadt gerechnet wird, während es damals noch kurheſſiſch war, was von Bedeutung im Feldzuge wurde (K. 1866 S. 224). Außer der Falckenſtein betreffenden weſentlichen Lücke in der Korreſpondenz von 1866 glauben wir noch einer andern auf die Spur gekommen zu ſein. Ein Vergleich mit den Roonſchen Denkwürdigkeiten lehrt, daß der dort (2. Aufl. II 271) auch nicht ganz mitgeteilte Brief Moltkes an Roon vom 18. Mai 1866 fehlt. In dieſem Bericht, der von mündlichen Beſprechungen der leitenden Generale zu Berlin im Mai meldet, wird General von Voigts-Rhetz erwähnt. Es ſchien uns eigentümlich, daß der Name dieſes Generalſtabschefs der I. Armee nicht ein einziges Mal in der Korreſpondenz auftaucht. Nun iſt es aber bekannt, daß Voigts-Rhetz in einer gewiſſen Gegnerſchaft zu Moltke, ſoweit der Kriegsplan von 1866

in Betracht kommt, ſich befunden hat (vgl. Hönig, Volkskrieg an der Loire, 2. Aufl., II 350). Die Vermutung iſt daher nur zu begründet, daß die Redaktion den Namen Voigts-Rhetz gefliſſentlich aus der Korreſpondenz von 1866 ausgemerzt hat. Es läßt ſich doch kaum annehmen, daß Moltke nichts an den Chef des Generalſtabes der I. Armee geſchrieben haben ſoll. Dieſe Wahrnehmung macht uns etwas ſtutzig. Denn ſollte ſich unſere Vermutung beſtätigen, ſo würde damit feſtgeſtellt ſein, daß die Redaktion nicht bloß gewiſſe gebotene Rückſichten hat walten laſſen, ſondern auch parteiiſch bei der Herausgabe verfahren iſt. Wir wollen wünſchen, daß wir uns in dieſem Punkt irren. Ein anderer, bei Roon (II 388—389) auch nur bruchſtücksweiſe wiedergegebener Brief Moltkes an Roon vom 29. Juni 1868 fehlt gleichfalls. Er bezieht ſich auf die Beratungen mit den ſüddeutſchen Militärbevollmächtigten, wird alſo ganz beſonders intereſſant ſein.

Bei der Redaktion der Korreſpondenz von 1870 hätten — um dieſe Kleinigkeiten noch hervorzuheben — vielleicht einige Wiederholungen vermieden werden können, ſo in Nr. 16 und 18 (S. 99 u. 126, 107 u. 115, 108 u. 116, 112 u. 120). Ob philologiſche Treue bei der Wiedergabe der Aktenſtücke beobachtet worden iſt, können wir nicht entſcheiden. Abweichungen von den in dem Generalſtabswerk mitgeteilten finden ſich vielfach. Wir dürfen wohl annehmen, daß der jetzige Abdruck der treuere iſt. Nicht ganz beipflichten kann ich dem befolgten Princip, die franzöſiſchen Ortsnamen im Text der Briefe durch die deutſchen zu erſetzen. Nr. 31 der Korreſpondenz gehört vor Nr. 22. Die Redaktion hat angenommen, daß das undatierte Schriftſtück in die Zeit der Mobilmachung zu ſetzen ſei und läßt es daher hinter einem ſolchen vom 19. Juli folgen. Wie aber die Worte „Erfolgt unſere Mobilmachung ſogleich" ergeben, iſt das Schriftſtück vor dem 15. Juli entſtanden. Zu Nr. 57 hätte wohl der Vorgang mitgeteilt werden können, ebenſo zu Nr. 176, und auch ſonſt fehlen oft Stücke, deren Wiedergabe ſchon des beſſeren Verſtändniſſes wegen wünſchenswert geweſen wäre.

Freilich nur zu oft erfährt man das Beſte nicht. Für die Korreſpondenz von 1866 ſtellten wir bereits feſt, daß uns ſogar die die mündlichen Beſprechungen der Heerführer im Mai begleitenden Schriftſtücke nicht mitgeteilt worden ſind, viel weniger alſo die Beſprechungen ſelbſt. Aehnlich geht es uns mit den mündlichen Beſprechungen im Jahre 1870. An einer Stelle (K. 70/71 Nr. 105) erfahren wir, daß in Berlin Beſprechungen der Armeeführer und der Generalſtabschefs ſowie Quartiermeiſter mit Moltke über die Aufgaben der einzelnen Armeen ſtattgefunden haben, desgleichen wurden am 31. Auguſt die Bewegungen der 3. Armee zwiſchen Moltke, Podbielski und Blumenthal mündlich in Chemery verabredet. Immerhin gewinnt man aus der Korreſpondenz ein ſo klares und ſo bis in kleine Einzelheiten genaues Bild von der gewaltigen Geiſtesarbeit des Strategen Moltke, wie einem das bei Männern der That ſelten vergönnt wird. Dieſe Thatſache iſt um ſo freudiger anzuerkennen, als die Zeit, um welche es ſich handelt, noch garnicht ſo weit hinter uns liegt. Dem Großen Generalſtabe kann alſo warmer Dank für den Entſchluß der Veröffentlichung ausgeſprochen werden. Möchte der Schlußteil der Korreſpondenz von 1870/71, der die Zeit vom Waffenſtillſtand bis zum Frieden behandeln wird, recht bald nachfolgen. Herman v. Petersdorff.

Karl Bleibtreu: Kritiſche Beiträge zur Geſchichte des Krieges 1870 bis 71. Jena 1896, Hermann Coſtenoble (XX u. 418 S.; 8 Mk.).

Heinrich v. Treitſchke hat es noch am 19. Juli 1895 beklagt, daß dem jetzigen Geſchlecht die Ehrfurcht fehle. Wenn dies Wort auf jemand paßt, ſo iſt es der Eſſayiſt Karl Bleibtreu, mit dem wir uns befaſſen müſſen, da er wieder einmal den Verſuch gemacht hat, ſich auf das Gebiet der Geſchichtsſchreibung zu begeben.

Bleibtreus „Beiträge", die großenteils zuerſt im „Berliner Lokalanzeiger", in der „Zukunft" und verwandten Organen veröffentlicht wurden, ſollten urſprünglich den Titel führen: „Die wahre Geſchichte des Krieges 1870. I". Wenigſtens ſteht ſo auf der erſten Seite jedes der 27 Bogen des Werkes in Nonpareilletypen links unten zu leſen. Nachträglich müſſen wohl irgendwelche Einflüſſe den Vf. beſtimmt haben, dieſen hochtrabenden Titel aufzugeben. Er hätte doch gar zu lächerlich angeſichts des Gebotenen geklungen. Immerhin behauptet B. noch in der „Vorbemerkung" S. VI: „Wir müſſen die Ehre in Anſpruch nehmen, den erſten Verſuch einer abſolut unparteiiſchen Geſchichte des großen Feldzugs gewagt zu haben." Als Eſſayiſt legt B. nicht viel Wert darauf, äußerlich wiſſenſchaftliche Sorgfalt zu zeigen, und darum wollen wir auch darauf verzichten, mit ihm wegen ſeiner beiſpiellos liederlichen (B. würde ſagen „loddrigen") Schreibweiſe ins Gericht zu gehen. Das Buch wimmelt von Druckfehlern, willkürlicher Namensſchreibung, Wiederholungen, ſtiliſtiſchen Nachläſſigkeiten und Unklarheiten, burſchikoſen Ausdrücken. Das mag alles dem Eſſayiſten zu Gute gehalten werden. Er bittet, nur den „inneren Gedankengehalt" zu prüfen (Errata II) und hofft beſtimmt, daß kein Unbefangener „die Summe von Studium, Wiſſen und ſelbſtändigem Denken", welche ſein Buch in ſich berge, ſchmälern werde.

Wir prüfen alſo den Gedankengehalt und bemerken, daß deſſen Kern die Tendenz iſt, Moltke zu gunſten Prinz Friedrich Karls, des Kronprinzen Albert und Blumenthals herabzuſetzen. Als Nebenzwecke verfolgt B. die Verherrlichung Gambettas und der franzöſiſchen Milizen ſowie Verkleinerung Göbens. Am deutlichſten tritt die Abſicht, Moltkes Feldherrngröße zu bemängeln, in den Abſchnitten: die Legende von Metz (S. 285—315) und die Moltkelegende (S. 371—379) hervor. B. ergeht ſich darin und auch ſonſt fortgeſetzt in den allerſtärkſten Ausdrücken gegen Moltke und deſſen Bewunderer.

Wir greifen die Hauptſätze heraus. B. behauptet (S. 102), daß es entweder Selbſttäuſchung oder bewußte Fälſchung wäre, wenn man ſage, daß Moltke die Franzoſen nach Metz hineinmanövriert habe. Zur Würdigung dieſes Vorwurfs genügt es auf die militäriſche Korreſpondenz Moltkes und auf Hoenig, „24 Stunden Moltkeſcher Strategie" hinzuweiſen, wo das bewieſen wird, was B. ſo böſe beſtreitet. Die Bemerkung B.s, daß Moltke an der Notlage der Franzoſen bei Sedan nur zum kleinſten Teile Schuld geweſen wäre (S. 162) wird wohl durch ſeine andere Bemerkung (S. 101) aufgehoben, die Sedan ein „planmäßiges, mit ſicherer Meiſterſchaft vorbereitetes Unternehmen" nennt. Will der Vf. ſich aber damit herausreden, daß ſein Lob wegen der Planmäßigkeit auf Blumenthal und Albert gehe, ſo iſt einfach auf Nr. 238 der Moltkeſchen Korreſpondenz hinzuweiſen, in welcher der ganze Plan zu Sedan enthalten iſt, obwohl B. andererſeits S. 128 im Widerſpruch mit ſich ſelbſt kurzweg das Vorhandenſein eines Planes leugnet. Wenn B. in Bezug auf die Auguſtſchlachten um Metz von einer „verfahrenen Strategie" Moltkes ſpricht (S. 288), über die „jeder Denkende den Kopf ſchütteln muß", ſo können wir ihn getroſt dem Militärſchriftſteller Hönig überlaſſen, der doch gewiß ein kritiſcher Kopf iſt und der vermöge der gründlichſten Schlachtſtudie, die für den Krieg 1870 exiſtiert, zu dem Urteil gelangt iſt, daß Moltke als Feldherr und Menſch niemals größer war als damals. Wenn B. ferner die Einſchließung von Metz als einen unverzeihlichen Fehler bezeichnet (S. 168), ſo halten wir es doch lieber mit Moltke, der noch am 20. Oktober (K. 1870/71 Nr. 331) das Gelingen eines Durchbruchs Bazaines für verhängnisvoller hielt als eine Sprengung der Einſchließungsarmee vor Paris. Von Ermattungsſtrategie bei Moltke nach Sedan zu reden iſt auch vollkommener Irrtum. Aber B. weiß alles beſſer. Mit ſtolzer Ueberlegenheit ſchreibt er, nachdem er die ganze Stümperhaftigkeit Moltkeſcher Strategie entwickelt hat: „Wie mußte die Strategie ausſehen, wenn ſie ſich das Unſichtbare und Unbegreifliche veranſchaulichte, in Napoleons Stil? Ganz

einfach u. ſ. w.“ (S. 302). Moltkes nachgelaſſene Schrift über den Krieg aber nennt B. nur „ſchriftliche Uebungen“ (S. 415).

Zur weiteren Würdigung der Bleibtreuſchen Kritik heben wir noch einige Beiſpiele hervor. Die Spezialität des Verfaſſers ſind Berechnungen der Stärkeverhältniſſe und der Verluſte. Aber ſelbſt hierin hat er es zu keiner Folgerichtigkeit gebracht. So ſchwankt er unaufhörlich in den Berechnungen betr. Sedan (vgl. S. 130. 151. 334 und „Weitere Berichtigungen II“). S. 151 ſagt er noch mit gewohnter Deutlichkeit: „Man thut gut den franzöſiſchen Fälſchungen zu mißtrauen“ und in den „Weiteren Berichtigungen“ giebt er dieſen Fälſchern plötzlich vollkommen Recht. Entweder iſt B. alſo ein ganz wankelmütiger Herr, der ſich von bloßen Augenblickslaunen leiten läßt; dann ſoll er ſich überhaupt nicht auf das Gebiet der Wiſſenſchaft begeben. Oder ſeine Forſchungen waren noch nicht zum Abſchluß gekommen; dann ſoll er wenigſtens warten, bis er zu einem einigermaßen ſicheren Ergebnis gekommen iſt. S. 6 ſpottet B. frivol: „Jederzeit entrollt ſich das ergötzliche und doch betrübende Schauſpiel, daß jede kriegführende Partei Gottes Beiſtand für ihre gerechte Sache anrief.“ S. 418 hebt er hingegen triumphierend Friedrich Karls Brief vom 11. Auguſt als das glänzendſte Stück in der militäriſchen Korreſpondenz Moltkes hervor unter Betonung des übrigens nicht genau citierten Schluſſes: „Gott wird uns beiſtehen“. Freilich, wenn Prinz Friedrich Karl, Bleibtreus eigentlicher Held, Gottes Beiſtand erfleht, dann iſt das natürlich nicht mehr „ergötzlich und betrüblich zugleich“. S. 69 und 70 tadelt B. das Verhalten des wackeren Conſtantin v. Alvensleben bei Mars la Tour recht bitter. S. 69 ſagt er: „Muſtergiltig war die Führung nicht auf beiden Seiten.“ S. 73 dagegen heißt es: „Die Leitung General v. Alvenslebens wird ewig muſtergiltig bleiben.“ Was ſoll man nun glauben? Wenn B. S. 193 die für preußiſche Soldaten höchſt peinlich-ſchmerzliche Frage ſtellt: „Hat die Garde bei St. Privat eine tadelloſere Haltung bewahrt als die disciplinloſen und unausgebildeten Landwehren der Franzoſen bei Beaune la Rolande?“ ſo hat der Hiſtoriker ihm einfach zu antworten: Ja! Denn die Garde rückte bei St. Privat mit viel größerem Verluſte geſchloſſen gegen eine viel ſtärkere feindliche Macht an und vertrieb ſie, während die Franzoſen bei Beaune zerſprengt wurden. Das Andenken der preußiſchen Helden von Beaune herabſetzend aber iſt die Frage auf S. 194: „Hätten die Verteidiger des Kirchhofs ähnliche Verluſte erlitten wie die Stürmer, ob ſie auch dann ſo lange ausgehalten hätten?“ Die Angreifer vom 28. November ſind zweifellos tapfer geweſen. Aber auf ihre Koſten die Verteidiger zu verdächtigen, das geht nicht an. Der Raum verbietet es uns, näher auf die ſaloppe Arbeit Bleibtreus, die mit ſolcher Anmaßung auftritt, einzugehen. Der Stellen, die eine köſtliche unfreiwillige Komik enthalten, ſind Legion. S. 323 erklärt B. mit Emphaſe gegen Chuquet, der einen General irrig Duchesne ſtatt Duhesme genannt haben ſoll: „So was darf in kriegshiſtoriſchen Werken nicht vorkommen;“ und derſelbe B. giebt in ſeinem Buche drei lange Liſten von Berichtigungen und bittet für zahlreiche andere Fehler, die er nicht mehr hätte berichtigen können um Nachſicht. Wir könnten noch Dutzende von gröberen Fehlern mit Leichtigkeit nachweiſen, müſſen es uns aber verſagen.

Nie iſt der Spott über die Feldherren der Schreibſtube berechtigter geweſen als B. gegenüber, der mit einer Anmaßung auftritt, als hätte er den Stoff zu zwei Napoleons in ſich. Die Wirkung iſt um ſo draſtiſcher, als gerade dieſer brodelnde, einen völligen Mangel an verecundia verratende, ſelbſtbewußte Kopf die ruhig-klare und ſchlichte Größe eines Moltke zu ſchulmeiſtern ſucht. Es wäre ja falſch, dem Bleibtreuſchen Buche Geiſt abſprechen zu wollen. B. denkt ohne Frage ſelbſtändig und hat einigermaßen die Gabe, das Weſentliche zu erkennen, auch verfügt er über eine große Beleſenheit. Freilich regt ſich bei uns öfter Mißtrauen, ob er die angeführten Werke wirklich genügend kennt. Sein Buch wird am verſtändlichſten, wenn man die ganze Art des Verfaſſers als Originalitäts-

haſcherei betrachtet. Der Nutzen, den die Wiſſenſchaft von ſolchen Arbeiten hat, iſt äußerſt gering anzuſchlagen. H. v. Petersdorff.

Krieg und Sieg 1870/71. Ein Gedenkbuch hrsg. von Dr. J. v. Pflugk-Harttung. Mit 600 Bildern u. Karten. Berlin 1896, Schall u. Grund (XI u. 690 S. 4°; geb. 6 Mk.).

Mit reich und geſchmackvoll ausgeſtatteten und erſtaunlich billigen Geſchichts-Büchern iſt auch unſer deutſcher Markt in den letzten Jahren vielfach begabt worden; nicht immer aber entſpricht der Inhalt der ſchönen Außenſeite ſo, wie es bei vorliegendem Sammelwerke zumeiſt der Fall iſt. Dem Herausgeber iſt es gelungen, für die verſchiedenen Kämpfe oder Abſchnitte des Krieges militäriſche Bearbeiter zu gewinnen, die an den Ereigniſſen perſönlich in mehr oder weniger hervorragender Stellung Teil genommen haben. Damit iſt erreicht, daß unſere Kenntnis mannigfach bereichert wird, und daß die Darſtellungen z. T. eine lebendige, perſönliche Färbung tragen. Sind grade die erſten Kriegsabſchnitte weniger gelungen, ſo ſteigt das Intereſſe mit der Schilderung von Spichern vom General v. Kretſchman, dem wir auch „Vionville“ verdanken, und wächſt zu hohem Grade bei der Darſtellung von Gravelotte — St. Privat vom General v. d. Goltz (Paſcha), der hierin ein Muſter von taktvoller und dabei der Wahrheit nicht ausweichender Behandlung dieſer ganz beſonders ſchwer zuſammen zu faſſenden Schlacht gegeben hat. Der Abſchnitt „Orléans“ vom General von Heinleth, beendet vom Major Endres, gewinnt durch das individuelle Gepräge und erfreut durch ſchöne und anſchauliche Sprache; doch iſt er wohl etwas gar zu „bayeriſch“ gefärbt; den General v. d. Tann „einer erdrückenden Uebermacht“ auszuſetzen, war doch wohl nicht die Abſicht des Oberkommandos der III. Armee.

Die Illuſtrationen ſind großenteils gut ausgewählt und ausgeführt. Warum aber trägt die Vignette vor „Wörth“ auch das Sächſiſche und Heſſiſche Banner? Die Kartenbeilagen ſind ausreichend; nur daß z. B. bei dem ſehr niedlich ausgeführten Skizzchen für „Weißenburg“ mindeſtens zwei verſchiedene Maßſtäbe thätig geweſen ſind; dem angegebenen entſpricht thatſächlich nur die Entfernung vom Schloße Geißberg bis zur Stadt Weißenburg.

„Krieg und Sieg“ iſt als „Hausbuch“ durchaus zu empfehlen. Verwahrung aber muß eingelegt werden gegen den Anſpruch der Verleger mit dieſem Sammelwerke mehr geleiſtet zu haben als „der Einzelne“ vermag. Die einzelnen Bruchſtücke ſind doch eben nicht mehr als ſehr verſchiedenwerthige „Bauſteine“ für den wirklichen Geſchichtsſchreiber, der uns auch für dieſen Krieg Heinrich von Sybel werden konnte, wie es für die Franzoſen Arthur Chuquet geworden iſt.

Herman Granier.

Fritz Hoenig (Hauptmann): **Der Volkskrieg an der Loire im Herbſt 1870.** Unter Benutzung von amtlichen Schriftſtücken, Tagebüchern und Aufzeichnungen von Mitkämpfern dargeſtellt. III. und IV. Bd.: Die entſcheidenden Tage von Orléans. 1. Teil: Maizières bis Villepion. Der Angriff auf Paris. Mit 10 Kartenbeilagen (XV u. 270 S.; 6,50 Mk.). 2. Teil: Die Schlacht von Loigny-Poupry. Mit 9 Kartenbeilagen. (IX u. 234 S.; 6 Mk.) 8°. Berlin 1896, E. S. Mittler u. Sohn.

Die vorliegenden Bände des grundlegenden Werkes (vergl. „Forſchungen“ VII. S. 292) ſind nicht nur für den Soldaten ſondern auch für den Hiſtoriker von der größten Bedeutung. Welche Sachkenntnis, Umſicht und Sorgfalt die Feſtſtellung grade kriegeriſcher Vorgänge erfordert, kann man hier in der lehrreichſten Weiſe verfolgen, da der Verf. den Grundſatz feſthält, den Leſer zur geiſtigen Mitarbeit durch Klarlegung ſeines eignen

Gedankenganges anzuregen, und es bewunderungswürdig verſteht, das Unbedeutende vom Wichtigen zu ſcheiden, für das Wichtige aber, namentlich für die Pſychologie der Führer, mit vollſtem Rechte auch das ſcheinbar geringfügige herbeizubringen und zu verwerthen. So treten uns denn die Perſönlichkeiten, beſonders der deutſchen, aber auch der franzöſiſchen Generale, ſowie die Gambettas und Freycinets, ſo plaſtiſch und lebenskräftig vor Augen, daß ſchon dieſer eine Vorzug des Werkes ſein Studium und ſeinen Beſitz reichlich lohnt. Und erfüllt damit nicht der Verf. eine der erſten Forderungen hiſtoriſcher Wiſſenſchaft: bei allem Geſchehen das perſönliche Element zu erforſchen, in ihm die Geſchehniſſe ſich ſpiegeln zu laſſen? Wie hoch ragt der Verf. durch dieſen einen Zug ſchon über die Maſſe der Militärſchriftſteller empor!

Seine Verdienſte um die Klarſtellung der ſtrategiſchen Verhältniſſe und die Lehren, die er daraus zieht, — der Kernpunkt des Werkes, zum guten Teil von jener Pſychologie abhängend — ganz zu würdigen, muß dem Soldaten überlaſſen bleiben; hier ſei nur hervorgehoben, daß ſo klar und einleuchtend ſelten dieſe ſchwierigen Dinge behandelt worden ſind, wiederum weil der Verf. ſeine Gedankenarbeit den Leſer gleichſam mitmachen zu laſſen weiß.

Und welche Friſche wohnt ſeiner Darſtellung bei aller kühlen Erörterung inne! Sie entſpringt der lebendigen Anſchauung, dem Selbſterlebten, nicht grade der hier geſchilderten Ereigniſſe, aber doch des Krieges ſelbſt, das keine theoretiſche Begabung zu erſetzen vermöchte.

Noch ſtärker, als in den erſten beiden Bänden des „Volkskrieges“ treten unter des Verfaſſers Quellen die „perſönlichen Mitteilungen“ hervor, unter denen nur die von Bismarck, Walderſee, Stoſch, Treskow genannt ſeien. Zwar hat der Verf. „amtliche Schriftſtücke“ noch grade bis zur Schlacht von Loigny vordem benützen können, bei der Arbeit ſelbſt aber war ihm der Zutritt zum preußiſchen Kriegsarchive verſagt — ein Ausfall, von dem Nichts mehr betroffen wird, als die Kriegswiſſenſchaft ſelbſt. Da nun in dieſer Kriegsepoche der feſte Rahmen der aus den Kriegsakten geſchöpften Darſtellung des Generalſtabswerkes beſonders brüchig iſt, ſo konnten kleine Irrtümer nicht ausbleiben, die der Verf. aber ſelbſt einer übelwollenden Kritik gegenüber in einem „2. Ergänzungsheſte zum Volkskrieg an der Loire“ („Deutſche Heereszeitung“ 1896, Nr. 56 ff; dann erſt als Sonderdruck im Militär-Verlag R. Felix, Berlin 1896 erſchienen) richtig geſtellt hat. Im weſentlichen iſt damit ſeine Darſtellung als abſchließend zu betrachten und wird auch in der Form nicht übertroffen werden können.

Beſondere Anerkennung erfordern die Pläne und Skizzen, durch die der Verf. u. a. die Geſtaltung das Schlachtfeldes von Loigny-Poupry erſt jetzt richtig herausgearbeitet hat, ſoweit das nach 25 Jahren noch zu ermöglichen war; große und mühevolle Arbeit ſteckt auch in dem Gefechtsplane für Villepion, bei dem drei Oleaten die verſchiedenen Gefechtsmomente veranſchaulichen.

So wird das Werk nach jeder Richtung hin den höchſten Anforderungen gerecht, und wir dürfen dem für den Winter 1897 verheißenen V. Bande des „Volskrieges“ mit den größten Erwartungen entgegenſehen.

Herman Granier.

Kunz (Major): **Die Entſcheidungskämpfe des Generals v. Werder im Januar 1871**: I. Teil. Von Dijon über Veſoul nach Villerſexel und zur Liſaine. Mit 3 Plänen (VI u. 216 S.; 5 Mk.). II. Teil. Die Schlacht an der Liſaine am 15., 16., 17. und 18. Januar 1871. Mit einem Plane (VI u. 192 S.; 4,80 Mk.). Auch unter dem Titel: Einzeldarſtellungen von Schlachten aus dem Kriege Deutſchlands gegen die Franzöſiſche Republik ꝛc. 6. und 7. Heft. Berlin 1895, E. S. Mittler u. Sohn.

Die Arbeit tritt zwar unter dem anſpruchsloſen Titel einer „Einzeldarſtellung“ auf — worunter wohl das verſtanden werden ſoll, was wiſſenſchaftlich „Monographie“ genannt wird — thatſächlich aber will ſie die Darſtellung einer ganzen Feldzugsepoche geben, und zwar glaubt der Verf., wie er in der Einleitung ſagt, „die Ereigniſſe vom Standpunkte des General-Kommandos überſchauen“ zu können. An Quellen hat es ihm nicht gefehlt; neben dem jetzt recht umfangreichen und z. T. ſehr brauchbaren gedruckten Materiale iſt ihm die Benutzung des Kriegsarchivs „in hochherziger Weiſe gewährt“ worden, und beſonders hat ihn der damalige Chef des Generalſtabes vom Corps Werder, General v. Leszczynski, „in der denkbar liebenswürdigſten und umfaſſendſten Weiſe“ unterſtützt. Man iſt alſo zu hohen Erwartungen berechtigt, die aber, um es kurz zu ſagen, nach keiner Richtung hin erfüllt werden. Die Lektüre wird grauſam erſchwert durch die mit fatalem Pathos vorgetragenen langatmigen Betrachtungen über alle möglichen militäriſchen und politiſchen oder ſocialen, ja ſogar hiſtoriſch-theoretiſchen Fragen, die an ſich ganz gut gemeint ſind und in ihrer nüchternen Selbſtverſtändlichkeit keinen beſonderen Einwurf hervorrufen; aber wenn ſich der Verf. dann auch ſelbſt wiederholt anruft: „doch nun genug davon! Zurück zu den Ereigniſſen!“ ſo iſt das Unglück doch eben ſchon geſchehen, der Leſer gelangweilt und aus dem Zuſammenhange geriſſen.

Worin die Einwirkung des hohen Gönners des Werkes beruht, dem zu danken der Verf. ſich auch im Texte gar nicht genug thun kann, hat der Referent nicht zu erkennen vermocht; und doch iſt jener einer der geiſtvollſten Offiziere, die die Armee beſaß, es muß das alſo wohl an dem Medium liegen. So durften für die entſcheidenden Beratungen am Vorabende der Liſaine-Schlacht, wo Werder das Zurückgehen ins Auge faßte, Leszczynski energiſch das Standhalten vertrat, aus ſolcher Quelle die wichtigſten und intereſſanteſten Aufklärungen erwartet werden. Was bietet der Verf.? Er erzählt, die Differenzen waren da, und wurden durch den Fürſten Hohenlohe-Langenburg „vermittelt“. Aber die beiderſeitigen Gründe, die doch von der weſentlichſten Bedeutung für die Beurteilung der Perſönlichkeiten ſind, deutet er kaum an. Dabei bemerkt er noch direkt unrichtig, der Fürſt habe „ein volles Einvernehmen“ wiederhergeſtellt; die Differenzen blieben, ſie ſollte Moltkes Telegramm entſcheiden, dem dann der franzöſiſche Angriff zuvorkam.

Die ſtatiſtiſchen Berechnungen ſind mit der dem Verf. eignen Sorgfalt und Umſicht aufgeſtellt. Doch darf nicht vergeſſen werden, daß die „Historiques“ der Regimenter, die einzige Detail-Quelle, die wir für die franzöſiſchen Ordres de bataille und Truppenſtärken jener Kriegsperiode haben, „ne peuvent en rien être considérés comme des documents de quelque valeur“, ſodaß eine zuverläſſige Aufſtellung „est une tâche à peu près impossible“, wie der bekannte franzöſiſche Militärſchriftſteller P. Lehautcourt noch jüngſt wieder ausgeſprochen hat (Revue de Cavalerie, 1896 Juin). Der Verf. hat auch aus dieſem Grunde auf den beigegebenen Karten — ſämtlich Ausſchnitten der betreffenden Pläne des Generalſtabs-Werkes — die franzöſiſchen Truppenſtellungen einzuzeichnen unterlaſſen; das Auskunftsmittel, dieſe durch einfache Umrißlinien anzudeuten, wäre aber doch vorzuziehen geweſen; nun müßte das der Leſer ſelbſt thun, um das ganz einſeitige Bild auszugleichen.

Herman Granier.

Woide (Ruſſiſcher Generallieutenant): **Die Urſachen der Siege und Niederlagen im Jahre 1870.** Verſuch einer kritiſchen Darſtellung des deutſch-franzöſiſchen Krieges bis zur Schlacht bei Sedan. Aus dem Ruſſiſchen überſetzt von Klingender, Major im Generalſtabe. II. (Schluß-)Band. Mit 6 Skizzen in Steindruck. Berlin 1896, E. S. Mittler u. Sohn (V u. 431 S. 8°; 8,50 Mk.).

Der II. Band des Werkes hält, was der I. (vergl. Forſchungen VII. S. 650) verſprach: mit hohem Intereſſe wird man auch für die Kriegsereigniſſe vom 17. Auguſt bis Sedan die hervorragend ſachkundigen, eigenartigen und objektiven Betrachtungen des ruſſiſchen Generals leſen. Der Kenner der Geſchichte des Krieges wird ſachlich neues nicht erfahren; aber darin liegt auch gar nicht der Schwerpunkt des Buches, der vielmehr in den kritiſch-didaktiſchen Schlußfolgerungen aus den Geſchehniſſen beruht. Vielleicht hat den Verf. dann und wann der Wunſch, ſeine militäriſche Kritik möglichſt reichlich walten zu laſſen, über das Thatſächliche hinausgeführt. So war der Gegenſatz, den er in der Auffaſſung über die Aufgaben der Einſchließung von Metz zwiſchen dem Prinzen Friedrich Karl und Moltke aufſtellt, ſchon nach dem bisher gedruckt vorliegenden Materiale nicht haltbar; durch die jetzt publicierte Militairiſche Korreſpondenz Moltkes wird dieſer Auffaſſung völlig jeder Grund entzogen. Bazaine ſollte *feſtgehalten* werden, das war grade auch Moltkes Abſicht — beim Durchbruche „böten ſich doch neue Chancen", wie er u. a. am 5. September an Stiehle ſchreibt (a. a. O. Nr. 253).

Der verſtändnißvollen Selbſtthätigkeit der deutſchen Generale entſprangen die deutſchen Siege: das iſt auch in dieſem Bande das Leitmotiv des Verf.; und deren Quelle ſieht er in nichts Anderem, als in der Pflege der Kriegswiſſenſchaft — ein Urteil, das die deutſche Armee ſtets beherzigen möge, und auf das auch die deutſche Geſchichtsſchreibung an ihrem Teil ſtolz ſein kann. „In einer Zeit, wo andere Staaten, trotz ihrer Kriegserfahrungen nur Empiriker, wie Bazaine und Mac Mahon hervorzubringen ... wußten, erzog ſich Deutſchland durch ſeine *Wiſſenſchaft* eine ganze Schaar erleuchteter Kriegsmänner".

Die Ueberſetzung iſt wiederum ſehr wohl gelungen. Vielleicht wäre ein ungewöhnlicher techniſcher Ausdruck wie das „Umſtehen" (i. e. Umfallen!) der Pferde (S. 147) beſſer vermieden worden; daß man S. 376 vom „Verbote, *keine* Truppenbewegungen vorzunehmen" lieſt, iſt wohl nur ein Druckfehler.

Auch der II. Band iſt mit deutlichen Skizzen ausgeſtattet; einem größeren Leſerkreiſe wird das leichtverſtändlich und anregend geſchriebene Buch dadurch um ſo nutzbarer ſein.

Herman Granier.

Palat: Bibliographie générale de la guerre 1870/71. Répertoire alphabétique et raisonné des publications de toute nature concernant la guerre franco-allemande parues en France et à l'Etranger. Paris u. Nancy 1896, Berger-Levrault (VIII u. 581 S.; 15 fr.).

Wilhelm Oncken: Unſer Heldenkaiſer. Feſtſchrift zum hundertjährigen Geburtstage Kaiſer Wilhelms d. Großen. Mit Briefen aus dem k. Hausarchive u. dem k. Geh. Staatsarchive. Berlin 1897, Schall u. Grund (III u. 272 S.; 5 Mk.). [S. Kl. Mitteil.]

Ottokar Lorenz: Staatsmänner u. Geſchichtſchreiber des 19. Jahrhdts. Ausgewählte Bilder. Berlin 1896, Beſſer (III u. 360 S.; 6 Mk.).

Auguſt Hagen. Eine Gedächtnisſchrift zu ſeinem hundertſten Geburtstage 12. April 1897. Mit einem Bildnis Hagens. Berlin 1897, E. S. Mittler u. Sohn (256 S. 8°; 4,50 Mk.).

Dieſer Verſuch einer Lebensbeſchreibung eines der liebenswürdigſten unter den Lehrern der Albertina aus neuerer Zeit, des weit über die akademiſchen Kreiſe hinaus bekannten und verehrten „Kunſthagen", muß leider als in der Anlage ſtark verfehlt bezeichnet werden. Der Mann,

deſſen ganzes Wirken mit großem Erfolg darauf gerichtet war, in ſeiner Vaterſtadt den bis dahin faſt völlig fehlenden Kunſtſinn zu erwecken und in immer weitere Kreiſe zu verbreiten, der ein halbes Jahrhundert lang an der Univerſität mit unermüdlicher Pflichttreue gelehrt, dabei für die Geſchichte und Kulturgeſchichte der Provinz emſig gearbeitet, endlich auch auf litterariſchem Gebiet (Norika) eine hohe Bedeutung gewonnen hat, dem zu alledem die Schönheit über alles ging: er hätte ſicher ein würdiges, ein ſchönes Denkmal verdient. Auguſt Hagen, der bis in ſein 83. Lebensjahr hinein mit eiſernem Fleiß, Tag für Tag buchſtäblich vom früheſten Morgen bis zum ſpäten Abend gearbeitet hat, und dabei immer mit der Feder in der Hand, hat allerdings einen gewaltigen Schatz an Aufzeichnungen, kleineren und größeren, der mannigfaltigſten Art und dazu einen ausgebreiteten Briefwechſel hinterlaſſen, aber der Verf. des obigen Buches iſt trotz aller durch nahe Verwandtſchaft bedingten Wärme leider nicht im Stande geweſen, aus allen dieſen reichen Quellen und aus ſeinen perſönlichen Erinnerungen ein gut gruppiertes und leicht überſichtliches Bild von dem Leben ſeines Helden zu entwerfen, er vermochte es auch wohl nicht immer in die ihm ferner liegenden Gebiete einzudringen. Und dennoch — das ſoll ausdrücklich hervorgehobrn werden — wird man das Buch nicht unbefriedigt aus der Hand legen. Auf der einen Seite jene Wärme des Tones, auf der andern die rings umher, um die Hauptperſon, in großer Zahl auftretenden bedeutenden Männer und liebenswürdigen Frauen feſſeln doch immer die Aufmerkſamkeit des Leſers. K. Lohmeyer.

Konrad Wutke: Studien über die Entwickelung des Bergregals in Schleſien. Berlin 1896, J. A. Stargardt (VII u. 211 S.; 6 Mk.). [Siehe Aufſatz Nr. 3.]

P. van Nieſſen: Geſchichte der Stadt Dramburg. Feſtſchrift zur Jubelfeier ihres 600jährigen Beſtehens. Dramburg 1897, O. Jancke in Komm. (X u. 451 S.; 6 Mk.).

Friedrich Holtze: Lokalgeſchichte des Königlichen Kammergerichts (auch u. d. Titel: Beiträge zur Brandenburg-Preußiſchen Rechtsgeſch. IV). Mit drei Abbildungen. Berlin 1896, Franz Vahlen (113 S.; geb. 3,60 Mk.).

Es iſt erfreulich, daß der Verfaſſer bei ſeiner amtlichen Arbeitslaſt noch Zeit findet, die Geſchichte des berühmten Gerichtshofes, an dem er jetzt ſelber als Hilfsrichter thätig iſt, weiterzuführen. Was er uns hier bietet, iſt freilich keine unmittelbare Fortſetzung der bisher erſchienenen zwei Bände, aber die Bürgſchaft dafür, daß eine ſolche bald erfolgen wird; es iſt ein hors d'oeuvre, wie es ſich bei der Fortführung der Arbeit ergeben hat, aber eins von ſelbſtändigen Werth und nicht blos lokalgeſchichtlichem Intereſſe. Der Verf. verfolgt das Kammergericht durch die verſchiedenen Wohnräume hindurch, die es im Lauf von 3—4 Jahrhunderten inne gehabt hat, um dann genauer auf die Baugeſchichte und die hiſtoriſche Beſchreibung des Kollegienhauſes in der Lindenſtraße einzugehen, das unter Friedrich Wilhelm I. 1735 für eine Anzahl bis dahin getrennter Behörden erbaut worden iſt, und das heute, in erweiterter, aber was den Hauptteil angeht, unveränderter Geſtalt im weſentlichen ausſchließlich den Zwecken des Kammergerichts dient. Die drei beigegebenen Tafeln ſind Skizzen der Faſſade und des Grundriſſes der beiden Stockwerke des Hauptgebäudes in ſeiner alten Einrichtung. Die in den Räumen des Gebäudes vorhandenen, zum Teil alten und intereſſanten Gemälde und Büſten, auch einige bemerkenswerte Meubles, werden ausführlich beſprochen; der in den Antiquitäten und der Lokalgeſchichte Berlins in ſeltenem Maße bewanderte Verf. iſt hier

recht in ſeinem Element. Aber es ergeben ſich auch Geſichtspunkte von allgemeinerem hiſtoriſchem Wert. Es iſt eine feine Bemerkung, daß es kein Zufall ſei, wenn erſt unter Friedrich Wilhelm I. mit der alten Gewohnheit gebrochen worden iſt, wonach das Kammergericht immer im Hauſe des Fürſten ſelbſt oder in einer von deſſen Dependenzen untergebracht wurde: es liegt darin ein Moment der Verfaſſungsgeſchichte. Wichtiger noch iſt ein anderer Punkt, den der Verf. ſehr wahrſcheinlich gemacht hat: daß nämlich die räumliche Vereinigung der verſchiedenen nach dem Kollegienhauſe verlegten Behörden, deren gemeinſamer Chef ſchon damals der ſpätere Chefminiſter der Juſtiz und Großkanzler Cocceji war, gewiſſermaßen als eine Vorbereitung ihrer ſpäteren inneren Verbindung anzuſehen iſt, wie ſie bei der Juſtizreform im Jahre 1748 und 50 hergeſtellt worden iſt, und daß bei dem einen wie bei dem andern vornehmlich Coccejis Abſichten zur Durchführung gekommen ſind. Ueber dieſe Behörden (außer dem Kammergericht und dem Kriegs- Hof- und Kriminalgericht ſind es: das Konſiſtorium, das Lehnsarchiv, das Ober-Appellationsgericht, das Ravensbergiſche Ober-Appellationsgericht, das Baukollegium) giebt der Verf. ſehr ſchätzbare Notizen, wobei nur gelegentlich des Ravensbergiſchen Ober-Appellationsgerichts die Forſchungen von Spannagel hätten berückſichtigt werden können. Die Beſtände des alten Lehnsarchivs ſind übrigens neuerdings ans Geh. Staatsarchiv abgegeben worden, und der Verf. verſichert, daß unter den jetzigen reponierten Akten des Kammergerichts ſich nichts hiſtoriſch Intereſſantes mehr befinde. Nächſt dieſen Ausführungen ſind für den Hiſtoriker beſonders hervorzuheben die im letzten Abſchnitt behandelten „Momente aus der Lokalgeſchichte“, und zwar namentlich die Berichte über Beſuche der Thronfolger, die den Sitzungen des Kammergerichts beigewohnt haben. Die Anſprachen, die die Präſidenten v. Kircheiſen und von Strampff bei ſolchen Gelegenheiten gehalten haben, 1792 und 1861, und die der Verf. wieder abgedruckt hat, geben ein lichtvolles Bild von der Entwickelung des Prozeßverfahrens im 18. und 19. Jahrhundert, namentlich auch mit Rückſicht auf die Kabinettsjuſtiz. Dem praktiſchen Juriſten inſonderheit, aber auch dem Hiſtoriker bietet das Buch eine intereſſante Lektüre, eine willkommene Ergänzung und Belebung des verwaltungsgeſchichtlichen Stoffes.

O. H.

Wilh. Altmann: Ausgewählte Urkunden zur brandenburgiſch-preußiſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte. In zwei Teilen: I. Teil 15.—18. Jhdt., II. Teil 19. Jhdt. Berlin 1897, R. Gärtners Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder). (246 bezw. 316 S.)

Daß eine handliche Zuſammenſtellung der wichtigſten Urkunden zur brandenburgiſch-preußiſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte, wie ſie hier verſucht worden iſt, einem Bedürfnis des akademiſchen Unterichts entſpricht, iſt gewiß; aber wir glauben nicht, daß dies Bedürfnis durch die vorliegende Sammlung in ihrer jetzigen Geſtalt befriedigt wird. Der Schwerpunkt der brandenburgiſch-preußiſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte liegt im 17. und 18. Jahrhundert; die großen Reformen im Anfang dieſes Jahrhunderts ſind ohne eine genaue Kenntnis des alten Staatsweſens nicht recht verſtändlich. Während aber das 19. Jahrhundert in dieſer Sammlung mit 41 Nummern auf 316 Seiten vertreten iſt, entfallen auf die Zeit von 1640 bis 1806 nur 22 Nummern auf 162 Seiten. Daß bei einer ſolchen Beſchränkung die Hauptmomente der Entwicklung nicht zur Anſchauung gebracht werden konnten, liegt auf der Hand: weder die Behördenorganiſation des altpreußiſchen Staates noch die wichtigeren Verwaltungsgrundſätze können an der Hand der hier mitgeteilten Urkunden ausreichend erläutert werden. Auf die ſtändiſchen Einrichtungen iſt nur beim Herzogtum Preußen Rückſicht genommen worden (Nr. 24 und 32), während doch unſeres Erachtens hier wenigſtens der brandenburgiſche Receß von 1653 nicht fehlen durfte. Die Inſtruktionen für die Hofkammer und

für das General-Finanzdirektorium ſind aufgenommen worden; aber warum fehlt die für das General-Kriegskommiſſariat? Durch die Inſtruktion für die Kriegs- und Steuerkommiſſarien vom 6. Mai 1712 (Nr. 40) kann ſie doch nicht erſetzt werden. Daß die Inſtruktion für das General-Direktorium von 1722 vollſtändig abgedruckt iſt (Nr. 47), iſt ja an ſich ganz gut. Aber wenn durchaus Raum geſpart werden ſollte, ſo hätte man hier kürzen können; vielleicht hätte es für den Zweck dieſes Handbuchs überhaupt genügt, den eigenhändigen Entwurf Friedrich Wilhelms I. zu geben, den Friedlaender in der Zeitſchrift f. pr. Geſch, Bd. 17 veröffentlicht hat. Jedenfalls aber hätte ſich der Herausgeber die ebendort (S. 386 ff.) publizierten eigenhändigen Randbemerkungen Friedrichs des Großen nicht ſollen entgehen laſſen, die als Grundlage für die erneuerte Inſtruktion von 1748 gedient haben. Wurde dazu noch die von Iſaacſohn publizierte Urkunde über die Einrichtung des ſog. fünften Departements, des erſten Fachdepartements neben den bisherigen Provinzialdepartements, gefügt, ſo konnte ohne großen Raumaufwand der Uebergang zu der Inſtruktion von 1786 hergeſtellt werden, deſſen Mangel jetzt ſehr auffällig iſt. Nicht gänzlich fehlen durfte auch die Oberrechenkammer, zumal in der Hertelſchen Publikation genug geeignetes Material zur Verfügung ſtand. Daß man von der Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammer nichts erfährt, mag hingehen, weil es hier an gedrucktem Material fehlt und die Inſtruktionen des Generaldirektoriums die Lücke wenigſtens einigermaßen ausfüllen (übrigens wäre eine Berückſichtigung des ſchleſiſchen Notifikationspatents von 1742 immerhin ganz nützlich geweſen); ſchwerer aber iſt es zu entſchuldigen, daß die Provinzial-Regierungen, über die ein reiches gedrucktes Material vorhanden iſt, und an denen ſich der Uebergang von der territorialen zur ſtaatlichen Behördenorganiſation beſonders gut demonſtrieren läßt, ganz übergangen worden ſind. Der Verf. erklärt zwar ausdrücklich, daß er ſeine Sammlung für Hiſtoriker, nicht für Juriſten beſtimmt habe; aber darf dem Hiſtoriker, der die Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte des Staates Friedrichs des Großen ſtudieren will, die Organiſation der Juſtizbehörden ganz unbekannt bleiben? Die Coccejiſche Reform mußte in ihren Grundgedanken zur Anſchauung gebracht werden; und das konnte auf Grund des von dem früheren Juſtizminiſter v. Kamptz in ſeinen Jahrbüchern veröffentlichten Materials ohne großen Raumaufwand geſchehen. Gerichtsverfaſſung und Prozeß hängen, namentlich in der preußiſchen Rechtsgeſchichte, eng zuſammen. Wollte man auch den letzteren, in einer für den Laien verſtändlichen Weiſe, in den Hauptmomenten ſeiner Entwicklung zur Anſchauung bringen, ſo würde es ſich m. E. empfehlen, die kurzen Darſtellungen abzudrucken, die die Kammergerichtspräſidenten v. Kircheiſen und v. Strampff bei Anweſenheit der Kronprinzen 1792 und 1861 gegeben haben, und die neuerdings Holtze in ſeiner Lokalgeſchichte des Kammergerichts wieder abgedruckt hat. Jedenfalls aber hätte die große Frage der Kammerjuſtiz, die das ganze 18. Jahrhundert hindurch ſo lebhaft diskutiert worden iſt, dieſe Frage, die mit der populären modernen Forderung der Trennung von Juſtiz und Verwaltung zuſammenhängt, urkundlich illuſtriert werden müſſen: das konnte durch das bekannte Reſſortreglement von 1749 geſchehen, auf welches auch die einzige Spur von der Kammerjuſtiz in der vorliegenden Sammlung, die kurze Erwähnung in der Inſtruktion des General-Direktoriums von 1786, verweiſt. — Der Kommunalverwaltung hat der Herausgeber ein namentlich durch die ſpätere Städteordnung gerechtfertigtes Intereſſe entgegengebracht; aber für das 18. Jahrhundert wäre es doch weit wichtiger geweſen, die Thätigkeit der Landräte und der Steuerräte in ihren Inſtruktionen zur Anſchauung zu bringen; gedrucktes Material liegt dafür ja vor: von dem Geſchäftskreis dieſer ſo überaus wichtigen und für den altpreußiſchen Staat charakteriſtiſchen Beamtenklaſſen erfahren wir aus der Sammlung nichts. Wie durch das rathäusliche Reglement für Berlin von 1747 (Nr. 49) die große Reform des Stadtregiments durch Friedrich Wilhelm I. repräſentiert wird, ſo wäre u. E. die ebenſo bedeutende Zunftreform desſelben Königs an einem der neuen Zunftprivilegien von 1735

darzuſtellen geweſen. Die Kabinettsordre vom 1. Mai 1733 genügt für das Studium der ſo überaus wichtigen Heeresverwaltung nicht; mindeſtens hätte noch das Kantonreglement von 1792 in ſeinen Hauptſätzen mitgeteilt werden müſſen, um eine Anſchauung von dem Zuſtande zu geben, den die Scharnhorſtſche Reform vorfand. — An dem zweiten Bande, der das 19. Jahrhundert umfaßt, haben wir nicht ſoviel, wie an dem erſten auszuſetzen; über die Notwendigkeit der Aufnahme mancher Stücke, die in ganz billigen Textausgaben ſeparat zu haben ſind, wird ſich ſtreiten laſſen; daß aber z. B. das Wehrgeſetz von 1814 nicht aufgenommen iſt, muß als ein entſchiedener Mangel bezeichnet werden; auch die Regulierungsgeſetze, in denen doch der eigentliche Schwerpunkt der agrariſchen Reform liegt, ſind ganz übergangen worden. Doch genug der Ausſtellungen; nur für die älteſte Zeit ſei noch bemerkt daß die meiſten der abgedruckten Beſtallungen, an hiſtoriſchem Wert übertroffen werden durch die Hofordnung von 1537 (?), die bei König (Verſuch einer hiſtoriſchen Schilderung der Reſidenzſtadt Berlin 1,248) zu finden iſt. — Den Grundſatz des Verfaſſers, von einem kritiſchen Apparat und von ſachlichen Erläuterungen abzuſehen, wird man billigen können. Der Abdruck ſeiner Texte iſt, ſoweit wir nachgeprüft haben, im allgemeinen korrekt; indeſſen fällt doch auch in dieſer Hinſicht manches ſtörend auf: ein ſo ſinnloſer Druckfehler, wie Tecumbenz (offenbar für Incumbenz) I. S. 99 hätte nicht ſtehen bleiben dürfen; auch mußte es auffallen, daß in einer Inſtruktion von 1786 eine ſolche von 1792 zitiert wird (I. 240). Die hin und wieder beliebte Erſetzung der ſtarken Adjektivformen nach dem beſtimmten Artikel durch ſchwache (ſo I. S. 166. 67) wäre beſſer unterblieben: dieſer nach unſerem Sprachgefühl falſche Gebrauch der ſtarken Formen iſt ein charakteriſtiſches Merkmal der Kanzleiſprache des 18. Jahrhunderts. O. H.

Adolph Wagner: Die Entwicklung der Univerſität Berlin 1810—1896. Rektoratsrede. Mit Noten u. ſtatiſt. Anhang. gr. 4°. Berlin 1896, J. Becker (67 S.; 1,50 Mk.).

G. v. Albedyll: Geſchichte des Küraſſier-Regiments Königin (Pommerſches) Nr. 2. Teil 1: 1717—1806. Mit Uniformbild. ꝛc. Berlin 1896, E. S. Mittler u. Sohn (XVI u. 620 u. 113 S.; 40 Mk.)

K. G. W. Stenzel: Guſtav Adolf Harald Stenzels Leben. Gotha 1896, F. A. Perthes (XII u. 491 S.; 9 Mk.).

O. Pfülf, S. J.: Kardinal von Geiſſel. Freiburg 1895 u. 96, Herder. 2 Bde. (XVI, 696 u. XVI, 675 S.; 18 Mk.).

A. Brauſe-Mansfeld: Feld-, Not- und Belagerungsmünzen von Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn u. ſ. w. Mit 55 Tafeln Münzabbildungen. Folio. Berlin 1897, J. A. Stargardt (XI u. 118 S.; 100 Mk.).

Ernſt Berner: Geſchichte des preußiſchen Staates. Mit 63 Taf. und Beilagen, etwa 400 Abbild. u. 6 Karten. 2. Aufl. Bonn 1896, E. Strauß (VII u. 758 S.; 16 Mk.).

Heinrich von Treitſchke: Deutſche Kämpfe. Neue Folge. Schriften zur Tagespolitik. Leipzig 1896, S. Hirzel (VIII u. 421 S.; 6 Mk.).

Derſelbe: Hiſtoriſche und politiſche Aufſätze. Vierter Band: Biographiſche und hiſtoriſche Abhandlungen, vornehmlich aus der neueren

deutſchen Geſchichte. Leipzig 1897, S. Hirzel (X u. 664 S.; 8 Mk.).

Theodor Schiemann: Heinrichs v. Treitſchkes Lehr- und Wanderjahre 1834—1866. (Hiſtoriſche Bibliothek, hrsg. v. d. Redaktion der Hiſtoriſchen Zeitſchrift I.) München u. Leipzig 1896, R. Oldenbourg (VII u. 270 S.; 6 Mk.).

Noch bevor ein ehernes Denkmal uns den großen Lehrer der deutſchen Jugend und der deutſchen Nation an der Hauptſtätte ſeines Wirkens leibhaft vor Augen ſtellen wird, dürfen wir hoffen das monumentum aere perennius, das er ſich ſelbſt in Rede und Schrift geſetzt hat, in vollſtändigen und würdigen Ausgaben ſeiner Geiſtesprodukte vor uns zu haben. Das große Werk ſeines Lebens freilich, die deutſche Geſchichte im 19. Jhdt., wird ein Torſo bleiben: daß ihr ſechſter Band nicht mehr geſchrieben werden konnte, iſt ein unerſetzlicher Verluſt für unſere Wiſſenſchaft und unſere Litteratur; und ſelbſt wenn in einer neuen Ausgabe der fehlende Schluß nach den Kollegienheften hinzugefügt werden ſollte — eine, wie mir ſcheint, wohl mögliche und wünſchenswerte Ergänzung — ſo könnten wir doch für das, was uns die Künſtlerhand des Entſchlafenen beſchert haben würde, dadurch doch nur ſehr unvollkommen entſchädigt werden. Mit Freuden iſt es zu begrüßen, daß der andere große Gegenſtand, dem Treitſchkes Lebensarbeit gegolten hat, und an deſſen litterariſche Ausgeſtaltung er nicht mehr die Hand hat legen dürfen, das Lehrgebäude der Politik, uns wenigſtens in der Geſtalt, die es in den jahrelangen Vorleſungen gewonnen hat, binnen kurzem als eine werthvolle litterariſche Gabe wird dargeboten werden können.

Um dieſe beiden großen Aufgaben gruppiert ſich in der Hauptſache, was ſonſt aus Treitſchkes Feder gefloſſen iſt, und was bisher in den beiden Reihen ſeiner geſammelten Aufſätze vorliegt. Dieſe beiden Sammlungen werden durch die oben angezeigten, von einem der treueſten Schüler und Freunde des Verſtorbenen, Erich Lieſegang, herausgegebenen zwei Bände zum Abſchluß gebracht. Es hat, wie wir hören, in Treitſchkes eigener Abſicht gelegen, die Sammlung ſeiner Aufſätze in dieſer Weiſe zu vervollſtändigen. Für die Neue Folge der „Deutſchen Kämpfe“ hat ſich in ſeinem Nachlaß ein vorläufiges Verzeichnis der darin aufzunehmenden Stücke vorgefunden, dem der Herausgeber in der Hauptſache gefolgt iſt. Es ſind alte Bekannte, meiſt aus den Preußiſchen Jahrbüchern, die wir hier wiederfinden, Aufſätze aus den Jahren 1879 bis 1892; ſie veranſchaulichen uns die letzte Periode von Treitſchkes publiciſtiſcher Thätigkeit. Um ein möglichſt vollſtändiges Bild von dieſen publiciſtiſchen Kämpfen zu geben, hat der Herausgeber vier Stücke hinzugefügt, deren Veröffentlichung an dieſer Stelle nicht in Treitſchkes Abſicht gelegen hatte: es ſind zwei perſönliche Erklärungen in Sachen der Judenfrage aus dem Jahre 1880, eine gegen die bekannte Notabelnerklärung vom 12. November, die andere gegen einen offenen Brief von Mommſen gerichtet; ferner die Erwiderung auf eine ſtudentiſche Huldigung in derſelben Angelegenheit nach einem Stenogramm, und endlich die kurzen Worte, mit denen ſich der langjährige Herausgeber der Preußiſchen Jahrbücher von den Leſern dieſer Zeitſchrift 1889 verabſchiedete. Man wird darüber ſtreiten dürfen, ob es angebracht war, Treitſchkes eigenen Plan in dieſer Weiſe zu ergänzen: einerſeits möchte man die Stücke um des perſönlichen Intereſſes willen nicht miſſen; andererſeits ſtören ſie doch etwas den monumentalen Charakter des Buches. Vielleicht wäre es das Beſte geweſen, ſie in einem Anhang beizufügen, und den Text ganz nach den Intentionen Treitſchkes ſelbſt einzurichten. — Schwieriger war die Aufgabe des Herausgebers hinſichtlich der biographiſchen und hiſtoriſchen Abhandlungen. Hier war nur die allgemeine Abſicht des Verfaſſers den Freunden bekannt, eine derartige Sammlung in Zukunft zu veranſtalten; über das einzelne ſtand noch nichts feſt; und es iſt ſehr wahr-

ſcheinlich, daß Treitſchke, wenn er noch ſelber zur Bearbeitung des Bandes gekommen wäre, manches, wie z. B. den Artikel über Gottfried Keller, umgearbeitet und vervollſtändigt, vielleicht auch wohl ganz Neues, etwa über Guſtav Freytag, hinzugefügt haben würde. Als Treitſchke im Jahre 1887 die Abhandlungen Max Dunckers herausgab, erklärte er im Vorwort: „Lieber zu wenig zu geben, als zu viel, iſt in ſolchen Fällen ein Gebot der Pietät.“ Dieſem Grundſatz, erklärt der Herausgeber, ſei er ſelbſt in Bezug auf die älteren Zeitſchriftenartikel Treitſchkes gefolgt. Dennoch aber hat er uns weit mehr gegeben, als es Treitſchke ſelbſt gethan haben würde, und wir wiſſen ihm Dank dafür. Er hat die Mühe nicht geſcheut, gründliche und umfaſſende Forſchungen vorzunehmen, um bei anonymen Artikeln die Autorſchaft Treitſchkes feſtzuſtellen, die ſich freilich auch im Stil überall deutlich zu erkennen giebt. Daß die Recenſionen aus dem litterariſchen Centralblatt von 1858 bis 1865 (126 Nummern) in einem Anhange wieder abgedruckt ſind, bedeutet eine erfreuliche Bereicherung unſerer Kenntnis von Treitſchkes wiſſenſchaftlichem Entwickelungsgang. Ueberhaupt hat dieſer Band, der uns Treitſchkes Schriftſtellerlaufbahn von den erſten publiciſtiſchen Verſuchen bis zu dem letzten, was er geſchrieben, dem aus den Lebenserinnerungen des Vaters geſloſſenen Aufſatz über das Gefecht von Eckernförde (1896), chronologiſch in einer Reihe von größeren und kleineren Abhandlungen — darunter einer Anzahl von Feſtreden — vorführt, ein ganz hervorragendes perſönliches Intereſſe. Wir müſſen hier davon abſehen, eine deutlichere Anſchauung von dem reichen und verſchiedenartigen Inhalte des Bandes zu geben. Der Genuß, den der Herausgeber bei der Zuſammenſtellung empfunden hat, wird ſich jedem Leſer wiederholen; nur der hingebenden Treue des Herausgebers möchten wir noch rühmend gedenken. Der Band iſt von den Hinterbliebenen Treitſchkes der Berliner Juriſtenfakultät gewidmet worden: es iſt der Dank für die Promotion zum Doctor juris honoris causa, mit der dieſe Körperſchaft dem ſchon todkranken Gelehrten eine letzte große Freude bereitet hat.

Steckt in dieſer Sammlung ſchon ein ſchönes Stück von biographiſchem Material, ſo iſt ſolches viel reichlicher noch in einer überraſchend großen Zahl von Briefen Treitſchkes, teils an den Vater und die Familienmitglieder überhaupt, teils an die Freunde, zu tage getreten. Eine Sammlung dieſer Briefe würde nach der Meinung derer, die ſie kennen, in hohem Maße wünſchenswert ſein und wird hoffentlich recht bald erfolgen. Vorläufig hat einer der Freunde Treitſchkes aus den letzten Jahren ſeines Lebens, Prof. Schiemann, das reiche Material mit glücklichem Griff zu einer biographiſchen Darſtellung der erſten 32 Jahre von Treitſchkes Leben benützt. Das große Jahr 1866 iſt die Grenze, bis zu der dieſe Darſtellung geht; die ſpäteren Jahre gleich eingehend und in gleicher Zuverläſſigkeit zu ſchildern, erklärt der Verfaſſer, ſei heute noch nicht möglich. Hoffentlich wird die Verwertung eines beſonders intereſſanten Teils des Materials in Zukunft einer Geſamtbiographie großen Stils, wie ſie Treitſchke ſicher verdient hat, nicht im Wege ſtehen. Was uns der Vf. in dieſem Bändchen, mit leichter Hand, in anſprechender, wenn auch nicht gerade formſtrenger, Darſtellung ſchildert, ſind in der That „Lehr- und Wanderjahre“; und wer den genialen Publiciſten und Univerſitätslehrer, den Gelehrten und Künſtler, nur auf der Höhe ſeines Lebens und Wirkens kennen gelernt hat, wird nicht ohne eine gewiſſe Rührung leſen, wie ſauer er es ſich hat werden laſſen, in wie ſtrenger Selbſtzucht, in wie unabläſſigem Fleiße er, gegen ein tragiſches Schickſal ankämpfend, ſich emporentwickelt hat zu der Höhe ſeines Könnens und ſeiner ſittlichen, ſo durch und durch vornehmen und humanen Geſinnung. Auf dieſe Biographie könnte mit Recht das Wort geſetzt werden, das bei Goethe doch ein wenig paradox klingt: *ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται.* In einem der Aufſätze, von denen oben die Rede geweſen iſt, ſagt Treitſchke von Niebuhrs Lebensnachrichten, die ihm ſein Lehrer, der Rektor Klee, mit auf die Univerſität gab: „Ich kenne nur wenige Bücher, die einen jungen Mann ſo mächtig im Gewiſſen packen, ihn emporhebend aus der Welt der Gemeinheit in die reine

Luſt wiſſenſchaftlicher Arbeit und patriotiſcher Selbſtverleugnung.“ Wir möchten dasſelbe ſagen von dieſem Buche, das mit Recht ſich eng an das Briefmaterial anſchließend und manches daraus mitteilend, uns die Jugend Heinrichs von Treitſchke und ſeine Entwicklung zum Manne ſchildert. Möchte es unter unſerer akademiſchen Jugend, der es der Vf. vornehmlich beſtimmt hat, zahlreiche und empfängliche Leſer finden! O. H.

Emil Reicke: Geſchichte der Reichsſtadt Nürnberg von dem erſten urkundlichen Nachweis ihres Beſtehens bis zu ihrem Uebergang an das Königreich Bayern (1806). Mit 210 Illuſtrationen, 3 Vollbildern, 1 Karte und 1 Plane. Nürnberg, J. Ph. Raw (J. Braun), 1896 (IX u. 1078 S. 8°; 10 Mk.).

Daß eine neue zuſammenfaſſende und des wiſſenſchaftlichen Eigenwertes nicht entbehrende Geſchichte Nürnbergs in den Forſchungen zur brandenburgiſchen Geſchichte Berückſichtigung, wenigſtens eine kurze Beſprechung beanſpruchen darf, dürfte doch kaum in Frage zu ſtellen ſein. Auf die Beſprechung von Einzelheiten freilich und auf die kritiſche Behandlung von Einzelausſtellungen, wie ſie bei einem ſo umfangreichen und, man könnte ſagen, aus zahlloſen einzelnen Thatſachen und Notizen muſiviſch zuſammengeſetzten Werke nicht ausbleiben können, ſoll und muß hier verzichtet werden. Nur über die Bedeutung und den Wert des Buches im ganzen ſoll den Leſern dieſer Blätter Aufklärung gegeben werden. — Da die 1875 herausgegebene Geſchichte Nürnbergs von J. P. Priem bereits ſeit einiger Zeit vergriffen war, ſeit dem Erſcheinen jenes Buches aber dieſer Gegenſtand durch eine große Reihe teils größerer, teils kleinerer Arbeiten ſowie durch die Thätigkeit des dortigen Geſchichtsvereins eine ſehr bedeutende Förderung erhalten hatte, ſo faßte der Verleger den Entſchluß eine neue Auflage zu veranſtalten. In der Hoffnung, mit einer Zuſtutzung und leichtern Umarbeitung der Vorlage auszukommen, ließ ſich der oben als Verfaſſer genannte junge Gelehrte, der erſt vor Kurzen nach Nürnberg gekommen und in den Bibliotheks- und Archivdienſt der Stadt getreten war, trotz ſtarker, natürlicher Bedenken ſchließlich doch bereit finden die Arbeit zu übernehmen; als es ſich aber bereits nach wenigen Seiten zeigte, zum Teil ſchon weil Priem ſelbſt es zu ſehr an eigentlich wiſſenſchaftlicher Forſchung hatte fehlen laſſen, daß es ſo einfach nicht ging, ſuchte R. ſich zunächſt damit zu helfen, daß er aus den neueren Arbeiten ganze Stellen, natürlich mit Angabe ihrer Herkunft, wörtlich hinübernahm. Doch auch dieſe Art der bloßen „Verbeſſerung“ erwies ſich bald als völlig unzureichend, ſo daß ſich der neue Bearbeiter etwa nach Vollendung der erſten zehn Druckbogen, der erſten Lieferung, kurz und kühn entſchließen mußte, ſich ganz und gar auf die eignen Füße zu ſtellen, ohne unmittelbaren Anſchluß an Priem weiterzuarbeiten — bei der Kürze der ihm zugemeſſenen Friſt ein wahrhaft kühnes Unternehmen. Da der Verfaſſer uns dieſen ganzen Sachverhalt im Vorwort offen darlegt (auch auf dem Titel findet ſich ein entſprechender Vermerk), ſo werden wir uns, wenn wir ihm auch vielleicht etwas leichten Wagemut vorhalten dürfen, doch damit abfinden müſſen. Und wir können das um ſo eher, als ſich ſchließlich, wenn wir von den äußerlichen Mängeln und Fehlern, die ſich bei einem ohne durchgreifende Vorarbeiten unternommenen, einen langen Zeitraum umſpannenden Geſchichtswerk ganz unausbleiblich einſtellen müſſen, abſehen, das Buch als eine ihrem Zweck vollkommen entſprechende, gut gelungene Leiſtung darſtellt. Vor Allem hat der Verfaſſer die reiche neue Litteratur, wie die zahlreichen teils unter, mehr aber hinter dem Text ſtehenden Anmerkungen zeigen, gewiſſenhaft herangezogen und ausgiebig benutzt, dabei aber, wenn er auch neue, ungedruckte Quellen (mit einer einzigen Ausnahme) nicht zu Rate gezogen hat, ſich ſeine wiſſenſchaftliche, kritiſche Selbſtändigkeit vollkommen zu wahren gewußt, ſo daß wir in ſeinem Werke einen gewaltigen Fortſchritt vor ſeinem Vorläufer anzuerkennen haben. Auch der andere Zweck,

der als Aufgabe geſtellt war, ein populäres, für weitere Kreiſe gut verſtändliches und angenehm lesbares Buch zu liefern, darf als vollkommen erreicht betrachtet werden. Die oben bezeichneten, durch die eigentümliche, dem Verf. weniger zur Laſt fallende Entſtehung des Werkes bedingten Mängel werden ſich bei einer neuen Auflage, an der es gewiß in kurzer Zeit nicht fehlen wird, mit Leichtigkeit ausmerzen laſſen, und die alte Reichsſtadt, einſt eine der hervorragendſten unter ihren Schweſtern, wird dann eine ihrer Bedeutung würdige Darſtellung ihrer Vergangenheit beſitzen.

K. Lohmeyer.

Erich Marcks: Kaiſer Wilhelm I. Leipzig 1897, Duncker & Humblot (XIII u. 370 S.; Preis 5 Mk., gebunden 7 Mk.).

Eine Ueberſicht über die Kaiſer-Wilhelm-Litteratur, die der Anlaß der Hundertjahrfeier hervorgerufen hat, iſt an einer anderen Stelle dieſes Bandes gegeben worden; über das vorliegende Buch, das während des Druckes erſchienen iſt, mag hier noch nachträglich beſonders berichtet werden.

Eine abgeſonderte Beſprechung rechtfertigt ſich auch durch den Charakter des Buches ſelbſt: es iſt von den bisher erſchienenen Darſtellungen weitaus die bedeutendſte, ein über die Ziele patriotiſcher Gelegenheitsſchriften weit hinaus gehendes hiſtoriſches Kunſtwerk von bleibendem Werte.

Der Anlaß zu ſeiner Entſtehung liegt in dem Fortrücken der Arbeiten an der „Allgemeinen deutſchen Biographie“, für die urſprünglich Heinrich v. Sybel den Artikel über Kaiſer Wilhelm I. übernommen hatte. An ſeiner Stelle hat nun Marcks dieſe Aufgabe gelöst: das vorliegende Buch iſt ein nur an wenigen Stellen veränderter und erweiterter Abdruck des Artikels, der in dem 42. Bande des großen Sammelwerkes zu gleicher Zeit erſcheint. Es iſt mehr ein glücklicher Zufall, daß die Ausgabe dieſes Bandes mit dem Jahre der Centennarfeier zuſammentrifft: ein Zufall, der einerſeits dem Verfaſſer die Möglichkeit gewährt hat, das Weſentliche aus den litterariſchen Erſcheinungen dieſes Jahres in ſeine Schrift hineinzuarbeiten, und der andrerſeits — trotz der Ueberſchwemmung des Büchermarktes mit größeren und kleineren Gedenkſchriften — dieſem Buche in weiteren Kreiſen noch, als ſonſt ſchon zu erwarten wäre, ein entgegenkommendes Intereſſe und eine bereitwillige Aufnahme ſichert.

Man konnte ſich doch bisher des Eindruckes kaum erwehren, daß das Gedenkjahr ein wirklich bedeutendes, unſeren wiſſenſchaftlichen und künſtleriſchen Anforderungen ganz genügendes Lebensbild des alten Kaiſers noch nicht hervorgebracht habe: der Verf. ſagt nicht zuviel, wenn er urteilt, daß eine rein-biographiſche Behandlung, im ſtrengeren und innerlichen Sinne, überhaupt noch nicht verſucht worden ſei. Eben dies aber iſt der Gegenſtand ſeiner Arbeit. Eine doppelte Aufgabe hat er ſich geſtellt: einmal die Perſönlichkeit für ſich, in ihrem eigenſten Weſen und ihren Wandlungen zu erfaſſen und zu ſchildern; und dann, mit und in dieſer Charakterſchilderung zugleich den beſtändigen Zuſammenhang des perſönlichen Lebens mit den Intereſſen und Strömungen der Zeit, mit den allgemeinen in der Geſchichte waltenden Kräften, ihren Einfluß und die Rückwirkung der Perſönlichkeit auf ſie, zum Verſtändnis zu bringen.

In dieſem Mit- und Gegeneinanderwirken der Perſönlichkeit und der allgemeinen Weltverhältniſſe beſteht ja überhaupt alles hiſtoriſche Leben; und die kräftig aufblühende biographiſche Kunſt der neueſten Zeit hat in der Veranſchaulichung dieſes Prozeſſes vom Standpunkt des Individuums aus immer ihre Hauptaufgabe geſehen.

Aber kaum je iſt dieſe Aufgabe ſo glänzend gelöſt worden wie in dem vorliegenden Bande. Die Gefahr, der ſo mancher von den neueren Biographen erlegen iſt, daß die Darſtellung des Objektiven, die Schilderung von Zuſtänden und die Erzählung von Ereigniſſen, das biographiſche Intereſſe, das Perſönliche, überwuchert und erſtickt — dieſe Gefahr iſt hier glücklich vermieden worden. Sie konnte freilich leichter vermieden werden bei einem

zeitgenöſſiſchen, einem nationalen Stoffe, bei dem ſo vieles als bekannt vorausgeſetzt werden kann, bei dem eine flüchtige Berührung genügt, um ganze Gedankenreihen über die Schwelle des Bewußtſeins treten zu laſſen, als da, wo es gilt, zugleich mit der Perſönlichkeit auch die Verhältniſſe und Begebenheiten eines mehr oder minder fremden Zeitalters dem Verſtändnis erſt zu erſchließen. Der Verf. deutet gelegentlich wohl auf einen Zukunftsbiographen hin, der das Bild des Kaiſers mit reicherem Detail, in größerem Stile, ausführen werde; er giebt ſein Buch nur als eine vorläufige Skizze. Aber man darf zweifeln, ob bei breiterer Ausführung nicht die lebendige Wirkung leiden würde. Die Darſtellung ſcheint uns gerade das richtige Maß getroffen zu haben. Sie beweiſt, daß es eher gelingt eine gute Biographie in einem, als in zwei Bänden zu ſchreiben.

So wie das Buch iſt, findet ſich kein überflüſſiger Satz, keine tote Stelle darin: alles iſt Geiſt und Leben. Die Ereigniſſe werden nicht eigentlich erzählt, ſondern nur angedeutet, oft in flüchtigem Ueberblick, im hiſtoriſchen Präſens, aber immer klar und wirkſam. Die Hauptſache iſt die Schilderung jenes Prozeſſes, in dem die Perſönlichkeit auf die Begebenheiten und Zeitrichtungen reagiert oder von ihnen beeinflußt wird. Der Verf. erörtert, deutet, urteilt; und das alles mit ſo vollkommener Beherrſchung des Stoffes, mit ſo feinem pſychologiſchen Verſtändnis, mit ſo ſicherem künſtleriſchen Takt, daß auch die Gefahr einer Vergewaltigung der Thatſachen durch das Raiſonnement — der andere große Stein des Anſtoßes für den Biographen — in der Hauptſache glücklich vermieden wird. Die Darſtellung bleibt gleichweit entfernt von der patriotiſchen Phraſe wie von einſeitiger Parteianſchauung, von höfiſcher Vergötterung wie von kleinlicher Kritik; ſie iſt durchaus unabhängig und wahrhaft, aber zugleich erwärmt durch einen Hauch ehrfürchtiger Liebe und künſtleriſcher Freude gegenüber der herzgewinnenden Geſtalt des alten Herrn. Sie trifft in ihrem Urteil genau den Ton, auf den das Denken und Empfinden der Beſten und Gebildetſten unſeres Volkes geſtimmt iſt. Auf die gröberen Effekte des nationalen Pathos, des royaliſtiſchen und militäriſchen Enthuſiasmus hat ſie vornehm verzichtet: es iſt eine feine und geiſtreiche Studie impreſſioniſtiſchen Stils, was wir vor uns haben, aber kein Volksbuch, kein Lebensbild in dem „markigen“ Ton populärer Hiſtoriker.

Darum iſt es auch nicht leicht, den Inhalt des Buches in kurzen Worten anzudeuten: das Zarte, Eigene der Deutungen und Erörterungen, in denen er vornehmlich beſteht, wird dabei leicht verwiſcht, oder gar vergröbert und verfälſcht. Dennoch wollen wir es wagen, einige Grundzüge der Auffaſſung anzudeuten, nicht um das Buch auszuſchöpfen, ſondern um es zu charakteriſieren.

Den Mittelpunkt bildet die Anſicht von der ſtarken Eigenart des Helden, von dem Kern ſeiner ſittlichen und politiſchen Perſönlichkeit. Es iſt in ihm das ſchlichte, ernſte, maßvolle Weſen des Vaters, geſteigert, belebt, bereichert durch den Segen der mütterlichen Erbſchaft: es iſt in ihm zugleich die Tradition der altpreußiſchen Art mit ihrer Pflichttreue, ihrer nüchternen Strenge, ihren militäriſchen Inſtinkten und ihrem Drange nach politiſcher Macht. Die liberalen und nationalen Ideale der Reformzeit haben den Charakter des Prinzen ebenſo wenig beeinflußt wie ſpäter die romantiſch-reaktionären Strömungen: er bleibt naiv-konſervativ, auch in der ſchlichten Religioſität ein Kind der alten Zeit. Gegenüber dem Doktrinarismus Friedrich Wilhelm IV. und ſeiner Ratgeber faßt er mit hellem und geſundem Blick von vornherein vor allem eines ins Auge: die europäiſche Machtſtellung des preußiſchen Staates. Das Mittel aber zur Erringung, zur Befeſtigung dieſer Machtſtellung iſt das Heer; er iſt in erſter Linie militäriſcher Fachmann.

In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre haben ſich die Anlagen und Kräfte dieſer einfachen Natur zu einem ſicheren Gleichgewicht, zu einer feſtgeſchloſſenen Perſönlichkeit hindurchgearbeitet. Die revolutionäre Bewegung von 1830 ſteigert das naive fürſtliche Selbſtgefühl früherer Tage zu einem Rechts- und Staatsbewußtſein im Sinne des Legitimitätsprinzips.

In den militäriſchen Fragen der nächſten Jahre erſcheint der Prinz dem Kriegsminiſter Boyen gegenüber bereits als der Führer einer jüngeren Generation militäriſcher Fachmänner, deren Typus ſich ſpäter in Roon am ſchärfſten ausgeprägt hat: den Traditionen der Reformzeit treten die der fridericianiſchen Epoche gegenüber, dem neuen Preußen der Stein und Scharnhorſt das altpreußiſche Weſen in verjüngter Geſtalt. Dieſer Gegenſatz, zugleich ein Ausdruck für die Wandlungen in der ſocialen Struktur des Staatsweſens, für das Vordringen des Bürgertums, für die Wiedererhebung des alten Grundadels iſt überhaupt beſtimmend für die Epoche Wilhelms I. geworden. In dem Kampf und in der Verſöhnung dieſer Gewalten liegt ein guter Teil der Geſchichte ſeiner Regierung beſchloſſen.

In ſeiner Perſönlichkeit iſt dieſer Kampf des Alten und des Neuen in allen ſeinen Phaſen durchgekämpft worden. Jeder Wandel in den großen ſtaatlichen Verhältniſſen bedeutet für ihn einen Wandel ſeines inneren Lebens, der ſich in ſtarken, zum Teil erſchütternden Seelenkämpfen vollzog. So eng war dieſes Königsleben mit dem Leben des Staates verwachſen. — Der Verf. ſpricht von einer typiſchen Form, die in dieſen pſychiſchen Prozeſſen zu gewahren iſt. Niemals hat ſich dieſe ſtarke und feſtgefugte Perſönlichkeit leicht und ſchnell dem übermächtig andrängenden Einfluß des Neuen hingegeben. Nur ganz allmählich, Schritt vor Schritt, hat das Neue in ihr Terrain gewinnen können; und niemals iſt es einfach an die Stelle des Alten getreten. Gerade weil ſein innerer Beſitz an konſervativen, altpreußiſchen, partikulariſtiſchen Anſchauungen, Gefühlen und Grundſätzen nicht bloß ererbt, ſondern ſelbſt erworben, innerlich erlebt und angeeignet war, hat Wilhelm nie vermocht, ihn ohne weiteres mit Anderem zu vertauſchen: immer hat er, oft in jahre- und jahrzehntelanger Arbeit, das Alte mit dem Neuen zu verſchmelzen, das Neue ſeinem urſprünglichen inneren Weſen zu aſſimilieren geſucht, und nur ſoweit, als dieſer Verſuch gelang, nur in der Geſtalt, die es in dieſem inneren Ringen angenommen hatte, iſt das Neue von ihm angenommen und durchgeführt worden, dann aber mit unerſchütterlicher Feſtigkeit und ſicherer Klarheit: denn es war ein Teil ſeines eigenen Weſens geworden. Aus dieſer pſychiſchen Eigenart des Königs, die freilich in den großen Kriſen der Beihülfe einer ſtärkeren Kraft bedurfte, ſind weſentliche Geſtaltungen unſeres Staatslebens vornehmlich zu erklären.

Zwei große Fragen ſind es vor allem geweſen, in denen die Perſönlichkeit Wilhelms ſich von älteren zu neueren Anſchauungen durchgekämpft hat, in denen ſie die Strömungen der Zeit durch die zähe Behauptung des eigenen Weſens, des altpreußiſchen Geiſtes, eingedämmt und geleitet hat: die Verfaſſungsfrage und die nationale Frage, die ihm beide von vorherein unter dem Geſichtspunkt der Machtpolitik geſtanden haben. In der Verfaſſungsfrage verharrt er anfangs ganz auf dem Standpunkt Friedrich Wilhelms III.: ſchweren Herzens, mit innerem Widerſtreben, fügt er ſich den Entſchlüſſen des königlichen Bruders: mit den Februarpatenten ſcheint ihm das alte Preußen zu Grabe zu gehen, aber er iſt feſt entſchloſſen ohne Rückhalt auf den Boden der neuen ſtaatlichen Ordnung überzutreten. Die Ereigniſſe von 1848, die liberalen Einflüſſe, die er in England empfängt, die ihn während der Reaktion, in der Koblenzer Zeit, zu einer geradezu oppoſitionellen Haltung führen, beſtärken ihn in dieſem Entſchluſſe, aber ſie vermögen nicht die Grundauffaſſung zu verrücken, die er ſich von der neuen Ordnung der Dinge gebildet hat: er erkennt das Recht der Steuerbewilligung, das Recht der Kontrolle der Verwaltung durch die Volksvertretung an, aber nicht das Recht der Mitregierung, vor allem nicht das Recht der Verfügung über das Heer: das vordringende Bürgertum wollte ein parlamentariſches Regiment einführen; er wollte die altpreußiſche Krongewalt in ihrer ganzen Stärke bewahren. Aus dieſem Gegenſatz iſt der Verfaſſungskonflikt hervorgegangen, in dem er bis ans Ende mit unbeugſamer Feſtigkeit auf ſeinem Recht beſtanden hat. Die ſiegreiche Durchführung des Kampfes iſt nicht in erſter Linie ſein perſönliches Werk ge-

weſen; aber ſeine perſönliche Anſchauung, ſeine perſönliche Haltung iſt doch der letzte Grund dafür, daß Preußen nicht ein parlamentariſches, ſondern ein monarchiſch-konſtitutionelles Regiment erhalten hat.

Aehnlich iſt ſeine Haltung in der nationalen Frage. Er ſieht in ihrer Löſung vornehmlich ein Mittel zur Stärkung der preußiſchen Machtſtellung. Er iſt dem Löſungsverſuch des Frankfurter Parlaments nicht unbedingt abgeneigt. Aber die Verquickung mit demokratiſchen Tendenzen macht ſchließlich doch auch ihm das Angebot der Paulskirche unannehmbar; und ſein letztes Wort in der Sache iſt das prophetiſche: „Wer Deutſchland regieren will, muß es ſich erobern.“ In Oeſterreich ſah er ganz richtig den Feind; in den Tagen von Olmütz drängte er zum Losſchlagen. Aber als er dann ſelbſt Regent geworden iſt, unter der ungeheuren Laſt der Verantwortung, die ihm dieſe Stellung auferlegt, hat er, 10 Jahre ſpäter, in der Kriſis von 1859, doch nicht gewagt, nach dieſem ſtolzen Grundſatz zu handeln: es bedurfte eines neuen Kampfes, einer neuen Auseinanderſetzung mit ſich ſelbſt, um jenen Standpunkt wiederzugewinnen; erſt Bismarck hat den König zu dem großen Entſchluß zurückgeführt, der einſt ſchon in der Seele des Prinzen von Preußen ſich hervorgerungen hatte. Er iſt es ſchließlich auch geweſen, der 1871 zwiſchen den partikulariſtiſchen Neigungen des alten Königs und den unitariſchen des Kronprinzen der Entwickelung den Weg gewieſen hat, der den Bedürfniſſen und Möglichkeiten des Augenblicks allein entſprach.

Die Darſtellung des Verhältniſſes zu Bismarck iſt vielleicht der gelungenſte Teil des Buches. Das unendlich reizvolle, aber auch unendlich ſchwierige Problem, das es darbietet, ſcheint uns hier ſo vollkommen gelöſt zu ſein, wie es bei dem gegenwärtigen Stande unſerer Kenntnis von den Dingen überhaupt möglich iſt. Der Vf. läßt keinen Zweifel darüber, daß vom September des Jahres 1862 an nicht mehr die Perſon König Wilhelms ausſchließlich den Mittelpunkt für die Geſchicke Preußens und Deutſchlands bildet. In jenem Moment war der König — nach einer 5jährigen höchſtperſönlichen Wirkſamkeit — mit ſeinen Mitteln zu Ende. Die Verfaſſungsfrage und die nationale Frage waren geſtellt, eine Annäherung an die Wege zur Löſung beider war geſchehen, aber entſchieden war noch nichts. Der König dachte an Abdankung. „Das Große zu vollbringen hat er nicht vermocht, wenigſtens nicht er allein.“ Das Zuſammenwirken des Königs und ſeines erſten Miniſters iſt ein ganz eigentümliches. Es beruht auf einem ganz andern perſönlichen Verhältnis wie etwa das Zuſammenwirken mit Roon oder mit Moltke. Roon ſtellt in ſeiner herben Hochſinnigkeit, in ſeiner militäriſchen Strammheit das eigene altpreußiſche Weſen des Monarchen, ſeine konſervativen Inſtinkte gewiſſermaßen in der Potenz dar; er hat den König in ſchwächeren Stunden wohl wie ein Gewiſſensrat in den Neigungen ſeines eigenen tiefſten Selbſt beſtärkt; er hat ihm geholfen ſich ſelbſt treu zu bleiben. Die Beziehungen zu Moltke waren mehr nur militäriſch-techniſcher Natur: er war einfach der Generalſtabschef neben dem kommandirenden General. Von eigentlichen Konflikten zwiſchen ihnen und dem Herrſcher kann wohl kaum die Rede ſein. Das Verhältnis zwiſchen König Wilhelm und Bismarck aber bewegt ſich in einer fortlaufenden Kette dramatiſch-geſpannter Situationen. Der rückſichtslos-genialen Perſönlichkeit des Miniſters gegenüber reagierte das vornehme, ſittlich zarte Weſen König Wilhelms in der ihm eigenen Art: unter zäher Selbſtbehauptung nimmt es in fortgeſetzten heftigen Seelenkämpfen, oft genug in hoheitvoller Selbſtüberwindung, immer nur ſoviel von der Art und Richtung des andern in ſich auf, wie zur Erreichung der gemeinſam gewollten Zwecke des Staatswohls unbedingt erforderlich war. Niemals hat ſich der König dem Miniſter einfach gefügt; niemals ließ er deſſen Willen einfach an die Stelle des ſeinen treten; immer blieb er der Herr, und Bismarck wußte wohl, daß das Werk nur gelingen könne, wenn der König es ſelbſt beſchloß. Manchen Umweg, bei dem Liſt und Gewaltſamkeit nicht entbehrt werden konnten, hat er ſeinem ritterlichen Herrn erſpart; aber in den großen Hauptentſcheidungen forderte und erreichte er immer die volle Einſetzung

der königlichen Perſönlichkeit. Zu der genialen Höhe des Wollens, die dazu nötig war, hat ſich die einfache Natur König Wilhelms nicht ohne heftige innere Kämpfe zu erheben vermocht. Daß er es aber überhaupt vermocht hat, darin beſteht ſeine hiſtoriſche Größe. Man hat Bismarck oft mit Richelieu verglichen; mit Recht weiſt der Vf. darauf hin, daß das Verhältnis Bismarcks zu König Wilhelm ein ganz anderes geweſen iſt, als das Richelieus zu Ludwig XIII. Dort ein ſchwacher König, der einfach von ſeinem Miniſter geleitet wurde; hier zwei ſtarke Naturen, jede in ſich geſchloſſen und ſelbſtändig, eine die andere nur unter heftigen Reibungen und Reaktionen beeinfluſſend. Auf dem Boden dieſes eigenartigen Zuſammenwirkens aber iſt das herzliche und unzerſtörbare Vertrauens- und Treueverhältnis zwiſchen König und Kanzler erwachſen.

Nicht „Wilhelm den Großen“ möchte der Vf. ſeinen Helden nennen: „von der ſchlichten Echtheit ſeines Weſens fällt alles Fremde, alles Geſteigerte, das ihn erſt ſchmücken ſoll, haltlos ab. Die dämoniſch hohe Größe, die ſeinen Tagen nicht mangelt, hat ihren Ausdruck nicht in ihm; wohl aber jene einfältig-edlen Kräfte, . . . die ihn zum lebenden Symbol der beſten Güter ſeines Volkes gemacht haben . ., Kräfte der Einheit und der Zucht, der Weisheit und der Treue.“ —

Ueber der fortſchreitenden Charakteriſtik, die den Hauptwert des Buches ausmacht, ſollen die Verdienſte um die Förderung des thatſächlichen Verſtändniſſes der Zeitgeſchichte, wie ſie in den lichtvoll gruppierten, ſummariſchen Ueberſichten geboten wird, nicht überſehen werden, obwohl hier nicht näher darauf eingegangen werden kann. Auch in dieſer Hinſicht iſt die Schrift original und ſelbſtändig. Wo der Vf. von der Sybelſchen Darſtellung abweicht, möchten wir ihm faſt überall beipflichten. Namentlich gilt dies von ſeinen ganz knappen, aber ſehr inhaltreichen Erörterungen über den Urſprung des Krieges von 1870. Von allen Auffaſſungen, die bisher darüber vorgetragen worden ſind, befriedigt dieſe unſeres Erachtens am meiſten, gerade auch deshalb, weil ſie ſich nicht anmaßt, alle Rätſel zu löſen und eine ganz glatte Rechnung aufzuſtellen, wo doch verſchiedene Faktoren noch nicht ſicher und eindeutig beſtimmt ſind. Indeſſen wir müſſen uns verſagen, hier näher darauf einzugehen. Zum Schluſſe mag es dem Herausgeber dieſer Zeitſchrift noch vergönnt ſein, der Genugthuung darüber Ausdruck zu geben, daß dies ſchöne und freimütige Buch dem Andenken Albert Naudés gewidmet iſt. O. H.

Register

A. zu den „Märkiſchen Forſchungen“ Bd. 1—20.

B. zu den „Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte“ Bd. 1—10.

Vorbemerkung.

Das nachſtehende Regiſter, das ſeine Entſtehung noch der Anregung des verſtorbenen Profeſſors Dr. A. Naudé verdankt, und nach den mit ihm vereinbarten Grundſätzen von Herrn Dr. F. Wiſſowa ausgearbeitet worden iſt, umfaßt in zwei geſonderten Abteilungen die „Märkiſchen Forſchungen“ Bd. 1—20 (ſoweit erſchienen), und deren Fortſetzung, die bisher veröffentlichten zehn Bände der „Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte“. Eine Trennung der beiden Regiſter iſt für notwendig erachtet worden, da der Inhalt der letzteren Zeitſchrift bei weitem über den zum größten Teil rein provinzialhiſtoriſchen Inhalt der „Märkiſchen Forſchungen“ hinausgeht. Die Abkürzung (A) bedeutet bei beiden Regiſtern eine in der Zeitſchrift vollſtändig abgedruckte Abhandlung (bezw. auch „kleine Mitteilung“), die Abkürzung (V) einen in den Vereinsſitzungen gehaltenen Vortrag, ſoweit derſelbe, wenn auch oft nur in wenigen Zeilen, inhaltlich wiedergegeben war. Da die Bücher- und Zeitſchriftenſchau der „Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte“ ein reichhaltiges bibliographiſches Material enthalten, iſt dasſelbe in den ſyſtematiſchen Teil des dieſe Zeitſchrift betreffenden Regiſters mit aufgenommen worden. Die recenſierten Bücher ſind in einem beſonderen, alphabetiſch nach den Namen der Verfaſſer geordneten Verzeichnis mit Zufügung des Namens, bezw. der Chiffre des Recenſenten, aufgeführt. Bei der ſyſtematiſchen Anordnung des Materials iſt, was bei einem Regiſter zu einer hiſtoriſche Zeitſchrift wohl nicht ungerechtfertigt ſein dürfte, in der Regel dem chronologiſchen Princip vor dem ſachlichen der Vorzug gegeben worden

A. Register zu den Märkiſchen Forſchungen.
Band I—XX.

I. Alphabetiſches Autorenregiſter.

(Abkürzungen: A = Aufſatz, V = Vortrag.)

Adler, F., (A) Die niederländiſchen Kolonien in der Mark Brandenburg. 7, 110—127.

— (A) Zur Geſchichte der Befeſtigung Berlins. 8, 213—220.

— (A) Das Figuren-Kapitell in der Krypta des Domes zu Brandenburg und ein Elfenbein-Relief auf der Stadt-Bibliothek zu Hamburg. 7, 183—191.

— (V) Der Backſteinbau in der Mark Brandenburg. 9, 344, 351.

— (V) Ein Bracteat Albrechts des Bären. 9, 346.

— (V) Der Lauf der alten Kölniſchen Stadtmauer. 8, 33.

— (V) Das alte Berliner Rathaus. 8, 24 f.

— (V) Die Baudenkmäler von Leitzkau. 9, 338 f.

— (V) Zur Baugeſchichte der Priegnitz und des Kloſters Lehnin. 9, 333 f.

— (V) Ein angebliches Porträt Schlüters. 9, 346.

Arnim-Denſen, v., (A) Die Pfuelſche Fehde. 20, 1—12.

Auguſt Wilhelm, Herzog von Braunſchweig-Bevern, (A) Verſuch und Auszug einer Geſchichte der Churfürſtlich Brandenburgiſchen und nachherigen Königlich Preußiſchen Armee, hrsg. von Hans Droyſen. 19, 1—292.

Bailleu, Paul, (V) Aus dem Leben des Prinzen Louis Ferdinand. 18, 326—328.

— (V) Die Politik des Grafen Haugwitz 1799 und 1803. 18, 314—316.

— (V) Zur Vorgeſchichte des Krieges von 1806. 18, 324 f.

— (V) Kalkreuths Unterhandlungen mit Napoleon und Talleyrand 1807. 19, 384 f.

— (A) Siehe Wöllner, J. Chr.

Ballhorn, (A) Ueber die Nordgrenze der Herrſchaft Albrecht des Bären in der Gegend des heutigen Oranienburg, ſowie über die Gründung von Oranienburg und Neumühl. 2, 350 bis 360.

Berner, Ernſt, (V) Der brandenburgiſch-kaiſerliche Krontraktat vom Jahre 1700. 15, 304.

Böhm, Willy, (V) Ein Ehrenſtreit zwiſchen Johann Cicero und dem kurſächſiſchen Oberſtmarſchalk Haubolt v. Schleinitz 1484. 18, 299—301.

Bolte, Johannes, (A) Ein Reiſe zweier württembergiſchen Prinzen nach Berlin im Jahre 1613. 20, 13—29.

— (V) Die Anfänge des Dramas in der Mark Brandenburg. 18, 319 f.

— (V) Die Sage von der Beraubung Tetzels durch Ritter Hake. 18, 314.

Bolte, Johannes, (V) Geſchichte des Schauſpiels in der Mark Brandenburg während des 16. Jahrhunderts. 18, 307 f., 310.

— (A) Ein 1549 in Spandau aufgeführtes Weihnachtsſpiel von Chriſtoph Laſius. 18, 109—222, 325 f.

— (V) Eine in Berlin 1585 nachgedruckte, von einem Dürener Schulmeiſter verfaßte Komödie. 18, 317.

— (V) Zwei märkiſche Dramendichter, Heinrich Kühn (1588) und Johann Raue (1648). 19, 383.

— (V) Zwei märkiſche Studenten-Stammbücher aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. 19, 391.

— (V) Ein Schauſpiel des Berliners Johann Raue. (1610—1679). 20, 318.

— (V) Ueber die um 1680 verfaßte Grüwelſche Chronik von Kremmen. 20, 319, 322.

— (V) Der märkiſche Geſchichtsforſcher Martin Friedrich v. Seidel. (1621 bis 1693). 19, 387 f.

— (V) Aufführung eines engliſchen Wallenſteindramas in deutſcher Bearbeitung auf dem Rathauſe zu Berlin 1690. 19, 392.

Braunſchweig-Bevern, ſ. Auguſt Wilhelm.

Breeſt, Ernſt, (A) Das Wunderblut von Wilsnack (1383—1552). Mit e. Grundriß der Kirche. 16, 131—302.

— (V) Der Tod Dietrichs v. Quitzow 1593. 18, 305.

Brode, Reinhold, (A) Ein ſchwediſcher Obriſt auf der Feſtung Peiz. 20, 65 bis 74, 317, 319.

— (V) Schriftliche Beratungen des Großen Kurfürſten mit ſeinen Geheimen Räten. 19, 398 f.

— (V) Etikette- und Rangordnungsfragen im 17. Jahrhundert. 20, 325.

Budczies, Friedrich, (A) Die Lehnshoheit des Stifts Quedlinburg über die Zauche, den Teltow und über die Stadt Nauen. 14, 313—325.

Budczies, Friedrich, (A) Ueber die vom Könige Chriſtoph von Dänemark ſeiner Tochter Margarethe, Gemahlin des Markgrafen Ludwig d. ä. von Brandenburg, im Ehevertrage vom 13. Juli 1323 verheißene Mitgift. 14, 296—303. 15, 291 f.

— (A) Biſchof Heinrich von Kiew. 14, 310—312. 15, 297.

— (A) Der Feldzug der ſächſiſchen Armee durch die Mark Brandenburg 1635 und 1636. Aus dem Tagebuche eines Zeitgenoſſen. 16, 303—386.

— (A) Die Familie Gruvelhut. 14, 304—309. 15, 296.

— (A) Die von Stavenow in der Mark Brandenburg. 20, 242—251.

— (V) Beziehungen zwiſchen der Mark Brandenburg und dem Stift Quedlinburg. 15, 298 f., 300.

— (V) Die Vermählung der Tochter Kaſimirs von Polen mit Ludwig dem Römer. 15, 301.

— (V) Eine bisher ungedruckte Urkunde des Magiſtrats von Fürſtenberg vom Jahre 1434. 18, 294.

— (V) Das Lehnsverhältnis einiger brandenburgiſcher Güter zu dem 1640 erloſchenen Holſtein-Schauenburgiſchen Grafenhauſe. 15, 290 f.

— (V) Beziehungen der Stadt Braunſchweig zu Brandenburg 1447—1463. 18, 299.

— (V) Der Propſt von Berlin, Erasmus Brandenburg († 1499). 19, 399 f., 20, 315 f.

— (V) Beziehungen des kaiſerlichen Rates Böcklin v. Böcklinsau zu Joachim II. 18, 323.

— (V) Der Vater und der Gatte der „ſchönen Gießerin.“ 20, 317.

— (V) Das Stammbuch des Franz von Domsdorf aus dem Ende des 16. Jahrh. 18, 294.

— (V) Zur Geſchichte des Berliniſchen Buchhandels. 20, 323, 324.

— (V) Aus einem Stammbuch des 17. Jahrhunderts. 18, 319.

Budczies, Friedrich, (V) Auszüge aus dem Archiv der Feſtung Peitz. (1677 bis 1718). 19, 398.
— (V) Das Ceremoniale Brandenburgicum vom Jahre 1699. 19, 395.
— (V) Die Verwandlung des Titels „König in Preußen“ in „König von Preußen.“ 15, 314.
— (V) Ein Grabdenkmal der Familie v. Arnim. 18, 313.
— (V) Die Ahnentafel der Familie Bornſtedt. 19, 393.
— (V) Zur Geſchichte der Familie v. Hacke. 18, 302.
— (V) Die Ahnentafel des brandenburgiſchen Vizekanzlers Arnold de Reyger. 19, 380.
— (V) Das Vorkommen des Namens Sloteko in der Mark. 15, 297.
— (V) Zur Geſchichte Zantochs an der Warthe. 15, 301 f.

Caſſel, P., (A) Ulbandaus. (Das Kameel). Anmerkung zu einem altmärkiſchen Wappen. 9, 31—76.
Chronica principum Saxonie (A) Hrsg. von O. v. Heinemann. 9, 3 bis 30.
Conrad, (V) Konſum an notwendigen Nahrungsmitteln in Berlin vor 100 Jahren und in der Gegenwart. 18, 303.

Droyſen, Hans, (A) Ein Beitrag zu den Preußiſchen Regimentsgeſchichten. 20, 51—59. 19, 382.
— (V) Die brandenburgiſch-preußiſche Armee- und Regimentsgeſchichte des Herzogs Auguſt Wilhelm von Braunſchweig-Bevern. 19, 388, 390.
— (V) Aus dem Tagebuche des Architekten Julius Berends aus den Jahren 1813 und 1814. 19, 386.
— (V) Ein Tagebuch aus dem Feldzuge 1813—1814. 19, 392.
— (A) ſ. Auguſt Wilhelm, Herzog von Braunſchweig-Bevern.

Eichel, (A) Bemerkungen zu dem Aufſatze des Herrn Direktors v. Ledebur in den Märkiſchen Forſchungen III., S. 360 über den Urſprung der Grafen v. Oſterburg und ihr Verhältnis zu der Familie v. Veltheim. 4, 111 bis 119.

Fidicin, (A) Ueber die Autonomie der märkiſchen Städte, beſonders in Bezug auf die Raths- und Schöffenwahlen. 1, 355—364.
— (V) Der Name Treuenbrietzen. 2, 20.
Fiſcher, Ernſt, (V) Der angebliche Runenſtein von Heinersdorf bei Züllichau. 18, 293 f.
— (V) Ein erratiſcher Block zu Langheinrichsdorf bei Züllichau. 15, 321; vgl. 15, 322 eine Mitteilung von Kawerau.
— (V) Der Goldfund von Vettersfelde bei Guben. 18, 320.
— (V) Das Strafverfahren gegen die märkiſchen Juden 1510. 18, 324.
— (V) Notizen zur Geſchichte des märkiſchen Buchhandels. 20, 324.
— (V) Zur Geſchichte des Markgrafen Johann Georg von Brandenburg. (1577—1624). 18, 310.
— (V) Der märkiſche Eulenſpiegel Hans Clawert. 18, 306.
— (V) Aus dem Reiſetagebuche des Junkers v. d. Schulenburg (1602 bis 1609). 18, 297.
— (V) Schreibkalender aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. 18, 298.
— (V) Schreibkalender aus den Jahren 1611—1627. 15, 314 f., 316 f.
— (V) Der Anteil der Märker an der fruchtbringenden Geſellſchaft. 18, 307.
— (V) Reiſehandbücher aus dem 17. Jahrhundert über die Mark Brandenburg. 18, 301 f.
— (V) Brandenb.-preußiſche Staats-Hiſtoriographen im 17. Jahrhundert. 15, 310.
— (V) Der erſte Wrangel im Dienſte der Hohenzollern. 19, 389 f.

Fiſcher, Ernſt, (V) Der 1646 zu Gießen enthauptete Oberſtlieutenant Willich aus Berlin. 18, 320 f.
— (V) Zur Geſchichte der Markgräfin Sophie von Brandenburg-Anspach († 1651). 19, 383 f.
— (V) Derfflingerſtudien. 18, 319.
— (V) Derfflingers Herkunft und Jugend. 18, 316 f.
— (V) Derfflinger im Jahre 1639. — Zwei Porträts des alten Derfflinger und ſeines Sohnes. 19, 393.
— (V) Derfflingers Eintritt in den brandenburgiſchen Dienſt. 19, 391.
— (V) Zu Derfflingers Familiengeſchichte. 18, 328.
— (V) Derfflingers politiſche Stellung zu den Wirren von 1683. 19, 387.
— (V) Derfflingers einziger Sohn Friedrich. 18, 382.
— (V) Derfflingers Teſtament. 18, 324.
— (V) Albrecht v. Hallers Reiſetagebücher über Friedrich Wilhelm I. und den Kronprinzen Friedrich. 18, 312.
— (V) Ein Prozeß aus dem Jahre 1738 wegen des Buches „Das Alte und Neue Berlin" von Müller und Küſter. 18. 299.
— (V) Die handſchriftliche Chronik des Pfarrers G. C. Guttknecht über die Jahre 1400—1750. 20, 316.
— (A) ſ. Volckershoven, Adam Wolradt.
Friedel, (V) Wendenpfennige in der Mark. 18, 290.
Friedlaender, Ernſt, (A) Das Wappen der Stadt Prenzlau. (M. e. Wappentafel.) 20, 82—88.
— (A) Protokoll über die Kontributionen und Kriegskoſten des Ober-Barnimſchen Kreiſes aus den Jahren 1630—1634. 17, 139—428.
— (V) Märkiſche Studenten in Bologna im 14. Jahrh. 18, 311.
— (V) Zur Geſchichte des märkiſchen Chroniſten Engelbert Wuſterwitz. 18, 307.
Friedlaender, Ernſt (V) Matthäus Lüdtke, der erſte lutheriſche Dechant des Stiftes Halberſtadt. 19, 382 f.
Friedlaender, Gottlieb, (A) Das erſte Decennium der Typographie in Frankfurt an der Oder. 2, 228—241.
— (A) Johann Agricola Eisleben in Berlin. 2, 219—227.
Friedlaender, Julius, (A) Der Münzfund zu Niemegk. 7, 102—109.

Goltz, G. F. G., (A) Nachricht von einem auf dem Kirchhofe zu Hafenfelde bei Fürſtenwalde gefundenen Schatze. 2, 131—134.
— (A) Einiges über die letzten Domherren und Vikarien des Bistums Lebus zu Fürſtenwalde. 2, 186—190.
Götze, Ludwig, (A) Nachleſe märkiſcher Urkunden v. 1151—1578. 14, 253—295.
— (A) Fragmenta Marchica 1) Nachträge zu Riedels Geſchichte des Geſchlechts von Bismark. 2) Die Gerichtsſtätte Krey in der Altmark. (Mit Situationsplan.) 3) Die Veſte Bambiſſen in der Altmark. (Mit Situationsplan.) 14, 1—57.
— (A) Die märkiſchen Studenten auf der Univerſität Wittenberg ſeit der Gründung bis zum Tode Melanchthons (1502—1560). 14, 326—346; vgl. 15, 305, 309.
— (V) Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch die Hohenzollern. 15, 302 f.

Haacke, (A) Die mehrjährige Einlagerung eines Teiles des Tillyſchen Heeres in Stendal ſeit dem Dezember 1627, nach handſchriftlichen Quellen. 2, 83—96.
von der Hagen, (A) Die Brandenburger Markgrafen des Askaniſchen Stammes als Dichter und von gleichzeitigen Dichtern beſungen. 1, 94—114.
— (A) Züge aus dem Leben des Großen Kurfürſten, nach den Denkwürdigkeiten des Polen Paſſek. 2, 102—105.

Harder, (V) Ein Brief Schills vom 19. Februar 1809. 19, 390 f.

Haſſel, Paul, (V) Hohenzollernſche Porträts in der ehemaligen Kloſterkirche zu Langenzenn bei Fürth. 15, 315.

— (V) Verhandlungen Joachims II. in betreff ſeines Sohnes Siegmund mit Maximilian II. 18, 305.

— (V) Coſimo III. von Toskana in der Mark 1668. 18, 297.

— (V) Zwei alte Reiſetagebücher aus den Jahren 1680 und 1774. 18, 294 f.

— (V) Kritik der Metternichſchen Memoiren für die Jahre 1803—1805. 18, 290.

Heffter, M. W., (A) Berichtigungen und Ergänzungen zu ſeiner „Geſchichte des Kloſters Lehnin". 5, 17—46.

Hegert, Ant., (A) Märkiſche Fiſcherei-Urkunden von 1371—1792. 17, 72 bis 138.

— (V) Das Gedenkbuch des Abtes Heinrich Stich von Lehnin. 15, 292 f.

Heinemann, Otto v., (A) Die Annalen von Pöhlde und ihre Bedeutung für die ältere Brandenburger Geſchichte. 11, 245—263.

— (A) ſ. Chronica principum Saxonie.

Hoefer, Albert, (A) Ueber märkiſche Gloſſare und märkiſche Spracheigentümlichkeiten. 1, 147—164.

Hoffbauer, (V) Wo iſt v. Katte hingerichtet worden? 11, 284 f.

Holtze, F., Profeſſor, (A) Geſchichte der Befeſtigung von Berlin. 7, 1 bis 101.

— (V) Die Markgräfin Barbara von Hohenzollern († 1481). 18, 308.

— (V) Die Erwerbung des Hauſes am Kölniſchen Fiſchmarkt 4 durch Derfflinger. 15, 306 f.

— (V) Ein Gedicht auf die Einnahme Berlins durch die Ruſſen und Oeſterreicher 1760. 18, 298.

— (V) Zur Geſchichte des königlichen Schloſſes zu Berlin. 15, 294.

Holtze, F., Profeſſor, (V) Ueberſicht über die Geſchichte des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg. 20, 326—330.

Holtze, Friedrich, Amtsrichter, (A) Magdalena von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg. 20, 171—206; 19, 389, 392.

— (V) Die älteſte Berliner Urkunde. 15, 311.

— (V) Das alte B[illegible]rliner Stadtbuch. 18, 295 f.

— (V) Die Illuſtrationen in des Angelus Annales Marchiae Brandenburgicae 1598. 18, 303—305.

— (V) Mittelalterlicher Weinhandel und Weinſchank in der Mark. 15, 321.

— (V) Erklärung des Schadekoep. 15, 296 f.

— (V) Das angebliche Bildnis Dietrich Kagelwits, Erzbiſchofs von Magdeburg. 19, 392.

— (V) Vier Bilder des von Biſchof Hieronymus 1510 im Dome zu Brandenburg aufgeſtellten Spindes. 20, 316.

— (V) Darſtellungen Berliner Baulichkeiten aus dem Jahre 1511. 20, 315.

— (V) Das Tagebuch des Kanzlers Lampert Diſtelmeyer. 19, 386.

— (V) Der brandenburgiſche Vizekanzler und Konſiſtorial-Präſident Matthias Kemnitz. 20, 319.

Iſaacſohn, S., (V) Stände und Fürſtentum in der Mark Brandenburg. 18, 290 f.

Jähns, Max, (A) Das Kriegsbuch des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, erſten Herzogs in Preußen. 20, 89—103; 18, 312 f., 323.

— (V) Ein brandenburgiſches Kriegsbuch aus dem Jahre 1453. 18, 311 f.

Jonas, (V) Die erſte Ausgabe der Lebensbeſchreibung des Kaufmanns Gotzkowski. 19, 394.

Kägler, (A) Chronologiſche Notizen über das königliche Domänenamt Königshorſt im Kreiſe Oſthavelland. 20, 60—64.

Kamieth, (V) Mitteilungen über Hennigs v. Treffenfeld aus Kirchenbüchern des Dorfes Könnigde. 20, 316 f., 317 f., 319 f.

Kawerau, (V) Die Einführung des Interims in der Mark Brandenburg. 15, 318 f.

Kirchner, (A) Das Ciſterzienſer-Mönchskloſter Himmelpforte. 6, 1 bis 102.

— (A) Das Ciſterzienſer-Nonnenkloſter zum heiligen Kreuz in Zehdenick. 5, 109—183.

Kletke, Karl, (A) Regesta historiae Neomarchicae. Die Urkunden zur Geſchichte der Neumark und des Landes Sternberg, in Auszügen mitgeteilt. Abtlg. 1—3. Regeſten von 1187—1571. 10, 1—416; 12, 1—439; 13, 1—507.

Klöden, K. F., (A) Die Götter des Wendenlandes und die Orte ihrer Verehrung. 3, 193—291.

— (A) Die ehemalige große Haide Werbellin. 3, 152—186.

— (A) Ueber den Verfaſſer der niederſächſiſchen (Buchſchen) Gloſſe zum Sachſenſpiegel und des Richtſteiges. 2, 242—296.

— (V) Die älteſte Heer- und Handelsſtraße aus der Mark nach Pommern. 2, 28.

— (V) Etymologie des Wortes merica. 3, 378 f.

— (V) Der altmärkiſche Ritter Johann von Buch. 2, 201.

— (V) Die Verſorgung der Mark Brandenburg mit Salz bis 1680. 4, 77—79.

Kneſebeck, A. v. d., (V) Die geſchichtliche Bedeutung der Kneſebeck in der Mark. 15, 288.

— (V) Die Verwaltungsthätigkeit der Regierung in der Altmark im 16. u. 17. Jahrhundert. 15, 312 f.

Knothe, (A) Nachleſe märkiſcher Urkunden 1285—1318. 14, 58—62.

Koſer, Reinhold, (A) Kurfürſtin Sophie Charlotte und Eberhard von Danckelman. 20, 225—233.

— (V) Ungedruckte Aufzeichnungen Friedrich Wilhelms I über den Prozeß des Kronprinzen Friedrich. 19, 397.

— (V) Kattes Hinrichtung. 19, 396.

— (V) Eine antipreußiſche Flugſchrift aus dem Jahre 1746 (1759.) 18, 326.

— (V) Zum Aufenthalt Voltaires in Berlin und Potsdam 1750—1753. 19, 384.

— (V) Die in dem Teſtament Friedrichs II. vom Jahre 1752 enthaltenen Grundſätze für die Erziehung eines preußiſchen Prinzen. 19, 399.

— (V) Friedrichs des Großen Vorleſer de Catt. 19, 380 f., 382.

— (V) Rückgang der Bevölkerung des preußiſchen Staates während des ſiebenjährigen Krieges. 18, 321.

— (V) Mitteilungen aus Lacroix, Le spectateur en Prusse 1767. 18, 312.

Kotelmann, Albert, (A) Markgraf Albrecht Achilles über die Erwerbung der Mark durch die Hohenzollern. 8, 221—223.

— (V) Geſchichte der älteren Erwerbungen der Hohenzollern in der Niederlauſitz. 9, 343 f.

— (V) Die Finanzen der drei erſten Hohenzollernſchen Kurfürſten. 9, 358 bis 360.

— (V) Das Finanzſyſtem Albrecht Achills. 9, 352 f.

Krauske, Otto, (V) Die Anfänge diplomatiſcher Vertretung des brandenburgiſch-preußiſchen Staates bei auswärtigen Mächten. 19, 385.

Kröcher, von, (A) Die von Olvenſtedt. 8, 41—114.

— (A) Die von Wodenswegen. 8, 186 bis 203.

Krüner, (V) Die Markgräfin Katherine v. Brandenburg (1602—1649). 18, 289.

Kuhn, Adalbert, (A) Ueber einen Faſtnachtsgebrauch zu Stralow bei Berlin. 1,294—318.
— (A) Ueber das Verhältnis märkiſcher Sagen und Gebräuche zur altdeutſchen Mythologie. 1, 115—146.
— (V) Heidniſche Gebräuche in der Mark. 3, 373.
— (V) Märkiſche Volksſagen. 3, 375, 377 f.
— (V) Die Bedeutung des Wortes Nobiskrug. 2, 200.
— (V) Das castrum Wallisleve. 2, 199.

Landwehr, Hugo, (A) Spinolas Unionsbeſtrebungen in Brandenburg. 20, 234—241.
— (V) Spinolas Unionsbeſtrebungen in Deutſchland unter dem Großen Kurfürſten. 20, 325.
— (V) Das Verhältnis des Großen Kurfürſten zu ſeinen lutheriſchen und reformierten Unterthanen. 20, 315.
— (V) Die Beziehungen des engliſchen Theologen Duräus zum Großen Kurfürſten. 19, 393 f.

Laſius, Chriſtoph, (A) ſ. Bolte, Johannes.

Ledebur, Freiherr, Leopold von, (A) Sechs ungedruckte märkiſche Urkunden. (1327—1483). 14, 70—76.
— (A) Samos Heimat und Reich. Castrum Vogastense. 2, 37—45.
— (A) Die ſlawiſche Völkertafel der St. Emmeramer Handſchrift, mit beſonderer Rückſicht auf die Mark Brandenburg. 2, 72—82.
— (A) Ueber des Biſchofs Boguphal II. von Poſen Kenntnis der nordweſtlichen Slavenländer. 2, 120—130.
— (A) Die Landſchaften des Havelbergiſchen Sprengels. 1, 200—226. 2, 361—373.
— (A) Gehörte die Zauche zu der Provinz Plonim oder Heveldun, zum Plane- oder Havelgau? 2, 97—101.

Ledebur, Freiherr, Leopold von, (A) Die Nordmark, ihre Legationen, Legaten und Markgrafen, insbeſondere nach Anleitung des Annalista Saxo. 4, 165—173.
— (A) Ueber die Gegenſätze Alt- and Neumark. 4, 88—94.
— (A) Die Ucranen und nicht Veranen. 3, 345—353.
— (A) Bären und Bärenjagden in der Mark Brandenburg. 3, 354—359.
— Geographiſche Miscellen. 3, 187 bis 192.
— (A) Des ſächſiſchen Annaliſten Erwähnungen Brandenburgs. 5, 64 bis 69.
— (A) Des Markgrafen Chriſtian Ernſt von Bayreuth Jugend-Geſchichte. 4, 280—320.
— (A) Beitrag zu Regeſten des Kurfürſten Johann Georg von Brandenburg. 14, 77—86.
— (A) Biographiſche Nachrichten über diejenigen Prinzen des markgräflich brandenburgiſchen Hauſes, die in der öſterreichiſchen Armee militäriſche Würden bekleidet haben. 4, 337 bis 406.
— (A) Die Kalands-Verbrüderungen in den Landen ſächſiſchen Volksſtammes mit beſonderer Rückſicht auf die Mark Brandenburg. 4, 7—76, 84.
— (A) Der Junker-Titel im Mittelalter. 14, 63—69.
— (A) Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppiert und auf Stammes-Gemeinſchaft zurückgeführt. 3,96—120, 304—344; 4, 174 bis 192.
— (A) Gallerie bemerkenswerter Perſonen des von Burgsdorf'ſchen Geſchlechts aus dem 16. und 17. Jahrhundert. 14, 87—98.
— (A) Zur Geſchichte des Geſchlechts von Meyendorff. 4, 258—273.
— (A) Ueber den Urſprung der Grafen von Oſterburg und ihr Verhältnis zur Familie von Veltheim. 3, 360—370.

dazu Bemerkungen von Eichel. 4, 111—119.
Ledebur, Leopold Freiherr von, (A) Die in dem Zeitraum von 1740 bis 1840 erloſchenen altadeligen Geſchlechter der Mark Brandenburg. 2, 374—388.
— (A) Beitrag zur Glockenkunde der Mittelmark. 6, 122—146.
— (A) Die Kriegsereigniſſe von 955 in der Nähe von Wittſtock. 2, 28 f.
— (V) Fehde der Stadt Brandenburg gegen Heine Bröſigke 1566. 3, 374.
— (V) Die Uebereinſtimmung in den Wappen märkiſcher Adelsgeſchlechter. 3, 373. Vgl. 3, 376; 4, 82.
— (V) Die Edlen von Frieſack. 8, 35 f.
— (V) Der Adel Andreas Schlüters. 9, 341.
— (V) Zur Wappenkunde der Grafen von Schwerin. 8, 34 f.
— (V) Die Entſtehung der Johanniter-Ordens-Ballei Brandenburg. 9, 339.
— (V) Die Propſteien der Mark. 9, 356 f.
— (V) Die Inſchrift auf den Kirchenſtühlen des Dominikaner-Kloſters zu Röbel. 3, 374.
— (V) Die Inſchriften von Chorſtühlen in dem vormaligen Dominikaner-Kloſter zu Göttingen. 4, 77.
Lehmann, Max, (A) Die Anfänge der militäriſchen Reform in Preußen nach dem Tilſiter Frieden. 20, 207 bis 224.
— (V) Ein angeblicher Brief des Freiherrn vom Stein an Hardenberg. 18, 321.
Leszczynski, von, (V) 7 Rangliſten des preußiſchen Heeres von 1756 bis 1763. 19, 392 f.
Lindenau, von, (V) Das preußiſch-ſächſiſche Bündnis von 1806. 18, 302 f.
— (V) Eine Flugſchrift „Deutſchland und Preußen, Berlin 1806." 18, 323 f.
— (V) Ein politiſcher Reformverſuch aus dem Jahre 1814. 18, 322 f.
Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur, (A) Chriſtian Andreas Cothenius (1708—1789, hervorragender Arzt) 9, 318—322, 340.
— (A) Rödenbeck und Preuß. 20, 30 bis 39.
— (V) Patriotismus der Stadt Kyritz im ſiebenjährigen Kriege. 19, 393.
— (V) Ein Schreiben Friedrichs des Großen enthaltend die Ablehnung der Wahl zum Mitgliede der Petersburger Akademie. 20, 317.
— (V) Die „Paroles" des Feldmarſchalls Grafen Kalkreuth. 19, 381 f.
— (V) Die Ausgabe der Oeuvres Friedrichs des Großen. 19, 385.
— (V) Aus dem Studienbuche des 1834 verſtorbenen General-Inſpekteurs des Militär-Bildungsweſens Valentini. 20, 322 f.
Löſener, (A) Beſchreibung des Kaſtens zu Neu-Angermünde, aus welchem Otto IV. im J. 1278 das Geld nahm, um ſich aus der Gefangenſchaft, worin ihn die Magdeburger hielten, zu löſen. 1, 291—293.
— (A) Beſchreibung des Taufſteins in der St. Marienkirche zu Neu-Angermünde. 1, 353 f.

Märcker, T., (A) Das Stamm- und Ankunftsbuch des Burggraftums Nürnberg. 7, 141—182.
— (A) Ueber die früheſten Berührungen der Burggrafen von Nürnberg mit den Markgrafen von Brandenburg. 5, 57—63.
— (V) Zur Biographie Albrechts des Schönen von Nürnberg. 11, 288.
— (V) Das Geburtsjahr des Markgrafen Friedrich des Jüngeren (1431). 8, 24.
— (V) Sedisvakanz des Bistums Lebus 1483. 8, 26.
— (V) Hieronymus Schlick. 9, 351, 352, 362.
— (V) Die Hohenzollern in Ungarn. 8, 22.

Märcker, (V) Die bei Hochzeiten am preußiſchen Hofe übliche Sitte des Strumpfbandverteilens. 11, 277.
— (V) Aus einem Kopialbuche in der Nikolauskirche zu Prag. 9, 349.
— (V) Die Landſchaft „Bolswald." 9, 348.
— (V) Die Familie Humboldt. 9, 330.
Meinecke, Friedrich, (A) Das Stralendorffſche Gutachten und der Jülicher Erbfolgeſtreit. 19, 293—349.
Meyer, Edmund, (V) Albrecht Achilles und Theodorich Morung. 15, 315 f.
— (V) Waldenſer in der Mark unter Albrecht Achilles. 15, 319 f.
— (V) Peſtalozzi und Friedrich der Große. 19, 384.
— (V) Depeſchen des ſchwediſchen Geſandten in Berlin, Freiherrn von Ehrenſvärt, vom Auguſt 1782 bis Februar 1783. 18, 291 f.
— (V) Ein Brief Haydns über den muſikaliſchen Geſchmack der Berliner. 19, 384.
Miething, (V) Friedrich der Große und der Urſprung des Gutes Bienendorf. 19, 381.
Münzer, Emanuel, (A) Die brandenburgiſche Publiziſtik unter dem Großen Kurfürſten. 18, 223—288.

Naudé, Albert, (A) Die Einnahme von Berlin durch die Oeſterreicher im Oktober 1757 und die Flucht der Königlichen Familie von Berlin nach Spandau. 20, 149—170, 322.
— (V) Lebensabriß des preußiſchen Diplomaten v. Plotho. 20, 323 f.

Odebrecht, Theodor, (A) Ulrich Zeuſchel, ein märkiſches Lebensbild des 15. Jahrhunderts. 5, 1—16.
— (A) Beitrag zur Geſchichte der ſchönen Gießerin. 8, 240—242.
— (A) Beiträge zur richtigen Würdigung Leonhard Thurneyſſers. 7, 192—209.
Odebrecht, Theodor, (A) Zur Erinnerung an den märkiſchen Dichter Valens Acidalius. 7, 210—216.
— (A) Der Große Kurfürſt und der ſchleſiſche Halt Großburg. 5, 47—56.
— (A) Das Directorium montis pietatis in Berlin, 1696 errichtet. 8, 237—240.
— (A) Die mißbräuchlichen Gilden der märkiſchen Schäfer und Hirten im 16. bis 18. Jahrhundert. 3, 292—303, 374 f.
— (A) Die Verhältniſſe des märkiſchen Adels im 16. und 17. Jahrhundert. 2, 338—349.
— (A) Zur älteſten Geſchichte von Berlin und von den Beſitzungen der Ciſtertienſer Abtei Walkenried in der Mark und in Pommern. 5, 76—82.
— (A) Ueber die Entſtehung der jetzigen Beſitz-Verhältniſſe der bäuerlichen Einſaſſen in den Umgebungen von Berlin. 1, 227—235.
— (A) Gehalt eines Bürgermeiſters in der Mark vor 150 Jahren. 8, 242 bis 244.
— (A) Die brandenburgiſche Geſetzgebung über die Sonntagsfeier. 2, 177 bis 185.
— (A) Erſter Jahresbericht des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg. 1, 1—16.
— (A) Die erſten fünfundzwanzig Jahre des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg. 8, 3—20.
— (V) Das Projekt Kurfürſt Friedrichs II., ſeine Tochter in das burgundiſche Herzogshaus zu verheiraten. 9, 354.
— (V) Ueber den Grundbeſitz der „ſchönen Gießerin." 3, 371.
— (V) Abel von Bröſigke, Oberhofmeiſter der Kurfürſtinnen Sabina und Eliſabeth. 2, 18 f.
— (V) Die Errichtung eines Galgens zu Bernau 1683. 11, 274.
— (V) Ueber einige Originalbilder Friedrichs des Großen. 2, 22.

Odebrecht, Theodor, (V) Die „Unionsnadeln“ des Jahres 1813. 9, 332 f.
— (V) Die eiſernen Trauringe des Jahres 1813. 9, 331.
— (V) Berlin im Jahre 1814. 9, 345.
— (V) Die Amtsſchreiber und Dingetage in der Mark. 2, 24.
— (V) Die Univerſität Greifswald und die Mark. 8, 38.
— (V) Das Allgemeine Ehrenzeichen 1. Klaſſe. 9, 335.

Quaſt, F., von, (A) Beſchreibung des Domes zu Stendal und Beſtimmung der Erbauungszeit des gegenwärtigen Gebäudes. 3, 132—151.

Rabe, (V) Zur Erklärung einer Urkunde vom Jahre 1328. 2, 199.
— (V) Das bronzene Denkmal Johann Ciceros im Dome zu Berlin von Peter Viſcher. 2, 193.
— (V) Kunſtdenkmäler in Berlin. 2, 198.
— (V) Das angebliche heimliche Gericht zu Cöln an der Spree. 2, 22.
— (V) Der Name Ketzer-Angermünde. 2, 197 f.
Raumer, Georg Wilhelm von, (A) Verhandlung Kurfürſt Albrecht Achills mit den märkiſchen Landſtänden, nach ſeinem Regierungsantritt, nebſt einem eigenen Aufſatze des Kurfürſten hierüber. 1, 319—352.
— (A) Die Steuerverfaſſung der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürſt Joachims II. 4, 321—336.
— (A) Die Unterordnung der Biſchöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unter die Landeshoheit der Kurfürſten von Brandenburg. 1, 44 bis 55.
— (A) Die Landeshoheit der Kurfürſten von Brandenburg über die Grafen von Lindow-Ruppin und die Grafen von Hohenſtein-Vierraden. 2, 210 bis 218.
Raumer, Georg Wilhelm von, (A) Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozeſſen und Zaubereien in der Mark Brandenburg vom 16. bis ins 18. Jahrhundert. 1, 236—265.
— (V) Das Schloß Grunewald. 2, 19.
Redern, H. von, (A) Genealogiſche Nachrichten aus den Kirchenbüchern des Ländchens Glien. 14, 99—251.
— (A) Genealogiſche Nachrichten (II. Abteilung) aus den Kirchenbüchern von Spandau, Oranienburg, Seegefeld und Cladow. 15, 1—285.
— (V) Das Leben des Conradus von Redern. 15, 299.
— (V) Zur Geſchichte der von der Marwitz. 15, 308 f.
Reuter, (V) Die Staatsverwaltung Friedrich Wilhelms I. 15, 289, 296.
— (V) Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium. 15, 288.
— (V) Die von dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium 1723 entworfene Inſtruktion für die Kammern in den Provinzen. 15, 314.
Riedel, Adolf Friedrich, (A) Beitrag zur Geſchichte des falſchen Woldemar. 3, 121—126.
— (A) Die letzten Jahre unmittelbarer Herrſchaft des Kurfürſten Friedrichs I. über die Mark Brandenburg. 1420 bis 1426. 5, 184—279.
— (A) Ueber den Krankheitszuſtand des Kurfürſten Friedrichs II. und ſeine Niederlegung der kurfürſtlichen Würde. 6, 194—235.
— (A) Ueber die alchemiſtiſchen Beſtrebungen des Markgrafen Johann von Brandenburg und anderer Fürſten ſeines Hauſes. 4, 153—164.
— (A) Ein Hexenprozeß, verhandelt bei dem Amtsgerichte zu Neuſtadt an der Doſſe, im Jahre 1667. 2, 106—119.
— (A) Die Chatulleinrichtung des Großen Kurfürſten. 2, 297—337.
— (A) Urbarmachung des Havelländiſchen Luches, Gründung und erſte

Einrichtung des Königlichen Domänen-Amtes Königshorſt und daſelbſt geſchehene Errichtung einer Lehranſtalt für die Kunſt der Butter- und Käſebereitung durch die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. 1, 56 bis 93.

Riedel, Adolf Friedrich, (A) Ueberſicht der Einrichtungen, welche König Friedrich II. für das Gedeihen des landwirtſchaftlichen Gewerbes in der Mark Brandenburg getroffen. 2, 135—176.

— (A) Ueber den Gebrauch der Siegel in der Mark Brandenburg, beſonders bei landesherrlichen Ausfertigungen. 2, 46—71.

— (A) Die Brandenburgiſche Lehnsmiliz. 1, 365—396.

— (A) Von dem Unterſchiede zwiſchen den beſchloſſenen und unbeſchloſſenen Geſchlechtern der Brandenburgiſchen Ritterſchaft. 1, 266—290.

— (A) Geſchichte des ſchloßgeſeſſenen, adligen Geſchlechtes von Bismarck bis zur Erwerbung von Creveſe und Schönhauſen. 11, 1—244.

— (A) Klöſter und Kloſterruinen in der Kurmark Brandenburg außerhalb der Altmark. 1, 165—199.

— (A) Notiz über die Zunahme des Anbaues der Städte in der Mittelmark und Ukermark. 2, 191 f.

— (V) Der Todestag des Markgrafen Woldemar. 2, 195.

— (V) Die älteſten Urkunden über Potsdam und den Potsdam-Werder. 3, 130 (126).

— (V) Zur Belehnung des Markgrafen Jobſt mit Brandenburg. 4, 80.

— (V) Die Kinder Kurfürſt Friedrichs II. 8, 29 f., 30, 33.

— (V) Die Stellung Friedrichs II. zu Georg Podiebrad. 8, 31 f.

— (V) Das Hof- und Kammergericht unter Kurfürſt Friedrich II. 2, 28.

— (V) Die „Frankfurter Memorabilien" des Stadtſchreibers Jakob Staius. (1380—1571). 8, 28.

Riedel, Adolf Friedrich, (V) Die Inſtruktion Friedrich Wilhelms I. für die Erzieher des Kronprinzen Friedrich. 2, 15.

— (V) Friedrich Wilhelm I. und die Cenſur. 2, 15.

— (V) Die Märkiſch-Brandenburgiſche Chronik. 2, 193 f.

— (V) Das Chronicon Abbatis Cinnensis. 2, 25 f.

— (V) Die Stellung des Adels zum Bürgerſtande während des Mittelalters in Norddeutſchland. 11, 290—294 (an verſchiedenen Stellen).

— (V) Die Familien von der Hagen und von Bredow. 3, 372.

— (V) Die landesherrliche Kaſſe in Brandenburg-Preußen. 11, 278.

— (V) Das Nicolai-Domſtift zu Stendal. 3, 374.

— (V) Nekrolog auf Carl Theodor Odebrecht. 11, 280—284.

Rittershauſen, Dietrich, (A) Beiträge zur Geſchichte des Berliner Elementar-Schulweſens. Von der Reformation bis 1836. 9, 178—317.

Sallet, von, (V) Die älteſten Münzen der Mark. 18, 296 f.

Salpius, (V) Paul von Fuchs. 15, 287.

Schmoller, Guſtav, (A) Ein Projekt von 1658 den großen Kurfürſten zum deutſchen Reichsadmiral zu erheben. 20, 131—148, 320, 322.

— (V) Der Lüneburger Salzhandel in der Mark Brandenburg vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. 18, 317 f.

— (V) Abriß der Geſchichte des Oderhandels. 18, 321 f.

— (V) Zur Finanzwirtſchaft des Großen Kurfürſten. 20, 318.

— (V) Friedrich der Große und die Preußiſche Seideninduſtrie. 19, 395 f.

— (V) Die Bedeutung des Kaufmanns Gotzkowski. 19, 394.

— (V) Die Ruſſiſche Kompagnie zu Berlin. 18, 313 f.

Schnackenburg, Ernſt, (A) Zur Geſchichte der Landesvermeſſung und des Kartenweſens in friedericianiſcher Zeit. 20, 40—50.
— (V) Mitteilungen über die beiden Oberſten Konrad und Ehrenreich von Burgsdorf aus der handſchriftlichen Korreſpondenz Adams von Schwarzenberg. 20, 321 f.
— (V) Die Anwerbung „langer Kerls" in Oeſterreich. 19, 393.
— (V) Eine Königs-Geburtstagsfeier aus dem J. 1762. 20, 317.
— (V) Eine Notiz zur wirtſchaftlichen Lage der preußiſchen Offiziere unter Friedrich dem Großen. 19, 386.
— (V) Die Soldatenfrauen im Heere Friedrichs II. 19, 386.
— (V) Ein ungedruckter Brief der Herzogin von Sachſen-Gotha an Friedrich den Großen. 19, 393.
— (V) Ein Artikel der Berliniſchen Monatsſchrift vom Jahre 1785. 19, 380.
— (V) Eine Medaille auf die Einnahme von Mainz 1793. 19, 384.
Schneider, Louis, (A) Die hiſtoriſche Windmühle bei Sansſouci. 6, 165 bis 193.
— (A) Die Ruthe-Burgen. 8, 224 bis 236; 9, 330.
— (A) Das feſte Haus Zolchow. 5, 91 bis 99.
— (A) Die Ruinen auf dem Kapellenberge bei Blankenſee. 5, 83—90.
— (A) Zwei Hohenzollernfürſten in Jeruſalem. 5, 100—108.
— (V) Kunkel, der Erfinder des Phosphors, als Privatlaborant des Großen Kurfürſten. 9, 341 f.
— (V) Die Marmorbildſäule König Friedrichs I. 15, 298.
— (V) Zur Erwerbung der „langen Kerls" durch Friedrich Wilhelm I. 15, 312.
— (V) Die Jagden Friedrichs II. 9, 337 f.
Schneider, Louis, (V) Der angebliche Fiſchereivertrag zwiſchen Berlin und Potsdam 1106. 9, 351.
— (V) Eine Potsdamer Urkunde vom Jahre 1345. 9, 344 f.
— (V) Potsdam im Beſitz der Familie Gröben. 9, 353.
— (V) Der Verkauf Potsdams an das Kloſter Lehnin 1382. 9, 356.
— (V) Die Potsdamer Havelbrücke. 11, 288 f.
— (V) Das Schloß zu Klein-Glienecke. 8, 34.
— (V) Ueber eine Fahne mit der Kette des Schwarzen Adlerordens 1740. 9, 331 f.
— (V) Der Pritſtabel. 9, 352.
— (V) Geſchichte des Hopfengartens zu Berlin. 15, 292.
Schottmüller, (V) Marchica in Rom aus den Jahren 1520—1534. 18, 295.
— (V) Die Schlacht bei Fehrbellin. 15, 294—296.
— (V) Aus den hinterlaſſenen Papieren des brandenburgiſchen Hiſtoriographen Preuß. 15, 308.
Schwartz, W., (A) Beiträge zur Sagen-Geſchichte der Mark Brandenburg. 8, 171—185.
— (A) Zur Stammbevölkerungsfrage der Mark Brandenburg. 20, 104 bis 130.
— (A) Aus der Gräfl. Ziethen'ſchen Sammlung. 9, 323—326, vgl. Bd. 14 Rückſeite des Inhaltsverzeichniſſes.
— (A) Bärens Kirchhof. 11, 267 bis 270.
— (A) Kurfürſtin Hedwig (Gemahlin Joachims II.) in Neu-Ruppin. 11, 264—266.
— (V) Neue Funde aus dem Havellande. 19, 381.
— (V) Die ethnographiſchen Verhältniſſe des Landes zwiſchen Elbe und Oder. 8, 32 f.
— (V) Mythologiſche Anklänge in märkiſchen Provinzialismen. 9, 345.

Schwartz, W., (V) Zur Biographie Hennigs v. Treffenfeld. 20, 319.
— (V) Urſprung der Frobenſage. 15, 289 f.
Schwartz, stud. jur., (V) Traurige Finanzlage der Stadt Berlin zur Zeit des ſiebenjährigen Krieges. 19, 392.
Seidel, P., (V) Friedrich der Große und der Hofmaler Pesne. 20, 325 f.
Sello, G., (A) Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg askaniſchen Stammes. 20, 263—300.
— (A) Zur Geſchichte Berlins im Mittelalter. 17, 1—56.
— (A) Brandenburgiſche Stadtrechtsquellen. 18, 1—108.
— (A) Die Gerichtsverfaſſung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. 16, 1—129; 17, 57—71.
— (V) Abt Valentin von Lehnin. 18, 305.
Sotzmann, F., (A) Ueber einige Bronzearbeiten in der Mark Brandenburg. 2, 30—36.
— (A) Ueber alte Abbildungen des Schwanenordens. 4, 1—6.
Stappenbeck, W., (A) Ueber die Rolandsſäulen. 4, 120—152.

Telle, (A) Zur Geſchichte der Ukermark. 9, 128—141.
— (V) Das 1335 verpfändete Schloß Stolzenhagen. 9, 341, 342.
— (V) Tangermünde = Angermünde. 9, 347 f.
Theuner, E., (V) Karls IV. brandenburgiſche Politik. 19, 394 f.
Tzſchoppe, Guſtav Adolph von, (A) Ueber die Hülfe Brandenburgiſcher Ritter zur Beſeitigung eines im J. 1354 entſtandenen Aufruhrs zu Verona. 1, 17—43.

Uslar-Gleichen, v., (V) Darſtellungen brandenburgiſcher Fürſten auf gemalten Glasfenſtern. 9, 329 f.

Voigt, F., (A) Albrecht der Bär, erſter Markgraf von Brandenburg. 8, 115 bis 170.
— (A) Ein Beitrag zur Geſchichte Albrechts des Bären. 9, 77—86.
— (A) Graf Heinrich von Gardelegen und ſein Bruder Albrecht II., Graf von Arneburg. 9, 87—97; 335.
— (A) Die alten und neuen Lande der Mark im Jahre 1238. 9, 98—113, 350.
— (A) Ueber das Alter der Markgrafen Johann I. und Otto III. und ihre Familien. 9, 114—127, 336 f.
— (A) Der Ausgang des askaniſchen Hauſes in der Mark. 6, 103—121.
— (A) Die eventuelle Belehnung des Markgrafen Friedrich von Meißen mit der Mark Brandenburg. 8, 204 bis 212; vgl. 8, 37 f.
— (A) Ein Beitrag zur Geſchichte der Verpfändung der Lauſitz an Meißen. 9, 142—163, 346, 347.
— (A) Das Verhältnis der Mark zur Reichsſtadt Lübeck. 7, 128—140.
— (A) Markgraf Wilhelm von Meißen, Pfandinhaber der Mark Brandenburg. 9, 164—177, 340.
— (A) Ein Beitrag zu der Geſchichte der Erwerbung der Mark durch die Hohenzollern. 7, 217—223.
— (A) Die Schlacht auf dem Kremmer Damm, am 24. Oktober 1412. 7, 224 bis 229.
— (A) Einige Bemerkungen über die Wiedervereinigung der Neumark mit der Mark Brandenburg. 6, 147 bis 164.
— (V) Der Tod des wendiſchen Fürſten Heinrich oder Pribislaw von Brandenburg. 9, 342.
— (V) Die Belehnung Albrechts des Bären mit der Mark Brandenburg im Winter 1142/43. 11, 285 f.
— (V) Zur Geſchichte Albrechts des Bären. 8, 27; 9, 332.

Voigt, F., (V) Der Kampf der askaniſchen Markgrafen um Meißen. 11, 274 f., 275 f.
— (V) Die Erwerbung Eſthlands durch Markgraf Ludwig den Älteren. 9, 353 f.
— (V) Die brandenburgiſche Prinzeſſin Barbara und die Erwerbung des Herzogtums Croſſen. 11, 278—280; 286—288.
— (V) Zur Geſchichte der Herrſchaften Beeskow und Storkow. 8, 36 f.; 9, 329.
— (V) Die alten Propſteien Berlin und Köln. 9, 355 f.
Voigt, Joh., (A) Ueber die erſte Vermählung Joachims II. 4, 274—279.
— (V) Das Wort „Barcham." 9, 330.
Voigt, J. F., (A) Berichtigung einiger irrtümlichen Angaben in v. Klöden's „Waldemar." 5, 70—75.
— (A) Ueber die Grenzen der Neumark vom Jahre 1433. 4, 95—110.
Volckershoven, Adam Wolradt, (A) Reiſebericht Volckershovens (1680 bis 1681). Mitgeteilt von Ernſt Fiſcher. 20, 75—81.
Voßberg, F. A., (A) Das erneuerte große Siegel des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg. 8, 245 bis 247.
— (A) Banderia Prutenorum. Die Beſchreibung und Abbildung der Fahnen, welche dem deutſchen Orden und ſeinen Bundesgenoſſen in der Schlacht bei Tannenberg u. ſ. w. von den Polen abgenommen wurden. 4, 193—257.
Voßberg, F. A., (V) Die älteſten Siegel des Markgrafen Otto I. 8, 35.
— (V) Neu aufgefundene märkiſche Siegel. 9, 349.
— (A) Merkwürdige Siegel des Stadtarchivs zu Frankfurt a. d. O. 7, 230 bis 234.
— (V) Der Stallmeiſter Jakob Chriſtoph von Froben. 9, 345 f.
— (V) Berliner Medaillen von 1806 bis 1821. 9, 333.

Weigel, (V) Hiſtoriſche Schriften des Kyritzer Archidiakonus Johann Buchholtz. 18, 305 f.
Wernicke, (V) Zur Geſchichte des Pfarrortes Wendiſch-Buchholz. 15, 311 f.
Woellner, J. Chr., (A) Eine Denkſchrift über die kurmärkiſche Landſchaft (1786). Mitgeteilt von Bailleu. 20, 252—262.
Wohlbrück, S. W., (A) Ueber die Miniſterialen. 3, 1—95.

Zitelmann, (V) Die Wichtigkeit der „Geneanomie." 15, 290.
— (V) Otto von Schwerin. 15, 292.

II. Sachliches Regiſter.

1. Geſchichte des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg.

Odebrecht, Theodor, (A) Erſter Jahresbericht des Vereines für Geſchichte der Mark Brandenburg. 1, 1—16.

— (A) Die erſten fünfundzwanzig Jahre des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg. 8, 3—20.

Voßberg, F. A., (A) Das erneuerte große Siegel des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg. 8, 245—247.

Holtze, F., (V) Ueberſicht über die Geſchichte des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg. 20, 326—330.

Riedel, Adolf Friedrich, (V) Nekrolog auf Carl Theodor Odebrecht. 11, 280 bis 284.

Schottmüller, (V) Aus den hinterlaſſenen Papieren des brandenburgiſchen Hiſtoriographen Preuß. 15, 308.

Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur, (A) Rödenbeck und Preuß. 20, 30—39.

2. Quellen und Urkunden.

Chronica principum Saxonie. (A) 964 bis 1267. Excerptum Cronice Brandenburgensis. Hrsg. v. O. Heinemann. 9, 3—30.

Riedel, A. F., (V) Die Märkiſch-Brandenburgiſche Chronik. 2, 193 f.

Märcker, T., (A) Das Stamm- und Ankunftsbuch des Burggraftums Nürnberg. 7, 141—182.

Friedlaender, Ernſt, (V) Zur Geſchichte des märkiſchen Chroniſten Engelbert Wuſterwitz. 18, 307.

Riedel, A. F., (V) Das Chronicon Abbatis Cinnensis. 2, 25 f.

— (V) Die „Frankfurter Memorabilien" des Stadtſchreibers Jakob Staius. 8, 28.

Bolte, J., (V) Der märkiſche Geſchichtsforſcher Martin Friedrich v. Seidel (1621—1693). 19, 387 f.

— (V) Ueber die um 1680 verfaßte Grüwelſche Chronik von Kremmen. 20, 319, 322.

Fiſcher, Ernſt, (V) Die handſchriftliche Chronik des Pfarrers G. C. Guttknecht über die Jahre 1400—1750. 20, 316.

Schwartz, W., (A) Aus der Gräfl. Zieten'ſchen Sammlung. 9, 323 bis 326; vgl. Bd. 14, Rückſeite des Inhaltsverzeichniſſes. (Beſchreibung verſchiedener altertümlicher Funde, ſowie Mitteilung einer Urkunde vom J. 1369).

Götze, Ludwig, (A) Nachleſe märkiſcher Urkunden von 1151—1578. 14, 253 bis 295.

Regesta historiae Neomarchicae. (A) Die Urkunden zur Geſchichte der Neumark und des Landes Sternberg in Auszügen mitgeteilt von Karl Kletke. 1. 2. 3. Abtlg. (Regeſten von 1187 bis 1571). 10, 1—416; 12, 1—439; 13, 1—507.

Knothe, (A) Nachleſe märkiſcher Urkunden. 1285—1318. 14, 58—62.

Ledebur, Leopold Freiherr von, (A) Sechs ungedruckte märkiſche Urkunden (1327 bis 1483). 14, 70—76.

Hegert, Ant., (A) Märkiſche Fiſchereiurkunden von 1371—1792. 17, 72 bis 138.

Sello, Georg, (A) Brandenburgiſche Stadtrechtsquellen. I. Schöffenbuch der Neuſtadt-Brandenburg. II. Stadtbuch der Neuſtadt-Brandenburg. III. Weistum der Stadt Brandenburg für Frankfurt a. O. IV. Gerichtsordnung für Frankfurt a. O. 18, 1—108.

Hegert, Ant., (V) Das Gedenkbuch des Abtes Heinr. Stich von Lehnin. 15, 292 f.

Märcker, T., (V) Aus einem Kopialbuche in der Nikolauskirche zu Prag. 9, 349.

3. Siegel und Münzen.

Riedel, A. F., (A) Ueber den Gebrauch der Siegel in der Mark Brandenburg, beſonders bei landesherrlichen Ausfertigungen. 2, 46—71.

Sello, G., (A) Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg askaniſchen Stammes. 20, 263—300.

Voßberg, F. A., (V) Die älteſten Siegel des Markgrafen Otto I. 8, 35.

— (V) Neu aufgefundene märkiſche Siegel. 9, 349.

— (A) Merkwürdige Siegel des Stadtarchives zu Frankfurt a. O. 7, 230 bis 234.

Friedel, (V) Wendenpfennige in der Mark. 18, 290.

Adler, F., (V) Ein Brakteat Albrechts des Bären. 9, 346.

Sallet, v., (V) Die älteſten Münzen der Mark. 18, 296 f.

4. Die älteſte Zeit bis 1319.

Fiſcher, Ernſt, (V) Der Goldfund von Bettersfelde bei Guben (aus d. 6. Jahrh. v. Chr.) 18, 320.

Friedlaender, Julius, (A) Der Münzfund zu Niemegk (Römermünzen). 7, 102—109.

Fiſcher, Ernſt, (V) Ein erratiſcher Block zu Langheinrichsdorf bei Züllichau. 15, 321; vgl. 322 eine Mitteilung von Kawerau, und 18, 293 f.

Schwartz, W., (V) Neue Funde aus dem Havellande. 19, 381.

Ledebur, Leopold von, (A) Samo's Heimat und Reich. Castrum Vogastense. 2, 37—45.

— (V) Die Kriegsereigniſſe von 955 in der Nähe von Wittſtock. 2, 28 f.

— (A) Des Sächſiſchen Annaliſten Erwähnungen Brandenburgs. 5, 64—69.

Heinemann, Otto, v., (A) Die Annalen von Pöhlde und ihre Bedeutung für die ältere Brandenburger Geſchichte (beſonders Albrechts des Bären). 11, 245 bis 263.

Voigt, F., (A) Albrecht der Bär, erſter Markgraf von Brandenburg. 8, 115 bis 170.

— (V) Die Belehnung Albrechts des Bären mit der Mark Brandenburg im Winter 1142/43. 11, 285 f.

— (V) Der Tod des wendiſchen Fürſten Heinrich oder Pribislaw von Brandenburg. 9, 342.

— (V) Zur Geſchichte Albrechts des Bären. 8, 27; 9, 332.

— (A) Ein Beitrag zur Geſchichte Albrechts des Bären. 9, 77—86.

Ballhorn, (A) Ueber die Nordgrenze der Herrſchaft des Markgrafen Albrecht des Bären in der Gegend des heutigen Oranienburg, ſowie über die Gründung von Oranienburg und Neumühl. 2, 350—360.

Adler, F., (A) Die niederländiſchen Kolonien in der Mark Brandenburg (ein Werk Albrechts des Bären). 7, 110—127.

Voigt, F., (A) Graf Heinrich von Gardelegen und ſein Bruder Albrecht II., Grafvon Arneburg. 9, 87—97, 335.

Voigt, F., (A) Die alten und neuen Lande der Mark im Jahre 1238. 9, 98—113, 350.

— (A) Ueber das Alter der Markgrafen Johann I. und Otto III. und ihre Familien. 9, 114—127, 336 f.

Löſener, (A) Beſchreibung des Kaſtens zu Neu-Angermünde, aus welchem Otto IV. i. J. 1278 das Geld nahm, um ſich aus der Gefangenſchaft, worin ihn die Magdeburger hielten, zu löſen. 1, 291—293.

Märcker, T., (A) Ueber die früheſten Berührungen der Burggrafen von Nürnberg mit den Markgrafen von Brandenburg. 5, 57—63.

Voigt, F., (V) Der Kampf der askaniſchen Markgrafen um Meißen. 11, 274 f., 275 f.

Voigt, J. F., (A) Berichtigung einiger irrtümlichen Angaben in von Klödens „Waldemar." 5, 70—75.

Riedel, A. F., (V) Der Todestag des Markgrafen Woldemar. 2, 195.

Voigt, F., (A) Der Ausgang des askaniſchen Hauſes in der Mark. 6, 103—121.

von der Hagen, (A) Die Brandenburger Markgrafen des Askaniſchen Stammes als Dichter und von gleichzeitigen Dichtern beſungen. 1, 94 bis 114.

5. 1319—1415.

Budczies, Fr., (A) Ueber die vom Könige Chriſtoph von Dänemark ſeiner Tochter Margarethe, der Gemahlin des Markgrafen Ludwig d. Ä. von Brandenburg, im Ehevertrage vom 13. Juli 1323 verheißene Mitgift. 14, 296 bis 303; 15, 291 f.

Voigt, F., (A) Die eventuelle Belehnung des Markgrafen Friedrich von Meißen mit der Mark Brandenburg. 8, 204—212; vgl, 8, 37 f.

Rabe, (V) Zur Erklärung einer Urkunde vom Jahre 1328. 2, 199.

Telle, (V) Das 1335 von Markgraf Ludwig an Johann v. Buch verpfändete Schloß Stolzenhagen. 9, 341, 342.

Klöden, K. F., (A) Ueber den Verfaſſer der niederſächſiſchen (Buchſchen) Gloſſe zum Sachſenſpiegel und des Richtſteiges (Johann von Buch). 2, 242—296; vgl. 2, 201.

Budczies, Fr., (V) Die Vermählung der Tochter Kaſimirs von Polen mit Ludwig dem Römer. 15, 301.

Märcker, T., (V) Zur Biogr. Albrechts des Schönen von Nürnberg. 11, 288.

Voigt, F., (V) Die Erwerbung Eſthlands durch Markgraf Ludwig den Aelteren. 9, 353 f.

— (A) Ein Beitrag zur Geſchichte der Verpfändung der Lauſitz an Meißen. 9, 142—163; 346, 347.

Riedel, A. F., (A) Beitrag zur Geſchichte des falſchen Woldemar. 3, 121—126.

Tzſchoppe, Guſtav Adolph von, (A) Ueber die Hilfe Brandenburgiſcher Ritter zur Beſeitigung eines im J. 1354 entſtandenen Aufruhrs zu Verona. 1, 17—43.

Goltz, G. F. G., (A) Nachricht von einem auf dem Kirchhofe zu Haſenfelde bei Fürſtenwalde gefundenen Schatze. (Der Fund ſtammt wahrſcheinlich aus dem Jahre 1349). 2, 131—134.

Theuner, E., (V) Karls IV. brandenburgiſche Politik. 19, 394 f.

Voigt, F., (A) Markgraf Wilhelm von Meißen, Pfandinhaber der Mark Brandenburg. 9, 164—177; 340.

Riedel, A. F., (V) Zur Belehnung des Markgrafen Jobſt mit Brandenburg. 4, 80.

Voßberg, F. A., (A) Banderia Prutenorum. Die Beſchreibung und Abbildung der Fahnen, welche dem deutſchen Orden und ſeinen Bundesgenoſſen in der Schlacht bei Tannenberg u. ſ. w. von den Polen abgenommen wurden. 4, 193—257.

Voigt, F., (A) Die Schlacht auf dem Kremmer Damm, am 24. Oktober 1412. 7, 224—229.

6. 1415—1535.

Götze, L., (V) Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch die Hohenzollern. 15, 302 f.

Voigt, F., (A) Ein Beitrag zu der Geſchichte der Erwerbung der Mark durch die Hohenzollern. 7, 217 bis 223.

Kotelmann, Albert, (A) Markgraf Albrecht Achilles über die Erwerbung der Mark durch die Hohenzollern. 8, 221—223.

Haſſel, Paul, (V) Hohenzollernſche Porträts in der ehemaligen Kloſterkirche zu Langenzenn bei Fürth. 15, 315.

Kotelmann, A., (V) Die Finanzen der drei erſten hohenzollernſchen Kurfürſten. 9, 358—360.

Riedel, A. F., (A) Die letzten Jahre unmittelbarer Herrſchaft des Kurfürſten Friedrich I. über die Mark Brandenburg. 1420—1426. 5, 184 bis 279.

Märcker, T., (V) Das Geburtsjahr des Markgrafen Friedrich des Jüngeren (1431). 8, 24.

Schneider, L., (A) Zwei Hohenzollern-Fürſten in Jeruſalem (1435). 5, 100 bis 108.

Budczies, Fr., (V) Beziehungen der Stadt Braunſchweig zu Brandenburg 1447—1463. 18, 299.

Odebrecht, Th., (V) Das Projekt Kurfürſt Friedrichs II., ſeine Tochter in das burgundiſche Herzogshaus zu verheirathen. 9, 354.

Voigt, F., (A) Einige Bemerkungen über die Wiedervereinigung der Neumark mit der Mark Brandenburg. 6, 147—164.

Kotelmann, A., (V) Geſchichte der älteren Erwerbungen der Hohenzollern in der Niederlauſitz. 9, 343 f.

Riedel, A. F., (V) Die Stellung Friedrichs II. zu Georg Podiebrad. 8, 31 f.

— (V) Das Hof- und Kammergericht unter Kurfürſt Friedrich II. 2, 28.

— (A) Ueber den Krankheitszuſtand des Kurfürſten Friedrichs II. und ſeine Niederlegung der kurfürſtlichen Würde. 6, 194—235.

— (V) Die Kinder Kurfürſt Friedrichs II. 8, 29 f., 30, 33.

Jähns, Max, (V) Ein brandenburgiſches Kriegsbuch aus dem Jahre 1453. 18, 311 f.

Riedel, A. F., (A) Ueber die alchemiſtiſchen Beſtrebungen des Markgrafen Johann von Brandenburg und anderer Fürſten ſeines Hauſes. 4, 153—164.

Odebrecht, (V) Die Univerſität Greifswald und die Mark. 8, 38.

Raumer, Georg Wilhelm von, (A) Verhandlung Kurfürſt Albrecht Achills mit den märkiſchen Landſtänden, nach ſeinem Regierungsantritt; nebſt einem eigenen Aufſatze des Kurfürſten hierüber. 1, 319—352.

Kotelmann, A., (V) Das Finanzſyſtem Albrecht Achills. 9, 352 f.

Meyer, Edmund, (V) Albrecht Achilles und Theodorich Morung. 15, 315 f.

— (V) Waldenſer in der Mark unter Albrecht Achilles. 15, 319 f.

Voigt, F., (V) Die brandenburgiſche Prinzeſſin Barbara und die Erwerbung des Herzogtums Croſſen. 11, 278—280; 286—288.

Holtze, F., (V) Die Markgräfin Barbara von Hohenzollern, † 1481. 18, 308.

Böhm, Wilhelm, (V) Ein Ehrenſtreit zwiſchen Johann Cicero und dem kurſächſiſchen Oberſtmarſchalk Haubold v. Schleinitz 1484. 18, 299—301.

Budczies, Fr., (V) Der Propſt von Berlin, Erasmus Brandenburg († 1499). 19, 399 f.; 20, 315 f.

Rabe, (V) Das bronzene Denkmal Johann Ciceros im Dome zu Berlin von Peter Viſcher. 2, 193.

Arnim-Denſen, v., (A) Die Pfuelſche Fehde. 20, 1—12.
Odebrecht, Th., (A) Ulrich Zeuſchel, ein märkiſches Lebensbild des 15. Jahrhunderts. 5, 1—16.
Lebebur, Leopold, v., (A) Biographiſche Nachrichten über diejenigen Prinzen des markgräflich Brandenburgiſchen Hauſes, die in der öſterreichiſchen Armee militäriſche Würden bekleidet haben. (Vom Ende des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts). 4, 337 bis 406.
Holtze, Fr., (V) Vier Bilder des von Biſchof Hieron. 1510 im Dome zu Brandenburg aufgeſtellten Spindes. 20, 316.
Fiſcher, E., (V) Das Strafverfahren gegen die märk. Juden 1510. 18, 324.
Bolte, J., (V) Die Sage von der Beraubung Tetzels dnrch Ritter Hake. 18, 314.
Maercker, T., (V) Die Hohenzollern in Ungarn. 8, 22.
Schottmüller, (V) Marchica in Rom aus den Jahren 1520—1534. 18, 295.
Friedlaender, Gottlieb, (A) Das erſte Decennium der Typographie in Frankfurt an der Oder. 2, 228—241.
Bolte, J., (V) Anfänge des Dramas in der Mark Brandenburg. 18, 319 f.

7. 1535—1640.

Voigt J., (A) Ueber die erſte Vermählung Joachims II. 4, 274—279.
Schwartz, W., (A) Kurfürſtin Hedwig (Gemahlin Joachims II.) in Neu-Ruppin 11, 264—266.
Haſſel, P., (V) Verhandl. Joachims II. in Betreff ſeines Sohnes Siegmund mit Maximilian II. 18, 305.
Budczies, Fr., (V) Beziehungen des kaiſerlichen Rates Böcklin v. Böcklinsau zu Joachim II. 18, 323.
Kawerau, (V) Die Einführung des Interims in der Mark Brandenburg 1548—49. 15, 318 f.
Friedlaender, Gottlieb, (A) Joh. Agricola Eisleben in Berlin. 2, 219—227.
Raumer, Georg Wilhelm von, (A) Die Steuerverfaſſung der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürſt Joachims II. 4, 321—336.
Holtze, Friedrich, (V) Das Tagebuch des Kanzlers Lampert Diſtelmeyer. 19, 386.
Budczies, Fr., (V) Der Vater und der Gatte der „ſchönen Gießerin." 20, 317.
Odebrecht, Th., (V) Ueber den Grundbeſitz der „ſchönen Gießerin." 3, 371.
— (A) Beitrag zur Geſchichte der ſchönen Gießerin. 8, 240—242.
Holtze, Friedrich, (A) Magdalena von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg, Tochter Joachims II. und der „ſchönen Gießerin." Mit einem Porträt. 20, 171—206; vgl. 19, 389, 392.
Jähns, Max, (A) Das Kriegsbuch des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, erſten Herzogs in Preußen (1490—1568). 20, 89—103; vgl. 18, 312 f., 323.
Lebebur, L. v., (A) Beitrag zu Regeſten des Kurfürſten Johann Georg von Brandenburg. 14, 77—86.
Odebrecht, Th., (V) Abel von Bröſigke, Oberhofmeiſter der Kurfürſtinnen Sabina und Eliſabeth. 2, 18 f.
Holtze, Friedrich (V) Der brandenburgiſche Vizekanzler und Konſiſtorial-Präſident Matthias Kemnitz. 20, 319.
Odebrecht, Th., (A) Beiträge zur richtigen Würdigung Leonhard Thurneyſſers. 7, 192—209.
Breeſt, Ernſt, (V) Der Tod Dietrichs von Quitzow 1593. 18, 305.
Fiſcher, E., (V) Zur Geſchichte des Markgrafen Johann Georg von Brandenburg (1577—1624.) 18, 310.
Märcker, T., (V) Hieronymus Schlick. 9, 351 f., 352, 362.
(A) Rechnung vber die Preußiſche Reiſe (des Kurfürſten Johann Siegmund) vom 11. Juli 1608 bis zum 23. Auguſt Ao. 1609 durch Johan Grabow, Cammerſchreiber, gehalten. 19, 350 bis 379.

Bolte, Johannes, (A) Eine Reiſe zweier württembergiſchen Prinzen nach Berlin im Jahre 1613. 20, 13—29.

Haacke, (A) Die mehrjährige Einlagerung eines Teiles des Tilly'ſchen Heeres in Stendal ſeit dem Dezember 1627, nach handſchriftlichen Quellen. 2, 83—96.

Friedlaender, Ernſt, (A) Protokoll über die Kontributionen und Kriegskoſten des Ober-Barnimſchen Kreiſes aus den Jahren 1630 bis 1634. 17, 139—428.

Budczies, Fr., (A) Der Feldzug der ſächſiſchen Armee durch die Mark Brandenburg im Jahre 1635 und 1636. Aus dem Tagebuche eines Zeitgenoſſen. 16, 303—386.

Fiſcher, Ernſt, (V) Der erſte Wrangel im Dienſte der Hohenzollern. 19, 389 f.

Schnackenburg, Ernſt, (V) Mitteilungen über die beiden Oberſten Konrad und Ehrenreich von Burgsdorf aus der handſchriftlichen Korreſpondenz Adams von Schwarzenberg. 20, 321 f.

Krüner, (V) Die Markgräfin Katharine von Brandenburg (1602—1649). 18, 289.

Fiſcher, E., (V) Zur Geſchichte der Markgräfin Sophia von Brandenburg-Anſpach († 1651). 19, 383 f.

Krauske, Otto, (V) Die Anfänge diplomatiſcher Vertretung des brandenburg.-preußiſchen Staates bei auswärtigen Mächten. 19, 385.

Holtze, Friedrich, (V) Die Illuſtrationen in des Angelus Annales Marchiae Brandenburgicae 1598. 18, 303—305.

Fiſcher, E., (V) Aus dem Reiſetagebuche des Junkers v. d. Schulenburg (1602 bis 1609). 18, 297.

— (V) Reiſehandbücher aus dem 17. Jahrhundert. 18, 301 f.

Budczies, Fr., (V) Zur Geſchichte des Berliniſchen Buchhandels. 20, 323, 324.

Fiſcher, E., (V) Notizen zur Geſchichte des märkiſchen Buchhandels. 20, 324.

Weigel, (V) Hiſtoriſche Schriften des Kyritzer Archidiaconus Johann Buchholtz. 18, 305 f.

Fiſcher, E., (V) Der märkiſche Eulenſpiegel Hans Clawert. 18, 306.

Budczies, Fr., (V) Das Stammbuch des Franz v. Domsdorf aus dem Ende des des 16. Jahrh. 18, 294.

Bolte, J., (V) Zwei märkiſche Studenten-Stammbücher aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. 19, 331.

Odebrecht, Th., (A) Zur Erinnerung an den märkiſchen Dichter Valens Acidalius (1567—1595). 7, 210—216.

Bolte, J., (V) Geſchichte des Schauſpiels in der Mark Brandenburg während des 16. Jahrhunderts. 18, 307 f., 310.

— (A) Ein Spandauer Weihnachtsſpiel. 1549. 18, 109—222; 325 f.

— (V) Eine in Berlin 1585 nachgedruckte, von einem Dürener Schulmeiſter verfaßte Komödie. 18, 317.

— (V) Zwei märkiſche Dramendichter, Heinrich Kühn (1588) und Johann Raue (1648). 19, 383.

Fiſcher, E., (V) Der Anteil der Märker an der fruchtbringenden Geſellſchaft. 18, 307.

— (V) Schreibkalender aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. 18, 298.

— (V) Schreibkalender aus den Jahren 1611—1627. 15, 314 f., 316 f.

8. 1640—1740.

von der Hagen, (A) Züge aus dem Leben des Großen Kurfürſten, nach den Denkwürdigkeiten des Polen Paſſek. 2, 102—105.

Fiſcher, E., (V) Der 1646 zu Gießen enthauptete Oberſtlieutenant Willich aus Berlin. 18, 320 f.

Brode, Reinhold, (A) Ein ſchwediſcher Obriſt auf der Feſtung Peiz. 20, 65 bis 74, 317, 319.

Meinecke, Fr., (A) Das Stralendorffſche Gutachten und der Jülicher Erbfolgeſtreit. 19, 293—349.

Schmoller, Guſtav, (A) Ein Projekt von 1658 den Großen Kurfürſten zum deutſchen Reichsadmiral zu erheben. 20, 131—148, 320, 322.

Schottmüller, (V) Die Schlacht bei Fehrbellin. 15, 294—296.

Voßberg, F. A., (V) Der Stallmeiſter Jakob Chriſtoph von Froben. 9, 345 f.

Schwartz, W., (V) Urſprung der Frobenſage. 15, 289 f.

Fiſcher, E., (V) Derfflingerſtudien. 18, 319.

— (V) Derfflingers Herkunft und Jugend. 18, 316 f.

— (V) Derfflinger im Jahre 1639. — Zwei Porträts des alten Derfflinger und ſeines Sohnes. 19, 393.

— (V) Derfflingers Eintritt in den brandenburgiſchen Dienſt. 19, 391.

Holtze, F., (V) Die Erwerbung des Hauſes am Kölniſchen Fiſchmarkt 4 durch Derfflinger. 15, 306 f.

Fiſcher, E., (V) Zu Derfflingers Familiengeſchichte. 18, 328.

Budczies, Fr., (V) Aus einem Stammbuch des 17. Jahrhdts. (Enthält u. a. einen Wahlſpruch Derfflingers). 18, 319.

Fiſcher, E., (V) Derfflingers politiſche Stellung zu den Wirren von 1683. 19, 387.

— (V) Derfflingers einziger Sohn Friedrich. 19, 382.

— (V) Derfflingers Teſtament. 18, 324.

Salpius, (V) Paul von Fuchs. 15, 287.

Zitelmann, (V) Otto von Schwerin. 15, 292.

Kamieth, (V) Mitteilungen über Hennigs v. Treffenfeld aus Kirchenbüchern des Dorfes Könnigde. 20, 316 f., 317 f., 319 f.

Schwartz, W., (V) Zur Biographie Hennigs von Treffenfeld. 20, 319.

Budczies, Fr., (V) Auszüge aus dem Archiv der Feſtung Peitz. (1677 bis 1718). 19, 398.

Brode, R., (V) Schriftliche Beratungen des Großen Kurfürſten mit ſeinen Geheimen Räten. 19, 398 f.

Riedel, A. F., (A) Die Chatulleinrichtung des Großen Kurfürſten. 2, 297—337.

Schmoller, G., (V) Zur Finanzwirtſchaft des Großen Kurfürſten. 20, 318.

Odebrecht, Th., (A) Der große Kurfürſt und der ſchleſiſche Halt Großburg. 5, 47—56.

Münzer, Emanuel, (A) Die brandenburgiſche Publiziſtik unter dem Großen Kurfürſten. 18, 223—288.

Landwehr, Hugo, (V) Die Beziehungen des engliſchen Theologen Duräus zum Großen Kurfürſten. 19, 393 f.

— (V) Das Verhältnis des Großen Kurfürſten zu ſeinen lutheriſchen und reformierten Unterthanen. 20, 315.

— (A) Spinolas Unionsbeſtrebungen in Brandenburg. 20, 234—241.

— (V) Unionsverſuche des Biſchofs Spinola. 20, 325.

Brode, R., (V) Etikette- und Rangordnungsfragen im 17. Jahrhundert. 20, 325.

Haſſel, P., (V) Coſimo III. von Toskana in der Mark. 18, 297.

Ledebur, Leopold von, (A) Des Markgrafen Chriſtian Ernſt von Bayreuth (1644—1712) Jugendgeſchichte. 4, 280—320.

— (V) Der Adel Andreas Schlüters. 9, 341.

Adler, F., (V) Ein angebliches Porträt Schlüters. 9, 346.

Fiſcher, Ernſt, (A) Reiſebericht des stud. jur. Adam Wolradt Volckershoven (1680—1681). 20, 75—81.

Odebrecht, Th., (V) Die Errichtung eines Galgens zu Bernau 1683. 11, 274.

Fiſcher, J., (V) Brandenburg.-preußiſche Staats-Hiſtoriographen im 17. Jahrhundert. 15, 310.

Bolte, J., (V) Ein Schauſpiel des Berliners Johann Raue (1610—1679) 20, 318.

Bolte, J., (V) Aufführung eines engl. Wallenſteindramas in deutſcher Bearbeitung auf dem Rathauſe zu Berlin 1690. 19, 392.

Märcker, T., V) Die bei Hochzeiten am preußiſchen Hofe ſeit 1691 übliche Sitte des Strumpfbandverteilens. 11, 277.

Odebrecht, Th., (A) Das Directorium montis pietatis in Berlin (1696 errichtet). 8, 237—240.

Budczies, Fr., (V) Das Ceremoniale Brandenburgicum vom Jahre 1699. 19, 395.

Berner, E., (V) Der Brandenburgiſch-Kaiſerliche Krontraktat vom Jahre 1700. 15, 304.

Koſer, R., (A) Kurfürſtin Sophie Charlotte und Eberhard von Danckelman. 20, 225—233.

Schneider, L., (V) Die Marmorbildſäule König Friedrichs I. 15, 298.

Reuter, (V) Die Staatsverwaltung Friedrich Wilhelms I. 15, 289, 296.

— (V) Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium. 15, 288.

— (V) Die von dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium 1723 für die Kammern in den Provinzen entworfene Inſtruktion. 15, 314.

Schneider, L., (V) Zur Erwerbung der „langen Kerls" durch Friedrich Wilhelm I. 15, 312.

Schnackenburg, E., (V) Die Anwerbung „langer Kerls" in Oeſterreich. 19, 393.

Riedel, A. F., (V) Friedrich Wilhelm I. und die Cenſur. 2, 15.

— (V) Die Inſtruktion Friedrich Wilhelms I. für die Erzieher des Kronprinzen Friedrich. 2, 15.

Fiſcher, E., (V) Ein Prozeß aus dem J. 1738 wegen des Buches „Das Alte und Neue Berlin" von Müller und Küſter. 18, 299.

Odebrecht, Th., (A) Gehalt eines Bürgermeiſters in der Mark vor 150 Jahren. (1707). 8, 242—244.

Schmoller, G., (V) Die Ruſſiſche Kompagnie zu Berlin (unter Friedrich Wilhelm I.) 18, 313 f.

Schneider, L., (V) Ueber eine Fahne mit der Kette des Schwarzen Adlerordens. 1740. 9, 331 f.

9. 1740—1815.

Koſer, R., (V) Ungedruckte Aufzeichnungen Friedr. Wilhelms I. über den Prozeß des Kronprinzen Friedrich. 19, 397.

Hoffbauer, (V) Wo iſt v. Katte hingerichtet worden? 11, 284 f.

Koſer, R., (V) Kattes Hinrichtung. 19, 396.

— (V) Eine antipreußiſche Flugſchrift aus dem Jahre 1746. (1759). 18, 326.

Naudé, Albert, (A) Die Einnahme von Berlin durch die Oeſterreicher im Oktober 1757 und die Flucht der königlichen Familie von Berlin nach Spandau. 20, 149—170, 322.

(A) Zwei ungedruckte Lieder auf die Einnahme Berlins 1) durch die Oeſterreicher 1757 2) durch die Ruſſen 1760. 20, 301—314.

Holtze, F., (V) Ein Gedicht auf die Einnahme Berlins durch die Ruſſen und Oeſterreicher 1760. 18, 298.

Schnackenburg, E., (V) Eine Königs-Geburtstagsfeier im J. 1762. 20, 317.

Schwartz, (V) Traurige Finanzlage der Stadt Berlin zur Zeit des ſiebenjährigen Krieges. 19, 392.

Koſer, R., (V) Rückgang der Bevölkerung des preußiſchen Staates während des ſiebenjährigen Krieges. 18, 321.

Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur, (V) Patriotismus der Stadt Kyritz im ſiebenjährigen Kriege. 19, 393.

Budczies, Fr., (V) Die Verwandlg. des Titels „König in Preußen" in „König von Preußen." 15, 314.

Jonas, (V) Die erste Ausgabe der Lebensbeschreibung des Kaufmanns Gotzkowski. 19, 394.

Schmoller, G., (V) Die Bedeutung des Kaufmanns Gotzkowski. 19, 394.

Schnackenburg, E., (A) Zur Geschichte der Landesvermessung und des Kartenwesens in friedericianischer Zeit. 20, 40—50.

Droysen, H., (A) Ein Beitrag zu den preußischen Regimentsgeschichten. 20, 51—55; vgl. 19, 382.

August Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Bevern, (A) Versuch und Auszug einer Geschichte der Churfürstlich Brandenburgischen und nachherigen Königlich Preußischen Armee. Nach der Originalhandschrift hrsg. von Hans Droysen. 19, 1—292.

Droysen, H., (V) Die Brandenburgisch-Preußische Armee- und Regimentsgeschichte des Herzogs August Wilhelm von Braunschweig-Bevern. 19, 388. 390.

Lippe-Weißenfeld, Ernst, Graf zur, (V) Die „Paroles" des Feldmarschalls Grafen Kalkreuth. 19, 381 f.

Leszczynski, v., (V) 7 Ranglisten des preußischen Heeres 1756—1763. 19, 392 f.

Schnackenburg, E., (V) Eine Notiz zur wirtschaftlichen Lage der preußischen Offiziere unter Friedrich dem Großen. 19, 386.

— (V) Die Soldatenfrauen im Heere Friedrichs II. 19, 386.

Conrad, (V) Konsum an notwendigen Nahrungsmitteln in Berlin vor 100 Jahren und in der Gegenwart. 18, 303.

Riedel, A. F., (A) Uebersicht der Einrichtungen, welche König Friedrich II. für das Gedeihen des landwirtschaftlichen Gewerbes in der Mark Brandenburg getroffen. 2, 135—176.

Schmoller, G., (V) Friedrich der Große und die preußische Seidenindustrie. 19, 395 f.

Koser, R., (V) Friedrichs des Großen Vorleser de Catt. 19, 380 f. 382.

Meyer, E., (V) Pestalozzi und Friedrich der Große. 19, 384.

Naudé, A., (V) Lebensabriß des preußischen Diplomaten v. Plotho. 20, 323 f.

Koser, R., (V) Zum Aufenthalt Voltaires in Berlin und Potsdam 1750—1753. 19, 384.

Seidel, P., (V) Friedrich der Große und der Hofmaler Pesne. 20, 325 f.

Odebrecht, Th., (V) Ueber einige Originalbilder Friedrichs d. Gr. 2, 22.

Schneider, L., (V) Die Jagden Friedrichs II. 9, 337 f.

Meyer, E., (V) Depeschen des schwed. Gesandten in Berlin, Freiherrn von Ehrensvärt, vom August 1782 bis Februar 1783. 18, 291 f.

Fischer, E., (V) Albrecht v. Hallers Reisetagebücher über Friedrich Wilhelm I. und den Kronprinzen Friedrich. 18, 312.

Koser, R., (V) Mitteilungen aus: Lacroix, Le spectateur en Prusse 1767. 18, 312.

Hassel, P., (V) Zwei alte Reisetagebücher aus den Jahren 1680 und 1774. 18, 294 f.

Lippe-Weißenfeld, Ernst, Graf zur, (V) Ein Schreiben Friedrichs des Großen 1776, enthaltend die Ablehnung der Wahl zum Mitgliede der Petersburger Akademie. 20, 317.

Schnackenburg, E., (V) Ein ungedruckter Brief der Herzogin von S.-Gotha an Friedrich den Großen. 19, 393.

Koser, R., (V) Die in dem Testament Friedrichs II. vom Jahre 1752 enthaltenen Grundsätze für die Erziehung eines preußischen Prinzen. 19, 399.

Miething, (V) Friedrich der Große und der Ursprung des Gutes Bienendorf. 19, 381.

Schneider, L., (A) Die historische Windmühle bei Sanssouci. 6, 165 bis 193.

Lippe-Weißenfeld, Ernst, Graf zur, (V) Die Ausgabe der Oeuvres Friedrichs des Großen. 19, 385.

Schnackenburg, E., (V) Ein Artikel der Berliniſchen Monatsſchrift vom Jahre 1785. 19, 380.

Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur, (A) Chriſtian Andreas Cothenius (1708 bis 1789, hervorragender Arzt). 9, 318—322, 340.

(A) Eine Denkſchrift Woellners über die kurmärkiſche Landſchaft (1786). Mitgeteilt v. Bailleu. 20, 252—262.

Schnackenburg, E., (V) Eine Medaille auf die Einnahme von Mainz 1793. 19, 384.

Bailleu, P., (V) Die Politik des Grafen Haugwitz 1799 und 1803. 18, 314 bis 316.

Haſſel, P., (V) Kritik der Metternich'ſchen Memoiren für die Jahre 1803—1805. 18, 290.

Bailleu, P., (V) Aus dem Leben des Prinzen Louis Ferdinand. 18, 326 bis 328.

— (V) Zur Vorgeſchichte des Krieges von 1806. 18, 324 f.

Lindenau, v., (V) Eine Flugſchrift „Deutſchland und Preußen, Berlin 1806." 18, 323 f.

— (V) Das preußiſch-ſächſiſche Bündnis von 1806. 18, 302 f.

Bailleu, P., (V) Kalkreuths Unterhandlungen mit Napoleon und Talleyrand. 1807. 19, 384 f.

Lehmann, Max, (A) Die Anfänge der militäriſchen Reform in Preußen nach dem Tilſiter Frieden. 20, 207—224.

Odebrecht, Th., (V) Das Allgemeine Ehrenzeichen 1. Klaſſe für die Gemeinden Lunow und Stützkow a. O. 9, 335.

Voßberg, A. F., (V) Berliner Medaillen von 1806—1821. 9, 333.

Harder, (V) Ein Brief Schills vom 19. Februar 1809. 19, 390 f.

Lehmann, M., (V) Ein angeblicher Brief des Freiherrn v. Stein an Hardenberg. 18, 321.

Odebrecht, Th., (V) Die „Unionsnadeln" des Jahres 1813. 9, 332 f.

Odebrecht, (V) Die eiſernen Trauringe des Jahres 1813. 9, 331.

Droyſen, H., (V) Aus dem Tagebuche des Architekten Julius Berends aus den Jahren 1813 und 1814. 19, 386.

— (V) Ein Tagebuch aus dem Feldzuge 1813—1814. 19, 392.

Lindenau, v., (V) Ein politiſcher Reformverſuch aus dem Jahre 1814. 18, 322 f.

Odebrecht, Th., (V) Berlin im Jahre 1814. 9, 345.

Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur, Aus dem Studienbuche des 1834 verſtorbenen General-Inſpekteur des Militär-Bildungsweſens Valentini. 20, 322 f.

10. Zur Geographie und Geſchichte einzelner Landesteile und Ortſchaften.

Lebebur, Leopold v., (A) Geographiſche Miscellen. 3, 187—192.

— (A) Die ſlawiſche Völkertafel der St. Emmeramer Handſchrift, mit beſonderer Rückſicht auf die Mark Brandenburg. 2, 72—82.

— (A) Ueber des Biſchof Boguphal II. von Poſen Kenntnis der nordweſtlichen Slavenländer. 2, 120—130.

— (A) Bären und Bärenjagden in der Mark Brandenburg. 3, 354—359.

— (A) Ueber die Gegenſätze Alt- und Neumark. 4. 88—94.

Voigt, J. F., (A) Ueber die Grenzen der Neumark vom Jahre 1433. 4, 95—110.

Lebebur, Leopold v., (A) Die Nordmark, ihre Legationen, Legaten und Markgrafen; insbeſondere nach Anleitung des Annalista Saxo. 4, 165 bis 173.

— (A) Die Landſchaften des Havelbergiſchen Sprengels. 1, 200—226. 2, 361—373.

— (A) Gehörte die Zauche zu der Provinz Plonim oder Heveldun, zum Plane- oder Havelgau? 2, 97—101.

Schneider, L., (A) Die Ruthe-Burgen. 8, 224—236; 9, 330.
Lebebur, L. v., (A) Die Ucranen und nicht Veranen. 3, 345—353.
Telle, (A) Zur Geschichte der Ukermark. 9, 128—141.
Klöden, (A) Die ehemalige große Heide Werbellin. 3, 152—186; vgl. 3, 378 f. Klödens Aeußerungen über die Etymologie des Wortes merica-Heide.
Rabe, (V) Der Name Ketzer-Angermünde. 2, 197 f.
Götze, L., (A) Fragmenta Marchica 3. Bambiſſen. (Mit Situationsplan.) 14, 53—57.
Voigt, F., (V) Zur Geſchichte der Herrſchaften Beeskow und Storkow. 8, 36 f., 9, 329.
Sello, G., (A) Zur Geſchichte Berlins im Mittelalter. Siegel und Name. — Baugeſchichte bis zum großen Brande 1380. — Die Feuersbrünſte von 1348, 1376 und 1380. — Die Stadtmagiſtrate bis 1432. — Vereinigung Berlins und Köllns zu einem Gemeindeweſen, 1432—1442. 17, 1—56.
Odebrecht, Th., (A) Zur älteſten Geſchichte von Berlin und von den Beſitzungen der Ciſtertienſer-Abtei Walkenried in der Mark und in Pommern. 5, 76—82.
Holtze, F., (A) Geſchichte der Befeſtigung von Berlin. 7, 1—101.
Adler, F., (A) Zur Geſchichte der Befeſtigung Berlins. 8, 213—220.
— (V) Der Lauf der alten Kölniſchen Stadtmauer. 8, 33.
Schneider, L., (V) Der angebliche Fiſcherei-Vertrag zwiſchen Berlin und Potsdam 1106. 9, 351.
Holtze, F., (V) Die älteſte Berliner Urkunde. 15, 311.
— (V) Das alte Berliner Stadtbuch. 18, 295 f.
Sello, G., (A) Die Gerichtsverfaſſung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. 16, 1—129; 17, 57—71.
Adler, F., (V) Das alte Berliner Rathaus. 8, 24 f.
Holtze, Fr., (V) Darſtellungen Berliner Baulichkeiten aus dem Jahre 1511. 20, 315.
Schneider, L., (V) Geſchichte des Hopfengartens zu Berlin. 15, 292.
Holtze, F., (V) Zur Geſchichte des königlichen Schloſſes zu Berlin. 15, 294.
Meyer, E., (V) Ein Brief Haydns über den muſikaliſchen Geſchmack der Berliner. 19, 384.
Raumer, G. W. v., (V) Das Schloß Grunewald. 2, 19.
Schneider, L., (A) Die Ruinen auf dem Capellenberge bei Blankenſee. 5, 83—90.
Märcker, T., (V) Die Landſchaft „Bolswald." 9, 348.
Lebebur, L. v., (V) Fehde der Stadt Brandenburg gegen Heine Bröſigke 1566. 3, 374.
Budczies, F., (V) Eine bisher ungedruckte Urkunde des Magiſtrats von Fürſtenberg vom J. 1434. 18, 294.
Götze, L., (A) Fragmenta Marchica 2. Die Krep in der Altmark. Nebſt Situationsplan. 14, 41—53.
Riedel, A. F., (V) Die älteſten Urkunden über Potsdam und den Potsdam-Werder. 3, 126 (richtiger 130).
Schneider, L., (V) Potsdam im Beſitz der Familie Gröben. 9, 353.
— (V) Eine Potsdamer Urkunde vom Jahre 1345. 9, 344 f.
— (V) Der Verkauf Potsdams an das Kloſter Lehnin 1382. 9, 356.
— (V) Die Potsdamer Havelbrücke. 11, 288 f.
— (V) Das Schloß zu Klein-Glienicke bei Potsdam. 8, 34.
— (A) Das feſte Haus Zolchow bei Potsdam. 5, 91—99.
Friedlaender, Ernſt, (A) Das Wappen der Stadt Prenzlau. (M. e. Wappentafel). 20, 82—88.
Telle, (V) Tangermünde-Angermünde. 9, 347 f.

Fidicin, (V) Der Name Treuenbrietzen. 2, 20.

Kuhn, A., (V) Das castrum Wallisleve. 2, 199.

Budczies, Fr., (V) Zur Geſchichte Zantochs an der Warthe. 15, 301 f.

11. Geſchichte des Adels und einzelner Familien.

Wohlbrück, S. W., (A) Ueber die Miniſterialen. 3, 1—95.

Ledebur, L. v., (A) Der Junker-Titel im Mittelalter. 14, 63—69.

Riedel, A. F., (A) Von dem Unterſchiede zwiſchen den beſchloſſenen und unbeſchloſſenen Geſchlechtern der Brandenburgiſchen Ritterſchaft. 1, 266—290.

Ledebur, L. v., (A) Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppiert uud auf Stammes-Gemeinſchaft zurückgeführt. 3, 96 bis 120, 304—344. 4, 174—192.

— (V) Die Uebereinſtimmung in den Wappen märkiſcher Adelsgeſchlechter. 3, 373. Vgl. 3, 376; 4, 82.

Riedel, A. F., (V) Die Stellung des Adels zum Bürgerſtande während des Mittelalters in Norddeutſchland. 11, 290—294 (an verſchiedenen Stellen.)

Ledebur, L. v., (V) Die Entſtehung der Johanniter-Ordens-Ballei Brandenburg. 9, 339.

Sotzmann, F., (A) Ueber alte Abbildungen des Schwanenordens. 4, 1—6.

Odebrecht, Th., (A) Die Verhältniſſe des Märkiſchen Adels im 16. und 17. Jahrhundert. 2, 338—349.

Ledebur, L. v., (A) Die in dem Zeitraum von 1740 bis 1840 erloſchenen altadeligen Geſchlechter der Mark Brandenburg. 2, 374—388.

Voigt, Joh., (V) Das Wort „Barcham". 9, 330.

Caſſel, P., (A) Ulbandaus. (Das Kameel). Anmerkung zu einem altmärkiſchen Wappen. 9, 31—76.

Zitelmann, (V) Die Wichtigkeit der „Geneanomie." 15, 290.

Redern, H. v., (A) Genealogiſche Nachrichten aus den Kirchenbüchern des Ländchens Glien. 14, 99—251.

— (A) Genealogiſche Nachrichten (II. Abteilung) aus den Kirchenbüchern von Spandau, Oranienburg, Seegefeld und Cladow. 15, 1—285.

Budczies, Fr., (V) Ein Grabdenkmal der Familie v. Arnim. 18, 313.

Riedel, A. F., (A) Geſchichte des ſchloßgeſeſſenen adligen Geſchlechtes von Bismarck bis zur Erwerbung von Creveſe und Schönhauſen. 11, 1—244.

Götze, L., (A) Fragmenta marchica 1. Nachträge zur Geſchichte des ſchloßgeſeſſenen adeligen Geſchlechts von Bismarck. 14, 3—41.

Ledebur, L. v., (A) Gallerie bemerkenswerter Perſonen des von Burgsdorfſchen Geſchlechts aus dem 16. und 17. Jahrhundert. 14, 87—98.

Budczies, Fr., (V) Die Ahnentafel der Familie Bornſtedt. 19, 393.

Ledebur, L. v., (V) Die Edlen von Frieſack. 8, 35 f.

Budczies, Fr., (A) Die Familie Gruvelhut. 14, 304—309; vgl. 15, 296.

— (V) Zur Geſchichte der Familie von Hacke. 18, 302.

Riedel, A. F., (V) Die Familien von der Hagen und von Bredow. 3, 372.

Märcker, T., (V) Die Familie Humboldt. 9, 330.

Kneſebeck, A. v. d., (V) Die geſchichtliche Bedeutung der Kneſebeck in der Mark. 15, 288.

Redern, H. v., (V) Zur Geſchichte der von der Marwitz. 15, 308 f.

Ledebur, L. v., (A) Zur Geſchichte des Geſchlechtes von Meyendorff. 4, 258—273.

Kröcher, v., (A) Die von Olvenſtedt. 8, 41—114.

Ledebur, L. v., (A) Ueber den Urſprung der Grafen von Oſterburg und ihr Verhältnis zu der Familie von Veltheim. 3, 360—370; dazu Bemerkungen von Eichel. 4, 111—119.

Redern, H. v., (V) Das Leben des Conradus von Redern. 15, 299.
Budczies, Fr., (V) Die Ahnentafel des brandenburgischen Vizekanzlers Arnold de Reyger. 19, 380.
Lebebur, L. v., (V) Zur Wappenkunde der Grafen von Schwerin. 8, 34 f.
Budczies, Fr., (V) Das Vorkommen des Namens Sloteko in der Mark. 15, 297.
— (A) Die von Stavenow in der Mark Brandenburg. 20, 242—251.
Kröcher, v., (A) Die von Wodenswegen. 8, 186—203.

12. Volkskunde. Kulturgeschichte.

Klöden, K. F., (A) Die Götter des Wendenlandes und die Orte ihrer Verehrung. 3, 193—291.
Kuhn, Adalbert. (A) Ueber das Verhältnis märkischer Sagen und Gebräuche zur altdeutschen Mythologie. 1, 115—146.
— (V) Heidnische Gebräuche in der Mark. 3, 373.
— (V) Märkische Volkssagen. 3, 375, 377 f.
Schwartz, W., (A) Beiträge zur Sagen-Geschichte der Mark Brandenburg. 8, 171—185.
— (A) Bärens Kirchhof. 11, 267—270.
Kuhn, A., (V) Die Bedeutung des Wortes Robiskrug. 2, 200.
Schwartz, M., (V) Mythologische Anklänge in märkischen Provinzialismen. 9, 345.
Hoefer, Adalbert, (A) Ueber Märkische Glossare und Märkische Spracheigentümlichkeiten. 1, 147—164.
Kuhn, Adalbert, (A) Ueber einen Fastnachtsgebrauch zu Stralow bei Berlin. 1, 294—318.
Schwartz, W., (A) Zur Stammbevölkerungsfrage der Mark Brandenburg. 20, 104—130.
— (V) Die ethnologischen Verhältnisse des Landes zwischen Elbe und Oder. 8, 32 f.
Raumer, Georg Wilhelm von, (A) Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien in der Mark Brandenburg vom sechszehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert. 1, 236 bis 265.
Riedel, A. F., (A) Ein Hexenprozeß, verhandelt bei dem Amtsgerichte zu Neustadt an der Dosse, im Jahre 1667. 2, 106—119.

13. Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte.

Raumer, Georg Wilhelm von, (A) Die Landeshoheit der Kurfürsten von Brandenburg über die Grafen von Lindow-Ruppin und die Grafen von Hohenstein-Vierraden. 2, 210—218.
— (A) Die Unterordnung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unter die Landeshoheit der Kurfürsten von Brandenburg. 1, 44 bis 55.
Budczies, Fr., (A) Die Lehnshoheit des Stifts Quedlinburg über die Zauche, den Teltow und über die Stadt Nauen. 14, 313—325.
— (V) Beziehungen zwischen der Mark Brandenburg und dem Stift Quedlinburg. 15, 298 f., 300.
— (V) Das Lehnsverhältnis einiger brandenburgischer Güter zu dem 1640 erloschenen Holstein-Schauenburgischen Grafenhause. 15, 290 f.
Voigt, F., (A) Das Verhältnis der Mark zur Reichsstadt Lübeck (im 14. Jahrhundert). 7, 128—140.
Isaacsohn, (V) Stände und Fürstentum in der Kurmark Brandenburg. 18, 290 f.
Riedel, A. F., (A) Die Brandenburgische Lehnsmiliz. 1, 365—396.
— (V) Die landesherrliche Kasse in Brandenburg-Preußen. 11, 278.
Odebrecht, Th., (A) Die Brandenburg. Gesetzgebung über die Sonntagsfeier. 2, 177—185.

Odebrecht, Th., (V) Die Amtsſchreiber und Dingetage in der Mark. 2, 24.

Schneider, L., (V) Der Pritſtabel. 9, 352.

Kneſebeck, A. v. d., (V) Die Verwaltungsthätigkeit der Regierung in der Altmark im 16. und 17. Jahrhundert. 15, 312 f.

Odebrecht, Th., (A) Ueber die Entſtehung der jetzigen Beſitz-Verhältniſſe der bäuerlichen Einſaſſen in den Umgebungen von Berlin. 1, 227—235.

Fidicin, (A) Ueber die Autonomie der märkiſchen Städte, beſonders in Bezug auf die Rats- und Schöffenwahlen. 1, 355—364.

Rabe, (V) Das angebliche heimliche Gericht zu Cöln an der Spree. 2, 22.

Stappenbeck, W., (A) Ueber die Rolandsſäulen. 4, 120—152.

Holtze, Fr., (V) Erklärung des Schadekoep. 15, 296 f.

14. Wirtſchaftsgeſchichte.

Klöden, K. F., (V) Die älteſte Heer- und Handelsſtraße aus der Mark nach Pommern. 2, 28.

Schmoller, G., (V) Abriß der Geſchichte des Oderhandels. 18, 321 f.

Klöden, K. F., (V) Die Verſorgung der Mark Brandenburg mit Salz bis 1680. 4, 77—79.

Schmoller, G., (V) Der Lüneburger Salzhandel in der Mark Brandenburg vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. 18, 317 f.

Holtze, Fr., (V) Mittelalterl. Weinhandel und Weinſchank in der Mark. 15, 321.

Riedel, A. F., (A) Urbarmachung des Havelländiſchen Luches, Gründung und erſte Einrichtung des Königlichen Domänen-Amtes Königshorſt und daſelbſt geſchehene Errichtung einer Lehranſtalt für die Kunſt der Butter- und Käſebereitung durch die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. 1, 56—93.

Kägler, (A) Chronologiſche Notizen über das Königliche Domänenamt Königshorſt im Kreiſe Oſthavelland von 1714—1864. 20, 60—64.

Odebrecht, Th., (A) Die mißbräuchlichen Gilden der Märkiſchen Schäfer und Hirten im 16. bis 18. Jahrhundert. 3, 292—303; 374 f.

Riedel, A. F., (A) Notiz über die Zunahme des Anbaues der Städte in der Mittelmark und Ukermark von 1573 bis 1823. 2, 191 f.

15. Kirchen- und Schulweſen.

Ledebur, L. v., (A) Die Kalands-Verbrüderungen in den Landen Sächſiſchen Volksſtammes mit beſonderer Rückſicht auf die Mark Brandenburg. 4, 7—76, 84.

Riedel, A. F., (A) Klöſter und Kloſterruinen in der Churmark Brandenburg außerhalb der Altmark. 1, 165—199.

Ledebur, L. v., (V) Die Inſchriften von Chorſtühlen in dem ehemaligen Dominikaner-Kloſter zu Göttingen. 4, 77.

— (V) Die Inſchrift auf den Kirchenſtühlen des Dominikaner-Kloſters zu Röbel. 3, 374.

Kirchner, (A) Das Ciſterzienſer-Mönchskloſter Himmelpforte. 6, 1 bis 102.

Heffter, M. W., (A) Berichtigungen und Ergänzungen zu ſeiner „Geſchichte des Kloſters Lehnin.“ 5, 17—46.

Sello, G., (V) Abt Valentin von Lehnin. 18, 305.

Budczies, Fr., (V) Biſchof Heinrich von Kiew, früher Lektor des Dominikanerkloſters in Paſewalk. 14, 310 bis 312; vgl. 15, 297.

Kirchner, (A) Das Ciſterzienſer-Nonnenkloſter zum heiligen Kreuz in Zehdenick. 5, 109—183.

Ledebur, L. v., (V) Die Propſteien der Mark. 9, 356 f.

Voigt, F., (V) Die alten Propſteien Berlin und Köln. 9, 355 f.

Löſener, (A) Beſchreibung des Taufſteins in der St. Marienkirche zu Neu-Angermünde. 1, 353 f.
Friedlaender, Ernſt, (V) Matthäus Lüdtke, der erſte lutheriſche Dechant des Stiftes Halberſtadt. 19, 382 f.
Märcker, T., (V) Sedisvakanz des Bistums Lebus 1483. 8, 26.
Goltz, G. F. G., (A) Einiges über die letzten Domherren und Vikarien des Bistums Lebus zu Fürſtenwalde. 2, 186—190.
Quaſt, F. v., (A) Beſchreibung des Domes zu Stendal und Beſtimmung der Erbauungszeit des gegenwärtigen Gebäudes. 3, 132—151.
Riedel, A. F., (V) Das Nicolai-Domſtift zu Stendal. 3, 374.
Wernicke, (V) Zur Geſchichte des Pfarrorts Wendiſch-Buchholtz. 15, 311 f.
Breeſt, Ernſt, (A) Das Wunderblut von Wilsnack (1383—1552). Mit e. Grundriß der Kirche. 16, 131—302.
Holtze, Fr., (V) Das angebliche Bildnis Dietrich Kagelwits, Erzbiſchofs von Magdeburg. 19, 392.
Friedlaender, Ernſt, (V) Märk. Studenten in Bologna im 14. Jh. 18, 311.
Götze, Ludwig, (A) Die märkiſchen Studenten auf der Univerſität Wittenberg ſeit deren Gründung bis zum Tode Melanchthons (1502—1560). 14, 326 bis 346; vgl. 15, 305, 309.
Rittershauſen, Dietrich, (A) Beiträge zur Geſchichte des Berliner Elementar-Schulweſens. Von der Reformation bis 1836. 9, 178—317.

16. Kunſtgeſchichte.

Adler, F., (V) Der Backſteinbau in der Mark Brandenburg. 9, 344. 351.
— (V) Zur Baugeſchichte der Priegnitz und des Kloſters Lehnin. 9, 333 f.
— (V) Die Baudenkmäler von Leitzkau. 9, 338 f.
Rabe, (V) Kunſtdenkmäler in Berlin. 2, 198.
Adler, F., (A) Das Figuren-Kapitell in der Krypta des Domes zu Brandenburg und ein Elfenbein-Relief auf der Stadt-Bibliothek zu Hamburg. 7, 183—191.
Lebebur, L. v., (A) Beitrag zur Glockenkunde der Mittelmark. 6, 122 bis 146.
Sotzmann, (A) Ueber einige Bronzearbeiten in der Mark Brandenburg. 2, 30—36.
Uslar-Gleichen, v., (V) Darſtellungen brandenburgiſcher Fürſten auf gemalten Glasfenſtern. 9, 329 f.

B. Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte.

Band I—X.

I. Alphabetiſches Autorenregiſter.

(Abkürzungen: A = Aufſatz, V = Vortrag.)

Arndt, Wilh. (A), Schweden, Brandenburg, Magdeburg 1657, 1658. 7, 1—48.

Arnheim, Fritz, (A) Eine ſchwediſche Denkſchrift aus dem Jahre 1661 über die Wiederanknüpfung der diplomatiſchen Beziehungen zwiſchen Schweden und Brandenburg. 7, 193—207.

— (A) Ein Gedicht des Kronprinzen Friedrich an Voltaire (15. April 1739). 2, 199 f.

— (A) Sind die „Petits fragments des Mémoires du Roi de Prusse, écrits de sa main“ ein Bruchſtück der erſten Redaktion der „Histoire de mon temps“ Friedrichs des Großen? 9, 515—539.

— (A) Aus Briefen der Kronprinzeſſin Ulrike von Schweden an die Königin-Mutter Sophie Dorothea (1745—1748) 2, 533—548.

— (A) Ein Memoirenfragment der Königin Luiſe Ulrike von Schweden über ihre Jugendzeit am Hofe Friedrich Wilhelms I. 5, 580—583.

— (A) Urteile eines zeitgenöſſiſchen ſchwediſchen Politikers über Friedrich den Großen. Mitteilungen aus den Tagebüchern des Grafen Karl Guſtav Teſſin. 6, 242—250.

— (A) Preußen und Schweden beim Ausbruch des ſiebenjährigen Krieges. 3, 611—618.

Arnheim, Fritz, (A) Aus einer ſchwediſchen Geſandtſchaftsrelation über Preußen von 1793. 2, 264—267.

— (A) ſ. Hüffer, Hermann.

Arnim-Criewen, v., (A) Ueber die Voigteien der Uckermark. 1, 409—423.

Bailleu, Paul, (A) Aus einem Stammbuch der Königin Luiſe. 8, 251—253; vgl. 8, 640 Bemerkungen von Prultney Bigelow.

— (V) Der Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. 8, 640.

— (V) Zwei Jugendarbeiten der Miniſter Heinrich von Podewils und des Grafen Hertzberg. 9, 595.

— (V) Die Beziehungen des Herzogs Karl Auguſt von Weimar und Goethes zum Fürſtenbund. 7, 571 f.

— (V) Das Verhältnis des Prinzen Heinrich zu der Regierung Friedrich Wilhelms II. 1, 620.

— (V) Die wirtſchaftliche und finanzielle Vorgeſchichte des Friedens von Baſel. 8, 640 f.; 642.

— (V) Die Beſtrebungen des Prinzregenten für eine Reform der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes. 10, 375.

Bardey, (V) Der Namen der Stadt Frieſack. 6, 604.

Bardey, (V) Aktenſtücke des Königlichen Amtsgericht zu Nauen aus dem Jahre 1760. 10, 372 f.
— (V) Eine gedruckte Kabinettsordre vom Jahre 1794 gegen Strikeverſuche der Handwerker. 6, 605.
— (V) Bericht des Nauener Ratsherrn Sallbach aus dem Jahre 1800 über den Niedergang der kleinen Städte. 7, 569.
— (V) Die handſchriftlichen Zeitungsberichte des Magiſtrates von Nauen, beſ. aus den Jahren 1818—1822. 10, 370.
Berner, Ernſt, (A) Die Abſtammung und älteſte Genealogie der Hohenzollern. 6, 1—55.
— (A) Die angebliche Dankesſchuld des preußiſchen Staates gegen die Jeſuiten. 5, 437—458.
— (A) Neuere franzöſiſche Forſchungen zur preußiſchen Geſchichte. 2, 305—340.
— (A) Eine Denkſchrift von Motz aus dem Jahre 1817 über den Abſchluß von Militärkonventionen zwiſchen Preußen und den kleineren norddeutſchen Staaten. 6, 483—499.
— (A) Die Kaiſerſchriften des Jahres 1888. 2, 549—593.
— (V) Die Kabinettsordre vom 1. Auguſt 1812. 8, 641 f.
— (V) Die Teilnahme des Miniſters von Motz an der großen Behördenreorganiſation in dem Jahrzehnt von 1815—1825. 7, 567 f.
— V) Ein Brief Wilhelms von Humboldt vom 19. März 1819 an den ſpäteren Finanzminiſter v. Motz. 6, 606 f.
— (V) Vergleichung des Kaiſers Wilhelm I. mit dem Großen Kurfürſten. 1, 625.
Bobé, Louis, (A) Das Haſeldorfer Familienarchiv und ſeine Briefſammlungen. Ein Beitrag zur Geſchichte der Feldzüge des Großen Kurfürſten. 7, 186—192.
Bolte, Johannes, (A) Der „ſtarke Mann" J. C. Eckenberg. Ein Beitrag zur Geſchichte des Berliner Schauſpiels. 2, 515—531.
— (A) Holländiſche Lieder auf Friedrich den Großen. 5, 310—314; 610 f.
— (V) Mitteilungen aus Handſchriften in den Bibliotheken zu St. Petersburg und Dorpat. 3, 621.
— (V) Handſchriften märkiſchen Inhalts aus dem Nachlaſſe Friedrich Nicolais. 2, 613.
— (V) Ein märkiſches Drama des 16. Jahrhunderts von Joh. Teckler. 7, 570 f.
— (V) Ein unbekannter Berliner Dichter des 16. Jahrhunderts, Simon Paſcha. 8, 630.
— (V) Moderne Reproduktionen der Porträts des Malers Michael Konrad Hirt, des Bibliothekars Johann Raue, des Kammergerichtsrates Martin Friedrich v. Seidel und des Schauſpielunternehmers Johann Eckenberg. 2, 615 f.
— (V) Mitteilungen aus zwei handſchriftlichen Reiſebeſchreibungen über die Mark Brandenburg aus den Jahren 1647 und 1700. 3, 629 f.
— (V) Der märkiſche Geſchichtsforſcher Martin Friedrich Seidel (1621—1693). 9, 594.
— (V) Ein hiſtoriſches Volkslied auf den Tod des Breslauer Ratmannes Heinz Domig. 5, 617.
— (V) Briefe eines jungen Zürichers J. G. Schultheß aus Berlin 1749—1750 an Bodmer. 7, 572.
— (V) Mitteilungen aus einer Anekdotenſammlung des Dichters L. Tieck. 6, 600.
Bornhak, Conrad, (A) Die Bedeutung der Errichtung des brandenburgiſchen Geheimen Rates im Jahre 1604. 5, 85—101.
— (A) Die preußiſche Finanzreform von 1810. 3, 555—608.

Brecher, (V) Die Spuren evangeliſcher Geſinnung vor der Reformation in der Mark Brandenburg. 6, 598 f.
— (V) Der Prozeß Joachims I. gegen Joachim von Götze. 6, 600.
— (V) Der württembergiſche Generalmajor Graf v. Normann und der Ueberfall bei Kitzen. 6, 597 f.
— (V) Geſchichte der Königl. Ober-Militär-Examinations-Kommiſſion. 8, 634 f.
Breitenbach, O., (A) Sieben Urkunden aus dem ſtädtiſchen Archiv von Fürſtenwalde. 7, 173—186.
Breßlau, Harry, (A) Zur Chronologie und Geſchichte der älteſten Biſchöfe von Brandenburg, Havelberg und Albenburg. 1, 385—407.
— (A) Zur Chronologie und Geſchichte der älteren Biſchöfe im Slavenlande. 6, 561—565.
Breyſig, Curt, (A) Die Organiſation der brandenburgiſchen Kommiſſariate in der Zeit von 1660—1697. 5, 135—156.
— (A) Der Große Kurfürſt und die nationale Idee. 7, 561—564.
— (A) Aus den Denkwürdigkeiten zweier brandenburg. Staatsmänner. Bruchſtücke aus den Memoiren von Nikolaus Bartholomäus Danckelman und Leberecht von Guericke. 4, 177 bis 212.
— (A) Die nachgelaſſenen Schriften Zacharias Zwantzigks. 4, 271—278.
— (V) Die innere Politik des Kurfürſten Georg Wilhelm im Herzogtum Preußen während der Jahre 1620 und 1621. 7, 572 f.
— (V) Die brandenburgiſche Domänenverwaltung unter dem Großen Kurfürſten und Friedrich III. 3, 625 f.
Brode, Reinhold, (A) Max Dunckers Anteil an der deutſchen Geſchichtſchreibung. 6, 501—527.
— (V) Zur Lebensgeſchichte des neumärkiſchen Kanzlers Chriſtoph von Brandt. 1, 625.
Brode, Reinhold, (V) Zuſtände im Herzogtum Kleve während der franzöſiſchen Okkupation 1672. 2, 617.
— (V) Die Lage der Mark 1674—1675. 1, 621.
— (V) Ueber den brandenburgiſchen Admiral Gyſel van Liers. 1, 619.
— (V) Der Wittenberger Profeſſor Schurzfleiſch und ſein Schüler, der brandenburg. Geheimſekretär Zwanzigk. 4, 623.
Buchholz, (V) Seidenbänder zur Zeit Friedrichs des Großen als Orden verliehen. 10, 374.
Budczies, Friedrich, (V) Urkunde Joachims II. 1552 an ſeinen Lebensretter Johann Amelung. 1, 619.
— (V) Berichtigungen zu Mülverſtedts Werk „Die brandenburgiſche Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürſten“. 2, 612.
— (V) Ueber die reichhaltige Sammlung von Leichenpredigten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert im Gymnaſium zum grauen Kloſter. 2, 616.
— (V) Erteilung einer Gaſthauskonzeſſion in Charlottenburg. 1, 624.
— (V) Die Schreibweiſe des Familiennamens von Blaspil. Mitteilungen aus ungedruckten Urkunden 1676 u. 1707. 1, 624.
— (V) Die Stammbäume der Familie Putlitz. 1, 623.
— (V) Zur Geſchichte des uckermärkiſchen Gutes Haus Ravensbrück. 2, 614.

Cartellieri, A., (A) Urkunden von und für Albrecht Achilles. 8, 619 f.
(A) Chronica marchionum Brandenburgensium. Nach einer Handſchrift der Trierer Stadtbibliothek, hrsg. und erläutert von Georg Sello. 1, 111 bis 180.
Chrouſt, Anton, (A) Aktenſtücke zur brandenburgiſchen Geſchichte unter Kurfürſt Johann Sigismund. 9, 1 bis 21, 355.

Delbrück, Hans, (V) Der Vertrag von Klein-Schnellendorf. 5, 615.
Doebner, Richard, (A) Sabbatordnung Biſchof Dietrichs IV. von Brandenburg, Burg Zieſar, 30. September 1471. 8, 620—623.
Donalies, Hans, (A) Der Anteil des Sekretärs Weſtphalen an den Feldzügen des Herzogs Ferdinand von Braunſchweig (1758—62). 8, 1—57, 319—417.
Dreher, Th., (A) Markgraf Friedrich der Aeltere und die Nürnberger 1506. 1, 600 f.
Droyſen, Hans, (V) Ein Parolebuch aus dem bayeriſchen Erbfolgekriege. 1, 621.
— (V) Mitteilungen über Porträts der Königin Luiſe. 3, 626 f.
— (V) Der Anteil des preußiſchen Korps am ruſſiſchen Feldzuge von 1812. 1, 624.
— (V) Lebensabriß von Dr. Ernſt Fiſcher. 5, 609.

Erhardt, L., (A) Die periodiſche Wiederwahl der beſoldeten Magiſtratsbeamten in Preußen. 10, 344—349, 367.

Feig, Johannes, (A) Die Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie durch Preußens Könige im 18. Jahrhundert. 10, 79—103.
Fiſcher, Ernſt, (A) Derfflinger als ſchwediſcher Oberſt in Berlin (November 1645). 2, 595—600.
— (A) Die Familie von Schapelow. 4, 261—271.
— (V) Mitteilungen über Derfflinger aus dem Schleswig-Holſteiniſchen Staatsarchiv. 1, 622.
— (V) Mitteilungen über Derfflinger aus dem ſchwediſchen Reichsarchiv. 1, 625.
— (V) Beiträge zur Lebensgeſchichte Derfflingers aus dem Gräflich Schönburgiſchen Archiv. 2, 611.
Fiſcher, Ernſt, (A) Die ſchwediſchen Dienſte des ſpäteren brandenburgiſchen Oberſten Bernd Friedrich v. Schierſtedt. 2, 614.
— (V) Eine Sammlung von Bildniſſen höherer kurſächſiſcher Offiziere. 3, 621 f.
— (V) Friedrich von Schapelow † 1667. 3, 627.
Friedlaender, Ernſt, (A) Schreiben des Kanzlers Friedrich Seſſelmann an den Kurfürſten Albrecht von Brandenburg vom 18. Juli 1473. 9, 571 bis 573.
— (A) Aktenſtücke zur Geſchichte der Univerſität Frankfurt a./O. 8, 207 bis 220.
— (A) Ein Brief Eichels vom 21. September 1751. 8, 624.
— (A) Gedike und Delbrück. 7, 556 bis 561.

Galland, Georg, (V) J. G. Memhard, der Baumeiſter des älteren Oranienburger Schloſſes. 9, 587 f.
— (V) Das ehemalige Amphitheater zu Kleve und die Minerva des A. Quellinus. 5, 616.
Gebhardt, Bruno, (A) Wilhelm v. Humboldt und die Anfänge der preußiſchen Geſandtſchaft in Rom. 7, 363—376.
Girgenſohn, (V) Das Benehmen ruſſiſcher Kriegsgefangener in Berlin 1758. 10, 377.
Granier, Herman, (A) Die kronprinzlichen Schulden Friedrichs des Großen. 8, 220—226; vgl. 7, 569.
— (A) Der Prinz von Preußen und die Schlacht bei Loboſitz. 4, 227 bis 235.
Gruner, Juſtus v., (A) Wittgenſteins Aufenthalt in Teplitz im Jahre 1812. 7, 221—224.
Guttmann, Bernhard, (A) Die Germaniſierung der Slawen in der Mark. 9, 395—514.

Herrmann, Otto, (A) Die ſchiefe Schlachtordnung in der Schlacht bei Mollwitz. 5, 459—470, 612.
— (A) Von Mollwitz bis Chotuſitz. Ein Beitrag zur Taktik Friedrichs des Großen. 7, 313—361.
— (A) M. Lehmann über Friedrich den Großen und den Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. 8, 238—246.
— (A) Zur Charakteriſtik des Gaudiſchen Journals über den ſiebenjährigen Krieg. 4, 553—583.
— (A) Gaudi über die Schlacht bei Torgau. 2, 259—264.
— (A) Ueber Parolebücher und Notizkalender aus dem ſiebenjährigen Kriege. 1, 271—279.
Hinneberg, Paul, (A) Eine ungedruckte Replik Rankes. 5, 483—486.
Hintze, Otto, (A) Zur Agrarpolitik Friedrichs des Großen. 10, 275 bis 309.
— (A) Zwei Denkſchriften aus dem Jahre 1800 über die preußiſche Seideninduſtrie. 8, 103—142.
— (V) Zur Erklärung der Frobenlegende. 10, 374, 377.
— (V) Der Waſſerverkehr zwiſchen Berlin und Hamburg im 17. und 18. Jahrhundert. 6, 600 f.
— (V) Das Verhältnis der Coccejiſchen Juſtizreform zu der Behördenorganiſation Friedrich Wilhelms I. 7, 576 f.
— (V) Die Reform des Kammergerichts durch Cocceji in den Jahren 1747 und 1748. 6, 601 f.
— (V) Friedrich der Große im Verkehr mit ſeinen oberſten Behörden. 10, 368.
— (V) Das von Friedrich dem Großen begründete V. Departement des Generaldirektoriums. 4, 624, 625 f.
— (V) Auszüge aus der Denkſchrift des Miniſters von Heinitz: Mémoire sur ma gestion du quatrième et cinquième département. 2, 614.
— (V) Die ſtändiſchen Elemente in dem Regierungsſyſtem Friedrichs d. Gr. 9, 595 f.
Hintze, Otto, (V) Ein Verſuch zur Herſtellung der landſtändiſchen Verfaſſung in Oſtpreußen beim Regierungsantritt Friedrichs des Großen. 10, 373 f.
— (V) Ein Verſuch Friedrichs des Großen, die Lage der Bauern durch Verwandlung der ungemeſſenen Frondienſte in gemeſſene zu verbeſſern. 9, 591.
— (V) Begründung und Entwicklung der Seideninduſtrie in der Mark. 2, 617 f.
Hirſch, Ferdinand, (A) Aktenſtücke zur Geſchichte Chriſtian Ludwig von Kalckſteins. 5, 299—310.
— (A) Zur Geſchichte Chriſtian Ludwigs von Kalckſtein. 3, 248—271.
— (A) Der große Kurfürſt und die Altſtadt Magdeburg bis zum Jahre 1666. 4, 491—527.
— (A) Die Erziehung der älteren Söhne des Großen Kurfürſten. 7, 141—171.
— (A) Die Briefe der Kurfürſtin Luiſe Henriette von Brandenburg an den Oberpräſidenten Otto v. Schwerin. 8, 173—206.
— (A) Ein Bericht über das Ende der Kurfürſtin Luiſe Henriette von Brandenburg. 9, 574—580.
Holtze, Fr., Profeſſor, (V) Bären in der Neumark im 16. Jahrhundert. 1, 620.
— (V) Die Beſeitigung der Feſtungswerke in Dresden und Berlin. 4, 624.
— (V) Eigenhändige Randbemerkungen König Wilhelms I. zu zwei von Holtze verfaßten Aufſätzen. 1, 624.
Holtze, Friedrich, Amtsrichter, (V) Die Verwendung der Lehnsſtrafen ſeit Kurfürſt Joachim II. bis auf König Friedrich Wilhelm I. 3, 628.
— (V) Die von Sabinus 1552 verfaßten Geſchichten der Markgrafen Hugo und Dietrich von Brandenburg. 8, 630.

Holtze, Friedrich, Amtsrichter, (V) Der Auszug Chur-Brandenburgiſcher Geſchichten u. ſ. w. Bey Gelegenheit der Lebensbeſchreibung Herrn Lampert Diſtelmeyers. Beſchrieben v. J. P. v. Gundling. 7, 565.
— (V) Der ſtaatsrechtliche Wert der Arbeiten Zwanzigks. 4, 623.
— (V) Das Teſtament des kurbrandenburgiſchen Kanzlers Lampert Diſtelmeier. 9, 587.
— (V) Die Bildniſſe der acht älteſten kurbrandenburgiſchen Kanzler. 9, 590.
— (V) Kopien der Porträts der Kanzler Heintze Kracht, Sigismund Zerer und Sebaſtian Stublinger. 2, 616.
— (V) Eine Notiz zur Geſchichte des brandenburgiſchen Kanzlers Sebaſtian Stublinger. 3, 624.
— (V) Der Abenteurer Klement. 3, 621.
— (V) Das in Berlin in den Jahren 1736—1737 geführte Strafverfahren gegen die Brüder Müller wegen Ermordung ihrer Tante, der Witwe Fuchs. 7, 571.
— (V) Die Neugeſtaltung des Kammergerichts am 8. März 1540. 3, 626.
— (V) Die ältere Geſchichte des Berliner Stadtgerichts. 5, 617.
— (V) Das angebliche Eigentumsrecht der Städte Berlin und Kölln an den auf dem Mühlendamm belegenen Mühlen. 6, 603.
— (V) Die Teilnahme der Geiſtlichkeit an der Kriminalrechtspflege im Beginn des 18. Jahrhunderts. 4, 630.
— (V) Folgen des Berliner Aufſtandes vom 3. bis 4. April 1615. 4, 625.
Holtze, Friedrich jun., Dr. (A) Die märkiſche Lokalgeſchichte. 5, 557 bis 560.
— (A) Die Bambergensis in der Mark. 3, 59—87.
— (A) Zur Geſchichte der kurmärkiſchen Lehnskanzlei im 16. Jahrhundert. 6, 57—81.
Holtze, Friedrich jun., Dr. (A) Die Geheime Ratsordnung von 1604. 5, 575—580.
— (A) Die märkiſchen Kanzler bis 1650. 2, 245—252.
— (A) Die älteſten märkiſchen Kanzler und ihre Familien. 7, 479—531.
— (A) Zur Juſtizreform unter Friedrich Wilhelm I. Die Waſſermühle von Neudörfchen. 6, 343—353. Vgl. die Entgegnung v. A. Stölzel 7, 225 f.
— (A) Der Prozeß gegen Fonk und juriſtiſche Mythenbildung in Preußen. 7, 127—139.
— (A) Zur Geſchichte der märkiſchen Reformation. 2, 395—406.
— (A) Vom Jubelfeſte der märkiſchen Reformation. 3, 243—246.
— (A) Zur Geſchichte Joachim Hennigs' von Treffenfeld. (Gedenkblatt zum zweihundertjährigen Todestage, 31. Dezember 1888.) 2, 252—257; 615.
— (V) Friedrich Auguſt Budczies † 11. März 1891. Ein Nachruf, zugleich ein Beitrag zur Geſchichte des Vereins. 5, 325—329.
— (V) Ein den vom Könige Cambyſes geſchundenen ungerechten Richter darſtellendes Gemälde im Sitzungsſaale des Berliner Kammergerichts. 10, 367 f.
Hüffer, Hermann, (A) Die Beamten des älteren preußiſchen Kabinetts von 1713—1808. 5, 157—190.
— (A) Das Zerwürfnis Guſtavs III. von Schweden mit ſeiner Mutter Luiſe Ulrike, der Schweſter Friedrichs des Großen und die Geſandtſchaft Anaſtaſius Ludwig Menckens in Stockholm (1777—1782). Unter Mitwirkung v. Fritz Arnheim. 6, 377 bis 450.

Immich, Max, (A) Zur Schlacht bei Loboſitz. 6, 355—376.
— (A) Die Stärke des Finckſchen Armeekorps bei Maxen. 7, 548—556; 566 f.

Immich, Max, (A) Preußens Vermittelung im Nuntiaturſtreit (1787—1789). 8, 143—171.

Jany, Curt, (A) Lehndienſt und Landfolge unter dem Großen Kurfürſten. 8, 419—467, 10, 1—30.

— (A) Die brandenburgiſchen Hilfstruppen Wilhelms von Oranien im Jahre 1688. 2, 99—124.

Jonas, (V) Bemerkungen über die Beſetzung der Schulmeiſterſtellen mit Unteroffizieren durch Friedrich den Großen. 2, 613.

Kamieth, (V) Zerſtörende Wirkungen des 30jährigen Krieges auf den märkiſchen Gewerbefleiß. 1, 625 f.

Kerler, Dietrich, (A) Markgraf Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach und ſein Hof im Jahre 1758. 7, 209—216.

Kiewning, Hans, (A) Herzog Albrecht von Preußen und Markgraf Johann von Küſtrin als Unterhändler zwiſchen dem deutſchen Fürſtenbunde und England. 4, 137—175.

— (A) Inſtruktion der Plantageninſpektoren für den Seidenbau in der Kurmark vom Jahre 1769. 8, 625 bis 628.

Kleinſchmidt, Arthur, (A) Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode in der Rheinbundszeit. Nach den Wernigeroder Archiven. 5, 275—288.

Knapp, Georg Friedrich, (A) Zur Geſchichte der Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens. 1, 573 bis 585.

Koſer, Reinhold, (A) Umſchau auf dem Gebiete der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichtsforſchung. 1, 1—56; vgl. dazu 1, 599 f.

— (A) Die Gründung des Auswärtigen Amtes durch König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728. 2, 161—197.

— (A) Tagebuch des Kronprinzen Friedrich aus dem Rheinfeldzuge von 1734. 4, 217—226.

Koſer, Reinhold, (A) Zur Schlacht bei Mollwitz. 3, 479—491.

— (A) Die Abſchaffung der Tortur durch Friedrich den Großen. 6, 575—581.

— (A) Drei Briefe Voltaires über ſeine Ueberſiedelung nach Preußen 1750. 1, 225—229.

— (A) Voltaire und die „Idée de la cour de Prusse“. 6, 141—180.

— (A) Miniſterium und Kabinett (1740 bis 1768; Exkurs zu Koſers Aufſatz: Die Gründung des Auswärtigen Amtes 1728). 2, 194—197.

— (A) Der preußiſche Staatsſchatz von 1740—1756. 4, 529—551.

— (A) Zur Bevölkerungsſtatiſtik des preußiſchen Staates von 1740—1756. 7, 540—548; 8, 253.

— (A) Eine franzöſiſche Schilderung des preußiſchen Heeres von 1748. 7, 299—311.

— (A) Aus der Korreſpondenz der franzöſiſchen Geſandtſchaft zu Berlin 1746—1756. Mitteilungen aus dem Pariſer Archiv. 6, 451—481; 7, 71 bis 96.

— (A) Vor und nach der Schlacht bei Leuthen. Die Parchwitzer Rede und der Abend im Liſſaer Schloß. 1, 605—618, 620.

— (A) Ein preußiſcher Friedensentwurf aus dem Herbſt 1759. 2, 257—259.

— (A) Eine Charakteriſtik des Prinzen Auguſt Wilhelm aus franzöſiſcher Feder von 1748 und eine franzöſiſche Biographie des Prinzen Heinrich von 1789. 1, 265—269, 620.

— (A) Aus dem Soldatenleben des ſiebenjährigen Krieges. 4, 278—281.

— (A) Zur Geſchichte des Krieges von 1806. 4, 281—293.

— (A) Zur preußiſchen Geſchichte im neunzehnten Jahrhundert. 3, 221 bis 238.

— (A) Zur Geſchichte der preußiſchen Politik während des Krimkrieges. 2, 233—243.

Koſer, Reinhold, (A) Aus dem erſten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. Bericht des kur-braunſchweigiſchen Geſandten von Beulwitz. 4, 593—605.
— (V) Zur Geſchichte des Berliner Zeitungsweſens. 2, 611 f.
— (V) Der Verfaſſer des im zweiten Hefte der Nikolaiſchen Anekdoten abgedruckten Berichts über die Schlacht bei Mollwitz. 3, 629.
— (V) Aus dem Briefwechſel der Gemahlin Friedrichs des Großen mit ihrem Bruder Herzog Karl v. Braunſchweig. 1, 622.
Krauske, Otto, (A) Die Briefe des Kronprinzen Friedrich von Preußen an den Fürſten Leopold und an die Prinzen von Anhalt-Deſſau. 7, 49 bis 69.
— (V) Fürſt Leopold zu Anhalt und König Friedrich I. von Preußen. 10, 368—370.
— (V) Die Litteratur über Jakob Paul von Gundling. 3, 628 f.
— (V) Charakteriſtik Friedrich Wilhelms I. und ſeiner bedeutendſten Miniſter. 7, 574.
— (V) Friedrich Wilhelm I. und die Advokaten. 3, 622 f.
— (V) Ein Bericht des Grafen Truchſeß-Waldburg vom 28. Oktober 1717 über die Folgen der rückſichtsloſen Werbung im Königreich Preußen. 4, 630.
— (V) Die Stellung Friedrich Wilhelms I. zu Kunſt und Wiſſenſchaft. 6, 607 f.
— (V) Ein geſchriebenes Journal aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. 4, 628 f.
— (V) Der Kampf Friedrich Wilhelms I. mit den kleviſchen Ständen. 2, 617.
— (V) Der Kampf Friedrich Wilhelms I. mit ſeinen Ständen, beſ. im Magdeburgiſchen. 3, 627.
— (V) Die Beziehungen zwiſchen Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Anhalt-Deſſau. 5, 612—614.
Krauske, Otto, (V) Der Beſuch Friedrich Wilhelms I. in Dresden 1728. 9, 589 f.
— (V) Die Verwaltung des preußiſchen Anteils am Oberquartier von Geldern während der erſten Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. 6, 602 f.
— (V) Einige eigenhändige Verfügungen Friedrich Wilhelms I. 2, 614 f.
— (V) Die von Friedrich Wilhelm I. für den Fall ſeines frühzeitigen Abſterbens aufgeſetzte Vormundſchaftsordnung. 3, 624 f.
— (V) Ueber einige unedierte Briefe des Kammerherrn v. Pöllnitz an den Kronprinzen Friedrich aus den Jahren 1736—1740. 4, 627.
— (V) Die Memoiren der Markgräfin von Bayreuth. 7, 568.
— (V) Friedrichs des Großen Lettre du Cardinal de Richelieu au Roi de Prusse. 2, 613.
— (V) Der Verrat des öſterreichiſchen Legationsſekretärs Maximilian von Weingarten. 1, 623.
— (V) Die Beziehungen Friedrichs des Großen als Kronprinzen zu dem Fürſten Leopold von Anhalt-Deſſau und deſſen beiden älteſten Söhnen. 5, 618 f.
Krebs, Julius, (A) Zwei Schreiben aus dem Jahre 1813. 5, 319—322 f.
Küntzel, Georg, (A) Die Weſtminſterkonvention. 9, 541—569.

Landwehr, Hugo, (A) Zur Geſchichte des Grafen Eitel Friedrich III. von Hohenzollern. 6, 571—575.
— (A) Joachims II. Stellung zur Konzilsfrage. 1. Bis zum Frankfurter Anſtand. 6, 529—560.
— (A) Die kirchlichen Zuſtände der Mark unter dem Großen Kurfürſten. 1, 181—224.
— (A) Das Kirchenregiment des Großen Kurfürſten. 1, 626; 2, 600—610.
— (A) Bartholomäus Stoſch, kurbrandenburgiſcher Hofprediger (1604 bis 1686). 4, 624; 6, 91—140.

Landwehr, Hugo, (V) Die Confessio Sigismundi. 3, 624.

— (V) Weshalb fiel der Prinz v. Preußen 1757 in die königliche Ungnade? 1, 619.

— (V) Die letzten Stunden des Prinzen Wilhelm von Preußen. 1, 624.

— (V) Mitteilungen zur Geſchichte des Lützowſchen Freikorps. 6, 597.

Lehmann, Guſtav, (A) Die brandenburgiſche Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürſten. 1, 451—525.

Lenz, Max, (A) Tilſit I. 6, 181—237.

Liebe, Georg, (A) Kanzleiordnung Kurfürſt Albrechts von Magdeburg, des Hohenzollern (1538). 10, 31—54.

Liesegang, Erich, (A) Die Kaufmannsgilde von Stendal. 3, 1—57.

— (A) Urkunden und Unterſuchungen zur Geſchichte der Stadt Stendal. 10, 311—324.

— (A) Zur Verfaſſungsgeſchichte von Magdeburg und Salzwedel. 3, 329 bis 397.

— (A) Zur Verfaſſungsgeſchichte von Neuruppin. 5, 1—83.

— (A) Zur Verfaſſungsgeſchichte von Perleberg. 4, 399—454.

Lindenau, v., (V) Der Abfall des Kurfürſten von Sachſen vom preußiſchen Bündniſſe 1806. 7, 573, 574.

— (V) Zur Geſchichte des Generals der Kavallerie Freiherrn v. Thielmann. 10, 371 f.

— (V) Der Anteil des franzöſiſchen Diplomaten Rothan an der Benachrichtigung des kaiſerlichen Hofes von den zwiſchen Preußen und den ſüddeutſchen Staaten geſchloſſenen Verträgen. 3, 623.

— (V) Zum Urſprung des deutſch-franzöſiſchen Krieges. 10, 368.

Lippert, Woldemar, (A) Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg und Markgraf Friedrich der Ernſte von Meißen. 5, 560—570.

Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur (V) Die älteſte Flugſchrift aus der Friedericianiſchen Kriegszeit, Freyburg, 6. Mai 1740. 2, 611.

— (V) Zur Geſchichtsſchreibung des ſiebenjährigen Krieges. 10, 374.

— (V) Berichtigungen zu den Werken K. W. von Schönings. 1, 621.

— (V) Eine Medaille der Stadt Emmerich aus d. J. 1758. 10, 375.

— (V) Eine Schweizer Medaille aus dem Jahre 1759 auf Friedrich den Großen. 6, 599.

— (V) Die Heimkehr Friedrichs des Großen aus dem ſiebenjährigen Kriege nach Berlin. 7, 565 f.

— (V) Ein ungedruckter Brief Friedrichs des Großen vom Jahre 1777. 3, 623.

— (V) Eine Kabinettsordre Friedrichs des Großen, Februar 1780 betreffend den General Chaſot. 7, 577.

— (V) Eine Kabinettsordre Friedrichs des Großen an einen ausländiſchen Offizier, 9. Juli 1780. 5, 617.

— (V) Das erſte Friedrich dem Großen errichtete Monument. 8, 631 f.

— (V) Der königliche Flügeladjutant Hauptmann v. Oppen. 5, 610.

— (V) Ein Günſtling Friedrichs des Großen, der Neißer Schuhmacher und Gaſtwirt Göppert. 4, 626.

Loewe, V., (V) Die Allodifikation der Lehen in der Mark im Jahre 1717. 10, 375 f.

Mamroth, Karl, (A) Zur Geſchichte der Finanzreform von 1810. 4, 293 f.

— (A) Die Luxusſteuer in Preußen von 1810—1814. 1, 281—299.

Meinardus, O., (A) Beiträge zur Geſchichte der Berliner reformierten Gemeinde im dreißigjährigen Kriege 4, 252—261.

— (V) Der Widerſtand Georg Wilhelms gegen die Anerkennung der bayeriſchen Kurwürde. 3, 630.

Meinardus, O., (V) Das Verhältnis Schwarzenbergs zum jungen Kurfürſten Friedrich Wilhelm. 3, 625.
— (V) Ein Gedicht von Simon Dach an den Großen Kurfürſten. 5, 609.
— (V) Eine im Sommer 1649 in Cleve-Mark verbreitete Schmähſchrift gegen den Kurfürſten Friedrich Wilhelm und Konrad v. Burgsdorf. 7, 577 f.
— (V) Das Tagebuch des Herzogs Ernſt Bogislaw von Croy, kurbrandenburgiſchen Statthalters im Herzogtum Preußen 1670—1684. 6, 604 f..
— (V) Einrichtungen des Großen Kurfürſten zur Förderung von Handel und Schiffahrt und die Einſetzung von Kommerzkollegien. 4, 626 f.; 627 f.
— (V) Die Entſtehung der Kolonie Moabit bei Berlin. 2, 613.
Meinecke, Friedrich, (A) Reformpläne für die brandenburgiſche Wehrverfaſſung zu Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts. 1, 425—450.
— (A) Aus den Akten der Militärreorganiſations-Kommiſſion von 1808. Eine Denkſchrift des Premierlieutenants von Seydlitz. 5, 487—495.
— (A) Zur Beurteilung Bernadottes im Herbſtfeldzuge 1813. 7, 459—477.
— (V) Fand die erſte evangeliſche Abendmahlsfeier des Kurfürſten Joachim II. am 1. November 1539 in Berlin oder in Spandau ſtatt? 3, 623.
— (V) Der Verſuch König Friedrichs I. die engliſche Liturgie in ſeinen Landen einzuführen. 2, 616 f.
— (V) Mitteilungen aus den Briefen eines preußiſchen Generalſtabsoffiziers aus den Jahren 1803—1814. 4, 628.
— (V) Ein geplantes Seitenſtück zu dem Schillſchen Unternehmen von 1809. 6, 597.
— (V) Die Kriſis der preußiſchen Politik im Jahre 1811. 8, 632.
— (V) Die ſächſiſche Frage auf dem Wiener Kongreſſe. 9, 594.
Meinecke, Friedrich, (V) Zur Charakteriſtik des zweiten Pariſer Friedens. 10, 372.
— (V) Aus einer Denkſchrift des Publiziſten Karl Müller vom Mai 1815. 9, 598.
— (V) Charakteriſtik des Generals von Günther. 9, 588.
— (V) Der General Ludwig Guſtav von Thile, 1841—1848 Staatsminiſter. 7, 575.
Merklinghaus, Otto, (A) Die Bede-Verfaſſung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert. 8, 59 bis 102.
Michael, Wolfgang, (A) Die engliſchen Koalitionsentwürfe des Jahres 1748. 1, 527—572.
— (A) Ein Urteil Joſefs II. über Friedrich den Großen und Preußen vom Jahre 1772. 3, 246 f.
Münzer, Emanuel, (A) Aus brandenburgiſchen Flugſchriften der Stockholmer Bibliothek (1656—1676). 2, 75—97.

Natzmer, Gneomar Ernſt v., (A) Ein Jugendfreund Friedrichs des Großen, Carl Dubislav von Natzmer. 3, 465—478.
Naudé, Albert, (A) Die Beſetzung der Berliner Kommandantenſtelle vor dem ſiebenjährigen Kriege. 3, 618 f.
— (A) Beiträge zur Entſtehungsgeſchichte des ſiebenjährigen Krieges, Tl. I. II. 8, 523—618, 9, 101—328.
— (A) Aus ungedruckten Memoiren der Brüder Friedrichs des Großen. Die Entſtehung des ſiebenjährigen Krieges und der General von Winterfeldt. 1, 231—265.
— (A) Berichte des Prinzen Moritz von Anhalt-Deſſau über die Schlachten bei Prag, Kolin, Roßbach, Leuthen und Zorndorf. 5, 584—593.
— (A) Zur Schlacht bei Prag. 5, 593—597.

Naudé, Albert, (A) Das Korps des Feldmarſchalls Keith in der Schlacht bei Prag. Entgegnung gegen H. Delbrück. 6, 584—596.
— (A) Zur Schlacht bei Kunersdorf. 6, 251—264.
— (A) Zum Feldzug gegen die Ruſſen im Jahre 1759. 6, 581—584.
— (A) Der preußiſche Staatsſchatz unter König Friedrich Wilhelm II. und ſeine Erſchöpfung. Beiträge zur preußiſchen Finanzgeſchichte im 18. Jahrhundert. Teil I. 5, 203—256.
— (A) Ein Schreiben Blüchers aus dem Feldzug von 1815. 7, 224 f.
— (V) Eindrücke der Schlachten von Roßbach, Breslau und Leuthen auf Friedrich den Großen. 1, 620.
— (V) Die Kabinetts-Ordres Friedrichs des Großen betreffend das dienſtliche Verhalten ſeiner Generale. 1, 626.
— (V) Beiträge zur Charakteriſtik Yorks, Blüchers, Benningſens und Wellingtons. 5, 610.
— (V) Ein im Jahre 1808 in Erfurt auf Napoleon I. geplantes Attentat. 5, 619.
Naudé, Wilhelm, (A) Aus der Zeit des Müller-Arnoldſchen Prozeſſes. 5, 314—319.
— (V) Die Getreidehandelspolitik und die Kornmagazin-Verwaltung Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. 8, 632—634.
— (V) Die Memoiren des preußiſchen Miniſters, Grafen von der Schulenburg-Kehnert. 9, 592 f.
— (V) Die Thätigkeit des Grafen von der Schulenburg-Kehnert als preußiſcher Miniſter. 9, 593.
Nießen, Paul van, (A) Neumärkiſche Studien. 2, 341—394.
— (A) Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier. 4, 323—397.
— (V) Die Vögte und die Vogteien der Neumark. 6, 610.
— (V) Die Monſtroſität der märkiſchen Rechts- und Beſitzzuſtände des 17. Jahrhunderts, erläutert am Beiſpiele von Reetz. 7, 580.

Obſer, Karl, (A) Zur Geſchichte des Fürſtenbundes. 5, 471—482.
Oncken, Wilhelm, (A) Sir Charles Hotham und Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1730. Urkundliche Aufſchlüſſe aus den Archiven zu London und Wien. 7, 377—407; 8, 487—522; 9, 23—53.

Paczkowski, Joſef, (A) Der Große Kurfürſt und Chriſtian Ludwig von Kalckſtein. 2, 407—513; 3, 272—280, 419—463.
Petersdorff, Herman v., (A) Beiträge zur Wirtſchafts-, Steuer- und Heeresgeſchichte der Mark im dreißigjährigen Kriege. 2, 1—73.
— (A) Der Streit über den Urſprung des deutſch-franzöſiſchen Krieges. 9, 55—100.
— (A) Zum Streit über den Urſprung des deutſch-franzöſiſchen Krieges. 10, 358 f.
Petrelli, T. J., (A) Alte brandenburgiſche Fahnen und Standarten. 7, 533—539.
Pick, Albert, (A) Zehn Briefe Neithardts von Gneiſenau an Friederike Gräfin von Reden. 10, 350—358.
Pribram, A. F., (A) Zur auswärtigen Politik des Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 5, 103 bis 133.
Priebatſch, Felix, (A) Werner von der Schulenburg, Albrecht von Klitzing, Buſſo von Alvensleben, drei brandenburgiſche Diplomaten des 15. Jahrhunderts. 5, 570—575.
— (A) Brandenburgica aus dem Breslauer Stadtarchiv. 6, 240 f.
Prutz, Hans, (A) Zur Kontroverſe über den Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. 8, 246—251.

Rachfahl, Felix, (A) Der Urſprung des brandenburgiſch-pommerſchen Lehnsverhältniſſes. 5, 403—436.
— (A) Das Bergregal in Schleſien. 10, 55—78.
Ribbeck, Walter, (A) Ein Brief über den erwarteten Uebertritt des Großen Kurfürſten zum Katholizismus. 7, 207 f.
— (A) Johann Rodger Torck in ſeinem Verhältnis zu der Politik ſeiner Zeit und in ſeinen Beziehungen zu den Bistümern Minden, Münſter und Paderborn in den Jahren 1660—78. 8, 469—486.
Roeschen, Auguſt, (A) Zehn Briefe des Feldmarſchalls Blücher an den Oberpräſidenten Grafen Konrad Daniel von Blücher-Altona. 8, 227—238.
Roloff, Guſtav, (A) Die Neuorganiſation des Miniſteriums des Auswärtigen von 1798—1802. 5, 265—273; 7, 97—111.
— (A) Zehn Briefe Gneiſenaus und Blüchers aus den Jahren 1813 und 1814. 5, 598—608.
Ruville, A. v., (V) Die Reichspolitik des Grafen Waldeck auf dem Reichstage von 1653—54. 9, 597 f.
— (V) Das Verhältnis Friedrichs des Großen zu England im Anfang der ſechziger Jahre. 9, 592.

Sarre, Friedrich, (A) Ein holländiſcher Holzſchnitt aus der Zeit des ſiebenjährigen Krieges. 6, 264—266.
Scharfenort, v., (V) Die Pagerie am Hofe König Friedrichs I. 8, 634.
Schiemann, Theodor, (A) Luiſe Charlotte Radziwil, Markgräfin von Brandenburg. 3, 125—168.
— (A) Briefe des Großen Kurfürſten an ſeinen Schwager den Herzog Jacob von Kurland und an ſeine Schweſter Luiſe Charlotte von Kurland. 10, 325—337.
— (V) Siegelbilder der Meiſter des deutſchen Ordens. 1, 622.
Schiemann, Theodor, (V) Die Entwickelung Heinrich v. Treitſchkes vom Knaben zum Manne. 9, 599 f.
Schmidt, G., (A) Biſchof Johann Felix von Havelberg (ca. 1312). 3, 239—242.
Schmoller, Guſtav, (A) Das brandenburgiſch-preußiſche Innungsweſen von 1640—1806, hauptſächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I. 1, 57—109; 325—383.
— (A) Eine Schilderung Berlins aus Jahre 1723. 4, 213—216.
— (A) Zum Andenken an Albert Naudé. 9, V—XVIII.
— (A) Gedächtnisrede auf Heinrich von Sybel und Heinrich von Treitſchke. 9, 357—394.
— (V) Die kurmärkiſche Bevölkerung vor und nach dem 30jährigen Kriege. 2, 612 f.
— (V) Einleitende Betrachtungen zu der Innungsreform Friedrich Wilhelms I. 1, 621.
— (V) Ein öſterreichiſches Hofjournal über militäriſche Vorkommniſſe zu Berlin während der Jahre 1722 bis 1723. 5, 615.
— (V) Die Entſtehung des Landratsamtes. 7, 576.
— (V) Die Begründung des brandenburgiſchen Geheimen Rates im Jahre 1604. 7, 575.
— (V) Die altpreußiſche Acciſe bis zur Einführung der franzöſiſchen Regie. 5, 611.
— (V) Die Entſtehung des Amtes des Steuerkommiſſars. 6, 599 f.
— (V) Frühere Rechtsanſchauungen über Arbeitseinſtellungen. 6, 605.
— (V) Zur Berliner Gewerbegeſchichte von 1720—1890. 10, 376 f.
— (V) Ergebniſſe einer Archivreiſe nach Dresden und Wien im Intereſſe der Acta Borussica. 3, 629.
Schnackenburg, Ernſt, (V) Die Herzogin Luiſe Dorothea von Sachſen-

Gotha, Tante Georgs III. von England. 5, 615.

Schnackenburg, Ernſt, (V) Zur Geſchichte der ſtädtiſchen Miliz im 18. Jahrhundert. 9, 588 f.

— (V) Aufzeichnungen eines Unbekannten aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. 1, 619.

— (V) Das Barttragen im Heere König Friedrich Wilhelms I. 3, 625.

— (V) Notizen betreffend das perſönliche Verhalten Friedrichs des Großen in den Schlachten bei Zorndorf und Kunersdorf. 4, 625.

— (V) Die Auditeure im friedericianiſchen Heere. 6, 602.

— (V) Der Schlachtruf der friedericianiſchen Armee. 6, 598.

— (V) Die Unzuverläſſigkeit der Zeitungsberichte über die Kriegsthaten Friedrichs des Großen. 7, 577.

— (V) Eigenartige Auszeichnung der Feldmarſchälle Lehwaldt, Doſſow und Buddenbrock durch Friedrich den Großen. 7, 568.

— (V) Welchen Prozentſatz der Bevölkerung bildete das ſtehende Heer Friedrichs des Großen? 5, 612.

— (V) Ein Totenſchein aus dem Jahre 1759 eines 1757 verwundeten Muskotiers. 1, 622.

— (V) Ueber einige ältere Verſuche, die Truppenverpflegung im Felde zu ſichern und zu verbeſſern. 4, 629 f.

— (V) Die Natural-Verpflegung der preußiſchen Truppen im vorigen Jahrhundert. 8, 638—640.

— (V) Die Verwendung von Handgranaten unter Friedrich dem Großen. 4, 628.

— (V) Die Bedenken der Konſiſtorien gegen die Beſetzung der Schulmeiſterſtellen mit Unteroffizieren. 2, 613.

— (V) Ein militäriſches „Wohlverhaltungs-Atteſt“ aus dem Jahre 1809 für den Artilleriemajor Carl Ludwig Zorn. 9, 596 f.

Schneider, Moritz, (A) Aus dem Nachlaß des kurſächſiſchen Artilleriehauptmanns Johann Gottlieb Tielke. Ein Beitrag zur Quellenkritik des ſiebenjährigen Krieges. 3, 493—554.

Schottmüller und Bolte, (V) Entwertung der Reliquien nach der Reformation. 1, 622.

Schroetter, Friedrich, Freiherr von, (A) Die ſchleſiſche Wollenduſtrie im 18. Jahrhundert. Erſter Teil, Einleitung und Entwickelung bis 1763. 10, 129—273.

Schultze, Walther, (A) Ein Angriff des Miniſters von Heinitz gegen die franzöſiſche Regie in Preußen. 5, 191—202.

Schwartz, W., Gymnaſialdirektor, (V) Der jüngſte Fund bei Boitzenburg in der Uckermark. 2, 612.

— (V) Ueberreſte heidniſchen Volksglaubens in ſprachlichen Eigentümlichkeiten des Havelgebietes. 8, 638.

— (V) Der von Friedrich dem Großen beſtrittene Adel der ſächſiſchen Familie von Lehmann. 7, 568 f.

— (V) Ueber einige burgartige Anlagen an der Havel darſtellende Oelgemälde. 1, 624.

— (V) Bemerkungen zu Büſchings „Reiſe von Berlin nach Kyritz.“ 1, 624.

— und Brecher, (V) Sagenbildungen in der Mark Brandenburg. 3, 630.

Schwartz, Franz, Dr., (V) Die preußiſchen Landmilizen im ſiebenjährigen Kriege. 1, 623.

Schwemann, Auguſt, (A) Freiherr v. Heinitz als Chef des Salzdepartements (1786—1796). 7, 409—457.

Seidel, Paul, (A) Der Luſtgarten am Schloſſe in Berlin bis zu ſeiner Auflöſung im Jahre 1715. 3, 89—124.

— (V) Amtlicher Bericht vom 17. März 1647 über die erſte Anlage der „Linden“ in Berlin. 1, 626.

— (V) Friedrich Wilhelm I. als Künſtler und Kunſtfreund. 1, 619 f.

Seiffert, B., (V) Joachim II. vertauſcht ſeine Jagd auf der Straußberger Stadtheide mit derjenigen Ebels von Krummenſee auf Alt-Landsberg 1536—1543. 4, 629.

Sello, Georg, (A) Zur Chronica marchionum Brandenburgensium. 3, 609—611.

— (A) Die Desſcendenz Markgraf Ottos I. 4, 248 f.

— (A) Brandenburger Weistum für Frankfurt a. O. vom 29. Februar 1376 und undatierte Gerichtsordnung für Frankfurt a. O. 6, 239 f.

— (A) Altbrandenburgiſche Miscellen

I. Die Eroberungen Markgraf Albrechts II. im ſog. „alten Barnim" und an der oberen Spree. 5, 289—293.

II. Die Erwerbung des Barnim und Teltow durch die Markgrafen Johann I. und Otto III. 5, 293—297.

III. Die angebliche Propſtei Köln a. d. Spree. 5, 298 f.

IV. Chronologie der Biſchöfe von Brandenburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 5, 515—530.

V. Die biſchöflichen Grabſteine im Dom zu Brandenburg. 5, 530 bis 534.

VI. Fürſtengräber im Dom zu Brandenburg. 5, 534—537.

VII. Die Marienkirche auf dem Harlungerberg bei Brandenburg. 5, 537—544.

VIII. Bemerkungen zum brandenburgiſchen Zehntſtreit. 5, 545—548.

IX. Die alten und die neuen Lande. 5, 549—557.

— (A) Verzeichnis der von Bernauer Bürgern bei den dortigen Juden kontrahierten Schulden (1461). 4, 250 f.

— (A) Der Hoſtienſchändungs-Prozeß vom Jahre 1510 vor dem Berliner Schöffengericht. 4, 121—135.

— (A) Neumärkiſche Mirakel. 4, 613 bis 622.

Sello, Georg, (A) Zur Vorgeſchichte des Kammergerichts im Mittelalter. 4, 237—248.

— (A) Die deutſchen Rolande. 3, 399—418.

— (A) Zur Trachtengeſchichte der Mark Brandenburg. 4, 607—613.

— ſ. Chronica marchionum Brandenburgensium.

Sotzmann, (V) Das Madonnenbild des niederländiſchen Malers Segers im Kgl. Muſeum. 1, 622.

— (V) Mitteilungen aus den Aufzeichnungen eines alten preußiſchen Beamten. 3, 625.

Spannagel, C., (V) Ungnade und Tod Conrads von Burgdorf. 7, 578.

— (V) Das Ravensbergiſche Appellationsgericht in Berlin. 6, 604.

Stern, Alfred, (A) Aus dem Briefwechſel des Fürſten Wittgenſtein 1808, 1809. 9, 580—582.

Stölzel, Adolf, (A) Die vermeintliche Kammergerichtsordnung des Jahres 1526. 4, 455—489.

— (A) Ueber die Errichtung des brandenburgiſchen Geheimenrates. 6, 83 bis 89.

— (A) Ein kronprinzliches Handſchreiben an Svarez (19. März 1792). 5, 257 bis 263.

— (A) Die Berliner Mittwochsgeſellſchaft über Aufhebung oder Reform der Univerſitäten (1795). 2, 201 bis 222.

Tollin, Henry, (A) Ein hugenottiſches Attentat vor der Gertraudenkirche zu Magdeburg am 5. Februar 1693. 2, 125—160.

Treitſchke, Heinrich v., (A) Preußen und das Bundeskriegsweſen 1831. 2, 223—231.

— (A) Der Herzog von Cumberland und das hannoverſche Staatsgrundgeſetz von 1833. 1, 301—309.

Treitſchke, Heinrich v., (A) Der Prinz von Preußen und die reichsſtändiſche Verfaſſung. 1, 587—598.

Treuſch v. Buttlar, Kurt, (A) Zur Kapitulation von Mayen. 7, 217 bis 220.

— (A) Burkersdorf. 10, 337—344.

— (A) Die Schriften zur Jahrhundertfeier Kaiſer Wilhelms I. 10, 359 bis 364.

— (V) Der Kampf des Kurfürſten Joachims I. gegen die adligen Friedensbrecher in der Mark. 3, 623.

— (V) Aus den Hofordnungen des 16. Jahrhunderts. 9, 590 f.

— (V) Der Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. 8, 635—637.

— (V) Die Bedeutung der Ordre Friedrichs des Großen an den Baron Korff vom 8. Februar 1763. 9, 594 f.

— (V) Bericht über die in den Jahren 1840—1846 unternommene Zuſammenſtellung der in der Mark vorhandenen öffentlichen Denkmäler und hiſtoriſchen Ueberreſte. 6, 606.

Tſchirch, Otto, (A) Die Uebertragung der Mark Brandenburg an Wilhelm von Meißen im Jahre 1402 nach einer neuaufgefundenen Urkunde des Brandenburger Stadtarchivs. 6, 565 bis 571.

— (V) Die kirchliche Politik Joachims II. 4, 623.

— (V) Ein amtlicher Bericht aus Lübben vom Jahre 1614 über Viſionen eines wendiſchen Knechtes. 8, 629 f.

— (V) Zwölf alte Schreibkalender des märkiſchen Pfarrherrn Joachim Garcäus nebſt zahlreichen Eintragungen aus den Jahren 1617—1632. 7, 573 f.

— (V) Der ſchleſiſche Lügenhiſtoriograph Abraham Hoſemann. 8, 630 f.

— (A) Ein Angriff auf Friedrich den Großen in Klopſtocks Gelehrtenrepublik. 4, 585—591.

— (V) Der Rektor Kindermann zu Brandenburg (um 1660). 3, 627.

Tſchirch, Otto, (V) Eine verſchollene Flugſchrift Karl Friedrichs v. d. Kneſebeck „Europa an den Frieden, London 1794". 9, 599.

— (V) Die Schrift „Napoleon Bonaparte und das franzöſiſche Volk unter ihm" 1804. 10, 377 f.

— (V) Kotzebue über preußiſche Verhältniſſe im Jahre 1806. 9, 589.

— (V) Das „Kabinett Berliniſcher Charaktere" 1808. 8, 643.

Ulmann, Heinrich, (A) Aus amtlichen Berichten Wilhelms von Humboldt im Jahre 1816. 7, 113—125.

Wachter, Fr., (A) Bericht des Grafen Beugnot, Kaiſerl. Kommiſſars in Düſſeldorf, an Savary, Herzog von Rovigo, über die allgemeine Stimmung in Preußen im Jahre 1811. 9, 582—585.

Waterſtraat, Hermann, (A) Die Stettiner Geiſtlichkeit in ihrem Verhalten gegen Guſtav Adolf von Schweden (1630) und Friedrich Wilhelm I. von Preußen während des Sequeſters (1713—1720). 10, 105 bis 128.

Weber, Heinrich, (A) Venezianiſche Stimmen zum ſiebenjährigen Kriege. 3, 169—219.

Weſſel, (V) Die geſchichtliche Bedeutung der Stadt Küſtrin. 6, 609 f.

Wolf, Guſtav, (A) Die Anfänge des Magdeburger Seſſionsſtreits im 16. Jahrhundert. 5, 353—401, 614.

— (A) Eine Verhandlung von 1560 zwiſchen Brandenburg und Sachſen über die Rechtsverbindlichkeit des geiſtlichen Vorbehalts. 1, 601—605.

Zickermann, Fritz, (A) Das Lehnsverhältnis zwiſchen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. 4, 1—120.

II. Sachliches Regiſter.

(Die Nummern, welche nicht mit A (Aufſatz) oder mit V (Vortrag) bezeichnet ſind, betreffen Litteraturnotizen und Recenſionen. Die „Aufſätze“ ſind der Ueberſichtlichkeit wegen mit Sternchen (*) bezeichnet.)

1. Quellen. — Zur Geſchichte der Geſchichtsforſchung. — Nekrologe u. Biographien.

*Chronica marchionum Brandenburgensium. (A) Nach einer Handſchrift der Trierer Stadtbibliothek aus den Excerpten des Pulkawa hrsg. und erläutert v. Georg Sello. 1, 111—180.

*Sello, G., (A) Zur Chronica marchionum Brandenburgensium. 3, 609—611.

Altmann, W., Eberhard Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geſchichte des Zeitalters Kaiſer Sigismunds. 7, 251.

Meyer, W., Der Berliner Annaliſt von 1434. 9, 609 f.

Holtze, Friedrich, Amtsrichter, (V) Die von Sabinus 1552 verfaßten Geſchichten der ſagenhaften Markgrafen Hugo und Dietrich von Brandenburg. 8, 630.

Meddelanden från Svenska Riksarkivet 18. (Akten zur Geſchichte der Beziehungen zwiſchen Schweden und Deutſchland.) 7, 603.

Tſchirch, Otto, (V) Zwölf alte Schreibkalender des märkiſchen Pfarrherrn Joachim Garcäus nebſt zahlreichen Eintragungen aus den Jahren 1617 bis 1632. 7, 573 f.

Budczies, Friedrich, (V) Ueber die an biographiſchem Material reichhaltige Sammlung von Leichenpredigten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert im Gymnaſium zum grauen Kloſter. 2, 616.

Bolte, Johannes, (V) Mitteilungen aus Handſchriften in den Bibliotheken zu St. Petersburg und Dorpat. 3, 621.

Tſchirch, Otto, (V) Der ſchleſiſche Lügenhiſtoriograph Abraham Hoſemann. 8, 630 f.

Bolte, Johannes, Martin Friedrich Seidel, ein brandenburgiſcher Geſchichtsforſcher des 17. Jahrhunderts. 9, 634 f.; 10, 396.

— (V) Der märkiſche Geſchichtsforſcher Martin Friedrich Seidel (1621 bis 1693). 9, 594; 10, 384.

Varrentrapp, K., Briefe von Pufendorf, 1. 2. Tl. 6, 279; 7, 235.

— Briefe Pufendorfs an Falaiſeau, Frieſe und Weigel. 8, 264.

Gigas, E., Sam. Pufendorfs Briefe an Chriſtian Thomaſius. 10, 425.

*Breyſig, Curt, (A) Die nachgelaſſenen Schriften Zacharias Zwantzigks. 4, 271—278.

Holtze, Friedrich, Amtsrichter, (V) Der ſtaatsrechtliche Wert der Arbeiten Zwanzigks. 4, 623.

Brode, Reinhold, (V) Der Wittenberger Profeſſor Schurzfleiſch und

ſein Schüler, der brandenburgiſche Geheimſekretär Zwanzigk. 4, 623.
Holtze, Friedrich, Amtsrichter, (V) Auszug Chur-Brandenburgiſcher Geſchichten, u. ſ. w. Bey Gelegenheit der Lebensbeſchreibung Hrn. Lampert Diſtelmeyers u. ſ. w. beſchrieben von J. P. v. Gundling. 7, 565.
Lehmann, Max, Niebuhrs Plan einer brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte. 2, 282.
*Koſer, Reinhold, (A) Umſchau auf dem Gebiete der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichtsforſchung. 1, 1—56.
*(A) Die Begründung der „Zeitſchrift für Preußiſche Geſchichte u. Landeskunde" im Jahre 1864. 1, 599 f.
*Berner, Ernſt, (A) Neuere franzöſiſche Forſchungen zur preußiſchen Geſchichte. 2, 305—340.
*Holtze, Friedrich, jun., (A) Die märkiſche Lokalgeſchichte. 5, 557—560.
Berichte der Königlich Preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin. 2, 269—272; 3, 631 f.; 5, 323 f.; 6, 267 f.; 7, 227 f.; 8, 255 f.; 9, 601 f.; 10, 365 f.
Schmoller, Guſtav, (V) Ergebniſſe einer Archivreiſe nach Dresden uud Wien im Intereſſe der Acta Borussica. 3, 629.
Hipler, Franz, Geheimrat Joſeph Bender († 8. 12. 1893). 8, 258.
Holtze, Friedrich, jun., (V) Friedrich Auguſt Budczies † 11. März 1891. Ein Nachruf; zugleich ein Beitrag zur Geſchichte des Vereins. 5, 325—329.
*Brode, Reinhold, (A) Max Dunckers Anteil an der deutſchen Geſchichtſchreibung. 6, 501—527.
Droyſen, Hans, (V) Lebensabriß von Ernſt Fiſcher († 21. 9. 1891). 5, 609.
Beringuier, R., Bonnel, W., und Gallenkamp, W., Reden bei der Säkularfeier der Geburt Karl Fr. v. Klödens am 21. Mai 1886. 1, 318.
*Schmoller, Guſtav, (A) Zum Andenken an Albert Naudé († 17. 12. 1896). 9, V—XVIII.
Stenzel, K. G. W., Guſtav Adolf Harald Stenzels Leben. 10, 475.
*Schmoller, Guſtav, (A) Gedächtnisrede auf Heinrich von Sybel und Heinrich von Treitſchke (gehalten in der Leibnizſitzung der Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin am 2. Juli 1896). 9, 357—394; 10, 392.
Bailleu, Paul, Heinrich von Sybel. 9, 613.
Lindemann, F., Otto Tiſchler († 18. 6. 1890). 5, 640 f.
Lohmeyer, Karl, Max Toeppen. 8, 257.
Bailleu, P., Heinrich von Treitſchke. 10, 391.
Lenz, Max, Heinrich von Treitſchke. 10, 391.
Marcks, E., Heinrich von Treitſchke. 10, 390.
Meinecke, Friedrich, Heinrich von Treitſchke †. 10, 389.
Schiemann, Theodor, (V) Die Entwickelung Heinrichs v. Treitſchke vom Knaben zum Manne. 9, 599 f.
— Heinrich v. Treitſchkes Lehr- und Wanderjahre. 9, 641; 10, 476—478.
Hipler, Franz, Karl Peter Wölky (1822—1891). 7, 230.

2. Allgemeine Bearbeitungen der deutſchen und preußiſchen Geſchichte.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutſchen Geſchichte. 6. A. Bearbeitet von E. Steindorff. 7, 583 f.
Baumgarten, Hermann, Hiſtoriſche und politiſche Aufſätze. 7, 289 f.
Kluckhohn, Auguſt, Vorträge und Aufſätze. 8, 293 f.
Treitſchke, Heinrich von, Hiſtoriſche und politiſche Aufſätze Bd. 4. 10, 475—477.
Fix, W., Beiheft zur Territorial-

geſchichte des Preußiſchen Staates. A. u. d. T.: Geſchichte der Staaten des deutſchen Reiches. 1, 639.
Duller, E., Deutſche Geſchichte. 4, 305.
Kämmel, O., Deutſche Geſchichte. 4, 305 f.
Gebhardt, Bruno, Handbuch der deutſchen Geſchichte. 5, 621—623.
Deutſche Landes- und Provinzialgeſchichte. 7, 584.
Biedermann, Karl, Geſchichte des deutſchen Einheitsgedankens. 7, 290.
Schöne, A., Die Entwickelung unſeres Nationalbewußtſeins. 1, 317.
Liman, O., Unſer Nationalbewußtſein. 3, 305.
Pfleiderer, O., Das deutſche Nationalbewußtſein in Vergangenheit und Gegenwart. 9, 623.
Behrens, F. W. B., Deutſches Ehr- u. Nationalgefühl (1600—1815). 5, 351.
Zurbonſen, Fr., Quellenbuch zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſchichte. 2, 286 f.
Prinz, P., Quellenbuch zur brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte. I. Bd. (bis 1535). 5, 626—628.
Hohenzolleriſche Forſchungen. Hrsg. v. Chriſtian Meyer. Jahrg. 1: 5, 629 f.; Jahrg. 2: 7, 252; Jahrg. 3: 8, 262.
Brecher, Territoriale Entwickelung des brandenburg.-preußiſchen Staates. 5, 628.
Tuttle, Herbert, History of Prussia. Vol. I—III. 1, 637 f.
Pierſon, W., Preußiſche Geſchichte. 2 Bde. 5. Aufl.: 3, 307—309. 6. Aufl.: 8, 279 f.
Hoffmann, Ernſt, Handbuch der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte. 2, 287 f.
Frohnmeyer, L., Geſchichte der Hohenzollern bis 1889. 2, 288.
Berner, Ernſt, Geſchichte des preußiſchen Staats. 1. Aufl.: 3, 633; 5, 623—625. 2. Aufl.: 10, 475.
Evers, Edwin, Brandenburg.-preußiſche Geſchichte. 6, 292 f.
Lohmeyer, und Thomas, Deutſche und brandenburgiſch-preußiſche Geſchichte vom Ausgange des Mittelalters. 6, 294 f.
Rogge, B., Vom Kurhut zur Kaiſerkrone. I. Bd. 6, 293.
Stutze, E., Ueberſichten zur preußiſch-deutſchen Geſchichte. 5, 625.
Tücking, K., Brandenburgiſch-preußiſche Geſchichte. 10. Aufl. 6, 295.
Schillmann, Bilderbuch zur preußiſchen Geſchichte. 6, 295.
Gritzner, M., Brandenburgiſch-preußiſche Landes- und Wappenkunde. 7, 584.
Graeter, K., Brandenburg.-preußiſche Geſchichte von der Errichtung der Mark Brandenburg bis zum großen Kurfürſten. 1, 636.
Rogge, B., Buch von den preußiſchen Königen. 4, 306 f.
Heinze, W., Die Hohenzollern in ihren landesväterlichen Beſtrebungen um die Wohlfahrt des Volkes. 5, 628 f.
Endemann, Erziehung und Charakterbildung im Hauſe Hohenzollern. 1, 318.
Stille, W., Zur Geſchichte der religiöſen Duldung unter den Hohenzollern. 3, 305.
Rogge, B., Chriſtliche Charakterbilder aus dem Hauſe Hohenzollern. 3, 633.
Bornhak, F., Die Fürſtinnen auf dem Throne der Hohenzollern. 3, 310.
Heinze W., Zehn Fürſtinnen auf dem Throne der Hohenzollern. 5, 628 f.
Meyer, Julius, Hohenzollernherrſchaft in Franken. 4, 307.
Reicke, Emil, Geſchichte der Reichsſtadt Nürnberg bis 1806. 10, 478 f.
Lehmann, Max, Preußen und Polen (Allgemeiner Rückblick). 8, 265.

3. Wappen- und Münzenkunde.

Zingeler, K. Th., Das Wappen des fürſtlichen Hauſes Hohenzollern. 3, 309.
Gritzner, M., Das Wappen der Kurfürſten zu Brandenburg 1417—1701. 8, 267.

Schmidt, Guſtav, und Zimmermann, Grabdenkmal Graf Ernſts VII. von Honſtein in Walkenried (mit einem brandenburgiſchen Wappen). 3, 293.

Leſſing, J., Die Schwerter des preußiſchen Krontreſors. 9, 617.

Bahrfeldt, E., Beiträge zur Brakteatenkunde I. 1, 628.

Stenzel, Th., Drei unedierte Brakteaten Markgraf Albrechts des Bären. 1, 628.

— Aus drei Münzfunden. 3, 290.

Bahrfeldt, E., Vinkenaugen. 8, 267.

4. Die älteſte Zeit bis zum Uebergange der Mark an die Hohenzollern.

Richter, J. W. Otto, Brandenburg-Preußens Vorzeit. 6, 295 f.

Begemann, H., Die vorgeſchichtlichen Altertümer des Zietenſchen Muſeums. 6, 292.

— Mitteilungen über das Zietenſche Muſeum. 9, 622.

Tracht und Sitten der Slawen und Germanen aus dem 6. Jahrh. n. Chr. 5, 340.

Salow, W., Lothar III. und das Wendenland. 3, 303.

*Sello, Georg, (A) Altbrandenburgiſche Miscellen. 5, 289—299; 515—557.

*— (A) Chronologie der Biſchöfe von Brandenburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. (= Altbrandenburgiſche Miscellen IV.) 5, 515—530.

*Breßlau, Harry, (A) Zur Chronologie und Geſchichte der älteſten Biſchöfe von Brandenburg, Havelberg und Aldenburg. 1, 385—407.

*— (A) Zur Chronologie und Geſchichte der älteren Biſchöfe im Slavenlande. 6, 561—565.

*Zickermann, Fritz, (A) Die Pommerneinfälle in der Lauſitz während der Jahre 1178—1180. (Exkurs II zu: Das Lehnsverhältnis zwiſchen Brandenburg und Pommern im dreizehnten u. vierzehnten Jahrhdt.) 4, 115—117.

*Sello, Georg, (A) Die Deſcendenz Markgraf Ottos I. 4, 248 f.

*— (A) Die Eroberungen Markgraf Albrechts II. im ſog. „alten Barnim“ und an der oberen Spree. (= Altbrandenburgiſche Miscellen I.) 5, 289—293.

*— (A) Bemerkungen zum brandenburgiſchen Zehntſtreit. (= Altbrandenburgiſche Miscellen VIII.) 5, 545 bis 548.

*— (A) Die alten und die neuen Lande im Jahre 1238. (= Altbrandenburgiſche Miscellen IX.) 5, 549—557.

*Nießen, Paul van, (A) Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier. 4, 323—397.

Sello, Georg, Halberſtädtiſch-brandenburgiſche Fehde 1238—1245. 5, 342.

— Brandenburgiſch-Magdeburgiſche Beziehungen 1266—1283. 1, 628.

*— (A) Die Erwerbung des Barnim und Teltow durch die Markgrafen Johann I. und Otto III. (= Altbrandenburgiſche Miscellen II.) 5, 293—297.

*Zickermann, Fritz, (A) Das Lehnsverhältnis zwiſchen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. 4, 1—120.

— Brandenburgiſch-pommerſches Lehnsverhältnis. 4, 303.

*Rachfahl, Felix, (A) Der Urſprung des brandenburg.-pommerſchen Lehnsverhältniſſes. 5, 403—436.

Wertner, M., Kunigunde von Brandenburg, Prinzeſſin von Ungarn († nach 1288). 7, 241 f.

*Schmidt, G., (A) Biſchof Johann Felix von Havelberg († 1312). 3, 239 bis 242.

Knothe, H., Urkunden brandenburger Markgrafen aus dem Kloſter von Mariaſtern 1285—1318. 3, 291.

Finke, H., Dominikanerbriefe des 13.

Jahrhunderts (betr. das Kloſter Prenzlau). 4, 636.
Koch, Iwan, Burchard III. von Magdeburg (1307—1325). 2, 280; 3, 291.
Sello, Georg, Erzbiſchof Dietrich Kagelwit von Magdeburg. 4, 295 f.
Salchow, Guſtav, Der Uebergang der Mark Brandenburg an Wittelsbach. 6, 612; 7, 249, 584 f.
Lippert, W., Wettiner und Wittelsbacher ſowie die Niederlauſitz im XIV. Jahrh. 8, 280, 645—647.
*— (A) Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg und Markgraf Friedrich der Ernſte von Meißen. 5, 560 bis 570.
Seelmann, Georg Rollenhagen. (Zur Geſchichte des Markgrafen Ludwig.) 3, 292.
Lippert, Woldemar, Der angebliche Frieden zu Spremberg 1345. 7, 234.
Zintgraf, H., Regeſten ungedruckter Urkunden zur bayriſchen Orts-, Familien- und Landesgeſchichte (Urkunden von 1349—1353.) 9, 610.
Lippert, W., Graf Günther von Schwarzburg-Wachſenburg, Herr zu Spremberg. 7, 234.
— Stellung der Lauſitz als brandenburgiſches Nebenland zu den Beſtimmungen der goldenen Bulle. 8, 262.
Theuner, E., Der Uebergang der Mark Brandenburg vom wittelsbachiſchen an das luxemburgiſche Haus. 1, 317.
*Tſchirch, Otto, (A) Die Uebertragung der Mark Brandenburg an Wilhelm von Meißen im Jahre 1402 nach einer neu aufgefundenen Urkunde des Brandenburger Stadtarchivs. 6, 565 bis 571.

5. Die Hohenzollern bis zur Reformation.

Schmid, Ludwig, Die älteſte Geſchichte des erlauchten Geſamthauſes der Königlichen und Fürſtlichen Hohenzollern. 1, 638 f.
Meyer, Chriſtian, Die Herkunft der Burggrafen von Nürnberg. 3, 309; 5, 630 f.
Soltau, Iſt unſer Kaiſerhaus aus Zollernſtamm entſproſſen? 5, 342.
Schmid, Ludwig, Die Könige von Preußen ſind Hohenzollern, nicht Abenberger. 5, 630 f.
*Berner, Ernſt, (A) Die Abſtammung und älteſte Genealogie der Hohenzollern. 6, 1—55.
Schulte vom Brühl, Hohenzollern, die Stammburg unſeres Kaiſerhauſes. 2, 288.
Schäfer, R., Der Urſitz der Hohenzollern? 9, 614.
Witte, H., Zur älteren Geſchichte der Hohenzollern. 10, 392.
Zingeler, K. Th., Die älteſte Stiftung der Hohenzollern (1095). 9, 614.
Witte, Die älteren Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elſaß. 9, 330.
Klöden, F. v., Die Quitzows und ihre Zeit. 3. Ausg. 3, 314.
Brandenburg, Erich, König Sigmund und Kurfürſt Friedrich I. 4, 303, 310 f.
Jahnel, Johann (IV.) von Wartenberg auf Tetſchen (Vogt der Neumark unter Kaiſer Sigismund). 9, 610.
Wendt, H., Der deutſche Reichstag unter König Sigmund. 3, 303.
Heuer, Otto, Der Binger Kurverein 1424. 6, 281.
Goerlitzer, M., Der huſſitiſche Einfall in die Mark 1432. 5, 350.
Aign, Lehenbuch des Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg 1421 ff. 1, 629.
Schenk zu Schweinsberg, Unbekanntes Siegel des Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg. 7, 242.
Peters, H., Die Chemie des Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg. 7, 241.
Die Edlen Herren von Ileburg in Böhmen. II. (Brandenburgiſche Be-

amte unter den Wittelsbachern und Hohenzollern.) 7, 586.

Priebatſch, Felix, Die deutſchen Städte im Kampfe mit der Fürſtengewalt. Bd. I. Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhdt. 5, 632; 6, 297 f.

Ropp, Goswin von der, Die Hanſe und die deutſchen Stände im 15. Jahrh. 1, 629.

Dietz, Fr., Die politiſche Stellung der deutſchen Städte von 1421–1431. 3, 303.

Lewinski, L., Die Brandenburgiſche Kanzlei und das Urkundenweſen während der Regierung der beiden erſten Hohenzollernſchen Markgrafen. 1411 bis 1470. 6, 612; 7, 251, 565.

Wattenbach, Wilhelm, Handbuch eines Inquiſitors in der Kirchenbibliothek St. Nicolai in Greifswald (betr. Waldenſer in Pommern und Brandenburg 1394 und 1458). 2, 281.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 8. Tl. 1.—10. Liefg. (1440—1450). 2, 291 f.

Gähtgens, P., Brandenburgiſch-pommerſche Beziehungen 1440—1470. 3, 634 f.; 4, 303.

Holtze, Friedrich, Amtsrichter, (V) Das angebliche Eigentumsrecht der Städte Berlin und Kölln an den auf dem Mühlendamm belegenen Mühlen. (Zu dem Vertrage mit Friedrich II. von 1448.) 6, 603.

Schmidt, Berthold, Die Zerſtörung der Stadt Gera im ſächſiſchen Bruderkriege am 15. Oktober 1450. 9, 609.

Rachfahl, Felix, Der Stettiner Erbfolgeſtreit (1464—1472). 4, 303, 311—313.

Gebhardt, Bruno, Matthias Döring, der Minorit († 1469). 1, 315.

Lippert, Woldemar, Das Geburtsjahr (1448/49) und der franzöſiſche Vermählungsplan der Margarete von Sachſen, ſpäteren Gemahlin Johann Ciceros. 6, 278.

Priebatſch, Felix, Politiſche Korreſpondenz des Kurfürſten Albrecht Achilles. I.: 8, 280, 648—654. II.: 10, 411.

*Cartellieri, A., (A) Urkunden von und für Albrecht Achilles. 8, 619 f.

*Friedlaender, Ernſt, (A) Schreiben des Kanzlers Friedrich Seſſelmann an den Kurfürſten Albrecht von Brandenburg vom 18. Juli 1473. 9, 571 bis 573.

Lommer, Zur Geſchichte der Grafen von Orlamünde. (Beziehungen zu Albrecht Achilles). 3, 293.

*Priebatſch, Felix, (A) Werner von der Schulenburg, Albrecht von Klitzing, Buſſo von Alvensleben, drei brandenburgiſche Diplomaten des 15. Jahrhunderts. 5, 570—575.

Meyer, Chr., Gedenkbuch des älteren Ludwig von Eyb. 3, 635.

Böhme, W., Heinrich der Jüngere Reuß von Plauen als Feldhauptmann der Nürnberger (gegen Albrecht Achilles). 7, 234.

Hohaus, Urſula, Markgräfin von Brandenburg, Gräfin von Glatz, Tochter Albrecht Achills. 2, 280.

Schenk zu Schweinsberg, Mittelalterliches Wappenbuch aus dem Breisgau. (Zur Geſchichte der Ahnen Eitel Friedrichs II.) 7, 242.

Zingeler, K. Th., Die Vervemung des Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern. 8, 262.

Vieli, B., Geſchichte der Herrſchaft Räzüns bis 1497 (im zollernſchen Beſitz). 3, 309 f.

Das Grabmal des Grafen Eitel Friedrich II. von Hohenzollern. 7, 242.

*Landwehr, Hugo, (A) Zur Geſchichte des Grafen Eitel Friedrich III. von Hohenzollern († 1525). 6, 571—575.

Dreher, Th., Die Markgrafen von Brandenburg zu Augsburg 1500 bis 1518. 1, 318.

*— (A) Markgraf Friedrich der Aeltere und die Nürnberger 1506. 1, 600 f.

Treuſch v. Buttlar, Kurt, Der

Kampf Joachims I. gegen den Adel seines Landes. 3, 304, 314 f.
Treusch v. Buttlar, (V) Der Kampf des Kurfürsten Joachim I. gegen die adligen Friedensbrecher in der Mark. 3, 623.
*Sello, Georg, (A) Der Hostienschändungs-Prozeß vom Jahre 1510 vor dem Berliner Schöffengericht. 4, 121—135.
Holtze, Friedrich, Aus alten märkischen Bilderbüchern (betr. das Strafverfahren gegen die Juden). 7, 242.
Hofmeister, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg (betr. die Judenverfolgung 1510 u. a.). 4, 299.
Breßlau, Harry, Aus Straßburger Judenakten (betr. die Judenverfolgung von 1510). 6, 286.
Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. I. Bd. 1519. 7 251 f.; 591 f.
Geß, B., Herzog Georg, Kurfürst Joachim I. und Kardinal Albrecht. 6, 285.
Brecher, (V) Der Prozeß Joachims I. gegen Joachim von Götze. 6, 600.
*Stölzel, Adolf, (A) Die vermeintliche Kammergerichtsordnung des Jahres 1526. 4, 455—489.
Höfler, Constantin v., Der Hohenzoller Johann Markgraf von Brandenburg (1493—1526). 3, 295.
Troska, F., Die Bewerbung des Markgrafen Johann Albrecht von Brandenburg um den Breslauer Bischofssitz 1520 und 1521. 9, 607.
Rindfleisch, Joh., Markgraf Georg von Hohenzollern, der Bekenner. 1484 bis 1543. 7, 252.
Neustadt, Louis, Aus der Mappe eines Hohenzollern am ungarischen Hofe. 6, 296 f.; 7, 297 f.
Wertner, M., Markgraf Georg von Brandenburg in Ungarn. 8, 267.
Kolde, Th., Briefwechsel Luthers und Melanchthons mit den Markgrafen Georg und Friedrich von Brandenburg. 6, 285.
Hülße, Kardinal Albrecht und Hans Schenitz 1535. 3, 292.
Bösch, H., Die kirchlichen Kleinodien des Kardinals Albrecht. 1, 629.
*Liebe, Georg, (A) Kanzleiordnung Kurfürst Albrechts von Magdeburg, des Hohenzollern (1538). 10, 31—54.

6. Von der Reformation bis zum Regierungsantritte des Großen Kurfürsten.

*Holtze, Friedrich jun., (A) Zur Geschichte der märkischen Reformation. 2, 395—406.
*— (A) Vom Jubelfeste der märkischen Reformation. 3, 243—246.
Heidemann, Julius, Die Reformation in der Mark Brandenburg. 3, 244 bis 246; 315.
Kolde, Th., Aus den Universitätsakten von Bologna u. Frankfurt a. d. O. (Verzeichnis für die Reformation wichtiger Persönlichkeiten). 2, 283.
Brecher, (V) Die Spuren evangelischer Gesinnung vor der Reformation in der Mark Brandenburg. 6, 598 f.
Schottmüller, und Bolte, Joh. (V) Entwertung der Reliquien nach der Reformation. 1, 622.
Witte, Was verdankt Preußen der Reformation? 3, 635.
Meinecke, Fr., (V) Fand die erste evangelische Abendmahlsfeier des Kurfürsten Joachim II. am 1. November 1539 in Berlin oder in Spandau statt? 3, 623.
*Landwehr, Hugo, (A) Joachims II. Stellung zur Konzilsfrage. 1. Bis zum Frankfurter Anstand. 6, 529 bis 560.
Tschirch, Otto, (V) Die kirchliche Politik Joachims II. 4, 623.
Miller, J., und A. Parisius, Die Abschiede der 1540—1542 in der Altmark gehaltenen ersten General-Kirchen-Visitation. 6, 306.

Parisius, A., Die erſte brandenburgiſche Generalkirchenviſitation 1540 bis 1542. 8, 271.

Holtze, Friedrich, Amtsrichter, (V) Die Neugeſtaltung des Kammergerichts am 8. März 1540. 3, 626.

Seiffert, B., (V) Joachim II. vertauſcht ſeine Jagd auf der Straußberger Stadtheide mit derjenigen Ebels von Krummenſee auf Alt-Landsberg 1536—1543. 4, 629.

Traut, H., Joachim II. und der Türkenfeldzug 1542. 6, 290, 304—306.

Kiewning, Hans, Herzog Albrechts von Preußen und Markgraf Johanns von Brandenburg Anteil am Fürſtenbund gegen Karl V. Teil I (1547 bis 1550). 3, 284, 304.

*— (A) Herzog Albrecht von Preußen und Markgraf Johann von Küſtrin als Unterhändler zwiſchen dem deutſchen Fürſtenbunde und England. (1548—1552.) 4, 137—175.

Schwartz, P., Die Politik des Markgrafen Johann von Küſtrin. (1551.) 8, 258.

Ißleib, S., Die Gefangenſchaft Philipps von Heſſen (1547—1552). 7, 234.

Budczies, F., (V) Urkunde Joachims II. 1552 an ſeinen Lebensretter Johann Amelung. 1, 619.

Wolf, G., Zur Geſchichte der deutſchen Proteſtanten 1555—1559. 1, 317.

Altmann, W., Sachſens und Brandenburgs Vorgehen bei der Reſignation Karls V. 7, 234.

*Wolf, Guſtav (A) Eine Verhandlung von 1560 zwiſchen Brandenburg und Sachſen über die Rechtsverbindlichkeit des geiſtlichen Vorbehalts. 1, 601 bis 605.

Wittich, K., Zur Politik des Kaiſers Maximilian II. und des Kurfürſten Joachim II. 9, 606.

*Wolf, Guſtav, (A) Die Anfänge des Magdeburger Seſſionsſtreits im 16. Jahrhundert. 5, 353—401, 614.

Loſſen, Max, Der Magdeburger Seſſionsſtreit auf dem Augsburger Reichstag von 1582. 7, 239.

Wutke, K., Die Bewerbung der Brieger Herzöge um die Magdeburger Dompropſtei. 10, 385 f.

— Die Magdeburger Dompropſtei zur Zeit der Gegenreformation. 6, 285.

Wolf, Guſtav, Kurſächſiſche Politik 1568—1570. 5, 341.

Ritter, Moritz, Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Gegenreformation. Bd. II. 7, 592; 8, 281.

Waddington, La France et les Protestants allemands sous Charles IX. et Henri III. 4, 302.

Wallé, Lynars Briefwechſel mit dem Landgrafen Wilhelm von Heſſen (1576 bis 1592) (über brandenburgiſche Verhältniſſe). 6, 276.

Stichler, Karl, Ein Schweizer am kurbrandenburgiſchen Hofe vor 300 Jahren (Leonhard Thurneiſſer). 7, 235.

Rembe, Heinrich, Briefwechſel des M. Cyriacus Spangenberg. (Mit Joachim Friedrich, 1573). 2, 280.

Bracht, Edmund, Ständiſche Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich (1598—1608). 8, 669; 9, 621, 628 f.

*Bornhak, Conrad, (A) Die Bedeutung der Errichtung des brandenburgiſchen Geheimen Rates im Jahre 1604. 5, 85—101.

*Holtze, Friedrich jun., (A) Die Geheime Ratsordnung von 1604. 5, 575—580.

*Stölzel, Adolf, (A) Ueber die Errichtung des brandenburgiſchen Geheimenrates. 6, 83—89.

Schmoller, G., (V) Die Begründung des Brandenburgiſchen Geheimen Rates im Jahre 1604. 7, 575.

Stettiner, Paul, Verhandlungen über Kuratel und Succeſſion des Kurfürſten Johann Sigismund 1609. 5, 335.

Clausnitzer, Eduard, Die märkiſchen Stände unter Johann Sigismund. 8, 656; 9, 621, 628—630.

*Chrouſt, Anton, (A) Aktenſtücke zur brandenburgiſchen Geſchichte unter Kurfürſt Johann Sigismund. I. Zur Ebenbürtigkeit der Radziwill. II. Zur Geſchichte der Einführung des reformierten Bekenntniſſes in der Kurmark. 9, 1—21, 355.

Landwehr, Hugo, (V) Die Confessio Sigismundi. 3, 624.

Heyden, A. von der, Ein Kleinod des Kurfürſten Johann Sigismund. 8, 267.

Chrouſt, A., Abraham von Dohna. (1613.) 9, 335; 10, 419 f.

Holtze, Friedrich, Amtsrichter, (V) Folgen des Berliner Aufſtandes vom 3. bis 4. April 1615. 4, 625.

Treuſch von Buttlar, K., (V) Aus den Hofordnungen des 16. Jahrhunderts. 9, 590 f.

— Das tägliche Leben an den deutſchen Fürſtenhöfen des 16. Jahrhunderts. 10, 390.

Harleß, W., Heimfahrt des Kurprinzen Georg Wilhelm von Brandenburg nebſt Gemahlin nach Cleve im Juli und Auguſt 1616. 10, 387.

Breyſig, E., (V) Die innere Politik des Kurfürſten Georg Wilhelm im Herzogtum Preußen während der Jahre 1620 und 1621. 7, 572 f.

Klopp, Onno, Der dreißigjährige Krieg. II. (1621—1628.) 6, 620.

*Petersdorff, Herman v., (A) Beiträge zur Wirtſchafts-, Steuer- und Heeresgeſchichte der Mark im dreißigjährigen Kriege. 2, 1—73; vgl. 2, 285.

Schmoller, Guſtav, (V) Die kurmärkiſche Bevölkerung vor und nach dem dreißigjährigen Kriege. 2, 612 f.

Meinardus, Otto, (V) Der Widerſtand Georg Wilhelms gegen die Anerkennung der bayeriſchen Kurwürde (1623—1628). 3, 630.

Krüner, Fr., Bethlen Gabor, Fürſt von Siebenbürgen. (Zur Verſchwägerung Bethlen Gabor's mit Georg Wilhelm). 1, 314.

Gebauer, J., Kurbrandenburg in der Kriſis d. J. 1627. 9, 633.

Gaedeke, Arnold, Ein Brief Georg Wilhelms v. 23. September 1630. 4, 298.

— Zur Politik Wallenſteins und Kurſachſens 1630—1634. 3, 295.

Irmer, Georg, Die Verhandlungen Schwedens und ſeiner Verbündeten mit Wallenſtein und dem Kaiſer 1631—1634. Teil I, II: 3, 315 f; Teil III: 5, 641—643.

Bär, M., Eine gleichzeitige Mitteilung über die Eroberung Landsbergs und Frankfurts im April 1631. 10, 383.

Täglichsbeck, F., Die Gefechte bei Steinau a. d. Oder vom 29. Auguſt bis 4. September 1632. 3, 315.

Brehmer, Die kaiſerlichen Truppen in Paſewalk 1633. 1, 312.

Irmer, Georg, Hans Georg von Arnim. 7, 593; 8, 281 f.

Seraphim, A., Des Oberſten Both Anſchlag auf Livland (1639). 8, 656; 10, 400.

7. Der Große Kurfürſt.

A. Allgemeine Darſtellungen. — Aeußere Politik.

Urkunden und Aktenſtücke zur Geſchichte des Kurfürſten Friedrich Wilhelm. Bd. XII, Hrsg. v. F. Hirſch: 5, 644; 6, 311—314, 317. Bd. XIII, Hrsg. v. R. Brode: 3, 638; 6, 311, 314, 317. Bd. XIV, Hrsg. v. A. F. Pribram: 3, 638; 6, 311, 314—317. Bd. XV, Hrsg. v. K. Breyſig: 7, 255; 8, 312—314.

Meinardus, O., Protokolle und Relationen des brandenburgiſchen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürſten Friedrich Wilhelm. Bd. I: 3, 316—318. Bd. II u. III: 7, 252—255. Bd. IV: 10, 417.

Urkunden und Aktenſtücke zur Geſchichte der inneren Politik des Großen

Kurfürſten. Teil I. Hrsg. v. K. Breyſig. 8, 282, 656 f; 9, 335—340.

*Schiemann, Theodor, (A) Briefe des Großen Kurfürſten an ſeinen Schwager, den Herzog Jacob von Kurland und an ſeine Schweſter Luiſe Charlotte von Kurland. 10, 325—337.

Erdmannsdörffer, Bernhard, Deutſche Geſchichte von 1648—1740. Bd. I. 5, 644; 6, 307—311. Bd. II: 7, 260, 605—608.

Zwiedineck-Südenhorſt, H. v., Deutſche Geſchichte im Zeitalter d. Gründung des preußiſchen Königstums. Bd. I, II. 5, 644; 7, 608.

Ratzmer, Gneomar Ernſt v., Aus dem Jahrhundert nach dem großen deutſchen Kriege. 6, 319; 620 f.

Neumann-Strela, K., Die Erziehung der Hohenzollern vom Großen Kurfürſten bis zur Gegenwart. 2, 288.

Tieffenbach, Richard, Preußen in entſcheidenden Epochen ſeiner Entwicklung (ſeit dem Großen Kurfürſten). 6, 294.

Pflug, Aus der politiſchen, geſellſchaftlichen und wirtſchaftlichen Entwicklung unſeres Vaterlandes von 1640 an bis zur Jetztzeit. 10, 400.

Koſer, R., Zur Erinnerung an den Großen Kurfürſten. 1, 634.

Rogge, B., Zur Erinnerung an den zweihundertjährigen Todestag des Großen Kurfürſten. 1, 641.

Schwebel, Oskar, Der Große Kurfürſt Friedrich Wilhelm. 1, 641.

Philippſon, Martin, Der große Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg Bd. I. 9, 633; 10, 370, 422—425.

Köcher, Adolf, Geſchichte von Braunſchweig und Hannover 1648—1714. 2. Tl. 1668—1674. 8, 657; 10, 425 f.

Brode, R., Der Große Kurfürſt und der deutſche Fürſtenſtand in der Epoche von 1672. 2, 285.

*Breyſig, Kurt, (A) Der Große Kurfürſt und die nationale Idee. 7, 561—564.

Belling, E., Der Große Kurfürſt in der Dichtung. 1, 641.

Prutz, Hans, Die Jugend und die Anfänge des Großen Kurfürſten. 7, 240.

Meinardus, Otto, (V) Das Verhältnis Schwarzenbergs zum jungen Kurfürſten Friedrich Wilhelm. 3, 625.

Mörath, Anton, Beiträge zur Korreſpondenz des Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit dem Grafen Adam zu Schwarzenberg. 1634—1640. 10, 386 f.

Meinardus, O., Die Legende vom Grafen Schwarzenberg. 10, 391.

*Pribram, A. F., (A) Zur auswärtigen Politik des Kürfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 5, 103—133.

Heigel, K. Th., Das weſtfäliſche Friedenswerk 1643—1648. 1, 633.

Kamieth, (V) Zerſtörende Wirkungen des 30jährigen Krieges auf den märkiſchen Gewerbefleiß. 1, 625 f.

Haſſel, Paul, Zur Politik Sachſens in der Zeit vom Weſtfäliſchen Frieden bis zum Tode Johann Georgs II. 4, 298.

Haſſencamp, R., Der Ehebund der polniſchen Prinzeſſin Anna Katharina Konſtantia mit Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg. 9, 607.

Arndt, Wilhelm, Waldecks erſte Verwendung im brandenburgiſchen Dienſt, 1651. 7, 256.

Eſchbach, P., Der Krieg des Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, 1651. 9, 621.

Ruville, Albert v., (V) Die Reichspolitik des Grafen Waldeck auf dem Reichstage von 1653—54. 9, 597 f.

— Die Kaiſ. Politik auf dem Regensburger Reichstag 1653—54. 9, 633.

Hirſch, F., Franz von Liſola 1655 bis 1660. 2, 282.

Haller, J., Franz von Liſola. 6, 281.

Pribram, Alfred Francis, Franz von

Liſola (1613—1674). 7, 257, 561 bis 564, 603.
Wutke, K., Der Durchzug der brandenburgiſchen (für den Türkenkrieg beſtimmten) Hilfstruppen durch Schleſien, 1663—1664. 9, 607.
Lieboldt, Ein Verſuch, den Großen Kurfürſten zur Türkenhilfe zu gewinnen 1666. 3, 294 f.
Meinecke, Fr., Der Regensburger Reichstag und der Devolutionskrieg. 1, 633.
Ribbeck, W., Die Politik Chriſtoph Bernhards von Galen 1665—1678. 8, 261.
*— (A) Johann Rodger Torck in ſeinem Verhältnis zu der Politik ſeiner Zeit und in ſeinen Beziehungen zu den Bistümern Minden, Münſter und Paderborn in den Jahren 1660—78. 8, 469—486.
Tibus, A., Johann Rodger Torck, Domdechant zu Münſter. 8, 261.
Chéruel, A., Politique extérieure de Louis XIV (bis 1661). 4, 302.
Gehrke, K., Johann Philipp von Mainz und das Marienburger Bündnis vom Jahre 1671. 3, 304.
Landwehr von Pragenau, Moriz, Johann Philipp von Mainz und die Marienburger Allianz von 1671—1672. 9, 612.
Haller, J., Die deutſche Publiziſtik 1668—1674. 6, 291.
Rocholl, H., Die Braunſchweig-Lüneburger im Feldzug des Großen Kurfürſten gegen Frankreich 1674—1675. 9, 607.
Dieffenbach, F., Der franzöſiſche Einfluß in Deutſchland unter Ludwig XIV. 3, 319.
Zwiedineck-Südenhorſt, Hans v., Die öffentliche Meinung in Deutſchland im Zeitalter Ludwigs XIV. 2, 295.
Ulmann, H., Die baltiſche Politik des Großen Kurfürſten um die Sterbeſtunde der Hanſa. 6, 282 f.
Hedenſtröm, A. v., Die Beziehungen zwiſchen Rußland und Brandenburg 1655—1660. 9, 341; 10, 397.
Eberſtein, Louis Ferdinand Frhr. v., Beſchreibung der Kriegsthaten des Generalfeldmarſchalls Ernſt Albrecht v. Eberſtein (1605—1676) (beſ. im ſchwediſch-polniſchen Kriege). 5, 614.
Arndt, W., Die Sendung des Grafen Schlippenbach zu Kurbrandenburg und Kurſachſen 1654. 1, 315.
Eberſtein, Louis Ferdinand v., Korreſpondenz zwiſchen Georg II von Heſſen-Darmſtadt und Ernſt Albrecht von Eberſtein (1656). 3, 316.
*Bobé, Louis, (A) Das Haſeldorfer Familienarchiv und ſeine Briefſammlungen. Ein Beitrag zur Geſchichte der Feldzüge des Großen Kurfürſten. 7, 186—192.
Hoppe, Iſrael, Geſchichte des erſten ſchwed.-polniſchen Krieges in Preußen. Hrsg. v. M. Töppen. 1, 319, 641.
Schmiele, E., Zur Geſchichte des ſchwediſch-polniſchen Krieges von 1655 bis 1660. Teil II. 1, 636.
Armſtedt, R., Der ſchwediſche Heiratsplan des Großen Kurfürſten. 10, 396.
*Münzer, Emanuel, (A) Aus brandenburgiſchen Flugſchriften der Stockholmer Bibliothek (1656—1676). 2, 75—97.
Boſſe, Fr., Zur diplomatiſchen Vorgeſchichte des Königsberger Vertrages. 1, 317.
*Arndt, Wilhelm, (A) Schweden, Brandenburg, Magdeburg 1657, 1658. 7, 1—48.
Eberſtein, Louis Ferdinand Frhr. v., Kriegsberichte des königl. däniſchen Generalfeldmarſchalls aus dem zweiten ſchwediſch-däniſchen Kriege. 3, 316.
Seraphim, E. und A., Aus der kurländiſchen Vergangenheit. Bilder und Geſtalten des ſiebzehnten Jahrhunderts. (1658—1659). 9, 341 f.
Frieſe, K., Der Frieden von Oliva. 4, 303.

*Arnheim, Fritz, (A) Eine ſchwediſche Denkſchrift aus den Jahre 1661 über die Wiederanknüpfung der diplomatiſchen Beziehungen zwiſchen Schweden und Brandenburg. 7, 193—207.

Lundqviſt, K. G., Sveriges krig med staden Bremen 1665—1666. 7, 600 bis 602.

Der Feldzug des Großen Kurfürſten gegen die Schweden 1675. 2, 283.

Brode, R., (V) Die Lage der Mark 1674/75. 1, 621.

Schwartz, (V) Bemerkungen zu Büſchings „Reiſe von Berlin nach Kyritz" (Nachrichten über den Ueberfall bei Rathenow 1675). 1, 624.

Sello, Georg, Fehrbellin. 6, 281.

Hintze, O., (V) Zur Erklärung der Frobenlegende. 10, 374, 377.

Taeglichsbeck, (A) Die Belagerung der Stadt Anklam 1676. 7, 232.

Hirſch, Ferdinand, Der Winterfeldzug in Preußen 1678—1679. 4, 633; 10, 425.

Döring, E., Eroberung von Alſen durch den Großen Kurfürſten. 4, 313.

M[einardus], O., Kurfürſt Friedrich Wilhelms Bemühungen um die polniſche Königskrone. (1661). 8, 263.

Hirſch, Ferdinand, Zur polniſchen Königswahl von 1669. 3, 286.

Lieboldt, J., Die kriegeriſchen und politiſchen Vorgänge in und um Hamburg, Auguſt bis Oktober 1686. 1, 631.

Schück, Richard, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem Großen Kurfürſten und ſeinen Nachfolgern (1647—1721). 3, 318 f.

Seraphim, Ernſt, Kolonialpolitiſche Streifzüge ins 17. Jahrh. 3, 289.

B. Kirchenregiment. — Innere Politik. — Die Verwandten und die Mitarbeiter des Kurfürſten. — Einzelheiten.

Beyſchlag, Willibald Der Große Kurfürſt als evangeliſcher Charakter. 6, 318, 622 f.

*Landwehr, Hugo, (A) Die kirchlichen Zuſtände der Mark unter dem Großen Kurfürſten. 1, 181—224.

*Landwehr, Hugo, (A) Das Kirchenregiment des Großen Kurfürſten. 1, 626; 2, 600—610.

Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürſten. 5, 344.

Landwehr, Hugo, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürſten. 7, 255, 597—600.

*— (A) Bartholomäus Stoſch, kurbrandenburgiſcher Hofprediger (1604 bis 1686). 4, 624; 6, 91—140.

Michelſen, E., Eine Salvaguardia des Großen Kurfürſten für die Paſtoren zu Friedrichſtadt 1658. 7, 233.

Krauske, O., Der Große Kurfürſt und die proteſtantiſchen Ungarn. 1, 314.

Schmertoſch, R., Kurſachſen und Kurbrandenburg für die proteſtantiſchen Ungarn. 10, 387.

Meinardus, O., Ein Schreiben des Großen Kurfürſten an ſeine Nichte, die Königin von Dänemark, Mai 1667 (betr. die lutheriſche, däniſche Hofgeiſtlichkeit). 1, 633.

Landwehr, Hugo, Johann Duraeus' Unionsverhandlung mit Kurbrandenburg. (1665.) 2, 283.

Schulze, Guſtav, Eine Beſchwerde der Kirchengemeinde Calberwiſch über ihren Paſtor, 1676. 2, 280.

*Ribbeck, Walter, (A) Ein Brief über den erwarteten Uebertritt des Großen Kurfürſten z. Katholizismus. (6. März 1677.) 7, 207 f.

*Paczkowski, Joſef, (A) Der Große Kurfürſt und Chriſtian Ludwig von Kalckſtein. 2, 407—513; 3, 272—280; 419—463.

— Der Große Kurfürſt und Chriſtian Ludwig von Kalckſtein. I. 3, 304.

*Hirſch, Ferdinand, (A) Zur Geſchichte Chriſtian Ludwigs von Kalckſtein. 3, 248—271.

*— (A) Aktenſtücke z. Geſchichte Chriſtian Ludwigs von Kalckſtein. (1660—1670.) 5, 299—310.

Meinardus, O., (V) Das Tagebuch des Herzogs Ernst Bogislav von Croy, kurbrandenburgiſchen Statthalters im Herzogtum Preußen 1670 bis 1684. 6, 604 f.

Maletzke, W., Die Verfaſſungskämpfe des Großen Kurfürſten mit den Ständen von Kleve und Preußen. 1, 318.

Meinardus, O., (V) Eine im Sommer 1649 in Cleve-Mark verbreitete Schmähſchrift gegen den Kurfürſten Friedrich Wilhelm und Conrad von Burgsdorf. 7, 577 f.

*Hirſch, Ferdinand, (A) Der Große Kurfürſt und die Altſtadt Magdeburg bis zum Jahre 1666. 4, 491—527.

Breyſig, Kurt, Der Große Kurfürſt und der Adel. 6, 285.

— Der brandenburgiſche Staatshaushalt im 17. Jahrh. 6, 286.

— Geſchichte der brandenburgiſchen Finanzen 1640—1697. I. 8, 282, 656 f; 9, 335—340.

Meinardus, O., Zur Handelspolitik des Großen Kurfürſten. 5, 342.

— (V) Einrichtungen des Großen Kurfürſten zur Förderung von Handel und Schifffahrt und die Einſetzung von Kommerzkollegien. 4, 626 f; 627 f.

Varrentrapp, K., Der Große Kurfürſt und die Univerſitäten. 7, 255 f, 8, 277.

Galland, Georg, Verhältnis des Großen Kurfürſten zur bildenden Kunſt. 5, 345 f.

— (V) J. G. Memhard, der Baumeiſter des älteren Oranienburger Schloſſes. 9, 587 f.

Sotzmann, (V) Das Madonnenbild des niederländiſchen Malers Segers im Kgl. Muſeum. 1, 622.

Galland, G., Der Große Kurfürſt und Moritz von Naſſau. 6, 317 f.

Landwehr, Hugo, Ein Rivale des Großen Kurfürſten (betr. das Liebesverhältnis zwiſchen dem Prinzen von Tarent und Louiſe Henriette). 8, 271.

*Hirſch, Ferdinand, (A) Die Briefe der Kurfürſtin Luiſe Henriette v. Brandenburg an den Oberpräſidenten Otto v. Schwerin. 8, 173—206.

Bilz, Karl, Der eigentliche Verfaſſer der bisher der Kurfürſtin Luiſe zugeſchriebenen Lieder. 7, 240.

*Hirſch, Ferdinand, (A) Ein Bericht über das Ende der Kurfürſtin Luiſe Henriette von Brandenburg. 9, 574 bis 580.

*— (A) Die Erziehung der älteren Söhne des Großen Kurfürſten. 7. 141 bis 171.

*Schiemann Theodor, (A) Luiſe Charlotte Radziwil, Markgräfin von Brandenburg. 3, 125—168.

Bolte, Joh., Liederhandſchriften des 16. u. 17. Jahrhunderts. III. Liederbuch der Prinzeſſin Luiſe Charlotte, Schweſter des Großen Kurfürſten. 7, 241.

Brode, R., (V) Zur Lebensgeſchichte des neumärkiſchen Kanzlers Chriſtoph von Brandt. 1, 625.

Spannagel, C., (V) Ungnade und Tod Conrads von Burgdorf. 7, 578.

Fiſcher, Ernſt, Georg Derfflinger. 8, 272.

Unger, W. v., Feldmarſchall Derfflinger. 10, 394, 420 f.

Fiſcher, E., (V) Die ſchwediſchen Dienſte des ſpäteren kurbrandenburgiſchen Oberſten Bernd Friedrich v. Schierſtedt. 2, 614.

*— (A) Derfflinger als ſchwediſcher Oberſt in Berlin (November 1645). 2, 595—600.

— (V) Mitteilungen über Derfflinger aus dem ſchwediſchen Reichsarchiv 1, 625.

— (V) Mitteilungen über Derfflinger aus dem Schleswig-Holſteiniſchen Staatsarchiv. 1, 622.

— (V) Beiträge zur Lebensgeſchichte Derfflingers aus dem Gräflich Schönburgiſchen Archiv. 2, 611.

E. M., Derfflinger als Reiterführer. 9, 620.

Jungfer, J., Die ſchwediſchen und brandenburgiſchen Kriegsdienſte Landgraf Friedrichs von Homburg. 1, 318.
— Der Prinz von Homburg. 3, 638 f.
Brode, Reinhold, (V) Ueber den brandenburgiſchen Admiral Gyſel vom Liers. 1, 619.
Strecker, A., Franz von Meinders. 5, 350, 644.
Hirſch, Ferdinand, Otto von Schwerin. I. 7, 236.
F. H., Otto Chriſtian Freiherr von Sparr. 6, 289.
Schmidt, R., Otto Chriſtof von Sparr, Unterbefehlshaber Melanders am Niederrhein und in Weſtfalen 1646—1647. 10, 398.
*Holtze, Friedrich jun., (A) Zur Geſchichte Joachim Hennigs von Treffenfeld. (Gedenkblatt zum zweihundertjährigen Todestage, 31. Dezember 1888). 2, 252—257, 615.
Mülverſtedt, C. A. v., von Treffenfeld und ſeine Nachkommen. 3, 292.
Fiſcher, E., (V) Eine Sammlung von Bildniſſen höherer kurſächſiſcher, auch für die preußiſche Geſchichte wichtiger, Offiziere. 3, 621 f.
Wetzel, Konſtantin Huygens d. J. in Potsdam und Berlin 1680. 3, 290.
Bolte, Joh., (V) Moderne Reproduktionen der Porträts des Malers Michael Konrad Hirt, des Bibliothekars Johann Raue, des Kammergerichtsrats Martin Friedrich v. Seidel und des Schauſpielunternehmers Johann Eckenberg, 2, 615 f.
Meinardus, O., (V) Ein Gedicht von Simon Dach an den Großen Kurfürſten. 5, 609.
Roth, Ernſt Gottlob, Paul Gerhardt, 7, 257.
Thomaſius, Chriſtian, Kleine deutſche Schriften, hrsg. v. Opel. 7, 604.
Landsberg, E., Zur Biographie des Thomaſius. 7, 604 f.
*Pagès, G., (A) Les frères Formont et les relations du Grand Électeur avec la cour de France. 5, 348.
Joret, Charles, Pierre et Nicolas Formont. (Pariſer Korreſpondenten des Großen Kurfürſten). 5, 645.
Michael, E., Das Teſtament des Kurfürſten Friedrich Wilhelm I. vom 20. März 1688. 9, 617.

8. Von 1688 bis 1740.

A. Friedrich III.

Acta Borussica. Behördenorganiſation und allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh. I. 1701 bis 1714, bearb. v. G. Schmoller u. O. Krauske. 7, 610—615.
*Breyſig, Curt, (A) Aus den Denkwürdigkeiten zweier brandenburgiſcher Staatsmänner. Bruchſtücke aus den Memoiren von Nikolaus Bartholomäus Danckelman und Leberecht von Guericke. 4, 177—212.
Meinecke, Fr., Brandenburg und Frankreich 1688. 3, 296.
*Jany, Curt, (A) Die brandenburgiſchen Hilfstruppen Wilhelms von Oranien im Jahre 1688. 2, 99—124.
Haake, Paul, Brandenburgiſche Politik und Kriegführung 1688 und 1689. 9, 633 f.; 10, 396.
Dauer, J., Die Eroberung von Bonn durch Kurfürſt Friedrich III. von Brandenburg 1689. 9, 619.
Prutz, Hans, Franzöſiſch-polniſche Umtriebe in Preußen 1689. 3, 296.
L[ippe], Ernſt, Graf zur, Kurfürſtlich brandenburgiſche Truppen in der Schlacht am Boyne-Fluß 1690. 3, 299.
Schulte, Aloys, Die Schlacht von Szlankamen 1691. 5, 344.
Das brandenburgiſche Hilfskorps in der Schlacht bei Szlankamen 1691. 5, 347.
Brock, Leopold, Die Brandenburger bei Szlankamen 1691. 5, 646 f.
Schulte, Aloys, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg von 1693—1697. 5, 647 f.

Bilabel, Chriſtian Ernſt, Markgraf von Baireuth, als Oberbefehlshaber der Reichsarmee 1707. 4, 299.
Wachter, Einnahme der Feſtung Mörs durch Leopold von Anhalt, 1712. 5, 341.
Waddington, Albert, L'acquisition de la couronne royale de Prusse par les Hohenzollern. 1, 643.
*Berner, Ernſt, (A) Die angebliche Dankesſchuld des preußiſchen Staates gegen die Jeſuiten. 5, 437—458.
Thoemes, R., Der Anteil der Jeſuiten an der preußiſchen Königskrone von 1701. 5, 649; vgl. 5, 438 ff.
Fey, Karl, Der Anteil der Jeſuiten an der preußiſchen Königskrone. 5,649.
Die Jeſuiten und die preußiſche Königskrone. 6, 284.
Regehly, Die preußiſche Königskrone ein Geſchenk der Jeſuiten? 6, 623.
Thoemes, R., Die Dankesſchuld des Preußiſchen Staates an die Jeſuiten. 7, 608.
*Tollin, Henri, (A) Ein hugenottiſches Attentat vor der Gertraudenkirche zu Magdeburg am 5. Februar 1693. 2, 125—160.
Seibel, Paul, Berlin und ſein Hof 1696. Reiſeerinnerungen des Fra Aleſſandro Bichi. 4, 313; 5, 344.
Bourgeois, Neufchatel et la politique prussienne en Franche-Comté 1702—1713. 1, 319.
Bodemann, E., Briefe der Kurfürſtin Sophie von Hannover an ihre Oberhofmeiſterin A. K. v. Harling. 9, 606 f.
Krauske, O., Sophie Charlotte Königin in Preußen. 7, 231.
Bodemann, Eduard, Zur Geſchichte der Celliſchen Herzogin Eleonore geb. d'Olbreuſe. 1, 312.
Meinecke, Fr., (V) Der Verſuch König Friedrichs I., die engliſche Liturgie in ſeinen Landen einzuführen. 2, 616 f.
Breyſig, Curt, Der Prozeß gegen Eberhard Danckelman. 2, 285, 296.
Meinecke, Fr., Danckelmans Sturz. 3, 296.
Scharfenort, v., (V) Die Pagerie am Hofe König Friedrichs I. 8, 634.
Witzleben, A. v., Des Fürſten Leopold von Anhalt-Deſſau Jugend- und Lehrjahre. 3, 298.
Krauske, Otto, (V) Fürſt Leopold zu Anhalt uud König Friedrich I. von Preußen. 10, 368—370.
Carlſon, Ernſt, Die eigenhändigen Briefe Karls XII. (Darunter einige Briefe an Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I.). 7, 260, 609 f.
Danmarks Riges Historie. Bd. V. 10, 426—428.
Humbert, V., Séjour d'un Neuchâtelois à Berlin en 1712. 8, 275.
Galland, Georg, Die Amtmännin von Oranienburg. 7, 573; 8, 266.
Ehrenberg, H., Das Denkmal Friedrichs I. von Andreas Schlüter. 10, 380.
Gurlitt, Cornelius, Andreas Schlüter. 5, 649 f.
Meyer, Ferdinand, Joſef Werner, der erſte Direktor der Berliner Akademie der Künſte. 7, 242.
Müller, H., Erinnerungen an die älteſten Zeiten der Kgl. Akademie der Künſte zu Berlin. 10, 391.

B. Friedrich Wilhelm I.

Schreck, E., Friedrich Wilhelm I. von Preußen. 1, 643.
Paulig, F. R., Friedrich Wilhelm I. 2, 296.
Laviſſe, Erneſt, Le père du Grand Frédéric. 4, 302.
Pierſon, John, Friedrich Wilhelm I. in den Denkwürdigkeiten der Markgräfin von Bayreuth. 4, 303; 7, 616 f.
*Arnheim, Fritz, (A) Ein Memoirenfragment der Königin Luiſe Ulrike von Schweden über ihre Jugendzeit am Hofe Friedrich Wilhelms I. 5, 580—583.

Krauske, Otto, Aus einer geſchriebenen Berliner Zeitung vom Jahre 1713. 7, 232.

— (V) Ein geſchriebenes Journal aus der erſten Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. 4, 628 f.

Schnackenburg, Ernſt, (V) Aufzeichnungen eines Unbekannten aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. 1, 619.

Krauske, Otto, (V) Charakteriſtik Friedrich Wilhelms I. und ſeiner bedeutendſten Miniſter. 7, 574.

Dechend, Die Eroberung von Rügen durch die Preußen 1715. 3, 298.

Girardet, Fr., Der Stettiner Friede. Ein Beitrag zur Geſchichte der baltiſchen Frage. 1, 636.

Friedberg, H. v., Konflikt zwiſchen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. über die Allodifikation der Lehen in den Marken. 4, 299.

Loewe, B., (V) Die Allodifikation der Lehen in der Mark im Jahre 1717. 10, 375 f.

Zwiedineck-Südenhorſt, H. v., Die Anerkennung der pragmatiſchen Sanktion Karls VI. 9, 611.

Lecomte Haussonville, La visite du Tsar Pierre le Grand en 1717 d'après des documents nouveaux. 10, 392.

Kvacſala, J., Eine böhmiſche evangeliſche Geſandtſchaft in Berlin 1723. 10, 393.

Krauske, Otto, (V) Der Beſuch Friedrich Wilhelms I. in Dresden 1728. 9, 589 f.

*Oncken, Wilhelm, (A) Sir Charles Hotham und Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1730. Urkundliche Aufſchlüſſe aus den Archiven zu London und Wien. 7, 377–407; 8, 487—522; 9, 23—53.

Bernbeck, Karl, Die Denkwürdigkeiten der Markgräfin Friederike Sophie Wilhelmine von Bayreuth und die engliſch-preußiſche Heiratsverhandlung von 1730. 7, 616 f; 8, 277.

Beiträge zur Geſchichte des polniſchen Thronfolgekrieges. 1, 319 f.

Wengen, Fr. v. d., Zur Geſchichte des Krieges am Oberrhein 1733 und 1734. 5, 347.

— Die vorgebliche Denkſchrift der heiligen Kongregation der Kardinäle, 1735. 6, 286.

Schirren, F. Martens, Recueil des traités etc. conclus par la Russie T. I—VII. 2, 281.

Schiemann, Th., Aus der Geſchichte der preußiſch-ruſſiſchen Heiratspläne. 6, 279.

M. L., Die älteſten preußiſch-italieniſchen Allianzprojekte. 6, 284.

Pariſet Georges, L'État et les Églises en Prusse 1713—1740. 10, 428—430.

Speiß, E. B., The Salzburgers. 4, 302.

Gruber, C., Die Salzburger Emigranten. 7, 249.

Bernard, A., Liste des Orangeois expulsés en 1713 et réfugiés en Prusse. 6, 623; vgl. 5, 340.

Wolff, Fr., Preußen und die Proteſtanten in Polen. 7, 617 f; 8, 277.

Frensdorff, F., Briefe Friedrich Wilhelms I. an Hermann Reinhold Pauli. 7, 260 f.

Krauske, Otto, (V) Die Verwaltung des preußiſchen Anteils am Oberquartier von Geldern während der erſten Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. 6, 602 f.

— (V) Der Kampf Friedrich Wilhelms I. mit den kleviſchen Ständen, 2, 617.

— (V) Der Kampf Friedrich Wilhelms I. mit ſeinen Ständen, beſ. im Magdeburgiſchen. 3, 627.

Iwanowius, H., Die Vernichtung des ſtändiſchen Einfluſſes in Oſtpreußen durch Friedrich Wilhelm I. 8, 277, 657.

Krauske, O., Einige eigenhändige Verfügungen Friedrich Wilhelms I.

über die Gehorſamspflicht ſeiner Beamten. 2, 614 f.
Kabinetsordres König Friedrich Wilhelms I. 1728—1730. 3, 290.
Marginalbemerkungen König Friedrich Wilhems I. 6, 288.
Holtze, Friedr., Chriſtians V. däniſches Geſetz als Vorbild für die preußiſche Juſtizreform 1713. 7, 231.
*Holtze, Friedrich jun., (A) Zur Juſtizreform unter Friedrich Wilhelm I. Die Waſſermühle von Neudörfchen. 6, 343—353. Vgl. die Entgegnung v. A. Stölzel. 7, 225 f.
Bardey, Gerichtliche Edikte Friedrich Wilhelms I. 5, 339.
Holtze, Friedrich, Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I. 7, 260, 615 f.
Krauske, O., (V) Friedrich Wilhelm I. und die Advokaten. 3, 622 f.
Friedberg, H. v., Der Kriminalprozeß gegen Michael v. Klement. 3, 296.
Holtze, Friedrich, Amtsrichter, (V) Das in Berlin in den Jahren 1736 bis 1737 geführte Strafverfahren gegen die Brüder Müller wegen Ermordung ihrer Tante, der Wittwe Fuchs. 7, 571.
Hintze, Otto, (V) Das Verhältnis der Coccejiſchen Juſtizreform zu der Behördenorganiſation Friedrich Wilhelms I. 7, 576 f.
Gerland, O., Juſtus Chriſtof Dithmar. 8, 269.
Reuter, Zur Geſchichte der Kriegs- und Domänenkammern. 6, 276.
Krauske, Otto, (V) Die von Friedrich Wilhelm I. für den Fall ſeines frühzeitigen Abſterbens aufgeſetzte Vormundſchaftsordnung. 3, 624 f.
Lehmann, M., Der Urſprung des Preußiſchen Kabinets. (1716). 3, 296.
*Koſer, Reinhold, (A) Die Gründung des Auswärtigen Amtes durch König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728. 2, 161—197.
Friedrich Wilhelm I. in Kevelaer (1714). 6, 285.
Krauske, O., (V) Die Beziehungen zwiſchen Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Anhalt-Deſſau. 5, 612 bis 614.
— Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Anhalt-Deſſau. 9, 611.
— (V) Die Stellung Friedrich Wilhelms I. zu Kunſt und Wiſſenſchaft. 6, 607 f.
Seidel, Paul, (V) Friedrich Wilhelm I. als Künſtler und Kunſtfreund. 1, 619 f.
— Die Berliner Kunſt unter Friedrich Wilhelm I. 1, 634.
Hertel, G., Geſchichtliche Nachrichten über die Saale bei Calbe, (Kanalbau unter Friedrich Wilhelm I.). 10, 385.
Krauske, O., Die Literatur über Jakob Paul von Gundling. 3, 628 f.
Schmoller, Guſtav, Das politiſche Teſtament Friedrich Wilhelms I. von 1722. 9, 342; 10, 390, 391, 398.

9. Friedrich der Große.

A. Allgemeine Darſtellungen. — Die Jahre bis zum Ausbruch des ſiebenjährigen Krieges.

Politiſche Korreſpondenz Friedrichs des Großen. Bd. XVI. Redigiert von A. Naudé: 1, 644. Bd. XVII. Redigiert von A. Naudé: 3, 322. Bd. XVIII. Redigiert von A. Naudé: 5, 653 f. Bd. XIX. Redigiert von A. Naudé u. Kurt Treuſch von Buttlar: 6, 324 f. Bd. XX. Redigiert von Kurt Treuſch von Buttlar und Otto Herrmann: 7, 274—276. Bd. XXI. Redigiert von K. Treuſch von Buttlar und O. Herrmann: 7, 619 f; 8, 286 f. Bd. XXII. Redigiert von K. Treuſch von Buttlar u. O. Hermann: 9, 350; 10, 432—434; Bd. XXIII. Redigiert von K. Treuſch von Buttlar und G. B. Volz.: 10, 432, 434—436.

Krauske, Otto, Preußiſche Staatsſchriften aus der Regierungszeit Friedrichs II. 5, 651—653.

Koſer, Reinhold, König Friedrich der Große. Bd. I. 3, 320; 5, 651; 6, 322; 7, 262—265.

Reimann, E., Abhandlungen zur Geſchichte Friedrichs des Großen. 5, 656—659.

Dondorff, Hellmuth, Aus drei Epochen preußiſcher Geſchichte (ſeit dem ſiebenjährigen Kriege). 6, 294.

Bourdeau, Le Grand Frédéric. 10, 395.

Ranke, L. v., Abhandlungen und Verſuche. (Biographie Friedrichs d. Gr. und über den Ausbruch des ſiebenjährigen Krieges). 2, 304.

Pröll, K., Friedrich der Große und der deutſche Nationalſtaat der Gegenwart. 1, 644.

Winter, Georg, Die nationale Bedeutung Friedrichs des Großen. 6, 284.

Wiegand, W., Friedrich der Große im Urteil der Nachwelt. 1, 322.

Preuß, R., Briefe Thomas Carlyles an Varnhagen von Enſe 1837—57. (Betr. Carlyle's Geſchichtswerk). 6, 283.

Laviſſe, Erneſt, La Jeunesse du Grand Frédéric. 4, 313; 5, 349.

— Le grand Frédéric avant l'avènement. 4, 349; 6, 290; 7, 261.

*Friedlaender, Ernſt, (A) Ein Brief Eichels vom 21. September 1751 (betr. die Akten über das Küſtriner Kriegsgericht). 8, 624.

*Koſer, Reinhold, (A) Tagebuch des Kronprinzen Friedrich aus dem Rheinfeldzuge von 1734. 4, 217—226.

Krauske, Otto, (V) Über einige unedierte Briefe des Kammerherrn von Pöllnitz an den Kronprinzen Friedrich aus den Jahren 1736 bis 1740. 4. 627.

— (V) Die Beziehungen Friedrichs d. Gr. als Kronprinzen zu dem Fürſten Leopold von Anhalt-Deſſau und deſſen beiden älteſten Söhnen. 5, 618 f.

*Krauske, Otto, (A) Die Briefe des Kronprinzen Friedrich von Preußen an den Fürſten Leopold und an die Prinzen von Anhalt-Deſſau. 7, 49—69.

Fünf ungedruckte Briefe Friedrichs d. Gr. a. d. J. 1739. Zur Lebensgeſchichte Fouqués. 5, 347.

Becher, Paul, Der Kronprinz Friedrich als Regimentschef in Neu-Ruppin 1732—1740. 5, 650 f.

Seidel, Paul, Friedrich der Große als Kronprinz in Rheinsberg und die bildenden Künſte. 1, 313.

Laviſſe, Erneſt, L'avènement du grand Frédéric. 7, 249.

*Granier, Herman, (A) Die Kronprinzlichen Schulden Friedrichs des Großen. 8, 220—226; vgl. 7, 569.

*Koſer, Reinhold, (A) Der preußiſche Staatsſchatz von 1740—1756. 4, 529 bis 551.

Die Kriege Friedrichs des Großen. Hrsg. vom Großen Generalſtabe. 1. Tl. Bd. I: 3, 640—643. 1. Tl. Bd. II, III: 6, 642 f. 2. Tl. Bd. I, II: 8, 657 bis 660. 2. Tl. Bd. III: 9, 342 bis 344.

Oeſterreichiſcher Erbfolgekrieg 1740 bis 1748. Bd. I, Tl. I, II; Bd II: 9, 345; 10, 430.

Haage, R., Die feindlichen und die freundlichen Beziehungen der preußiſchen und der öſterreichiſchen Politik zur Zeit Friedrichs des Großen. 1, 318.

Wallat, Guſtav, Friedrichs des Großen wechſelnde Politik gegen Frankreich. 8, 277; 9, 346.

Kienaſt, A., König Friedrich II. von Preußen und die Ungarn bis zum Hubertusburger Frieden 1763. 9, 620.

Duncker, Militäriſche und politiſche Aktenſtücke zur Geſchichte des erſten ſchleſiſchen Krieges. 1, 635; 2, 284; 5, 348; 6, 289.

Alexich, Die freiwilligen ungariſchen Aufgebote im erſten ſchleſ. Kriege. 3, 299.
Czekelius, F., Die Teilnahme der Siebenbürger Sachſen an den ſchleſiſchen Kriegen 1741—1746. I, II. 3, 304; 4, 303.
Rößler, A. v., 1. Die Angriffspläne, 2. Die Verteidigungspläne Friedrichs d. Gr. in den beiden erſten ſchleſiſchen Kriegen. 5, 347.
Hoffmann, Aus dem Tagebuche des Glasmeiſters Preußler zu Freudenburg. (über die beiden erſten ſchleſiſchen Kriege). 9, 607.
Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur, (V) Die älteſte Flugſchrift aus der Fridericianiſchen Kriegszeit. Freyburg d. 6. Mai 1740. 2, 611.
— Eine Flugſchrift am Kriegsvorabend 1740. (November 1740). 3, 299.
Beck, P., Varia, den erſten ſchleſiſchen Krieg betreffend. 2, 280.
Schnackenburg, E., (V) Die Unzuverläſſigkeit der Zeitungsberichte über die Kriegsthaten Friedrichs des Großen. 7, 577.
Stockmann, Aufzeichnungen eines ſchleſiſchen Arztes aus d. J. 1740. 5, 341.
Duncker, Der Ueberfall von Baumgarten am 27. Februar 1741. 3, 299.
*Herrmann, Otto, (A) Die ſchiefe Schlachtordnung in der Schlacht bei Mollwitz. 5, 459—470, 612.
*Koſer, Reinhold, (A) Zur Schlacht bei Mollwitz. 3, 479—491.
— (V) Der Verfaſſer des im zweiten Hefte der Nikolaiſchen „Anekdoten" abgedruckten Berichtes über die Schlacht bei Mollwitz. 3, 629.
Herrmann, Otto, Zur Schlacht von Mollwitz. 5, 347.
*— (A) Von Mollwitz bis Chotuſitz. Ein Beitrag zur Taktik Friedrichs des Großen. 7, 313—361.
Wiedemann, Theodor, Der Nymphenburger Vertrag vom 22. Mai 1741. 6, 279.
Wiedemann, Theodor, Zum Nymphenburger Vertrag vom 22. Mai 1741. 8, 263.
Grünhagen, C., Oeſterreichiſche Anſchläge auf Breslau und Schweidnitz 1741. 2, 280.
Unzer, Die Konvention von Klein-Schnellendorf vom 9. Oktober 1741. 2, 285.
Delbrück, H., (V) Der Vertrag von Klein-Schnellendorf. 5, 615.
Wagner, F. B., Der mähriſche Feldzug Friedrichs II. 1741/42. 5,351.
Das Jahr 1742 des erſten ſchleſiſchen Krieges. 3, 299.
Fromm, Emil, Friedrich der Große in Aachen 1742. 6, 278.
Broglie, Duc de, Marie-Thérèse Impératrice 1744—1746. 2 Bände. 2, 296 f.
L[ehmann], M[ax], Preußens Bündniſſe vor dem zweiten ſchleſiſchen Kriege. 6, 279.
Wengen, Fr. von der, Zur Geſchichte des zweiten ſchleſiſchen Krieges. 8, 275.
Sapper, G., Preußiſche Politik und Strategie 1744. 5, 351.
Weber, Ottokar, Diarium über die Belagerung und Okkupation Prags 1744. 9, 638; 10, 388.
Schnackenburg, E., Das Gefecht von Selmitz am 19. November 1744. 8, 273.
Wagner, P., Zur Geſchichte der Beſitznahme Oſtfrieslands durch Preußen. 9, 608 f.
Anker, C. J., Prins Carl af Hessens optegnelser 1744—1784. 9, 638 f.
Broglie, Duc de, Études diplomatiques. (Von 1744—1756.) 1, 317; 4, 302; 5, 349; 6, 290; 8, 276.
Hoffmann, A., Der Tag von Hohenfriedberg und Striegau. 8, 660 9, 344.
Seidel, Paul, Zur Ordensgeſchichte Friedrichs des Großen. (Im Anſchluß an die Schlacht bei Hohenfriedberg.) 8, 272.

Hat das Bayreuther Dragonerregiment in der Schlacht von Hohenfriedberg weiße oder blaue Leibröcke getragen? 9, 618.

L[ippe], Ernſt, Graf zur, Zietens Ritt nach Jägerndorf 1745. 9, 620.

Ein Brief Friedrichs des Großen vom 13. Oktober 1745. 6, 289.

Grünhagen, C., Briefe Friedrichs des Großen an den Fürſten von Anhalt 1745. 3, 294.

Bremen, W. v., Die Schlacht bei Keſſelsdorf am 15. Dezember 1745. 1, 644.

Koſer, R., Friedrich der Große in Dresden 1745. 1, 634.

Karge, P., Die ruſſiſch-öſterreichiſche Allianz von 1746 und ihre Vorgeſchichte. 1, 320.

Danielſon, J. R., Die Nordiſche Frage in den Jahren 1746—1751. 1, 320.

Riksrådet grefve A. J. von Höpkens skrifter. Samlade af Carl Silfverstolpe II. 9, 348—350.

*Koſer, Reinhold, (A) Aus der Korreſpondenz der franzöſiſchen Geſandtſchaft zu Berlin 1746—1756. Mitteilungen aus dem Pariſer Archiv. 6, 451—481; 7, 71—96.

Cludius, O., Vom Frieden zu Aachen bis zum Neutralitätsvertrag von Weſtminſter. 1, 637.

*Michael, Wolfgang, (A) Die engliſchen Koalitionsentwürfe des Jahres 1748. 1, 527—572.

Bolte, Joh., (V) Briefe eines jungen Zürichers J. G. Schultheß aus Berlin 1749—1750 an Bodmer. 7, 572.

Koſer, R., Von deutſchen Fürſtenhöfen um 1750. 7, 237.

Gehlsdorf, H., Die Frage der Wahl Erzherzogs Joſeph zum römiſchen Könige 1750—1752. 1, 317.

Gaſton de Bourges, Le comte de Vergennes 1750—1752, ses débuts diplomatiques en Allemagne. 1, 635.

Brunner, H., Die Umtriebe Frankreichs und anderer Mächte zum Umſturze der Religionsverſchreibung des Erbprinzen Friedrich von Heſſen-Kaſſel 1755 und 1756. 1, 632.

Heuſſel, A., Friedrichs des Großen Annäherung an England im Jahre 1755 und die Sendung des Herzogs von Nivernais nach Berlin. 10, 397, 430.

B. Der Siebenjährige Krieg. — Die Strategie Friedrichs des Großen. — Schickſale einzelner Landſchaften. — Die Generale des Königs.

*Schneider, Moritz, (A) Aus dem Nachlaß des kurſächſiſchen Artilleriehauptmanns Johann Gottlieb Tielke. Ein Beitrag zur Quellenkritik des ſiebenjährigen Krieges. 3, 493—554.

*Herrmann, Otto, (A) Zur Charakteriſtik des Gaudiſchen Journals über den ſiebenjährigen Krieg. 4, 553 bis 583.

Lippe-Weißenfeld, Ernſt Graf zur, (V) Kalkreuths Reminiszenzen aus dem ſiebenjährigen Kriege. 5, 610.

Brunner, Hugo, Aufzeichnungen des Pfarrers Kuntz zu Kirchditmold (1757—1762). 4, 299.

*Arnheim, Fritz, (A) Urteile eines zeitgenöſſiſchen ſchwediſchen Politikers über Friedrich den Großen. Mitteilungen aus den Tagebüchern des Grafen Karl Guſtav Teſſin. (1757 bis 1768.) 6, 242—250.

Pannenborg, A., Des Göttinger Univerſitäts-Profeſſors u. Gymnaſial-Direktors Rudolf Wedekind Tagregiſter von dem gegenwärtigen Kriege. Beitrag zur Geſchichte Göttingens im ſiebenjährigen Kriege. 10, 397.

Steinitz, J., Aus vergilbten Chronikblättern. (1757—1801). 9, 610.

Hülſen, Helene v., Unter Friedrich dem Großen. Memoiren des Aeltervaters. 4, 279—281.

Kerler, Dietrich, Aus dem siebenjährigen Kriege. Tagebuch des Musketiers Dominikus. 4, 278—280.

*Herrmann, Otto, (A) Ueber Parolebücher und Notizkalender aus dem siebenjährigen Kriege. 1, 271—279.

*Weber, Heinrich, (A) Venezianische Stimmen zum siebenjährigen Kriege. 3, 169—219.

*Bolte, Johannes, (A) Holländische Lieder auf Friedrich den Großen. 5, 310—314, 610 f.

H[ampe], Th[eodor], Das Gedenkbuch des Georg Friedrich Bezold, Pfarrers zu Wildenthierbach im Rothenburgischen. (Gedichte auf Friedrich.) 10, 388.

Lippe-Weißenfeld, Ernst Graf zur, (V) Zur Geschichtsschreibung des siebenjährigen Krieges. 10, 374.

— (V) Berichtigungen zu den Werken K. W. von Schönings. 1, 621.

Burchardi, H., Der kartographische Standpunkt beim Beginn des siebenjährigen Krieges. 10, 394, 430.

Maßlowski, Der Siebenjährige Krieg nach Russischer Darstellung. 1. Teil: 2, 297 f. 2. Teil: 4, 648—650. 3. Teil: 6, 326, 625—627.

Rambaud, A., Russes et Prussiens. Guerre de sept ans. 8, 660.

Waddington, R., Louis XV. et le renversement des alliances. 9, 346; 10, 436—438.

— Le renversement des alliances en 1756. 9, 621.

Arnheim, Fritz, Zur Geschichte der nordischen Frage in d. 2. Hälfte des 18. Jahrh. 3, 296 f; 5, 343; 6, 281.

*— (A) Preußen und Schweden beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges. 3, 611—618.

Wissowa, F., Friedrich der Große und die Türkei. (—1761.) 9, 614.

Porsch, Rudolf, Die Beziehungen Friedrichs des Großen zur Türkei. 10, 431.

Bailleu, Paul, (V) Der Ursprung des siebenjährigen Krieges. 8, 640.

— Der Ursprung des siebenjährigen Krieges. 9, 613.

Beer, Adolf, Zur Geschichte des Jahres 1756. 10, 390.

Delbrück, H., Der Ursprung des siebenjährigen Krieges. 9, 612.

— Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. 10, 391.

Heigel, K. Th., Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. 10, 390.

*Herrmann, Otto, (A) M. Lehmann über Friedrich den Großen und den Ursprung des siebenjährigen Krieges. 8, 238—246.

— Der preußische Kriegsplan von 1756 und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. 10, 394.

Koser, R., Zum Ursprung des siebenjährigen Krieges. 9, 610.

— Neue Veröffentlichungen zur Vorgeschichte des siebenjährigen Krieges. 10, 389.

Lehmann, Max, Winterfeldt und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. 4, 299.

— Aus dem Schriftwechsel Friedrichs des Großen mit Winterfeldt 1755. 4 300.

— Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. 7, 636.

— Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Jahres 1756. 9, 611.

Marcks, Erich, Friedrich der Große und der Ausbruch des siebenjährigen Krieges. 10, 392.

*Naudé, Albert, (A) Aus ungedruckten Memoiren der Brüder Friedrichs des Großen. Die Entstehung des Siebenjährigen Krieges und der General von Winterfeldt. 1, 231—265.

*— (A) Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Siebenjährigen Krieges. Tl. I. II. 8, 523—618, 660; 9, 101—328, 638.

*Prutz, Hans, (A) Zur Kontroverſe über den Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. 8, 246—251.

Schwemer, R., Die Frage über den Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. 10, 395.

Treuſch von Buttlar, Kurt, (V) Der Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. 8, 635—637.

Ulmann, H., Zur Frage über den Urſprung des ſiebenjährigen Krieges. 9, 613.

Wagner, Ferdinand, Friedrichs des Großen Beziehungen zu Frankreich und der Beginn des ſiebenjährigen Krieges. 9, 345 f.

Weiß, J., Der Streit über den Urſprung des ſiebenjährigen Krieges I. 10, 393.

Krauske, Otto, (V) Friedrichs des Großen Lettre du cardinal de Richelieu au Roi de Prusse 1756. 2, 613.

Wandelt, R., Die Konvention von Weſtminſter. 2, 285.

*Küntzel, Georg, (A) Die Weſtminſterkonvention. 9, 541—569.

Luckwaldt, F., Die Weſtminſterkonvention. 9, 612.

Lehmann, M., Zur Charakteriſtik des ſiebenjährigen Kriegs. 2, 282.

Meyer, Hermann, Der Plan eines evangeliſchen Fürſtenbundes im ſiebenjährigen Kriege. (1756—1759.) 7, 273 f.

Fitte, Siegfried, Religiöſe Momente im ſiebenjährigen Krieg. 6, 285.

Schultze, Walther, Eine Flugſchrift über das Anrecht König Friedrichs II. von Preußen auf Böhmen. 9, 609.

Krauske, Otto, (V) Der Verrat des öſterreichiſchen Legationsſekretärs Maximilian von Weingarten. 1, 623.

Volz, Guſtav Berthold, Kriegführung und Politik Friedrichs des Großen in den erſten Jahren des ſiebenjährigen Krieges. 8, 669; 9, 347, 622.

Könnecke, Max, Ein Soldatenbrief aus der Zeit des ſiebenjährigen Krieges [1756]. 9, 609.

Granier, Hermann, Die Schlacht bei Lobositz. 3, 304, 322.

*— (A) Der Prinz von Preußen und die Schlacht bei Lobositz. 4, 227—235.

Dopſch, E., Das Treffen bei Lobositz. 5, 656.

*Immich, Max, (A) Zur Schlacht bei Lobositz. 6, 355—376.

Winter, Georg, Strategie Friedrichs des Großen 1756 und 1757. 5, 343.

Delbrück, H., Der Feldzugsplan Friedrichs des Großen 1757. 1, 316.

Naudé, A., Friedrichs des Großen Angriffspläne gegen Oeſterreich im ſiebenjährigen Kriege. I. 6, 625; 7, 272 f.

Friedrichs II. Einbruch in Böhmen 1757. 5, 348.

Preußiſche und öſterreichiſche Kriegsführung 1757. 3, 299.

L[ippe], Ernſt Graf zur, Ausgegrabene Privatbriefe Laudons 1757—1764. 2, 283.

Duncker, C. v., Aus Loudons Leben. (1759.) 10, 395.

Brunner, H., Die Politik Landgraf Wilhelms VIII. bis zur Konvention von Kloſter Seven. 1, 632.

*Naudé, Albert, (A) Berichte des Prinzen Moritz von Anhalt-Deſſau über die Schlachten bei Prag, Kolin, Roßbach, Leuthen und Zorndorf. 5, 584—593.

Ammann, Fr., Die Schlacht bei Prag. 1, 318.

*Naudé, Albert, (A) Zur Schlacht bei Prag. 5, 593—597.

Buchwald, Ein Brief „aus dem Lager bey Prag" vom 16. Mai 1757. 6, 278.

*Naudé, Albert, (A) Das Corps des Feldmarſchalls Keith in der Schlacht bei Prag. Entgegnung gegen H. Delbrück. 6, 584—596.

Delbrück, H., Zur Schlacht bei Prag. 7, 238 f.

Roloff, G., Das Keithſche Corps in der Schlacht bei Prag. 8, 274 f.
Bernhardi, v., Die Schlacht bei Prag. 9, 618.
Wengen, Fr. v. d., Die Prager Schlacht von 1757 und ihr ſtrategiſcher Hintergrund. 10, 394.
Bleibtreu, Karl, Friedrich der Große bei Collin. 1, 644 f.
Oberſtlieutenant von Benkendorf und das ſächſiſche Regiment „Prinz Karl Chevaulegers“ in der Schlacht bei Kollin. 7, 247.
Bonnet de Tuves, Kollin — Austerlitz — Saint Privat — Leuthen. 7, 249; 8, 275.
Horſetzky, E. v., Die Schlacht von Kolin. 10, 395.
Landwehr, H., (V) Weshalb fiel der Prinz von Preußen 1757 in die königliche Ungnade? 1, 619.
F. B., Die Rechtfertigung des Prinzen von Preußen als Armeeführer auf dem Rückzuge in die Lauſitz 1757. 9, 619.
Werlhof, v., Friedrich II. und Napoleon bei Zittau 1757 und 1813. 7, 234.
Korſchelt, G., Zwei Briefe Ewald Chriſtian von Kleiſts a. d. J. 1757. 4, 298.
Grünhagen, C., Ein Schweidnitzer Brief aus der Zeit der öſterreichiſchen Beſetzung 1757. 3, 294.
— Die Oeſterreicher in Breslau 1757. 3, 294.
*Koſer, Reinhold, (A) Vor und nach der Schlacht bei Leuthen. Die Parchwitzer Rede und der Abend im Liſſaer Schloß. 1, 605—618, 620.
— (V) Der Vorfall bei Liſſa. — Friedrichs Teſtament vom November 1757. — Urteile franzöſiſcher Agenten über Prinz Auguſt Wilhelm. 1, 620.
Leuthen und Cuſtozza. 5, 348.
Naudé, A., (V) Eindrücke der Schlachten von Roßbach, Breslau und Leuthen auf Friedrich den Großen. 1, 620.
Gädeke, Die franzöſiſche Einlagerung in Salzwedel 1757. 8, 259.
Lehwaldt und Apraxin 1757 in Oſtpreußen. 1, 635.
Thudichum, Fr., Der Achtsprozeß gegen Friedrich den Großen 1757 und 1758. 6, 323.
Schnackenburg, Ernſt, (V) Notizen betreffend das perſönliche Verhalten Friedrichs des Großen in den Schlachten bei Zorndorf und Kunersdorf. 4, 625.
L[ippe], Ernſt, Graf zur, Zorndorf. 6, 258.
Immich, M., Die Schlacht bei Zorndorf. 6, 291, 323 f.
Wengen, Fr. v. d., Die Schlacht von Zorndorf. 8, 274.
Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur, (V) Der königliche Flügeladjutant Hauptmann v. Oppen (bei Zorndorf gefallen). 5, 610.
Grünhagen, C., Ein öſterreichiſcher Anſchlag auf Breslau 1758. 5, 341.
Heigel, K. Th., Der geweihte Degen des Marſchalls Daun. 9, 613 f.
Kerler, Dietrich, (*A) Markgraf Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach und ſein Hof im Jahre 1758. 7, 209—216.
Girgenſohn, (V) Das Benehmen ruſſiſcher Kriegsgefangener in Berlin 1758. 10, 377.
Lippe-Weißenfeld, Ernſt Graf zur, Eine Medaille der Stadt Emmerich aus d. J. 1758. 10, 375.
Soldatenlied von 1758. 7, 233.
L[ippe], Ernſt, Graf zur, Des großen Königs Winterquartiere 1758/59. 5, 347.
Aus dem militäriſchen und politiſchen Schriftwechſel Friedrichs des Großen 1759. 6, 287.
*Naudé, Albert, (A) Zum Feldzug gegen die Ruſſen im Jahre 1759. 6, 581—584.
Trotha, Thilo von, Zur Geſchichte der ruſſiſch-öſterreichiſchen Kooperation im Feldzuge von 1759. 1, 645.

*Naudé, Albert, (A) Zur Schlacht bei Kunersdorf. 6, 251—264.

*Koſer, Reinhold, (A) Ein preußiſcher Friedensentwurf aus dem Herbſt 1759. 2, 257—259.

Winter, G., Die kriegsgeſchichtliche Ueberlieferung über Friedrich den Großen, kritiſch geprüft an dem Beiſpiel der Kapitulation von Maxen. 1, 320 f.

Mollwo, Ludwig, Die Kapitulation von Maxen. 6, 627 f.; 7, 249.

*Treuſch von Buttlar, Kurt, (A) Zur Kapitulation von Maxen. 7, 217 bis 220.

*Immich, Max, (A) Die Stärke des Finckſchen Armeekorps bei Maxen. 7, 548—556, 566 f.

L[ippe], Ernſt, Graf zur, Maxen. 8, 274.

Krebs, J., Die Pillauer Verſchwörung von 1759. 6, 281.

Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur, (V) Eine Schweizer Medaille aus dem Jahre 1759 auf Friedrich den Großen. 6, 599; 8, 273 f.

Schuſter, Alphons, Plünderungen der Ruſſen 1760 bei Trebnitz. 5, 341.

Obſer, K., Zur Miſſion des Freiherrn von Edelsheim 1760. 1, 633.

Schmitt, R., Die Sendung des Herrn von Pechlin nach Petersburg 1760. 5, 343.

v. Dg., Das Gefecht bei Münden in Waldeck am 13. September 1760. 9, 619.

*Herrmann, Otto, (A) Gaudi über die Schlacht bei Torgau. 2, 259 bis 264.

Ruville, A. v., (V) Das Verhältnis Friedrichs des Großen zu England im Anfang der ſechziger Jahre. 9, 592.

Sybel, H. v., Friedrich der Große im Jahre 1761. 8, 263 f.

Wachter, Franz, Akten des Kriegsgerichts von 1763 wegen der Eroberung von Glatz 1760 und Schweidnitz 1761. 10, 431.

Schuſter, Alphons, Ein Brief aus dem Warkotſchſchen Prozeß. 4. Dezember 1761. 5, 341.

*Treuſch von Buttlar, Kurt, (A) Burkersdorf. 10, 337—344.

Ruville, Albert v., Die Auflöſung des preußiſch-engliſchen Bündniſſes 1762. 6, 291, 629 f.

— Friedrich der Große und Lord Bute. 9, 611.

Schnackenburg, Ernſt, (V) Die Herzogin Luiſe Dorothee von Sachſen-Gotha, Tante Georgs III. von England. 5, 615.

Oſten, Jenny, v. der, Luiſe Dorothee, Herzogin von Sachſen-Gotha, 1732 bis 1767. 6, 630; 7, 276.

Schnackenburg, E., Eine ſeltſame Königs-Geburtstagsfeier 1762. 8, 272.

Treuſch von Buttlar, Kurt, (V) Die Bedeutung der Ordre Friedrichs des Großen an den Baron Korff vom 8. Februar 1763. 9, 594 f.

Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur, Die Heimkehr Friedrichs des Großen aus dem ſiebenjährigen Kriege nach Berlin. 7, 565 f.

— Friedrich des Großen Heimkehr in Berlin 1763. 8, 272.

Barthélemy, E. de, Le traité de Paris 1763. 1, 635.

*Sarre, Friedrich, (A) Ein holländiſcher Holzſchnitt aus der Zeit des ſiebenjährigen Krieges. 6, 264—266.

Hintze, Otto, Johann Ernſt Gotzkowsky. 7, 231.

Schmidt, A., Verteidigung des preuß. Poſtregals gegen den Fürſten von Thurn und Taxis im ſiebenjährigen Kriege. 7, 244.

Ein Beitrag zur Beurteilung der Kriegführung Friedrichs des Großen. 1, 635.

Delbrück, H., Zur friderizianiſchen Strategie. 1, 635.

— Strategie des Perikles, erläutert durch die Strategie Friedrichs des Großen. 3, 322 f.

Delbrück, H., Friedrich, Napoleon, Moltke. 5, 655.
Bernhardi, F. v., Das Studium der fridericianiſchen Kriege in ſeiner Bedeutung für die moderne Kriegskunſt. 5, 655; 6, 288.
— Delbrück, Friedrich der Große und Clauſewitz. 5, 655.
Scherff, W. v., Delbrück und Bernhardi. 5, 655 f.
Roloff, Guſtav, Eine vermeintlich neue Auffaſſung der Strategie Friedrichs des Gr. 6, 284.
Jähns, Max, Wandel der ſtrategiſchen Auffaſſung Friedrichs des Großen. 6, 284.
Dalhoff-Nielſen, Zur Strategie Friedrichs des Großen. 6, 288.
Straßburger, E., Zur Geſchichte Aſchersleben während des ſiebenjährigen Krieges. 9, 622.
Spannagel, Karl, Barmen im ſiebenjährigen Kriege. 5, 341.
Pohler, J., Kriegeriſche Ereigniſſe in der Umgebung von Caſſel 1758, 1759 und 1760. I., II. Teil. 9, 622; 10, 398.
Uhle, P., Chemnitz im ſiebenjährigen Kriege. 10, 388.
Seidlitz, W. v., Die Schickſale der Dresdener Gemäldegalerie während des ſiebenjährigen Krieges. 9, 609.
Thüna, L. v., Ein aus Eiſenach ſtammendes preußiſches Infanterie-Regiment im ſiebenjährigen Kriege. 10, 430 f.
Bothmer, Frhr. v., Die kurhannoverſchen leichten Truppen während des ſiebenjährigen Krieges. 7, 246.
Katzerowsky, Leitmeritz in den Jahren 1760—1763. 9, 610.
Weerth, O., Die Grafſchaft Lippe und der ſiebenjährige Krieg. 2, 285.
Görges, W., Die Stadt Lüneburg während des ſiebenjährigen Krieges. 10, 388.
Schultz, W. v., Mecklenburg und der ſiebenjährige Krieg. 1, 631; 4, 299.
Schwartz, Paul, Geſchichte der Neumark während des ſiebenjährigen Krieges. 6, 629; 7, 249.
Großfürſt Georg Michailowitſch, Ruſſiſche Münzen, geprägt für Preußen (1758—1762). 8, 660 f.
Thüna, L. v., Die Würzburger Hilfstruppen im Dienſte Oeſterreichs 1756 bis 1763. 6, 628 f.
Bolte, Johannes, (V) Mitteilungen aus einer Anekdotenſammlung des Dichters L. Tieck (betr. Friedrich den Großen und ſeine Offiziere). 6, 600.
Schnackenburg, E., (V) Eigenartige Auszeichnung der Feldmarſchälle Lehwaldt, Doſſow und Buddenbrock durch Friedrich den Großen. 7, 568.
Gaedertz, K. Th., Friedrich der Große und General Chaſot. 6, 625; 7, 271 f., 569 f.
— Abwehr einiger, gegen meine Schrift Friedrich der Große und General Chaſot erhobenen Einwendungen. 7, 619.
Albedyll, v., Die Bayreuther Dragoner und General Chaſot. 8, 271.
Schnackenburg, E., Friedrich der Große und General Chaſot. 8, 273.
Lippe-Weißenfeld, Ernſt Graf zur, (V) Eine Kabinettsordre Friedrichs des Großen, Februar 1780, betreffend den General Chaſot. 7, 577.
Daniels, Emil, Ferdinand von Braunſchweig. 8, 265; 9, 612.
*Donalies Hans, (A) Der Anteil des Sekretärs Weſtphalen an den Feldzügen des Herzogs Ferdinand v. Braunſchweig (1758–1762). 8, 1 bis 57; 319—417; vgl. 8, 277.
Gilſa, Felix von, Friedrich der Große und der General von Gilſa. 1, 632.
Bock von Wülfingen, General von Katzler. 6, 341.
Paczynski-Tenczyn, v., Lebensbeſchreibung des Generalfeldmarſchalls Keith. 3, 321.
Buxbaum, E., Seydlitz. 3, 643.
Wengen, Fr. v. d., Karl Graf zu

Wied. Zur Geſchichte der Kriege von 1734—1763. 3, 321 f.

Ein Beitrag zur Biographie Winterfeldts. 1, 315.

Pfiſter, A., Johann Jakob Wunſch † 1788. 9, 618.

— Drei Schwaben in fremden Kriegsdienſten. 9, 610.

C. Friedrich der Große ſeit dem Hubertusburger Frieden. — Zur Perſönlichkeit des Königs. — Rechtspflege und Verwaltung. — Einzelheiten.

Reimann, E., Neuere Geſchichte des Preußiſchen Staates vom Hubertsburger Frieden, II. 1, 321.

Bilbaſſow, B. v., Geſchichte Katharina II. II, 1. 2. 7, 620; 8, 287 bis 289.

Sybel, Heinrich v., Eine Tochter dreier Väter. (Katharina II.) 7, 235.

Hammond, R., Mission du comte de Guines à Berlin 1769. 2, 285.

Michael, Wolfgang, Englands Stellung zur erſten Teilung Polens. 3, 645 f.

*— (A) Ein Urteil Joſefs II. über Friedrich den Großen und Preußen vom Jahre 1772. 3, 246 f.

Meisner, H., Die Herzogin Maria Anna von Bayern und der Reichstagsgeſandte von Schwarzenau 1778 bis 1785. 4, 316.

Unzer, Adolf, Hertzbergs Anteil an den preuß.-öſterreichiſchen Verhandlungen 1778/79. 4, 315 f.

Droyſen, (V) Ein Parolebuch aus dem bayeriſchen Erbfolgekriege. 1, 621.

*Obſer, Karl, (A) Zur Geſchichte des Fürſtenbundes. 5, 471—482.

Bailleu, Paul, (V) Die Beziehungen des Herzogs Karl Auguſt von Weimar und Goethes zum Fürſtenbund. 7, 571 f.

Lorenz, Ottokar, Goethes politiſche Lehrjahre. 7, 279.

Bailleu, Paul, Karl Auguſt, Goethe und der Fürſtenbund. 8, 264.

Bornhak, F., Anna Amalia, Herzogin von Sachſen-Weimar-Eiſenach. 6, 327.

*Arnheim, Fr., (A) Aus einer ſchwediſchen Geſandtſchaftsrelation über Preußen von 1793. (Über Friedrich den Großen und ſeinen Nachfolger). 2, 264—267.

Krauske, O., (V) Die Memoiren der Markgräfin von Bayreuth. 7, 568.

Bernbeck, Karl, Zur Kritik der Denkwürdigkeiten der Markgräfin von Bayreuth und die engliſch-preußiſche Heiratsverhandlung von 1730. 7, 616 f; 8, 277.

Koſer, R., (V) Aus dem Briefwechſel der Gemahlin Friedrichs des Großen mit ihrem Bruder Herzog Karl von Braunſchweig. 1, 622.

Eberſtein, Alfred Frhr. v., Luiſe, Kurfürſtin von Brandenburg, Eliſabeth, Königin von Preußen. 7, 600.

Arnheim, F., Die Memoiren der Königin von Schweden, Ulrike Luiſe, Schweſter Friedrichs des Großen. 1, 318, 645 f.

*— (A) Aus Briefen der Kronprinzeſſin Ulrike von Schweden an die Königin-Mutter Sophie Dorothea (1745 – 1748). 2, 533—548.

Hüffer, Hermann, Das Zerwürfnis Guſtavs III. von Schweden mit ſeiner Mutter Luiſe Ulrike, der Schweſter Friedrichs des Großen und die Geſandtſchaft Anaſtaſius Ludwig Menckens in Stockholm (1777—1782). Unter Mitwirkung von Fritz Arnheim. 6, 377—450.

Kleinſchmidt, Arthur, Eine Schweſter Friedrichs des Großen. 2, 280.

Koſer, Reinhold, Eine Charakteriſtik des Prinzen Auguſt Wilhelm aus franzöſiſcher Feder von 1748 und eine franzöſiſche Biographie d. Prinzen Heinrich von 1789. 1, 265—269, 620.

Landwehr, H., (V) Die letzten Stunden

des Prinzen Wilhelm von Preußen. 1, 624.

Koſer, R., Bibliographie der Schriften Friedrichs des Großen. 2, 285.

Schnackenburg, E., Eine Berichtigung zur Akademiſchen Ausgabe d. „Oeuvres de Frédéric le Grand.“ 6, 288.

Thommen, Ein cenſurierter König (Friedrich der Große). 6, 278.

Friedrichs des Großen kriegswiſſenſchaftliche Schriften. Deutſch herausgegeben v. Merkens. 5, 654.

Kannengießer, Ad., Lichtſtrahlen aus Friedrich des Großen Werken. 10, 400.

Mahrenholtz, R., Friedrich der Große als Schriftſteller. 6, 280 f.

Treitſchke, H. v., Das politiſche Königtum des Anti-Machiavell. 1, 317.

Lehmann, M., Die urſprüngliche Faſſung der Histoire de mon temps. 3, 296.

Wiedemann, Theodor, Zur Histoire de mon temps Friedrichs des Großen. 5, 342 f.

Schwill, Ferd., Die Texte der Histoire de mon temps Friedrichs des Großen. 7, 250, 270 f.

*Arnheim, Fritz, (A) Sind die „Petits fragments des Mémoires du Roi de Prusse, écrits de sa main“ ein Bruchſtück der erſten Redaktion der „Histoire de mon temps“ Friedrichs des Großen? 9, 515—539.

Vilmar, Th., Ueber die Quellen der Histoire de la guerre de sept ans Friedrichs des Großen. 1, 636.

Scheele, G., Die „Lettres d'un officier prussien“ Friedrichs des Großen. 3, 320 f; 4, 303.

Gärtner, G., Friedrichs des Großen Schrift „De la littérature allemande“. 7, 250.

Curtius, E., Feſtrede zur Geburtstagsfeier Friedrichs II. (betr. Friedrichs Stellung zur deutſchen Litteratur). 1, 313.

Suphan, B., Friedrichs des Großen Schrift über die deutſche Litteratur. 1, 322.

Berger, A. E., Friedrich der Große und die deutſche Litteratur. 4, 303.

Förſter, Richard, Johann Jakob Reiske und Friedrich der Große. 5, 660.

*Tſchirch, Otto, (A) Ein Angriff auf Friedrich den Großen in Klopſtocks Gelehrtenrepublik. 4, 585—591.

Lehmann, P., Was können uns die Gedichte Friedrichs des Großen ſein? 6, 291.

Czygan, P., Eine Epiſtel Friedrichs des Großen gegen den Pfarrer Richter. 6, 272.

Friedrichs des Großen muſikaliſche Werke. 3, 639 f.

Thouret, G., Friedrichs des Großen Verhältnis zur Muſik. 9, 622.

Lehmann, M., Zwei politiſche Teſtamente und die Anfänge eines geſchichtlichen Werkes von Friedrich d. Großen. 1, 633.

Reimann, E., Aus dem politiſchen Teſtament Friedrichs des Großen v. J. 1768. 4, 298.

Diſſelnkötter, H., Das Erziehungsideal Friedrichs des Großen. 6, 291.

Guterſohn, Friedrichs des Großen Thätigkeit für Unterricht und Bildung. 8, 279.

Jonas, (V) Bemerkungen über die Beſetzung der Schulmeiſterſtellen mit Unteroffizieren durch Friedrich den Großen. 2, 613.

Schnackenburg, E., (V) Die Bedenken der Konſiſtorien gegen die Beſetzung der Schulmeiſterſtellen mit Unteroffizieren. 2, 613.

Fechner, H., Die Philoſophie Friedrichs des Großen. 5, 343.

Reimann, E., Stellung Friedrichs des Großen zur Religion und Philoſophie 1736—1738. 6, 277.

Bock, F., Friedrichs des Großen Stellung zur Religion und Kirche. 5, 345.

L[ehmann], M[ax], Friedrich der Große und die Prädeſtination. 5, 343.

L[ippe], Ernſt, Graf zur, De officiis (Friedrichs des Großen Vorliebe für Ciceros gleichnamige Schrift). 8, 274.

Döring, A., Friedrich der Große als Morallehrer. 6, 282.

Schmid, Max, Friedrich der Große als Bauherr. 7, 619; 8, 277.

Wallé, Peter, Karl v. Gontard. 5, 660 f.

Seidel, P., Friedrich der Große als Sammler. 8, 270.

Seidel, Paul, Sarre, Fr., Graul, R., W. v. Seidlitz u. R. Stettiner, Die Ausſtellung von Kunſtwerken aus dem Zeitalter Friedrichs des Großen. I—V. 6, 286; 7, 244 f.

Seidel, Paul, Friedrich der Große und die franzöſiſche Malerei ſeiner Zeit. 6, 326.

— Antoine Pesne, premier peintre de Frédéric le Grand. 5, 349.

— Die Metallbildhauer Friedrichs des Großen. 9, 617.

— Die Kunſtſammlungen des Prinzen Heinrich. 6, 286.

Lippe-Weißenfeld, Ernſt, Graf zur, (V) Das erſte Friedrich dem Großen errichtete Monument. 8, 631 f.

Mackowsky, H., Das Friedrichsdenkmal nach den Entwürfen Schinkels und Rauchs. 7, 630; 8, 278.

Merckle, Kurt, Das Denkmal Friedrichs des Großen in Berlin. 7, 629 f.

Neumann, C., Chriſtian Rauch. 3, 300.

Fiſcher, P. D., Friedrich der Große und die Italiener. 2, 282.

Seidel, P., Paſtellbildnis Algarottis von Liotard. 8, 270.

Devrient, H., Die Schönemannſche Truppe in Berlin, Breslau, Danzig und Königsberg 1742—1744. 9, 622.

Röſeler, Wilhelm, die Barbarina. 4, 314.

Tayſen, Adalbert von, Aeußere Erſcheinung Friedrichs des Großen. 4, 647 f.

L[ippe], Ernſt, Graf zur, Neueſte Schilderungen Friedrichs des Großen in der Tageslitteratur. 6, 289.

L[ippe], Ernſt, Graf zur, (V) Ein Günſtling Friedrichs des Großen, der Neißer Schuhmacher und Gaſtwirt Göppert. 4, 626.

Du Bois-Reymond, E., Maupertuis 6, 283.

Le Sueur, A., Maupertuis et ses correspondants. 10, 436.

*Natzmer, Gneomar Ernſt v., (A) Ein Jugendfreund Friedrichs des Großen, Carl Dubislav von Natzmer. 3, 465 bis 478.

Gundlach, M., Friedrich der Große und ſein Vorleſer de Prades. 6, 322 f.

Hoffmann, Otto, Correspondance de Frédéric II avec Voltaire. Auswahl. 2, 296.

*Arnheim, Fr., (A) Ein Gedicht des Kronprinzen Friedrich an Voltaire. (15. April 1739.) 2, 199 f.

*Koſer, Reinhold, (A) Voltaire und die „Idée de la cour de Prusse.“ 6, 141—180.

*— (A) Drei Briefe Voltaires über ſeine Ueberſiedelung nach Preußen 1750. 1, 225—229.

Geiger, L., Ein Brief Voltaires an Friedrich II. 7, 240.

Wagner, Voltaire und Leſſing in Berlin. 7, 231.

Schimmelpfennig, v., Rauchtabaksdoſen aus der Zeit Friedrichs des Großen. 7, 230.

Winkel, G., Rauchtabaksdoſen aus der Zeit Friedrichs des Großen. 7, 242.

Holtze, F., Die juriſtiſche Vorbildung Friedrichs des Großen. 10, 384.

Stölzel, A., Ludwig XIV. u. Voltaires Einfluß auf die Juſtizreformen Friedrichs des Großen. 3, 301.

*Koſer, Reinhold, (A) Die Abſchaffung der Tortur durch Friedrich den Großen. 6, 575—581.

Hintze, Otto, (V) Die Reform des Kammergerichts durch Cocceji in den Jahren 1747 und 1748. 6, 601 f.

Weißler, Adolf, Die Anwaltſchaft unter Friedrich dem Großen. 6, 625.

Bardey, (V) Aktenſtücke des Königl. Amtsgerichts zu Nauen aus dem Jahre 1760. 10, 372 f.

Konarsky, v., Ein Rechtsſtreit im Jahre 1765. 5, 346.

Dickel, Karl, Friedrich der Große und die Prozeſſe des Müllers Arnold. 4, 314 f.

Winter, Georg, Nochmals Müller Arnold. 5, 344.

*Naudé, Wilhelm, (A) Aus der Zeit des Müller Arnoldſchen Prozeſſes. 5, 314—319.

Friedberg, H. v., Friedrich der Große und der Prozeß Görne von 1782. 4, 300.

Meisner, J., Gerichtsverfaſſung und Rechtspflege im Netzedistrikt unter Friedrich d. Gr. 6, 274.

Stadelmann, R., Aus der Regierungsthätigkeit Friedrichs d. Großen. 3, 320.

Mommſen, Theodor, Die volkswirtſchaftliche Politik Friedrichs d. Großen. 5, 345.

*Hintze, Otto, (A) Zur Agrarpolitik Friedrichs des Großen. 10, 275 bis 309.

Schutiakoff, P., Die Bauern-Geſetzgebung unter Friedrich dem Großen. 9, 622.

Hintze, O., (V) Ein Verſuch Friedrichs des Großen, die Lage der Bauern durch Verwandlung der ungemeſſenen Frondienſte in gemeſſene zu verbeſſern. 9, 591.

Brünneck, W. v., Aufhebung der Leibeigenſchaft durch Friedrich d. Großen. 3, 298; 4, 301.

Bergér, Heinrich, Friedrich der Große als Koloniſator. 9, 351, 637 f.

Boas, L., Friedrichs des Großen Maßnahmen zur Hebung der wirtſchaftlichen Lage Weſtpreußens. 6, 274.

Beheim-Schwarzbach, Max, Der Netzedistrikt zur Zeit der erſten Teilung Polens. 6, 274; 7, 232.

Tiedemann, v., Schönberg v. Brenkenhof, der erſte Koloniſator des Netzedistrikts. 6, 274.

Meyer, M., Mitteilungen aus der preußiſchen Domänenverwaltung im Netzedistrikt zur Zeit Friedrichs des Großen. 10, 386.

— Noch nicht veröffentlichte Kabinettsordres Friedrichs des Großen betr. die Verwaltung des Netzedistrikts. 10, 386.

Prümers, R., Lied der württembergiſchen (im Netzedistrikt angeſiedelten) Auswanderer i. J. 1781. 9, 607.

Otto, A., Aus der Friedericianiſchen Verwaltung Weſtpreußens. I, II. 1, 318; 6, 291.

Zernicki, E. v., Vaſallenliſte des polniſchen Adels in Weſtpreußen 1772 7, 241.

Schuch, Der adelige Grundbeſitz in den Kreiſen Berent und Karlhaus im Jahre 1772. 6, 272.

Kolberg, Dotation des Bisthums Ermland vor und nach 1772. 2, 275.

— Zur Verfaſſung Ermlands im Jahre 1772. 6, 272.

Grünhagen, C., Schleſiſche Kabinettsordres Friedrichs d. Gr. in Privatbeſitz. (— 1786.) 3, 293, 294.

Grunwald, Max, Beiträge zur Charakteriſtik Friedrichs des Großen. 9, 613.

Hintze, O., (V) Ein Verſuch zur Herſtellung der landſtändiſchen Verfaſſung in Oſtpreußen beim Regierungsantritt Friedrichs des Großen. 10, 373 f.

— (V) Die ſtändiſchen Elemente in dem Regierungsſyſtem Friedrichs d. Gr. 9, 595 f.

— (V) Friedrich der Große im Verkehr mit ſeinen oberſten Behörden. 10, 368.

*Koſer, Reinhold, (A) Miniſterium und Kabinett (1740—1768; Exkurs zu Koſers Aufſatz „Die Gründung des

Auswärtigen Amtes 1728"). 2, 194 bis 197.

Hintze, O., (V) Das von Friedrich dem Großen begründete V. Departement des Generaldirektoriums. 4, 624, 625 f.

Naudé, W., Die Getreidehandelspolitik Friedrichs des Großen. 9, 616.

Ring, Victor, Aſiatiſche Handelskompagnien Friedrichs des Großen. 3, 644.

Pannenborg, A., Friedrich der Große an den oſtfrieſiſchen Kammerpräſidenten Lentz über die Aſiatiſche Handelskompagnie zu Emden. 7, 233.

Beer, A., Handelspolitiſche Beziehungen Oeſterreichs zu den deutſchen Staaten unter Maria Thereſia. 7, 234 f.

Schultze, Walther, Geſchichte der preußiſchen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. I. 1, 321 f.

Schmoller, G., Einführung der franzöſiſchen Regie durch Friedrich den Großen. 1, 313, 634.

*Schultze, Walther, (A) Ein Angriff des Miniſters von Heinitz gegen die franzöſiſche Regie in Preußen. 5, 191—202.

Hintze, O., (V) Auszüge aus der Denkſchrift des Miniſters von Heinitz: Mémoire sur ma gestion du quatrième et cinquième département. 2, 614.

Diacon, M., La loterie royale de 1776. 8, 275.

Witte, L., Friedrich der Große und die Jeſuiten. 5, 453, 659; 6, 291.

Porſch, Die Unterdrückung des Jeſuitenordens in Schleſien unter Friedrich dem Großen. 10, 393.

Stettiner, P., Friedrich der Große und Graf Schaffgotſch, Fürſtbiſchof von Breslau. 2, 285.

*Koſer, Reinhold (A) Zur Bevölkerungsſtatiſtik des preußiſchen Staates von 1740—1756. 7, 540—548; 8, 253.

Schnackenburg, E., Landesvermeſſung und Kartenweſen in fridericianiſcher Zeit. 6, 288.

Schuſter, Alphons, Maſſows Abſchiedsſchreiben als Miniſter 19. September 1755. 5, 341.

Naudé, W., (V) Die Thätigkeit des Grafen von der Schulenburg-Kehnert als preußiſcher Miniſter. 9, 593.

— (V) Die Memoiren des preußiſchen Miniſters, Grafen von der Schulenburg-Kehnert. 9, 592 f.

M. W., Aus Ewald Friedrich von Hertzbergs Schulzeit. 8, 261.

Bailleu, Paul, (V) Zwei Jugendarbeiten der Miniſter Heinrich von Podewils und des Grafen Hertzberg. 9, 595.

Schwartz, (V) Der von Friedrich dem Großen beſtrittene Adel der ſächſiſchen Familie von Lehmann. 7, 568 f.

Lippe-Weißenfeld, Graf zur, (V) Ein ungedruckter Brief Friedrichs des Großen vom Jahre 1777. 3, 623.

— (V) Eine Kabinetsordre Friedrichs d. Gr. an einen ausländiſchen Offizier 9. Juli 1780. 5, 617.

Stern, Alfr., Mirabeau in Berlin. 3, 300.

10. Friedrich Wilhelm II.

Heigel, K. Th., Deutſche Geſchichte vom Tode Friedrichs des Großen. I, 1. 2. 6, 327; 7, 620.

Politiſche Korreſpondenz Karl Friedrichs von Baden. 1783—1806. Bd. 1, 2 bearb. v. B. Erdmannsdörffer: 1, 646; 6, 327, 630—634. Bd. 3 bearb. v. K. Obſer: 7, 280—282. Bd. 4 bearb. v. K. Obſer: 9, 639—641.

Svenska beskickningars berättelser om främmande makter år 1793. I. Preuſsen. II. Polen. 7, 621—624.

Reiche, B., Politiſche Litteratur unter Friedrich Wilhelm II. 4, 303.

*Koſer, Reinhold, (A) Aus dem erſten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. Berichte des kurbraunſchweigiſchen Geſandten von Beulwitz. 4, 593—605.

*Immich, Max, (A) Preußens Vermittelung im Nuntiaturſtreit (1787 bis 1789). 8, 143—171.

Wenck, Woldemar, Zur Erklärung deutſcher Revolutionsſympathien 1790 bis 1792. 3, 301.
— Deutſche Stimmungen beim Eintritt in das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. 3, 301.
Reimann, E., Der Plan Kaiſer Joſephs II., ein enges Bündnis mit Preußen zu ſchließen. 6, 277 f.
L[ehmann], M[ax], Eine Denkſchrift von Johannes Müller aus dem Jahre 1787. 7, 236.
Zur Reorganiſation der preußiſchen Armee im Jahre 1787. 6, 287.
Senckler, Der preußiſche Feldzug in den Niederlanden 1787. 7, 620.
Der preußiſche Feldzug in den Niederlanden 1787. 7, 247.
Rogalla von Bieberſtein, Die Preußen vor Amſterdam 1787. 3, 301.
B[ailleu], P., Zur Vorgeſchichte der Revolutionskriege. 9, 610 f.
Hauſenblas, Oeſterreich im Kriege gegen die franzöſiſche Revolution 1792. 5, 348; 7, 248.
Pingeaud, L., L'invasion austro-prussienne 1792—1794. 10, 438.
Heigel, K. Th., Das Manifeſt des Herzogs von Braunſchweig vom 25. Juli 1792. 10, 395.
Chuquet, A., La retraite de Brunswick. 1, 322.
Dechend, Kriegstagebuch des heſſiſchen Generalſtabs über den Feldzug von 1792. 4, 301; 5, 348.
Wille, R., Ein Märtyrer des „Roten Kreuzes" vor 100 Jahren. 1792. 7, 238.
Stamford, C. v., Tagebuch aus dem Feldzuge in der Champagne 1792 von Hans Ephraim von Stamford. 9, 609.
Die Franzoſen in Saarbrücken 1792 bis 1794. 3, 323.
Die Verteidigung des Schloſſes Goldenfels am 20. März 1793. 7, 246.
Dechend, Der Rheinfeldzug 1793. 2, 284.
Bockenheimer, K. G., Die Wiedereroberung von Mainz 1793. 7, 233.
Ein militäriſches Erinnerungszeichen aus dem Jahre 1793. 8, 273.
Die Schlacht bei Kaiſerslautern 1793. 7, 279.
Die Schlacht bei Kaiſerslautern 1793, ſowie die Gefechte bei Kaiſerslautern 1794. 7, 279, 625.
Kriegsgeſchichtliche Einzelſchriften, Heft 16. Pirmaſens und Kaiſerslautern. 7, 279, 624 f.
Das Treffen bei Kaiſerslautern am 23. Mai 1794. 6, 289.
Stahn, K., Die Urſachen der Räumung Belgiens im Jahre 1794. 3, 304.
Bojanowski, P. v., Carl Auguſt als Chef des 6. Preußiſchen Küraſſierregiments 1787—1794. 7, 620 f.
Tſchirch, O., (V) Eine verſchollene Flugſchrift Karl Friedrichs v. d. Kneſebeck „Europa an den Frieden, London 1794". 9, 599.
Bailleu, P., (V) Die wirtſchaftliche und finanzielle Vorgeſchichte des Friedens von Baſel. 8, 640 f., 642.
Lehmann, M., Wöllner und die auswärtige Politik Friedrich Wilhelms II. 3, 296.
Haſſel, Paul, Das Verhältnis Kurſachſens zu den Präliminarien des Baſeler Friedens 1794/95. 5, 341.
Bailleu, P., König Friedrich Wilhelm II. und die Geneſis des Friedens von Baſel. 9, 611.
Zeißberg, Heinrich von, Zur deutſchen Kaiſerpolitik Oeſterreichs 1795. 3, 295.
Roepell, Richard, Geneſis der Verfaſſung Polens vom 3. Mai 1791. 5, 342.
Karéiev, Nicolas, Causes de la chute de Pologne. 5, 348.
Nisbet Bain, R., The second partition of Poland 1793. 5, 349.
Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenſtücke zu der Organiſation Südpreußens. Hrsg. v. Rodgero Prümers 9, 351; 10, 439—441.

Grünhagen, C., Eine ſüdpreußiſche Kriegslieferung von 1794. 10, 386.

Natzmer, G. E. v., Der polniſche Feldzug 1794. 6, 288, 289.

Grabe, A., General-Lieutenant Frhr. von Günther. 5, 334.

Meinecke, Fr., (V) Charakteriſtik des Generals v. Günther. 9, 588.

Warſchauer, Nachtquartiere Friedrich Wilhelms II. in Südpreußen 1794. 9, 608.

Die Verteidigung des Kloſters Labiſchin am 29. September 1794. 8, 273.

Prümers, R., Gefangennahme zweier preußiſcher Beamten im Inſurrektionskriege 1794. 10, 386.

Grünhagen, C., Die ſüdpreußiſchen Güterverleihungen 1796 bis 1797. 9, 608.

Hüffer, H., Anaſtaſius Ludwig Mencken und die Kabinetsregierung in Preußen. 4, 303.

Naudé, A., Die letzten Jahre des altpreußiſchen Staates. 6, 283.

Grünhagen, C., Der Kampf gegen „die Aufklärung" unter Friedrich Wilhelm II. 7, 232.

Fromm, Emil, Immanuel Kant und die preußiſche Cenſur. 7, 277, 620.

Lehmann, Max, Preußen und die katholiſche Kirche ſeit 1640. Bd. 6: 6, 327, 634 f. Bd. 7: 7, 280; 8, 311 f.

Reuß, F., Dohms Schrift „Ueber die bürgerliche Verbeſſerung der Juden". 5, 351.

Bailleu, P., (V) Das Verhältnis des Prinzen Heinrich zu der Regierung Friedrich Wilhelms II. 1, 620.

Gräfin Eliſe von Bernſtorff, geb. Gräfin von Dernath. Ein Bild aus der Zeit von 1789—1835. 8, 664.

*Naudé, Albert, (A) Der preußiſche Staatsſchatz unter König Friedrich Wilhelm II. und ſeine Erſchöpfung. Beiträge zur preußiſchen Finanzgeſchichte im 18. Jahrhundert. Teil I. 5, 203—256.

11. Friedrich Wilhelm III.

A. Bis zu den Befreiungskriegen.

*Stölzel, Adolf, (A) Ein kronprinzliches Handſchreiben an Svarez (19. März 1792). 5, 257—263.

Spieß, M., Friedrich von Gentz über den Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. 1, 633.

Lehmann, M., Ein Regierungsprogramm Friedrich Wilhelms III. 3, 295.

Charpentier, Das altpreußiſche Tabaksmonopol und ſeine Aufhebung 1798. 1, 316.

Brückner, A., Graf Nikita Petrowitſch Panin. Bd. 2, 3 (1797, 1798): 3, 646 f.; 4, 316—319. Bd. 4—6 (1799—1801): 6, 328.

Grünhagen, C., Zerboni und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt 1796—1802. 10, 441.

— Der Ausgang der Zerboniſchen Prozeſſe. 10, 385.

Bellardi, Königin Luiſe, ihr Leben und Andenken in Berlin. 6, 328.

Kühne, H., Die Königin Luiſe in ihren Jugendjahren. 2, 299.

Kreyenberg, K., Luiſe, Königin von Preußen. 8, 663.

Röchling, C., Knötel, R. und Friedrich, W., Die Königin Luiſe in 50 Bildern. 10, 442.

Vaihinger, H., Königin Luiſe als Erzieherin. 8, 663 f.

Bailleu, P., Briefe der Königin Luiſe an die Oberhofmeiſterin Gräfin Voß (1796—1810). 10, 391.

*— (A) Aus einem Stammbuch der Königin Luiſe. 8, 251—253; vgl. die Bemerkungen von Poultney Bigelow. 8, 640.

Droyſen, H., (V) Mitteilungen über Porträts der Königin Luiſe. 3, 626 f.

Platen, E. v., Aus dem Tagebuche der Gräfin Bertha Truchſeß-Waldburg, Hofdame der Königin Luiſe. 5, 335.

*Friedländer, Ernſt (A) Gedike und Delbrück. (Briefwechſel aus d. J. 1800 betr. die Erziehung des Kronprinzen.) 7, 556—561.

Baur, Wilhelm, Prinzeß Wilhelm von Preußen (1785—1846). 2, 299.

Hymmen, v., Prinz Louis Ferdinand von Preußen. 8, 291.

Kaliſcher, A. C., Beethoven und der preußiſche Königshof unter Friedrich Wilhelm III. 3, 301.

Schön, Theodor von, Studienreiſen in England am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts. 6, 328, 636 f.

Eine warnende Stimme aus dem Grabe. Drei Denkſchriften des Miniſters Theodor v. Schön. 7, 288.

Bries, J. Fr. de, Zwei Dankſchreiben Friedrich Wilhelms III. 1801 und 1803. 7, 233.

*Roloff, Guſtav, (A) Die Neuorganiſation im Miniſterium des Auswärtigen im Jahre 1802. Briefe von Haugwitz und Lombard. 5, 265 bis 273; 7, 97—111.

Wohlwill, A., Diplomatiſche Beziehungen zwiſchen Preußen und Frankreich 1800—1807. 3, 296.

*Hinneberg, Paul, (A) Eine ungedruckte Replik Rankes. (Betreffend Dunckers Rezenſion der Denkwürdigkeiten Hardenbergs zu d. J. 1804 und 1809.. 5, 483—486.

Talleyrand, Lettres inédites à Napoléon 1800—1809. 2, 299 f.

Tatitcheff, Alexandre I. et Napoléon d'après leur correspondance inédite. 4, 302.

B[ailleu], P., Napoleons Verhandlung mit den Bourbonen i. J. 1803. 9, 611.

Meinecke, F., (V) Mitteilungen aus den Briefen eines preußiſchen Generalſtabsoffiziers aus den Jahren 1803 bis 1814. 4, 628.

Tſchirch, O., (V) Die Schrift „Napoleon Bonaparte und das franzöſiſche Volk unter ihm“ 1804. 10, 377 f.

Talleyrand, L'Autriche et la question d'orient en 1805. 3, 302.

Bailleu, Paul, Zum Briefwechſel Friedrich Wilhelms III. mit Alexander I. 1805—1809. 6, 280.

Die Verletzung der Heſſiſchen Neutralität i. J. 1805. 3, 299.

Kieſeritzky, E., Die Sendung von Haugwitz nach Wien November und Dezember 1805. 10, 397.

Hüffer, Hermann, Haugwitz nach der Schlacht bei Auſterlitz. 5, 343.

Henking, 5 Briefe des Hauptmanns Karl von Luck an Johannes von Müller 1805 und 1806. 8, 262.

Tſchirch, O., (V) Kotzebue über preußiſche Verhältniſſe im Jahre 1806. 9, 589.

Lindenau, v., (V) Der Abfall des Kurfürſten von Sachſen vom Preußiſchen Bündniſſe 1806. 7, 573, 574.

Stavenhagen, Der Operationsentwurf Napoleons 1806. 7, 247.

Thimme, Friedrich, Die Okkupation des Kurfürſtentums Hannover durch die Preußen 1806. 6, 637; 7, 249.

*Koſer, Reinhold, (A) Zur Geſchichte des Krieges von 1806. (Anknüpfend an neuere Erſcheinungen über dieſen Krieg.) 4, 281—293.

Lettow-Vorbeck, Oskar von, Der Krieg von 1806 und 1807. I: 4, 281 ff. II: 5, 662 f. III: 7, 283 f. IV: 9, 641; 10, 441 f.

Der Krieg von 1806 und 1807. 6, 287.

Boguslawski, v., Der Generalmajor Karl Andreas von Boguslawski 1758—1817. (Für den Feldzug von 1806). 5, 347.

Die Verpflegungsverhältniſſe bei der franzöſiſchen Armee 1806/7. 3, 299.

Hertel, G. Franzöſiſche Requiſitionen im Diſtrikt Calbe 1806. 9, 606.

Foucart, P., Campagne de Prusse (1806). 1, 322 f; 4, 281 ff.

Die Kurheſſiſche Armee 1806. 3, 299.

Lehmann, M., Zur Geſchichte des Feldzuges von 1806. 1, 633.

Below, H. von, Zur Geſchichte des Jahres 1806. 6, 328 f.

Franzöſiſche Sauvegardes für die Poſten zur Zeit der Schlacht bei Jena. 7, 244.

Treuenfeld, B. v., Auerſtädt und Jena. 2 Bde. 7, 282.

Leidolph, E., Die Schlacht bei Jena. 8, 663.

Bonnet des Tuffes, **Jéna et Mars la Tour.** 5, 349.

Lettow-Vorbeck, v., Die Verfolgung von Jena bis Prenzlau. 7, 246.

Prümers, R., Die Erſchießung zweier preußiſcher Bürgermeiſter durch die Franzoſen 1806. 5, 341.

Wolff, Eugen, Weimar nach der Schlacht bei Jena. 6, 284.

Napoleon I. in Berlin. Oktober—November 1806. 6, 289.

Natzmer, G. E. v., Zur Geſchichte des preußiſchen Reſervekorps im Jahre 1806. 6, 288 f; 7, 247.

Beſeler, Blüchers Zug nach Lübeck. 1806. 6, 288.

Natzmer, G. E. v., Zur Schlacht von Lübeck. 7, 247; 8, 273.

Die Kapitulation von Prenzlau am 28. Oktober 1806. 3, 299.

Grauert, Die Operationen an der Weichſel November und Dezember 1806. 4, 302.

Der franzöſiſche Krieg und der Uebergang Rügen-Pommerns an Preußen. (1806—1815). 2, 281.

Prutz, Hans, J. G. Fichte in Königsberg. (1806/7.) 7, 240.

Sotzmann, (V) Mitteilungen aus den Aufzeichnungen eines alten preußiſchen Beamten. (Aus der franzöſiſchen Okkupationszeit.) 3, 625.

Czygan, P., Aktenſtücke zur Geſchichte der franzöſiſchen Kontribution Königsbergs im Jahre 1807. 9, 604.

— Zur Geſchichte d. franzöſiſchen Kriegskontribution der Stadt Königsberg. 8, 278.

Ein Promemoria des Grafen Kalckreuth aus dem Jahre 1807. 6, 289.

Zur Geſchichte des Feldzuges von 1807. 5, 346.

Die Verteidigung der Feſtung Coſel 1807. 3, 299.

Grauert, v., Der Winterfeldzug 1807 in Preußen. 6, 287, 288.

Erlebniſſe aus der Schlacht bei Pr. Eylau 1807. 7, 230.

Koch-Breuberg, Friedrich, Aus einem militäriſchen Tagebuche 1807. 6, 284.

Berg, Die Gefangennahme des Generals Victor. 10, 383.

Plew, Jul., Der Bartenſteiner Vertrag vom 26. April 1807. 8, 278.

*Lenz, Max, (A) Tilſit. I. 6, 181 bis 237.

Vandal, Albert, **Les instructions données par Napoléon à M. de Caulaincourt après la paix de Tilsit.** 3, 302.

— **Napoléon et Alexandre I.** I, II. 5, 663; 6, 329.

Pufahl, K., Berliner Patrioten während der Franzoſenzeit 1806—1808. 10, 398.

Die Thätigkeit der Königlichen Steuerbehörde in Kolberg 1806 und 1807. 9, 606.

Stein, Erinnerungen aus Litauen in Preußens Unglückszeit. 8, 258.

Bach, Th., Denkniſſe und Erlebniſſe aus der Zeit der Erhebung Preußens. 1, 318.

Goette, Rudolf, Das Zeitalter der deutſchen Erhebung 1807—1815. 5, 666 f; 6, 329 f.

Denkwürdigkeiten von Heinrich und Amalie von Beguelin 1807—1813. 6, 329, 638.

René Bittard des Portes, **Les préliminaires d'entrevue d'Erfurt.** 3, 302.

Lucas, H., Erfurt in den Tagen vom 27. September bis zum 14. Oktober 1808. 10, 397.

Naudé, A., (V) Ein im Jahre 1808 in Erfurt auf Napoleon I. geplantes Attentat. 5, 619.

Tſchirch, O., (V) Das „Kabinett Berliniſcher Charaktere“ 1808. 8, 643.
*Stern, Alfred, (A) Aus dem Briefwechſel des Fürſten Wittgenſtein 1808, 1809. 9, 580—582.
Meinecke, Fr., (V) Ein geplantes Seitenſtück zu dem Schillſchen Unternehmen von 1809. 6, 597.
Gruner, J. v., Der Eindruck des Schillſchen Ausmarſches in Berlin. 4, 300.
Schultz, v., Der Zug Schills durch Mecklenburg. 7, 245.
Gruner, v., Zwei Schriftſtücke Juſtus Gruners. 1809, 1811. 3, 297.
Lehmann, M., Preußen und die allgemeine Wehrpflicht 1809. 2, 282.
Ein Ehrentribunal aus dem Jahre 1809. 6, 288.
Meinecke, Fr., Zur Geſchichte des Jahres 1809. 7, 235.
L[ehmann], M., Preußen und die allgemeine Wehrpflicht 1810. 6, 279.
Gruner, Juſtus v., Die öffentliche Sicherheit in der Mark im Jahre 1810. 7, 231.
Blaſendorff, Tauentziens Bericht über die von Lefebvre vorgenommene Beſichtigung Kolberg (1811). 1, 311.
— Die Erkundung der Kolberger Verſchanzungen durch Chaumette (1811). 1, 312.
Bujack, Das Kommiſſorium der Landesdeputierten von Preußen und Littauen 1811. 3, 323.
*Wachter, Fr., (A) Bericht des Grafen Beugnot an Savary über die allgemeine Stimmung in Preußen im Jahre 1811. 9, 582—585.
Meinecke, Fr., (V) Die Kriſis der preußiſchen Politik im Jahre 1811. 8, 632.
Pfiſter, A., Aus dem Lager des Rheinbundes 1812 und 1813. 10, 450.
Redlich, Otto, Tagebuch des Lieutenants Anton Voſſen aus dem Jahre 1812. 6, 638 f.
Liebert, Rüſtungen Napoleons für den Feldzug 1812. 2, 284.
Berner, Ernſt, (V) Die Kabinettsordre vom 1. Auguſt 1812. 8, 641 f.
*Gruner, Juſtus v., (A) Wittgenſteins Aufenthalt in Teplitz im Jahre 1812. 7, 221—224.
Droyſen, H., (V) Der Anteil des preußiſchen Korps am ruſſiſchen Feldzuge von 1812. 1, 624.
Lehmann, M., Clauſewitz über die Schlacht an der Bereſina. 2, 282.
— Ein Vorſpiel der Konvention von Tauroggen. 4, 299.
Grobbel, Th., Die Konvention von Tauroggen. 7, 285—287.

B. Die Befreiungskriege.

Zur Geſchichte einzelner Landſchaften während der Franzoſenzeit. — Hervorragende Männer der Befreiungskriege. — Innere Verwaltung Preußens.

Plehwe, v., Erinnerungen aus der Franzoſenzeit 1812/13. 6, 272.
Oncken, W., Vom Vorabend des Befreiungskrieges 1813. 6, 280.
Bezzenberger, A., Urkunden des Provinzialarchivs in Königsberg . . ., betr. die Erhebung Oſtpreußens i. J. 1813. 7, 287.
The letters of Lady Burghersch 1813—1814. In deutſcher Ueberſetzung. 8, 299; vgl. 8, 274. „Ein engliſcher Bericht über die Freiheitskriege“.
Lenski, v., Aus dem Tagebuche eines preußiſchen Offiziers 1813—1815. 8, 272.
Nippold, Friedrich, Der Beginn der Freiheitskriege. 4, 300.
Elverfeldt, H., Ein Aufruf „An das deutſche Volk“ aus dem Jahre 1813. 9, 614.
Die franzöſiſche Armee im Jahre 1813. 1, 634—635; 2, 284; 2, 301.
C. M., Campagne de 1813. 5, 349; 7, 248.
L[ehmann], M., Ancillons Denkſchrift von 4. Februar 1813. 6, 279.

Rittberg, Karl Graf von, Ein Beitrag zu 1813. (Belagerung Spandaus). 5, 668.

Wohlwill, A., Zur Geſchichte des Jahres 1813. 2, 281.

Korſchelt, G., Die Tage vor, während und nach der Schlacht bei Bautzen. 5, 340.

Landwehr, H., (V) Mitteilungen zur Geſchichte des Lützowſchen Freikorps. 6, 597.

Brecher, Adolf, (V) Der württemberg. Generalmajor Graf von Normann und der „Ueberfall" bei Kitzen. 6, 597 f.

— Napoleon I. und der Ueberfall des Lützowſchen Freikorps bei Kitzen. 9, 641; 10, 442 f.

Criſte, Der Beitritt Oeſterreichs zur Koalition 1813. 8, 275.

Lehmann, M., Aus der Zeit des Waffenſtillſtandes von 1813. 1, 633.

Roloff, Guſtav, Die Entſtehung des Operationsplanes für den Herbſtfeldzug von 1813. 6, 287.

Wedelſtaedt, v., Die Schlacht an der Katzbach. 7, 247.

Kleiſt, Georg v., Von Dresden nach Nollendorf. 3, 298.

Weber, Ottokar, Die Schlacht bei Kulm und Nollendorf. 10, 388.

A. G., La campagne de l'automne de 1813 et les lignes intérieures. 10, 395.

Pierron, Napoléon de Dresde à Leipzig. 5, 349.

Wiehr, Ernſt, Napoleon und Bernadotte 1813. 6, 330, 639—641; 7, 568.

Quiſtorp, Barthold von, Geſchichte der Nordarmee im Jahre 1813. 7, 287, 626 f.

— Zur Geſchichte der Nordarmee i. J. 1813. 9, 617.

Wehner, O., Carl Johann und Bülow nach Großbeeren. 7, 250.

Bremen, v., Die entſcheidenden Tage von Leipzig 4. bis 14. Oktober 1813. 3, 298.

Oncken, W., Zur Geſchichte der Frankfurter Novembertage 1813. 8, 274.

*Meinecke, Friedrich, (A) Zur Beurteilung Bernadottes im Herbſtfeldzuge 1813. 7, 459—477.

Roloff, G., Die ſtrategiſchen Beratungen zu Frankfurt a. M., November und Dezember 1813. 8, 274.

Documents militaires du lieutenant général de Campredon. Défense de Dantzig en 1813. 2, 301.

Auriol, La défense de Dantzig en 1813. 3, 302.

le Ploge, Fernand, La Défense de Torgau en 1813. 9, 641.

Wagner, Aufhebung einer Abteilung des Altenburgiſchen Landregiments in Roda durch preußiſche Truppen 1813. 5, 342.

Natzmer, G. E. v., Zur Geſchichte v. Kongreß-Polen. (Preußiſch-ruſſiſche Verhandlungen 1813). 3, 300.

E. M., Die Hellwig'ſche Streitpartei 1813/1814. 8, 273.

Fabricius, H., Der Parteigänger Friedrich von Hellwig und ſeine Streifzüge 1792—1814. 9, 618; 10, 394.

Heimhalt, H., Die Blokade der Feſtung Weſel vom November 1813 bis 10. Mai 1814. 9, 622.

Sauer, W., Blüchers Uebergang über den Rhein bei Caub. 5, 668.

Anthes, E., Blüchers Quartier in Caub. 7, 627.

Roloff, G., Politik und Kriegführung 1814. 4, 650.

Hiller, F. v., Geſchichte des Feldzugs 1814. 7, 288.

Weil, La campagne de 1814. 5, 349; 7, 248; 8, 275; 9, 620.

Bouvier, F., Les premiers combats de 1814. 10, 443.

Roloff, G., Politiſche Streitigkeiten unter den Verbündeten von 1814. 4, 304.

Oncken, W., Gneiſenau, Radetzky und der Marſch der Hauptarmee nach Langres. 8, 264 f.

Sothen, v., Das Gefecht von Etoges am 14. Februar 1814. 8, 272.
Dechend, Das Treffen bei Bar ſur Aube. 10, 394, 443.
Der Fall von Soiſſons am 3. März 1814. 5, 668 f.
Das Nachtgefecht bei Laon am 9. März 1814. 5, 669.
Fs., Aus einem Schreiben des Generals von Müffling. 20. März 1814. 9, 619.
Der Anteil des ſchleſiſchen Heeres an der Schlacht von Paris am 30. März 1814. 5, 669.
Zur Schlacht bei Paris am 30. März 1814. 6, 287.
1815. 1796. Eine kriegsgeſchichtliche Studie. 2, 284.
Zur Geſchichte des Feldzuges von 1815. 5, 346.
Rößler, J., Die Lütticher Affaire. 1, 637; 7, 627.
O'Connor Morris, William, Disputed passages of the campaign of 1815. 9, 620.
Forbes, A., The inner history of the Waterloo campaign. 8, 275.
Buſtelli, G., L'enigma di Ligny e di Waterloo. 10, 443.
Leeds, F. G., A contemporary letter of the battle of Waterloo. 8, 275.
Delbrück, Hans, General Wolſeley über Napoleon, Wellington und Gneiſenau. 8, 265.
Gruner, J. v., Müffling und Gruner während der Okkupation von Paris 1815. 8, 265.
Fürſt Blücher und die Jena-Brücke in Paris 1815. 9, 619.
Schmidt, Adolf, Die deutſche Verfaſſungsfrage 1812—1815. 5, 670.
Der Abſchluß des deutſchen Verfaſſungswerkes auf dem Wiener Kongreſſe. 4, 300.
Delbrück, Hans, Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg auf dem Wiener Kongreß. 3, 296.
Meinecke, Fr., (V) Die ſächſiſche Frage auf dem Wiener Kongreſſe. 9, 594.
Troska, F., Die Publiziſtik zur Sächſiſchen Frage auf dem Wiener Kongreſſe. 5, 671 f.
Meinecke, Fr., (V) Aus einer Denkſchrift des Publiziſten Karl Müller vom Mai 1815. 9, 598.
— (V) Zur Charakteriſtik des zweiten Pariſer Friedens. 10, 372.
du Moulin-Eckart, Richard Graf, Bayern unter dem Miniſterium Montgelas 1799—1817. I.: 8, 661—663.
Scriba, v., Erfurt unter der Franzoſenherrſchaft. 7, 248.
Thimme, Friedrich, Die inneren Zuſtände des Kurfürſtentums Hannover 1806—1813. I. 6, 637; 7, 284 f. II.: 8, 664; 9, 351 f.
Roeschen, Zur Geſchichte der Revolutions- u. Befreiungskriege in Oberheſſen. (1790—1813). 3, 295.
Die franzöſiſche Okkupation von Küſtrin 1806—1814. 7, 248.
Schlobach, O., Erinnerungen aus der Niederlauſitz an die Jahre 1806 bis 1813. 7, 234.
*Kleinſchmidt, Arthur, (A) Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode in der Rheinbundszeit. Nach den Wernigeroder Archiven. 5, 275—288.
— Geſchichte des Königreichs Weſtphalen. 6, 329, 637 f.
Holzapfel, Das Königreich Weſtphalen. 8, 664.
Naudé, A., (V) Beiträge zur Charakteriſtik Yorks, Blüchers, Benningſens und Wellingtons. 5, 610.
Thiele, Rud., Ernſt Moritz Arndt. 7, 626.
Benda, Luiſe von, Fünf Briefe Ernſt Moritz Arndts. 9, 612.
Hirzel, Georg, Briefe Ernſt Moritz Arndts an Georg Andreas Reimer, 1804—1842. 5, 344.
Bock, A., Blücher in Gießen. 10, 391.
Sauer, W., 4 Briefe Blüchers aus d. J. 1814. 7, 236.
*Roeschen, Auguſt, (A) Zehn Briefe des Feldmarſchalls Blücher an den Ober-

präſidenten Grafen von Blücher-Altona. (1814—1819). 8, 227—238.

Zernin, Blücher in Lüttich 1815. 7, 248.

Blaſendorff, K., Blücher als Gutsbeſitzer. 3, 304.

*Roloff, Guſtav, (A) Zehn Briefe Gneiſenaus und Blüchers aus den Jahren 1813 u. 1814. 5, 598 bis 608.

*Naudé, Albert, (A) Ein Schreiben Blüchers aus dem Feldzug von 1815. 7, 224 f.

Leszczynski, v., Kriegerleben des Johann von Borcke, weiland kgl. preuß. Oberſtlieutnants. 1806—1815. 2, 300 f.

Boyen, Hermann von, Erinnerungen II. I. II.: 3, 227—231, 323. III.: 5, 670.

Meinecke, Friedrich, Boyen und Roon. 10, 389.

— Das Leben des Generalfeldmarſchalls von Boyen. I. 8, 664.

— Drei Denkſchriften Boyens über Polen und Südpreußen 1794 u. 1795. 8, 261.

Boyens Ausſcheiden aus dem Kriegsminiſterium 1819. 6, 287.

Kluckhohn, A., Ueber Karl von Clauſewitz. 3, 304.

Clauſewitz, v., Nachrichten über Preußen in ſeiner großen Kataſtrophe. 2, 300.

Zwei Denkſchriften von Clauſewitz 1830/31. 5, 346.

Froelich, De Courbière. 3, 323.

Lehmann, M., Fichtes Reden an die deutſche Nation vor der preußiſchen Zenſur. 9, 612.

Delbrück, Hans, Das Leben Gneiſenaus. 2. A. 2 Bde. 8, 294 f.

Varrentrapp, C., Gneiſenau. 9, 612.

Sch[nackenburg], E., Gneiſenaus Verwendung als Lehrer 1788. 3, 298.

Gneiſenaus Entlaſſungsgeſuch vom 14. Januar 1808. 1, 315.

Binder-Krieglſtein, Frhr. v., Ein Vorſchlag Gneiſenaus aus dem Jahre 1809. 10, 393.

Lehmann, M., Gneiſenaus Sendung nach Schweden und England 1812. 3, 296.

Zimmermann, P., Ein Brief Gneiſenaus an den Herzog Friedrich Wilhelm von Braunſchweig 1812. 3, 296.

Gruner, J. v., Gneiſenau, Chaſot, Boyen und Dohna in Oeſterreich. 1812. 7, 236 f.

Lehmann, M., Fünf Briefe von Gneiſenau aus den Jahren 1813, 1816 und 1824. 9, 617.

*Pick, Albert, (A) Zehn Briefe Neithardts von Gneiſenau an Friederike Gräfin von Reden. (1817 und 1818). 10, 350 bis 358.

Lehmann, M., Briefe Gneiſenaus an Profeſſor Siegling in Erfurt 1814 bis 1831. 1, 315.

Meinecke, Fr., Drei Schreiben Gneiſenaus 1815. 5, 342.

Pick, A., Briefe Gneiſenaus an Dr. Johann Blaſius Siegling. 8, 262.

Sybel, H. v., Gneiſenau und ſein Schwiegerſohn Graf Friedrich Wilhelm v. Brühl. 6, 279.

Pick, Albert, Briefe des Feldmarſchalls v. Gneiſenau an ſeinen Schwiegerſohn Wilhelm v. Scharnhorſt. 10, 389.

Prümers, R., Ein Brief Gneiſenaus vom 12. Juni 1831. 8, 261.

Wieſe, H. v., Die patriotiſche Thätigkeit des Grafen Götzen in Schleſien 1808 und 1809. 7, 232.

— Generallieutenant Graf von Götzen. 5, 343.

Conrady, E. v., Leben des Generals von Grolmann. I: 7, 627; 8, 295 bis 297. II: 8, 664; 10, 443 f. III: 9, 641; 10, 443—445.

Wellmann, Generallieutenant Heinrich Wilhelm von Horn. 5, 667.

B[ailleu], P[aul], Zwei Briefe A. v. Humboldts an Hardenberg [1794. 7, 236.

Gebhardt, Br., Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. Bd. I. 9, 353, 641; 10, 446—449.

*Gebhardt, Bruno, (A) Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preußiſchen Geſandtſchaft in Rom. 7, 363 bis 376.

Meisner, Heinrich, Briefe an Johanna Motherby von Wilhelm von Humboldt und Ernſt Moritz Arndt. (1809—1836). 6, 331, 641 f.

Leitzmann, A., Briefe W. v. Humboldts an Fr. A. Wolf 1809 und 1810. 10, 393.

Varrentrapp, C., Zwei Schreiben Wilhelm v. Humboldts 1809 u. 1810. 4, 300.

Gebhardt, B., Wilhelm von Humboldts Ausſcheiden aus dem Miniſterium 1810. 9, 610.

— Wilhelm von Humboldt als Geſandter in Wien. 1810—1813. 9, 611.

— Wilhelm von Humboldt u. Nicolovius. 9, 612.

*Ulmann, Heinrich, (A) Aus amtlichen Berichten Wilhelms von Humboldt im Jahre 1816. 7, 113—125.

Berner, E., (V) Ein Brief Wilhelms von Humboldt vom 19. März 1819 an den ſpäteren Finanzminiſter von Motz. 6, 606 f.

Schultheiß, Fr. G., Jahn. 7, 625; 9, 293.

Ein Original aus den Befreiungskriegen, Oberſt von Prendel. 4, 301.

Des Oberſten Scharnhorſt Scheiden aus braunſchweig-lüneburgiſch. Kriegsdienſten. 10, 393.

Der erſte Waffengang des Generals Scharnhorſt 1794. 4, 301.

Fünf Briefe Scharnhorſts an den Prinzen Auguſt von Preußen. 1808—1810. 6, 287.

Lehmann, Vier Denkſchriften Scharnhorſts aus dem Jahre 1810. 1, 314.

Dreſcher, A., Ein Beitrag zu einer Biographie Max von Schenkendorfs. 2, 286.

Knaake, Emil, Zur Lebensgeſchichte Max von Schenkendorfs. 8, 258.

Seeley, J. R., Stein, ſein Leben und ſeine Zeit. 1, 323.

Neubauer, Fr., Freiherr vom Stein. 7, 625; 8, 291—293.

Cavaignac, G., La saisie de la lettre de Stein en 1808. 10, 390.

Heil, G., Steins Rücktritt und das ſogenannte politiſche Teſtament. 10, 397.

Becker, A., Ein Brief des Freiherrn von Stein. 9, 611 f.

Fournier, Auguſt, Stein und Gruner in Oeſterreich. 1, 316.

Gruner, J. v., Die Korreſpondenz zwiſchen Stein und Gruner 1812. 8, 267.

Lehmann, M., Denkwürdigkeiten des Freiherrn vom Stein aus dem Jahre 1812. 10, 395.

— Tagebuch des Freiherrn vom Stein während des Wiener Kongreſſes. 2, 281 f.

Delbrück, Hans, Ideen Steins über die deutſche Verfaſſung. 3, 300.

Süren, L., Friedrich Süren. 9, 641; 10, 445 f.

Lindenau, v., (V) Zur Geſchichte des Generals der Kavallerie Freiherrn v. Thielmann. 10, 371 f.

Petersdorff, Herman v., General v. Thielmann. 8, 297—299.

Lehmann, M., Yorks Entlaſſung aus dem preußiſchen Dienſt. 1780. 4, 300.

— Yorks Wiedereintritt in den preußiſchen Beruf. 4, 299.

Bardey, (V) Bericht des Nauener Ratsherrn Salbach aus dem Jahre 1800 über den Niedergang der kleinen Städte. 7, 569.

Warſchauer, A., Eine Denkſchrift des Miniſters Schulenburg-Kehnert über Südpreußen. 1801. 8, 261.

Hintze, Otto, Preußiſche Reformbeſtrebungen vor 1806. 10, 388 f.

Zur Geſchichte der Reorganiſationsverſuche im Jahre 1806. 10, 394.

Koſer, R., Die preußiſche Reformgeſetz-

gebung in ihrem Verhältnis zur franzöſiſchen Revolution. 8, 264.

Cavaignac, G., La Prusse après Tilsit. I. 4, 302.

— La formation de la Prusse contemporaine. Le ministère de Stein. 4, 319; 5, 663—665.

— Le ministère Altenstein - Dohna. 1809—1810. 8, 276.

— Les débuts du ministère de Hardenberg et la réforme financière, 1810—1811. 9, 621.

— Le ministère de Hardenberg. La réforme agraire et la réforme administrative. (1811—1812). 10, 392.

Joachim, E., Zur Vorgeſchichte der preußiſchen Städteordnung. 6, 279.

Knapp, G. F., Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergiſchen Reform. 5, 351.

Arneth, v., Ein Beſuch in Potsdam im Juli 1809. 9, 612.

Mamroth, Karl, Die preußiſche Staatsbeſteuerung 1806 bis 1816. 3, 323, 647—650.

*Bornhak, Conrad, (A) Die preußiſche Finanzreform von 1810. 3, 555 bis 608.

*Mamroth, Karl, (A) Zur Geſchichte der Finanzreform von 1810. 4, 293 f.

*— (A) Die Luxusſteuer in Preußen von 1810—1814. 1, 281—299.

Lehmann, M., Urſprung des deutſchen Verwaltungsrats von 1813. 1, 315.

Frantz, Adolf, Preußen und die katholiſche Kirche zu Anfang dieſes Jahrh. 5, 345.

12. Von den Befreiungskriegen bis zur Gegenwart.

A. 1815—1864.

Bulle, Conſtantin, Geſchichte der neueſten Zeit. 1815—1885. 1, 646 f.

Stern, Alfred, Geſchichte Europas ſeit den Verträgen von 1815. I. 7, 629.

Mollat, Georg, Quellenbuch zur Geſchichte der deutſchen Politik im 19. Jahrh. 6, 331.

Treitſchke, Heinrich v., Deutſche Geſchichte. Bd. IV: 3, 221—227, 324. Bd. V: 7, 630; 8, 299—301.

Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals Oldwig v. Natzmer. 1, 324; 1, 647; 2, 303.

Lorenz, Ottokar, Staatsmänner und Geſchichtsſchreiber des 19. Jahrh. 10, 471.

Flathe, Theodor, Deutſche Reden. I, II. 6, 637; 7, 634.

Ollivier, La France et l'Europe après 1815. 8, 276.

*Koſer, Reinhold, (A) Zur preußiſchen Geſchichte im neunzehnten Jahrhundert. 3, 221—238.

Meinecke, Friedrich, Die Deutſchen Geſellſchaften und der Hoffmannſche Bund. 5, 670 f.

Meinardus, O., Niebuhr und Genoſſen gegen Schmalz. 2, 282.

Sybel, Heinrich v., Hans Daniel Haſſenpflug. 7, 235 f.

Stern, A., Die preußiſche Verfaſſungsfrage i. J. 1817. 7, 236.

*Berner, Ernſt, (A) Eine Denkſchrift von Motz aus dem Jahre 1817 über den Abſchluß von Militärkonventionen zwiſchen Preußen und den kleineren norddeutſchen Staaten. 6, 483—499.

Meinecke, Fr., Der weimariſche Miniſter v. Gersdorff über die deutſche Frage 1817. 6, 279.

Berner, E., (V) Die Teilnahme des Miniſters von Motz an der großen Behördenorganiſation in dem Jahrzehnt von 1815 bis 1825. 7, 567 f.

Wagner, Reinhold, Raſtatt, die 4. Bundesfeſtung. 5, 343.

Ringhoffer, Karl, Ein Dezennium preußiſcher Orientpolitik (1821—1830) 10, 449.

Treitſchke, H. v., Der Aufruhr in Braunſchweig 1830. 3, 299.

Spielmann, C., Karl v. Ibell. Lebens-

bild eines deutſchen Staatsmannes. 1780—1834. 10, 450.

— Regierungspräſident Karl v. Ibell über die preußiſche Politik in den Jahren 1830 und 1831. 10, 387.

*Treitſchke, Heinrich v., (A) Preußen und das Bundeskriegsweſen 1831. 2, 223—231.

*— (A) Der Herzog von Cumberland und das hannoverſche Staatsgrundgeſetz von 1833. 1, 301—309.

Rühl, Franz, Briefwechſel Theodors von Schön mit G. H. Pertz und J. G. Droyſen. (1835—1856.) 10, 450.

Kleinſchmidt, Arthur, Aus dem ungedruckten Briefwechſel Weſſenbergs mit Mittermaier 1838—1857. 3, 301.

Petersdorff, Herman v., Eliſabeth Staegemann und ihr Kreis. 7, 231.

Delbrück, Die Regierung Friedrich Wilhelm IV. 3, 300.

Canitz und Dallwitz, Carl Ernſt Wilhelm, Frhr. v., Denkſchriften. 2 Bde. 2, 303.

Ernſthauſen, von, Erinnerungen eines preußiſchen Beamten. 7, 635.

Lorenz, Ottokar, Guſtav Freytags politiſche Thätigkeit. 10, 391.

Pfülf, O., Kardinal von Geiſſel. 2 Bde. 10, 475.

Denkwürdigkeiten aus d. Leben Gerlachs. I, II. 5, 673.

Meinecke, Fr., Die Tagebücher des Generals v. Gerlach. 6, 279 f.

Schiemann, Theodor, Leopolds von Gerlach Denkwürdigkeiten. 6, 284.

Delbrück, H., General von Gerlach. 7, 237.

Bernhardi, Theodor von, Aus dem Leben Bernhardis. Teil II: 7, 288. III: 7, 630; 8, 265, 302. IV: 8, 265, 302. V: 8, 666; 9, 353 f. VI: 10, 391, 452 f.

Ernſt II., Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha, Aus meinem Leben und aus meiner Zeit. 2. Bd: 2, 303. 3. Bd: 3, 234 Anm. 3; 324.

Eckart, Theodor, Erinnerungen an Friedrich Wilhelm IV. 5, 673.

Meinecke, Fr., (V) Der General Ludwig Guſtav von Thile (1841—1848 Staatsminiſter). 7, 575.

Fritſche, H., Zwei Briefe Friedrich Wilhelms IV. in Sachen des Halliſchen Bilderſtreits. 7, 237.

Schreiben Friedrich Wilhelms IV. an Metternich vom 9. November 1844. 1, 635.

Stoerck, L'évêché protestant de Jérusalem. 6, 289 f.

Arndt und Bunſen. 1846—1859. 5, 344.

Beer, Adolf, Deutſche Politik des Fürſten Schwarzenberg. 5, 343.

Beiträge zur Geſchichte der Jahre 1847 bis 1848. 9, 617.

Circourt, A. de, Comte, Mission à Berlin (mars 1848). 10, 392.

— Berlin avant les Barricades (mars 1848). 10, 392.

Fontane, Th., Der achtzehnte März. 10, 392.

E. Ch., Zur Geſchichte der Berliner Märztage. 4, 300.

Kugler, Die Berliner Märztage 1848. 4, 300.

Sybel, Aus den Berliner Märztagen 1848. 3, 296.

Perthes, Otto, Zur Geſchichte der Märztage 1848. 3, 299 f.

Meyerinck, v., Die Thätigkeit der Truppen während der Berliner Märztage. 5, 347.

Schleiden, Eine Berliner Straßenſcene aus dem J. 1848. 5, 344.

Dullo, Georg, Berliner Plakate des Jahres 1848. 6, 333.

Riemann, Ein von den Jeſuiten erfundenes Königswort. 9, 612.

Binding, Karl, Der Verſuch der Reichsgründung durch die Paulskirche. 6, 333.

Brandis, C. G., Briefe von Ernſt Moritz Arndt aus dem Frankfurter Parlament. 8, 265.

Ölsner, L., Die wirtſchafts- und ſocialpolitiſchen Verhandlungen des Frankfurter Parlaments. 10, 391.

Mollat, Georg, Reden und Redner des erſten deutſchen Parlaments. 8, 664.

Siebourg, M., Hermann v. Beckerath. 4, 320.

Lang, W., Berlin und Frankfurt. (Aus nachgelaſſenen Briefen von Otto Abel 1848 und 1849). 1, 634.

K. J., Zur Geſchichte der erſten Erhebung Schleswig-Holſteins. 8, 266.

Lohr, E. E., 1. Die ſchleswig-holſteiniſche Frage, 2. Der Kampf bei Eckernförde. 8, 664.

Doebner, R., Ernſt Moritz Arndt zur ſchleswig-holſteiniſchen Frage. 6, 279.

Janſen, Karl, Schleswig-Holſteins Befreiung. Hrsg. von K. Samwer. 10, 452.

Schleiden, Rudolf, Erinnerungen eines Schleswig-Holſteiners. Bd. III, IV. 1848—1850. 7, 288 f.

Batſch, Eckernförde. 9, 619.

Treitſchke, H. v., Das Gefecht von Eckernförde 1849. 10, 388.

Prokeſch v. Oſten, Aus den Briefen des Grafen Prokeſch von Oſten. 1849 bis 1855. 10, 450.

Die Schickſale der erſten deutſchen Flotte. 6, 283.

Wachter, Correſpondenz der Stadt Düſſeldorf mit dem Prinzen Friedrich von Preußen, (1848—1855). 9, 610.

Friedberg, E., Die Verſuche auf Beſeitigung der in der Circumſkriptionsbulle und dem Interpretativbreve enthaltenen Rechte des preußiſchen Staates. 1849. 6, 285.

— Die Ausführung des Artikels 13 der preußiſchen Verfaſſungsurkunde. 6, 285.

— Die Wahl Ledochowskis zum Erzbiſchof von Gneſen-Poſen. 6, 285.

Sacken, A. v., Das öſterreichiſche Corps Schwarzenberg-Legeditſch. 1849 bis 1851. 8, 275.

Rothan, Souvenirs diplomatiques de M. de Persigny à Berlin 1850. 3, 302.

Kleinſchmidt, Arthur, Miniſterpräſident Graf Brandenburg. 6, 284.

Sybel, Graf Brandenburg in Warſchau 1850. 1, 314.

Schiemann, Theodor, Preußiſch-ruſſiſche Beziehungen 1850. 6, 284.

Flathe, Th., Geſchichte der neueſten Zeit. III. 1851—1888. 5, 672.

*Koſer, Reinhold, (A) Zur Geſchichte der preußiſchen Politik während des Krimkrieges. 2, 233—243.

Rothan, G., Souvenirs Diplomatiques. La Prusse et son Roi pendant la guerre de Crimée. 1, 317; 2, 304.

Denkſchrift Metternichs über den Deutſchen Bund, vom 10. November 1855. 1, 314.

Metternich über die Neuenburger Frage. 1, 315.

Helfferich, K., Der deutſche Münzverein 1857 bis 1871. 8, 278.

Friedjung, Heinrich, Der Kampf um die Vorherrſchaft in Deutſchland. 1859—1866. Bd. 1. 10, 451.

Sybel, Heinrich v., Begründung des Deutſchen Reiches. Bd. 1—4: 3, 231 bis 238. Bd. 6, 7: 8, 303—306. Vgl. 9, 612.

Völderndorff, Frhr. v., Zu Sybels „Begründung des Deutſchen Reiches", Bd. VI. 9, 613.

Sybel, Heinrich v., Neue Mitteilungen und Erläuterungen zur Begründung des Deutſchen Reiches durch Wilhelm I. 8, 667.

Maurenbrecher, W., Gründung des Deutſchen Reiches. 1859—1871. 5, 675; 6, 333—335.

Petersdorff, Herman von, Briefe von Ferdinand Gregorovius an den Staatsſekretär Hermann von Thile. 1859—1889. 7, 634; 8, 301 f.

Pape, R., Der Verfaſſungsſtreit in Preußen. 3, 301.

Unruh, H. V. v., Die Konfliktszeit in Preußen. 9, 613.

Kozmian, St. v., 1863. Polen und die europäiſche Diplomatie. 10, 450.
Ernſt II. von Coburg-Gotha, Der Fürſtencongreß zu Frankfurt. 3, 300.

B. Die Kriege von 1864, 1866 und 1870. — Das neue deutſche Reich. — Die beiden erſten Kaiſer.

Blaſendorff, K., Der deutſch-däniſche Krieg von 1864. 2, 304.
Granier, H., Der Feldzug von 1864. 10, 394.
Meyerinck, v., Das 1. Armeekorps im däniſchen Kriege 1864. 8, 272.
Werner, v., Das Seegefecht bei Helgoland am 9. Juni 1864. 3, 301.
Kanngießer, Otto, Geſchichte des Krieges von 1866. 6, 340 f.
Lettow-Vorbeck, O. v., Geſchichte des Krieges von 1866. Bd. 1. 10, 458.
Lebrun, Souvenirs militaires 1866 bis 1870. 9, 354.
Wengen, Fr. v. d., Zur Geſchichte der Kriegsereigniſſe im J. 1866. 5, 348.
— Moltke und Bernhardi über den Kriegsplan von 1866. 7, 248.
Der Moltkeſche Feldzugsplan für 1866. 6, 289.
Schmitt, R., Die Gefechte bei Trautenau am 27. und 28. Juni 1866. 5, 674 f.
Wengen, Fr. v. d., Die Gefechte bei Trautenau am 27. und 28. Juni 1866. 7, 247.
Schuler, Eugen, Das Gefecht bei Skalitz am 28. Juni 1866. 5, 348.
Moltke, Helmuth v., Die Schlacht von Königgrätz. 5, 344.
Hönig, Fr., Die Entſcheidungskämpfe des Mainfeldzuges. 8, 303.
— Die Entſcheidungskämpfe des Mainfeldzuges an der Fränkiſchen Saale. 8, 666 f.
— Die Entſcheidungskämpfe an der Fränkiſchen Saale. 9, 620.
Boguslawski, A. v., Ueber die Entſcheidungskämpfe des Mainfeldzuges an der Fränkiſchen Saale. 9, 618.
Die Entſcheidungskämpfe des Main-Feldzuges 1866 an der Fränkiſchen Saale. 9, 620.
Hoffmann, Das Gefecht bei Laufach am 13. Juli 1866. 10, 394.
Lindenau, v. (V) Der Anteil des franzöſiſchen Diplomaten Rothan an der Benachrichtigung des kaiſerlichen Hofes von den zwiſchen Preußen und und den ſüddeutſchen Staaten geſchloſſenen Verträgen. 3, 623.
Blum, Hans, Auf dem Wege zur deutſchen Einheit. 1867—1870. 6, 645.
Palat, Bibliographie générale de la guerre 1870/71. 10, 471.
Gabriac, de, Souvenirs de Russie et d'Allemagne 1870—1872. 10, 458.
La vie militaire du général Ducrot d'après sa correspondance. T. II 9, 354.
Aus dem Leben König Karls von Rumänien. I. II. 8, 311.
Oncken, W. und Lauſer, W., Neue Beiträge zur Geſchichte der ſpaniſchen Königswahl 1870. 10, 391 f.
Schmitz, M., Die ſpaniſche Thronkandidatur des Erbprinzen von Hohenzollern und die von Sybelſche Darſtellung. 9, 613.
Valbert, M. G., La candidature du prince Leopold de Hohenzollern 1870. 9, 621.
Brandenburg, E., Fürſt Bismarck und der Ausbruch des deutſch-franzöſiſchen Krieges. 9, 613.
Delbrück, H., Das Geheimnis der Napoleoniſchen Politik i. J. 1870. 9, 612.
— Urſprung des Krieges von 1870. 6, 282.
— Zum Urſprung des Krieges von 1870. 9, 612.
*Petersdorff, Herman v., (A) Der Streit über den Urſprung des deutſch-franzöſiſchen Krieges. Ein Bericht. 9, 55—100.
Dilke, Charles, Sir, The origin of the war of 1870. 10, 392.

Roſſier, Edm., Les origines d'une grande guerre. La France et la Prusse en 1870. 10, 392.

*Petersdorff, Herman v., (A) Zum Streit über den Urſprung des deutſch-franzöſiſchen Krieges. 10, 358 f.

Lindenau, v., (V) Zum Urſprung des deutſch-franzöſiſchen Krieges. 10, 368.

Die Enthüllungen des Generals Lebrun und die franzöſiſchen Operationspläne im Jahre 1870. 10, 393.

Cardinal von Widdern, Georg, Deutſch-franzöſiſcher Krieg 1870/71. I. II.: 7, 294; Tl. III, Bd. 1: 8, 311.

Lindner, Th., Der Krieg gegen Frankreich. 8, 667.

Pflugk-Harttung, J. v., Krieg und Sieg 1870/71. 10, 468.

Treitſchke, H. v., Zum Gedächtnis des großen Krieges. 9, 623.

La guerre de 1870. 7, 249.

Zernin, Ein franzöſiſcher Rückblick auf den Krieg von 1870/1871. 6, 289.

Woide, Die Urſachen der Siege und Niederlagen 1870. I.: 7, 294, 630 bis 632; II: 10, 470 f.

Bleibtreu, Karl, Kritiſche Beiträge zur Geſchichte des Krieges 1870/71. 10, 465—468.

Chappuis, v., Erlebniſſe im deutſch-franzöſiſchen Kriege von 1870/71. 9, 620.

Hagen, v., Tagebuchblätter 1870/71. 10, 393.

Verdy du Vernois, J. v., Perſönliche Erinnerungen an den Krieg von 1870/71. 9, 613.

Wilmowski, Karl v., Feldbriefe vom Jahre 1870/71. 7, 634; 8, 265 f.

Koſchwitz, Franzöſiſche Volksſtimmen 1870/71. 7, 634.

G. G., De la Sarre à la Moselle: le haut commendement allemand en 1870. 3, 302.

Granier, H., Die Einmarſchkämpfe der deutſchen Armeen im Auguſt 1870. 10, 394, 458.

Das Generalkommando des III. Armee-Corps bei Spicheren und Vionville. 8, 667 f.

Zernin, Marſchall Bazaine und die Rheinarmee von 1870. 6, 289.

Die Einzelkämpfe um Failly, Servigny und Noiſeville am 31. Auguſt 1870. 1, 319 f.

Vogué, M. de, Premier septembre. 9, 621.

Zum 1. und 2. September. (Drei Mitteilungen nach Bronſart von Schellendorff, Graf von Noſtiz und dem Bundeskanzler Grafen von Bismarck). 9, 618.

O'Connor Morris, W., The war of 1870/71; after Sedan. 3, 303.

Ratzmer, Gneomar Ernſt v., Bei der Landwehr, vor Metz und die Schlacht bei Beaune la Rolande. 7, 632 f.

Hönig, Fritz, Der Volkskrieg an der Loire im Herbſt 1870. Bd. I.: 6, 645. II.: 7, 292—294. III, IV.: 10, 468 f.

— Loigny Poupry. Zweites Ergänzungsheft zum „Volkskrieg an der Loire". 10, 394.

— Die Gefechte von Bois commun und Lorzy am 24. und 26. November 1870. 7, 248.

Schmid, E. v., Das Gefecht auf dem Mont Mesly am 30. November 1870. 6, 287.

Das 1. bayeriſche Korps und die 22. Infanteriediviſion bei Orleans. 5, 348.

Kunz, Die Schlacht von Orleans am 3. und 4. Dezember 1870. 7, 633 f.

Sothen, v., Die Schlacht vor Le Mans am 10.—12. Januar 1871. 10, 394.

Kunz, Die Entſcheidungskämpfe des Generals v. Werder im Januar 1871. Teil I, II: 10, 469 f.

— Die Schlacht vor dem Mont Valérien am 19. Januar 1871. 5, 347.

Navez, L., Le comte de Bismarck à Versaillés pendant le siège de Paris. 9, 621.

Beheim-Schwarzbach, Das V. Armeekorps im Volksliede 1870/71. 5, 341.

Zur Erinnerung an 1870/71. (Thätigkeit der Feldpoſt.) 9, 616.
Ebermayer, G., Vor 25 Jahren; Erinnerungen eines Feldeiſenbahn-Ingenieurs, 9, 614.
Hagen, H. v., Prinz Friedrich Heinrich Albrecht von Preußen, † 1872. 9, 618.
Frensdorff, F., Vom alten Reiche zum neuen. 10, 396.
Geffcken, H., The unity of Germany. 5, 349.
Laband, P., Das deutſche Kaiſertum. 10, 397.
— Die Wandlungen der deutſchen Reichsverfaſſung. 8, 668 f.
Ruville, A. v., Die Kaiſerproklamation des Jahres 1871 vom Standpunkte des Staatsrechts. 10, 391.
— Das Deutſche Reich ein monarchiſcher Einheitsſtaat. 7, 634; 8, 309 f.
Simſon, B. v., Über die Verſuche zur Wiederaufrichtung des deutſchen Kaiſerreiches. 10, 399.
Toeche-Mittler, Th., Die Kaiſerproklamation in Verſailles am 18. Januar 1871. 10, 394.
Ulmann, H., Unſere Vergangenheit und das Werk von 1871. 10, 399.
Weinhold, K., Zum Gedächtnis des 18. Januars 1871. 10, 399.
Zinzow, A., Kaiſerrede über Kaiſertum und Kaiſerreich. 3, 305.
— Die Hohenzollern und das deutſche Reich. 6, 292.
Claſen, Die kulturelle Entwickelung des neuen deutſchen Reiches. 10, 400.
Worthmann, L., Die deutſchen Kolonien in Weſtafrika. 1, 318.
*Berner, Ernſt, (A) Die Kaiſerſchriften des Jahres 1888. 2, 549—593.
*Treuſch v. Buttlar, Kurt, (A) Die Schriften zur Jahrhundertfeier Kaiſer Wilhelms I. 10, 359—364.
Oncken, W., Das Zeitalter des Kaiſers Wilhelm. 5, 674.
Zwei deutſche Kaiſer aus dem Hauſe Hohenzollern. 1, 633.
Treitſchke, H. v., Zwei Kaiſer. 1, 634.
Brunner, H., Kaiſer Wilhelm I. 10, 390.
Delbrück, H., Kaiſer Wilhelm I. in ſeiner Bedeutung für Handel und Induſtrie. 10, 391.
Helmolt, 1797— 22. März —1897. 10, 392.
Lorenz, Ottokar, Kaiſer Wilhelm I. 10, 391.
Marcks, Erich, Kaiſer Wilhelm I. 10, 479—483.
Oncken, Wilhelm, Unſer Heldenkaiſer. 10, 471.
Militäriſche Schriften weil. Kaiſer Wilhelms des Großen Maj. 2 Bde. 10, 452.
Sybel, H. v., Eine Denkſchrift des Prinzen von Preußen über die deutſche Frage vom 19. Mai 1850. 6, 280.
Des Prinzen von Preußen Reiſe zur Londoner Weltausſtellung 1851. 9, 613.
*Treitſchke, Heinrich v., (A) Der Prinz von Preußen und die reichsſtändiſche Verfaſſung. 1, 587—598.
Bailleu, Paul, (V) Die Beſtrebungen des Prinzregenten für eine Reform der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes (1860). 10, 375.
— Der Prinzregent und die Reform der deutſchen Kriegsverfaſſung. 10, 389 f.
Koſer, R., Die Worte des Prinzregenten auf dem Bahnhofe Saarbrücken am 25. Mai 1860. 7, 239.
Ein Schreiben Wilhelms I. über die Heeresreform 1862. 8, 274.
Kriegsgeſchichtliche Einzelſchriften, Heft 19. König Wilhelm auf ſeinem Kriegszuge in Frankreich 1870. 10, 458.
Zwei Briefe Kaiſer Wilhelms I. an den Staatsminiſter Rudolf von Delbrück. 10, 391.
Ein Brief Kaiſer Wilhelms an Bismarck 1872. 5, 344.
Die hiſtoriſche Stellung des Hauſes Radziwill. 5, 672 f.
Natzmer, G. E. v., Die Prinzeſſin Eliſe Radziwill. 4, 300.
— Kaiſer Wilhelm I., die Prinzeß Eliſe

Radziwill und die Kaiſerin Auguſta. 3, 300.
Holtze, F., (V) Profeſſor, Eigenhändige Randbemerkungen König Wilhelms I. zu zwei von Holtze verfaßten Aufſätzen. 1, 624.
Berner, E., (V) Vergleichung des Kaiſers Wilhelm I. mit dem Großen Kurfürſten. 1, 625.
Beckhaus, Geibel als Verkündiger der deutſchen Einheit durch Kaiſer Wilhelm. 1, 637.
Philippſon, M., Friedrich III. als Kronprinz und Kaiſer. 6, 341; 7, 295.
Delbrück, H., Perſönliche Erinnerungen an Kaiſer Friedrich. 1, 634.
Freytag, Guſtav, Karl von Normann. (Ein Freund Kaiſer Friedrichs III.) 4, 300.
Schellbach, Karl, Erinnerungen an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm. 4, 300.
Der Kronprinz in der Konfliktszeit. 3, 301.
Hohenlohe-Ingelfingen, Kraft Prinz zu, Eine Kriegserinnerung an Kaiſer Friedrich. 28. Juni 1866. 3, 300.
Aus Kaiſer Friedrichs Tagebuch. 2, 282.
Borcke, Heros von, Mit Prinz Friedrich Karl. 6, 645; 7, 289.
Natzmer, G. E. v., Prinz Friedrich Karl als Diviſionskommandeur in Stettin. 8, 273.
Batſch, Admiral Prinz Adalbert von Preußen. 4, 319 f.
— Prinz Adalbert und die Anfänge unſerer Flotte. 2, 282.
Hagen, Heinrich von, Prinz Friedrich Heinrich Albrecht von Preußen. 9, 642.

C. Staatsmänner, Generale und Politiker der Neuzeit.

Marcks, Erich, Hermann Baumgarten. 7, 240.
Bismarck-Jahrbuch. Hrsg. von Horſt Kohl. Bd. 1: 7, 635; 8, 306 f. Bd. 2, 3: 8, 668; 9, 353; 10, 453—455.
Kohl, Horſt, Fürſt-Bismarck-Gedenkbuch. 1, 647.
Schulze, P. u. Koller, O., Bismarck-Litteratur. 8, 308.
Schmidt, G., Die Familie v. Bismarck. 1, 647.
— Schönhauſen und die Familie von Bismarck. 10, 457.
Albrecht, R. J., Rule und Klaus v. Bismarck. 1, 634.
Zahn, W., Memoiren des Auguſtus v. Bismarck. (1631—1652). 4, 296.
Weber, Heinrich, Auch ein Bismarck. 4, 300.
Kohl, Horſt, Fürſt Bismarck. Regeſten I. II. 5, 676.
Poſchinger, H. v., Dokumente zur Geſchichte der Wirtſchaftspolitik. I—V. 5, 676 f.
Briefwechſel Leopolds von Gerlach mit Bismarck. 6, 645.
Kohl, Horſt, Bismarcks Briefe an den General Leopold von Gerlach. 9, 353; 10, 453, 455 f.
Meinecke, Friedrich, Gerlach und Bismarck. 8, 263.
Drei Briefe Bismarcks an Kaiſer Wilhelm I. 1872. 4, 301.
Bismarck, Otto von, Reden hrsg. von Horſt Kohl. I. II: 5, 676. III—V: 6, 340. VI: 6, 645. VII—IX: 7, 295. X, XI: 7, 634. XII: 8, 306.
Poſchinger, H. v., Anſprachen des Fürſten Bismarck 1848—1894. 8, 307.
— Bismarck. Neue Tiſchgeſpräche. 8, 307; 9, 613.
Blum, Hans, Fürſt Bismarck und ſeine Zeit. I: 7, 630. II—IV: 8, 307. V. VI: 8, 668.
Dahn, Felix, Fürſt Bismarck. 5, 676.
Hahn, Ludwig, Fürſt Bismarck. V. Bd. 5, 675.
Koſer, Reinhold, Fürſt Bismarck. 5, 676.
Marcks, E., Nach den Bismarcktagen. 9, 612.
Pfleiderer, Otto, Fürſt Bismarck. 5, 676.

Krämer, H., Aus Bismarcks Schuljahren. 9, 612.
Buſch, W., Bismarck und die politiſchen Anſchauungen in Deutſchland von 1847 bis 1862. 10, 396. 451 f.
Clauswitz, P., Zu einigen angeblich von Bismarck herrührenden Artikeln der Kreuzzeitung a. d. J. 1848. 9, 606.
Perthes, O., Roon über die Berufung Bismarcks 1862. 8, 264.
Poſchinger, H. v., Fürſt Bismarck und ſeine Mitarbeiter in der inneren Politik 1862—1878. 9, 613.
Fürſt Bismarck und der Aufbau des Deutſchen Reiches. 3, 300 f.
Poſchinger, H. v., Fürſt Bismarck und der Bundesrat. Bd. 1. 2. 10, 457. Vgl. 10, 391.
— Fürſt Bismarck und die Parlamentarier. I: 7, 295. II: 8, 307. III: 9, 355. Vgl. 8, 266; 9, 613.
Blum, Hans, Das Deutſche Reich zur Zeit Bismarcks. 7, 294.
Pfiſter, v., Herwarth von Bittenfeld. 7, 630; 8, 272.
Poſchinger, H. v., Lothar Bucher. Bd. 1—3: 4, 320; 7, 630. Vgl. 7, 239; 8, 266; 9, 613.
Haym, R., Das Leben Duncker's. 5, 673.
Poſchinger, H. v., Aus den Tagebüchern des Grafen Fred Frankenberg. 10, 391.
— Fred Graf Frankenberg: Kriegstagebücher 1866 und 1870—71. 10, 458.
Neff, W., Auguſt von Goeben. 3, 324.
Zernin, Das Leben des Generals v. Göben. Bd. I. 8, 667; 9, 355.
Aus Eduard Laskers Nachlaß. 1870—71. 6, 283 f.
Keck, K. H., Edwin von Manteuffel. 3, 324.
Dove, A., Edwin Frhr. v. Manteuffel an Leopold v. Ranke. (1871—1877.) 10, 392.
Moltke, Helmuth v., Geſammelte Schriften und Denkwürdigkeiten. I—V: 5, 674; 497 ff. V—VII: 6, 337—340; VIII: 7, 291 f.
Moltkes militäriſche Werke. I, 1: 5, 674; 511 ff. I, 2. 3: 9, 354; 10, 458—465. II, 1. III, 1: 6, 643—645.
Jähns, Max, Feldmarſchall Moltke. I. 7, 630; 8, 308 f.
Warſchauer, A., Moltke in Poſen. 6, 274.
Hönig, Fritz, 24 Stunden Moltkeſcher Strategie. 5, 675.
Moltke und das Bombardement von Paris. 5, 344.
Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen von Roon. I, II: 5, 674; 6, 335—337. Vgl. 3, 301; 4, 300; 5, 344; 6, 283.
Meinecke, Friedrich, Boyen und Roon. 10, 389.
Briefwechſel zwiſchen dem Kriegsminiſter von Roon und Clemens Theodor Perthes. 1864—1867. 8, 665.
Roon, Graf Waldemar, Kriegsminiſter von Roon als Redner. Bd. I: 8, 309, 664 f. Bd. II. III: 10, 457 f.
Treitſchke, Heinrich v., Deutſche Kämpfe. Neue Folge. 9, 642; 10, 475 f.
— Reden im Deutſchen Reichstage. 9, 641 f.
Poſchinger, H. v., Erinnerungen aus dem Leben von H. B. v. Unruh. 8, 266, 666.
H(oenig), F., Der General Vogel von Falckenſtein. 9, 620.
Conrady, E. v., General Auguſt von Werder. 3, 324 f.

13. Die einzelnen Provinzen.

I. Oſt- und Weſtpreußen.

A. Quellen und Urkunden. — Allgemeine Darſtellungen. — Urgeſchichte. — Zur Landes- und Volkskunde.

Reicke, R., Reicke, E. u. v. Schack, Die landeskundliche Litteratur der Provinzen Oſt- und Weſtpreußen; I. 5, 636.
Rautenberg, O., Oſt- und Weſt-

preußen. Ein Wegweiſer durch die Zeitſchriftenlitteratur. 10, 410 f.

Fontes Olivenses. Hrsg. v. Kętrzyński. 5, 639 f.

Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum. T. I. 4, 641 f.

Monumenta Poloniae historica. Bd. V. 2, 294 f.

Monumenta historiae Warmiensis. Bd. VI. VIII. II. Abteilung. Scriptores rerum Warmiensium. Hrsg. von C. P. Woelky. Bd. II. 2, 294; 3, 313.

Roehrich, V., Plastwico, scriptori rerum Warmiensium, fidem habendam esse. 10, 400.

Perlbach, M., Der Ueberſetzer des Wigand von Marburg. 9, 603 f.

Toeppen, M., Kleine chronikaliſche Aufzeichnungen zur Geſchichte Preußens im 16. Jahrhundert. 10, 380.

Gehrke, P., Das Ebert Ferber-Buch. 5, 350; 6, 273.

Simſon, Die Sprache des Ebert Ferber-Buches. 7, 229.

Simon Grunaus preußiſche Chronik. Hrsg. von Paul Wagner. Lfg. VI bis IX. 3, 313; 5, 639; 10, 404.

Horn, A. und P., Friedrich Tribukeits Chronik. 7, 619.

Documenta, Triginta, ecclesiae cathedralis Plocensis (1230—1317). 2, 293.

Neues Preußiſches Urkundenbuch. Oſtpreußiſcher Teil. Hrsg. von C. P. Woelky und H. Mendthal. 5, 637 f.

Perlbach, Max, Statuten des Deutſchen Ordens. 4, 640 f.

Joachim, E., Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399—1409. 10, 404 f.

Conrad, G., Regeſten ausgewählter Urkunden des reichsburggräflich und gräflich Dohnaſchen Majoratsarchivs in Lauck. (1392—1653.) 9, 604.

Kolberg, Ein preußiſches Formelbuch des 15. Jahrhunderts. 2, 275.

Thunert, Franz, Akten der Ständetage Preußens, Königlichen Anteils. I. 1466—1479. 2, 293; 10, 405 f.

Lohmeyer, Karl, Kaſpars v. Noſtitz Haushaltungsbuch des Fürſtentums Preußen, 1578. 6, 613 f.; vgl. 3, 283.

Ehrenberg, H., Italieniſche Beiträge zur Geſchichte der Provinz Oſtpreußen. 9, 628; 10, 408 f.

Conrad, G., Zwei Verzeichniſſe von Archivalien des ehemaligen Erbhauptamts zu Gilgenburg. 9, 603.

Pawlowski, J. N., Hiſtoriſch-geographiſche Karte vom alten Preußen und Pommerellen. 4, 637 f.

Froelich, X., Zur Kulturgeſchichte von Polniſch-Preußen 1473—1686. 5, 334.

Horn, A., Verwaltung Oſtpreußens 1525—1875. 3, 638; 4, 646 f.

Valentin, W., Weſtpreußen ſeit den erſten Jahrzehnten dieſes Jahrhunderts. 6, 642; 7, 249 f.

Conwentz, Sitzungsberichte der anthropologiſchen Sektion der Naturforſchenden Geſellſchaft in Danzig 1880—1888. 3, 288.

Dorr, Bericht über die Thätigkeit der Elbinger Altertumsgeſellſchaft im Vereinsjahr 1887—88. 3, 288 f.

Heydeck, Die archäologiſche Forſchung in Weſt- und Oſtpreußen. 7, 230.

Tiſchler, Otto, Oſtpreußiſche Grabhügel. II. III. 3, 285; 4, 637.

— Ueber einige Bronze-Depot-Funde des oſtpreußiſchen Provinzialmuſeums. 3, 285.

Beckherrn, Merkwürdige Steine in Oſt- und Weſtpreußen. 7, 229.

Bezzenberger, Steindenkmäler in Oſtpreußen. 6, 272.

Conwenz, C., Ueberreſte eines vorgeſchichtlichen Segelbootes. 10, 381.

Heydeck, Das Gräberfeld von Daumen. 9, 604.

Stieda, L., Ueber die Plomben von Drogitſchin. 9, 604.

Archäologiſche Ausgrabungen in der Nähe des Elbinger Bahnhofs. 2, 279.

Dorr, R., Prähiſtoriſche Funde (Elbing). 8, 276.
Bender, Joſ., Heidengräber in Ermland. 9, 605.
Heydeck, Steinkiſtengräber im Kreiſe Pr. Eylau. 10, 380.
Tiſchler, Otto, Das Gräberfeld bei Oberhof, Kreis Memel. 3, 285 f.
Loebell, W., Hiſtoriſche Denkmäler im Kreiſe Ragnit. 2, 276.
Bezzenberger, Das Gräberfeld bei Rominten. 10, 380.
Anger, S., Das Gräberfeld zu Rondſen im Kreiſe Graudenz. 4, 637.
Olshauſen, Ueber den alten Bernſteinhandel und die Goldfunde. 5, 337 f.
— Die im Küſtengebiet der Oſtſee gefundenen Münzen aus der Zeit vor Kaiſer Auguſtus. 5, 338.
Müller, A., Handelsbeziehungen zwiſchen den Arabern und dem öſtlichen Europa. 2, 274.
Sadowski, J. N., Zur Geſchichte des orientaliſchen Handels im Mittelalter. 3, 290.
Tesdorpf, Die Bernſteindreherzünfte. 3, 285.
Beckherrn, C., Ueber die Benennungen der oſtpreußiſchen „Burgwälle“ und die Pillberge im Samlande. 9, 603.
Panzer, Die Verbindung des friſchen Haffs mit der Oſtſee in geſchichtlicher Zeit. 3, 282.
Preuß, Th., Geſchichte der Waſſerſtraßen in der Memelniederung. 6, 273.
Broſow, A., Jordanes über die Urſitze der Goten. 5, 334 f.
Hein, Otto, Altpreußiſche Wirtſchaftsgeſchichte. 4, 633 f.
Bezzenberger, Adalbert, Die kuriſche Nehrung und ihre Bewohner. 3, 312 f.
Töppen, M., Zur Geſchichte des Weichſeldeltas. 8, 281.
Bezzenberger, Die altpreußiſche Bevölkerung und das altpreußiſche Haus. 7, 230.
Kurſchat, Zur Geſchichte der Litauer in Oſtpreußen. 7, 231.
Bezzenberger, A., Ueber die Sprache der preußiſchen Letten. 2, 292 f.
Sembrzycki, Joh, Hat eine Koloniſation Litauens durch Polen ſtattgefunden? 2, 273.
— Die Nord- und Weſtgebiete der Jadzwinger. 5, 333 f.
Bonk, Hugo, Ortsnamen in Altpreußen. 4, 632; 7, 229.
Seraphim, A., Auswanderung lettiſcher Bauern nach Oſtpreußen im 17. Jahrhundert. 6, 270.
Knaake, Emil, Die wirtſchaftlichen Zuſtände Oſtpreußens und Litauens am Anfange dieſes Jahrhunderts. 2, 276 f.
Lackner, C., Wirtſchaftliche und ſociale Verhältniſſe einer oſtpreußiſchen Landgemeinde. 4, 304.
Fiſcher, R., Das Polentum in Weſtpreußen. 7, 237 f.
Chudzinski, A., Wachstum der Bevölkerung des Regierungsbezirks Marienwerder 1867—85. 4, 304.
Hipler, F., Zur Geſchichte des Weinhandels in Ermland. 9, 605.
Remus, Eugen, Die Hanſe und das Kontor zu Brügge. 6, 272.
Stieda, L., Namen der Pelztiere und Bezeichnungen der Pelzwerkſorten zur Hanſazeit. 2, 274.
Liedtke, Zur Geſchichte der Jagd in Ermland und Altpreußen. 7, 230.

B. Der deutſche Ritterorden. — Geſchichte von Oſt- und Weſtpreußen.

Eccardt, B., Grundzüge der Geſchichte Preußens unter dem deutſchen Ritterorden. 10, 396.
Bienemann, F., Die Kolonialpolitik des deutſchen Ritterordens. 9, 614.
Schiemann, (V) Siegelbilder der Meiſter des deutſchen Ordens. 1, 622.

Bujak, G., Zur Bewaffnung und Kriegführung der Ritter des deutſchen Ordens in Preußen. 1, 636; 2, 293.

Beckherrn, C., Bewaffnung der heidniſch-preußiſchen Krieger. 10, 379.

Mülverſtedt, G. A. v., Beamte und Konventsmitglieder des deutſchen Ordens. 2, 278.

Woelky, Die älteſten Kämmerer und Kammerämter in Ermland. 5, 336.

Lohmeyer, Karl, Ständiſche Verhältniſſe in Preußen bis zum Großen Kurfürſten. 2, 284 f.; vgl. 9, 604.

Delaville Le Roulx, J., Les anciens Teutoniques et l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem. 3, 302.

Lohmeyer, Karl, Die goldene Bulle Friedrichs II. von 1226. 1, 629; 2, 277.

Bender, Joſ., De jure dominationis Pontificum Romanorum in terram veterum Prutenorum. 4, 641.

Lentz, Alfred, Die Beziehungen des deutſchen Ordens zu Biſchof Chriſtian. 6, 270—272, 290.

Reh, Paul, Beziehungen des deutſchen Ordens zu Biſchof Chriſtian. 8, 257.

— Das Verhältnis des deutſchen Ordens zu den preußiſchen Biſchöfen im 13. Jahrhundert. 8, 276; 10, 381.

Mülverſtedt, G. A. v., Zur Geſchichte einiger Biſchöfe von Pomeſanien und Culm. 3, 288.

Froelich, G., Das Bistum Kulm und der deutſche Orden. 3, 287, 304.

Anderſonn, N., Der deutſche Orden in Heſſen bis 1300. 5, 350.

Prochaska, Ant., Das Verhältnis der Kreuzritter zu Gedimin und Lokietek. (Polniſch). 9, 605.

— Ueber die Echtheit der Briefe Gedimins. (Polniſch). 9, 605.

Mierzynsky, A. v., Der Treueid des Litauerfürſten Keiſtut 1351. 7, 230.

Smolka, St., Kinſtutte und Jagiello. 3, 290.

Koneczny, F., Zur Politik des deutſchen Ordens 1389, 1390. 3, 290.

Krumbholtz, Rob., Samaiten und der deutſche Orden bis zum Frieden am Melno-See. 2, 285; 3, 281 f.; 4, 631, 642 f.

Prutz, H., Rechnungen über Heinrich v. Derbys Preußenfahrten 1390—1392. 7, 587 f.

— Heinrich IV. von England im Ordensland Preußen. 6, 282.

Kehlert, O., Die Inſel Gothland im Beſitz des deutſchen Ordens 1398—1408. 1, 317.

Singer, R., Auf dem Polenſchlachtfelde von Tannenberg. 10, 392.

Lampe, Ernſt, Zur Geſchichte Heinrichs von Plauen. 1411—1413. 3, 286, 304.

Graske, K., Der Hochmeiſter Heinrich von Plauen im Konflikt mit den Städten des Ordenslandes Preußen. 10, 380 f.

— Die Verſchwörung Georgs von Wirsberg und der Eidechſenritter. 8, 258.

Bergengrün, A., Der Prozeß wegen der Hinrichtung Johanns von Dalen. 3, 289.

Krumbholtz, Robert, Die Finanzen des deutſchen Ordens 1414—1422. 6, 281.

Beß, B., Johannes Falkenberg O. P. und der preußiſch-polniſche Streit vor dem Konſtanzer Konzil. 10, 393.

Sarnes, Anton, Witold und Polen 1427—1430. 8, 257.

Lewicki, Anatol, Staatsrechtliches Verhältnis Litauens zu Polen. 8, 257.

— Die Politik Polens gegen die Nachbarſtaaten und gegen die Ruthenen 1432. 5, 336.

Karge, P., Die Reiſe der ruſſiſchen Konzilsgeſandten durch die Ordenslande 1438. 9, 604.

Schwartz, Ph., Ueber eine Anklageſchrift gegen den Hochmeiſter Paul von Rußdorf (ca. 1439). 2, 277.

Röhrich, V., Ein Bauernaufruhr im Ermlande (1440—1442). 8, 277.

Röhrich, V., Das Bündnis des ermländischen Domkapitels mit dem preußischen Bunde vom 14. Februar 1454. 9, 605.

Zur Ordensgeschichte im Jahre 1454. 2, 278.

Brüning, Wilhelm, Die Stellung des Bistums Ermland zum deutschen Orden im 13jährigen Städtekriege. I. II. 6, 269 f., 290; 9, 603.

Röhrich, V., Ermland im dreizehnjährigen Städtekrieg. 9, 605.

Mülverstedt, G. A. v., Der oberlausitzische Adel im großen preußischen Bundeskriege 1454—1466. 4, 635.

Blumhoff, E., Zur Geschichte der westpreußischen Stände im 15. Jahrh. 8, 258.

Caro, Jakob, Geschichte Polens. 5. Tl. 2. Hlfte. 1481–1506. 1, 640 f.

Fischer, Richard, Aus der Zeit der Preußischen Herzöge Albrecht und Albrecht Friedrich (1517—1609). 2, 274.

Lohmeyer, K., Albrecht-Bibliographie. 10, 379.

— Herzog Albrecht von Preußen. 3, 638; 4, 643 f.

Prutz, Hans, Herzog Albrecht von Preußen. 4, 300.

Tschackert, Paul, Herzog Albrecht von Preußen als reformatorische Persönlichkeit. 7, 590.

Joachim, E., Die Politik des letzten Hochmeisters Albrecht von Brandenburg. I: 6, 303. II: 7, 588 f. III: 8, 654 f.

Lohmeyer, K., Der Geburtstag des Herzogs Albrecht von Preußen. 4, 631.

Joachim, E., Des Hochmeisters Albrecht erste Annäherung an Luther. 4, 635; 5, 345.

Tschackert, P., Zur Korrespondenz Martin Luthers mit Herzog Albrecht von Preußen. 3, 297.

Boetticher, P., Die Anfänge der Reformation in den preußischen Landen ehemals polnischen Anteils bis 1525. 8, 277.

Kolberg, J., Die Einführung der Reformation im Ordenslande Preußen. 10, 382.

Tschackert, Paul, Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen. Bd. 1—3. 4, 644 f.

— Paul Speratus von Rötlen, evangelischer Bischof von Pomesanien. 5, 640.

Sembrzycki, Joh., Die Lycker Erzpriester Johannes und Hieronymus Maletius. 2, 274.

Stoy, St., Erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände. 1526. 1527. 1, 630.

Tschackert, Paul, Friedrich von Heideck, Herr auf Johannisburg und Lötzen († 1536). 6, 272.

Horn, A., Die letzten Ordensritter in Preußen. 2, 276.

Schwenke, P., Zwei Lieder für den Hochmeister Albrecht von Brandenburg. 9, 603.

— und Lange, K., Die Silberbibliothek Herzog Albrechts von Preußen und seiner Gemahlin Anna Maria. 8, 655; 9, 333 f.

Hipler, F., Die ermländische Bischofswahl vom Jahre 1549. 9, 605.

Sembrzycki, Joh., Die Reise des Vergerius nach Polen 1556—1557. 4, 632, 646.

Fischer, Richard, Der preußische Nußkrieg 1563. 5, 333.

Schmidt, Hans G., Fabian von Dohna. 9, 633; 10, 419 f.

Lohmeyer, Karl, Eine politische Flugschrift aus der Zeit des Herzogs Albrecht Friedrich. 4, 635 f.

Töppen, Max, Die preußischen Landtage 1603—1619. I. II. III. IV. 5, 350; 6, 291; 7, 249; 10, 380.

Dittrich, F., Aus der Zeit des Schwedenkrieges (1626 bis 1635). 8, 258.

Ikier, Das Collegium Charitativum zu Thorn vom 28. Auguſt bis 21. November 1645. 3, 314.

Jacobi, Franz, Das liebreiche Religionsgeſpräch zu Thorn 1645. 9, 605.

Freytag, H., Zur Geſchichte des Latermannſchen Streites (1646 fg.). 10, 380.

C. Zur Geſchichte einzelner Städte und Landesteile.

Beckherrn, C., Die Wappen der Städte Altpreußens. 6, 270, 616.

Braun, H., Alte und neue Bilder aus Maſuren. Eine Geſchichte der Stadt und des Kreiſes Angerburg. 2, 295.

Dombrowski, Das Bienen-Amt der Altſtadt Braunsberg. 5, 336.

Gruchot, Die Braunsberger Buchdruckerei. 4, 304, 639.

Lohmeyer, K., Die Thätigkeit des Jeſuitenkollegiums zu Braunsberg 1584—1602. 6, 285.

Dombrowski, Der Tugendbund in Braunsberg. 9, 604.

Pawlowski, J. N., Geſchichte der Provinzialhauptſtadt Danzig. 6, 636.

Katalog der Danziger Stadtbibliothek 1, I. 6, 618 f.

Köhler, G., Geſchichte der Feſtungen Danzig und Weichſelmünde bis 1814. 7, 284.

Simſon, P., Danzig im dreizehnjährigen Kriege 1454—1466. 5, 335 f.

Lauffer, Victor, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrh. 8, 258.

Fiſcher, Richard, Conſtantin Ferber d. Ä., Bürgermeiſter von Danzig. 3, 286 f.

Bolte, Joh., Ein Lied auf die Fehde Danzigs mit Polen 1576. 2, 273.

Freytag, Hermann, Die Jeſuitenmiſſion in Danzig. 3, 282 f.

Die Artusbrüderſchaft in Danzig. 4, 635.

Damus, Zur hundertjährigen Gedenkfeier der Vereinigung Danzigs mit Preußen 1793. 6, 635 f.

Toeppen, Max, Die Elbinger Geſchichtsſchreiber und Geſchichtsforſcher. 7, 230 f.

Nachgrabungen an der Stelle alter Ordenshäuſer in Elbing. 2, 279.

Toeppen, M., Elbinga a Gedanensibus oppugnata 1577 autore G. Coy. 5, 350.

— Zwei zeitgenöſſiſche Berichte über die Beſetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger 1698. 10, 379.

Zwei Tempera-Gemälde in der Elbinger Marienkirche. 2, 279.

Brennecke, P., Urkunden der Stadt Pr. Friedland. 5, 351.

Flanß, R. v., Friedrichsbad, eine ehemalige Heilanſtalt. (Kreis Marienwerder). 3, 288.

Horn, A., Das Hauptamt Inſterburg. 2, 275 f.

Urkunden zur Geſchichte des ehemaligen Hauptamts Inſterburg. Hrsg. durch A. Horn und Paul Horn. Heft 1—3. 8, 655; 9, 334 f.; 10, 409.

Beckherrn, C., Geſchichte der Befeſtigungen Königsbergs. 4, 631, 632, 639.

— Ueber die Danzker, insbeſondere über den des Ordenshauſes Königsberg. 2, 273.

Ehrenberg, Hermann, Joachim Ludwig Schultheiß von Unfried und der angeblich von Schlüter erbaute Teil des Königsberger Schloſſes. 5, 337.

Pelka, Zur 300jährigen Gedächtnisfeier der Einweihung der Kgl. Schloßkirche in Königsberg i. P. 7, 249.

Kalweit, Paul, Ein fürſtliches Leichenbegängnis im 17. Jahrh. zu Königsberg i. Pr. (Georg Wilhelm von Brandenburg). 8, 257.

Conrad, Georg, Der erſte Kämmerei- und Salarien-Etat der Stadt Königsberg. 1724. 2, 273.

Dreher, C. R., Der Buchhandel zu

Königsberg i. Pr. im 18. Jahrhundert. 9, 605.
Grabe, Königsberg während und nach Preußiſch-Eylau. 4, 632 f.
Czygan, P., Die Publikanda des Magiſtrats zu Königsberg, die Kriegskontribution im Jahre 1807 betreffend. 7, 249; 10, 396.
Falkſon, F., Die liberale Bewegung in Königsberg (1840—1848). 1, 647.
Frommer, Otto, Entwickelung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr. 6, 303 f.
Becker, Guſtav, Waſſerverſorgung Königsbergs i. Pr. 4, 639 f.
— Entwäſſerung Königsbergs i. Pr. 4, 640 Anm.
Stieda, Ludwig, Zwei Königsberger Gelehrten des 17. und 18. Jahrh., die beiden Schreiber. 8, 257.
Krauſe, G., Gottſched und Flottwell. 7, 278 f.; vergl. 5, 337.
— Gottſched, Schönaich und der Oſtpreuße Scheffner. 10, 381.
— Das Landwehrkreuz auf dem Rinauer Berge. (Zur Erinnerung an J. G. Scheffner). 3, 283 f.
Funck, Heinrich, Briefwechſel zwiſchen Hamann und Lavater. 8, 257.
Zander, Friedrich, Zur Muſikgeſchichte Königsbergs. 3, 285.
Auguſt Hagen. Eine Gedächtnisrede. 10, 471 f.
Stieda, L., Wilhelm Friedrich Schieffer-decker. 3, 325.
Sembrzycki, Joh., Die Schotten und Engländer in Oſtpreußen, beſ. in Königsberg. 6, 270.
Schultz, Fr., Die Stadt Kulm im Mittelalter. 2, 278.
Liek, Guſtav, Die Stadt Löbau i. W.-Pr. 4, 635; 6, 618.
Starck, Carl, Marienburg. 4, 638.
Pederzani-Weber, J., Die Marienburg. 4, 638 f.
Steinbrecht, C., Schloß Marienburg in Preußen. 5, 637.
Sembrzycki, Johannes, Die Marienburg unter polniſcher Herrſchaft. 3, 284; 4, 631.
Ehrenberg, Hermann, Die Marienburg und ihre Wiederherſtellung. 4, 634.
Steinbrecht, C., Die Wiederherſtellung des Marienburger Schloſſes. 10, 409 f.
— Wandgemälde der Schloßkirche zu Marienburg. 3, 297 f.
— Kreuzkapellchen zu Gnojen, Kreis Marienburg. 6, 273.
Wüſt, E., Die älteſten Handfeſten der Stadt Oſterode. 8, 277.
Beckherrn, C., Schaffer's Chronik von Raſtenburg. 3, 314.
Maercker, Hans, Geſchichte des Schwetzer Kreiſes 1466—1873. 2, 277.
Moszeik, C., Geſchichte von Stallupönen. 6, 617.
Engel, B., Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Ratsarchivs. 10, 382.
Oeſterreich, H., Thorns Handelsbeziehungen zu Polen. I. II.: 4, 633; 8, 258.
Semrau, A., Das Jarken-Haus in Thorn. 3, 288.
Jacobi, F., Das Thorner Blutgericht 1724. 10, 428.
— Neuere Forſchungen über das Thorner Blutgericht 1724. 10, 381.
Semrau, Zur hundertjährigen Feier der Vereinigung Thorns mit Preußen. 7, 279 f.
Tietzen, J., Zum 24. Januar 1793, dem Tage der Beſitzergreifung der Stadt Thorn durch Preußen. 6, 327.
Thimm, R., Quellen und Bearbeitungen zur Geſchichte von Tilſit. 6, 616.
Bartſch, Chr., Skizzen zu einer Geſchichte Tilſits bis 1812. 2, 295.
Aus Tilſits Vergangenheit. Tl. 1. 2. 3. 4. 2, 295; 4, 639.
Thimm, R., Hiſtoriſches Tagebuch der Stadt Tilſe (!) 1812—1814. 6, 616.
Die politiſchen Wahlen in Tilſit. 6, 617.

D. Kirchengeſchichte. — Kunſt und Wiſſenſchaft. — Zur Wirtſchaftsgeſchichte.

[Hipler], Der heilige Adalbert. 4, 633.

Heger, C., Zum Gedächtnis Adalberts, des erſten Apoſtels der Preußen. 10, 401 f.

Kaindl, Bemerkungen zur „Passio s. Adalperti martiris“. 7, 236.

— Zur Geſchichte Bruns von Querfurt. 7, 239.

Hipler, Franz, Das Leben der ſeligen Dorothea von Preußen. 7, 230.

Sembrzycki, J., Die polniſchen Reformierten und Unitarier in Preußen. 7, 229, 257 f.

Harnoch, A., Die evangeliſchen Kirchen in Oſt- und Weſtpreußen. 4, 645 f.

Haſſenſtein, F., Die evangeliſche Kirchengemeinde zu Chriſtburg. 6, 618.

Conrad, G., Ueber die Entſtehung des evangeliſchen Kirchſpiels Mühlhauſen (Kreis Pr. Holland). 10, 379.

Tetzner, F., Die Tolmimkemiſchen Kirchenbauakten aus der Zeit des Chriſtian Donalitius. 10, 379.

— Die Tolmimkemiſchen Taufregiſter des Chriſtian Donalitius. 10, 379.

Tſchackert, P., Zur altpreußiſchen Kirchengeſchichte im 19. Jahrhundert. 8, 257.

Boetticher, Adolf, Bau- und Kunſtdenkmäler von Oſtpreußen. I. II.: 5, 636 f. III.: 6, 614 f. IV.: 8, 280. V. VI.: 10, 408.

Dittrich, Böttichers Inventariſation der Bau- und Kunſtdenkmäler Ermlands. 9, 605.

Steinbrecht, C., Preußen zur Zeit der Landmeiſter. Beiträge zur Baukunſt des deutſchen Ritterordens. 1, 639 f.

Bonk, Hugo, Städte und Burgen in Altpreußen. I. II. III. 8, 257; 9, 603.

Beckherrn, Die Wieſenburg (Wallewona). 7, 229.

Tesdorpf, W., John von Collas. Zur Baugeſchichte Oſtpreußens. 6, 615 f.

Dittrich, Zur Baugeſchichte der ermländiſchen Kirchen. 2, 275; 8, 257.

— Inneres Ausſehen der Kirchen des Mittelalters im deutſchen Nordoſten. 4, 634.

— Wandmalereien in einer Landkirche Oſtpreußens. 6, 273.

Frölich, Dachgiebelverzierungen in Preußiſch-Litauen. 7, 231.

Die Bau- und Kunſtdenkmäler der Provinz Weſtpreußen. Heft VI.: 3, 311 f. VII.: 4, 638. VIII. IX.: 7, 588.

Sembrzycki, Joh., Weſtpreußiſche Schlöſſer im 16. Jahrh. 5, 334.

Perlbach, M., Prussia scholastica. 9, 604; 10, 410.

Lohmeyer, K., Buchdruck und Buchhandel im Herzogtum Preußen. I. II. 9, 605; 10, 381.

— Geſchichte der Buchdruckerkunſt in Oſtpreußen. 9, 628.

Schwenke, Paul, Hans Weinreich und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg. 10, 379, 406 f.

— Zur altpreußiſchen Buchdruckergeſchichte. 1492 bis 1523. 10, 382 f.

Perlbach, M., Zur Geſchichte des Bücherweſens im Ordenslande Preußen. 8, 267.

Freyer, Der Hartknochſche Meſſerſchlucker und die heutige Wiſſenſchaft. 2, 275.

Prümers, Johann Hewelke über die preußiſche und polniſche Meile 1681. 3, 289.

Curtze, M., Leopold Friedrich Prowe. 2, 286.

Brünneck, Wilhelm v., Geſchichte des Grundeigentums in Oſt- und Weſtpreußen. I.: 5, 634—636. II, 1: 8, 280; 10, 402—404.

Treichel, A., und Semrau, A., Geſchichte weſtpreußiſcher Güter. 3, 288.

Conrad, Die Latifundien im preußiſchen Oſten. 1, 316.

Ehrenberg, H., Der Untergang der

Schlöſſer Balga, Lochſtedt und Fiſchhauſen. 9, 604.
Brümmer, G., Die Goltzen-Herrſchaft Brotzen. 7, 588.
Plehwe, C. v., Vergangenheit des Rittergutes Dwariſchken. 2, 274.
Treichel, A., Das Beutnerrecht von Gemel, Kreis Schlochau. 3, 287 f.
Conrad, G., Ueber Hofmarken im Kreiſe Pr. Holland. 10, 380.

II. Brandenburg.

A. Quellen und Urkunden. — Urgeſchichte. — Zur Landes- und Volkskunde. — Münzen und Wappen.

Sello, Georg, Heinrici de Antwerpe, Tractatus de urbe Brandenburg. 2, 279.
— Die Brandenburger Bistums-Chronik. 3, 290.
Bertheau, Heinrich Rantzau als Humaniſt. (Beziehungen zu dem märkiſchen Chroniſten N. Leutinger). 3, 294.
Tſchirch, Otto, Aufzeichnungen des Pfarrherrn Joachim Garcaeus 1617 bis 1632. 7, 592 f.
Pieper, H., Der märkiſche Chroniſt Zacharias Garcaeus. I. Teil. 10, 398.
Dinſe, P., Ein ſchwediſcher Kartograph der Mark Brandenburg aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. 10, 395.
Pröhle, H., Die Lehniniſche Weisſagung. 1, 642.
Ruge, M., Bemerkungen zu dem Vaticinium Lehninense. 3, 304.
Schneider, H., Die Handſchriften des Vaticinium Lehninense. Teil I. 4, 303.
P. M., Das Vaticinium Lehninense. 8, 271.
Schulze, Guſtav, Aus den Kirchenrechnungsbüchern von Walsleben und Calberwiſch. 2, 279.
Bolte, J., (V) Aus zwei handſchriftlichen Reiſebeſchreibungen über die Mark Brandenburg 1647 und 1700. 3, 629 f.
Schulenburg, W. v., Zwei Spreewaldurkunden. 1315 u. 1328. 3, 291.
*Breitenbach, O., (A) Sieben Urkunden aus dem ſtädtiſchen Archiv von Fürſtenwalde. (1356—1427). 7, 173 bis 186.
*Priebatſch, Felix, (A) Brandenburgica aus dem Breslauer Stadtarchiv. (1422—1497, betr. beſonders Frankfurt a. O.) 6, 240 f.
*Sello, Georg, (A) Verzeichnis der von Bernauer Bürgern bei den dortigen Juden kontrahierten Schulden (1461) (nebſt Begleitſchreiben des Magiſtrats). 4, 250 f.
*Doebner, Richard, (A) Sabbatordnung Biſchof Dietrichs IV. von Brandenburg, Burg Ziesar, 30. September 1471. 8, 620—623.
Treuſch von Buttlar, (V) Bericht über die in den Jahren 1840—1846 unternommene Zuſammenſtellung der in der Mark vorhandenen öffentlichen Denkmäler und hiſtoriſchen Ueberreſte. 6, 606.
Hartwich, C., Ueber prähiſtoriſche Funde in der Altmark. 3, 293.
— Berichte über Ausgrabungen in der Mark. 4, 296.
Weineck, Die Hügelgräber der Niederlauſitz. 1, 627; 3, 291.
Kluge, Fundberichte aus Arneburg. 4, 296.
Schwartz, (V) Der jüngſte Fund bei Boitzenburg in der Uckermark. 2, 612.
Siehe, Der Bronze-Goldfund bei Burg. 3, 291.
Müller, Fundberichte aus Calbe. 4, 296.
Weigel, M., Das Gräberfeld von Dahlhauſen, Kreis Oſtprignitz. 7, 241.
Berichte über Ausgrabungen zu Guben 1888. 3, 291.
Hauptſtein, M., Prähiſtoriſche Fundſtätten bei Horno und Grießen. 1, 627.
Krüger, Burgwälle zu Lamsfeld und „altes Schloß" bei Lieberoſe. 1, 627.
Weineck, Drei Urnenfelder bei Lübben. 5, 340.

Jentſch, Das heilige Land bei Niemitſch. 1, 627.

Krüger. Das Gräberfeld bei Turnow. 5, 340.

Bardt, Fr., Der Denarfund von Zweinert. 7, 241.

Schwartz und Brecher, (V) Sagenbildungen in der Mark Brandenburg. 3, 630.

Gander, Tod und Begräbnis (Gebräuche im Spreewald). 3, 291.

Schwartz, (V) Ueberreſte heidniſchen Volksglaubens in ſprachlichen Eigentümlichkeiten des Havelgebietes. 8, 638.

Lieber, Aberglaube aus der Gegend des Schwielochſees und von Butzen. 1, 627.

Gander, K., Sagen aus Kreis Guben. 5, 340.

— Sagen aus dem Gubener Kreiſe. 1, 627.

— Feſtgebräuche aus dem Gubener Kreiſe. 1, 627.

Krüger, Sagen von Lieberoſe. 1, 627.

Weineck, Glaube und Brauch in der Umgegend von Lübben und Luckau. 5, 340.

Reinhard, Karl v., Sagen und Märchen aus Potsdams Vorzeit. 2, 290.

Heymann, Unſere Heimat. 4, 637.

Fontane, Theodor, Wanderungen durch die Mark Brandenburg. 5, 632.

— Fünf Schlöſſer. Altes und Neues aus Mark Brandenburg. 2, 288.

Friedrich, S., Kurfürſtliche Schlöſſer in der Mark Brandenburg. 1. Tl. Grunewald. Oranienburg. Schönhauſen. 3, 310.

Hammer, Wilhelm, Ortsnamen der Provinz Brandenburg. I. II. 8, 276; 9, 330 f., 621.

Weisker, G., Slaviſche Sprachreſte aus dem Havellande. I. II. 4, 302; 10, 399.

Schulenburg, W. von, Bevölkerungsverhältniſſe von Burg im Spreewald. 1, 627.

*Guttmann, Bernhard, (A) Die Germaniſierung der Slawen in der Mark. 9, 395—514; vgl. 10, 400.

Schwartz, P., Der Weinbau in der Mark Brandenburg. 9, 630 f.

*Sello, Georg, (A) Zur Trachtengeſchichte der Mark Brandenburg. 4, 607—613.

Bahrfeldt, E., Das Münzweſen der Mark Brandenburg bis 1415. 2, 290; 5, 339.

— Das Münzweſen der Mark Brandenburg 1415—1660. 9, 330; 10, 414 bis 416.

— Das märkiſche Münzweſen im Mittelalter. 10, 384.

Bardt, Fr., Das Münzrecht der Biſchöfe von Lebus. 7, 241.

Bahrfeldt, E., Die Märkiſchen Engelgroſchen. 8, 267.

Scheuner, R., Eine Gemeinſchaftsmünze der Städte Sommerfeld und Guben. 8, 267.

Zahn, W., Altmärkiſche Wappen und Hausmarken. 7, 242; 8, 267.

Winkel, G., Der brandenburgiſche Adler in altmärkiſchen Städtewappen. 7, 242.

— Wappen und Siegel der Altmark und Priegnitz. 7, 584.

B. Zur Geſchichte einzelner Landesteile, Städte und Ortſchaften.

Zahn, W., Geſchichte der Altmark. 5, 631 f.

Mertens, A., Die ſüdliche Altmark. 6, 278.

Rudolf, Th., Die Niederländiſchen Kolonieen der Altmark im XII. Jahrhundert. 1, 636; 2, 290 f.

Mülverſtedt, v., Altmärker im Domkapitel zu Magdeburg. 4, 296.

Bartels, E., Der Niederbarnim unter den Anhaltinern. 6, 290.

Schwartz, (V) Ueber einige, burgartige Anlagen an der Havel darſtellende Oelgemälde. 1, 624.

Repertorium der im Kgl. Staatsarchive zu Königsberg i. Pr. befindlichen Ur-

kunden zur Geſchichte der Neumark. 8, 647 f.
*Nieſſen, Paul van, (A) Neumärkiſche Studien (bis zur Eroberung durch die Brandenburger). 2, 341—394.
*Sello, Georg, (A) Neumärkiſche Mirakel. 4, 613—622.
Holtze, F., Prof., (V) Bären in der Neumark im 16. Jahrhundert. 1, 620.
Nieſſen, Paul van, (V) Die Vögte und die Vogteien der Neumark. 6, 610.
Melcher, Geſchichte der nordweſtlichen Neumark. 7, 585 f.
Nieſſen, Paul van, (*A) Das Land Stargard und ſeine öſtliche und nördliche Ausdehnung (Exkurs II zu „Neumärkiſche Studien"). 2, 392—394.
Freier, Geſchichte des Landes Sternberg. 6, 302, 611.
*Arnim-Criewen, v., (A) Ueber die Voigteien der Uckermarck. 1, 409—423.
Budczies, (V) Zur Geſchichte des uckermärkiſchen Gutes Haus Ravensbrück. 2, 614.
Struve, O., Entſtehung der Städte in der Mark Brandenburg. 5, 350.
Ihlenfeldt, F., Chronik der Stadt Angermünde. 7, 586.
Berg, Zur Vorgeſchichte und Gründung von Arnswalde. 10, 383 f.
Buchholz, R., Berliniſche Altertümer im märkiſchen Provinzialmuſeum der Stadtgemeinde Berlin. 3, 633.
Clauswitz, P., Litteraturüberſicht zur Geſchichte Berlins. 8, 259.
Bolte, Joh., Berlin in der Volksdichtung. 4, 297.
Holtze, F., Die Berolinenſien des Peter Hafftitz. 8, 259.
Entſtehung des Namens Berlin. 8, 270.
Béringuier, Das Wappen von Berlin. 8, 267.
Schwebel, Oskar, Geſchichte der Stadt Berlin. 1. Bd. 2, 290; 5, 557 f.
— Aus Alt-Berlin. 4, 307; 5, 558.
Fiſcher, L. H., Aus Berlins Vergangenheit. 5, 661.
Hoffmann, Berlins Austritt aus dem Hanſabunde. 7, 231.
Goerlitzer, M., Das tägliche Leben in Berlin während des Mittelalters. 10, 384.
Geiger, Ludwig, Berlin 1688—1840. I.: 5, 646; 6, 319—321. II.: 8, 289 bis 291.
Seidel, Paul, Berlin im Jahre 1696. 4, 313; 5, 344.
*Schmoller, Guſtav, (A) Eine Schilderung Berlins aus dem Jahre 1723. (Bericht des Grafen v. Flemming.) 4, 213—216.
Bolte, Joh., (V) Handſchriften märkiſchen Inhalts aus dem Nachlaſſe Friedrich Nicolais. (Bericht eines Sachſen über Berlin 1733.) 2, 613.
Broſe, F., Chriſtoph Benjamin Wackerodes Corpus Bonorum des Magiſtrats von Berlin. 1771. 1, 630.
Maſſon, Frédéric, Berlin il y a cent ans. 5, 348; 6, 597.
Schwebel, Oskar, Zur Trachtengeſchichte von Alt-Berlin. 6, 286.
Borrmann, R., Die Bau- und Kunſtdenkmäler der Stadt Berlin. 6, 298 bis 300.
Schmidt, Eliſe, Die Quadriga. 2, 298 f.
Seidel, Paul, (V) Amtlicher Bericht vom 17. März 1647 über die erſte Anlage der „Linden" in Berlin. 1, 626.
*— (A) Der Luſtgarten am Schloſſe in Berlin bis zu ſeiner Auflöſung im Jahre 1715. 3, 89—124.
Meyer, Ferdinand, Der Berliner Tiergarten. 6, 646.
Holtze, F., Prof., (V) Die Beſeitigung der Feſtungswerke in Dresden und Berlin. 4, 624.
*Sello, Georg, (A) Die angebliche Probſtei Köln a. d. Spree (= Altbrandenburgiſche Miscellen III.) 5, 298 f.
Arndt, Th., Ein Stück Berliner Kirchengeſchichte. 3, 297.
*Meinardus, O., (A) Beiträge zur

Geſchichte der Berliner reformierten Gemeinde im dreißigjährigen Kriege. 4, 252—261.

Wallé, Die Hohenzollern und der Dom zu Berlin. 6, 284.

Joſeph, Die Parochialkirche in Berlin 1694—1894. 7, 603.

Béringuier, Metzer Réfugiés in Berlin. 4, 298.

Natzmer, G. E. v., Die Réfugiés und die Gebrüder Gaultier. 4, 300.

Kleiſt, v., Militäriſche Mitglieder der franzöſiſchen Kolonie. 4, 297.

Fuſter, Edouard, Berlin et sa colonie française. 5, 349.

Brendicke, Der Berliner Volksdialekt. 6, 276; 9, 606.

Silbermann, J., Berliniſches Geſindeweſen im 17. und 18. Jahrhundert. 9, 614.

Geiger, L., Vor 100 Jahren. (Zur Geſchichte der Juden in Berlin.) 3, 298.

— Zur Geſchichte der Juden in Berlin. 1700—1817. 3, 298.

Berliniſcher Zeughausbeſtand am 20. Dezember 1767. 8, 273.

Gruner, J. v., Die Straßenbeleuchtung der Stadt Berlin 1809—1810. 4, 297.

— Das Feuerlöſchweſen in Berlin 1809 bis 1811. 5, 339.

— Der Anfang des Kgl. Polizeipräſidiums in Berlin. 4, 296.

Baaſch, Zur Geſchichte der Berlin-Hamburger Reihefahrt. 5, 342.

Hintze, O., Denkſchrift über Berliner Manufakturverhältniſſe 1801. 8, 259.

Seidel, Paul, Die Herſtellung von Wandteppichen in Berlin. 5, 345.

Rowe, L., Die Gemeindefinanzen von Berlin und Paris. 7, 250.

Berliner auf dem Stettiner Pädagogium. 3, 291.

Fiſcher, L. H., Johann Leonhard Friſchs Briefwechſel mit G. W. Leibniz. 10, 384.

Bolte, Joh., (V) Ein märkiſches Drama des 16. Jahrhunderts von Joh. Teckler. 7, 570 f.

Bolte, Joh., (V) Ein unbekannter Berliner Dichter des 16. Jahrhunderts, Simon Paſcha. 8, 630.

*— (A) Der „ſtarke Mann" J. C. Eckenberg. Ein Beitrag zur Geſchichte des Berliner Schauſpiels. 2, 515—531.

— Berliner Theaterweſen im 18. Jahrhundert. 3, 290 f.

Quanter, W., Ueber die Anfänge des Berliner Theaters. 10, 384.

Geiger, Ludwig, Berliner Theater 1815—1840. 8, 266.

Berliner Gedichte 1763—1806. 5, 661 f.

Holtze, Das juriſtiſche Berlin, beim Tode des erſten Königs. 6, 276.

Koch, J., Die ehemalige Berliniſche Geſellſchaft für deutſche Sprache und ihre Bücherſammlung. 9, 623.

Koſer, Reinhold, (V) Zur Geſchichte des Berliner Zeitungsweſens. 2, 611 f.

Förſter, W., Entwickelungsgeſchichte der Berliner Sternwarte. 6, 292.

Einhundert Jahre des Geſchäftshauſes Ernſt Siegfried Mittler und Sohn. 2, 304.

Friedel, Ernſt, Zur Geſchichte der Nicolaiſchen Buchhandlung. 5, 678.

Bolte, J., Hans Clauert und Johann Schönbrunn. Zur Geſchichte des Berliner Witzes. 1, 630.

Meinardus, O., (V) Die Entſtehung der Kolonie Moabit bei Berlin. 2, 613.

Bardey, Der Schöppenſtuhl zu Brandenburg a. H. 5, 339.

*Sello, Georg, (A) Die biſchöflichen Grabſteine im Dom zu Brandenburg. (= Altbrandenburgiſche Miscellen V.) 5, 530—534.

*— (A) Fürſtengräber im Dom zu Brandenburg. (= Altbrandenburgiſche Miscellen VI.) 5, 534—537.

*— (A) Die Marienkirche auf dem Harlungerberg bei Brandenburg. (= Altbrandenburgiſche Miscellen VII.) 5, 537—544.

Tſchirch, O., (V) Der Rektor Kindermann zu Brandenburg (um 1660). 3, 627.

Schultz, Ferd., Chronik der Reſidenzſtadt Charlottenburg. 1, 319; 5, 559.

Budczies, F. v., (V) Erteilung einer Gaſthauskonzeſſion in Charlottenburg 1702. 1, 624.

Großmann, J., Das kgl. preußiſche Hausarchiv zu Charlottenburg. 10, 395.

Voß, G., Die neuentdeckten Wandgemälde zu Dahlem (bei Berlin). 8, 270 f.

Nießen, Paul van, Geſchichte der Stadt Dramburg zur Zeit der Herrſchaft des deutſchen Ordens. 9, 621; 10, 472.

Aus dem Tagebuche des Drieſener Bürgermeiſters Muthmann von 1757 und 1761. 6, 612.

Chronik des Dorfes Dyrotz bei Nauen. 5, 339.

Gurnick, Ad., Das Stadtarchiv zu Frankfurt a. O. und deſſen älteſte Urkunden (1253—1512). 9, 621; 10, 396.

*Sello, Georg, (A) Brandenburger Weistum für Frankfurt a. O. vom 29. Februar 1376, und undatierte Gerichtsordnung für Frankfurt a. O. 6, 239 f.

Bardey, E. G., (V) Der Namen der Stadt Frieſack. 6, 604.

— Geſchichte von Frieſack. 8, 280.

Zoellner, Chronik von Havelsberg. 8, 280.

Schmidt, Roſtocker Drucke zu Halberſtadt (betr. u. a. das Kloſter Heiligengrabe in der Priegnitz). 1, 631.

Schwartz, P., Königsberg in der Neumark 1680–1750. 8, 259.

— Bürger und Soldat in Königsberg N.-M. 6, 612.

Das Brauweſen der Stadt Königsberg i. N. 6, 612.

Trettin, Zur älteſten Geſchichte von Koepenick. 10, 384.

Muret, Aufzeichnungen des Kottbuſer Predigers Jacques Labrit. 5, 340.

Woelky, Das Stift Kroſſen bis 1714. 5, 336.

Weſſel, (V) Die geſchichtliche Bedeutung der Stadt Küſtrin. 6, 609 f.

Eckert, R., Geſchichte von Landsberg Warthe, Stadt und Kreis. 3, 633; 6, 302.

— Die Landsberger Stadtſchreiber-Chronik. 1561—1688. 6, 612.

Breitenbach, Lebus unter den Piaſten. 4, 307—310.

Tſchirch, Otto, (V) Ein amtlicher Bericht aus Lübben vom J. 1614 über Viſionen eines wendiſchen Knechtes. 8, 629 f.

Holtze, Friedrich, Das Amt Mühlenhof bis 1600. 7, 231.

Zur Geſchichte der franzöſiſchen Kolonie in Müncheberg. 4, 297; 5, 340.

Schöttler, A., Die franzöſiſchen Kolonien von Müncheberg und Fürſtenwalde. I. 9, 622.

Bardey, E. G., Geſchichte von Nauen und Oſthavelland. 5, 632, 559.

— (V) Die handſchriftlichen Zeitungsberichte des Magiſtrats von Nauen, beſ. aus den Jahren 1818—1822. 10, 370.

Semrau, A., Beiträge zu der Geſchichte der Stadt Neumark. 6, 617.

*Lieſegang, Erich, (A) Zur Verfaſſungsgeſchichte von Neuruppin. 5, 1—83.

*— (A) Zur Verfaſſungsgeſchichte von Perleberg. 4, 399—454.

Sello, Georg, Potsdam und Sansſouci. Forſchungen und Quellen zur Geſchichte von Burg, Stadt und Park. 2, 288 f.

Schwarz, Walther, Das Porzellan im Schloſſe Sansſouci. 7, 242.

Nießen, Paul van, (V) Die Monſtroſität der märkiſchen Rechts- und Beſitzzuſtände des 17. Jahrhunderts, erläutert am Beiſpiele von Reetz. 7, 580.

Gädcke, K., Salzwedel im dreißigjährigen Kriege. I. II. 5, 350. 6, 291.

— Ein Spottgedicht aus Salzwedel 1738. 8, 259.

Nießen, v., Die Entſtehung einer Territorialherrſchaft im Lande Schivelbein. 10, 384.

*Lieſegang, Erich, (A) Die Kaufmannsgilde von Stendal. 3, 1 bis 57.

*— (A) Urkunden und Unterſuchungen zur Geſchichte der Stadt Stendal. 10, 311—324.

*— (A) Zur Geſchichte des Stendaler Rechts in Wittſtock und Kyritz. (Exkurs zu: „Zur Verfaſſungsgeſchichte von Neuruppin".) 5, 70—83.

Sello, G., Memorien im Stendaler Dom. 3, 292.

Hoene, L., Glasgemälde im Dom zu Stendal. 7, 245.

Seiffert, Geſchichte der Stadt Strausberg. 4, 303.

Zahn, Aus dem Stadtbuche von Tangermünde (1519—1694). 3, 292.

— Tangermünder Kämmerei-Rechnung von 1611. 2, 280.

— Willkür der Stadt Tangermünde 4, 296.

— Genealogiſche Mitteilungen aus den Kirchenbüchern in Tangermünde. 8, 268.

Nießen, Paul van, Geſchichte der Stadt Woldenberg i. N. 6, 300 bis 302.

Altrichter, K., Geſchichte der Stadt Wuſterhauſen an der Doſſe. I. II. III. 2, 611, 615; vgl. 1, 639; 3, 311; 5, 559.

*Nießen, Paul van, (A) Ueber die Lage der Burg Zantoch. (Exkurs I zu „Neumärkiſche Studien".) 2, 390—392.

— Die Burg Zantoch. 8, 258 f.

Wendland, A., Das Altarbild von Zielenzig; ein alter märkiſcher Kirchenſchatz. 10, 383.

III. Pommern.

Hannecke, R., Pommerſche Kulturbilder. 9, 628; 10, 416 f.

Wehrmann, M., Aus Pommerns Vergangenheit. 4, 637.

Siebmacher, Großes allgemeines Wappenbuch. VI. 9. Adel der Provinz Pommern. 7, 584.

Fabricius, F., Urkunden des Kloſters Neuenkamp im Staatsarchiv zu Wetzlar. 5, 643 f.

Reuter, Chr., P. Lietz und O. Wehner, Das zweite Stralſundiſche Stadtbuch (1310—1342). Teil 1. 10, 398.

Walter, E., Prähiſtoriſche Funde zwiſchen Oder und Rega. 3, 303.

Sommerfeld, W. v., Geſchichte der Germaniſierung des Herzogtums Pommern. 9, 624—628.

Juritſch, G., Biſchof Otto I. von Bamberg. 3, 634.

*Zickermann, Fritz, (A) Wann ſtarb Kaſimir I. von Pommern-Demmin? (1180. Exkurs III zu: „Das Lehnsverhältnis zwiſchen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert.) 4, 118—120.

*Nachfahl, Felix, (A) Die angebliche Begegnung zwiſchen Kaiſer Friedrich I. und den Herzögen Boleslaus I. und Kaſimir II. vor Lübeck im Jahre 1181. (Exkurs I zu: „Der Urſprung des brandenburgiſch-pommerſchen Lehnsverhältniſſes".) 5, 433 f.

Iſland, Geſchichte des Bistums Camin unter Conrad III. 1233 bis 1241. 10, 397.

Wieſener, W., Die Grenzen des Bistums Cammin. 7, 232.

*Nachfahl, Felix, (A) Ueberſicht über die Entwicklung des ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes Pommerns zum deutſchen Reiche ſeit dem 14. Jahrhunderte. (Exkurs II zu: „Der Urſprung des brandenburgiſch-pommerſchen Lehnsverhältniſſes.) 5, 435 f.

Spahn, M., Verfaſſungs- und Wirt-

ſchaftsgeſchichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625. 9, 628; 10, 399.
Fuchs, C. J., Geſchichte des Bauernſtandes in Pommern und Rügen bis zum dreißigjährigen Krieg. 1, 636.
Zwei Briefe Herzog Johann Friedrichs von Pommern in dem Ihnaſtreit von 1577. 6, 612.
Bär, M., Die Politik Pommerns während des dreißigjährigen Krieges. 9, 335; 10, 418 f.
Malmſtröm, Oscar, Bidrag til Svenska Pommerns historia 1630—1653. 7, 593, 596.
— Bidrag til Svenska Pommerns historia 1653—1660. 7, 594—596.
Manke, P., Die Familiennamen von Anklam. 4, 304.
Blümcke, Otto, Stettins hanſiſche Stellung und Heringshandel in Schonen. 1, 312.
*Waterſtraat, Hermann, (A) Die Stettiner Geiſtlichkeit in ihrem Verhalten gegen Guſtav Adolf von Schweden (1630) und Friedrich Wilhelm I. von Preußen während des Sequeſters 1713—1720). 10, 105—128.
Schlemmer, C., Hiſtoriſche Erinnerungen an Rügen. 5, 351.
Haas, A., Aus pommerſchen Hexenprozeßakten 10, 396.

IV. Poſen.

Warſchauer, A., Die Erſcheinungen auf dem Gebiete der Poſener Provinzialgeſchichte, 1890 und 1891. 6, 274.
Hengſtenberg, Fr., Geſchichte des Deutſchtums in der Provinz Poſen vor ihrem erſten Anfall an Preußen. 8, 277.
Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenſtücke zur Organiſation Südpreußens. 9, 351; 10, 439—441.
Schwartz, Franz, Reden, gehalten bei der Erbhuldigung Südpreußens zu Poſen am 7. Mai 1793. 7, 279.
— Die erſte ſüdpreußiſche Kollekte für verwundete Krieger. 8, 261.
Kupke, G., Fraustädter Juſtiz im Jahre 1704. 6, 274.
Pietſch, P., Zur Geſchichte der Stadt Kempen i. P. I. 5, 351.
Brandt, H., Beiträge zur Geſchichte der Stadt Oſtrowo in ſüdpreußiſcher Zeit. 9, 622.
Ehrenberg, H., Das Poſener Theater in ſüdpreußiſcher Zeit. 8, 261.
Prümers, R., Der Magiſtrat zu Tremeſſen in ſüdpreußiſcher Zeit. 6, 274.
Hockenbeck, H., Die Stadt Wongrowitz in ſüdpreußiſcher Zeit. 8, 260.
Meyer, M., Mitteilungen aus der Geſchichte der Königlichen Regierung zu Bromberg 1815 bis 1820. 9, 608.
Brodnicki, B. v., Entwickelung der Landwirtſchaft in der Provinz Poſen 1815 bis 1890. 8, 279.
Gedike, A., Die Dichterin Anna Luiſe Karſch in der Provinz Poſen. 8, 261.
Ehrenberg, Hermann, Geſchichte der Kunſt im Gebiete der Provinz Poſen. 7, 280.

V. Schleſien.

Zur Geſchichte Schleſiens im Allgemeinen. — Geſchichte einzelner Ortſchaften. — Die verſchiedenen Zweige der Verwaltung.
Knoetel, P., Die Figurengrabmäler Schleſiens. 5, 351.
Drzażdżyński, St., Die ſlaviſchen Ortsnamen Schleſiens. Teil I. 10, 396.
Friedensburg, Schleſiſche Fürſtenmedaillen. 9, 607.
Kürſchner, G., Regeſten zur Geſchichte Jägerndorfs 1523—1622. 6, 290.
Rachfahl, Felix, Organiſation der Geſamtſtaatsverwaltung Schleſiens vor

dem dreißigjährigen Kriege. 7, 592; 8, 284—286.

Heyer, A., Die erſte ſtaatliche Vermeſſung Schleſiens unter Karl VI. (1720—1752). 3, 294.

Grünhagen, C., Schleſiſches aus dem brittiſchen Muſeum, (aus den Jahren 1702, 1751 und 1815). 8, 260.

— Schleſien unter Friedrich dem Großen. Bd. 1: 3, 320, 644 f. Bd. 2: 5, 659.

— Schleſien unmittelbar nach dem Hubertusburger Frieden. 5, 340.

— Die ſchleſiſchen Städte unter Friedrich dem Großen. 6, 277.

Schuſter, Confeſſionelle Statiſtik der Städte des Breslauer Kammerdepartements 1758. 3, 293.

Knötel, P., Die Städtewappen Oberſchleſiens. 8, 276.

Eulenburg, F., Innungen der Stadt Breslau vom 13. bis 15. Jahrh. 6, 290.

Bolte, Joh., (V) Ein hiſtoriſches Volkslied auf den Tod des Breslauer Ratmannes Heinz Domnig. (5. Juli 1490). 5, 617.

Grünhagen, C., Ueber den Breslauer Volkstribun Döblin. 3, 293.

Friedensburg, Das Auffliegen des Pulverturmes zu Breslau 1749. 3, 293.

Freudenthal, M., Erſte Emancipationsbeſtrebungen der Juden in Breslau. 8, 271.

Grünhagen, C., Die Breslauer Kaufmannſchaft im Kampfe gegen das Merkantilſyſtem. 1786—1787. 9, 607.

Markgraf, H., Finanz- und Verfaſſungsgeſchichte Breslaus unter Friedrich Wilhelm II. 8, 259 f.

Linke, O., Zur Geſchichte Breslaus 1807 und 1808. 8, 278.

Pfotenhauer, Weihbiſchöfe des Bistums Breslau. 3, 293.

Grünhagen, C., Das Bistum Breslau nach dem Tode Friedrichs des Großen. 8, 260.

Jecht, R., Das älteſte görlitziſche Stadtbuch von 1305 ff. 5, 350.

Volkmer, Geſchichte der Schützengilde zu Habelſchwerdt. 2, 298.

Weltzel, Geſchichte der Stadt und ehemaligen Feſtung Koſel. 2, 298.

Wutke, K., Die Leubuſer Abtswahl von 1757. 3, 294.

Pochhammer, P., Friedrich der Große und Neiße. 2, 281.

Wahner, E., Zur Geſchichte von Oppeln. 4, 304.

Heinrich, Gehörte Priebus zur Lauſitz? 6, 277.

Schmidt, Wie iſt Schweidnitz preußiſch geworden? 3, 294.

Weltzel, Geſchichte der Stadt Sohrau in Oberſchleſien. 2, 298.

Grünhagen, C., Der ſchleſiſche Adel vor hundert Jahren im Lichte der öffentlichen Meinung. 10, 385.

— Einrichtung des Militärweſens in Schleſien bei dem Beginn der preuß. Herrſchaft. 3, 293.

Wachter, Aktenſtücke betreffend den Miniſter Grafen von Hoym. 10, 386.

Grünhagen, C., Monatsberichte des Miniſters von Hoym über den ſchleſiſchen Handel 1786—1797. 8, 260.

Wuttke, Konrad, Die Verſorgung Schleſiens mit Salz (1772—1790). 7, 277.

— Zur Salzverſorgung Schleſiens im erſten Viertel des 19. Jahrhunderts. 10, 386.

Brentano, L., Der grundherrliche Charakter des hausinduſtriellen Leinengewerbes in Schleſien. 7, 243.

Grünhagen, C., Ueber den angeblich grundherrlichen Charakter des hausinduſtriellen Leinengewerbes in Schleſien. 8, 268 f.

Brentano, L., Ueber den Einfluß der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Großen auf das ſchleſiſche Leinengewerbe. 8, 269.

*Nachfahl, Felix, (A) Das Bergregal in Schleſien. 10, 55—78.

Wutke, Konrad, Die Entwickelung des Bergregals in Schlesien. 10, 472.

Fechner, H., Die Gründungsgeschichte der Eisen- und Stahlwarenfabrik Königshuld in Oberschlesien. 7, 244.

— Die schlesische Glasindustrie 1740 bis 1806. 6, 277.

Lange, G., Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. 3, 304 f.

Fechner, H., Industrielle ‚Etablissements der geistlichen Stifter in Schlesien unter Friedrich den Großen. 7, 243.

Kern, A., Noch einiges zur Geschichte der Weber in Schlesien. 9, 615.

— Der „neue Grenzzoll" in Schlesien. 1556—1624. 6, 291.

Grünhagen, C., Der schlesische Schatz 1770—1809. 7, 232.

Vergelt, C., Die evangelische Kirche in Schlesien 1740—1756. 3, 293.

Grünhagen, C., Die katholische Kirche in Schlesien am Ausgange des vorigen Jahrhunderts. 9, 607.

Weigelt, Carl, Die Volksschule in Schlesien nach der preußischen Besitzergreifung. 3, 294.

Boenisch, P., Entwickelung der ländlichen Verhältnisse in Mittelschlesien. 8, 276.

Knothe, Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter. II. 1, 619.

Knapp, G. F. und A. Kern, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens. 9, 614.

Träger, E., Die Volksdichtigkeit Niederschlesiens. 1, 636.

VI. Sachsen, Thüringen, Rheinland, Westfalen, Hannover, Mecklenburg, Ostfriesland und Neuchâtel.

Schultze, Walther, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. 7, 586.

Hertzberg, G. F., Geschichte der Stadt Halle a. S. II.: 5, 646. III.: 6, 321 f.

Garnisonsleben der Stadt Halle im 18. Jahrh. 8, 272 f.

Hertel, Der Streit des Erzbischofs Ernst mit der Stadt Magdeburg (1494—1497). 3, 291.

Kanngießer, R., Der Zug des Herzogs Georg von Mecklenburg ins Erzstift Magdeburg 1550. 1, 636.

Neubauer, E., Peter Meyers Tagebuch über die Geschichte der Stadt Magdeburg im Jahre 1626. 3, 304.

Holzapfel, Rudolph, Forschungen zur Geschichte Magdeburgs. 6, 319.

Stoeckert, G., Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg. 1, 636.

*Liesegang, Erich, (A) Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg und Salzwedel. 3, 329—397.

Bielfeb, Harald, Geschichte des Steuerwesens im Erzstifte Magdeburg. 1, 317.

— Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens. 1, 642 f.

Tollin, Henri, Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg. Bd. I. II.: 1, 642. III, 2: 3, 319 f. III, 1: 7, 603.

Borkowsky, E., Aus der Vergangenheit der Stadt Naumburg. I. II. III. 7, 250; 8, 278; 9, 622.

Brinkmann, Ueber Burganlagen bei Zeitz. 10, 396.

Binder, Das ehemalige Amt Lichtenberg vor der Rhön. 9, 609.

Hengstenberg, H., Das ehemalige Herzogtum Berg. 10, 397.

Clemen, Kunstdenkmäler des Kreises Cleve. 6, 620.

Schottmüller, Kurt, Die Organisation der Centralverwaltung in Cleve-Mark vor 1609. 10, 411—413.

Brode, R., (V) Zustände im Herzogtum Kleve während der französischen Okkupation 1672. 2, 617.

Galland, Georg, (V) Das ehemalige Amphitheater zu Kleve und die Minerva des A. Quellinus. 5, 616.

Meſtwerdt, Zur cleviſchen Geſchichte aus der Zeit der franzöſiſchen Herrſchaft. II. 1795—1798. 9, 622.

Darpe, F., Die Anfänge der Reformation in der Grafſchaft Mark. 7, 233.

Schemann, F., Die Grafſchaft Mark im jülich-cleviſchen Erbfolgeſtreit und dreißigjährigen Kriege. I. 10, 398.

Hirſchberg, Carl, Geſchichte der Grafſchaft Mörs. 6, 623; 7, 249.

Koſer, Reinhold, Die Rheinlande und die preußiſche Politik. 6, 283.

Kaufmann, A., Rehfues' adminiſtrative Thätigkeit in den Rheinlanden. 3, 297.

Vogt, P., Die Ortsnamen im Engersgau. 4, 304.

Ludorff, A., Die Bau- und Kunſtdenkmäler von Weſtfalen. 7, 597.

Keller, Ludwig, Die Gegenreformation in Weſtphalen III. 8, 655 f; 9, 631 bis 633.

Spannagel, Karl, Minden und Ravensberg 1648—1719. 7, 597; 8, 283 f.

Löwinſon, H., Beiträge zur Verfaſſungsgeſchichte der weſtfäliſchen Reichsſtiftſtädte. 2, 292.

Reeſe, R., Die hiſtoriſche Entwickelung der Bielefelder Leinenindustrie. 10, 388.

Darpe, Fr., Geſchichte von Bochum II. 8, 278.

Volckmar, E., Die Ortsnamen des Kreiſes Höxter. 10, 399.

Henſe, J., Das dreihundertjährige Jubiläum der Warburger Schützen. 5, 351.

Janicke, K., Urkundenbuch des Hochſtifts Hildesheim. Teil 1. 10, 413 f.

Oppermann, Auguſt v., Atlas vorgeſchichtlicher Befeſtigungen in Niederſachſen, Heft I. II. 3, 310.

Grotefend, Mecklenburger auf der Univerſität Bologna. 1, 631.

Schildt, Caſtrum Wuſtrow. 1, 311.

Fabricius, Die von Derſchauſche Bibliothek in Aurich. 3, 294.

Oſten, G. v. der, Zur Verfaſſungs- u. Verwaltungsgeſchichte des Landes Wurſten. 10, 400.

Grandpierre, B., Histoire du canton de Neuchâtel sous les rois de Prusse 1707—1848. 3, 320.

14. Heeresgeſchichte.

A. Allgemeines. — Entwickelung des preußiſchen Heerweſens unter den einzelnen Herrſchern.

Pohler, Joh., Die Literatur der wichtigſten preußiſchen und deutſchen Kriege des 19. Jahrh. 4, 320.

Mitteilungen aus dem Archiv des Königlichen Kriegsminiſteriums. 1. 2. 6, 322.

Keim, Kriegslehre und Kriegführung. 2, 301.

Jähns, M., Geſchichte der Kriegswiſſenſchaften. 3. Abtlg. 5, 654 f.

Roloff, G., Der Menſchenverbrauch in den Hauptſchlachten der letzten Jahrhunderte. 7, 237; vgl. 7, 248.

Die neubenannten Truppenteile des preußiſchen Heeres. (Biographien der Feldherren, nach denen die Truppenteile benannt ſind). 3, 299.

Schnackenburg, E., Zur Geſchichte des ſtädtiſchen Kriegsweſens der Mark Brandenburg im 16. Jahrh. 9, 619.

Mülverſtedt, G. A. v., Eine brandenburgiſche Kriegswerbung von 1587. 2, 279.

*Meinecke, Friedrich, (A) Reformpläne für die brandenburgiſche Wehrverfaſſung zu Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts. 1, 425—450.

Stichler, Carl, Aus der Vorzeit brandenburgiſch-preußiſcher Heeresentſtehung. 1638. 5, 347.

Prutz, Hans, Die Anfänge des preußiſchen Heeres unter Georg Wilhelm und dem Großen Kurfürſten. 8, 266.

*Jany, Curt, (A) Lehndienſt und Landfolge unter dem Großen Kurfürſten. 8, 419—467; 10, 1—30.

Mülverſtedt, C. A. v., Die Kriegsmacht des Großen Kurfürſten. 1, 319.
Budczies, Fr., (V) Berichtigungen zu Mülverſtedts Werk „Die brandenburgiſche Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürſten“. 2, 612.
*Lehmann, Guſtav, (A) Die brandenburgiſche Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürſten. 1, 451—525.
Schrötter, F. v., Die brandenburgiſch-preußiſche Heeresverfaſſung unter dem Großen Kurfürſten. 6, 291, 318, 621 f.
Liebe, Zur Geſchichte der Uniform in Deutſchland. 9, 614.
Brock, L., Das brandenburgiſche Heer in den Kriegen von 1688 bis 1697. I. II. III. IV. 1, 636 f.; 3, 304; 5, 350 f.; 6, 291.
Ein verſchollenes Dienſtreglement für die preußiſche Infanterie unter Friedrich I. 1707. 5, 346.
Kleine heeresgeſchichtliche Mitteilungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. 9, 619.
Statiſtiſche Nachrichten über die Armee Friedrich Wilhelms I. 5, 346.
Zwei Rangliſten des preußiſchen Heeres 1713 und 1740. 5, 347.
Vom Offizier- und Unteroffiziercorps Friedrich Wilhelms I. 5, 347.
Lehmann, Max, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I. 5, 342.
Schultz, W. v., Die preußiſchen Werbungen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. 1, 320.
Zum Exerzieren der Infanterie unter Friedrich Wilhelm I. (Reglement von 1714). 8, 272.
L[ehmann], M[ax], Eine militäriſche Verfügung Friedrich Wilhelms I. 1716. 6, 278.
Krauske, Otto, (V) Ein Bericht des Grafen Truchſeß-Waldburg vom 28. Oktober 1717 über die Folgen der rückſichtsloſen Werbung im Königreich Preußen. 4, 630.
Zur Formationsgeſchichte der preußiſchen Kavallerie in den Jahren 1717 bis 1725. 10, 394.
Schmoller, G., (V) Ein öſterreichiſches Hofjournal über militäriſche Vorkommniſſe zu Berlin während der Jahre 1722—1723. 5, 615.
Weber, H., Curriculum vitae militaris Dom. Neubauer (1725—1727). 7, 245.
R[ößler], v., Eine Königsrevue bei Berlin im Jahre 1739. 7, 247.
Scharfenort, v., Friedrich Wilhelm I. über die Erziehung der militäriſchen Jugend. 8, 272.
Prinz Alexander Alexandrowitſch Menſchikow, ein jugendlicher Kompaniechef und Ritter des Schwarzen Adlerordens. 7, 246.
Schnackenburg, (V) Das Barttragen im Heere König Friedrich Wilhelms I. 3, 625.
— (V) Welchen Prozentſatz der Bevölkerung bildete das ſtehende Heer Friedrichs des Großen? 5, 612.
— Kriegs- und Friedensſtärke des fridericianiſchen Heeres. 6, 288.
Die Stärke des preußiſchen Heeres zur Zeit Friedrichs II. 6, 289.
Bſoguslawski, A. v., Die preußiſche Armee von 1744—1745. 9, 618.
H(oenig), F., Die preußiſche Armee von 1744/45. 9, 620.
Burchardi, Das preußiſche Feſtungsſyſtem unter Friedrich dem Großen 1740—1745. 3, 321.
*Naudé, A., (A) Die Beſetzung der Berliner Kommandantenſtelle vor dem ſiebenjährigen Kriege. 3, 618 f.
Schwartz, Franz, Die ſchleſiſche Landmiliz 1743—1745. 3, 293.
*Koſer, Reinhold, (A) Eine franzöſiſche Schilderung des preußiſchen Heeres von 1748. 7, 299—311.
Inſtruction vor die Capitaines 11. Mai 1750. 5, 346.
„Puncte“. Aufzeichnungen über Be-

obachtungen bei Beſichtigungen Friedrichs d. Gr. 1751. 5, 346.

Schnackenburg, E., Eine fridericianiſche Feldpioniervorſchrift für die Infanterie. 7, 246.

*Koſer, Reinhold, (A) Aus dem Soldatenleben des ſiebenjährigen Krieges. 4, 278—281.

Immich, M., Die Stärke des preußiſchen Heeres bei Ausbruch des ſiebenjährigen Krieges. 9, 619.

Schwartz, Fr., Preußiſche Landmilizen im ſiebenjährigen Kriege. I. 1, 318, 623.

Schnackenburg, E., (V) Zur Geſchichte der ſtädtiſchen Miliz im 18. Jahrhundert. 9, 588 f.

Eine Maß- und Stammliſte aus d. J. 1759. 8, 273.

Schnackenburg, Ernſt, (V) Der Schlachtruf der fridericianiſchen Armee. 6, 598.

— Der Schlachtenruf der fridericianiſchen Regimenter. 7, 246.

— (V) Die Auditeure im fridericianiſchen Heere. 6, 602.

— Die Auditeure in der fridericianiſchen Armee. 8, 272.

Scharfenort, v., Friedrich der Große über die Erziehung der militäriſchen Jugend. 5, 346.

Friedrichs des Großen Bemühungen um die allgemeine Bildung ſeiner Offiziere. 6, 287.

Naudé, Albert, (V) Die Kabinetts-Ordres Friedrichs des Großen, betreffend das dienſtliche Verhalten ſeiner Generale. 1, 626.

Schnackenburg, E., (V) Die Verwendung von Handgranaten unter Friedrich dem Großen. 4, 628.

Helldorff, Karl von, Friedrich der Große und ſeine Jäger. 8, 273.

Trützſchler, H. v., Die Huſaren des Großen Königs. 5, 660.

Die preußiſchen Huſaren nach dem Reglement von 1764. 7, 248.

Schnackenburg, E., (V) Ueber einige ältere Verſuche, die Truppenverpflegung im Felde zu ſichern und zu verbeſſern. 4, 629 f.

Zur Truppenverpflegung in der fridericianiſchen Zeit. 5, 347.

Schnackenburg, E., (V) Die Naturalverpflegung der preußiſchen Truppen im vorigen Jahrhundert. 8, 638 bis 640.

— Zum Friedrichstage. Truppenverpflegung in fridericianiſcher Zeit. 10, 394.

— Zum Friedrichstage. Friedrichs des Großen perſönliche Fürſorge für die Verwundeten und Kranken ſeines Heeres. 9, 618.

Hohes Alter fridericianiſcher Soldaten. 8, 273.

Schnackenburg, E., Kleine heeresgeſchichtliche Mitteilungen. 7, 247.

Kleine heeresgeſchichtliche Mitteilungen aus dem ſiebenjährigen Kriege. 9, 619.

Kleine heeresgeſchichtliche Mitteilungen aus dem ſiebenjährigen Kriege. 9, 618.

Schnackenburg, E., (V) Ein Totenſchein aus dem Jahre 1759 eines 1757 verwundeten Musketiers. 1, 622.

Neutralität und militäriſche Hülfeleiſtung im Zeitalter Friedrichs des Großen. 8, 274.

Wutke, K., Behandlung der Kriegsgefangenen im ſiebenjährigen Krieg. 6, 277.

Schnackenburg, E., Belohnungen in der Armee Friedrichs des Großen. 2, 284.

Buchholz, (V) Seidenbänder zur Zeit Friedrichs des Großen als Orden verliehen. 10, 374.

Preiſe von Rekruten in fridericianiſcher Zeit. 8, 273.

Verzeichnis der im preußiſchen Heere 1786 und 1787 dienenden Kurländer. 9, 614.

Denkſchrift des Generals von Möllendorf über ein neues Kantonreglement 1788. 5, 346.

Grabe, A., Militärische Zeitbilder aus der Vergangenheit Ostpreußens. 5, 348.
— Die preußischen Bosniaken. 4, 633.
— Die Towarzys im altpreußischen Heere. 5, 335.
L[ippe-Weißenfeld], Ernst, Graf zur, Aus eines altpreußischen jungen Offiziers Mußestunden 1802—1804. 7, 247.
Eine vergessene Beförderungsvorschrift aus der Zeit Friedrich Wilhelms III. 1803. 9, 618 f.
Zur Uniformgeschichte der Armee unter Friedrich Wilhelm III. 8, 271.
*Meinecke, Friedrich, (A) Aus den Akten der Militärreorganisations-Kommission von 1808. Eine Denkschrift des Premierlieutenants von Seydlitz. 5, 487—495.
Schnackenburg, E., (V) Ein militärisches „Wohlverhaltungs-Attest" aus dem Jahre 1809 für den Artilleriemajor Carl Ludwig Zorn. 9, 596 f.
L[ehmann], M[ax], Boyens Darstellung der preußischen Kriegsverfassung. 1817. 5, 342.
General Müffling über die Landwehr. 1821. 7, 235.
Der preußische Heereszustand in der letzten Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. 4, 301.
Boguslawski, von, Die Landwehr 1813—1893. 6, 330.
Natzmer, G. E. v., Zur Geschichte der zweijährigen Dienstzeit. 8, 273.
Knorr, Entwickelungsgeschichte unserer Heeresverfassung 1807—1893. 6, 645.
Erinnerungen aus dem Leben des Generals der Infanterie Dr. Hermann v. Holleben. 6, 287.
Sybel, Heinrich von, Die preußische Heeresreform von 1860. 5, 344 f.
Zur Geschichte des preußischen Generalstabes von 1808—1870. 7, 246.
Haslingen, Graf von, Briefwechsel des Feldmarschalls Graf Wrangel und des Prinzen Albrecht über die Ausbildung der Kavallerie. 4, 302.
Kahle, Landesaufnahme und Generalstabskarten. 6, 645.

B. Geschichte einzelner Truppenteile und Heereseinrichtungen.

*Petrelli, T. J., (A) Alte brandenburgische Fahnen und Standarten in Schweden. 7, 533—539.
Geschichte der preußischen Fahnen und Standarten seit 1807. 2 Bde. 2, 301 f.
Schnackenburg, E., Zur Geschichte der brandenburgisch-preußischen Grenadiere. 7, 246.
Häring, Oscar, Geschichte der preußischen Garde. 4, 320 f.
Geschichte der Gardes du Corps von 1740—1790. 4, 321.
Rohr, Geschichte des I. Garde-Dragoner-Regiments Königin von Großbritannien und Irland. 1815—1891. 6, 341.
Kries, A. v., Das Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. 3, 328.
Lüdinghausen, gen. Wolff, Freiherr v., Geschichte des 2. Garderegiments zu Fuß. 6, 341.
Lill, F., Das Königin Augusta-Garde-Grenadierregiment Nr. 4. 7, 636.
Rentzell, v., Geschichte des Garde-Jäger-Bataillons 1744—1894. 7, 636.
— Das Garde-Jägerbataillon 1808 bis 1888. 3, 328.
Besser, A. v., Geschichte des Garde-Schützenbataillons während der ersten 75 Jahre. 3, 328.
Beutner, Die preußische Garde-Artillerie. Bd. 1: 3, 327 f. Bd. 2: 7, 296, 635 f.
— Die preußische Gardeartillerie 1848 und 1849. 8, 273.
Cramon, v., Geschichte des Leibkürassierregiments Großer Kurfürst (Schles.) Nr. 1. 7, 296.
Albedyll, G. v., Geschichte des Kürassierregiments Königin (Pommersches) Nr. 2. Teil 1. 10, 475.

Orlop, Geſchichte des Küraſſier-Regiments Graf Wrangel (Oſtpreuß.) Nr. 3. 6, 341.

Zanthier, 175 Jahre des preuß. Küraſſier-Regiments Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Weſtpreuß.) Nr. 5. 6, 342.

Hiller v. Gärtringen u. v. Schirmeiſter, Geſchichte des Küraſſier-Rgts. v. Seydlitz (Magdeb.) Nr. 7. 4, 321.

Seydlitz und das Küraſſierregiment von Seydlitz (Magdeburg. Nr. 7). 3, 643.

Arent, J., Das Ulanenbuch. 6, 646.

Das Jubeljahr der Ulanen (1745—1895). 9, 617.

Böhn, H. v., Geſchichte des Weſtfäl. Ulanen-Rgts. Nr. 5. 4, 322.

Bothe u. Klatte, Geſch. d. Thüring. Ulanen-Rgts. Nr. 6. 4, 322.

Kuſenberg, Geſch. d. Rhein. Ulanen-Rgts. Nr. 7. 1815—1890. 4, 322.

Mackenſen. Schwarze Huſaren. 2 Bde. 6, 342.

Der Zuſammenhang der heutigen Huſaren mit denen Friedrichs des Großen. 5, 346.

L[ippe], Ernſt, Graf zur, Preußens ſchwarze Huſaren. 7, 247.

Wechmar, v., Braune Huſaren. 7, 296.

Bredow, v., Geſchichte des 2. rhein. Huſarenregiments Nr. 9. 3, 328.

Thielen, H. v., Geſchichte des Magdeburgiſchen Huſaren-Regiments Nr. 10. 1813—1888. 2, 302.

Eck, v., Geſchichte des 2. Weſtf. Huſarenregiments Nr. 11. 7, 296.

Hopp, Das Grenadier-Regt. Kronprinz, Oſtpreußiſches Nr. 1, 1870/71. 7, 636.

Kopka v. Loſſow, Das Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Oſtpr.) Nr. 5. Bd. I. 3, 326 f.

Bagensky, v., Geſchichte des Colbergſchen Grenadier-Regts. Graf Gneiſenau. (2. Pomm.) Nr. 9. 1807—1842. 4, 321.

Petermann, Geſchichte des Colbergſchen Grenadier-Regts. Graf Gneiſenau (2. Pomm.) Nr. 9. 1842—1889. 4, 321.

Leſſel, M. v., Gedenkblätter des Offizier-Korps Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeb.) Nr. 27. 4, 321.

Neff, W., Geſchichte des Inf.-Rgts. von Göben (2. Rhein.) Nr. 28. 4, 321.

Wellmann, Das Offizier-Korps des Inf.-Rgts. v. Horn (3. Rhein.) Nr. 29. 1815—1890. 4, 321.

Gottſchalk, Geſchichte des 1. Thüring. Infanterieregiments Nr. 31. 7, 296.

Türcke, C. Frhr. v., Geſchichte des 2. Thüring. Inf.-Regts. Nr. 32. 4, 321.

Reibnitz u. Nitſchke, Das Füſilierregiment von Steinmetz (Weſtf.) Nr. 37. 6, 646.

Rintelen, Geſchichte des Niederrhein. Füſilierregiments Nr. 39. 7, 296.

Hilken, Geſchichte des Infanterie-Regiments Herzog Ferdinand von Braunſchweig (8. Weſtf.) Nr. 57. 3, 328.

Steinmann u. Bober, Geſchichte des Infanterieregiments Freiherr Hiller von Gärtringen (4. Poſenſchen) Nr. 59. 6, 646.

Windeck, Die erſten 25 Jahre des Füſelierregiments Königin (ſchleswig-holſteiniſches) Nr. 86. 7, 636.

Döring, v., Geſchichte des 7. Thüring. Inf.-Rgts. Nr. 96. 1. Tl. 4, 321.

Müller, H., Entwickelung der Feldartillerie von 1815—1892. Bd. 1—3. 7, 296; 8, 311.

Carp, Geſchichte der Feldartillerie-Schießſchule. 6, 342.

Kaulfuß u. Schönfeld, Geſch. des Feld-Artillerie-Rgts. von Podbielski (Niederſchleſ.) Nr. 5. 4, 322.

Weſtarp, Graf, Geſchichte des Feld-Artillerie-Rgts. v. Peucker (Schleſ.) Nr. 6. 4, 322.

Kaehne-Zöllner und Carp, Geſch. der Fußartillerie-Schießſchule. 6, 342.

Model, Offizier-Stammliſte des k. pr. magdeburg. Jäger-Bataillons Nr. 4. 4, 321.

Geſchichte des k. preuß. hannoverſchen Jägerbataillons Nr. 10. 3, 328.

Heym, O., Geschichte des Reitenden Feldjäger-Corps 1740—1890. 4, 322.
Troschel, Geschichte des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2. 2, 302.
Geißler, Geschichte des preußischen Ingenieur-Komitees 1867—1893. 6, 646; 7, 246.
Jagwitz, Fritz von, Geschichte des Lützowschen Freikorps. 5, 667.
Ranglisten der Preußischen Marine 1848—1864. 7, 296.
Tesdorpf, A., Geschichte der kaiserlich deutschen Marine. 2, 302 f.
Brause-Mansfeld, O., Feld-, Not- und Belagerungsmünzen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. s. w. 10, 475.
Schild, E., Der preuß. Feldprediger I. 1, 643 f.
— Das brandenburgisch-preußische Feldpredigerwesen. 10, 384.
Scharfenort, v., Die Generalspagen in der brandenburgisch-preußischen Armee. 8, 272.
— Die Pagen am brandenburgisch-preußischen Hofe. 1415—1895. 8, 311.
— Das preußische Kadettenkorps 1859 bis 1892. 6, 342.
Lindner, Fr., Wahlstatt und sein Kadettenhaus. 2, 302.
Poten, Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in Preußen. 9, 353.
Brecher, (V) Geschichte der Königl. Ober-Militär-Examinations-Kommission. 8, 634 f.
Schnackenburg, E., Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburgisch-preußischen Heeres bis 1806. 2, 298.
Strack, O., Die Grundlagen der deutschen Militärdienst-Versicherung. 2, 286.
Thouret, Georg, Zur 100jährigen Geschichte der preußischen Infanterie-Hornsignale. 2, 284.
— Altpreußische Militärmärsche. 7, 296.
Görlitzer, M., Die Barrierefestungen gegen Frankreich. 3, 304.
Ubisch, E. v., Das königliche Zeughaus. 28. Mai 1695 bis 28. Mai 1895. 9, 617.

15. Verfassung, Rechtspflege und Verwaltung.

Altmann, Wilhelm, Ausgewählte Urkunden zur brandenburgisch-preuß. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. I. II. 10, 473—475.
Jastrow, J., Kleines Urkundenbuch zur neueren Verfassungsgeschichte. 3, 309.
Berner, E., Die Hausverfassung der Hohenzollern. 9, 613.
Graßmann, J., Die Regentschaft in Preußen und im deutschen Reiche. 5, 351.
Stölzel, A., Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 2 Bde. 1, 323 f., 625.
— Fünfzehn Vorträge aus der brandenburgisch-preußischen Rechts- u. Staatsgeschichte. 3, 306 f.
Zorn, Philipp, Die staatsrechtliche Stellung des preußischen Gesamtministeriums. 7, 240.
Gneist, R. v., Die verfassungsmäßige Stellung des preußischen Gesamtministeriums und die rechtliche Natur der Königlichen Ratskollegia. 9, 615.
Norden, Geschichte und Auslegung des Artikels 15 der preußischen Verfassungsurkunde. 9, 612.
Loening, E., Gerichte u. Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. 8, 269 f; 9, 615 f.
*Holtze, Fr., (A) Die Bambergensis in der Mark. 3, 59—87.
Spannagel, Karl, (V) Das Ravensbergische Appellationsgericht in Berlin. 6, 604.
Holtze, Fr., (V) Die ältere Geschichte des Berliner Stadtgerichts. 5, 617.

*Sello, Georg, (A) Zur Vorgeſchichte des Kammergerichts im Mittelalter. 4, 237—248.

Holtze, Friedrich, Geſchichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Teil 1. 3, 635. Teil 2. 4, 488 f., 636; 6, 306 f.

— Lokalgeſchichte des Königl. Kammergerichts. 10, 472 f.

Holtze, Fr., (V) Ein den vom Könige Cambyſes geſchundenen ungerechten Richter darſtellendes Gemälde im Sitzungsſale des Berliner Kammergerichts. 10, 367 f.

Holtze, Fr., (V) Die Teilnahme der Geiſtlichkeit an der Kriminalrechtspflege im Beginn des 18. Jahrhunderts. 4, 630.

Hinſchius, Paul, Svarez. 3, 300, 304.

Schwartz, E., Svarez. 5, 344.

Leyen, A. von der, Zur Vorgeſchichte des deutſchen bürgerlichen Geſetzbuchs. 2, 282.

*Holtze, Friedrich, (A) Der Prozeß gegen Fonk und juriſtiſche Mythenbildung in Preußen. 7, 127—139.

Horn, A., Die Gerichte Litauens und Maſurens. 2, 276.

— Die Tortur in Altpreußen. 2, 276.

*Holtze, Friedrich, (A) Die märkiſchen Kanzler bis 1650. 2, 245 bis 252.

*— (A) Die älteſten märkiſchen Kanzler und ihre Familien. (1440—1558). 7, 479—531.

Holtze, Fr., (V) Kopieen der Porträts der Kanzler Heintze Kracht, Sigismund Zerer und Sebaſtian Stublinger. 2, 616.

— (V) Die Bildniſſe der acht älteſten kurbrandenburgiſchen Kanzler. 9, 590.

— (V) Eine Notiz zur Geſchichte des brandenburgiſchen Kanzlers Sebaſtian Stublinger (1509). 3, 624.

— Lampert Diſtelmeier. 9, 606.

— (V) Das Teſtament des kurbrandenburgiſchen Kanzlers Lampert Diſtelmeier. 9, 587.

*Holtze, Friedrich, (A) Zur Geſchichte der kurmärkiſchen Lehnskanzlei im 16. Jahrhundert. 6, 57—81.

Schmoller, G., Der deutſche Beamtenſtaat vom 16. bis 18. Jahrh. 8, 266, 268.

*Breyſig, Curt, (A) Die Organiſation der brandenburgiſchen Kommiſſariate in der Zeit von 1660 bis 1697. 5, 135—156.

*Hüffer, Hermann, (A) Die Beamten des älteren preußiſchen Kabinets von 1713—1808. 5, 157—190.

Schmoller, Guſtav, (V) Die Entſtehung des Landratsamtes. 7, 576.

Roſin, H., Ueber das Recht der Polizei. Vortrag, gehalten im Jahre 1791 dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm (III) von Karl Gottlieb Svarez. 9, 615.

Meyer, F. Herm., Bücherverbote im Königreich Preußen von 1834—1882. 6, 285.

Prümers, R., Leiden eines Cenſors. 9, 608.

*Merklinghaus, Otto, (A) Die Bede-Verfaſſung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert. 8, 59 bis 102.

Nießen, v., Die Bedeverfaſſung in der Mark Brandenburg. 10, 384.

Holtze, Fr., (V) Die Verwendung der Lehnsſtrafen ſeit Kurfürſt Joachim II. bis auf König Friedrich Wilhelm I. 3, 628.

Schmoller, Guſtav, (V) Die altpreußiſche Acciſe bis zur Einführung der franzöſiſchen Regie. 5, 611.

— (V) Die Entſtehung des Amtes des Steuerkommiſſars. 6, 599 f.

Breyſig, (V) Die brandenburgiſche Domänenverwaltung unter dem Großen Kurfürſten und Friedrich III. 3, 625 f.

Lehmann, Max, Zur preußiſchen Finanzgeſchichte (1713—1786). 4, 300.

Hoffmann, O. von, Die preußiſche Hauptverwaltung der Staatsſchulden 1820—1896. 10, 450.

Tiſchert, G., Die Ertrags- und Ein-

kommensbesteuerung in Preußen, Oesterreich und Baden. 6, 292.
Erlaß aus dem Jahre 1728 betreffend Portohinterziehungen. 7, 244.
Einiges über die Berliner Post vor 100 Jahren. 9, 616.
Moch, Entwickelung des Portofreiheitswesens in Preußen und im deutschen Reiche. 7, 244.
Kurbrandenburgische Postboten und die Berliner Buchbinder-Innung. 7, 244.
Moch, Entwickelung des Tarifwesens bei der preußischen und der Reichspostverwaltung seit 1824. 7, 244.
Kayser, Paul, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik. 3, 301.
Knüll, B., Die Burgwarde. 10, 400 f.
Schwarz, S., Städtewesen in den Elb- und Saalegegenden. 6, 290.
Béringuier, Richard, Die Rolande Deutschlands. 3, 310 f., 401 ff.
*Sello, Georg, (A) Die deutschen Rolande. 3, 399—418.
*Erhardt, L., (A) Die periodische Wiederwahl der besoldeten Magistratsbeamten in Preußen. 10, 344—349, 367.

16. Handel, Gewerbe und Industrie. — Landwirtschaft.

Naudé, W., Deutsche städtische Getreidehandelspolitik. 2, 285.
Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Getreidehandelspolitik. Bd. I. Von W. Naudé. 9, 350 f., 635—637.
Schmoller, G., Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik. 10, 390.
Naudé, W., (V) Die Getreidehandelspolitik und die Kornmagazin-Verwaltung Friedrich Wilhelms I. u. Friedrichs des Großen. 8, 632—634.
Zimmermann, Alfred, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik. Bd. I. 5, 677; 6, 642 f.
— Die russisch-preußischen Handelsbeziehungen 1814—1833. 6, 286.
Mamroth, K., Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen (1849—1865). 1, 318.
Dullo, A., Der Seehandel der größten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts. 1, 636.
Hintze, Otto, (V) Der Wasserverkehr zwischen Berlin und Hamburg im 17. und 18. Jahrhundert. 6, 600 f.
Die Rhein-Seeschiffahrt. 9, 616.
Kriele, M., Die Elbschiffahrt 1819 bis 1821. 8, 278.
Toeche-Mittler, Konrad, Der Friedrich-Wilhelms Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt. 5, 350, 645 f.
*Schmoller, Gustav, (A) Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1806, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I. 1, 57 bis 109; 325—383.
— (V) Einleitende Betrachtungen zu der Innungsreform König Friedrich Wilhelms I. 1, 621.
Meyer, M., Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik. Bd. II. 1, 383, 643.
Schmoller, G., (V) Zur Berliner Gewerbegeschichte von 1720—1890. 10, 376 f.
Rohrscheidt, K. v., Unter dem Zunftzwange in Preußen während des 18. Jahrhunderts. 7, 243..
Bardey, (V) Eine gedruckte Kabinettsordre vom Jahre 1794 gegen Strikeversuche der Handwerker, dazu Bemerkungen von G. Schmoller. 6, 605.
Rohrscheidt, K. v., Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit. 8, 268.
— Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preußen. 7, 244; 8, 269.
— Die Aufnahme der Gewerbefreiheit in Preußen 1810 und 1811. 8, 269; 9, 614 f.
Berner, Ernst, Eine Denkschrift über die Nachteile der Gewerbefreiheit aus dem Jahre 1818. 8, 259.

Rohrſcheidt, K. v., Der erſte Ausbau des Syſtems der Gewerbefreiheit in Preußen. 9, 615.

Goldſchmidt, Friedrich und Paul, Das Leben des Staatsrat Kunth. 2. A. 2, 299.

Oldenberg, K., Das deutſche Bauhandwerk der Gegenwart. 2, 286.

Gerſtenberg, A., Die moderne Entwicklung des deutſchen Buchdruckgewerbes. 5, 351.

Acta Borussica I. Die Preußiſche Seidenindustrie des XVIII. Jahrhunderts. I—III. Hsrg. von G. Schmoller u. O. Hintze. 5, 651; 7, 265—270.

Hintze, Otto, (V) Begründung und Entwicklung der Seidenindustrie in der Mark. 2, 617 f.

Schmoller, Guſtav, Die preußiſche Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen. 6, 284.

Hintze, Otto, Die preußiſche Seidenindustrie des 18. Jahrh. 7, 243. 265—270.

Schmoller, G., Die Preußiſche Seidenindustrie und ihre Begründung durch Friedrich den Großen. 7, 265—270.

*Kiewning, H., (A) Inſtruktion der Plantageninſpektoren für den Seidenbau in der Kurmark vom Jahre 1769. 8, 625—628.

— Seidenbau und Seidenindustrie im Netzedistrikt von 1773—1805. 9, 608; 10, 386.

— Verhandlungen wegen der Flucht des Seidenwirkers Pierre Lagrange 1784. 9, 608.

*Hintze, Otto, (A) Zwei Denkſchriften aus dem Jahre 1800 über die Preußiſche Seidenindustrie. 8, 103—142.

*Schroetter, Friedrich, Freiherr von, (A) Die ſchleſiſche Wollenindustrie im 18. Jahrhundert. Erſter Teil, Einleitung und Entwickelung bis 1763. 10, 129—273.

*Feig, Johannes, (A) Die Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie durch Preußens Könige im 18. Jahrhundert. 10, 79—103.

Fechner, H., Die Königlichen Eiſenhüttenwerke Malapane und Kreuzburgerhütte 1753—1780. 9, 616.

Reimann, E., Aufſchwung des preußiſchen Berg- und Hüttenweſens 1783 bis 1788. 6, 277.

Elkan, E., Zur Geſchichte des niederrheiniſch-weſtphäliſchen Bergbaues. 7, 243.

*Schwemann, Auguſt, (A) Freiherr v. Heinitz als Chef des Salzdepartements (1786—1796). 7, 409—457.

Cramer, H., Aus der Geſchichte der Preuß. Saline zu Schönebeck. 6, 278.

Günther, K. Anton, Geſchichte der preußiſchen Fabrikgeſetzgebung. 6, 332 f.

Anton, G. K., Die preußiſche Fabrikgeſetzgebung bis zum Regulativ vom 9. März 1839. 5, 351.

Huſſein, A., Die Geſetzgebung des deutſchen Reiches zum Schutze der Arbeiter. 3, 305.

Wolf, A. W., Beiträge zur Theorie und Praxis der Invalidenverſicherung. 3, 305.

Kaempfer, E. J. H., Die Lage der induſtriell thätigen Arbeiterinnen in Deutſchland. 4, 304.

Meininghaus, A., Soziale Aufgaben der induſtriellen Arbeitgeber. 4, 304.

Bädeker, D., Alfred Krupp und die Entwickelung der Gußſtahlfabrik zu Eſſen. 2, 302.

Werner, Die Hohenzollern und die Landwirtſchaft. 9, 616.

Großmann, Friedrich, Die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältniſſe in Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrh. 3, 303, 635—637.

Knapp, Georg Friedrich, (*A) Zur Geſchichte der Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens. 1, 573 bis 585.

Keil, Friedrich, Die Landgemeinde in

den östlichen Provinzen Preußens. 5, 677 f.
Loening, E., Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens. 7, 242.
Knapp, Georg Friedrich, Leibeigenschaft im östlichen Deutschland. 5, 343.
Fuchs, Karl Johannes, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Mark. 5, 345.
Schmoller, G., Der Kampf des preußischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes. 1, 634.
Schutiakoff, Peter, Die Bauerngesetzgebung unter Friedrich dem Großen. 8, 289; 9, 622, 638.
Cavaignac, G., L'état social en Prusse jusqu'à 1797. 3, 302.
Knapp, G. F., Die Bauernbefreiung in Oesterreich und Preußen. 8, 268.
Bornhak, C., Die Bauernbefreiung und die Gutsherrlichkeit in Preußen. 1, 316.
Die Bauernbefreiung in Preußen. 5, 344.
Knapp, G. F., Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung. 5, 344.
Ucke, A., Die Agrarkrisis in Preußen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts. 1, 318.
Endres, Max, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrh. 3, 638.
Schwappach, Adam, Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 2 Bde. 3, 637.
Hauser, E., Die Entwickelung der Viehzucht in Preußen von 1816 bis 1883. 1, 318.

17. Kunst. Unterrichtswesen.

Zingeler, Karl Theodor u. Wilhelm Friedrich Laur, Die Bau- und Kunstdenkmäler in den Hohenzollernschen Landen. 9, 329 f.
Lessing, J., Schloß Ansbach. 6, 327.
Hirschfeld, Gustav, Preußen und die Antike. 2, 283.
Galland, Georg, Holländische Bauingenieure im Dienste der Vorgänger des Großen Kurfürsten. 8, 266.
Seidel, Paul, Die Beziehungen des großen Kurfürsten und Friedrichs I. zur niederländischen Kunst. 4, 301.
Müller, Hans, Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin. 1696 bis 1896. I. 9, 634.
Sarre, Friedrich, Die Berliner Goldschmiedezunft bis 1800. 8, 657; 9, 331—333.
Bergmann, E. v., Der Einfluß des preußischen Königshauses auf das Lehren und Lernen der Chirurgie. 7, 250.
Bornhak, C., Das preußische Unterrichtswesen ein Staatsinstitut, in rechtsgeschichtlicher Entwickelung. 2, 283.
Rethwisch, Deutschlands höheres Schulwesen im 19. Jahrh. 7, 629.
Gebhardt, Br., Die Einführung der Pestalozzischen Methode in Preußen. 9, 352.
Varrentrapp, C., Johannes Schulze und das höhere preußische Unterrichtswesen. 3, 325; 6, 331 f.
Dziatzko, Karl, Entwickelung der wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands. 6, 645.
Reinke, J., Die preußischen Universitäten im Lichte der Gegenwart. 5, 351.
Baumann, J., Ueber die Aufgabe unserer Universitäten. 3, 305.
*Stölzel, A., (A) Die Berliner Mittwochsgesellschaft über Aufhebung oder Reform der Universitäten (1795). 2, 201—222.
Vahlen, J., Die Gründung der Universität Berlin. 1, 317.
Gerhardt, K., Ueber die Gründung der Universität Berlin. 3, 305.
Virchow, R., Die Gründung der Berliner Universität. 7, 250.

Wagner, Ad., Die Entwicklung der Univerſität Berlin 1810—1896. 10, 399. 475.

Schjerning, Zum 2. Dezember 1895. Erinnerungsbilder zur Stiftungsfeier des mediziniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts in Berlin. 9, 618.

Friedlaender, Ernſt, Aeltere Univerſitätsmatrikeln I. Frankfurt a. O. Bd. I—III. 1, 319; 5, 632—634.

*— (A) Aktenſtücke zur Geſchichte der Univerſität Frankfurt a. O. 8, 207 bis 220.

— Aeltere Univerſitätsmatrikeln II. Greifswald. Bd. I. II. 6, 619; 7, 596 f.

Schrader, Wilhelm, Geſchichte der Friedrichs-Univerſität zu Halle. 2 Bde. 7, 258—260.

Schüddekopf, C., Ein Scherzgedicht auf die Einweihung der Univerſität Halle. 10, 390.

Meier, John, Der Halliſche Studentenaufſtand vom Jahre 1723. 10, 390.

Beyſchlag, W., Der Anteil Halles an der Entwickelung des deutſchen Geiſtes. 8, 271.

Conrad, J., Die Statiſtik der Univerſität Halle während der 200 Jahre ihres Beſtehens. 9, 623.

Winterfeld, F. A. v., Chriſtian Wolff und ſein Verhältnis zu Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen. 7, 239.

Natzmer, G. E. v., Zur Geſchichte der Franckeſchen Stiftungen der Univerſität Halle. 2, 282; 3, 300.

Prutz, Hans, Die Univerſität Königsberg im 19. Jahrh. 7, 627 f.

Eyſenblätter, H., Georg Sabinus, der erſte Rektor der Albertus-Univerſität. 9, 604.

Bezzenberger, Das älteſte Album der Univerſität Königsberg. 6, 272.

Stettiner, Paul, Aus der Geſchichte der Albertina (1544—1894). 7, 590 f.

Prutz, Hans, Die Neubegründung der Univerſität Königsberg 1808. 8, 266.

Tesdorpf, W., Die Studentenverbindung der Albertina „Euphemia" 1821 bis 1823. 9, 604.

Hipler, F., Die ermländiſchen Studenten auf der Albertina zu Königsberg. 9, 605.

Seraphim, A., Kur-, Liv- und Eſtländer auf der Univerſität Königsberg. 7, 258.

Prümers, R., Katholiſche Univerſität für Südpreußen. 6, 274.

Schlee, E., Die Geſchichte des Altonaer Realgymnaſiums in den erſten 25 Jahren ſeines Beſtehens. 10, 398.

Straßburger, E., Geſchichte der höheren Schule in Aſchersleben. 1, 637.

Henke, O., Chronik des Gymnaſiums zu Barmen. Tl. 1. 4, 304.

Zehme, W., Die Erlebniſſe der Gewerbeſchule zu Barmen 1863—1888. 2, 286.

Litter, J., Zur Geſchichte der Ritterakademie zu Bedburg. 6, 292.

Schulte, Eduard, Das Leben der Alumnen des Joachimthalſchen Gymnaſiums zu Berlin. 2, 615.

Bandow, K., Geſchichte der Luiſenſtädtiſchen Oberrealſchule zu Berlin. 4, 304.

Buſchmann, Joſ., Zur Geſchichte des Bonner Gymnaſiums 1. 2. Tl. 5, 352; 7, 250.

Tſchirch, O., Die Stiftung und die erſte Blütezeit der Salderiſchen Schule. Brandenburg a. d. H. 3, 305.

Hochheim, Dritte Säkularfeier der Salderiſchen Schule zu Brandenburg. 4, 304 f.

Tſchirch, O., Zur Geſchichte der Saldernſchen Schule. 7, 250.

Beiträge zur Geſchichte der Saldria. 3, 311.

Gruchot, Zur Geſchichte des Gymnaſiums zu Braunsberg. 1866 bis 1891. 5, 352.

Guttmann, W., Zur Vorgeſchichte des Königlichen Gymnaſiums in Bromberg. 3, 305.

Berbig, F., Urkunden der lateiniſchen Schule zu Croſſen. 1. Tl. 3, 305.
Matthias, A., Die fünfzigjährige Jubelfeier des Realgymnaſiums [zu Düſſeldorf] 1888. 3, 305.
Neubaur, L., Aus der Geſchichte des Elbinger Gymnaſiums.. 10, 407.
Brunnemann, Die Vorgeſchichte des Elbinger Realgymnaſiums. 2, 286.
— Die Elbinger höhere Bürgerſchule. 1841—1845. 3, 305.
— Die Elbinger höhere Bürgerſchule. 1845—1859. 4, 305.
Zange, F., Geſchichte des Erfurter Realgymnaſiums. 10, 400.
Schirmer, K., Die 500jährige Jubelfeier der Friedrich Wilhelms-Schule zu Eſchwege. 5, 352.
Ribbeck, K., Geſchichte des Eſſener Gymnaſiums. Teil I (bis 1564). 10, 398.
Heilermann, H., Geſchichte des Realgymnaſiums und der höheren Bürgerſchule zu Eſſen. 4, 305.
Schneider, H., Geſchichte des Königl. Friedrichs-Gymnaſiums zu Frankfurt a. O. in den Jahren 1869 bis 1894. 9, 623.
Schneider, F., Ueberſicht der Entwicklung des kgl. Gymnaſiums zu Friedeberg während der erſten 25 Jahre ihres Beſtehens als anerkannter höherer Lehranſtalt. 10, 398.
Ronke, W., Die letzten 25 Jahre des Gymnaſiums zu Gleiwitz. 5, 352.
Froelich, X., Die Jeſuitenſchule zu Graudenz. 10, 379.
Stutzer, E., Kurze Geſchichte des Realgymnaſiums in Halberſtadt. 10, 399.
John, H., Zur Geſchichte des Havelberger Schulweſens. 1, 637.
Hölſcher, L., Das Gymnaſium zu Herford ſeit 1840. 5, 352.
Seitz, Aktenſtücke zur Geſchichte der früheren lateiniſchen Schule zu Itzehoe. II. 3, 305.
Milz, H., Geſchichte des Gymnaſiums an Marzellen zu Köln. 3. Teil. Von 1794—1865. 3, 305.
Schwartz, Das Schulweſen der Stadt Königsberg i. N. bis 1817. 6, 613.
Babucke, H., Zur Erinnerung an die Ueberſiedelung des Altſtädtiſchen Gymnaſiums zu Königsberg i. Pr. in das neue Schulgebäude. 1889. 3, 306.
Ellendt, G., Das kgl. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg 1698—1892. 6, 292.
Dembrowski, Zur Geſchichte des Königlichen Waiſenhauſes zu Königsberg. Teil IX. X. 2, 286; 3, 306.
Becker, J., Das Königl. Domgymnaſium und Realgymnaſium zu Kolberg in ſeinen erſten fünfzig Jahren. 9, 623.
Tſchirſch, O., Zur Geſchichte des Küſtriner Gymnaſiums. 7, 250.
Wendt, G., Geſchichte der Ritter-Akademie zu Liegnitz. Teil I. 7, 250.
Heſſelbarth, Aus der Geſchichte des alten Lippſtädter Gymnaſiums. 3, 306.
Vogel, A., Die Gründung und der Ausbau der höheren Schule der Stadt Luckenwalde. 3, 306.
Kammer, Die Feier des dreihundertjährigen Beſtehens des Kgl. Gymnaſiums zu Lyck. 1, 637.
Hempfing, Chr., Rückblick auf das 25jährige Beſtehen des Realprogymnaſiums zu Marburg. 6, 292.
Zwerg, G., Chronik des königlichen Gymnaſiums zu Marienwerder. 3. Teil. 5, 352.
Schroeter, G., Beiträge zur Geſchichte des Neiſſer Gymnaſiums. 10, 399.
Spangenberg, Zur Geſchichte des Progymnaſiums und Realprogymnaſiums zu Neumünſter in den erſten 25 Jahren. 10, 399.
Tücking, K., Geſchichte des Gymnaſiums zu Neuß. 3, 306.
Jung, A., Geſchichte des Gymnaſiums zu Neuſtadt O.-S. 4, 305.
Beyer, T., Das königl. Gymnaſium zu Neuſtettin 1640—1890. 4, 305.

Iber, H., Geſchichte des Gymnaſium Carolinum [zu Osnabrück]. Teil I. 3, 306.

Beckhaus, H., Zur Geſchichte des Königlichen Gymnaſiums zu Oſtrowo. 9, 623.

Henſe, J., Das Gymnaſium Theodorianum zu Paderborn unter der preußiſchen Regierung. (1802—1895.) 9, 623.

Schoenborn, H., Zur Vorgeſchichte der evangeliſchen Fürſtenſchule in Pleß. Teil 1. 9, 623.

Geſchichte des Gymnaſiums zu Prenzlau von 1543—1893. 6, 302, 612 f.

Waßner, J., Geſchichte der erſten 50 Jahre der Lauenburgiſchen Gelehrtenſchule zu Ratzeburg. 10, 399.

Nietſche, B., Die lateiniſche Schule des Ciſtercienſerkloſters Rauden. (1744—1866.) 5, 352.

Nieberding, R., Geſchichte des Gymnaſiums zu Sagan ſeit ſeiner Wiederherſtellung 1846. 10, 397.

Homburg, K., Geſchichte der höheren Schule in Schmalkalden ſeit ihrer Neugründung 1846. 10, 397.

Tobien, W., Aelteſte Schulgeſchichte von Schwelm bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. 1, 637.

Heine, W., Das ſtädtiſche Real-Progymnaſium zu Solingen 1841 bis 1891. 6, 292.

Schwenkenbecher, W., Das Realgymnaſium zu Sprottau 1866 bis 1891. 5, 352.

Reibſtein, Ad., Zur Geſchichte des Stader Gymnaſiums. 3, 306.

Fritſche, H., Die Friedrich-Wilhelms-ſchule zu Stettin 1840—1890. 5, 352.

Lemcke, H., Zur Geſchichte der Stettiner Ratsſchule. 1. Teil. 8, 278; 9, 623.

Wähdel, H, Geſchichte des Stralſunder Gymnaſiums. 7. Teil. 5, 352.

Knaake, E., Geſchichte des königlichen Realgymnaſiums zu Tilſit von 1839 bis 1889. 3, 306.

Scheiding, Die erſten 25 Jahre des Waldenburger Gymnaſiums. 10, 398.

Führer, A., Das Realprogymnaſium zu Wattenſcheid ſeit 1878. 4, 305.

Bernhardt, E., Das Gymnaſium zu Weilburg in den letzten 50 Jahren. 4, 305.

Böttger, H., Das Subkonrektorat der Wriezener Schule 1706—1793. 5, 352.

18. Zur Geſchichte des Adels und einzelner Familien.

Handbuch des preußiſchen Adels. Bd. II. 6, 295.

Flanß, R. v., Beiträge zur preußiſchen Familienkunde. 8. 2, 278 f.

Crull, Die Wappen der bis 1360 in Meklenburg vorkommenden Geſchlechter der Mannſchaft. 1, 311.

Geſchichten hugenottiſcher Familien. I bis III. 7, 296.

Zahn, W., Genealogiſche Mitteilungen aus Kirchenbüchern in Tangermünde. 7, 242.

Budczies, Fr., (V) Die Schreibweiſe des Familiennamens von Blaspil. Mitteilungen aus ungedruckten Urkunden. 1676 und 1707. 1, 624.

Verzeichnis der mit der von Burgsdorffſchen verſchwägerten Familien. 7, 241.

Mülverſtedt, v., Die Familie v. Colbitz. 5, 340.

Ditfurth, Geſchichte des Geſchlechtes v. Ditfurth. I. 3, 326.

Eberſtein, L. F. v., Geſchichte des Geſchlechtes Eberſtein vom Eberſtein. 3 Bde. 3, 326.

— Urkundliche Nachträge zur Familiengeſchichte desſelben. 2, 615.

Nießen, v., Die Herkunft der Familie v. d. Goltz. 10, 384.

Ein märkiſcher Familienſchmuck (der von Holtzendorff) aus dem Anfange des 17. Jahrh. 8, 267.

Köckritz-Mondſchütz, Geſchichte des Geſchlechts von Köckritz. 7, 296.
Maercker, Die von der Marwitz im brandenburg-preußiſchen Heere. 6, 341.
Loebe, V., Mitteilungen zur Genealogie und Geſchichte des Hauſes Putbus. 10, 400.
Budczies, Fr., (V) Die Stammbäume der Familie Putlitz. 1, 623.
Schmidt, Guſtav, Zur Genealogie der Grafen von Regenſtein und Blankenburg. 3, 293.
Gerland, Die Familie du Ry. 7, 232.
*Fiſcher, Ernſt, (A) Die Familie von Schapelow. 4, 261—271.
— (V) Friedrich von Schapelow † 1667. 3, 627.
Platen, Emma v., Zur Geſchichte der reichsgräflichen Familie von Schlieben-Birkenfeld; u. ſ. w. 4, 632.
Tümpling, Geſchichte des Geſchlechts von Tümpling. Bd. I. II. 6, 341.
Nachträge zur Geſchichte der Tuttauſchen Familie. 3, 326.
Wedel, Heinrich v., Geſchichte des Geſchlechts der Grafen von Wedel 1212 bis 1402. 7, 586.
Conrad, G., Die oſtpreußiſche Familie von Werner I. 3, 325.
Schmidt, Die Familie v. Wuthenau. 6, 646.

19. Bevölkerungsverhältniſſe.

(Vgl. auch die einzelnen Provinzen.)

Blumſchein, G., Germaniſierung der Länder zwiſchen Elbe und Oder. 8, 276.
Wendt, G., Die Germaniſierung der Länder öſtlich der Elbe. II. 1137 bis 1181. 2, 285.
Sommerfeld, W. v., Beziehungen zwiſchen den deutſchen und den pommerſchen Slaven. 8, 276.
Bochmann, E. Zuſammenhänge zwiſchen den Bevölkerungen des Obererzgebirges und des Oberharzes. 3, 303.
Wieſe, A., Die Ciſtercienſer in Dargun von 1172 bis 1300. 3, 303.
Sebicht, Richard, Die Ciſtercienſer und die niederländiſchen Koloniſten in der goldenen Aue. 1, 628.
Schulze, Ed. O., Niederländiſche Siedelungen in den Marſchen an der unteren Weſer und Elbe. 3, 303.
Heil, Die Gründung der nordoſtdeutſchen Kolonialſtädte und ihre Entwickelung bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. 10, 397.
Ernſt, H., Die Koloniſation von Oſtdeutſchland. I. 1, 636.
Rimpler, H., Ueber innere Koloniſationen und Koloniſationsverſuche in Preußen. 1, 636.
Sering, Max, Die innere Koloniſation im öſtlichen Deutſchland. 6, 333.
Brückner, N., Die Entwickelung der großſtädtiſchen Bevölkerung. 4, 304.
Krüger, A., Die ſchwache Bevölkerung einiger Gegenden Norddeutſchlands. 3, 303.

Alphabetiſches Verzeichnis

der in den „Forſchungen zur brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte“ rezenſierten Bücher mit Angabe der Referenten.

Altmann, W., Urkunden zur brandenburgiſch-preußiſchen Verfaſſungsgeſchichte. (O. Hintze.) 10, 473.

Altrichter, Geſchichte von Wuſterhauſen. (Fr. Holtze, F. Holtze jun.) 2, 615; 5, 559.

Anger, S., Das Gräberfeld zu Rondſen. (Lohmeyer.) 4, 637.

Arndt, W., Waldecks erſte Verwendung im brandenburgiſchen Dienſt. (A. Naudé.) 7, 256.

Arnheim, Fr., Die Memoiren der Königin von Schweden, Ulrike Luiſe. 1, 645.

Bär, M., Pommern während des 30jährigen Krieges. (B. Loewe.) 10, 418.

Bahrfeldt, E., Das Münzweſen der Mark Brandenburg 1415—1640. (Frhr. v. Schroetter.) 10, 414.

Batſch, Admiral Prinz Adalbert von Preußen. 4, 319.

Bau- und Kunſtdenkmäler Weſtpreußens. VI—IX. (Lohmeyer.) 3, 311 f.; 4, 638; 7, 588.

Baumgarten, H., Aufſätze und Reden. (A. Naudé.) 7, 289.

Baur, W., Prinzeß Wilhelm von Preußen. 2, 299.

Becher, P., Kronprinz Friedrich als Regimentschef in Neuruppin. (M. Immich.) 5, 650.

Becker, G., Die Waſſerverſorgung Königsbergs i. Pr. (Lohmeyer.) 4, 639.

Beckherrn, C., Die Wappen der Städte Altpreußens. (Lohmeyer.) 6, 616.

Beguelin, H. u. A. v., Denkwürdigkeiten. (G. Roloff.) 6, 638.

Beiträge zur Geſchichte der Saldria. 3, 311.

Bellardi, Königin Luiſe. (F. Holtze jun.) 6, 328.

Belling, E., Der große Kurfürſt in der Dichtung. 1, 641.

Below, H. v., Zur Geſchichte d. J. 1806. (G. Roloff.) 6, 328.

Bender, J., De iure Pontificum Romanorum in terram veterum Prutenorum. (Lohmeyer.) 4, 641.

Bergér, H., Friedrich d. Gr. als Koloniſator. (O. Hintze.) 9, 637.

Béringuier, R., Die Rolande Deutſchlands. (G. Sello.) 3, 310, 401.

Bernbeck, K., Die Denkwürdigkeiten der Markgräfin Sophie Friederike Wilhelmine. (K. Treuſch von Buttlar.) 7, 616.

Berner, E., Geſchichte des preußiſchen Staates. (O. K.) 5, 623.

Bernhardi, F. v., Delbrück, Friedrich d. Gr. u. Clauſewitz. (A. Naudé.) 5, 655.

— Das Studium der Friedericianiſchen Kriege. (A. Naudé.) 5, 655.

Bernhardi, Th. v., Aus dem Leben Bernhardis. Tl. 3—6. (G. Egelhaaf; v. Petersdorff.) 8, 302; 9, 353; 10, 452.

Beutner, Die Preußiſche Garde-Artillerie. (K. Spannagel.) 3, 327; 7, 635.

Beyſchlag, W., Der große Kurfürſt. (K. Spannagel.) 6, 622.

Bezzenberger, A., Die kuriſche Nehrung. (Lohmeyer.) 3, 312.

— Die Sprache der preußiſchen Letten. (Lohmeyer.) 2, 292.

— Urkunden . . . betr. die Erhebung Oſtpreußens 1813. (Lohmeyer.) 7, 287.

Biedermann, K., Geſchichte des deutſchen Einheitsgedankens. (P. Goldſchmidt.) 7, 290.

Bielfeld, H., Geſchichte des magdeburgiſchen Steuerweſens. 1, 642.

Bilbaſſoff, B. v., Katharina II. Bd. II. (K. Treuſch v. Buttlar.) 8, 287.

Binding, K., Verſuch der Reichsgründung durch die Paulskirche. (A. Naudé.) 6, 333.

Bismarck, O. v., Politiſche Reden. Bd. 12. (A. Naudé.) 8, 306.

— Briefe an L. v. Gerlach. (v. Petersdorff.) 10, 453.

Bismarck-Jahrbuch, Bd. I—III. (A. Naudé; H. v. Petersdorff.) 8, 306; 10, 453.

Blaſendorff, K., Der deutſch-däniſche Krieg. 2, 304.

Bleibtreu, K., Friedrich d. Gr. bei Collin. 1, 644.

— Zur Geſchichte des Krieges 1870/71. (H. v. Petersdorff.) 10, 465.

Boetticher, A., Bau- und Kunſtdenkmäler Oſtpreußens. I—VI. (Lohmeyer.) 5, 636; 6, 614; 10, 408.

Boguslawski, v., Die Landwehr 1813—1893. (A. Naudé.) 6, 330.

Bojanowski, P. v., Carl Auguſt als Chef des 6. Preuß. Küraſſierregiments. (G. Küntzel.) 7, 620.

Bolte, J., M. F. Seidel. (O. Tſchirch.) 9, 634.

Borcke, H. v., Mit Prinz Friedrich Karl. (P. Goldſchmidt.) 7, 289.

Bornhak, F., Anna Amalia von Sachſen-Weimar. (A. Naudé.) 6, 327.

Borrmann, R., Bau- und Kunſtdenkmäler Berlins. (F. Sarre.) 6, 298.

Boyen, H. v., Erinnerungen. Tl. III. 5, 670.

Brandenburg, E., König Siegmund und Kurfürſt Friedrich I. (F. Rachfahl.) 4, 310.

Braun, H., Bilder aus Maſuren. (Lohmeyer.) 2, 295.

Brecher, Territoriale Entwickelung des preußiſchen Staates. (A. Naudé). 5, 628.

— A., Napoleon I. und der Ueberfall des Lützowſchen Freikorps. (G. Roloff). 10, 442.

Breitenbach, Lebus unter den Piaſten. (G. Sello.) 4, 307.

Bremen, W. v., Die Schlacht bei Keſſelsdorf. 1, 644.

Breyſig, E., Der Prozeß gegen Eberhard Danckelman. 2, 296.

— Die brandenburgiſchen Finanzen 1640 bis 1697. Bd. I. (G. Küntzel.) 9, 335.

Brock, L., Die Brandenburger bei Szlankamen. (M. Immich.) 5, 646.

Broglie, duc de, Marie-Thérèse Impératrice 1744—1746. 2, 296.

Brückner, A., Zur Lebensbeſchreibung des Grafen Panin. II—VI. (Th. Schiemann.) 3, 646; 4, 316; 6, 328.

Brünneck, W. v., Zur Geſchichte des Grundeigentums. I; II, 1. (E. Lieſegang.) 5, 634; 10, 402.

Bujack, G., Bewaffnung der deutſchen Ordensritter. (Lohmeyer). 2, 293.

Bulle, C., Geſchichte der neueſten Zeit. 1, 646.

Buſch, W., Bismarck und die politiſchen Anſchauungen 1847—1872. (O. Hintze). 10, 451.

Canitz u. Dallwitz, C. E. W. v., Denkwürdigkeiten. 2, 303.
Cavaignac, G., La formation de la Prusse contemporaine. (W. Schultze). 5, 663.
Caro, J., Geſchichte Polens, V, 2. (Lohmeyer). 1, 640.
Chrouſt, A., Abraham v. Dohna. (B. Loewe). 10, 419.
Chuquet, A., La retraite de Brunswick. 1, 322.
Clauſewitz, K. v., Preußen in ſeiner großen Kataſtrophe. 2, 300.
Clausnitzer, Ed., Die märkiſchen Stände uuter Johann Sigismund. (E. Lieſegang). 9, 628.
Conrad, G., Die Familie von Werner I. (Lohmeyer). 3, 325.
Conrady, E. v., Leben Carls von Grolmann. I–III. (H. Granier), 8, 295; 10, 443.
— Auguſt von Werder. 3, 324.

Dahlmann-Waitz, Deutſche Quellenkunde. 6. Aufl. (A. Naudé.) 7, 583.
Damus, Zur 100jährigen Gedenkfeier der Vereinigung Danzigs mit Preußen. (Lohmeyer). 6, 635.
Danielſon, J. R., Die Nordiſche Frage 1746—1751. 1, 320.
Delbrück, H., Die Strategie des Perikles. 3, 322.
— Friedrich, Napoleon, Moltke. (A. Naudé.) 5, 655.
— Gneiſenau. 2 Bde. (P. Goldſchmidt.) 8, 294.
Dickel, K., Friedrich der Große und Müller Arnold. 4, 314.
Dieffenbach, F., Franzöſiſcher Einfluß in Deutſchland. 3, 319.
Documenta triginta ecclesiae cathedralis Plocensis. (Lohmeyer.) 2, 293.
Dondorff, H., Drei Epochen preußiſcher Geſchichte. (M. Immich.) 6, 294.
Dopſch, E., Das Treffen bei Loboſitz. (H. Granier.) 5, 656.
Duller, E., Geſchichte des deutſchen Volkes. 4, 305.
Dullo, G., Berliner Plakate 1848. (A. Naudé.) 6, 333.

Eberſtein, A. Frhr. v., Luiſe, Kurfürſtin von Brandenburg. (H. Landwehr.) 7, 600.
— L. F. Frhr. v., Kriegsberichte Ernſt Albrechts von Eberſtein. 3, 316.
— Das Geſchlecht Eberſtein vom Eberſtein. 3, 326.
— Korreſpondenz zwiſchen Georg II. von Heſſen-Darmſtadt u. E. A. von Eberſtein. 3, 316.
Eckart, Th., Erinnerungen an Friedrich Wilhelm IV. (E. Berner.) 5, 673.
Eckert, R., Geſchichte von Landsberg Warthe. (Fr. Holtze jun.) 6, 302.
Ehrenberg, H., Geſchichte der Kunſt in der Provinz Poſen. (F. Schwartz.) 7, 280.
— Italieniſche Beiträge zur Geſchichte Oſtpreußens. (Lohmeyer.) 10, 408.
Kriegsgeſchichtliche Einzelſchriften, 12, 13, 16, 18. (G. Roloff, P. Goldſchmidt, H. Granier.) 5, 668; 7, 624; 8, 667.
Endres, M., Waldbenutzung vom 13. bis 18. Jahrh. (C. Br.) 3, 638.
Erdmannsdörffer, B., Deutſche Geſchichte I. II. (E. Heyck.) 6, 307; 7, 605.
Evers, E., Brandenburgiſch-preußiſche Geſchichte. (E. Berner.) 6, 292.

Fabricius, F., Urkunden des Kloſters Neuencamp. (M. B.) 5, 643.
Falkſon, F., Die liberale Bewegung in Königsberg. 1, 647.
Finke, H., Ungedruckte Dominikanerbriefe. 4, 636.
Fiſcher, L. H., Aus Berlins Vergangenheit. (M. Immich.) 5, 661.
Fix, W., Beiheft zur Territorialgeſchichte des preußiſchen Staates. 1, 639.
Förſter, R., J. J. Reiske u. Friedrich d. Gr. (M. Immich.) 5, 660.

Fontane, Th., Fünf Schlöſſer. 2, 288.
Fontes Olivenses. (Lohmeyer.) 5, 639.
Foucart, P., Campagne de Prusse. 1806. 1, 322.
Freier, W., Das Land Sternberg. (Fr. Holtze jun.) 6, 611.
Frenkdorff, F., Briefe Friedrich Wilhelms I. an H. R. Pauli. (A. Naudé.) 7, 260.
Friedel, E., Geſchichte der Nicolaiſchen Buchhandlung. (H. Gr.) 5, 678.
Friedlaender, E., Aeltere Univerſitätsmatrikeln I. Bd. 1—3; II. Bd. 1, 2. (H. von Petersdorff.) 1, 319; 5, 632; 6, 619; 7, 596.
Friedrich der Große, Politiſche Korreſpondenz, Bd. 18—23. (M. Immich, O. Herrmann, K. Treuſch v. Buttlar.) 5, 653; 6, 324; 7, 274; 8, 286; 10, 431.
— Correspondance avec Voltaire. 2, 296.
— Muſikaliſche Werke. 3, 639.
Froelich, X., de Courbière. 3, 323.
Frohnmeyer, L., Geſchichte der Hohenzollern. 2, 288.
Fromm, E., Kant und die preußiſche Cenſur. (K. Spannagel.) 7, 620.
Frommer, O., Die Handelsgerichtsbarkeit in Königsberg i. Pr. (O. Hintze.) 6, 303.

Gaedertz, K. Th., Friedrich d. Gr. und General Chaſot. (O. Herrmann.) 7, 271.
— Abwehr einiger gegen meine Schrift Friedrich der Große und Chaſot erhobenen Einwendungen. (O. Herrmann.) 7, 619.
Gähtgens, P., Beziehungen zwiſchen Brandenburg und Pommern 1440 bis 1470. (Fr. Zickermann.) 3, 634.
Galland, G., Der Große Kurfürſt und Moritz von Naſſau. (K. Toeche-Mittler.) 6, 317.
Gebhardt, Br., Handbuch der deutſchen Geſchichte. (O. K.) 5, 621.
Gebhardt, Br., Die Peſtalozziſche Methode in Preußen. (Brunswig.) 9, 352.
— Wilhelm von Humboldt. Bd. I. (F. Thimme.) 10, 446.
Geiger, L., Berliner Gedichte. (A. Naudé.) 5, 661.
— Berlin. Bd. I. II. (K. Spannagel.) 6, 319; 8, 289.
Großfürſt Georg Michailowitſch, Ruſſiſche Münzen geprägt für Preußen. (F. Wiſſowa.) 8, 660.
Geſchichte der preußiſchen Fahnen. 2, 301.
Geſchichte des Gymnaſiums zu Prenzlau. (C. Rethwiſch.) 6, 612.
Goette, R., Das Zeitalter der deutſchen Erhebung. (E. Berner.) 5, 666; 6, 329.
Goldſchmidt, F. und P., Leben des Staatsrat Kunth. 2, 299.
Granier, H., Schlacht bei Loboſitz. (A. Naudé.) 3, 322.
Gregorovius, F., Briefe an H. von Thile. 8, 301.
Grobbel, Th., Konvention von Tauroggen. (G. Küntzel.) 7, 285.
Großmann, Fr., Gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniſſe in der Mark. (C. Br.) 3, 635.
Gruchot, Geſchichte der Braunsberger Buchdruckerei. (Lohmeyer.) 4, 639.
Grünhagen, C., Schleſien unter Friedrich dem Großen. I. II. (A. Naudé; W. Naudé.) 3, 644; 5, 659.
Grunau, S., Preußiſche Chronik. (Lohmeyer.) 3, 313; 5, 639; 10, 404.
Günther, K. Anton, Die preußiſche Fabrikgeſetzgebung. (O. Hintze.) 6, 332.
Gundlach, M., Friedrich der Große und de Prades. (K. Treuſch von Buttlar.) 6, 322.
Gurlitt, C., Andreas Schlüter. (E. Berner.) 5, 649.

Haake, P., Brandenburgiſche Politik und Kriegführung 1688 und 1689. (M. Spahn.) 9, 633.
Häring, O., Geſchichte der preußiſchen Garde. 4, 320.
Auguſt Hagen. (Lohmeyer.) 10, 471.

Hagen, H. v., Prinz Friedrich Heinrich Albrecht von Preußen. (Frhr. v. Schroetter.) 9, 642.
Hahn, L., Fürſt Bismarck. Bd. V. (Fr. Meinecke.) 5, 675.
Hammer, W., Ortsnamen der Provinz Brandenburg. I. II. (O. Tſchirch.) 9, 330.
Hannecke, R., Pommerſche Kulturbilder. (M. Spahn.) 10, 416.
Harnoch, A., Die evangeliſchen Kirchen in Oſt- und Weſtpreußen. (Lohmeyer.) 4, 645.
Haſſenſtein, F., Die evangeliſche Kirchengemeinde zu Chriſtburg. (Lohmeyer.) 6, 618.
Hedenſtröm, A., Ruſſiſch-brandenburgiſche Beziehungen 1655—1660. (B. Loewe.) 9, 341.
Heger, C., Zum Gedächtnis Adalberts. (Lohmeyer.) 10, 401.
Heinze, W., Zehn Fürſtinnen auf dem Thron der Hohenzollern. (E. Berner.) 5, 628.
— Die Hohenzollern in ihren landesväterlichen Beſtrebungen. (E. Berner.) 5, 628.
Hertzberg, G. F., Geſchichte von Halle a. S. Bd. II. III. (G. W.; W. Naudé.) 5, 646; 6, 321.
Hintze, O., Die preußiſche Seidenindustrie (A. Naudé.) 7, 265.
Hirſchberg, C., Die Grafſchaft Mörs. (C. Spannagel.) 6, 623.
Danmarks Riges Historie (F. Holtze.) 10, 426.
Hoenig, F., Die Entſcheidungskämpfe des Mainfeldzuges. (v. Petersdorff.) 8, 666.
— Der Volkskrieg an der Loire. Bd. 2—4. (H. Granier.) 7, 292; 10, 468.
Höpken, A. J. von, Skrifter II. (F. Arnheim.) 9, 348.
Hoffmann, A., Hohenfriedeberg. (O. Herrmann.) 9, 344.
— E., Brandenburgiſch-preußiſche Geſchichte. 2, 287.
Holtze, Fr., Geſchichte des Kammergerichts. Bd. II. (O. Hintze). 6, 306.
Holtze, Fr., Lokalgeſchichte des Kgl. Kammergerichts. (H. O.) 10, 472.
— Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I. (O. Hintze.) 7, 615.
Holzapfel, R., Zur Geſchichte Magdeburgs. (M. Immich.) 6, 319.
Hoppe, J., Geſchichte des erſten ſchwediſch-polniſchen Krieges. (Lohmeyer.) 1, 319, 641.
Horn, A., Die Verwaltung Oſtpreußens ſeit 1525. (Lohmeyer.) 4, 646.
Hymmen, v., Prinz Louis Ferdinand. (M. Immich.) 8, 291.

Ilkier, O., Das Collegium Charitativum 1645. (Lohmeyer.) 3, 314.
Immich, M., Die Schlacht bei Zorndorf. (O. Herrmann.) 6, 323.
Irmer, G., Die Verhandlungen Schwedens mit Wallenſtein. I.—III. Tl. (O. Meinardus.) 3, 315; 5, 641.
— Arnim. (K. Spannagel.) 8, 281.
Iwanowius, H., Die Vernichtung des ſtändiſchen Einfluſſes in Oſtpreußen durch Friedrich Wilhelm I. (G. Küntzel.) 8, 657.
Jacobi, F., Das Thorner Blutgericht. (Lohmeyer.) 10, 428.
Jähns, M., Geſchichte der Kriegswiſſenſchaften. 3. Abtlg. (O. Herrmann.) 5, 654.
— Moltke. I. (O. Herrmann.) 8, 308,
Jagwitz, Fr. v., Geſchichte des Lützowſchen Freikorps. (Fr. Meinecke.) 5, 667.
Einhundert Jahre des Geſchäftshauſes E. S. Mittler und Sohn. 2, 304.
Janicke, K., Urkundenbuch des Hochſtifts Hildesheim. I. (Th. Ilgen.) 10, 413.
Jaſtrow, J., Urkundenbuch zur neueren Verfaſſungsgeſchichte. (A. Naudé.) 3, 309.
Joachim, E., Die Politik des letzten Hochmeiſters in Preußen. I—III. (H. Ehrenberg.) 6, 303; 7, 588; 8, 654.
— Das Marienburger Treßlerbuch. (K. Lohmeyer.) 10, 404.

Joret, Ch., Pierre et Nicolas Formont. (K. Breyſig.) 5, 645.
Joſeph, Die Parochialkirche in Berlin. 7, 603.
Jungfer, J., Der Prinz von Homburg. 3, 638.
Juritſch, G., Otto I. von Bamberg. (v. H.) 3, 634.

Kämmel, O., Deutſche Geſchichte. 4, 305.
Kanngießer, O., Der Krieg von 1866. (R. Schmitt.) 6, 340.
Karge, P., Die ruſſiſch-öſterreichiſche Allianz von 1746. 1, 320.
Karl Friedrich v. Baden, Korreſpondenz. Bd. 1—4. (W. Michael; W. Schultze). 1, 646; 6, 630; 7, 280; 9, 639.
Karl, Prinz v. Heſſen, Optegnelser. (F. Arnheim.) 9, 638.
Karl XII., Briefe. (H. v. Petersdorff.) 7, 609.
Katalog der Danziger Stadtbibliothek. I, 1. (Lohmeyer.) 6, 618.
Keck, K. H., Edwin v. Manteuffel. 3, 324.
Keil, Fr., Die Landgemeinde in den öſtlichen Provinzen Preußens. (K. Br.) 5, 677.
Keim, Kriegslehre und Kriegführung. 2, 301.
Keller, L., Gegenreformation in Weſtfalen und am Niederrhein. Tl. 3. (H. Diemar.) 9, 631.
Kleinſchmidt, A., Das Königreich Weſtfalen (G. Roloff.) 6, 637.
Klopp, O., Der Dreißigjährige Krieg. Bd. II. (H. Landwehr.) 6, 620.
Kluckhohn, A., Vorträge. (P. Goldſchmidt.) 8, 293.
Knüll, B., Die Burgwarde. (F. Rachfahl.) 10, 400.
Köcher, A., Hannover und Braunſchweig 1648—1714. Tl. 2. (K. Spannagel.) 10, 425.
Köhler, G., Geſchichte der Feſtungen Danzig und Weichſelmünde. (G. Roloff.) 7, 284.
Kopka von Loſſow, Geſchichte des Grenadier-Regiments Nr. 5. 3, 326.
Koſer, R., Friedrich der Große. Bd. I. (M. Immich.) 7, 262.
Krauſe, G., Gottſched und Flottwell. (Lohmeyer.) 7, 278.
Krauske, O., Preußiſche Staatsſchriften aus der Regierungszeit Friedrichs II. Bd. III. (M. Immich.) 5, 651.
Kreyenberg, G., Königin Luiſe. (P. Goldſchmidt.) 8, 663.
Die Kriege Friedrichs d. Gr. I, 1—3; II, 1—3. (O. Herrmann.) 3, 640; 6, 624; 8, 657; 9, 342.
Krumbholtz, R., Samaiten und der deutſche Orden. (Lohmeyer.) 4, 642.
Kühne, H., Königin Luiſe. 2, 299.
Kunz, Die Schlacht von Orleans. (H. Granier.) 7, 633.
— Die Entſcheidungskämpfe des Generals v. Werder. (H. Granier.) 10, 469.

Laband, Wandlungen der deutſchen Reichsverfaſſung. (v. Petersdorff.) 8, 668.
Deutſche Landes- u. Provinzialgeſchichte. 7, 584.
Landsberg, E., Thomaſius. (R. Brode.) 7, 604.
Landwehr, H., Kirchenpolitik des Großen Kurfürſten. (O. Tſchirch.) 7, 597.
Laviſſe, E., La jeunesse du Grand Frédéric. 4, 313.
— Le Grand Frédéric avant l'avènement. (M. Immich.) 7, 261.
Lehmann, M., Preußen und die kathol. Kirche. Bd. 6. 7. (H. Landwehr; E. Berner,) 6, 634; 8, 311.
Leidolph, E., Schlacht bei Jena. (P. Goldſchmidt.) 8, 663.
Leszczynski, v., Kriegerleben des Johann von Borcke. 2, 300.
Lettow-Vorbeck, O. v., Der Krieg von 1806. Bd. 2—4. (G. Roloff.) 5, 662; 7, 283; 10, 441.

Lewinski, L., Die Brandenburgiſche Kanzlei 1411—1470 (F. Holtze.) 7, 251.

Liek, G., Die Stadt Löbau i. W.-Pr. (Lohmeyer.) 6, 618.

Lindemann, F., Rede am Sarge O. Tiſchlers. (Lohmeyer.) 5, 640.

Lindner, Fr., Wahlſtatt. 2, 302.

Lippert, W., Wettiner und Wittelsbacher im XIV. Jahrh. (F. Rachfahl.) 8, 645.

Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum. (Lohmeyer.) 4, 641.

Lövinſon, H., Verfaſſungsgeſchichte der weſtfäliſchen Reichsſtiftsſtädte. 2, 292.

Lohmeyer, K., Kaspars v. Noſtitz Haushaltungsbuch. (Joachim.) 6, 613.

— Herzog Albrecht von Preußen. (H. K.) 4, 643.

Lohmeyer u. Thomas, Brandenburgiſch-preußiſche Geſchichte. (A. Brunswig.) 6, 294.

Lundqviſt, K., G., Sveriges krig med Bremen 1665—66. (F. Arnheim.) 7, 600.

Mackenſen, Schwarze Huſaren. (Fr. Sarre). 6, 342.

Malmſtröm, O., Svenska Pommerns historia 1630—1653. (F. Arnheim). 7, 593.

— Svenska Pommerns historia 1653 bis 1660. (F. Arnheim). 7, 594.

Mamroth, K., Die preußiſche Staatsbeſteuerung 1806—1816. (W. Schultze.) 3, 647.

Marcks, E., Wilhelm I. (O. Hintze.) 10, 479.

Maßlowski, Der ſiebenjährige Krieg. I. II. III. (M. Immich). 2, 297; 4, 648; 6, 625.

Maurenbrecher, W., Gründung des deutſchen Reiches. (H. Granier.) 6, 333.

Meddelanden från Svenska Riksarkivet XVIII. (F. Arnheim.) 7, 603.

Meinardus, O., Protokolle und Relationen des Brandenburgiſchen Geheimen Rathes. Bd. 1—4. (K. Breyſig, M. Spahn). 3, 316; 7, 252; 10, 417.

Meinecke, Fr., Die deutſchen Geſellſchaften. (K. Br.) 5, 672.

Meisner, H., Briefe an Johann Motherby. (P. Goldſchmidt.) 6, 641.

— Die Herzogin Marie Anna von Bayern 1778—1785. 4, 316.

Melcher, Geſchichte der nordweſtlichen Neumark. 7, 585.

Merckle, K., Das Denkmal Friedrichs d. Gr. (v. Petersdorff). 7, 629.

Meyer, Chr., Die Herkunft der Burggrafen von Nürnberg. (F. Rachfahl.) 3, 309; 5, 630.

— Hohenzolleriſche Forſchungen. I. (A. Naudé.) 5, 629.

— F., Der Berliner Tiergarten. (Fr. Sarre.) 6, 646.

— H., Der Plan eines evangeliſchen Fürſtenbundes im 7jähr. Kriege. (F. Sauerhering.) 7, 273.

— J., Hohenzollernherrſchaft in Franken. 4, 307.

Michael, W., Englands Stellung zur erſten Teilung Polens. 3, 645.

Mollat, G., Quellenbuch zur Geſchichte der deutſchen Politik. (A. Naudé.) 6, 631.

Mollwo, L., Kapitulation von Mayen. (M. Immich.) 6, 627.

Moltke, H. v., Geſammelte Schriften. Bd. 1—8. (H. Granier.) 5, 497; 6, 337; 7, 291.

— Militäriſche Werke. I, 1. 2. 3, I. II; II, 1; III, 1. (H. Granier; H. v. Petersdorff; G. Roloff.) 5, 497; 6, 643; 10, 458.

Monumenta Poloniae historica Bd. V. (Lohmeyer.) 2, 294.

Monumenta historiae Warmiensis VI, II; VIII, II, Bd. 2. (Lohmeyer.) 2, 294; 3, 313.

Moszeik, C., Geſchichte von Stallupönen. (Lohmeyer.) 6, 617.

du Moulin-Eckart, R. Graf, Bayern unter Montgelas. Bd. I. (W. Schultze.) 8, 661.

Ratzmer, G. E. v., Bei der Landwehr. (H. Granier.) 7, 632.
— Aus dem Jahrhundert nach dem großen deutſchen Kriege. (R. Koſer.) 6, 620.
— Unter den Hohenzollern. 1, 324. 647.
Raudé, A., Friedrichs d. Gr. Angriffspläne gegen Oeſterreich I. (F. Nachfahl.) 7, 272.
— W., Getreidehandelspolitik I. (Acta Borussica.) (O. Hintze.) 9, 635.
Neff, W., Auguſt von Goeben. 3, 324.
Neubauer F., Frhr. v. Stein. (W. Schultze.) 8, 291.
— L., Aus der Geſchichte des Elbinger Gymnaſiums. (K. Lohmeyer.) 10, 407.
Neumann-Strela, K., Erziehung der Hohenzollern. 2, 288.
Neuſtadt, L., Ein Hohenzoller am ungariſchen Hofe. I. (F. Nachfahl.) 6, 296; 7, 297.
Nießen, P. van, Geſchichte Woldenbergs i. N. (J. Heidemann.) 6, 300.

Oppermann, A. v., Atlas vorgeſchichtlicher Befeſtigungen in Niederſachſen. I. II. (F. H.) 3, 310.
Oſten, Jenny, v. d., Luiſe Dorothee von Sachſen-Gotha. (K. Treuſch von Buttlar.) 7, 276.

Pariſet, G., L'état et les églises en Prusse 1713—1740. (V. Loewe.) 10, 428.
Pawlowski, J. N., Geſchichte von Danzig. (Lohmeyer.) 6, 636.
— Hiſtoriſch-geogr. Karte vom alten Preußen. (Lohmeyer.) 4, 637.
Pederzani-Weber, J., Marienburg. (Lohmeyer.) 4, 638.
Perlbach, M., Statuten des deutſchen Ordens. (Lohmeyer.) 4, 640.
— Prussia scholastica. (Lohmeyer.) 10, 410.
Petersdorff, H. v., General von Thielmann. (Frhr. v. Schroetter.) 8, 297.
Petersdorff, H. v., ſ. Gregorovius.
Pflugk-Harttung, J. v., Krieg und Sieg 1870/71. (H. Granier.) 10, 468.
Philippſon, M., Der Große Kurfürſt. 1. Tl. (K. Spannagel.) 10, 422.
— Friedrich III. (O. Krauske.) 7, 295.
Pierſon, J., Die Denkwürdigkeiten der Markgräfin Wilhelmine. (K. Treuſch von Buttlar.) 7, 616.
— W., Preußiſche Geſchichte. 5. Aufl. (A. Raudé.) 3, 307.
— Preuß. Geſchichte. 6. Aufl. (M. Immich.) 8, 279.
Porſch, R., Die Beziehungen Friedrichs d. Gr. zur Türkei. (M. Immich.) 10, 431.
Poſchinger, H. v., Dokumente zur Geſchichte der Wirtſchaftspolitik in Preußen. (K. Br.) 5, 676.
— Bismarcks Anſprachen. (A. Raudé.) 8, 307.
Priebatſch, F., Korreſpondenz Albrecht Achills Bd. I. (v. d. Ropp.) 8, 648.
— Die deutſchen Städte im Kampfe mit der Fürſtengewalt. Bd. 1. (E. Lieſegang.) 6, 297.
Prinz, P., Quellenbuch zur brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte. Bd. I. (E. L.; A. Raudé.) 5, 626.
Pröhle, H., Die Lehniniſche Weiſſagung. 1, 642.
Prümers, R., Das Jahr 1793. (H. Kiewning.) 10, 439.
Prutz, H., Die Univerſität Königsberg. (R. Brode.) 7, 627.
— Heinrich v. Derbys Preußenfahrten. (Joachim.) 7, 587.

Quiſtorp, B. v., Geſchichte der Nordarmee. (M. Immich.) 7, 626.

Nachfahl, F., Geſamtſtaatsverwaltung Schleſiens. (A. F. Pribram.). 8, 284.
— Der Stettiner Erbfolgeſtreit. (Zickermann.) 4, 311.

Rambaud, A., Russes et Prussiens. (M. Immich.) 8, 660.
Rautenberg, O., Oſt- und Weſtpreußen. (Lohmeyer.) 10, 410.
Reichstagsakten, deutſche. Jüngere Reihe. 1. Bd. (M. Immich.) 7, 591.
Reicke, E., Geſchichte von Nürnberg. (Lohmeyer.) 10, 478.
— R., Reicke, E., u. v. Schack, Die landeskundliche Litteratur von Oſt- und Weſtpreußen. (Lohmeyer.) 5, 636.
Reimann, E., Neuere Geſchichte des Preußiſchen Staates Bd. II. 1, 321.
— Abhandlungen zur Geſchichte Friedrichs d. Gr. (O. Hintze.) 5, 656.
Repertorium der im Kgl. Staatsarchive zu Königsberg i. Pr. befindliche Urkunden zur Geſchichte der Neumark. (K. Lohmeyer.) 8, 647.
Richter, J. W. O., Brandenburg-Preußens Vorzeit. (J. Heidemann.) 6, 295.
Ring, V., Aſiatiſche Handelskompagnieen Friedrichs des Großen. (O. H.) 3, 644.
Rittberg, K. G. H. V. Graf von, Ein Beitrag zu 1813. (G. Roloff.) 5, 668.
Röchling, C., Knötel, R., u. Friedrich, W., Die Königin Luiſe. (K. Spannagel.) 10, 442.
Rößler, J., Die Lütticher Affaire. (P. Goldſchmidt.) 7, 627.
Rogge, V., Vom Kurhut zur Kaiſerkrone. 1. Bd. (O. Krauske.) 6, 293.
— Zur Erinnerung an den Großen Kurfürſten. 1, 641.
— Das Buch von den preußiſchen Königen. 4, 306.
— Chriſtliche Charakterbilder aus dem Hauſe Hohenzollern. 3, 633.
Roon, Albr. v., Denkwürdigkeiten. (H. Granier.) 6, 335.
Roon, Graf W., Kriegsminiſter v. Roon als Redner. I—III. (H. Granier.) 8, 664; 10, 457.
Roth, E. G., Paul Gerhardt. (H. Landwehr.) 7, 257.
Rudolf, Th., Niederländiſche Kolonien der Altmark. 2, 290.
Rühl, Fr., Briefwechſel Theodors von Schön mit G. H. Pertz u. a. (Lohmeyer.) 10, 450.
Ruville, A. v., Das deutſche Reich. (H. v. Petersdorff.) 8, 309.
— Die Auflöſung des preußiſch-engliſchen Bündniſſes 1762. (O. Krauske.) 6, 629.
Salchow, G., Uebergang Brandenburgs an Wittelsbach. (F. Rachfahl.) 7, 584.
Sarre, Fr., Die Berliner Goldſchmiedezunft. (P. Seidel.) 9, 331.
Sauer, W., Blüchers Uebergang über den Rhein. (Fr. Meinecke.) 5, 668.
Schaffer, Chronik von Raſtenburg. (Lohmeyer.) 3, 314.
Scharfenort, v., Die brandenburgiſch-preußiſchen Pagen. (H. von Petersdorff.) 8, 311.
Scheele, G., Die „Lettres d'un officier prussien". 3, 320.
Scherff, W. v., Delbrück und Bernhardi. (A. Naudé.) 5, 655.
Schiemann, Th., Treitſchkes Lehr- u. Wanderjahre. (O. Hintze.) 10, 476.
Schild, E., Der preußiſche Feldprediger I. 1, 643.
Die Schlacht bei Kaiſerslautern 1793. (P. Goldſchmidt.) 7, 625.
Schleiden, P., Erinnerungen eines Schleswig-Holſteiners. Bd. 3. 4. (P. Goldſchmidt.) 7, 288.
Schmid, L., Die Könige von Preußen ſind Hohenzollern. (F. Rachfahl.) 5, 630.
— Die älteſte Geſchichte des Geſamthauſes der Hohenzollern. (ρ.) 1, 638.
Schmid, M., Friedrich der Große als Bauherr. (E. Berner.) 7, 619.
Schmidt, A., Die deutſche Verfaſſungsfrage 1812—1815. (K. Br.) 5, 670.
— E., Die Quadriga. 2, 298.
— G., Schönhauſen und die Familie von Bismarck. (v. Petersdorff.) 10, 457.
— Hans G., Fabian von Dohna (V. Loewe.) 10, 419.

Schmitt, R., Die Gefechte bei Trautenau. (O. Herrmann.) 5, 674.
Schmoller, G., Die preußiſche Seideninduſtrie. Vortrag. (A. Naudé.) 7, 265.
— und O. Hintze, Die preußiſche Seideninduſtrie (Acta Borussica.) Bd. I—III. (A. Naudé.) 7, 265.
— und Krauske, O., Behördenorganiſation. (Acta Borussica.) (A. Naudé.) 7, 610.
Schnackenburg, E., Das Invalidenweſen des brandenburg-preußiſchen Heeres. 2, 298.
Schön, Th. von, Studienreiſen eines jungen Staatsmannes in England. (Fr. Meinecke.) 6, 636.
Schottmüller, K., Die Centralverwaltung in Kleve-Mark vor 1609. (O. Hintze.) 10, 411.
Schrader, W., Geſchichte der Univerſität Halle. (H. Landwehr.) 7, 258.
Schreck, E., Friedrich Wilhelm I. 1, 643.
Schrötter, Frhr. Friedr. v., Brandenburgiſch-preußiſche Heeresverfaſſung. (O. Hintze.) 6, 621.
Schück, R., Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik. (E. Breyſig.) 3, 318.
Schulte, A., Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden. (A. Naudé.) 5, 647.
Schultheiß, F. G., F. L. Jahn. (F. Sauerhering.) 8, 293.
Schultze, F., Chronik von Charlottenburg. (F. Holtze jun.) 1, 319; 5, 559.
— W. v., Die preußiſchen Werbungen unter Friedrich Wilhelm I. u. Friedrich II. 1, 320.
Schultze, W., Geſchichte der preußiſchen Regieverwaltung 1. Tl. 1, 321.
— Geſchichtsquellen der Provinz Sachſen. (A. Naudé.) 7, 586.
Schutjakoff, P., Bauerngeſetzgebung unter Friedrich d. Gr. 9, 638.
Schwappach, A., Forſt- und Jagdgeſchichte Deutſchlands. (E. Br.) 3, 637.
Schwartz, P., Die Neumark während des 7jährigen Krieges. (van Nieſſen.) 6, 629.
— Der Weinbau in der Mark Brandenburg. (O. Tſchirch.) 9, 630.
Schwebel, O., Geſchichte von Berlin, Bd. I. (F. Holtze.) 2, 290; 5, 557.
— Aus Alt-Berlin. 4, 307.
— Der Große Kurfürſt. 1, 641.
Schwenke, P., Hans Weinreich. (K. Lohmeyer.) 10, 406.
— und Lange, K., Die Silberbibliothek Albrechts von Preußen. (Lohmeyer.) 9, 333.
Schwill, F., Die Texte der Histoire de mon temps Friedrichs d. Gr. (F. Sauerhering.) 7, 270.
Seeley, J. R., Stein. 1, 323.
Seidel, P., Berlin und ſein Hof 1696. 4, 313.
— Friedrich der Große und die franzöſiſche Malerei. (Fr. Sarre.) 6, 326.
Sello, G., Potsdam und Sansſouci. 2, 288.
Sembrzycki, J., Vergerius in Polen 1556—57. (Lohmeyer.) 4, 646.
— Polniſche Reformierte und Unitarier in Preußen. (Lohmeyer.) 7, 257.
Semrau, A., Zur 100jährigen Feier der Vereinigung Thorns mit Preußen. (Lohmeyer.) 7, 279.
— Zur Geſchichte der Stadt Neumark. (Lohmeyer.) 6, 617.
Seraphim, A., Kur-, Liv- und Eſtländer auf der Univerſität Königsberg. (Lohmeyer.) 7, 258.
— Des Oberſten Both Anſchlag auf Livland (1639). (K. Lohmeyer.) 8, 656.
— E. u. A., Aus der kurländiſchen Vergangenheit. (Bergengrün.) 9, 342.
Sommerfeld, W. v., Die Germaniſierung Pommerns. (F. Rachfahl.) 9, 624.
Spannagel, K., Minden und Ravensberg. (O. Krauske.) 8, 283.
Stadelmann, R., Regierungsthätigkeit Friedrichs des Großen. 3, 320.

Starck, C., Marienburg. (Lohmeyer.) 4, 638.
Steinbrecht, C., Schloß Marienburg. (Lohmeyer.) 5, 637.
— Wiederherſtellung des Marienburger Schloſſes. (Lohmeyer.) 10, 409.
— Preußen zur Zeit der Landmeiſter. (Lohmeyer.) 1, 639.
Die hiſtoriſche Stellung des Hauſes Radziwill. (E. Berner.) 5, 672.
Stettiner, P., Geſchichte der Albertina. (Lohmeyer.) 7, 590.
Stieda, L., W. Fr. Schiefferdecker. (Lohmeyer.) 3, 325.
Stölzel, A., Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung. 1, 323.
— Fünfzehn Vorträge aus der brandenburg.-preußiſchen Rechtsgeſchichte. (F. Holtze.) 3, 306.
Strecker, A., Franz von Meinders. (W. Naudé.) 5, 644.
Stutzer, E., Ueberſichten zur preußiſch-deutſchen Geſchichte. (A. Naudé.) 5, 625.
Süren, L., Friedrich Süren. (F. Thimme.) 10, 445.
Sybel, H. v., Begründung des deutſchen Reichs. 6. 7. Bd. (-e-) 8, 303.

Täglichsbeck, F., Die Gefechte bei Steinau a./O. 1632. 3, 315.
Talleyrand, Lettres à Napoléon. 2, 299.
Taube, C. E. B., Svenska beskickningars berättelser år 1793. (F. Arnheim.) 7, 621.
Tayſen, A. v., Die äußere Erſcheinung Friedrichs d. Gr. 4, 647.
Tesdorpf, A., Geſchichte der kaiſerlich deutſchen Marine. 2, 302.
— W., John von Collas. (Lohmeyer.) 6, 615.
Thimm, R., Beiträge zur Geſchichte von Tilſit. Heft I. II. (Lohmeyer.) 6, 616.
Thimme, F., Die inneren Zuſtände Hannovers 1806—1813. Bd. 1. 2. (P. Goldſchmidt; K. Obſer.) 7, 284; 9, 351.
Thomas[ius], Chriſtian, Deutſche Schriften. (R. Brode.) 7, 604.
Thudichum, Fr., Der Achtsprozeß gegen Friedrich d. Gr. (O. Herrmann.) 6, 323.
Thüna, L. v., Die Würzburger Hilfstruppen 1756—1763. (M. Immich.) 6, 628.
— Ein aus Eiſenach ſtammendes preußiſches Infanterie-Regiment im 7jähr. Kriege. (M. Immich.) 10, 430.
Thunert, F., Akten der Ständetage Preußens. I. (K. Lohmeyer.) 2, 293; 10, 405.
Tieffenbach, R., Preußen in entſcheidenden Epochen. (M. Immich.) 6, 294.
Tietzen, J., Zum 24. Januar 1793, dem Tage der Beſitzergreifung Thorns durch Preußen. (F. Schwartz.) 6, 327.
Tiſchler, O., Oſtpreußiſche Grabhügel. III. 4, 637.
Toeche-Mittler, K., Der Friedrich-Wilhelms-Kanal. (W. Naudé.) 5, 645.
Tollin, H., Die franzöſiſche Kolonie von Magdeburg. 1, 642; 3, 319.
Traut, Joachim II. und der Türkenfeldzug 1542. (F. Holtze Jun.) 6, 304.
Treitſchke, H. v., Deutſche Geſchichte. Bd. 5. 8, 299.
— Hiſtoriſche und politiſche Aufſätze. Bd. IV. (O. Hintze.) 10, 475.
— Deutſche Kämpfe. (O. Hintze.) 10, 475.
— Reden 1871—1884. (G. Egelhaaf.) 9, 641.
Treuenfeld, B. v., Auerſtädt und Jena. (G. Roloff.) 7, 282.
Treuſch v. Buttlar, K., Der Kampf Joachims I. gegen ſeinen Adel. 3, 314.
Tribukeit, Fr., Chronik. (Lohmeyer.) 7, 619.
Troska, F., Die Publiziſtik zur ſächſiſchen Frage. (G. Roloff.) 5, 671.
Trotha, Th. v., Die Ruſſiſch-öſterreichiſche Kooperation 1759. 1, 645.
Trützſchler, H. v., Die Huſaren des großen Königs. 5, 660.

Tſchackert, P., Paul Speratus von Rötlen. (Lohmeyer.) 5, 640.
— Reformationsgeſchichte des Herzogtums Preußen. Bd. 1—3. (Lohmeyer.) 4, 644.
— Herzog Albrecht von Preußen. (Lohmeyer.) 7, 590.
Tſchirch, O., Aufzeichnungen des Pfarrherrn Garcaeus. (H. v. Petersdorff.) 7, 592.
Tücking, K., Brandenburgiſch-preußiſche Geſchichte. (A. Brunswig.) 6, 295.
Tuttle, H., History of Prussia. I—III. (R. Koſer.) 1, 637.
Unger, L. v., Derfflinger. (K. Spannagel.) 10, 421.
Unzer, A., Hertzbergs Anteil an den Verhandlungen 1778/79. 315.
Urkunden u. Aktenſtücke zur Geſchichte des Kurfürſten Friedrich Wilhelm. Bd. XII—XV. (K. Breyſig; G. Küntzel.) 6, 311; 8, 312.
— zur Geſchichte Inſterburgs. I. II. (K. Lohmeyer.) 9, 334; 10, 409.
Urkundenbuch, Neues preußiſches. II, II, 1. (Lohmeyer.) 5, 637.
— der Stadt Lübeck. 8. Thl. (F. H.) 2, 291.
Waihinger, H., Königin Luiſe. (P. Goldſchmidt.) 8, 663.
Vandal, A., Napoléon et Alexandre Ier. (G. Roloff.) 5, 663.
Varrentrapp, K., Der Große Kurfürſt und die Univerſitäten. (A. Naudé.) 7, 255.
— Johannes Schulze und das preußiſche Unterrichtsweſen. (O. Hintze.) 6, 331.
Vieli, B., Die Herrſchaft Räzüns bis 1497. 3, 309.
Volz, G. B., Kriegführung und Politik Friedrichs d. Gr. (F. Wiſſowa.) 9, 347.
Voſſen, A., Tagebuch 1812. (G. Roloff.) 6, 638.
Waddington, A., L'acquisition de la couronne royale de Prusse. 1, 643.
— R., Louis XV. et le renversement des alliances. (G. Küntzel.) 10, 436.
Wagner, F., Friedrichs d. Gr. Beziehungen zu Frankreich. (M. Immich.) 9, 345.
Wallat, G., Friedrichs d. Gr. wechſelnde Politik gegen Frankreich. (K. Treuſch v. Buttlar.) 9, 346.
Wallé, P., Karl v. Gontard. (E. Berner.) 5, 660.
Weißler, A., Die Anwaltſchaft unter Friedrich d. Gr. (Fr. Holtze jun.) 6, 625.
Wellmann, Generallieutenant G. W. von Horn. (Fr. Meinecke.) 5, 667.
Wengen, Fr. v. d., Karl Graf zu Wied. 3, 321.
Wiegand, W., Friedrich d. Gr. im Urteil der Nachwelt. 1, 322.
Wiehr, E., Napoleon und Bernadotte 1813. (H. Granier). 6, 639.
Winter, G., Die kriegsgeſchichtliche Ueberlieferung über Friedrich d. Gr. 1, 320.
Woide, Urſachen der Siege 1870. Bd. I. II. (H. Granier.) 7, 630; 10, 470.
Wolff, Fr., Preußen und die Proteſtanten in Polen. (Fr. Holtze). 7, 617.
Wutke, K., Die Verſorgung Schleſiens mit Salz (1772—1790). (A. Schwemann.) 7, 277.

Zahn, W., Geſchichte der Altmark. (G. Sello.) 5, 631.
Zernin, Das Leben des Generals von Goeben. I. (Frhr. v. Schroetter.) 9, 355.
Zimmermann, A., Die preußiſch-deutſche Handelspolitik. Bd. I. (W. Naudé.) 6, 642.
Zingeler, K. Th., Bau- und Kunſtdenkmäler in Hohenzollern. (P. Seidel.) 9, 329.
Zurbonſen, Fr., Quellenbuch zur brandenburg.-preuß. Geſchichte. 2, 286.
Zwiedineck-Südenhorſt, H. v., Oeffentliche Meinung in Deutſchland. 2, 295.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Princeton University Library
32101 063573404

Annex A size 3

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984